



**Vereinte Nationen**

**Resolutionen und Beschlüsse  
der achtundsechzigsten Tagung  
der Generalversammlung**

**Band I**

**Resolutionen**

**17. September – 27. Dezember 2013**

**Generalversammlung**

**Offizielles Protokoll • Achtundsechzigste Tagung**

**Beilage 49**





# Resolutionen und Beschlüsse

## der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung

Band I

Resolutionen

17. September – 27. Dezember 2013

Generalversammlung

Offizielles Protokoll • Achtundsechzigste Tagung  
Beilage 49



Vereinte Nationen • New York 2014

## HINWEISE FÜR DEN LESER

Die Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung sind wie folgt gekennzeichnet:

### Ordentliche Tagungen

Bis zur dreißigsten ordentlichen Tagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution und eine in Klammern gesetzte römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3363 (XXX)). Wurden mehrere Resolutionen unter derselben Nummer verabschiedet, so wurde jede von ihnen durch einen auf die arabische Zahl folgenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 3367 A (XXX), Resolutionen 3411 A und B (XXX), Resolutionen 3419 A bis D (XXX)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Als Teil des neuen Systems für die Kennzeichnung der Dokumente der Generalversammlung werden die Resolutionen und Beschlüsse seit der einunddreißigsten Tagung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung und eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/1, Beschluss 31/301). Werden mehrere Resolutionen oder Beschlüsse unter derselben laufenden Nummer verabschiedet, so wird jede(r) durch einen an diese anschließenden Großbuchstaben gekennzeichnet (z.B.: Resolution 31/16 A, Resolutionen 31/6 A und B, Beschlüsse 31/406 A bis E).

### Sondertagungen

Bis zur siebenten Sondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern der Buchstabe S und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 3362 (S-VII)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der achten Sondertagung werden die Resolutionen und Beschlüsse durch den Buchstaben S und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution S-8/1, Beschluss S-8/11).

### Notstandssondertagungen

Bis zur fünften Notstandssondertagung wurden die Resolutionen der Generalversammlung durch eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution gekennzeichnet, der in Klammern die Buchstaben ES und eine römische Zahl für die laufende Nummer der Tagung folgten (z.B.: Resolution 2252 (ES-V)). Beschlüsse wurden nicht nummeriert.

Seit der sechsten Notstandssondertagung werden Resolutionen und Beschlüsse durch die Buchstaben ES und eine arabische Zahl für die laufende Nummer der Tagung sowie eine weitere, durch einen Schrägstrich abgetrennte arabische Zahl für die laufende Nummer der Resolution innerhalb dieser Tagung gekennzeichnet (z.B.: Resolution ES-6/1, Beschluss ES-6/11).

In jeder der oben genannten Serien erfolgt die Nummerierung jeweils in der Reihenfolge der Verabschiedung.

\*

\* \*

Der vorliegende Band enthält die von der Generalversammlung in der Zeit vom 17. September bis 27. Dezember 2013 verabschiedeten Resolutionen sowie die Informationen, um die die Generalversammlung in Abschnitt C Ziffer 3 ihrer Resolution 54/248 vom 23. Dezember 1999 ersucht hat. Die von der Versammlung während dieses Zeitraums verabschiedeten Beschlüsse finden sich in Band II. Die weiteren von der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse erscheinen in Band III.

\*

\* \*

## BESONDERER HINWEIS FÜR DIE DEUTSCHE AUSGABE

Aufgrund der Resolution 3355 (XXIX) der Generalversammlung vom 18. Dezember 1974 werden seit dem 1. Juli 1975 ausgewählte Dokumente der Vereinten Nationen ins Deutsche übersetzt und bei Quellenangaben auch in Deutsch zitiert. Nicht in Deutsch verfügbare Dokumente werden zur Vereinfachung von Recherchen und Bestellungen in Englisch zitiert. Handelt es sich um Übereinkommen, wird zusätzlich auch auf die amtlichen Fassungen in den Gesetzblättern der deutschsprachigen Staaten hingewiesen.

### Abkürzungen

ABl. EG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften  
ABl. EU = Amtsblatt der Europäischen Union  
AS = Amtliche Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)  
dBGBI. = Bundesgesetzblatt (Deutschland)  
dRGBI. = Reichsgesetzblatt (Deutschland)  
LGBl. = Liechtensteinisches Landesgesetzblatt  
öBGBI. = Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich  
öRGBI. = Reichsgesetzblatt (Österreich)  
SR = Systematische Sammlung des Bundesrechts (Schweiz)



# Inhalt

<i>Abschnitt</i>	<i>Seite</i>
I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss .....	1
II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses.....	191
III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss).....	305
IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses.....	403
V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses.....	579
VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses .....	915
VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses.....	991

## Anhänge

I. Zuweisung der Tagesordnungspunkte .....	1067
II. Verzeichnis der Resolutionen.....	1081



# I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

## Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/1.	Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats.....	3
68/2.	Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane .....	8
68/3.	Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach.....	9
68/4.	Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung .....	13
68/6.	Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele .....	16
68/7.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenks .....	20
68/8.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade.....	22
68/9.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals.....	23
68/10.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation .....	27
68/11.	Die Situation in Afghanistan.....	28
68/12.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes .....	46
68/13.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser .....	48
68/14.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage .....	50
68/15.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage.....	52
68/16.	Jerusalem .....	59
68/17.	Der Syrische Golan.....	60
68/18.	Aufrücken von Ländern aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder .....	62
68/22.	Vollmachten der Vertreter auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung .....	63
68/70.	Ozeane und Seerecht .....	63
68/71.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte.....	107
68/98.	Globale Gesundheit und Außenpolitik.....	135
68/99.	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl .....	140
68/100.	Hilfe für das palästinensische Volk.....	144
68/101.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen .....	148
68/102.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen.....	156

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/103.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung .....	164
68/125.	Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens.....	172
68/126.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens.....	175
68/127.	Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus .....	178
68/128.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten.....	181
68/129.	Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt.....	187
68/237.	Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung .....	189

**RESOLUTION 68/1**

Verabschiedet auf der 2. Plenarsitzung am 20. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.2, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

**68/1. Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/264 vom 13. Mai 1991, 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996, 52/12 B vom 19. Dezember 1997, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/265 vom 30. Juni 2006, 61/16 vom 20. November 2006 und 65/285 vom 29. Juni 2011,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012, mit der sie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ billigte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/290 vom 9. Juli 2013,

*in Bekräftigung* der Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen und die Generalversammlung dem Wirtschafts- und Sozialrat übertragen haben, und in Anerkennung der Notwendigkeit, den Rat als Hauptorgan für Koordinierung, Politiküberprüfung und Politikdialog und Empfehlungen zu Fragen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie für die Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, wirksamer zu gestalten,

*sowie in Bekräftigung* der eingegangenen Verpflichtung und unter Betonung der Notwendigkeit, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta als ein Hauptorgan der Vereinten Nationen bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und in Anerkennung der Schlüsselrolle, die dem Rat bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/199 vom 21. Dezember 2012, namentlich den Beschluss, offene, transparente und alle Seiten einschließende Konsultationen zur Überprüfung und Sondierung der Modalitäten für den Prozess der Entwicklungsfinanzierung zu führen, einschließlich möglicher Vorkehrungen zur Stärkung des Prozesses sowie Möglichkeiten, wie die verschiedenen die Entwicklungsfinanzierung betreffenden Prozesse auf integrierte Weise zusammengeführt werden können, unter Berücksichtigung der Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Modalitäten des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung<sup>1</sup>,

*im Hinblick* auf die Prozesse im Zusammenhang mit der Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, der beschleunigten Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung über die Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>2</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>3</sup>;

---

<sup>1</sup> A/67/353.

<sup>2</sup> A/67/975.

<sup>3</sup> A/67/736-E/2013/7.

3. *verabschiedet* den in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Text und fordert den Wirtschafts- und Sozialrat und die anderen zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen auf, die darin enthaltenen Maßnahmen rasch durchzuführen;

4. *beschließt*, die in dieser Resolution und ihrer Anlage enthaltenen Regelungen auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zu überprüfen.

### Anlage

#### **Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats**

1. Im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen soll der Wirtschafts- und Sozialrat seine Rolle als zentraler Mechanismus für die Koordinierung der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen und seiner Sonderorganisationen sowie für die Überwachung der Nebenorgane im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten weiter stärken. Er soll allgemeine Leitlinien für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen vorgeben und die entsprechende Koordinierung gewährleisten und eine koordinierte Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten fördern. Die Arbeitsmodalitäten des Rates sollen von den Grundsätzen der Inklusivität, der Transparenz und der Flexibilität geleitet sein. Der Rat soll danach trachten, Synergie und Kohärenz zu schaffen und Doppelungen zwischen seinen Beratungen und denen des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung zu vermeiden.

2. Der Wirtschafts- und Sozialrat prüft auch weiterhin die Berichte der zwischenstaatlichen und interinstitutionellen Koordinierungsorgane und -mechanismen und gibt Empfehlungen dazu ab, wie diese ihre Effizienz, ihre Rechenschaftslegung und ihr Zusammenwirken verbessern und die Komplementarität ihrer Tätigkeit steigern könnten.

3. Bei den Folgemaßnahmen zu den Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen soll der Wirtschafts- und Sozialrat für die Harmonisierung und Koordinierung der Tagesordnungen und Arbeitsprogramme der Fachkommissionen sorgen, indem er eine klarere Arbeitsaufteilung zwischen ihnen fördert und ihnen klare Leitlinien vorgibt. Zu diesem Zweck soll eine bessere Vorbereitung der Ratssitzungen angestrebt werden.

4. Durch die in dieser Anlage getroffenen Regelungen soll die Zahl der Sitzungstage, die dem Wirtschafts- und Sozialrat derzeit zur Verfügung stehen, nicht erhöht werden.

5. Der Wirtschafts- und Sozialrat stellt sein Arbeitsprogramm mit sofortiger Wirkung auf einen Zyklus von Juli bis Juli um und wird gebeten, Übergangsregelungen für die Wahl seines Präsidiums zu erwägen und dabei die einschlägigen Regeln, Vorschriften und Gepflogenheiten im Hinblick auf die Tätigkeit des Rates, seiner Nebenorgane und der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu berücksichtigen.

6. Der Wirtschafts- und Sozialrat muss eine stärker themenorientierte Herangehensweise verfolgen, damit er seine Führungsrolle in Bezug auf die Ermittlung neuer Herausforderungen, die Förderung von Reflexion, Debatte und innovativem Denken und die ausgewogene Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ausbauen kann.

7. Der Wirtschafts- und Sozialrat richtet sein jährliches Arbeitsprogramm an einem Hauptthema aus, das

a) zu Beginn des jeweiligen Zyklus festgelegt wird;

b) unter Berücksichtigung der Rolle des Rates bei der Förderung der ausgewogenen Integration der wirtschaftlichen, der sozialen und der umweltbezogenen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie der Post-2015-Entwicklungsagenda ausgewählt wird;

c) vom Rat auf der Grundlage von Beiträgen seiner Nebenorgane sowie der Mitgliedstaaten beschlossen wird;

d) als Orientierung für die Arbeit seines gesamten Systems dient, unter Achtung der Tagesordnung, der Vielfalt der Mandate und des jeweiligen Sachverstands der verschiedenen Nebenorgane;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

e) es dem Rat ermöglicht, die systemweite Kohärenz und Koordinierung in Fragen zu fördern, die einer wirksamen Reaktion des Systems der Vereinten Nationen bedürfen.

8. Der Wirtschafts- und Sozialrat lädt seine Nebenorgane und die Leitungsgremien der Fonds, Programme und Sonderorganisationen ein, gegebenenfalls zu seiner Arbeit beizutragen, unter Berücksichtigung des vereinbarten Themas.

9. Der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats schlägt im Benehmen mit den Nebenorganen und den Mitgliedstaaten ein Jahresthema vor, zuerst für die beiden folgenden Zyklen und danach jeweils für das folgende Jahr, um den Nebenorganen und den Mitgliedstaaten genügend Zeit für Beiträge zu geben.

10. Der Wirtschafts- und Sozialrat hält auch künftig eine Arbeitstagung und eine Organisationstagung ab. Damit der Rat flexibler reagieren kann, kann er im Einklang mit seiner Geschäftsordnung Sondertagungen einberufen. Darüber hinaus ist der Rat als Hauptorgan der Vereinten Nationen berechtigt, Ad-hoc-Sitzungen abzuhalten, wenn dies geboten ist, um dringende Entwicklungen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu behandeln.

11. Die derzeitige Gliederung der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats in Tagungsteile wird geändert, wobei die Arbeitstage wie folgt umverteilt werden:

a) Ein Tagungsteil für operative Entwicklungsaktivitäten wird unmittelbar nach den ersten ordentlichen Tagungen der Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen abgehalten. Durch diesen Tagungsteil soll der Rat für die operativen Entwicklungsfonds und -programme systemweit die allgemeine Koordinierung gewährleisten und Leitlinien vorgeben. Diese Leitlinien sollen Ziele, Prioritäten und Strategien für die Umsetzung der von der Generalversammlung formulierten Politik umfassen, einschließlich der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung, und soll sich auf Querschnitts- und Koordinierungsfragen im Zusammenhang mit den operativen Aktivitäten konzentrieren. Der Schwerpunkt der Maßnahmen soll auf der Steigerung der Gesamtwirkung der operativen Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zur Unterstützung der einzelstaatlichen Entwicklungsprioritäten liegen. Um wiederholte Erörterungen zu vermeiden, sollen die dem Rat Bericht erstattenden Leitungsorgane er sucht werden, in ihren Berichten an den Rat die Fragen, die der Prüfung bedürfen, hervorzuheben und die zu ergreifenden Maßnahmen aufzuzeigen und sich dabei von dem gewählten Hauptthema leiten zu lassen. Die direkt mit der Durchführung nationaler Entwicklungsstrategien befassten einzelstaatlichen Beamten sowie die Vertreter des Systems der Vereinten Nationen auf Feldebene sollen ermutigt werden, sich an diesem Tagungsteil zu beteiligen, damit ihre Beiträge berücksichtigt werden können. Der Beitrag des Tagungsteils zu den Vorbereitungen für die vierjährige Grundsatzüberprüfung der operativen Aktivitäten, durch die die Versammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt, soll fortgeführt werden;

b) im Juni wird ein Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten abgehalten, durch den der Rat weiter zur Stärkung der Koordinierung und Wirksamkeit der humanitären Hilfe und Unterstützung der Vereinten Nationen beitragen und die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung humanitärer Notlagen, einschließlich Naturkatastrophen, unterstützen und ergänzen soll, um eine bessere, koordinierte Reaktion der Vereinten Nationen zu fördern. Der Rat soll außerdem auch künftig eine Sonderveranstaltung zur Erörterung des Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung abhalten, die unmittelbar vor dem Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten und im Anschluss an die Jahrestagung der Exekutivräte der Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen einberufen werden soll;

c) im Juli wird ein Tagungsteil auf hoher Ebene abgehalten. Dieser wird auch künftig die Funktionen des Tagungsteils auf hoher Ebene des Rates gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 45/264 vom 13. Mai 1991, 48/162 vom 20. Dezember 1993, 50/227 vom 24. Mai 1996 und 61/16 vom 20. November 2006 wahrnehmen, insbesondere des alle zwei Jahre stattfindenden zweitägigen Forums für Entwicklungszusammenarbeit, soweit in dieser Resolution oder in Resolution 67/290 vom 9. Juli 2013 nichts anderes festgelegt ist. Während dieses Tagungsteils wird die in Resolution 67/290 vorgesehene dreitägige Ministertagung des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung abgehalten. Das Ergebnis dieses Tagungsteils wird in einer Ministererklärung bestehen;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

d) regelmäßig werden spezielle Koordinierungs- und Managementsitzungen abgehalten, die die Funktionen des Tagungsteils für Koordinierungsfragen und des allgemeinen Tagungsteils übernehmen, wie in den in Ziffer 11 c) genannten Resolutionen der Generalversammlung vorgesehen. Der Zeitplan dieser Sitzungen wird vom Rat beschlossen;

e) in jedem Jahr wird ein Tagungsteil für Integration abgehalten, dessen Zeitplan und Modalitäten vom Rat beschlossen werden. Die Hauptfunktionen dieses Tagungsteils bestehen in der Konsolidierung aller Beiträge der Mitgliedstaaten, der Nebenorgane des Rates, des Systems der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger und in der Förderung der ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung. Der Tagungsteil für Integration führt die wichtigsten Botschaften aus dem System des Rates zum jeweiligen Hauptthema zusammen und erarbeitet handlungsorientierte Empfehlungen für Folgemaßnahmen.

12. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll einen jährlichen Dialog mit den Exekutivsekretären der Regionalkommissionen führen.

13. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll den Dialog über die Agenda für Entwicklungsfinanzierung und ihre Umsetzung weiter stärken und fördern, unter anderem durch den Ausbau der bestehenden Regelungen, darunter die Sondertagung auf hoher Ebene mit der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die unmittelbar im Anschluss an die jährliche Frühjahrstagung des Gemeinsamen Ministerausschusses der Gouverneursräte der Bank und des Fonds für den Transfer realer Ressourcen an Entwicklungsländer in Washington abgehalten wird. Der Rat soll außerdem auch weiterhin eine feste Zeit für die Beratung und Behandlung der Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung ansetzen.

14. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll nach Bedarf das Zusammenwirken mit den maßgeblichen internationalen und regionalen Foren, Organisationen und Gruppierungen fördern, die Politikempfehlungen abgeben oder Politikentscheidungen treffen, die globale Auswirkungen haben.

15. Bei der Anberaumung der genannten Tagungen, Sitzungen und Konsultationen soll der Wirtschafts- und Sozialrat die Tagungen anderer mit wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Fragen befasster Organe berücksichtigen, um unnötige Überschneidungen und eine Überfrachtung ihrer jeweiligen Tagesordnung zu vermeiden.

16. Der Wirtschafts- und Sozialrat hält die ordentlichen Sitzungen seiner Arbeitstagungen in New York und den Tagungsteil für humanitäre Angelegenheiten weiter im Wechsel zwischen New York und Genf ab. Ein anderer Standort der Vereinten Nationen könnte ad hoc, bei vertretbaren Kosten, beschlossen werden, wenn dies zu einer besseren Erörterung des gewählten Hauptthemas beitragen würde.

17. Im Hinblick auf die ständige Verbesserung des Zusammenwirkens mit seinen Nebenorganen und der Weiterverfolgung ihrer Arbeit soll der Wirtschafts- und Sozialrat handlungsorientierte Überprüfungen der Tätigkeiten, Berichte und Empfehlungen seiner Nebenorgane durchführen, Wiederholungen der in diesen Organen abgehaltenen Aussprachen vermeiden und die Aufmerksamkeit auf Fragen konzentrieren, die eine priorisierte und koordinierte sachbezogene Reaktion des gesamten Systems der Vereinten Nationen erfordern. Die Berichte der Nebenorgane sollen eine Zusammenfassung enthalten, knapp gefasst sein und die Schlussfolgerungen und Empfehlungen und die Fragen, die möglicherweise die Aufmerksamkeit und/oder eine Beschlussfassung des Rates erfordern, klar darlegen.

18. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll Übergangsregelungen für die Abhaltung der jährlichen Überprüfung auf Ministerebene während des Tagungsteils auf hoher Ebene in den Jahren 2014 und 2015 treffen.

19. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll den besonderen Bedürfnissen der Länder in besonderen Situationen, nämlich der am wenigsten entwickelten Länder, der Binnenentwicklungsländer, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Länder Afrikas, Zeit widmen und ihre Anliegen als Querschnittsprioritäten in alle Tagungsteile aufnehmen. Er wird weiter den besonderen Entwicklungs Herausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen Rechnung tragen.



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

20. Gemäß seinem früheren Beschluss wird der Wirtschafts- und Sozialrat 2015 im Rahmen seiner jährlichen Überprüfung auf Ministerebene auch die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)<sup>4</sup> prüfen. Das Forum für Entwicklungszusammenarbeit soll auch weiterhin das Aktionsprogramm von Istanbul berücksichtigen, wenn es sich mit den Trends in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit sowie mit der Politikkohärenz für Entwicklung befasst. Der Rat soll außerdem die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul weiter überprüfen und koordinieren.

21. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll Schritte unternehmen, um verstärkt Fragen zu behandeln, die die kleinen Inselentwicklungsländer betreffen, entsprechend dem Mandat des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern (Aktionsprogramm von Barbados)<sup>5</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>6</sup>.

22. Dem Wirtschafts- und Sozialrat kommt eine wichtige Rolle als Plattform für die Mitwirkung einer Vielzahl von Interessenträgern und die Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger in die Arbeit des Rates zu, insbesondere was seine Funktion im Zusammenhang mit der Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung betrifft.

23. Während sein zwischenstaatlicher Charakter gewahrt bleibt, sucht der Wirtschafts- und Sozialrat die aktive Mitwirkung von wichtigen Gruppen, nichtstaatlichen Organisationen, anderen maßgeblichen Interessenträgern und Regionalorganisationen an den Tätigkeiten des Rates und seiner Fach- und Regionalkommissionen zu fördern, im Einklang mit den Bestimmungen ihrer jeweiligen Geschäftsordnung und der Resolution 67/290 der Generalversammlung, soweit sie die Sitzungen des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft des Rates betreffen.

24. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll die Einbeziehung von Jugendlichen in seine Beratungen weiter fördern und dabei auf den positiven Erfahrungen aufbauen, die in der Vergangenheit mit den informellen Jugendforen gesammelt wurden. Der Rat soll darüber hinaus auch das informelle Partnerschaftsforum fortsetzen.

25. Der Generalsekretär soll Vorschläge zur Förderung der Zusammenarbeit über das gesamte System der Vereinten Nationen hinweg vorlegen und dabei die Funktionen eines gestärkten Wirtschafts- und Sozialrats berücksichtigen, wobei die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten als zentrale Stelle für die Unterstützung des Rates fungiert, damit die vorhandenen Ressourcen des Systems der Vereinten Nationen besser genutzt werden können, um den Rat und sein Präsidium umfassender zu unterstützen. Die Vorschläge sollen auch Maßnahmen umfassen, durch die das Sekretariat in die Lage versetzt wird, die Durchführung einer einheitlichen Entwicklungsagenda besser zu unterstützen. In ähnlicher Weise soll der Generalsekretär Vorschlägen nachgehen, wie die Unterstützung des Rates, einschließlich des Büros seines Präsidenten, verstärkt werden kann.

26. Der Generalsekretär soll Maßnahmen ergreifen, damit den Bedürfnissen der kleinen Inselentwicklungsländer auf institutioneller Ebene angemessene Aufmerksamkeit entgegengebracht wird, und die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer wirksam unterstützen.

27. Das jährliche Arbeitsprogramm des Wirtschafts- und Sozialrats soll die Verstärkung des regelmäßigen Dialogs mit dem Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen vorsehen und dabei die einschlägigen Resolutionen des Rates und der Generalversammlung berücksichtigen.

---

<sup>4</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

<sup>5</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>6</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

sichtigen, namentlich die Versammlungsresolution 67/226 vom 21. Dezember 2012 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung.

28. Die Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats sollen von allen in Betracht kommenden Teilen des Systems der Vereinten Nationen vollständig durchgeführt und weiterverfolgt werden. Der Rat und die Generalversammlung sollen diesen Prozess den Erfordernissen entsprechend regelmäßig überwachen.

29. Der Wirtschafts- und Sozialrat und die Generalversammlung, insbesondere ihr Zweiter und Dritter Ausschuss, müssen die Rationalisierung ihrer jeweiligen Tagesordnung prüfen und entsprechende Maßnahmen ergreifen, mit dem Ziel, Doppelungen und Überschneidungen zu beseitigen und die Komplimentarität bei der Behandlung und Verhandlung ähnlicher oder zusammenhängender Fragen zu fördern.

30. Die Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung werden ersucht, sich mit den Präsidien der zuständigen Organe und zwischenstaatlichen Organe der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für Friedenskonsolidierung, abzustimmen, um ein Höchstmaß an Synergie und Wirksamkeit zu erzielen.

31. Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats soll regelmäßig offene informelle Konsultationen des Rates einberufen, um die organisatorischen, prozeduralen und fachlichen Aspekte der Tagungen des Rates zu verbessern, mit dem Ziel, die Fragen und Empfehlungen in den Vordergrund zu stellen, die der Behandlung und Beschlussfassung durch den Rat bedürfen, damit die Arbeitstagungen zielorientierter und besser vorbereitet sind. Dies kann je nach Bedarf im Rahmen von Dialogen mit den Vorsitzenden und den Sekretariaten der zuständigen Fachkommissionen, sonstigen Nebenorgane und verwandten Organe und Exekutivräte geschehen.

32. Das Präsidium des Wirtschafts- und Sozialrats soll weiter regelmäßig zusammentreten, um sich mit Fragen wie den Empfehlungen zu den in die Tagesordnung aufzunehmenden Gegenständen und Themen, der Struktur der Sitzungen und den Listen der Gastteilnehmer an Podiumsdiskussionen zu befassen, und es soll im Kontext seiner Organisationstätigkeit gegebenenfalls über die Beratungen der entsprechenden zwischenstaatlichen Mechanismen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Laufenden gehalten werden. Das Präsidium soll den Rat regelmäßig über seine Beratungen unterrichten.

33. Die Mitglieder des Präsidiums sollen der nächsten Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats mitteilen, welche Arbeitsmethoden sich als erfolgreich erwiesen haben und welche Erfahrungen insgesamt gesammelt wurden.

34. Der Wirtschafts- und Sozialrat soll weiter erwägen, wie er sein Profil in der Öffentlichkeit verbessern kann, unter anderem indem er der Öffentlichkeit seine Rolle, seine Arbeit und seine Erfolge auf überzeugende Weise wirksam vermittelt.

### RESOLUTION 68/2

Verabschiedet auf der 2. Plenarsitzung am 20. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.3, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **68/2. Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/254 vom 23. Februar 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufnahm, und ihre Resolution 66/295 vom 17. September 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess verlängerte,

*Kenntnis nehmend* von der Beteiligung der Mitgliedstaaten sowie der Sachverständigen der Menschenrechtsvertragsorgane, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen, des Amtes des Hohen Kommissars

der Vereinten Nationen für Menschenrechte und nichtstaatlicher Organisationen am zwischenstaatlichen Prozess und von ihren Beiträgen dazu,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass die Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane ein gemeinsames Ziel der Beteiligten ist, die nach der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, mit denen Vertragsorgane geschaffen wurden, unterschiedliche rechtliche Befugnisse besitzen, und in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen der verschiedenen Vertragsorgane zur Stärkung und Verbesserung ihrer wirksamen Arbeitsweise anerkennend,

1. *beschließt*, den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane bis zur ersten Februarhälfte 2014 zu verlängern, um die Erarbeitung eines Ergebnisdokuments des zwischenstaatlichen Prozesses abzuschließen;

2. *kommt überein*, die Behandlung der Elemente für die sachbezogene Resolution fortzusetzen und dabei unter anderem auf den Elementen aufzubauen, die in dem während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegten Bericht der Ko-Moderatoren über den zwischenstaatlichen Prozess<sup>7</sup> enthalten sind;

3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung, zwei Ko-Moderatoren zur Fortführung der offenen, transparenten und alle Seiten einbeziehenden Verhandlungen zu ernennen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. November 2013 eine unter anderem auf dem Bericht der Ko-Moderatoren beruhende umfassende und detaillierte Kostenschätzung vorzulegen, die als Hintergrundmaterial zur Unterstützung des zwischenstaatlichen Prozesses dient.

### RESOLUTION 68/3

Verabschiedet auf der 3. Plenarsitzung am 23. September 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.1, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **68/3. Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach**

*Die Generalversammlung*

*verabschiedet* das nachstehende Ergebnisdokument:

#### **Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach**

##### **I. Werte und Grundsätze**

1. Wir, die Staats- und Regierungschefs, sind am 23. September 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zusammengekommen, um erneut unsere Entschlossenheit zu erklären, gemeinsam auf eine behinderteninklusive Entwicklung hinzuarbeiten, und das Bekenntnis der internationalen Gemeinschaft zur Förderung der Rechte aller Menschen mit Behinderungen zu bekräftigen, dessen Wurzeln sich in den Zielen der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>8</sup> finden.

---

<sup>7</sup> A/67/995.

<sup>8</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

2. Wir bekräftigen, dass die Millenniums-Entwicklungsziele und die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und darüber hinaus verwirklicht werden müssen, und erkennen an, dass Menschen mit Behinderungen sowohl Träger als auch Nutznießer der Entwicklung sind und einen wertvollen Beitrag zum allgemeinen Wohlergehen, zum Fortschritt und zur Vielfalt der Gesellschaft leisten.

3. Wir sind besorgt darüber, dass diese von uns eingegangene Verpflichtung noch nicht in vollem Umfang zur Einbeziehung von Behinderungsfragen in die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, geführt hat, und bekunden mit dem Näherrücken des Jahres 2015 erneut nachdrücklich unsere Entschlossenheit, die rechtzeitige Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, die schätzungsweise 15 Prozent der Weltbevölkerung oder 1 Milliarde Menschen ausmachen, von denen geschätzte 80 Prozent in den Entwicklungsländern leben. Wir heben in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen Zugänglichkeit und Inklusion in allen Aspekten der Entwicklung zu gewährleisten und alle Menschen mit Behinderungen in der sich herausbildenden Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen.

## II. Verwirklichung der Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach

4. Wir heben hervor, dass alle maßgeblichen Interessenträger dringend auf die Annahme und Umsetzung von ehrgeizigeren, Behindertenfragen einbeziehenden nationalen Entwicklungsstrategien und -anstrengungen hinarbeiten müssen, die gezielte behindertenorientierte Maßnahmen enthalten, gestützt auf verstärkte internationale Zusammenarbeit und Unterstützung, und beschließen, die nachstehenden Verpflichtungen für die Zeit bis 2015 und danach einzugehen:

a) die uneingeschränkte Anwendung und Umsetzung des internationalen normativen Rahmens für Behinderungs- und Entwicklungsfragen zu erreichen, indem wir die Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>9</sup> fördern und die Ratifikation des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen<sup>10</sup> erwägen, beides Übereinkünfte, die sowohl die Menschenrechte als auch die Entwicklung betreffen;

b) sicherzustellen, dass bei allen entwicklungspolitischen Maßnahmen, einschließlich derjenigen in Bezug auf die Beseitigung der Armut, soziale Inklusion, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit und Zugang zu einer sozialen Grundversorgung, sowie in den dazugehörigen Entscheidungsprozessen die Bedürfnisse aller Menschen mit Behinderungen, einschließlich Frauen, Kindern, Jugendlicher, indigener Menschen und älterer Menschen, die Gewalt und mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung ausgesetzt sein können, sowie der Nutzen für diese Menschen berücksichtigt werden;

c) konkrete Pläne auszuarbeiten, darunter erforderlichenfalls den Erlass oder die Änderung und die Durchsetzung innerstaatlicher Rechtsvorschriften, die Harmonisierung der einzelstaatlichen rechtlichen, politischen und institutionellen Strukturen und die Annahme und Umsetzung nationaler Pläne, die für die Millenniums-Entwicklungsziele und andere international vereinbarte Entwicklungsziele relevant sind, um die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu verbessern;

d) das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem wir den Grundschulunterricht zugänglich, unentgeltlich und obligatorisch sowie für alle Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern verfügbar machen, indem wir sicherstellen, dass für alle Kinder Chancengleichheit beim Zugang zu einem inklusiven, hochwertigen Bildungssystem besteht, und indem wir die frühkindliche Bildung und Erziehung und die Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich machen, insbesondere für Kinder mit Behinderungen aus einkommensschwachen Familien;

---

<sup>9</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, AS 2014 1119.

<sup>10</sup> Ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

e) für Menschen mit Behinderungen die Zugänglichkeit von Gesundheitsdiensten sicherzustellen, einschließlich der primären Gesundheitsversorgung und spezialisierter Dienste, unter anderem indem wir in diese Dienste investieren und sie für Menschen mit Behinderungen erschwinglicher machen;

f) den Sozialschutz auszubauen, um Bedürfnissen im Zusammenhang mit Behinderungen gerecht zu werden, und den gleichberechtigten Zugang zu entsprechenden Systemen auf der Grundlage eines sozialen Basisschutzes, einschließlich Einkommensunterstützung, sowie den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen zu fördern;

g) den Mitgliedstaaten nahelegen, nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, namentlich indem wir den Zugang zu inklusiven Bildungssystemen, Qualifizierung und beruflicher und unternehmerischer Ausbildung fördern, damit Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit erreichen und bewahren können;

h) Barrierefreiheit nach dem Konzept des universellen Designs zu gewährleisten, indem Barrieren in den Bereichen physische Umwelt, Transport, Beschäftigung, Bildung, Gesundheit, Dienstleistungen, Information und Hilfsmittel, wie zum Beispiel Informations- und Kommunikationstechnologien, beseitigt werden, auch in entlegenen oder ländlichen Gebieten, damit Menschen mit Behinderungen während ihres gesamten Lebens ihr volles Potenzial entfalten können;

i) die Sammlung, Analyse und Überwachung von Daten zum Thema Behinderung für die Planung, Umsetzung und Evaluierung der Entwicklungspolitik zu verbessern und dabei regionale Zusammenhänge uneingeschränkt zu berücksichtigen, gegebenenfalls einschlägige Daten und Statistiken durch geeignete Mechanismen mit den zuständigen Organisationen und Organen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Statistischen Kommission, auszutauschen, und hervorzuheben, dass international vergleichbare, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Daten und Statistiken erforderlich sind, die Informationen über Behinderungen enthalten;

j) in Abstimmung mit akademischen Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren die Forschungsarbeiten zur Erhöhung des Wissensstands und des Verständnisses bezüglich Behinderung und Entwicklung zu verstärken und zu unterstützen und auf angemessene und effiziente Weise diesbezügliche Mittel zuzuweisen;

k) die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die humanitären Akteure nachdrücklich aufzufordern, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat Menschen mit Behinderungen auch weiterhin stärker in humanitäre Programme und Maßnahmen einzubeziehen und dabei Augenmerk auf ihre Bedürfnisse zu legen sowie Barrierefreiheit und Rehabilitation als wesentliche Bestandteile in alle Aspekte und Phasen humanitärer Maßnahmen aufzunehmen, unter anderem durch eine bessere Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die Verringerung des Katastrophenrisikos;

l) ein besseres Verständnis und Wissen und ein möglichst ausgeprägtes gesellschaftliches Bewusstsein in Bezug auf Menschen mit Behinderungen zu fördern, unter anderem indem wir Kommunikationskampagnen und Kampagnen in den sozialen Medien durch und in Verbindung mit Menschen mit Behinderungen und Organisationen von Menschen mit Behinderungen entwickeln und durchführen, um eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und auf die Beseitigung diskriminierender sozialer und einstellungsbedingter Barrieren hinzuwirken, damit Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben;

m) die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen und zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und den Rechten des Kindes zu verstärken, unter anderem und auf Ersuchen auch mit geeigneter Unterstützung durch internationale Zusammenarbeit;

n) den regionalen und internationalen Entwicklungsbanken und Finanzinstitutionen nahelegen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei allen ihren entwicklungsfördernden Maßnahmen und ihren Kreditmechanismen Behindertenfragen zu berücksichtigen, in Anbetracht dessen, dass Menschen mit Behinderungen auch während Wirtschaftskrisen unverhältnismäßig stark betroffen sind;

*o)* die Mobilisierung öffentlicher und privater Mittel auf nachhaltiger Grundlage zu fördern mit dem Ziel, dass Behindertenfragen auf allen Ebenen der Entwicklung durchgängig berücksichtigt werden, und hervorzuheben, dass die internationale Zusammenarbeit und der Austausch bewährter Verfahren, einschließlich der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit, der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation als Ergänzung der Nord-Süd-Zusammenarbeit und nicht als Ersatz für diese, sowie Partnerschaften für eine behinderteninklusive Entwicklung gefördert und ausgebaut werden müssen, um die einzelstaatlichen Anstrengungen zu unterstützen, unter anderem indem wir sicherstellen, dass die Mittel, der Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe, einschließlich durch die Erleichterung des Zugangs zu barrierefreien und unterstützenden Technologien und ihre Weitergabe und durch Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen sowie andere Interventionen, eine behinderteninklusive Entwicklung fördern, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen gewährleisten und ihre Selbstbestimmung stärken; besonderes Augenmerk sollte den Entwicklungsländern gelten, für die es immer schwieriger wird, ausreichende Mittel zur Deckung des dringendsten Bedarfs im Hinblick auf die durchgängige Berücksichtigung von Behindertenfragen in der Entwicklung zu mobilisieren, namentlich Rehabilitation, Habilitation, Herstellung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen, Gesundheitsförderung und Kampagnen im Bereich öffentliche Gesundheit zur Krankheitsprävention, und soziale, umweltbezogene und gesundheitliche Risikofaktoren anzugehen, unter anderem durch die Verbesserung der Gesundheitsversorgung, der Gesundheit von Müttern und des Zugangs zu Impfungen, sauberem Wasser, Sanitäreinrichtungen und sicheren Transportmitteln;

*p)* privatwirtschaftliche Unternehmen anzuhalten, Partnerschaften mit dem öffentlichen Sektor und der Zivilgesellschaft, insbesondere Organisationen von Menschen mit Behinderungen, einzugehen, um in ihren Initiativen im Bereich soziale Verantwortung von Unternehmen eine mit den nationalen Plänen, Politiken und Prioritäten im Einklang stehende Behindertenperspektive zu integrieren, anzunehmen und umzusetzen;

*q)* die Ziele des Multi-Geber-Treuhandfonds der Partnerschaft der Vereinten Nationen für die Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen, unter anderem durch freiwillige Beiträge, und anderen Interessenträgern nahelegen, dies ebenfalls zu tun.

### **III. Weiterverfolgung des Ergebnisdokuments der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach**

5. Wir fordern das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich auch weiterhin für die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen bis 2015 und danach einzusetzen, und legen der internationalen Gemeinschaft nahe, jede Chance zu nutzen, um Behindertenbelange als Querschnittsthema in die globale Entwicklungsagenda aufzunehmen, sie in der sich herausbildenden Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen, mit dem Ziel verstärkter Zusammenarbeit, und den Mitgliedstaaten auf Antrag einschlägige technische Hilfe zu leisten.

6. Wir fordern den Wirtschafts- und Sozialrat auf, sich mit dem Thema Behinderung und Entwicklung gebührend zu befassen, unter anderem im Rahmen der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und im Einklang mit den jeweiligen Mandaten, um das Bewusstsein und die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verbessern, gegebenenfalls auch unter Beteiligung der Einrichtungen der Vereinten Nationen, der multilateralen Entwicklungsbanken und -institutionen und anderer maßgeblicher Akteure, und dabei für Koordination zu sorgen und mögliche Überschneidungen zu vermeiden.

7. Wir nehmen Kenntnis vom inklusiven Charakter des Vorbereitungsprozesses für diese Tagung auf hoher Ebene, einschließlich der online und auf regionaler Ebene abgehaltenen Konsultationen.

8. Wir ersuchen den Generalsekretär, in die von ihm aufgrund bestehender Mandate vorzulegenden regelmäßigen Berichte zu Behinderten- und Entwicklungsfragen in Abstimmung mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen Angaben über die bei der Umsetzung dieses Ergebnisdokuments erzielten Fortschritte aufzunehmen und gegebenenfalls Empfehlungen zu konkreten weiteren Maßnahmen zur Umsetzung dieses Ergebnisdokuments im Kontext der Entwicklungsagenda nach 2015 abzugeben.

9. Wir unterstreichen, wie wichtig es ist, Menschen mit Behinderungen, auch über die sie vertretenden Organisationen, als wesentliche Akteure und Interessenträger bei der Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung der sich herausbildenden Post-2015-Entwicklungsagenda intensiv zu konsultieren und gegebenenfalls aktiv einzubinden.

10. Wir ersuchen die Generalversammlung, in ihre abschließende Prüfung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele auch die zur Umsetzung dieses Ergebnisdokuments ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen. Wir ersuchen außerdem den Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung, den Umsetzungsstand und die Fortschritte bei der Verwirklichung der Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen weiterzuverfolgen.

### **RESOLUTION 68/4**

Verabschiedet auf der 25. Plenarsitzung am 3. Oktober 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.5, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **68/4. Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung**

*Die Generalversammlung*

*verabschiedet* die nachstehende Erklärung:

#### **Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung**

Wir, die Vertreter der Staaten und Regierungen, zusammengetreten am 3. und 4. Oktober 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York anlässlich des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung,

1. erkennen an, dass die internationale Migration eine multidimensionale Realität ist, die für die Entwicklung der Herkunfts-, Transit- und Zielländer große Bedeutung besitzt, und sind uns in dieser Hinsicht bewusst, dass die internationale Migration ein Querschnittsphänomen ist, das eines kohärenten, umfassenden und ausgewogenen Herangehens bedarf, das die Entwicklung integriert, unter gebührender Berücksichtigung der sozialen, der wirtschaftlichen und der ökologischen Dimension, und die Menschenrechte achtet;

2. anerkennen den wichtigen Beitrag, den Migranten und die Migration in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zur Entwicklung leisten, sowie die vielschichtigen Wechselbeziehungen zwischen Migration und Entwicklung;

3. beschließen, auf eine wirksame und inklusive Agenda zur internationalen Migration hinzuarbeiten, die die Entwicklung integriert und die Menschenrechte achtet, indem wir die Leistung der bestehenden Institutionen und Rahmen verbessern und wirksamere Partnerschaften mit allen auf regionaler und globaler Ebene mit internationaler Migration und Entwicklung befassten Interessenträgern eingehen;

4. bekräftigen unsere Entschlossenheit, die Chancen und Herausforderungen anzugehen, die die internationale Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer mit sich bringt;

5. erkennen an, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, um die mit der irregulären Migration verbundenen Herausforderungen auf ganzheitliche und umfassende Weise anzugehen und so eine sichere, geordnete und reguläre Migration zu gewährleisten, bei der die Menschenrechte uneingeschränkt geachtet werden;

6. sind uns dessen bewusst, dass die Synergien zwischen der internationalen Migration und der Entwicklung auf globaler, regionaler und nationaler Ebene verstärkt werden müssen;

7. erkennen die Anstrengungen an, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um die maßgeblichen Aspekte der internationalen Migration und der Entwicklung im Rahmen unterschiedlicher Initiativen sowohl innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als auch im Rahmen anderer Prozesse, insbesondere des Globalen Forums über Migration und Entwicklung und regionaler Prozesse, anzugehen und den Sachverstand der Internationalen Organisation für Migration und anderer Mitgliedorganisationen der Globalen Gruppe für Migrationsfragen zu nutzen;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

8. anerkennen den wichtigen Beitrag der Migration zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und sind uns dessen bewusst, dass die Mobilität der Menschen ein wesentlicher Faktor einer nachhaltigen Entwicklung ist, der bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessene Berücksichtigung finden soll;

9. anerkennen die wichtige Rolle, die Migranten als Partner in der Entwicklung in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern erfüllen, und sind uns der Notwendigkeit bewusst, die Wahrnehmung von Migranten und Migration in der Öffentlichkeit zu verbessern;

10. bekräftigen die Notwendigkeit, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

11. sind uns dessen bewusst, dass Frauen und Mädchen fast die Hälfte aller internationalen Migranten weltweit darstellen und dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, insbesondere des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen;

12. betonen in dieser Hinsicht, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren, einschließlich der in Haushalten beschäftigten Migrantinnen, getroffen werden müssen;

13. verleihen unserer Entschlossenheit Ausdruck, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer besonders verwundbaren Lage befinden, und für ihre Gesundheit, ihre Bildung und ihre psychosoziale Entwicklung Sorge zu tragen und dabei sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

14. unterstreichen die Notwendigkeit, die anwendbaren internationalen Arbeitsnormen zu achten und zu schützen und die Rechte von Migranten am Arbeitsplatz zu achten;

15. nehmen Kenntnis von dem Beitrag der anwendbaren internationalen Übereinkünfte, namentlich der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>11</sup>, zum internationalen System für den Schutz der Migranten;

16. verurteilen nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordern die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen;

17. bekräftigen unsere Entschlossenheit, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu schützen, die Schleusung von Migranten zu verhüten und zu bekämpfen und Migranten vor Ausbeutung und anderen Missbrauchshandlungen zu schützen, betonen, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen und die Zusammenarbeit bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt werden muss, und legen den Mit-

---

<sup>11</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

gliedstaaten nahe, die einschlägigen internationalen Übereinkünfte zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu ratifizieren, ihnen beizutreten und sie durchzuführen;

18. ermutigen die Mitgliedstaaten zur Zusammenarbeit bei Mobilitätsprogrammen, die eine sichere, geordnete und reguläre Migration erleichtern, unter anderem auch durch die Mobilität von Arbeitskräften;

19. sind uns der besonderen Verwundbarkeit und der besonderen Umstände und Bedürfnisse heranwachsender und junger Migranten bewusst und erkennen gleichzeitig ihr Potenzial, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Brücken der Zusammenarbeit und des Verständnisses zwischen verschiedenen Gesellschaften zu schlagen;

20. anerkennen außerdem alle Anstrengungen, die von Regierungen, allen zuständigen Organen, Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen und anderen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration und anderer Mitgliedorganisationen der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, sowie von nichtstaatlichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, unternommen werden, um internationale Migration und Entwicklung so anzugehen, dass für die Migranten wie für die Gesellschaften ein Nutzen entsteht, und unterstreichen angesichts dieses Ziels ferner die Notwendigkeit, die Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern zu stärken;

21. unterstreichen, dass die Regierungen und die Zivilgesellschaft intensiver zusammenwirken müssen, um Antworten auf die mit der internationalen Migration verbundenen Herausforderungen und Chancen zu finden, und anerkennen den Beitrag der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, zur Förderung des Wohlergehens von Migranten und ihrer Integration in die Gesellschaft, insbesondere unter Bedingungen extremer Verwundbarkeit, sowie die Unterstützung der internationalen Gemeinschaft für die Anstrengungen dieser Organisationen;

22. erkennen an, dass Migrationsströme komplex sind und dass internationale Migrationsbewegungen auch innerhalb derselben geografischen Region auftreten, und fordern in diesem Zusammenhang ein besseres Verständnis der Migrationsmuster innerhalb und zwischen Regionen;

23. erkennen an, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen unternimmt, um in prekären Situationen festsitzenden Migranten zu helfen, sie zu unterstützen und ihre freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland zu erleichtern und dabei gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, und fordern praktische, handlungsorientierte Initiativen mit dem Ziel, Schutzlücken zu ermitteln und zu schließen;

24. unterstreichen das Recht der Migranten, in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückzukehren, und weisen darauf hin, dass die Staaten die ordnungsgemäße Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

25. erkennen die Notwendigkeit an, die Rolle zu prüfen, die Umweltfaktoren bei der Migration spielen können;

26. sind uns dessen bewusst, dass untersucht werden muss, wie sich die Migration von hochqualifizierten Personen, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Ingenieurwesen, auf die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt, und unterstreichen, dass die zirkuläre Migration untersucht werden muss;

27. sind uns dessen bewusst, dass Heimatüberweisungen eine wichtige Quelle für Privatkapital sind, und bekräftigen die Notwendigkeit, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass solche Überweisungen in den Ursprungs- wie den Empfängerländern billiger, schneller und sicherer abgewickelt werden können;

28. unterstreichen, dass verlässliche statistische Daten über die internationale Migration, nach Möglichkeit auch über den Beitrag der Migranten zur Entwicklung sowohl in den Herkunftsländern als auch in den Zielländern, benötigt werden; diese Daten könnten eine faktengestützte Politikgestaltung und Entscheidungsfindung in allen maßgeblichen Aspekten der nachhaltigen Entwicklung erleichtern;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

29. erkennen an, dass sich das Globale Forum über Migration und Entwicklung als wertvolles Forum für die Führung freimütiger und offener Gespräche erwiesen und dazu beigetragen hat, durch den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren und dank seines freiwilligen, informellen Charakters und seiner Leitung durch die Staaten Vertrauen zwischen den teilnehmenden Interessenträgern zu schaffen;

30. erkennen an, dass das System der Vereinten Nationen die Gespräche und die Ergebnisse des Globalen Forums über Migration und Entwicklung nutzen kann, um die Vorteile der internationalen Migration für die Entwicklung zu optimieren;

31. fordern alle zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen sowie die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen, regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich die Internationale Organisation für Migration und die anderen Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, sowie den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre Zusammenarbeit und Kooperation zu verstärken, um das Thema internationale Migration und Entwicklung besser und umfassender anzugehen, im Hinblick auf einen kohärenten, umfassenden und koordinierten Ansatz, und in ihren Beiträgen zu dem Vorbereitungsprozess zur Festlegung der Post-2015-Entwicklungsagenda Migrationsfragen zu behandeln;

32. begrüßen die jüngsten Anstrengungen der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Arbeitsweise zu ergreifen und die Kohärenz und Abstimmung zwischen ihren Mitgliedorganisationen zu fördern, und betonen in dieser Hinsicht, wie wichtig regelmäßige Interaktionen zwischen der Gruppe und den Mitgliedstaaten sind;

33. ersuchen den Generalsekretär, seine Sacharbeit zur Frage internationale Migration und Entwicklung fortzusetzen und in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und den zuständigen Organisationen, einschließlich der Internationalen Organisation für Migration, auch künftig die Fortschritte auf dem Gebiet der Migration und der Entwicklung zu bewerten;

34. ersuchen den Generalsekretär außerdem, bei der Ausarbeitung seines der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegenden Berichts über internationale Migration und Entwicklung die Beratungen und Ergebnisse dieses Dialogs auf hoher Ebene gebührend zu berücksichtigen.

### RESOLUTION 68/6

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 9. Oktober 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.4, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **68/6. Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele**

*Die Generalversammlung*

*verabschiedet* das nachstehende Ergebnisdokument:

#### **Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele**

1. Wir, Staats- und Regierungschefs und Delegationsleiter, sind am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zu der vom Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zusammengekommen, um die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu überprüfen und den weiteren Weg zu planen. Bei unseren Beratungen haben wir die Stimmen von Menschen aus aller Welt und die von ihnen vorgebrachten Anliegen und Prioritäten berücksichtigt.

2. Wir treten mit einem Gefühl der Dringlichkeit und der Entschlossenheit zusammen, da nicht einmal mehr 850 Tage bleiben, um die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zu den Zielen und beschließen, alle Anstrengungen zu ihrer Erreichung bis 2015 zu verstärken.

3. Wir begrüßen das bisher Erreichte. Die Millenniums-Entwicklungsziele haben eine gemeinsame Vision geschaffen und zu bemerkenswerten Fortschritten beigetragen. Bei der Erreichung einiger der Zielvorgaben sind wir erheblich und substanziell vorangekommen.

4. Die Ungleichheit und Lückenhaftigkeit der Fortschritte und die nach wie vor bestehenden enormen Herausforderungen erfüllen uns jedoch mit Besorgnis. Die Millenniums-Entwicklungsziele sind für die Deckung der grundlegenden Bedürfnisse der Menschen in den Entwicklungsländern entscheidend wichtig; mit dem nahenden Ablauf der von uns gesetzten Frist im Jahr 2015 sind unablässige Anstrengungen erforderlich, um die Fortschritte bei der Erreichung aller Ziele zu beschleunigen.

5. Diejenigen unter den Entwicklungsländern und innerhalb ihrer Bevölkerung, die am weitesten zurückliegen, brauchen unsere Aufmerksamkeit und Unterstützung am dringendsten. Wir sind uns der besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder ebenso bewusst wie der Tatsache, dass die meisten afrikanischen Länder trotz beeindruckender Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor im Rückstand sind und dass Länder in Konflikt- oder Postkonfliktsituationen vor den größten Herausforderungen dabei stehen, irgendeines der Ziele bis 2015 zu erreichen.

6. Wir sind uns der besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer bewusst, von denen viele nicht im Zeitplan liegen, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen. Wir sind uns außerdem der besonderen Schwierigkeiten bewusst, mit denen unter ausländischer Besetzung lebende Menschen bei der Erreichung der Ziele konfrontiert sind. Wir erkennen die Herausforderungen an, die sich den Menschen in von komplexen humanitären Notstandssituationen betroffenen Gebieten und in von Terrorismus betroffenen Gebieten bei der Erreichung der Ziele stellen. Wir sind uns außerdem der besonderen Probleme bewusst, denen sich viele Länder mit mittlerem Einkommen gegenübersehen.

### **Beschleunigung der Fortschritte**

7. Wir bekräftigen unser Bekenntnis zum Ergebnisdokument der 2010 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>12</sup>. Die jährlichen Berichte über die Ziele mit ihrer jeweils aktualisierten Einschätzung dessen, wo unsere Anstrengungen am meisten benötigt werden, werden uns bei der Erarbeitung unseres Ansatzes und unserer Prioritäten von Hilfe sein.

8. Wir beschließen, insbesondere diejenigen Millenniums-Entwicklungsziele anzugehen, von deren Erreichung wir am weitesten entfernt sind, und diejenigen, bei denen der Fortschritt zum Stillstand gekommen ist, darunter die Ziele betreffend Armut und Hunger, den allgemeinen Zugang zur Grundschulbildung, die Kindersterblichkeit, den allgemeinen Zugang zu reproduktiver Gesundheit, einschließlich der Gesundheit von Müttern, sowie die ökologische Nachhaltigkeit und den Zugang zu Wasser und sanitären Einrichtungen. Wir sind entschlossen, in jedem dieser Bereiche die erforderlichen zielgerichteten und koordinierten Maßnahmen zu ergreifen. Wir werden bewährte Maßnahmen auf breiterer Basis anwenden, die von uns gemachten Zusagen erfüllen und unsere Unterstützung für die gesamte Bandbreite der laufenden wertvollen Initiativen verstärken, namentlich die internationale Unterstützung für die Durchführung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>13</sup>.

9. Bei allen unseren Bemühungen um eine Beschleunigung der Fortschritte werden wir Gewicht auf Inklusivität und Zugänglichkeit für alle legen und unser besonderes Augenmerk auf die Schutzbedürftigsten und am stärksten Benachteiligten richten. Wir werden uns beispielsweise bemühen, die Widerstandskraft der ärmsten Menschen im Kampf gegen den Hunger zu stärken, die Unterstützung von Frauen zu verbessern, die in den Gebieten größter Not Kinder zur Welt bringen, und die Bildungschancen und Lernergebnisse der am stärksten gefährdeten Kinder zu verbessern.

10. Wo wir mit den Anstrengungen auf Kurs liegen und eine entsprechende Dynamik besteht, werden wir alles daransetzen, diese aufrechtzuerhalten und zu verstärken. So werden wir bei der Bekämpfung von

---

<sup>12</sup> Resolution 65/1.

<sup>13</sup> A/57/304, Anlage.

HIV/Aids stärker darauf hinarbeiten, das Ziel des allgemeinen Zugangs zu Diensten der HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung bis 2015 zu erreichen. Wir werden die bemerkenswerten Erfolge im Kampf gegen Malaria und Tuberkulose erhalten und auf ihnen aufbauen.

11. Wir werden einen besonderen Schwerpunkt auf alle Ansätze legen, die bereichsübergreifend wirken und einen Multiplikatoreffekt haben. Insbesondere sind wir uns dessen bewusst, dass die Förderung der Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen die Grundlage und eine treibende Kraft für Fortschritte bei allen Millenniums-Entwicklungszielen sind. Wir werden die Geschlechtergleichstellung entschlossen fördern und die vielfältigen Hindernisse für die Stärkung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in unseren Gesellschaften beseitigen.

### **Weltweite Entwicklungspartnerschaft**

12. Wir unterstreichen die zentrale Rolle einer gestärkten weltweiten Entwicklungspartnerschaft. Wir sind uns der Wichtigkeit der nationalen Eigenverantwortung bewusst und heben hervor, dass die einzelstaatlichen Anstrengungen internationaler Unterstützung bedürfen und in einem förderlichen internationalen Umfeld stattfinden müssen, wenn die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 erreicht werden sollen. Die Mobilisierung und wirksame Verwendung aller öffentlichen wie privaten, inländischen und internationalen Ressourcen werden von entscheidender Bedeutung sein.

13. Wir bekräftigen, wie wichtig es ist, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern.

14. Wir fordern die dringende Einhaltung aller Zusagen im Rahmen der weltweiten Entwicklungspartnerschaft, damit die in den Berichten der Arbeitsgruppe über Defizite bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele genannten Lücken geschlossen werden können. Wir betonen, dass raschere Fortschritte dabei erzielt werden müssen, die Zielvorgabe von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe bis 2015, einschließlich 0,15 Prozent bis 0,20 Prozent für die am wenigsten entwickelten Länder, zu erreichen. Wir rufen die entwickelten Länder auf, die von ihnen abgegebenen Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe einzeln wie gemeinsam dringend zu erfüllen.

15. Wir heben hervor, dass die Privatwirtschaft verantwortungsbewusste Geschäftspraktiken verfolgen muss.

### **Post-2015-Entwicklungsagenda**

16. Parallel zur Verstärkung unserer Anstrengungen zur beschleunigten Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sind wir entschlossen, eine robuste Post-2015-Entwicklungsagenda zu erarbeiten, die auf den durch die Ziele geschaffenen Grundlagen aufbaut, die noch unerledigten Aufgaben zum Abschluss führt und den neuen Herausforderungen angemessen ist.

17. Während wir auf diesem Weg voranschreiten, bekräftigen wir unser Bekenntnis zu der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>14</sup>, dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung<sup>15</sup>, dem Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>16</sup>, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>17</sup> und den Ergebnissen aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich. Wir werden uns auch künftig von den in diesen Dokumenten verankerten Werten und Grundsätzen leiten lassen.

---

<sup>14</sup> Resolution 55/2.

<sup>15</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>16</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>17</sup> Resolution 63/239, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

18. Wir bekräftigen alle Grundsätze der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>18</sup>, insbesondere das in Grundsatz 7 festgelegte Prinzip der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten.

19. Wir sind der festen Überzeugung, dass die Post-2015-Entwicklungsagenda das Bekenntnis der internationalen Gemeinschaft zur Armutsbeseitigung und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung verstärken soll. Wir unterstreichen das zentrale Gebot der Armutsbeseitigung und sind entschlossen, die Menschheit dringend von Armut und Hunger zu befreien. In Anerkennung der intrinsischen Verbindung zwischen der Armutsbeseitigung und der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unterstreichen wir, dass ein kohärenter Ansatz notwendig ist, der die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung auf ausgewogene Weise integriert. Dazu gilt es, einen einheitlichen Rahmen und einen einheitlichen Katalog von Zielen zu erarbeiten, die universeller Natur und auf alle Länder anwendbar sind, und dabei die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen und die einzelstaatlichen Politiken und Prioritäten zu achten. Dieser Ansatz soll außerdem den Frieden und die Sicherheit, eine demokratische Regierungsführung, die Rechtsstaatlichkeit, die Gleichstellung der Geschlechter und die Menschenrechte für alle fördern.

20. Wir beschließen heute, zu Beginn der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess einzuleiten, der zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda führen wird.

21. Wir nehmen mit Anerkennung Kenntnis von den im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung geschaffenen Prozessen, die ihre Arbeit aufgenommen haben, insbesondere die Offene Arbeitsgruppe zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und der Zwischenstaatliche Sachverständigenausschuss für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung, sowie von dem Prozess zur Erarbeitung von Optionen für einen Mechanismus zur Technologieförderung. Wir fordern dazu auf, dass diese Prozesse ihre Arbeit auf umfassende, ausgewogene und zügige Weise bis September 2014 abschließen.

22. Der vom Generalsekretär im Vorfeld dieser Sitzung vorgelegte Bericht<sup>19</sup>, der auf Beiträgen der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015, der Konsultationen der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, des Globalen Pakts und des Netzwerks „Lösungen für eine nachhaltige Entwicklung“ gründet, liefert nützliche Beiträge zu unseren Beratungen.

23. Die vom Präsidenten der Generalversammlung im Laufe des kommenden Jahres einzuberufenden Veranstaltungen zum Thema „Die Post-2015-Entwicklungsagenda: die Weichen stellen“ werden bei der Ausarbeitung dieser Agenda nützlich sein.

24. Auf dem Weg zu einer inklusiven Post-2015-Entwicklungsagenda, in deren Mittelpunkt der Mensch steht, sehen wir erwartungsvoll einem transparenten zwischenstaatlichen Prozess entgegen, zu dem alle Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft, wissenschaftlicher und akademischer Einrichtungen, der Parlamente, lokaler Behörden und des Privatsektors, beitragen werden.

25. Wir zählen bei unserer gesamten Arbeit auf die feste Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen. Als Beitrag zu den zwischenstaatlichen Verhandlungen, die zu Beginn der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung aufgenommen werden, ersuchen wir den Generalsekretär, alle bis dahin vorliegenden Beiträge zusammenzufassen und vor Ende 2014 einen Synthesebericht vorzulegen.

26. Den Höhepunkt der Schlussphase der zwischenstaatlichen Arbeiten wird im September 2015 ein Gipfeltreffen auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda bilden. Wir ersuchen den Präsidenten der Generalversammlung, rechtzeitig zwischenstaatliche Konsultationen einzuberufen, um die organisatorischen Modalitäten für das Gipfeltreffen zu vereinbaren.

---

<sup>18</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>19</sup> A/68/202 und Corr.1.

## RESOLUTION 68/7

Verabschiedet auf der 35. Plenarsitzung am 21. Oktober 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.7 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamboodscha, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### **68/7. Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/19 vom 28. November 2006 „Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ und die späteren Resolutionen „Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens“,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der 25. März jedes Jahres zum Internationalen Tag des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels erklärt wurde,

*in der Erkenntnis*, dass über den transatlantischen Sklavenhandel und seine anhaltenden, weltweit spürbaren Folgen nur sehr wenig bekannt ist, und die verstärkte Aufmerksamkeit begrüßend, die dieser Frage mit der jährlichen Begehung des Gedenktags durch die Generalversammlung zuteil wird, insbesondere, dass das Bewusstsein dafür in vielen Staaten steigt,

*Kenntnis nehmend* von den Initiativen, die die Staaten in Bekräftigung ihrer Verpflichtung zur Durchführung der Ziffern 101 und 102 der von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedeten Erklärung von Durban ergriffen haben, mit dem Ziel, die Folgen der Sklaverei zu bekämpfen und dazu beizutragen, die Würde der Opfer der Sklaverei und des Sklavenhandels wiederherzustellen<sup>20</sup>,

insbesondere *unter Hinweis* auf Ziffer 101 der Erklärung von Durban, in der die internationale Gemeinschaft und ihre Mitglieder unter anderem gebeten wurden, den Opfern ein ehrendes Andenken zu bewahren,

*betonend*, wie wichtig es ist, die heutigen und die kommenden Generationen über die Ursachen, Folgen und Lehren der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels aufzuklären und zu informieren,

*unter Hinweis* darauf, dass die Initiative für ein ständiges Mahnmal die Arbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am Projekt „Route der Sklaven“, einschließlich der damit verbundenen Gedenkaktivitäten, ergänzt,

1. *unterstützt* die Initiative von Mitgliedstaaten, am Amtssitz der Vereinten Nationen an einem deutlich sichtbaren und für die Delegierten, die Bediensteten der Vereinten Nationen und die Besucher leicht zugänglichen Platz ein ständiges Mahnmal als Zeichen der Anerkennung der Tragödie und der Folgen der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu errichten;

2. *erinnert* an die Einsetzung eines Ausschusses interessierter Staaten aus allen geografischen Regionen der Welt, in dem Mitgliedstaaten aus der Karibischen Gemeinschaft und der Afrikanischen Union

---

<sup>20</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

eine vorrangige Rolle spielen und der in Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Vertretern des Sekretariats, des Schomburg Center for Research in Black Culture an der New York Public Library sowie der Zivilgesellschaft die Aufsicht über das Projekt zur Errichtung eines ständigen Mahnmals führen soll;

3. *erinnert außerdem* an die Einrichtung eines Treuhandfonds für das ständige Mahnmal, der die Bezeichnung „Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Partnerschaften - Ständiges Mahnmal“ trägt und vom Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften verwaltet wird, und nimmt Kenntnis von dem derzeitigen Stand der Beiträge zum Treuhandfonds<sup>21</sup>;

4. *spricht* denjenigen Mitgliedstaaten, die Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben, *ihren aufrichtigen Dank aus*;

5. *ist sich dessen bewusst*, dass anhaltende freiwillige Beiträge notwendig sind, um das Ziel der Errichtung eines ständigen Mahnmals zum Gedenken an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels rasch zu erreichen, und legt den Mitgliedstaaten und anderen interessierten Parteien in dieser Hinsicht nahe, weitere freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, jährlich eine Reihe von Aktivitäten zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels zu organisieren, einschließlich einer Gedenksitzung der Generalversammlung am Amtssitz der Vereinten Nationen und gegebenenfalls Aktivitäten über das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen;

7. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Gedenkaktivitäten und die Initiative für ein ständiges Mahnmal in der Weltöffentlichkeit besser bekannt zu machen und die Anstrengungen zur Errichtung des ständigen Mahnmals am Amtssitz der Vereinten Nationen zu erleichtern;

8. *wiederholt* ihr in Resolution 64/15 vom 16. November 2009 an die Mitgliedstaaten gerichtetes Ersuchen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften Bildungsprogramme zu erarbeiten, die den kommenden Generationen unter anderem mittels entsprechender Schullehrpläne ein Verständnis der Lehren, der Geschichte und der Folgen der Sklaverei und des Sklavenhandels vermitteln und einprägen sollen, und diese Informationen dem Generalsekretär zur Aufnahme in seinen Bericht vorzulegen;

9. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass der internationale Wettbewerb für die Gestaltung des ständigen Mahnmals erfolgreich abgeschlossen und das Design „Arche der Rückkehr“ als Modell für das ständige Mahnmal ausgewählt wurde;

10. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Programm für Bildungsarbeit auf dem Gebiet des transatlantischen Sklavenhandels und der Sklaverei<sup>22</sup>, in dem auf die vielfältige Strategie für Bildungsarbeit Bezug genommen wird, mit der den kommenden Generationen die Ursachen, die Folgen, die Lehren und das Erbe des transatlantischen Sklavenhandels stärker bewusst und vertraut gemacht werden sollen und ihnen vermittelt werden soll, welche Gefahren von Rassismus und Vorurteilen ausgehen, und befürwortet weitere diesbezügliche Maßnahmen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die weiteren Maßnahmen zur Umsetzung des Programms für Bildungsarbeit, einschließlich der von den Mitgliedstaaten zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen, sowie über die Schritte zur besseren Bekanntmachung der Gedenkaktivitäten und der Initiative für ein ständiges Mahnmal in der Weltöffentlichkeit Bericht zu erstatten;

---

<sup>21</sup> A/68/135.

<sup>22</sup> A/68/291.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär einen umfassenden Bericht über den Stand des Treuhandfonds und insbesondere über die eingegangenen Beiträge und deren Verwendung vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/8

Verabschiedet auf der 38. Plenarsitzung am 29. Oktober 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 188 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.6, eingebracht von Kuba.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau.

### **68/8. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade**

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

*in Bekräftigung*, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nichteinmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

*unter Hinweis* auf die auf den iberoamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, die einseitige Anwendung von die Freiheit des internationalen Handels beeinträchtigenden Wirtschafts- und Handelsmaßnahmen eines Staates gegen einen anderen Staat zu beenden,

*besorgt* darüber, dass Mitgliedstaaten nach wie vor Gesetze und andere Vorschriften erlassen und anwenden, beispielsweise das am 12. März 1996 erlassene, unter der Bezeichnung „Helms-Burton-Gesetz“ bekannte Gesetz, deren extraterritoriale Wirkungen die Souveränität anderer Staaten und die legitimen In-



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

teressen von ihrer Rechtshoheit unterstehenden juristischen oder natürlichen Personen sowie die Freiheit des Handels und der Schifffahrt beeinträchtigen,

*Kenntnis nehmend* von den Erklärungen und Resolutionen verschiedener zwischenstaatlicher Foren, Organe und Regierungen, in denen zum Ausdruck kommt, dass die internationale Gemeinschaft und die öffentliche Meinung den Erlass und die Anwendung derartiger Rechtsvorschriften zurückweisen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/19 vom 24. November 1992, 48/16 vom 3. November 1993, 49/9 vom 26. Oktober 1994, 50/10 vom 2. November 1995, 51/17 vom 12. November 1996, 52/10 vom 5. November 1997, 53/4 vom 14. Oktober 1998, 54/21 vom 9. November 1999, 55/20 vom 9. November 2000, 56/9 vom 27. November 2001, 57/11 vom 12. November 2002, 58/7 vom 4. November 2003, 59/11 vom 28. Oktober 2004, 60/12 vom 8. November 2005, 61/11 vom 8. November 2006, 62/3 vom 30. Oktober 2007, 63/7 vom 29. Oktober 2008, 64/6 vom 28. Oktober 2009, 65/6 vom 26. Oktober 2010, 66/6 vom 25. Oktober 2011 und 67/4 vom 13. November 2012,

*besorgt* darüber, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolutionen 47/19, 48/16, 49/9, 50/10, 51/17, 52/10, 53/4, 54/21, 55/20, 56/9, 57/11, 58/7, 59/11, 60/12, 61/11, 62/3, 63/7, 64/6, 65/6, 66/6 und 67/4 weitere Maßnahmen dieser Art, die darauf abzielen, die Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade gegen Kuba zu verstärken und auszuweiten, erlassen wurden und weiter angewandt werden, sowie besorgt über die nachteiligen Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die kubanische Bevölkerung und auf kubanische Staatsangehörige, die in anderen Ländern leben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/4<sup>23</sup>;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, gemäß ihren Verpflichtungen nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht, worin unter anderem die Freiheit des Handels und der Schifffahrt festgeschrieben ist, den Erlass und die Anwendung von Gesetzen und Maßnahmen von der Art, wie sie in der Präambel dieser Resolution genannt werden, zu unterlassen;

3. *richtet erneut die dringende Aufforderung* an die Staaten, in denen solche Gesetze und Maßnahmen bestehen und nach wie vor angewandt werden, so bald wie möglich und in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sie aufzuheben oder außer Kraft zu setzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit den entsprechenden Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Ziele und Grundsätze der Charta und des Völkerrechts einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/9

Verabschiedet auf der 44. Plenarsitzung am 6. November 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.8, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation,

---

<sup>23</sup> A/68/116.

Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

### **68/9. Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/5 vom 17. Oktober 2011, in der sie beschloss, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, sowie unter Hinweis auf ihren früheren Beschluss, den Unterpunkt alle zwei Jahre jeweils vor den Olympischen Sommer- und Winterspielen zu behandeln,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 48/11 vom 25. Oktober 1993, in der unter anderem die alte griechische Tradition der *ekecheiria* („Olympische Waffenruhe“) wiederaufgegriffen und zu einer Waffenruhe während der Olympischen Spiele aufgerufen wurde, die ein friedliches Umfeld fördern und die sichere Anreise, den Zugang und die Teilnahme der Athleten und anderer maßgeblicher Personen an den Spielen gewährleisten und somit die Jugend der Welt für die Sache des Friedens engagieren soll,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass *ekecheiria* im Kern ursprünglich die Einstellung von Feindseligkeiten für eine Dauer von sieben Tagen vor bis sieben Tage nach den Olympischen Spielen bedeutete, die dem legendären Orakel von Delphi zufolge den Konfliktkreislauf alle vier Jahre mit einem freundschaftlichen Sportwettbewerb durchbrechen sollten,

*unter Hinweis* darauf, dass der wertvolle Beitrag anerkannt wird, den der Sport auf lokaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung von Bildung, Entwicklung, Frieden, Zusammenarbeit, Solidarität, Fairness, sozialer Inklusion und Gesundheit leistet, und feststellend, dass der Sport, wie im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>24</sup> erklärt wurde, zu einer Atmosphäre der Toleranz und des Verständnisses zwischen Völkern und Nationen beitragen kann,

*begrüßend*, dass der 6. April zum Internationalen Tag des Sports im Dienste von Entwicklung und Frieden erklärt wurde,

*unter Hinweis* auf den in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>25</sup> aufgenommenen Appell, heute und in Zukunft die Olympische Waffenruhe einzuhalten und das Internationale Olympische Komitee bei seinen Bemühungen um die Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals zu unterstützen,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den der Aufruf des Internationalen Olympischen Komitees vom 21. Juli 1992 zur Einhaltung einer Olympischen Waffenruhe zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen leisten könnte,

*unter Begrüßung* der gemeinsamen Erklärung des Außenministers der Russischen Föderation und des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 28. Mai 2012<sup>26</sup> über die Förderung der Ideale der Olympischen Waffenruhe im Vorfeld der XXX. Olympischen Sommerspiele und der XIV. Paralympischen Sommerspiele 2012 in London und der XXII. Olympischen Winterspiele und der XI. Paralympischen Winterspiele 2014 in Sotschi (Russische Föderation) und in Anerkennung der Bedeutung von Partnerschaften mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee, der Internationalen Stiftung für die Olympische Waffenruhe, dem Internationalen Zentrum für die Olympische Waffenruhe, den künfti-

---

<sup>24</sup> Resolution 60/1.

<sup>25</sup> Resolution 55/2.

<sup>26</sup> A/66/831, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

gen Gastgebern der Spiele und anderen Mitgliedstaaten sowie dem System der Vereinten Nationen, den Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees und anderen maßgeblichen Interessenträgern im Hinblick auf die Unterstützung der Umsetzung der Olympischen Waffenruhe,

*feststellend*, dass die XXII. Olympischen Winterspiele vom 7. bis 23. Februar 2014 und die XI. Paralympischen Winterspiele vom 7. bis 16. März 2014 in Sotschi stattfinden werden,

*unter Hinweis* darauf, dass eines der Hauptziele der Olympischen Winterspiele und der Paralympischen Winterspiele in Sotschi darin besteht, den friedlichen und konstruktiven Dialog zwischen den Völkern durch die Durchführung der Kultur- und Bildungsprogramme 2014 in Sotschi zu symbolisieren, die darauf abzielen, die grundlegenden Werte verschiedener Kulturen durch Kunst zu fördern, die Verständigung zwischen verschiedenen Gemeinschaften zu verbessern, die gegenseitige Achtung zu fördern und zur friedlichen Koexistenz beizutragen, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Gründung der Russischen Internationalen Olympischen Universität in Sotschi, die als eine Bildungsplattform für die Verbreitung olympischen Wissens und olympischer Ideale und Traditionen, einschließlich der Olympischen Waffenruhe, auf der ganzen Welt dienen soll,

*begrüßend*, dass die Olympischen Sommerspiele, die Paralympischen Sommerspiele, die Olympischen Winterspiele und die Paralympischen Winterspiele der Freiwilligenbewegung weltweit beträchtlichen Auftrieb geben, in Anerkennung der Beiträge von Freiwilligen zum Erfolg der Spiele und in diesem Zusammenhang mit der Aufforderung an die Gastländer, soziale Inklusion ohne jegliche Diskriminierung zu fördern,

*in Anbetracht* des erfolgreichen Abschlusses der XXX. Olympischen Sommerspiele und der XIV. Paralympischen Sommerspiele, die vom 27. Juli bis 12. August beziehungsweise vom 29. August bis 9. September 2012 in London stattfanden, und unter Begrüßung der XXXI. Olympischen Sommerspiele und der XV. Paralympischen Sommerspiele, die vom 5. bis 21. August beziehungsweise vom 7. bis 18. September 2016 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten werden, der XXIII. Olympischen Winterspiele und der XII. Paralympischen Winterspiele, die vom 9. bis 25. Februar beziehungsweise vom 9. bis 18. März 2018 in Pyeongchang (Republik Korea) abgehalten werden, und der XXXII. Olympischen Sommerspiele und der XVI. Paralympischen Sommerspiele, die vom 24. Juli bis 9. August beziehungsweise vom 25. August bis 6. September 2020 in Tokio abgehalten werden,

*begrüßend*, dass zahlreiche Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Partnerschaften mit dem Internationalen Olympischen Komitee eingegangen sind, darunter das von dem Komitee und dem Büro der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden gemeinsam organisierte Internationale Forum über Sport, Frieden und Entwicklung,

*in Anerkennung* der gemeinsamen Aktivitäten des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, des Büros der Vereinten Nationen für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen in Bereichen wie menschliche Entwicklung, Armutslinderung, humanitäre Hilfe, Gesundheitsförderung, HIV- und Aids-Prävention, Kinder- und Jugendbildung, Gleichheit der Geschlechter, Friedenskonsolidierung und nachhaltige Entwicklung,

*sowie anerkennend*, wie wichtig die Olympischen Jugendspiele sind, um Jugendliche durch die Integration von Sport, Kultur und Bildung zu inspirieren, in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluss der ersten Olympischen Jugend-Winterspiele, die vom 13. bis 22. Januar 2012 in Innsbruck (Österreich) stattfanden, und unter Begrüßung der zweiten Olympischen Jugend-Sommerspiele, die vom 16. bis 28. August 2014 in Nanjing (China) abgehalten werden, und der zweiten Olympischen Jugend-Winterspiele, die vom 12. bis 21. Februar 2016 in Lillehammer (Norwegen) abgehalten werden,

*unter Hinweis* auf die Artikel über Freizeit, Erholung, Sport und Spiel in den einschlägigen internationalen Übereinkommen, einschließlich des Artikels 30 des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>27</sup>, in dem die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen aner-

---

<sup>27</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, AS 2014 1119.

kennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport teilzunehmen, und in diesem Zusammenhang Kenntnis nehmend von der für 2014 geplanten Abhaltung integrierter und inklusiver Spiele für alle,

*erfreut* über die Zusage von mehreren Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern, nationale und internationale Programme aufzustellen, die den Frieden und die Konfliktbeilegung sowie die olympischen und paralympischen Werte und die Ideale der Olympischen Waffenruhe durch Sport und durch Kultur, Bildung, nachhaltige Entwicklung und umfassendere Öffentlichkeitsbeteiligung fördern, und in Anerkennung des Beitrags, den die ehemaligen Gastgeber der Olympischen Spiele in dieser Hinsicht geleistet haben,

*in Anerkennung* der humanitären Chancen, die die Olympische Waffenruhe und andere von den Vereinten Nationen unterstützte Initiativen zur Einstellung von Konflikten bieten,

*mit Befriedigung feststellend*, dass bei den Olympischen Winterspielen und den Paralympischen Winterspielen die Flagge der Vereinten Nationen im Olympiastadion und in den Olympischen Dörfern gehisst wird,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen während des Zeitraums vom siebenten Tag vor Beginn der XXII. Olympischen Winterspiele, die vom 7. bis 23. Februar 2014 in Sotschi (Russische Föderation) abgehalten werden, bis zum siebenten Tag nach den XI. Paralympischen Winterspielen, die vom 7. bis 16. März 2014 in Sotschi abgehalten werden, die Waffenruhe einzeln und gemeinsam einzuhalten;

2. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um die Werte der Olympischen Waffenruhe auf der ganzen Welt gemeinsam umzusetzen, und betont die wichtige Rolle, die das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht spielen;

3. *begrüßt* die Bemühungen des Internationalen Olympischen Komitees, des Internationalen Paralympischen Komitees, der Internationalen Stiftung für die Olympische Waffenruhe und des Internationalen Zentrums für die Olympische Waffenruhe, die nationalen und internationalen Sportverbände und -organisationen, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees und die Vereinigungen Nationaler Olympischer Komitees dafür zu mobilisieren, auf örtlicher, nationaler, regionaler und internationaler Ebene konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Geiste der Olympischen Waffenruhe eine Kultur des Friedens zu fördern und zu festigen, und bittet diese Organisationen und nationalen Komitees, zu kooperieren und gegebenenfalls Informationen auszutauschen und bewährte Verfahren weiterzugeben;

4. *begrüßt außerdem* die Führungsrolle der olympischen und paralympischen Sportler bei der Förderung des Friedens und der Verständigung zwischen den Menschen mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals;

5. *ruft* alle Mitgliedstaaten *auf*, mit dem Internationalen Olympischen Komitee und dem Internationalen Paralympischen Komitee bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, den Sport während der Olympischen und Paralympischen Spiele und darüber hinaus als ein Mittel zur Förderung des Friedens, des Dialogs und der Aussöhnung in Konfliktgebieten einzusetzen;

6. *begrüßt* es, dass die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, Fonds und Programme sowie das Internationale Olympische Komitee und das Internationale Paralympische Komitee zusammenarbeiten, um mit Hilfe des Sports auf einen sinnvollen und nachhaltigen Beitrag zur Sensibilisierung für die Millenniums-Entwicklungsziele und zu ihrer Erreichung hinzuwirken, und legt den olympischen und paralympischen Bewegungen nahe, in enger Zusammenarbeit mit nationalen und internationalen Sportorganisationen den Sport als Beitrag zur Erreichung der Ziele einzusetzen;

7. *ersucht* den Generalsekretär und den Präsidenten der Generalversammlung, unter den Mitgliedstaaten um die Einhaltung der Olympischen Waffenruhe und Unterstützung für Initiativen zur Förderung der menschlichen Entwicklung mit Hilfe des Sports zu werben und mit dem Internationalen Olympischen Komitee, dem Internationalen Paralympischen Komitee und den Vertretern des Sports im Allgemeinen bei der Verwirklichung dieser Ziele auch weiterhin wirksam zusammenzuarbeiten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen und ihn vor den XXXI. Olympischen Sommerspielen und den XV. Paralympischen Sommerspielen, die vom 5. bis 21. August beziehungsweise vom 7. bis 18. September 2016 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten werden, zu behandeln.

### RESOLUTION 68/10

Verabschiedet auf der 45. Plenarsitzung am 6. November 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des ResolutionSENTwurfs A/68/L.10 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

#### **68/10. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation**

*Die Generalversammlung,*

*nach Erhalt* des Berichts der Internationalen Atomenergie-Organisation für das Jahr 2012<sup>28</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Generaldirektors der Organisation, in der dieser zusätzliche Informationen über die wichtigsten Entwicklungen in der Tätigkeit der Organisation im Jahr 2013 gab,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Arbeit der Organisation,

*sowie in Anerkennung* der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation sowie des Abkommens zur Regelung der Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation, das von der Generalkonferenz der Organisation am 23. Oktober 1957 und von der Generalversammlung in der Anlage zu ihrer Resolution 1145 (XII) vom 14. November 1957 gebilligt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>28</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen GC(57)/RES/9 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit, GC(57)/RES/10 über nukleare Sicherheit, GC(57)/RES/11 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit, GC(57)/RES/12 über die Stärkung der Tätigkeit der Organisation auf dem Gebiet der Kernwissenschaft und -technik und ihrer Anwendungen, bestehend aus GC(57)/RES/12 A über nichtenergetische kerntechnische Anwendungen und GC(57)/RES/12 B über Kernenergieanwendungen, GC(57)/RES/13 über die Stärkung der Wirksamkeit und Steigerung der Effizienz der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation, GC(57)/RES/14 über die Durchführung des Abkommens zwischen der Organisation und der Demokratischen Volksrepublik Korea über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, GC(57)/RES/15 über die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen der Organisation im Nahen Osten und GC(57)/RES/16 über Personalangelegenheiten, bestehend aus GC(57)/RES/16 A über die Personalausstattung des Sekretariats der Organisation und GC(57)/RES/16 B über Frauen im Sekretariat, sowie von den Beschlüssen GC(57)/DEC/10 über die Änderung des Artikels XIV.A der Satzung der Organisation, GC(57)/DEC/11 über die Förderung der Effizienz und Wirksamkeit des Entscheidungsprozesses der Organisation und GC(57)/DEC/12 über die Änderung des Artikels VI der Satzung, die von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer vom 16. bis 20. September 2013 abgehaltenen siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

---

<sup>28</sup> Siehe A/68/324.

3. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die unverzichtbare Rolle der Organisation bei der Förderung und Unterstützung der Entwicklung und praktischen Anwendung der Atomenergie für friedliche Zwecke, beim Technologietransfer in die Entwicklungsländer und bei der nuklearen Sicherheit, Verifikation und Sicherung;

4. *begrüßt* Resolution GC(57)/RES/3, in der die Ernennung von Yukiya Amano zum Generaldirektor der Organisation bis zum 30. November 2017 gebilligt wurde;

5. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, die Tätigkeit der Organisation auch weiterhin zu unterstützen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dem Generaldirektor der Organisation das die Tätigkeit der Organisation betreffende Protokoll der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln.

### RESOLUTION 68/11

Verabschiedet auf der 55. Plenarsitzung am 20. November 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.11 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

#### **68/11. Die Situation in Afghanistan**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/16 vom 27. November 2012 und alle ihre früheren einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen des Ratspräsidenten zur Situation in Afghanistan, insbesondere die Resolutionen 2096 (2013) vom 19. März 2013 und 2120 (2013) vom 10. Oktober 2013,

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses* zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Afghanistans sowie unter Achtung seines multikulturellen, multiethnischen und historischen Erbes,

*unter Hinweis* auf die von der internationalen Gemeinschaft gegenüber Afghanistan eingegangene langfristige Verpflichtung mit dem Ziel, die nationale Eigen- und Führungsverantwortung im Einklang mit dem Prozess von Kabul zu stärken, und unter Berücksichtigung des sich verändernden Charakters der Präsenz der internationalen Gemeinschaft,

*unter Begrüßung* der Schlussfolgerungen der am 5. Dezember 2011 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen Internationalen Afghanistan-Konferenz „Afghanistan und die internationale Gemeinschaft: Von der Transition zur Transformationsdekade“<sup>29</sup>, wonach auf den bis Ende 2014 abzuschließenden Transitionsprozess eine Transformationsdekade (2015-2024) folgen soll, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigt,

*sowie unter Begrüßung* der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation, die auf der am 8. Juli 2012 abgehaltenen Konferenz von

---

<sup>29</sup> A/66/597-S/2011/762, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Tokio über Afghanistan angenommen wurde<sup>30</sup>, namentlich der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft<sup>31</sup>, in der die Partnerschaft zwischen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer gegenseitigen Verpflichtungen bekräftigt wird,

*erneut anerkennend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan miteinander verknüpft sind, bekräftigend, dass nachhaltige Fortschritte in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung, Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung sowie in den übergreifenden Fragen der Suchtstoffbekämpfung, der Korruptionsbekämpfung und der Rechenschaftslegung einander verstärken und dass die im Rahmen der Transition vorrangig durchzuführenden Programme für Regierungsführung und Entwicklung mit den in der Erklärung von Tokio festgelegten Zielen und den nationalen Prioritätenprogrammen vereinbar sein sollen, und die Bedeutung der fortlaufenden Bemühungen der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft unterstreichend, diese Herausforderungen zu bewältigen,

*unter Begrüßung und in Unterstützung* der Ergebnisse der am 2. November 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens und der darauf folgenden, am 14. Juni 2012 in Kabul und am 26. April 2013 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens, die den Prozess von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan<sup>32</sup> einleiteten beziehungsweise weiterentwickelten, wonach Afghanistan und seine Partner in der Region mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Entschlossenheit bekräftigten, die regionale Sicherheit und Zusammenarbeit zugunsten eines sicheren und stabilen Afghanistans zu verstärken, unter anderem durch einen intensiveren regionalen Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen, und mit Interesse der vierten Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens entgegensehend, die 2014 in Tianjin (China) stattfinden soll,

*betonend*, dass der Ausbau der regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist, in dieser Hinsicht die Bedeutung des Beitrags der Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der Regionalorganisationen anerkennend, unter Hinweis auf die Bedeutung der Erklärung von Kabul vom 22. Dezember 2002 über gutnachbarliche Beziehungen<sup>33</sup>, in dieser Hinsicht das fortgesetzte Engagement der internationalen Gemeinschaft zur Unterstützung der Stabilität und der Entwicklung Afghanistans begrüßend und Kenntnis nehmend von den internationalen und regionalen Initiativen wie denjenigen der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, des Prozesses der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

*unter Begrüßung* des Prozesses, in dessen Rahmen Afghanistan und seine regionalen und internationalen Partner langfristige strategische Partnerschaften und sonstige Vereinbarungen eingehen, die darauf gerichtet sind, Afghanistan zu einem friedlichen, stabilen und prosperierenden Land zu machen,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der zwischen der Regierung Afghanistans und den zur Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Ländern auf dem Gipfeltreffen der Nordatlantikvertragsorganisation am 19. und 20. November 2010 in Lissabon erzielten Vereinbarung, die volle Verantwortung für die Sicherheit in ganz Afghanistan bis Ende 2014 schrittweise an die Regierung zu übertragen, unter Begrüßung der weiteren Fortschritte in Richtung auf den Abschluss der Übertragung der Sicherheitsverantwortung, insbesondere des am 18. Juni 2013 erreichten Meilensteins mit dem Eintritt aller Gebiete Afghanistans in den Transitionsprozess und der Übernahme der Führung durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte bei der Gewährleistung der Sicherheit im ganzen Land, sowie unterstreichend, dass der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin eine Rolle bei der Unterstützung der Regierung

---

<sup>30</sup> A/66/867-S/2012/532, Anlage I.

<sup>31</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>32</sup> A/66/601-S/2011/767, Anlage.

<sup>33</sup> S/2002/1416, Anlage.

und bei der Förderung einer verantwortungsvollen Transition zukommt und dass es wichtig ist, die operativen Fähigkeiten der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte auszubauen,

*unter Begrüßung* der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan, in der das langfristige Engagement der zu der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe beitragenden Länder über 2014 hinaus für dauerhaften Frieden, dauerhafte Sicherheit und dauerhafte Stabilität in Afghanistan betont wird, im Hinblick auf die Verantwortung der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft fähige afghanische nationale Sicherheitskräfte in ausreichender Stärke dauerhaft zu unterhalten, in diesem Zusammenhang begrüßend, dass die internationale Gemeinschaft auf der Bonner Konferenz den Beschluss fasste, die Ausbildung, Ausrüstung, Finanzierung und Kapazitätsentwicklung der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte über das Ende des Transitionszeitraums hinaus zu unterstützen, sowie begrüßend, dass die Regierung und die Nordatlantikvertrags-Organisation den Beschluss gefasst haben, dass die Nordatlantikvertrags-Organisation darauf hinarbeiten wird, die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte nach 2014 weiter auszubilden, zu beraten und zu unterstützen, und feststellend, dass jede neue Mission eine solide Rechtsgrundlage haben soll, wie in Ziffer 14 der Gemeinsamen Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago festgelegt,

*erneut erklärend*, dass die Herausforderungen in Afghanistan dringend angegangen werden müssen, insbesondere die anhaltenden gewaltsamen verbrecherischen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, die Entwicklung der Institutionen der Regierung Afghanistans, auch unterhalb der nationalen Ebene, die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Prozesse, die Bekämpfung der Korruption, die Beschleunigung der Reform des Justizsektors, die Förderung der nationalen Aussöhnung unbeschadet der Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999, 1888 (2011) und 1889 (2011) vom 17. Juni 2011 und 2082 (2012) und 2083 (2012) vom 17. Dezember 2012 sowie in anderen einschlägigen Resolutionen festgelegten Maßnahmen, ein Prozess der Unrechtsaufarbeitung unter afghanischer Führung, die sichere und freiwillige Rückkehr der afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen in Ordnung und Würde, die Förderung und der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung,

*in tiefer Sorge* über das hohe Maß an Gewalt in Afghanistan, insbesondere die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, unter entschiedenster Verurteilung aller gewaltsamen Angriffe, daran erinnernd, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen die deutlich meisten der zivilen Opfer in Afghanistan zu verantworten haben, mit dem Ausdruck besonderer ernster Besorgnis über die Zunahme gezielter Tötungen von Frauen und Mädchen und mit der Aufforderung, das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten,

*feststellend*, wie wichtig es ist, dass die nationale Regierung die ethnische Vielfalt des Landes umfasst und repräsentiert und außerdem die volle und gleichberechtigte Beteiligung der Frauen sicherstellt,

*aner kennend*, dass der unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindende und von der internationalen Gemeinschaft unterstützte Friedens- und Aussöhnungsprozess für die Herbeiführung langfristigen Friedens und langfristiger Stabilität in Afghanistan unerlässlich ist,

*unter Hervorhebung* der zentralen und unparteiischen Rolle, die die Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Stabilität in Afghanistan wahrnehmen, mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung und nachdrücklichen Unterstützung für alle diesbezüglichen Bemühungen des Generalsekretärs und seines Sonderbeauftragten für Afghanistan sowie mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die Arbeit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan im Einklang mit der Resolution 2096 (2013) des Sicherheitsrats und unter Betonung der führenden und koordinierenden Rolle der Hilfsmission bei den Bestrebungen zur weiteren Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen zivilen Maßnahmen, geleitet von dem Grundsatz, die afghanische Eigen- und Führungsverantwortung zu stärken,

*unter Begrüßung* der Berichte des Generalsekretärs<sup>34</sup> und der darin enthaltenen Empfehlungen,

---

<sup>34</sup> A/67/619-S/2012/907, A/67/778-S/2013/133, A/67/889-S/2013/350 und A/68/609-S/2013/535.



1. *verpflichtet sich* gegenüber der Regierung und dem Volk Afghanistans, sie *auch weiterhin dabei zu unterstützen*, als verantwortungsvolles Mitglied der internationalen Gemeinschaft einen stabilen, sicheren und wirtschaftlich eigenständigen, von Terrorismus und Suchtstoffen freien Staat wiederaufzubauen und die Grundlagen einer konstitutionellen Demokratie zu stärken;

2. *ermutigt* alle Partner, den Prozess von Kabul konstruktiv zu unterstützen und dabei auf einer tiefgreifenden und breit angelegten internationalen Partnerschaft zur Erweiterung der afghanischen Eigenverantwortung in den Bereichen Sicherheit, Regierungsführung und Entwicklung aufzubauen, auf ein sicheres, prosperierendes und demokratisches Afghanistan hinzuarbeiten, den Schwerpunkt auf die Stärkung der in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen zu legen, die die staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten garantieren, und Strukturreformen durchzuführen, damit eine rechenschaftspflichtige und effektive Regierung konkrete Fortschritte für die Bevölkerung erzielen kann;

3. *unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans weiter und in zunehmendem Maße die Eigenverantwortung für die Wiederaufbau- und Entwicklungsbemühungen übernimmt, betont, dass es im Hinblick auf eine wirksamere Nutzung der Hilfe unbedingt erforderlich ist, Eigenverantwortung und Rechenschaftslegung auf allen Gebieten der Regierungsführung zu erreichen und die institutionelle Kapazität zu verbessern, auch unterhalb der nationalen Ebene, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft sind, auf die in der Erklärung von Tokio: Partnerschaft für die Eigenständigkeit Afghanistans – von der Transition zur Transformation<sup>30</sup> erneut hingewiesen wird;

### **Sicherheit und Transition**

4. *bekundet abermals ihre ernste Besorgnis* über die Sicherheitslage in Afghanistan, unterstreicht die Notwendigkeit, auch weiterhin gegen die Bedrohung der Sicherheit und Stabilität Afghanistans vorzugehen, die von den anhaltenden gewaltsamen und terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich derjenigen, die am Suchtstoffhandel beteiligt sind, ausgeht, und fordert in dieser Hinsicht erneut die vollständige Durchführung der Maßnahmen und Anwendung der Verfahren, die in den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, insbesondere den Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011), 1989 (2011), 2082 (2012) und 2083 (2012), festgelegt wurden;

5. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle widerrechtlichen Gewalt- und Einschüchterungshandlungen und Angriffe, darunter Anschläge mit behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen, Selbstmordanschläge, Morde, einschließlich an Personen der Öffentlichkeit, Entführungen, unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, Angriffe auf Einzelpersonen, Gruppen und Organe der Gesellschaft, die sich für die Förderung und den Schutz der allgemein anerkannten Menschenrechte einsetzen, Angriffe auf humanitäre Helfer und gezielte Angriffe auf afghanische und internationale Truppen, die schädliche Auswirkungen auf die Stabilisierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in Afghanistan haben, und verurteilt außerdem die Benutzung von Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde durch die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen;

6. *betont*, dass die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft weiter in enger Zusammenarbeit gegen diese Handlungen vorgehen müssen, die den Frieden und die Stabilität in Afghanistan und den demokratischen Prozess, das bereits Erreichte und die weitere Durchführung des Entwicklungsprozesses Afghanistans sowie die humanitären Hilfsmaßnahmen bedrohen, und fordert alle Mitgliedstaaten auf, diesen Gruppen jede Form der Zuflucht oder der finanziellen, materiellen und politischen Unterstützung zu verweigern;

7. *bekundet ihr tiefes Bedauern* über die Verluste an Leib und Leben, die der afghanischen Zivilbevölkerung und Zivilpersonen anderer Nationalitäten, einschließlich des Personals afghanischer und internationaler Organisationen, aller sonstigen humanitären Helfer und des Diplomatischen Korps, der Hilfsmission der Vereinten Nationen sowie dem Personal der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte, der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“ dadurch zugefügt wurden, und würdigt alle diejenigen, die ihr Leben gelassen haben;

8. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, die Sicherheit des afghanischen Volkes zu gewährleisten, stellt fest, dass die Regierung Afghanistans, unterstützt durch die internationale Gemeinschaft, die Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung im ganzen Land trägt, und unter-

streicht, wie wichtig es ist, im Einklang mit dem Ziel der Transition die operativen Fähigkeiten der afghanischen Sicherheitskräfte in allen Provinzen Afghanistans weiter zu verstärken;

9. *begrüßt* in dieser Hinsicht die beim Transitionsprozess erzielten Fortschritte und die Übernahme der Führung bei der Wahrnehmung der Sicherheitsverantwortung im ganzen Land durch die afghanischen nationalen Sicherheitskräfte mit dem Erreichen des Meilensteins am 18. Juni 2013, fordert die internationale Gemeinschaft auf, die erforderliche Unterstützung zur Stärkung der Sicherheit, einschließlich der öffentlichen Ordnung, der Strafverfolgung, der Sicherheit der Grenzen Afghanistans sowie der Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte der afghanischen Bürger, zu leisten und weiter dazu beizutragen, die Sicherheitskräfte auszubilden, auszustatten und zu finanzieren, damit diese die Aufgabe der Sicherung ihres Landes übernehmen können, mit dem klaren Ziel, dass die Regierung Afghanistans spätestens 2024 die volle finanzielle Verantwortung für ihre eigenen Sicherheitskräfte übernimmt, und unterstreicht, wie wichtig die gemeinsame Erklärung des Gipfeltreffens von Chicago über Afghanistan und andere mit regionalen und internationalen Partnern geschlossene einschlägige Vereinbarungen in dieser Hinsicht sind;

10. *begrüßt* in dieser Hinsicht *außerdem* die Präsenz der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe und der Koalition der Operation „Dauerhafte Freiheit“, dankt ihnen für die Unterstützung, die sie der Afghanischen Nationalarmee gewährt haben, dankt für die Hilfe, die die Afghanische Nationalpolizei von allen internationalen Partnern, insbesondere von der Nordatlantikvertrags-Organisation im Rahmen ihrer Ausbildungsmission in Afghanistan sowie im Rahmen anderer bilateraler Ausbildungsprogramme erhalten hat, und befürwortet eine weitere Koordinierung, soweit angebracht;

11. *begrüßt ferner*, dass sich die Regierung Afghanistans verpflichtet hat, zur Gewährleistung der Stabilität und zur Schaffung der Voraussetzungen für einen wirksamen Rechtsstaat die Strategie für die Afghanische Nationalpolizei und den sie untermauernden Plan für die Nationalpolizei weiter umzusetzen, und dass das Innenministerium die Zehnjahresvision vorgelegt hat, die unter anderem auf bürgernahe Polizeiarbeit (*Police-e Mardumi*) ausgerichtet ist, um die Rechenschaftspflicht und Bürgerfreundlichkeit der Polizei zu erhöhen, die Verbrechensaufklärung und -verhütung zu stärken, die Menschenrechte zu schützen und Gewalt gegen Frauen und Kinder zu bekämpfen, mit dem Ziel, eine starke und professionelle Polizei aufzubauen, die sich zu einer bestandfähigen, glaubwürdigen und rechenschaftspflichtigen zivilen Ordnungsmacht entwickelt, die fähig sein wird, der afghanischen Bevölkerung als Teil des umfassenderen rechtsstaatlichen Systems Polizeidienste zu leisten, mit Schwerpunkt auf den laufenden institutionellen und administrativen Reformen des Innenministeriums, einschließlich der Umsetzung seines Aktionsplans zur Korruptionsbekämpfung, und der Heranbildung von Führungskräften, sowie die Qualität der Afghanischen Nationalpolizei schrittweise zu steigern, wobei die internationale Gemeinschaft weiterhin die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung leistet, anerkennt den bedeutenden Beitrag, den die internationalen und regionalen Partner, einschließlich des Internationalen Polizeikoordinationenausschusses, zur Erreichung dieses Ziels leisten, und anerkennt in diesem Zusammenhang außerdem den bedeutenden Beitrag der Polizeimission der Europäischen Union in Afghanistan;

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin Personal, Ausrüstung und sonstige Ressourcen für die Internationale Sicherheitsbeistandstruppe bereitzustellen und die regionalen Wiederaufbauteams und ihre sich wandelnde Aufgabe in enger Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und der Hilfsmission der Vereinten Nationen ausreichend zu unterstützen, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, die dies getan haben;

13. *stellt* im Kontext des umfassenden Ansatzes und des laufenden Transitionsprozesses *fest*, welche Bedeutung Synergien bei den Zielen der Hilfsmission und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe auch weiterhin zukommt, und betont insbesondere, dass die zivilen und militärischen Beziehungen zwischen den internationalen Akteuren nach Bedarf und auf allen Ebenen weiter aufrechterhalten, gestärkt und überprüft werden müssen, um die Komplementarität der Tätigkeiten zu gewährleisten, die auf den jeweiligen Mandaten und komparativen Vorteilen der verschiedenen Akteure beruhen, die in Afghanistan humanitäre, Entwicklungs-, Polizei- und Militäraufgaben wahrnehmen;

14. *fordert* die afghanischen Behörden *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft alles zu tun, um die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des gesamten Personals der Vereinten Nationen, der Entwicklungsorganisationen und der humanitären Organisationen sowie ihren vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu allen betroffenen Bevölkerungsgruppen zu gewährleisten und das Eigen-

tum der Vereinten Nationen und der genannten Organisationen zu schützen, und nimmt Kenntnis von den Maßnahmen zur Regulierung der in Afghanistan tätigen privaten Sicherheitsunternehmen;

15. *würdigt* die Anstrengungen der afghanischen Behörden, im Einklang mit der Resolution 60/123 der Generalversammlung vom 15. Dezember 2005 über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen diejenigen, die Anschläge verübt haben, vor Gericht zu stellen, und fordert die afghanischen Behörden auf, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

16. *ist nach wie vor zutiefst besorgt* über das anhaltende Problem der Antipersonenminen und explosiven Kampfmittelrückstände, die eine große Gefahr für die Bevölkerung und ein erhebliches Hindernis für die Wiederaufnahme der sozialen und wirtschaftlichen Tätigkeiten, für die Bereitstellung humanitärer Hilfe und für Maßnahmen der frühen Wiederherstellung und des Wiederaufbaus darstellen, begrüßt die bislang erzielten Fortschritte bei der Durchführung des Antiminenprogramms für Afghanistan, unterstreicht, wie wichtig die fortgesetzte internationale Hilfe für die Durchführung des operativen Zehnjahres-Arbeitsplans des Antiminenprogramms ist, der darauf zielt, Afghanistan bis 2023 für minenfrei zu erklären, legt der Regierung Afghanistans nahe, mit der Unterstützung der Vereinten Nationen und aller maßgeblichen Akteure ihre Bemühungen fortzusetzen, ihren Verantwortlichkeiten nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>35</sup> nachzukommen, alle bekannten oder neuen Bestände an Antipersonenminen zu vernichten, mit dem Antiminenprogramm voll zusammenzuarbeiten und die Räumung von Antipersonenminen, Antifahrzeugminen und explosiven Kampfmittelrückständen fortzusetzen, und erklärt, dass für die Betreuung, die Rehabilitation und die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der Opfer, darunter Menschen mit Behinderungen, Hilfe gewährt werden muss;

### **Frieden, Aussöhnung und Wiedereingliederung**

17. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, namentlich durch den Hohen Friedensrat, und das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm weiter durchzuführen, mit dem Ziel, einen alle Seiten einschließenden Dialog unter afghanischer Führung über Aussöhnung und politische Partizipation zu fördern, entsprechend dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz vom 20. Juli 2010 über einen Dialog, der all denen offensteht, die der Gewalt abschwören, keine Verbindungen zu internationalen terroristischen Vereinigungen, einschließlich Al-Qaidas, unterhalten, die Verfassung achten, einschließlich ihrer Menschenrechtsbestimmungen und insbesondere der Frauenrechte, und die bereit sind, sich am Aufbau eines friedlichen Afghanistans zu beteiligen, und entsprechend den weiteren Ausführungen in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz<sup>29</sup>, unterstützt von der Regierung und der internationalen Gemeinschaft, unter voller Achtung der Durchführung der Maßnahmen und der Anwendung der Verfahren, die vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1267 (1999), 1988 (2011) und 2082 (2012) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegt wurden, fordert alle in Betracht kommenden Staaten, insbesondere die Nachbarländer, und die internationalen Organisationen auf, sich weiter am unter afghanischer Führungs- und Eigenverantwortung stattfindenden Friedens- und Aussöhnungsprozess zu beteiligen, und ist sich der Auswirkungen bewusst, die Terroranschläge auf das afghanische Volk haben und auf die künftigen Aussichten auf eine Friedensregelung zu haben drohen;

18. *bekundet erneut ihre feste Entschlossenheit*, die Regierung Afghanistans bei ihren Bemühungen zu unterstützen, den Friedens- und Aussöhnungsprozess voranzubringen, in Übereinstimmung mit dem Kommuniqué der Kabuler Konferenz und den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz, im Rahmen der afghanischen Verfassung und unter Anwendung der vom Sicherheitsrat in seinen Resolutionen 1988 (2011) und 2082 (2012) sowie in anderen einschlägigen Resolutionen des Rates festgelegten Verfahren, und erinnert daran, dass Frauen eine entscheidende Rolle im Friedensprozess spielen, wie vom Rat in seiner Resolution 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und damit zusammenhängenden Resolutionen, namentlich Ratsresolution 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013, anerkannt;

---

<sup>35</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

19. *unterstreicht*, dass den Aussöhnungs- und Wiedereingliederungsbemühungen die Unterstützung und Mitwirkung aller Afghanen zuteil werden sollte, einschließlich der Zivilgesellschaft, der Minderheiten und der Frauenorganisationen, wie zuletzt in den Schlussfolgerungen der Bonner Konferenz und der Erklärung von Tokio bekräftigt wurde, begrüßt die Maßnahmen hin zu mehr Zusammenarbeit zwischen dem Hohen Friedensrat und der Zivilgesellschaft und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

20. *bekundet ihre Anerkennung* für die Fortschritte, die die Regierung Afghanistans im Rahmen des afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramms bei der Wiedereingliederung ehemaliger Kombattanten landesweit und in afghanischer Eigenverantwortung bei gleichzeitiger Gewährleistung der Koordinierung und Kohärenz mit anderen diesbezüglichen Bemühungen erzielt hat, begrüßt die anhaltende Entschlossenheit und die fortgesetzten Bemühungen der Regierung, auf nationaler, Provinz- und Ortsebene aktiv auf die weitere Umsetzung dieser Verpflichtung hinzuwirken, und fordert die Fortsetzung der internationalen Unterstützung für diese Maßnahmen;

21. *fordert* die Regierung Afghanistans *auf*, dafür zu sorgen, dass das afghanische Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm auf inklusive Weise, ungeachtet des Geschlechts oder der sozialen Stellung, und im Einklang mit der afghanischen Verfassung und den völkerrechtlichen Verpflichtungen Afghanistans durchgeführt wird, und gleichzeitig die Menschenrechte aller Afghanen zu wahren und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

22. *begrüßt* die Schaffung des Treuhandfonds für Frieden und Wiedereingliederung, erinnert an die jeweils auf der Londoner und der Kabuler Konferenz eingegangenen Verpflichtungen und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans zu unterstützen, unter anderem durch fortgesetzte Unterstützung und Beiträge an den Treuhandfonds;

23. *ist sich dessen bewusst*, dass die Zahl der Wiedereingegliederten, die sich an dem afghanischen Friedens- und Wiedereingliederungsprogramm beteiligen, gestiegen ist, ermutigt zu weiteren Anstrengungen, die verbleibenden operativen Herausforderungen anzugehen, namentlich durch einen geeigneten Überprüfungsmechanismus und die Verknüpfung dieser Arbeit mit den weiterreichenden Anstrengungen zur Regelung von Konflikten und Beschwerden auf lokaler Ebene, und ermutigt außerdem die internationale Gemeinschaft zur Unterstützung dieses unter afghanischer Führung stehenden Unterfangens;

### **Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte**

24. *betont*, dass eine gute Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte die Grundlage für ein stabiles und prosperierendes Afghanistan bilden, und stellt fest, wie wichtig es ist, die Kapazität der Regierung Afghanistans auszubauen, die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit und eine gute Regierungsführung auf verantwortliche und wirksame Weise zu fördern und zu schützen;

#### **A. Demokratie**

25. *erkennt an*, wie wichtig die Abhaltung freier, fairer, transparenter, glaubhafter, sicherer und alle Seiten einschließender Wahlen als entscheidender Schritt zur Festigung der Demokratie für alle Afghanen und zur Erleichterung eines erfolgreichen und friedlichen politischen Übergangs sowie zur Fortsetzung der internationalen Unterstützung ist, betont die diesbezügliche Verantwortung der afghanischen Behörden, betont außerdem die Notwendigkeit einer rechtzeitigen und geordneten Vorbereitung der Wahlen nach dem von der Unabhängigen Wahlkommission vorgelegten Zeitplan für die bevorstehenden Präsidentschafts- und Provinzwahlen, begrüßt in dieser Hinsicht die Verabschiedung eines rechtlichen Rahmens für die Durchführung von Wahlen sowie die Ernennung neuer Mitglieder und die Wahl neuer Vorsitzender für die Unabhängige Wahlkommission und die Unabhängige Wahlbeschwerdekommission, fordert die Regierung Afghanistans auf, mit ihren Vorbereitungen fortzufahren, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, fordert die internationale Gemeinschaft auf, weiterhin finanzielle und technische Hilfe bereitzustellen, betont die Führungsrolle der Hilfsmission bei der Koordinierung dieser Anstrengungen und fordert die internationale Gemeinschaft und die Vereinten Nationen auf, die Regierung und die zuständigen afghanischen Institutionen zu unterstützen;

26. *erinnert* an die auf der Konferenz von Tokio über Afghanistan erneut eingegangene Verpflichtung der Regierung Afghanistans, den Wahlprozess in Afghanistan zu stärken und zu verbessern, ein-

schließlich durch die langfristige Reform des Wahlsystems, und die Beteiligung von Frauen zu fördern, um zu gewährleisten, dass künftige Wahlen transparent, glaubhaft, inklusiv und demokratisch sind, und bekräftigt, dass die bevorstehenden Wahlen von enormer Bedeutung sind und dass die friedliche Zukunft Afghanistans in gestärkten und transparenten demokratischen Institutionen, der Achtung der Gewaltenteilung, gestärkten, in der Verfassung verankerten Kontrollmechanismen und der Garantie und Durchsetzung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten liegt;

### B. Gerechtigkeit

27. *begrüßt* die von der Regierung Afghanistans unternommenen Schritte zur Reform des Justizsektors und die von der Regierung auf der Kabuler Konferenz eingegangene Verpflichtung, den Zugang zur Justiz in ganz Afghanistan zu verbessern, begrüßt in dieser Hinsicht die Fertigstellung des nationalen Prioritätenprogramms „Recht und Gerechtigkeit für alle“, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, die Bemühungen der Regierung auf diesen Gebieten auch weiterhin auf koordinierte Weise zu unterstützen, und fordert die Regierung nachdrücklich auf, das nationale Prioritätenprogramm in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen und Behörden zügig durchzuführen;

28. *erkennt* die Fortschritte *an*, die die Regierung Afghanistans und die internationale Gemeinschaft im Hinblick darauf erzielt haben, ausreichende Ressourcen für den Wiederaufbau und die Reform des Strafvollzugs zur Verfügung zu stellen, damit die Rechtsstaatlichkeit und die Menschenrechte in den Gefängnissen besser geachtet und gleichzeitig die Risiken für die körperliche und geistige Gesundheit der Insassen vermindert werden;

29. *begrüßt und befürwortet* weitere Anstrengungen der Regierung Afghanistans, mit Unterstützung der Hilfsmission, der internationalen Gemeinschaft und anderer Partner, namentlich der afghanischen Unabhängigen Menschenrechtskommission, die Menschenrechte aller in afghanischen Gefängnissen und Haftanstalten einsitzenden Personen zu schützen und zu fördern und Verletzungen dieser Rechte zu verhindern, im Einklang mit der afghanischen Verfassung, den afghanischen Gesetzen und den internationalen Verpflichtungen, begrüßt die Kooperation seitens der Regierung und die diesbezüglichen Unterstützungsbemühungen der internationalen Gemeinschaft, nimmt Kenntnis von den Empfehlungen in den Berichten der Hilfsmission vom 10. Oktober 2011 und 20. Januar 2013 und den diesbezüglich erzielten Fortschritten, namentlich der Einrichtung einer Kommission durch die Regierung zur Untersuchung der afghanischen Haftanstalten, ermutigt zu weiteren Fortschritten bei der Auseinandersetzung mit behaupteten Menschenrechtsverletzungen an Inhaftierten und erklärt erneut, wie wichtig die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der etablierten rechtlichen Abläufe und Verfahren ist;

30. *begrüßt* die Zusage der Regierung Afghanistans, zuständigen Organisationen ungehinderten Zugang zu allen Gefängnissen in Afghanistan zu gewähren, betont, wie wichtig es ist, den Zugang der zuständigen Organisationen sicherzustellen, und fordert die uneingeschränkte Achtung des einschlägigen Völkerrechts, einschließlich des humanitären Rechts und der Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, namentlich auch im Hinblick auf inhaftierte Minderjährige;

### C. Öffentliche Verwaltung

31. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Prozess von Kabul und der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft<sup>31</sup> mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die öffentliche Verwaltung weiter wirksam zu reformieren, um sowohl auf der nationalen als auch der subnationalen Ebene die Rechtsstaatlichkeit zu verwirklichen und für gute Regierungsführung und Rechenschaftspflicht zu sorgen, begrüßt die Anstrengungen der Regierung und die von ihr eingegangenen Verpflichtungen, zuletzt auf der Konferenz von Tokio, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, dass die Ernennungs- und Beförderungsverfahren für Beamte transparent sind, und legt der Regierung weiter nahe, die Gruppe für die Ernennung hochrangiger Amtsträger aktiv zu nutzen;

32. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich aller Geberstaaten sowie der internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen und Organisationen, *nahe*, die Regierung Afghanistans dabei zu unterstützen, den Kapazitätsaufbau und die Erschließung der Humanressourcen zu einer übergreifenden Priorität zu machen, und sich auf koordinierte Weise an den Anstrengungen der Regierung, nament-

lich der Arbeit der Unabhängigen Kommission für die Verwaltungsreform und den öffentlichen Dienst, zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten auf der nationalen und subnationalen Ebene auszurichten;

33. *erklärt erneut*, wie wichtig der Aufbau von Institutionen ist, um die Entwicklung einer Volkswirtschaft, die durch eine solide makroökonomische Politik gekennzeichnet ist, die Entwicklung eines Finanzsektors, der unter anderem Dienstleistungen für Mikrounternehmen, Klein- und Mittelbetriebe und Haushalte erbringt, sowie eine transparente Regulierung der Wirtschaftstätigkeit und die Rechenschaftspflicht zu ergänzen und zu unterstützen, und unterstreicht den Zusammenhang zwischen der Schaffung von Wirtschaftswachstum, einschließlich mittels Infrastrukturprojekten, und der Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Afghanistan;

34. *erinnert daran*, dass Afghanistan das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>36</sup> ratifiziert hat, begrüßt erneut die von der Regierung Afghanistans auf der Konferenz von Tokio eingegangenen Verpflichtungen zur Korruptionsbekämpfung, fordert die Regierung auf, entschlossene Maßnahmen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen durchzuführen, um eine wirksamere, rechenschaftspflichtigere und transparentere Verwaltung auf der nationalen, Provinz- und Ortsebene einzurichten, begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung, darunter das im Juli 2012 erlassene Dekret des Präsidenten, begrüßt außerdem die fortgesetzte internationale Unterstützung für die Ziele Afghanistans auf dem Gebiet der Regierungsführung und nimmt gleichzeitig mit tiefer Sorge Kenntnis von den Auswirkungen der Korruption auf die Sicherheit, die gute Regierungsführung, die Bekämpfung der Suchtstoffindustrie und die wirtschaftliche Entwicklung;

35. *begrüßt* die Politik für die subnationale Regierungsführung, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Sichtbarkeit, die Rechenschaftspflicht und die Fähigkeit der Institutionen und Akteure unterhalb der nationalen Ebene zu erhöhen, um den politischen Spielraum der Aufständischen einzuengen, betont, wie wichtig es ist, dass der Prozess von Kabul durch die Umsetzung nationaler Programme auf der subnationalen Ebene flankiert wird, befürwortet den stufenweisen und finanziell tragfähigen Aufbau der Kapazitäten und Befugnisse der lokalen Institutionen und fordert die berechenbare und regelmäßige Zuweisung von mehr Ressourcen an die Provinzbehörden, einschließlich anhaltender unerlässlicher Unterstützung durch die Hilfsmission und die internationale Gemeinschaft;

36. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft die Frage der Ansprüche auf Eigentum an Grund und Boden im Wege eines umfassenden Programms zur Registrierung von Grundeigentumsrechten zu regeln, das die offizielle Registrierung aller Grundstücke und eine bessere Sicherung von Eigentumsrechten, darunter auch für Frauen, einschließt, und begrüßt die von der Regierung diesbezüglich bereits unternommenen Schritte;

### D. Menschenrechte

37. *verweist darauf*, dass die in der Verfassung verankerte Garantie der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen eine bedeutende politische Errungenschaft ist, fordert die volle Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller ohne jegliche Diskriminierung und betont, dass die Menschenrechtsbestimmungen der afghanischen Verfassung, namentlich diejenigen, die den vollen Genuss der Menschenrechte durch Frauen und Kinder betreffen, im Einklang mit den Verpflichtungen nach dem anwendbaren Völkerrecht uneingeschränkt angewandt werden müssen;

38. *anerkennt und befürwortet* die Anstrengungen der Regierung Afghanistans zur Förderung der Achtung der Menschenrechte, bekundet ihre Besorgnis über die schädlichen Auswirkungen, die gewaltsame und terroristische Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas, anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und anderer illegaler bewaffneter Gruppen und Krimineller, einschließlich solcher, die sich gegen Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten richten, auf den Genuss der Menschenrechte und auf die Fähigkeit der Regierung haben, die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Afghanen zu gewährleisten, nimmt mit Besorgnis Kenntnis von Berichten über Fälle von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht, darunter Rechtsverletzungen, die gegenüber Frauen und Kindern,

---

<sup>36</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBl. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

insbesondere Mädchen, begangen wurden, betont, dass Toleranz und Religionsfreiheit weiter gefördert werden müssen und dass die Achtung des Rechts der freien Meinungsäußerung und des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, gewährleistet werden muss, hebt hervor, dass es geboten ist, die Vorwürfe über aktuelle und vergangene Verletzungen zu untersuchen, unterstreicht, wie wichtig es ist, die Bereitstellung effizienter und wirksamer Rechtsbehelfe für die Opfer zu erleichtern und die Täter im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht vor Gericht zu stellen, fordert die uneingeschränkte Anwendung des Gesetzes über die Massenmedien, nimmt gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis und verurteilt, dass afghanische Journalisten weiter Zielscheibe von Einschüchterung und Gewalt sind, wie in Fällen von Entführung und sogar Tötung von Journalisten durch terroristische sowie extremistische und kriminelle Gruppen, und fordert mit Nachdruck, dass die gegen Journalisten gerichteten Drangsalierungen und Angriffe von den afghanischen Behörden untersucht und die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;

39. *lobt* die Regierung Afghanistans dafür, dass sie sich aktiv an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung beteiligt, fordert die afghanische Zivilgesellschaft auf, sich weiter aktiv an diesem Prozess zu beteiligen, und befürwortet die zügige Umsetzung der in dem einschlägigen Bericht ausgesprochenen Empfehlungen;

40. *erklärt erneut*, welche wichtige Rolle der Unabhängigen Menschenrechtskommission Afghanistans bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zukommt, betont, dass ihr verfassungsrechtlicher Status gewährleistet und ihr Mandat durchgeführt werden muss, wobei der Schwerpunkt auf Gemeinwesen in ganz Afghanistan zu legen ist, damit die Öffentlichkeit besser informiert und die Rechenschaftspflicht der Regierung erhöht wird, nimmt Kenntnis von den anfänglichen Bedenken des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte bezüglich der Neuernennungen in die Kommission, betont, wie wichtig das erneute Bekenntnis der Regierung Afghanistans zur Wahrung der Standards im Hinblick auf die Menschenrechtskommissare im Einklang mit Artikel 11 des Gesetzes über die Kommission und den Pariser Grundsätzen<sup>37</sup> ist, um den „A“-Status der Kommission beizubehalten, begrüßt den Beschluss der Regierung, die volle Verantwortung für die Basisfinanzierung der Kommission zu übernehmen, fordert die Regierung nachdrücklich zur Durchführung dieses Beschlusses auf, fordert die Kommission nachdrücklich zur engen Zusammenarbeit mit der afghanischen Zivilgesellschaft auf und fordert die internationale Gemeinschaft zu weiterer diesbezüglicher Unterstützung auf;

41. *verweist* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1674 (2006) vom 28. April 2006, 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 sowie auf den von der Hilfsmission erstellten Halbjahresbericht vom Juli 2013 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, bekundet ihre ernste Besorgnis über die anhaltend hohe Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung, einschließlich Frauen und Kindern, und ihre Auswirkungen auf die örtlichen Gemeinschaften, stellt fest, dass die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen nach wie vor die deutlich meisten der Opfer unter der Zivilbevölkerung zu verantworten haben, wiederholt ihre Aufforderung, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, um den Schutz von Zivilpersonen zu gewährleisten, und fordert diesbezüglich zusätzliche geeignete Schritte und die vollständige Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen;

42. *anerkennt* die weiteren Fortschritte, die die vom Sicherheitsrat ermächtigte Internationale Sicherheitsbeistandstruppe und andere internationale Truppen dabei erzielt haben, den Schutz der Zivilbevölkerung zu gewährleisten und die Zahl der Opfer unter der Zivilbevölkerung möglichst gering zu halten, und fordert sie auf, in dieser Hinsicht weiter verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, namentlich durch die laufende Überprüfung der Taktiken und Verfahren und die Durchführung von Einsatzauswertungen und von Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Regierung Afghanistans in Fällen, in denen zivile Opfer zu verzeichnen sind, wenn die Regierung diese gemeinsamen Untersuchungen für angemessen befindet;

43. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, die völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Förderung der Rechte der Frauen, die in der afghanischen Verfassung verankert sind, zu achten, erklärt in diesem Zusammenhang außerdem erneut, wie wichtig es ist, die Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats durchzuführen;

---

<sup>37</sup> Resolution 48/134, Anlage.

ren und verweist auf die Ratsresolutionen 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit;

44. *betont* ihr standhaftes und unbeirrtes Engagement für die Herbeiführung der vollen und gleichberechtigten Teilhabe von Frauen an allen Bereichen des afghanischen Lebens, das Erfordernis der absoluten Gleichheit von Frauen vor dem Gesetz, den gleichberechtigten Zugang zu Bildung und Beschäftigung und die Beteiligung und Ermächtigung von Frauen in der Politik, dem öffentlichen Leben, der staatlichen Verwaltung und dem Sicherheitssektor auf allen Ebenen in Afghanistan, insbesondere in Führungspositionen;

45. *würdigt* die Erfolge und Bemühungen der Regierung Afghanistans im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Diskriminierung, der durchgängigen Berücksichtigung von Geschlechter- und Gleichstellungsfragen, namentlich in den nationalen Prioritätenprogrammen, und dem Schutz und der Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die unter anderem durch Afghanistans Ratifikation des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>38</sup> sowie durch die afghanische Verfassung und den Nationalen Aktionsplan für die Frauen Afghanistans und das Gesetz zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen garantiert wird, nimmt Kenntnis von den von der Hilfsmission vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung des Gesetzes, betont, wie wichtig seine vollständige Umsetzung ist, eine der zentralen Verpflichtungen nach der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft, und betont, dass Afghanistan im Einklang mit seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen weitere Fortschritte in Geschlechter- und Gleichstellungsfragen erzielen muss;

46. *verurteilt nachdrücklich* alle Fälle von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen und andere Formen geschlechtsspezifischer und sexueller Gewalt, namentlich „Ehrenmorde“, unterstreicht, wie wichtig es ist, der Straflosigkeit für diese Fälle entgegenzutreten, besonders wenn sie gegen Frauenrechtlerinnen und prominente Frauen des öffentlichen Lebens gerichtet sind, nimmt Kenntnis von den bedeutenden Fortschritten, die die Regierung Afghanistans in dieser Hinsicht erzielt hat, und bekundet erneut ihre Anerkennung für alle Maßnahmen, die zur Bekämpfung der gezielten Gewalt gegen Frauen ergriffen wurden, namentlich den Beitrag der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen);

47. *betont*, dass die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Kinder in Afghanistan gewährleistet werden muss, erinnert daran, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>39</sup>, das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>40</sup> und das dazugehörige Fakultativprotokoll betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>41</sup> von allen Vertragsstaaten vollständig durchgeführt werden müssen und dass auch die Resolution 1612 (2005) des Sicherheitsrats vom 26. Juli 2005 und alle späteren Resolutionen über Kinder und bewaffnete Konflikte in vollem Umfang durchzuführen sind, und nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Kinder und bewaffnete Konflikte in Afghanistan<sup>42</sup> und den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>43</sup>;

48. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre große Besorgnis* darüber, dass illegale bewaffnete und terroristische Gruppen in Afghanistan nach wie vor Kinder einziehen und einsetzen und dass der Konflikt die Tö-

---

<sup>38</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>39</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>40</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBI. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>41</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBI. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.

<sup>42</sup> A/67/845-S/2013/245, Ziff. 23-34.

<sup>43</sup> S/AC.51/2011/3.



tung und Verstümmelung von Kindern zur Folge hat, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Einziehung und den Einsatz von Kindern unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht sowie alle anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern zu beenden, bekundet ihre Anerkennung für die Fortschritte und die feste Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zum Schutz von Kindern, einschließlich ihrer nachdrücklichen Verurteilung jeglicher Ausbeutung von Kindern, die in der Einsetzung des Interministeriellen Lenkungsausschusses für den Schutz der Rechte der Kinder, der Ernennung eines Kinderschutzkoordinators, dem im Januar 2011 von der Regierung unterzeichneten Aktionsplan samt Anhängen über die mit den nationalen Sicherheitskräften in Afghanistan verbundenen Kinder und dem von der Regierung gebilligten Fahrplan zur Beschleunigung der Einhaltung des Aktionsplans zum Ausdruck kommt, begrüßt die Fortschritte bei der Umsetzung des Aktionsplans und fordert die volle Umsetzung seiner Bestimmungen in enger Zusammenarbeit mit der Hilfsmission;

49. *anerkennt* die besonderen Bedürfnisse von Mädchen, verurteilt mit Nachdruck die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht weiter verübten und angedrohten Terroranschläge auf Bildungseinrichtungen, insbesondere für afghanische Mädchen, und/oder auf Krankenhäuser und auf mit diesen in Beziehung stehende geschützte Personen in Afghanistan und bekundet ihre tiefe Besorgnis über die hohe Zahl an Schulschließungen infolge von Terroranschlägen oder der Androhung solcher Anschläge;

50. *begrüßt* es, dass die Regierung Afghanistans den Nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Kinderhandels angenommen hat, fordert die umfassende Umsetzung des Aktionsplans, begrüßt die Initiativen zur Änderung und Durchsetzung von Gesetzen gegen den Menschenhandel auf der Grundlage des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>44</sup> und betont, wie wichtig es ist, zu erwägen, Vertragspartei des Protokolls zu werden;

### **Soziale und wirtschaftliche Entwicklung**

51. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Nationalen Entwicklungsstrategie für Afghanistan und den Ideen, die die Regierung Afghanistans in ihrem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ (Auf dem Weg zur Eigenständigkeit: Strategische Vision für die Transformationsdekade) darlegt, sowie von den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen mit ihrem Schwerpunkt auf wirtschaftlichem Wachstum, Staatseinnahmen, Schaffung von Arbeitsplätzen, Regierungsführung und menschlicher Entwicklung;

52. *appelliert eindringlich* an alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, einschließlich der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, Afghanistan auch weiterhin in enger Abstimmung mit der Regierung des Landes und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie und dem Strategiedokument „Towards self-reliance: strategic vision for the transformation decade“ sowie den darin enthaltenen nationalen Prioritätenprogrammen jede mögliche und notwendige humanitäre, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau-, Entwicklungs-, Finanz-, Bildungs-, technische und materielle Hilfe zu gewähren, unterstreicht die entscheidende Bedeutung der fortgesetzten und zeitlich abgestuften Umsetzung der nationalen Prioritätenprogramme und der Ziele bezüglich Entwicklung und Regierungsführung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und verweist in diesem Zusammenhang auf die führende Rolle der Hilfsmission bei den Bemühungen um die weitere Verbesserung der Kohärenz und der Koordinierung der internationalen Maßnahmen;

53. *erkennt an*, dass Afghanistan sich in den letzten Jahren mit fester Unterstützung der internationalen Gemeinschaft beträchtlich weiterentwickelt und bedeutende Fortschritte erzielt hat, bekundet ihre Unterstützung für den auf der Bonner Konferenz gefassten Beschluss, eine Transformationsdekade (2015-2024) durchzuführen, in der Afghanistan seine Souveränität durch die Stärkung eines vollständig funktionierenden, tragfähigen Staates im Dienste seines Volkes festigen wird, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, alle Teile der afghanischen Gesellschaft, insbesondere Frauen, in die Erarbeitung und

---

<sup>44</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

Durchführung von Soforthilfe-, Rehabilitations-, Wiederherstellungs- und Wiederaufbauprogrammen einzubeziehen;

54. *erkennt außerdem an*, welche Herausforderungen vor Afghanistan liegen, und begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft während der Konferenz von Tokio abgegebene großzügige Zusage, bis 2015 mehr als 16 Milliarden US-Dollar zur Verfügung zu stellen und bis 2017 im selben oder ähnlichen Umfang Unterstützung zu leisten wie während der letzten zehn Jahre, womit sie ihre Verpflichtung zur langfristigen Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung Afghanistans auf der Grundlage der gegenseitigen Rechenschaft erneuert, begrüßt die fortgesetzte Entschlossenheit der Regierung Afghanistans zur Erfüllung der von der Regierung gemäß der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft eingegangenen Verpflichtungen und betont, dass die fortgesetzte internationale Unterstützung in den kommenden Jahren entschlossenes Handeln sowohl seitens der internationalen Gemeinschaft als auch seitens der Regierung erfordert;

55. *begrüßt* die anhaltenden Fortschritte bei der Umsetzung der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft sowie den Kontrollmechanismus, der in dieser Vereinbarung vorgesehen ist, in der die Regierung Afghanistans ihre Verpflichtung zur Stärkung der Regierungsführung auf dem Fundament der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Einhaltung der afghanischen Verfassung bekräftigte und sie als unverzichtbar für dauerhaftes Wachstum und dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung betrachtete und in der sich die internationale Gemeinschaft verpflichtete, die Effizienz der Entwicklungshilfe zu steigern, indem sie Hilfeleistungen an den afghanischen nationalen Prioritätenprogrammen ausrichtet und über den Staatshaushalt der Regierung leitet, wie in der Erklärung von Tokio dargestellt;

56. *begrüßt außerdem* das Ergebnis der am 3. Juli 2013 in Kabul abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter der Rahmenvereinbarung von Tokio über gegenseitige Rechenschaft und die diesbezügliche Erklärung der Kovorsitzenden, in der sowohl die Erfolge der Regierung Afghanistans und der internationalen Gemeinschaft bei der Umsetzung ihrer jeweiligen Verpflichtungen gemäß der Rahmenvereinbarung als auch die Notwendigkeit rascherer Fortschritte innerhalb eines realistischen, aber gestrafften Zeitrahmens anerkannt wurden, und sieht mit Interesse den weiteren Tagungen entgegen, namentlich der Tagung des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats und der nächsten Ministertagung 2014 unter dem gemeinsamen Vorsitz der Regierungen Afghanistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung der Rahmenvereinbarung;

57. *begrüßt ferner* die bedeutenden Fortschritte der Regierung Afghanistans bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere die beträchtlichen Fortschritte bei der Ermöglichung des Schulbesuchs für Jungen und Mädchen und der Ermöglichung des Zugangs zu Basisgesundheitsdiensten für Frauen und Männer, und erkennt an, dass qualitative Verbesserungen auf dem gesamten Gebiet der Grundversorgung Aufmerksamkeit und ausreichende Mittelzuweisungen aus dem Staatshaushalt erfordern werden;

58. *dankt* der internationalen Gemeinschaft für die humanitäre Hilfe und die Entwicklungshilfe, die sie im Hinblick auf die Stabilisierung und Entwicklung Afghanistans leistet, sowie dem System der Vereinten Nationen und allen Staaten und internationalen und nichtstaatlichen Organisationen, deren internationales und örtliches Personal trotz Sicherheitsbedenken und erschwertem Zugang zu bestimmten Gebieten den Bedürfnissen Afghanistans auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Transition und der Entwicklung auch weiterhin entspricht;

59. *ist sich* der Notwendigkeit weiterer Verbesserungen der Lebensbedingungen des afghanischen Volkes *bewusst* und betont, dass die Entwicklung der Fähigkeit der Regierung Afghanistans, auf nationaler, Provinz- und lokaler Ebene soziale Grunddienste zu erbringen, insbesondere auf dem Gebiet der Bildung und der öffentlichen Gesundheit, und die Entwicklung zu fördern, gestärkt und unterstützt werden muss;

60. *legt* der Regierung Afghanistans *eindringlich nahe*, als Voraussetzung für Fortschritte bei der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung stärkere Anstrengungen zur Reform der wichtigsten Versorgungssektoren, wie der Energie- und Trinkwasserversorgung, zu unternehmen;

61. *lobt* die Regierung Afghanistans für die Verbesserung der Haushaltstransparenz und für die Anstrengungen, die sie bisher unternommen hat, um einen tragfähigen Haushalt zu erreichen, nimmt Kenntnis von den noch zu bewältigenden Herausforderungen und fordert mit Nachdruck fortgesetzte An-

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

strenge zur Erreichung der Ziele bei den Staatseinnahmen, wie mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart;

62. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit, die die regionalen Wiederaufbauteams im Rahmen der Gegebenheiten der jeweiligen Provinz zur Unterstützung der nationalen Prioritäten beim Aufbau der Kapazitäten der lokalen Institutionen leisten;

63. *legt* der internationalen Gemeinschaft und dem Unternehmenssektor *nahe*, die afghanische Wirtschaft zu unterstützen, um so zur langfristigen Stabilität beizutragen, und Möglichkeiten für die Verstärkung von Handel und Investitionen und mehr Beschaffungen vor Ort zu erkunden, und legt ferner der Regierung Afghanistans nahe, auf nationaler wie auch subnationaler Ebene weiter günstige wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Investitionen des Privatsektors zu fördern;

64. *betont* in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die lokalen und regionalen Verkehrsnetze zu stärken, durch die die Verkehrsanbindung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung, Stabilität und Eigenständigkeit gefördert wird, insbesondere durch die Fertigstellung und Unterhaltung örtlicher Eisenbahn- und Überlandstrecken, die Entwicklung regionaler Projekte zur Förderung der weiteren Verkehrsanbindung und die Steigerung der Kapazitäten auf dem Gebiet des internationalen Zivilluftverkehrs;

65. *legt* allen Staaten sowie den zwischenstaatlichen und den nichtstaatlichen Organisationen *eindringlich nahe*, die landwirtschaftliche Zusammenarbeit mit Afghanistan nach Maßgabe des Nationalen Rahmens für die landwirtschaftliche Entwicklung und im Einklang mit der Nationalen Entwicklungsstrategie beziehungsweise dem einschlägigen nationalen Prioritätenprogramm auszuweiten, mit dem Ziel, zur Armutsbeseitigung und zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen, einschließlich in den ländlichen Gemeinschaften;

66. *erklärt erneut*, wie notwendig es ist, dass den afghanischen Kindern, insbesondere den Mädchen, in allen Teilen des Landes Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung stehen, begrüßt die im öffentlichen Bildungssektor erzielten Fortschritte, verweist darauf, dass der Nationale Bildungsstrategieplan eine vielversprechende Grundlage für weitere Erfolge darstellt, ermutigt die Regierung Afghanistans, diese Einrichtungen mit Hilfe der internationalen Gemeinschaft auszuweiten, Fachpersonal dafür auszubilden und den vollen und gleichberechtigten Zugang aller Mitglieder der afghanischen Gesellschaft zu ihnen zu fördern, auch in abgelegenen Gebieten, und erklärt ferner erneut, dass Jugendlichen eine Berufsausbildung gewährt werden muss;

67. *lobt* die Regierung Afghanistans und die Geber für ihre Hilfsmaßnahmen, bekundet jedoch weiterhin ihre Besorgnis über die humanitäre Gesamtlage, betont, dass nach wie vor Nahrungsmittelhilfe benötigt wird, um sicherzustellen, dass die Grundbedürfnisse der Binnenvertriebenen gedeckt werden, und fordert, die diesbezügliche internationale Unterstützung fortzusetzen und frühzeitig und noch vor dem heranannahenden Winter die dringenden humanitären Bedürfnisse zu decken, die in dem Gemeinsamen Humanitären Aktionsplan für Afghanistan 2013 aufgeführt sind;

68. *erkennt an*, dass Unterentwicklung und Kapazitätsmangel die Verwundbarkeit Afghanistans durch Naturkatastrophen und extreme Klimabedingungen erhöhen, und fordert in dieser Hinsicht die Regierung Afghanistans nachdrücklich auf, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft vermehrt um eine stärkere Verringerung des Katastrophenrisikos auf der nationalen und subnationalen Ebene und um die Modernisierung des Landwirtschaftssektors und die Erhöhung der Agrarproduktion zu bemühen, um so die Verwundbarkeit Afghanistans durch widrige externe Bedingungen wie Dürren, Überschwemmungen und andere Naturkatastrophen zu verringern;

69. *dankt* den Regierungen der Länder, die weiterhin afghanische Flüchtlinge aufnehmen, insbesondere Pakistan und der Islamischen Republik Iran, ist sich der enormen Belastung bewusst, die sie bisher in dieser Hinsicht auf sich genommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, weiter großzügige Hilfe zu leisten, um die freiwillige, sichere, würdevolle und dauerhafte Rückkehr, Rehabilitation und Wiedereingliederung der afghanischen Flüchtlinge zu erleichtern;

70. *begrüßt* das Ergebnis der am 2. und 3. Mai 2012 in Genf abgehaltenen Internationalen Konferenz über die Lösungsstrategie für afghanische Flüchtlinge zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr, der dauerhaften Wiedereingliederung und der Hilfe für Aufnahmeländer und erwartet mit Interesse die weitere Umsetzung des gemeinsamen Kommuniqués der Konferenz mit dem Ziel, durch anhaltende Unterstüt-

zung und gezielte Maßnahmen seitens der internationalen Gemeinschaft die Dauerhaftigkeit der Rückkehr zu erhöhen und die Unterstützung für die Aufnahmeländer fortzusetzen;

71. *erinnert* die Aufnahmeländer und die internationale Gemeinschaft *erneut* an ihre Verpflichtungen nach dem Flüchtlingsvölkerrecht betreffend den Schutz von Flüchtlingen, den Grundsatz der freiwilligen Rückkehr und das Recht, Asyl zu suchen, sowie die Verpflichtung, humanitären Hilfsorganisationen vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu gewähren, damit die Flüchtlinge Schutz und Hilfe erhalten, und fordert die Länder auf, als Ausdruck ihrer gemeinsamen Verantwortung und Solidarität auch weiterhin eine angemessene Zahl afghanischer Flüchtlinge zur Neuansiedlung aufzunehmen;

72. *begrüßt* es, dass afghanische Flüchtlinge und Binnenvertriebene weiter freiwillig, in Sicherheit und Würde und auf Dauer zurückkehren, stellt gleichzeitig jedoch mit Besorgnis fest, dass die Bedingungen in manchen Teilen Afghanistans noch keine sichere und dauerhafte Rückkehr an einige Herkunftsorte zulassen;

73. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, sich mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft auch weiterhin verstärkt darum zu bemühen, die Voraussetzungen für eine dauerhafte Rückkehr zu schaffen, indem sie ihre Aufnahmefähigkeit im Hinblick auf die volle Rehabilitation und Wiedereingliederung der noch verbleibenden afghanischen Flüchtlinge und Binnenvertriebenen weiter stärkt;

74. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von der anhaltenden konstruktiven Zusammenarbeit zwischen den Ländern der Region sowie von den Dreiparteienabkommen und Vierparteienabkommen zwischen dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, der Regierung Afghanistans und den Regierungen der Länder, die Flüchtlinge aus Afghanistan aufgenommen haben, insbesondere Pakistan und die Islamische Republik Iran;

### **Regionale Zusammenarbeit**

75. *unterstreicht* die entscheidende Rolle einer weitergehenden konstruktiven regionalen Zusammenarbeit als wirksames Mittel zur Förderung des Friedens, der Sicherheit, der Stabilität und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Afghanistan, spricht sich für eine weitere Verbesserung der Beziehungen und ein stärkeres Zusammenwirken zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn aus und fordert weitere diesbezügliche Anstrengungen, namentlich von Regionalorganisationen;

76. *lobt* die Unterzeichner der Erklärung von Kabul über gutnachbarliche Beziehungen<sup>33</sup> für die laufenden Anstrengungen, die sie unternehmen, um ihren Verpflichtungen aus der Erklärung nachzukommen, fordert alle anderen Staaten auf, die Bestimmungen der Erklärung zu achten und ihre Umsetzung zu unterstützen, und begrüßt die Bekräftigung der in der Erklärung niedergelegten Grundsätze in dem Communiqué der Kabuler Konferenz;

77. *begrüßt und unterstützt* es, dass die Regierung Afghanistans und ihre Partner in den Nachbarländern weitere Anstrengungen unternehmen, um Vertrauen und Zusammenarbeit untereinander zu fördern, und erwartet mit Interesse eine nach Bedarf verstärkte Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, allen seinen Partnern in den Nachbarländern und in der Region sowie den Regionalorganisationen gegen die Taliban, Al-Qaida und andere extremistische und kriminelle Gruppen und illegale bewaffnete Gruppen sowie bei der Förderung von Frieden und Wohlstand in Afghanistan, in der Region und darüber hinaus;

78. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Regierung Afghanistans, ihrer Partner in den Nachbarländern und in der Region sowie der internationalen Organisationen, namentlich der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, zur Förderung des Vertrauens und der Zusammenarbeit untereinander sowie die jüngsten von den betroffenen Ländern und den Regionalorganisationen entwickelten Kooperationsinitiativen, namentlich das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und der Türkei, das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, der Islamischen Republik Iran und Pakistans und das dreiseitige Gipfeltreffen Afghanistans, Pakistans und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland;

79. *bekräftigt* ihre Unterstützung für die laufenden regionalen Anstrengungen unter afghanischer Führung im Rahmen des Prozesses von Istanbul über regionale Sicherheit und Zusammenarbeit für ein sicheres und stabiles Afghanistan<sup>32</sup>, begrüßt die Ergebnisse der 2012 und 2013 in Kabul beziehungsweise Almaty abgehaltenen Ministerkonferenzen der Länder im Herzen Asiens als Folgemaßnahmen zu der 2011 in Istanbul abgehaltenen Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit im Herzen Asiens, und der am

23. September 2013 in New York abgehaltenen Tagung hochrangiger Vertreter des Prozesses von Istanbul, begrüßt die Annahme der Durchführungspläne für alle sechs vorrangig durchzuführenden vertrauensbildenden Maßnahmen in den Bereichen Katastrophenmanagement, Terrorismusbekämpfung, Suchtstoffbekämpfung, regionale Infrastruktur, Handels-, Wirtschafts- und Investitionschancen und Bildung, würdigt die Fortschritte des Prozesses von Istanbul seit seiner Einleitung, sieht der vierten Ministerkonferenz der Länder im Herzen Asiens in Tianjin mit Interesse entgegen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Bemühungen um die Stärkung des Dialogs und des Vertrauens in der Region im Rahmen des Prozesses von Istanbul und erinnert daran, dass der Prozess von Istanbul die von Regionalorganisationen unternommenen Anstrengungen, insbesondere soweit sie sich auf Afghanistan beziehen, nicht ersetzen, sondern ergänzen und kooperativ unterstützen soll;

80. *würdigt* alle Anstrengungen zum Ausbau der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Afghanistan, den Nachbarländern in der Region, internationalen Partnern und Finanzinstitutionen zu fördern, und anerkennt unter anderem die wichtige Rolle der Konferenz über regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit für Afghanistan, des Investitionsgipfels von Delhi über Afghanistan und der aus ihm hervorgegangenen Empfehlungen zur Förderung ausländischer Investitionen, der Entwicklung des Privatsektors und der Partnerschaften Afghanistans, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, des Programms für regionale wirtschaftliche Zusammenarbeit in Zentralasien und des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit sowie der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, der Europäischen Union und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa bei der Förderung der Entwicklung Afghanistans;

81. *begrüßt* den Beschluss der Mitgliedstaaten der Shanghai Organisation für Zusammenarbeit, Afghanistan den Beobachterstatus in der Organisation zu gewähren;

82. *begrüßt und fordert mit Nachdruck*, unter Verweis auf die historische Rolle Afghanistans als Landbrücke in Asien, weitere Maßnahmen zur Stärkung des Prozesses der regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit, darunter Maßnahmen zur Erleichterung des regionalen Handels und Transits, namentlich durch regionale und bilaterale Transithandelsabkommen, eine erweiterte konsularische Zusammenarbeit bei der Ausstellung von Visa und die Erleichterung von Geschäftsreisen, zur Erweiterung des Handels, zur Erhöhung der Auslandsinvestitionen und zum Aufbau der Infrastruktur, namentlich für die infrastrukturelle Anbindung, die Energieversorgung, den Verkehr und das integrierte Grenzmanagement, mit dem Ziel, ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum und die Schaffung von Arbeitsplätzen in Afghanistan zu fördern;

83. *legt* den Ländern der Gruppe der Acht *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn weiterhin durch gegenseitige Konsultationen und Vereinbarungen anzuregen und zu unterstützen, so auch im Rahmen von Entwicklungsprojekten auf Gebieten wie der infrastrukturellen Anbindung, dem Grenzmanagement und der wirtschaftlichen Entwicklung;

### **Suchtstoffbekämpfung**

84. *begrüßt* die Maßnahmen der Regierung Afghanistans zur Bekämpfung der Drogenproduktion in Afghanistan, nimmt Kenntnis von dem im Mai 2013 veröffentlichten Bericht des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über Opium in Afghanistan („Afghanistan Opium Survey 2012“), bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis über die Zunahme des Anbaus und der Gewinnung unerlaubter Suchtstoffe in Afghanistan, vor allem in den Gebieten, in denen die Taliban, Al-Qaida und andere gewalttätige und extremistische Gruppen und Kriminelle besonders aktiv sind, sowie über den anhaltenden Drogenhandel und betont auf der Grundlage des Prinzips der gemeinsamen und geteilten Verantwortung, dass die Regierung mit Unterstützung der internationalen und regionalen Akteure sowie der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihnen jeweils übertragenen Verantwortlichkeiten verstärkte gemeinsame, besser abgestimmte und entschlossenere Anstrengungen zur Bekämpfung dieser Bedrohung unternehmen muss;

85. *betont*, wie wichtig es ist, bei der Bewältigung des Drogenproblems in Afghanistan einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, der, um wirksam zu sein, in den breiteren Rahmen der auf den Gebieten Sicherheit, Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklung durchgeführten Maßnahmen eingefügt sein muss;

86. *betont* in dieser Hinsicht *außerdem*, dass die Erarbeitung von Programmen für alternative Möglichkeiten der Existenzsicherung für den Erfolg der Maßnahmen zur Suchtstoffbekämpfung in Afghanistan von entscheidender Bedeutung ist und dass nachhaltige Strategien eine internationale Zusammenarbeit erfordern, und legt der Regierung Afghanistans eindringlich nahe, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Schaffung von dauerhaften Erwerbsmöglichkeiten im formellen Produktionssektor sowie in anderen Sektoren zu fördern und in ländlichen Gebieten den Zugang zu Krediten und Finanzmitteln zu vernünftigen und tragfähigen Konditionen zu verbessern und so die Lebensbedingungen, die Gesundheit und die Sicherheit der Menschen, insbesondere in ländlichen Gebieten, wesentlich zu verbessern;

87. *nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis* von der engen Verknüpfung zwischen dem Drogenhandel und den terroristischen Aktivitäten der Taliban, Al-Qaidas und anderer gewalttätiger und extremistischer Gruppen und krimineller Gruppen, woraus eine ernsthafte Bedrohung für die Sicherheit, die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung in Afghanistan erwächst, und betont, wie wichtig in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats ist, namentlich der Resolutionen 1735 (2006) vom 22. Dezember 2006 und 1822 (2008) vom 30. Juni 2008;

88. *fordert* diesbezüglich alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen zur Senkung der Drogenachfrage im eigenen Land und weltweit weiter zu verstärken und so zur dauerhaften Beseitigung des unerlaubten Anbaus in Afghanistan beizutragen;

89. *betont* die Notwendigkeit, den Handel mit und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen, die bei der unerlaubten Herstellung von Drogen in Afghanistan verwendet werden, zu verhindern, und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung der Resolution 1817 (2008) des Sicherheitsrats vom 11. Juni 2008;

90. *unterstützt* den Kampf gegen den unerlaubten Verkehr mit Drogen ausgehend von Afghanistan und mit Ausgangsstoffen nach Afghanistan sowie in den Nachbarstaaten und den an den Handelswegen gelegenen Ländern, namentlich die verstärkte Zusammenarbeit zwischen ihnen, um die Kontrollen zur Bekämpfung von Suchtstoffen zu verstärken und den internationalen Handel mit chemischen Ausgangsstoffen zu überwachen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, den am meisten betroffenen Transitstaaten technische Hilfe und Unterstützung zur Stärkung ihrer diesbezüglichen Kapazitäten bereitzustellen;

91. *fordert* die Regierung Afghanistans *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft darauf hinzuwirken, die Suchtstoffbekämpfung in alle nationalen Programme zu integrieren und sicherzustellen, dass die Suchtstoffbekämpfung ein grundlegender Teil des umfassenden Ansatzes ist, sowie ihre Maßnahmen gegen den Opiumanbau und den Drogenhandel im Einklang mit dem ausgewogenen Plan der aktualisierten Nationalen Drogenkontrollstrategie Afghanistans zu verstärken;

92. *lobt* die diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung Afghanistans sowie die Anstrengungen zur Aktualisierung und Umsetzung der Nationalen Drogenkontrollstrategie, einschließlich des Priorisierten Durchführungsplans samt Zielvorgaben, fordert die Regierung und die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, entschlossen vorzugehen und insbesondere der Drogengewinnung und dem Drogenhandel ein Ende zu setzen, indem sie die in der Strategie aufgeführten konkreten Maßnahmen sowie Initiativen wie die „Good Performers Initiative“ durchführen, die den Gouverneuren Anreize zur Verringerung des Anbaus in ihrer Provinz bieten soll, und legt den afghanischen Behörden nahe, sich auf Provinzebene um die Ausarbeitung von Durchführungsplänen für die Suchtstoffbekämpfung zu bemühen;

93. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Regierung Afghanistans auch weiterhin bei der Umsetzung ihrer Nationalen Drogenkontrollstrategie behilflich zu sein, deren Ziel es ist, den Anbau, die Gewinnung und den Konsum unerlaubter Drogen und den Handel damit zu beseitigen, namentlich durch verstärkte Unterstützung der afghanischen Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden, landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung zur Schaffung alternativer Existenzgrundlagen für Bauern, Nachfragesenkung, Vernichtung illegal angebaute Kulturen, verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit und Stärkung der Kapazitäten von Drogenkontrolleinrichtungen und Betreuungs- und Behandlungszentren für Drogenabhängige, und fordert die internationale Gemeinschaft erneut auf, die Finanzmittel für die Suchtstoffbekämpfung möglichst über die Regierung zu leiten;

94. *verweist* auf die Notwendigkeit, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit Afghanistan bei seinen anhaltenden Bemühungen zur Bekämpfung der Drogenproduktion und des Drogenhandels

zu verstärken, ist sich der Bedrohung bewusst, die von der Produktion unerlaubter Drogen und dem Handel und Verkehr damit für den Weltfrieden und die Stabilität in der Region und darüber hinaus ausgeht, anerkennt außerdem die Fortschritte, die mittels entsprechender Initiativen im Rahmen der Pariser-Pakt-Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung erzielt wurden, betont, wie wichtig weitere Fortschritte bei der Durchführung dieser Initiativen sind, begrüßt die Ergebnisse der am 16. Februar 2012 in Fortsetzung des Paris-Moskau-Prozesses in Wien abgehaltenen Ministertagung der Pariser-Pakt-Initiative als eines der wichtigsten Rahmenwerke im Kampf gegen Opiate, unterstreicht, wie wichtig die wirksame Umsetzung der Wiener Erklärung<sup>45</sup> durch die Partnerländer in Abstimmung mit der Regierung Afghanistans und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung ist, ermutigt die Regierung zu weiteren nachhaltigen Bemühungen in dieser Hinsicht und zur Verwirklichung ihrer Absicht, die diesbezügliche internationale und regionale Zusammenarbeit zu verstärken, und begrüßt die diesbezüglich im „Herz Asiens“-Prozess erzielten Fortschritte;

95. *begrüßt* die Initiativen zur Ausweitung der Zusammenarbeit zwischen Afghanistan und seinen Nachbarn beim Grenzmanagement, um zu gewährleisten, dass umfassende Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich der finanziellen Dimension, ergriffen werden, unterstreicht, wie wichtig es ist, diese Zusammenarbeit fortzusetzen, insbesondere im Rahmen bilateraler und von der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, dem Zentralasiatischen Anti-Drogen-Quartett und anderen eingeleiteter Vereinbarungen, und begrüßt die Absicht der Regierung Afghanistans, die internationale und regionale Zusammenarbeit mit den jeweiligen Partnern auf dem Gebiet der Grenzkontrolle zu verstärken;

96. *betont*, wie wichtig es ist, dass die zuständigen internationalen und regionalen Akteure, einschließlich der Vereinten Nationen und der Internationalen Sicherheitsbeistandstruppe im Rahmen der ihr übertragenen Verantwortlichkeiten, die unter afghanischer Führung unternommenen anhaltenden Anstrengungen zur Abwehr der von der unerlaubten Drogenproduktion und dem unerlaubten Drogenhandel ausgehenden Bedrohung auch weiterhin wirksam und kooperativ unterstützen, begrüßt in dieser Hinsicht das Regionalprogramm des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung für Afghanistan und die Nachbarländer und legt den betreffenden Ländern nahe, sich auch weiterhin daran zu beteiligen;

97. *anerkennt* die von Afghanistan, der Islamischen Republik Iran und Pakistan im Rahmen ihrer Dreiecksinitiative zur Suchtstoffbekämpfung durchgeführten regionalen Aktivitäten;

98. *betont* die Notwendigkeit koordinierter regionaler Anstrengungen zur Bekämpfung des Drogenproblems und begrüßt in dieser Hinsicht die am 12. und 13. November 2012 in Islamabad abgehaltene Regionale Ministerkonferenz über Suchtstoffbekämpfung, die auf die Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit bei der Suchtstoffbekämpfung gerichtet war;

99. *würdigt* alle diejenigen, die im Kampf gegen Drogenhändler unschuldig ihr Leben gelassen haben, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitskräfte Afghanistans und seiner Nachbarn;

### **Koordinierung**

100. *bekundet* der Hilfsmission *ihre Anerkennung* für die Arbeit, die sie im Rahmen des vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 2096 (2013) erteilten Mandats leistet, und betont, wie wichtig auch weiterhin die zentrale und unparteiische Koordinierungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung eines kohärenteren internationalen Engagements ist;

101. *begrüßt* die sich verändernde Präsenz der Hilfsmission in Afghanistan, die gewährleistet, dass die Vereinten Nationen ihre unverzichtbare Koordinierungs- und Unterstützungsrolle auf Ersuchen der Regierung Afghanistans wahrnehmen können, soweit die Sicherheitsbedingungen dies zulassen;

---

<sup>45</sup> Siehe E/CN.7/2012/17.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

102. *betont*, dass die Ausstattung der Hilfsmission mit ausreichenden Ressourcen und ihr Schutz durch die afghanischen Behörden, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung, sichergestellt werden muss, damit sie ihr Mandat erfüllen kann;

103. *anerkennt* die zentrale Rolle des Gemeinsamen Koordinierungs- und Überwachungsrats, betont, dass der Rat die Rolle hat, Afghanistan zu unterstützen, indem er unter anderem den Prozess von Kabul überwacht und unterstützt und die internationalen Hilfs- und Entwicklungsprogramme koordiniert, und begrüßt weitere Anstrengungen, um geeignete Orientierungen vorzugeben und ein kohärenteres internationales Engagement zu fördern;

104. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung alle drei Monate über die Entwicklungen in Afghanistan sowie über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

105. *beschließt*, den Punkt „Die Situation in Afghanistan“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/12

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 110 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 56 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.12 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Saudi Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam, Staat Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Island, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 68/12. Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 181 (II) vom 29. November 1947, 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 3236 (XXIX) vom 22. November 1974, 3375 (XXX) und 3376 (XXX) vom 10. November 1975, 31/20 vom 24. November 1976 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich die auf ihren Notstandssondertagungen verabschiedeten Resolutionen und ihre Resolution 67/20 vom 30. November 2012,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>46</sup>,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen sowie darauf, dass diese Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

*in Bekräftigung ihrer Unterstützung* für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative<sup>47</sup> und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat<sup>48</sup>,

*unter Begrüßung* der Wiederaufnahme der israelisch-palästinensischen Friedensverhandlungen am 29. Juli 2013 mit dem Ziel, alle grundlegenden Fragen betreffend den endgültigen Status zu lösen und ein endgültiges Friedensabkommen innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens von neun Monaten zu schließen, und mit dem Ausdruck ihres Dankes für die Anstrengungen und die Unterstützung der Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und der Vereinten Nationen als Mitgliedern des Quartetts sowie der Liga der arabischen Staaten und aller anderen betroffenen Staaten,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>49</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>50</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der, unter anderem, Palästina in den Vereinten Nationen der Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft gewährt wurde, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs<sup>51</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *dankt* dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes für seine Bemühungen bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und nimmt Kenntnis von seinem Jahresbericht<sup>46</sup>, namentlich den in Kapitel VII enthaltenen Schlussfolgerungen und wertvollen Empfehlungen;

2. *ersucht* den Ausschuss, auch weiterhin alles zu tun, um die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung, zu fördern, den Nahost-Friedensprozess mit dem Ziel der Herbeiführung der Zwei-Staaten-Lösung unter Zugrundlegung des Grenzverlaufs von vor 1967 und der gerechten Lösung aller Fragen betreffend den endgültigen Status zu unterstützen und internationale Unterstützung und Hilfe für das palästinensische Volk zu mobilisieren, und ermächtigt in dieser Hinsicht den Ausschuss, in seinem gebilligten Arbeitsprogramm alle Anpassungen vorzunehmen, die er im Lichte der Entwicklungen für zweckmäßig und notwendig hält, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung und danach darüber Bericht zu erstatten;

---

<sup>46</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 35 (A/68/35).*

<sup>47</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>48</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>49</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>50</sup> A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

<sup>51</sup> A/67/738.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

3. *ersucht* den Ausschuss außerdem, die Situation im Zusammenhang mit der Palästina-Frage weiter zu verfolgen und gegebenenfalls der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat oder dem Generalsekretär Bericht zu erstatten und Vorschläge zu unterbreiten;

4. *ersucht* den Ausschuss *ferner*, auch weiterhin mit palästinensischen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft zusammenzuarbeiten und sie zu unterstützen und auch künftig weitere Organisationen der Zivilgesellschaft und Parlamentarier in seine Tätigkeit einzubeziehen, um internationale Solidarität und Unterstützung für das palästinensische Volk zu mobilisieren, insbesondere in dieser kritischen, von politischer Instabilität, humanitärem Leid und Finanzkrisen geprägten Zeit, mit dem übergreifenden Ziel, die Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>47</sup> und des Fahrplans des Quartetts<sup>48</sup> zu fördern;

5. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Reaktivierung der Arbeitsgruppe des Ausschusses, deren Mandat in der Koordinierung der Anstrengungen der internationalen und regionalen Organisationen der Zivilgesellschaft im Zusammenhang mit der Palästina-Frage besteht;

6. *ersucht* die nach Resolution 194 (III) der Generalversammlung eingesetzte Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina und die anderen mit der Palästina-Frage befassten Organe der Vereinten Nationen, mit dem Ausschuss auch weiterhin voll zusammenzuarbeiten und ihm auf Ersuchen die ihnen vorliegenden einschlägigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit dem Ausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zusammenzuarbeiten, unter Hinweis auf ihre wiederholte Aufforderung an alle Staaten und die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf seinen unabhängigen Staat Palästina, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht des Ausschusses allen zuständigen Organen der Vereinten Nationen zuzuleiten, und fordert diese nachdrücklich auf, nach Bedarf die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

9. *beschließt*, 2014 zum Internationalen Jahr der Solidarität mit dem palästinensischen Volk zu proklamieren, und ersucht den Ausschuss, in Zusammenarbeit mit Regierungen, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft Aktivitäten zu organisieren, die im Verlauf des Jahres stattfinden sollen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ausschuss auch weiterhin alle erforderlichen Einrichtungen zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

### RESOLUTION 68/13

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 108 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 59 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.13 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Staat Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sey-

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

chellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 68/13. Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>52</sup>,

insbesondere *Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die der Ausschuss und die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ergriffen haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 32/40 B vom 2. Dezember 1977 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 67/21 vom 30. November 2012,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär gemäß ihrer Resolution 67/21 ergriffen hat;

2. *ist der Auffassung*, dass die Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser dadurch, dass sie den Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes bei der Erfüllung seines Mandats fachlich unterstützt, nach wie vor einen äußerst nützlichen und konstruktiven Beitrag zur Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und die Dringlichkeit einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage in allen ihren Aspekten auf der Grundlage des Völkerrechts und der Resolutionen der Vereinten Nationen und zu den diesbezüglich unternommenen Anstrengungen sowie zur Mobilisierung internationaler Unterstützung für die Rechte des palästinensischen Volkes leistet;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung auch künftig mit den erforderlichen Ressourcen auszustatten und dafür zu sorgen, dass sie ihr Arbeitsprogramm, das in den einschlägigen früheren Resolutionen im Einzelnen festgelegt wurde, im Benehmen mit dem Ausschuss und unter seiner Anleitung weiter durchführt;

4. *ersucht* die Abteilung, insbesondere die für die Palästina-Frage relevanten Entwicklungen weiter zu beobachten, in verschiedenen Regionen unter Mitwirkung aller Teile der internationalen Gemeinschaft internationale Tagungen und Konferenzen zu veranstalten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die weitere Teilnahme namhafter Persönlichkeiten und international anerkannter Sachverständiger an diesen Tagungen und Konferenzen sicherzustellen, die gemeinsam mit den Mitgliedern des Ausschusses eingeladen werden, mit der Zivilgesellschaft und mit Parlamentariern Verbindung zu halten und zusammenzuarbeiten, namentlich über die wieder ins Leben gerufene Arbeitsgruppe des Ausschusses, die Website und die Dokumentensammlung des Informationssystems der Vereinten Nationen zur Palästina-Frage weiterzuentwickeln und auszubauen, Veröffentlichungen und Informationsmaterial über verschiedene Aspekte der Palästina-Frage zu erstellen und weit zu verbreiten und das jährliche Schulungsprogramm für Bedienstete der Regierung des Staates Palästina weiterzuentwickeln und auszubauen, um zu den Maßnahmen zum Aufbau palästinensischer Kapazitäten beizutragen;

5. *ersucht* die Abteilung *außerdem*, im Rahmen der Begehung des Internationalen Tages der Solidarität mit dem palästinensischen Volk am 29. November in Zusammenarbeit mit der Ständigen Be-

---

<sup>52</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 35 (A/68/35).*

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

obachtervertretung des Staates Palästina bei den Vereinten Nationen und unter der Anleitung des Ausschusses auch künftig jedes Jahr eine Ausstellung über die Rechte der Palästinenser oder eine kulturelle Veranstaltung zu organisieren, und ermutigt die Mitgliedstaaten, die Begehung des Tages der Solidarität auch weiterhin möglichst umfassend zu unterstützen und einem möglichst breiten Publikum bekanntzumachen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die sich im Rahmen ihres Programms auch mit verschiedenen Aspekten der Palästina-Frage und der Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, befassen, weiter mit der Abteilung zusammenarbeiten;

7. *bittet* alle Regierungen und Organisationen, mit der Abteilung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

### RESOLUTION 68/14

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 163 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.14 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Vereinigte Arabische Emirate, Staat Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Honduras, Kamerun, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Togo, Tonga.

#### 68/14. Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes<sup>53</sup>,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von den in Kapitel VI des genannten Berichts enthaltenen Informationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/22 vom 30. November 2012,

<sup>53</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 35 (A/68/35).*

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*überzeugt*, dass die weltweite Verbreitung genauer und umfassender Informationen und die Rolle der Organisationen und Institutionen der Zivilgesellschaft nach wie vor von entscheidender Bedeutung für eine bessere Kenntnis und eine stärkere Unterstützung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, einschließlich des Rechts auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit, und der Anstrengungen zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und friedlichen Regelung der Palästina-Frage sind,

*unter Hinweis* auf die gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes, und auf die zwischen den beiden Seiten bestehenden Abkommen,

*in Bekräftigung* ihrer Unterstützung für den Nahost-Friedensprozess auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Konferenz von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative<sup>54</sup> und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts, den sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen gemacht hat<sup>55</sup>, und unter Begrüßung der Wiederaufnahme der israelisch-palästinensischen Verhandlungen am 29. Juli 2013,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>56</sup>,

*Kenntnis nehmend* von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten zufriedenstellend und im Einklang mit internationaler Legitimität gelöst ist,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information gemäß Resolution 67/22 getroffen hat;

2. *vertritt die Auffassung*, dass das besondere Informationsprogramm der Hauptabteilung über die Palästina-Frage insofern sehr nützlich ist, als es die Palästina-Frage und die Situation im Nahen Osten der internationalen Gemeinschaft stärker ins Bewusstsein rückt, dass das Programm wirksam zu einem Klima beiträgt, das den Dialog fördert und den Friedensprozess unterstützt, und dass es die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Unterstützung erhalten soll;

3. *ersucht* die Hauptabteilung, in voller Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und mit der aufgrund von Entwicklungen betreffend die Palästina-Frage unter Umständen gebotenen Flexibilität ihr besonderes Informationsprogramm für 2014-2015 fortzusetzen und vor allem

a) Informationen über alle die Palästina-Frage und den Friedensprozess betreffenden Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu verbreiten, namentlich Berichte über die von den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen geleistete Arbeit sowie über die Bemühungen, die der Generalsekretär und sein Sondergesandter in Bezug auf den Friedensprozess unternehmen;

b) auch weiterhin Publikationen und audiovisuelles Material über die verschiedenen Aspekte der Palästina-Frage auf allen Gebieten herauszugeben, auf den neuesten Stand zu bringen und zu modernisieren, so auch Materialien über die jüngsten diesbezüglichen Entwicklungen, insbesondere die Anstrengungen zur Herbeiführung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage;

c) ihre Sammlung audiovisuellen Materials über die Palästina-Frage zu erweitern, auch weiterhin solches Material herzustellen und zu erhalten und die öffentliche Ausstellung zur Palästina-Frage im Gebäude der Generalversammlung sowie am Amtssitz der Vereinten Nationen in Genf und Wien regelmäßig zu aktualisieren;

---

<sup>54</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>55</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>56</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

d) Informationsmissionen für Journalisten in das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie nach Israel zu veranstalten und zu fördern;

e) internationale, regionale und nationale Seminare oder Treffen für Journalisten zu veranstalten, die insbesondere darauf gerichtet sind, die Öffentlichkeit für die Palästina-Frage und den Friedensprozess zu sensibilisieren und den Dialog und die Verständigung zwischen Palästinensern und Israelis zugunsten einer friedlichen Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts zu vertiefen, indem sie unter anderem die Medien dabei unterstützt und dazu anhält, zur Förderung des Friedens zwischen den beiden Seiten beizutragen;

f) dem palästinensischen Volk auch künftig auf dem Gebiet der Medienentwicklung behilflich zu sein und insbesondere das jährliche Ausbildungsprogramm für palästinensische Rundfunkmitarbeiter und Journalisten zu stärken;

4. *legt* der Hauptabteilung *nahe*, Mittel und Wege auszuarbeiten, die den Medien und Vertretern der Zivilgesellschaft die Führung offener und positiver Gespräche über mögliche Instrumente zur Förderung eines Dialogs zwischen den Völkern sowie zur Förderung des Friedens und der gegenseitigen Verständigung in der Region ermöglichen.

### RESOLUTION 68/15

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.15 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Guyana, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Staat Palästina.

\* *Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Australien, Kamerun, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Tonga.

#### 68/15. Friedliche Regelung der Palästina-Frage

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, einschließlich der auf ihrer zehnten Notstands-sondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 1397 (2002) vom 12. März 2002, 1515 (2003) vom 19. November 2003, 1544 (2004) vom 19. Mai 2004 und 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008,

*daran erinnernd*, dass der Sicherheitsrat die Vision einer Region bekräftigt hat, in der zwei Staaten, Israel und Palästina, Seite an Seite innerhalb sicherer und anerkannter Grenzen leben,

*mit Besorgnis feststellend*, dass seit der Verabschiedung ihrer Resolution 181 (II) vom 29. November 1947 66 Jahre vergangen sind und dass sich die 1967 erfolgte Besetzung palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zum 46. Mal jährt,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs, der gemäß dem Ersuchen in ihrer Resolution 67/23 vom 30. November 2012 vorgelegt wurde<sup>57</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Vereinten Nationen eine dauernde Verantwortung für die Palästina-Frage tragen, bis diese unter allen Aspekten im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen gelöst ist,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>58</sup> sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*überzeugt*, dass die Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, eine zwingende Voraussetzung für die Herbeiführung eines umfassenden und dauerhaften Friedens und von Stabilität im Nahen Osten ist,

*betonend*, dass der Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen gehört,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der Unzulässigkeit des Gebietserwerbs durch Krieg,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

*in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Siedlungen in dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich auf den Zusammenhang, die Unversehrtheit und die Lebensfähigkeit des Gebiets sowie auf die Bemühungen um den Fortschritt des Friedensprozesses und die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über alle Akte der Gewalt, der Einschüchterung und der Provokation, die von israelischen Siedlern gegen palästinensische Zivilpersonen und palästinensisches Eigentum begangen werden, namentlich gegen Wohnhäuser, Moscheen, Kirchen und Agrarland, und mit der Forderung nach Rechenschaftspflicht für die in dieser Hinsicht begangenen illegalen Handlungen,

*in Bekräftigung* der Illegalität der israelischen Maßnahmen zur Veränderung des Status von Jerusalem, namentlich des Baus und der Erweiterung von Siedlungen, der Zerstörung von Wohnhäusern, der Vertreibung palästinensischer Einwohner, der Ausgrabungen an religiösen und historischen Stätten und in deren Umgebung, sowie aller anderen einseitigen Maßnahmen, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung der Stadt und des gesamten Gebiets zu ändern,

*sowie erneut erklärend*, dass der Bau einer Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen gegen das Völkerrecht verstoßen,

---

<sup>57</sup> A/68/363-S/2013/524.

<sup>58</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

allen Staaten und internationalen Organisationen *nahelegend*, auch weiterhin durch eine aktive Politik die Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle illegalen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in Bezug auf israelische Siedlungen, zu gewährleisten,

*mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über die Fortsetzung der israelischen Politik der Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich des medizinischen und humanitären Personals sowie der entsprechenden Güter, durch die Verhängung von anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, sowie durch Kontrollpunkte und die Verhängung eines Genehmigungssystems im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems,

*sowie mit dem Ausdruck tiefer Besorgnis* über die sich aus dieser Politik ergebenden nachteiligen Auswirkungen auf den Zusammenhang des Gebiets und die ernste und im Gazastreifen kritische sozioökonomische und humanitäre Lage des palästinensischen Volkes sowie auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der geschädigten palästinensischen Wirtschaft trotz einiger 2012 und 2013 von Israel ergriffener Maßnahmen,

*unter Hinweis* auf die vor 20 Jahren erfolgte gegenseitige Anerkennung der Regierung des Staates Israel und der Palästinensischen Befreiungsorganisation, der Vertreterin des palästinensischen Volkes<sup>59</sup>, sowie darauf, dass die zwischen den beiden Seiten geschlossenen Abkommen vollständig eingehalten werden müssen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sich der Sicherheitsrat in Resolution 1515 (2003) den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>60</sup> zu eigen gemacht und die Parteien in seiner Resolution 1850 (2008) aufgefordert hat, ihre Verpflichtungen aus dem Fahrplan zu erfüllen und alle Schritte zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder das Ergebnis der Verhandlungen beeinträchtigen könnten, und in dieser Hinsicht ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Erklärungen des Quartetts, namentlich die Erklärungen vom 23. September 2011 und vom 27. September 2013,

*betonend*, dass Israel nach dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten verpflichtet ist,

*unter Hinweis* auf die Arabische Friedensinitiative, die der Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner am 27. und 28. März 2002 in Beirut abgehaltenen vierzehnten Tagung verabschiedete<sup>61</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die einvernehmlichen Grundsätze für bilaterale Verhandlungen, welche die Parteien in der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der am 27. November 2007 in Annapolis (Vereinigte Staaten von Amerika) abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde, bekräftigten und die das Ziel verfolgen, einen ausnahmslos alle offenen Fragen, einschließlich aller Kernfragen, regelnden Friedensvertrag zu schließen, damit eine gerechte, dauerhafte und friedliche Regelung des israelisch-palästinensischen Konflikts und letztlich des gesamten arabisch-israelischen Konflikts herbeigeführt und ein umfassender Friede im Nahen Osten verwirklicht wird,

*unter erneuter Bekundung* ihrer Unterstützung für die Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) und vom Quartett in seiner Erklärung vom 23. September 2011 ins Auge gefasst, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses mit Blick auf die Erreichung seiner erklärten Ziele voranzubringen und zu beschleunigen,

*Kenntnis nehmend* von dem wichtigen Beitrag, den der Sonderkoordinator der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönliche Beauftragte des Generalsekretärs bei der Palästinensischen

---

<sup>59</sup> Siehe A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>60</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>61</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde zu dem Friedensprozess leistet, unter anderem im Rahmen der Tätigkeiten des Quartetts,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die der Sonderbeauftragte des Quartetts unternimmt, insbesondere den Anstrengungen zur Stärkung der palästinensischen Institutionen, zur Förderung der palästinensischen Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung von Unterstützung durch die Geber,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die der Ad-hoc-Verbindungsausschuss für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser unter dem Vorsitz Norwegens fortlaufend unternimmt, und feststellend, dass bei seinem jüngsten Treffen am 25. September 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen die Geberländer bekräftigten, dass in dieser kritischen Zeit nach wie vor stärkere Unterstützung durch die Geber benötigt wird,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, welche die Regierung des Staates Palästina mit internationaler Unterstützung unternimmt, um ihre Institutionen zu reformieren, auszubauen und zu stärken, betonend, dass palästinensische Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, und in dieser Hinsicht mit Lob für die Durchführung des Plans der Palästinensischen Behörde vom August 2009 zur Errichtung der Institutionen eines unabhängigen palästinensischen Staates und die laufende Durchführung des Nationalen Entwicklungsplans für Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur sowie für die erheblichen Fortschritte, die von internationalen Institutionen, namentlich von der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds, den Vereinten Nationen und dem Ad-hoc-Verbindungsausschuss, durch ihre positiven Bewertungen des Stands der Bereitschaft für die Staatlichkeit bestätigt wurden, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die negativen Auswirkungen der gegenwärtigen Finanzkrise, der sich die Regierung des Staates Palästina gegenübersieht,

*es begrüßend*, dass am 15. August 2013 der Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen eingeführt wurde, dessen Ziel unter anderem darin besteht, die Entwicklungsunterstützung und -hilfe für das palästinensische Volk zu erhöhen und die institutionellen Kapazitäten im Einklang mit den palästinensischen nationalen Prioritäten zu stärken,

*sowie unter Begrüßung* der anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritte im palästinensischen Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, die Zusammenarbeit zum Nutzen der Palästinenser wie auch der Israelis fortzusetzen, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über die negativen Entwicklungen, die in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, nach wie vor auftreten, namentlich über die große Zahl der Toten und Verletzten, hauptsächlich unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, den Bau und die Erweiterung von Siedlungen und der Mauer, die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen weiterer palästinensischer Zivilpersonen, die von israelischen Siedlern im Westjordanland begangenen Akte der Gewalt, des Vandalismus und der Brutalität gegen palästinensische Zivilpersonen, die weit verbreitete Zerstörung öffentlichen und privaten palästinensischen Eigentums, einschließlich religiöser Stätten, sowie entsprechender Infrastruktur, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen und die sich daraus ergebende Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*mit dem Ausdruck ernster Sorge* insbesondere über die fortbestehende Krise im Gazastreifen infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, und der anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen im November 2012 und von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen, öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser und Schulen, und Einrichtungen der Vereinten Nationen angerichtet und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben,

*betonend*, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die weitere Errichtung Hunderter Kontrollpunkte und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit in den palästinensischen Bevölkerungszentren und deren Umgebung durch die israelischen Besatzungstruppen und in dieser Hinsicht betonend, dass die Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich von beiden Seiten durchgeführt werden müssen,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter auch Kinder, unter harten Bedingungen von Israel gefangen und in Haft gehalten werden,

*betonend*, wie wichtig die Sicherheit, der Schutz und das Wohl aller Zivilpersonen in der gesamten Nahostregion sind, und alle Akte der Gewalt und des Terrors gegen Zivilpersonen auf beiden Seiten, einschließlich des Abfeuerns von Raketen, verurteilend,

*der Hoffnung Ausdruck verleihend*, dass im Hinblick auf die palästinensische Aussöhnung greifbare Fortschritte erzielt werden, damit die palästinensische Einheit unter der Führung des Präsidenten, Mahmoud Abbas, im Einklang mit den von der Palästinensischen Befreiungsorganisation eingegangenen Verpflichtungen sowie die vor Juni 2007 bestehende Situation im Gazastreifen wiederhergestellt werden, und mit der Forderung nach Weiterführung der ernsthaften Anstrengungen, die Ägypten, die Liga der arabischen Staaten und andere betroffene Parteien zur Erreichung dieses Ziels unternehmen,

*unter Betonung* der dringenden Notwendigkeit, dass sich die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Quartetts, unter anderem durch die vorgeschlagenen monatlichen Treffen seiner Gesandten und durch Initiativen zur Unterstützung der Parteien beim Aufbau eines Klimas des Friedens, dauerhaft und aktiv beteiligt, um den Parteien dabei behilflich zu sein, die Verhandlungen über den Friedensprozess zur Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und umfassenden Friedensregelung, durch die die 1967 begonnene Besetzung beendet und die Unabhängigkeit eines mit Israel und seinen anderen Nachbarn Seite an Seite in Frieden und Sicherheit lebenden demokratischen und lebensfähigen Staates Palästina mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet erreicht wird, auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative voranzubringen und zu beschleunigen,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>62</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012, in der unter anderem beschlossen wurde, Palästina in den Vereinten Nationen den Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft zu gewähren, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs<sup>63</sup>,

*in Anerkennung* der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Förderung einer friedlichen Regelung der Palästina-Frage,

*unter Hinweis* auf die Feststellungen des Internationalen Gerichtshofs in seinem Gutachten, einschließlich der Feststellung, dass die Vereinten Nationen als Ganzes dringend ihre Anstrengungen verstärken müssen, den israelisch-palästinensischen Konflikt, der nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt, rasch zu beenden und so einen gerechten und dauerhaften Frieden in der Region herbeizuführen<sup>64</sup>,

*in abermaliger Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer, international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt*, dass es notwendig ist, eine friedliche, alle Aspekte einbeziehende Regelung der Palästina-Frage, des Kerns des arabisch-israelischen Konflikts, herbeizuführen und alle diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, und betont in dieser Hinsicht, wie dringend es ist, die Aussichten auf eine Verwirklichung der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina zu erhalten, die vorsieht, dass sie innerhalb

---

<sup>62</sup> A/66/371-S/2011/592, Anlage I.

<sup>63</sup> A/67/738.

<sup>64</sup> A/ES-10/273 und Corr.1, Gutachten, Ziff. 161.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;

2. *bekräftigt ihre volle Unterstützung* für den Nahost-Friedensprozess und die Herbeiführung eines umfassenden, gerechten und dauerhaften Friedens auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens der Madrider Konferenz, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der vom Rat der Liga der arabischen Staaten auf seiner vierzehnten Tagung verabschiedeten Arabischen Friedensinitiative<sup>61</sup> und des Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>60</sup> sowie für die zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite bestehenden Abkommen;

3. *begrüßt* die Wiederaufnahme der israelisch-palästinensischen Verhandlungen am 29. Juli 2013 mit dem Ziel der Lösung aller Kernfragen betreffend den endgültigen Status und des Abschlusses eines endgültigen Friedensabkommens innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens von neun Monaten und dankt in dieser Hinsicht den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, der Russischen Föderation und den Vereinten Nationen als Mitgliedern des Quartetts und der Liga der arabischen Staaten und allen anderen Staaten, die es betrifft, für ihre Anstrengungen und ihre Unterstützung;

4. *befürwortet* in dieser Hinsicht fortgesetzte ernsthafte Anstrengungen auf regionaler und internationaler Ebene zur Weiterverfolgung und Förderung der Arabischen Friedensinitiative, namentlich durch den im März 2007 auf dem Gipfeltreffen von Riad gebildeten Ministerausschuss;

5. *legt* den Parteien *eindringlich nahe*, mit Unterstützung durch das Quartett und die internationale Gemeinschaft sofort konkrete Folgemaßnahmen zu der gemeinsamen israelisch-palästinensischen Erklärung, die auf der in Annapolis abgehaltenen internationalen Konferenz vereinbart wurde, zu ergreifen;

6. *fordert* in diesem Zusammenhang die rasche Einberufung einer internationalen Konferenz in Moskau, wie vom Sicherheitsrat in Resolution 1850 (2008) ins Auge gefasst, um den wiederaufgenommenen Friedensprozess voranzubringen und zu beschleunigen;

7. *fordert* beide Parteien *auf*, auf der Grundlage des Völkerrechts und ihrer früheren Vereinbarungen und Verpflichtungen zu handeln und sich insbesondere an den Fahrplan zu halten, ungeachtet der Frage der Gegenseitigkeit, um die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit die Verhandlungen innerhalb des bei ihrer Wiederaufnahme vereinbarten Zeitrahmens von neun Monaten voranschreiten können;

8. *fordert* die Parteien selbst *auf*, mit Unterstützung des Quartetts und der anderen interessierten Parteien alle notwendigen Anstrengungen zu unternehmen, um die Verschlechterung der Situation aufzuhalten, alle seit dem 28. September 2000 vor Ort ergriffenen einseitigen und rechtswidrigen Maßnahmen rückgängig zu machen, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um günstige Voraussetzungen für den Erfolg des Verhandlungsprozesses zu fördern, und Handlungen zu unterlassen, die das Vertrauen untergraben oder Fragen betreffend den endgültigen Status präjudizieren;

9. *fordert* die Parteien *auf*, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufstachelung und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Gebieten, einschließlich in Ost-Jerusalem;

10. *unterstreicht*, dass die Parteien vertrauensbildende Maßnahmen mit dem Ziel treffen müssen, die Lage vor Ort zu verbessern, die Stabilität zu fördern und den Friedensprozess voranzubringen, und dass sie namentlich weitere Gefangene freilassen müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Gefangenen austausch im Oktober und Dezember 2011 und der Freilassung von Gefangenen durch Israel im August und Oktober 2013;

11. *unterstreicht* die Notwendigkeit des Abbaus von Kontrollpunkten und anderen Hindernissen für die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie die Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, zu achten und zu wahren;

12. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer sofortigen und vollständigen Einstellung aller Gewalthandlungen, darunter militärische Angriffe, Zerstörungen und Terrorakte;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

13. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;
14. *weist erneut darauf hin*, dass beide Parteien das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anwenden müssen und dass konkret die dauerhafte Öffnung aller Grenzübergänge in den Gazastreifen und aus diesem für humanitäre Hilfsgüter, humanitäre Helfer und humanitären Zugang sowie für Handels- und Gewerbezwecke und für alle notwendigen Baumaterialien ermöglicht werden muss, und betont, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau zu fördern, so auch durch die Durchführung der von den Vereinten Nationen gelenkten Projekte und Aktivitäten des zivilen Wiederaufbaus, die allesamt für die Milderung der humanitären Krise, die Verbesserung der Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes und die Förderung der Erholung der palästinensischen Wirtschaft unerlässlich sind;
15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten und alle ihre völkerrechtswidrigen Maßnahmen und einseitigen Aktionen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, die darauf abzielen, den Charakter, den Status und die demografische Zusammensetzung des Gebiets namentlich durch die Beschlagnahme und De-facto-Annexion von Land zu ändern und so dem endgültigen Ausgang der Friedensverhandlungen vorzugreifen, zu beenden;
16. *verlangt abermals* die vollständige Einstellung der gesamten israelischen Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan und fordert die vollständige Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;
17. *betont* in diesem Zusammenhang, dass Israel sich umgehend an seine nach dem Fahrplan bestehende Verpflichtung zu halten hat, jegliche Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und die seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen;
18. *fordert* die Einstellung aller Provokationen, einschließlich durch israelische Siedler, in Ost-Jerusalem, insbesondere an religiösen Stätten und in deren Umgebung;
19. *verlangt* daher, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>19</sup> und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 und ES-10/15 nachkommt und dass sie unter anderem den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sofort einstellt, und fordert alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen auf, ihren rechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten nachzukommen;
20. *bekräftigt ihr Eintreten*, im Einklang mit dem Völkerrecht, für die Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben;
21. *unterstreicht* die Notwendigkeit
  - a) des Abzugs Israels aus dem seit 1967 besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems;
  - b) der Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes, allen voran des Rechts auf Selbstbestimmung und des Rechts auf seinen unabhängigen Staat;
22. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer gerechten Lösung des Problems der Palästinaflüchtlinge in Übereinstimmung mit ihrer Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948;
23. *fordert* die Parteien *auf*, die direkten Friedensverhandlungen zur Herbeiführung einer endgültigen friedlichen Regelung auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, insbesondere des Sicherheitsrats, des Rahmens der Konferenz von Madrid, des Fahrplans und der Arabischen Friedensinitiative dringend fortzusetzen;
24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in dieser kritischen Zeit die Bereitstellung wirtschaftlicher, humanitärer und technischer Hilfe für das palästinensische Volk und die Regierung des Staates Palästina zu beschleunigen, um die ernste und im Gazastreifen kritische humanitäre Lage in dem besetzten

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, abmildern zu helfen, die palästinensische Wirtschaft und Infrastruktur wiederherzustellen und den Ausbau und die Stärkung der palästinensischen Institutionen sowie die in Vorbereitung auf die Unabhängigkeit unternommenen Anstrengungen zur Errichtung eines palästinensischen Staates zu unterstützen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen fortzusetzen, die er mit den beteiligten Parteien und in Absprache mit dem Sicherheitsrat unternimmt, um eine friedliche Regelung der Palästina-Frage herbeizuführen und den Frieden in der Region zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über diese Bemühungen und über die Entwicklungen in dieser Angelegenheit vorzulegen.

### RESOLUTION 68/16

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 162 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.16 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Algerien, Ägypten, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Staat Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Kamerun, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Togo, Tonga.

### 68/16. Jerusalem

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, insbesondere deren die Stadt Jerusalem betreffende Bestimmungen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/120 E vom 10. Dezember 1981 und alle ihre späteren einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 56/31 vom 3. Dezember 2001, in denen sie unter anderem feststellte, dass alle Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die den Charakter und Status der Heiligen Stadt Jerusalem geändert haben beziehungsweise ändern sollen, insbesondere das sogenannte „Grundgesetz“ über Jerusalem und die Erklärung Jeruselems zur Hauptstadt Israels, null und nichtig sind und unverzüglich rückgängig gemacht werden müssen,

*ferner unter Hinweis* auf die für Jerusalem relevanten Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 478 (1980) vom 20. August 1980, in der der Rat unter anderem beschloss, das „Grundgesetz“ über Jerusalem nicht anzuerkennen,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>65</sup>, und unter Hinweis auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über alle von staatlichen oder nichtstaatlichen Stellen ergriffenen Maßnahmen, die gegen die genannten Resolutionen verstoßen,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* insbesondere darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die illegalen Siedlungstätigkeiten, einschließlich der Provokationen betreffend den sogenannten E-1-Plan, und den Mauerbau in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung fortsetzt und ihre Einschränkungen des Zugangs der Palästinenser zu und ihrer Wohnsitznahme in Ost-Jerusalem aufrechterhält, und über die weitere Isolierung der Stadt von dem übrigen besetzten palästinensischen Gebiet, was alles nachteilige Auswirkungen auf das Leben der Palästinenser hat und eine Vereinbarung über den endgültigen Status Jerusalems präjudizieren könnte,

*ferner mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* darüber, dass Israel weiter palästinensische Wohnhäuser zerstört, Wohnsitzrechte entzieht und eine hohe Zahl palästinensischer Familien aus Stadtvierteln in Ost-Jerusalem vertreibt, sowie über andere Akte der Provokation und der Aufwiegelung in der Stadt, namentlich durch israelische Siedler, darunter die Entweihung von Moscheen und Kirchen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die israelischen Ausgrabungen, die in der Altstadt Jerusalems durchgeführt werden, auch an religiösen Stätten und in deren Umgebung,

*erneut erklärend*, dass die internationale Gemeinschaft über die Vereinten Nationen ein legitimes Interesse an der Frage der Stadt Jerusalem und dem Schutz der einzigartigen spirituellen, religiösen und kulturellen Dimension der Stadt hat, wie aus den entsprechenden Resolutionen der Vereinten Nationen über diese Frage hervorgeht,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten<sup>66</sup>,

1. *wiederholt ihre Feststellung*, dass alle von der Besatzungsmacht Israel unternommenen Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Heilige Stadt Jerusalem ihren Gesetzen, ihrer Rechtsprechung und ihrer Verwaltung zu unterstellen, rechtswidrig und somit null und nichtig sind und keinerlei Gültigkeit besitzen, und fordert Israel auf, alle derartigen rechtswidrigen und einseitigen Maßnahmen sofort zu beenden;

2. *betont*, dass eine umfassende, gerechte und dauerhafte Lösung der Frage der Stadt Jerusalem die legitimen Anliegen sowohl der palästinensischen als auch der israelischen Seite berücksichtigen und auch international garantierte Bestimmungen enthalten soll, die die Religions- und Gewissensfreiheit ihrer Bewohner sowie den ständigen, freien und ungehinderten Zugang von Menschen aller Religionen und Staatsangehörigkeiten zu den heiligen Stätten sicherstellen;

3. *betont außerdem* die Notwendigkeit, dass die Parteien Ruhe bewahren und Zurückhaltung üben sowie provozierende Handlungen, Aufstachelung und Hetzreden unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, und bekundet ihre ernste Besorgnis insbesondere über die jüngste Serie negativer Vorfälle in Ost-Jerusalem;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/17

Verabschiedet auf der 58. Plenarsitzung am 26. November 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 112 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.17 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien,

---

<sup>65</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>66</sup> A/68/371.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Staat Palästina.

\* *Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kirgistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Peru, Philippinen, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 68/17. Der Syrische Golan

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Punktes „Die Situation im Nahen Osten“,*

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Situation im Nahen Osten<sup>67</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*in Bekräftigung* des Grundprinzips der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen,

*erneut bekräftigend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>68</sup> auf dem besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich Israel unter Verstoß gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und der Generalversammlung nicht aus dem seit 1967 unter Besetzung stehenden syrischen Golan zurückgezogen hat,

*betonend*, dass der Bau von Siedlungen und die anderen Tätigkeiten, die Israel seit 1967 in dem besetzten syrischen Golan durchführt, rechtswidrig sind,

*mit Befriedigung* über die Abhaltung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten am 30. Oktober 1991 in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967, 338 (1973) vom 22. Oktober 1973 und 425 (1978) vom 19. März 1978 sowie der Formel „Land gegen Frieden“,

---

<sup>67</sup> A/68/371.

<sup>68</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*mit dem Ausdruck ernster Besorgnis* darüber, dass der Friedensprozess ins Stocken geraten ist, was die Verhandlungen mit Syrien betrifft, und in der Hoffnung, dass die Friedensgespräche bald wieder an dem bereits Erreichten anknüpfen werden,

1. *erklärt*, dass Israel die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats bislang nicht befolgt hat;
2. *erklärt außerdem*, dass der Beschluss Israels vom 14. Dezember 1981, den besetzten syrischen Golan seinen Gesetzen, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig ist und keinerlei Gültigkeit besitzt, wie vom Sicherheitsrat in seiner Resolution 497 (1981) bestätigt, und fordert Israel auf, diesen Beschluss rückgängig zu machen;
3. *bekräftigt ihre Feststellung*, dass alle einschlägigen Bestimmungen der Landkriegsordnung in der Anlage zum IV. Haager Abkommen von 1907 sowie des Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>68</sup> nach wie vor auf das seit 1967 von Israel besetzte syrische Hoheitsgebiet Anwendung finden, und fordert die Vertragsparteien dieser Übereinkünfte auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften unter allen Umständen einzuhalten und deren Einhaltung sicherzustellen;
4. *stellt erneut fest*, dass die weiter andauernde Besetzung des syrischen Golan und dessen De-facto-Annexion ein Hindernis auf dem Wege zur Herbeiführung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens in der Region darstellen;
5. *fordert Israel auf*, die Gespräche mit Syrien und Libanon wiederaufzunehmen und die im Verlauf der früheren Gespräche eingegangenen Verpflichtungen und abgegebenen Zusicherungen zu achten;
6. *verlangt erneut*, dass sich Israel in Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats aus dem gesamten besetzten syrischen Golan bis zur Linie vom 4. Juni 1967 zurückzieht;
7. *fordert alle betroffenen Parteien, die gemeinsamen Schirmherren des Friedensprozesses und die gesamte internationale Gemeinschaft auf*, alle erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen, um die Wiederaufnahme des Friedensprozesses und seinen Erfolg sicherzustellen, indem sie die Resolutionen 242 (1967) und 338 (1973) des Sicherheitsrats durchführen;
8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/18

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 4. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.20, eingebracht von Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

#### **68/18. Aufrücken von Ländern aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 2012/32 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2012 über den Bericht des Ausschusses für Entwicklungspolitik über seine vierzehnte Tagung,

*unter Berücksichtigung* ihrer Resolutionen 59/209 vom 20. Dezember 2004, 65/286 vom 29. Juni 2011 und 67/221 vom 21. Dezember 2012 über die Sicherung eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken,

*unter Hinweis* auf Ziffer 10 ihrer Resolution 67/221, in der die Generalversammlung beschloss, die Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats in Bezug auf das Aufrücken von Ländern aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder sowie die Aufnahme von Ländern in diese Liste auf der ersten Tagung der Versammlung nach Verabschiedung dieser Beschlüsse zur Kenntnis zu nehmen,

*betonend*, dass das Aufrücken aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder ein wichtiger Meilenstein für das betreffende Land ist, da es bedeutet, dass das Land bei der Erreichung zumindest einiger seiner Entwicklungsziele erheblich vorangekommen ist,



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

1. *bekräftigt*, dass das Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder nicht zu einer Beeinträchtigung der Entwicklungspläne, -programme und -projekte führen soll;

2. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Wirtschafts- und Sozialrats sich der Empfehlung des Ausschusses für Entwicklungspolitik angeschlossen hat, Äquatorialguinea aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken zu lassen, und beschließt, Äquatorialguinea vor Beginn des dreijährigen Vorbereitungszeitraums auf das Aufrücken ausnahmsweise einen zusätzlichen Vorbereitungszeitraum von sechs Monaten zu gewähren;

3. *bittet* Äquatorialguinea, in den dreieinhalb Jahren zwischen der Verabschiedung dieser Resolution und seinem Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder mit der Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern seine nationale Strategie für den reibungslosen Übergang zu erarbeiten;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Rat sich der Empfehlung des Ausschusses angeschlossen hat, Vanuatu aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken zu lassen, und beschließt, Vanuatu vor Beginn des dreijährigen Vorbereitungszeitraums auf das Aufrücken ausnahmsweise einen zusätzlichen Vorbereitungszeitraum von einem Jahr zu gewähren;

5. *bittet* Vanuatu, in den vier Jahren zwischen der Verabschiedung dieser Resolution und seinem Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder mit der Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und in Zusammenarbeit mit seinen bilateralen und multilateralen Entwicklungs- und Handelspartnern seine nationale Strategie für den reibungslosen Übergang zu erarbeiten.

### RESOLUTION 68/22

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses (A/68/630).

#### **68/22. Vollmachten der Vertreter auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>69</sup> und der darin enthaltenen Empfehlung,

*billigt* den Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses<sup>69</sup>.

### RESOLUTION 68/70

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 9. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 115 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen\*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.18 und Add.1, eingebracht von: Australien, Bahamas, Barbados, Chile, Costa Rica, Dänemark, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indien, Indonesien, Island, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Palau, Portugal, Rumänien, Samoa, Schweden, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

\* *Dafür:* Ägypten, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Bahrain, Belgien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kuba, Kuwait, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Marokko, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Pana-

---

<sup>69</sup> A/68/630.

ma, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Türkei.

*Enthaltungen:* Kolumbien, Venezuela (Bolivarische Republik).

### 68/70. Ozeane und Seerecht

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht sowie über Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 67/78 vom 11. Dezember 2012, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)<sup>70</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>71</sup>, der Empfehlungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Untersuchung von Fragen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche („Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe“)<sup>72</sup> sowie der Berichte über die vierzehnte Tagung des Offenen informellen Beratungsprozesses der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht („informeller Beratungsprozess“)<sup>73</sup>, die dreiundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>74</sup> und die Tätigkeit der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte („Regelmäßiger Prozess“)<sup>75</sup>,

den herausragenden Beitrag *aner kennend*, den das Seerechtsübereinkommen zur Festigung des Friedens, der Sicherheit, der Zusammenarbeit und der freundschaftlichen Beziehungen zwischen allen Nationen in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Gleichberechtigung und zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts aller Völker der Welt im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen sowie für die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere leistet,

den universellen und einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens *betonend* und erneut erklärend, dass das Übereinkommen den rechtlichen Rahmen für die Durchführung aller die Ozeane und Meere betreffenden Tätigkeiten vorgibt und von strategischer Bedeutung als Grundlage für das nationale, regionale und globale Vorgehen und die entsprechende Zusammenarbeit im Meeresbereich ist und dass seine Intaktheit gewahrt werden muss, wie dies auch von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in Kapitel 17 der Agenda 21<sup>76</sup> anerkannt wurde,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die nachhaltige Erschließung und Bewirtschaftung der Ressourcen und Nutzungen der Ozeane und Meere zur Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>77</sup> enthaltenen Ziele, leistet,

---

<sup>70</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>71</sup> A/68/71 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

<sup>72</sup> A/68/399, Anlage, Abschn. I.

<sup>73</sup> A/68/159.

<sup>74</sup> SPLOS/263.

<sup>75</sup> A/68/82 und Corr.1.

<sup>76</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>77</sup> Resolution 55/2.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend*, dass die Staaten in dem Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>78</sup>, das die Generalversammlung in der Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte, anerkannten, dass Ozeane, Meere und Küstengebiete einen untrennbaren und wesentlichen Teil des Ökosystems der Erde bilden und von kritischer Bedeutung für dessen Erhaltung sind und dass das Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen niedergelegt ist, den rechtlichen Rahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und ihrer Ressourcen vorgibt, und betonten, wie wichtig die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Ozeane und Meere und ihrer Ressourcen für die nachhaltige Entwicklung ist, da sie zur Armutsbeseitigung, zu einem dauerhaften Wirtschaftswachstum, zur Ernährungssicherung und zur Schaffung dauerhafter Existenzgrundlagen und menschenwürdiger Arbeit beiträgt und gleichzeitig die biologische Vielfalt und die Meeresumwelt schützt und den Auswirkungen des Klimawandels begegnet,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig Ozeane und Meere für die nachhaltige Entwicklung sind, und unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Standpunkte der Mitgliedstaaten feststellend, dass die von der Generalversammlung eingesetzte Offene Arbeitsgruppe über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung<sup>79</sup> die Frage der Ozeane und Meere auf ihrer achten Tagung behandeln wird,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ unterstrichen, dass eine breite Mitwirkung der Öffentlichkeit, der Zugang zu Informationen und der Zugang zu Gerichts- und Verwaltungsverfahren für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar sind und dass eine nachhaltige Entwicklung die sinnvolle Einbeziehung und aktive Mitwirkung der regionalen, nationalen und subnationalen Gesetzgebungs- und Rechtsprechungsorgane und aller wichtigen Gruppen erfordert, und in dieser Hinsicht übereinkamen, mit den wichtigen Gruppen und sonstigen Interessenträgern enger zusammenzuarbeiten, und sie ermutigten, nach Bedarf aktiv an den Prozessen mitzuwirken, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

*in dem Bewusstsein*, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und die Koordinierung auf nationaler, regionaler und globaler Ebene im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu verbessern, um die Anstrengungen der einzelnen Staaten zur Förderung der Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens sowie der integrierten Bewirtschaftung und nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere zu unterstützen und zu ergänzen,

*erneut erklärend*, dass es unerlässlich ist, zusammenzuarbeiten, namentlich durch den Aufbau von Kapazitäten und die Weitergabe von Meerestechnologie, um sicherzustellen, dass alle Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, sowohl das Seerechtsübereinkommen durchzuführen und aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen als auch voll an den globalen und regionalen Foren und Prozessen mitzuwirken, die sich mit Fragen der Ozeane und des Seerechts befassen,

*betonend*, dass die zuständigen internationalen Organisationen verstärkt in die Lage versetzt werden müssen, auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene durch Kooperationsprogramme mit den Regierungen zu dem Ausbau nationaler Kapazitäten in der Meereswissenschaft und der nachhaltigen Bewirtschaftung der Ozeane und ihrer Ressourcen beizutragen,

*unter Hinweis* darauf, dass die Meereswissenschaft eine wichtige Rolle dabei spielt, die Armut zu bekämpfen, zur Ernährungssicherheit beizutragen, die Meeresumwelt und die Meeresressourcen der Welt zu erhalten, Naturereignisse zu verstehen, vorherzusagen und darauf zu reagieren sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere zu fördern, indem sie durch nachhaltige Forschungsanstrengungen und

---

<sup>78</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>79</sup> Siehe Beschluss 67/555.

die Evaluierung der Überwachungsergebnisse den Wissensstand verbessert und dieses Wissen auf die Bewirtschaftungs- und Entscheidungsprozesse anwendet,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen bestimmter menschlicher Tätigkeiten auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt, insbesondere auf empfindliche marine Ökosysteme und ihre physische und biogene Struktur, einschließlich der Korallenriffe, Kaltwasserhabitats, hydrothermalen Quellen und Seeberge,

*unter Betonung* der Notwendigkeit des sicheren und umweltgerechten Recyclings von Schiffen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die nachteiligen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der physischen Veränderung und Zerstörung von Meereslebensräumen, die durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und die Entwicklung von Küstengebieten bewirkt werden können, insbesondere durch Landgewinnungsaktivitäten, die auf eine für die Meeresumwelt schädliche Weise durchgeführt werden,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* über die derzeitigen und erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung und der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere und die Dringlichkeit betonend, mit der diese Fragen anzugehen sind,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die Klimaänderung nach wie vor zu einer Zunahme der Intensität und der Häufigkeit der Korallenbleiche überall in den tropischen Meeren führt und die Fähigkeit der Riffe schwächt, der Versauerung der Ozeane mit ihren potenziell gravierenden und unumkehrbaren negativen Folgen für die Meeresorganismen, insbesondere Korallen, sowie anderen Belastungen, einschließlich Überfischung und Verschmutzung, zu widerstehen,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Gefährdung der Umwelt und der sensiblen Ökosysteme der Polarregionen, einschließlich des Nordpolarmeers und der arktischen Eiskappe, die von den erwarteten nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderung und der Versauerung der Ozeane besonders betroffen sein werden,

*in der Erkenntnis*, dass ein stärker integrierter und ökosystemorientierter Ansatz zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, weitere diesbezügliche Studien und die Förderung von Maßnahmen zur Verstärkung der Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit auf diesem Gebiet notwendig sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der aus dem Seerechtsübereinkommen gezogene Nutzen durch internationale Zusammenarbeit, technische Hilfe und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse sowie durch Finanzierung und Kapazitätsaufbau verstärkt werden könnte,

*ferner in der Erkenntnis*, dass hydrographische Vermessungen und die Seekartographie von entscheidender Bedeutung für die Sicherheit der Schifffahrt, den Schutz des menschlichen Lebens auf See, den Schutz der Umwelt, einschließlich des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme, und die weltweite Schifffahrtsindustrie sind, dazu ermutigend, weitere Anstrengungen zum Einsatz elektronischer Seekarten zu unternehmen, die nicht nur die Sicherheit der Schifffahrt und die Kontrolle von Schiffsbewegungen erheblich verbessern, sondern auch Daten und Informationen liefern, die für nachhaltige Fischereitätigkeiten und andere sektorale Nutzungen der Meeresumwelt, die Abgrenzung von Meeresgebieten und den Umweltschutz von Nutzen sein können, und feststellend, dass nach dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>80</sup> Schiffe in der Auslandsfahrt im Einklang mit dem in diesem Übereinkommen vorgegebenen Umsetzungszeitplan mit einem elektronischen Seekartendarstellungs- und Informationssystem auszurüsten sind,

*in der Erkenntnis*, dass im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten entscheidende Bedeutung dabei zukommt, ein besseres Verständnis von Wetter, Klima und Ökosystemen zu gewährleisten, und dass bestimmte Arten von Bojen zur Erfassung von Ozean-

---

<sup>80</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1184, Nr. 18961. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 141; öBGBI. Nr. 161/1988; AS 1982 128.

daten durch die Erkennung von Tsunamis dazu beitragen, Leben zu retten, und erneut ihre ernste Besorgnis über die beabsichtigte und unbeabsichtigte Beschädigung solcher Bojen zum Ausdruck bringend,

*betonend*, dass das archäologische, kulturelle und historische Erbe unter Wasser, einschließlich Schiffswracks und Wasserfahrzeugen, wesentliche Informationen über die Geschichte der Menschheit birgt und dass dieses Erbe eine Ressource darstellt, die geschützt und erhalten werden muss,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migranten, dem Menschenhandel und dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen, und von den Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffneten Raubüberfällen auf See, Schmuggel und terroristischen Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Off-shore-Anlagen und andere maritime Interessen, und in Anbetracht der beklagenswerten Verluste an Menschenleben und der nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die aus diesen Aktivitäten resultieren,

*feststellend*, dass der Großteil der weltweiten Daten- und Nachrichtenübertragung über unterseeische Glasfaserkabel erfolgt, die daher für die Weltwirtschaft und die nationale Sicherheit aller Staaten von entscheidender Bedeutung sind, in dem Bewusstsein, dass diese Kabel anfällig für beabsichtigte oder unbeabsichtigte Beschädigung durch die Schifffahrt und andere Aktivitäten sind und dass ihre Wartung einschließlich Reparatur wichtig ist, feststellend, dass die Staaten auf mehreren Arbeitstagungen und Seminaren auf diese Fragen aufmerksam gemacht wurden, und in dem Bewusstsein, dass die Staaten innerstaatliche Gesetze und sonstige Vorschriften erlassen müssen, um unterseeische Kabel zu schützen und ihre vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung als strafbare Handlungen zu umschreiben,

*feststellend*, wie wichtig die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen ist und dass es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, dass die Küstenstaaten mit einem Festlandssockel, der sich über 200 Seemeilen hinaus erstreckt, der Kommission zur Begrenzung des Festlandssockels („Kommission“) Informationen über die äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln, und es begrüßend, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission Anträge zu den äußeren Grenzen ihres Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat, dass die Kommission nach wie vor ihre Rolle wahrnimmt, auch indem sie Empfehlungen an die Küstenstaaten richtet, und dass die Zusammenfassungen der Empfehlungen veröffentlicht werden<sup>81</sup>,

*sowie feststellend*, dass zahlreiche Küstenvertragsstaaten vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen übermitteln haben, entsprechend dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens bezüglich des Arbeitsvolumens der Kommission und der Fähigkeit der Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens sowie den Beschluss in Buchstabe *a* des Dokuments SPLOS/72 zu erfüllen<sup>82</sup>,

*ferner feststellend*, dass sich einige Küstenstaaten möglicherweise auch künftig besonderen Herausforderungen gegenübersehen werden, wenn es darum geht, Anträge an die Kommission zu erstellen und ihr zu übermitteln,

*feststellend*, dass die Entwicklungsländer für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung und Übermittlung der Anträge an die Kommission um finanzielle und technische Hilfe nachsuchen können, namentlich über den freiwilligen Treuhandfonds, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 55/7 vom 30. Oktober 2000 einrichtete, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge und die Einhaltung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens zu erleichtern, und dass sie um sonstige verfügbare internationale Hilfe nachsuchen können,

---

<sup>81</sup> Verfügbar über die von der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht geführte Website der Kommission.

<sup>82</sup> SPLOS/183.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die gemäß Resolution 55/7 eingerichteten Treuhandfonds dafür sind, die Teilnahme von Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission zu ermöglichen und die Anforderungen von Anlage II Artikel 4 des Seerechtsübereinkommens zu erfüllen, und gleichzeitig mit Dank Kenntnis nehmend von den jüngsten Beiträgen an diese Fonds,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit der Kommission für die Küstenstaaten und die internationale Gemeinschaft ist,

*in der Erkenntnis*, dass praktische Schwierigkeiten auftreten können, wenn es zu einer beträchtlichen zeitlichen Verzögerung zwischen der Erstellung der Anträge und ihrer Prüfung durch die Kommission kommt, namentlich was die Weiterbeschäftigung von Sachverständigen bis zur und während der Prüfung der Anträge durch die Kommission betrifft,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Kommission in Anbetracht der hohen Zahl bereits eingegangener Anträge und der Zahl der noch zu erwartenden Anträge ein erhebliches Arbeitsvolumen zu bewältigen hat, das zusätzliche Anforderungen und Herausforderungen für ihre Mitglieder und das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen über die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“) gestellte Sekretariat bedeutet, und den Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens betreffend das Arbeitsvolumen der Kommission<sup>83</sup> begrüßend,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von dem prognostizierten Zeitplan für die Arbeit der Kommission an den bereits eingegangenen und noch zu erwartenden Anträgen<sup>81</sup> und in dieser Hinsicht mit Dank Kenntnis nehmend von der Umsetzung des auf der dreißigsten Tagung der Kommission gefassten Beschlusses bezüglich der Regelungen für ihre Tagungen und die Sitzungen ihrer Unterkommissionen, unter Berücksichtigung des Beschlusses der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>84</sup>,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die Kommission ihre Aufgaben nach dem Seerechtsübereinkommen rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann,

*in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der dreiundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, eine offene Arbeitsgruppe zur Behandlung der Beschäftigungsbedingungen der Mitglieder der Kommission einzusetzen<sup>74</sup>,

*besorgt* über die Auswirkungen des Arbeitsvolumens der Kommission auf die Beschäftigungsbedingungen ihrer Mitglieder,

*unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 57/141 vom 12. Dezember 2002 und 58/240 vom 23. Dezember 2003 auf Empfehlung des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>85</sup> gefassten Beschluss, im Rahmen der Vereinten Nationen einen regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich aktueller und absehbarer sozioökonomischer Aspekte, einzurichten und dabei die bestehenden Regionalbeurteilungen zugrunde zu legen, und feststellend, dass es diesbezüglich der Zusammenarbeit aller Staaten bedarf,

*sowie unter Hinweis* auf ihre in den Ziffern 202, 203 und 209 der Resolution 65/37 A vom 7. Dezember 2010 gefassten Beschlüsse betreffend den im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichteten und der Generalversammlung rechenschaftspflichtigen Regelmäßigen Prozess,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Seerechtsabteilung mit der Sekretariatsunterstützung des Regelmäßigen Prozesses, einschließlich der in seinem Rahmen eingerichteten Institutionen, beauftragt wurde,

---

<sup>83</sup> SPLOS/229.

<sup>84</sup> Siehe CLCS/76.

<sup>85</sup> Siehe *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in Anerkennung* der Wichtigkeit und des Beitrags der Arbeit des informellen Beratungsprozesses, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 54/33 vom 24. November 1999 einrichtete, um der Versammlung die jährliche Überprüfung der Entwicklungen auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten zu erleichtern,

*in Anbetracht* der Verantwortlichkeiten, die dem Generalsekretär nach dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere den Resolutionen 49/28 vom 6. Dezember 1994, 52/26 vom 26. November 1997, 54/33, 65/37 A, 65/37 B vom 4. April 2011, 66/231 vom 24. Dezember 2011 und 67/78, zukommen, und in diesem Zusammenhang feststellend, dass die Aktivitäten der Seerechtsabteilung erheblich zugenommen haben, insbesondere in Anbetracht der wachsenden Zahl der an die Abteilung gerichteten Anfragen betreffend zusätzliche Leistungen und Konferenzbetreuung, ihrer zunehmenden Aktivitäten auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus, des erhöhten Hilfs- und Unterstützungsbedarfs der Kommission und der Rolle der Abteilung bei der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit der Internationalen Meeresbodenbehörde („Meeresbodenbehörde“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung des Teiles XI des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 („Teil-XI-Übereinkommen“)<sup>86</sup> ist,

*sowie erneut erklärend*, wie wichtig die Tätigkeit des Internationalen Seegerichtshofs („Seegerichtshof“) im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ist,

### I

#### **Durchführung des Seerechtsübereinkommens und damit zusammenhängender Vereinbarungen und Übereinkünfte**

1. *bekräftigt* ihre jährlichen Resolutionen über Seerecht beziehungsweise Ozeane und Seerecht, namentlich die Resolution 67/78, und andere einschlägige Resolutionen betreffend das Seerechtsübereinkommen<sup>70</sup>;

2. *bekräftigt außerdem* den einheitlichen Charakter des Seerechtsübereinkommens und die entscheidende Bedeutung, die der Wahrung seiner Intaktheit zukommt;

3. *begrüßt* die jüngste Ratifikation des Seerechtsübereinkommens und den jüngsten Beitritt zu ihm und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, dem Übereinkommen und dem Teil-XI-Übereinkommen<sup>86</sup> beizutreten, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

4. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Übereinkommen über Fischbestände“)<sup>87</sup> zu werden, um das Ziel der universellen Beteiligung zu erreichen;

5. *fordert* die Staaten *auf*, ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und, soweit anwendbar, einschlägiger Vereinbarungen und Übereinkünfte in Einklang zu bringen, die konsequente Anwendung dieser Bestimmungen sicherzustellen und außerdem sicherzustellen, dass die Erklärungen, die sie bei der Unterzeichnung oder Ratifikation des Seerechtsübereinkommens beziehungsweise dem Beitritt zu ihm abgegeben haben oder abgeben, nicht darauf abzielen, die Rechtswirkung der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern, und alle derartigen Erklärungen zurückzunehmen;

---

<sup>86</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1836, Nr. 31364. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2565, 3796; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3411.

<sup>87</sup> Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

6. *fordert* die Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, beim Generalsekretär Seekarten oder Verzeichnisse geografischer Koordinaten zu hinterlegen, wie im Übereinkommen vorgesehen, vorzugsweise unter Verwendung allgemein anerkannter und aktuellster geodätischer Daten;

7. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um Maßnahmen mit dem Ziel zu ergreifen, im Meer gefundene Gegenstände archäologischer und historischer Art im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen zu schützen und zu erhalten, und fordert die Staaten auf, im Hinblick auf so unterschiedliche Herausforderungen und Chancen wie das angemessene Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und dem wissenschaftlichen Management und der Erhaltung des Unterwasser-Kulturerbes, den Ausbau der technologischen Fähigkeiten zur Entdeckung und Erreichung von Unterwasserstätten, Plünderungen und die Zunahme des Unterwassertourismus zusammenzuarbeiten;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngst hinterlegten Ratifikations- und Annahmearkunden für das Übereinkommen von 2001 über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes<sup>88</sup>, fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien dieses Übereinkommens zu werden, und nimmt insbesondere Kenntnis von den Regeln in der Anlage zu diesem Übereinkommen, die das Verhältnis zwischen dem Bergungsrecht und den wissenschaftlichen Grundsätzen des Managements, der Erhaltung und des Schutzes des Unterwasser-Kulturerbes für die Vertragsstaaten, ihre Staatsangehörigen und die ihre Flagge führenden Schiffe behandeln;

## II

### Kapazitätsaufbau

9. *betont*, dass der Aufbau von Kapazitäten unerlässlich dafür ist, sicherzustellen, dass die Staaten, vor allem die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten, in der Lage sind, das Seerechtsübereinkommen voll durchzuführen, aus der nachhaltigen Erschließung der Ozeane und Meere Nutzen zu ziehen und voll an den globalen und regionalen Foren mitzuwirken, die sich mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassen;

10. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>78</sup> anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der von der Versammlung der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung im Jahr 2003 beschlossenen Kriterien und Leitlinien für die Weitergabe von Meerestechnologie;

11. *betont*, dass es beim Aufbau von Kapazitäten internationaler Zusammenarbeit bedarf, einschließlich einer sektorübergreifenden Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und globaler Ebene, um insbesondere Kapazitätsdefizite im Bereich Meeresangelegenheiten und Seerecht, einschließlich Meereswissenschaft, zu beheben;

12. *verlangt*, dass Kapazitätsaufbauinitiativen den Bedürfnissen der Entwicklungsländer Rechnung tragen, und fordert die Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen auf, Anstrengungen zu unternehmen, um die Tragfähigkeit solcher Initiativen zu gewährleisten;

13. *fordert* die Geberorganisationen und die internationalen Finanzinstitutionen *auf*, ihre Programme laufend systematisch zu überprüfen, um sicherzustellen, dass alle Staaten, insbesondere die Entwicklungsländer, über die wirtschaftlichen, rechtlichen, nautischen, wissenschaftlichen und technischen

---

<sup>88</sup> Ebd., Vol. 2562, Nr. 45694.



Fertigkeiten verfügen, die für die volle Durchführung des Seerechtsübereinkommens und der Ziele dieser Resolution sowie die nachhaltige Erschließung der Ozeane und Meere auf nationaler, regionaler und globaler Ebene erforderlich sind, und dabei die Interessen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer zu beachten;

14. *befürwortet* verstärkte Bemühungen zum Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten mit dem Ziel, die hydrographischen Dienste und die Herstellung von Seekarten, einschließlich elektronischer Karten, sowie die Mobilisierung von Ressourcen und den Kapazitätsaufbau mit Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft zu verbessern;

15. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften auch weiterhin die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung zu verstärken, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem durch Ausbildungsmaßnahmen mit dem Ziel der Vermittlung und Erweiterung einschlägiger Fachkenntnisse, die Bereitstellung der benötigten Geräte, Einrichtungen und Schiffe sowie den Transfer umweltschonender Technologien;

16. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *außerdem auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften die Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, zu verstärken, damit diese ihre Schifffahrtsverwaltung und einen angemessenen rechtlichen Rahmen für den Auf- oder Ausbau der Infrastruktur und der Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten entwickeln können, die für die Förderung der wirksamen Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen notwendig sind;

17. *fordert* die Staaten und internationalen Finanzinstitutionen *ferner auf*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und technische Partnerschaften Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, auszuarbeiten und umweltschonende Technologien zur Untersuchung und Minimierung der Auswirkungen der Versauerung der Ozeane zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie an sie weiterzugeben;

18. *betont*, dass besondere Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden muss, die Süd-Süd-Zusammenarbeit als zusätzliches Mittel zum Aufbau von Kapazitäten und als einen Kooperationsmechanismus zu verstärken, um die Länder noch besser zur Festlegung ihrer eigenen Prioritäten und Bedürfnisse zu befähigen;

19. *erkennt an*, wie wichtig die Arbeit des Instituts für internationales Seerecht der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation als Bildungs- und Ausbildungszentrum für Rechtsberater von Regierungen, vor allem aus Entwicklungsländern, ist, bestätigt die Wirksamkeit seiner Rolle beim Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Völkerrechts und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an den Haushalt des Instituts zu leisten;

20. *erkennt außerdem an*, wie wichtig die Weltschiffahrtsuniversität der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die 2013 ihr dreißigjähriges Bestehen feierte, als Kompetenzzentrum für Bildung und Forschung für die Seeschiffahrt ist, bestätigt die Wirksamkeit ihrer Rolle beim Kapazitätsaufbau in der Seeschiffahrt auf den Gebieten Transport, Politik, Verwaltung, Management, Sicherheit, Gefahrenabwehr und Umweltschutz sowie ihrer Rolle bei dem Austausch und der Weitergabe von Wissen auf internationaler Ebene und fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Organe nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle Beiträge an die Universität zu leisten;

21. *begrüßt* die laufenden Kapazitätsaufbaumaßnahmen, die dem Bedarf der Entwicklungsländer in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie den Schutz ihrer Meeresumwelt Rechnung tragen sollen, und ermutigt die Staaten und die internationalen Finanzinstitutionen, zusätzliche Finanzmittel für Kapazitätsaufbauprogramme bereitzustellen, darunter für den Tech-

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

nologietransfer, namentlich über die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige internationale Organisationen;

22. *erkennt an*, in welchem beträchtlichem Maße es notwendig ist, dass die zuständigen internationalen Organisationen und Geber den Entwicklungsländern dauerhafte Kapazitätsaufbauhilfe, auch zu finanziellen und technischen Aspekten, gewähren, um deren Fähigkeit zur Durchführung wirksamer Maßnahmen gegen die vielfältigen Formen internationaler krimineller Aktivitäten auf See im Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen<sup>89</sup>, weiter zu stärken;

23. *erkennt außerdem an*, dass es angesichts der besonderen Gefährdung der kleinen Inselentwicklungsländer durch die Auswirkungen der Meeresverschmutzung vom Lande aus und des Meeremülls notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen, um das Bewusstsein für verbesserte Abfallbehandlungspraktiken zu schärfen und deren Anwendung zu unterstützen;

24. *erkennt ferner an*, wie wichtig es ist, die Entwicklungsländer und insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer sowie die afrikanischen Küstenstaaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu unterstützen, fordert die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Einrichtungen, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen nachdrücklich auf, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an die in den Resolutionen 55/7, 57/141 und 64/71 vom 4. Dezember 2009 genannten, zu diesem Zweck geschaffenen Treuhandfonds zu leisten, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

25. *erkennt an*, wie wichtig der Aufbau von Kapazitäten in den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten für den Schutz der Meeresumwelt und die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Meeresressourcen ist;

26. *stellt fest*, dass die Förderung des freiwilligen Technologietransfers ein wesentlicher Aspekt des Kapazitätsaufbaus im Bereich der Meereswissenschaft ist;

27. *legt den Staaten nahe*, die Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie anzuwenden, und verweist auf die wichtige Rolle des Sekretariats dieser Kommission bei der Umsetzung und Förderung der Kriterien und Leitlinien;

28. *legt den Staaten außerdem nahe*, weitere Möglichkeiten des Kapazitätsaufbaus auf regionaler Ebene zu prüfen;

29. *begreift* in dieser Hinsicht die Anstrengungen des Seegerichtshofs zur Abhaltung regionaler Arbeitstagungen, darunter die letzte Arbeitstagung zur Rolle des Seegerichtshofs bei der Beilegung see-rechtlicher Streitigkeiten in der karibischen Region, die am 5. und 6. Juni 2013 in Mexiko-Stadt in Zusammenarbeit mit der Regierung Mexikos und der Assoziation karibischer Staaten abgehalten wurde;

30. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Bemühungen der Seerechtsabteilung, Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen zusammenzustellen, ersucht den Generalsekretär, diese von Staaten, internationalen Organisationen und Geberorganisationen bereitgestellten Informationen weiter regelmäßig zu aktualisieren und in seinen jährlichen Bericht an die Generalversammlung aufzunehmen, bittet die Staaten, die internationalen Organisationen und die Geberorganisationen, dem Generalsekretär zu diesem Zweck die entsprechenden Informationen zu übermitteln, und ersucht die Abteilung, die dem jährlichen Bericht des Generalsekretärs entnommenen Informationen über Kapazitätsaufbauinitiativen leicht zugänglich in ihre

---

<sup>89</sup> Ebd., Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBl. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBl. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Website einzustellen, um die Zusammenführung von Bedarf und Angebot auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus zu erleichtern;

31. *fordert* die Staaten *auf*, den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten auch weiterhin auf bilateraler und gegebenenfalls multilateraler Ebene bei der Erstellung der der Kommission zur Begrenzung des Festlandsockels zu übermittelnden Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen behilflich zu sein, namentlich bei der Analyse der Beschaffenheit und des Ausmaßes des Festlandsockels eines Küstenstaats, und erinnert daran, dass die Küstenstaaten im Einklang mit Anlage II Artikel 3 des Seerechtsübereinkommens während der Ausarbeitung der Daten für ihre Anträge die Kommission um wissenschaftliche und technische Gutachten ersuchen können;

32. *fordert* die Seerechtsabteilung *auf*, auch weiterhin Informationen über die einschlägigen Verfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission zu verbreiten und ihren Dialog mit den potenziellen Nutznießern mit dem Ziel fortzusetzen, den Entwicklungsländern finanzielle Unterstützung für Aktivitäten zu gewähren, die die Übermittlung ihrer Anträge im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens und mit der Geschäftsordnung<sup>90</sup> und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission<sup>91</sup> erleichtern;

33. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Institutionen auch weiterhin Ausbildungs- und andere Aktivitäten zu unterstützen, die den Entwicklungsländern bei der Erstellung und Übermittlung ihrer Anträge an die Kommission helfen sollen;

34. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag der Seerechtsabteilung zu den Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf nationaler und regionaler Ebene;

35. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Seerechtsabteilung zu unterstützen, so insbesondere die Ausbildungs- und anderen Aktivitäten zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Erstellung ihrer der Kommission zu übermittelnden Anträge, bittet außerdem die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär für den Bereich Rechtsangelegenheiten zum Zweck der Förderung des Völkerrechts eingerichtet hat, und dankt denjenigen, die Beiträge geleistet haben;

36. *würdigt* den wichtigen Beitrag, den das von der Generalversammlung 1981 zu Ehren des ersten Präsidenten der Dritten Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen eingerichtete Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendium für Seerechtsfragen, das mit Unterstützung eines Netzes von 17 Gastinstitutionen bis heute 28 Stipendien an Personen aus 25 Mitgliedstaaten vergeben hat, zum Kapazitätsaufbau der Entwicklungsländer und zur Förderung des Seerechts geleistet hat, begrüßt es, dass die Vergabe des sechszwanzigsten Stipendiums 2013 dank der großzügigen Beiträge der Mitgliedstaaten ermöglicht wird, legt den Mitgliedstaaten und anderen, die dazu in der Lage sind, eindringlich nahe, großzügig zum weiteren Ausbau des Stipendiums beizutragen, und nimmt Kenntnis von den Bestimmungen ihrer Resolution über das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>92</sup>;

37. *würdigt außerdem* den wichtigen Beitrag des Stipendienprogramms der Vereinten Nationen und der japanischen Nippon Foundation, das seit 2004 100 Stipendien an Personen aus 64 Mitgliedstaaten vergeben hat, zur Erschließung der Humanressourcen der Mitgliedstaaten, die Entwicklungsländer sind, auf dem Gebiet der Meeresangelegenheiten und des Seerechts sowie in verwandten Disziplinen und zur Förderung globaler Verbindungen durch das Programm für ehemalige Stipendiaten, das seine vierte Tagung vom

---

<sup>90</sup> CLCS/40/Rev.1.

<sup>91</sup> CLCS/11 und Corr.1 und Add.1 und Add.1/Corr.1.

<sup>92</sup> Resolution 68/110.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

10. bis 12. Dezember 2012 in New York und seine fünfte, vom Sekretariat des Pazifikinsel-Forums ausgerichtete Tagung vom 14. bis 18. Oktober 2013 in Suva abhielt;

38. *legt* den zuständigen internationalen Organisationen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen und Fonds *nahe*, zu erwägen, im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs ihre Hilfsprogramme für Entwicklungsländer auszuweiten, und ihre Maßnahmen zu koordinieren, und würdigt es, dass die Globale Umweltfazilität und andere Fonds Finanzmittel für Projekte im Zusammenhang mit den Ozeanen reserviert haben;

### III

#### Tagung der Vertragsstaaten

39. *begrüßt* den Bericht über die dreiundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>74</sup>, begrüßt außerdem die Wahl eines Mitglieds der Kommission aus den osteuropäischen Staaten am 19. Dezember 2012<sup>93</sup> und begrüßt ferner die von der dreiundzwanzigsten Tagung gefassten Beschlüsse;

40. *ersucht* den Generalsekretär, die vierundzwanzigste Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens für den 9. bis 13. Juni 2014 nach New York einzuberufen und eine volle Konferenzbetreuung, nach Bedarf einschließlich Dokumentation, bereitzustellen;

### IV

#### Friedliche Beilegung von Streitigkeiten

41. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem fortdauernden, bedeutenden Beitrag des Seegerichtshofs zur Beilegung von Streitigkeiten durch friedliche Mittel nach Teil XV des Seerechtsübereinkommens und unterstreicht die wichtige Rolle und die Befugnisse des Seegerichtshofs im Hinblick auf die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens;

42. *bekundet* dem Internationalen Gerichtshof *ihre Hochachtung* für die wichtige Funktion, die er in Bezug auf die friedliche Beilegung seerechtlicher Streitigkeiten seit langer Zeit wahrnimmt;

43. *stellt fest*, dass die Vertragsstaaten einer internationalen Übereinkunft, die mit den Zielen des Seerechtsübereinkommens in Zusammenhang steht, unter anderem dem Seegerichtshof oder dem Internationalen Gerichtshof jede im Einklang mit dieser Übereinkunft unterbreitete Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft unterbreiten können, und stellt außerdem fest, dass die Statuten des Seegerichtshofs und des Internationalen Gerichtshofs die Möglichkeit vorsehen, Streitigkeiten einer Kammer zu unterbreiten;

44. *legt* den Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Abgabe einer schriftlichen Erklärung zu erwägen, mit der sie eines der in Artikel 287 des Seerechtsübereinkommens genannten Mittel zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Seerechtsübereinkommens und des Teil-XI-Übereinkommens wählen, eingedenk des umfassenden Charakters des in Teil XV des Seerechtsübereinkommens vorgesehenen Streitbeilegungsmechanismus;

### V

#### Das Gebiet

45. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass die Meeresbodenbehörde im Einklang mit Artikel 145 des Seerechtsübereinkommens fortlaufend Regeln, Vorschriften und Verfahren für den wirksamen Schutz der Meeresumwelt ausarbeitet, unter anderem für den Schutz und die Erhaltung der natürlichen Ressourcen des Gebiets sowie für die Vermeidung von Schäden für die Pflanzen und Tiere der Meeresumwelt aufgrund schädlicher Auswirkungen, die sich aus den Tätigkeiten in dem Gebiet ergeben können;

---

<sup>93</sup> Siehe SPLOS/255.

46. *nimmt Kenntnis* von dem auf der neunzehnten Tagung der Meeresbodenbehörde gefassten Beschluss, Änderungen der Bestimmungen über die Prospektion und Exploration polymetallischer Knollen im Gebiet zu genehmigen<sup>94</sup>;

47. *stellt außerdem fest*, dass die Zahl der Verträge mit der Meeresbodenbehörde über die Exploration polymetallischer Knollen und polymetallischer Sulfide gestiegen ist, und nimmt ferner Kenntnis von der Aufmerksamkeit, die der Rat der Meeresbodenbehörde der Ausarbeitung eines Abbau-Kodexes widmet;

48. *nimmt ferner davon Kenntnis*, dass die beiden ersten Anträge auf einen Arbeitsplan für die Exploration kobaltreicher Ferromangankrusten im Gebiet bestätigt wurden<sup>95</sup>;

49. *verweist* auf die Bedeutung des Gutachtens der Kammer für Meeresbodenstreitigkeiten des Seegerichtshofs vom 1. Februar 2011 über die Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Staaten, die Personen und Einrichtungen in Bezug auf Tätigkeiten in dem Gebiet befürworten<sup>96</sup>;

50. *stellt fest*, wie wichtig die der Meeresbodenbehörde mit den Artikeln 143 und 145 des Seerechtsübereinkommens übertragenen Aufgaben sind, die sich auf die wissenschaftliche Meeresforschung beziehungsweise auf den Schutz der Meeresumwelt beziehen;

51. *erinnert* daran, dass der Umweltmanagementplan für die Clarion-Clipperton-Zone, der die vorläufige Bestimmung eines Netzes von Gebieten von besonderem ökologischem Interesse umfasst, 2012 genehmigt wurde und über einen Zeitraum von zunächst drei Jahren umgesetzt werden soll, sodass er mit zunehmender Verfügbarkeit wissenschaftlicher, technischer und ökologischer Basisdaten und Daten zur Ressourcenbewertung verbessert werden kann, und dass zu diesem Zweck dazu ermutigt wurde, in den genannten Gebieten wissenschaftliche Meeresforschung durchzuführen und der Meeresbodenbehörde die verfügbaren Ergebnisse zuzuleiten<sup>97</sup>, und bittet die Meeresbodenbehörde, die Ausarbeitung und Genehmigung von Umweltmanagementplänen in anderen internationalen Meeresbodenzonen, insbesondere dort, wo derzeit Verträge über die Exploration bestehen, zu erwägen;

## VI

### **Wirksame Aufgabenwahrnehmung der Meeresbodenbehörde und des Seegerichtshofs**

52. *würdigt* die Fortschritte bei der Arbeit der Meeresbodenbehörde;

53. *würdigt außerdem* die Arbeit, die der Seegerichtshof seit seiner Errichtung geleistet hat;

54. *appelliert* an alle Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens, ihre Pflichtbeiträge für die Meeresbodenbehörde und den Seegerichtshof vollständig und pünktlich zu entrichten, und appelliert außerdem an die Vertragsstaaten mit Beitragsrückständen, ihren Verpflichtungen unverzüglich nachzukommen;

55. *nimmt Kenntnis* von dem auf der neunzehnten Tagung der Meeresbodenbehörde gefassten Beschluss zu den Gemeinkosten für die Verwaltung und Überwachung der Verträge über die Exploration<sup>98</sup>;

56. *bekundet ihre Besorgnis* über die niedrige Beteiligung an den Jahrestagungen der Versammlung der Meeresbodenbehörde, auch unter Kenntnisnahme der zur Terminplanung der Jahrestagungen der Meeresbodenbehörde geäußerten Besorgnisse und unter Berücksichtigung der großen Fortschritte der Meeresbodenbehörde bei der Annahme von Bestimmungen über die Prospektion und Exploration von Mineralien im Gebiet, und bittet die Meeresbodenbehörde, Maßnahmen zur Verbesserung der Beteiligung an ihren Jahrestagungen zu erwägen, einschließlich der Abhaltung der Tagungen zu einem früheren Zeitpunkt;

---

<sup>94</sup> Siehe ISBA/19/A/9.

<sup>95</sup> Siehe ISBA/19/C/13 und ISBA/19/C/15.

<sup>96</sup> Siehe ISBA/17/A/9.

<sup>97</sup> Siehe ISBA/18/C/22.

<sup>98</sup> Siehe ISBA/19/A/12.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

57. *erinnert* daran, dass die Meeresbodenbehörde auf ihrer nächsten Jahrestagung ihr zwanzigjähriges Bestehen feiern wird, und legt allen Mitgliedern der Meeresbodenbehörde eindringlich nahe, an der vom 7. bis 25. Juli 2014 in Kingston stattfindenden Gedenktagung teilzunehmen;

58. *nimmt Kenntnis* von der internationalen Arbeitstagung über die Durchführung des Artikels 82 des Seerechtsübereinkommens, die vom 26. bis 30. November 2012 von der Meeresbodenbehörde in Zusammenarbeit mit dem Chinesischen Institut für Meeresangelegenheiten in Beijing abgehalten wurde, und ermutigt in dieser Hinsicht zur weiteren Untersuchung der mit der Durchführung des Artikels 82 verbundenen Fragen;

59. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die Ratifikation der Vereinbarung über die Vorrechte und Immunitäten des Seegerichtshofs<sup>99</sup> und des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Meeresbodenbehörde<sup>100</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

60. *betont* die Wichtigkeit, die der Personalordnung und dem Personalstatut des Seegerichtshofs bei der Förderung der geografisch repräsentativen Besetzung von Stellen des Höheren Dienstes und der höheren Führungsebenen zukommt, und begrüßt die von dem Seegerichtshof zur Einhaltung dieser Vorschriften ergriffenen Maßnahmen;

## VII

### Festlandsockel und Tätigkeit der Kommission

61. *erinnert* daran, dass im Einklang mit Artikel 76 Absatz 8 des Seerechtsübereinkommens der Küstenstaat der nach Anlage II des Übereinkommens auf der Grundlage einer gerechten geografischen Vertretung gebildeten Kommission Angaben über die Grenzen seines Festlandsockels übermittelt, sofern sich dieser über 200 Seemeilen von den Basislinien hinaus erstreckt, von denen aus die Breite des Küstenmeers gemessen wird, dass die Kommission an die Küstenstaaten Empfehlungen in Fragen richtet, die sich auf die Festlegung der äußeren Grenzen ihrer Festlandsockel beziehen, und dass die von einem Küstenstaat auf der Grundlage dieser Empfehlungen festgelegten Grenzen des Festlandsockels endgültig und verbindlich sind;

62. *erinnert außerdem* daran, dass im Einklang mit Artikel 77 Absatz 3 des Seerechtsübereinkommens die Rechte des Küstenstaats am Festlandsockel weder von einer tatsächlichen oder nominellen Besitzergreifung noch von einer ausdrücklichen Erklärung abhängig sind;

63. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Kommission in Übereinstimmung mit Artikel 76 des Übereinkommens und mit Anlage II Artikel 4 des Übereinkommens und unter Berücksichtigung des in Buchstabe a des Dokuments SPLOS/72 enthaltenen Beschlusses der elften Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens Informationen über die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen übermittelt hat;

64. *nimmt außerdem mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass eine beträchtliche Zahl von Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens dem Generalsekretär gemäß dem Beschluss der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens<sup>101</sup> vorläufige, indikative Informationen zu den äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen, eine Beschreibung des Ausarbeitungsstands und das vorgesehene Datum der Vorlage des Antrags im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 76 des Übereinkommens und mit der Geschäftsordnung und den Wissenschaftlich-technischen Richtlinien der Kommission übermittelt hat, und nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass zusätzliche Anträge, auf die in den vorläufigen Informationen Bezug genommen wurde, bei der Kommission eingereicht wurden;

---

<sup>99</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2167, Nr. 37925. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 143; öBGBI. III Nr. 51/2002.

<sup>100</sup> Ebd., Vol. 2214, Nr. 39357. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 195; öBGBI. III Nr. 124/2004.

<sup>101</sup> SPLOS/183, Ziff. 1 a).

65. *nimmt ferner mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Tätigkeit der Kommission<sup>102</sup> und davon, dass sie derzeit mehrere Anträge betreffend die Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandssockels jenseits von 200 Seemeilen prüft;

66. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Kommission unter Berücksichtigung des Beschlusses der achtzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>103</sup> Verzeichnisse von Webseiten von Organisationen, Daten-/Informationsportalen und Dateneinhabern zusammengestellt hat, über die auf allgemeine Angaben und öffentlich verfügbare wissenschaftlich-technische Daten zugegriffen werden kann, die für die Erstellung der zu übermittelnden Anträge von Nutzen sein können, und diese Informationen auf ihrer Website zugänglich gemacht hat;

67. *nimmt Kenntnis* von den 18 Empfehlungen der Kommission zu den von einer Reihe von Küstenstaaten übermittelten Anträgen und begrüßt es, dass Zusammenfassungen der Empfehlungen im Einklang mit Anhang III Ziffer 11.3 der Geschäftsordnung der Kommission veröffentlicht werden;

68. *stellt fest*, dass die Prüfung der von den Küstenstaaten im Einklang mit Artikel 76 und Anlage II des Seerechtsübereinkommens übermittelten Anträge durch die Kommission unbeschadet der Anwendung anderer Teile des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten erfolgt;

69. *stellt außerdem fest*, dass die Kommission noch eine beträchtliche Zahl an Anträgen zu prüfen hat und welche Anforderungen dies für ihre Mitglieder und das von der Seerechtsabteilung gestellte Sekretariat bedeutet, und betont, dass sichergestellt werden muss, dass die Kommission ihre Aufgaben rasch, effizient und wirksam wahrnehmen und ihr hohes Niveau an Qualität und Sachverstand aufrechterhalten kann;

70. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission gefassten Beschluss bezüglich ihres Arbeitsvolumens, namentlich, die Dauer ihrer Tagungen auch im Jahr 2014 auf drei jeweils siebenwöchige Tagungen, einschließlich Plenarsitzungen, zu verlängern, und nimmt ferner Kenntnis von dem auf der zweiunddreißigsten Tagung der Kommission gefassten Beschluss, neue Unterkommissionen einzusetzen, sodass neun Unterkommissionen aktiv Anträge prüfen<sup>104</sup>;

71. *erklärt erneut*, dass die Staaten, deren Sachverständige der Kommission angehören, nach dem Seerechtsübereinkommen verpflichtet sind, die Kosten zu tragen, die den von ihnen benannten Sachverständigen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Kommission entstehen;

72. *fordert* die Staaten in dieser Hinsicht *nachdrücklich auf*, den von ihnen benannten Sachverständigen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Kommission Krankenversicherungsschutz zu bieten und alles zu tun, um die volle Mitwirkung dieser Sachverständigen an der Tätigkeit der Kommission, einschließlich der Sitzungen der Unterkommissionen, sicherzustellen, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen;

73. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kapazität der als Sekretariat der Kommission fungierenden Seerechtsabteilung, insbesondere ihre Personalressourcen, weiter zu stärken, damit für die Kommission und ihre Unterkommissionen bei der Prüfung der übermittelten Anträge gemäß Anhang III Ziffer 9 der Geschäftsordnung der Kommission verstärkte Unterstützung und Hilfe gewährleistet sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit gleichzeitiger Arbeiten an mehreren Anträgen;

74. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, der Kommission auch weiterhin alle erforderlichen Sekretariatsdienste im Einklang mit Anlage II Artikel 2 Absatz 5 des Seerechtsübereinkommens bereitzustellen;

75. *ersucht* den Generalsekretär, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, um für den im Beschluss der einundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens<sup>83</sup> beantragten verlängerten Zeitraum für die Kommission und ihre Unterkommissionen Sekretariatsdienste sicherzustellen;

---

<sup>102</sup> Siehe CLCS/78, CLCS/80 und CLCS/81.

<sup>103</sup> SPLOS/183, Ziff. 3.

<sup>104</sup> Siehe CLCS/80.

76. *ersucht* den Generalsekretär infolgedessen *außerdem*, der Seerechtsabteilung zur Bereitstellung geeigneter Dienste und Unterstützung für die Kommission in Anbetracht der Erhöhung der Anzahl ihrer Arbeitswochen auch in Zukunft angemessene und ausreichende Ressourcen zuzuweisen;

77. *dankt* den Staaten, die Beiträge an den gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Erleichterung der Ausarbeitung der Anträge an die Kommission und an den gemäß derselben Resolution eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission geleistet haben, ermutigt die Staaten zu zusätzlichen Beiträgen an diese Fonds und genehmigt die Verwendung des letztgenannten Treuhandfonds nach Bedarf und gemäß dem in seiner Aufgabenstellung vorgesehenen Zweck, die Kosten der Teilnahme des Vorsitzenden der Kommission zu bestreiten, bei dem es sich um ein Kommissionsmitglied handelt, das von einem Entwicklungsland auf den Tagungen der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens ernannt wurde;

78. *ersucht* den Generalsekretär, zu sondieren, welche Möglichkeiten es gibt, Kommissionsmitgliedern aus Entwicklungsländern, deren Teilnahme über den freiwilligen Treuhandfonds für die Teilnahme der Kommissionsmitglieder aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission erleichtert werden könnte, während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Kommission am Amtssitz der Vereinten Nationen Krankenversicherungsschutz zu bieten, und den Mitgliedstaaten vor der vierundzwanzigsten Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens seine Erkenntnisse zu übermitteln;

79. *billigt* die vom Generalsekretär vorgenommene Einberufung der vierunddreißigsten, fünfunddreißigsten und sechsunddreißigsten Tagung der Kommission für den 27. Januar bis 14. März 2014 beziehungsweise den 21. Juli bis 5. September 2014 und den 13. Oktober bis 28. November 2014 nach New York, mit voller Konferenzbetreuung, einschließlich Dokumentation, für die im Plenum stattfindenden Tagungsteile<sup>105</sup> sowie jede von der Kommission möglicherweise wiederaufzunehmende Tagung, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um diesen Bedarf im Rahmen der insgesamt vorhandenen Ressourcen zu decken;

80. *bringt ihre feste Überzeugung darüber zum Ausdruck*, wie wichtig die Arbeit ist, die die Kommission im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen leistet, namentlich in Bezug auf die Teilnahme der Küstenstaaten an den jeweiligen Verfahren, die die von ihnen übermittelten Anträge betreffen, und ist sich dessen bewusst, dass zwischen den Küstenstaaten und der Kommission auch weiterhin ein aktives Zusammenwirken notwendig ist;

81. *dankt* den Staaten, die einen Meinungsaustausch geführt haben, um ein besseres Verständnis der Fragen zu schaffen, die sich aus der Anwendung des Artikels 76 des Seerechtsübereinkommens ergeben, einschließlich der damit verbundenen Ausgaben, und so den Staaten, insbesondere den Entwicklungsländern, die Erstellung der der Kommission zu übermittelnden Anträge zu erleichtern, und ermutigt die Staaten zur Fortsetzung des Meinungsaustauschs;

82. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin Arbeitstagungen oder Symposien zu wissenschaftlichen und technischen Aspekten der Festlegung der äußeren Grenzen des Festlandsockels jenseits von 200 Seemeilen zu unterstützen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, in den Entwicklungsländern verstärkt Kapazitäten für die Erstellung ihrer Anträge aufzubauen;

## VIII

### Sicherheit der Schifffahrt, Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und Normeinhaltung durch Flaggenstaaten

83. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Übereinkünfte betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt sowie die Seearbeit zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und die mit dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung und Durchsetzung der in diesen Überein-

---

<sup>105</sup> Vom 10. bis 14. Februar und vom 10. bis 14. März 2014 sowie vom 4. bis 8. August und vom 2. bis 5. September 2014.



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

künftigen enthaltenen Regeln zu beschließen, und betont, dass es notwendig ist, in den Entwicklungsländern Kapazitäten aufzubauen und ihnen Hilfe zu gewähren;

84. *erkennt an*, dass die Rechtsordnungen zur Regelung der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt gemeinsame und sich gegenseitig verstärkende Ziele haben können, die miteinander verknüpft sein können und bei denen es Synergiepotenzial gibt, und ermutigt die Staaten, dies bei der Anwendung der Rechtsordnungen zu berücksichtigen;

85. *betont* die Notwendigkeit weiterer Anstrengungen zur Förderung einer Kultur der Sicherheit und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrtsindustrie und zur Behebung des Mangels an ausreichend geschultem Personal und fordert nachdrücklich die Einrichtung weiterer Ausbildungszentren, die die erforderlichen Schulungen bereitstellen;

86. *betont außerdem*, dass die Sicherheits- und Gefahrenabwehrmaßnahmen so durchzuführen sind, dass sie möglichst geringe negative Auswirkungen auf Seeleute und Fischer haben, insbesondere in Bezug auf ihre Arbeitsbedingungen, und begrüßt die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur, insbesondere die Veröffentlichung der Leitlinien zur Bekämpfung der Kinderarbeit in der Fischerei und der Aquakultur im Juni 2013, sowie die Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Arbeitsorganisation in der Frage des Menschenhandels und der Zwangsarbeit auf Fischereifahrzeugen;

87. *begrüßt* es, dass sich die Ausschüsse der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation mit der fairen Behandlung von Seeleuten befassen;

88. *begrüßt außerdem*, dass die am 25. Juni 2010 in Manila angenommenen Änderungen des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten<sup>106</sup>, die als Manila-Änderungen bezeichnet werden, am 1. Januar 2012 mit einem Übergangszeitraum von fünf Jahren bis 1. Januar 2017 in Kraft getreten sind und dass das Internationale Übereinkommen von 1995 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst des Personals auf Fischereifahrzeugen am 29. September 2012 in Kraft getreten ist, und bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, die genannten Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

89. *begrüßt ferner*, dass das Seearbeitsübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation von 2006 am 20. August 2013 in Kraft getreten ist, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, dieses Übereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, und bittet die Staaten außerdem, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen von 2007 über die Arbeit im Fischereisektor (Übereinkommen Nr. 188) und das Übereinkommen von 2003 über Ausweise für Seeleute (Neufassung) (Übereinkommen Nr. 185)<sup>107</sup> der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und alle diese Übereinkommen wirksam durchzuführen, und betont, dass es notwendig ist, den Staaten auf Antrag diesbezügliche technische Zusammenarbeit und Hilfe zu gewähren;

90. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 11. Oktober 2012 das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 verabschiedet wurde, und bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen von Kapstadt zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

91. *begrüßt* die laufende Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und der Internationalen Arbeitsorganisation in Bezug auf die Sicherheit der Fischer und Fischereifahrzeuge, unterstreicht, dass die Fortführung der Arbeiten auf diesem Gebiet dringend notwendig ist, und stellt fest, dass die drei Organisa-

---

<sup>106</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1361, Nr. 23001. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1982 II S. 298; öBGBl. III Nr. 27/1997; AS 1988 1639.

<sup>107</sup> Ebd., Vol. 2304, Nr. 41069. Deutschsprachige Fassung: Abl. EU 2005 Nr. L 136 S. 3.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

tionen die Leitlinien zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Umsetzung von Teil B des Sicherheitskodexes für Fischereifahrzeuge und ihre Besatzungen, der Freiwilligen Leitlinien für den Entwurf, den Bau und die Ausrüstung kleiner Fischereifahrzeuge sowie der Sicherheitsempfehlungen für gedeckte Fischereifahrzeuge von weniger als 12 Metern Länge und ungedeckte Fischereifahrzeuge genehmigt haben;

92. *erinnert* daran, dass jedes Vorgehen gegen Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt mit dem Völkerrecht, einschließlich der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Seerechtsübereinkommens, im Einklang stehen muss;

93. *erkennt* die entscheidende Rolle *an*, die der internationalen Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und bilateraler Ebene dabei zukommt, Bedrohungen der Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See und terroristische Handlungen gegen den Schiffsverkehr, Offshore-Anlagen und andere maritime Interessen, im Einklang mit dem Völkerrecht zu bekämpfen, und zwar mittels bilateraler und multilateraler Rechtsinstrumente und Mechanismen, die darauf abzielen, solche Bedrohungen zu überwachen, zu verhüten und dagegen vorzugehen, durch den erweiterten zwischenstaatlichen Austausch von Informationen, die für die Aufdeckung, Verhütung und Abwehr solcher Bedrohungen maßgeblich sind, und durch die Strafverfolgung der Täter unter gebührender Berücksichtigung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und der Notwendigkeit eines nachhaltigen Kapazitätsaufbaus zur Unterstützung dieser Ziele;

94. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege dabei leistet, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Problems der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu fördern und die entsprechenden Kapazitäten zu stärken;

95. *stellt fest*, dass viele Arten von Schiffen, die Seeschifffahrt betreiben, von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See betroffen sind;

96. *betont*, wie wichtig es ist, dass Vorfälle rasch gemeldet werden, um genaue Informationen über das Ausmaß des Problems der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu erlangen, und dass die von bewaffneten Raubüberfällen betroffenen Schiffe dem Küstenstaat Meldung machen, unterstreicht die Wichtigkeit eines wirksamen Austauschs von Informationen mit den potenziell von Fällen von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf Schiffe betroffenen Staaten und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation und dem wichtigen Beitrag des Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien;

97. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See aktiv zu bekämpfen, indem sie Maßnahmen beschließen, einschließlich Hilfsmaßnahmen für den Kapazitätsaufbau durch die Fortbildung von Seeleuten, Hafenpersonal und Vollzugsbeamten zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Vorfällen, indem sie die mutmaßlichen Täter im Einklang mit dem Völkerrecht vor Gericht bringen und indem sie innerstaatliche Rechtsvorschriften verabschieden sowie Kontrollschiffe und Ausrüstung bereitstellen und die betrügerische Registrierung von Schiffen verhüten;

98. *legt* den Staaten *nahe*, dafür zu sorgen, dass das auf die Bekämpfung der Seeräuberei anwendbare Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen niedergelegt, wirksam umgesetzt wird, fordert die Staaten auf, im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Schritte zu unternehmen, um im Einklang mit dem Völkerrecht die Festnahme und Strafverfolgung derjenigen, die mutmaßlich seeräuberische Handlungen, einschließlich der Finanzierung und der Förderung solcher Handlungen, begangen haben, zu erleichtern und dabei auch die anderen mit dem Seerechtsübereinkommen vereinbaren einschlägigen Rechtsinstrumente zu berücksichtigen, und legt den Staaten nahe, gegebenenfalls zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, ihre diesbezüglichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften weiterzuentwickeln;

99. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die Bedrohungen der Sicherheit und des Wohls von Seeleuten und anderen Personen durch Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See;

100. *bittet* alle Staaten, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Internationale Arbeitsorganisation und andere zuständige internationale Organisationen und Einrichtungen, Maßnahmen zu ergreifen oder gegebenenfalls zu empfehlen, um die Interessen und das Wohl von Seeleuten und Fischern, die

Opfer von Seeräubern sind, nach ihrer Freilassung zu schützen, einschließlich einer nach dem Vorfall erfolgenden Betreuung und Hilfe bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft;

101. *nimmt Kenntnis* von der laufenden Zusammenarbeit zwischen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Seerechtsabteilung bei der Zusammenstellung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei, nimmt außerdem davon Kenntnis, dass beim Sekretariat eingegangene innerstaatliche Rechtsvorschriften in die Website der Abteilung eingestellt wurden, und ermutigt die genannten Organe zur weiteren Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Erarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften zur Seeräuberei behilflich zu sein;

102. *befürwortet* fortgesetzte nationale, bilaterale und trilaterale Initiativen sowie regionale Kooperationsmechanismen im Einklang mit dem Völkerrecht zur Bekämpfung der Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffneter Raubüberfälle auf See in der asiatischen Region und fordert die anderen Staaten auf, ihre Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

103. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die unmenschlichen Bedingungen, denen auf See genommene Geiseln in Gefangenschaft ausgesetzt sind, sowie über die nachteiligen Auswirkungen auf ihre Familien, fordert die sofortige Freilassung aller auf See genommenen Geiseln und betont, wie wichtig die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in der Frage der Geiselnahme auf See ist;

104. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Einrichtung des Geiselunterstützungsprogramms durch den Rat des Treuhandfonds zur Unterstützung der Initiativen der Staaten gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias<sup>108</sup>;

105. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich vor der Küste Somalias nach wie vor Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See ereignen, bekundet insbesondere ihre höchste Beunruhigung über die Schiffsentführungen, unterstützt die neuesten Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems auf globaler und regionaler Ebene, stellt fest, dass der Sicherheitsrat die Resolutionen 1816 (2008) vom 2. Juni 2008, 1838 (2008) vom 7. Oktober 2008, 1846 (2008) vom 2. Dezember 2008, 1851 (2008) vom 16. Dezember 2008, 1897 (2009) vom 30. November 2009, 1918 (2010) vom 27. April 2010, 1950 (2010) vom 23. November 2010, 1976 (2011) vom 11. April 2011, 2015 (2011) vom 24. Oktober 2011, 2020 (2011) vom 22. November 2011 und 2036 (2012) vom 22. Februar 2012 und die Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 25. August 2010<sup>109</sup> und vom 19. November 2012<sup>110</sup> verabschiedet hat, stellt außerdem fest, dass die in Resolution 1816 (2008) erteilte Ermächtigung und die Bestimmungen in den Resolutionen 1838 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1950 (2010), 2020 (2011), 2077 (2012) vom 21. November 2012 und 2125 (2013) vom 18. November 2013 ausschließlich auf die Situation in Somalia Anwendung finden und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen, in Bezug auf jede andere Situation unberührt lassen, und unterstreicht insbesondere, dass sie nicht so anzusehen sind, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;

106. *begrüßt* es, dass die Zahl der gemeldeten Fälle von Seeräuberei vor der Küste Somalias deutlich gesunken ist und den niedrigsten Stand seit 2006 erreicht hat, ist nach wie vor ernsthaft besorgt über die anhaltende Bedrohung, die Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See für die Region weiterhin darstellen, und nimmt Kenntnis von der Resolution 2125 (2013) des Sicherheitsrats;

107. *würdigt* die Internationale Kriminalpolizeiliche Organisation (INTERPOL) für die Operationalisierung einer globalen Datenbank über Seeräuberei, die Informationen über Seeräuberei vor der Küste Somalias zusammenfassen und die Erstellung von für die Rechtsdurchsetzung verwertbaren Analysen er-

---

<sup>108</sup> Siehe S/2013/623, Ziff. 11-13.

<sup>109</sup> S/PRST/2010/16; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2010-31. Juli 2011*.

<sup>110</sup> S/PRST/2012/24; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1. August 2012-31. Juli 2013*.

leichtern soll, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, entsprechende Informationen über die geeigneten Kanäle an die INTERPOL zur Verwendung in der Datenbank weiterzugeben<sup>111</sup>;

108. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die im Rahmen der Kontaktgruppe für Seeräuberei vor der Küste Somalias nach der Verabschiedung der Resolution 1851 (2008) des Sicherheitsrats weiter unternommen werden, darunter die Einsetzung der Arbeitsgruppe 5 über die finanziellen Aspekte der somalischen Seeräuberei, um auf gezielte und koordinierte Weise gegen die seeräuberischen Unternehmungen an Land vorzugehen, und würdigt die Beiträge aller Staaten zu den Bemühungen um die Bekämpfung der Seeräuberei vor der Küste Somalias;

109. *erkennt an*, dass der Bundesregierung Somalias die Hauptrolle bei der Bekämpfung der Seeräuberei und der bewaffneten Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zukommt, ist sich dessen bewusst, wie wichtig eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia ist, und betont, dass es notwendig ist, die tieferen Ursachen der Seeräuberei zu bekämpfen und Somalia und den Staaten in der Region bei der Stärkung ihrer institutionellen Fähigkeit behilflich zu sein, die Seeräuberei, einschließlich der Finanzierung oder Förderung seeräuberischer Handlungen, und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe vor der Küste Somalias zu bekämpfen und die an diesen Handlungen beteiligten Personen vor Gericht zu stellen;

110. *stellt fest*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation Leitlinien zur Unterstützung bei der Untersuchung der Verbrechen der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe, überarbeitete vorläufige Leitlinien für Schiffseigner, Schiffsbetreiber und Kapitäne betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Flaggenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, überarbeitete vorläufige Empfehlungen für Hafen- und Küstenstaaten betreffend den Einsatz von privatem bewaffnetem Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen im Hochrisikogebiet, vorläufige Leitlinien für private maritime Sicherheitsunternehmen, die privates bewaffnetes Sicherheitspersonal an Bord von Schiffen in Hochrisikogebieten bereitstellen, und vorläufige Leitlinien für Flaggenstaaten betreffend Maßnahmen zur Verhütung und Eindämmung der von Somalia ausgehenden Seeräuberei genehmigt hat;

111. *legt den Staaten nahe*, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auf dem Schiff anwenden, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht genehmigt wurden;

112. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Schifffahrtsindustrie, mit den Staaten bei deren Maßnahmen gegen die Seeräuberei vor der Küste Somalias zu kooperieren, insbesondere zur Unterstützung der Schiffe, die dieses Gebiet durchfahren, und erinnert daran, dass die Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 30. November 2011 die Entschließung A.1044(27) über Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias verabschiedet hat;

113. *verweist* auf den am 29. Januar 2009 unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation verabschiedeten Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe im westlichen Indischen Ozean und im Golf von Aden (Verhaltenskodex von Dschibuti), die Einrichtung des Treuhandfonds der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für den Dschibuti-Kodex, eines auf Initiative Japans geschaffenen Multi-Geber-Treuhandfonds, und die laufenden Aktivitäten zur Anwendung des Verhaltenskodexes von Dschibuti;

114. *bringt ihre tiefe Besorgnis* über die hohe Zahl der Fälle von Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea *zum Ausdruck*, erinnert daran, dass den Staaten in der Region die führende Rolle dabei zukommt, die Bedrohung zu bekämpfen, die von der Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See im Golf von Guinea ausgeht, und ihre tieferen Ursachen anzugehen, begrüßt den am 25. Juni 2013 in Jaunde angenommenen Verhaltenskodex betreffend die Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika und

---

<sup>111</sup> Siehe S/2012/783, Ziff. 46.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

fordert die Staaten in der Region auf, den Verhaltenskodex so bald wie möglich zu unterzeichnen und im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, umzusetzen;

115. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Entschließung A.1044(27) der Versammlung der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation über Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf Schiffe in den Gewässern vor der Küste Somalias vollständig durchgeführt wird;

116. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt<sup>112</sup> und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>112</sup>, zu werden, nimmt davon Kenntnis, dass das Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt<sup>113</sup> und das Protokoll von 2005 zum Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden<sup>114</sup>, am 28. Juli 2010 in Kraft getreten sind, bittet die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien dieser Protokolle zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte sicherzustellen, gegebenenfalls durch die Verabschiedung von Rechtsvorschriften;

117. *fordert* die Staaten *auf*, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und die Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>115</sup> wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten;

118. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation den Schutz von Offshore-Anlagen zu verbessern, indem sie Maßnahmen zur Verhütung, Meldung und Untersuchung von Gewalthandlungen gegen diese Anlagen im Einklang mit dem Völkerrecht beschließen und innerstaatliche Rechtsvorschriften zur ordnungsgemäßen und angemessenen Anwendung dieser Maßnahmen erlassen;

119. *unterstreicht* die Fortschritte bei der regionalen Zusammenarbeit, namentlich die Anstrengungen der Küstenstaaten, zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur und die Wirksamkeit des Kooperationsmechanismus auf dem Gebiet der Sicherung der Schifffahrt und des Umweltschutzes in der Straße von Malakka und der Straße von Singapur („Kooperationsmechanismus“) zur Förderung des Dialogs und zur Erleichterung einer engen Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten, den Benutzerstaaten, der Schifffahrtsindustrie und anderen Interessenträgern im Einklang mit Artikel 43 des Seerechtsübereinkommens, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von der Abhaltung des sechsten Kooperationsforums am 7. und 8. Oktober 2013 in Kuta (Indonesien), der sechsten Tagung des Projektkoordinierungsausschusses am 11. Oktober 2013 in Kuta und der zehnten und elften Tagung des Ausschusses des Fonds für Navigationshilfen am 4. und 5. April 2013 beziehungsweise am 3. und 4. Oktober 2013 in Singapur, die zentrale Säulen des Kooperationsmechanismus darstellen, nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis von der wichtigen Rolle des in Singapur ansässigen Zentrums für den Informationsaustausch des Regionalen Kooperationsabkommens zur Bekämpfung der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe in Asien und fordert die Staaten auf, ihre

---

<sup>112</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1678, Nr. 29004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 494, 508; LGBl. 2003 Nr. 46 und 47; öBGBL Nr. 406/1992; AS 1993 1910 1923.

<sup>113</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

<sup>114</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22. Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBL III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

<sup>115</sup> International Maritime Organization, Dokumente SOLAS/CONF.5/32 und 34 (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2003 II S. 2018) und Dokument MSC 81/25/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.202(81), mit der das System zur Identifizierung und Routenverfolgung von Schiffen über große Entfernungen eingeführt wurde (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 2009 II S. 1226, Anlage, S. 36).

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Aufmerksamkeit sofort darauf zu richten, regionale Kooperationsvereinbarungen zu verabschieden, zu schließen und durchzuführen;

120. *stellt fest*, dass einige grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten die rechtmäßige Nutzung der Ozeane bedrohen und das menschliche Leben auf See gefährden;

121. *stellt fest*, dass grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten vielfältig sind und in einigen Fällen miteinander verknüpft sein können und dass kriminelle Organisationen anpassungsfähig sind und die Schwächen von Staaten, insbesondere von Küstenstaaten und kleinen Inselentwicklungsländern in Transitgebieten, ausnutzen, und fordert die Staaten und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen auf, die Zusammenarbeit und Koordinierung auf allen Ebenen zu verstärken, um die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen im Einklang mit dem Völkerrecht aufzudecken und zu bekämpfen;

122. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die internationale Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um grenzüberschreitende organisierte kriminelle Tätigkeiten, namentlich den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, im Rahmen der Übereinkünfte der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Drogenhandel sowie die Schleusung von Migranten, den Menschenhandel und den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und kriminelle Tätigkeiten auf See, die unter den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>116</sup> fallen, zu bekämpfen;

123. *fordert die Staaten auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>117</sup>, des Zusatzprotokolls gegen die unerlaubte Herstellung von Feuerwaffen, deren Teilen, Komponenten und Munition sowie gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>118</sup> sowie des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>119</sup> zu werden und geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer wirksamen Durchführung zu treffen;

124. *fordert die Staaten auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, die Freiheit der Schifffahrt, die Sicherheit der Schifffahrt und das Recht der Transitdurchfahrt, der Durchfahrt auf Archipelschifffahrtswegen und der friedlichen Durchfahrt zu gewährleisten;

125. *begrüßt* die Tätigkeit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zum Schutz der Schifffahrtswege von strategischer Wichtigkeit und Bedeutung, insbesondere zur Verbesserung der Sicherheit, der Gefahrenabwehr und des Umweltschutzes in Meerengen, die der internationalen Schifffahrt dienen, und fordert die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Meerengenanliegerstaaten und die Benutzerstaaten auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, um im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, jederzeit die Sicherheit, die Gefahrenabwehr und den Umweltschutz in diesen Meerengen zu gewährleisten und sie für die internationale Schifffahrt offen zu halten;

126. *fordert die Staaten*, die Benutzer oder Anlieger von der internationalen Schifffahrt dienenden Meerengen sind, *auf*, auch weiterhin in Fragen betreffend die Sicherheit der Schifffahrt, namentlich Sicherheitsanlagen für die Schifffahrt, sowie bei der Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung durch Schiffe einvernehmlich zusammenzuarbeiten, und begrüßt die diesbezüglichen Entwicklungen;

---

<sup>116</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>117</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>118</sup> Ebd., Vol. 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65.

<sup>119</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

127. *fordert* die Staaten, die die Änderungen der Regel XI-1/6 des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>120</sup> angenommen haben, *auf*, den Code über internationale Normen und empfohlene Verfahrensweisen für die Sicherheitsuntersuchung eines Seeunfalls oder eines Vorkommnisses auf See<sup>121</sup> umzusetzen, der am 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist;

128. *fordert* die Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Mitglieder der Internationalen Hydrographischen Organisation zu werden, legt allen Mitgliedern dieser Organisation nahe, Anträge von Staaten auf Mitgliedschaft in der Organisation im Einklang mit den anwendbaren Regeln und Verfahren aktiv zu prüfen, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit dieser Organisation zusammenzuarbeiten, um den Erfassungsbereich hydrographischer Informationen weltweit auszudehnen und so den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe zu verstärken und eine sichere Schifffahrt zu fördern, vor allem durch die Herstellung und Verwendung genauer elektronischer Schifffahrtskarten, insbesondere in den Gebieten, die der internationalen Schifffahrt dienen, in Häfen und dort, wo sich gefährdete oder geschützte Meeresgebiete befinden;

129. *ermutigt* die Staaten, ihre Anstrengungen zur Umsetzung aller Teilbereiche des vom Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation im März 2004 gebilligten Aktionsplans für die Sicherheit des Transports von radioaktiven Materialien fortzusetzen;

130. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Einstellung des Transports radioaktiver Materialien durch Regionen kleiner Inselentwicklungsländer ein erwünschtes Endziel dieser und einiger anderer Länder ist, erkennt das Recht der freien Schifffahrt in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht an und stellt fest, dass die Staaten den Dialog und Konsultationen aufrechterhalten sollen, insbesondere unter dem Dach der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, mit dem Ziel, das gegenseitige Verständnis, die Vertrauensbildung und die Kommunikation in Bezug auf den sicheren Seetransport radioaktiver Materialien zu verbessern, dass die Staaten, die am Transport solcher Materialien beteiligt sind, nachdrücklich aufgefordert sind, den Dialog mit den kleinen Inselentwicklungsländern und anderen Staaten fortzuführen, um deren Anliegen zu berücksichtigen, und dass es zu diesen Anliegen gehört, im Rahmen geeigneter Foren internationale Regulierungssysteme zur Verbesserung der Sicherheit, der Offenlegung, der Haftung, der Gefahrenabwehr und der Entschädigungen im Zusammenhang mit solchen Transporten weiterzuentwickeln und zu stärken;

131. *ist sich* im Zusammenhang mit Ziffer 130 der ökologischen und wirtschaftlichen Folgen *bewusst*, die Vorkommnisse und Unfälle auf See für die Küstenstaaten haben können, insbesondere in Verbindung mit dem Transport radioaktiver Materialien, und betont, wie wichtig ein wirksames Regelwerk für die Haftung in dieser Hinsicht ist;

132. *legt* den Staaten *nahe*, Pläne für die Anwendung der von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 5. Dezember 2003 angenommenen Richtlinien über Notliegeplätze für auf Hilfe angewiesene Schiffe<sup>122</sup> auszuarbeiten und Verfahren dafür festzulegen;

133. *bittet* die Staaten, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens von Nairobi von 2007 über die Beseitigung von Wracks<sup>123</sup> zu werden;

134. *ersucht* die Staaten, geeignete Maßnahmen in Bezug auf ihre Flagge führende oder in ihrem Schiffsregister geführte Schiffe zu ergreifen, um den Gefahren für die Schifffahrt oder die Meeresumwelt entgegenzuwirken, die von Wracks und treibender oder gesunkener Fracht ausgehen können;

135. *fordert* die Staaten *auf*, sicherzustellen, dass die Kapitäne der ihre Flagge führenden Schiffe die durch die einschlägigen Übereinkünfte<sup>124</sup> vorgeschriebenen Schritte unternehmen, um Personen in See-

---

<sup>120</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.257(84). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2010 II S. 457, 467.

<sup>121</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 84/24/Add.1, Anhang 1, Entschließung MSC.255(84).

<sup>122</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.949(23).

<sup>123</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.16/19. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 530.

<sup>124</sup> Internationales Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, Internationales Übereinkommen von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See in seiner geänderten Fassung, Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 und Internationales Übereinkommen von 1989 über Bergung.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

not Hilfe zu leisten, und legt den Staaten eindringlich nahe, zusammenzuarbeiten und alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Änderungen des Internationalen Übereinkommens über den Such- und Rettungsdienst auf See<sup>125</sup> und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See<sup>126</sup> betreffend die Verbringung von auf See geretteten Personen an einen sicheren Ort sowie die dazugehörigen Richtlinien für die Behandlung von auf See geretteten Personen<sup>127</sup> wirksam durchgeführt werden;

136. *vermerkt*, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation die Vorschrift III/17-1<sup>128</sup> des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See sowie die damit zusammenhängenden Richtlinien für die Erarbeitung von Plänen und Verfahren für das Bergen von Personen aus dem Wasser angenommen hat;

137. *erkennt an*, dass alle Staaten ihre Such- und Rettungspflichten gemäß dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens, erfüllen müssen und dass es nach wie vor notwendig ist, dass die Internationale Seeschiffahrts-Organisation und andere zuständige Organisationen insbesondere den Entwicklungsländern dabei behilflich sind, sowohl ihre Such- und Rettungskapazitäten auszubauen, unter anderem durch die Schaffung zusätzlicher Zentren für die Rettungs koordinierung und untergeordneter Regionalzentren, als auch wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um im Rahmen des Möglichen die Frage seeuntüchtiger Schiffe und kleiner Wasserfahrzeuge in ihrem nationalen Hoheitsbereich anzugehen, und hebt in dieser Hinsicht hervor, wie wichtig die Zusammenarbeit für diese Zwecke ist, einschließlich im Rahmen des Internationalen Übereinkommens von 1979 über den Such- und Rettungsdienst auf See<sup>129</sup>;

138. *begrüßt* die laufende Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf die Ausschiffung von auf See geretteten Personen und stellt in dieser Hinsicht fest, dass es notwendig ist, alle einschlägigen internationalen Übereinkünfte durchzuführen, und wie wichtig es ist, dass die Staaten gemäß diesen Übereinkünften zusammenarbeiten;

139. *bittet* die Staaten, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation am 2. Dezember 2010 angenommenen Überarbeiteten Leitlinien über die Verhinderung des Zugangs blinder Passagiere und die Aufteilung der Zuständigkeiten für die erfolgreiche Regelung von Fällen blinder Passagiere<sup>130</sup> umzusetzen;

140. *fordert* die Staaten *auf*, auch weiterhin bei der Ausarbeitung umfassender Ansätze für die internationale Migration und Entwicklung zusammenzuarbeiten, einschließlich im Wege des Dialogs über alle ihre Aspekte;

141. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, Maßnahmen zum Schutz unterseeischer Glasfaserkabel zu ergreifen und die Fragen im Zusammenhang mit diesen Kabeln umfassend anzugehen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

142. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen regionalen und globalen Organisationen, den Dialog und die Zusammenarbeit untereinander im Rahmen von Arbeitstagen und Seminaren über den Schutz und die Unterhaltung unterseeischer Glasfaserkabel zu verstärken, um die Sicherheit dieser grundlegend wichtigen Kommunikationsinfrastruktur zu fördern;

---

<sup>125</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 5, Entschließung MSC.155(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2007 II S. 782.

<sup>126</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.1, Anhang 3, Entschließung MSC.153(78). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 390, 400.

<sup>127</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 78/26/Add.2, Anhang 34, Entschließung MSC.167(78). In Deutsch verfügbar unter [http://www.bsh.de/de/Schiffahrt/Sportschiffahrt/Berichtigungsservice\\_NfS/Schiffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf](http://www.bsh.de/de/Schiffahrt/Sportschiffahrt/Berichtigungsservice_NfS/Schiffahrtsvorschriften/2009/Beilage10-2009.pdf).

<sup>128</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 91/22/Add.1, Anhang 2, Entschließung MSC.338(91).

<sup>129</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1405, Nr. 23489. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1982 II S. 485.

<sup>130</sup> International Maritime Organization, Dokument MSC 88/26/Add.1, Anhang 6, Entschließung MSC.312(88).



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

143. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, Gesetze und sonstige Vorschriften betreffend die vorsätzliche oder fahrlässige Unterbrechung oder Beschädigung unterseeischer Kabel oder Rohrleitungen auf Hoher See durch ein ihre Flagge führendes Schiff oder durch eine ihrer Gerichtsbarkeit unterstehende Person zu erlassen, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

144. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, unterseeische Kabel zu warten und auch zu reparieren, gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt;

145. *bekräftigt*, dass die Flaggen-, Hafen- und Küstenstaaten sämtlich die Verantwortung dafür tragen, die wirksame Durchführung und Durchsetzung der internationalen Übereinkünfte betreffend die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt und die Sicherheit der Schifffahrt im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und dass die Flaggenstaaten die Hauptverantwortung tragen, die noch weiter gestärkt werden muss, so auch durch mehr Transparenz in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse bei Schiffen;

146. *fordert* die Flaggenstaaten, die weder über eine effektive Schifffahrtsverwaltung noch über einen angemessenen rechtlichen Rahmen verfügen, *nachdrücklich auf*, die Infrastruktur-, Gesetzgebungs- und Durchsetzungskapazitäten auf- oder auszubauen, die notwendig sind, um die wirksame Einhaltung, Durchführung und Durchsetzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, zu gewährleisten, und bis zur Ergreifung diesbezüglicher Maßnahmen zu erwägen, keine neuen Schiffe zum Führen ihrer Flagge zu berechtigen, keine Schiffe mehr zu registrieren beziehungsweise kein Register zu öffnen, und fordert die Flaggen- und Hafenstaaten auf, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, um den Betrieb von Schiffen, die nicht den geltenden Normen entsprechen, zu verhindern;

147. *erkennt an*, dass die Regeln und Normen für die internationale Schifffahrt, die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in Bezug auf die Sicherheit der Schifffahrt, die Effizienz der Navigation und die Verhütung und Überwachung der Meeresverschmutzung verabschiedet wurden, im Zusammenspiel mit den bewährten Verfahren der Schifffahrtsindustrie zu einem erheblichen Rückgang der Seeunfälle und Verschmutzungsereignisse geführt haben, ermutigt alle Staaten, sich an dem Freiwilligen Audit-Verfahren für die Mitgliedstaaten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation<sup>131</sup> zu beteiligen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation, dieses Verfahren schrittweise zu institutionalisieren<sup>132</sup>;

148. *begrüßt* die laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zur Erstellung eines verbindlichen Kodexes für in Polargewässern tätige Schiffe („Polarkodex“) und legt den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und Organen nahe, weitere Anstrengungen zur Fertigstellung des Polarkodexes in dem vereinbarten Rahmen zu unterstützen, damit er so bald wie möglich in Kraft treten kann;

149. *erkennt an*, dass die Sicherheit der Schifffahrt auch durch wirksame Hafenstaatkontrolle, die Stärkung der regionalen Abmachungen und die erhöhte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen ihnen sowie durch verstärkten Informationsaustausch, namentlich zwischen den Sektoren, die sich mit Sicherheit und Gefahrenabwehr befassen, verbessert werden kann;

150. *legt* den Flaggenstaaten *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit sie die Anerkennung durch die zwischenstaatlichen Mechanismen erlangen oder aufrechterhalten, die den Flaggenstaaten die zufriedenstellende Erfüllung ihrer Verpflichtungen bescheinigen, gegebenenfalls einschließlich der beständigen Erzielung zufriedenstellender Ergebnisse bei den im Rahmen der Hafenstaatkontrolle durchgeführten Prüfungen, mit dem Ziel, die Qualität der Schifffahrt zu verbessern und die Durchführung der einschlägigen Übereinkünfte der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation durch die Flaggenstaaten wie auch die Verwirklichung der einschlägigen Ziele dieser Resolution zu fördern;

---

<sup>131</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.946(23).

<sup>132</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.1018(26).

IX

Meeresumwelt und Meeresressourcen

151. *betont erneut*, wie wichtig die Durchführung von Teil XII des Seerechtsübereinkommens dafür ist, die Meeresumwelt und ihre lebenden Meeresressourcen vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu schützen und zu bewahren, und fordert alle Staaten auf, zusammenzuarbeiten und direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen mit dem Übereinkommen vereinbare Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt zu ergreifen;

152. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ mit Besorgnis feststellten, dass die Meeresverschmutzung die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere beeinträchtigt, namentlich durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, persistente organische Schadstoffe, Schwermetalle und Stickstoffverbindungen, aus einer Vielzahl von Quellen auf dem Meer und dem Festland, darunter Einträge durch die Schifffahrt und vom Lande aus, dass sich die Staaten zu Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Verschmutzungsereignisse und ihrer Auswirkungen auf die Meeresökosysteme verpflichtet haben, namentlich indem sie die im Rahmen der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation angenommenen einschlägigen Übereinkommen wirksam durchführen und maßgebliche Initiativen, darunter das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>133</sup>, weiterverfolgen und zu diesem Zweck koordinierte Strategien beschließen, und dass sie sich ferner verpflichtet haben, auf der Grundlage der gesammelten wissenschaftlichen Daten Maßnahmen zu ergreifen, um den Meeresmüll bis 2025 erheblich zu verringern und so eine Schädigung der Küsten- und Meeresumwelt zu verhindern;

153. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, einschließlich ihrer jüngsten Erkenntnisse über die Versauerung der Ozeane, und legt in dieser Hinsicht den Staaten und den zuständigen internationalen Organisationen und anderen einschlägigen Institutionen nahe, einzeln und in Zusammenarbeit dringend weitere Forschungsarbeiten über die Versauerung der Ozeane, vor allem Beobachtungs- und Messprogramme, durchzuführen, insbesondere in Anbetracht der laufenden Arbeiten im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>134</sup> und der Ziffer 23 des Beschlusses XI/18, der auf der vom 8. bis 19. Oktober 2012 in Hyderabad (Indien) abgehaltenen elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt verabschiedet wurde<sup>135</sup>, und sich auf nationaler, regionaler und weltweiter Ebene verstärkt darum zu bemühen, das Ausmaß der Versauerung der Ozeane und die negativen Auswirkungen dieser Versauerung auf empfindliche marine Ökosysteme, insbesondere Korallenriffe, anzugehen;

154. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ zur Unterstützung von Initiativen aufforderten, die sich gegen die Versauerung der Ozeane und die Auswirkungen des Klimawandels auf die Ökosysteme und Ressourcen der Meere und Küsten richten, und in dieser Hinsicht erneut erklärten, dass sie gemeinsam darauf hinwirken müssen, die weitere Versauerung der Ozeane zu verhüten sowie die Resilienz der Meeresökosysteme und der zur Existenzsicherung auf sie angewiesenen Gemeinwesen zu stärken und die wissenschaftliche Meeresforschung, die Überwachung und Beobachtung der Versauerung der Ozeane und besonders empfindlicher Ökosysteme zu unterstützen, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit zu diesem Zweck;

155. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Säuregehalt des oberflächennahen Meerwassers seit Beginn des Industriezeitalters um etwa 30 Prozent gestiegen ist<sup>136</sup> und dass mit der anhaltenden und bestürzenden Versauerung der Ozeane der Erde Auswirkungen aller Art verbunden sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, mit erheblichen Anstrengungen gegen die Ursachen der Versauerung der Ozeane anzugehen

---

<sup>133</sup> A/51/116, Anlage II.

<sup>134</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>135</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I.

<sup>136</sup> Wie aus dem Bericht von 2013 der Arbeitsgruppe I der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen über die physikalischen wissenschaftlichen Grundlagen der Klimaänderungen hervorgeht.

und deren Auswirkungen weiter zu untersuchen und zu minimieren, die diesbezügliche lokale, nationale, regionale und globale Zusammenarbeit zu verstärken, einschließlich des Austauschs einschlägiger Informationen, und Schritte zu unternehmen, um die Meeresökosysteme gegenüber den Auswirkungen der Versauerung der Ozeane widerstandsfähiger zu machen;

156. *würdigt* die Aufmerksamkeit, die der Versauerung der Ozeane unlängst auf der vierzehnten Tagung des Informellen Beratungsprozesses gewidmet wurde, und verpflichtet sich, dieser wichtigen Frage auch weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Berücksichtigung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung und der laufenden Arbeiten des kürzlich eingerichteten Internationalen Koordinierungszentrums für Fragen der Ozeanversauerung der Internationalen Atomenergie-Organisation;

157. *legt* den Staaten *nahe*, ihre wissenschaftliche Tätigkeit einzeln oder in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen auszubauen, um die Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere besser verstehen zu lernen und Mittel und Wege der Anpassung zu entwickeln, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen;

158. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der internationalen Übereinkünfte zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt und ihrer lebenden Meeresressourcen vor der Einbringung schädlicher Wasserorganismen und Krankheitserreger, vor Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs, einschließlich des Einbringens von Abfällen und sonstigen Stoffen, und vor anderen Formen physischer Schädigung sowie derjenigen Übereinkünfte, die eine Vorsorge, Bekämpfung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verschmutzung vorsehen und Bestimmungen zur Haftung und Entschädigung für Schäden aufgrund von Meeresverschmutzung enthalten, zu werden und die mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, vereinbaren notwendigen Maßnahmen zur Durchführung und Durchsetzung der in diesen Übereinkünften enthaltenen Regeln zu beschließen;

159. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass invasive gebietsfremde Arten für die Ökosysteme und Ressourcen der Meere eine erhebliche Bedrohung darstellen, und sich verpflichteten, Maßnahmen durchzuführen, um die Einbringung invasiver gebietsfremder Arten zu verhüten und ihre schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt einzudämmen, darunter nach Bedarf die im Rahmen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation beschlossenen Maßnahmen;

160. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen die angemessene und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen, erfolgende Weiterentwicklung und Anwendung der Prozesse zur Umweltverträglichkeitsprüfung für geplante, ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehende Tätigkeiten, die eine wesentliche Verschmutzung oder beträchtliche und schädliche Veränderungen der Meeresumwelt zur Folge haben können, zu erwägen, und befürwortet außerdem die Übermittlung der Berichte über die Ergebnisse dieser Prüfungen an die zuständigen internationalen Organisationen im Einklang mit dem Übereinkommen;

161. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien der Regionalmeeresübereinkommen zu werden, deren Ziel der Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt ist;

162. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem Seerechtsübereinkommen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten, entweder auf bilateraler oder auf regionaler Ebene gemeinsam Notfallpläne zu erarbeiten und zu fördern, um Verschmutzungsereignissen sowie anderen Ereignissen zu begegnen, bei denen die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Meeresumwelt und die biologische Vielfalt der Meere haben;

163. *stellt fest*, wie wichtig es ist, das Verständnis der Auswirkungen der Klimaänderung auf Ozeane und Meere zu verbessern, und erinnert daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass das Ansteigen des Meeresspiegels und die Küstenerosion für viele Küstenregionen und Inseln, insbesondere in Entwicklungsländern, eine ernste Gefahr darstellen, und in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft aufforderten, verstärkte Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen zu unternehmen;

164. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Gesundheit der Ozeane und die biologische Vielfalt der Meere durch Meeresmüll, insbesondere Plastik, aus Quellen auf dem Festland und dem Meer beeinträchtigt

werden, und ist sich daher der Notwendigkeit bewusst, die Quellen, die Mengen, die Wege, die Verteilungstrends, die Beschaffenheit und die Auswirkungen von Meeresmüll besser zu verstehen;

165. *begrüßt* die Aktivitäten, die die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, unternehmen, um die Quellen und Auswirkungen von Meeresmüll anzugehen, sowie die im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten<sup>137</sup> im Zusammenhang mit Meeresmüll getroffenen Maßnahmen, insbesondere die Verabschiedung der Resolution 10.4 über Meeresmüll durch die Konferenz der Vertragsparteien dieses Übereinkommens auf ihrer vom 20. bis 25. November 2011 in Bergen (Norwegen) abgehaltenen zehnten Tagung;

166. *ermutigt* die Staaten, weiter Partnerschaften mit der Industrie und der Zivilgesellschaft aufzubauen, um das Ausmaß der Auswirkungen des Meeresmülls auf die Gesundheit und die Produktivität der Meeresumwelt und des daraus resultierenden wirtschaftlichen Schadens stärker ins Bewusstsein zu rücken;

167. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, das Problem des Meeresmülls in ihre nationalen und gegebenenfalls regionalen Strategien zur Abfallbehandlung, insbesondere in der Küstenzone, in Häfen und in maritimen Industrien, namentlich Recycling, Wiederverwendung, Verringerung und Entsorgung, einzubinden, den Aufbau einer Infrastruktur für die integrierte Abfallwirtschaft zu erwägen und zur Behebung dieses Problems die Entwicklung geeigneter wirtschaftlicher Anreize mit dem Ziel der Reduzierung des Meeresmülls zu fördern, namentlich die Entwicklung von Kostendeckungssystemen, die einen Anreiz zur Nutzung von Hafenauffanganlagen bieten und Schiffe davon abbringen, Müll ins Meer einzubringen, und die Unterstützung von Maßnahmen zur Verhütung, Verringerung und Überwachung der Verschmutzung ungeachtet ihres Ursprungs, einschließlich vom Lande aus, wie etwa lokale Maßnahmen zur Reinigung und Überwachung von Küsten und Wasserstraßen, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit auf regionaler und subregionaler Ebene mögliche Quellen von Meeresmüll sowie die Küsten- und Meeresstellen, an denen er sich ansammelt, zu ermitteln und gemeinsame Programme zur Vermeidung und Wiedergewinnung von Meeresmüll auszuarbeiten und durchzuführen und das Problem des Meeresmülls stärker ins Bewusstsein zu rücken;

168. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll und begrüßt es, dass die überarbeitete Anlage V (Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsmüll) des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978<sup>138</sup> am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist;

169. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffsabwasser, begrüßt es, dass die Änderungen der Anlage IV des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978 über die mögliche Schaffung von Sondergebieten zur Verhütung dieser Verschmutzung am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Festlegung der Ostsee als erstes Sondergebiet nach Anlage IV<sup>139</sup>;

170. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1997 (Anlage VI – Regeln zur Verhütung der Luftverunreinigung durch Schiffe) zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des

---

<sup>137</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

<sup>138</sup> International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24 und Corr.1 und 2, Anhang 13, Entschließung MEPC.201(62) (amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1194, 1206) und Dokument MEPC 63/23/Add.1 und Corr.1, Anhang 24, Entschließung MEPC.219(63) (amtliche deutschsprachige Fassung: Verkehrsblatt des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Ausgabe Nr. 20/2012, S. 795 und Beilage).

<sup>139</sup> International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24 und Corr.1 und 2, Anhang 12, Entschließung MEPC.200(62). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1194, 1195.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Protokolls von 1978 zu werden, und nimmt davon Kenntnis, dass die Änderungen der Anlage VI über Regeln betreffend die Energieeffizienz von Schiffen<sup>140</sup> am 1. Januar 2013 in Kraft getreten sind;

171. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Vertragsparteien des Protokolls von 1996 zum Übereinkommen von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Protokoll“) zu werden und darüber hinaus das Internationale Übereinkommen von 2004 zur Kontrolle und Behandlung von Ballastwasser und Sedimenten von Schiffen<sup>141</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

172. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und der Entschließung über die Richtlinien und Praktiken der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation betreffend die Senkung der durch Schiffe freigesetzten Treibhausgase<sup>142</sup>;

173. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Behebung des Mangels an Hafenauffangananlagen für Abfälle im Einklang mit dem Aktionsplan zusammenzuarbeiten, der von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation ausgearbeitet wurde, um das Problem unzureichender Hafenauffangananlagen für Abfälle anzugehen;

174. *erkennt an*, dass der größte Teil der Schadstoffbelastung der Ozeane aus vom Lande ausgehenden Tätigkeiten stammt und die produktivsten Gebiete der Meeresumwelt beeinträchtigt, und fordert die Staaten auf, mit Vorrang das Weltaktionsprogramm zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten durchzuführen und alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um den in der Erklärung von Manila über die Förderung der Durchführung des Weltaktionsprogramms zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>143</sup> enthaltenen Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft nachzukommen;

175. *bekundet ihre Besorgnis* über die Ausbreitung hypoxischer toter Zonen in den Ozeanen infolge von Eutrophierung durch Düngereintrag über Flüsse, Abwassereinleitung und aus der Verbrennung fossiler Brennstoffe entstehenden reaktiven Stickstoff, was gravierende Folgen für die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme hat, und fordert die Staaten auf, sich verstärkt um die Verringerung der Eutrophierung zu bemühen und zu diesem Zweck auch weiterhin im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere des Weltaktionsprogramms, zusammenzuarbeiten;

176. *fordert* alle Staaten *auf*, sicherzustellen, dass Stadt- und Küstenentwicklungsprojekte und damit verbundene Landgewinnungsaktivitäten auf eine verantwortliche Weise durchgeführt werden, die den marinen Lebensraum und die Meeresumwelt schützt und die negativen Auswirkungen dieser Aktivitäten mildert;

177. *nimmt Kenntnis* von der Verabschiedung des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber<sup>144</sup> am 10. Oktober 2013;

178. *begrüßt* die von den Staaten, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen fortlaufend unternommenen Bemühungen um die Umsetzung des Weltaktionsprogramms und tritt dafür ein, bei der Erreichung der internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>77</sup> enthaltenen Ziele, und der termingebundenen Ziele in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>85</sup>, insbesondere des die Abwasserentsorgung betreffenden Ziels, sowie der Ziele des Konsenses von

---

<sup>140</sup> International Maritime Organization, Dokument MEPC 62/24/Add.1, Anhang 19, Entschließung MEPC.203(62). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2012 II S. 1146, 1164.

<sup>141</sup> International Maritime Organization, Dokument BWM/CONF/36, Anhang. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 42.

<sup>142</sup> International Maritime Organization, Assembly, Entschließung A.963(23).

<sup>143</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DEPI)/GPA/IGR.3/6, Anhang.

<sup>144</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP(DTIE)/Hg/CONF/4, Anhang II.

Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>145</sup> stärkeres Gewicht auf die Zusammenhänge zwischen Süßwasser, Küstenzone und Meeresressourcen zu legen;

179. *verweist* auf die EntschlieÙung über die Regelung der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Übereinkommens von 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen („Londoner Übereinkommen“) auf ihrer vom 27. bis 31. Oktober 2008 abgehaltenen dreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen dritten Tagung verabschiedeten<sup>146</sup> und in der die Vertragsparteien unter anderem vereinbarten, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen, dass in Anbetracht des derzeitigen Wissensstands andere als der legitimen wissenschaftlichen Forschung dienende Maßnahmen zur Ozeandüngung nicht gestattet werden sollen und dass wissenschaftliche Forschungsvorhaben von Fall zu Fall anhand eines Bewertungsrahmens beurteilt werden sollen, der von den wissenschaftlichen Arbeitsgruppen nach dem Londoner Übereinkommen und Protokoll auszuarbeiten ist, und in der sie außerdem vereinbarten, dass zu diesem Zweck solche anderen Maßnahmen als den Zielen des Londoner Übereinkommens und Protokolls zuwiderlaufend angesehen und derzeit nicht von der Definition des Einbringens in Artikel III Absatz 1 Buchstabe *b* des Londoner Übereinkommens und Artikel 1 Absatz 4.2 des Londoner Protokolls ausgenommen werden sollen;

180. *verweist außerdem* auf die EntschlieÙung über den Bewertungsrahmen für wissenschaftliche Forschung im Bereich der Ozeandüngung, die die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens auf ihrer vom 11. bis 15. Oktober 2010 abgehaltenen zweiunddreißigsten Konsultativtagung und die Vertragsparteien des Londoner Protokolls auf ihrer gleichzeitig abgehaltenen fünften Tagung verabschiedeten<sup>147</sup>;

181. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Vertragsparteien des Londoner Übereinkommens und Protokolls auch weiterhin auf einen globalen, transparenten und wirksamen Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für Maßnahmen zur Ozeandüngung und andere Maßnahmen hinarbeiten, die unter das Londoner Übereinkommen und Protokoll fallen und für die Meeresumwelt schädlich sein können;

182. *verweist* auf den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung vom 19. bis 30. Mai 2008 in Bonn (Deutschland) gefassten Beschluss IX/16 C<sup>148</sup>, in dem die Konferenz der Vertragsparteien eingedenk der laufenden wissenschaftlichen und rechtlichen Analyse im Rahmen des Londoner Übereinkommens und Protokolls unter anderem die Vertragsparteien ersuchte und den anderen Regierungen eindringlich nahelegte, im Einklang mit dem Vorsorgeansatz sicherzustellen, dass Maßnahmen zur Ozeandüngung erst dann durchgeführt werden, wenn diese Maßnahmen durch eine ausreichende wissenschaftliche Grundlage, einschließlich einer Bewertung der damit verbundenen Risiken, gerechtfertigt sind und ein globaler, transparenter und wirksamer Überwachungs- und Regulierungsmechanismus für diese Maßnahmen geschaffen ist, wobei in kleinem Maßstab betriebene wissenschaftliche Forschungsstudien in Küstengewässern ausgenommen sind, und feststellte, dass diese Studien nur genehmigt werden sollen, wenn sie durch die Notwendigkeit der Sammlung konkreter wissenschaftlicher Daten gerechtfertigt sind, dass sie einer eingehenden Vorabbewertung ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Meeresumwelt unterzogen, streng kontrolliert und weder für die Schaffung und den Verkauf von CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikaten noch für sonstige gewerbliche Zwecke genutzt werden sollen, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss X/29, den die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung fasste<sup>149</sup> und in dem sie die Vertragsparteien ersuchte, den Beschluss IX/16 C umzusetzen;

---

<sup>145</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>146</sup> International Maritime Organization, Dokument LC 30/16, Anhang 6, EntschlieÙung LC-LP.1 (2008).

<sup>147</sup> International Maritime Organization, Dokument LC 32/15 und Corr.1, Anhang 5, EntschlieÙung LC-LP.2 (2010).

<sup>148</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I.

<sup>149</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

183. *verweist außerdem* darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Besorgnis über die möglichen Umweltauswirkungen der Ozeandüngung betonten, in dieser Hinsicht an die von den zuständigen zwischenstaatlichen Gremien gefassten Beschlüsse zur Ozeandüngung erinnerten und beschlossen, die Frage der Ozeandüngung auch weiterhin mit äußerster Vorsicht und im Einklang mit dem Vorsorgeansatz zu behandeln;

184. *bekräftigt* Ziffer 119 der Resolution 61/222 vom 20. Dezember 2006 betreffend Ökosystemansätze und Ozeane, einschließlich der vorgeschlagenen Elemente eines Ökosystemansatzes, der Mittel zur Verwirklichung eines Ökosystemansatzes und der nötigen Voraussetzungen für die verbesserte Anwendung eines Ökosystemansatzes, und

*a)* stellt in dieser Hinsicht fest, dass die weiter voranschreitende Umweltzerstörung in vielen Teilen der Welt und die zunehmende Nachfragekonkurrenz dringendes Handeln und die Festlegung von Prioritäten für Bewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Ziel der Bewahrung der Intaktheit der Ökosysteme erfordern;

*b)* stellt außerdem fest, dass Ökosystemansätze zur Bewirtschaftung der Ozeane auf die Regelung menschlicher Aktivitäten gerichtet sein sollen, um die Gesundheit der Ökosysteme zu erhalten und erforderlichenfalls wiederherzustellen und so die dauerhafte Bereitstellung von Gütern und Umweltleistungen zu gewährleisten, zur Ernährungssicherheit und dem damit verbundenen sozialen und wirtschaftlichen Nutzen beizutragen, Existenzgrundlagen dauerhaft und auf eine den internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, förderliche Weise zu unterstützen und die biologische Vielfalt der Meere zu erhalten;

*c)* erinnert daran, dass sich die Staaten bei der Anwendung von Ökosystemansätzen von verschiedenen bereits vorhandenen Übereinkünften, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, das den Rechtsrahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren bildet, seinen Durchführungsübereinkommen sowie von anderen Verpflichtungen, wie etwa denjenigen aus dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt und von der auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung erhobenen Forderung, bis 2010 einen Ökosystemansatz anzuwenden, leiten lassen sollen, und legt in diesem Zusammenhang den Staaten nahe, sich verstärkt um die Anwendung eines solchen Ansatzes zu bemühen;

*d)* legt den Staaten nahe, zusammenzuarbeiten und sich abzustimmen und nach Bedarf einzeln oder gemeinsam im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer Übereinkünfte, alle Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme innerhalb und außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche zu ergreifen und dabei die Intaktheit der betreffenden Ökosysteme zu berücksichtigen;

185. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichtet haben, die Gesundheit, die Produktivität und die Resilienz der Ozeane und Meeresökosysteme zu schützen und wiederherzustellen, ihre biologische Vielfalt zu bewahren und so ihre Erhaltung und nachhaltige Nutzung für die heutigen und die künftigen Generationen zu ermöglichen und beim Management von Aktivitäten, die sich auf die Meeresumwelt auswirken, im Einklang mit dem Völkerrecht einen Ökosystemansatz und den Vorsorgeansatz wirksam anzuwenden, um allen drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden;

186. *legt* den zuständigen Organisationen und Organen *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Bewältigung der Auswirkungen auf die marinen Ökosysteme gegebenenfalls einen Ökosystemansatz in ihre Mandate einzubeziehen;

187. *bittet* die Staaten, insbesondere diejenigen, die über moderne Technologien und fortgeschrittene meerestechnische Kapazitäten verfügen, zu prüfen, wie die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten und die Hilfe für diese Länder verbessert werden können, mit dem Ziel, die nachhaltige und wirksame Entwicklung im Meeresbereich besser in die nationalen Politiken und Programme zu integrieren;

188. *nimmt Kenntnis* von den von Staaten und zuständigen internationalen Organisationen sowie globalen und regionalen Finanzierungsorganisationen vorgelegten und vom Sekretariat zusammengestellten Informationen<sup>150</sup> über die Hilfen, die den Entwicklungsländern und insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern sowie den afrikanischen Küstenstaaten zur Verfügung stehen, und über die Maßnahmen, die sie ergreifen können, um in den Genuss der Vorteile einer nachhaltigen und wirksamen Erschließung der Meeresressourcen und Nutzung der Ozeane zu gelangen, und fordert die Staaten und Organisationen nachdrücklich auf, Informationen für den Jahresbericht des Generalsekretärs und zur Aufnahme in die Website der Seerechtsabteilung vorzulegen;

189. *legt den Staaten nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen von Hongkong von 2009 für das sichere und umweltgerechte Recycling von Schiffen<sup>151</sup> zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten, damit es bald in Kraft treten kann;

190. *befürwortet* die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung<sup>152</sup> und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation in Bezug auf Vorschriften zur Verhütung der Verschmutzung durch Schiffe;

191. *verweist* auf die Rolle des Basler Übereinkommens beim Schutz der Meeresumwelt vor den nachteiligen Auswirkungen, die durch solche Abfälle verursacht werden können;

192. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Ölunfälle schwerwiegende Umweltfolgen nach sich ziehen können, legt den Staaten eindringlich nahe, im Einklang mit dem Völkerrecht direkt oder über die zuständigen internationalen Organisationen in den Bereichen Schutz der Meeresumwelt, menschliche Gesundheit und Sicherheit, Prävention, Notfallmaßnahmen und Folgenbegrenzung zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahrensweisen auszutauschen, und regt in dieser Hinsicht an, zum besseren Verständnis der Folgen von Ölunfällen auf See wissenschaftliche Forschung, einschließlich wissenschaftlicher Meeresforschung, durchzuführen und dabei zusammenzuarbeiten;

193. *legt den Staaten nahe*, zu erwägen, Vertragsparteien des Protokolls von 2010 zum Internationalen Übereinkommen von 1996 über Haftung und Entschädigung für Schäden bei der Beförderung gefährlicher und schädlicher Stoffe auf See<sup>153</sup> zu werden;

## X

### Biologische Vielfalt der Meere

194. *bekräftigt* ihre zentrale Rolle in Fragen der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche, nimmt Kenntnis von der Tätigkeit der Staaten und der entsprechenden zwischenstaatlichen Organisationen und Organe auf diesem Gebiet und bittet sie, in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zur Behandlung dieser Fragen im Rahmen des von der Generalversammlung in Resolution 66/231 eingeleiteten Prozesses<sup>154</sup> beizutragen;

195. *begrüßt* die Abhaltung der intersessionellen Arbeitsseminare am 2. und 3. Mai und am 6. und 7. Mai 2013 gemäß Ziffer 182 der Resolution 67/78, aus denen wertvolle wissenschaftlich-technische Sachinformationen als Beitrag zur Arbeit der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe hervorgingen<sup>155</sup>;

196. *begrüßt außerdem* die gemäß den Ziffern 183 und 184 der Resolution 67/78 vom 19. bis 23. August 2013 in New York abgehaltene zweite Tagung der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe

---

<sup>150</sup> A/63/342.

<sup>151</sup> International Maritime Organization, Dokument SR/CONF/45.

<sup>152</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1673, Nr. 28911. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2703; LGBI. 1992 Nr. 90; öBGBI. Nr. 229/1993; AS 1992 1125.

<sup>153</sup> International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.17/10.

<sup>154</sup> Resolution 66/231, Ziff. 167.

<sup>155</sup> Siehe A/AC.276/6.



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

im Rahmen des von der Generalversammlung in Resolution 66/231 eingeleiteten Prozesses, mit dem sichergestellt werden soll, dass der Rechtsrahmen für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche auf diese Fragen wirksam eingeht, indem Lücken ermittelt und künftige Vorgehensweisen aufgezeigt werden, namentlich im Wege der Anwendung der bestehenden Rechtsinstrumente und der möglichen Ausarbeitung einer multilateralen Vereinbarung im Rahmen des Seerechtsübereinkommens, nimmt Kenntnis von dem Meinungsaustausch auf dieser Tagung und schließt sich den auf ihr abgegebenen Empfehlungen<sup>156</sup> an;

197. *bekräftigt* die von den Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ eingegangene Verpflichtung, auf der Grundlage der von der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe geleisteten Arbeit und vor dem Ende der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Frage der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche mit Dringlichkeit anzugehen, unter anderem indem sie einen Beschluss über die Erarbeitung einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens fassen, und beschließt, im Rahmen der Arbeitsgruppe einen Prozess zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung einzurichten;

198. *ersucht* in dieser Hinsicht die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe, im Rahmen des ihr mit Resolution 66/231 erteilten Mandats, unter Berücksichtigung der Resolution 67/78 und zur Vorbereitung des auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu fassenden Beschlusses der Versammlung Empfehlungen zu dem Geltungsbereich, den Parametern und der Durchführbarkeit einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens zu unterbreiten;

199. *beschließt* zu diesem Zweck, dass die Offene informelle Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu drei jeweils viertägigen Tagungen zusammentreten wird, wobei die Generalversammlung beschließen kann, dass bei Bedarf und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zusätzliche Tagungen abgehalten werden;

200. *ersucht* den Generalsekretär, drei Tagungen der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzuberufen, die vom 1. bis 4. April und vom 16. bis 19. Juni 2014 sowie vom 20. bis 23. Januar 2015 stattfinden sollen, und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um im Rahmen der vorhandenen Ressourcen eine volle Konferenzbetreuung bereitzustellen;

201. *ersucht* die Kovorsitzenden der Offenen informellen Ad-hoc-Arbeitsgruppe, als Beitrag zu den Beratungen der Arbeitsgruppe die Mitgliedstaaten zu bitten, ihre Auffassungen zu dem Geltungsbereich, den Parametern und der Durchführbarkeit einer internationalen Übereinkunft im Rahmen des Seerechtsübereinkommens vorzulegen, damit die Seerechtsabteilung den Mitgliedstaaten spätestens drei Wochen vor der ersten Tagung der Arbeitsgruppe ein informelles Arbeitsdokument übermitteln kann, in dem die Auffassungen der Staaten zusammengestellt sind, und beschließt, dass dieses informelle Arbeitsdokument jeweils vor den nächsten Tagungen aktualisiert und verteilt wird;

202. *ist sich* der Fülle und Vielfalt der genetischen Ressourcen der Meere und des Wertes *bewusst*, den sie angesichts der Vorteile, Güter und Leistungen, die aus ihnen gewonnen werden können, aufweisen;

203. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig die Erforschung der genetischen Ressourcen der Meere dafür ist, das wissenschaftliche Verständnis und die Nutzungs- und Einsatzmöglichkeiten zu erweitern und die Bewirtschaftung der marinen Ökosysteme zu verbessern;

204. *legt* den Staaten und den internationalen Organisationen *nahe*, namentlich durch bilaterale, regionale und globale Kooperationsprogramme und Partnerschaften auch weiterhin den Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung vor allem in den Entwicklungsländern nachhaltig und umfassend zu unterstützen, zu fördern und zu verstärken und dabei insbesondere zu berücksichtigen, dass mehr taxonomische Kapazitäten geschaffen werden müssen;

205. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit im Rahmen des Mandats von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten<sup>157</sup> und des auf dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt beruhenden

---

<sup>156</sup> Siehe A/68/399, Anlage.

<sup>157</sup> Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

den ausführlichen Arbeitsprogramms für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten<sup>158</sup> und nimmt mit Dank Kenntnis von der ergänzenden technischen und wissenschaftlichen Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, wobei sie die zentrale Rolle der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche bekräftigt;

206. *erklärt erneut*, dass die Staaten einzeln oder über die zuständigen internationalen Organisationen dringend prüfen müssen, wie das Management der Risiken für die meeresbiologische Vielfalt der Seeberge, der Kaltwasserkorallen, der hydrothermalen Quellen und bestimmter anderer Unterwassergebilde auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse und des Vorsorgeansatzes und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und damit zusammenhängenden Vereinbarungen und Übereinkünften integriert und verbessert werden kann;

207. *fordert* die Staaten und die internationalen Organisationen *auf*, dringend weitere Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Völkerrecht gegen zerstörerische Praktiken vorzugehen, die nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Ökosysteme der Meere haben, namentlich auf Seeberge, hydrothermale Quellen und Kaltwasserkorallen;

208. *fordert* die Staaten *auf*, auf eine mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen, vereinbare Weise die Erhaltung und Bewirtschaftung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme der Meere und ihre nationale Politik in Bezug auf Meeresschutzgebiete zu stärken;

209. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ bekräftigten, wie wichtig Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Gebiete sind, namentlich die Schaffung von Meeresschutzgebieten im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen, zu dem Zweck, die biologische Vielfalt zu erhalten und ihre Bestandteile nachhaltig zu nutzen, und dass sie von dem Beschluss X/2 der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt Kenntnis nahmen, wonach bis 2020 10 Prozent der Küsten- und Meeresgebiete, insbesondere für die biologische Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen besonders wichtige Gebiete, durch wirksam und ausgewogen gesteuerte, ökologisch repräsentative und gut verbundene Systeme von Schutzgebieten und andere wirksame Gebietserhaltungsmaßnahmen zu erhalten sind<sup>149</sup>;

210. *ermutigt* die Staaten in dieser Hinsicht zu weiteren Fortschritten bei der Einrichtung von Meeresschutzgebieten, einschließlich repräsentativer Netzwerke, und fordert die Staaten auf, weiter Optionen für die Ermittlung und den Schutz ökologisch oder biologisch bedeutsamer Gebiete im Einklang mit dem Völkerrecht und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse zu prüfen;

211. *erklärt erneut*, dass die Staaten ihre Anstrengungen direkt und über die zuständigen internationalen Organisationen fortsetzen und verstärken müssen, um verschiedene Konzepte und Instrumente zur Erhaltung und Bewirtschaftung empfindlicher Meeresökosysteme auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter die mögliche Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse;

212. *nimmt Kenntnis* von der Tätigkeit der Staaten und der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, einschließlich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, zur Bewertung der wissenschaftlichen Erkenntnisse über möglicherweise schutzbedürftige Meeresgebiete und zur Zusammenstellung ökologischer Kriterien für die Ermittlung solcher Gebiete, in Anbetracht des Zieles des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, verschiedene Konzepte und Instrumente auszuarbeiten und ihren Einsatz zu erleichtern, darunter Ökosystemansätze und die Einrichtung von Meeresschutzgebieten gemäß dem Völkerrecht, wie es im Seerechtsübereinkommen zum Ausdruck kommt, und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, einschließlich des Aufbaus repräsentativer Netzwerke<sup>85</sup>;

213. *erinnert* daran, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer neunten Tagung wissenschaftliche Kriterien für die Ermittlung ökologisch oder

---

<sup>158</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/5, Anlage I.

biologisch bedeutsamer schutzbedürftiger Meeresgebiete auf offener See und in Tiefseelebensräumen sowie wissenschaftliche Leitlinien für die Auswahl von Gebieten zum Aufbau eines repräsentativen Netzwerks von Meeresschutzgebieten, darunter auf offener See und in Tiefseelebensräumen, verabschiedete<sup>159</sup>, nimmt Kenntnis von der diesbezüglich laufenden Arbeit im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und erinnert außerdem daran, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mittels der Internationalen Leitlinien für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See Vorgaben zur Ermittlung empfindlicher mariner Ökosysteme ausgearbeitet hat;

214. *nimmt Kenntnis* von der „Micronesia Challenge“-Initiative, dem Projekt „Eastern Tropical Pacific Seascape“ (Meereslandschaften des östlichen tropischen Pazifiks), der Initiative „Caribbean Challenge“ und der Korallendreieck-Initiative, die insbesondere darauf abzielen, einheimische Meeresschutzgebiete zu schaffen und zu verbinden, um die Verwirklichung von Ökosystemansätzen zu erleichtern, und bekräftigt, dass es weiterer internationaler Zusammenarbeit und Koordinierung zur Unterstützung solcher Initiativen bedarf;

215. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen der von der Regierung Bermudas geleiteten Allianz für die Sargassosee zur Förderung des Bewusstseins für die ökologische Bedeutung der Sargassosee;

216. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Internationale Korallenriff-Initiative, nimmt Kenntnis von der vom 14. bis 17. Oktober 2013 in Belize-Stadt abgehaltenen Allgemeinen Tagung der Internationalen Korallenriff-Initiative und unterstützt die im Rahmen des ausführlichen Arbeitsprogramms des Übereinkommens über die biologische Vielfalt für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten geleistete Arbeit betreffend Korallenriffe entsprechend dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten;

217. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, welchen erheblichen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen Korallenriffe haben, insbesondere für Inseln und andere Küstenstaaten, und wie erheblich die Gefährdung der Korallenriffe und Mangroven durch den Klimawandel, die Versauerung der Ozeane, die Überfischung, destruktive Fangpraktiken und die Verschmutzung ist, und dass sie die internationale Zusammenarbeit mit dem Ziel unterstützten, die Ökosysteme von Korallenriffen und Mangroven zu erhalten, ihren sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nutzen zu gewährleisten und die technische Zusammenarbeit und den freiwilligen Informationsaustausch zu erleichtern;

218. *ermutigt* die Staaten und die zuständigen internationalen Institutionen, größere Anstrengungen zur Bekämpfung der Korallenbleiche zu unternehmen, unter anderem indem sie die Überwachung verbessern, um das Auftreten dieses Phänomens vorherzusagen und zu ermitteln, die dagegen ergriffenen Maßnahmen unterstützen und stärken und die Strategien für die Bewirtschaftung der Riffe verbessern, um ihre natürliche Resilienz und ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber anderen Belastungen, darunter die Versauerung der Ozeane, zu stärken;

219. *legt* den Staaten *nahe*, direkt oder über die zuständigen internationalen Organe zusammenzuarbeiten, um bei Schiffsunfällen auf Korallenriffen Informationen auszutauschen und die Ausarbeitung von Verfahren zur wirtschaftlichen Analyse des Wiederherstellungswertes und des nutzungsunabhängigen Wertes von Korallenriffsystemen zu fördern;

220. *betont* die Notwendigkeit, die nachhaltige Bewirtschaftung von Korallenriffen und die integrierte Bewirtschaftung von Wassereinzugsgebieten durchgängig in die nationalen Entwicklungsstrategien sowie in die Tätigkeiten der zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen, der internationalen Finanzinstitutionen und der Gebergemeinschaft einzubinden;

221. *stellt fest*, dass Unterwasserlärm eine potenzielle Bedrohung für lebende Meeresressourcen darstellt, erklärt, wie wichtig solide wissenschaftliche Studien zu dieser Frage sind, befürwortet weitere Forschungen, Untersuchungen und Erörterungen über die Auswirkungen des Unterwasserlärms auf die lebenden Meeresressourcen und ersucht die Seerechtsabteilung, auch künftig die von Fachgutachtern geprüf-

---

<sup>159</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/20, Anlagen I und II.

ten wissenschaftlichen Studien, die sie gemäß Ziffer 107 der Resolution 61/222 von den Mitgliedstaaten und zwischenstaatlichen Organisationen erhält, zusammenzustellen und je nach Bedarf diese Studien oder Verweise auf sie und Links zu ihnen auf ihrer Website zugänglich zu machen;

### XI

#### Meereswissenschaft

222. *fordert die Staaten auf*, sich einzeln oder in Zusammenarbeit miteinander oder mit den zuständigen internationalen Organisationen und Organen weiter um eine Verbesserung des Verständnisses und des Wissens in Bezug auf die Ozeane und die Tiefsee zu bemühen, insbesondere was den Umfang und die Anfälligkeit der biologischen Vielfalt der Tiefsee und ihrer Ökosysteme betrifft, indem sie ihre wissenschaftliche Meeresforschung im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen ausweiten;

223. *legt in dieser Hinsicht den zuständigen internationalen Organisationen und sonstigen Gebern nahe*, die Unterstützung des Stiftungsfonds der Internationalen Meeresbodenbehörde zu erwägen, um die Durchführung gemeinschaftlicher wissenschaftlicher Meeresforschung im internationalen Meeresbodengebiet zu fördern, indem qualifizierten Wissenschaftlern und Fachkräften aus Entwicklungsländern die Mitwirkung an entsprechenden Programmen, Initiativen und Aktivitäten ermöglicht wird;

224. *bittet alle maßgeblichen Organisationen, Fonds, Programme und Organe des Systems der Vereinten Nationen*, im Benehmen mit den interessierten Staaten ihre einschlägigen Tätigkeiten gegebenenfalls mit den regionalen und nationalen meereswissenschaftlichen und -technologischen Zentren in den kleinen Inselentwicklungsländern abzustimmen, damit ihre Ziele im Einklang mit den entsprechenden Entwicklungsprogrammen und -strategien der Vereinten Nationen für die kleinen Inselentwicklungsländer wirksamer erreicht werden;

225. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission mit Beratung durch den Fachbeirat für Seerecht im Hinblick auf die Entwicklung von Verfahren zur Durchführung der Teile XIII und XIV des Seerechtsübereinkommens leistet;

226. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Fachbeirats, namentlich seiner in Zusammenarbeit mit der Seerechtsabteilung geleisteten Arbeit, betreffend die Praxis der Mitgliedstaaten im Bereich der wissenschaftlichen Meeresforschung und der Weitergabe von Meerestechnologie im Rahmen des Seerechtsübereinkommens und begrüßt, dass der Exekutivrat der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission auf seiner vom 26. bis 28. Juni 2012 in Paris abgehaltenen fünfundvierzigsten Tagung den Beschluss fasste, dass der Beirat seine Arbeit entsprechend den von den Leitungsgremien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission im Einklang mit der Aufgabenstellung gesetzten Prioritäten fortsetzen wird, wofür erforderlichenfalls außerplanmäßige Mittel mobilisiert werden<sup>160</sup>;

227. *erinnert daran*, dass im Dezember 2010 die überarbeitete Fassung der Veröffentlichung *Marine Scientific Research: A guide to the implementation of the relevant provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea* (Wissenschaftliche Meeresforschung: Leitfaden für die Durchführung der einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen) herausgegeben wurde, und ersucht das Sekretariat, sich weiter um die Veröffentlichung des Leitfadens in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen zu bemühen;

228. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag, den der Census of Marine Life (Bestandsaufnahme des Lebens im Meer) zur Erforschung der biologischen Vielfalt der Meere leistet, namentlich durch seinen Bericht „First Census of Marine Life 2010: Highlights of a Decade of Discovery“ (Erste Bestandsaufnahme des Lebens im Meer 2010: Höhepunkte eines Jahrzehnts der Entdeckung);

---

<sup>160</sup> Intergovernmental Oceanographic Commission, Beschluss EC-XLV/Dec.4.3.

229. *begrüßt*, dass vermehrte Aufmerksamkeit auf die Ozeane als mögliche Quelle erneuerbarer Energie gerichtet wird, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Zusammenfassung der Erörterungen des informellen Beratungsprozesses auf seiner dreizehnten Tagung<sup>161</sup>;

230. *betont*, wie wichtig es ist, das wissenschaftliche Verständnis der Wechselwirkung zwischen den Ozeanen und der Atmosphäre zu vertiefen, namentlich durch die Mitarbeit an den von der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission, dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen, der Weltorganisation für Meteorologie und dem Internationalen Rat für Wissenschaft geförderten Ozeanbeobachtungsprogrammen und geografischen Informationssystemen, wie etwa dem Globalen Ozeanbeobachtungssystem, vor allem in Anbetracht ihrer Rolle bei der Überwachung und Vorhersage der Klimaänderungen und Klimaschwankungen und bei der Einrichtung und dem Betrieb von Tsunami-Warnsystemen;

231. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Einrichtung regionaler und nationaler Systeme für Tsunami-Warnung und -Folgenbegrenzung erzielt haben, begrüßt es, dass die Vereinten Nationen und andere zwischenstaatliche Organisationen diesbezüglich weiter zusammenarbeiten, und legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre nationalen Warn- und Folgenbegrenzungssysteme erforderlichenfalls im Rahmen eines globalen, ozeanbezogenen und auf Mehrfachrisiken ausgerichteten Ansatzes einzurichten und weiterzuführen, um Verluste von Menschenleben und Schäden für die Volkswirtschaften zu verringern und die Widerstandskraft der Küstengemeinschaften gegen Naturkatastrophen zu stärken;

232. *betont*, dass weitere Anstrengungen zur Ausarbeitung von Maßnahmen zur Milderung von Naturkatastrophen und zur Vorbereitung auf solche Katastrophen unternommen werden müssen, insbesondere nach durch Erdbeben verursachten Tsunami-Ereignissen, wie etwa am 11. März 2011 in Japan;

233. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen und in den zuständigen Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, zusammenzuarbeiten, um die Beschädigung von im Einklang mit dem Völkerrecht ausgesetzten und betriebenen Bojen zur Erfassung von Ozeandaten anzugehen, unter anderem durch Aufklärung und Information über die Bedeutung und den Zweck dieser Bojen, durch ihre verstärkte Sicherung gegen Beschädigung und durch vermehrte Schadensmeldungen;

## XII

### **Regelmäßiger globaler Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte**

234. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die regelmäßige wissenschaftliche Bewertung des Zustands der Meeresumwelt zu verstärken, um die wissenschaftliche Grundlage für die Politikgestaltung zu verbessern;

235. *begrüßt* die Abhaltung der vierten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den Regelmäßigen globalen Berichterstattungs- und Bewertungsprozess zum Zustand der Meeresumwelt, einschließlich sozioökonomischer Aspekte, vom 22. bis 25. April 2013 in New York, gemäß Ziffer 231 der Resolution 67/78;

236. *macht sich* die Empfehlungen, die die Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe auf ihrer vierten Tagung verabschiedete<sup>75</sup>, *zu eigen*;

237. *bekräftigt* die Leitprinzipien für den Regelmäßigen Prozess und das Ziel und den Umfang seines ersten Zyklus (2010-2014), die auf der ersten Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe 2009 vereinbart wurden<sup>162</sup>;

---

<sup>161</sup> A/67/120.

<sup>162</sup> Siehe A/64/347, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

238. *stellt fest*, dass die Mitglieder der Sachverständigengruppe des Regelmäßigen Prozesses in der zweiten Phase des ersten Bewertungszyklus gemäß Ziffer 209 der Resolution 65/37 A ihre Tätigkeit in der Sachverständigengruppe fortsetzten, und ermutigt die Regionalgruppen, die noch keine Sachverständigen für die Gruppe gemäß Ziffer 180 der Resolution 64/71 ernannt haben, dies zu tun;

239. *anerkennt* die Arbeit der Sachverständigengruppe in der ersten Phase des ersten Bewertungszyklus;

240. *begrüßt*, dass unter der Ägide der Vereinten Nationen die Website des Regelmäßigen Prozesses entwickelt und in Betrieb genommen wurde, anerkennt die Beiträge zur Einrichtung der Website und fordert zu Konsultationen zwischen dem Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe, gegebenenfalls unter Beteiligung der Gemeinsamen Koordinatoren der Sachverständigengruppe, und dem Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses über den Inhalt der Website auf;

241. *nimmt Kenntnis* von den Leitlinien für Beitragende, die vom Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe angenommen wurden<sup>163</sup>, und von dem überarbeiteten Entwurf des Zeitplans für die erste globale integrierte Meeresbewertung<sup>164</sup>, begrüßt die Abhaltung der Arbeitstagungen vom 13. bis 15. November 2012 in Miami (Vereinigte Staaten von Amerika), am 6. und 7. Dezember 2012 in Maputo, vom 25. bis 27. Februar 2013 in Brisbane (Australien) und vom 28. bis 30. Oktober 2013 in Grand Bassam (Côte d'Ivoire) und nimmt Kenntnis von den Zusammenfassungen dieser Arbeitstagungen<sup>165</sup> sowie von dem aktualisierten Bericht über die vorläufige Bestandsaufnahme der aufzubauenden Kapazitäten für Bewertungen;

242. *anerkennt* die vom Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe im Zeitraum zwischen den Tagungen geleistete Arbeit;

243. *ersucht* den Generalsekretär, die fünfte Tagung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe für den 31. März 2014 einzuberufen, mit dem Ziel, die laufenden Arbeiten im Rahmen des ersten Zyklus der ersten globalen integrierten Meeresbewertung zu bewerten und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorzulegen, so auch zur Finanzierungsquelle für die Herausgabe der Zusammenfassung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung als offizielles Dokument der Versammlung;

244. *erinnert* daran, dass der im Rahmen der Vereinten Nationen eingerichtete Regelmäßige Prozess der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen hat und ein vom Völkerrecht, einschließlich des Seerechtsübereinkommens und anderer anwendbarer internationaler Übereinkünfte, geleiteter zwischenstaatlicher Prozess ist, der die einschlägigen Versammlungsresolutionen berücksichtigt;

245. *hebt hervor*, dass die zweite Phase des ersten Zyklus des Regelmäßigen Prozesses begonnen hat und dass die erste globale integrierte Meeresbewertung bis 2014 abzuschließen ist;

246. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess zum Ausdruck brachten, dem Abschluss der ersten globalen integrierten Bewertung des Zustands der Meeresumwelt bis 2014 und ihrer anschließenden Behandlung durch die Generalversammlung mit Interesse entgegensahen und den Staaten nahelegten, die aus der Bewertung hervorgehenden Erkenntnisse auf geeigneter Ebene zu behandeln;

247. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, den Mitgliedstaaten den ersten Entwurf der ersten globalen integrierten Meeresbewertung zur Stellungnahme von Juni bis August 2014 zu übermitteln, und beschließt, dass die Sachverständigengruppe die Bewertung auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen überarbeiten wird, dass der Entwurf samt den eingegangenen Stellungnahmen anschließend dem Präsidium der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe vorgelegt wird und dass der Entwurf der Bewertung mit Zustimmung des Präsidiums der Arbeitsgruppe zur Prüfung übermittelt wird, dass die Bewertung in der Arbeitssprache der Sachverständigengruppe auf der Website des Regelmäßigen Prozesses verfügbar sein

---

<sup>163</sup> A/68/82 und Corr.1, Anlage II.

<sup>164</sup> Ebd., Anlage III.

<sup>165</sup> Siehe A/67/687, A/67/885 und A/67/896.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

soll, dass der Generalsekretär sich bemühen soll, die Bewertung in alle anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen in dem freiwilligen Treuhandfonds, der zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen, und dass die Kovorsitzenden der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe die Zusammenfassung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung vorlegen sollen, die dann als offizielles Dokument der Generalversammlung zur endgültigen Genehmigung durch die Versammlung auf ihrer siebzigsten Tagung herausgegeben werden soll;

248. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den bislang eingegangenen Benennungen für den Pool von Sachverständigen des Regelmäßigen Prozesses, legt den Staaten eindringlich nahe, weiter über die Regionalgruppen und im Einklang mit den Kriterien für die Ernennung von Sachverständigen Personen für den Pool von Sachverständigen zu ernennen und die Sachverständigengruppe bei der Vorbereitung der ersten globalen integrierten Meeresbewertung zu unterstützen, und ersucht die Mitglieder des Präsidiums, auf die ihrer jeweiligen Regionalgruppe angehörenden Staaten zuzugehen und sie eindringlich zu bitten, so bald wie möglich Personen für den Pool von Sachverständigen zu benennen;

249. *bittet* die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und gegebenenfalls andere zuständige Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, weiterhin technische und wissenschaftliche Unterstützung für den Regelmäßigen Prozess bereitzustellen;

250. *ersucht* das Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses, im Einklang mit dem überarbeiteten Entwurf des Zeitplans für die erste globale integrierte Meeresbewertung und im Rahmen der verfügbaren Ressourcen Tagungen der Sachverständigengruppe einzuberufen;

251. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Unterstützung der Seerechtsabteilung als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses und von der technischen und logistischen Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission;

252. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sonderorganisationen der Vereinten Nationen eine wichtige Rolle bei der Förderung des Regelmäßigen Prozesses spielen können, und bittet diese Organisationen, den Regelmäßigen Prozess im Benehmen und in Abstimmung mit seinem Sekretariat weiter zu fördern;

253. *befürwortet* zusätzliche Gelegenheiten für die Sachverständigengruppe, Zugang zu sachdienlichen Informationen für die erste globale integrierte Meeresbewertung und den Aufbau von Kapazitäten zu erhalten;

254. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung der Ad-hoc-Plenararbeitsgruppe<sup>75</sup> und beschließt, weiter zu prüfen, inwieweit die Kapazitäten der Seerechtsabteilung in ihrer Funktion als Sekretariat des Regelmäßigen Prozesses gestärkt werden müssen;

255. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Beitrag zu dem freiwilligen Treuhandfonds, der nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 zu dem Zweck eingerichtet wurde, die Aktivitäten im Rahmen des ersten Fünfjahreszyklus des Regelmäßigen Prozesses zu unterstützen, bekundet ihre ernste Besorgnis über die begrenzten Mittel, die im Treuhandfonds zur Verfügung stehen, legt den Mitgliedstaaten, den internationalen Finanzinstitutionen, den Geberorganisationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und natürlichen und juristischen Personen eindringlich nahe, finanzielle Beiträge zu dem freiwilligen Treuhandfonds zu leisten und auf andere Weise zu dem Regelmäßigen Prozess beizutragen, und beschließt in Anbetracht der im Treuhandfonds vorhandenen begrenzten Mittel, die Notwendigkeit der Nachhaltigkeit der Aktivitäten des Regelmäßigen Prozesses zu überprüfen und die Notwendigkeit, die Berechenbarkeit und Dauerhaftigkeit der Finanzmittel zur Unterstützung der Aktivitäten im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses zu gewährleisten, weiter zu erörtern;

256. *ersucht* den Generalsekretär, den nach Ziffer 183 der Resolution 64/71 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds über den ersten Fünfjahreszyklus hinaus und für die Dauer der Aktivitäten im Rahmen des Regelmäßigen Prozesses zu verwalten;

### XIII

#### Regionale Zusammenarbeit

257. *stellt fest*, dass in verschiedenen Regionen mehrere Regionalinitiativen zur Förderung der Durchführung des Seerechtsübereinkommens ergriffen wurden, nimmt in diesem Zusammenhang außerdem Kenntnis von dem Hilfsfonds für die Karibik, der hauptsächlich im Wege technischer Hilfe die freiwillige Aufnahme von Verhandlungen über die Festlegung der Seegrenzen zwischen den karibischen Staaten erleichtern soll, nimmt erneut Kenntnis von dem Friedensfonds für die friedliche Beilegung von Gebietsstreitigkeiten, den die Generalversammlung der Organisation der amerikanischen Staaten im Jahr 2000 in Anbetracht seiner größeren regionalen Reichweite als Hauptmechanismus für die Verhütung und Beilegung von anhängigen Gebietsstreitigkeiten und Streitigkeiten über Land- und Seegrenzen eingerichtet hat, und fordert die Staaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf, zu diesen Fonds beizutragen;

258. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die auf regionaler Ebene unternommen werden, um die Durchführung des Seerechtsübereinkommens zu fördern und die Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit der Schifffahrt und der Gefahrenabwehr in der Schifffahrt, der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen, dem Schutz und der Bewahrung der Meeresumwelt und der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere anzugehen, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

259. *nimmt davon Kenntnis*, dass 2014 die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer stattfinden wird, und stellt fest, wie wichtig koordinierte, ausgewogene und integrierte Maßnahmen zur Bewältigung der sich den kleinen Inselentwicklungsländern stellenden Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung sind, einschließlich der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Meeresressourcen und der Bewahrung der Meeresumwelt;

260. *bittet* die Staaten und die internationalen Organisationen, zum besseren Schutz der Meeresumwelt stärker zusammenzuarbeiten, und begrüßt in dieser Hinsicht die zwischen der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks, der Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik, der Internationalen Meeresbodenbehörde und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation geschlossene Vereinbarung über eine verstärkte Zusammenarbeit;

261. *anerkennt* die Ergebnisse des Internationalen Polarjahrs 2007-2008 mit besonderem Schwerpunkt auf den neuen Erkenntnissen über die Zusammenhänge zwischen den ökologischen Veränderungen in den Polarregionen und den globalen Klimasystemen und legt den Staaten und der Wissenschaft nahe, in dieser Hinsicht stärker zusammenzuarbeiten;

262. *begrüßt* die regionale Zusammenarbeit und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem „Pacific Oceanscape“-Rahmen, einer Initiative zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Küstenstaaten der Pazifikinsel-Region mit dem Ziel, die Erhaltung und nachhaltige Erschließung der Meeresressourcen zu fördern;

263. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den verschiedenen Kooperationsbemühungen, die die Staaten auf regionaler und subregionaler Ebene unternehmen, und begrüßt in dieser Hinsicht Initiativen wie die Integrierte Bewertung und Bewirtschaftung des großen marinen Ökosystems des Golfs von Mexiko;

264. *anerkennt* die einschlägige Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern der Südatlantischen Zone des Friedens und der Zusammenarbeit;

### XIV

#### Offener informeller Beratungsprozess über Ozeane und Seerecht

265. *begrüßt* den Bericht der Kovorsitzenden über die vierzehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses, deren Schwerpunkt auf den Auswirkungen der Versauerung der Ozeane auf die Meeresumwelt lag<sup>73</sup>;

266. *erkennt an*, dass dem informellen Beratungsprozess die Rolle eines einzigartigen Forums für die umfassende Erörterung von Fragen betreffend Ozeane und Seerecht zukommt, im Einklang mit dem



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

vom Seerechtsübereinkommen und Kapitel 17 der Agenda 21 vorgegebenen Rahmen, und stellt fest, dass der Aspekt der drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung bei der Prüfung der gewählten Themen noch stärker zur Geltung kommen soll;

267. *begrüßt* die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und den Beitrag, den er zur Verbesserung der Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten und zur Stärkung der jährlichen Aussprache der Generalversammlung über Ozeane und Seerecht leistet, indem er die Aufmerksamkeit wirksam auf Schlüsselfragen und aktuelle Trends lenkt;

268. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Tätigkeit des informellen Beratungsprozesses und ihre Zielausrichtung zu verbessern, erkennt in dieser Hinsicht an, dass dem informellen Beratungsprozess bei der Integration von Wissen, dem Meinungs austausch zwischen verschiedenen Interessenträgern, der Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen und der Sensibilisierung für Themen, einschließlich neu auftretender Fragen, die Hauptrolle zukommt, wobei er gleichzeitig die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung fördert, und empfiehlt, im Rahmen des informellen Beratungsprozesses ein transparentes, objektives und alle Seiten einschließendes Verfahren für die Auswahl der Themen und Sachverständigen zu konzipieren, um die Arbeit der Generalversammlung während der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution betreffend Ozeane und Seerecht zu erleichtern;

269. *verweist* auf die Notwendigkeit, die Effizienz des informellen Beratungsprozesses zu stärken und zu verbessern, und legt den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen und Programmen nahe, die Kovorsitzenden diesbezüglich anzuleiten, insbesondere vor und während der Vorbereitungs tagung für den informellen Beratungsprozess;

270. *weist außerdem darauf hin*, dass die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Wirksamkeit und den Nutzen des informellen Beratungsprozesses erneut überprüfen wird;

271. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Ziffern 2 und 3 der Resolution 54/33 die fünfzehnte Tagung des informellen Beratungsprozesses für den 27. bis 30. Mai 2014 nach New York einzuberufen, ihm die zur Durchführung seiner Arbeit erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen und zu veranlassen, dass die Seerechtsabteilung, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Stellen des Sekretariats, Unterstützung gewährt;

272. *bekundet ihre anhaltende ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds an Mitteln mangelt, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den Binnenentwicklungsländern, die Teilnahme an den Tagungen des informellen Beratungsprozesses zu erleichtern, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, zusätzliche Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten;

273. *beschließt*, dass die Vertreter aus Entwicklungsländern, die von den Kovorsitzenden im Be nehmen mit den Regierungen eingeladen werden, während der Tagungen des informellen Beratungsprozesses Vorträge zu halten, bei der Auszahlung von Mitteln aus dem gemäß Resolution 55/7 eingerichteten freiwilligen Treuhandfonds vorrangig berücksichtigt werden, damit sie ihre Reisekosten decken können, und dass sie außerdem Tagegeld erhalten dürfen, sofern nach Deckung der Reisekosten aller anderen in Frage kommenden Vertreter aus den in Ziffer 272 genannten Ländern noch Mittel vorhanden sind;

274. *beschließt außerdem*, dass sich der informelle Beratungsprozess auf seiner fünfzehnten Tagung bei der Erörterung des Berichts des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht auf die Rolle der Fische und Meeresfrüchte in der globalen Ernährungssicherung konzentrieren wird;

## XV

### Koordinierung und Zusammenarbeit

275. *ermutigt* die Staaten, eng mit den internationalen Organisationen, Fonds und Programmen sowie mit den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen und den einschlägigen internationalen Übereinkommen zusammenzuarbeiten und sie als Forum zu nutzen, um neue Schwerpunktbereiche für die verbesserte Koordinierung und Zusammenarbeit sowie die besten Vorgehensweisen zur Behandlung dieser Fragen aufzuzeigen;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

276. *legt* den aufgrund des Seerechtsübereinkommens geschaffenen Organen *nahe*, die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats nach Bedarf zu verstärken;

277. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitern der mit Meeresangelegenheiten und Seerecht befassten zwischenstaatlichen Organisationen, Sonderorganisationen und Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Finanzierungsinstitutionen zur Kenntnis zu bringen, und unterstreicht, wie wichtig ihre konstruktiven und aktuellen Beiträge zu dem Bericht des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und ihre Teilnahme an den entsprechenden Tagungen und Prozessen sind;

278. *begrüßt* die Tätigkeit der Sekretariate der zuständigen Sonderorganisationen, Programme, Fonds und Organe der Vereinten Nationen und der Sekretariate der verwandten Organisationen und Übereinkommen zur Verstärkung der interinstitutionellen Koordinierung und Zusammenarbeit in Meeresfragen, so auch, soweit angezeigt, durch UN-Ozeane, den interinstitutionellen Koordinierungsmechanismus für Meeres- und Küstenfragen im System der Vereinten Nationen;

279. *anerkennt* die von UN-Ozeane bisher geleistete Arbeit, genehmigt die revidierte Aufgabenstellung für die Tätigkeit von UN-Ozeane mit einem überarbeiteten Mandat, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, und beschließt, diese Aufgabenstellung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung vor dem Hintergrund der Arbeit von UN-Ozeane zu überprüfen;

### XVI

#### Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

280. *dankt* dem Generalsekretär für den von der Seerechtsabteilung erstellten Jahresbericht über Ozeane und Seerecht sowie für die sonstigen Aktivitäten der Abteilung, die den hohen Standard der den Mitgliedstaaten von der Abteilung gewährten Unterstützung widerspiegeln;

281. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Vereinten Nationen am 8. Juni 2013 zum fünften Mal den Welttag der Ozeane begangen haben, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Anstrengungen der Seerechtsabteilung zur Veranstaltung dieses Tages und bittet die Abteilung, die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seerechts und der Meeresangelegenheiten im Rahmen der künftigen Begehung des Welttags der Ozeane sowie durch ihre Teilnahme an anderen Veranstaltungen weiter zu fördern und zu erleichtern;

282. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm in dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;

283. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Veröffentlichungstätigkeiten der Seerechtsabteilung weiterzuführen, insbesondere durch die Veröffentlichung von *The Law of the Sea: A Select Bibliography* (Seerecht: Eine ausgewählte Bibliografie) und *Law of the Sea Bulletin* (Seerechts-Bulletin);

### XVII

#### Neunundsechzigste Tagung der Generalversammlung

284. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 einen Bericht über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht, einschließlich der Durchführung dieser Resolution, zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zu erstellen und den Abschnitt des Berichts, der das Schwerpunktthema der fünfzehnten Tagung des informellen Beratungsprozesses betrifft, mindestens sechs Wochen vor der Tagung des informellen Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

285. *hebt* die entscheidende Rolle *hervor*, die dem Jahresbericht des Generalsekretärs zukommt, der Informationen über Entwicklungen in Bezug auf die Durchführung des Seerechtsübereinkommens und die Arbeit der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und anderer Einrichtungen im Bereich der Meeresangelegenheiten und des Seerechts auf globaler und regionaler Ebene einschließt und dementsprechend die Grundlage für die jährliche Behandlung und Überprüfung der Meeresangelegenheiten und

das Seerecht betreffenden Entwicklungen durch die Generalversammlung als die für eine solche Überprüfung zuständige globale Institution bildet;

286. *stellt fest*, dass der in Ziffer 284 genannte Bericht gemäß Artikel 319 des Seerechtsübereinkommens auch den Vertragsstaaten vorgelegt werden wird, soweit es um Fragen allgemeiner Art geht, die in Bezug auf das Übereinkommen aufgetreten sind;

287. *stellt außerdem fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend Ozeane und Seerecht sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über die Resolution insgesamt höchstens zwei Wochen dauern und zeitlich so geplant werden sollen, dass die Seerechtsabteilung über ausreichend Zeit für die Erstellung des in Ziffer 284 genannten Berichts verfügt, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen möglichst bald Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

288. *beschließt*, den Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### **Anlage**

#### **Aufgabenstellung für UN-Ozeane**

##### **A. Wirkungsbereich und Zielsetzung**

1. UN-Ozeane ist ein interinstitutioneller Mechanismus, der das Ziel verfolgt, die Koordinierung, Kohärenz und Effektivität der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der Internationalen Meeresbodenbehörde im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, den jeweiligen Zuständigkeiten seiner teilnehmenden Organisationen und den von ihren jeweiligen Leitungsgremien genehmigten Mandaten und Prioritäten zu erhöhen.

##### **B. Mandat**

2. UN-Ozeane wird

a) die Koordinierung und Kohärenz der Aktivitäten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf Meeres- und Küstengebiete stärken und fördern;

b) einen regelmäßigen Austausch über die laufenden und geplanten Aktivitäten der teilnehmenden Organisationen im Rahmen der einschlägigen Mandate der Vereinten Nationen und anderer Mandate führen, mit dem Ziel, mögliche Bereiche für Zusammenarbeit und Synergien zu identifizieren;

c) es seinen teilnehmenden Organisationen gegebenenfalls erleichtern, die Beiträge zu den Jahresberichten des Generalsekretärs über Ozeane und Seerecht und über nachhaltige Fischerei zu leisten, die dem Sekretariat vorzulegen sind;

d) den interinstitutionellen Informationsaustausch erleichtern, namentlich über die Erfahrungen, bewährten Verfahren, Instrumente und Methodologien und die in Ozeanfragen gewonnenen Erkenntnisse.

##### **C. Arbeitsmodalitäten**

##### **Teilnahme**

3. Damit UN-Ozeane sein Mandat, die Kohärenz des Systems der Vereinten Nationen in Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht zu gewährleisten, erfüllen kann, steht die Teilnahme an UN-Ozeane allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit Meeres- und Küstengebieten zuständig sind, und der Internationalen Meeresbodenbehörde offen.

### **Koordinierungsstelle**

4. Der Rechtsberater der Vereinten Nationen/Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht wird als Koordinierungsstelle für UN-Ozeane fungieren und in dieser Eigenschaft

a) die Tagungen von UN-Ozeane einberufen und organisieren, was die Erstellung und Verteilung von Tagungsprotokollen, Berichten und Hintergrunddokumenten einschließt;

b) die Kommunikation zwischen den Teilnehmern von UN-Ozeane erleichtern;

c) die Informationen über die Aktivitäten von UN-Ozeane pflegen und aktualisieren, den Teilnehmern von UN-Ozeane und den Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zur Verfügung stellen und der Öffentlichkeit über die Website von UN-Ozeane ([www.unoceans.org](http://www.unoceans.org)) zugänglich machen;

d) UN-Ozeane auf den einschlägigen Tagungen vertreten, unter anderem denjenigen im Rahmen der Generalversammlung und denjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und seines Hochrangigen Ausschusses für Programmfragen.

### **Tagungen**

5. UN-Ozeane wird mindestens einmal jährlich eine Präsenztagung und nach Bedarf ergänzende virtuelle Tagungen (Telekonferenzen, Videokonferenzen) abhalten.

6. UN-Ozeane wird, soweit durchführbar, seine Präsenztagungen am Amtssitz der Vereinten Nationen abhalten, vorzugsweise in Verbindung mit dem Offenen informellen Beratungsprozess der Vereinten Nationen über Ozeane und Seerecht.

7. Jede Tagung wird von einem Vorsitzenden geleitet, der aus dem Kreis der auf der Tagung anwesenden Teilnehmer von UN-Ozeane für diese Tagung gewählt wird. Der Vorsitzende einer Tagung von UN-Ozeane kann nicht zum Vorsitzenden der unmittelbar darauffolgenden Tagung gewählt werden.

8. UN-Ozeane wird sich so weit wie möglich eines elektronischen Kommunikations- und Informationsmanagements bedienen und die Arbeit zwischen den Tagungen auf elektronischem Weg, beispielsweise mittels Tele- und Videokonferenzen, ausführen.

9. Die Arbeit von UN-Ozeane wird auf Konsensbasis erfolgen.

10. Falls angezeigt und notwendig, können UN-Wasser und UN-Energie als geladene Beobachter an den Tagungen von UN-Ozeane teilnehmen.

### **Arbeitsprogramm**

11. UN-Ozeane wird regelmäßig ein Arbeitsprogramm aufstellen, das ihm ermöglicht, die Maßnahmen, die seine teilnehmenden Organisationen aufgrund der von ihren Leitungsgremien genehmigten Mandate ergreifen, wirksam zu koordinieren.

12. Zur Unterstützung seines Mandats und seiner Arbeit kann UN-Ozeane termingebundene Ad-hoc-Aufgaben festlegen, die die Koordinierung in bestimmten Fragen erleichtern sollen und an denen sich alle teilnehmenden Organisationen von UN-Ozeane beteiligen können.

### **Berichterstattung**

13. Zur Gewährleistung von Transparenz und Rechenschaft

a) wird der Generalsekretär jährlich im Rahmen seines Berichts an die Generalversammlung über Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegenheiten und dem Seerecht über die Aktivitäten und Arbeitsprogramme von UN-Ozeane Bericht erstatten;

b) wird UN-Ozeane auf Ersuchen der Generalversammlung außerdem den Mitgliedstaaten im Rahmen der Tagungen des informellen Beratungsprozesses Bericht erstatten;

c) können auf Ersuchen der Generalversammlung im Rahmen der Tagungen des informellen Beratungsprozesses oder immer dann, wenn die Mitgliedstaaten dies für notwendig erachten, Rückmeldungs- und Konsultationssitzungen mit UN-Ozeane abgehalten werden;

d) wird UN-Ozeane darüber hinaus den Hochrangigen Ausschuss für Programmfragen jährlich über seine Aktivitäten und Arbeitsprogramme unterrichten;

e) wird UN-Ozeane alle seine Tagungsberichte, Aufgabenberichte, Jahresberichte an den Informellen Beratungsprozess und anderen einschlägigen Dokumente systematisch in die Website von UN-Ozeane (www.unoceans.org) einstellen.

### RESOLUTION 68/71

Verabschiedet auf der 63. Plenarsitzung am 9. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.19 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Griechenland, Island, Jamaika, Kanada, Litauen, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Norwegen, Palau, Portugal, Samoa, Slowenien, Tonga, Trinidad und Tobago, Ukraine, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### **68/71. Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer jährlichen Resolutionen über nachhaltige Fischerei, namentlich der Resolution 67/79 vom 11. Dezember 2012, und anderer einschlägiger Resolutionen,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen („Seerechtsübereinkommen“)<sup>166</sup> und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische („Durchführungsübereinkommen“)<sup>167</sup>,

*unter Begrüßung* der Ratifikationen des Durchführungsübereinkommens und der Beitritte dazu sowie der Tatsache, dass immer mehr Staaten, im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannte Rechtsträger und subregionale und regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf Maßnahmen zur Umsetzung der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens ergriffen haben, um ihre Bewirtschaftungsregime zu verbessern,

*sowie unter Begrüßung* der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und ihres Fischereiausschusses und insbesondere in Anerkennung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen („Verhaltenskodex“) und der anderen damit verbundenen Übereinkünfte, einschließlich der internationalen Aktionspläne, in denen Grundsätze und globale Verhaltensnormen für verantwortungsvolle Verfahrensweisen in Bezug auf die Erhaltung von Fischereiresourcen und die Fischereibewirtschaftung und -entwicklung festgelegt sind, sowie der Erklärung von Rom von 2005 über illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die wirksame Bestandsbewirtschaftung in der marinen Fangfischerei in einigen Gebieten durch unzuverlässige Informationen und Daten, die unter anderem auf nicht oder falsch gemeldete Fangmengen und Befischung zurückzuführen sind, erschwert wird und dass dieser Mangel an genauen Daten in einigen Gebieten zur Überfischung beiträgt,

*in Anerkennung* des maßgeblichen Beitrags der nachhaltigen Fischerei zur Ernährungssicherheit, zum Einkommen, zum Wohlstand und zur Linderung der Armut der heutigen und künftigen Generationen,

---

<sup>166</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>167</sup> Ebd., Vol. 2167, Nr. 37924. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1022; öBGBI. III Nr. 21/2005.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in dieser Hinsicht unter Begrüßung* des von der Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 gebilligten Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“,

*unter Begrüßung* des Überprüften strategischen Rahmens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den die Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer achtunddreißigsten Tagung billigte,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>168</sup> aufgefordert wurden, die Umsetzung der von dem Ausschuss für Welternährungssicherheit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen erarbeiteten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit gebührend zu erwägen,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Erstellung internationaler Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei, namentlich von der Wiederaufnahme der Technischen Konsultation über die Internationalen Leitlinien für die Sicherung einer nachhaltigen Kleinfischerei, die vom 3. bis 7. Februar 2014 stattfinden soll,

*aner kennend*, dass auf allen Ebenen dringend gehandelt werden muss, um die langfristige nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen durch die umfassende Anwendung des Vorsorgeansatzes und von Ökosystemansätzen sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die derzeitigen und die erwarteten nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit und die Nachhaltigkeit der Fischerei und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Arbeit der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, sicherzustellen, dass die von den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen,

*missbilligend*, dass die Fischbestände, einschließlich der gebietsübergreifenden Fischbestände und der Bestände weit wandernder Fische, in vielen Teilen der Welt überfischt oder kaum regulierter, starker Befischung ausgesetzt sind, was unter anderem auf illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei, unzureichende Kontrolle und Durchsetzung durch die Flaggenstaaten, einschließlich Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen, auf unzureichende Regulierungsmaßnahmen, schädliche Fischereisubventionen und Überkapazitäten sowie unzureichende Hafenstaatkontrolle zurückzuführen ist, wie in dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Titel *The State of World Fisheries and Aquaculture 2012* (Zur Situation der weltweiten Fischerei und Aquakultur 2012) hervorgehoben wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für beschleunigte Bemühungen um den Abschluss der laufenden Verhandlungen in der Welthandelsorganisation zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen,

*besorgt* darüber, dass nur eine begrenzte Zahl von Staaten Maßnahmen ergriffen haben, um den von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedeten Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung umzusetzen,

---

<sup>168</sup> Resolution 66/288, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedet wurde,

*besonders besorgt* darüber, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei eine ernsthafte Bedrohung für die Fischbestände und die Meereslebensräume und -ökosysteme darstellt und der nachhaltigen Fischerei sowie der Ernährungssicherheit und den Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere von Entwicklungsländern, schadet,

*besorgt* darüber, dass sich einige Fischereibetreiber die Globalisierung der Fischereimärkte zunehmend zunutze machen, um mit aus der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei stammenden Fischereierzeugnissen Handel zu treiben, und aus diesen Tätigkeiten wirtschaftliche Gewinne erzielen, was für sie einen Anreiz zur Fortführung ihrer Tätigkeiten darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass eine wirksame Abschreckung und Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei mit einem erheblichen finanziellen und sonstigen Ressourcenaufwand verbunden ist,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Flaggenstaaten gemäß dem Seerechtsübereinkommen, dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischereifahrzeuge auf Hoher See („Einhaltungsübereinkommen“)<sup>169</sup>, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex die Pflicht haben, wirksame Kontrolle über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Hilfsschiffe auszuüben und dafür Sorge zu tragen, dass deren Tätigkeit die Wirksamkeit der im Einklang mit dem Völkerrecht und auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene getroffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt,

*ferner in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, Umladungen auf See angemessen zu regulieren, zu überwachen und zu kontrollieren, um zur Bekämpfung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischereitätigkeiten beizutragen,

*feststellend*, dass auf der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den 4. bis 8. Februar 2013 nach Rom einberufenen zweiten wiederaufgenommenen Tagung der Technischen Konsultation über die Leistung der Flaggenstaaten die Freiwilligen Leitlinien für die Leistung der Flaggenstaaten vereinbart wurden, die der Fischereiausschuss 2014 auf seiner einunddreißigsten Tagung behandeln soll,

*sowie feststellend*, dass alle Staaten gehalten sind, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens niedergelegt, bei der Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Meeresressourcen zusammenzuarbeiten, und anerkennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene, unter anderem auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Meeresforschung, der Datenerhebung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung, für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen von hoher Bedeutung sind,

*anerkennend*, wie wichtig außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten für die nachhaltige Entwicklung, die Sicherheit auf See und die Verringerung der menschlichen Gefährdung durch Naturkatastrophen sind, da sie für Wetter- und Meeresvorhersagen, in der Fischereibewirtschaftung sowie bei Tsunamivorhersagen und Klimaprognosen genutzt werden, und mit dem Ausdruck der Besorgnis darüber, dass die meisten Schäden an solchen Bojen, beispielsweise an verankerten Bojen und an Tsunametern, häufig durch einige Fischfangtreibende verursacht werden, die die Bojen unbrauchbar machen,

*in dieser Hinsicht begrüßend*, dass die Staaten einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Maßnahmen getroffen haben, um Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor den Auswirkungen von Fischereitätigkeiten zu schützen,

---

<sup>169</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin völkerrechtskonforme wirksame Hafenstaatmaßnahmen zur Bekämpfung der Überfischung und der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei entwickeln und durchführen müssen, dass es dringend geboten ist, mit den Entwicklungsländern beim Aufbau ihrer Kapazitäten zusammenzuarbeiten, und dass die Zusammenarbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation in dieser Hinsicht wichtig ist,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Ratifikation, der Annahme und der Genehmigung des Übereinkommens der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei<sup>170</sup> und den Beitritten zu ihm,

*Kenntnis nehmend* von den regionalen Arbeitstagen zum Kapazitätsaufbau, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Institutionen, Programmen und Projekten in Vorbereitung auf das Inkrafttreten des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei einberufen hat,

*begrüßend*, dass das vierte Globale Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften für den 17. bis 21. Februar 2014 nach San José einberufen wurde,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Staaten einzeln und über regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternehmen, um die Resolution 46/215 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1991 durchzuführen, in der diese ein weltweites Moratorium für den gesamten Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen forderte, einschließlich kooperativer Durchsetzungsmaßnahmen in der Fischerei, und insbesondere in Anerkennung der über 20 Jahre hinweg unternommenen Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Kommission für anadrome Fische des Nordpazifik, die erfolgreich dazu beigetragen haben, dass der Einsatz großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See im Nordpazifik zurückgegangen ist,

*besorgt*, dass die Meeresverschmutzung jedweden Ursprungs eine ernsthafte Bedrohung der menschlichen Gesundheit und Sicherheit darstellt, die Fischbestände, die biologische Vielfalt der Meere und die Meeres- und Küstenlebensräume gefährdet und erhebliche Kosten für die lokale Wirtschaft und die Volkswirtschaft verursacht,

*in der Erkenntnis*, dass Meeresmüll ein globales, grenzüberschreitendes Verschmutzungsproblem ist und dass aufgrund der vielen verschiedenen Arten und Quellen von Meeresmüll unterschiedliche Ansätze zu seiner Verhinderung und Beseitigung erforderlich sind, einschließlich der Ermittlung dieser Quellen,

*feststellend*, dass der Beitrag der nachhaltigen Aquakultur zur globalen Fischversorgung den Entwicklungsländern weiterhin Möglichkeiten eröffnet, die lokale Ernährungssicherheit zu erhöhen und die Armut zu lindern, und dass so gemeinsam mit den Anstrengungen anderer Länder, die Aquakultur betreiben, erheblich dazu beigetragen wird, die künftige Fischnachfrage zu befriedigen, unter Berücksichtigung des Artikels 9 des Verhaltenskodexes,

*bekräftigend*, wie wichtig die nachhaltige Aquakultur für die Ernährungssicherheit ist, und besorgt über die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände,

*unter Hinweis* auf die besonders prekäre Situation der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften, deren Existenzgrundlagen, Wirtschaftsentwicklung und Ernährungssicherheit in hohem Maß von der nachhaltigen Fischerei abhängen und die unter einer Beeinträchtigung der nachhaltigen Fischerei unverhältnismäßig stark zu leiden hätten,

---

<sup>170</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2009/REP und Corr.1-3, Anhang E. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EU 2011 Nr. L 191 S. 3.



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in dieser Hinsicht unter Begrüßung* der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, die vom 1. bis 4. September 2014 in Apia stattfinden und sich schwerpunktmäßig mit den kleinen Inselentwicklungsländern als Sonderfall der nachhaltigen Entwicklung vor dem Hintergrund ihrer einzigartigen und besonderen Verwundbarkeit befassen wird,

auf die Umstände *verweisend*, die die Fischerei in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in afrikanischen Ländern und in kleinen Inselentwicklungsländern, beeinflussen, und in Anbetracht der dringenden Notwendigkeit, Kapazitäten aufzubauen, namentlich Meerestechnologie und insbesondere Fischereitechnologie weiterzugeben, um diese Staaten verstärkt zur Wahrnehmung ihres Rechts, aus den Fischereiresourcen Nutzen zu ziehen, und zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Übereinkünften zu befähigen,

*in der Erkenntnis*, dass geeignete Maßnahmen ergriffen, angewandt und durchgesetzt werden müssen, um Beifänge, Abfälle, Rückwürfe, namentlich zur Aufwertung der Fänge, Verluste von Fanggerät und andere Faktoren, die die Nachhaltigkeit der Fischbestände und Ökosysteme beeinträchtigen und infolgedessen auch schädliche Auswirkungen auf die Volkswirtschaften und die Ernährungssicherheit der kleinen Inselentwicklungsländer, der anderen Küstenentwicklungsländer und der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften haben können, auf ein Mindestmaß zu reduzieren,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Ökosystemansätze stärker in die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischerei einfließen müssen und wie wichtig es darüber hinaus ist, Ökosystemansätze auf die Regelung menschlicher Aktivitäten in den Ozeanen anzuwenden, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem<sup>171</sup>, von der Arbeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit Leitlinien für die Anwendung des Ökosystemansatzes auf die Fischereibewirtschaftung und der Bedeutung dieses Ansatzes im Hinblick auf die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes sowie von dem Beschluss VII/11<sup>172</sup> und den anderen einschlägigen Beschlüssen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

*ferner in der Erkenntnis*, welche wirtschaftliche und kulturelle Bedeutung Haifische in vielen Ländern haben, welche biologische Bedeutung ihnen als wichtiger Raubfischart im marinen Ökosystem zukommt, dass bestimmte Haiarten durch Überfischung gefährdet und einige vom Aussterben bedroht sind, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die langfristige Erhaltung und Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haipopulationen und der Haifischerei zu fördern, und dass der 1999 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen verabschiedete Internationale Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen die maßgebliche Leitlinie für die Ausarbeitung solcher Maßnahmen bildet,

*in dieser Hinsicht unter Begrüßung* der Überprüfung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen sowie der laufenden Arbeit der Organisation in diesem Bereich,

*besorgt feststellend*, dass nach wie vor keine grundlegenden Daten zu Haifischbeständen und -fängen vorliegen und dass nicht alle regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für die gezielte Haifischerei sowie für die Regelung des Beifangs von Haifischen bei der Befischung anderer Arten beschlossen haben,

*unter Begrüßung* der wissenschaftlich fundierten Maßnahmen, die die Staaten zur Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung von Haifischen ergriffen haben, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von den Bewirtschaftungsmaßnahmen der Küstenstaaten, zu denen Fang- und Fischereiaufwandsbeschränkungen, technische Maßnahmen, namentlich zur Verringerung von Beifängen, die Festlegung von Schutz- und Schongebieten und Schonzeiten sowie Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen gehören,

---

<sup>171</sup> E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

<sup>172</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang.

*feststellend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen auf ihrer sechzehnten Tagung vom 3. bis 14. März 2013 in Bangkok fünf Haifischarten und zwei Arten von Mantarochen in den Anhang II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>173</sup> aufgenommen hat,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen im Ökosystem und für die Ernährungssicherung sind und dass ihre langfristige Bestandfähigkeit sichergestellt werden muss,

*mit dem Ausdruck der Besorgnis* darüber, dass Seevögel, insbesondere Albatrosse und Sturmvögel, sowie andere Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, Meeressäuger und Meeresschildkröten, nach wie vor als Beifang der Fischerei zum Opfer fallen, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Anstrengungen anerkennend, die von Staaten und im Rahmen verschiedener regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung unternommen werden, um die Beifangsterblichkeit zu verringern,

### I

#### Herbeiführung einer nachhaltigen Fischerei

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten, im Hinblick auf dieses Ziel im Einklang mit dem Völkerrecht zusammenzuarbeiten, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens<sup>166</sup>, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Übereinkommens sowie, soweit anwendbar, in dem Durchführungsübereinkommen<sup>167</sup> festgelegt;

2. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zur Verwirklichung des Ziels der universellen Beteiligung Vertragsparteien des Seerechtsübereinkommens zu werden, das den rechtlichen Rahmen für alle Tätigkeiten in den Ozeanen und Meeren vorgibt, unter Berücksichtigung des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

3. *stellt mit Befriedigung fest*, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>168</sup> mit der nachhaltigen Entwicklung der Fischerei befassten, den wesentlichen Beitrag der Fischerei zu den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung anerkannten und die entscheidende Rolle gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Ernährungssicherheit und die Ernährung und für die Existenzsicherung von Millionen Menschen betonten, und legt den Staaten nahe, die in „Die Zukunft, die wir wollen“ abgegebenen Zusagen zu erfüllen;

4. *legt* den Staaten *nahe*, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>174</sup> mit dem gebührenden Vorrang umzusetzen, soweit er sich darauf bezieht, eine nachhaltige Fischerei herbeizuführen, und insbesondere erschöpfte Fischbestände dringend und nach Möglichkeit spätestens bis 2015 auf einen Stand zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und erinnert daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, stärkere Anstrengungen zur Erreichung dieses Zieles zu unternehmen und dringend die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Fischbestände mindestens auf einem Stand zu erhalten oder auf diesen zurückzuführen, der den größtmöglich erreichbaren Dauerertrag sichert, und dieses Ziel unter Berücksichtigung der biologischen Merkmale des jeweiligen Bestands so rasch wie möglich zu erreichen und zu diesem Zweck dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungspläne zu erarbeiten und umzusetzen, die je nach dem Zustand des Bestands die Senkung der Fangmengen oder die Aussetzung der Befischung umfassen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den

---

<sup>173</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBI. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

<sup>174</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, entweder unmittelbar oder über geeignete subregionale, regionale oder globale Organisationen oder Vereinbarungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Auswirkungen des globalen Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Nachhaltigkeit der Fischbestände und der sie tragenden Lebensräume, insbesondere der am stärksten betroffenen, zu bewerten und gegebenenfalls anzugehen;

6. *betont* die Verpflichtung der Flaggenstaaten, ihre Aufgaben im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen wahrzunehmen und sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die für die Fischereiresourcen auf Hoher See beschlossenen und geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und im Einklang mit dem Völkerrecht und dem Verhaltenskodex den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der Fischbestände anzuwenden, und fordert außerdem die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang umzusetzen;

8. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sich bei der Ausarbeitung, Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in zunehmendem Maße auf wissenschaftliche Beratung zu stützen und unter anderem im Wege der internationalen Zusammenarbeit verstärkte Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Grundlagen von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu unternehmen, bei denen im Einklang mit dem Völkerrecht der Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze auf die Fischereibewirtschaftung angewandt werden, und so das Verständnis von Ökosystemansätzen zu vertiefen, mit dem Ziel, die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu gewährleisten, und befürwortet in diesem Zusammenhang die Durchführung der Strategie der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Fangfischerei als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Fischerei;

9. *fordert* alle Staaten *auf*, unmittelbar oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bestandsspezifische vorsorgliche Bezugswerte, wie in Anlage II des Durchführungsübereinkommens und in dem Verhaltenskodex beschrieben, anzuwenden, um sicherzustellen, dass die Populationen befischter Bestände und gegebenenfalls vergesellschafteter oder abhängiger Arten auf einem nachhaltigen Stand erhalten oder auf diesen zurückgeführt werden, und diese Bezugswerte zu nutzen, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen in Gang zu setzen;

10. *ermutigt* die Staaten, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze bei der Beschließung und Durchführung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen anzuwenden, die sich unter anderem gegen Beifänge, Verschmutzung und Überfischung richten und den Schutz besonders bedrohter Lebensräume anstreben, und dabei die bestehenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

11. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, einzeln oder über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Beobachtungsprogramme auszuarbeiten beziehungsweise zu stärken, um die Erhebung von Daten unter anderem über Ziel- und Beifangarten zu verbessern, was auch für die Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsinstrumente hilfreich sein könnte, und Normen, Formen der Zusammenarbeit sowie andere bestehende Strukturen für derartige Programme, wie in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und in Artikel 5 des Verhaltenskodexes beschrieben, zu berücksichtigen;

12. *fordert* die Staaten sowie die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, die erforderlichen Daten über Fangmengen und Fischereiaufwand sowie fischerei-bezogene Informationen vollständig, genau und fristgerecht zu erheben und gegebenenfalls der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu melden, namentlich Daten über gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische innerhalb und außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse, gesonderte Hochseefischbestände sowie Beifänge und Rückwürfe, und, so-

fern es an solchen Daten mangelt, Verfahren zur Verbesserung der Datenerhebung und der Berichterstattung durch die Mitglieder der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung einzurichten, darunter regelmäßige Überprüfungen der Einhaltung dieser Verpflichtungen durch die Mitglieder, und bei Nichteinhaltung das betreffende Mitglied zu verpflichten, das Problem zu beheben, einschließlich durch die Ausarbeitung von Aktionsplänen mit vorgegebenen Fristen;

13. *bittet* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Systems zur Überwachung der Fischereireisourcen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten;

14. *bekräftigt* Ziffer 10 ihrer Resolution 61/105 vom 8. Dezember 2006 und fordert die Staaten auf, unter anderem im Rahmen regionaler Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung dringend Maßnahmen auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen zu beschließen und umzusetzen, um den Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen in Bezug sowohl auf die gezielte Haifischerei als auch den nicht gezielten Fang von Haien voll durchzuführen, indem sie unter anderem Fang- oder Fischereiaufwandsbeschränkungen verhängen, die ihre Flagge führenden Schiffe zur Erhebung und regelmäßigen Vorlage von Daten über Haifischfänge, darunter artenspezifische Daten, Rückwürfe und Anlandungen, verpflichten, umfassende Abschätzungen der Haibestände, auch im Wege der internationalen Zusammenarbeit, vornehmen, Beifänge von Haien und die Beifangsterblichkeit verringern und bei ungesicherten oder unzureichenden wissenschaftlichen Informationen die gezielte Haifischerei nicht ausweiten und dringend wissenschaftlich fundierte Bewirtschaftungsmaßnahmen festlegen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und die nachhaltige Nutzung der Haibestände zu gewährleisten und den weiteren Rückgang sensibler oder bedrohter Haibestände zu verhindern;

15. *fordert* die Staaten *auf*, sofortige konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung und Einhaltung der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und auf nationaler Ebene bereits getroffenen Maßnahmen zur Regulierung der Haifischerei und der Beifänge von Haien zu verbessern, insbesondere der Maßnahmen, die die ausschließlich zur Gewinnung von Haifischflossen betriebene Fischerei verbieten oder beschränken, und bei Bedarf zu erwägen, gegebenenfalls andere Maßnahmen zu treffen, etwa indem sie vorschreiben, dass alle Haie mit sämtlichen Flossen am Körper angelandet werden;

16. *fordert* die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *auf*, für die Haifischerei in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Gebieten nach Bedarf auf dem Vorsorgeansatz beruhende, wissenschaftlich fundierte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einzuführen beziehungsweise zu verstärken, die mit dem Internationalen Aktionsplan zur Erhaltung und Bewirtschaftung von Haifischen im Einklang stehen;

17. *ermutigt* die Arealstaaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, sofern sie es nicht bereits getan haben, Unterzeichner der Gemeinsamen Absichtserklärung zur Erhaltung der wandernden Haiarten gemäß dem Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten<sup>175</sup> zu werden, und bittet außerdem die Nicht-Arealstaaten, zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen und nationalen nichtstaatlichen Organisationen oder andere maßgebliche Organe und Einrichtungen, zu erwägen, Kooperationspartner zu werden;

18. *ermutigt* die Staaten, gegebenenfalls in Zusammenarbeit für ihre gemeinsamen Bestände von Meeresarten, die in den Anhängen I und II des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>173</sup> aufgeführt sind, Unbedenklichkeitsatteste zu erstellen, im Einklang mit den Begriffen und unverbindlichen Leitgrundsätzen in der Resolution Conf. 16.7 über Unbedenklichkeitsatteste, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den interna-

---

<sup>175</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBl. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

tionalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen auf ihrer sechzehnten Tagung vom 3. bis 14. März 2013 in Bangkok verabschiedet wurde;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die mit ihren Rechten und Verpflichtungen nach den Übereinkünften der Welthandelsorganisation unvereinbaren Schranken für den Handel mit Fischen und Fischereierzeugnissen in Anbetracht der Bedeutung dieses Handels, insbesondere für die Entwicklungsländer, aufzuheben;

20. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, der Notwendigkeit Folge zu leisten, den Zugang zur Fischerei zu sichern, und darauf zu achten, wie wichtig es ist, Subsistenzfischern, Kleinfischern und handwerklichen Fischern, in der Fischerei tätigen Frauen sowie indigenen Völkern und ihren Gemeinschaften, insbesondere in Entwicklungsländern und vor allem in kleinen Inselentwicklungsländern, Zugang zu den Märkten zu verschaffen;

21. *fordert* die Staaten und die zuständigen internationalen und nationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass Vertreter der Kleinfischerei an der Ausarbeitung entsprechender Politikmaßnahmen und Strategien der Fischereibewirtschaftung mitwirken können, um die Bestandfähigkeit der Kleinfischerei langfristig zu sichern, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, die geeignete Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu gewährleisten;

22. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen gegebenenfalls die Auswirkungen der Fischerei auf die Meeresarten der unteren trophischen Ebenen zu analysieren;

23. *begrüßt* in dieser Hinsicht, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen weitere Untersuchungen zu den Auswirkungen der industriellen Fischerei auf die Arten der unteren trophischen Ebenen eingeleitet hat;

24. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die möglichen Auswirkungen gentechnisch veränderter Fischarten auf die Gesundheit und Nachhaltigkeit der Wildfischbestände zu prüfen und in Übereinstimmung mit dem Verhaltenskodex Anleitung dafür zu geben, wie diesbezügliche schädliche Auswirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden können;

## II

### **Durchführung des Übereinkommens von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische**

25. *fordert* alle Staaten sowie die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, das Durchführungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

26. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *auf*, die Bestimmungen des Übereinkommens durch ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, mit Vorrang wirksam umzusetzen;

27. *betont*, wie wichtig diejenigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens sind, die sich auf die bilaterale, subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung beziehen, und fordert nachdrücklich zur Fortführung der diesbezüglichen Anstrengungen auf;

28. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 allen Staaten, deren Schiffe auf Hoher See in derselben Subregion oder Region Fischfang betreiben, unmittelbar oder über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung die Art der Legitimation mitzuteilen, die sie ihren zum Anbordgehen und zur Kontrolle gemäß den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens ordnungsgemäß bevollmächtigten Inspektoren ausgestellt haben;

29. *fordert* die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, im Einklang mit dessen Artikel 21 Absatz 4 eine geeignete Behörde für die Entgegennahme von Mitteilungen nach Artikel 21 zu bezeichnen und die Bezeichnung über die entsprechende subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung in geeigneter Weise bekanntzumachen;

30. *bittet* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, sofern sie es nicht bereits getan haben, mit den Artikeln 21 und 22 des Durchführungsübereinkommens vereinbare Verfahren für das Anbordgehen und die Kontrolle eines Schiffes auf Hoher See zu beschließen;

31. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für gesonderte Hochseefischbestände zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die erforderlichen Maßnahmen zu beschließen, um die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung dieser Bestände im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und entsprechend dem Verhaltenskodex und den in dem Durchführungsübereinkommen enthaltenen allgemeinen Grundsätzen zu gewährleisten;

32. *bittet* die Staaten, den Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, sich verstärkt an regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu beteiligen, unter anderem durch die Erleichterung des Zugangs zur Fischerei in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische im Einklang mit Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens, und dabei zu berücksichtigen, dass sichergestellt werden muss, dass die betreffenden Entwicklungsländer und ihre Staatsangehörigen aus diesem Zugang Nutzen ziehen können;

33. *bittet* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, gemäß Teil VII des Durchführungsübereinkommens Hilfe zu gewähren, gegebenenfalls auch indem sie spezielle Finanzmechanismen oder -instrumente schaffen, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, dabei behilflich zu sein, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, namentlich durch den Aufbau einer Fischereiflotte unter der Flagge ihres Landes, eine wertschöpfende Verarbeitung und die Ausweitung ihrer wirtschaftlichen Grundlage in der Fischereiindustrie, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für eine angemessene Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen zu sorgen;

34. *legt* den Staaten, zwischenstaatlichen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, nationalen Institutionen und nichtstaatlichen Organisationen sowie natürlichen und juristischen Personen *nahe*, freiwillige finanzielle Beiträge an den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens zu leisten;

35. *ermutigt* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht des Sekretariats-Bereichs Rechtsangelegenheiten („Seerechtsabteilung“), weitere Anstrengungen zu unternehmen, um die Verfügbarkeit von Hilfe aus dem Hilfsfonds bekannt zu machen;

36. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung der Empfehlungen der vom 22. bis 26. Mai 2006 in New York abgehaltenen Konferenz zur Überprüfung des Durchführungsübereinkommens<sup>176</sup> und bei der Bestimmung neuer Prioritäten schneller voranzuschreiten;

37. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und gegebenenfalls über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu erwägen, die Empfehlungen der vom 24. bis 28. Mai 2010 in New York abgehaltenen wiederaufgenommenen Überprüfungskonferenz<sup>177</sup> nach Bedarf umzusetzen;

---

<sup>176</sup> Siehe A/CONF.210/2006/15, Anhang.

<sup>177</sup> Siehe A/CONF.210/2010/7, Anhang.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

38. *verweist* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und ersucht den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis für April 2014 eine zweitägige zehnte informelle Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens einzuberufen, die unter anderem die Durchführung des Übereinkommens auf regionaler, subregionaler und globaler Ebene sowie die ersten Vorbereitungsarbeiten für die Wiederaufnahme der Überprüfungskonferenz erörtern soll;

39. *ersucht* den Generalsekretär, die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die nicht Vertragsparteien des Durchführungsübereinkommens sind, sowie das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, die Weltbank, die Globale Umweltfazilität und andere zuständige internationale Finanzinstitutionen, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, andere Fischereiorgane, andere zuständige zwischenstaatliche Organe sowie die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen einzuladen, im Einklang mit der bisherigen Praxis der zehnten informellen Konsultationsrunde der Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens als Beobachter beizuwohnen;

40. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *erneut*, Vereinbarungen mit den Staaten über die Erhebung und Verbreitung von Daten über die Fischerei auf Hoher See durch ihre Flagge führende Schiffe auf subregionaler und regionaler Ebene einzuleiten, falls solche Vereinbarungen noch nicht bestehen;

41. *ersucht* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *außerdem erneut*, ihre Datenbank der globalen Fischereistatistiken zu überarbeiten und darin nach Fangort aufgeschlüsselte Informationen über gebietsübergreifende Fischbestände, Bestände weit wandernder Fische und gesonderte Hochseefischbestände bereitzustellen;

### III

#### Verwandte Übereinkünfte auf dem Gebiet der Fischerei

42. *betont*, wie wichtig die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Einhaltungsübereinkommens<sup>169</sup> ist, und fordert nachdrücklich weitere diesbezügliche Anstrengungen;

43. *fordert* alle Staaten und die anderen in Artikel X Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens genannten Rechtsträger, die noch nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens geworden sind, *auf*, dies mit Vorrang zu tun und in der Zwischenzeit seine vorläufige Anwendung zu erwägen;

44. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, den Verhaltenskodex innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs anzuwenden und seine Anwendung zu fördern;

45. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit Vorrang nationale und gegebenenfalls regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen umzusetzen;

46. *begrüßt in dieser Hinsicht*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen daran gearbeitet hat, die Rücklaufquote für die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodexes und der Durchführung der internationalen Aktionspläne und Strategien durch die Erstellung eines Online-Fragebogens zu erhöhen, und unterstreicht, wie wichtig die Beantwortung dieses Fragebogens ist;

47. *befürwortet*, dass die zuständigen internationalen Organisationen Leitlinien für bewährte Verfahren zugunsten der Sicherheit auf See im Zusammenhang mit der Meeresfischerei erarbeiten;

48. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten;

IV

**Illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei**

49. *bringt erneut mit Nachdruck ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei nach wie vor eine der größten Bedrohungen für Fischbestände und marine Ökosysteme darstellt und auch weiterhin ernste und schwerwiegende Folgen für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Meeresressourcen sowie die Ernährungssicherheit und die Volkswirtschaft vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsstaaten, hat, und fordert die Staaten erneut auf, allen bestehenden Verpflichtungen in vollem Umfang nachzukommen und diese Art der Fischerei zu bekämpfen sowie dringend alle erforderlichen Schritte zur Durchführung des Internationalen Aktionsplans zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu unternehmen;

50. *erinnert in dieser Hinsicht* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ feststellten, dass die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei viele Länder einer unverzichtbaren natürlichen Ressource beraubt und weiter eine anhaltende Bedrohung für ihre nachhaltige Entwicklung darstellt, und sich erneut auf die im Durchführungsplan von Johannesburg vorgesehene Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei sowie auf die Verhütung und Bekämpfung dieser Praktiken verpflichteten, unter anderem durch die Erarbeitung und Umsetzung nationaler und regionaler Aktionspläne im Einklang mit dem Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, durch die völkerrechtskonforme Durchführung wirksamer und abgestimmter Maßnahmen der Küsten-, Flaggen- und Hafenstaaten, der charternden Nationen sowie der Staaten der Staatsangehörigkeit der wirtschaftlichen Eigentümer und anderen Unterstützer oder Betreiber illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei, mit dem Ziel, die diese Fischerei betreibenden Schiffe zu ermitteln und denen, die gegen die entsprechenden Bestimmungen verstoßen, die Erträge aus dieser Fischerei zu entziehen, sowie durch die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern zu dem Zweck, ihren Bedarf systematisch zu ermitteln und ihre Kapazitäten aufzubauen, einschließlich der Unterstützung von Systemen zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht, zur Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen und zu ihrer Durchsetzung;

51. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine wirksame Kontrolle über ihre Staatsangehörigen, einschließlich wirtschaftlicher Eigentümer, und die ihre Flagge führenden Schiffe auszuüben, um sie daran zu hindern und davon abzuschrecken, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu betreiben oder diese Art der Fischerei betreibende Schiffe, einschließlich der von den regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung als solche aufgelisteten Schiffe, zu unterstützen, und die gegenseitige Hilfeleistung zu erleichtern, um sicherzustellen, dass derartige Tätigkeiten untersucht und angemessene Sanktionen verhängt werden können;

52. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene zu treffen, um alle Schiffe von Tätigkeiten, einschließlich der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei, abzuschrecken, die die von den subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergraben;

53. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten nationaler Hoheitsbefugnisse anderer Staaten Fischfang zu betreiben, es sei denn, die Schiffe haben eine ordnungsgemäße Genehmigung der Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, und fordert sie auf, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungübereinkommens konkrete Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen, die ihre Flagge führen, zu ergreifen, einschließlich Maßnahmen, die ihre Staatsangehörigen davon abhalten sollen, ihre Schiffe umzuflaggen;

54. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und gemeinsam über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung geeignete Verfahren zu erarbeiten, um die Leistung der Staaten bei der Erfüllung der in den einschlägigen internationalen Übereinkünften enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf Fischereifahrzeuge, die ihre Flagge führen, zu bewerten;



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

55. *bekräftigt*, dass der internationale rechtliche Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit, insbesondere auf subregionaler und regionaler Ebene, bei der Bewirtschaftung der Fischbestände und bei der in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht erfolgenden Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei erforderlichenfalls verstärkt werden muss und dass die Staaten und die im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger gemeinsame Anstrengungen unternehmen müssen, um gegen derartige Fischereitätigkeiten vorzugehen;

56. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, ihre Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei weiter zu koordinieren, so etwa indem sie eine gemeinsame Liste der Schiffe ausarbeiten, von denen festgestellt wird, dass sie diese Art der Fischerei betreiben, oder indem sie die von den einzelnen Organisationen oder Vereinbarungen aufgestellten Listen der Schiffe, die diese Art der Fischerei betreiben, gegenseitig anerkennen;

57. *fordert* die Staaten *erneut auf*, unbeschadet der Souveränität eines Staates über die Häfen in seinem Hoheitsgebiet und der Fälle von höherer Gewalt oder Seenot alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Maßnahmen zu treffen, einschließlich des Verbots des Einlaufens von Schiffen in ihre Häfen mit anschließendem Bericht an den betreffenden Flaggenstaat, wenn klare Beweise dafür vorliegen, dass diese Schiffe illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben oder sie betrieben oder unterstützt haben, oder wenn sie die Auskunft darüber verweigern, woher ihr Fang stammt oder aufgrund welcher Genehmigung der Fang erfolgte;

58. *bekräftigt* Ziffer 53 ihrer Resolution 64/72 vom 4. Dezember 2009 im Hinblick auf die Beseitigung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei durch „Billigflaggen“ führende Schiffe und die zwingende Herstellung einer „echten Verbindung“ zwischen den Staaten und den ihre Flagge führenden Fischereifahrzeugen und fordert die Staaten, die offene Register führen, *nachdrücklich auf*, alle ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge wirksam zu kontrollieren, wie völkerrechtlich vorgeschrieben, oder andernfalls die offene Registrierung für Fischereifahrzeuge einzustellen;

59. *legt* den Staaten *nahe*, entweder unmittelbar oder über die zuständigen und geeigneten subregionalen, regionalen oder globalen Organisationen und Vereinbarungen die Annahme völkerrechtskonformer Vorschriften zu erwägen, mit denen sichergestellt werden soll, dass Vereinbarungen und Verfahren zur Charterung von Fischereifahrzeugen die Einhaltung und Durchsetzung der einschlägigen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gestatten und so die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei nicht untergraben werden;

60. *erkennt an*, dass es verstärkter Hafenstaatmaßnahmen bedarf, um die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, im Wege der Zusammenarbeit, insbesondere auf regionaler Ebene und über die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, alle mit dem Völkerrecht vereinbaren notwendigen Hafenstaatmaßnahmen zu beschließen, unter Berücksichtigung von Artikel 23 des Durchführungsübereinkommens, und die Erarbeitung und Anwendung von Normen auf regionaler Ebene weiter zu fördern;

61. *legt* in dieser Hinsicht den Staaten und den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei<sup>5</sup> zu ratifizieren, anzunehmen, zu genehmigen oder ihm beizutreten, damit es rasch in Kraft treten kann;

62. *erinnert* daran, dass die Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über Hafenstaatmaßnahmen zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei in „Die Zukunft, die wir wollen“ aufgefordert wurden, die Verfahren zu seiner Ratifikation zu beschleunigen, damit es rasch in Kraft treten kann;

63. *befürwortet* eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, unter Berücksichtigung der jeweiligen Zuständigkeiten, Mandate und Erfahrungen der beiden Organisationen, mit dem

Ziel, die illegale, ungemeldete und unregulierte Fischerei zu bekämpfen und insbesondere die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten und die Durchführung der Hafenstaatmaßnahmen zu verbessern;

64. *legt* den Flaggenstaaten und den Hafenstaaten *nahe*, alles zu tun, um Daten über Anlandungen und Fangquoten weiterzugeben, und legt in dieser Hinsicht den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, zur Steigerung der Wirksamkeit der Fischereibewirtschaftung die Einrichtung offener Datenbanken zu erwägen, die solche Daten enthalten;

65. *fordert* die Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe keine Umladungen von Fischen vornehmen, die von Fischereifahrzeugen, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei betreiben, gefangen wurden, indem sie für eine angemessene Regulierung, Überwachung und Kontrolle der Umladungen von Fischen auf See sorgen, namentlich durch zusätzliche einzelstaatliche Maßnahmen, die auf ihre Flagge führende Schiffe anwendbar sind und die Verhinderung solcher Umladungen zum Ziel haben;

66. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung international vereinbarte marktbezogene Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der in den Übereinkünften der Welthandelsorganisation festgelegten Grundsätze, Rechte und Verpflichtungen, zu beschließen und durchzuführen, wie im Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei gefordert;

67. *begrüßt* die Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen derzeit zur Erstellung von Leitlinien für bewährte Verfahren für Fangdokumentationsregelungen und Rückverfolgbarkeit leistet, im Einklang mit der Aufgabenstellung und den Rahmengrundsätzen, die vereinbart wurden;

68. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen so bald wie möglich und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der im Rahmen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkünfte, mit der Erarbeitung von Leitlinien und anderen maßgeblichen Kriterien im Zusammenhang mit Fangdokumentationsregelungen, einschließlich der möglichen Formate, zu beginnen;

69. *befürwortet*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure Informationen über neue markt- und handelsbezogene Maßnahmen mit den zuständigen internationalen Foren austauschen, da sich diese Maßnahmen auf alle Staaten auswirken können, entsprechend dem bestehenden Arbeitsplan des Fischereiausschusses und unter Berücksichtigung der Technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für den verantwortungsvollen Handel mit Fischereierzeugnissen;

70. *erkennt an*, dass die Entwicklung partizipatorischer Überwachungsmaßnahmen auf See unter Beteiligung von Fischereigemeinschaften in Westafrika ein kosteneffizienter Weg zur Aufdeckung illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei ist;

71. *nimmt Kenntnis* von der vom Fischereiausschuss zum Ausdruck gebrachten Besorgnis über die Verbreitung privater Normen und Ökokennzeichnungssysteme, die zur Schaffung von Handelsbarrieren und -beschränkungen führen können, und nimmt außerdem davon Kenntnis, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen einen Evaluierungsrahmen erarbeitet, um festzustellen, inwieweit staatliche und private Ökokennzeichnungssysteme mit den Leitlinien für die Ökokennzeichnung von Fisch und Fischereierzeugnissen aus der Seefischerei übereinstimmen;

72. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Besorgnissen wegen möglicher Verbindungen zwischen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und der illegalen Fischerei in bestimmten Regionen der Welt und legt den Staaten *nahe*, namentlich über die geeigneten internationalen Foren und Organisationen die Ursachen und Methoden der illegalen Fischerei und die dazu beitragenden Faktoren zu untersuchen, um die Kenntnis und das Verständnis dieser möglichen Verbindungen zu vertiefen, und die Erkenntnisse zu veröffentlichen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung herausgegebenen Studie über die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in der Fischereiindustrie, eingedenk der unterschiedlichen Rechtsordnungen und rechtlichen Mittel, die nach dem Völkerrecht auf die illegale Fischerei und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität anwendbar sind;

V

**Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie  
Einhaltung und Durchsetzung**

73. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht einzeln und im Rahmen der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, umfassende Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen sowie Einhaltung- und Durchsetzungsmechanismen verstärkt anzuwenden beziehungsweise dort, wo es sie nicht gibt, einzuleiten, um einen geeigneten Rahmen zur Förderung der Einhaltung vereinbarter Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu schaffen, und fordert weiter mit Nachdruck eine stärkere Koordinierung dieser Anstrengungen zwischen allen in Betracht kommenden Staaten und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung;

74. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, auch weiterhin Leitlinien für die Kontrolle der Flaggenstaaten über Fischereifahrzeuge zu erarbeiten;

75. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die in Betracht kommenden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung obligatorische Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtssysteme für Fischereifahrzeuge einzurichten und insbesondere vorzuschreiben, dass alle Fischereifahrzeuge auf Hoher See so bald wie praktisch möglich mit Schiffsüberwachungssystemen ausgerüstet werden, und erinnert daran, dass in Ziffer 62 der Resolution 63/112 vom 5. Dezember 2008 die nachdrückliche Aufforderung enthalten war, große Fischereifahrzeuge spätestens im Dezember 2008 mit Schiffsüberwachungssystemen auszurüsten und Informationen über Durchsetzungsfragen in der Fischerei auszutauschen;

76. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht und dem Völkerrecht Positiv- oder Negativlisten von Schiffen, die von einer regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung erfasste Gebiete befischen, zu erstellen beziehungsweise zu erweitern, um die Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu fördern und Erzeugnisse aus illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fängen zu identifizieren, und ermutigt zu einer besseren Koordinierung zwischen allen Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beim Austausch und bei der Nutzung dieser Informationen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

77. *legt* der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *nahe*, in Zusammenarbeit mit den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und gegebenenfalls den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschleunigte Anstrengungen zur Aufstellung und Führung eines umfassenden Weltregisters für Fischereifahrzeuge, Kühltransportschiffe und Versorgungsschiffe zu unternehmen, das ein System der eindeutigen Schiffskennung einschließt, zunächst unter Verwendung des Nummerierungssystems der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation für Fischereifahrzeuge mit einer Bruttoreaumzahl von über 100;

78. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Schiffssicherheitsausschusses der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, die Entschliebung A.600(15) der Organisation so zu ändern, dass eine freiwillige Anwendung des Schiffsidentifizierungssystems der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation auf Fischereifahrzeuge ab einer Bruttoreaumzahl von 100 möglich wird, und stellt fest, dass eine solche Änderung dabei helfen wird, illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitätigkeiten zu verhindern;

79. *ersucht* die Staaten und die zuständigen internationalen Organe, im Einklang mit dem Völkerrecht und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der Entwicklungsstaaten und der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten wirksamere Maßnahmen zur Rückverfolgung von Fischen und Fischereierzeugnissen auszuarbeiten, damit die Einfuhrstaaten Fische oder Fischereierzeugnisse identifizieren können, die auf eine Weise gefan-

gen wurden, die die im Einklang mit dem Völkerrecht vereinbarten internationalen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, und gleichzeitig anzuerkennen, wie wichtig der Marktzugang, im Einklang mit den Bestimmungen 11.2.4, 11.2.5 und 11.2.6 des Verhaltenskodexes, für Fische und Fischereierzeugnisse ist, die auf eine mit diesen internationalen Maßnahmen übereinstimmende Weise gefangen wurden;

80. *ersucht* die Staaten, die erforderlichen mit dem Völkerrecht vereinbarten Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass Fische und Fischereierzeugnisse, die auf eine Weise gefangen wurden, die die im Einklang mit dem Völkerrecht beschlossenen anwendbaren Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt, in den internationalen Handel gelangen;

81. *legt* den Staaten *nahe*, im Einklang mit dem Völkerrecht gemeinsame Aufsichts- und Durchsetzungsmaßnahmen in die Wege zu leiten und durchzuführen, um die Bemühungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen und zur Verhinderung und Abschreckung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu verstärken und zu verbessern;

82. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unmittelbar und über die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nach Bedarf wirksame Überwachungs-, Kontroll- und Aufsichtsmaßnahmen für Umladungen, insbesondere Umladungen auf See, zu erarbeiten und zu beschließen, um unter anderem die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen, Fischereidaten zu erheben und zu verifizieren und im Einklang mit dem Völkerrecht illegale, ungemeldete und unregulierte Fischereitigkeiten zu verhindern und zu unterbinden, und parallel dazu die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zu ermutigen und dabei zu unterstützen, die derzeitigen Umladungspraktiken zu untersuchen und zu diesem Zweck einen Katalog von Leitlinien zu erstellen;

83. *dankt* den Staaten für die finanziellen Beiträge zur Stärkung der Kapazitäten des bestehenden freiwilligen Internationalen Netzwerks zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitigkeiten und legt den Staaten *nahe*, dem Netzwerk beizutreten und aktiv darin mitzuarbeiten und wenn angezeigt zu erwägen, seine im Einklang mit dem Völkerrecht vorzunehmende Umwandlung in eine mit eigenen Mitteln ausgestattete internationale Einrichtung, die den Mitgliedern des Netzwerks noch besser behilflich sein kann, zu unterstützen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens genannten Formen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten;

84. *befürwortet* die Beteiligung an dem vierten Globalen Schulungsseminar über die Durchsetzung von Fischereivorschriften, das vom Internationalen Netzwerk zur Überwachung, Kontrolle und Aufsicht von Fischereitigkeiten vom 17. bis 21. Februar 2014 in San José ausgerichtet wird, mit dem Ziel, Informationen, Erfahrungen und Technologien auszutauschen, die Koordinierung zu fördern und die Kompetenz der Beamten der Durchsetzungsorgane zu verbessern;

85. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die zuständigen internationalen Organe das Verständnis der Ursachen und Auswirkungen von Zwangsarbeit und Menschenhandel in der Fischerei- und der Aquakulturindustrie, einschließlich der verarbeitenden Industrie und damit zusammenhängender Industriezweige, zu verbessern und weiter Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Praktiken zu erwägen, darunter die Schärfung des Bewusstseins für das Problem;

## VI

### Überkapazitäten in der Fischerei

86. *fordert* die Staaten *auf*, sich dazu zu verpflichten, die Kapazität der Fischereifloten der Welt dringend so weit abzubauen, dass die Nachhaltigkeit der Fischbestände gewährleistet ist, indem sie Zielgrößen und Pläne oder andere geeignete Mechanismen für eine fortlaufende Kapazitätsbewertung festlegen und dabei gleichzeitig jede die nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen untergrabende Übertragung von Fangkapazitäten auf andere Fischereien oder Fanggebiete, so auch auf diejenigen Gebiete, in denen Überfischung stattfindet oder die Fischbestände erschöpft sind, vermeiden und in diesem Zusammenhang das legitime Recht der Entwicklungsstaaten anerkennen, ihre Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische in Übereinstimmung mit Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens, Artikel 5 des Verhaltenskodexes und Ziffer 10 des Internationalen Aktionsplans der

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für die Steuerung der Fangkapazitäten auszubauen;

87. *fordert* die Staaten *erneut auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sicherzustellen, dass die in dem Internationalen Aktionsplan für die Steuerung der Fangkapazitäten geforderten dringenden Maßnahmen rasch durchgeführt werden und dass seine Umsetzung unverzüglich erleichtert wird;

88. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über den Stand der Durchführung des Internationalen Aktionsplans für die Steuerung der Fangkapazitäten Bericht zu erstatten, wie in Ziffer 48 des Aktionsplans vorgesehen;

89. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln und gegebenenfalls über die für die Regulierung weit wandernder Arten zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Frage der weltweiten Fangkapazitäten für Thunfisch dringend anzugehen, unter anderem unter Anerkennung des legitimen Rechts der Entwicklungsländer, insbesondere der kleinen Inselentwicklungsländer, sich an dieser Fischerei zu beteiligen und daraus Nutzen zu ziehen, und dabei die Empfehlungen der 2010 in Brisbane (Australien) abgehaltenen Gemeinsamen internationalen Arbeitstagung der mit Thunfisch befassten regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen über die Bewirtschaftung der Thunfischerei durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und die Empfehlungen der 2011 abgehaltenen dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu berücksichtigen;

90. *ermutigt* die Staaten, die im Hinblick auf die Schaffung subregionaler und regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zusammenarbeiten, unter Beachtung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen sowie des Vorsorgeansatzes den Fischereiaufwand in den Gebieten, die der Regulierung durch die künftigen Organisationen und Vereinbarungen unterworfen sein werden, freiwillig einzuschränken, bis angemessene regionale Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die langfristige Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Nutzung der jeweiligen Fischbestände zu gewährleisten und erhebliche schädliche Auswirkungen auf empfindliche marine Ökosysteme zu verhindern;

91. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu Überfischung und Überkapazitäten sowie zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei beitragen, so auch indem sie beschleunigt daran arbeiten, die im Rahmen der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen über Fischereisubventionen im Einklang mit der Ministererklärung von Doha 2001<sup>178</sup> mit dem Ziel der Klärung und Verbesserung der Disziplinen betreffend Fischereisubventionen und der Ministererklärung von Hongkong 2005 mit dem Ziel der Stärkung dieser Disziplinen abzuschließen, unter Berücksichtigung der Bedeutung des Fischereisektors für die Entwicklungsländer;

92. *erinnert* in diesem Zusammenhang daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ ihre im Durchführungsplan von Johannesburg eingegangene Verpflichtung bekräftigten, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, ungemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer, ihre Verpflichtung bekräftigten, die Ausarbeitung multilateraler Disziplinen betreffend Fischereisubventionen abzuschließen, welche den Mandaten der Doha-Entwicklungsagenda der Welthandelsorganisation<sup>178</sup> und der Ministererklärung von Hongkong zur Stärkung der Disziplinen betreffend Subventionen im Fischereisektor Wirkung verleihen werden, namentlich durch das Verbot bestimmter Formen von Fischereisubventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, anerkannten, dass eine geeignete und wirksame besondere und differenzierte Behandlung für die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder einen untrennbaren Bestandteil der Verhandlungen über Fischereisubventionen im Rahmen der Welthandelsorganisation bilden sollte, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsprioritäten, die Armutsminderung, die Sicherung der Existenzgrundlagen und die Ernährungssicherheit, und einander nahelegten, die Transparenz und die Berichterstattung über die bestehenden Fischereisubventionspro-

---

<sup>178</sup> A/C.2/56/7, Anlage.

gramme im Rahmen der Welthandelsorganisation zu verbessern und angesichts des Zustands der Fischereiresourcen, und ohne den Mandaten von Doha und Hongkong betreffend Fischereisubventionen oder der Notwendigkeit eines Abschlusses dieser Verhandlungen vorzugreifen, Subventionen, die zu Überkapazitäten und Überfischung beitragen, abzuschaffen und weder neue derartige Subventionen einzuführen noch bereits bestehende zu verlängern oder zu stärken;

### VII

#### Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen

93. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass trotz der Verabschiedung der Resolution 46/215 der Generalversammlung die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen fortbesteht und die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht;

94. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um die Bestimmungen der Resolution 46/215 und späterer Resolutionen über den Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen anzuwenden und durchzusetzen, mit dem Ziel, der Nutzung großer pelagischer Treibnetze in allen Meeren und Ozeanen ein Ende zu setzen, was bedeutet, dass die Anstrengungen zur Durchführung der Resolution 46/215 nicht dazu führen sollen, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu der genannten Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden;

95. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung wirksame Maßnahmen zu beschließen oder bestehende Maßnahmen zu verstärken, um das gegenwärtige weltweite Moratorium für die Nutzung großer pelagischer Treibnetze auf Hoher See anzuwenden und durchzusetzen, und fordert die Staaten auf, dafür zu sorgen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe, denen eine ordnungsgemäße Genehmigung für die Nutzung großer Treibnetze in den Gewässern ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erteilt wurde, diese Netze nicht für die Fischerei auf Hoher See einsetzen;

### VIII

#### Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei

96. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes, namentlich unter Berücksichtigung der Interessen der Küstenentwicklungsländer und gegebenenfalls der Subsistenzfischerei betreibenden Gemeinschaften Schritte zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fängen durch verloren gegangene oder aufgegebene Fanggeräte, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu unternehmen, insbesondere zu erwägen, Maßnahmen, gegebenenfalls auch technische Maßnahmen, in Bezug auf Fischgröße, Maschengröße oder Geräte, Rückwürfe, Schonzeiten und -bereiche sowie bestimmten Fischereitätigkeiten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten Gebiete zu ergreifen, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, unter Berücksichtigung dessen, dass es wichtig ist, die Vertraulichkeit dieser Informationen zu wahren, sowie Studien und Forschungsarbeiten mit dem Ziel der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge von Jungfischen zu unterstützen, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen mit der größtmöglichen Wirksamkeit durchgeführt werden;

97. *begrüßt* es, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, die Maßnahmen zur Eindämmung von Beifängen, Fischrückwürfen und anderen schädlichen Auswirkungen der Fischerei auf die Ökosysteme zu verstärken, namentlich indem sie destruktive Fangpraktiken beseitigen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

98. *fordert* die Staaten *auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiterhin wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Verringerung von Beifängen zu untersuchen, auszuarbeiten und zu beschließen, unter Berücksichtigung der besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen über Fischereimethoden, einschließlich Fischesammelvorrichtungen;

99. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, einzeln, gemeinsam oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die notwendigen Daten zu erheben, um die Nutzung großer Fischesammelvorrichtungen und gegebenenfalls anderer Vorrichtungen sowie ihre Auswirkungen auf die Thunfischbestände und das Verhalten von Thunfischen und auf vergesellschaftete oder abhängige Arten zu bewerten und genau zu überwachen, die Bewirtschaftungsverfahren zu verbessern, um die Zahl, Art und Nutzung dieser Geräte zu überwachen, und die möglichen negativen Auswirkungen auf das Ökosystem, namentlich auf Jungfische, und den Beifang von Nichtzielarten, insbesondere Haien und Schildkröten, zu verringern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Maßnahmen, die verschiedene regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung beschlossen haben;

100. *fordert* die Staaten, die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls die anderen zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur Verringerung der Häufigkeit des Fangs von Nichtzielarten wirksame Bewirtschaftungsmaßnahmen auszuarbeiten und durchzuführen, die gegebenenfalls auch den Einsatz selektiver Fanggeräte umfassen können;

101. *fordert* die Staaten und die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, Maßnahmen zu beschließen oder zu verbessern, um die Auswirkungen ihrer Fischerei auf die als Beifänge gefangenen Arten zu bewerten und die Vollständigkeit und Genauigkeit der Angaben und Berichte über unerwünschte Beifänge von Arten zu verbessern, so auch durch eine ausreichende Überwachung durch Beobachter und den Einsatz moderner Technologien, und den Entwicklungsländern Hilfe bei der Erfüllung ihrer Datenerhebungs- und Berichtspflichten zu gewähren;

102. *ersucht* die Staaten und gegebenenfalls die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Datenerhebungsprogramme einzuführen oder zu verstärken, um zuverlässige artenspezifische Schätzungen der Beifänge von Haifischen, Meeresschildkröten, Fischen, Meeressäugtieren und Seevögeln zu erhalten, und weitere Forschungen über selektive Fanggeräte und -methoden sowie über den Einsatz geeigneter Maßnahmen zur Beifangreduzierung zu fördern;

103. *legt* den Staaten und den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nahe*, bei der Erarbeitung und Anwendung klarer, standardisierter Protokolle für die Erhebung und Meldung von Daten über Beifänge von Nichtzielarten, insbesondere gefährdeten, bedrohten und geschützten Arten, abgestimmt vorzugehen und dabei den von den zuständigen internationalen Organisationen und Vereinbarungen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und dem Übereinkommen zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel<sup>179</sup>, erteilten Rat zu bewährten Verfahren zu berücksichtigen;

104. *legt* den Staaten und den im Seerechtsübereinkommen und in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträgern *nahe*, gegebenenfalls die Mitwirkung in subregionalen und regionalen Übereinkünften und Organisationen zu erwägen, zu deren Auftrag es gehört, beim Fischfang unbeabsichtigt gefangene Nichtzielarten zu erhalten;

105. *legt* den Staaten *nahe*, soweit erforderlich und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahren für die Bewirtschaftung von Nichtzielarten die Kapazitäten der subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken, um die angemessene Erhaltung der beim Fischfang unbeabsichtigt gefangenen Nichtzielarten zu gewährleisten, und ihre in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu beschleunigen;

---

<sup>179</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2258, Nr. 40228.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

106. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die in den Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2004 zur Verringerung der Sterblichkeit von Meeresschildkröten in der Fischerei und ihrem Internationalen Aktionsplan zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei empfohlenen Maßnahmen, soweit angezeigt, dringend durchzuführen, um den Rückgang der Meeresschildkröten- und Seevogelpopulationen zu verhindern, indem sie bei ihren Fischereitätigkeiten Beifänge minimieren und die Überlebenschancen wiederausgesetzter Tiere erhöhen, namentlich durch die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet alternativer Fanggeräte und Köder, die Förderung des Einsatzes der bestehenden Technologien zur Beifangreduzierung sowie die Einführung und Stärkung von Datenerhebungsprogrammen mit dem Ziel, standardisierte Informationen für die zuverlässige Schätzung der Beifänge dieser Arten zu gewinnen;

107. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen für Beifangmanagement und die Verringerung von Rückwürfen umzusetzen;

108. *ersucht* die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, weiterhin dringend Schritte zu unternehmen, um die Beifänge von Seevögeln, namentlich Albatrossen und Sturmvögeln, in der Fischerei zu verringern, indem sie Erhaltungsmaßnahmen beschließen und durchführen, die den technischen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 für bewährte Verfahren zur Unterstützung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinenfischerei entsprechen, und die Arbeit im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel und von Organisationen wie der Kommission zur Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis berücksichtigen;

## IX

### Subregionale und regionale Zusammenarbeit

109. *fordert* die Küstenstaaten und die Staaten, die Hochseefischerei betreiben, *nachdrücklich auf*, sich im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen Übereinkünften um eine Zusammenarbeit in Bezug auf gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische zu bemühen, entweder unmittelbar oder über die geeigneten subregionalen oder regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, um die wirksame Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherzustellen;

110. *legt* den Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, sowie den betreffenden Küstenstaaten *eindringlich nahe*, dort, wo eine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung befugt ist, Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für solche Bestände zu treffen, ihre Pflicht zur Zusammenarbeit zu erfüllen, indem sie Mitglied der Organisation werden, sich an der Vereinbarung beteiligen oder der Anwendung der im Rahmen dieser Organisation oder Vereinbarung festgelegten Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zustimmen, oder auf andere Weise sicherzustellen, dass kein ihre Flagge führendes Schiff die Genehmigung erhält, auf Fischereiressourcen zuzugreifen, die in den Zuständigkeitsbereich regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung fallen oder auf die von solchen Organisationen oder Vereinbarungen festgelegte Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen angewandt werden;

111. *bittet* in dieser Hinsicht die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein tatsächliches Interesse an der betreffenden Fischerei haben, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex Mitglied solcher Organisationen werden beziehungsweise sich an solchen Vereinbarungen beteiligen können;

112. *legt* den betreffenden Küstenstaaten und Staaten, die gebietsübergreifende Fischbestände oder Bestände weit wandernder Fische auf Hoher See befischen, nahe, falls keine subregionale oder regionale Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung zur Festlegung von Erhaltungs-



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

und Bewirtschaftungsmaßnahmen für diese Bestände vorhanden ist, zusammenzuarbeiten, um eine solche Organisation zu schaffen oder sonstige geeignete Vereinbarungen einzugehen, die die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände sicherstellen, und sich an der Arbeit der Organisation oder der Vereinbarung zu beteiligen;

113. *legt* den Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik<sup>180</sup> und den anderen Staaten, deren Schiffe im Gebiet des Übereinkommens Fischereiressourcen befischen, die von dem Übereinkommen erfasst werden, *eindringlich nahe*, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden und in der Zwischenzeit sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die beschlossenen Maßnahmen vollständig befolgen;

114. *erinnert* an das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beitritte zu ihm;

115. *erinnert außerdem* an das Inkrafttreten des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beitritte zu ihm;

116. *legt* den Staaten, den Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik genannten Rechtsträgern, die an seiner Aushandlung beteiligt waren, *nahe*, bis zur Festlegung von Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen die freiwilligen einstweiligen Maßnahmen, die zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 der Generalversammlung beschlossen wurden, vollständig durchzuführen;

117. *begrüßt* die jüngsten Unterzeichnungen und jüngste Ratifikation des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik und befürwortet weitere Ratifikationen, Annahmen und Genehmigungen dieses Übereinkommens und Beitritte zu ihm;

118. *legt* den Staaten, die an der Aushandlung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik beteiligt waren, *nahe*, die gemäß den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105 und den Ziffern 117, 119, 120, 122 und 123 der Resolution 64/72 beschlossenen freiwilligen einstweiligen Maßnahmen vollständig durchzuführen;

119. *vermerkt* die Anstrengungen, die die Mitglieder der Thunfischkommission für den Indischen Ozean weiterhin unternehmen, um die Arbeitsweise der Kommission zu stärken, damit sie ihr Mandat wirksamer erfüllen kann, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Kommission die diesbezüglich benötigte Hilfe zu gewähren;

120. *legt* den Unterzeichnerstaaten und den Staaten, die ein tatsächliches Interesse haben, *nahe*, Vertragsparteien des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen von 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde, zu werden;

121. *legt* den Vertragsparteien des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik<sup>181</sup> *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, die 2007 vorgenommene Änderung dieses Übereinkommens zu genehmigen, damit sie rasch in Kraft treten kann;

122. *fordert* die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht ihre Anstrengungen zur Stärkung und Modernisierung ihrer Mandate und der von diesen Organisationen oder Vereinbarungen beschlossenen Maßnahmen mit Vorrang fortzusetzen und moderne Ansätze der Fischereibewirtschaftung entsprechend dem Durchführungsübereinkommen und anderen einschlägigen internationalen Übereinkünften zu verwirklichen, indem

---

<sup>180</sup> Ebd., Vol. 2221, Nr. 39486. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1996 Nr. L 177 S. 24.

<sup>181</sup> Ebd., Vol. 1135, Nr. 17799. Amtliche deutschsprachige Fassung: ABl. EG 1978 Nr. L 378 S. 30.

sie sich auf die besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen stützen, den Vorsorgeansatz anwenden und einen Ökosystemansatz für die Fischereibewirtschaftung sowie Erwägungen der biologischen Vielfalt, einschließlich der Erhaltung und Bewirtschaftung ökologisch verwandter und abhängiger Arten und des Schutzes ihrer Lebensräume, einbeziehen, sofern diesbezüglich noch Lücken bestehen, um sicherzustellen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur langfristigen Erhaltung und Bewirtschaftung und zur nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen leisten, und begrüßt die Schritte, die einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in diese Richtung unternommen haben;

123. *fordert* die für die Erhaltung und Bewirtschaftung von Beständen weit wandernder Fische zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, die noch keine an den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen ausgerichteten wirksamen Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der unter ihr Mandat fallenden Bestände beschlossen haben, *auf*, dies dringend zu tun;

124. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit zwischen den bestehenden und sich entwickelnden regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, deren Mitglied sie sind, zu stärken und auszuweiten, namentlich durch verbesserte Kommunikation und weitere Koordinierung der Maßnahmen, etwa im Wege gemeinsamer Konsultationen, und die Integration, Koordinierung und Zusammenarbeit dieser regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit anderen zuständigen Fischereiorganisationen, Regionalmeerevereinbarungen und anderen zuständigen internationalen Organisationen zu stärken;

125. *fordert* die fünf für die Bewirtschaftung weit wandernder Arten zuständigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen *nachdrücklich auf*, weiterhin Maßnahmen zur Durchführung des Vorgehensplans zu ergreifen, der auf der zweiten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verabschiedet wurde, und die Empfehlungen der dritten gemeinsamen Tagung der mit Thunfisch befassten regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu prüfen;

126. *bittet* die Staaten und die für die Bewirtschaftung gebietsübergreifender Fischbestände zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen, beispielsweise indem sie erwägen, gegebenenfalls gemeinsame Tagungen abzuhalten;

127. *legt* den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *eindringlich nahe*, die Transparenz zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Entscheidungsprozesse fair und transparent sind, auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Informationen beruhen, den Vorsorgeansatz und Ökosystemansätze einbeziehen und die Teilnehmerrechte regeln, auch durch die Ausarbeitung transparenter Kriterien für die Aufteilung von Fangmöglichkeiten, wobei den einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens entsprechend Rechnung zu tragen ist, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jeweiligen Bestandslage und der jeweiligen Interessen an der Fischerei;

128. *begrüßt* es, dass einige regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, und regt an, die aus ihren jeweiligen Überprüfungen hervorgegangenen Empfehlungen gegebenenfalls mit Vorrang umzusetzen;

129. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, die noch keine Leistungsüberprüfungen durchgeführt haben, diese Organisationen und Vereinbarungen vordringlich einer solchen Überprüfung zu unterziehen, entweder auf Initiative der Organisation oder Vereinbarung selbst oder mit externen Partnern, namentlich in Zusammenarbeit mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, unter Anwendung transparenter Kriterien auf der Grundlage der Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und anderer einschlägiger Übereinkünfte und unter Berücksichtigung der bewährten Verfahrensweisen der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und gegebenenfalls eines von den Staaten oder anderen regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung erarbeiteten Katalogs von Kriterien, und befürwortet es, dass diese Leistungsüberprüfungen auch eine unabhängige Evaluierung enthalten und gegebenenfalls Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der jeweiligen Organisation oder Vereinbarung aufzeigen;

130. *fordert* die Staaten *auf*, im Rahmen ihrer Beteiligung an den regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Leistung dieser Organisationen und Vereinbarungen regelmäßig zu überprüfen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen, die daraus hervorgegangenen Empfehlungen umzusetzen und diese Überprüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen;

131. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ die Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftslegung in der Fischereibewirtschaftung durch die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen anerkannten sowie die Anstrengungen derjenigen regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen anerkannten, die bereits unabhängige Leistungsüberprüfungen vorgenommen hatten, alle diese Organisationen aufforderten, solche Überprüfungen regelmäßig durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich verfügbar zu machen, die Umsetzung der daraus hervorgegangenen Empfehlungen befürworteten und empfahlen, diese Überprüfungen im Zeitverlauf nach Bedarf umfassender zu machen;

132. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung dieser Leistungsüberprüfungen an der Erarbeitung von Leitlinien für bewährte Verfahren für regionale Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mitzuwirken und diese Leitlinien in den Organisationen und Vereinbarungen, deren Mitglied sie sind, so weit wie möglich anzuwenden;

133. *ermutigt* zur Erarbeitung regionaler Leitlinien, auf die die Staaten zurückgreifen können, um in Fällen der Nichteinhaltung durch ihre Flagge führende Schiffe und ihre Staatsangehörigen Sanktionen gegen sie zu verhängen, die im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht anzuwenden sind und ausreichend streng sind, um die Einhaltung wirksam sicherzustellen, von weiteren Verstößen abzuschrecken und den Tätern die Früchte ihrer illegalen Aktivitäten zu entziehen, und die die Staaten für die Evaluierung ihrer Sanktionssysteme nutzen können, um zu gewährleisten, dass diese wirksam die Einhaltung sicherstellen und von Verstößen abschrecken;

134. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, für die Transparenz der Berichterstattung über Fischereitätigkeiten im Rahmen regionaler Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung zu sorgen, um die Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen, ungemeldeten und unregulierten Fischerei zu erleichtern, und wie wichtig es ist, die im Rahmen dieser Organisationen und Vereinbarungen bestehenden Berichtspflichten einzuhalten, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Maßnahmen, die die Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik<sup>182</sup> und die Thunfischkommission für den Indischen Ozean<sup>183</sup> angenommen haben, und legt anderen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nahe, die Einführung ähnlicher Maßnahmen zu erwägen;

## X

### Verantwortungsvolle Fischerei im marinen Ökosystem

135. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich unter Berücksichtigung von Ziffer 30 d) des Durchführungsplans von Johannesburg einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung verstärkt um die Anwendung eines Ökosystemansatzes in der Fischerei zu bemühen;

136. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und andere zuständige internationale Organisationen darauf hinzuwirken, dass die Erhebung von Fischerei- und anderen Ökosystemdaten auf koordinierte und integrierte Weise erfolgt, die bei Bedarf die Einbindung in globale Beobachtungsinitiativen erleichtert;

137. *fordert* die Staaten und die regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *auf*, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission und der Weltorganisation für Meteorologie, gegebenenfalls Maßnahmen zu be-

---

<sup>182</sup> International Commission for the Conservation of Atlantic Tunas, Empfehlung 11-16.

<sup>183</sup> Indian Ocean Tuna Commission, Resolutionen 12/07 und 13/07.

schließen, die zum Ziel haben, außerhalb der Gebiete nationaler Hoheitsbefugnisse verankerte Bojensysteme zur Erfassung von Ozeandaten vor Aktivitäten zu schützen, die ihren Betrieb beeinträchtigen;

138. *legt* den Staaten *nahe*, die wissenschaftliche Forschung über das marine Ökosystem im Einklang mit dem Völkerrecht zu verstärken;

139. *fordert* die Staaten, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und andere Sonderorganisationen, bei Bedarf die subregionalen und regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung sowie die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organe *auf*, bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Aquakultur zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie Informationen austauschen, gleichwertige Normen zu Fragen wie etwa der Gesundheit von Wassertieren und der menschlichen Gesundheit und Sicherheit erarbeiten, die möglichen positiven und negativen Auswirkungen der Aquakultur, einschließlich der sozioökonomischen, auf die Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der biologischen Vielfalt, bewerten und geeignete Methoden und Verfahren beschließen, um die nachteiligen Auswirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken und abzumildern, und befürwortet in dieser Hinsicht die Durchführung der Strategie und des Rahmenplans der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2007 zur Verbesserung der Informationen über den Stand und die Tendenzen der Aquakultur als Rahmen zur Verbesserung und zum Verständnis des Stands und der Tendenzen der Aquakultur;

140. *fordert* die Staaten *auf*, umgehend einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und entsprechend dem Vorsorgeansatz und den Ökosystemansätzen Maßnahmen zur weiteren Umsetzung der Internationalen Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2008 für die Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See („Leitlinien von 2008“) zu ergreifen, um die Fischbestände nachhaltig zu bewirtschaften und empfindliche marine Ökosysteme, einschließlich der Seeberge, hydrothermalen Quellen und Kaltwasserkorallen, vor destruktiven Fischfangpraktiken zu schützen, in Anbetracht der enormen Bedeutung und des enormen Wertes der Tiefseeökosysteme und ihrer biologischen Vielfalt;

141. *erinnert* daran, dass sich die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ verpflichteten, die Maßnahmen zum Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor erheblichen Schäden zu verstärken, namentlich durch den wirksamen Einsatz von Folgenabschätzungen, im Einklang mit dem Völkerrecht, den anwendbaren internationalen Rechtsakten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den entsprechenden Leitlinien der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen;

142. *bekräftigt* die Bedeutung der Ziffern 80 bis 90 der Resolution 61/105, der Ziffern 113 bis 127 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121 bis 136 der Resolution 66/68 vom 6. Dezember 2011 betreffend die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme und die langfristige Nachhaltigkeit der Tiefseefischbestände sowie der in den genannten Resolutionen geforderten Maßnahmen und betont, dass alle Staaten und zuständigen regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Verpflichtungen, die sie nach den genannten Ziffern eingegangen sind, dringend in vollem Umfang erfüllen müssen;

143. *weist darauf hin*, dass die die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme betreffenden Ziffern der Resolutionen 61/105, 64/72 und 66/68 die souveränen Rechte der Küstenstaaten an ihrem Festlandsockel oder die Ausübung der Hoheitsbefugnisse der Küstenstaaten im Hinblick auf ihren Festlandsockel nach dem Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen, insbesondere seinem Artikel 77, niedergelegt, unberührt lassen;

144. *stellt in dieser Hinsicht fest*, dass bestimmte Küstenstaaten Erhaltungsmaßnahmen im Hinblick auf ihren Festlandsockel beschlossen haben, um die Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme zu bewältigen, und dass sie Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung dieser Maßnahmen zu gewährleisten;

145. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die Staaten, die an Verhandlungen über die Schaffung einer für die Regulierung der Grundfischerei zuständigen regionalen Organisation oder Vereinbarung betreffend Fischereibewirtschaftung beteiligt sind, erzielt haben, im Hinblick auf die Umsetzung der Zif-

fern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 und die Bewältigung der Auswirkungen der Grundfischerei auf empfindliche marine Ökosysteme;

146. *begrüßt außerdem* die maßgebliche Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hinsichtlich der Bewirtschaftung der Tiefseefischerei auf Hoher See und des Schutzes empfindlicher mariner Ökosysteme weiterhin leistet, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ihre Maßnahmen zur nachhaltigen Bewirtschaftung der Tiefseefischerei und zur Umsetzung der Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, der Ziffern 113 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und der Ziffern 121, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 mit den Leitlinien von 2008 im Einklang stehen;

147. *erklärt*, wie wichtig es ist, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als Teil ihres laufenden Programms für Tiefseefischerei die in den Ziffern 135 und 136 der Resolution 66/68 vorgesehenen Aufgaben weiter durchführt;

148. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 8. bis 12. April 2013 in Swakopmund (Namibia) ein regionales Arbeitsseminar über empfindliche marine Ökosysteme im Südostatlantik abgehalten hat;

149. *ermutigt zu schnelleren Fortschritten* bei der Aufstellung von Kriterien für die Ziele und die Bewirtschaftung von Meeresschutzgebieten für Fischereizwecke, begrüßt in dieser Hinsicht die Ausarbeitung technischer Leitlinien über Meeresschutzgebiete und Fischerei durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und fordert nachdrücklich zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen allen zuständigen internationalen Organisationen und Organen auf;

150. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Weltaktionsprogramm von 1995 zum Schutz der Meeresumwelt gegen vom Lande ausgehende Tätigkeiten<sup>184</sup> durchzuführen und beschleunigt Maßnahmen zum Schutz des marinen Ökosystems, einschließlich Fischbeständen, vor Verschmutzung und physischer Schädigung zu ergreifen, unter Berücksichtigung der Zunahme toter Zonen in den Ozeanen;

151. *nimmt Kenntnis* von den schwerwiegenden ökologischen Auswirkungen auf die Meeresumwelt, die durch aufgegebene, verloren gegangene oder anderweitig zurückgelassene Fanggeräte verursacht werden, und legt den Staaten nahe, in Anbetracht der Empfehlungen des Berichts des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen von 2009 Maßnahmen zur Reduzierung dieser Geräte zu ergreifen;

152. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie den Ziffern 77 bis 81 der Resolution 60/31 vom 29. November 2005 beimisst, in denen das Problem der verloren gegangenen, aufgegebenen oder zurückgelassenen Fanggeräte und des damit verbundenen Meeremülls sowie die nachteiligen Auswirkungen von Meeremüll und aufgegebenen Fanggeräten unter anderem auf die Fischbestände, die Lebensräume und andere Meeresarten behandelt wurden, und fordert die Staaten und die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung mit Nachdruck zu rascheren Fortschritten bei der Umsetzung der genannten Ziffern auf;

153. *befürwortet* weitere Untersuchungen, namentlich durch die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, über die Auswirkungen von Unterwasserlärm auf die Fischbestände und die Fischfangquoten sowie über die damit verbundenen sozioökonomischen Auswirkungen;

154. *fordert* die Staaten *auf*, namentlich über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung eine aktive Rolle bei den weltweiten Anstrengungen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen zu übernehmen und so zur biologischen Vielfalt der Meere beizutragen;

---

<sup>184</sup> A/51/116, Anlage II.

155. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln oder gegebenenfalls über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung Laich- und Aufwuchsgebiete für Fischbestände in ihrem Hoheits- oder Zuständigkeitsbereich zu ermitteln und erforderlichenfalls wissenschaftlich fundierte Maßnahmen zur Erhaltung solcher Bestände während dieser kritischen Lebensphasen zu beschließen;

156. *ist sich* der breit gefächerten Auswirkungen der Versauerung der Ozeane auf die marinen Ökosysteme *bewusst* und fordert die Staaten auf, gegen die Ursachen dieser Versauerung anzugehen und ihre Auswirkungen weiter zu untersuchen;

157. *betont*, wie wichtig es ist, anpassungsfähige Strategien für die Bewirtschaftung der Meeresressourcen zu entwickeln und verstärkt Kapazitäten für die Umsetzung dieser Strategien aufzubauen, um die Widerstandsfähigkeit der marinen Ökosysteme zu erhöhen und so die breit gefächerten Auswirkungen der Versauerung der Ozeane auf Meeresorganismen und die von ihr ausgehende Bedrohung der Ernährungssicherheit zu minimieren, insbesondere die Auswirkungen auf die Fähigkeit von kalkhaltigem Plankton, Korallenriffen, Krusten- und Schalentieren, Schalen und Skelettstrukturen zu bilden, sowie die Bedrohungen, die dies für die Proteinversorgung bedeuten könnte;

### XI

#### Kapazitätsaufbau

158. *erklärt erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass die Staaten unmittelbar oder gegebenenfalls über die zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen sowie über andere internationale Organisationen, einschließlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres FishCode-Programms, zusammenarbeiten, einschließlich durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe, im Einklang mit dem Durchführungsübereinkommen, dem Einhaltungübereinkommen, dem Verhaltenskodex und den damit verbundenen internationalen Aktionsplänen, um die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

159. *begrüßt*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen derzeit Leitlinien für die erforderlichen Strategien und Maßnahmen zur Schaffung eines förderlichen Umfelds für die nachhaltige Kleinfischerei ausarbeitet, und ermutigt zur Durchführung von Studien über die Schaffung möglicher alternativer Existenzgrundlagen für Küstengemeinden;

160. *erinnert* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ anerkannten, wie wichtig es ist, die Kapazitäten der Entwicklungsländer auszubauen, damit sie von der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der Ozeane und Meere und deren Ressourcen profitieren können, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit betonten, bei der wissenschaftlichen Meeresforschung zusammenzuarbeiten, um die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens und die Ergebnisse der großen Gipfeltreffen über nachhaltige Entwicklung umzusetzen, und den Technologietransfer zu gewährleisten, unter Berücksichtigung der Kriterien und Leitlinien der Zwischenstaatlichen Ozeanographischen Kommission für die Weitergabe von Meerestechnologie;

161. *erinnert außerdem* daran, dass die Staaten in „Die Zukunft, die wir wollen“ eindringlich dazu aufforderten, bis 2014 Strategien festzulegen und allgemein anzuwenden, die den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich sind, ihre nationalen Kapazitäten zur Erhaltung, nachhaltigen Bewirtschaftung und Nutzung der Vorteile der nachhaltigen Fischerei auszubauen, namentlich durch verbesserten Marktzugang für Fischerzeugnisse aus Entwicklungsländern;

162. *ermutigt* die Staaten, die internationalen Finanzinstitutionen und die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organe in Anbetracht dessen, dass die Ernährungs- und Existenzsicherheit von der Fischerei abhängen kann, den Kapazitätsaufbau und die technische Hilfe für Fischer, insbesondere Kleinfischer, in den Entwicklungsländern, vor allem in den kleinen Inselentwicklungsländern, entsprechend der ökologischen Nachhaltigkeit zu verstärken;

163. *legt* den Staaten *nahe*, unmittelbar oder über das System der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eng zusammenzuarbeiten, mit

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

dem Ziel, in den Entwicklungsländern, insbesondere den kleinen Inselentwicklungsländern, durch Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen verstärkt Kapazitäten auf dem Gebiet der Fischerei aufzubauen;

164. *anerkennt* in dieser Hinsicht die Arbeit des Fischerei-Schulungsprogramms der Universität der Vereinten Nationen in Island, das seit 15 Jahren zum Aufbau entsprechender Kapazitäten in Entwicklungsländern beiträgt, von 280 Stipendiaten aus 47 Ländern absolviert wurde und zusätzlich in 12 Ländern 36 Kurzschulungen abgehalten hat;

165. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Chancen für eine nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, den kleinen Inselentwicklungsländern und den afrikanischen Küstenstaaten, zu erhöhen, indem sie diese Staaten ermutigt, sich stärker an den genehmigten Fischereitätigkeiten zu beteiligen, die innerhalb der Gebiete ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse von Fernfischerei betreibenden Staaten im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen unternommen werden, damit Entwicklungsländer bessere wirtschaftliche Erträge aus den Fischereiressourcen in den Gebieten ihrer nationalen Hoheitsbefugnisse erzielen und ihre Rolle in der regionalen Fischereibewirtschaftung ausbauen können, und indem sie in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen, und unter Berücksichtigung von Artikel 5 des Verhaltenskodexes die Fähigkeit der Entwicklungsländer stärkt, ihre eigene Fischerei zu entwickeln und sich an der Hochseefischerei zu beteiligen, namentlich indem sie ihnen den Zugang dazu eröffnet;

166. *ersucht* die Fernfischerei betreibenden Staaten, die Aushandlung von Zugangsabkommen und -vereinbarungen mit Küstenentwicklungsländern auf eine ausgewogene und nachhaltige Grundlage zu stellen und deren legitime Erwartung, aus der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen ihrer ausschließlichen Wirtschaftszonen in vollem Umfang Nutzen zu ziehen, zu berücksichtigen, sicherzustellen, dass die ihre Flagge führenden Schiffe die im Einklang mit dem Völkerrecht verabschiedeten Gesetze und sonstigen Vorschriften der Küstenentwicklungsländer einhalten, und verstärkte Aufmerksamkeit auf die Fischverarbeitung und die Fischverarbeitungseinrichtungen im nationalen Hoheitsbereich des Küstenentwicklungslands zu richten, um diesem dabei behilflich zu sein, aus der Entwicklung der Fischereiressourcen Nutzen zu ziehen, und auch dem Technologietransfer und der Unterstützung bei der Überwachung, Kontrolle und Aufsicht sowie der Einhaltung und Durchsetzung in den Gebieten der nationalen Hoheitsbefugnisse des Küstenentwicklungslands, das den Zugang zur Fischerei gewährt, mehr Aufmerksamkeit zu widmen, unter Berücksichtigung der in Artikel 25 des Durchführungsübereinkommens und Artikel 5 des Verhaltenskodexes genannten Formen der Zusammenarbeit;

167. *legt* den Staaten *nahe*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung den Entwicklungsländern bei der Konzipierung, Einführung und Anwendung einschlägiger Vereinbarungen, Übereinkünfte und Instrumente für die Erhaltung und nachhaltige Bewirtschaftung von Fischbeständen verstärkt und auf kohärentere Weise behilflich zu sein, namentlich bei der Konzipierung und Stärkung ihrer innerstaatlichen Fischereiregulierungspolitik und einer entsprechenden Politik der regionalen Organisationen oder Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung in ihrer jeweiligen Region sowie beim Ausbau der Forschungs- und wissenschaftlichen Kapazitäten über vorhandene Fonds wie den Hilfsfonds nach Teil VII des Durchführungsübereinkommens, die bilaterale Hilfe, die Hilfsfonds der regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, das FishCode-Programm, das globale Fischereiprogramm der Weltbank und die Globale Umweltfazilität;

168. *legt* den Staaten *nahe*, den Entwicklungsländern technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um ihren besonderen Bedürfnissen und Problemen bei der Umsetzung der Leitlinien von 2008 zu entsprechen;

169. *fordert* die Staaten *auf*, durch einen ständigen Dialog und die im Einklang mit den Artikeln 24 bis 26 des Durchführungsübereinkommens gewährte Hilfe und Zusammenarbeit weitere Ratifikationen des Übereinkommens beziehungsweise weitere Beitritte dazu zu fördern, indem sie unter anderem das Problem des Kapazitäts- und Ressourcenmangels angehen, das Entwicklungsländer daran hindern könnte, Vertragsparteien zu werden;

170. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der vom Sekretariat angefertigten Zusammenstellung des Bedarfs der Entwicklungsländer an Kapazitätsaufbau und Hilfe für die Erhaltung und Bewirtschaftung

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und der Quellen der ihnen zur Deckung dieses Bedarfs zur Verfügung stehenden Hilfe;

171. *ermutigt* die Staaten, die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die anderen zuständigen Organe, den Entwicklungsländern bei der Durchführung der in den Ziffern 80 und 83 bis 87 der Resolution 61/105, den Ziffern 113, 117 und 119 bis 124 der Resolution 64/72 und den Ziffern 121, 126, 129, 130 und 132 bis 134 der Resolution 66/68 geforderten Maßnahmen behilflich zu sein;

172. *fordert* die Staaten und die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration *nachdrücklich auf*, einzeln und über die regionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung die Anstrengungen zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, in andere relevante internationale Entwicklungsstrategien zu integrieren, mit dem Ziel, die internationale Koordinierung zu verbessern und die Länder damit in die Lage zu versetzen, eigene Kapazitäten zur Nutzung von Fischereiressourcen zu entwickeln, in Übereinstimmung mit der Verpflichtung, für die Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Ressourcen zu sorgen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, die Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, einschließlich auf der Ebene der regionalen Wirtschaftskommissionen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in vollem Umfang zu mobilisieren und zu koordinieren;

173. *ersucht* die Staaten und die regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen, Strategien zu entwickeln, um den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, weiter dabei behilflich zu sein, aus der Befischung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische vollen Nutzen zu ziehen und die regionalen Anstrengungen zur nachhaltigen Erhaltung und Bewirtschaftung dieser Bestände zu verstärken, und in dieser Hinsicht entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellen;

## XII

### Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

174. *ersucht* die in Betracht kommenden Teile des Systems der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die Geberorganisationen, Unterstützung für den Ausbau der Kapazitäten der regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und ihrer Mitgliedstaaten zur Durchsetzung und Einhaltung der Regelungen zu gewähren;

175. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Vorkehrungen, die sie mit den Organisationen der Vereinten Nationen hinsichtlich der Zusammenarbeit bei der Umsetzung der internationalen Aktionspläne getroffen hat, beizubehalten und dem Generalsekretär über die Prioritäten bei der Zusammenarbeit und der Koordinierung dieser Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über die nachhaltige Fischerei aufnehmen kann;

## XIII

### Tätigkeiten der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht

176. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Tätigkeiten der Seerechtsabteilung, in denen die hohe Qualität der Hilfe zum Ausdruck kommt, die die Abteilung den Mitgliedstaaten bereitstellt;

177. *ersucht* den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen, dem Durchführungsübereinkommen und den entsprechenden Resolutionen der Generalversammlung übertragenen Aufgaben und Funktionen auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Seerechtsabteilung im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Durchführung ihrer Tätigkeit zugewiesen werden;



XIV

Neunundsechzigste Tagung der Generalversammlung

178. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der subregionalen und regionalen Fischereibewirtschaftungsorganisationen und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken;

179. *stellt fest*, dass der Wunsch besteht, die Effizienz der informellen Konsultationen über die jährliche Resolution der Generalversammlung betreffend nachhaltige Fischerei sowie die wirksame Beteiligung der Delegationen daran weiter zu verbessern, beschließt, dass die informellen Konsultationen über diese Resolution in einer einzigen sechstägigen Konsultationsrunde im November stattfinden werden, und bittet die Staaten, dem Koordinator der informellen Konsultationen spätestens fünf Wochen vor deren Beginn Textvorschläge zur Aufnahme in die Resolution vorzulegen;

180. *beschließt*, den Unterpunkt „Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte“ unter dem Punkt „Ozeane und Seerecht“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Möglichkeit zu erwägen, diesen Unterpunkt künftig alle zwei Jahre in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/98

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.26 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

**68/98. Globale Gesundheit und Außenpolitik**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/33 vom 26. November 2008, 64/108 vom 10. Dezember 2009, 65/95 vom 9. Dezember 2010, 66/115 vom 12. Dezember 2011 und 67/81 vom 12. Dezember 2012,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, die zur Förderung der globalen Gesundheitsagenda beigetragen haben, namentlich des Ergebnisdokuments von 2013 der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>185</sup>, des Ergebnisdokuments von 2013 der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach<sup>186</sup>, des Ergebnisdokuments von 2012 der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>187</sup>, der Politi-

---

<sup>185</sup> Resolution 68/6.

<sup>186</sup> Resolution 68/3.

<sup>187</sup> Resolution 66/288, Anlage.

schen Erklärung von Rio über soziale Determinanten von Gesundheit, die auf der 2011 abgehaltenen Weltkonferenz über soziale Determinanten von Gesundheit verabschiedet wurde, der Politischen Erklärung von 2011 zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids<sup>188</sup>, der Politischen Erklärung von 2011 der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>189</sup>, der Resolution 66.11 der Weltgesundheitsversammlung vom 27. Mai 2013 über Gesundheit in der Post-2015-Entwicklungsagenda, der auf der Achten Globalen Konferenz zur Gesundheitsförderung verabschiedeten Erklärung von Helsinki über Gesundheit in allen Politikbereichen sowie der Empfehlung Nr. 202 betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz, die von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer 101. Tagung angenommen wurde, und in Bekräftigung des im September 1994 in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>190</sup>, der Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms<sup>191</sup> und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>192</sup>,

*sowie unter Begrüßung* der Verabschiedung der Resolution 2013/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2013 über die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten,

*in Bekräftigung* des Rechts eines jeden Menschen, ohne Unterschied, auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, und auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen,

*mit besonderer Besorgnis feststellend*, dass für Millionen Menschen die Verwirklichung des Rechts auf das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich des Zugangs zu hochwertigen Medikamenten, immer noch in weiter Ferne liegt, dass insbesondere für Frauen, die sozial Schwächsten, Kinder und in Armut lebende Menschen die Wahrscheinlichkeit der Erreichung dieses Ziels in immer weitere Ferne rückt, dass jedes Jahr Millionen Menschen wegen katastrophal hoher eigener Ausgaben für die Gesundheitsversorgung unter die Armutsgrenze geraten und dass überhöhte Eigenzahlungen arme Menschen davon abhalten können, sich in Behandlung zu begeben oder eine Behandlung fortzusetzen,

*in Bekräftigung* des Rechts, die Bestimmungen in dem Übereinkommen der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Übereinkommen), der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 30. August 2003 über die Durchführung von Ziffer 6 der Erklärung von Doha über das TRIPS-Übereinkommen und die öffentliche Gesundheit und, sobald die Verfahren zur förmlichen Annahme abgeschlossen sind, der vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation in seinem Beschluss vom 6. Dezember 2005 vorgeschlagenen Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens, die Flexibilitäten für den Schutz der öffentlichen Gesundheit vorsehen, in vollstem Umfang anzuwenden und insbesondere den Zugang zu Medikamenten für alle zu fördern und zur Gewährung diesbezüglicher Hilfe an die Entwicklungsländer zu ermutigen, und mit der Aufforderung zur breiten und raschen Annahme der Änderung von Artikel 31 des TRIPS-Übereinkommens,

*in der Erkenntnis*, dass der Schutz des geistigen Eigentums bei der Entwicklung neuer Medikamente wichtig sein kann,

---

<sup>188</sup> Resolution 65/277, Anlage.

<sup>189</sup> Resolution 66/2, Anlage.

<sup>190</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>191</sup> Resolution S-21/2, Anlage.

<sup>192</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*sowie in der Erkenntnis*, dass Gesundheit eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist und dass trotz einiger Fortschritte nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen, darunter große Ungleichheiten und Schwachstellen innerhalb der Länder, Regionen und Bevölkerungsgruppen und im Vergleich untereinander,

*in Bekräftigung* des Bekenntnisses zur Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele und betonend, dass weitere Initiativen zugunsten rascherer Fortschritte unterstützt werden müssen, damit diese Ziele bis 2015 erreicht werden,

*unter Begrüßung* der Fortschritte im Hinblick auf die Millenniums-Entwicklungsziele im Gesundheitsbereich, die eine grundlegende Voraussetzung für die Erreichung aller Ziele sind, feststellend, dass die Ziele miteinander verflochten sind und Fortschritte bei der Erreichung eines Ziels die Fortschritte bei anderen Zielen verstärken, in dieser Hinsicht mit Besorgnis feststellend, dass bei Ziel 8 nach wie vor eine Diskrepanz zwischen den Zusagen und ihrer Einhaltung besteht, und betonend, dass mehr getan werden muss, um die Ziele bis 2015 zu erreichen,

*im Bewusstsein* der wichtigen entwicklungsfördernden Rolle von Partnerschaften mit einem breiten Spektrum von Akteuren, darunter nationale Regierungen, lokale Behörden, internationale Institutionen, Unternehmen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Stiftungen, Philanthropen und Investoren in Projekte mit sozialer Wirkung, Wissenschaftler und Akademiker sowie Einzelpersonen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Ein Leben in Würde für alle: Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und Weiterführung der Entwicklungsagenda nach 2015“<sup>193</sup>,

*in Anerkennung* der von den Mitgliedstaaten unternommenen, durch internationale Zusammenarbeit unterstützten Anstrengungen, ihre Gesundheitssysteme zu finanzieren und zu stärken, um Gesundheitsziele zu erreichen, Fortschritte beim allgemeinen Zugang zu Gesundheitsdiensten zu erzielen und Gesundheitsprobleme, darunter übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, sowie die ihnen zugrundeliegenden Determinanten, die mit den sozialen und wirtschaftlichen Gegebenheiten und den Umweltbedingungen verbunden sind, anzugehen,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass die Förderung der gesundheitlichen Chancengleichheit für die nachhaltige Entwicklung, eine höhere Lebensqualität und das Wohlbefinden aller unverzichtbar ist, was wiederum zu Frieden und Sicherheit beitragen kann, und dass die gesundheitliche Chancengleichheit ein gemeinsames Ziel und eine geteilte Verantwortung ist und das Engagement aller Bereiche des Staates und der Gesellschaft und aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft erfordert,

*im Bewusstsein* des Zusammenhangs zwischen Fortschritten auf dem Weg zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung und vielen anderen außenpolitischen Themen, wie etwa der sozialen Dimension der Globalisierung, der Kohäsion und der Stabilität, einem inklusiven und ausgewogenen Wachstum und einer nachhaltigen Entwicklung sowie der Tragfähigkeit der nationalen Finanzierungsmechanismen in diesem Bereich,

*unterstreichend*, dass Partnerschaften für globale Gesundheit notwendig sind, um dafür zu sorgen, dass eine wirksame Umsetzung der allgemeinen Gesundheitsversorgung auf der Grundlage der Solidarität auf nationaler und internationaler Ebene gefördert wird,

*sowie unterstreichend*, dass es weitreichender Partnerschaften für globale Gesundheit bedarf, um unter anderem die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und des vollen Genusses aller Menschenrechte durch Frauen und Mädchen zu unterstützen und so zur Beseitigung der Armut und zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, einschließlich besserer Ergebnisse im Gesundheitsbereich, beizutragen,

---

<sup>193</sup> A/68/202 und Corr.1.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

in *Anbetracht* der Rolle der Initiative für Außenpolitik und globale Gesundheit bei der Förderung von Synergien zwischen Außenpolitik und globaler Gesundheit sowie des Beitrags der Osloer Ministererklärung vom 20. März 2007 mit dem Titel „Globale Gesundheit: ein dringendes außenpolitisches Thema unserer Zeit“<sup>194</sup>, die durch das Ministerkommuniqué vom 23. September 2013 mit neuerlichen Maßnahmen und Zusagen bekräftigt wurde,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation über globale Gesundheit und Außenpolitik<sup>195</sup>;

2. *fordert erneut*, dass der Gesundheit als einer wichtigen politischen Querschnittsfrage auf der internationalen Agenda mehr Aufmerksamkeit gewidmet wird, da sie eine Voraussetzung und ein Ergebnis und Indikator aller drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung ist, und dass Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit konzertierte und anhaltende Anstrengungen erfordern;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, bei der Formulierung ihrer Außenpolitik auch weiterhin Gesundheitsfragen zu berücksichtigen;

4. *verlangt*, dass die Mitgliedstaaten und andere maßgebliche Interessenträger aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, einschließlich der Zivilgesellschaft und akademischer Kreise, vermehrt Partnerschaften eingehen, mit dem Ziel, die Gesundheit für alle zu verbessern, insbesondere durch Unterstützung des Aufbaus zukunftsfähiger und umfassender Gesundheitssysteme, die Gewährleistung des allgemeinen Zugangs zu hochwertigen Gesundheitsdiensten, die Förderung von Innovationen zur Deckung der gegenwärtigen und zukünftigen Gesundheitsbedürfnisse und die Förderung der Gesundheit während des gesamten Lebens;

5. *betont*, dass sich die Partnerschaften für globale Gesundheit an den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung, der Ergebnisorientierung und der Wirksamkeit, der Transparenz, der geteilten Verantwortung, der gegenseitigen Rechenschaftspflicht, der Inklusivität und der Nachhaltigkeit orientieren sollen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihren Dialog mit dem Privatsektor sowie mit den Akteuren der Zivilgesellschaft und akademischen Kreisen nach Bedarf zu fördern und zu stärken, um ihr Engagement und ihren Beitrag zur Lösung globaler Gesundheitsprobleme zu maximieren, und gleichzeitig die Interessen im Bereich der öffentlichen Gesundheit durch Risikomanagement, die Stärkung der Sorgfalts- und Rechenschaftspflicht sowie ein transparenteres Engagement vor ungebührlicher Beeinflussung durch echte, wahrgenommene oder potenzielle Interessenkonflikte aller Art zu schützen;

7. *bekräftigt* die Rolle, die die Weltgesundheitsorganisation im Einklang mit ihrer Satzung als Leit- und Koordinierungsstelle für internationale Arbeiten im Gesundheitswesen wahrnimmt, und nimmt Kenntnis von den laufenden Erörterungen über Partnerschaften und das Zusammenwirken mit nichtstaatlichen Akteuren im Zusammenhang mit der Reform der Weltgesundheitsorganisation;

8. *legt* den Mitgliedstaaten und den Partnerschaften für globale Gesundheit *nahe*, die Gesundheit auf ganzheitliche Weise zu betrachten, einen sektorübergreifenden Ansatz zu verfolgen und für den letzten Anlauf zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und als Vorbereitung für die Post-2015-Entwicklungsagenda Maßnahmen hinsichtlich der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Determinanten zu ergreifen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Hinblick auf die vereinbarten Ziele und Zielvorgaben im Gesundheitsbereich eingegangen sind, und anhaltende und beschleunigte Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, vor allem der gesundheitsbezogenen Ziele, zu unternehmen, insbesondere in *Anbetracht* der Bedeutung, die unter anderem der Politischen Erklärung von 2011 zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids<sup>188</sup>, der Politischen Erklärung von 2011 der Tagung der Generalversammlung auf

---

<sup>194</sup> A/63/591, Anlage.

<sup>195</sup> A/68/394.

hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>189</sup>, dem im September 1994 in Kairo verabschiedeten Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>190</sup>, den Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Umsetzung des Aktionsprogramms<sup>191</sup> und der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>192</sup> zukommt;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, den Verpflichtungen nachzukommen, die sie im Rahmen der Initiative des Generalsekretärs zur Rettung des Lebens von 4,6 Millionen Kindern und Müttern binnen 1.000 Tagen eingegangen sind;

11. *legt* den Mitgliedstaaten und allen Interessenträgern *nahe*, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Bedeutung von Gesundheitsfragen die entsprechende Aufmerksamkeit zu widmen und insbesondere die allgemeine Gesundheitsversorgung, die gesundheitsbezogenen Millenniums-Entwicklungsziele und die nichtübertragbaren Krankheiten gebührend zu berücksichtigen;

12. *fordert* die Partnerschaften für globale Gesundheit *auf*, die Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortlichkeiten zur Beschleunigung des Übergangs zu einer allgemeinen Gesundheitsversorgung zu unterstützen, was bedeutet, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung, der Rehabilitation und der Palliativversorgung sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben, insbesondere durch die Förderung der primären Gesundheitsversorgung, und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzern, insbesondere den armen, schwächeren und marginalisierten Teilen der Bevölkerung, durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Qualität der Gesundheitssysteme zu stärken und zu verbessern, was unter anderem eine Erhöhung der Gesundheitsausgaben und des Fachpersonals im Gesundheitswesen, die Erweiterung des Zugangs zu Medikamenten und Impfstoffen, einschließlich ihrer Beschaffung, Verteilung und Verfügbarkeit, den Ausbau der Infrastruktur und der Informationssysteme, eine bessere Leistungserbringung und einen verstärkten politischen Willen auf der Führungs- und Lenkungsebene erfordert, sowie Fairness zu fördern, und legt außerdem den Partnerschaften für globale Gesundheit *nahe*, die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht stärker zu unterstützen;

14. *legt* den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, freiwillige innovative Finanzierungsmechanismen zu erwägen, die dazu beitragen, die Entwicklungsländer bei der Mobilisierung zusätzlicher Mittel für die Entwicklung des Gesundheitswesens auf dauerhafter, berechenbarer und freiwilliger Grundlage zu unterstützen, und betont, dass diese Finanzierung traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen soll;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, für alle Seiten nutzbringende Partnerschaften in der Forschung und Entwicklung im Gesundheitswesen gegebenenfalls zu stärken und die Entwicklung von Pharmazeutika, Diagnoseverfahren, Impfstoffen, medizinischen Diensten und Geräten und anderen Technologien und Innovationen im Bereich der Gesundheit zu erleichtern;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, Partnerschaften für den Kapazitätsaufbau bei der einzelstaatlichen Regulierung von Pharmazeutika und Rohstoffen, bei der Qualitätskontrolle und bei der Steuerung der Lieferkette zu fördern und gegebenenfalls die nationalen und regionalen Produktionskapazitäten, insbesondere für lebenswichtige Medikamente und Ausrüstung, zu erhöhen;

17. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu fördern, wenn es darum geht, beispielhafte Initiativen herauszustellen, Erfahrungen und bewährte Verfahrensweisen weiterzugeben und Kapazitäten im Gesundheitsbereich aufzubauen, insbesondere um den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen für integrierte Maßnahmen zur Bekämpfung von Ungleichheiten im Gesundheitsbereich im Einklang mit den nationalen Prioritäten zu erleichtern;

18. *fordert* die Stärkung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft mit einer inklusiven und den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsagenda, um die Verpflichtungen der internationalen Gemeinschaft zur Armutsbeseitigung und zur nachhaltigen Entwicklung zu bekräftigen, eingedenk dessen,

dass nach wie vor Herausforderungen auf dem Gebiet der globalen Gesundheit bestehen, die anhaltende Aufmerksamkeit verlangen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in enger Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Weltgesundheitsorganisation und den zuständigen Institutionen, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Globale Gesundheit und Außenpolitik“ einen Bericht über Partnerschaften für globale Gesundheit vorzulegen, in dem er eine Bewertung der globalen Gesundheitspolitik vornimmt, auf die Zusammenhänge zwischen der Gesundheit und allen Determinanten, einschließlich sozialer, wirtschaftlicher und umweltbezogener Determinanten, eingeht und Maßnahmen empfiehlt, die die maßgeblichen Interessenträger treffen können, um eine bessere globale Gesundheitspolitik herbeizuführen, insbesondere unter Berücksichtigung der Menschenrechte, einer verantwortungsvollen Amtsführung, der gegenseitigen Achtung, der Chancengleichheit, der Nachhaltigkeit, der Solidarität, der geteilten Verantwortung der internationalen Gemeinschaft und eines Ansatzes, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt.

### RESOLUTION 68/99

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.21 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Andorra, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, China, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Paraguay, Polen, Portugal, Republik Moldau, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### **68/99. Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 45/190 vom 21. Dezember 1990, 46/150 vom 18. Dezember 1991, 47/165 vom 18. Dezember 1992, 48/206 vom 21. Dezember 1993, 50/134 vom 20. Dezember 1995, 52/172 vom 16. Dezember 1997, 54/97 vom 8. Dezember 1999, 56/109 vom 14. Dezember 2001, 58/119 vom 17. Dezember 2003, 60/14 vom 14. November 2005, 62/9 vom 20. November 2007 und 65/131 vom 15. Dezember 2010 sowie ihrer Resolution 55/171 vom 14. Dezember 2000 über die Stilllegung des Kernkraftwerks Tschernobyl und Kenntnis nehmend von den Beschlüssen, die von den Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung der genannten Resolutionen verabschiedet wurden,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1990/50 vom 13. Juli 1990, 1991/51 vom 26. Juli 1991 und 1992/38 vom 30. Juli 1992 sowie auf den Ratsbeschluss 1993/232 vom 22. Juli 1993,

*im Bewusstsein* der langfristigen Auswirkungen der Katastrophe im Kernkraftwerk Tschernobyl, die von ihren Ausmaßen und ihrer Komplexität her eine technologische Großkatastrophe war und die die ganze Menschheit betreffende humanitäre, ökologische, soziale, wirtschaftliche und gesundheitliche Folgen und Probleme nach sich gezogen hat, deren Lösung eine umfassende und aktive internationale Zusammenarbeit und die Koordinierung internationaler und nationaler Maßnahmen auf diesem Gebiet erfordert,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Auswirkungen, die der Unfall nach wie vor auf das Leben und die Gesundheit der Menschen, insbesondere der Kinder, in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine sowie in den anderen betroffenen Ländern hat,

*Kenntnis nehmend* von dem Konsens zwischen den Mitgliedern des Tschernobyl-Forums über die ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Auswirkungen der Katastrophe von Tschernobyl, insbesondere indem sie eine Botschaft des Rückhalts und des praktischen Rats an die Bevölkerung gerichtet haben, die in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten lebt,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig die nationalen Bemühungen sind, die die Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unternehmen, um die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl zu mildern und auf ein Mindestmaß zu beschränken,

*in Anerkennung* des Beitrags, den die Organisationen der Zivilgesellschaft, namentlich die nationalen Rotkreuz-Gesellschaften von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, in Reaktion auf die Katastrophe von Tschernobyl und zur Unterstützung der von den betroffenen Ländern unternommenen Anstrengungen leisten,

*mit Anerkennung* den entwicklungsbezogenen Ansatz für die Bewältigung der durch die Katastrophe von Tschernobyl verursachten Probleme *begrüßend*, dessen Ziel darin besteht, die Lage der betroffenen Personen und Gemeinschaften mittel- und langfristig zu normalisieren,

*unter Betonung* der außergewöhnlichen Bedürfnisse im Zusammenhang mit Tschernobyl, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Umwelt und Forschung, beim Übergang der Maßnahmen zur Minderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl von der Nothilfe- zur Wiederherstellungsphase,

*Kenntnis nehmend* von der Koordinierungsrolle des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in Fragen betreffend Tschernobyl,

*mit Anerkennung* die Fortschritte *begrüßend*, die bei den technischen Projekten zur Überführung der beschädigten Reaktoranlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand erzielt worden sind, und insbesondere feststellend, dass für den Abschluss der Konstruktion und des Baus einer neuen, sicheren Schutzhülle für den Reaktor beträchtliche Mittel erforderlich sind,

*unter Betonung* der Notwendigkeit weiterer Koordinierung durch das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und einer verbesserten Mobilisierung von Ressourcen durch das System der Vereinten Nationen, um die Aktivitäten zu unterstützen, die auf die Wiederherstellung der von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebiete abzielen, unter anderem gemeinwesengestützte Entwicklungsprojekte, Unterstützung für die Förderung von Investitionen und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen und Kleinunternehmen, Lobbyarbeit und auf Antrag die Gewährung einschlägiger Politikberatung sowie die möglichst weite Verbreitung der Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums durch das Internationale Forschungs- und Informationsnetz zu Tschernobyl,

*betonend*, wie bedeutsam der bevorstehende dreißigste Jahrestag des Unfalls für die Entwicklung von Ansätzen für die Organisation der weiteren internationalen Zusammenarbeit im Hinblick auf Tschernobyl nach 2016 ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs betreffend die Durchführung der Resolution 65/131<sup>196</sup> sowie von den einschlägigen Teilen der Berichte der Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beitrag der Staaten und der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Zusammenarbeit zur Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl, die Aktivitäten regionaler und sonstiger sowie nichtstaatlicher Organisationen sowie die Aktivitäten auf bilateraler Ebene;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe für Tschernobyl angehörenden Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen unternehmen, um bei der Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl weiter einen entwicklungsbezogenen Ansatz zu verfolgen, insbesondere durch die Ausarbeitung konkreter Projekte, und betont, dass die Interinstitutionelle Arbeitsgruppe ihre diesbezüglichen Tätigkeiten weiterführen muss, namentlich durch die Koordinierung der Anstrengungen auf dem Gebiet der Mobilisierung von Ressourcen;

---

<sup>196</sup> A/68/498.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

3. *erkennt* die Schwierigkeiten *an*, mit denen die am stärksten betroffenen Länder bei der Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl konfrontiert sind, und bittet die Staaten, insbesondere die Geberstaaten und alle zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Bretton-Woods-Institutionen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine laufend zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl unternehmen, weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Veranschlagung angemessener Mittel zur Unterstützung der mit der Katastrophe zusammenhängenden medizinischen, sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Programme;

4. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl auch weiterhin eine wichtige Katalysator- und Koordinierungsfunktion übernehmen sollten;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, in ihrer Eigenschaft als Administratorin des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen, weiter geeignete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung der internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet zu verstärken;

6. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierung der Ukraine, den Bau der Ummantelung und die damit zusammenhängenden Projekte für nukleare Sicherheit in Tschernobyl unter Einhaltung internationaler Standards abzuschließen, um die Anlage in einen stabilen und umweltverträglichen Zustand zu überführen, und die für diesen Zweck geleisteten Beiträge der Staaten, internationalen Organisationen und Finanzinstitutionen, die an der Beitragsankündigungskonferenz für Tschernobyl teilgenommen haben, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, sicherzustellen, dass ein starkes, langfristiges Engagement auf hoher Ebene bestehen bleibt, um den erfolgreichen Abschluss dieser unerlässlichen Arbeiten zu gewährleisten;

7. *begrüßt außerdem* die Aktivitäten der Botschafterin des Guten Willens für das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, der Spitzentennisspielerin Maria Scharapowa, die sich für Sanierungsmaßnahmen nach der Katastrophe von Tschernobyl einsetzt, und lobt das persönliche Engagement, mit dem sie eine Reihe von Sanierungsprojekten zugunsten lokaler Gemeinwesen in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine unterstützt;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* vom Abschluss des Programms für Zusammenarbeit bei der Sanierung in Belarus und des Sanierungs- und Entwicklungsprogramms für Tschernobyl in der Ukraine, die in den betroffenen Gebieten bessere Lebensbedingungen und eine nachhaltige Entwicklung fördern sollten;

9. *begrüßt* die Ergebnisse des von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen durchgeführten dreijährigen Projekts zur Verbesserung des menschlichen Wohls und der menschlichen Sicherheit in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten und das Projekt der gebietsbezogenen Entwicklung in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten in Belarus sowie die Ausweitung des Konzepts der gebietsbezogenen Entwicklung, das in der von der Katastrophe betroffenen Region der Ukraine erprobt wurde, auf das ganze Land;

10. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der Hilfe der Internationalen Atomenergie-Organisation für Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine bei der Wiederherstellung landwirtschaftlicher und städtischer Räume, bei kosteneffizienten landwirtschaftlichen Schutzmaßnahmen und bei der Beobachtung der Strahlenbelastung der Menschen in den von der Katastrophe von Tschernobyl betroffenen Gebieten;

11. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten, die die Regierungen der betroffenen Länder bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Milderung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl erzielt haben, ruft die Organisationen der Vereinten Nationen und die multilateralen und bilateralen Geber auf, ihre Hilfe auch weiterhin mit den Vorrangbereichen der nationalen Strategien der betroffenen Staaten in Einklang zu bringen, und betont, wie wichtig es ist, bei deren Umsetzung im Geiste der Zusammenarbeit zu kooperieren;

12. *begrüßt* die Erfolge des Internationalen Forschungs- und Informationsnetzes zu Tschernobyl, das wissenschaftliche Informationen über die Folgen des Unfalls bereitstellen und den örtlichen Gemeinwesen in den betroffenen Gebieten von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine praktischen



Rat erteilen soll, indem die Erkenntnisse des Tschernobyl-Forums verbreitet werden, so auch indem der von dem Unfall betroffenen Bevölkerung genaue Informationen über die Auswirkungen der Strahlung in verständlicher, nichttechnischer Sprache in Form praktischer Mitteilungen über gesunde und produktive Lebensweisen bereitgestellt werden, um sie in die Lage zu versetzen, die soziale und wirtschaftliche Erholung und die nachhaltige Entwicklung unter allen Aspekten zu maximieren;

13. *betont*, wie wichtig es ist, im dritten Jahrzehnt nach der Katastrophe von Tschernobyl (2006-2016) die in ihrer Resolution 62/9 verkündete Dekade für die Wiederherstellung und die nachhaltige Entwicklung der betroffenen Regionen voll durchzuführen, deren Hauptziel darin besteht, den betroffenen Gemeinwesen soweit wie innerhalb dieses Zeitrahmens möglich zur Rückkehr zu einem normalen Leben zu verhelfen;

14. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Anstrengungen zur Durchführung der Dekade innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie mit den sonstigen in Betracht kommenden Akteuren zu koordinieren und den Fragen der Wiederherstellung nach der Katastrophe von Tschernobyl auf der interinstitutionellen und der internationalen Agenda weiter einen hohen Stellenwert einzuräumen;

15. *begrüßt und anerkennt* die Teilnahme der internationalen Gemeinschaft an der vom 20. bis 22. April 2011 in Kiew auf Initiative der Ukraine veranstalteten und von Belarus und der Russischen Föderation mitgetragenen internationalen Konferenz mit dem Titel „25 Jahre nach der Katastrophe von Tschernobyl: Sicherheit für die Zukunft“ sowie ihre Beiträge zu dieser Konferenz;

16. *nimmt davon Kenntnis*, dass an dem Gipfeltreffen von Kiew über die sichere und innovative Nutzung der Kernenergie, das am 19. April 2011 auf Initiative der Regierung der Ukraine stattfand, hochrangige internationale Vertreter teilnahmen;

17. *begrüßt* die Initiativen der Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, zur Begehung des dreißigsten Jahrestags des Unfalls von Tschernobyl internationale Veranstaltungen auszurichten, und bittet die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Geberländer und sonstige Entwicklungsorganisationen, zu ihrer effektiven Verwirklichung beizutragen;

18. *fordert* die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die sonstigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich aktiv an den Vorbereitungen für diese Veranstaltungen zu beteiligen und sie im Rahmen der vorhandenen Mittel zu finanzieren;

19. *ermutigt* die Regierungen, die zwischenstaatlichen und die nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen, den Privatsektor und die sonstigen Geber, Beiträge zu den entsprechenden Vorbereitungsprozessen zu leisten;

20. *ersucht* den Generalsekretär, nach Bedarf die volle Mitwirkung der residierenden Koordinatoren und der Landesteam in Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine an den Vorbereitungen für die genannten Veranstaltungen sicherzustellen;

21. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, am 26. April 2016 eine Sondergedenksitzung der Versammlung zur Begehung des dreißigsten Jahrestags der Katastrophe von Tschernobyl einzuberufen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, seine Bemühungen um die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung fortzusetzen und über die vorhandenen Koordinierungsmechanismen, insbesondere die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, die enge Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Mitgliedstaaten sowie mit den regionalen und den sonstigen zuständigen Organisationen über die Zukunft der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Hinblick auf die Katastrophe von Tschernobyl weiterzuführen und in dem Dialog eine Führungsrolle zu übernehmen sowie gleichzeitig konkrete Tschernobyl betreffende Programme und Projekte durchzuführen;

23. *ersucht* die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und in Zusammenarbeit mit den Regierungen von Belarus, der Russischen Föderation und der Ukraine, den Organisationen des Systems der Ver-

einten Nationen, den Geberländern und sonstigen Entwicklungsorganisationen eine Prüfung der während der Dekade erzielten Fortschritte zu organisieren sowie weitere Konzepte der internationalen Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl zu erörtern, und begrüßt in diesem Zusammenhang das großzügige Angebot von Belarus, die entsprechende Veranstaltung 2014 auszurichten;

24. *ersucht* die Koordinatorin der Vereinten Nationen für die internationale Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl *außerdem*, auch künftig alle bei der Bewältigung der menschlichen Folgen des nuklearen Unfalls von Tschernobyl gewonnenen Erfahrungen und Erkenntnisse zu sammeln, zu dokumentieren und zu verbreiten, um diese bei anderen nuklearen Katastrophen anwenden und übernehmen zu können, und diese Erfahrungen in den Bereichen Verringerung des Katastrophenrisikos, Vorbereitung auf den Katastrophenfall, Katastrophenbewältigung und Wiederherstellung weltweit umfassend zu nutzen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht vorzulegen, der eine umfassende Bewertung der Durchführung aller Aspekte dieser Resolution und insbesondere des Aktionsplans zugunsten von Tschernobyl bis 2016 enthält.

### RESOLUTION 68/100

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.22 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Zypern.

#### **68/100. Hilfe für das palästinensische Volk**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/86 vom 13. Dezember 2012 sowie ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die am 13. September 1993 in Washington erfolgte Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung durch die Regierung des Staates Israel und die Palästinensische Befreiungsorganisation, die Vertreterin des palästinensischen Volkes<sup>197</sup>, und die darauffolgenden, von den beiden Seiten geschlossenen Durchführungsabkommen,

*ferner unter Hinweis* auf das gesamte einschlägige Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, und insbesondere auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>198</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>198</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>199</sup> sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>200</sup>,

*in ernster Besorgnis* über die schwierigen Lebensbedingungen und die humanitäre Lage des palästinensischen Volkes, insbesondere der Frauen und Kinder, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet,

---

<sup>197</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>198</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>199</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>200</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit einer Verbesserung der wirtschaftlichen und sozialen Infrastruktur des besetzten Gebiets,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass Projekte, insbesondere Infrastrukturprojekte, ausgearbeitet werden, um die palästinensische Wirtschaft wiederzubeleben und die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes zu verbessern, betonend, dass geeignete Bedingungen geschaffen werden müssen, um die Durchführung dieser Projekte zu erleichtern, und Kenntnis nehmend von dem Beitrag der Partner in der Region und der internationalen Gemeinschaft,

*sich dessen bewusst*, dass die Entwicklung unter einem Besatzungsregime schwierig ist und dass sie am besten in einem Klima des Friedens und der Stabilität gedeiht,

*im Hinblick* auf die großen wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, denen sich das palästinensische Volk und seine Führung gegenübersehen,

*betonend*, dass die Sicherheit und das Wohl aller Menschen, insbesondere der Frauen und Kinder, in der gesamten Nahostregion wichtige Ziele sind, deren Förderung unter anderem in einem stabilen und sicheren Umfeld erleichtert wird,

*tief besorgt* über die nachteiligen Folgen, namentlich die gesundheitlichen und psychologischen Folgen, die die Gewalt für das gegenwärtige und künftige Wohl der Kinder in der Region hat,

*im Bewusstsein* der dringenden Notwendigkeit, dem palästinensischen Volk unter Berücksichtigung der palästinensischen Prioritäten internationale Hilfe zu gewähren,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die humanitäre Lage in Gaza und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe sind,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 1. Oktober 1993 in Washington abgehaltenen Konferenz zur Unterstützung des Friedens im Nahen Osten, der Einsetzung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und der von der Weltbank als dessen Sekretariat geleisteten Arbeit, der Einsetzung der Beratungsgruppe sowie aller Folgetreffen und internationalen Mechanismen, die eingerichtet wurden, um Hilfe für das palästinensische Volk zu gewähren,

*unterstreichend*, wie wichtig die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltene Internationale Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas war, um die dringliche humanitäre Lage in Gaza anzugehen und Geber zu mobilisieren, die finanzielle und politische Unterstützung für die Palästinensische Behörde bereitstellen, um die sozioökonomische und humanitäre Lage, in der sich das palästinensische Volk befindet, abzumildern,

*unter Hinweis* auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen,

*unter Begrüßung* der jüngsten Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser, die am 19. März 2013 in Brüssel und am 25. September 2013 in New York abgehalten wurden,

*sowie unter Begrüßung* der Tätigkeit des Gemeinsamen Verbindungsausschusses, der als ein Forum fungiert, in dem mit der Palästinensischen Behörde wirtschaftspolitische und praktische Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Geberhilfe erörtert werden,

*ferner unter Begrüßung* der Durchführung des Palästinensischen nationalen Entwicklungsplans 2011-2013 für Regierungsführung, Wirtschaft, soziale Entwicklung und Infrastruktur und unter Betonung der Notwendigkeit fortgesetzter internationaler Unterstützung für den Prozess der Errichtung eines palästinensischen Staates, wie in der Zusammenfassung des Vorsitzes der am 25. September 2013 abgehaltenen Tagung des Ad-hoc-Verbindungsausschusses dargestellt,

*betonend*, dass die Vereinten Nationen an dem Prozess des Aufbaus palästinensischer Institutionen voll mitwirken und dem palästinensischen Volk weitreichende Unterstützung gewähren müssen,

*unter Begrüßung* der jüngsten Schritte zur Lockerung der Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs im Westjordanland, gleichzeitig betonend, dass es weiterer Schritte in diese Richtung bedarf, und in der Erkenntnis, dass durch diese Schritte die Lebensbedingungen und die Lage vor Ort verbessert würden und die Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft weiter gefördert werden könnte,

*Kenntnis nehmend* von den Maßnahmen, die Israel hinsichtlich des Zugangs zum Gazastreifen bekanntgegeben hat, und gleichzeitig fordernd, dass diese vollständig durchgeführt und ergänzende Maßnahmen ergriffen werden, die der Notwendigkeit eines grundlegenden Politikwechsels Rechnung tragen, der die dauerhafte und regelmäßige Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr, namentlich für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Erholung Gazas, erlaubt,

*unter Begrüßung* der Tätigkeit des Sonderbeauftragten des Quartetts, Herrn Tony Blairs, der gemeinsam mit der Regierung der Palästinensischen Behörde eine mehrjährige Agenda zur Stärkung der Institutionen, zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung und zur Mobilisierung internationaler Gelder ausarbeiten soll,

*betonend*, wie dringlich es ist, im Wege der vollständigen Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 eine dauerhafte Lösung der Krise in Gaza herbeizuführen,

*sowie betonend*, wie wichtig die geregelte Öffnung der Grenzübergänge für den Personen- und Güterverkehr für humanitäre wie auch gewerbliche Zwecke ist,

*Kenntnis nehmend* von der aktiven Mitwirkung des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde an der Tätigkeit der Sondergesandten des Quartetts,

*es begrüßend*, dass sich der Sicherheitsrat in der Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 den ergebnisorientierten Fahrplan für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>201</sup> zu eigen gemacht hat, und betonend, dass dieser umgesetzt und eingehalten werden muss,

*in Würdigung* dessen, dass innerhalb des aus den Vereinigten Staaten von Amerika, der Europäischen Union, den Vereinten Nationen und der Russischen Föderation bestehenden Quartetts energisch auf eine Zwei-Staaten-Lösung hingewirkt wird, feststellend, dass das Quartett zu einem weiteren aktiven Engagement entschlossen ist und dass zur Förderung des Friedensprozesses eine starke internationale Unterstützung erforderlich ist, und mit der Forderung, die Verhandlungen zwischen der israelischen und der palästinensischen Seite zur umfassenden Beilegung des arabisch-israelischen Konflikts auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und des Rahmens der Konferenz von Madrid wiederaufzunehmen und zu beschleunigen, mit dem Ziel, zu einer politischen Lösung zu gelangen, die zwei Staaten – Israel und einen unabhängigen, demokratischen und lebensfähigen palästinensischen Staat mit einem zusammenhängenden Hoheitsgebiet – vorsieht, die Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>202</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die anhaltende Gewalt gegen Zivilpersonen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>202</sup>;
2. *dankt* dem Generalsekretär für seine rasche Reaktion und seine Bemühungen in Bezug auf die Hilfe für das palästinensische Volk;
3. *dankt außerdem* den Mitgliedstaaten, den Organen der Vereinten Nationen sowie den zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die dem palästinensischen Volk Hilfe gewährt haben und weiterhin gewähren;

---

<sup>201</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>202</sup> A/68/76-E/2013/65.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

4. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Arbeit des Sonderkoordinators der Vereinten Nationen für den Nahost-Friedensprozess und Persönlichen Beauftragten des Generalsekretärs bei der Palästinensischen Befreiungsorganisation und der Palästinensischen Behörde sowie der unter der Schirmherrschaft des Generalsekretärs ergriffenen Maßnahmen zur Schaffung eines Koordinierungsmechanismus für die Tätigkeit der Vereinten Nationen in den gesamten besetzten Gebieten;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen Finanzinstitutionen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie die regionalen und interregionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk in enger Zusammenarbeit mit der Palästinensischen Befreiungsorganisation und über offizielle palästinensische Institutionen so rasch und großzügig wie möglich wirtschaftliche und soziale Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* in dieser Hinsicht die am 19. März und am 25. September 2013 abgehaltenen Tagungen des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für die Koordinierung der internationalen Hilfe für die Palästinenser und erinnert an die Ergebnisse der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas, die am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) stattfand und auf der die Geber etwa 4,5 Milliarden US-Dollar zur Deckung des Bedarfs des palästinensischen Volkes zusagten;

7. *verweist* auf die am 17. Dezember 2007 in Paris abgehaltene Internationale Geberkonferenz für den palästinensischen Staat, die am 24. Juni 2008 abgehaltene Berliner Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen zivilen Sicherheit und Rechtsstaatlichkeit und die vom 21. bis 23. Mai 2008 und am 2. und 3. Juni 2010 in Bethlehem abgehaltenen Palästina-Investitionskonferenzen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen der Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zu ergreifen;

9. *fordert* die Geber, die ihre Zusagen zur Stützung des Haushalts noch nicht in Auszahlungen umgesetzt haben, *auf*, so rasch wie möglich Gelder zu überweisen, legt allen Gebern nahe, ihre Direkthilfe für die Palästinensische Behörde im Einklang mit deren Regierungsprogramm zu erhöhen, damit sie einen lebensfähigen und prosperierenden palästinensischen Staat aufbauen kann, *unterstreicht*, dass die Geber die aus diesen Bemühungen erwachsenden Lasten ausgewogen teilen müssen, und legt den Gebern nahe, eine Anpassung ihrer Finanzierungszyklen an den Zyklus des Nationalhaushalts der Palästinensischen Behörde zu erwägen;

10. *fordert* die zuständigen Organisationen und Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, ihre Hilfe zu verstärken, um entsprechend den von der palästinensischen Seite festgelegten Prioritäten auf die dringenden Bedürfnisse des palästinensischen Volkes einzugehen;

11. *bekundet ihre Anerkennung* für die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten und anerkennt die unverzichtbare Rolle des Hilfswerks bei der Gewährung humanitärer Hilfe an das palästinensische Volk, insbesondere im Gazastreifen;

12. *fordert* die internationale Gemeinschaft zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfe und Dienste *auf*, um die schwierige humanitäre Lage abzumildern, in der sich die palästinensischen Frauen, Kinder und ihre Familien befinden, und zum Wiederaufbau und zur Entwicklung der maßgeblichen palästinensischen Institutionen beizutragen;

13. *unterstreicht* die Rolle, die alle Finanzierungsinstrumente, einschließlich des Palästinensisch-europäischen Mechanismus zur Verwaltung der sozioökonomischen Unterstützung der Europäischen Kommission und des Treuhandfonds der Weltbank, bei der Gewährung von Direkthilfe an das palästinensische Volk spielen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *mit Nachdruck auf*, ihre Märkte für Ausfuhren palästinensischer Erzeugnisse zu den günstigsten Bedingungen und im Einklang mit den entsprechenden Handelsregeln zu öffnen und die bestehenden Handels- und Kooperationsabkommen in vollem Umfang durchzuführen;

15. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, dem palästinensischen Volk die zugesagte Hilfe beschleunigt zur Verfügung zu stellen, um seinen dringenden Bedarf zu decken;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

16. *betont* in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, den freien Zugang humanitärer Hilfsleistungen zum palästinensischen Volk und den freien Personen- und Güterverkehr zu gewährleisten;

17. *betont außerdem*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, von beiden Parteien uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann sowie Ein- und Ausfahrten getätigt werden können;

18. *betont ferner*, dass die Sicherheit des humanitären Personals und der entsprechenden Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung, Fahrzeuge und Versorgungsgüter gewährleistet sowie dafür gesorgt werden muss, dass der Zugang des humanitären Personals und die Auslieferung von Versorgungsgütern und Ausrüstung sicher und ungehindert erfolgt, damit dieses Personal seine Aufgabe, der betroffenen Zivilbevölkerung behilflich zu sein, effizient wahrnehmen kann;

19. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft, die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, dem palästinensischen Volk so rasch wie möglich wirtschaftliche und humanitäre Nothilfe zu gewähren, insbesondere im Gazastreifen, um den Auswirkungen der gegenwärtigen Krise entgegenzutreten;

20. *betont* die Notwendigkeit der weiteren Verwirklichung des Pariser Protokolls vom 29. April 1994 über wirtschaftliche Beziehungen, des fünften Anhangs zu dem am 28. September 1995 in Washington unterzeichneten Israelisch-palästinensischen Interimsabkommen über das Westjordanland und den Gazastreifen<sup>203</sup>, namentlich in Bezug auf den vollständigen, raschen und regelmäßigen Transfer der palästinensischen Einnahmen aus indirekten Steuern;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der Folgendes enthält:

- a) eine Evaluierung der Hilfe, die das palästinensische Volk tatsächlich erhalten hat;
- b) eine Evaluierung des noch ungedeckten Bedarfs sowie konkrete Vorschläge, wie diesem wirksam entsprochen werden kann;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Hilfe für das palästinensische Volk“ unter dem Punkt „Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, insbesondere der Wirtschaftssonderhilfe“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/101

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.24 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### **68/101. Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen,

---

<sup>203</sup> A/51/889-S/1997/357, Anlage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen, namentlich ihre Resolution 67/85 vom 13. Dezember 2012, sowie die Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003 und die einschlägigen Erklärungen des Präsidenten des Rates,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen des Sicherheitsrats und Erklärungen seines Präsidenten sowie die Berichte des Generalsekretärs an den Rat betreffend den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,

*in Bekräftigung* der Grundsätze, Regeln und einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie aller einschlägigen Verträge<sup>204</sup> und der Notwendigkeit, ihre Achtung weiter zu fördern und zu gewährleisten,

*zutiefst besorgt* über die vielfach zu beobachtende kontinuierliche Aushöhlung der Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, insbesondere des humanitären Völkerrechts,

*erneut erklärend*, dass bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

*darin erinnernd*, dass nach dem Völkerrecht die Hauptverantwortung für die Sicherheit und den Schutz von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal bei der Regierung liegt, die einen nach der Charta der Vereinten Nationen oder im Rahmen von Vereinbarungen mit zuständigen Organisationen durchgeführten Einsatz der Vereinten Nationen in ihrem Lande aufnimmt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Regierungen, die die international vereinbarten Grundsätze zum Schutz des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen achten, gleichzeitig jedoch mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Grundsätze in einigen Gebieten,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien, ihren Verpflichtungen aus dem humanitären Völkerrecht, insbesondere den Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>205</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen vom 8. Juni 1977<sup>206</sup> nachzukommen, die Sicherheit und den Schutz des gesamten humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten,

*es begrüßend*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des am 15. Januar 1999 in Kraft getretenen Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>207</sup> weiter angestiegen ist und nunmehr 91 beträgt, eingedenk der Notwendigkeit, die Universalität des Übereinkommens zu fördern, und es begrüßend, dass das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Si-

---

<sup>204</sup> Dazu gehören insbesondere, soweit anwendbar, das Übereinkommen vom 13. Februar 1946 über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen, das Übereinkommen vom 21. November 1947 über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen, das Übereinkommen vom 9. Dezember 1994 über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Fakultativprotokoll vom 8. Dezember 2005 zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten und die Zusatzprotokolle vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen sowie das Protokoll II in der am 3. Mai 1996 geänderten Fassung zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können.

<sup>205</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>206</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>207</sup> Ebd., Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

cherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>208</sup>, das den Umfang des Rechtsschutzes nach dem Übereinkommen ausweitet, am 19. August 2010 in Kraft trat,

*zutiefst besorgt* über die Gefahren und Sicherheitsrisiken, denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal bei Einsätzen im Feld unter zunehmend komplexen Verhältnissen ausgesetzt ist,

*hervorhebend*, dass die Achtung und der Schutz, die die Flagge der Vereinten Nationen und der Charakter humanitärer Arbeit gebieten und gewährleisten sollten, bewahrt werden müssen, und betonend, wie wichtig es ist, die mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften festgelegten Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Fahrzeugen und Räumlichkeiten des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals wie auch die Verpflichtungen in Bezug auf die in den Genfer Abkommen anerkannten Schutzzeichen uneingeschränkt zu achten,

*in Würdigung* des Mutes und der Einsatzbereitschaft derjenigen, die häufig unter großer Gefahr für ihr eigenes Leben an humanitären Einsätzen teilnehmen, insbesondere der Ortskräfte,

*feststellend*, dass im Jahr 2012 1.793 Personen, was 1,2 Prozent des Personals des Systems der Vereinten Nationen entspricht, von signifikanten Sicherheitsvorkommnissen betroffen waren<sup>209</sup>, und ernsthaft besorgt über den weiteren Anstieg der Zahl der Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals, die von Sicherheitsvorkommnissen betroffen waren, namentlich die weitere starke Zunahme von Entführungen im Jahr 2012 und in den ersten sechs Monaten des Jahres 2013<sup>210</sup>,

*mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns* über die Todesfälle unter dem internationalen und nationalen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe tätigen Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie dem Personal humanitärer Organisationen und Sanitätspersonal, das humanitäre Aufgaben wahrnimmt, und über die gegen dieses Personal gerichteten Gewalthandlungen und nachdrücklich die gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie die Opfer unter diesem Personal in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen, beklagend,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die einschneidenden und dauerhaften Auswirkungen der gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen,

*unter nachdrücklicher Verurteilung* der Morde und der sonstigen Formen von Gewalt, Vergewaltigung und sexueller Nötigung und aller Formen der Gewalt, die insbesondere gegen Frauen und Kinder begangen wird, sowie der Einschüchterung, des bewaffneten Raubs, der Entführung und Geiselnahme, der Drangsalierung und der widerrechtlichen Festnahme und Inhaftierung, denen diejenigen, die sich an humanitären Einsätzen beteiligen, ausgesetzt sind, sowie der Angriffe auf humanitäre Konvois und der Akte der Zerstörung und Plünderung von Eigentum,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal gerichteten Angriffe und Drohungen einen Faktor darstellen, der die Gewährung von Hilfe und Schutz für bedürftige Bevölkerungsgruppen in zunehmendem Maße einschränkt, und in Würdigung der Entschlossenheit des Personals der Vereinten Nationen und sonstigen humanitären Personals, vor Ort zu bleiben und die wichtigsten Programme durchzuführen, selbst in einem gefährlichen Umfeld,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal sowie gegen ihre Räumlichkeiten oder ihre Vermögenswerte begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter

---

<sup>208</sup> Resolution 60/42, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1306; öBGBI. III Nr. 84/2010; AS 2010 3449.

<sup>209</sup> A/68/489, Ziff. 10.

<sup>210</sup> Ebd., Ziff. 15 und 16.



entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden,

*daran erinnernd*, dass vorsätzliche Angriffe auf Personal, das an einer humanitären Hilfsmission oder friedenserhaltenden Mission in Übereinstimmung mit der Charta beteiligt ist, solange es Anspruch auf den Schutz hat, der Zivilpersonen oder zivilen Objekten nach dem internationalen Recht des bewaffneten Konflikts gewährt wird, als Kriegsverbrechen in das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>211</sup> aufgenommen wurden, sowie in Anbetracht der Rolle, die der Gerichtshof in geeigneten Fällen dabei spielen kann, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht Verantwortlichen vor Gericht zu bringen,

*bekräftigend*, dass es zu den grundlegenden Pflichten der Organisation gehört, ein ausreichendes Maß an Sicherheit für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete humanitäre Personal, einschließlich der Ortskräfte, zu gewährleisten, und eingedenk der Notwendigkeit, das Sicherheitsbewusstsein innerhalb der Organisationskultur der Vereinten Nationen und eine Kultur der Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen zu fördern und zu verstärken sowie das Bewusstsein und die Sensibilität für nationale und lokale Kulturen und Gesetze weiter zu fördern,

*ernsthaft besorgt* über die hohe Zahl der Unfälle und der Unfallopfer unter dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal und sich der Wichtigkeit der Straßenverkehrssicherheit und Flugsicherheit bewusst, wenn es darum geht, die Kontinuität der humanitären Einsätze der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Opfer unter der Zivilbevölkerung und dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal zu verhüten, und in dieser Hinsicht den Tod von Zivilpersonen infolge solcher Vorfälle bedauernd,

*betonend*, dass die Akzeptanz des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals durch die Regierung des Gastlands, die lokalen Behörden und die örtliche Bevölkerung zu seiner Sicherheit beiträgt,

*feststellend*, wie wichtig es ist, dass die Vereinten Nationen und das Gastland ihre enge Zusammenarbeit bei der Eventualplanung, dem Informationsaustausch und der Risikobewertung im Rahmen einer guten wechselseitigen Zusammenarbeit in Fragen der Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verstärken,

*sowie feststellend*, dass für das wirksame Funktionieren des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen neben anderen Elementen ausreichende und berechenbare Ressourcen sowie die rechtzeitige Entsendung von Sicherheitspersonal erforderlich sind, das über die geeigneten Fähigkeiten und Felderfahrung und die für die Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderliche Ausrüstung verfügt, einschließlich Fahrzeugen und Telekommunikationsmitteln, die bei der Förderung der Sicherheit von humanitärem Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal eine wesentliche Rolle spielen,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>212</sup>;
2. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um die volle und wirksame Umsetzung der einschlägigen Grundsätze und Regeln des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen und des Flüchtlingsvölkerrechts, soweit anwendbar, betreffend die Sicherheit des humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen sicherzustellen;
3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, die für die Fortsetzung und erfolgreiche Durchführung der Einsätze der Vereinten Nationen notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des nationalen und internationalen humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu gewährleisten und die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen zu achten und deren Achtung zu gewährleisten;

---

<sup>211</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>212</sup> A/68/489.

4. *fordert* alle Regierungen und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere in bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie die Auslieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit dieses Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, zu erwägen, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu werden und ihre entsprechenden Verpflichtungen uneingeschränkt zu achten;

6. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>211</sup> zu werden;

7. *fordert* alle Staaten *ferner auf*, zu erwägen, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>208</sup> zu werden, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, je nach Bedarf geeignete nationale Rechtsvorschriften zu erlassen, um seine wirksame Durchführung zu ermöglichen;

8. *fordert* alle Staaten, alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien und alle humanitären Akteure *auf*, die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe zu achten;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die weiter zunehmenden Bedrohungen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals und die gezielten Angriffe auf dieses Personal sowie über den beunruhigenden Trend, dass solche Angriffe aus politischen oder verbrecherischen Beweggründen begangen werden;

10. *begrüßt* den Beitrag des weiblichen Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals bei humanitären Einsätzen der Vereinten Nationen, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass dieses Personal in einigen Fällen bestimmten Formen der Kriminalität sowie Akten der Einschüchterung und der Belästigung unverhältnismäßig stark ausgesetzt ist, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Mitgliedstaaten mit allem Nachdruck auf, geeignete und geschlechtersensible Maßnahmen zugunsten der Sicherheit dieses Personals zu ergreifen;

11. *verurteilt nachdrücklich* jede Gewaltandrohung und Gewalthandlung gegen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal, bekräftigt, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden müssen, fordert alle Staaten mit großem Nachdruck auf, energischere Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jede derartige Handlung, die in ihrem Hoheitsgebiet verübt wird, umfassend untersucht wird und dass die Täter im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen vor Gericht gestellt werden, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, der Straflosigkeit für solche Handlungen ein Ende zu setzen;

12. *betont*, wie wichtig eine fortlaufende enge Koordinierung und Konsultation mit den Regierungen der Gastländer im Hinblick auf die Funktionsweise des Systems der Gefahrenstufen und der dazugehörigen Instrumente ist, und legt diesbezüglich dem Generalsekretär nahe, auch künftig mit den Regierungen der Gastländer Konsultationen zu führen;

13. *fordert* alle Staaten *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht, namentlich nach dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>213</sup>, uneingeschränkt nachzukommen, um Zivilpersonen, namentlich das humanitäre Personal, in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu achten und zu schützen;

---

<sup>213</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

14. *betont* die Verpflichtung, Sanitätspersonal sowie ausschließlich medizinische Aufgaben wahrnehmendes humanitäres Personal, die Transportmittel und die Ausrüstung dieses Personals sowie Krankenhäuser und andere medizinische Einrichtungen im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den innerstaatlichen Gesetzen und Vorschriften, soweit anwendbar, unter allen Umständen zu achten und zu schützen;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, für den Fall, dass humanitäres Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal festgenommen oder inhaftiert wird, rasch ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen, um diesem Personal die erforderliche medizinische Hilfe zukommen zu lassen, unabhängigen medizinischen Teams zu gestatten, die Inhaftierten aufzusuchen und ihren Gesundheitszustand zu untersuchen, und ihr Recht auf Rechtsbeistand zu gewährleisten, und fordert die Staaten nachdrücklich *auf*, die erforderlichen Maßnahmen zur raschen Freilassung derjenigen zu ergreifen, die unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht festgenommen oder inhaftiert wurden;

16. *fordert* alle anderen an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, die Entführung und die Geiselnahme von humanitärem Personal oder Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal oder die Inhaftierung dieses Personals unter Verstoß gegen die in dieser Resolution genannten einschlägigen Übereinkünfte und das anwendbare humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und jede entführte oder inhaftierte Person rasch, unversehrt und ohne die Bedingung von Zugeständnissen freizulassen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendigen Maßnahmen zur Förderung der vollen Achtung der Menschenrechte und der Vorrechte und Immunitäten des Personals der Vereinten Nationen und des sonstigen in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätigen Personals zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, darauf hinzuwirken, dass die anwendbaren Bestimmungen, die in dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>214</sup>, dem Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Sonderorganisationen<sup>215</sup> und dem Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>207</sup> enthalten sind, in die Aushandlung von Amtssitz- und sonstigen Missionsabkommen betreffend Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal einbezogen werden;

18. *empfiehlt* dem Generalsekretär, auch künftig darauf hinzuwirken, und den Gastländern, dafür zu sorgen, dass in künftige und nach Bedarf auch in bestehende Abkommen über die Rechtsstellung der Truppen, Abkommen über die Rechtsstellung der Mission sowie Gaststaatabkommen und sonstige damit zusammenhängende Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Gastländern Schlüsselbestimmungen des Übereinkommens über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal aufgenommen werden, unter anderem betreffend die Verhütung von Angriffen auf Mitarbeiter des Einsatzes, die Erklärung solcher Angriffe zu nach dem Gesetz mit Strafe bedrohten Verbrechen sowie die strafrechtliche Verfolgung oder Auslieferung der Täter, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, solche Abkommen ohne Verzug auszuhandeln, und ermutigt zu weiteren Anstrengungen in dieser Hinsicht;

19. *erklärt erneut*, dass alle Angehörigen des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals verpflichtet sind, im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen die Gesetze des Landes, in dem sie tätig sind, zu achten und, soweit erforderlich, einzuhalten;

20. *betont*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass das humanitäre Personal sowie das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal sich der nationalen und lokalen Sitten und Gebräuche seines Einsatzlands bewusst ist und diesen gegenüber Sensibilität wahrt und der örtlichen Bevölkerung die verfolgten Zwecke und Ziele klar vermittelt, um seine Akzeptanz zu erhöhen und dadurch zu seiner Sicherheit beizutragen;

---

<sup>214</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1980 II S. 941; LGBl. 1993 Nr. 66; öBGBL Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

<sup>215</sup> Resolution 179 (II). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 639; öBGBL Nr. 248/1950; AS 2012 5695.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personal der Vereinten Nationen und sonstiges Personal, das in Erfüllung des Mandats eines Einsatzes der Vereinten Nationen tätig ist, entsprechend über die Mindestnormen der operationellen Sicherheit und die einschlägigen Verhaltenskodexe informiert ist und im Einklang mit diesen handelt und entsprechend über die jeweiligen Einsatzbedingungen und über die einzuhaltenden Normen, insbesondere auch soweit sie Bestandteil der anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und des Völkerrechts sind, informiert ist und dass dieses Personal eine angemessene Ausbildung in den Bereichen Sicherheit, Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht erhält, um seine Sicherheit und Effektivität bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu erhöhen, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

22. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Vermögenswerte der Vereinten Nationen, einschließlich der Wohnungen der Bediensteten, den Mindestnormen der operationellen Sicherheit der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Sicherheitsnormen der Vereinten Nationen genügen, und die laufende Bewertung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen und der physischen Sicherheit weltweit fortzuführen;

23. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs, dafür zu sorgen, dass das gesamte Personal der Vereinten Nationen eine angemessene Sicherheitsschulung erhält, betont, dass die Schulungen weiter verbessert werden müssen, um vor einem Feldeinsatz das interkulturelle Bewusstsein zu steigern und die Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu verbessern, und erklärt erneut, dass alle anderen humanitären Organisationen ihr Personal in ähnlicher Weise unterstützen müssen;

24. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs, für von Sicherheitsvorkommissionen betroffene Mitarbeiter der Vereinten Nationen Beratungs- und Unterstützungsdienste bereitzustellen, betont, wie wichtig es ist, für das Personal im gesamten System der Vereinten Nationen Dienste im Bereich der Stressbewältigung, der geistigen Gesundheit und in verwandten Bereichen anzubieten, und legt allen humanitären Organisationen nahe, ihr Personal in ähnlicher Weise zu unterstützen;

25. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen laufend Maßnahmen zur Erhöhung der Straßenverkehrssicherheit ergreifen, darunter bessere Schulungsmaßnahmen sowie Initiativen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit, um die durch Verkehrsgefahren verursachten Unfälle zu verringern und insbesondere die Todesfälle und Verletzungen infolge dieser Unfälle unter dem Personal der Vereinten Nationen und humanitärem Personal und unter der Zivilbevölkerung des Gastlands zu verringern, und ersucht den Generalsekretär, die Erhebung und Analyse von Daten fortzusetzen und über Unfälle im Straßenverkehr, namentlich über zivile Opfer von Straßenverkehrsunfällen, Bericht zu erstatten;

26. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen, unterstützt das bewährte Verfahren, vor Ort zu bleiben und das Mandat zu erfüllen, bei gleichzeitiger Ausrichtung auf ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal ausgesetzt ist, damit das System der Vereinten Nationen die wichtigsten Programme durchführen kann, selbst in einem risikoreichen Umfeld;

27. *fordert* die Vereinten Nationen und die sonstigen maßgeblichen humanitären Akteure *nachdrücklich auf*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen sowie die Förderung der Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen;

28. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, auch weiterhin geeignete Verfahren zu entwickeln, die den Einsatz entsprechend qualifizierten Sicherheitspersonals der Vereinten Nationen erleichtern, mit dem Ziel, die Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen zu verbessern und so die Fähigkeit der Vereinten Nationen zur Durchführung ihrer Programme, Mandate und Aktivitäten, einschließlich der humanitären Programme, zu stärken;

29. *ersucht* den Generalsekretär, unter anderem über das Interinstitutionelle Netzwerk für Sicherheitsmanagement, die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds

und Programmen der Vereinten Nationen und angeschlossenen internationalen Organisationen, namentlich zwischen ihren Amtssitzen und Feldbüros, bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen fortzuführen, die die Sicherheit und die Ausbildung des Personals verbessern und sein Sicherheitsbewusstsein erhöhen sollen, und fordert alle in Betracht kommenden Hauptabteilungen, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die angeschlossenen internationalen Organisationen auf, diese Bemühungen zu unterstützen;

30. *fordert* alle maßgeblichen Akteure *auf*, mit aller Tatkraft in ihren öffentlichen Erklärungen für ein für die Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals günstiges Umfeld einzutreten;

31. *betont*, dass es notwendig ist, der Sicherheit des vor Ort rekrutierten humanitären Personals und des Personals der Vereinten Nationen, unter denen die große Mehrheit der Opfer zu verzeichnen ist und die Angriffen besonders ausgesetzt sind, namentlich in Fällen von Entführung, Drangsalierung, Banditentum und Einschüchterung, besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ersucht den Generalsekretär, die einschlägige Sicherheitspolitik der Vereinten Nationen fortlaufend zu überprüfen und die Sicherheit der Ortskräfte zu verbessern und zugleich die operative Wirksamkeit zu bewahren, und fordert die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen auf, dafür zu sorgen, dass ihr Personal im Hinblick auf die einschlägigen Sicherheitsmaßnahmen, -pläne und -initiativen der jeweiligen Organisation, die mit den anwendbaren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und dem Völkerrecht übereinstimmen sollen, angemessen konsultiert, informiert und geschult wird;

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den vermeldeten Fortschritten bei der Umsetzung der Empfehlungen der Unabhängigen Gruppe zur Frage der Sicherheit des Personals und der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen weltweit;

33. *ersucht* die Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit, die Analyse der Bedrohungen weiter zu vertiefen und auch künftig ein wirksames, modernes und flexibles System für das Informationsmanagement anzuwenden und zu verbessern, das die Erfüllung der analytischen und operativen Anforderungen unterstützt, einschließlich der laufenden systemweiten Analyse der bewährten Verfahren und der Informationen über die Bandbreite und das Ausmaß von Sicherheitsvorkommnissen, von denen humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal betroffen ist, einschließlich Angriffen auf dieses Personal, mit dem Ziel, objektive und empirisch abgesicherte Entscheidungen darüber zu treffen, wie die im Einsatzumfeld der Vereinten Nationen entstehenden Risiken gemindert werden können;

34. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, im Interesse der Sicherheit des Personals die Sicherheitskooperation mit den Regierungen der Gastländer zu verstärken, namentlich die Anstrengungen zur Unterstützung der zuständigen Bediensteten der Vereinten Nationen bei der Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands;

35. *betont*, dass die Sicherheitsmaßnahmen auf Landesebene nur dann wirksam greifen können, wenn eine gemeinsame Kapazität für Sicherheitspolitik und Standards, Koordinierung, Kommunikation, Einhaltungsfragen sowie Bedrohungs- und Risikobewertung vorhanden ist, und nimmt Kenntnis von dem daraus entstehenden Nutzen für das Personal der Vereinten Nationen und das beigeordnete Personal, namentlich infolge der Tätigkeit der Hauptabteilung Sicherheit seit ihrer Einrichtung;

36. *begrüßt* die vom Generalsekretär bisher unternommenen Schritte und ermutigt zu weiteren Anstrengungen, sowohl am Amtssitz als auch auf Feldebene die Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und anderen humanitären und nichtstaatlichen Organisationen in Fragen der Sicherheit des humanitären Personals sowie des Personals der Vereinten Nationen und des beigeordneten Personals zu verbessern, mit dem Ziel, den jeweiligen Sicherheitsanliegen im Feld gerecht zu werden, auf der Grundlage der Initiative „Saving Lives Together“ (Gemeinsam Leben retten) und der anderen diesbezüglich relevanten nationalen und lokalen Initiativen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, weitere kooperationsorientierte Initiativen zur Erfüllung der Sicherheitsbedürfnisse ihrer Durchführungspartner zu befürworten, namentlich durch verstärkten Informationsaustausch und, soweit angezeigt, Ausbildung, bittet die Mitgliedstaaten, die verstärkte Unterstützung dieser Initiativen zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, über die in dieser Hinsicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

37. *unterstreicht*, dass für die Sicherheit des Personals der Vereinten Nationen dringend ausreichende und berechenbare Ressourcen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Quellen, namentlich über den Prozess der konsolidierten Hilfsappelle, bereitgestellt werden müssen, und legt allen Staaten nahe, Beiträge an den Treuhandfonds für die Sicherheit der Bediensteten des Systems der Vereinten Nationen zu leisten, unter anderem mit dem Ziel, die Hauptabteilung Sicherheit bei ihren Anstrengungen zur Erfüllung ihres Mandats und ihrer Aufgaben zu stärken und somit die sichere Programmdurchführung zu ermöglichen;

38. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit einer besseren Koordinierung zwischen den Vereinten Nationen und den Regierungen der Gastländer, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, in Bezug auf die Nutzung und den Einsatz der Ausrüstung, die unbedingt erforderlich ist, um die Sicherheit des an der Bereitstellung humanitärer Hilfe durch Organisationen der Vereinten Nationen beteiligten Personals der Vereinten Nationen und beigeordneten Personals zu gewährleisten;

39. *fordert* die Staaten auf, den Beitritt zu dem Übereinkommen von Tampere vom 18. Juni 1998 über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln zur Katastrophenmilderung und für Katastrophenhilfeeinsätze<sup>216</sup>, das am 8. Januar 2005 in Kraft trat, beziehungsweise seine Ratifikation in Erwägung zu ziehen, und legt ihnen eindringlich nahe, bei diesen und anderen Hilfeeinsätzen die Nutzung von Kommunikationsgerät im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den für sie geltenden internationalen Verpflichtungen zu erleichtern und zu beschleunigen, indem sie unter anderem die Beschränkungen, die dem Personal der Vereinten Nationen und dem beigeordneten Personal bei der Nutzung von Kommunikationsgerät auferlegt werden, verringern und, wann immer möglich, rasch aufheben;

40. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden und aktualisierten Bericht über die Sicherheit des humanitären Personals und den Schutz des Personals der Vereinten Nationen sowie über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine Bewertung der Entwicklung, der Umsetzung und der Ergebnisse der Maßnahmen, Strategien und Initiativen des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Sicherheit enthält.

### RESOLUTION 68/102

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.25 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### **68/102. Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991 und der in der dazugehörigen Anlage enthaltenen Leitlinien, der anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der vereinbarten Schlussfolgerungen des Rates,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen<sup>217</sup> und über den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Not-situationen<sup>218</sup>,

---

<sup>216</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBI. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

<sup>217</sup> A/68/84-E/2013/77.

<sup>218</sup> A/68/87.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in Bekräftigung* der Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe sowie erneut erklärend, dass alle an der Bereitstellung humanitärer Hilfe in komplexen Notsituationen und bei Naturkatastrophen beteiligten Akteure diese Grundsätze fördern und voll achten müssen,

*in großer Sorge* über globale Herausforderungen, darunter die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die negativen Auswirkungen der Nahrungsmittelpreisschwankungen auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung und die rasche Wanderung von Bevölkerungsgruppen in die Städte, und über deren Wirkung auf die zunehmende Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und den Bedarf an humanitärer Hilfe und Entwicklungshilfe und deren Erbringung,

*hervorhebend*, dass rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen für humanitäre Hilfe auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu mobilisiert werden müssen, mit dem Ziel, eine umfassendere Deckung der Bedürfnisse in allen Sektoren und humanitären Notlagen sicherzustellen, und in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen anerkennend,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure die Geschlechterperspektive durchgängig in die humanitäre Hilfe integrieren müssen, namentlich indem sie den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern umfassend und konsequent Rechnung tragen, und dass sie die Bedürfnisse der betroffenen Bevölkerungsgruppen, einschließlich Menschen mit Behinderungen, berücksichtigen müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsenden Herausforderungen, die sich infolge von Naturkatastrophen, namentlich im Zusammenhang mit den anhaltenden Auswirkungen des Klimawandels, für die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen und ihre Kapazitäten ergeben, und bekräftigend, wie wichtig es ist, den Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>219</sup> umzusetzen, unter anderem indem ausreichende Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Investitionen in die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und den Aufbau von Kapazitäten, bereitgestellt werden und indem in allen Phasen von der Nothilfe bis zur Entwicklung auf einen besseren Wiederaufbau hingearbeitet wird,

*in der Erkenntnis*, dass Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, nach wie vor äußerst anfällig für Naturgefahren sind und in dieser Hinsicht einer angemessenen internationalen Zusammenarbeit bedürfen, um ihre Resilienz zu stärken,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung unerlässlich sind, wenn es darum geht, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen vorzubeugen und entsprechende Vorsorge zu treffen,

*ferner in der Erkenntnis*, dass der Aufbau nationaler und lokaler Vorsorge- und Reaktionskapazitäten von entscheidender Bedeutung für eine berechenbarere und wirksamere Reaktion ist und zur Erreichung von humanitären Zielen und Entwicklungszielen, einschließlich einer erhöhten Resilienz und eines verringerten Bedarfs an humanitären Maßnahmen, beiträgt,

*betonend*, dass es unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit bei der humanitären Nothilfe zu verstärken, und in Bekräftigung ihrer Resolution 67/231 vom 21. Dezember 2012 über internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung,

*sowie unter Betonung* des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe und erneut erklärend, dass militärische Kapazitäten und Mittel in Situationen, in denen sie als letztes Mittel zur Unterstützung der Leistung humanitärer Hilfe genutzt werden, mit Zustimmung des betroffenen Staates und im Einklang mit dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, und den humanitären Grundsätzen eingesetzt werden müssen,

---

<sup>219</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Verurteilung* der steigenden Zahl gezielter Drohungen und gewaltsamer Angriffe auf humanitäre Helfer und Einrichtungen, darunter Sanitätspersonal und medizinische Einrichtungen, besorgt Kenntnisnehmend von den negativen Folgen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe an bedürftige Bevölkerungsgruppen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Anstrengungen, im Hinblick auf die schwerwiegenden und ernststen humanitären Folgen dieser Gewalt das Bewusstsein zu schärfen und die Vorsorge zu fördern,

*in Anbetracht* der hohen Zahl der von humanitären Notlagen betroffenen Menschen, einschließlich der steigenden Zahl Binnenvertriebener, deren Mehrzahl Frauen und Kinder sind, wobei den staatlichen Behörden die Hauptverpflichtung und -verantwortung dafür zukommt, Binnenvertriebenen in ihrem Zuständigkeitsbereich Schutz und humanitäre Hilfe zu gewähren, eingedenk ihrer besonderen Bedürfnisse, und in dieser Hinsicht das Inkrafttreten und den laufenden Prozess der Ratifikation und Durchführung des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika begrüßend, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt,

*sowie in Anbetracht* der Wichtigkeit der Genfer Abkommen von 1949<sup>220</sup>, die einen unverzichtbaren Rechtsrahmen für den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten bilden, einschließlich für die Bereitstellung humanitärer Hilfe,

*mit ernsthafter Besorgnis feststellend*, dass sich Gewalt, darunter geschlechtsspezifische, insbesondere sexuelle Gewalt sowie Gewalt gegen Kinder, in vielen Notsituationen nach wie vor gezielt gegen die Zivilbevölkerung richtet,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die die Vereinten Nationen nach wie vor unternehmen, um die humanitären Maßnahmen zu verbessern, namentlich durch die Stärkung der diesbezüglichen Kapazitäten, die Verbesserung der Koordinierung auf diesem Gebiet, die vermehrte Bereitstellung berechenbarer und ausreichender Finanzmittel und die Stärkung der Rechenschaftspflicht aller Interessenträger, und in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die Verwaltungsverfahren und die Finanzierung für Notfälle zu stärken, um solchen Situationen wirksam und bedarfsorientiert begegnen zu können,

*in der Erkenntnis*, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Stärkung der Koordinierung der humanitären Hilfe im Feld die nationalen Regierungen weiter konsultieren und in enger Abstimmung mit ihnen vorgehen sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse des zum sechzehnten Mal humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteils der Arbeitstagung 2013 des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>221</sup>;

2. *ersucht* die Nothilfekordinatorin, sich auch weiterhin um eine Stärkung der Koordinierung und Rechenschaftslegung im Bereich der humanitären Hilfe und der Führung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für humanitäre Maßnahmen zu bemühen, namentlich über die transformative Agenda des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen sowie die anderen humanitären Akteure und Entwicklungsakteure auf, zur Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Hilfe weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten;

3. *ersucht* die Nothilfekordinatorin *außerdem*, den Dialog mit allen Mitgliedstaaten über die einschlägigen Prozesse, Aktivitäten und Beratungen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses weiter zu verbessern;

4. *legt* den Mitgliedstaaten und dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, den Dialog über humanitäre Fragen und die diesbezügliche Zusammenarbeit, einschließlich in Bezug auf politische Grundsatzfragen, weiter zu verbessern, um ein stärker konsultationsorientiertes, integrativeres Konzept der humanitären Hilfe zu fördern;

---

<sup>220</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>221</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 3 (A/68/3/Rev.1)*, Kap. IX.



5. *begrüßt* die jüngsten Bemühungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten um den Aufbau von Partnerschaften mit Regionalorganisationen und dem Privatsektor und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe, die Partnerschaften auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen weiter zu verstärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für bedürftige Menschen eine wirksame Zusammenarbeit zu gewährleisten und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Maßnahmen die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

6. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, zusammen mit anderen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich des Privatsektors, auch weiterhin zu prüfen, wie Innovationen systematischer identifiziert und nachhaltig in die humanitären Maßnahmen integriert werden können, und diesen Prozess zu verbessern sowie den Austausch von bewährten Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf innovative Instrumente, Prozesse und Ansätze, namentlich denjenigen aus großen Naturkatastrophen, zu fördern, die die Wirksamkeit und Qualität der humanitären Maßnahmen verbessern könnten, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Bemühungen der Mitgliedstaaten, insbesondere der Entwicklungsländer, um den Ausbau ihrer Kapazitäten weiter zu unterstützen, namentlich durch die Erleichterung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien;

7. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls die anderen maßgeblichen humanitären Akteure *auf*, die Anstrengungen zur Verbesserung der humanitären Reaktion auf natürliche und vom Menschen verursachte Katastrophen sowie komplexe Notsituationen fortzusetzen, indem sie die Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen auf allen Ebenen weiter ausbauen, die Bereitstellung und Koordinierung der humanitären Hilfe auf globaler Ebene und im Feld weiter verstärken, unter anderem über bestehende Koordinierungsmechanismen nach dem Schwerpunktgruppen-Ansatz und bei Bedarf in Unterstützung der nationalen Behörden des betroffenen Staates, und indem sie die Effizienz, die Transparenz, die Leistungserbringung und die Rechenschaftslegung weiter verbessern;

8. *erkennt an*, dass die Einbeziehung der zuständigen humanitären Akteure und die Abstimmung mit ihnen für die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen von Vorteil ist, und legt den Vereinten Nationen nahe, sich auch weiterhin darum zu bemühen, die Partnerschaften auf globaler Ebene mit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, den zuständigen nichtstaatlichen humanitären Organisationen und anderen Mitwirkenden des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zu stärken;

9. *ersucht* den Generalsekretär, den residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen sowie den Landesteamen der Vereinten Nationen weiterhin verstärkte Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung der notwendigen Schulungsmaßnahmen, die Ermittlung von Ressourcen, die Verbesserung der Verfahren zur Benennung und Auswahl der residierenden/humanitären Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Erhöhung ihrer Leistungsverantwortung;

10. *fordert* die Vorsitzende der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen und die Nothilfekoordinatorin *auf*, einander auch künftig verstärkt zu konsultieren, bevor sie abschließende Empfehlungen über den Auswahlprozess für residierende Koordinatoren in Ländern mit einem voraussichtlich hohen Bedarf an humanitären Hilfeeinsätzen abgeben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, weitere Wege zum Ausbau ihrer Fähigkeit aufzuzeigen, angemessen hochrangiges, qualifiziertes und erfahrenes humanitäres Personal schnell und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen und dabei als ausschlaggebendes Kriterium ein Höchstmaß an Leistungsfähigkeit, fachlicher Eignung und Integrität zugrunde zu legen sowie der Gleichstellung der Geschlechter und der Rekrutierung auf möglichst breiter geografischer Grundlage gebührend Rechnung zu tragen, und legt in dieser Hinsicht der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen nahe, das System der residierenden Koordinatoren, auf dem das System der humanitären Koordinatoren beruht, zu stärken, um die uneingeschränkte Umsetzung des Management- und Rechenschaftssystems der Gruppe und des Systems der residierenden Koordinatoren zu gewährleisten;

12. *erkennt an*, dass die Rechenschaftslegung ein fester Bestandteil wirksamer humanitärer Hilfe ist, und betont, dass die Rechenschaftslegung der humanitären Akteure in allen Phasen der humanitären Hilfe verbessert werden muss;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

13. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>219</sup>, erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Wirksamkeit der nationalen und lokalen Vorbereitung auf Katastrophenfälle im Einklang mit Schwerpunkt Fünf des Rahmenaktionsplans zu erhöhen, nimmt Kenntnis von der vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, die vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf stattfand, und legt den Staaten, dem System der Vereinten Nationen und allen Interessenträgern nahe, sich weiterhin an den Beratungen über den Nachfolger des Rahmenaktionsplans zu beteiligen, die auf der vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abzuhaltenden Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos abgeschlossen werden sollen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären und Entwicklungsorganisationen auf, die Kapazitäten für eine bessere Gefahrenvorsorge und eine bessere Katastrophenbewältigung und -nachsorge auf allen Regierungsebenen und innerhalb lokaler Organisationen und Gemeinschaften weiter zu stärken;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, zur Stärkung der Resilienz rechtzeitig ausreichende, flexible und berechenbare Ressourcen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zuzusagen und ihren Umfang zu erhöhen, namentlich über komplementäre humanitäre Programme und Entwicklungsprogramme und durch den weiteren Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten zur Verhinderung von humanitären Notlagen, zur Vorbereitung darauf sowie zu ihrer Bewältigung, und ermutigt ferner die nationalen Interessenträger, die humanitären Akteure und die Entwicklungsakteure, in dieser Hinsicht enger zusammenzuarbeiten;

16. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, die humanitären Organisationen und die Entwicklungsorganisationen, sich auch weiterhin zu bemühen, die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung durchgängig in ihre Programmierung einzubeziehen, erkennt an, dass weitere Finanzmittel für die Vorsorge, frühzeitige Maßnahmen und die frühzeitige Wiederherstellung bereitgestellt werden sollen, und befürwortet in dieser Hinsicht die rasche Bereitstellung flexibler, berechenbarer und ausreichender Ressourcen, gegebenenfalls auch aus dem Haushalt für humanitäre Maßnahmen und dem Entwicklungshaushalt;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Schritte zu unternehmen, um in Notsituationen mit koordinierten Maßnahmen auf den Nahrungsmittel- und Ernährungsbedarf betroffener Bevölkerungsgruppen zu reagieren, und dabei sicherzustellen, dass diese Maßnahmen die jeweiligen nationalen Strategien und Programme zur Erhöhung der Ernährungssicherheit unterstützen;

18. *bekundet ihre Besorgnis* über die Herausforderungen unter anderem in Verbindung mit dem sicheren Zugang zu Brennstoff, Brennholz, alternativer Energie, Wasser und sanitären Einrichtungen, Wohnraum, Nahrungsmitteln und Gesundheitsdiensten und ihrer sicheren Nutzung in humanitären Notlagen und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen auf nationaler und internationaler Ebene, die eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht fördern;

19. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, *nahe*, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Mitgliedstaaten unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung zu stärken, sowie gegebenenfalls die Anstrengungen zur Stärkung der Systeme, insbesondere der Frühwarnsysteme, für die Ermittlung und Überwachung von Katastrophenrisiken, darunter Anfälligkeit und Naturgefahren, zu unterstützen;

20. *begrüßt* die Zunahme der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und dabei nach Bedarf die Leitlinien zu berücksichtigen, und begrüßt die jüngsten Anstrengungen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten sowie der Interparlamentarischen Union, ein Mustergesetz zu diesem Thema zu erarbeiten;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

21. *legt* den Staaten *nahe*, ein förderliches Umfeld für den Aufbau der Kapazitäten lokaler Behörden sowie nationaler und lokaler nichtstaatlicher Organisationen und Gemeinwesenorganisationen zu schaffen, damit diese besser für die rasche Bereitstellung wirksamer und berechenbarer humanitärer Hilfe gerüstet sind, und legt den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen nahe, diese Anstrengungen zu unterstützen, unter anderem nach Bedarf durch den Transfer von Technologien und Sachverstand an die Entwicklungsländer und durch die Unterstützung von Programmen zum Ausbau der Koordinierungskapazitäten der betroffenen Staaten;

22. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen *auf*, Nothilfe auf eine Weise bereitzustellen, die nach Bedarf zur Wiederherstellung und zur langfristigen Entwicklung beiträgt, so auch indem humanitären Instrumenten Vorrang eingeräumt wird, die die Resilienz stärken, wie unter anderem Bargeldtransfers, der Beschaffung von Nahrungsmitteln und Dienstleistungen vor Ort und sozialen Sicherheitsnetzen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *nahe*, ihre eigenen Finanzierungsmechanismen daraufhin zu überprüfen, inwieweit eine raschere und flexiblere Bereitstellung von Finanzmitteln für die Vorbereitung auf den Katastrophenfall, die Katastrophenbewältigung und den Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung möglich ist;

24. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Mitgliedstaaten, des Systems der Vereinten Nationen und der internationalen Gemeinschaft, die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und lokale, nationale und regionale Kapazitäten für humanitäre Maßnahmen zu stärken, und fordert die Vereinten Nationen und die einschlägigen Partner auf, ihre diesbezügliche Unterstützung fortzusetzen;

25. *befürwortet* Maßnahmen zur Bereitstellung von Bildungsleistungen für alle, insbesondere für Mädchen und Jungen, in humanitären Notlagen, um so unter anderem zu einem reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung beizutragen;

26. *legt* dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten *nahe*, weiterhin mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den Austausch aktueller, zutreffender und verlässlicher Informationen zu erleichtern, namentlich durch allseits verständliche harmonisierte Daten, und so eine bessere Bedarfsermittlung zu gewährleisten und die Vorbereitung auf den Katastrophenfall und die humanitären Maßnahmen zu verbessern;

27. *fordert* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, die Verbesserung des Prozesses der konsolidierten Hilfsappelle zu unterstützen, unter anderem indem sie gemeinsame Bedarfsermittlungen und gemeinsame humanitäre Aktionspläne und Prioritäten ausarbeiten, namentlich durch eine bessere Analyse der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel, um den Prozess unter anderem durch eine koordiniertere, raschere und umfassendere Prüfung des Bedarfs und der gemeinsamen humanitären Aktionspläne für eine bestimmte Notsituation als ein Instrument der strategischen Planung und der Prioritätensetzung der Vereinten Nationen weiter auszubauen, und indem sie andere zuständige humanitäre Organisationen in den Prozess einbeziehen, wobei erneut zu erklären ist, dass die konsolidierten Hilfsappelle im Benehmen mit den betroffenen Staaten ausgearbeitet werden sollen;

28. *ersucht* die Mitgliedstaaten, die zuständigen humanitären Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen humanitären Akteure, dafür zu sorgen, dass alle Aspekte der humanitären Maßnahmen, einschließlich der Vorbereitung auf den Katastrophenfall und der Bedarfsermittlungen, den konkreten humanitären Bedürfnissen aller Teile der betroffenen Bevölkerung Rechnung tragen, insbesondere der Mädchen, Jungen, Frauen, älteren Menschen und der Menschen mit Behinderungen, namentlich bei der Gestaltung und Durchführung der Programme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, der humanitären Programme und der Wiederherstellungsprogramme und gegebenenfalls beim Wiederaufbau nach humanitären Notlagen, und befürwortet in dieser Hinsicht Bemühungen, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive sicherzustellen, und hebt hervor, wie wichtig die volle Mitwirkung insbesondere von Frauen und Menschen mit Behinderungen an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit humanitären Maßnahmen ist;

29. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der

gemeinsamen Ermittlung des humanitären Bedarfs zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, namentlich durch die verbesserte Erhebung, Analyse und Meldung von nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, um ihre Leistung bei der Bereitstellung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

30. *fordert* die Vereinten Nationen und ihre humanitären Partner *auf*, die Rechenschaftslegung gegenüber den Mitgliedstaaten, einschließlich der betroffenen Staaten, und allen anderen Interessenträgern zu verbessern und die humanitären Maßnahmen weiter zu stärken, so auch indem sie die Erbringung ihrer humanitären Hilfe überwachen und evaluieren, den Erkenntnisgewinn in die Programmplanung einfließen lassen und sich mit den betroffenen Bevölkerungsgruppen abstimmen, damit deren Bedürfnissen angemessene Rechnung getragen wird;

31. *fordert* die Geber *auf*, auf der Grundlage des ermittelten Bedarfs und in einem angemessenen Verhältnis dazu rechtzeitig ausreichende, berechenbare und flexible Ressourcen zur Verfügung zu stellen, namentlich für unterfinanzierte und vergessene Notlagen, frühzeitige und mehrjährige Mittelzusagen für gebündelte humanitäre Fonds zu erwägen und auch weiterhin vielfältige Finanzierungsquellen für humanitäre Maßnahmen zu unterstützen, befürwortet Anstrengungen zur Einhaltung der Grundsätze und Guten Praktiken für Geber humanitärer Hilfe<sup>222</sup> und zur Verbesserung der Lastenteilung unter den Gebern und ermutigt in dieser Hinsicht den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und andere maßgebliche Einrichtungen, einschlägige Beiträge zu leisten, die die aus anderen Quellen stammenden Beiträge ergänzen;

32. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, ihre freiwilligen Beiträge für humanitäre Notlagen zu erhöhen, und erklärt in dieser Hinsicht erneut, dass das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten über ausreichende und besser berechenbare Finanzmittel verfügen soll;

33. *begrüßt* die wichtigen Leistungen, die der Zentrale Fonds für die Reaktion auf Notsituationen erbracht hat, um für eine raschere und berechenbarere Reaktion auf humanitäre Notlagen zu sorgen, betont, wie wichtig es ist, die Funktionsweise des Fonds weiter zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht den Fonds, Programmen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen nahe, erforderlichenfalls die Grundsätze und Praktiken ihrer Partnerschaft zu überprüfen und zu evaluieren, um die rechtzeitige Auszahlung von Mitteln aus dem Fonds an die Durchführungspartner sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass die Mittel so effizient, wirksam, verantwortungsvoll und transparent wie möglich eingesetzt werden;

34. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

35. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu gewährleisten, dass den grundlegenden humanitären Bedürfnissen der betroffenen Bevölkerung, darunter Nahrungsmittel, Unterkunft, Gesundheitsversorgung, sauberes Wasser und Schutz, im Rahmen der humanitären Maßnahmen entsprochen wird, namentlich durch die rechtzeitige Bereitstellung ausreichender Ressourcen, und zugleich sicherzustellen, dass bei ihren gemeinsamen Bemühungen die humanitären Grundsätze vollständig eingehalten werden;

36. *bekräftigt*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet sind, Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht zu schützen, und bittet die Staaten, eine Kultur des Schutzes zu fördern, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen;

37. *bekräftigt außerdem*, dass alle Staaten und an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien nach dem humanitären Völkerrecht verpflichtet sind, humanitäres Personal zu achten und zu schützen, einschließlich des Sanitätspersonals und medizinischer Einrichtungen, Transporte und Tätigkeiten, die nicht

---

<sup>222</sup> A/58/99-E/2003/94, Anlage II.

angegriffen werden dürfen, und sicherzustellen, dass Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten;

38. *fordert* die Staaten *auf*, vorbeugende Maßnahmen und wirksame Gegenmaßnahmen gegen in bewaffneten Konflikten an der Zivilbevölkerung begangene Gewalthandlungen zu ergreifen und sicherzustellen, dass die Verantwortlichen umgehend vor Gericht gestellt werden, entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen;

39. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegen geschlechtsspezifische Gewalt in humanitären Notlagen vorzugehen und sicherzustellen, dass sie über angemessene Gesetze und Institutionen verfügen, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten, umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und fordert die Staaten, die Vereinten Nationen und alle zuständigen humanitären Organisationen *auf*, ihre Koordinierung zu verbessern, ihre Reaktionen aufeinander abzustimmen und ihre Kapazitäten auszubauen, mit dem Ziel, diese Gewalt zu reduzieren und sicherzustellen, dass deren Opfer und Überlebende schon in der Anfangsphase von Nothilfemaßnahmen Unterstützungsdienste erhalten;

40. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>223</sup> als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, legt den Mitgliedstaaten und den humanitären Hilfsorganisationen nahe, sich auch weiterhin gemeinsam und in Zusammenarbeit mit den Aufnahmegemeinschaften um eine berechenbarere Reaktion auf die Bedürfnisse von Binnenvertriebenen zu bemühen, und ruft in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft *auf*, die Kapazitätsaufbaumaßnahmen der Staaten auf Antrag laufend und verstärkt zu unterstützen;

41. *fordert* alle Staaten und Parteien in komplexen humanitären Notlagen, insbesondere bewaffneten Konflikten und Postkonfliktsituationen in Ländern, in denen humanitäres Personal im Einsatz ist, *auf*, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des Völkerrechts und den innerstaatlichen Rechtsvorschriften uneingeschränkt mit den Vereinten Nationen und den anderen humanitären Einrichtungen und Organisationen zusammenzuarbeiten und den sicheren und ungehinderten Zugang des humanitären Personals sowie von Hilfsgütern und Ausrüstung zu gewährleisten, damit das Personal seine Aufgabe der Unterstützung der betroffenen Zivilbevölkerung, namentlich der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen, wirksam wahrnehmen kann;

42. *begrüßt* die Fortschritte bei der weiteren Stärkung des Sicherheitsmanagementsystems der Vereinten Nationen und unterstützt den vom Generalsekretär verfolgten Ansatz, die Bemühungen dieses Systems darauf auszurichten, das System der Vereinten Nationen durch ein wirksames Management der Risiken, denen das Personal namentlich bei der Erbringung humanitärer Hilfe ausgesetzt ist, zur Durchführung seiner Mandate, Programme und Aktivitäten zu befähigen;

43. *legt* den Vereinten Nationen und den sonstigen maßgeblichen humanitären Akteuren *nahe*, den Aufbau von guten Beziehungen und Vertrauen zu nationalen Regierungen und Kommunalverwaltungen in ihre Risikomanagementstrategie aufzunehmen und die Akzeptanz durch lokale Gemeinschaften und alle maßgeblichen Akteure zu fördern, um eine Bereitstellung humanitärer Hilfe im Einklang mit den humanitären Grundsätzen zu ermöglichen;

44. *ersucht* den Generalsekretär, über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die den Vereinten Nationen den weiteren Ausbau ihrer Fähigkeiten ermöglichen, Personal rasch und flexibel zu rekrutieren und einzusetzen, Nothilfegüter und -dienste zügig, kosteneffizient und gegebenenfalls vor Ort zu beschaffen und Mittel schnell auszuzahlen, um die Regierungen und die Landsteams der Vereinten Nationen bei der Koordinierung der internationalen humanitären Hilfe zu unterstützen;

45. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, 2016 in Istanbul (Türkei) den ersten Weltgipfel für humanitäre Hilfe abzuhalten, auf dem Wissen und bewährte Verfahren im humanitären Bereich ausgetauscht werden sollen, um die Koordinierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu verbessern, und ersucht das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, einen alle Seiten einschließenden, konsultativen und transparenten Vorbereitungsprozess zu gewährleisten;

---

<sup>223</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

46. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda die Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich die Stärkung der Resilienz und der nationalen und lokalen Vorsorge- und Reaktionskapazitäten, angemessen zu berücksichtigen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung auf dem Weg über die Arbeitstagung 2014 des Wirtschafts- und Sozialrats über die Fortschritte im Hinblick auf eine stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten und der Versammlung einen detaillierten Bericht über den Einsatz des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen vorzulegen.

### RESOLUTION 68/103

Verabschiedet auf der 67. Plenarsitzung am 13. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.27 und Add.1, eingebracht von: Australien, Dänemark, Deutschland, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Finnland, Island, Israel, Italien, Japan, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Türkei.

#### **68/103. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

*sowie erneut erklärend*, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung von Hyogo<sup>224</sup>, des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>225</sup> sowie der gemeinsamen Erklärung der Sondertagung über die Katastrophe im Indischen Ozean: Risikominderung für eine sicherere Zukunft<sup>226</sup>, die auf der vom 18. bis 22. Januar 2005 in Kobe (Hyogo, Japan) abgehaltenen Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge verabschiedet wurden, und eingedenk dessen, dass die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2015 ausläuft,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, Kenntnis nehmend von den Ergebnissen der vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf abgehaltenen vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und anerkennend, dass diese Plattform auf globaler Ebene das Hauptforum für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos ist,

*in Anbetracht* dessen, dass die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) stattfinden wird, mit dem Auftrag, die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu überprüfen und einen Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 zu verabschieden,

*unter Betonung* des grundlegend zivilen Charakters der humanitären Hilfe,

*sowie betonend*, dass der betroffene Staat die Hauptverantwortung für die Einleitung, die Organisation, die Koordinierung und die Durchführung humanitärer Hilfsmaßnahmen in seinem Hoheitsgebiet so-

---

<sup>224</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 1.

<sup>225</sup> Ebd., Resolution 2.

<sup>226</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Anhang II.

wie für die Erleichterung der Arbeit der humanitären Organisationen bei der Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen trägt,

*ferner betonend*, dass die Staaten jeweils die Hauptverantwortung dafür tragen, Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, namentlich durch die Umsetzung und Weiterverfolgung des Hyogo-Rahmenaktionsplans, sowie zur Katastrophenbewältigung und frühzeitigen Wiederherstellung zu unternehmen, um die Auswirkungen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, und gleichzeitig anerkennend, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Länder, deren diesbezügliche Kapazitäten möglicherweise beschränkt sind, bei ihren Anstrengungen zu unterstützen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen globaler Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der nachteiligen Auswirkungen der schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung sowie anderer wesentlicher Faktoren, die die Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und die Gefährdung durch Naturgefahren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen verschärfen, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

*Kenntnis nehmend* von den Auswirkungen der rasanten Verstärkung im Fall von Naturkatastrophen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich bei der Stadtplanung, Strategien für die frühzeitige Wiederherstellung, die von der ersten Phase der Hilfseinsätze an umgesetzt werden, sowie Strategien für die Milderung, die Rehabilitation und die nachhaltige Entwicklung benötigen,

*feststellend*, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den in den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, sowie bei der Katastrophenbewältigung und der Wiederherstellung zukommt, und anerkennend, dass die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Auf- und Ausbau der nationalen und lokalen Kapazitäten, die für eine verbesserte Bereitstellung humanitärer Hilfe insgesamt wesentlich sind, unterstützt werden müssen,

*in Anbetracht* der hohen Zahl der von Naturkatastrophen betroffenen Personen, zu denen in dieser Hinsicht auch Binnenvertriebene gehören, und der Notwendigkeit, den humanitären Bedürfnissen und den Entwicklungsbedürfnissen Rechnung zu tragen, die sich aus den durch Naturkatastrophen verursachten Binnenvertreibungen in der ganzen Welt ergeben, und allen maßgeblichen Akteuren nahelegend, die Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>227</sup> zu erwägen, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen,

*bekräftigend*, wie wichtig die internationale Zusammenarbeit ist, um die betroffenen Staaten beim Umgang mit Naturkatastrophen in allen Phasen, insbesondere bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und in der Frühphase der Wiederherstellung, zu unterstützen, und wie wichtig der Ausbau der Kapazitäten der betroffenen Länder zur Katastrophenbewältigung ist,

*in Anerkennung* der Fortschritte der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bei ihrer Mission, den Mitgliedstaaten nahelegend, auf freiwilliger Basis jede erforderliche Unterstützung, einschließlich finanzieller Art, für UN-SPIDER bereitzustellen, damit die Plattform ihren Arbeitsplan für 2014-2015 durchführen kann, und erneut erklärend, wie wichtig es ist, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und in-

---

<sup>227</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

dem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

*Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei der Schaffung des Globalen Rahmenwerks für Klimadienstleistungen, das auf wissenschaftlicher Grundlage beruhende Klimainformationen und -prognosen für das Management von Klimarisiken und die Anpassung an Klimavariabilität und -wandel entwickeln und bereitstellen soll, und der Aufnahme seiner Tätigkeit mit Interesse entgegensehend,

*unter Begrüßung* der wichtigen Rolle der Mitgliedstaaten, einschließlich Entwicklungsländern, die den von Naturkatastrophen heimgesuchten Ländern und Völkern anhaltend und großzügig die notwendige Hilfe gewährt haben,

*in Anerkennung* der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

*betonend*, dass in enger Zusammenarbeit aller maßgeblichen Akteure und Sektoren das Problem der Verwundbarkeit angegangen und die Risikominderung, einschließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

*bekräftigend*, dass die Stärkung der Resilienz zur Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber Katastrophen und zu ihrer raschen Überwindung beiträgt,

*in Anbetracht* dessen, dass die Bemühungen um die Herbeiführung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den diese Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

*sowie in der Erkenntnis* dessen, dass eine klare Verbindung zwischen Notfallmaßnahmen, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigend, dass Nothilfe auf eine dem kurz- und mittelfristigen Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weise gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass bestimmte Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten,

in diesem Zusammenhang *betonend*, wie wichtig die Rolle der Entwicklungsorganisationen und anderer maßgeblicher Interessenträger ist, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zur Begrenzung der Folgen von Naturkatastrophen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>228</sup>;
2. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die zunehmenden Folgen von Naturkatastrophen, durch die es weltweit zu massiven Verlusten an Menschenleben und Sachwerten kommt, insbesondere in verwundbaren Gesellschaften, die nicht über ausreichende Kapazitäten zur wirksamen Milderung der negativen sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Langzeitfolgen von Naturkatastrophen verfügen;
3. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich *auf*, die vollständige Umsetzung der Erklärung von Hyogo<sup>224</sup> und des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>225</sup> zu beschleunigen, insbesondere die Verpflichtungen zur Gewährung von Hilfe für katastrophengefährdete Entwicklungsländer und von Katastrophen heimgesuchte Staaten, die sich in der Übergangsphase zu einer nachhaltigen physischen, sozialen und wirtschaftlichen Erholung befinden, zugunsten von Risikominderungsaktivitäten bei der Katastrophennachsorge und von Rehabilitationsprozessen;

---

<sup>228</sup> A/68/89.



4. *betont*, dass vorbereitende Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen gefördert und gestärkt werden müssen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zu steigern;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen eines harmonisierten, flexiblen und komplementären Ansatzes, der die Optionen und das Potenzial der Finanzierung von humanitären Maßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen voll ausschöpft und ihre Koordinierung unterstützt, zweckgebundene finanzielle Beiträge für Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung zu leisten;

6. *fordert* alle Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu einem Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen sowie die Geschlechterperspektive in die Politik, die Planung und die Finanzierung einzubeziehen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungs- sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass der Klimawandel neben anderen Faktoren zur Umweltzerstörung und zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit extremer Klima- und Wetterereignisse beiträgt, was das Risiko von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Systeme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Frühwarnung zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, unter anderem durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

8. *begrüßt* die wachsende Zahl der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innerstaatliche Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und ersten Wiederaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und die Leitlinien dabei nach Bedarf zu berücksichtigen, und begrüßt die jüngsten Anstrengungen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Interparlamentarischen Union, ein Mustergesetz zu diesem Thema auszuarbeiten;

9. *begrüßt außerdem* die wirksame Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, den Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen, wie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit und Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfseinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen so fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

10. *bekundet erneut* ihre Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auf allen Ebenen auszubauen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten Akteuren, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen auch weiterhin zu unterstützen;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

12. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, ihre Reaktion auf Frühwarninformationen zu verbessern, um sicherzustellen, dass der Frühwarnung rasche Maßnahmen folgen, und legt allen Akteuren nahe, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan zu erwägen, und ermutigt die Staaten außerdem, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

14. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle ein Mehrfachrisikokonzept zu verfolgen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, sowie das System der Vereinten Nationen, bei ihren Bereitschaftsmaßnahmen weiter einen solchen Ansatz zu verfolgen und dabei auch den von Industrie- und Technologieunfällen ausgehenden sekundären Umweltgefahren gebührende Beachtung zu schenken;

15. *betont*, dass im Hinblick auf die weitere Erhöhung der Wirksamkeit der humanitären Hilfe besondere Anstrengungen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit unternommen werden sollen, um die Nutzung der nationalen und lokalen sowie bei Bedarf der regionalen und subregionalen Kapazitäten zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zu deren Bewältigung, die in größerer Nähe zum Katastrophenort sowie effizienter und zu geringeren Kosten zur Verfügung gestellt werden können, weiter zu verstärken und auszubauen;

16. *betont* in diesem Zusammenhang *außerdem*, wie wichtig es ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt wird, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

17. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Mitgliedstaaten, *nahe*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Sendung nicht angeforderter, nicht benötigter oder ungeeigneter Hilfsgüter im Rahmen der Reaktion auf Katastrophen zu reduzieren und ihr entgegenzuwirken;

18. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, im vollen Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit und ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Zollmaßnahmen einzuführen, um die Wirksamkeit der Reaktion auf Naturkatastrophen zu erhöhen;

20. *bekräftigt* die führende Rolle, die dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten als Koordinierungsstelle innerhalb des gesamten Systems der Vereinten Nationen für die Förderung und Koordinierung der humanitären Hilfstätigkeit der humanitären Organisationen der Vereinten Nationen und anderer humanitärer Partner zukommt;

21. *begrüßt* den wichtigen Beitrag, den das Katastrophenabschätzungs- und Koordinierungssystem der Vereinten Nationen zur Wirksamkeit der humanitären Hilfe leistet, indem es die Mitgliedstaaten, auf deren Antrag, sowie das System der Vereinten Nationen bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle und bei humanitären Maßnahmen unterstützt, und befürwortet die fortgesetzte Einbeziehung von Sachverständigen aus katastrophengefährdeten Entwicklungsländern in diesen Mechanismus;

22. *begrüßt außerdem* den wichtigen Beitrag der Internationalen Beratungsgruppe für Such- und Rettungsdienste zur Wirksamkeit der internationalen Hilfe für Such- und Rettungsmaßnahmen in Städten und legt den Mitgliedstaaten nahe, die Beratungsgruppe weiter zu unterstützen, im Einklang mit Resolution 57/150 der Generalversammlung vom 16. Dezember 2002;

23. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen humanitären Akteuren *eindringlich nahe*, bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophenvorbeugung, die Katastrophenmilderung, die Vorbereitung auf Kata-

strophenfälle, die humanitäre Hilfe und die frühzeitige Wiederherstellung die spezifischen und differenzierten Folgen von Naturkatastrophen in ländlichen wie in städtischen Gebieten zu berücksichtigen und dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Deckung der Bedürfnisse der Menschen zu legen, die in armen, katastrophengefährdeten ländlichen und städtischen Gebieten leben;

24. *begrüßt* die Anstrengungen des Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, Partnerschaften mit Regionalorganisationen und dem Privatsektor aufzubauen, und legt den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen nahe, die auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen im Naturkatastrophenfall weiter zu stärken, um bei der Bereitstellung humanitärer Hilfe für notleidende Menschen wirksam zu kooperieren und sicherzustellen, dass bei ihren gemeinschaftlichen Anstrengungen die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit eingehalten werden;

25. *erkennt an*, dass Informations- und Telekommunikationstechnologien eine wichtige Rolle bei der Katastrophenbewältigung spielen können, ermutigt die Mitgliedstaaten, Telekommunikationskapazitäten für die Reaktion auf Notfälle aufzubauen, ermutigt die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen der Entwicklungsländer auf diesem Gebiet bei Bedarf zu unterstützen, einschließlich in der Wiederherstellungsphase, und legt den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nahe, zu erwägen, dem Übereinkommen von Tampere über die Bereitstellung von Telekommunikationsmitteln für Katastrophenschutz und Katastrophenhilfeeinsätze<sup>229</sup> beizutreten oder es zu ratifizieren, sofern sie es nicht bereits getan haben;

26. *befürwortet*, soweit angebracht, den weiteren Einsatz von weltraum- und bodengestützten Fernerkundungstechniken, einschließlich der im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) bereitgestellten Techniken, sowie den Austausch geografischer Daten für die Vorbeugung, die Begrenzung und das Management von Naturkatastrophen und bittet die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf dem Gebiet satellitengestützter geografischer Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die frühzeitige Wiederherstellung konsolidieren können;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass neue Technologien, wenn sie koordiniert eingesetzt werden und auf humanitären Grundsätzen beruhen, das Potenzial haben, die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen zu erhöhen und die damit verbundene Rechenschaftslegung zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren humanitären Partnern nahe, unter anderem ein Zusammenwirken mit Freiwilligen und der Fachwelt zu erwägen, um bei Notfällen und Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos die verfügbare Vielfalt an Daten und Informationen zu nutzen;

28. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

29. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den unterschiedlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, einschließlich durch die Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch die Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, die zu einer zeitnäheren und nützlicheren ersten Bedarfsermittlung führen, aus der sich eine gezieltere und wirksamere Hilfe ergibt;

30. *fordert* die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für eine wirksame humanitäre Hilfe zu stärken,

---

<sup>229</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2296, Nr. 40906. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2011 Nr. 429; AS 2011 3839.

indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, um die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und dabei weitere Fortschritte zu erzielen, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

31. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Schritte zu unternehmen, um die Erhebung und Analyse von Daten aufzubauen oder zu verbessern und den Informationsaustausch mit den humanitären Organisationen der Vereinten Nationen zu erleichtern und so die Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle zu unterstützen und die Wirksamkeit bedarfsorientierter humanitärer Maßnahmen zu verbessern, und legt dem System der Vereinten Nationen, soweit angezeigt, sowie den anderen maßgeblichen Akteuren *nahe*, den Entwicklungsländern auch weiterhin bei ihren Anstrengungen zum Aufbau lokaler und nationaler Kapazitäten für die Datenerhebung und -analyse behilflich zu sein;

32. *legt* den Mitgliedstaaten, den Regionalorganisationen, den Vereinten Nationen und den humanitären und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die Ermittlung, Kartierung und Analyse von Risiken und Gefährdungen, namentlich die lokalen Auswirkungen von Faktoren, die das Katastrophenrisiko in der Zukunft erhöhen werden, sowie die Ausarbeitung und Durchführung geeigneter Strategien und Programme zu ihrer Bewältigung weiterhin zu verbessern, und legt in dieser Hinsicht allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, die Regierungen gegebenenfalls durch den Austausch von Fachwissen und Instrumenten und die Bereitstellung der notwendigen Ressourcen beim Kapazitätsaufbau zu unterstützen, auch auf regionaler und lokaler Ebene, um sicherzustellen, dass im Einklang mit den nationalen Prioritäten für das Management von Katastrophenrisiken wirksame Pläne und Kapazitäten für das Katastrophenmanagement vorhanden sind;

33. *betont*, wie wichtig die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Entscheidungsprozessen und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien für die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die Wiederherstellung nach Katastrophen sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Geschlechterperspektive bei allen Aspekten humanitärer Maßnahmen und Tätigkeiten durchgängiger berücksichtigt wird;

34. *legt* den Regierungen, den lokalen Behörden, dem System der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen *nahe* und bittet die Geber und andere Hilfe leistende Länder, den Gefährdungen und Kapazitäten von Frauen und Mädchen durch eine geschlechtersensible Programmplanung Rechnung zu tragen, namentlich durch Mittel zur Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt und der vielfältigen Formen der Ausbeutung nach Katastrophen sowie durch die Zuweisung von Mitteln im Rahmen ihrer Anstrengungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Katastrophenbewältigung und zur Wiederherstellung nach Katastrophen in Abstimmung mit den Regierungen der betroffenen Länder;

35. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, bewährte Verfahren für die Verbesserung der Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühzeitigen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

36. *ersucht* die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem indem sie die institutionellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich des Katastrophenschutzes, der Stärkung der Resilienz und der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden verstärken und sicherstellen, dass die im Entwicklungsbereich tätigen Akteure frühzeitig an der strategischen Planung beteiligt sind;

37. *legt* den Vereinten Nationen und den humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen *nahe*, die staatlichen Stellen und die Gemeinschaften auf nationaler, subnationaler und kommunaler Ebene in ihrer Aufgabe zu unterstützen, langfristige Strategien und mehrjährige operative Pläne für die Katastrophenvorsorge auszuarbeiten, die in Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Stärkung der Resilienz eingebettet sind, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan;

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

38. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer stärkeren Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere zur Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie der frühzeitigen Wiederherstellung besser zu verbreiten;

39. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse in der Frühphase der Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung in die Planung und Durchführung der Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle, der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit integriert werden;

40. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die humanitären Organisationen, ihre Anstrengungen zur Integration der frühzeitigen Wiederherstellungsmaßnahmen in die humanitären Programme fortzusetzen, erkennt an, dass frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Resilienz sind und weitere Finanzmittel dafür bereitgestellt werden sollen, und ermutigt zur raschen Bereitstellung flexibler und berechenbarer Finanzmittel für frühzeitige Wiederherstellungsmaßnahmen, auch über bestehende und komplementäre humanitäre Mechanismen und Entwicklungsmechanismen;

41. *betont*, dass die Resilienz auf allen Ebenen gestärkt werden muss, und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den anderen maßgeblichen Akteuren nahe, gegebenenfalls Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, den Aspekt der Resilienz in die humanitären Programme und Entwicklungsprogramme zu integrieren;

42. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die humanitären und die residierenden Koordinatoren zu unterstützen, um sie verstärkt in die Lage zu versetzen, unter anderem der Gastregierung bei der Durchführung von Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle beizustehen und in Unterstützung der nationalen Anstrengungen die vorbereitenden Maßnahmen der Landesteam zu koordinieren, und ermutigt das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen humanitären Akteure, ihre Fähigkeit zur raschen und flexiblen Entsendung humanitärer Fachkräfte zur Unterstützung von Regierungen und Landesteam unmittelbar nach einer Katastrophe weiter zu stärken;

43. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen bei Katastrophen zu mobilisieren, um einen berechenbaren und raschen Zugang zu Ressourcen für humanitäre Hilfe in Notfällen zu gewährleisten, die durch mit Naturgefahren einhergehende Katastrophen verursacht werden;

44. *begrüßt* die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und seinen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen, fordert alle Mitgliedstaaten auf und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung ihrer freiwilligen Beiträge an den Fonds zu erwägen und in diesem Rahmen nach Möglichkeit mehrjährige und frühzeitige Mittelzusagen abzugeben, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits abgegebenen Zusagen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

45. *ermutigt nachdrücklich* dazu, die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen und einen komplementären und kohärenten Ansatz zwischen dieser Agenda und dem Post-2015-Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu fördern;

46. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

47. *begrüßt* die Initiative des Generalsekretärs, den ersten Weltgipfel für humanitäre Hilfe 2016 in Istanbul (Türkei) abzuhalten, auf dem Wissen und bewährte Verfahren auf dem Gebiet der humanitären Hilfe ausgetauscht werden sollen, um die Koordinierung, die Leistungsfähigkeit und die Wirksamkeit humanitärer Maßnahmen zu verbessern, und ersucht das Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, einen alle Seiten einschließenden, auf Konsultation beruhenden und transparenten Vorbereitungsprozess zu gewährleisten;

48. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unterstützt.

### RESOLUTION 68/125

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.28 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Bangladesch, Belarus, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

#### **68/125. Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Charta der Vereinten Nationen, einschließlich der darin enthaltenen Ziele und Grundsätze, und insbesondere ihres Bestrebens, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren,

*unter Hinweis* auf die Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, in der es heißt, dass, „da Kriege im Geist der Menschen entstehen, auch die Bollwerke des Friedens im Geist der Menschen errichtet werden müssen“,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die Erklärung über eine Kultur des Friedens<sup>230</sup> und das Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens<sup>231</sup> sind, die der internationalen Gemeinschaft, insbesondere dem System der Vereinten Nationen, als universales Mandat für die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit dienen, die der Menschheit und insbesondere den künftigen Generationen zugutekommt,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über eine Kultur des Friedens, insbesondere die Resolution 52/15 vom 20. November 1997, mit der sie das Jahr 2000 zum Internationalen Jahr für eine Kultur des Friedens erklärte, die Resolution 53/25 vom 10. November 1998, mit der sie den Zeitraum 2001-2010 zur Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt erklärte, und die Resolutionen 56/5 vom 5. November 2001, 57/6 vom 4. November 2002, 58/11 vom 10. November 2003, 59/143 vom 15. Dezember 2004, 60/3 vom 20. Oktober 2005, 61/45 vom 4. Dezember 2006, 62/89 vom 17. Dezember 2007, 63/113 vom 5. Dezember 2008, 64/80 vom 7. Dezember 2009, 65/11 vom 23. November 2010, 66/116 vom 12. Dezember 2011 und 67/106 vom 17. Dezember 2012, die unter ihrem Tagesordnungspunkt „Kultur des Friedens“ verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>232</sup>, in der die aktive Förderung einer Kultur des Friedens verlangt wird,

---

<sup>230</sup> Resolution 53/243 A.

<sup>231</sup> Resolution 53/243 B.

<sup>232</sup> Resolution 55/2.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*Kenntnis nehmend* von dem auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene verabschiedeten Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>233</sup>,

*es begrüßend*, dass der 2. Oktober als der von den Vereinten Nationen proklamierte Internationale Tag der Gewaltlosigkeit begangen wird<sup>234</sup>,

*sich dessen bewusst*, dass alle Anstrengungen, die das System der Vereinten Nationen im Allgemeinen und die gesamte internationale Gemeinschaft im Hinblick auf Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, Konfliktverhütung, Abrüstung, nachhaltige Entwicklung, Förderung der Menschenwürde und der Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, gute Regierungsführung und die Gleichstellung der Geschlechter auf nationaler wie auf internationaler Ebene unternehmen, erheblich zur Kultur des Friedens beitragen,

*sowie sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, die religiöse und kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen, sich für Verhandlungen statt Konfrontation zu entscheiden und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

*unter Begrüßung* des gemäß Resolution 67/106 vorgelegten und vom Generalsekretär übermittelten Berichts der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>235</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens<sup>236</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 21. Februar zum Internationalen Tag der Muttersprache erklärt hat, mit dem Ziel, die sprachliche und kulturelle Vielfalt und die Mehrsprachigkeit zu schützen, zu fördern und zu erhalten und so eine Kultur des Friedens, der sozialen Harmonie, des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Verständnisses zu pflegen und zu bereichern,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur den 30. April zum Internationalen Tag des Jazz erklärt hat, der das Ziel verfolgt, den Austausch und die Verständigung zwischen den Kulturen weiterzuentwickeln und zu verstärken, um das gegenseitige Verständnis, die Toleranz und eine Kultur des Friedens zu fördern,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Anstrengungen, die die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen laufend unternimmt, um in Zusammenarbeit mit Regierungen, internationalen Organisationen, Stiftungen und zivilgesellschaftlichen Gruppen sowie mit Medien und dem Privatsektor mittels einer Reihe praktischer Projekte auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration eine Kultur des Friedens zu fördern,

*begrüßend*, dass das von ihrem Präsidenten einberufene Hochrangige Forum der Generalversammlung über die Kultur des Friedens am 6. September 2013 erfolgreich und mit hochrangigen Teilnehmern abgehalten wurde und dass auf dem Forum eine breite Partnerschaft und alle Seiten einschließende Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft demonstriert wurde,

*sowie begrüßend*, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer sechsunddreißigsten Tagung ein Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit verabschiedete, und feststellend, dass die Ziele dieses Aktionsprogramms mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens, die von der Generalversammlung verabschiedet wurden, übereinstimmen,

---

<sup>233</sup> Resolution 60/1.

<sup>234</sup> Resolution 61/271.

<sup>235</sup> A/68/216.

<sup>236</sup> A/68/286.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

die zivilgesellschaftlichen Organisationen in aller Welt *ermutigend*, ihre Bemühungen und Aktivitäten zur Förderung einer Kultur des Friedens entsprechend der Erklärung und dem Aktionsprogramm weiterzuführen und auszubauen,

1. *erklärt erneut*, dass mit der wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms für eine Kultur des Friedens<sup>231</sup> das Ziel verfolgt wird, nach der Begehung der Internationalen Dekade für eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zugunsten der Kinder der Welt 2001-2010 die weltweite Bewegung für eine Kultur des Friedens weiter zu stärken, und fordert alle Beteiligten auf, ihre Aufmerksamkeit erneut auf dieses Ziel zu richten;

2. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in dem Bericht<sup>235</sup> erwähnt hat, dass bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Frieden gebührend berücksichtigt werden sollte;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihren Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene auch künftig größeres Gewicht zu verleihen, sie auszuweiten und dafür zu sorgen, dass Frieden und Gewaltlosigkeit auf allen Ebenen vorangebracht werden;

4. *bittet* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die acht Aktionsbereiche des Aktionsprogramms in ihre Aktivitätenprogramme einzugliedern, um eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu fördern;

5. *würdigt* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, für die die Förderung einer Kultur des Friedens Ausdruck ihres grundlegenden Auftrags ist, für die weitere Verstärkung ihrer Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens;

6. *würdigt* die praktischen Initiativen und Maßnahmen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen, insbesondere des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und der Friedensuniversität, sowie ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, namentlich die Förderung der Friedenserziehung und die Tätigkeiten im Zusammenhang mit den im Aktionsprogramm benannten konkreten Bereichen, und legt ihnen nahe, ihre Anstrengungen fortzusetzen, weiter zu verstärken und auszuweiten;

7. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung *nahe*, bei den auf Landesebene unternommenen Friedenskonsolidierungsmaßnahmen nach Konflikten auch weiterhin Aktivitäten zur Friedenskonsolidierung zu fördern und eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu begünstigen;

8. *legt* den zuständigen Behörden *nahe*, den Kindern in den Schulen eine altersgerechte Bildung zu vermitteln, die eine Kultur des Friedens schafft und zu gegenseitigem Verständnis, Toleranz, aktivem Bürgerengagement und zur Achtung der Menschenrechte erzieht;

9. *befürwortet*, dass die Medien, vor allem die Massenmedien, in die Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche;

10. *würdigt* die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und die jungen Menschen für ihre Tätigkeiten zur weiteren Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, unter anderem durch ihre Kampagne zur Schärfung des Bewusstseins für eine Kultur des Friedens und für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten;

11. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung einer Kultur des Friedens weiter zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, im Einklang mit der Erklärung<sup>230</sup> und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens;

12. *betont* die Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Mobilisierung aller maßgeblichen Interessenträger innerhalb und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die Unterstützung einer Kultur des Friedens, der kulturellen Vielfalt und des inter-



kulturellen Dialogs und bittet die Organisation, die Kommunikation und die Kontaktarbeit weiter zu verstärken, unter anderem über die Website für die Kultur des Friedens;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, alle Teile des Systems der Vereinten Nationen und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, der Begehung des Internationalen Friedenstag am 21. September jedes Jahres als eines Tages, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001, zunehmende Aufmerksamkeit zu widmen;

14. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, gegebenenfalls und im Rahmen der vorhandenen Mittel die Einberufung eines hochrangigen Forums zu erwägen, das der Durchführung des Aktionsprogramms gewidmet ist und das anlässlich des Jahrestags seiner Verabschiedung am oder um den 13. September abgehalten wird;

15. *bittet* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und unter Berücksichtigung der Bemerkungen der zivilgesellschaftlichen Organisationen Mechanismen und Strategien, insbesondere Strategien auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie, für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms zu erkunden und eine Informationskampagne einzuleiten, um das Aktionsprogramm und seine acht Aktionsbereiche weltweit besser bekannt zu machen und so ihre Durchführung zu fördern;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die systemweit von allen in Betracht kommenden Institutionen der Vereinten Nationen zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen und über verstärkte Aktivitäten der Vereinten Nationen und der ihnen angeschlossenen Organisationen zur Durchführung des Aktionsprogramms und zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Kultur des Friedens“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/126

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.30 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Algerien, Bahamas, Bangladesch, Brunei Darussalam, Chile, China, Demokratische Volksrepublik Laos, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Kamerun, Katar, Kirgisistan, Libanon, Luxemburg, Malaysia, Montenegro, Myanmar, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Russische Föderation, Seychellen, Singapur, Slowenien, Thailand, Togo, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Vietnam.

#### **68/126. Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>237</sup> verankerten Ziele und Grundsätze, insbesondere des Rechts auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/104 vom 17. Dezember 2012 über die Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens und ihre anderen damit zusammenhängenden Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 67/104 den Zeitraum 2013-2022 zur Internationalen Dekade der Annäherung der Kulturen erklärte,

in dieser Hinsicht *unter Befürwortung* von Aktivitäten, die darauf abzielen, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern und so den Frieden und die gesellschaftliche Stabilität, die Achtung der Vielfalt und die gegenseitige Achtung zu stärken sowie auf globaler und ebenso auf regionaler, nationaler

---

<sup>237</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

und lokaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das dem Frieden und der gegenseitigen Verständigung förderlich ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/14 vom 10. November 2009 über die Allianz der Zivilisationen, in der sie die Anstrengungen begrüßte, ein größeres Verständnis und mehr Achtung zwischen Menschen verschiedener Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

*eingedenk* des wertvollen Beitrags, den der interreligiöse und interkulturelle Dialog zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

*feststellend*, dass der interreligiöse und interkulturelle Dialog maßgeblich zur gegenseitigen Verständigung, Toleranz und Achtung sowie zur Förderung einer Kultur des Friedens und zur Verbesserung der allgemeinen Beziehungen zwischen Menschen unterschiedlichen kulturellen und religiösen Hintergrunds sowie zwischen Nationen beigetragen hat,

*in der Erkenntnis*, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung Quellen der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

*eingedenk* dessen, dass Toleranz gegenüber kultureller, ethnischer, religiöser und sprachlicher Vielfalt zu Frieden, gegenseitiger Verständigung und Freundschaft zwischen Menschen verschiedener Kulturen und Nationen beiträgt und dass diese Vielfalt gegebenenfalls Bestandteil der Bemühungen um interkulturellen und interreligiösen Dialog werden sollte,

*betonend*, wie wichtig die Kultur für die Entwicklung ist und wie wichtig ihr Beitrag für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist, und in dieser Hinsicht feststellend, dass zwischen kultureller Vielfalt, Dialog und Entwicklung enge Verbindungen bestehen,

*in Anbetracht* der verschiedenen einander verstärkenden und miteinander verknüpften Initiativen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Vertiefung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen,

*unter Begrüßung* der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung des interkulturellen Dialogs sowie unter Begrüßung der Tätigkeit der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen und der Anna-Lindh-Stiftung und der laufenden Bemühungen des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien,

*sowie unter Begrüßung* der den interreligiösen Dialog betreffenden Bestimmungen der Erklärung von Vientiane, die am 6. November 2012 vom Asien-Europa-Treffen verabschiedet wurde, und in Anerkennung der Bedeutung, die darin dem interreligiösen Dialog und seinem wertvollen Beitrag zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, des Friedens und der Entwicklung beigemessen wird,

*in Anerkennung* des positiven Beitrags von Einzelpersonen sowie von maßgeblichen Organisationen der Zivilgesellschaft zur Förderung des Dialogs und der Verständigung zwischen den Religionen und Kulturen und zur Kultur des Friedens,

*anerkennend*, dass die Medien und die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien dazu beitragen, das Verständnis der unterschiedlichen Kulturen und Religionen durch die Menschen zu fördern, namentlich indem sie den Dialog fördern,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, den Prozess der Einbeziehung aller Interessenträger, einschließlich junger Männer und Frauen als maßgebliche Akteure, in den interreligiösen und interkulturellen Dialog aufrechtzuerhalten, der im Rahmen der entsprechenden Initiativen auf den verschiedenen Ebenen geführt wird und darauf abzielt, vorgefasste Ideen zu hinterfragen und die gegenseitige Verständigung zu verbessern,

*in der Erkenntnis*, dass alle Religionen dem Frieden verpflichtet sind und dass die gemäßigten Stimmen aller Religionen und Weltanschauungen vereint darauf hinwirken müssen, eine sicherere und friedlichere Welt zu schaffen,

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

1. *erklärt erneut*, dass gegenseitige Verständigung und interreligiöser und interkultureller Dialog wichtige Dimensionen des Dialogs zwischen den Zivilisationen und der Kultur des Friedens darstellen;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>238</sup>;
3. *erkennt an*, wie wichtig der interreligiöse Dialog ist und welchen wertvollen Beitrag er zur Förderung des sozialen Zusammenhalts, des Friedens und der Entwicklung leistet, und fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls und wo anwendbar, den interreligiösen und interkulturellen Dialog als wichtiges Instrument bei den Anstrengungen zur Herbeiführung von Frieden und gesellschaftlicher Stabilität und zur vollen Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele in Betracht zu ziehen;
4. *erkennt außerdem an*, dass sich maßgebliche Interessenträger für ein friedliches und harmonisches Zusammenleben innerhalb der Gesellschaften einsetzen, indem sie die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt fördern und namentlich einen dauerhaften und robusten Austausch zwischen verschiedenen Teilen der Gesellschaft bewirken;
5. *nimmt Kenntnis* von der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Bereich des interkulturellen Dialogs, ihrem Beitrag zum interreligiösen Dialog und ihren Aktivitäten im Zusammenhang mit der Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit sowie ihrer Ausrichtung auf konkrete Maßnahmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene;
6. *begrüßt* die Eröffnung der Internationalen Dekade der Annäherung der Kulturen (2013-2022), für die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen einen Aktionsplan zur Verstärkung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und zur Förderung von Toleranz und gegenseitiger Verständigung bereitstellen wird;
7. *bekräftigt* die feierliche Selbstverpflichtung aller Staaten, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>237</sup> und anderen menschen- und völkerrechtlichen Übereinkünften nachzukommen, da der universale Charakter dieser Rechte und Freiheiten außer Frage steht;
8. *begrüßt* das Ergebnis des 2011 in Manila abgehaltenen Siebenten Interreligiösen Dialogs des Asien-Europa-Treffens betreffend die Nutzung der Vorteile und die Bewältigung der Herausforderungen der Migration durch interreligiösen und interkulturellen Dialog und sieht der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene des Asien-Europa-Treffens über den interkulturellen und interreligiösen Dialog, die im Juli 2014 in St. Petersburg (Russische Föderation) stattfinden wird, mit Interesse entgegen;
9. *begrüßt außerdem* das Ergebnisdokument des am 27. und 28. Februar 2013 in Wien abgehaltenen Fünften Globalen Forums der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen mit dem Titel „Wiener Erklärung über die Allianz der Zivilisationen“ und sieht dem Sechsten Globalen Forum der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, das im August 2014 in Bali (Indonesien) stattfinden wird, mit Interesse entgegen;
10. *unterstreicht*, wie wichtig Mäßigung als Wert in den Gesellschaften ist, um den Extremismus in all seinen Aspekten zu bekämpfen und weiter zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen beizutragen;
11. *begrüßt* die Anstrengungen der Medien, den interreligiösen und interkulturellen Dialog zu fördern, ermutigt zur weiteren Förderung des Dialogs zwischen den Medien aller Kulturen und Zivilisationen, betont, dass jeder das Recht auf freie Meinungsäußerung hat, und bekräftigt, dass die Ausübung dieses Rechts mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist und daher bestimmten, gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden kann, die erforderlich sind für die Achtung der Rechte oder des Rufs anderer, für den Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, der Volksgesundheit oder der öffentlichen Sittlichkeit;
12. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die Informations- und Kommunikationstechnologie, namentlich das Internet, zur Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs zu nutzen, nament-

---

<sup>238</sup> A/68/286.

lich durch das Internetportal für den interreligiösen Dialog, das im Anschluss an die 2010 in Manila abgehaltene Außerordentliche Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Dialog und Zusammenarbeit zwischen den Religionen zugunsten des Friedens und der Entwicklung eingerichtet wurde, und legt den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die Gelegenheit zu nutzen, um ihre bewährten Verfahren und ihre Erfahrungen mit dem interreligiösen und interkulturellen Dialog weiterzugeben, indem sie zum Internetportal für den interreligiösen Dialog beitragen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls Initiativen zu prüfen, in deren Rahmen Bereiche für konkrete Maßnahmen in allen Teilen und Schichten der Gesellschaft zur Förderung des Dialogs, der Toleranz, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen aufgezeigt werden, unter anderem die Ideen, die während des im Oktober 2007 in New York geführten Dialogs auf hoher Ebene über interreligiöse und interkulturelle Verständigung und Zusammenarbeit im Dienste des Friedens vorgeschlagen wurden, namentlich die Idee einer Verstärkung des Prozesses des Dialogs zwischen den Weltreligionen, sowie die Ideen, die während der im November 2012 in Paris abgehaltenen dritten Tagung der Hochrangigen Gruppe für Frieden und Dialog zwischen den Kulturen vorgeschlagen wurden;

14. *erkennt an*, dass das System der Vereinten Nationen bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und bei der Zusammenführung von Menschen unterschiedlicher Kulturen, Religionen und Weltanschauungen sowie unterschiedlichen Glaubens zur Erörterung gemeinsamer Fragen und Ziele aktiv mit religiösen Organisationen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen zusammenwirkt;

15. *anerkennt außerdem* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der akademischen Welt, bei der Förderung des interreligiösen und interkulturellen Dialogs und ermutigt zur Unterstützung praktischer Maßnahmen zur Mobilisierung der Zivilgesellschaft, unter anderem bei der Schaffung von Kapazitäten, Chancen und Rahmen für die Zusammenarbeit;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Aussöhnung weiter zu fördern, um dauerhaften Frieden und eine nachhaltige Entwicklung gewährleisten zu helfen, namentlich durch Aussöhnungsmaßnahmen und Dienst am Nächsten sowie durch Ermutigung zur Vergebung und zum Mitgefühl untereinander;

17. *erkennt an*, dass das Büro für Unterstützung des Wirtschafts- und Sozialrats und Koordination in der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten eine wertvolle Rolle als für diese Fragen zuständige Anlaufstelle innerhalb des Sekretariats spielt, und legt dem Büro nahe, weiter mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuwirken, sich mit ihnen abzustimmen und ihren Beitrag zu dem auf die Förderung des interkulturellen und interreligiösen Dialogs ausgerichteten zwischenstaatlichen Prozess zu koordinieren;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/127

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.31 und Add.1, eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, China, Ecuador, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Italien, Japan, Kuba, Libanon, Libyen, Montenegro, Nicaragua, Philippinen, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Somalia, Thailand, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik).

#### **68/127. Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>239</sup> verankerten Zielen und Grundsätzen,

---

<sup>239</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, 36/103 vom 9. Dezember 1981, 39/11 vom 12. November 1984, 49/60 vom 9. Dezember 1994, 53/243 vom 13. September 1999, 55/282 vom 7. September 2001, 56/6 vom 9. November 2001, 60/288 vom 8. September 2006, 64/14 vom 10. November 2009, 66/171 vom 19. Dezember 2011, 67/99 vom 14. Dezember 2012 und 67/173, 67/178 und 67/179 vom 20. Dezember 2012 sowie die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>240</sup>,

*in Bekräftigung* der in der Charta verankerten Ziele und Grundsätze, zu denen unter anderem gehört, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln, andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu fördern und zu festigen,

*unterstreichend*, dass sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

*höchst beunruhigt* über die Akte der Intoleranz, des gewalttätigen Extremismus, der Gewalt, einschließlich sektiererischer Gewalt, und des Terrorismus in verschiedenen Teilen der Welt, durch die unschuldige Menschen getötet, Zerstörungen verursacht und Menschen vertrieben werden, sowie den Einsatz von Gewalt ungeachtet der Beweggründe ablehnend,

*bekräftigend*, dass sich alle Staaten nach der Charta verpflichtet haben, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied zu fördern und zu festigen, sowie bekräftigend, dass die Staaten zum Schutz und zur Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Personen verpflichtet sind,

*in der Überzeugung*, dass Kriege und bewaffnete Konflikte zu Radikalisierung und zur Ausbreitung des gewalttätigen Extremismus führen, die Entwicklung menschlicher Gesellschaften stören und das Wohl der Menschheit zunichtemachen können,

*in der Erkenntnis*, dass es zur Hauptverantwortung eines jeden Staates gehört, ein friedliches und gewaltfreies Leben für seine Bevölkerung sicherzustellen und dabei gleichzeitig die Menschenrechte ohne irgendeinen Unterschied zu achten, mit seinen Nachbarn in Frieden zusammenzuleben, unter voller Achtung der politischen Unabhängigkeit und des Grundsatzes der souveränen Gleichheit anderer, und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wahren zu helfen,

*unter Hinweis* darauf, dass in der Präambel der Charta bekräftigt wird, dass Duldsamkeit zu den Grundsätzen gehört, die zur Erreichung der von den Vereinten Nationen angestrebten Ziele der Verhütung von Kriegen und der Wahrung des Friedens anzuwenden sind, und in der Überzeugung, dass die Achtung und der Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle sowie Toleranz, die Anerkennung und Würdigung anderer und die Fähigkeit, mit anderen zusammenzuleben und ihnen zuzuhören, eine solide Grundlage für jede Gesellschaft und für den Frieden bilden,

*unter Begrüßung* der von dem Generalsekretär und seinem Hohen Beauftragten für die Allianz der Zivilisationen unternommenen Anstrengungen, mehr Verständnis und größere Achtung zwischen den Zivilisationen, Kulturen und Religionen zu fördern,

*erneut erklärend*, dass der gewalttätige Extremismus für alle Mitgliedstaaten einen ernsten Grund zur Sorge darstellt, da er die Sicherheit und das Wohl menschlicher Gesellschaften bedroht, und in der Überzeugung, dass es für gewalttätigen Extremismus, ungeachtet der Beweggründe, keine Rechtfertigung gibt,

---

<sup>240</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*in Anerkennung* der Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus und zur Auseinandersetzung mit den Bedingungen, die seine Ausbreitung fördern,

*betonend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede von ihnen ergriffene Maßnahme zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht, und unterstreichend, dass Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung sowie der Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit Ziele sind, die nicht im Widerspruch zueinander stehen, sondern einander ergänzen, sich gegenseitig verstärken und ein wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus sind,

*in dem Bewusstsein*, dass sich alle Religionen zum Frieden bekennen, und entschlossen, den gewalttätigen Extremismus, der Hass verbreitet und Leben bedroht, zu verurteilen,

*bekräftigend*, dass der gewalttätige Extremismus in all seinen Arten und Erscheinungsformen nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

1. *betont* die nach der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht bestehenden internationalen Verpflichtungen aller Staaten, insbesondere in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel auf der Grundlage der Charta beizulegen;

2. *verurteilt* gezielte Angriffe auf die Zivilbevölkerung, darunter Frauen und Kinder, unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, einschließlich derjenigen, die von gewalttätigen Extremisten begangen werden, sowie die Versuche, Menschen an ihrem Streben nach politischen Reformen, Mäßigung und einer inklusiven Entwicklung in unterschiedlichen Gesellschaften zu hindern und sie von der harten Arbeit der Entwicklung abzubringen und zur Gewalt hinzulenken;

3. *missbilligt* die unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte und Heiligtümer und kulturelle Stätten, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, sich gegen den gewalttätigen Extremismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen sowie sektiererische Gewalt zu vereinen, befürwortet die Anstrengungen führender Persönlichkeiten, in ihren Gemeinschaften die Ursachen des gewalttätigen Extremismus und der Diskriminierung zu diskutieren und Strategien zu entwickeln, um diese Ursachen anzugehen, und unterstreicht, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, nichtstaatlichen Organisationen, religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt zukommt;

5. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Staaten alle Formen der Gewalt gegen Frauen nachdrücklich verurteilen und darauf verzichten, Brauch, Tradition oder religiöse Beweggründe geltend zu machen, um sich den ihnen nach der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>241</sup> obliegenden Verpflichtungen im Hinblick auf die Beseitigung dieser Gewalt zu entziehen;

6. *legt* allen Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, der Öffentlichkeit die Gefahren von Intoleranz und sektiererischer Gewalt bewusst zu machen und sie darüber aufzuklären und mit erneutem Engagement und entsprechenden Maßnahmen zur Förderung der Toleranz und der Menschenrechte zu reagieren, und bittet sie, auch künftig zu beachten, wie wichtig die Zusammenarbeit, die gegenseitige Verständigung und der Dialog sind, um Mäßigung und Toleranz und die Achtung der Menschenrechte zu fördern;

7. *fordert* alle Staaten *auf*, in ihrem Kampf gegen den gewalttätigen Extremismus alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten und zu schützen und alle Maßnahmen

---

<sup>241</sup> Resolution 48/104.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft zu unterstützen, die das Ziel haben, Verständigung, Toleranz und Gewaltlosigkeit zu fördern, unter anderem durch Programme und Institutionen in den Bereichen Bildung, Wissenschaft, Kultur, Kommunikation und Information, die demokratischen Institutionen zu stärken, sicherzustellen, dass der Entwicklungsprozess alle einschließt, alle Formen der Intoleranz und der Gewalt zu beseitigen, Armut und Analphabetismus zu beseitigen und die Ungleichgewichte innerhalb der Nationen und zwischen ihnen abzubauen, damit niemand zurückgelassen wird;

8. *unterstreicht* die entscheidende Bedeutung, die der Bildung, einschließlich der Menschenrechtsbildung, als dem wirksamsten Mittel zur Förderung der Toleranz dabei zukommt, Achtung vor dem Leben zu vermitteln und die Praxis der Gewaltlosigkeit, der Mäßigung, des Dialogs und der Zusammenarbeit zu fördern und so die Ausbreitung des Extremismus zu verhüten, und legt allen Staaten, den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen nahe, aktiv zu diesen Bemühungen beizutragen, unter anderem indem sie auf allen Ebenen der formalen, der informellen und der nicht formalen Bildung besonderen Wert auf die staatsbürgerliche Erziehung, Lebenskompetenzen und demokratische Grundsätze und Vorgehensweisen legen;

9. *empfiehlt* die Förderung des Engagements der Gemeinschaft zur Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus, namentlich durch die Stärkung der Beziehungen zwischen den Gemeinschaften und die Hervorhebung ihrer gemeinsamen Bindungen und Interessen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, für Toleranz und gegenseitige Achtung einzutreten und Informationen darüber zu verbreiten, und unterstreicht den Beitrag, den die Medien und die neuen Kommunikationstechnologien einschließlich des Internets dazu leisten können, die Achtung aller Menschenrechte zu fördern, ein besseres gegenseitiges Verständnis aller Religionen, Weltanschauungen, Kulturen und Völker zu entwickeln, die Toleranz und die gegenseitige Achtung zu erhöhen und so die Ablehnung des gewalttätigen Extremismus zu verstärken;

11. *anerkennt* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, insbesondere durch die Medien und neue Technologien einschließlich des Internets, und die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können, und erklärt erneut, dass die redaktionelle Unabhängigkeit und Autonomie der Medien in dieser Hinsicht gewahrt werden müssen;

12. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird;

13. *bittet* alle Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, geeignete Maßnahmen zur Erfüllung der in dieser Resolution dargelegten Ziele zu ergreifen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und Mittel und Wege zu empfehlen, wie das System der Vereinten Nationen und das Sekretariat im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei behilflich sein können, der Öffentlichkeit die Gefahren der Intoleranz bewusst zu machen sowie Verständigung und Gewaltlosigkeit zu fördern.

### RESOLUTION 68/128

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.29 und Add.1, eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**68/128. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten**

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten nach wie vor ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, und deren Verbreitung in Verbindung gebracht werden kann,

*sowie in Anbetracht* der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

*in Anbetracht* der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

*aner kennend*, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses, einer internationalen, von den Regierungen der teilnehmenden Staaten getragenen Initiative, unter Mitwirkung aller Interessenträger geführt wurden, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft sowie der den Beitritt anstrebenden Staaten und internationalen Organisationen,

*dar an erinnernd*, dass die Entfernung von Konfliktdiamanten aus dem rechtmäßigen Handel das Hauptziel des Kimberley-Prozesses ist, und betonend, dass dieser seine Aktivitäten fortsetzen muss, damit dieses Ziel erreicht wird,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde, und mit der Aufforderung an die Teilnehmerstaaten des Kimberley-Prozesses sowie an die Diamantenindustrie und an die zivilgesellschaftlichen Organisationen als Beobachter, ihren Verpflichtungen konsequent nachzukommen,

*in Anerkennung* der erfolgreichen Rolle, die der Kimberley-Prozess in den vergangenen zehn Jahren seines Bestehens dabei gespielt hat, dem Strom von Konfliktdiamanten Einhalt zu gebieten, und der bedeutenden Entwicklungswirkung, die er durch die Verbesserung der Lebensbedingungen der vom Diamantenhandel abhängenden Menschen gehabt hat, und darauf hinweisend, dass sich die Plenartagung des Prozesses verpflichtet hat, auch in Zukunft sicherzustellen, dass der Prozess als ein relevantes und glaubwürdiges Instrument zur Eindämmung des illegalen Stroms von Rohdiamanten erhalten bleibt,

*sowie aner kennend*, dass der Diamantensektor ein wichtiger Katalysator für die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ist, die notwendig ist, um in vielen produzierenden Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, die Armut zu verringern und die Vorgaben für die Millenniums-Entwicklungsziele zu erfüllen,

*eingedenk* der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten leistet,

*feststellend*, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßiger Herkunft sind,



## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

*unter Hinweis* auf die Charta sowie alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses<sup>242</sup> als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Anwendung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses die Rolle von Konfliktdiamanten bei der Förderung bewaffneter Konflikte weiter einschränken hilft und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

*aner kennend*, dass die aus dem Kimberley-Prozess gewonnenen Erkenntnisse für die Arbeit der Kommission für Friedenskonsolidierung gegebenenfalls von Nutzen sein können, wenn sie die auf ihrer Tagesordnung stehenden Länder behandelt,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003, 58/290 vom 14. April 2004, 59/144 vom 15. Dezember 2004, 60/182 vom 20. Dezember 2005, 61/28 vom 4. Dezember 2006, 62/11 vom 26. November 2007, 63/134 vom 11. Dezember 2008, 64/109 vom 11. Dezember 2009, 65/137 vom 16. Dezember 2010, 66/252 vom 25. Januar 2012 und 67/135 vom 18. Dezember 2012, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationsystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen und dieses regelmäßig zu überprüfen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, über Gebühr belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

*sowie begrüßend*, dass die 54 Teilnehmer des Kimberley-Prozesses, die 81 Länder vertreten, darunter die von der Europäischen Kommission vertretenen 28 Mitglieder der Europäischen Union, beschlossen haben, das Problem der Konfliktdiamanten zu bekämpfen, indem sie sich an dem Prozess beteiligen und das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses anwenden,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der elften Plenartagung des Kimberley-Prozesses, die Südafrika vom 19. bis 22. November 2013 in Johannesburg ausrichtete,

*unter Begrüßung* des wichtigen Beitrags zur Erfüllung der Ziele des Kimberley-Prozesses, den zivilgesellschaftlichen Organisationen aus allen Teilnehmerländern und die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, der alle Aspekte der Diamantenindustrie in dem Prozess repräsentiert, zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet haben und nach wie vor leisten,

*sowie unter Begrüßung* der vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie und *aner kennend*, dass ein derartiges System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beiträgt, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten<sup>242</sup> beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

*aner kennend*, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten ist und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationsystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über die erforderlichen nationalen Rechtsvorschriften in Verbindung mit wirksamen und glaubwürdigen internen Kontrollsystemen verfügen, mittels deren sie Konfliktdiamanten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der

---

<sup>242</sup> Siehe A/57/489.

Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

*unter Begrüßung* der Bemühungen, den normativen Rahmen des Kimberley-Prozesses durch die Ausarbeitung neuer Vorschriften und Verfahrensnormen zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsorgane, Teilnehmer und Beobachter und die Straffung der Verfahren zur Erarbeitung und Annahme seiner Beschlüsse und Dokumente zu verbessern und so die Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses zu steigern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses<sup>242</sup> und den Kimberley-Prozess insgesamt;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und dass es zur Verhütung künftiger durch Diamanten geschürter Konflikte beiträgt, und fordert die vollständige Durchführung der vom Rat bereits beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, insbesondere mit Konfliktdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *begrüßt es*, dass Mali im Juni 2013 nach Genehmigung im schriftlichen Verfahren als Vollteilnehmer in den Kimberley-Prozess aufgenommen wurde;

4. *erkennt an*, welchen wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Beilegung der Konflikte und zur Konsolidierung des Friedens in Angola, Liberia und Sierra Leone geleistet haben;

5. *nimmt Kenntnis* von den Anstrengungen, die Anwendung des Kimberley-Prozesses weiter zu stärken, einschließlich der Anstrengungen, die Anwendung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses bei grenzüberschreitenden Verkäufen über das Internet weiterhin zu prüfen;

6. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren, von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 17. November 2006, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2012 zu gewähren, und von dem Beschluss des Allgemeinen Rates vom 11. Dezember 2012, eine Verlängerung der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 2018 zu gewähren;

7. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 67/135 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Vorsitzes des Kimberley-Prozesses<sup>243</sup> und beglückwünscht die teilnehmenden Regierungen, die Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration<sup>244</sup>, die Diamantenindustrie und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die an dem Prozess mitwirken, zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung, Anwendung und Überwachung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

8. *anerkennt* die 2013 von den Arbeitsgruppen, Teilnehmern und Beobachtern des Kimberley-Prozesses erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der von dem Vorsitz festgelegten Ziele, die darin bestehen, die Anwendung des Systems der gegenseitigen Überprüfung zu stärken, die Transparenz und Genauigkeit der Statistiken zu erhöhen, Forschungsarbeiten betreffend die Rückverfolgbarkeit von Diamanten zu fördern, durch die verstärkte Einbeziehung der Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses den Kreis der Beteiligten zu erweitern, bei den Teilnehmern

---

<sup>243</sup> A/68/649, Anlage.

<sup>244</sup> Europäische Union.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

ein Gefühl der Eigenverantwortung zu fördern, den Informations- und Kommunikationsfluss zu verbessern und das Zertifikationssystem besser zur Reaktion auf künftige Herausforderungen zu befähigen;

9. *stellt fest*, dass der Prozess der jährlichen Berichterstattung über die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses die Hauptquelle umfassender und regelmäßiger, von den Teilnehmern bereitgestellter Informationen über die Anwendung des Prozesses ist, und fordert die Teilnehmer auf, konsistente und sachbezogene Jahresberichte vorzulegen, um diese Anforderung zu erfüllen;

10. *dankt* Côte d'Ivoire, Liberia, der Russischen Föderation, Singapur, Südafrika und Vietnam dafür, dass sie 2013 Überprüfungsbesuche oder Delegationen empfangen haben, begrüßt die Zusage dieser Länder, ihre Zertifikationssysteme laufend für Überprüfungen und Verbesserungen zu öffnen, und fordert die anderen Teilnehmer auf, sofern sie es noch nicht getan haben, sich bereitzuerklären, Überprüfungsbesuche zu empfangen;

11. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des Kimberley-Prozesses unternommenen Anstrengungen, die Anwendung und Durchsetzung zu stärken und insbesondere die Koordinierung der Maßnahmen des Kimberley-Prozesses in Bezug auf das Vorliegen gefälschter Zertifikate zu gewährleisten, Wachsamkeit zu üben und sicherzustellen, dass Lieferungen verdächtigen Ursprungs entdeckt und gemeldet werden, und bei Verstößen den Informationsaustausch zu erleichtern, und nimmt mit Dank Kenntnis von der verstärkten diesbezüglichen Zusammenarbeit der Teilnehmer untereinander und mit der Weltzollorganisation;

12. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist, ermutigt die Mitgliedstaaten, zur Tätigkeit des Kimberley-Prozesses beizutragen, indem sie die Mitgliedschaft anstreben, sich aktiv an dem Zertifikationssystem beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachkommen, und ist sich bewusst, wie wichtig die erhöhte Mitwirkung zivilgesellschaftlicher Organisationen an dem Prozess ist;

13. *fordert* die Teilnehmer des Kimberley-Prozesses *auf*, auch künftig Regeln und Verfahren zur weiteren Steigerung der Wirksamkeit des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses festzulegen und die bestehenden Regeln und Verfahren zu verbessern, und stellt mit Befriedigung fest, dass der Prozess im Hinblick auf die Aufstellung transparenter und einheitlicher Regeln und Verfahren und die Verbesserung des prozessinternen Konsultations- und Koordinierungsmechanismus jetzt systematischer arbeitet, namentlich durch die Verabschiedung von Regeln bezüglich Nichteinhaltung und statistischer Anomalien;

14. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Bereitschaft der Teilnehmer und Beobachter des Kimberley-Prozesses, diejenigen Teilnehmer, denen die Einhaltung der Anforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorübergehend Schwierigkeiten bereitet, zu unterstützen und ihnen technische Hilfe zu gewähren;

15. *erkennt an*, wie wichtig der Kimberley-Prozess für die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung ist, insbesondere im Sektor des handwerklichen und in kleinem Umfang betriebenen Diamantenabbaus, und spricht sich dafür aus, entwicklungsbezogenen Fragen mehr Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich im Rahmen der Tätigkeit der Diamantenentwicklungsinitiative;

16. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass der Kimberley-Prozess in der Frage der Diamanten aus Côte d'Ivoire weiterhin mit den Vereinten Nationen zusammenarbeitet, im Einklang mit der Resolution 2101 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. April 2013 und entsprechend dem Verwaltungsbeschluss über den Informationsaustausch mit den Vereinten Nationen<sup>245</sup>;

17. *begrüßt* die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Überprüfungsmission, die Côte d'Ivoire vom 30. September bis 4. Oktober 2013 besuchte, anerkennt die wichtigen Schritte, die Côte d'Ivoire unternommen hat, um die Einhaltung der Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses gemäß Resolution 2101 (2013) des Sicherheitsrats zu gewährleisten, stellt fest, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses in ihrem Schlusskommuniqué von 2013 anerkannte, dass Côte d'Ivoire die Mindestanforderungen in dem Maße, wie es unter dem Embargo der Vereinten Nationen mög-

---

<sup>245</sup> Siehe A/64/559, Anlage, Anhang I.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

lich war, erfüllt hat, und erinnert daran, dass der Rat im Einklang mit seiner Resolution 2101 (2013) die Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei der Anwendung des Kimberley-Prozesses überprüfen wird;

18. *legt* den Freunden Côte d'Ivoires *nahe*, das Land weiterhin zu unterstützen, um es auf die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses vorzubereiten;

19. *legt* dem Kimberley-Prozess *nahe*, auch weiterhin aktiv mit der nach Resolution 1584 (2005) des Sicherheitsrats vom 1. Februar 2005 eingesetzten Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Côte d'Ivoire zusammenzuarbeiten und mit Côte d'Ivoire dabei Verbindung zu halten, mit dem Endziel, die Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen den Handel mit Rohdiamanten aus Côte d'Ivoire zu erfüllen;

20. *anerkennt* die aktive Beteiligung Liberias an der Arbeit des Regionalteams des Kimberley-Prozesses für Zusammenarbeit in der Mano-Fluss-Region, legt dem Prozess *nahe*, Liberia in Zusammenarbeit mit der nach Resolution 2025 (2011) des Sicherheitsrats vom 14. Dezember 2011 eingesetzten Sachverständigengruppe für Liberia bei den Anstrengungen zu unterstützen, sein System der internen Kontrollen weiter zu verstärken und die Probleme bei der Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses weiter anzugehen, und nimmt Kenntnis von dem Überprüfungsbesuch in Liberia vom 18. bis 27. März 2013;

21. *begrüßt* die Initiative von Teilnehmern des Kimberley-Prozesses in Westafrika, bei der Anwendung des Kimberley-Prozesses und den Anstrengungen zur Politikharmonisierung im Rahmen des regionalen Ansatzes für die Mano-Fluss-Region verstärkt zusammenzuarbeiten, und nimmt Kenntnis von den Plänen der Region für die Ausarbeitung einer regionalen Strategie und eines regionalen Fahrplans als Ergebnis eines für Anfang 2014 angesetzten Arbeitsseminars auf hoher Ebene über die regionale Zusammenarbeit in Westafrika;

22. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses den am 23. Mai 2013 im schriftlichen Verfahren genehmigten Verwaltungsbeschluss über die vorübergehende Suspendierung der Zentralafrikanischen Republik bekräftigt hat und dass die Zentralafrikanische Republik Berichten zufolge bereit ist, die Probleme der Nichteinhaltung der Mindestanforderungen des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses anzugehen und ihre internen Kontrollsysteme zu stärken;

23. *erinnert* an den Beschluss der Plenartagung über die weitere Teilnahme der Bolivarischen Republik Venezuela an dem Kimberley-Prozess, erkennt an, dass die von der Bolivarischen Republik Venezuela in Antwort auf den Beschluss der Plenartagung vorgelegten Unterlagen einen positiven Schritt darstellen, und bittet die Bolivarische Republik Venezuela um die Fortsetzung ihrer Bemühungen, sich durch die in dem Communiqué des Kimberley-Prozesses vom 30. November 2012<sup>246</sup> beschriebenen Schritte wieder voll in das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses einzugliedern;

24. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Rolle des Mechanismus für administrative Unterstützung des Kimberley-Prozesses, der 2013 beim Weltdiamantenrat angesiedelt sein wird;

25. *stellt fest*, dass 2013 das Thema der Reformen des Kimberley-Prozesses und neben anderen Vorschlägen auch die vorgeschlagenen Änderungen der Definition von „Konfliktdiamanten“ erörtert wurden, stellt außerdem fest, dass in der Frage der Änderung der Definition von „Konfliktdiamanten“ kein Konsens erzielt wurde, und stellt ferner fest, dass dem Vorsitz, den Teilnehmern und den Beobachtern nahegelegt wurde, den Dialog über diese Frage fortzuführen;

26. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses einen Vorschlag für Änderungen am Grundlagendokument des Kimberley-Prozesses angenommen hat, die das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses innerhalb seines gegenwärtigen Anwendungsbereichs stärken sollen;

27. *nimmt davon Kenntnis*, dass die Plenartagung des Kimberley-Prozesses sieben Verwaltungsbeschlüsse zu folgenden Themen angenommen hat: technische Definitionen, Leitlinien für die Erstellung, Überprüfung und Analyse der statistischen Daten des Kimberley-Prozesses, Vorsitz der Arbeitsorgane des

---

<sup>246</sup> A/67/640, Anlage, Beilage.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

Kimberley-Prozesses, Anträge der Teilnehmer des Kimberley-Prozesses auf Mitgliedschaft und Mitwirkung in den Arbeitsorganen, Schutzrichtlinien für die Verwendung des Logos des Kimberley-Prozesses, Auflösung des Mitgliedschafts- und des Auswahlausschusses und Bildung des Ausschusses für Mitgliedschaft und Vorsitz sowie technische Zertifikate für wissenschaftliche Forschung;

28. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der anhaltenden Unterstützung des Weltdiamantenzentrums in Antwerpen für die Website des Kimberley-Prozesses, die erheblich verbessert wurde, um sie zu einem effizienteren und wirksameren Instrument zu machen;

29. *erklärt erneut*, wie wichtig der Dreiparteiencharakter des Kimberley-Prozesses ist, und begrüßt das Eintreten der Plenartagung für ein weiteres konstruktives Zusammenwirken mit der Zivilgesellschaft in Anerkennung der Rolle, die die Zivilgesellschaft im Kimberley-Prozess spielt;

30. *befürwortet* weitere Verbesserungen bei der Durchsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses und stellt fest, dass neue Anstrengungen unternommen wurden, um den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei der Durchsetzung zu verstärken;

31. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Südafrika, das 2013 den Vorsitz des Kimberley-Prozesses führte, zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten geleistet hat, und begrüßt es, dass China als Vorsitz und Angola als stellvertretender Vorsitz des Prozesses für das Jahr 2014 ausgewählt wurden;

32. *ersucht* den Vorsitz des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Anwendung des Prozesses vorzulegen;

33. *beschließt*, den Punkt „Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/129

Verabschiedet auf der 69. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.32 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Belgien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Japan, Kanada, Luxemburg, Polen, Slowenien, Spanien, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### **68/129. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>247</sup>,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse und Empfehlungen der vom Generalsekretär mit Zustimmung des Sicherheitsrats in Auftrag gegebenen unabhängigen Untersuchung des Verhaltens der Vereinten Nationen während des Völkermords in Ruanda 1994<sup>248</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>249</sup>, vor allem seine Feststellung, dass alle Menschen, insbesondere die schwächsten, Anspruch auf Freiheit von Furcht und Freiheit von Not haben, mit gleichen Möglichkeiten, alle ihre Rechte auszuüben und ihr menschliches Potenzial voll zu entfalten,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/137 vom 10. Dezember 2004, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen dazu zu ermutigen, mit der Regierung Ruandas auch weiterhin bei der Entwicklung und Durchführung

---

<sup>247</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>248</sup> Siehe S/1999/1257.

<sup>249</sup> Resolution 60/1.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

von Programmen zusammenzuarbeiten, deren Ziel die Unterstützung der weiter unter den Auswirkungen des Völkermords von 1994 leidenden schutzbedürftigen Gruppen ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/225 vom 23. Dezember 2005, in der sie die Mitgliedstaaten nachdrücklich aufforderte, Erziehungsprogramme zu den Lehren aus dem Völkermord in Ruanda zu erarbeiten, und außerdem den Generalsekretär aufforderte, ein Informationsprogramm zum Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und für die Erziehung gegen Völkermord aufzustellen, um zu verhindern, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt,

*in Anerkennung* der zahlreichen Schwierigkeiten, denen sich die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda gegenübersehen, insbesondere die Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt, die infolge des Völkermords ärmer und schutzbedürftiger sind, insbesondere die vielen Opfer sexueller Gewalt, die mit dem HI-Virus infiziert wurden und seither verstorben oder ernsthaft an Aids erkrankt sind,

*in Würdigung* der erheblichen Anstrengungen, die von der Regierung und dem Volk Ruandas und den zivilgesellschaftlichen Organisationen sowie auf internationaler Ebene unternommen werden, um die Würde der Überlebenden wiederherstellen zu helfen, namentlich der Tatsache, dass die Regierung jedes Jahr 5 Prozent des Staatshaushalts für die Unterstützung der schutzbedürftigsten Überlebenden des Völkermords bereitstellt,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats vom 22. Dezember 2010, in der der Rat den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, ersuchte, alle ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um seine gesamte verbleibende Arbeit zügig und spätestens bis zum 31. Dezember 2014 abzuschließen, seine Auflösung vorzubereiten und für einen reibungslosen Übergang zu dem Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu sorgen,

*fest überzeugt* von der Notwendigkeit, die Würde der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda wiederherzustellen, was den Aussöhnungs- und Heilungsprozess in Ruanda fördern würde,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>250</sup>,

1. *verweist* auf ihre Resolution 58/234 vom 23. Dezember 2003, in der sie den 7. April 2004 zum Internationalen Tag des Gedenkens an den Völkermord in Ruanda bestimmte, und fordert die Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf, im April 2014 gemeinsam mit dem ruandischen Volk des Völkermords in Ruanda vor zwanzig Jahren zu gedenken und sich erneut auf die Bekämpfung von Völkermord überall auf der Welt zu verpflichten;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin zu ermutigen, die Resolution 59/137 rasch durchzuführen, unter anderem indem sie Hilfe zugunsten der Bildung von Waisen, der medizinischen Versorgung und Behandlung der Opfer sexueller Gewalt, namentlich HIV-positiver Opfer, der Trauma- und psychologischen Beratung, der Vermittlung von Fertigkeiten sowie der Kleinstkreditprogramme zur Förderung der Eigenständigkeit und zur Linderung der Armut gewähren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, die Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs<sup>250</sup> dringend umzusetzen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Aktivitäten des Informationsprogramms „Der Völkermord in Ruanda und die Vereinten Nationen“, die dem Gedenken an die Opfer des Völkermords in Ruanda und der Erziehung gegen Völkermord dienen, fortzusetzen, um verhindern zu helfen, dass es in Zukunft wieder zu Völkermordhandlungen kommt;

---

<sup>250</sup> A/68/497.

5. *stellt fest*, wie wichtig die noch verbleibenden Fragen sind, darunter Zeugenschutz und Opferhilfe, die Archive des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und Justizfragen sowie der Kapazitätsaufbau im ruandischen Justizsystem und in der Einheit des Justizministeriums der Regierung Ruandas für die Suche nach den flüchtigen Völkermördern, und unterstreicht, dass diesen Fragen verstärkt und langfristig Aufmerksamkeit gewidmet werden muss;

6. *begrüßt* die Verabschiedung der Resolution 1966 (2010) des Sicherheitsrats, in der der Rat beschloss, den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe zu schaffen, fordert den Mechanismus in dieser Hinsicht auf, die verbleibenden Fälle innerhalb des in Resolution 1966 (2010) genannten Anfangszeitraums abzuschließen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit der Regierung Ruandas die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen weiter dazu zu ermutigen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um insbesondere die Anstrengungen zur Stärkung des Kapazitätsaufbaus im Justizsystem, der Transparenz und der Opferhilfe in Ruanda zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, angesichts der kritischen Situation der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda und der Abschlussstrategie des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda weiter alle zur Durchführung dieser Resolution notwendigen und durchführbaren Maßnahmen zu treffen und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen und dabei konkrete Empfehlungen zu geeigneten Lösungen in Bezug auf die verbleibenden Bedürfnisse der Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda zu unterbreiten;

9. *beschließt*, den Punkt „Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/237

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 23. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.34, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

#### **68/237. Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/111 vom 12. Dezember 1997, mit der sie beschloss, die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen, und ihre Resolutionen 56/266 vom 27. März 2002, 57/195 vom 18. Dezember 2002, 58/160 vom 22. Dezember 2003, 59/177 vom 20. Dezember 2004 und 60/144 vom 16. Dezember 2005, in denen sie den Weg für die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>251</sup> vorgab,

*erneut darauf hinweisend*, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

*in Anerkennung* der Anstrengungen und Initiativen, die Staaten unternehmen, um Diskriminierung und Segregation zu verbieten und den vollen Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte zu bewirken,

*unterstreichend*, dass trotz der in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen noch immer Millionen von Menschen Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zu-

---

<sup>251</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

## I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

---

sammenhängender Intoleranz, einschließlich ihrer zeitgenössischen Ausprägungen, die teilweise mit Gewalt einhergehen, sind,

*sowie unter Hervorhebung* ihrer Resolution 64/169 vom 18. Dezember 2009, mit der sie das Jahr 2011 zum Internationalen Jahr der Menschen afrikanischer Abstammung erklärte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3057 (XXVIII) vom 2. November 1973, 38/14 vom 22. November 1983 und 48/91 vom 20. Dezember 1993, mit denen sie die drei Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verkündete, und sich der Tatsache bewusst, dass die Ziele dieser Dekaden noch nicht erreicht sind,

*unter Hervorhebung* ihrer Resolution 67/155 vom 20. Dezember 2012, in der sie den Präsidenten der Generalversammlung ersuchte, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Programmen und Organisationen der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, einen informellen Beratungs- und Vorbereitungsprozess für die Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“ einzuleiten, mit dem Ziel, die Internationale Dekade 2013 zu verkünden,

*unter Hinweis* auf Ziffer 61 ihrer Resolution 66/144 vom 19. Dezember 2011, in der sie die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung ermutigte, ein vom Menschenrechtsrat zu verabschiedendes Aktionsprogramm, einschließlich eines Mottos, zu entwickeln, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Resolution 21/33 des Rates vom 28. September 2012<sup>252</sup>, in der der Rat den Entwurf des Aktionsprogramms für die Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung<sup>253</sup> begrüßte und beschloss, ihn der Generalversammlung zur Annahme zu übermitteln,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung mit der Erstellung des Entwurfs eines umfassenden Aktionsprogramms geleistet hat, das ein breites Spektrum von Bereichen abdeckt, die als weit gefasster Rahmen für das Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung dienen könnten, und von dem Bericht des Generalsekretärs über Schritte zur wirksamen Gestaltung der Internationalen Dekade<sup>254</sup>,

1. *verkündet* die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung, vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Dezember 2024, unter dem Motto „Menschen afrikanischer Abstammung: Anerkennung, Gerechtigkeit und Entwicklung“, deren Auftakt unmittelbar im Anschluss an die Generaldebatte der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung stattfinden soll;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, die Konsultationen mit den Mitgliedstaaten der Generalversammlung und anderen Interessenträgern über den Moderator fortzuführen, um auf der Grundlage eines von der Zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban ausgearbeiteten Programmentwurfs ein Programm für die Durchführung der Internationalen Dekade zu erstellen, das auf der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung und spätestens am 30. Juni 2014 fertiggestellt und angenommen werden soll;

3. *fordert* die Zuweisung berechenbarer Finanzmittel aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerplanmäßigen Mitteln der Vereinten Nationen für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und der Aktivitäten im Rahmen der Internationalen Dekade.

---

<sup>252</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>253</sup> A/HRC/21/60/Add.2.

<sup>254</sup> A/67/879.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/23.	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben.....	193
68/24.	Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone .....	196
68/25.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika .....	197
68/26.	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung.....	199
68/27.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion.....	201
68/28.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen .....	203
68/29.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum .....	206
68/30.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung.....	208
68/31.	Der Vertrag über den Waffenhandel .....	211
68/32.	Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung .....	212
68/33.	Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle .....	214
68/34.	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen .....	215
68/35.	Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung.....	218
68/36.	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften .....	220
68/37.	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung .....	221
68/38.	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung .....	223
68/39.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung .....	226
68/40.	Verringerung der nuklearen Gefahr .....	230
68/41.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen .....	232
68/42.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen .....	234
68/43.	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung.....	237
68/44.	Innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck.....	240
68/45.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen .....	241
68/46.	Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung .....	245
68/47.	Nukleare Abrüstung.....	247

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/48.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten .....	253
68/49.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok) .....	257
68/50.	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten.....	259
68/51.	Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen.....	260
68/52.	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition .....	265
68/53.	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle.....	267
68/54.	Regionale Abrüstung .....	269
68/55.	Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene.....	271
68/56.	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene.....	272
68/57.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung.....	274
68/58.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen .....	275
68/59.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik .....	276
68/60.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik.....	278
68/61.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika .....	280
68/62.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika.....	283
68/63.	Bericht der Abrüstungskommission.....	287
68/64.	Bericht der Abrüstungskonferenz .....	288
68/65.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten.....	290
68/66.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können .....	292
68/67.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion.....	295
68/68.	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen.....	297
68/69.	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen.....	299
68/243.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit.....	302

**RESOLUTION 68/23**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/401, Ziff. 8)<sup>1</sup>.

**68/23. Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/72 vom 4. Dezember 1998, 54/43 vom 1. Dezember 1999, 56/14 vom 29. November 2001, 58/28 vom 8. Dezember 2003, 60/44 vom 8. Dezember 2005, 62/13 vom 5. Dezember 2007, 64/22 vom 2. Dezember 2009 und 66/20 vom 2. Dezember 2011 betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 35/142 B vom 12. Dezember 1980, mit der das standardisierte Berichtssystem der Vereinten Nationen über Militärausgaben eingeführt wurde, ihre Resolutionen 48/62 vom 16. Dezember 1993, 49/66 vom 15. Dezember 1994, 51/38 vom 10. Dezember 1996 und 52/32 vom 9. Dezember 1997, in denen die Generalversammlung alle Mitgliedstaaten aufforderte, sich an diesem System zu beteiligen, und ihre Resolution 47/54 B vom 9. Dezember 1992, in der die Versammlung die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten befürwortete und die Mitgliedstaaten bat, dem Generalsekretär sachdienliche Informationen bezüglich deren Umsetzung vorzulegen,

*feststellend*, dass seitdem eine Reihe von Mitgliedstaaten, die verschiedenen geografischen Regionen angehören, Nationalberichte über ihre Militärausgaben und über die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten vorgelegt haben,

*überzeugt*, dass die Verbesserung der internationalen Beziehungen eine solide Grundlage für die Förderung weiterer Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten bildet,

*sowie überzeugt*, dass Transparenz in militärischen Angelegenheiten ein wesentlicher Bestandteil des Aufbaus eines weltweiten Vertrauensklimas zwischen den Staaten ist und dass ein besserer Fluss objektiver Informationen über militärische Angelegenheiten internationale Spannungen abbauen helfen kann und daher einen wichtigen Beitrag zur Konfliktprävention darstellt,

*in Anbetracht* der Rolle des mit ihrer Resolution 35/142 B eingesetzten standardisierten Berichtssystems als wichtiges Instrument zur Erhöhung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten,

*in dem Bewusstsein*, dass der Wert des standardisierten Berichtssystems durch eine breitere Beteiligung der Mitgliedstaaten erhöht würde,

*feststellend*, dass eine regelmäßige Überprüfung des Berichts der Vereinten Nationen über Militärausgaben seine Weiterentwicklung erleichtern und seine fortgesetzte Relevanz und Anwendung sichern könnte, und unter Hinweis auf ihre Resolution 66/20, in der die Generalversammlung die Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen und die Durchführung einer weiteren Überprüfung der fortgesetzten Relevanz und Anwendung des Berichts in fünf Jahren empfahl,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs über Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angele-

---

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

genheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem<sup>2</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den von der Gruppe von Regierungssachverständigen für die Anwendung und Weiterentwicklung des standardisierten Berichtsinstruments der Vereinten Nationen über Militärausgaben vorgelegten Bericht über weitere Mittel und Wege zur Umsetzung der Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, so insbesondere auch über Möglichkeiten zur Stärkung und Erweiterung der Beteiligung an dem standardisierten Berichtssystem<sup>3</sup>,

*unter Begrüßung* der Arbeit des Sekretariats zur Überführung der über Militärausgaben vorgelegten Daten in seine neue interaktive Internetplattform, die auch eine Funktion für die Online-Berichterstattung enthält, wodurch die Benutzerfreundlichkeit erhöht und die Vorlage der Berichte erleichtert wird, im Einklang mit Resolution 66/20,

*Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen mehrerer Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, einschließlich des standardisierten jährlichen Austauschs sachdienlicher Informationen zwischen ihren Mitgliedstaaten,

*mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass die Berichterstattung zur Aufnahme in den Bericht über Militärausgaben während der letzten zehn Jahre rückläufig war,

*betonend*, wie wichtig der Bericht über Militärausgaben unter den derzeitigen politischen und wirtschaftlichen Umständen weiterhin ist,

*unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/20 empfahl, dass für die Berichterstattung der Mitgliedstaaten über ihre nationalen Militärausgaben im Rahmen des Berichts über Militärausgaben unter dem Begriff „Militärausgaben“ allgemein alle Finanzmittel verstanden werden, die ein Staat für die Verwendungen und die Funktionen seiner Streitkräfte aufwendet, und dass die Informationen über Militärausgaben den tatsächlichen Ausgaben zu laufenden Preisen und in der jeweiligen Landeswährung entsprechen,

*eingedenk* der Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen, namentlich Artikel 26,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine möglichst breite Beteiligung *auf*, dem Generalsekretär jährlich bis zum 30. April einen Bericht über ihre Militärausgaben in dem letzten Rechnungsjahr vorzulegen, für das Daten verfügbar sind, und dafür vorzugsweise und möglichst weitgehend eines der Online-Berichtsformulare, gegebenenfalls auch für Fehlanzeigen, oder nach Bedarf ein anderes im Zusammenhang mit einer ähnlichen Berichterstattung über Militärausgaben an andere internationale oder regionale Organisationen ausgearbeitetes Format heranzuziehen;

2. *empfiehlt* die Leitlinien und Empfehlungen betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten allen Mitgliedstaaten zur Umsetzung, unter voller Berücksichtigung der jeweiligen politischen, militärischen und sonstigen Gegebenheiten einer Region sowie auf der Grundlage von Initiativen und mit der Zustimmung der Staaten der betreffenden Region;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, ihre Berichte auf freiwilliger Basis durch erläuternde Bemerkungen zu den vorgelegten Daten zu ergänzen, in denen sie Erklärungen oder Klarstellungen zu den in den Berichtsformularen enthaltenen Zahlen geben, beispielsweise in Bezug auf den Anteil der Militärausgaben insgesamt am Bruttoinlandsprodukt, wesentliche Veränderungen im Vergleich zu früheren Berichten und etwaige zusätzliche Informationen, die Aufschluss über ihre Verteidigungspolitik, ihre militärischen Strategien und ihre Militärdoktrin geben;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, ihre nationalen Kontaktstellen zu benennen, vorzugsweise im Rahmen ihres Jahresberichts;

---

<sup>2</sup> A/54/298.

<sup>3</sup> A/66/89 und Corr.1-3.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

5. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organe und Regionalorganisationen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern und dafür zu sorgen, dass sich die Berichtssysteme besser ergänzen, unter Berücksichtigung der besonderen Merkmale einer jeden Region, und die Möglichkeit des Austauschs von Informationen mit den Vereinten Nationen zu erwägen;
6. *nimmt Kenntnis* von den Jahresberichten des Generalsekretärs<sup>4</sup>;
7. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der verfügbaren Mittel
  - a) die Praxis beizubehalten, den Mitgliedstaaten jedes Jahr eine Verbalnote zu senden, in der um die Vorlage ihres Berichts über Militärausgaben gebeten wird;
  - b) jährlich eine Verbalnote an die Mitgliedstaaten zu verteilen, in der im Einzelnen aufgeführt ist, welche Berichte über Militärausgaben vorgelegt wurden und online verfügbar sind;
  - c) auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung eine Gruppe von Regierungssachverständigen mit der Aufgabe einzusetzen, die Anwendung und Weiterentwicklung des Berichts der Vereinten Nationen über Militärausgaben, einschließlich der Einrichtung eines Systems regelmäßiger Überprüfungen zur Gewährleistung der fortgesetzten Relevanz und Anwendung des Berichts, beginnend im Jahr 2016, zu überprüfen und dabei die von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen zu dem Thema sowie die Berichte des Generalsekretärs betreffend objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben, zu berücksichtigen sowie der Generalversammlung den Bericht der Sachverständigengruppe zur Behandlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zu übermitteln;
  - d) die Konsultationen mit den zuständigen internationalen Organen weiterzuführen, um festzustellen, inwieweit das derzeitige System anpassungsbedürftig ist, damit eine breitere Beteiligung erreicht wird, und auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Konsultationen und unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten Empfehlungen über erforderliche Veränderungen des Inhalts und der Struktur des standardisierten Berichtssystems abzugeben;
  - e) den zuständigen internationalen Organen und Organisationen nahelegen, die Transparenz der Militärausgaben zu fördern, und mit diesen Organen und Organisationen Konsultationen zu führen, bei denen vor allem geprüft werden soll, wie zu erreichen ist, dass sich die internationalen und regionalen Berichtssysteme besser ergänzen und dass zwischen diesen Organen und den Vereinten Nationen entsprechende Informationen ausgetauscht werden;
  - f) die weitere Zusammenarbeit mit den zuständigen Regionalorganisationen auch in Zukunft zu fördern, um den Bericht über Militärausgaben und seine Rolle als vertrauensbildende Maßnahme stärker bekannt zu machen;
  - g) die Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, in Asien und im Pazifik sowie in Lateinamerika und in der Karibik zu ermutigen, den Mitgliedstaaten in ihrer jeweiligen Region bei der Erweiterung ihrer Kenntnisse über das standardisierte Berichtssystem behilflich zu sein;
  - h) internationale und regionale oder subregionale Symposien und Schulungsseminare zu fördern und mit der finanziellen und technischen Unterstützung interessierter Staaten die Erarbeitung eines Online-Kurses durch das Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen zu unterstützen, der das Ziel verfolgt, den Zweck des standardisierten Berichtssystems zu erläutern, die elektronische Einreichung von Berichten zu erleichtern und geeignete fachliche Anleitung zu geben;
  - i) über die auf solchen Symposien und Schulungsseminaren gewonnenen Erfahrungen zu berichten;
  - j) Mitgliedstaaten ohne Kapazitäten für die Meldung von Daten auf Antrag technische Unterstützung zu gewähren und die Mitgliedstaaten zu ermutigen, freiwillig bilaterale Hilfe für andere Mitgliedstaaten zu leisten;

---

<sup>4</sup> A/58/202 und Add.1-3, A/59/192 und Add.1, A/60/159 und Add.1-3, A/61/133 und Add.1-3, A/62/158 und Add.1-3, A/63/97 und Add.1 und 2, A/64/113 und Add.1 und 2, A/65/118 und Corr.1 und Add.1 und 2, A/66/117 und Add.1, A/67/128 und Add.1 sowie A/68/131 und Add.1.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*,
- a) den Generalsekretär über mögliche Probleme mit dem standardisierten Berichtssystem und die Gründe, aus denen sie die angeforderten Daten nicht vorgelegt haben, zu informieren;
- b) dem Generalsekretär weiter ihre Auffassungen und Vorschläge über Mittel und Wege zur Verbesserung der künftigen Arbeitsweise des standardisierten Berichtssystems und zur Erweiterung der Beteiligung daran, so auch über erforderliche Veränderungen seines Inhalts und seiner Struktur, sowie Empfehlungen zur Erleichterung seiner Weiterentwicklung mitzuteilen;
9. *beschließt*, den Unterpunkt „Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben“ unter dem Punkt „Reduzierung der Militärhaushalte“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/24

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 130 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 45 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/402, Ziff. 7)<sup>5</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen*: Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

### 68/24. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone in ihrer Resolution 2832 (XXVI) vom 16. Dezember 1971 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/47 vom 1. Dezember 1999, 56/16 vom 29. November 2001, 58/29 vom 8. Dezember 2003, 60/48 vom 8. Dezember 2005, 62/14 vom 5. Dezember 2007, 64/23 vom 2. Dezember 2009 und 66/22 vom 2. Dezember 2011 und andere einschlägige Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf den Bericht der vom 2. bis 13. Juli 1979 in New York abgehaltenen Konferenz der Anrainer- und Hinterlandstaaten des Indischen Ozeans<sup>6</sup>,

---

<sup>5</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>6</sup> *Official Records of the General Assembly, Thirty-fourth Session, Supplement No. 45* und Korrigendum (A/34/45 und Corr.1).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*ferner unter Hinweis* auf Ziffer 102 des Schlussdokuments der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>7</sup>, in der unter anderem vermerkt wurde, dass der Vorsitzende des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean seine informellen Konsultationen über die künftige Tätigkeit des Ausschusses fortsetzen werde,

*betonend*, dass konsensuale Ansätze gefördert werden müssen, welche die Verfolgung solcher Vorhaben begünstigen,

*im Hinblick* auf die Initiativen, welche die Länder der Region ergriffen haben, um die Zusammenarbeit, insbesondere die wirtschaftliche Zusammenarbeit, im Gebiet des Indischen Ozeans zu fördern, sowie in Anbetracht des möglichen Beitrags solcher Initiativen zu den übergeordneten Zielen einer Friedenszone,

*in der Überzeugung*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und Fortschritte bei einem für alle Seiten nutzbringenden Dialog zur Schaffung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans begünstigen würde,

*in der Erwägung*, dass größere Anstrengungen und mehr Zeit erforderlich sind, um eine zielgerichtete Diskussion über praktische Maßnahmen zur Gewährleistung von Bedingungen des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans einzuleiten,

*nach Behandlung* des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses<sup>8</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Ad-hoc-Ausschusses für den Indischen Ozean<sup>8</sup>;
2. *bringt von neuem ihre Überzeugung zum Ausdruck*, dass die Teilnahme aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats sowie der wichtigsten schiffahrtlichen Nutzer des Indischen Ozeans an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses wichtig ist und die Entwicklung eines für alle Seiten nutzbringenden Dialogs zur Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region des Indischen Ozeans erheblich erleichtern würde;
3. *ersucht* den Vorsitzenden des Ad-hoc-Ausschusses, seine informellen Konsultationen mit den Mitgliedern des Ausschusses fortzusetzen und der Generalversammlung über den Ausschuss auf ihrer siebenzigsten Tagung Bericht zu erstatten;
4. *ersucht* den Generalsekretär, dem Ad-hoc-Ausschuss im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zu gewähren, einschließlich der Bereitstellung von Kurzprotokollen;
5. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/25

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/403, Ziff. 7)<sup>9</sup>.

#### **68/25. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/53 vom 10. Dezember 1996 und 56/17 vom 29. November 2001 und alle ihre anderen einschlägigen Resolutionen sowie die Resolutionen der Organisation der afrikanischen Einheit und der Afrikanischen Union,

---

<sup>7</sup> A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>8</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eight Session, Supplement No. 29 (A/68/29).*

<sup>9</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Chile, Mexiko, Neuseeland, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) Suriname und Trinidad und Tobago.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*sowie unter Hinweis* auf die Unterzeichnung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>10</sup> am 11. April 1996 in Kairo,

*ferner unter Hinweis* auf die bei diesem Anlass verabschiedete Erklärung von Kairo<sup>11</sup>, in der betont wurde, dass kernwaffenfreie Zonen, insbesondere in Spannungsregionen wie dem Nahen Osten, den Frieden und die Sicherheit weltweit und in den Regionen fördern,

*unter Hinweis* auf die vom Präsidenten des Sicherheitsrats am 12. April 1996 im Namen der Ratsmitglieder abgegebene Erklärung<sup>12</sup>, in der der Rat erklärte, dass die afrikanischen Länder mit der Unterzeichnung des Vertrags einen maßgeblichen Beitrag zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit geleistet haben,

*in der Erwägung*, dass die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen, insbesondere im Nahen Osten, die Sicherheit Afrikas und die Bestandfähigkeit der Kernwaffenfreien Zone Afrika festigen würde,

1. *weist mit Befriedigung darauf hin*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>10</sup> am 15. Juli 2009 in Kraft getreten ist;

2. *fordert* die afrikanischen Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, den Vertrag möglichst bald zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

3. *begrüßt* die Abhaltung der ersten Konferenz der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba) am 4. November 2010 in Addis Abeba und der zweiten Konferenz der Vertragsstaaten am 12. und 13. November 2012, ebenfalls in Addis Abeba;

4. *dankt* den Kernwaffenstaaten, welche die sie betreffenden Protokolle zu dem Vertrag<sup>10</sup> unterzeichnet haben, und *fordert* diejenigen Staaten, welche die sie betreffenden Protokolle noch nicht ratifiziert haben, *auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

5. *fordert* die Staaten, auf die sich das Protokoll III des Vertrags bezieht, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles Erforderliche zu tun, um die rasche Anwendung des Vertrags auf Hoheitsgebiete sicherzustellen, für die sie de jure oder de facto völkerrechtlich verantwortlich sind und die innerhalb der Grenzen der in dem Vertrag festgelegten geografischen Region liegen;

6. *fordert* die afrikanischen Staaten, die Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>13</sup> sind, *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, entsprechend dem Vertrag umfassende Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation zu schließen und so die Bestimmungen des Artikels 9 Buchstabe b und des Anhangs II des Vertrags von Pelindaba zu erfüllen sowie auf der Grundlage des am 15. Mai 1997 vom Gouverneursrat der Organisation gebilligten Musterprotokolls Zusatzprotokolle zu ihren Sicherheitsabkommen zu schließen;

7. *dankt* dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Vorsitzenden der Kommission der Afrikanischen Union und dem Generaldirektor der Internationalen Atomenergie-Organisation, dass sie den Unterzeichnerstaaten des Vertrags gewissenhaft wirksame Unterstützung gewährt haben;

8. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>10</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>11</sup> A/51/113-S/1996/276, Anlage.

<sup>12</sup> S/PRST/1996/17; siehe *Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1996*.

<sup>13</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.



**RESOLUTION 68/26**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/404, Ziff. 8)<sup>14</sup>.

**68/26. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)<sup>15</sup> am 14. Februar 1967 in Mexiko-Stadt zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass in der Präambel zum Vertrag von Tlatelolco festgestellt wird, dass militärisch entnuklearisierte Zonen nicht Selbstzweck, sondern vielmehr ein Mittel sind, um später eine allgemeine und vollständige Abrüstung zu erzielen,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 2286 (XXII) vom 5. Dezember 1967 den Vertrag von Tlatelolco mit besonderer Befriedigung als ein Ereignis von historischer Bedeutung bei den Bemühungen um die Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen und die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit begrüßte,

*unter Hinweis* darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik 1990, 1991 und 1992 einen Katalog von Änderungen des Vertrags von Tlatelolco<sup>16</sup> billigte und zur Unterzeichnung auflegte, mit dem Ziel, das volle Inkrafttreten dieser Übereinkunft zu ermöglichen,

*hervorhebend*, dass der Vertrag von Tlatelolco, der sich für 33 souveräne Staaten der Region in Kraft befindet, die erste in einer dicht besiedelten Region geschaffene kernwaffenfreie Zone konsolidiert hat,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags der Verträge von Tlatelolco, Rarotonga<sup>17</sup>, Bangkok<sup>18</sup> und Pelindaba<sup>19</sup>, des Vertrags über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und des Antarktis-Vertrags<sup>20</sup> sowie der Erklärung des kernwaffenfreien Status der Mongolei zur Verwirklichung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung,

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Unterstützung kernwaffenfreier Zonen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten von Verträgen über kernwaffenfreie Zonen unter anderem durch die Abhaltung gemeinsamer Tagungen der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten und Beobachter dieser Verträge verstärkt wird,

---

<sup>14</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago und Venezuela (Bolivari-sche Republik).

<sup>15</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>16</sup> Siehe die Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (VII), die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik am 3. Juli 1990, am 9. Mai 1991 und am 26. August 1992 verabschiedet wurden.

<sup>17</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>18</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>19</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>20</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Begrüßung* der Abhaltung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei am 30. April 2010 in New York als eines wichtigen Beitrags zur Verwirklichung einer kernwaffenfreien Welt,

*feststellend*, dass am 27. April 2012 in Wien und am 26. April 2013 in Genf zwei Vorbereitungsstagen für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei abgehalten wurden,

*unter Begrüßung* des anlässlich des fünfundvierzigsten Jahrestags des Vertrags von Tlatelolco am 14. und 15. Februar 2012 in Mexiko-Stadt abgehaltenen internationalen Seminars zum Thema „Die Erfahrung mit der kernwaffenfreien Zone in Lateinamerika und der Karibik und der Ausblick bis 2015 und darüber hinaus“,

*sowie unter Begrüßung* dessen, dass der Vertrag von Tlatelolco am 23. Oktober 2013 in Anerkennung seines unschätzbaren Beitrags zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in der Region den „Future Policy Award“ (Preis für Zukunftspolitik) in Gold für nachhaltige Abrüstung erhalten hat,

*feststellend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument<sup>21</sup> dazu aufrief, weitere kernwaffenfreie Zonen zu schaffen sowie die Zusammenarbeit und erweiterte Konsultationsmechanismen zwischen den bestehenden kernwaffenfreien Zonen durch die Einführung konkreter Maßnahmen zu fördern, um die Grundsätze und Ziele der anwendbaren Verträge über kernwaffenfreie Zonen vollständig umzusetzen, und mit Lob für die diesbezügliche Führungsrolle der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Organisation als das geeignete rechtliche und politische Forum für die Gewährleistung der vollen Einhaltung und Durchführung des Vertrags von Tlatelolco sowie der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen anderer kernwaffenfreier Zonen ist,

1. *begrüßt* es, dass sich der Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)<sup>15</sup> nun für die souveränen Staaten der Region in Kraft befindet;

2. *fordert* die Länder der Region *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Unterzeichnungs- oder Ratifikationsurkunden betreffend die von der Generalkonferenz der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik in ihren Resolutionen 267 (E-V), 268 (XII) und 290 (VII) gebilligten Änderungen des Vertrags von Tlatelolco zu hinterlegen;

3. *ermutigt* die Staaten, die die anwendbaren Protokolle zu dem Vertrag von Tlatelolco ratifiziert haben, etwaige Vorbehalte zu prüfen, im Einklang mit Maßnahme 9 des Schlussdokuments der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>22</sup>;

4. *ermutigt* die Mitgliedstaaten der Organisation für das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik, die von der Organisation unternommenen Aktivitäten und Bemühungen zur Umsetzung der auf der ersten und der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen erzielten Vereinbarungen fortzuführen;

5. *beschließt*, den Punkt „Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>21</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

<sup>22</sup> Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschnitt I „Nuclear disarmament“.

**RESOLUTION 68/27**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/407, Ziff. 7)<sup>23</sup>.

**68/27. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 3263 (XXIX) vom 9. Dezember 1974, 3474 (XXX) vom 11. Dezember 1975, 31/71 vom 10. Dezember 1976, 32/82 vom 12. Dezember 1977, 33/64 vom 14. Dezember 1978, 34/77 vom 11. Dezember 1979, 35/147 vom 12. Dezember 1980, 36/87 A und B vom 9. Dezember 1981, 37/75 vom 9. Dezember 1982, 38/64 vom 15. Dezember 1983, 39/54 vom 12. Dezember 1984, 40/82 vom 12. Dezember 1985, 41/48 vom 3. Dezember 1986, 42/28 vom 30. November 1987, 43/65 vom 7. Dezember 1988, 44/108 vom 15. Dezember 1989, 45/52 vom 4. Dezember 1990, 46/30 vom 6. Dezember 1991, 47/48 vom 9. Dezember 1992, 48/71 vom 16. Dezember 1993, 49/71 vom 15. Dezember 1994, 50/66 vom 12. Dezember 1995, 51/41 vom 10. Dezember 1996, 52/34 vom 9. Dezember 1997, 53/74 vom 4. Dezember 1998, 54/51 vom 1. Dezember 1999, 55/30 vom 20. November 2000, 56/21 vom 29. November 2001, 57/55 vom 22. November 2002, 58/34 vom 8. Dezember 2003, 59/63 vom 3. Dezember 2004, 60/52 vom 8. Dezember 2005, 61/56 vom 6. Dezember 2006, 62/18 vom 5. Dezember 2007, 63/38 vom 2. Dezember 2008, 64/26 vom 2. Dezember 2009, 65/42 vom 8. Dezember 2010, 66/25 vom 2. Dezember 2011 und 67/28 vom 3. Dezember 2012 über die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion,

*sowie unter Hinweis* auf die Empfehlungen betreffend die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend den Ziffern 60 bis 63 und insbesondere Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>24</sup>,

*unter Hervorhebung* der grundlegenden Bestimmungen der genannten Resolutionen, in denen alle unmittelbar Beteiligten aufgefordert werden, die erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erwägen und für die Zeit bis zur Schaffung einer solchen Zone und während deren Schaffung feierlich zu erklären, dass sie auf der Grundlage der Gegenseitigkeit darauf verzichten, Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen oder Dritten die Stationierung von Kernwaffen in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, der Unterstellung ihrer kerntechnischen Anlagen unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen sowie ihre Unterstützung für die Schaffung der Zone zu erklären und solche Erklärungen zur etwaigen Behandlung beim Sicherheitsrat zu hinterlegen,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Staaten, Kernenergie für friedliche Zwecke zu erwerben und zu erschließen,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit geeigneter Maßnahmen in der Frage des Verbots militärischer Angriffe auf kerntechnische Anlagen,

*eingedenk* des von der Generalversammlung seit ihrer fünfunddreißigsten Tagung erzielten Konsenses, wonach die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich festigen würde,

*in dem Wunsche*, auf diesem Konsens aufbauend maßgebliche Fortschritte auf dem Weg zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion zu erzielen,

*unter Begrüßung* aller Initiativen, die zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung führen, so auch in der Nahostregion, und insbesondere der Initiativen zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, freien Zone in dieser Region,

---

<sup>23</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten.

<sup>24</sup> Resolution S-10/2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit einer glaubhaften regionalen Sicherheit, einschließlich der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone,

*unter Hervorhebung* der wesentlichen Rolle, die den Vereinten Nationen bei der Schaffung einer gegenseitig verifizierbaren kernwaffenfreien Zone zukommt,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/28<sup>25</sup>,

1. *fordert* alle unmittelbar Beteiligten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu erwägen, und bittet die betreffenden Länder, zur Förderung dieses Ziels den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>26</sup> einzuhalten;

2. *fordert* alle Länder der Region *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, bis zur Schaffung der Zone der Unterstellung ihrer gesamten nuklearen Aktivitäten unter die Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zuzustimmen;

3. *nimmt Kenntnis* von der Resolution GC(57)/RES/15 über die Anwendung der Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation im Nahen Osten, die am 20. September 2013 von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurde;

4. *stellt fest*, wie wichtig die laufenden bilateralen Nahost-Friedensverhandlungen und die Aktivitäten der multilateralen Arbeitsgruppe für Rüstungskontrolle und regionale Sicherheit für die Förderung des gegenseitigen Vertrauens und der Sicherheit im Nahen Osten, einschließlich der Schaffung einer kernwaffenfreien Zone, sind;

5. *bittet* alle Länder der Region, bis zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion entsprechend Ziffer 63 d) des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>24</sup> ihre Unterstützung für die Schaffung einer solchen Zone zu erklären und diese Erklärungen beim Sicherheitsrat zu hinterlegen;

6. *bittet* diese Länder *außerdem*, bis zur Schaffung der Zone weder Kernwaffen zu entwickeln, herzustellen, zu erproben oder auf andere Weise zu erwerben noch die Stationierung von Kernwaffen oder Kernsprengkörpern in ihrem Hoheitsgebiet oder in ihrer Kontrolle unterstehenden Gebieten zuzulassen;

7. *bittet* die Kernwaffenstaaten und alle anderen Staaten, bei der Schaffung der Zone mitzuhelfen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was dem Buchstaben und dem Geist dieser Resolution zuwiderläuft;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/28<sup>25</sup>;

9. *bittet* alle Beteiligten, zu überlegen, welche Mittel geeignet wären, zu dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung und zur Schaffung einer von Massenvernichtungswaffen freien Zone in der Nahostregion beizutragen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Konsultationen mit den Staaten der Region und anderen in Betracht kommenden Staaten im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 46/30 und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lage in der Region fortzusetzen und die Auffassungen dieser Staaten zu den in den Kapiteln III und IV der Studie im Anhang zu dem Bericht des Generalsekretärs vom 10. Oktober 1990<sup>27</sup>

---

<sup>25</sup> A/68/124 (Part I) und Add.1.

<sup>26</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>27</sup> A/45/435.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

dargelegten Maßnahmen oder anderen einschlägigen Maßnahmen einzuholen, damit es zu Fortschritten auf dem Wege zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion kommt;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

12. *beschließt*, den Punkt „Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/28

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen ohne Gegenstimme bei 57 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/408, Ziff. 7)<sup>28</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen*: Keine.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

#### **68/28. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Notwendigkeit, der berechtigten Sorge der Staaten der Welt um die Gewährleistung dauerhafter Sicherheit für ihre Völker Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, dass Kernwaffen die größte Bedrohung für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellen,

*feststellend*, dass das erneute Interesse an der nuklearen Abrüstung in konkrete Maßnahmen umgesetzt werden soll, damit die allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle erreicht wird,

---

<sup>28</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Brasilien, Brunei Darussalam, Ecuador, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Kuwait, Libyen, Malaysia, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Peru, Philippinen, Saudi-Arabien, Sierra Leone, Sri Lanka, Sudan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*entschlossen*, sich strikt an die einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen über die Nichtanwendung oder Nichtandrohung von Gewalt zu halten,

*in Anbetracht* dessen, dass die Unabhängigkeit, die territoriale Unversehrtheit und die Souveränität der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Anwendung oder Androhung von Gewalt, das heißt auch gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, geschützt werden müssen,

*die Auffassung vertretend*, dass die internationale Gemeinschaft bis zur Herbeiführung einer universalen nuklearen Abrüstung unbedingt wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen ausarbeiten muss, um die Sicherheit der Nichtkernwaffenstaaten vor dem Einsatz oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen, gleichviel von welcher Seite, zu gewährleisten,

*in Anbetracht* dessen, dass wirksame Maßnahmen und Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen positiven Beitrag zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen darstellen können,

*eingedenk* der Ziffer 59 des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>29</sup>, in der sie die Kernwaffenstaaten nachdrücklich aufforderte, sich, soweit angebracht, um den Abschluss wirksamer Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu bemühen, sowie in dem Wunsche, die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments zu fördern,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Teile des Sonderberichts des Abrüstungsausschusses<sup>30</sup>, der der Generalversammlung auf ihrer zwölften Sondertagung, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde<sup>31</sup>, des Sonderberichts der Abrüstungskonferenz, der der Versammlung auf ihrer fünfzehnten Sondertagung, der dritten Sondertagung über Abrüstung, vorgelegt wurde<sup>32</sup>, sowie des Berichts der Konferenz über ihre Tagung 1992<sup>33</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf Ziffer 12 der in der Anlage zu ihrer Resolution 35/46 vom 3. Dezember 1980 enthaltenen Erklärung der achtziger Jahre zur Zweiten Abrüstungsdekade, worin es unter anderem heißt, der Abrüstungsausschuss solle alles in seinen Kräften Stehende tun, um eilends Verhandlungen zur Erzielung einer Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen,

*in Anbetracht* der eingehenden Verhandlungen, die in der Abrüstungskonferenz und ihrem Ad-hoc-Ausschuss für wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel einer Einigung in dieser Frage geführt werden<sup>34</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Vorschlägen, die in der Abrüstungskonferenz unter diesem Punkt vorgelegt wurden, namentlich von den Entwürfen eines internationalen Übereinkommens,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem entsprechenden Beschluss der am 24. und 25. Februar 2003 in Kuala Lumpur abgehaltenen Dreizehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>35</sup>, der auf der am 15. und 16. September 2006 in Havanna abgehaltenen Vierzehnten<sup>36</sup> und auf der

---

<sup>29</sup> Resolution S-10/2.

<sup>30</sup> Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>31</sup> *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-12/2)*, Abschn. III.C.

<sup>32</sup> Ebd., *Fifteenth Special Session, Supplement No. 2 (A/S-15/2)*, Abschn. III.F.

<sup>33</sup> Ebd., *Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Abschn. III.F.

<sup>34</sup> Ebd., *Forty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/48/27)*, Abschn. III.E.

<sup>35</sup> Siehe A/57/759-S/2003/332, Anlage I.

<sup>36</sup> Siehe A/61/472-S/2006/780, Anlage I.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

am 15. und 16. Juli 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Fünfzehnten<sup>37</sup> Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder bekräftigt wurde, sowie von den einschlägigen Empfehlungen der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit,

*ferner Kenntnis nehmend* von den von allen Kernwaffenstaaten abgegebenen einseitigen Erklärungen über ihre Politik des Nichteinsatzes oder der Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Nichtkernwaffenstaaten,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gekommenen Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der aufgezeigten Schwierigkeiten bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes,

*Kenntnis nehmend* von der Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995 und den dazu zum Ausdruck gebrachten Auffassungen,

*unter Hinweis* auf ihre in früheren Jahren verabschiedeten einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/54 vom 4. Dezember 1990, 46/32 vom 6. Dezember 1991, 47/50 vom 9. Dezember 1992, 48/73 vom 16. Dezember 1993, 49/73 vom 15. Dezember 1994, 50/68 vom 12. Dezember 1995, 51/43 vom 10. Dezember 1996, 52/36 vom 9. Dezember 1997, 53/75 vom 4. Dezember 1998, 54/52 vom 1. Dezember 1999, 55/31 vom 20. November 2000, 56/22 vom 29. November 2001, 57/56 vom 22. November 2002, 58/35 vom 8. Dezember 2003, 59/64 vom 3. Dezember 2004, 60/53 vom 8. Dezember 2005, 61/57 vom 6. Dezember 2006, 62/19 vom 5. Dezember 2007, 63/39 vom 2. Dezember 2008, 64/27 vom 2. Dezember 2009, 65/43 vom 8. Dezember 2010, 66/26 vom 2. Dezember 2011 und 67/29 vom 3. Dezember 2012,

1. *bekräftigt* die dringende Notwendigkeit, eine baldige Einigung über wirksame internationale Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu erzielen;

2. *stellt mit Befriedigung fest*, dass es in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen den Gedanken eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gibt, obwohl auch auf die Schwierigkeiten hingewiesen wurde, die es bei der Entwicklung eines allseitig annehmbaren gemeinsamen Ansatzes gibt;

3. *appelliert* an alle Staaten, insbesondere die Kernwaffenstaaten, aktiv auf eine baldige Einigung auf einen gemeinsamen Ansatz und insbesondere auf eine gemeinsame Formel hinzuarbeiten, die Bestandteil einer rechtsverbindlichen internationalen Übereinkunft werden könnte;

4. *empfiehlt*, der Suche nach einem solchen gemeinsamen Ansatz oder einer solchen gemeinsamen Formel weiter intensive Anstrengungen zu widmen und die verschiedenen Alternativen, so insbesondere auch die in der Abrüstungskonferenz behandelten Ansätze, im Hinblick auf eine Überwindung der Schwierigkeiten weiter zu untersuchen;

5. *empfiehlt außerdem* der Abrüstungskonferenz, auch weiterhin aktiv intensive Verhandlungen im Hinblick auf eine baldige Einigung und den Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zu führen und dabei die breite Unterstützung für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens zu berücksichtigen und alle anderen auf dasselbe Ziel gerichteten Vorschläge in Erwägung zu ziehen;

6. *beschließt*, den Punkt „Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>37</sup> Siehe A/63/965-S/2009/514, Anlage I.

### RESOLUTION 68/29

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen ohne Gegenstimme bei 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/409, Ziff.7)<sup>38</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### 68/29. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum

*Die Generalversammlung,*

*in Anerkennung* des gemeinsamen Interesses der gesamten Menschheit an der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken,

*bekräftigend*, dass es der Wille aller Staaten ist, dass die Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper friedlichen Zwecken dient und zum Vorteil und im Interesse aller Länder ohne Ansehen ihres wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstands durchgeführt wird,

*sowie* in Bekräftigung der Artikel III und IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>39</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen betreffend die Anwendung oder Androhung von Gewalt in ihren internationalen Beziehungen, einschließlich ihrer Weltraumaktivitäten, einzuhalten,

---

<sup>38</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Brasilien, Burkina Faso, China, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Ecuador, Guatemala, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kuba, Libyen, Malaysia, Mongolei, Myanmar, Nepal, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Samoa, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, Trinidad und Tobago, Uganda, Uruguay, Usbekistan und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>39</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in Bekräftigung* der Ziffer 80 des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>40</sup>, in der es heißt, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen ergriffen und entsprechende internationale Verhandlungen im Geiste des Vertrags geführt werden sollten,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage und Kenntnis nehmend von den Vorschlägen, die der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung und auf ihren ordentlichen Tagungen vorgelegt wurden, sowie von den Empfehlungen, die den zuständigen Organen der Vereinten Nationen und der Abrüstungskonferenz unterbreitet wurden,

*in der Erkenntnis*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum eine ernste Gefahr für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit abwenden würde,

*unter Hervorhebung* der überragenden Bedeutung der strikten Einhaltung der bestehenden Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungsübereinkünfte über den Weltraum, einschließlich der bilateralen Abkommen, und der bestehenden Rechtsordnung betreffend die Nutzung des Weltraums,

*die Auffassung vertretend*, dass eine breite Teilnahme an der auf den Weltraum anwendbaren Rechtsordnung zu ihrer größeren Wirksamkeit beitragen könnte,

*feststellend*, dass der Ad-hoc-Ausschuss zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter Berücksichtigung der von ihm seit seiner Einsetzung im Jahre 1985 unternommenen Bemühungen und mit dem Ziel der qualitativen Verbesserung seiner Arbeitsweise die Prüfung und Abgrenzung verschiedener Fragen, bestehender Übereinkünfte und Vorschläge sowie künftiger Initiativen betreffend die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum fortgesetzt hat und dass dies zu einem besseren Verständnis einer Reihe von Problemen und zu einem klareren Bild der verschiedenen Standpunkte beigetragen hat,

*sowie feststellend*, dass in der Abrüstungskonferenz keine grundsätzlichen Einwände gegen die Wiedereinsetzung des Ad-hoc-Ausschusses bestanden, vorbehaltlich der erneuten Überprüfung des in dem Beschluss der Abrüstungskonferenz vom 13. Februar 1992<sup>41</sup> enthaltenen Mandats,

*hervorhebend*, dass bilaterale und multilaterale Anstrengungen zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum einander ergänzen, sowie in der Hoffnung, dass diese Anstrengungen möglichst bald zu konkreten Ergebnissen führen,

*überzeugt*, dass im Hinblick auf die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum, namentlich der Aufrüstung des Weltraums, weitere Maßnahmen zur Erreichung wirksamer und verifizierbarer bilateralen und multilateralen Übereinkünfte geprüft werden sollen,

*betonend*, dass die vermehrte Nutzung des Weltraums zunehmend größere Transparenz und bessere Information seitens der internationalen Gemeinschaft erfordert,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990, 47/51 vom 9. Dezember 1992 und 48/74 A vom 16. Dezember 1993, in denen sie unter anderem die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigte,

*im Bewusstsein* der Vorteile von vertrauens- und sicherheitsbildenden Maßnahmen auf militärischem Gebiet,

*in der Erkenntnis*, dass Verhandlungen zum Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum nach wie vor eine Hauptaufgabe der Abrüstungskonferenz sind und dass die konkreten Vorschläge zu vertrauensbildenden Maßnahmen einen festen Bestandteil derartiger Übereinkünfte bilden könnten,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der 2009, 2010, 2011, 2012 und 2013 auf der Abrüstungskonferenz geführten konstruktiven, strukturierten und zielgerichteten Aussprache über die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum,

---

<sup>40</sup> Resolution S-10/2.

<sup>41</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 27 (A/47/27)*, Ziff. 76.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*darauf hinweisend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände<sup>42</sup> vorlegten,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Abrüstungskonferenz, für ihre Tagung 2009 eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die alle Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sachbezogen und ohne Einschränkungen erörtern soll,

1. *bekräftigt* die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum sowie die Bereitschaft aller Staaten, in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>39</sup> ihren Beitrag zur Erreichung dieses gemeinsamen Ziels zu leisten;

2. *räumt erneut ein*, wie auch im Bericht des Ad-hoc-Ausschusses zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum festgestellt wird, dass die auf den Weltraum anwendbare Rechtsordnung allein noch keine Gewähr für die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bietet, dass die Rechtsordnung eine bedeutende Rolle bei der Verhütung eines Wettrüstens in diesem Umweltbereich spielt, dass es erforderlich ist, diese Rechtsordnung zu konsolidieren und zu stärken und ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass es wichtig ist, die bestehenden bilateralen und multilateralen Übereinkünfte strikt einzuhalten;

3. *betont*, dass zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum weitere Maßnahmen mit geeigneten und wirksamen Verifikationsbestimmungen notwendig sind;

4. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *auf*, aktiv zur Verwirklichung des Ziels der friedlichen Nutzung des Weltraums und der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beizutragen und im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit alles zu unterlassen, was diesem Ziel und den bestehenden Verträgen auf diesem Gebiet zuwiderläuft;

5. *erklärt erneut*, dass die Abrüstungskonferenz als das einzige Forum für multilaterale Abrüstungsverhandlungen die Hauptrolle bei der Aushandlung einer oder gegebenenfalls mehrerer multilateraler Übereinkünfte zur Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum unter allen Aspekten spielt;

6. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu einem möglichst frühen Zeitpunkt ihrer Tagung 2014 unter ihrem Tagesordnungspunkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ eine Arbeitsgruppe einzusetzen;

7. *anerkennt* in dieser Hinsicht die wachsende Übereinstimmung in Bezug auf die Ausarbeitung von Maßnahmen zur Stärkung der Transparenz, des Vertrauens und der Sicherheit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums;

8. *fordert* die Staaten, die Weltraumaktivitäten durchführen, sowie diejenigen Staaten, die an der Durchführung solcher Tätigkeiten interessiert sind, *nachdrücklich auf*, die Abrüstungskonferenz über die Fortschritte etwaiger bilateraler und multilateraler Verhandlungen über diese Angelegenheit unterrichtet zu halten, um ihr ihre Tätigkeit zu erleichtern;

9. *beschließt*, den Punkt „Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/30

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen ohne Gegenstimme und 19 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>43</sup>.

*Dafür*: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bul-

---

<sup>42</sup> Siehe CD/1839.

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Kambodscha und Slowenien.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

garien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretani- en, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Jemen, Kuba, Libanon, Myanmar, Nepal, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Usbekistan, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam.

### **68/30. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/54 B vom 1. Dezember 1999, 55/33 V vom 20. November 2000, 56/24 M vom 29. November 2001, 57/74 vom 22. November 2002, 58/53 vom 8. Dezember 2003, 59/84 vom 3. Dezember 2004, 60/80 vom 8. Dezember 2005, 61/84 vom 6. Dezember 2006, 62/41 vom 5. Dezember 2007, 63/42 vom 2. Dezember 2008, 64/56 vom 2. Dezember 2009, 65/48 vom 8. Dezember 2010, 66/29 vom 2. Dezember 2011 und 67/32 vom 3. Dezember 2012,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit,* das Leiden und Sterben zu beenden, das durch Antipersonenminen verursacht wird, die jedes Jahr Tausende von Menschen – Frauen, Mädchen, Jungen und Männer – töten oder verletzen und die in den betroffenen Gebieten lebenden Menschen Gefahren aussetzen und die Entwicklung ihrer Gemeinwesen behindern,

*überzeugt,* dass alles getan werden muss, um wirksam und koordiniert zur Bewältigung der Herausforderung beizutragen, welche die Räumung der auf der ganzen Welt verlegten Antipersonenminen darstellt, und ihre Vernichtung sicherzustellen,

*in dem Wunsch,* ihr Möglichstes zu tun, um die Unterstützung der Fürsorge und Rehabilitation einschließlich der sozialen und wirtschaftlichen Wiedereingliederung von Minenopfern zu gewährleisten,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der zur Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>44</sup> geleisteten Arbeit und den beträchtlichen Fortschritten, die bei der Bekämpfung des weltweiten Problems der Antipersonenminen erzielt wurden,

*unter Hinweis* auf die ersten zwölf Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die in Maputo (1999), Genf (2000), Managua (2001), Genf (2002), Bangkok (2003), Zagreb (2005), Genf (2006), am Toten Meer (2007), in Genf (2008), Genf (2010), Phnom Penh (2011) und Genf (2012) stattfanden, und auf die Erste Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens in Nairobi (2004),

*sowie unter Hinweis* auf die vom 30. November bis 4. Dezember 2009 in Cartagena (Kolumbien) abgehaltene Zweite Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens, auf der die in-

---

<sup>44</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2056, Nr. 35597. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 778; LGBl. 1999 Nr. 229; öBGBI. III Nr. 38/1999; AS 2003 3133.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

ternationale Gemeinschaft die Durchführung des Übereinkommens prüfte und die Vertragsstaaten die Erklärung von Cartagena und den Aktionsplan von Cartagena 2010-2014 verabschiedeten, um die umfassendere Durchführung und Förderung des Übereinkommens zu unterstützen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass ein weiterer Staat das Übereinkommen ratifiziert hat, sodass jetzt insgesamt 161 Staaten die Verpflichtungen aus dem Übereinkommen formell akzeptiert haben,

dem Wunsch *Nachdruck verleihend*, alle Staaten für den Beitritt zu dem Übereinkommen zu gewinnen, und entschlossen, nach besten Kräften auf seine weltweite Geltung und die Förderung seiner Normen hinzuwirken,

*mit Bedauern feststellend*, dass weltweit nach wie vor bei einigen Konflikten Antipersonenminen eingesetzt werden, was menschliches Leid zur Folge hat und die Entwicklung in der Konfliktfolgezeit behindert,

1. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung<sup>44</sup> noch nicht unterzeichnet haben, ihm unverzüglich beizutreten;

2. *fordert* den einen verbleibenden Staat, der das Übereinkommen unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert hat, *nachdrücklich auf*, es unverzüglich zu ratifizieren;

3. *betont*, wie wichtig die volle und wirksame Durchführung und Einhaltung des Übereinkommens ist, insbesondere auch durch die weitere Durchführung des Aktionsplans von Cartagena 2010-2014;

4. *fordert* alle Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, dem Generalsekretär die in Artikel 7 des Übereinkommens verlangten Informationen vollständig und fristgerecht zu unterbreiten, mit dem Ziel, die Transparenz und die Einhaltung des Übereinkommens zu fördern;

5. *bittet* alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf freiwilliger Basis Informationen bereitzustellen, damit die weltweiten Anstrengungen zur Minenbekämpfung wirksamer werden;

6. *fordert* alle Staaten und anderen in Betracht kommenden Parteien *erneut auf*, zusammenzuarbeiten, um die Fürsorge, Rehabilitation und soziale und wirtschaftliche Wiedereingliederung von Minenopfern, Aufklärungsprogramme über die Minengefahr sowie die Räumung und Vernichtung von verlegten oder gelagerten Antipersonenminen auf der ganzen Welt zu fördern, zu unterstützen und voranzubringen;

7. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, durch bilaterale, subregionale, regionale und multilaterale Kontakte, Informationstätigkeiten, Seminare und andere Mittel auf den Beitritt zu dem Übereinkommen hinzuwirken;

8. *wiederholt ihre Bitte und Anregung* an alle interessierten Staaten, die Vereinten Nationen, sonstige in Betracht kommende internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und die einschlägigen nichtstaatlichen Organisationen, an dem Dreizehnten Treffen der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 2. bis 5. Dezember 2013 in Genf teilzunehmen und sich an dem Programm künftiger Treffen im Rahmen des Übereinkommens zu beteiligen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit Artikel 12 Absatz 1 des Übereinkommens die für die Einberufung der Dritten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens notwendigen Vorbereitungen zu treffen und im Namen der Vertragsstaaten und im Einklang mit Artikel 12 Absatz 3 des Übereinkommens diejenigen Staaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, sowie die Vereinten Nationen, sonstige einschlägige internationale Organisationen oder Einrichtungen, regionale Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und einschlägige nichtstaatliche Organisationen einzuladen, als Beobachter an der Dritten Überprüfungskonferenz teilzunehmen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/31

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 152 Stimmen ohne Gegenstimme und 29 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>45</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jemen, Katar, Kuba, Kuwait, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Nicaragua, Oman, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sri Lanka, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

#### 68/31. Der Vertrag über den Waffenhandel

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/89 vom 6. Dezember 2006, 63/240 vom 24. Dezember 2008, 64/48 vom 2. Dezember 2009, 67/234 A vom 24. Dezember 2012 und 67/234 B vom 2. April 2013 und ihren Beschluss 66/518 vom 2. Dezember 2011,

1. *begrüßt* die Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel am 2. April 2013<sup>46</sup>;
2. *stellt fest*, dass der Vertrag am 3. Juni 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, danach bis zu seinem Inkrafttreten zur Unterzeichnung aufliegt und nach seinem Inkrafttreten jedem Staat, der den Vertrag nicht unterzeichnet hat, zum Beitritt offensteht;
3. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *auf*, den Vertrag zu unterzeichnen und ihn danach im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsmäßigen Verfahren möglichst bald zu ratifizieren, anzunehmen oder zu genehmigen;
4. *fordert* die Staaten, die dazu in der Lage sind, *auf*, den Staaten, die beabsichtigen, Vertragsparteien des Vertrags zu werden, auf deren Ersuchen Hilfe zu leisten, namentlich rechtliche Hilfe oder Hilfe bei der Gesetzgebung und beim Aufbau institutioneller Kapazitäten sowie technische, materielle oder finanzielle Hilfe, um das rasche Inkrafttreten des Vertrags zu erleichtern;

---

<sup>45</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Costa Rica, Finnland, Japan, Kenia und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

<sup>46</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

5. *ersucht* den Generalsekretär als Verwahrer des Vertrags, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Unterzeichnungen, Ratifikationen, Annahmen oder Genehmigungen des Vertrags Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

### RESOLUTION 68/32

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 137 Stimmen bei 28 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>47</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Palau, Polen, Russische Föderation, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Georgien, Griechenland, Japan, Montenegro, Norwegen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowenien, Spanien, Togo, Türkei, Ukraine, Zypern.

### 68/32. Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012,

*unter Begrüßung* der Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 und in Anerkennung ihres Beitrags zur Förderung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

*betonend*, wie wichtig es ist, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen,

*bekräftigend*, dass wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung höchste Priorität haben, wie auf der ersten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung bekräftigt,

*in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bieten,

*in Anerkennung* des bedeutenden Beitrags einer Reihe von Ländern zur Verwirklichung des Zieles der nuklearen Abrüstung durch die Schaffung von kernwaffenfreien Zonen sowie durch den freiwilligen

---

<sup>47</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Verzicht auf Kernwaffenprogramme oder den Abzug aller Kernwaffen aus ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet und unter nachdrücklicher Unterstützung der raschen Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten,

*unter Hinweis* auf den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>48</sup> enthaltenen Beschluss der Staats- und Regierungschefs, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Ziels außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung atomarer Gefahren aufzuzeigen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung sowie erneut erklärend, dass der multilaterale Abrüstungsmechanismus, für den die Generalversammlung auf ihrer ersten Sondertagung über Abrüstung ein Mandat erteilt hat, nach wie vor wichtig und relevant ist,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Wissenschaft, der Parlamentarier und der Massenmedien, bei der Förderung des Ziels der nuklearen Abrüstung zukommt,

*sich der tiefen Besorgnis* über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

*eingedenk* der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>49</sup> eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere, in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur Beendigung des nuklearen Wettrüstens in naher Zukunft und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*entschlossen*, gemeinsam auf die Verwirklichung der nuklearen Abrüstung hinzuarbeiten,

1. *unterstreicht* die auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 zum Ausdruck gebrachte nachdrückliche Unterstützung für die Ergreifung dringender und wirksamer Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen;

2. *fordert* die dringende Einhaltung der rechtlichen Verpflichtungen und die Erfüllung der Zusagen in Bezug auf die nukleare Abrüstung;

3. *befürwortet* die auf der Tagung auf hoher Ebene zum Ausdruck gebrachte breite Unterstützung für ein umfassendes Kernwaffenübereinkommen;

4. *fordert* die dringende Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz, die zum baldigen Abschluss eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens führen, das den Besitz, die Entwicklung, die Herstellung, den Erwerb, die Erprobung, die Lagerung, die Weitergabe, den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes dieser Waffen verbietet und ihre Vernichtung vorsieht;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Ziels der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen, insbesondere zu den Bestandteilen eines umfassenden Kernwaffenübereinkommens, einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen und den Bericht auch der Abrüstungskonferenz zu übermitteln;

6. *beschließt*, spätestens 2018 eine internationale Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung abzuhalten, um die diesbezüglichen Fortschritte zu überprüfen;

7. *erklärt* den 26. September zum Internationalen Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen, der dieses Ziel unter anderem dadurch fördern soll, dass der Öffentlichkeit die von Kernwaffen ausgehende Bedrohung für die Menschheit und die Notwendigkeit ihrer vollständigen Beseitigung stärker

---

<sup>48</sup> Resolution 55/2.

<sup>49</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

bewusst gemacht und sie darüber aufgeklärt wird, um internationale Anstrengungen zur Erreichung des gemeinsamen Ziels einer kernwaffenfreien Welt zu mobilisieren;

8. *ersucht* den Generalsekretär, alle notwendigen Vorkehrungen zur Begehung und Förderung des Internationalen Tages zu treffen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, Hochschulen, Parlamentarier, die Massenmedien und Einzelpersonen, *auf*, den Internationalen Tag mittels Aufklärungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen aller Art zu begehen und zu fördern;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, einen Unterpunkt „Folgebmaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/33

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff.70)<sup>50</sup>.

#### **68/33. Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass die Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Charta der Vereinten Nationen bekräftigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 65/69 vom 8. Dezember 2010 und 67/48 vom 3. Dezember 2012,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über Frauen und Frieden und Sicherheit,

*anerkennend*, dass die gleichberechtigte, volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern einer der wesentlichen Faktoren für die Förderung und Herbeiführung dauerhaften Friedens und nachhaltiger Sicherheit ist,

*sowie anerkennend*, dass Frauen bei der Verhütung und Verminderung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte und bei der Förderung der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einen wertvollen Beitrag zu den konkreten Abrüstungsmaßnahmen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene leisten,

*ferner anerkennend*, dass die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle weiter ausgebaut werden soll,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Mitgliedstaaten Anstrengungen unternehmen, die Beteiligung von Frauen an ihren nationalen und regionalen Koordinierungsmechanismen für Abrüstungsfragen, namentlich an den Maßnahmen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, zu verstärken,

---

<sup>50</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guyana, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Mosambik, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

1. *legt* den Mitgliedstaaten, den zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen, den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen *eindringlich nahe*, gleiche Chancen für die Vertretung von Frauen bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen zu fördern, insbesondere was die Verhütung und Verringerung bewaffneter Gewalt und bewaffneter Konflikte anbelangt;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die von den Mitgliedstaaten zur Durchführung der Resolution 67/48 der Generalversammlung ergriffenen Maßnahmen<sup>51</sup>;

3. *begrüßt außerdem* die anhaltenden Anstrengungen der Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, der Frage von Frauen und Frieden und Sicherheit hohen Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht auf die Rolle der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) bei der Förderung der Durchführung aller Resolutionen über Frauen im Kontext von Frieden und Sicherheit;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die wirksame Beteiligung von Frauen in auf dem Gebiet der Abrüstung tätigen Organisationen auf lokaler, nationaler, subregionaler und regionaler Ebene zu unterstützen und zu stärken;

5. *fordert* alle Staaten *auf*, Frauen zur Beteiligung an der Konzeption und Durchführung von Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollmaßnahmen zu befähigen, gegebenenfalls auch im Wege des Kapazitätsaufbaus;

6. *ersucht* die zuständigen Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, den Staaten auf Antrag bei der Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle, einschließlich der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, behilflich zu sein;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten über Mittel und Wege zur Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/34

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>52</sup>.

#### **68/34. Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/41 vom 3. Dezember 2012 über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen,

---

<sup>51</sup> A/68/166 und Add.1.

<sup>52</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Griechenland, Guatemala, Guyana, Irland, Island, Italien, Kamerun, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten sind), Malta, Marokko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*zutiefst besorgt* über das Ausmaß der Verluste an Menschenleben und der Leiden, insbesondere unter Kindern, die durch die unerlaubte Verbreitung und den unerlaubten Einsatz von Kleinwaffen und leichten Waffen verursacht werden,

*besorgt* darüber, dass sich die unerlaubte Verbreitung und der unerlaubte Einsatz dieser Waffen nach wie vor nachteilig auf die Anstrengungen auswirken, die die Staaten in der Sahel-Sahara-Subregion auf dem Gebiet der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der Wahrung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität unternehmen,

*eingedenk* der am 1. Dezember 2000 verabschiedeten Erklärung von Bamako über eine gemeinsame afrikanische Position in Bezug auf die unerlaubte Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und den unerlaubten Handel damit<sup>53</sup>,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs „In größerer Freiheit: Auf dem Weg zu Entwicklung, Sicherheit und Menschenrechten für alle“<sup>54</sup>, in dem er betonte, dass die Staaten sich genauso sehr darum bemühen müssen, die Bedrohung durch illegale Kleinwaffen und leichte Waffen auszuräumen wie die Bedrohung durch Massenvernichtungswaffen,

*sowie unter Hinweis* auf das am 8. Dezember 2005 verabschiedete Internationale Rechtsinstrument zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten<sup>55</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die im Ergebnis des Weltgipfels 2005 zum Ausdruck gebrachte Unterstützung für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>56</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass auf dem dreißigsten ordentlichen Gipfeltreffen der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten am 14. Juni 2006 in Abuja das Übereinkommen über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material verabschiedet wurde, das das Moratorium für die Einfuhr, Ausfuhr und Herstellung von Kleinwaffen und leichten Waffen in Westafrika ablöst,

*sowie unter Hinweis* auf das Inkrafttreten des Übereinkommens am 29. September 2009,

*ferner unter Hinweis* auf den Beschluss der Wirtschaftsgemeinschaft, die Gruppe Kleinwaffen einzusetzen, die eine geeignete Politik fördern und Programme ausarbeiten und durchführen soll, sowie auf die Einrichtung des Programms der Wirtschaftsgemeinschaft zur Eindämmung von Kleinwaffen, das am 6. Juni 2006 in Bamako seine Arbeit aufnahm und das Programm für Koordinierung und Unterstützung zugunsten von Sicherheit und Entwicklung ablöst,

*Kenntnis nehmend* von dem jüngsten Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen sowie über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>57</sup>,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Beschluss der Europäischen Union, die Wirtschaftsgemeinschaft bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen in erheblichem Umfang zu unterstützen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Sensibilisierung der Öffentlichkeit bei den Bemühungen um die Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zukommt,

---

<sup>53</sup> A/CONF.192/PC/23, Anlage.

<sup>54</sup> A/59/2005.

<sup>55</sup> Siehe Beschluss 60/519 und A/60/88 und Corr.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>.

<sup>56</sup> Resolution 60/1, Ziff. 94.

<sup>57</sup> A/68/171.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die Berichte der vom 26. Juni bis 7. Juli 2006 und vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen Konferenzen der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>58</sup>,

*unter Begrüßung* der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Anwendungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel<sup>59</sup> sowie der Aufnahme der internationalen Hilfe in seine Bestimmungen,

1. *würdigt* die Vereinten Nationen und die internationalen, regionalen und sonstigen Organisationen für die Unterstützung, die sie den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei der Einsammlung dieser Waffen gewähren;

2. *ermutigt* den Generalsekretär, seine Bemühungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Resolution 49/75 G der Generalversammlung vom 15. Dezember 1994 und den Empfehlungen der Beratermissionen der Vereinten Nationen zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen in den betroffenen Staaten, die darum ersuchen, mit Unterstützung des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union fortzusetzen;

3. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material zu unterstützen;

4. *ermutigt* die Länder der Sahel-Sahara-Subregion, die wirksame Aufgabenwahrnehmung der nationalen Kommissionen zur Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen zu erleichtern, und bittet in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft, Unterstützung zu gewähren, wo immer dies möglich ist;

5. *ermutigt* die Organisationen und Verbände der Zivilgesellschaft, sich an den von den nationalen Kommissionen unternommenen Anstrengungen zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie an der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>60</sup> zu beteiligen;

6. *befürwortet* die Zusammenarbeit von staatlichen Organen, internationalen Organisationen und der Zivilgesellschaft zur Unterstützung von Programmen und Projekten mit dem Ziel der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Einsammlung dieser Waffen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, technische und finanzielle Unterstützung zu gewähren, um die Organisationen der Zivilgesellschaft besser in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Mithilfe bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu ergreifen;

8. *bittet* den Generalsekretär und diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, den Staaten bei der Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und bei ihrer Einsammlung auch weiterhin Unterstützung zu gewähren;

9. *ersucht* den Generalsekretär, diese Angelegenheit weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>58</sup> A/CONF.192/2006/RC/9 und A/CONF.192/2012/RC/4.

<sup>59</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

<sup>60</sup> *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001* (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

**RESOLUTION 68/35**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 120 Stimmen bei 53 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>61</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, China, Indien, Malawi, Marokko, Nauru, Pakistan, Samoa, Togo.

**68/35. Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre verschiedenen Resolutionen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung, namentlich die Resolutionen 60/72 vom 8. Dezember 2005, 62/24 vom 5. Dezember 2007, 64/31 vom 2. Dezember 2009, 66/28 vom 2. Dezember 2011 sowie 67/33 und 67/60 vom 3. Dezember 2012,

*eingedenk* ihrer Resolution 2373 (XXII) vom 12. Juni 1968, deren Anlage den Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>62</sup> enthält,

*Kenntnis nehmend* von den Bestimmungen des Artikels VIII Absatz 3 des Vertrags betreffend die Einberufung von Überprüfungsconferenzen im Abstand von fünf Jahren,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/70 Q vom 12. Dezember 1995, in der die Generalversammlung davon Kenntnis nahm, dass die Vertragsstaaten die Notwendigkeit bekräftigt hatten, entschlossen auf die volle Verwirklichung und die wirksame Durchführung der Bestimmungen des Vertrags hinzuarbeiten, und infolgedessen eine Reihe von Grundsätzen und Zielen beschlossen hatten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen am 11. Mai 1995 drei Beschlüsse

---

<sup>61</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ecuador und Iran (Islamische Republik).

<sup>62</sup> Siehe auch United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

annahm, die jeweils die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und die Verlängerung des Vertrags betrafen<sup>63</sup>,

*in Bekräftigung* der am 11. Mai 1995 von der Konferenz im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedeten Resolution über den Nahen Osten<sup>63</sup>, in der die Konferenz erneut erklärte, wie wichtig es ist, rasch den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag zu verwirklichen und die kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/33 D vom 20. November 2000, in der die Generalversammlung begrüßte, dass am 19. Mai 2000 das Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>64</sup>, das insbesondere die Dokumente „Review of the operation of the Treaty, taking into account the decisions and the resolution adopted by the 1995 Review and Extension Conference“ (Überprüfung der Wirkungsweise des Vertrags, unter Berücksichtigung der Beschlüsse und der Resolution, die auf der Überprüfungs- und Verlängerungskonferenz 1995 verabschiedet wurden) und „Improving the effectiveness of the strengthened review process for the Treaty“ (Verbesserung der Wirksamkeit des verstärkten Überprüfungsprozesses für den Vertrag) enthält<sup>65</sup>, im Konsens verabschiedet wurde,

*unter Berücksichtigung* der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben,

*es begrüßend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ein sachbezogenes Schlussdokument mit Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in Bezug auf die nukleare Abrüstung verabschiedet hat<sup>66</sup>,

1. *verweist* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen die anhaltende Gültigkeit der praktischen Schritte bekräftigt hat, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden<sup>67</sup>;

2. *beschließt*, praktische Schritte zu unternehmen, um Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>62</sup> sowie Ziffer 3 und Ziffer 4 Buchstabe c des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, der von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen gefasst wurde<sup>63</sup>, durch systematische und schrittweise Bemühungen umzusetzen;

3. *fordert*, dass alle Kernwaffenstaaten, wie auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart, praktische Schritte unternehmen, die in einer die internationale Stabilität fördernden Weise zu nuklearer Abrüstung führen, und fordert ausgehend von dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

a) dass die Kernwaffenstaaten weitere Anstrengungen unternehmen, um ihre Kernwaffenbestände einseitig abzubauen;

---

<sup>63</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>64</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>65</sup> Ebd., Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I.

<sup>66</sup> *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*, Abschn. I.

<sup>67</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

b) dass die Kernwaffenstaaten die Transparenz im Hinblick auf die Kernwaffenkapazitäten verstärken und die Übereinkünfte nach Artikel VI des Vertrags durchführen und als freiwillige vertrauensbildende Maßnahme weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung unterstützen;

c) dass die nichtstrategischen Kernwaffen auf der Grundlage einseitiger Initiativen und als fester Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung weiter abgebaut werden;

d) dass konkrete Maßnahmen vereinbart werden, um den Grad der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren;

e) dass die Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik vermindert wird, um die Gefahr, dass diese Waffen jemals eingesetzt werden, auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer völligen Beseitigung zu erleichtern;

f) dass alle Kernwaffenstaaten, sobald dies angebracht ist, den Prozess einleiten, der zur völligen Beseitigung ihrer Kernwaffen führt;

4. *stellt fest*, dass die Überprüfungskonferenzen in den Jahren 2000 und 2010 darin übereinstimmen, dass rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien der fünf Kernwaffenstaaten gegenüber den Nichtkernwaffenstaaten, die Vertragsstaaten sind, das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung gemäß dem Vertrag im Rahmen der Überprüfungskonferenzen und ihrer Vorbereitungsausschüsse weiter zu verfolgen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/36

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>68</sup>.

#### **68/36. Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/70 M vom 12. Dezember 1995, 51/45 E vom 10. Dezember 1996, 52/38 E vom 9. Dezember 1997, 53/77 J vom 4. Dezember 1998, 54/54 S vom 1. Dezember 1999, 55/33 K vom 20. November 2000, 56/24 F vom 29. November 2001, 57/64 vom 22. November 2002, 58/45 vom 8. Dezember 2003, 59/68 vom 3. Dezember 2004, 60/60 vom 8. Dezember 2005, 61/63 vom 6. Dezember 2006, 62/28 vom 5. Dezember 2007, 63/51 vom 2. Dezember 2008, 64/33 vom 2. Dezember 2009, 65/53 vom 8. Dezember 2010, 66/31 vom 2. Dezember 2011 und 67/37 vom 3. Dezember 2012,

*betonend*, dass die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften wichtig ist,

*in der Erkenntnis*, dass die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Übereinkommen sowie die früher geschlossenen einschlägigen Übereinkünfte bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünften gebührend berücksichtigt werden müssen,

---

<sup>68</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 67/37 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>69</sup>,  
*feststellend*, dass die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder es begrüßte, dass die Generalversammlung die Resolution 66/31 über die Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften ohne Abstimmung verabschiedet hat<sup>70</sup>,

*eingedenk* der umweltschädigenden Auswirkungen des Einsatzes von Kernwaffen,

1. *erklärt erneut*, dass die internationalen Abrüstungsforen bei der Aushandlung von Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsverträgen und -übereinkünften die entsprechenden Umweltnormen vollauf berücksichtigen sollen und dass alle Staaten bei der Durchführung von Verträgen und Übereinkommen, deren Vertragspartei sie sind, durch ihre Maßnahmen in vollem Umfang dazu beitragen sollen, dass die Einhaltung dieser Normen gewährleistet ist;

2. *fordert* die Staaten *auf*, durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Anwendung wissenschaftlich-technischer Fortschritte im Rahmen der internationalen Sicherheit, der Abrüstung sowie auf anderen damit zusammenhängenden Gebieten ohne Schädigung der Umwelt und ohne Beeinträchtigung ihres wirksamen Beitrags zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung vonstatten geht;

3. *begrüßt* die von einigen Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über die Durchführung der Maßnahmen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen<sup>69</sup>;

4. *bittet* alle Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen zukommen zu lassen, die sie beschlossen haben, um die in dieser Resolution ins Auge gefassten Ziele voranzubringen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht mit diesen Informationen vorzulegen;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/37

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>71</sup>.

#### **68/37. Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass in der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen ist, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit herzustellen und zu wahren, indem von den menschlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen der Welt möglichst wenig für Rüstungszwecke abgezweigt wird,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>72</sup> und auf die Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>73</sup> am 11. September 1987,

---

<sup>69</sup> A/68/118 und Add.1.

<sup>70</sup> Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>71</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>72</sup> Siehe Resolution S-10/2.

<sup>73</sup> Siehe *Report of the International Conference on the Relationship between Disarmament and Development, New York, 24 August–11 September 1987* (A/CONF.130/39).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 J vom 15. Dezember 1994, 50/70 G vom 12. Dezember 1995, 51/45 D vom 10. Dezember 1996, 52/38 D vom 9. Dezember 1997, 53/77 K vom 4. Dezember 1998, 54/54 T vom 1. Dezember 1999, 55/33 L vom 20. November 2000, 56/24 E vom 29. November 2001, 57/65 vom 22. November 2002, 59/78 vom 3. Dezember 2004, 60/61 vom 8. Dezember 2005, 61/64 vom 6. Dezember 2006, 62/48 vom 5. Dezember 2007, 63/52 vom 2. Dezember 2008, 64/32 vom 2. Dezember 2009, 65/52 vom 8. Dezember 2010, 66/30 vom 2. Dezember 2011 und 67/40 vom 3. Dezember 2012 sowie ihren Beschluss 58/520 vom 8. Dezember 2003,

*eingedenk* des Schlussdokuments der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>74</sup>,

*in Anbetracht* der Veränderungen in den internationalen Beziehungen, die seit der Verabschiedung des Schlussdokuments der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung im Jahr 1987 stattgefunden haben, einschließlich der in den letzten zehn Jahren herausgebildeten Entwicklungsagenda,

*eingedenk* der neuen Herausforderungen für die internationale Gemeinschaft auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Beseitigung der Krankheiten, von denen die Menschheit heimgesucht wird,

*unter Betonung* der Bedeutung, die der Symbiose zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, sowie der wichtigen Funktion der Sicherheit in diesem Zusammenhang und besorgt über die weltweite Zunahme der Militärausgaben, die stattdessen für die Entwicklung eingesetzt werden könnten,

*unter Hinweis* auf den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>75</sup> und ihre Neubewertung dieser wichtigen Frage im aktuellen internationalen Kontext,

*eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, die Durchführung des auf der Internationalen Konferenz von 1987 über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>73</sup> weiterzuverfolgen,

1. *betont* die zentrale Rolle, die den Vereinten Nationen hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Abrüstung und Entwicklung zukommt, und ersucht den Generalsekretär, die Rolle der Organisation auf diesem Gebiet weiter zu stärken, insbesondere die hochrangige Lenkungsgruppe für Abrüstung und Entwicklung, mit dem Ziel, die weitere wirksame Koordinierung und enge Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Hauptabteilungen, Organisationen und Unterorganisationen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, über die zuständigen Organe und im Rahmen der verfügbaren Mittel auch künftig Maßnahmen zur Durchführung des auf der Internationalen Konferenz über den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung am 11. September 1987 verabschiedeten Aktionsprogramms<sup>73</sup> zu treffen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

4. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen und bei der Überprüfung der dabei erzielten Fortschritte im Jahr 2013 auf den Beitrag zu verweisen, den die Abrüstung zu ihrer Erreichung leisten könnte, sowie größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Aktivitäten auf dem Gebiet der Abrüstung, der humanitären Hilfe und der Entwicklung zu integrieren;

---

<sup>74</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>75</sup> Siehe A/59/119.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

5. *ermutigt* die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen und Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die Forschungsinstitutionen, Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung in ihre Programme aufzunehmen und dabei den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>75</sup> zu berücksichtigen;

6. *erneuert ihre Einladung* an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär Informationen über die Maßnahmen und Anstrengungen vorzulegen, die dazu dienen, einen Teil der durch die Durchführung der Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsübereinkünfte frei gewordenen Ressourcen der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu widmen, um den sich ständig vergrößernden Abstand zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern zu verringern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auch auf die von den Mitgliedstaaten gemäß Ziffer 6 vorgelegten Informationen einzugehen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/38

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 52 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>76</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Israel, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Togo, Tonga, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Zypern.

### 68/38. Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung

*Die Generalversammlung,*

*entschlossen*, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

---

<sup>76</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Brasilien und Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/24 T vom 29. November 2001 über multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und weltweite Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus und andere einschlägige Resolutionen sowie auf ihre Resolutionen 57/63 vom 22. November 2002, 58/44 vom 8. Dezember 2003, 59/69 vom 3. Dezember 2004, 60/59 vom 8. Dezember 2005, 61/62 vom 6. Dezember 2006, 62/27 vom 5. Dezember 2007, 63/50 vom 2. Dezember 2008, 64/34 vom 2. Dezember 2009, 65/54 vom 8. Dezember 2010, 66/32 vom 2. Dezember 2011 und 67/38 vom 3. Dezember 2012 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung,

*sowie unter Hinweis* auf das von den Vereinten Nationen verfolgte und in der Charta verankerte Ziel, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterbinden und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>77</sup>, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

*davon überzeugt*, dass im Zeitalter der Globalisierung und vor dem Hintergrund der Informationsrevolution die Probleme der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung mehr denn je ein Anliegen aller Länder der Welt sind, die auf die eine oder andere Weise von diesen Problemen betroffen sind und daher die Möglichkeit haben sollten, an den zu ihrer Bewältigung geführten Verhandlungen teilzunehmen,

*eingedenk* des Bestehens eines breiten Gefüges von Abrüstungs- und Rüstungsregelungsübereinkünften, die aus nichtdiskriminierenden und transparenten multilateralen Verhandlungen unter Beteiligung einer hohen Zahl von Ländern, ohne Ansehen ihrer Größe und Machtstellung, hervorgegangen sind,

*sich dessen bewusst*, dass auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung weitere Fortschritte auf der Grundlage universeller, multilateraler, nichtdiskriminierender und transparenter Verhandlungen mit dem Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger internationaler Kontrolle erreicht werden müssen,

*anerkennend*, dass die bilateralen, plurilateralen und multilateralen Abrüstungsverhandlungen einander ergänzen,

*sowie anerkennend*, dass die Verbreitung und die Entwicklung von Massenvernichtungswaffen, einschließlich Kernwaffen, zu den unmittelbarsten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gehören, gegen die mit höchster Priorität vorgegangen werden muss,

*in der Erwägung*, dass die multilateralen Abrüstungsübereinkünfte den Vertragsstaaten Mechanismen für Konsultationen und Zusammenarbeit bei der Lösung aller Probleme bieten, die im Zusammenhang mit den Zielen dieser Übereinkünfte oder bei der Anwendung ihrer Bestimmungen auftreten können, und dass diese Konsultationen und diese Zusammenarbeit auch auf dem Weg geeigneter internationaler Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit der Charta erfolgen können,

*betonend*, dass internationale Zusammenarbeit, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, Dialog und vertrauensbildende Maßnahmen wesentlich zur Schaffung freundschaftlicher multilateraler und bilateraler Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen beitragen würden,

---

<sup>77</sup> Resolution 55/2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*besorgt* über die kontinuierliche Aushöhlung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Rüstungsregelung, der Nichtverbreitung und der Abrüstung und anerkennend, dass der Weltfrieden und die internationale Sicherheit gefährdet und das Vertrauen in das internationale Sicherheitssystem sowie die Grundfesten der Vereinten Nationen selbst erschüttert werden, wenn Mitgliedstaaten einseitige Maßnahmen zur Regelung ihrer Sicherheitsbesorgnisse ergreifen,

*feststellend*, dass die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder die Verabschiedung der Resolution 66/32 über die Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung begrüßte und unterstrich, dass der Multilateralismus und multilateral vereinbarte Lösungen im Einklang mit der Charta die einzige tragfähige Methode zur Regelung von Fragen der Abrüstung und der internationalen Sicherheit darstellen<sup>78</sup>,

*in Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

1. *bekräftigt* den Multilateralismus als Kernprinzip der Verhandlungen auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung, mit dem Ziel, die universellen Normen zu erhalten und zu stärken und ihren Geltungsbereich auszudehnen;

2. *bekräftigt außerdem* den Multilateralismus als Kernprinzip für die Regelung von Abrüstungs- und Nichtverbreitungsbelangen;

3. *fordert mit Nachdruck*, dass alle interessierten Staaten auf nichtdiskriminierende und transparente Weise an den multilateralen Verhandlungen über Rüstungsregelung, Nichtverbreitung und Abrüstung teilnehmen;

4. *unterstreicht*, wie wichtig die Erhaltung der bestehenden Übereinkünfte über Rüstungsregelung und Abrüstung ist, in denen die Ergebnisse der internationalen Zusammenarbeit und der multilateralen Verhandlungen zur Bewältigung der Herausforderungen, denen sich die Menschheit gegenüber sieht, zum Ausdruck kommen;

5. *fordert* alle Mitgliedstaaten *abermals auf*, ihre individuellen und gemeinschaftlichen Verpflichtungen zur multilateralen Zusammenarbeit als wichtiges Mittel der Verfolgung und Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung zu erneuern und zu erfüllen;

6. *ersucht* die Vertragsstaaten der einschlägigen Übereinkünfte über Massenvernichtungswaffen, einander zu konsultieren und zusammenzuarbeiten, um ihre Besorgnisse in Bezug auf Fälle der Nichteinhaltung und auf die Durchführung zu regeln, im Einklang mit den in diesen Übereinkünften festgelegten Verfahren, und zur Regelung ihrer Besorgnisse weder einseitige Maßnahmen zu ergreifen oder anzudrohen noch sich gegenseitig unverifiziert der Nichteinhaltung zu beschuldigen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs, der die gemäß Resolution 67/38 von den Mitgliedstaaten vorgelegten Antworten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung enthält<sup>79</sup>;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zur Frage der Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht darüber vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>78</sup> Siehe A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>79</sup> A/68/152 und Add.1.

RESOLUTION 68/39

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 171 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>80</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivariische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea, Frankreich, Indien, Israel, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Bhutan, China, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Pakistan, Palau.

**68/39. Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1 (I) vom 24. Januar 1946 und 67/34 vom 3. Dezember 2012,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Gefahr, die Kernwaffen für die Menschheit darstellen, was bei allen Beratungen, Entscheidungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen ein Gesichtspunkt sein sollte,

*darauf hinweisend,* dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ihre tiefe Besorgnis über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen zum Ausdruck brachte und ihre Entschlossenheit bekundete, eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen<sup>81</sup>,

*eingedenk* der Gespräche auf der am 4. und 5. März 2013 von Norwegen ausgerichteten Konferenz über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen mit dem Ziel, die katastrophalen Folgen von Kernwaffendetonationen stärker bewusst und verständlich zu machen, und es begrüßend, dass Mexiko seine Absicht bekundet hat, am 13. und 14. Februar 2014 eine Tagung über die humanitären Auswirkungen von Kernwaffen einzuberufen,

*es begrüßend,* dass am 26. September 2013 die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung abgehalten wurde, die darauf zielte, die Bemühungen um eine kernwaffenfreie Welt zu verstärken,

<sup>80</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Brasilien, Irland, Malta, Mexiko, Neuseeland, Österreich, Papua-Neuguinea, Südafrika und Trinidad und Tobago.

<sup>81</sup> Siehe 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, *Conclusions and recommendations for follow-on actions*.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*es außerdem begrüßend*, dass die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/56 vom 3. Dezember 2012 eingesetzte offene Arbeitsgruppe einberufen wurde, um Vorschläge dazu zu erarbeiten, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können, und von dem Schlussbericht der Arbeitsgruppe<sup>82</sup> Kenntnis nehmend,

*hervorhebend*, wie wichtig Aufklärung über die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen ist,

*erneut erklärend*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die dringend unumkehrbare Fortschritte an beiden Fronten erfordern,

*unter Hinweis* auf die Beschlüsse und die Resolution, die auf der Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Jahr 1995 angenommen wurden<sup>83</sup>, die Grundlage, auf der der Vertrag auf unbestimmte Zeit verlängert wurde, die Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 2000<sup>84</sup> und 2010<sup>85</sup>, und insbesondere die von den Kernwaffenstaaten eingegangene unmissverständliche Verpflichtung, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, im Einklang mit den nach Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>86</sup> eingegangenen Verpflichtungen,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, bei der Erfüllung ihrer Vertragspflichten die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden,

*darin erinnernd*, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 bekräftigte und anerkannte, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet und dass die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, von den Kernwaffenstaaten bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen eindeutige und rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien zu erhalten,

*aner kennend*, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>87</sup> für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikation des Vertrags durch Brunei Darussalam, Guinea-Bissau, Irak und Tschad,

die Überzeugung *bekräftigend*, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen die Schaffung und Erhaltung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt, mit der nachdrücklichen Aufforderung, namentlich durch die Zurückziehung aller Vorbehalte oder Auslegungserklärungen, die dem Ziel und Zweck der Verträge über die Schaffung dieser Zonen widersprechen, weitere konkrete Fortschritte zur Stärkung aller bestehenden kernwaffenfreien Zonen herbeizuführen, in Anbetracht der am 26. April 2013 in Genf abgehaltenen zweiten Vorbereitungstagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffen-

---

<sup>82</sup> A/68/514.

<sup>83</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>84</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>85</sup> *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

<sup>86</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>87</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

freier Zonen und der Mongolei und begrüßend, dass Indonesien seine Absicht bekundet hat, 2015 die dritte Konferenz auszurichten,

*unter Hinweis* darauf, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen auf der Grundlage von Vereinbarungen anregte, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, die Erwartung bekräftigend, dass danach konzertierte internationale Bemühungen folgen werden, solche Zonen in Gebieten zu schaffen, in denen sie derzeit nicht bestehen, insbesondere im Nahen Osten, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten vereinbart wurden,

*in Anerkennung* der laufenden Anstrengungen zur vollständigen Durchführung des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen, gleichzeitig jedoch erneut betonend, dass die Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 beiden Staaten nahelegte, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen,

*zutiefst enttäuscht* darüber, dass Fortschritte im Hinblick auf multilaterale Verhandlungen über Fragen der nuklearen Abrüstung, insbesondere in der Abrüstungskonferenz, trotz der auf ihrer Tagung 2013 unternommenen intensiven Anstrengungen, zur Einigung auf ein Arbeitsprogramm weiter ausgeblieben sind, unterstreichend, wie wichtig der Multilateralismus für die nukleare Abrüstung ist, und gleichzeitig anerkennend, wie nützlich auch bilaterale und regionale Initiativen sind,

*anerkennend*, dass vom 22. April bis 3. Mai 2013 in Genf die zweite Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen abgehalten wurde, und betonend, wie wichtig ein konstruktiver und erfolgreicher Vorbereitungsprozess für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 ist, die zur Stärkung des Vertrags und zu Fortschritten im Hinblick auf seine vollständige Durchführung und Universalität beitragen und die Umsetzung der auf den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 abgegebenen Zusagen und vereinbarten Maßnahmen überwachen soll,

1. *erklärt erneut*, dass jeder Artikel des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>86</sup> für die Vertragsstaaten jederzeit und unter allen Umständen verbindlich ist und dass alle Vertragsstaaten in vollem Umfang für die strikte Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich gemacht werden sollen, und fordert alle Vertragsstaaten auf, alle aus den Überprüfungskonferenzen der Jahre 1995, 2000 und 2010 hervorgegangenen Beschlüsse, Resolutionen und Zusagen in vollem Umfang einzuhalten;

2. *verweist außerdem erneut* darauf, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen tief besorgt über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen äußerte und dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen;

3. *verweist* auf die Bekräftigung der anhaltenden Gültigkeit der praktischen Schritte, die im Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurden<sup>88</sup>, namentlich die ausdrückliche Bekräftigung der unmissverständlichen Verpflichtung der Kernwaffenstaaten, die völlige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, auf die sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben, erinnert daran, dass sich die Kernwaffenstaaten nach Aktion 5 des Aktionsplans für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010<sup>81</sup> darauf verpflichtet haben, schneller konkrete Fortschritte bei den Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung herbeizuführen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu beschleunigen, darunter die Auflage, dem Vorbereitungsausschuss 2014 Bericht zu erstatten;

---

<sup>88</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihrer Verpflichtung nachzukommen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, unter anderem durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

5. *unterstreicht* die Feststellung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, der zufolge die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffenstaaten die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung ihrer Kernwaffen einschränken und die Entwicklung neuer, fortgeschrittener Arten von Kernwaffen einstellen, und fordert die Kernwaffenstaaten *auf*, dementsprechende Schritte zu unternehmen;

6. *legt* allen Kernwaffenstaaten *nahe*, im Einklang mit dem Aktionsplan für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten, und fordert alle Staaten *auf*, im Rahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Erarbeitung rechtsverbindlicher Verifikationsregelungen zu unterstützen und damit sicherzustellen, dass der Einsatz dieses Materials für militärische Programme auf verifizierbare Weise dauerhaft ausgeschlossen wird;

7. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde<sup>89</sup>, und stellt fest, dass auf der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 praktische Schritte zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 gebilligt wurden, darunter die Einberufung einer Konferenz im Jahr 2012 über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten, an der alle Staaten der Region teilnehmen sollten;

8. *bringt seine tiefe Enttäuschung darüber zum Ausdruck*, dass im Jahr 2012 keine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten einberufen werden konnte, und fordert den Generalsekretär und die Miteinbringer der Resolution von 1995 *auf*, die Konferenz ohne weitere Verzögerung einzuberufen;

9. *betont weiter* die grundlegende Rolle des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen bei der Verwirklichung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen, fordert alle Vertragsstaaten *auf*, alles daranzusetzen, die Universalität des Vertrags herbeizuführen, und fordert in dieser Hinsicht Indien, Israel und Pakistan nachdrücklich *auf*, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den Sicherheitsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

10. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, ihre Zusagen aus den Sechs-Parteien-Gesprächen einzuhalten, namentlich die in der gemeinsamen Erklärung vom September 2005 enthaltene Selbstverpflichtung, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben, dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen rasch wieder beizutreten und ihr Sicherheitsabkommen mit der Internationalen Atomenergie-Organisation<sup>89</sup> einzuhalten, um die Entnuklearisierung der koreanischen Halbinsel auf friedliche Weise herbeizuführen, und bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung für die Sechs-Parteien-Gespräche;

11. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, zusammenzuarbeiten, um die innerhalb des internationalen Abrüstungsmechanismus bestehenden Hindernisse zu überwinden, die die Anstrengungen zur Förderung der nuklearen Abrüstung in einem multilateralen Umfeld erschweren, und die drei im Aktionsplan der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthaltenen konkreten Empfehlungen an die Abrüstungskonferenz sofort umzusetzen, und fordert die Abrüstungskonferenz nachdrücklich *auf*, unverzüglich die Sacharbeiten aufzunehmen, die die Agenda für nukleare Abrüstung voranbringen;

---

<sup>89</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1677, Nr. 28986.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

12. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung auf eine Weise zu erfüllen, die den Vertragsstaaten eine regelmäßige Fortschrittsüberwachung ermöglicht, und sich so bald wie möglich auf ein standardisiertes Berichtsformat zur Erleichterung der Berichterstattung und zur Stärkung des Vertrauens nicht nur unter den Kernwaffenstaaten, sondern auch zwischen den Kernwaffenstaaten und den Nichtkernwaffenstaaten zu einigen;

13. *begrüßt* die von einigen Kernwaffenstaaten bekanntgegebenen Informationen über ihre Kernwaffenbestände, ihre jeweilige Nuklearpolitik und ihre Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung und fordert die Kernwaffenstaaten, sofern sie es noch nicht getan haben, nachdrücklich auf, diese Informationen ebenfalls bereitzustellen, was mehr Vertrauen schaffen und zu einer nachhaltigen Abrüstung beitragen würde;

14. *fordert* alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen *auf*, alle Bestandteile des Aktionsplans der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 getreu und rasch umzusetzen, damit bei allen Säulen des Vertrags Fortschritte erzielt werden können;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, in redlicher Absicht multilaterale Verhandlungen mit dem Ziel einer kernwaffenfreien Welt zu führen, entsprechend dem Geist und dem Zweck der Resolution 1 (I) der Generalversammlung und des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen und die Durchführung dieser Resolution auf der genannten Tagung zu überprüfen.

### RESOLUTION 68/40

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 125 Stimmen bei 50 Gegenstimmen und 10 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>90</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Argentinien, Armenien, Belarus, China, Georgien, Japan, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

---

<sup>90</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Bangladesch, Belize, Bhutan, Chile, Demokratische Republik Kongo, Ecuador, Fidschi, Gabun, Haiti, Indien, Indonesien, Jordanien, Kambodscha, Kongo, Kuba, Libyen, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Sambia, Sri Lanka, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.



### 68/40. Verringerung der nuklearen Gefahr

*Die Generalversammlung,*

*in Anbetracht* dessen, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für die Menschheit und den Fortbestand der Zivilisation darstellt,

*bekräftigend*, dass jeglicher Einsatz oder jegliche Androhung des Einsatzes von Kernwaffen einen Verstoß gegen die Charta der Vereinten Nationen darstellen würde,

*in der Überzeugung*, dass die Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten die Gefahr eines Atomkriegs erheblich verschärfen würde,

*sowie in der Überzeugung*, dass die nukleare Abrüstung und die vollständige Beseitigung der Kernwaffen unerlässlich sind, wenn die Gefahr eines Atomkriegs gebannt werden soll,

*in Anbetracht* dessen, dass die Kernwaffenstaaten, solange es noch Kernwaffen gibt, unbedingt Maßnahmen ergreifen müssen, die die Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen absichern,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass der Zustand der sofortigen Einsatzbereitschaft von Kernwaffen unannehmbare Risiken des unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes von Kernwaffen birgt, was katastrophale Folgen für die gesamte Menschheit hätte,

*betonend*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Computeranomalien oder anderen technischen Störungen zu unbeabsichtigten, nicht autorisierten oder nicht zu erklärenden Ereignissen kommt,

*in dem Bewusstsein*, dass die Kernwaffenstaaten in begrenztem Umfang Maßnahmen zur Aufhebung der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen und zur Löschung der Zielprogrammierung ergriffen haben und dass weitere praktische, realistische und sich gegenseitig verstärkende Schritte erforderlich sind, um zur Verbesserung des internationalen Klimas für Verhandlungen mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen beizutragen,

*in Anbetracht* dessen, dass eine Verminderung der Rolle der Kernwaffen in der Sicherheitspolitik der Kernwaffenstaaten positive Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit hätte und die Bedingungen für die weitere Reduzierung und die Beseitigung der Kernwaffen verbessern würde,

*erneut darauf hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>91</sup> und von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>92</sup>, wonach für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zum Abschluss zu bringen,

*sowie unter Hinweis* auf den Aufruf in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>93</sup>, sich um die Beseitigung der von Massenvernichtungswaffen ausgehenden Gefahren zu bemühen, und den Beschluss, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, einzusetzen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

1. *fordert*, dass die nuklearen Doktrinen überprüft werden und dass in diesem Zusammenhang sofort dringende Schritte zur Verringerung der Risiken eines unbeabsichtigten oder versehentlichen Einsatzes

---

<sup>91</sup> Resolution S-10/2.

<sup>92</sup> A/51/218, Anlage.

<sup>93</sup> Resolution 55/2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

zes von Kernwaffen unternommen werden, so auch durch die Aufhebung der Alarmbereitschaft von Kernwaffen und die Löschung der Zielprogrammierung;

2. *ersucht* die fünf Kernwaffenstaaten, Maßnahmen zur Durchführung von Ziffer 1 zu ergreifen;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung der Verbreitung von Kernwaffen unter allen Aspekten zu ergreifen und die nukleare Abrüstung mit dem Ziel der Beseitigung der Kernwaffen zu fördern;

4. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Ziffer 5 ihrer Resolution 67/45 vom 3. Dezember 2012 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>94</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen zu verstärken und die Initiativen zu unterstützen, die zur vollen Umsetzung der sieben Empfehlungen im Bericht des Beirats für Abrüstungsfragen beitragen würden, womit das Risiko eines Atomkriegs erheblich vermindert würde<sup>95</sup>, sowie die Mitgliedstaaten weiter zu ermutigen, die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>93</sup> vorgeschlagene Einberufung einer internationalen Konferenz zur Sondierung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung nuklearer Gefahren in Erwägung zu ziehen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Verringerung der nuklearen Gefahr“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/41

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>96</sup>.

#### **68/41. Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/44 vom 3. Dezember 2012,

*in Anbetracht* der von der internationalen Gemeinschaft in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zum Ausdruck gebrachten Entschlossenheit, den Terrorismus zu bekämpfen,

*tief besorgt* über die wachsende Gefahr der Verknüpfung von Terrorismus und Massenvernichtungswaffen und insbesondere über die Möglichkeit, dass Terroristen den Erwerb von Massenvernichtungswaffen anstreben,

*in Kenntnis* der von den Staaten ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen, die am 28. April 2004 verabschiedet wurde,

---

<sup>94</sup> A/68/137.

<sup>95</sup> A/56/400, Ziff. 3.

<sup>96</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Kambodscha, Kanada, Kirgisistan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Schweden, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* darauf, dass das Internationale Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>97</sup> am 7. Juli 2007 in Kraft trat,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Internationale Atomenergie-Organisation am 8. Juli 2005 Änderungen zur Stärkung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>98</sup> im Konsens verabschiedete,

*Kenntnis nehmend* von der Unterstützung, die in dem Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>99</sup> für Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen zum Ausdruck gebracht wurde,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass die Gruppe der Acht, die Europäische Union, das Regionalforum des Verbands Südostasiatischer Nationen und andere bei ihren Beratungen den von dem wahrscheinlichen Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgehenden Gefahren sowie der Notwendigkeit internationaler Zusammenarbeit zu dessen Bekämpfung Rechnung getragen haben und dass die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam die Globale Initiative zur Bekämpfung des Nuklearterrorismus eingeleitet haben,

*ferner davon Kenntnis nehmend*, dass am 12. und 13. April 2010 in Washington und am 26. und 27. März 2012 in Seoul das Gipfeltreffen über nukleare Sicherung stattfand,

*unter Hinweis* auf die Tagung auf hoher Ebene über die Bekämpfung des Nuklearterrorismus, die am 28. September 2012 in New York stattfand und sich schwerpunktmäßig mit der Stärkung des Rechtsrahmens beschäftigte,

*aner kennend*, dass der Beirat für Abrüstungsfragen den Terrorismus und Massenvernichtungswaffen betreffende Fragen geprüft hat<sup>100</sup>,

*feststellend*, dass die Internationale Atomenergie-Organisation vom 1. bis 5. Juli 2013 in Wien die Internationale Konferenz über nukleare Sicherung: Verstärkung der globalen Anstrengungen abgehalten hat, und Kenntnis nehmend von den einschlägigen Resolutionen, die die Generalkonferenz der Organisation auf ihrer siebenundfünfzigsten ordentlichen Tagung verabschiedete,

*sowie Kenntnis nehmend* vom zehnjährigen Bestehen des Verhaltenskodexes für die Sicherheit und Sicherung radioaktiver Strahlenquellen, den der Gouverneursrat der Internationalen Atomenergie-Organisation am 8. September 2003 genehmigte,

*Kenntnis nehmend* von dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, das auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene am 16. September 2005 verabschiedet wurde<sup>101</sup>, und von der Verabschiedung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus am 8. September 2006<sup>102</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem gemäß Ziffer 5 der Resolution 67/44 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>103</sup>,

---

<sup>97</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBI. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

<sup>98</sup> Ebd., Vol. 1456, Nr. 24631. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 326; LGBI. 1987 Nr. 2; öBGBI. Nr. 53/1989; AS 1987 505.

<sup>99</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>100</sup> Siehe A/59/361.

<sup>101</sup> Resolution 60/1.

<sup>102</sup> Resolution 60/288.

<sup>103</sup> A/68/164 und Add.1.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in Anbetracht* der dringenden Notwendigkeit, diese Bedrohung der Menschheit im Rahmen der Vereinten Nationen und durch internationale Zusammenarbeit anzugehen,

*betonend*, dass auf dem Gebiet der Abrüstung und Nichtverbreitung dringend Fortschritte erzielt werden müssen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Terrorismus beizutragen,

1. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, die internationalen Anstrengungen zu unterstützen, mit denen verhindert werden soll, dass Terroristen Massenvernichtungswaffen und ihre Trägersysteme erwerben;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, den baldigen Beitritt zu dem Internationalen Übereinkommen zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen<sup>97</sup> und seine rasche Ratifikation zu erwägen;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen und gegebenenfalls zu verstärken, um Terroristen daran zu hindern, Massenvernichtungswaffen, ihre Trägersysteme sowie Materialien und Technologien, die mit ihrer Herstellung zusammenhängen, zu erwerben;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander und mit den zuständigen regionalen und internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, um die diesbezüglichen nationalen Kapazitäten zu stärken;

5. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Maßnahmen zusammenzustellen, die internationale Organisationen in Fragen betreffend den Zusammenhang zwischen der Bekämpfung des Terrorismus und der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen bereits ergriffen haben, die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu weiteren zweckdienlichen Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen auf nationaler Ebene, zur Abwehr der weltweiten Bedrohung einzuholen, die vom Erwerb von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen ausgeht, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/42

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 133 Stimmen bei 24 Gegenstimmen und 25 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>104</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen,ambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand,

---

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Belize, Benin, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kambodscha, Kenia, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Marokko, Mexiko, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Niger, Paraguay, Peru, Philippinen, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Polen, Portugal, Russische Föderation, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belarus, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Norwegen, Palau, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Tadschikistan, Ukraine, Usbekistan.

### **68/42. Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/75 K vom 15. Dezember 1994, 51/45 M vom 10. Dezember 1996, 52/38 O vom 9. Dezember 1997, 53/77 W vom 4. Dezember 1998, 54/54 Q vom 1. Dezember 1999, 55/33 X vom 20. November 2000, 56/24 S vom 29. November 2001, 57/85 vom 22. November 2002, 58/46 vom 8. Dezember 2003, 59/83 vom 3. Dezember 2004, 60/76 vom 8. Dezember 2005, 61/83 vom 6. Dezember 2006, 62/39 vom 5. Dezember 2007, 63/49 vom 2. Dezember 2008, 64/55 vom 2. Dezember 2009, 65/76 vom 8. Dezember 2010, 66/46 vom 2. Dezember 2011 und 67/33 vom 3. Dezember 2012,

*überzeugt*, dass der Fortbestand von Kernwaffen eine Bedrohung der Menschheit und allen Lebens auf der Erde darstellt, und in dem Bewusstsein, dass der einzige Schutz vor einer nuklearen Katastrophe die vollständige Beseitigung der Kernwaffen und die Gewissheit ist, dass diese Waffen nie wieder hergestellt werden,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf die Verwirklichung des Ziels einer von Kernwaffen freien Welt durch die vollständige Beseitigung der Kernwaffen,

*eingedenk* der in Artikel VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>105</sup> eingegangenen feierlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten, insbesondere in redlicher Absicht Verhandlungen über wirksame Maßnahmen zur baldigen Beendigung des nuklearen Wettrüstens und zur nuklearen Abrüstung zu führen,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>106</sup>, auf die unmissverständliche Verpflichtung der Kernwaffenstaaten auf die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbart wurde<sup>107</sup>, und auf die Aktionspunkte, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen als Teil der Schlussfolgerungen und Empfehlungen zu Folgemaßnahmen betreffend die nukleare Abrüstung vereinbart wurden<sup>108</sup>,

---

<sup>105</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>106</sup> 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang, Beschluss 2.

<sup>107</sup> Siehe 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

<sup>108</sup> Siehe 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)), Vol. I, Teil I.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*sich der tiefen Besorgnis* über die katastrophalen humanitären Folgen *anschließend*, die jeder Einsatz von Kernwaffen hätte, und in diesem Zusammenhang bekräftigend, dass alle Staaten das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, stets einhalten müssen,

*mit der Aufforderung* an alle Kernwaffenstaaten, konkrete Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, und betonend, dass alle Staaten besondere Anstrengungen unternehmen müssen, um eine Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen und zu erhalten,

*Kenntnis nehmend* von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung, in dem er unter anderem vorschlägt, Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen oder eine Vereinbarung über einen Rahmen gesonderter, einander verstärkender Übereinkünfte, gestützt durch ein starkes Verifikationssystem, zu erwägen,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 50/245 vom 10. September 1996 den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet hat, und mit dem Ausdruck ihrer Befriedigung über die wachsende Zahl von Staaten, die den Vertrag unterzeichnet und ratifiziert haben,

*mit Befriedigung feststellend*, dass der Antarktis-Vertrag<sup>109</sup>, die Verträge von Tlatelolco<sup>110</sup>, Rarotonga<sup>111</sup>, Bangkok<sup>112</sup> und Pelindaba<sup>113</sup> sowie der Vertrag über eine kernwaffenfreie Zone in Zentralasien und der kernwaffenfreie Status der Mongolei die gesamte südliche Hemisphäre und die in diesen Verträgen erfassten angrenzenden Gebiete schrittweise von Kernwaffen befreien,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit einer multilateral ausgehandelten, rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen die Drohung mit oder den Einsatz von Kernwaffen bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Abrüstungskonferenz als des einzigen multilateralen Forums für Abrüstungsverhandlungen,

*betonend*, dass die Abrüstungskonferenz mit den Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist beginnen muss,

*betonend*, dass die Kernwaffenstaaten dringend raschere konkrete Fortschritte im Hinblick auf die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000<sup>107</sup> enthaltenen 13 praktischen Schritte zur Durchführung des Artikels VI des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung erzielen müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem Musterübereinkommen über Kernwaffen, das dem Generalsekretär 2007 von Costa Rica und Malaysia vorgelegt und von ihm verteilt wurde<sup>114</sup>,

*in dem Wunsch*, das Ziel eines rechtsverbindlichen Verbots der Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen sowie der Vernichtung dieser Waffen unter wirksamer internationaler Kontrolle zu verwirklichen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>115</sup>,

1. *unterstreicht erneut* die einstimmige Schlussfolgerung des Internationalen Gerichtshofs, wonach eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung

---

<sup>109</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 402, Nr. 5778. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1978 II S. 1517; öBGBI. Nr. 39/1988; AS 1990 1925.

<sup>110</sup> Ebd., Vol. 634, Nr. 9068.

<sup>111</sup> *The United Nations Disarmament Yearbook*, Vol. 10: 1985 (United Nations publication, Sales No. E.86.IX.7), Anhang VII.

<sup>112</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>113</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>114</sup> A/62/650, Anlage.

<sup>115</sup> A/51/218, Anlage.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

in all ihren Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen;

2. *fordert* alle Staaten *erneut auf*, dieser Verpflichtung umgehend nachzukommen, indem sie multilaterale Verhandlungen aufnehmen, die zum baldigen Abschluss eines Kernwaffenübereinkommens führen, das die Entwicklung, Herstellung, Erprobung, Dislozierung, Lagerung, Weitergabe, Drohung mit oder den Einsatz von Kernwaffen verbietet und das die Vernichtung solcher Waffen vorsieht;

3. *ersucht* alle Staaten, den Generalsekretär über die Anstrengungen und Maßnahmen zu unterrichten, die sie im Hinblick auf die Durchführung dieser Resolution und die nukleare Abrüstung ergriffen haben, und ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über diese Informationen zu unterrichten;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgemeasures zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/43

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 154 Stimmen ohne Gegenstimme und 28 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>116</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Gambia, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malawi, Marokko, Mauretanien, Myanmar, Oman, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Simbabwe, Sudan, Tunesien, Uganda, Vereinigte Arabische Emirate.

---

<sup>116</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kasachstan, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

### 68/43.    **Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/36 L vom 9. Dezember 1991, 47/52 L vom 15. Dezember 1992, 48/75 E vom 16. Dezember 1993, 49/75 C vom 15. Dezember 1994, 50/70 D vom 12. Dezember 1995, 51/45 H vom 10. Dezember 1996, 52/38 R vom 9. Dezember 1997, 53/77 V vom 4. Dezember 1998, 54/54 O vom 1. Dezember 1999, 55/33 U vom 20. November 2000, 56/24 Q vom 29. November 2001, 57/75 vom 22. November 2002, 58/54 vom 8. Dezember 2003, 60/226 vom 23. Dezember 2005, 61/77 vom 6. Dezember 2006, 63/69 vom 2. Dezember 2008, 64/54 vom 2. Dezember 2009 und 66/39 vom 2. Dezember 2011 mit dem Titel „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“,

*nach wie vor die Auffassung vertretend*, dass mehr Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung maßgeblich zur Vertrauensbildung und Sicherheit zwischen den Staaten beiträgt und dass die Schaffung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen einen wichtigen Schritt zur Förderung der Transparenz in militärischen Angelegenheiten darstellt,

*unter Begrüßung* der zusammengefassten Berichte des Generalsekretärs über das Register, die die Antworten der Mitgliedstaaten für die Jahre 2009<sup>117</sup>, 2010<sup>118</sup> und 2011<sup>119</sup> enthalten,

*sowie unter Begrüßung* der Reaktion der Mitgliedstaaten auf das in den Ziffern 9 und 10 der Resolution 46/36 L enthaltene Ersuchen, Angaben über ihre Ein- und Ausfuhren von Waffen sowie vorhandene Hintergrundinformationen über ihre Rüstungsbestände, die Beschaffung aus der nationalen Produktion und ihre diesbezügliche Politik bereitzustellen,

*ferner begrüßend*, dass die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, Angaben über die von ihnen vorgenommenen Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen als zusätzliche Hintergrundinformation in ihre Jahresberichte an das Register aufgenommen haben,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel<sup>120</sup> am 2. April 2013 und der bisherigen Unterzeichnungen und Ratifikationen sowie der erhöhten Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung, für die der Vertrag sorgen wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Hoffnung*, dass der Vertrag bald in Kraft treten wird,

*feststellend*, dass in der Abrüstungskonferenz in den Jahren 2010, 2011 und 2012 zielgerichtete Diskussionen über Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung stattfanden,

*ihrer Besorgnis darüber Ausdruck verleihend*, dass die Berichterstattung an das Register zurückgegangen ist, insbesondere über die geringe Anzahl der Berichte an das Register im Jahr 2012,

*betonend*, dass die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung überprüft werden sollten, um ein Register mit möglichst breiter Beteiligung zu erreichen,

1. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die effektive Führung des Registers der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen, wie in den Ziffern 7 bis 10 der Resolution 46/36 L vorgesehen, sicherzustellen;

2. *macht sich* den Bericht des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung sowie die in dem Konsensbericht der Gruppe der Regierungssachverständigen von 2013<sup>121</sup> enthaltenen Empfehlungen *zu eigen*;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dem Generalsekretär mit dem Ziel der universellen Beteiligung jedes Jahr bis zum 31. Mai die erbetenen Daten und Informationen für das Register vorzulegen, gegebenenfalls auch Fehlanzeigen, auf der Grundlage der Resolutionen 46/36 L und 47/52 L, der Empfehlungen in Ziffer 64 des Berichts des Generalsekretärs von 1997 über die Fortführung des Registers und seine Weiter-

---

<sup>117</sup> A/65/133 und Add.1-5.

<sup>118</sup> A/66/127 und Corr.1 und 2 und Add.1.

<sup>119</sup> A/67/212 und Corr.1 und 2 und Add.1 und 2.

<sup>120</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

<sup>121</sup> A/68/140.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

entwicklung<sup>122</sup>, der Empfehlungen in Ziffer 94 des Berichts des Generalsekretärs von 2000 und seiner Anhänge und Anlagen<sup>123</sup>, der Empfehlungen in den Ziffern 112 bis 114 des Berichts des Generalsekretärs von 2003<sup>124</sup>, der Empfehlungen in den Ziffern 123 bis 127 des Berichts des Generalsekretärs von 2006<sup>125</sup>, der Empfehlungen in den Ziffern 71 bis 75 des Berichts des Generalsekretärs von 2009<sup>126</sup> und der Empfehlungen in den Ziffern 69 bis 76 des Berichts des Generalsekretärs von 2013<sup>121</sup>;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, bis zur Weiterentwicklung des Registers zusätzliche Informationen über die Beschaffung aus der nationalen Produktion und die Rüstungsbestände bereitzustellen und sich der Spalte „Bemerkungen“ des Standardberichtsformulars zu bedienen, um zusätzliche Informationen, beispielsweise Angaben zu Typen oder Modellen, bereitzustellen;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *außerdem*, anhand des von der Gruppe von Regierungssachverständigen 2006 angenommenen fakultativen Standardberichtsformulars<sup>127</sup> oder mittels anderer für zweckmäßig erachteter Verfahren zusätzliche Informationen über Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen bereitzustellen;

6. *bekräftigt* ihren Beschluss, im Hinblick auf die Weiterentwicklung des Registers seinen Geltungsbereich und die Beteiligung an dem Register fortlaufend zu überprüfen, und

a) erinnert zu diesem Zweck an ihr Ersuchen an die Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär ihre Auffassungen zur Fortführung des Registers und seiner Weiterentwicklung – namentlich dazu, inwieweit das Fehlen einer Hauptkategorie „Kleinwaffen und leichte Waffen“ die Relevanz des Registers eingeschränkt und ihre Entscheidung über eine Beteiligung daran unmittelbar beeinflusst hat, – und zu Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen mitzuteilen;

b) ersucht den Generalsekretär, mit Unterstützung einer Gruppe von Regierungssachverständigen, die 2016 im Rahmen der verfügbaren Mittel, unter möglichst breiter Beteiligung, im Einklang mit der Empfehlung in Ziffer 76 des Berichts des Generalsekretärs von 2013 und auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Vertretung einberufen werden soll, einen Bericht über die Fortführung und Relevanz des Registers und seine Weiterentwicklung zu erstellen, unter Berücksichtigung der Arbeit der Abrüstungskonferenz, der einschlägigen Beratungen innerhalb der Vereinten Nationen, der von den Mitgliedstaaten zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und der Berichte des Generalsekretärs über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung, damit die Versammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Beschluss fassen kann;

c) ersucht den Generalsekretär außerdem, den Mitgliedstaaten auch weiterhin dabei behilflich zu sein, Kapazitäten für die Vorlage aussagekräftiger Berichte, einschließlich für die Berichterstattung über Kleinwaffen und leichte Waffen, aufzubauen, und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, nahe, auf Antrag diesbezügliche Hilfe zu leisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Empfehlungen in seinen Berichten von 2000, 2003, 2006, 2009 und 2013 über die Fortführung des Registers und seine Weiterentwicklung umzusetzen und sicherzustellen, dass dem Sekretariat ausreichende Mittel zur Führung und Erhaltung des Registers zur Verfügung gestellt werden;

8. *bittet* die Abrüstungskonferenz, zu erwägen, ihre Arbeit in Bezug auf die Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung fortzusetzen;

9. *fordert* alle Mitgliedstaaten *erneut auf*, auf regionaler und subregionaler Ebene unter voller Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region oder Subregion zusammenzuarbei-

---

<sup>122</sup> A/52/316 und Corr.2.

<sup>123</sup> A/55/281.

<sup>124</sup> A/58/274.

<sup>125</sup> A/61/261.

<sup>126</sup> A/64/296.

<sup>127</sup> A/61/261, Anhänge I und II.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

ten, mit dem Ziel, die internationalen und regionalen Bemühungen zur Erhöhung der Offenheit und Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung zu stärken und zu koordinieren;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/44

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 177 Stimmen ohne Gegenstimme und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>128</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Arabische Republik Syrien, Demokratische Volksrepublik Korea, Iran (Islamische Republik), Uganda.

#### **68/44. Innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Bewusstsein*, dass Abrüstung, Rüstungskontrolle und Nichtverbreitung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unabdingbar sind,

*daran erinnernd*, dass eine wirksame innerstaatliche Kontrolle des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, einschließlich der Transfers, die zu Verbreitungsaktivitäten beitragen könnten, ein wirksames Instrument zur Erreichung dieser Ziele ist,

*sowie daran erinnernd*, dass sich die Vertragsstaaten der internationalen Abrüstungs- und Nichtverbreitungsverträge dazu verpflichtet haben, den größtmöglichen Austausch von Materialien, Gerät und technologischen Informationen zu friedlichen Zwecken im Einklang mit den Bestimmungen dieser Verträge zu erleichtern,

---

<sup>128</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Niederlanden.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in der Erwägung*, dass der Austausch innerstaatlicher Rechts- und sonstiger Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck zum gegenseitigen Verständnis und Vertrauen zwischen den Mitgliedstaaten beiträgt,

*überzeugt*, dass ein derartiger Austausch für die Mitgliedstaaten, die derzeit solche Rechtsvorschriften ausarbeiten, vorteilhaft wäre,

*unter Begrüßung* der vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen eingerichteten elektronischen Datenbank, in der alle gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 57/66 vom 22. November 2002, 58/42 vom 8. Dezember 2003, 59/66 vom 3. Dezember 2004, 60/69 vom 8. Dezember 2005, 62/26 vom 5. Dezember 2007, 64/40 vom 2. Dezember 2009 und 66/41 vom 2. Dezember 2011 mit dem Titel „Nationale Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ ausgetauschten Informationen abgerufen werden können,

*sowie unter Begrüßung* der Verabschiedung des Vertrags über den Waffenhandel<sup>129</sup>, mit dem die höchstmöglichen gemeinsamen internationalen Normen für die Regelung des internationalen Handels mit konventionellen Waffen geschaffen werden und der die Vertragsstaaten verpflichtet, einen Erstbericht über die innerstaatlichen Gesetze und sonstigen Vorschriften sowie die Maßnahmen vorzulegen, die zur Durchführung des Vertrags erlassen beziehungsweise ergriffen wurden,

*in der Erwägung*, dass die von dem Büro für Abrüstungsfragen eingerichtete elektronische Datenbank weiter von zusätzlichem Nutzen sein wird, solange der Vertrag noch nicht in Kraft getreten ist,

*in Bekräftigung* des naturgegebenen Rechts zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung nach Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, unbeschadet der Bestimmungen in Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats vom 28. April 2004 und in späteren einschlägigen Ratsresolutionen innerstaatliche Rechts- und sonstige Vorschriften und Verfahren zu erlassen oder zu verbessern, um eine wirksame Kontrolle über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck auszuüben, und gleichzeitig sicherzustellen, dass diese Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren mit den Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus den internationalen Verträgen, wie dem Vertrag über den Waffenhandel<sup>129</sup>, übereinstimmen;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, dem Generalsekretär auf freiwilliger Basis Informationen über ihre innerstaatlichen Rechts- und sonstigen Vorschriften und Verfahren bezüglich des Transfers von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck und über daran vorgenommene Änderungen zu übermitteln, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten diese Informationen zugänglich zu machen;

3. *beschließt*, der Angelegenheit weiterhin Aufmerksamkeit zu widmen.

### RESOLUTION 68/45

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>130</sup>.

#### **68/45. Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zum Thema der chemischen Waffen, insbesondere die ohne Abstimmung verabschiedete Resolution 67/54 vom 3. Dezember 2012, in der sie mit Anerkennung von den laufenden Bemühungen Kenntnis genommen hat, die im Hinblick auf die Verwirklichung des Ziels

---

<sup>129</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBl. 2013 II S. 1426; öBGBl. III Nr. 116/2014.

<sup>130</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Polen.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

und Zwecks des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>131</sup> durchgeführt werden,

*entschlossen*, das wirksame Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Erwerbs, des Transfers, der Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen sowie ihre Vernichtung herbeizuführen,

*feststellend*, dass seit der Verabschiedung der Resolution 67/54 zwei weitere Staaten, nämlich die Arabische Republik Syrien und Somalia, dem Übereinkommen beigetreten sind, womit die Gesamtzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens nunmehr 190 beträgt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien über den mutmaßlichen Einsatz chemischer Waffen im Gebiet Ghouta von Damaskus am 21. August 2013<sup>132</sup>, in dem die Mission zu der Schlussfolgerung gelangte, dass in dem anhaltenden Konflikt zwischen den Parteien in der Arabischen Republik Syrien in verhältnismäßig großem Umfang chemische Waffen eingesetzt wurden, auch gegen Zivilpersonen und unter ihnen Kinder,

*unter entschiedenster Verurteilung* des Einsatzes chemischer Waffen,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrats der Organisation für das Verbot chemischer Waffen vom 27. September 2013 sowie von Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrats desselben Datums,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der Ergebnisse der vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag abgehaltenen Dritten Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (die Dritte Überprüfungskonferenz), einschließlich des Konsensschlussberichts, in dem die Konferenz auf alle Aspekte des Übereinkommens einging und wichtige Empfehlungen für seine weitere Durchführung abgab,

*betonend*, dass die Dritte Überprüfungskonferenz die Tatsache begrüßte, dass das Übereinkommen eine einzigartige multilaterale Übereinkunft ist, die eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen auf nichtdiskriminierende und verifizierbare Weise unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle verbietet, und mit Befriedigung feststellte, dass das Übereinkommen nach wie vor einen bemerkenswerten Erfolg und ein Vorbild für wirksamen Multilateralismus darstellt,

*davon überzeugt*, dass das Übereinkommen 16 Jahre nach seinem Inkrafttreten seine Rolle als die völkerrechtliche Norm gegen Chemiewaffen gefestigt hat und einen bedeutenden Beitrag darstellt

- a) zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit,
- b) zur Beseitigung der Chemiewaffen und zur Verhütung ihres Wiederauftretens,
- c) zum letztendlichen Ziel der allgemeinen und vollständigen Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle,
- d) zu dem Ziel, im Interesse der gesamten Menschheit die Möglichkeit des Einsatzes chemischer Waffen vollständig auszuschließen,
- e) zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des Austauschs wissenschaftlicher und technischer Informationen zu friedlichen Zwecken im Bereich der Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zwischen Vertragsstaaten, um die wirtschaftliche und technologische Entwicklung aller Vertragsstaaten voranzutreiben,

1. *betont*, dass die Universalität des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>131</sup> für die Verwirklichung seines Ziels und Zwecks und für die Stärkung der Sicherheit der Vertragsstaaten sowie für

---

<sup>131</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>132</sup> A/67/997-S/2013/553.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

den Weltfrieden und die internationale Sicherheit von grundlegender Bedeutung ist, unterstreicht, dass die Ziele des Übereinkommens nicht voll verwirklicht werden, solange es auch nur einen Staat gibt, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist und solche Waffen besitzen oder erwerben könnte, und fordert alle Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, unverzüglich Vertragsparteien des Übereinkommens zu werden;

2. *unterstreicht*, dass die volle, wirksame und nichtdiskriminierende Durchführung aller Artikel des Übereinkommens wesentlich zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beiträgt, indem die vorhandenen Bestände chemischer Waffen beseitigt und der Erwerb und der Einsatz chemischer Waffen verboten werden, und Hilfe und Schutz für den Fall des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes chemischer Waffen sowie internationale Zusammenarbeit für friedliche Zwecke bei den Tätigkeiten auf chemischem Gebiet vorsieht;

3. *stellt fest*, dass sich der wissenschaftliche und technologische Fortschritt auf die wirksame Durchführung des Übereinkommens auswirkt, und wie wichtig es ist, dass die Organisation für das Verbot chemischer Waffen und ihre richtliniengebenden Organe diese Entwicklungen gebührend berücksichtigen;

4. *bekräftigt*, dass für die Verwirklichung des Ziels und Zwecks des Übereinkommens die Verpflichtung der Vertragsstaaten unabdingbar ist, die Vernichtung von Beständen chemischer Waffen sowie die Vernichtung oder Umstellung der Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen abzuschließen, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und dem Anhang über die Durchführung und Verifikation (Verifikationsanhang) und unter Verifikation durch das Technische Sekretariat der Organisation für das Verbot chemischer Waffen;

5. *betont*, wie wichtig es für das Übereinkommen ist, dass alle Staaten, die chemische Waffen, Einrichtungen zur Herstellung chemischer Waffen oder Einrichtungen zur Entwicklung chemischer Waffen besitzen, einschließlich derjenigen Staaten, die zu einem früheren Zeitpunkt den Besitz chemischer Waffen gemeldet haben, sich unter den Vertragsstaaten des Übereinkommens befinden, und begrüßt Fortschritte in dieser Hinsicht;

6. *weist darauf hin*, dass die vom 8. bis 19. April 2013 in Den Haag abgehaltene Dritte Sondertagung der Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (die Dritte Überprüfungskonferenz) ihre Besorgnis darüber geäußert hat, dass der Generaldirektor der Organisation für das Verbot chemischer Waffen in seinem gemäß Ziffer 2 des Beschlusses C-16/DEC.11 der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechzehnten Tagung vom 1. Dezember 2011 vorgelegten Bericht an den Exekutivrat der Organisation auf seiner achtundsechzigsten Tagung feststellte, dass drei Chemiewaffen besitzende Vertragsstaaten, nämlich Libyen, die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika, nicht in der Lage waren, die bis zum 29. April 2012 verlängerte endgültige Frist für die Vernichtung ihrer Bestände an chemischen Waffen vollständig einzuhalten, und dass sie sich außerdem entschlossen äußerte, dass die Vernichtung aller Kategorien von chemischen Waffen in der kürzestmöglichen Zeit und im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und des Verifikationsanhangs und unter voller Anwendung der gefassten einschlägigen Beschlüsse abgeschlossen werden soll;

7. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die internationale Gemeinschaft nicht nur dadurch gefährdet ist, dass Staaten chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, sondern auch dadurch, dass nichtstaatliche Akteure, einschließlich Terroristen, chemische Waffen herstellen, erwerben und einsetzen könnten, beides Besorgnisse, anhand deren die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Übereinkommen ebenso wie der hohe Bereitschaftsgrad der Organisation für das Verbot chemischer Waffen deutlich werden, und betont, dass die volle und wirksame Durchführung aller Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich derjenigen über innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen (Artikel VII) und über Hilfeleistung und Schutz (Artikel X), ein wichtiger Beitrag zu den Anstrengungen ist, die die Vereinten Nationen im weltweiten Kampf gegen den Terrorismus in all seinen Arten und Erscheinungsformen unternehmen;

8. *betont*, dass die vollständige Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens auf nationaler Ebene, einschließlich der zeitnahen Vorlage genauer und vollständiger Meldungen im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und der Aktualisierung dieser Meldungen, für die Gewährleistung der Effizienz und Wirksamkeit des durch das Übereinkommen geschaffenen Regimes von grundlegender Bedeutung ist;

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

9. *stellt fest*, dass die wirksame Anwendung des Verifikationssystems Vertrauen hinsichtlich der Einhaltung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten schafft;

10. *betont*, welche wichtige Rolle der Organisation für das Verbot chemischer Waffen dabei zukommt, die Einhaltung der Bestimmungen des Übereinkommens zu verifizieren und die fristgerechte und effiziente Verwirklichung aller seiner Ziele zu fördern;

11. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen nach dem Übereinkommen voll und fristgerecht nachzukommen und die Organisation für das Verbot chemischer Waffen bei ihren Umsetzungstätigkeiten zu unterstützen;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die bei den innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen bezüglich der Verpflichtungen nach Artikel VII erzielt wurden, lobt die Vertragsstaaten und das Technische Sekretariat für die Unterstützung, die sie anderen Vertragsstaaten auf Antrag bei der Durchführung der Folgemaßnahmen zu dem die Verpflichtungen nach Artikel VII betreffenden Aktionsplan gewähren, fordert die Vertragsstaaten, die ihre Verpflichtungen nach Artikel VII nicht erfüllt haben, *nachdrücklich auf*, diesen im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Verfahren ohne weiteren Verzug nachzukommen, und stellt fest, dass die Dritte Überprüfungskonferenz vermerkte, dass sich die Vertragsstaaten darauf verpflichteten, nach Maßgabe der verfassungsrechtlichen Verfahren die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Verpflichtungen nach dem Übereinkommen vorrangig und vollständig einzuhalten und die Wirksamkeit dieser Maßnahmen weiter zu prüfen;

13. *unterstreicht* die anhaltende Relevanz und Bedeutung der Bestimmungen des Artikels X des Übereinkommens, begrüßt die Aktivitäten der Organisation für das Verbot chemischer Waffen betreffend Hilfeleistung und Schutz gegen chemische Waffen, unterstützt weitere Anstrengungen der Vertragsstaaten wie auch des Technischen Sekretariats zur Förderung einer hohen Reaktionsbereitschaft bei Bedrohungen durch chemische Waffen, wie in Artikel X ausgeführt, begrüßt die Wirksamkeit und Effizienz der stärkeren Ausrichtung auf die volle Nutzung der regionalen und subregionalen Kapazitäten und Fachkenntnisse, einschließlich der Nutzung der vorhandenen Ausbildungszentren;

14. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Einrichtung des Internationalen Unterstützungsnetzes für Opfer chemischer Waffen und eines freiwilligen Treuhandfonds zu diesem Zweck;

15. *erklärt erneut*, dass die Bestimmungen des Übereinkommens so umzusetzen sind, dass die wirtschaftliche oder technologische Entwicklung der Vertragsstaaten und die internationale Zusammenarbeit bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet zu nach dem Übereinkommen nicht verbotenen Zwecken, einschließlich des internationalen Austauschs von wissenschaftlichen und technischen Informationen sowie Chemikalien und Geräten zur Herstellung, Verarbeitung oder Verwendung von Chemikalien für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke, nicht behindert werden;

16. *unterstreicht*, dass die umfassende Durchführung des Artikels XI des Übereinkommens den Aufbau von Kapazitäten in jedem Vertragsstaat und so die Fähigkeit der Vertragsstaaten stärkt, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und unterstreicht in diesem Zusammenhang außerdem, wie wichtig Hilfe und der Aufbau nationaler Kapazitäten bei Tätigkeiten auf chemischem Gebiet für nach dem Übereinkommen nicht verbotene Zwecke sind;

17. *würdigt* es, dass die Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechzehnten Tagung den Beschluss C-16/DEC.10 vom 1. Dezember 2011 über die Bestandteile eines vereinbarten Rahmens für die volle Durchführung des Artikels XI verabschiedet hat, und erkennt an, dass der Beschluss Anleitungen zur vollen, wirksamen und nichtdiskriminierenden Durchführung des Artikels XI gibt und Möglichkeiten für weitere Arbeiten zur Förderung seiner Ziele aufzeigt;

18. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen, die die Organisation für das Verbot chemischer Waffen unternimmt, um das Ziel und den Zweck des Übereinkommens zu verwirklichen, die volle Umsetzung seiner Bestimmungen sicherzustellen, namentlich derjenigen über die internationale Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens, und als Forum für Konsultationen und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten zu dienen;

19. *würdigt* den auf der Dritten Überprüfungskonferenz geäußerten Wunsch, die Interaktion zwischen der chemischen Industrie, der Wissenschaft, den Hochschulen und den Organisationen der Zivilge-

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

sellschaft, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Übereinkommen befassen, zu verbessern und gegebenenfalls mit anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen bei der Förderung der Ziele des Übereinkommens zusammenzuarbeiten;

20. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen im Rahmen des Abkommens über die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation<sup>133</sup> im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens;

21. *begrüßt außerdem* die Verleihung des Friedensnobelpreises 2013 an die Organisation für das Verbot chemischer Waffen für ihre umfangreichen Anstrengungen zur Beseitigung chemischer Waffen;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/46

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 20 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>134</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Finnland, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Frankreich, Russische Föderation, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Andorra, Arabische Republik Syrien, Belarus, China, Estland, Griechenland, Israel, Italien, Lettland, Monaco, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Spanien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Usbekistan.

### 68/46. Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/56 vom 3. Dezember 2012, mit der die Generalversammlung die Offene Arbeitsgruppe einsetzte, die Vorschläge dazu erarbeiten soll, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können,

---

<sup>133</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2160, Nr. 1240.

<sup>134</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Chile, Costa Rica, Dänemark, Georgien, Ghana, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Kolumbien, Liechtenstein, Malta, Mexiko, Neuseeland, Nigeria, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Samoa, Schweiz, Slowenien, Trinidad und Tobago und Uruguay.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*tief besorgt* über die katastrophalen humanitären Auswirkungen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>135</sup>, in der es unter anderem heißt, dass alle Völker der Welt ein vitales Interesse am Erfolg der Abrüstungsverhandlungen haben und dass alle Staaten das Recht haben, an Abrüstungsverhandlungen teilzunehmen,

*in Bekräftigung* der im Schlussdokument der zehnten Sondertagung der Generalversammlung festgelegten Rolle und Aufgaben der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission<sup>136</sup>,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>137</sup>, in der es unter anderem heißt, dass die Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen und multilateral wahrgenommen werden muss und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt die zentrale Rolle dabei spielen müssen,

*unter Begrüßung* der Bemühungen der Mitgliedstaaten um Fortschritte bei der multilateralen Abrüstung sowie der Unterstützung dieser Bemühungen durch den Generalsekretär und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Fünf-Punkte-Vorschlag des Generalsekretärs zur nuklearen Abrüstung,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>138</sup>, einschließlich der Aktionspunkte,

*in Bekräftigung* der absoluten Validität der multilateralen Diplomatie auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung und entschlossen, den Multilateralismus als unverzichtbares Mittel für den Ausbau der Rüstungsregelungs- und Abrüstungsverhandlungen zu fördern,

*in der Erkenntnis*, dass die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung im Rahmen der Vereinten Nationen seit mehr als zehn Jahren keine konkreten Ergebnisse erbracht haben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung verstärkte politische Aufmerksamkeit gilt und dass das internationale politische Klima für die Förderung der multilateralen Abrüstung und für Fortschritte im Hinblick auf das Ziel einer Welt ohne Kernwaffen günstiger ist,

*unter Begrüßung* der am 26. September 2013 gemäß ihrer Resolution 67/39 vom 3. Dezember 2012 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung, auf der der Wunsch der internationalen Gemeinschaft, Fortschritte auf diesem Gebiet zu erzielen, deutlich zum Ausdruck kam,

*betonend*, wie wichtig und dringend substanzielle Fortschritte bei den vorrangigen Fragen der Abrüstung und der Nichtverbreitung sind,

*in Anerkennung* des wichtigen Beitrags, den die Zivilgesellschaft zu den multilateralen Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollprozessen leistet,

*eingedenk* des Artikels 11 der Charta der Vereinten Nationen in Bezug auf die Aufgaben und Befugnisse der Generalversammlung, wonach sie sich mit Fragen befassen und Empfehlungen abgeben kann, unter anderem Empfehlungen zu Abrüstungsfragen,

1. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 67/56 eingesetzte Offene Arbeitsgruppe, die Vorschläge dazu erarbeiten soll, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können, während des Jahres 2013 als Beitrag zur Förderung der multilateralen Verhandlungen über

---

<sup>135</sup> Resolution S-10/2, Abschn. II.

<sup>136</sup> Ebd., Abschn. IV.

<sup>137</sup> Resolution 55/2.

<sup>138</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

nukleare Abrüstung zusammentrat und offene, konstruktive, transparente und interaktive Diskussionen führte, um verschiedene Fragen im Zusammenhang mit der nuklearen Abrüstung anzugehen;

2. *begrüßt* den Bericht der Arbeitsgruppe über ihre Arbeit<sup>139</sup>, der den Inhalt der während der Erörterungen geführten Diskussionen und die abgegebenen Vorschläge zu der Frage enthält, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung zur Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen vorangebracht werden können;

3. *erkennt an*, dass die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft, Universitäten und die Forschung einen wertvollen Beitrag leisten, um die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, wie sich im Verlauf der Arbeit der Arbeitsgruppe erwiesen hat;

4. *betont*, dass das universelle Ziel, die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen, weiter in der Herbeiführung und Erhaltung einer Welt ohne Kernwaffen besteht, und betont außerdem, wie wichtig es ist, Fragen im Zusammenhang mit Kernwaffen auf umfassende, interaktive und konstruktive Weise anzugehen, um die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskonferenz und der Abrüstungskommission den Bericht der Arbeitsgruppe zur Behandlung weiterzuleiten;

6. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, auch künftig die Erörterungen darüber zu bereichern, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung in den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Abrüstung, Frieden und Sicherheit befassen, vorangebracht werden können, unter Berücksichtigung des Berichts der Arbeitsgruppe und der darin enthaltenen Vorschläge;

7. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, den Bericht der Arbeitsgruppe und die darin enthaltenen Vorschläge bei den Erörterungen in anderen Foren, in denen humanitäre, Gesundheits-, Menschenrechts-, Umwelt- und Entwicklungsangelegenheiten behandelt werden, zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Auffassungen der Mitgliedstaaten darüber einzuholen, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung vorangebracht werden können, einschließlich der von den Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht bereits unternommenen Schritte, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen;

9. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte zu überprüfen und weiter Möglichkeiten zu erkunden, wie die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung vorangebracht werden können, nach Bedarf auch über die Arbeitsgruppe;

10. *bekräftigt*, wie dringend notwendig es ist, bei den multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung substanzielle Fortschritte zu erzielen, und begrüßt weitere diesbezügliche Anstrengungen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Vorbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/47

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 44 Gegenstimmen und 17 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>140</sup>:

---

<sup>139</sup> A/68/514.

<sup>140</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Guinea, Honduras, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kenia, Kuba, Malaysia, Marokko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Philippinen, Samoa, Senegal, Sierra Leone, Singapur, Sri Lanka, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Uganda, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Boliviarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Armenien, Belarus, Indien, Irland, Japan, Malta, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Österreich, Pakistan, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Südafrika, Usbekistan.

### 68/47. Nukleare Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/75 E vom 15. Dezember 1994 über die schrittweise Verringerung der nuklearen Bedrohung sowie ihre Resolutionen 50/70 P vom 12. Dezember 1995, 51/45 O vom 10. Dezember 1996, 52/38 L vom 9. Dezember 1997, 53/77 X vom 4. Dezember 1998, 54/54 P vom 1. Dezember 1999, 55/33 T vom 20. November 2000, 56/24 R vom 29. November 2001, 57/79 vom 22. November 2002, 58/56 vom 8. Dezember 2003, 59/77 vom 3. Dezember 2004, 60/70 vom 8. Dezember 2005, 61/78 vom 6. Dezember 2006, 62/42 vom 5. Dezember 2007, 63/46 vom 2. Dezember 2008, 64/53 vom 2. Dezember 2009, 65/56 vom 8. Dezember 2010, 66/51 vom 2. Dezember 2011 und 67/60 vom 3. Dezember 2012 über nukleare Abrüstung,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft auf das Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen und der Schaffung einer kernwaffenfreien Welt,

*eingedenk* dessen, dass das Übereinkommen von 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>141</sup> und das Übereinkommen von 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>142</sup> bereits Rechtsordnungen für das vollständige Verbot von biologischen beziehungsweise chemischen Waffen geschaffen haben, und entschlossen, ein Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Erprobung, Herstellung, Lagerung, Ausleihung, Weitergabe, des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen und über deren Vernichtung herbeizuführen und möglichst bald ein solches internationales Übereinkommen zum Abschluss zu bringen,

*in der Erkenntnis*, dass nunmehr die Voraussetzungen für die Schaffung einer kernwaffenfreien Welt gegeben sind, und betonend, dass konkrete praktische Schritte unternommen werden müssen, um dieses Ziel zu erreichen,

---

<sup>141</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBI. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

<sup>142</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*eingedenk* der Ziffer 50 des Schlussdokuments der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>143</sup>, in der die dringende Aushandlung von Übereinkünften über die Einstellung der qualitativen Verbesserung und Weiterentwicklung von Kernwaffensystemen und die Erstellung eines umfassenden Stufenprogramms, nach Möglichkeit mit vereinbarten Zeitplänen, zur schrittweisen und ausgewogenen Reduzierung der Kernwaffen und ihrer Trägersysteme gefordert wird, das so bald wie möglich zu ihrer endgültigen und vollständigen Beseitigung führt,

*in Bekräftigung* der Überzeugung der Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>144</sup>, dass der Vertrag ein Eckpfeiler der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung ist, sowie der Wichtigkeit des Beschlusses über die Stärkung des Prozesses zur Überprüfung des Vertrags, des Beschlusses über die Grundsätze und Ziele der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung, des Beschlusses über die Verlängerung des Vertrags und der Resolution über den Nahen Osten, die von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurden<sup>145</sup>,

*betonend*, wie wichtig die von den Vertragsstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz von 2000 der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vereinbarten 13 Schritte für die systematischen und schrittweisen Bemühungen zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung bis hin zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen<sup>146</sup> sind,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>147</sup> und bekräftigend, dass der auf der Konferenz erarbeitete Aktionsplan als Anreiz für stärkere Anstrengungen zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Kernwaffenübereinkommen dient,

*von neuem darauf hinweisend*, dass der nuklearen Abrüstung in dem Schlussdokument der Zehnten Sondertagung der Generalversammlung sowie von der internationalen Gemeinschaft höchste Priorität eingeräumt wird,

*erneut* das baldige Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>148</sup> *fordernd*,

*feststellend*, dass der neue Vertrag zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Reduzierung der strategischen Waffen, der weitere einschneidende Reduzierungen ihrer strategischen und taktischen Kernwaffen herbeiführen soll, in Kraft getreten ist, und betonend, dass diese Reduzierungen unumkehrbar, verifizierbar und transparent sein sollen,

*unter Hinweis* auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Russischen Föderation über die Reduzierung der strategischen Offensivwaffen („der Moskauer Vertrag“)<sup>149</sup>, der einen bedeutenden Schritt zur Reduzierung der von ihnen stationierten strategischen Kernwaffen darstellt, und gleichzeitig weitere unumkehrbare und einschneidende Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände fordernd,

*Kenntnis nehmend* von den positiven Erklärungen von Kernwaffenstaaten betreffend ihre Absicht, auf die Herbeiführung einer kernwaffenfreien Welt hinzuwirken, gleichzeitig bekräftigend, dass die Kern-

---

<sup>143</sup> Resolution S-10/2.

<sup>144</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBI. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>145</sup> Siehe *1995 Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>146</sup> *2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VI and eighth to twelfth preambular paragraphs“, Ziff. 15.

<sup>147</sup> *2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

<sup>148</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>149</sup> Siehe CD/1674.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

waffenstaaten dringend konkrete Maßnahmen ergreifen müssen, um dieses Ziel innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen, und sie nachdrücklich zu weiteren Maßnahmen zur Erreichung von Fortschritten bei der nuklearen Abrüstung auffordernd,

*in der Erkenntnis*, dass bilaterale, plurilaterale und multilaterale Verhandlungen über nukleare Abrüstung einander ergänzen und dass bilaterale Verhandlungen multilaterale Verhandlungen in dieser Hinsicht niemals ersetzen können,

*in Anbetracht* der in der Abrüstungskonferenz und in der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Unterstützung für die Ausarbeitung eines internationalen Übereinkommens zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen sowie in Anbetracht der multilateralen Bemühungen innerhalb der Abrüstungskonferenz, eine baldige Einigung über ein solches internationales Übereinkommen zu erzielen,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen vom 8. Juli 1996<sup>150</sup> und erfreut darüber, dass alle Richter des Gerichtshofs einstimmig bekräftigt haben, dass für alle Staaten eine Verpflichtung besteht, in redlicher Absicht Verhandlungen mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung unter allen Aspekten und unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle zu führen und zu einem Abschluss zu bringen,

*eingedenk* der Ziffer 102 des Schlussdokuments der vom 27. bis 30. April 2009 in Havanna abgehaltenen Ministertagung des Koordinierungsbüros der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>151</sup>,

*unter Hinweis* auf Ziffer 157 und die anderen maßgeblichen Empfehlungen in dem Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>152</sup>, worin die Abrüstungskonferenz aufgerufen wird, so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzurichten und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist, einschließlich eines Kernwaffenübereinkommens, aufzunehmen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Abrüstungskonferenz am 29. Mai 2009 nach jahrelangem Stillstand das Arbeitsprogramm für die Tagung 2009 verabschiedete<sup>153</sup>, und gleichzeitig bedauernd, dass die Konferenz nicht in der Lage war, die Sacharbeit auf ihrer Tagesordnung 2013 durchzuführen,

*begrüßend*, dass die Abrüstungskonferenz am 16. August 2013 eine informelle Arbeitsgruppe einrichtete, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit und Validität der Abrüstungskonferenz als des einzigen Forums für multilaterale Abrüstungsverhandlungen und auf die Notwendigkeit hinweisend, dass sie im Einklang mit ihrer Geschäftsordnung<sup>154</sup> und unter Berücksichtigung der Sicherheitsanliegen aller Staaten ein ausgewogenes und umfassendes Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer Tagesordnung verabschiedet und durchführt, das sich unter anderem mit vier Kernfragen befasst,

*sowie in Bekräftigung* des konkreten Auftrags, den die Generalversammlung in ihrem Beschluss 52/492 vom 8. September 1998 der Abrüstungskommission erteilte, das Thema der nuklearen Abrüstung als einen ihrer sachbezogenen Haupttagesordnungspunkte zu erörtern,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>155</sup>, in der die Staats- und Regierungschefs den Beschluss trafen, sich für die Beseitigung der Massenvernichtungswaffen, insbesondere

---

<sup>150</sup> A/51/218, Anlage.

<sup>151</sup> Siehe A/63/858.

<sup>152</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>153</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Ziff. 18.

<sup>154</sup> CD/8/Rev.9.

<sup>155</sup> Resolution 55/2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

der Kernwaffen, einzusetzen und keine Möglichkeit zur Erreichung dieses Zieles außer Acht zu lassen, einschließlich der Möglichkeit, eine internationale Konferenz einzuberufen, um Mittel und Wege zur Beseitigung nuklearer Gefahren aufzuzeigen,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung über die vollständige Beseitigung der Kernwaffen, die auf der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Nusa Dua (Bali, Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder verabschiedet wurde<sup>156</sup>, an die die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder auf ihrer Sechzehnten Konferenz erinnerten, und in der die Bewegung der nichtgebundenen Länder ihre Forderung nach einer baldmöglichst stattfindenden internationalen Konferenz zur Bestimmung von Mitteln und Wegen zur Beseitigung der Kernwaffen erneuerte,

*unter Begrüßung* der erfolgreichen Abhaltung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013, auf der vorgeschlagen wurde, den 26. September zum Internationalen Tag für die vollständige Beseitigung der Kernwaffen zu erklären,

*bekräftigend*, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen bei der Beilegung ihrer Streitigkeiten in den internationalen Beziehungen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unterlassen sollen,

*im Bewusstsein* der Gefahr, dass bei terroristischen Handlungen Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, zum Einsatz kommen könnten, sowie der dringenden Notwendigkeit, diese Gefahr durch abgestimmte internationale Bemühungen unter Kontrolle zu bringen und zu überwinden,

1. *erkennt an*, dass nunmehr für alle Kernwaffenstaaten die Zeit günstig ist, wirksame Abrüstungsmaßnahmen zu ergreifen, um möglichst bald die vollständige Beseitigung dieser Waffen zu erreichen;

2. *bekräftigt*, dass die nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen zwei eng miteinander verknüpfte und sich gegenseitig verstärkende Prozesse sind, die Hand in Hand gehen müssen, und dass die echte Notwendigkeit eines systematischen und schrittweisen Prozesses der nuklearen Abrüstung besteht;

3. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen, in verschiedenen Teilen der Welt auf der Grundlage von Vereinbarungen oder Abmachungen, die von den Staaten der betreffenden Regionen aus freien Stücken geschlossen werden, neue kernwaffenfreie Zonen zu schaffen, einschließlich einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, die ein wirksames Mittel zur Einschränkung der weiteren geografischen Verbreitung von Kernwaffen sind und die Sache der nuklearen Abrüstung fördern;

4. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Kernwaffenstaaten und legt den Kernwaffenstaaten nahe, das Protokoll zu dem Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien baldmöglichst zu unterzeichnen;

5. *erkennt an*, dass eine echte Notwendigkeit besteht, die Bedeutung von Kernwaffen in den strategischen Doktrinen und in der Sicherheitspolitik zu vermindern, um das Risiko eines Einsatzes dieser Waffen auf ein Mindestmaß zu beschränken und den Prozess ihrer vollständigen Beseitigung zu erleichtern;

6. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, die qualitative Verbesserung sowie die Weiterentwicklung, Herstellung und Lagerung von atomaren Gefechtsköpfen und ihren Trägersystemen sofort einzustellen;

7. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, als Interimsmaßnahme umgehend den Zustand der Alarmbereitschaft ihrer Kernwaffen aufzuheben und sie zu deaktivieren und weitere konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um den Grad der Einsatzbereitschaft ihrer Kernwaffensysteme weiter zu reduzieren, betont jedoch gleichzeitig, dass reduzierte Dislozierung und Einsatzbereitschaft den unumkehrbaren Abbau von Kernwaffen und deren vollständige Beseitigung nicht ersetzen können;

---

<sup>156</sup> A/65/896-S/2011/407, Anlage V.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

8. *ruft* die Kernwaffenstaaten *von neuem auf*, die nukleare Bedrohung schrittweise zu vermindern und wirksame Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung durchzuführen, mit dem Ziel, die vollständige Beseitigung dieser Waffen innerhalb einer festgelegten Frist zu erreichen;

9. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, bis zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, mit der sie sich gemeinsam verpflichten, auf den Ersteinsatz von Kernwaffen zu verzichten, und fordert alle Staaten auf, eine international und rechtlich verbindliche Übereinkunft zu schließen, in der den Nichtkernwaffenstaaten Sicherheitsgarantien über den Nichteinsatz und die Nichtandrohung des Einsatzes von Kernwaffen gegeben werden;

10. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, in einem geeigneten Stadium als wirksame Maßnahme zur nuklearen Abrüstung untereinander plurilaterale Verhandlungen über weitere einschneidende Reduzierungen der Kernwaffen aufzunehmen;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Grundsätze der Transparenz, der Unumkehrbarkeit und der Verifizierbarkeit auf den Prozess der nuklearen Abrüstung und auf Rüstungskontroll- und -reduzierungsmaßnahmen in Bezug auf Kernwaffen und verwandte Waffen Anwendung finden;

12. *unterstreicht außerdem* die Wichtigkeit der unmissverständlichen Verpflichtung, die die Kernwaffenstaaten in dem Schlussdokument der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen eingegangen sind, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände herbeizuführen, mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung, zu der sich alle Vertragsstaaten nach Artikel VI des Vertrags verpflichtet haben<sup>146</sup>, sowie die Bekräftigung der Vertragsstaaten, dass die vollständige Beseitigung der Kernwaffen die einzige absolute Garantie gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen bietet<sup>157</sup>;

13. *fordert* die volle und wirksame Durchführung der 13 praktischen Schritte zur nuklearen Abrüstung, die in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthalten sind;

14. *fordert außerdem* die vollständige Durchführung des Aktionsplans, der in den Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen in dem Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 enthalten ist, insbesondere des 22-Punkte-Aktionsplans für nukleare Abrüstung<sup>147</sup>;

15. *fordert* die Kernwaffenstaaten *nachdrücklich auf*, eine weitere Reduzierung der nichtstrategischen Kernwaffen im Rahmen einseitiger Initiativen und als festen Bestandteil des Prozesses der Reduzierung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung durchzuführen;

16. *fordert* die sofortige Aufnahme von Verhandlungen in der Abrüstungskonferenz über einen nichtdiskriminierenden, multilateralen und international und wirksam verifizierbaren Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper auf der Grundlage des Berichts des Sonderkoordinators<sup>158</sup> und des darin enthaltenen Mandats;

17. *fordert* die Abrüstungskonferenz *nachdrücklich auf*, auf ihrer Tagung 2014 möglichst bald ihre Sacharbeit aufzunehmen, unter gleichzeitiger Begrüßung der Einrichtung der informellen Arbeitsgruppe, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm zu erarbeiten, auf der Grundlage eines umfassenden und ausgewogenen Arbeitsprogramms, das alle realen und bestehenden Prioritäten auf dem Gebiet der Abrüstung und der Rüstungskontrolle berücksichtigt, einschließlich der sofortigen Aufnahme von Verhandlungen über einen solchen Vertrag, mit dem Ziel, diese innerhalb von fünf Jahren abzuschließen;

18. *fordert* den Abschluss einer oder mehrerer internationaler Übereinkünfte über angemessene und bedingungslose Sicherheitsgarantien für Nichtkernwaffenstaaten;

---

<sup>157</sup> 2000 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2000/28 (Parts I and II)), Teil I, Abschnitt „Article VII and the security of non-nuclear-weapon States“, Ziff. 2.

<sup>158</sup> CD/1299.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

19. *fordert außerdem* das baldige Inkrafttreten und die strenge Einhaltung des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>148</sup> und begrüßt gleichzeitig die jüngste Ratifikation des Vertrags durch Brunei Darussalam, Guinea-Bissau, Irak und Tschad;

20. *bekundet ihr Bedauern* darüber, dass die Abrüstungskonferenz nicht in der Lage war, im Jahr 2013 einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/60 gefordert;

21. *fordert* die Abrüstungskonferenz *von neuem auf*, 2014 so bald wie möglich und mit höchstem Vorrang einen Ad-hoc-Ausschuss für nukleare Abrüstung einzusetzen und Verhandlungen über ein Stufenprogramm zur nuklearen Abrüstung aufzunehmen, das zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist führt;

22. *fordert*, dass möglichst bald eine internationale Konferenz über nukleare Abrüstung unter allen Aspekten einberufen wird, die konkrete Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung benennen und behandeln soll;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Unterpunkt „Nukleare Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/48

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>159</sup>.

#### **68/48. Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/58 vom 3. Dezember 2012 sowie alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“, namentlich Resolution 56/24 V vom 24. Dezember 2001,

*hervorhebend*, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten ist, das auf der Konferenz der Vereinten Nationen über den unerlaubten Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten verabschiedet wurde<sup>160</sup>, und anerkennend, dass es ein wichtiger Beitrag zu den internationalen Anstrengungen auf diesem Gebiet ist,

*sowie hervorhebend*, wie wichtig die anhaltende und volle Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfol-

---

<sup>159</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>160</sup> *Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15)*, Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

gung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)<sup>161</sup> ist,

*eingedenk* der Umsetzung der auf den Folgetagungen zum Aktionsprogramm verabschiedeten Ergebnisse,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung der Staaten auf das Aktionsprogramm als Hauptrahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

*unterstreichend*, dass sich die Staaten verstärkt um den Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms und des Internationalen Rückverfolgungsinstruments bemühen müssen,

*unter Begrüßung* des erfolgreichen Abschlusses der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (die Zweite Überprüfungskonferenz) und unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung das Ergebnis der Konferenz<sup>162</sup> gebilligt hat,

*sowie unter Begrüßung* der Ernennung von Herrn Zahir Tanin, dem Ständigen Vertreter Afghanistans bei den Vereinten Nationen, zum Vorsitzenden der 2014 stattfindenden zweijährlichen Tagung der Staaten,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms eine freiwillige nationale Berichterstattung stattfindet, die der Bewertung der Durchführungsbemühungen insgesamt, einschließlich der mit der Durchführung verbundenen Herausforderungen und Chancen, dient und die Gewährung internationaler Zusammenarbeit und Hilfe für die betroffenen Staaten erheblich erleichtern könnte,

*feststellend*, dass die bei der Durchführung des Aktionsprogramms erzielten Fortschritte anhand eines vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen, namentlich vom System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, und eines von den Mitgliedstaaten entwickelten Instrumentariums bewertet werden könnten,

*es begrüßend*, dass im Rahmen der Vereinten Nationen koordinierte Anstrengungen zur Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, so auch durch die Ausarbeitung des Systems zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms, das eine integrierte Vermittlungsstelle für die internationale Zusammenarbeit und Hilfe zum Aufbau von Kapazitäten auf dem Gebiet der Kleinwaffen und leichten Waffen darstellt,

*unter Berücksichtigung* der Wichtigkeit regionaler Ansätze für die Durchführung des Aktionsprogramms,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den regionalen und subregionalen Anstrengungen, die zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms unternommen werden, und in Würdigung der dabei bereits erzielten Fortschritte, einschließlich der Auseinandersetzung mit den Angebots- und Nachfragefaktoren, die bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu berücksichtigen sind,

*erneut erklärend*, dass unerlaubte Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen ein ernsthaftes Problem darstellen, das die internationale Gemeinschaft dringend angehen sollte,

*in Anerkennung* der von nichtstaatlichen Organisationen unternommenen Bemühungen, die Staaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zu unterstützen,

---

<sup>161</sup> Siehe Beschluss 60/519 und A/60/88 und Corr.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a60-88.pdf>.

<sup>162</sup> A/CONF.192/2012/RC/4, Anhänge I und II.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>163</sup>, der einen Überblick über die Durchführung der Resolution 67/58 enthält,

*unter Begrüßung* der Aufnahme von Kleinwaffen und leichten Waffen in den Geltungsbereich des Vertrags über den Waffenhandel<sup>164</sup>,

1. *unterstreicht*, dass die Frage des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten konzertierte Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung der unerlaubten Herstellung, Verbringung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen erfordert und dass ihre unkontrollierte Verbreitung in vielen Weltregionen vielfältige humanitäre und sozioökonomische Folgen nach sich zieht und eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Aussöhnung, der Sicherheit, der Stabilität und der nachhaltigen Entwicklung auf individueller, lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene darstellt;

2. *befürwortet* alle einschlägigen Initiativen, einschließlich derjenigen der Vereinten Nationen, anderer internationaler Organisationen, regionaler und subregionaler Organisationen, nichtstaatlicher Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur erfolgreichen Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>160</sup> und fordert alle Mitgliedstaaten auf, zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms auf nationaler, regionaler und globaler Ebene beizutragen;

3. *ermutigt* die Staaten zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 60/81 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung unerlaubter Vermittlungsgeschäfte mit Kleinwaffen und leichten Waffen zu prüfen<sup>165</sup>;

4. *verweist* auf das von ihr gebilligte Ergebnis der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (Zweite Überprüfungskonferenz)<sup>162</sup>;

5. *verweist außerdem* auf ihren Beschluss, gemäß dem auf der Zweiten Überprüfungskonferenz vereinbarten Tagungskalender für den Zeitraum von 2012 bis 2018<sup>166</sup>, im Einklang mit der einschlägigen Bestimmung des Aktionsprogramms in den Jahren 2014 und 2016 in New York eine einwöchige zweijährliche Tagung der Staaten sowie 2015 eine allen Mitgliedstaaten offenstehende einwöchige Tagung von Regierungssachverständigen einzuberufen, um die vollständige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms zu prüfen, und beschließt, die nächste zweijährliche Tagung der Staaten vom 16. bis 20. Juni 2014 abzuhalten;

6. *verweist ferner* auf ihren Beschluss, im Einklang mit dem Beschluss der Zweiten Überprüfungskonferenz<sup>166</sup>, 2018 für einen Zeitraum von zwei Wochen die dritte Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten und zuvor Anfang 2018 eine einwöchige Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuhalten;

7. *betont*, dass die von der internationalen Gemeinschaft unternommenen Initiativen im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und Hilfe nach wie vor unerlässlich sind und die auf nationaler sowie auf regionaler und globaler Ebene ergriffenen Durchführungsmaßnahmen ergänzen;

8. *ermutigt* die Staaten, Möglichkeiten zur Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe und zur Bewertung ihrer Wirksamkeit zu prüfen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu gewährleisten;

---

<sup>163</sup> A/68/171.

<sup>164</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

<sup>165</sup> Siehe A/62/163 und Corr.1.

<sup>166</sup> A/CONF.192/2012/RC/4, Anhang I, Abschn. III, Ziff. 1 und 2.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

9. *erkennt an*, dass die interessierten Staaten wirksame Koordinierungsmechanismen schaffen müssen, sofern solche nicht vorhanden sind, um den Bedarf der Staaten und die vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, mit dem Ziel, die Durchführung des Aktionsprogramms zu stärken und die internationale Zusammenarbeit und Hilfe wirksamer zu gestalten, und ermutigt die Staaten in dieser Hinsicht, gegebenenfalls das System zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms zu nutzen;

10. *ermutigt* die Staaten, neben anderen Mechanismen die kohärente Ermittlung des Bedarfs, der Prioritäten und der nationalen Pläne und Programme zu prüfen, die möglicherweise eine internationale Zusammenarbeit und Hilfe seitens der Staaten und der regionalen und internationalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, erforderlich machen;

11. *ermutigt* die Staaten *außerdem*, die Vorteile der Zusammenarbeit mit den Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung, der Weltzollorganisation, der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Einklang mit ihren Mandaten und in Übereinstimmung mit den nationalen Prioritäten voll zu nutzen;

12. *befürwortet* alle Anstrengungen zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms, einschließlich derjenigen, die in den Ergebnisdokumenten der Zweiten Überprüfungskonferenz hervorgehoben wurden;

13. *legt* den Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage Nationalberichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms vorzulegen, nimmt davon Kenntnis, dass die Staaten Nationalberichte über ihre Durchführung des Internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten (das Internationale Rückverfolgungsinstrument)<sup>161</sup> vorlegen werden, ermutigt diejenigen Staaten, die dazu in der Lage sind, das vom Sekretariatsbüro für Abrüstungsfragen bereitgestellte Berichtsmuster zu verwenden, und bekräftigt, wie nützlich es ist, diese Berichterstattung mit den zweijährlichen Tagungen der Staaten und den Überprüfungskonferenzen zu synchronisieren, um so die Berichtsquote und den Nutzen der Berichte zu erhöhen und einen substanziellen Beitrag zu den Erörterungen auf den Tagungen zu leisten;

14. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, auf freiwilliger Grundlage ihre Nationalberichte zunehmend als ein weiteres Instrument einzusetzen, um ihren Hilfebedarf anzuzeigen und Informationen über die zur Deckung dieses Bedarfs verfügbaren Ressourcen und Mechanismen zu übermitteln, und ermutigt die Staaten, die in der Lage sind, derartige Hilfe zu leisten, von diesen Nationalberichten Gebrauch zu machen;

15. *ermutigt* die Staaten, die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft mit den entsprechenden Kapazitäten, mit anderen Staaten auf deren Ersuchen bei der Erarbeitung umfassender Berichte über ihre Durchführung des Aktionsprogramms zusammenzuarbeiten und ihnen dabei behilflich zu sein;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, das Internationale Rückverfolgungsinstrument durchzuführen, indem sie unter anderem in ihre Nationalberichte die Namen der nationalen Kontaktstellen und die entsprechenden Kontaktinformationen und Informationen über die jeweiligen nationalen Kennzeichnungspraktiken zur Angabe des Herstellungs- und/oder Einfuhrlands aufnehmen;

17. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, im Einklang mit dem Aktionsprogramm nationale Kontrollen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich ihrer Umlenkung zu unbefugten Empfängern, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, unter anderem auch unter Berücksichtigung der nachteiligen humanitären und sozioökonomischen Folgen dieser Waffen für die betroffenen Staaten;

18. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, über einen freiwilligen Förderfonds finanzielle Hilfe zu leisten, die auf Ersuchen von Staaten, die sonst nicht in der Lage wären, an Tagungen zum Aktionsprogramm teilzunehmen, an diese verteilt werden könnte;

19. *ermutigt* die interessierten Staaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, die dazu in der Lage sind, auch als Vorbereitung auf die Tagungen zum Aktionsprogramm regionale Tagungen zur Prüfung und Förderung der Durchführung des Aktionsprogramms sowie des Internationalen Rückverfolgungsinstruments abzuhalten;

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

20. *ermutigt* die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organisationen, ihre Kooperation zu verstärken und mit den Staaten auf der jeweiligen nationalen und regionalen Ebene zusammenzuarbeiten, um die Durchführung des Aktionsprogramms zu ermöglichen;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

22. *beschließt*, den Unterpunkt „Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/49

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>167</sup>.

#### **68/49. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/43 „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ vom 2. Dezember 2011,

*erfreut* über den Wunsch der südostasiatischen Staaten, im Geiste der friedlichen Koexistenz und der gegenseitigen Verständigung und Zusammenarbeit den Frieden und die Stabilität in der Region zu wahren,

*in Anbetracht* des Inkrafttretens der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen<sup>168</sup> am 15. Dezember 2008, in der unter anderem festgelegt ist, dass eines der Ziele des Verbands darin besteht, Südostasien als eine von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freie Zone zu erhalten,

*sowie in Anbetracht* der Einberufung der zweiten Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung* von der wichtigen Rolle, die kernwaffenfreien Zonen, die, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und im Einklang mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999<sup>169</sup> geschaffen wurden, bei der Stärkung des Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen, bei der Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung und bei der Ausweitung der kernwaffenfreien Gebiete der Welt zukommt, und unter besonderem Hinweis auf die Verantwortlichkeiten der Kernwaffenstaaten alle Staaten auffordernd, in einer die internationale Stabilität fördernden Weise eine sicherere Welt für alle anzustreben und den Frieden und die Sicherheit einer Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, nach dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit für alle,

*überzeugt*, dass die Schaffung einer Kernwaffenfreien Zone Südostasien als wesentlicher Bestandteil der am 27. November 1971 in Kuala Lumpur unterzeichneten Erklärung über die Zone des Friedens, der Freiheit und der Neutralität dazu beitragen wird, die Sicherheit der Staaten in der Zone zu stärken und den Weltfrieden und die internationale Sicherheit als Ganzes zu festigen,

---

<sup>167</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Australien, Bangladesch, Brunei Darussalam (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder des Verbands Südostasiatischer Nationen sind, und der Vertragsstaaten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Fidschi, Frankreich, Jamaika, Japan, Kolumbien, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Republik Korea, Russische Föderation, Timor-Leste, Tonga, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>168</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2624, Nr. 46745.

<sup>169</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*feststellend*, dass der Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien am 27. März 1997 in Kraft getreten ist<sup>170</sup> und sich sein Inkrafttreten 2007 zum zehnten Mal jährte,

*erfreut* darüber, dass die südostasiatischen Staaten erneut erklärt haben, dass der Kernwaffenfreien Zone Südostasien auch künftig eine Schlüsselrolle auf dem Gebiet der vertrauensbildenden Maßnahmen, der präventiven Diplomatie und der Konzepte zur Konfliktbeilegung zukommt, wie in der Eintrachtserklärung des Verbands Südostasiatischer Nationen II (Eintrachtserklärung von Bali II)<sup>171</sup> niedergelegt,

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Parteien des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, unter Wahrung der Gleichbehandlung und in Übereinstimmung mit dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>172</sup> die Erforschung, Erzeugung und Verwendung der Kernenergie für friedliche Zwecke zu entwickeln,

*anerkennend*, dass Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation der entsprechenden Protokolle zu den Verträgen zur Schaffung kernwaffenfreier Zonen jeweils rechtsverbindliche Verpflichtungen eingehen würden, den Status dieser Zonen zu achten und gegenüber Vertragsstaaten dieser Verträge Kernwaffen weder einzusetzen noch ihren Einsatz anzudrohen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Vorsitzenden des zweiundzwanzigsten Gipfeltreffens des Verbands Südostasiatischer Nationen und das gemeinsame Kommuniqué der sechsendvierzigsten Ministertagung des Verbands,

*sowie unter Hinweis* auf die anwendbaren Grundsätze und Normen des Völkerrechts in Bezug auf die Freiheit der Hohen See sowie auf das Recht der friedlichen Durchfahrt, das Recht der Durchfahrt auf Archipelschiffahrtswegen und das Recht der Transitdurchfahrt für Schiffe und Luftfahrzeuge, insbesondere die Grundsätze und Normen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>173</sup>,

1. *begrüßt* die Verpflichtung und die Anstrengungen der Kommission für die Kernwaffenfreie Zone Südostasien, mit der Umsetzung des am 30. Juni 2013 in Bandar Seri Begawan verabschiedeten Aktionsplans für den Zeitraum 2013-2017 die Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)<sup>170</sup> weiter zu verbessern und zu stärken, mit neuer Entschlossenheit und einem stärkeren Schwerpunkt auf konkreten Maßnahmen, und den Beschluss des nach der Charta des Verbands Südostasiatischer Nationen<sup>168</sup> eingesetzten Rates der Politik- und Sicherheitsgemeinschaft des Verbands, der Umsetzung des Aktionsplans Vorrang einzuräumen;

2. *legt* den Vertragsstaaten des Vertrags *nahe*, die Kernwaffenstaaten weiterhin einzubeziehen, um offene Fragen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Vertrags umfassend zu regeln, mit dem Ziel der zügigen Unterzeichnung des dazugehörigen Protokolls und der damit zusammenhängenden Dokumente;

3. *unterstreicht*, wie wertvoll es ist, bei der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten der Verträge über kernwaffenfreie Zonen und der dazugehörigen Protokolle Verbesserungen herbeizuführen und neue Wege zu beschreiten, um das Nichtverbreitungsregime zu stärken und zur Verwirklichung des Ziels der nuklearen Abrüstung beizutragen;

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>170</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1981, Nr. 33873.

<sup>171</sup> A/58/548, Anlage I.

<sup>172</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>173</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

**RESOLUTION 68/50**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>174</sup>.

**68/50. Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/66 vom 8. Dezember 2005, 61/75 vom 6. Dezember 2006, 62/43 vom 5. Dezember 2007, 63/68 vom 2. Dezember 2008, 64/49 vom 2. Dezember 2009 und 65/68 vom 8. Dezember 2010 sowie ihren Beschluss 66/517 vom 2. Dezember 2011,

*sowie unter Hinweis* auf den der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs vom 15. Oktober 1993, dessen Anhang die Studie von Regierungssachverständigen über die Anwendung vertrauensbildender Maßnahmen im Weltraum enthält<sup>175</sup>,

das Recht aller Länder *bekräftigend*, den Weltraum im Einklang mit dem Völkerrecht zu erforschen und zu nutzen,

*sowie bekräftigend*, dass die Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum im Interesse der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit liegt und eine wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums zu friedlichen Zwecken ist,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/55 B vom 4. Dezember 1990 und 48/74 B vom 16. Dezember 1993, in denen die Generalversammlung unter anderem die Notwendigkeit größerer Transparenz anerkennt und die Wichtigkeit vertrauensbildender Maßnahmen als Mittel zur Erreichung des Ziels der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum bekräftigt hat,

*Kenntnis nehmend* von den konstruktiven Aussprachen der Abrüstungskonferenz über dieses Thema und den von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen,

*sowie davon Kenntnis nehmend*, dass China und die Russische Föderation auf der Abrüstungskonferenz den Entwurf eines Vertrags über die Verhütung der Einbringung von Waffen in den Weltraum und der Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Weltraumgegenstände vorlegten<sup>176</sup>,

*ferner davon Kenntnis nehmend*, dass seit 2004 mehrere Staaten<sup>177</sup> eine Politik verfolgen, nach der sie nicht als erster Staat Waffen in den Weltraum einbringen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Europäische Union den Entwurf eines nicht rechtsverbindlichen internationalen Verhaltenskodexes für Weltraumtätigkeiten vorgelegt hat,

*in Anerkennung* der Arbeit innerhalb des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums, seines Unterausschusses Wissenschaft und Technik und seines Unterausschusses Recht, die bedeutend zur Förderung der langfristigen Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten beiträgt,

---

<sup>174</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Südsudan, Tadschikistan, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>175</sup> A/48/305 und Corr.1.

<sup>176</sup> Siehe CD/1839.

<sup>177</sup> Armenien, Belarus, Brasilien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Russische Föderation, Sri Lanka und Tadschikistan.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß Ziffer 1 der Resolution 61/75, Ziffer 2 der Resolution 62/43, Ziffer 2 der Resolution 63/68 und Ziffer 2 der Resolution 64/49 konkrete Vorschläge für internationale Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten vorgelegt haben,

*unter Begrüßung* der Arbeit der vom Generalsekretär auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung einberufenen Gruppe von Regierungssachverständigen in den Jahren 2012 und 2013 zur Durchführung einer Studie über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten,

1. *begrüßt* die Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gruppe von Regierungssachverständigen über Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten<sup>178</sup>;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die in dem Bericht enthaltenen Vorschläge für Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung zu prüfen und so weit wie praktisch möglich über einschlägige nationale Mechanismen, auf freiwilliger Grundlage und im Einklang mit den nationalen Interessen der Mitgliedstaaten durchzuführen;

3. *beschließt*, die in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen je nach Fall dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz zu unterbreiten, um die Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten weiter voranzubringen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Bericht an alle anderen zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu verteilen, damit sie bei der wirksamen Umsetzung der darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen gegebenenfalls Hilfe leisten können;

5. *legt* den zuständigen Einrichtungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, sich in Fragen im Zusammenhang mit den im Bericht enthaltenen Empfehlungen gegebenenfalls abzustimmen;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/51

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 14 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>179</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien,

---

<sup>178</sup> A/68/189.

<sup>179</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Australien, Bangladesch, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Südsudan, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Brasilien, China, Ecuador, Indien, Iran (Islamische Republik), Israel, Mauritius, Myanmar, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Uganda.

### 68/51. Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen

*Die Generalversammlung,*

*daran erinnernd,* dass alle Staaten weitere konkrete Schritte und wirksame Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen ergreifen müssen, um eine friedliche und sichere Welt ohne Kernwaffen herbeizuführen, und in diesem Zusammenhang bestätigend, dass die Mitgliedstaaten zu geeintem Vorgehen entschlossen sind,

*feststellend,* dass das letztendliche Ziel, das die Staaten mit ihren Bemühungen im Rahmen des Abrüstungsprozesses verfolgen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle ist,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/59 vom 3. Dezember 2012,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die katastrophalen humanitären Folgen eines jeden Einsatzes von Kernwaffen, bekräftigend, dass alle Staaten jederzeit das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, einhalten müssen, und in der Überzeugung, dass alles daranzusetzen ist, den Einsatz von Kernwaffen zu vermeiden,

*in der Erkenntnis,* dass die katastrophalen humanitären Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen voll verstanden werden sollten, und in dieser Hinsicht feststellend, dass Anstrengungen unternommen werden sollen, um dieses Verständnis zu erhöhen,

*erneut erklärend,* dass die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und die Förderung der nuklearen Abrüstung einander verstärken,

*sowie bekräftigend,* dass weitere Fortschritte bei der nuklearen Abrüstung zur Konsolidierung des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen beitragen werden, was unter anderem für den Weltfrieden und die internationale Sicherheit wesentlich ist,

*ferner in Bekräftigung* der entscheidenden Bedeutung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>180</sup> als Eckpfeiler des internationalen Nichtverbreitungsregimes für Kernwaffen und unabdingbare Grundlage für die Verfolgung der drei Säulen des Vertrags, nämlich nukleare Abrüstung, Nichtverbreitung von Kernwaffen und friedliche Nutzung der Kernenergie,

---

<sup>180</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die Beschlüsse und die Resolution der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>181</sup> und die Schlussdokumente der Konferenzen der Vertragsparteien im Jahr 2000<sup>182</sup> beziehungsweise 2010<sup>183</sup> zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

*unter Begrüßung* des erfolgreichen Ausgangs der Überprüfungskonferenz 2010, die vom 3. bis 28. Mai 2010 stattfand, dem Jahr, in dem sich die Atombombenabwürfe auf Hiroshima und Nagasaki (Japan) zum fünfundsiebzehnten Mal jäherten, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, den auf der Überprüfungskonferenz verabschiedeten Aktionsplan<sup>184</sup> vollständig umzusetzen,

*sowie unter Begrüßung* der Beratungen und Ergebnisse der vom 22. April bis 3. Mai 2013 abgehaltenen zweiten Tagung des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen,

*Kenntnis nehmend* von der am 24. September 2010 vom Generalsekretär einberufenen Tagung auf hoher Ebene über die Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und das Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen sowie von der Plenartagung der Generalversammlung, die vom 27. bis 29. Juli 2011 als Folgemaßnahme zu der Tagung auf hoher Ebene stattfand,

*sowie Kenntnis nehmend* von den vom 14. bis 24. Mai, am 27. Juni und vom 19. bis 30. August 2013 in Genf abgehaltenen Tagungen der offenen Arbeitsgruppe mit dem Ziel, „die multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung voranzubringen“, sowie von der am 26. September 2013 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung,

*unter Begrüßung* des Inkrafttretens des Vertrags zwischen der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen am 5. Februar 2011,

*sowie unter Begrüßung* der Bekanntmachungen Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu ihren Gesamtbeständen an atomaren Gefechtsköpfen sowie der aktuellen Angaben der Russischen Föderation zu ihren Kernwaffenbeständen, wodurch die Transparenz weiter erhöht und das gegenseitige Vertrauen gestärkt wird,

*ferner unter Begrüßung* der am 19. Juni 2013 abgegebenen nationalen Erklärung auf hoher Ebene im Hinblick auf das langfristige Ziel der Herbeiführung von Frieden und Sicherheit in einer kernwaffenfreien Welt und mit dem Ausdruck ihrer erneuten Entschlossenheit, die Dynamik für die nukleare Abrüstung und Nichtverbreitung von Kernwaffen weltweit zu erhöhen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die zunehmenden Gefahren, die von der Verbreitung von Massenvernichtungswaffen, unter anderem Kernwaffen, ausgehen, namentlich über die durch Proliferationsnetzwerke verursachten Gefahren,

*in dem Bewusstsein*, wie wichtig das Ziel der nuklearen Sicherung sowie die von den Mitgliedstaaten gemeinsam verfolgten Ziele der nuklearen Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der friedlichen Nutzung der Kernenergie sind, das am 12. und 13. April 2010 in Washington und am 26. und 27. März 2012 in Seoul abgehaltene Gipfeltreffen über nukleare Sicherung begrüßend und dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherung, das 2014 in den Niederlanden stattfinden soll, erwartungsvoll entgegensehend,

*unter entschiedenster Verurteilung* des von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 durchgeführten Nuklearversuchs, feststellend, wie wichtig die Durchführung der Resolutionen des

---

<sup>181</sup> Siehe 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>182</sup> 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>183</sup> 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

<sup>184</sup> Ebd., Vol. I, Teil I.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Sicherheitsrats 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006, 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, 2087 (2013) vom 22. Januar 2013 und 2094 (2013) vom 7. März 2013 ist, unter Hinweis auf die Verpflichtungen in den Resolutionen 1718 (2006), 1874 (2009) und 2094 (2013), die nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen verabschiedet wurden, und insbesondere die Verpflichtung der Demokratischen Volksrepublik Korea, alle Kernwaffen und bestehenden Nuklearprogramme aufzugeben und alle damit verbundenen Tätigkeiten sofort einzustellen, in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck der Besorgnis über das Urananreicherungsprogramm und den Bau von Leichtwasserreaktoren in der Demokratischen Volksrepublik Korea sowie über die Raketenstarts am 13. April und 12. Dezember 2012 und die jüngsten Erklärungen, in denen sie ihre Absicht bekundet, die kerntechnischen Anlagen in Yongbyon umzustellen und wieder in Betrieb zu nehmen, einschließlich des graphitmoderierten Reaktors mit 5 MW(e) sowie der Urananreicherungsaktivitäten, und erklärend, dass die Demokratische Volksrepublik Korea unter keinen Umständen den Status eines Kernwaffenstaats nach dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen haben kann noch akzeptiert werden wird, dass sie Kernwaffen besitzt,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>180</sup> ihren Verpflichtungen nach allen Artikeln des Vertrags nachkommen;

2. *erklärt außerdem erneut*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Staaten Vertragsparteien des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen werden, und fordert alle Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, auf, dem Vertrag unverzüglich und bedingungslos als Nichtkernwaffenstaaten beizutreten und bis zu ihrem Beitritt zu dem Vertrag seine Bestimmungen einzuhalten sowie konkrete Schritte zur Unterstützung des Vertrags zu unternehmen;

3. *erklärt ferner erneut*, dass sich die Kernwaffenstaaten unmissverständlich dazu verpflichtet haben, die vollständige Beseitigung ihrer Kernwaffenbestände mit dem Ziel der nuklearen Abrüstung herbeizuführen, wozu alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen im Einklang mit dessen Artikel VI verpflichtet sind;

4. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um stationierte wie nicht stationierte Kernwaffen aller Art abzubauen und letztlich zu beseitigen, so auch durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, in dem Prozess der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen die Grundsätze der Unumkehrbarkeit, der Verifizierbarkeit und der Transparenz anzuwenden;

6. *ist sich dessen bewusst*, dass die nukleare Abrüstung und die Herbeiführung des Friedens und der Sicherheit in einer Welt ohne Kernwaffen Offenheit und Zusammenarbeit erfordern, bekräftigt, wie wichtig es ist, durch größere Transparenz und wirksame Verifizierung das Vertrauen zu erhöhen, unterstreicht, wie wichtig es ist, dass sich die Kernwaffenstaaten auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen dazu verpflichtet haben, im Hinblick auf die im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2000 enthaltenen Maßnahmen zur nuklearen Abrüstung schneller und auf eine die internationale Stabilität, den Frieden sowie die unverminderte und erhöhte Sicherheit fördernde Weise konkrete Fortschritte herbeizuführen, und wie wichtig die Aufforderung an die Kernwaffenstaaten ist, dem Vorbereitungsausschuss für die Überprüfungskonferenz im Jahr 2015 über ihre Aktivitäten im Jahr 2014 zu berichten<sup>184</sup>, und begrüßt in dieser Hinsicht die Einberufung der Folgetreffen zur Überprüfungskonferenz 2010, die die fünf Kernwaffenstaaten am 30. Juni und 1. Juli 2011 in Paris, vom 27. bis 29. Juni 2012 in Washington und am 18. und 19. April 2013 an der Vertretung der Russischen Föderation bei dem Büro der Vereinten Nationen in Genf als Maßnahme zur Förderung der Transparenz und des gegenseitigen Vertrauens abhielten;

7. *begrüßt* die laufende Durchführung des Vertrags über Maßnahmen zur weiteren Reduzierung und Begrenzung der strategischen Offensivwaffen durch die Russische Föderation und die Vereinigten Staaten von Amerika und legt ihnen nahe, die Gespräche über Folgemaßnahmen fortzusetzen, um noch einschneidendere Reduzierungen ihrer Kernwaffenbestände zu erreichen;

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

8. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>185</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben, *nachdrücklich auf*, dies bei frühester Gelegenheit zu tun, damit er bald in Kraft treten und weltweite Geltung erlangen kann, betont, wie wichtig es ist, die bestehenden Moratorien für Kernwaffenversuchsexplosionen oder andere nukleare Explosionen bis zum Inkrafttreten des Vertrags beizubehalten, und bekräftigt, wie wichtig es ist, das Verifikationsregime des Vertrags weiterzuentwickeln, das einen wichtigen Beitrag zur Gewährleistung der Einhaltung des Vertrags leisten wird;

9. *wiederholt ihre Aufforderung*, sofort Verhandlungen über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper aufzunehmen und zu einem raschen Vertragsabschluss zu gelangen, bedauert, dass die Verhandlungen noch nicht begonnen haben, und fordert alle Kernwaffenstaaten und die Staaten, die nicht Vertragspartei des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen sind, auf, bis zum Inkrafttreten des Vertrags ein Moratorium für die Herstellung von spaltbarem Material für alle Kernwaffen oder sonstigen Kernsprengkörper zu erklären und beizubehalten;

10. *fordert* die Kernwaffenstaaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines unbeabsichtigten oder nicht autorisierten Starts von Kernwaffen weiter zu verringern und so die internationale Stabilität und Sicherheit zu fördern, und begrüßt gleichzeitig die von mehreren Kernwaffenstaaten diesbezüglich bereits ergriffenen Maßnahmen;

11. *fordert* die Kernwaffenstaaten *außerdem auf*, sich rasch dafür einzusetzen, dass die Rolle und die Bedeutung der Kernwaffen in allen Militär- und Sicherheitskonzepten, -doktrinen und -politiken weiter vermindert werden;

12. *anerkennt* das berechnigte Interesse der Nichtkernwaffenstaaten, von den Kernwaffenstaaten eindeutige und rechtsverbindliche Sicherheitsgarantien zu erhalten, die das Nichtverbreitungsregime für Kernwaffen stärken könnten;

13. *erinnert* an die Resolution 984 (1995) des Sicherheitsrats vom 11. April 1995, verweist auf die einseitigen Erklärungen aller Kernwaffenstaaten und fordert alle Kernwaffenstaaten auf, ihre bestehenden Verpflichtungen im Hinblick auf Sicherheitsgarantien uneingeschränkt zu achten;

14. *befürwortet* die Schaffung weiterer kernwaffenfreier Zonen, wo angebracht, auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden und die mit den Leitlinien der Abrüstungskommission von 1999<sup>186</sup> im Einklang stehen, und erkennt an, dass die Kernwaffenstaaten mit der Unterzeichnung und Ratifikation entsprechender Protokolle, die negative Sicherheitsgarantien enthalten, individuelle rechtsverbindliche Verpflichtungen in Bezug auf den Status dieser Zonen und die Unterlassung des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen gegen die Vertragsstaaten dieser Verträge eingehen würden;

15. *fordert* die Demokratische Volksrepublik Korea *nachdrücklich auf*, keine weiteren Nuklearversuche durchzuführen und ihren Verpflichtungen nach der Gemeinsamen Erklärung der Sechs-Parteien-Gespräche vom 19. September 2005 sowie ihren Verpflichtungen nach den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats voll nachzukommen;

16. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Verbreitung von Kernwaffen und ihren Trägersystemen zu verhindern und einzudämmen, und die von ihnen eingegangenen Verpflichtungen zum Verzicht auf Kernwaffen uneingeschränkt zu achten und einzuhalten;

17. *betont*, wie wichtig die weltweite Anwendung der umfassenden Sicherheitsabkommen der Internationalen Atomenergie-Organisation ist, auch durch Staaten, die ein solches Abkommen bislang noch nicht geschlossen und durchgeführt haben, und bekräftigt außerdem nachdrücklich die Folgemaßnahmen zu der Überprüfungs-konferenz 2010, in deren Rahmen alle Staaten, die das vom Gouverneursrat der Organisation am 15. Mai 1997 gebilligte Musterzusatzprotokoll zu dem/den Abkommen zwischen dem/den Staat(en) und der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die Anwendung der Sicherheitsmaßnahmen noch nicht geschlossen und in Kraft gesetzt haben, ermutigt wurden, dies möglichst bald zu

---

<sup>185</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>186</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-fourth Session, Supplement No. 42 (A/54/42)*.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

tun, und wie wichtig es ist, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1540 (2004) vom 28. April 2004, vollständig durchzuführen;

18. *befürwortet* alle Anstrengungen, die zur Sicherung des gesamten sensiblen nuklearen und radiologischen Materials unternommen werden, unter anderem um Nuklearterrorismus zu verhindern, und fordert alle Staaten auf, als internationale Gemeinschaft zusammenzuarbeiten, um die nukleare Sicherung zu fördern, und dabei je nach Bedarf Hilfe zu beantragen und bereitzustellen, einschließlich auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus;

19. *ermutigt* alle Staaten, die Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Studie der Vereinten Nationen über Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung<sup>187</sup> umzusetzen und so zur Herbeiführung einer Welt ohne Kernwaffen beizutragen und freiwillig Informationen über ihre diesbezüglichen Bemühungen weiterzugeben;

20. *würdigt und unterstützt weiter* die konstruktive Rolle der Zivilgesellschaft bei der Förderung der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der nuklearen Abrüstung und legt allen Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft die Abrüstungs- und Nichtverbreitungserziehung zu fördern, die unter anderem zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die tragischen Folgen eines Einsatzes von Kernwaffen beiträgt und die Dynamik der internationalen Maßnahmen zur Förderung der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen erhöht;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/52

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>188</sup>.

#### **68/52. Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition**

*Die Generalversammlung,*

*im Hinblick* darauf, zu dem im Rahmen der Reform der Vereinten Nationen eingeleiteten Prozess beizutragen, der der Organisation bei der Wahrung des Friedens und der Sicherheit zu größerer Wirksamkeit verhelfen soll, indem ihr die Mittel und Werkzeuge an die Hand gegeben werden, die sie für die Konfliktprävention, die friedliche Beilegung von Streitigkeiten, die Friedenssicherung, die Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit und den Wiederaufbau benötigt,

*unterstreichend*, wie wichtig ein umfassender und integrierter Abrüstungsansatz ist, der sich auf die Ausarbeitung konkreter Maßnahmen stützt,

*begrüßend*, dass die Vertragsstaaten nach dem Vertrag über den Waffenhandel<sup>189</sup> gehalten sind, ein nationales Kontrollsystem zur Regelung der Ausfuhr relevanter Munition zu schaffen und zu unterhalten,

---

<sup>187</sup> A/57/124.

<sup>188</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kamerun, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>189</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sachverständigengruppe über die Munitions- und Sprengstoffproblematik<sup>190</sup>,

*unter Hinweis* auf die Empfehlung in Ziffer 27 des Berichts der Offenen Arbeitsgruppe zur Aushandlung eines internationalen Rechtsinstruments zur Ermöglichung der rechtzeitigen und zuverlässigen Identifikation und Rückverfolgung illegaler Kleinwaffen und leichter Waffen durch die Staaten, wonach die Frage der Munition für Kleinwaffen und leichte Waffen als Teil eines im Rahmen der Vereinten Nationen durchgeführten gesonderten Prozesses umfassend behandelt werden soll<sup>191</sup>,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den Tätigkeiten und Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Frage der konventionellen Munition,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss 59/515 vom 3. Dezember 2004 und ihre Resolutionen 60/74 vom 8. Dezember 2005 und 61/72 vom 6. Dezember 2006, ihre Resolution 63/61 vom 2. Dezember 2008, mit der sie den Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen begrüßte, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen<sup>192</sup>, und ihre Resolution 64/51 vom 2. Dezember 2009,

*Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen der Gruppe von Regierungssachverständigen und den Staaten nahelegend, gegebenenfalls auf freiwilliger Basis die ihnen zur Verfügung stehenden Internationalen technischen Leitlinien für Munition zu nutzen, sowie Kenntnis nehmend von den Empfehlungen der Gruppe zur Verbesserung des Managements von Wissensressourcen zu fachlichen Fragen im Bereich Munition innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und außerdem in Anbetracht der anschließenden Einrichtung des Programms „SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen innerhalb des Sekretariats<sup>193</sup>,

1. *legt* allen interessierten Staaten *nahe*, auf freiwilliger Grundlage und nach Maßgabe ihrer legitimen Sicherheitsbedürfnisse zu bewerten, ob Teile ihrer Bestände konventioneller Munition als überschüssig betrachtet werden sollten, und erkennt an, dass die Sicherheit solcher Bestände in Betracht gezogen werden muss und dass angemessene Kontrollen hinsichtlich der Sicherheit und Sicherung der Bestände konventioneller Munition auf nationaler Ebene unverzichtbar sind, um die Explosions-, Verschmutzungs- oder Abzweigungsgefahr zu beseitigen;

2. *appelliert* an alle interessierten Staaten, Umfang und Art ihrer überschüssigen Bestände konventioneller Munition zu bestimmen und zu klären, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen, auf welche Weise sie gegebenenfalls vernichtet werden können und ob Hilfe von außen zur Beseitigung dieses Risikos erforderlich ist;

3. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, interessierte Staaten im bilateralen Rahmen oder über internationale oder regionale Organisationen auf freiwilliger und transparenter Grundlage bei der Ausarbeitung und Durchführung von Programmen zur Beseitigung überschüssiger Bestände oder zur Verbesserung ihrer Verwaltung zu unterstützen;

4. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Möglichkeit zu prüfen, im nationalen, regionalen oder subregionalen Rahmen entsprechende Maßnahmen zur Bekämpfung des mit der Anhäufung solcher Bestände zusammenhängenden unerlaubten Handels auszuarbeiten und durchzuführen;

5. *nimmt Kenntnis* von den Antworten der Mitgliedstaaten auf das Ersuchen des Generalsekretärs um ihre Auffassungen über die aus der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition entstehenden Risiken und über Möglichkeiten zur stärkeren Kontrolle konventioneller Munition auf nationaler Ebene<sup>194</sup>;

---

<sup>190</sup> Siehe A/54/155.

<sup>191</sup> A/60/88 und Corr.2.

<sup>192</sup> A/63/182.

<sup>193</sup> Ebd., Ziff. 72 und 73.

<sup>194</sup> A/61/118 und Add.1 und A/62/166 und Add.1.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

6. *legt* den Staaten *weiterhin nahe*, die Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen umzusetzen, die mit Resolution 61/72 eingesetzt wurde, um weitere Schritte zur Verstärkung der Zusammenarbeit in der Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition zu prüfen<sup>192</sup>;

7. *erinnert* an die Fertigstellung der Internationalen technischen Leitlinien für Munition und die Einrichtung des Programms „SaferGuard“ für das Management von Wissensressourcen zur Verwaltung von Beständen konventioneller Munition, das vom Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen mit voller Mitwirkung des Dienstes für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze im Einklang mit den Empfehlungen im Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen entwickelt wurde;

8. *begrüßt* die Fertigstellung von Anwendungssoftware und Schulungsmaterialien, die die Anwendung der technischen Leitlinien im Feld erleichtern;

9. *befürwortet* in dieser Hinsicht die sichere Verwaltung von Munitionsbeständen bei der Planung und Durchführung von Friedenssicherungseinsätzen<sup>195</sup>, namentlich durch die Schulung der Friedenssicherungskräfte, unter Verwendung der technischen Leitlinien;

10. *begrüßt* die Einrichtung des Schnellreaktionsmechanismus „SaferGuard“, mit dem Munitionsexperten rasch entsandt werden können, um Staaten auf Antrag bei der dringenden Verwaltung von Munitionsbeständen zu unterstützen, namentlich nach unbeabsichtigten Explosionen von Munition, und legt den Staaten, die dazu in der Lage sind, nahe, technischen Sachverstand oder finanzielle Unterstützung für den Mechanismus bereitzustellen;

11. *ermutigt* die Staaten, die ihre nationalen Kapazitäten im Bereich der Bestandsverwaltung verbessern, die Zunahme überschüssiger Bestände konventioneller Munition verhindern und die allgemeine Frage der Risikominderung angehen möchten, sich an das Programm „SaferGuard“ sowie gegebenenfalls an potenzielle einzelstaatliche Geber und regionale Organisationen zu wenden, um eine Zusammenarbeit aufzubauen, die, soweit zweckmäßig, die Bereitstellung technischen Sachverstands umfasst;

12. *bekräftigt* ihren Beschluss, die Frage der Bestände überschüssiger konventioneller Munition umfassend zu behandeln;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/53

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>196</sup>.

#### **68/53. Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolutionen CM/Res.1153 (XLVIII) von 1988<sup>197</sup> und CM/Res.1225 (L) von 1989<sup>198</sup> über die Ablagerung von nuklearen Abfällen und Industrieabfällen in Afrika,

*mit Genugtuung* über die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 1990 auf ihrer vierunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedete Resolution

---

<sup>195</sup> A/63/182, Ziff. 74.

<sup>196</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind).

<sup>197</sup> Siehe A/43/398, Anlage I.

<sup>198</sup> Siehe A/44/603, Anlage I.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

GC(XXXIV)/RES/530, mit der ein Verfahrenskodex für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle aufgestellt wurde,

*davon Kenntnis nehmend*, dass sich die Teilnehmer des am 19. und 20. April 1996 in Moskau abgehaltenen Gipfeltreffens über nukleare Sicherheit und Sicherung verpflichtet haben, das Einbringen von radioaktiven Abfällen ins Meer zu verbieten<sup>199</sup>,

*in Anbetracht* ihrer Resolution 2602 C (XXIV) vom 16. Dezember 1969, in der die Generalversammlung die Konferenz des Abrüstungsausschusses<sup>200</sup> unter anderem bat, wirksame Methoden zur Kontrolle der Anwendung radiologischer Methoden der Kriegführung zu prüfen,

*im Bewusstsein* der potenziellen Gefahren, die mit jeder Verwendung radioaktiver Abfälle verbunden sind, die radiologischer Kriegführung gleichkäme, sowie der daraus entstehenden Folgen für die regionale und internationale Sicherheit, insbesondere die Sicherheit der Entwicklungsländer,

*unter Hinweis* auf alle ihre Resolutionen, die sie seit ihrer dreiundvierzigsten Tagung im Jahr 1988 zu dieser Frage verabschiedet hat, namentlich ihre Resolution 51/45 J vom 10. Dezember 1996,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation am 21. September 2001 auf ihrer fünfundvierzigsten ordentlichen Tagung im Konsens verabschiedete Resolution GC(45)/RES/10, in der die Staaten, die radioaktives Material befördern, gebeten werden, gegebenenfalls den betroffenen Staaten auf deren Ersuchen Zusicherungen zu geben, dass die nationalen Vorschriften des befördernden Staates die Transportvorschriften der Organisation berücksichtigen, und ihnen sachdienliche Informationen über die Beförderung solcher Materialien zur Verfügung zu stellen, wobei die übermittelten Informationen keinesfalls den Maßnahmen für physische Sicherheit und Sicherung widersprechen dürfen,

*begleitend*, dass am 5. September 1997 in Wien auf Empfehlung der Teilnehmer an dem Gipfeltreffen über nukleare Sicherheit und Sicherung das Gemeinsame Übereinkommen über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>201</sup> verabschiedet wurde,

*sowie unter Begrüßung* der von der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 20. bis 24. Juni 2011 in Wien abgehaltenen Ministerkonferenz über nukleare Sicherheit und ihres Ergebnisses, der Erklärung der Ministerkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherheit, sowie des Aktionsplans für nukleare Sicherheit, der von der Generalkonferenz der Organisation auf ihrer fünfundfünfzigsten ordentlichen Tagung gebilligt wurde,

*unter Hinweis* auf die vom Generalsekretär am 22. September 2011 in New York einberufene Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung,

*mit Befriedigung feststellend*, dass das Gemeinsame Übereinkommen am 18. Juni 2001 in Kraft trat,

*feststellend*, dass die erste Überprüfungstagung der Vertragsparteien des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle vom 3. bis 14. November 2003 in Wien abgehalten wurde,

*in dem Wunsche*, die Verwirklichung von Ziffer 76 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung, der ersten Sondertagung über Abrüstung<sup>202</sup>, zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Teil des Berichts der Abrüstungskonferenz, der sich auf radiologische Waffen bezieht<sup>203</sup>;

---

<sup>199</sup> A/51/131, Anlage I, Ziff. 20.

<sup>200</sup> Die Konferenz des Abrüstungsausschusses wurde ab der zehnten Sondertagung der Generalversammlung zum Abrüstungsausschuss. Mit Wirkung vom 7. Februar 1984 wurde der Abrüstungsausschuss in Abrüstungskonferenz umbenannt.

<sup>201</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2153, Nr. 37605. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1998 II S. 1752; öBGBI. III Nr. 169/2001; AS 2005 31.

<sup>202</sup> Resolution S-10/2.

<sup>203</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27)*, Abschn. III.E.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Erklärung der Ministerkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation über nukleare Sicherheit, dem Aktionsplan für nukleare Sicherheit und der vom Generalsekretär einberufenen Tagung auf hoher Ebene über nukleare Sicherheit und Sicherung;
3. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über jede Verwendung nuklearer Abfälle, die radiologischer Kriegsführung gleichkäme und ernste Folgen für die nationale Sicherheit aller Staaten hätte;
4. *fordert alle Staaten auf*, geeignete Maßnahmen zur Verhütung jeder Ablagerung von nuklearen oder radioaktiven Abfällen zu ergreifen, welche die Souveränität von Staaten verletzen würde;
5. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, bei den Verhandlungen über ein Übereinkommen über das Verbot radiologischer Waffen radioaktive Abfälle als eine Frage zu berücksichtigen, die in den Anwendungsbereich eines solchen Übereinkommens fällt;
6. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *außerdem*, ihre Bemühungen zum baldigen Abschluss eines solchen Übereinkommens zu verstärken und in ihren Bericht an die Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung auch Angaben über die Fortschritte bei den Verhandlungen über dieses Thema aufzunehmen;
7. *nimmt Kenntnis* von der vom Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit verabschiedeten Resolution CM/Res.1356 (LIV) von 1991<sup>204</sup> betreffend das Übereinkommen von Bamako über das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle nach Afrika und über die Kontrolle ihrer grenzüberschreitenden Verbringung innerhalb Afrikas;
8. *bringt die Hoffnung zum Ausdruck*, dass die wirksame Anwendung des Verfahrenskodexes der Internationalen Atomenergie-Organisation für die internationale grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle allen Staaten einen besseren Schutz vor der Ablagerung radioaktiver Abfälle in ihrem Hoheitsgebiet gewähren wird;
9. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, die noch nicht die erforderlichen Schritte unternommen haben, um Vertragspartei des Gemeinsamen Übereinkommens über die Sicherheit der Behandlung abgebrannter Brennelemente und über die Sicherheit der Behandlung radioaktiver Abfälle<sup>201</sup> zu werden, dies so bald wie möglich zu tun;
10. *beschließt*, den Unterpunkt „Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/54

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>205</sup>.

#### 68/54. Regionale Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/58 P vom 4. Dezember 1990, 46/36 I vom 6. Dezember 1991, 47/52 J vom 9. Dezember 1992, 48/75 I vom 16. Dezember 1993, 49/75 N vom 15. Dezember 1994, 50/70 K vom 12. Dezember 1995, 51/45 K vom 10. Dezember 1996, 52/38 P vom 9. Dezember 1997, 53/77 O vom 4. Dezember 1998, 54/54 N vom 1. Dezember 1999, 55/33 O vom 20. November 2000, 56/24 H vom 29. November 2001, 57/76 vom 22. November 2002, 58/38 vom 8. Dezember 2003, 59/89 vom 3. Dezember 2004, 60/63 vom 8. Dezember 2005, 61/80 vom 6. Dezember 2006, 62/38 vom 5. De-

---

<sup>204</sup> Siehe A/46/390, Anlage I.

<sup>205</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Bangladesch, Indonesien, Jordanien, Kuwait, Malaysia, Nepal, Pakistan, Peru, Saudi-Arabien, Sri Lanka, Sudan und Türkei.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

zember 2007, 63/43 vom 2. Dezember 2008, 64/41 vom 2. Dezember 2009, 65/45 vom 8. Dezember 2010, 66/36 vom 2. Dezember 2011 und 67/57 vom 3. Dezember 2012 über regionale Abrüstung,

*die Auffassung vertretend*, dass die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Verwirklichung des Ideals der allgemeinen und vollständigen Abrüstung geleitet sind von der naturgegebenen Sehnsucht der Menschen nach wahren Frieden und echter Sicherheit, der Beseitigung der Kriegsgefahr und der Freisetzung wirtschaftlicher, geistiger und sonstiger Ressourcen für friedliche Zwecke,

*in Bekräftigung* der bleibenden Verpflichtung aller Staaten, bei der Gestaltung ihrer internationalen Beziehungen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu achten,

*im Hinblick* darauf, dass auf der zehnten Sondertagung der Generalversammlung grundlegende Leitlinien für Fortschritte auf dem Weg zur allgemeinen und vollständigen Abrüstung verabschiedet wurden<sup>206</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Leitlinien und Empfehlungen für regionale Ansätze zur Abrüstung im Kontext der weltweiten Sicherheit, die von der Abrüstungskommission auf ihrer Arbeitstagung 1993 verabschiedet wurden<sup>207</sup>,

*es begrüßend*, dass sich in den letzten Jahren dank der Verhandlungen zwischen den beiden Supermächten Aussichten auf echte Fortschritte auf dem Gebiet der Abrüstung eröffnet haben,

*Kenntnis nehmend* von den jüngst unterbreiteten Vorschlägen zur Abrüstung auf regionaler und subregionaler Ebene,

*in Anbetracht* der Bedeutung vertrauensbildender Maßnahmen für den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

*überzeugt*, dass Anstrengungen der Länder zur Förderung der regionalen Abrüstung, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region und im Einklang mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand, die Sicherheit aller Staaten stärken und so durch die Verminderung des Risikos regionaler Konflikte zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen würden,

1. *betont*, dass nachhaltige Anstrengungen im Rahmen der Abrüstungskonferenz und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen erforderlich sind, um Fortschritte in der gesamten Bandbreite der Abrüstungsfragen zu erzielen;

2. *erklärt*, dass weltweite und regionale Abrüstungsansätze einander ergänzen und daher im Hinblick auf die Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene gleichzeitig verfolgt werden sollen;

3. *fordert* die Staaten *auf*, wo immer möglich, Übereinkünfte über die Nichtverbreitung von Kernwaffen, über Abrüstung und über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene zu schließen;

4. *begrüßt* die von einigen Ländern auf regionaler und subregionaler Ebene ergriffenen Initiativen zugunsten der Abrüstung, der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Sicherheit;

5. *unterstützt und befürwortet* die Anstrengungen, die zur Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene unternommen werden, um regionale Spannungen abzubauen und Maßnahmen zur Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kernwaffen auf regionaler und subregionaler Ebene zu fördern;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionale Abrüstung“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>206</sup> Resolution S-10/2.

<sup>207</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II.*



**RESOLUTION 68/55**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>208</sup>.

**68/55. Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/43 vom 8. Dezember 2003, 59/87 vom 3. Dezember 2004, 60/64 vom 8. Dezember 2005, 61/81 vom 6. Dezember 2006, 62/45 vom 5. Dezember 2007, 63/45 vom 2. Dezember 2008, 64/43 vom 2. Dezember 2009, 65/47 vom 8. Dezember 2010, 66/38 vom 2. Dezember 2011 und 67/61 vom 3. Dezember 2012 über vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene,*

*sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 57/337 vom 3. Juli 2003 über die Verhütung bewaffneter Konflikte, in der die Generalversammlung die Mitgliedstaaten aufforderte, ihre Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta auf friedlichem Wege beizulegen, unter anderem durch von den Parteien beschlossene Verfahren,*

*ferner unter Hinweis auf die von der Generalversammlung und der Abrüstungskommission im Konsens verabschiedeten Resolutionen und Richtlinien betreffend vertrauensbildende Maßnahmen und deren Durchführung auf weltweiter, regionaler und subregionaler Ebene,*

*in Anbetracht dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und mit der Zustimmung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität beitragen können,*

*überzeugt, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,*

*anerkennend, dass es eines konstruktiven Dialogs zwischen den betroffenen Staaten bedarf, um Konflikte abzuwenden,*

*unter Begrüßung der von den betroffenen Staaten bereits eingeleiteten Friedensprozesse, mit denen sie ihre Streitigkeiten auf friedlichem Weg bilateral oder mit Hilfe der Vermittlung unter anderem durch Dritte, durch Regionalorganisationen oder durch die Vereinten Nationen beilegen wollen,*

*anerkennend, dass Staaten in einigen Regionen bereits auf bilateraler, subregionaler und regionaler Ebene Schritte in Richtung auf vertrauensbildende Maßnahmen im politischen und militärischen Bereich, einschließlich der Rüstungskontrolle und Abrüstung, unternommen haben, und feststellend, dass diese vertrauensbildenden Maßnahmen den Frieden und die Sicherheit in diesen Regionen gestärkt und zur Besserung der sozioökonomischen Lage ihrer Bevölkerung beigetragen haben,*

*besorgt darüber, dass anhaltende Streitigkeiten zwischen Staaten, insbesondere wenn kein wirksamer Mechanismus zu ihrer Beilegung auf friedlichem Weg vorhanden ist, zum Wettrüsten beitragen und die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung der Rüstungskontrolle und der Abrüstung gefährden könnten,*

1. *fordert die Mitgliedstaaten auf, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen die Anwendung oder Androhung von Gewalt zu unterlassen;*

---

<sup>208</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Ecuador, Kasachstan, Kuwait, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Sierra Leone, Ukraine und Uruguay.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

2. *bekräftigt ihr Eintreten* für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten gemäß Kapitel VI der Charta, insbesondere Artikel 33, der eine Beilegung durch Verhandlung, Untersuchung, Vermittlung, Vergleich, Schiedsspruch, gerichtliche Entscheidung, Inanspruchnahme regionaler Einrichtungen oder Abmachungen oder durch andere von den Parteien gewählte friedliche Mittel vorsieht;

3. *bekräftigt* die Mittel und Wege in Bezug auf vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen, die in dem Bericht der Abrüstungskommission über ihre Tagung von 1993<sup>209</sup> dargelegt sind;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich um diese Mittel und Wege im Rahmen anhaltender Konsultationen und eines anhaltenden Dialogs zu bemühen und gleichzeitig alles zu unterlassen, was einen solchen Dialog behindern oder beeinträchtigen könnte;

5. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle bilateralen, regionalen und internationalen Übereinkünfte, einschließlich Übereinkünften über Rüstungskontrolle und Abrüstung, deren Vertragspartei sie sind, strikt einzuhalten;

6. *betont*, dass das Ziel von vertrauensbildenden Maßnahmen darin bestehen soll, zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beizutragen, und dass es mit dem Grundsatz der unverminderten Sicherheit auf dem niedrigsten Rüstungsstand vereinbar sein soll;

7. *befürwortet* die Förderung bilateraler und regionaler vertrauensbildender Maßnahmen mit Zustimmung und Mitwirkung der betroffenen Parteien, um Konflikte zu vermeiden und den unbeabsichtigten und unvorhergesehenen Ausbruch von Feindseligkeiten zu verhindern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den Auffassungen der Mitgliedstaaten zu vertrauensbildenden Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/56

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 182 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/411, Ziff. 70)<sup>210</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan,

---

<sup>209</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/48/42), Anhang II, Abschn. III.A.*

<sup>210</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bangladesch, Italien, Malaysia, Pakistan und Ukraine.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Indien.

*Enthaltungen:* Bhutan, Russische Föderation.

### 68/56. Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/75 J vom 16. Dezember 1993, 49/75 O vom 15. Dezember 1994, 50/70 L vom 12. Dezember 1995, 51/45 Q vom 10. Dezember 1996, 52/38 Q vom 9. Dezember 1997, 53/77 P vom 4. Dezember 1998, 54/54 M vom 1. Dezember 1999, 55/33 P vom 20. November 2000, 56/24 I vom 29. November 2001, 57/77 vom 22. November 2002, 58/39 vom 8. Dezember 2003, 59/88 vom 3. Dezember 2004, 60/75 vom 8. Dezember 2005, 61/82 vom 6. Dezember 2006, 62/44 vom 5. Dezember 2007, 63/44 vom 2. Dezember 2008, 64/42 vom 2. Dezember 2009, 65/46 vom 8. Dezember 2010, 66/37 vom 2. Dezember 2011 und 67/62 vom 3. Dezember 2012,

*in Anerkennung* der überaus wichtigen Rolle, die die konventionelle Rüstungskontrolle bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene spielt,

*überzeugt*, dass die konventionelle Rüstungskontrolle in erster Linie auf regionaler und subregionaler Ebene durchgeführt werden muss, da in der Zeit nach dem Kalten Krieg die meisten Bedrohungen für den Frieden und die Sicherheit vor allem zwischen Staaten auftreten, die sich in derselben Region oder Subregion befinden,

*sich dessen bewusst*, dass die Erhaltung eines Gleichgewichts der Verteidigungskapazitäten der Staaten auf dem niedrigsten Rüstungsstand zum Frieden und zur Stabilität beitragen würde und eines der Hauptziele der konventionellen Rüstungskontrolle sein soll,

*in dem Wunsche*, Übereinkünfte zu fördern, die den regionalen Frieden und die regionale Sicherheit auf dem niedrigstmöglichen Stand der Rüstungen und Streitkräfte festigen,

*mit besonderem Interesse* von den Initiativen *Kenntnis nehmend*, die in dieser Hinsicht in verschiedenen Regionen der Welt ergriffen worden sind, insbesondere von der Aufnahme von Konsultationen zwischen einer Reihe lateinamerikanischer Länder sowie von den Vorschlägen zur konventionellen Rüstungskontrolle im Zusammenhang mit Südasiens, und in diesem Zusammenhang die Bedeutsamkeit und den Wert des Vertrags über konventionelle Streitkräfte in Europa<sup>211</sup> anerkennend, der einen Eckpfeiler der europäischen Sicherheit bildet,

*die Auffassung vertretend*, dass die militärisch bedeutenden Staaten und die Staaten mit größeren Militärkapazitäten eine besondere Verantwortung für die Förderung derartiger Übereinkünfte zugunsten der regionalen Sicherheit tragen,

*sowie die Auffassung vertretend*, dass ein wichtiges Ziel der konventionellen Rüstungskontrolle in Spannungsregionen darin bestehen soll, die Möglichkeit eines militärischen Überraschungsangriffs zu verhüten und eine Aggression zu vermeiden,

1. *beschließt*, die Fragen im Zusammenhang mit der konventionellen Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene dringend zu prüfen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, die Ausarbeitung von Grundsätzen in Erwägung zu ziehen, die als Rahmen für regionale Übereinkünfte über eine konventionelle Rüstungskontrolle dienen können, und erwartet mit Interesse einen Bericht der Konferenz zu dieser Frage;

3. *ersucht* den Generalsekretär, in der Zwischenzeit die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu dieser Frage einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht vorzulegen;

---

<sup>211</sup> Siehe CD/1064. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1991 II S. 1154.

4. *beschließt*, den Unterpunkt „Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene“ unter dem Punkt „Allgemeine und vollständige Abrüstung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/57

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)<sup>212</sup>.

#### **68/57. Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/83 vom 8. Dezember 2005, 61/90 vom 6. Dezember 2006, 62/50 vom 5. Dezember 2007, 63/76 vom 2. Dezember 2008, 64/58 vom 2. Dezember 2009, 65/78 vom 8. Dezember 2010, 66/53 vom 2. Dezember 2011 und 67/63 vom 3. Dezember 2012 betreffend die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung,

*sowie unter Hinweis* auf die Berichte des Generalsekretärs über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika<sup>213</sup>, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik<sup>214</sup> und das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik<sup>215</sup>,

*in Bekräftigung* ihres auf ihrer zwölften Sondertagung im Jahr 1982 gefassten Beschlusses, das Informationsprogramm der Vereinten Nationen über Abrüstung einzurichten, dessen Aufgabe darin besteht, über die Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rüstungskontrolle und der Abrüstung zu informieren und aufzuklären und dafür in der Öffentlichkeit Verständnis und Unterstützung zu wecken,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989 über die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung in Nepal, Peru und Togo,

*in Anbetracht* dessen, dass die in der Welt eingetretenen Veränderungen neue Chancen und neue Herausforderungen für das Streben nach Abrüstung mit sich gebracht haben, und in dieser Hinsicht bedenkend, dass die Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich zur Verständigung und Zusammenarbeit zwischen den Staaten jeder einzelnen Region auf dem Gebiet des Friedens, der Abrüstung und der Entwicklung beitragen können,

*feststellend*, dass die Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder in Ziffer 178 des Schlussdokuments ihrer am 30. und 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz<sup>216</sup> betonten, wie wichtig die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten,

1. *erklärt erneut*, wie wichtig die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf Regionalebene zur Förderung der Abrüstung und zur Steigerung der Stabilität und der Sicherheit ihrer Mitgliedstaaten sind, die durch die Aufrechterhaltung und Neubelebung der drei Regionalzentren für Frieden und Abrüstung wesentlich gefördert werden könnten;

---

<sup>212</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Indonesien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Neuseeland.

<sup>213</sup> A/68/114.

<sup>214</sup> A/68/112.

<sup>215</sup> A/68/134.

<sup>216</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

2. *erklärt erneut*, dass es zur Herbeiführung positiver Ergebnisse angezeigt ist, dass die drei Regionalzentren Informations- und Bildungsprogramme zur Förderung des regionalen Friedens und der regionalen Sicherheit durchführen, deren Ziel darin besteht, die Grundeinstellungen gegenüber Frieden, Sicherheit und Abrüstung zu verändern und so die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen zu unterstützen;

3. *appelliert* an die Mitgliedstaaten in jeder Region, die dazu in der Lage sind, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge für die Regionalzentren in ihrer jeweiligen Region zu leisten, damit die Tätigkeiten und Initiativen dieser Zentren verstärkt werden;

4. *betont*, wie wichtig die Tätigkeiten der Unterabteilung Regionale Abrüstung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen sind;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Regionalzentren im Rahmen der vorhandenen Ressourcen jede erforderliche Unterstützung bei der Durchführung ihrer Tätigkeitsprogramme zu gewähren;

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/58

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 49 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)<sup>217</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen*: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen*: Armenien, Belarus, Georgien, Japan, Malawi, Republik Korea, Russische Föderation, Serbien, Usbekistan.

---

<sup>217</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Angola, Bangladesch, Bhutan, Chile, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, El Salvador, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jordanien, Kambodscha, Kuba, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Mauritius, Myanmar, Nepal, Nicaragua, Papua-Neuguinea, Paraguay, Sambia, Sri Lanka, Sudan, Trinidad und Tobago, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.

**68/58. Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen**

*Die Generalversammlung,*

*überzeugt*, dass der Einsatz von Kernwaffen die größte Gefahr für das Überleben der Menschheit darstellt,

*eingedenk* des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 8. Juli 1996 betreffend die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen<sup>218</sup>,

*überzeugt*, dass ein multilaterales, universales und bindendes Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen zur Beseitigung der nuklearen Bedrohung und zur Schaffung eines geeigneten Klimas für Verhandlungen beitragen würde, die zur endgültigen Beseitigung der Kernwaffen führen und so den Weltfrieden und die internationale Sicherheit stärken würden,

*sich dessen bewusst*, dass einige von der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Reduzierung ihrer Kernwaffenbestände und zur Verbesserung des internationalen Klimas ergriffene Maßnahmen zu dem Ziel der vollständigen Beseitigung der Kernwaffen beitragen können,

*unter Hinweis* darauf, dass es in Ziffer 58 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>219</sup> heißt, alle Staaten sollten aktiv an den Bemühungen teilhaben, in den internationalen Beziehungen zwischen den Staaten Bedingungen zu schaffen, unter denen ein Kodex des friedlichen Verhaltens der Staaten in internationalen Angelegenheiten vereinbart werden könnte und die den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen ausschließen würden,

*bekräftigend*, dass jeder Einsatz von Kernwaffen eine Verletzung der Charta der Vereinten Nationen und ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit wäre, wie sie in ihren Resolutionen 1653 (XVI) vom 24. November 1961, 33/71 B vom 14. Dezember 1978, 34/83 G vom 11. Dezember 1979, 35/152 D vom 12. Dezember 1980 und 36/92 I vom 9. Dezember 1981 erklärt hat,

*entschlossen*, ein internationales Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, der Herstellung, der Lagerung und des Einsatzes von Kernwaffen mit dem Ziel ihrer endgültigen Vernichtung herbeizuführen,

*betonend*, dass ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen ein bedeutsamer Schritt im Rahmen eines Stufenprogramms zur vollständigen Beseitigung von Kernwaffen innerhalb einer festgelegten Frist wäre,

*mit Bedauern feststellend*, dass die Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2013 nicht in der Lage war, die in Resolution 67/64 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2012 verlangten Verhandlungen über diese Frage zu führen,

1. *ersucht* die Abrüstungskonferenz *erneut*, Verhandlungen aufzunehmen, um Einigung über ein internationales Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes oder der Androhung des Einsatzes von Kernwaffen unter allen Umständen zu erzielen;

2. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung über die Ergebnisse dieser Verhandlungen Bericht zu erstatten.

**RESOLUTION 68/59**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)<sup>220</sup>.

---

<sup>218</sup> A/51/218, Anlage.

<sup>219</sup> Resolution S-10/2

<sup>220</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Australien, Bangladesch, Bhutan, China, Indien, Indonesien, Japan, Kasachstan, Kirgisistan, Malaysia, Malediven, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Pakistan, Republik Korea, Singapur, Sri Lanka, Thailand, Timor-Leste und Vietnam.

### 68/59. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 42/39 D vom 30. November 1987 und 44/117 F vom 15. Dezember 1989, mit denen sie das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien mit Sitz in Katmandu einrichtete und danach in „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ umbenannte, dessen Mandat darin besteht, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

*es begrüßend*, dass das Regionalzentrum im Einklang mit Resolution 62/52 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 von Katmandu aus betrieben wird,

*unter Hinweis* auf das Mandat des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der asiatisch-pazifischen Region auf Ersuchen bei den von ihnen vereinbarten Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung fachliche Unterstützung zu gewähren,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>221</sup> und mit dem Ausdruck ihres Dankes an das Regionalzentrum für die wichtige Arbeit, die es bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen leistet, indem es Tagungen, Konferenzen und Arbeitstagungen in der Region ausrichtet, darunter die am 3. und 4. Dezember 2012 auf der Insel Jeju (Republik Korea) abgehaltene elfte Gemeinsame Konferenz der Vereinten Nationen und der Republik Korea über Abrüstungs- und Nichtverbreitungsfragen, die vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Bangkok abgehaltene Arbeitstagung zum Aufbau nationaler Kapazitäten für die Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten, die am 26. und 27. Februar 2013 in Kuala Lumpur abgehaltene Asiatische Regionaltagung zur Erleichterung des Dialogs über den Vertrag über den Waffenhandel sowie die vom 30. Januar bis 1. Februar 2013 in Shizuoka (Japan) abgehaltene vierundzwanzigste Konferenz der Vereinten Nationen über Abrüstungsfragen zum Thema „Schaffung einer friedlichen und sicheren Zukunft: Drängende Fragen und mögliche Lösungen“,

*anerkennend*, dass Nepal seine finanziellen Zusagen rechtzeitig erfüllt hat, um den Betrieb des Regionalzentrums zu ermöglichen,

1. *bringt ihre Befriedigung* über die Tätigkeiten *zum Ausdruck*, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und bittet alle Staaten der Region, die Tätigkeiten des Zentrums weiter zu unterstützen, so auch indem sie sich nach Möglichkeit weiter daran beteiligen und Punkte zur Aufnahme in das Tätigkeitsprogramm des Zentrums vorschlagen, um zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung beizutragen;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank dafür aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung den Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus ermöglicht hat;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die notwendige Unterstützung gewähren, um den reibungslosen Betrieb des Regionalzentrums von Katmandu aus sicherzustellen und die Voraussetzungen für ein wirksames Arbeiten des Zentrums zu schaffen;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung seines Tätigkeitsprogramms zu leisten;

---

<sup>221</sup> A/68/112.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

5. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

6. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/60

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)<sup>222</sup>.

#### **68/60. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/60 J vom 3. Dezember 1986, 42/39 K vom 30. November 1987 und 43/76 H vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik mit Amtssitz in Lima,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/66 vom 3. Dezember 2012 und alle früheren Resolutionen mit dem Titel „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“,

*in Anbetracht* dessen, dass das Regionalzentrum weiter fachliche Unterstützung für die Durchführung regionaler und subregionaler Initiativen bereitstellt und verstärkt zur Koordinierung der auf Frieden und Abrüstung und die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gerichteten Anstrengungen der Vereinten Nationen beigetragen hat,

*in Bekräftigung* des Mandats des Regionalzentrums, den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag fachliche Unterstützung für ihre Initiativen und anderen Tätigkeiten zur Durchführung von Maßnahmen im Dienste des Friedens und der Abrüstung und zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung bereitzustellen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>223</sup> und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die wichtige Hilfe, die das Regionalzentrum mehreren Ländern in der Region auf Antrag leistet, unter anderem durch Programme zum Kapazitätsaufbau und zur technischen Hilfe sowie durch Informationsarbeit, bei der Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Munition und Explosivstoffen, bei der Ausarbeitung von Plänen zur Verringerung und Verhütung bewaffneter Gewalt unter dem Aspekt der Rüstungskontrolle, bei der Förderung und Unterstützung der Durchführung einschlägiger Übereinkünfte und Verträge und bei Kapazitätsaufbauinitiativen zur Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden im Kampf gegen den unerlaubten Handel mit Feuerwaffen,

---

<sup>222</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Bahamas, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Grenada, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Jamaika, Kolumbien, Kuba, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Trinidad und Tobago, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>223</sup> A/68/134.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

die Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung von Übereinkünften zu Abrüstung und Nichtverbreitung bereitstellt,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, dass das Regionalzentrum seine Tätigkeiten und Programme auf umfassende und ausgewogene Weise und im Einklang mit seinem Mandat und den Hilfsersuchen von Mitgliedstaaten weiterentwickelt und stärkt,

die laufende Unterstützung *begrüßend*, die das Regionalzentrum Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>224</sup> bereitstellt,

*sowie* die Hilfe *begrüßend*, die das Regionalzentrum einigen Staaten auf Antrag bei der Verwaltung und Sicherung nationaler Waffenbestände und bei der Identifizierung und Vernichtung von Waffen und Munition leistet, die nach Angaben der zuständigen nationalen Behörden überschüssig oder veraltet sind oder beschlagnahmt wurden,

*ferner* die Initiative des Regionalzentrums *begrüßend*, im Einklang mit den in den Resolutionen 65/69 vom 8. Dezember 2010 und 67/48 vom 3. Dezember 2012 befürworteten Anstrengungen zur Förderung der ausgewogenen Vertretung der Frauen bei allen Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit Abrüstungs-, Nichtverbreitungs- und Rüstungskontrollfragen weitere Tätigkeiten durchzuführen,

*unter Hinweis* auf den in der Resolution 59/78 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2004 genannten Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für den Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung<sup>225</sup>, der von höchstem Interesse in Bezug auf die Rolle ist, die dem Regionalzentrum bei der Förderung dieser Frage in der Region in Wahrnehmung seines Mandats zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung im Zusammenhang mit Frieden und Abrüstung zukommt,

*feststellend*, dass Sicherheits-, Abrüstungs- und Entwicklungsfragen in Lateinamerika und in der Karibik, der ersten bewohnten Weltregion, die zur kernwaffenfreien Zone erklärt wurde, schon immer als bedeutendes Thema angesehen wurden,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass das Regionalzentrum die Stärkung der durch den Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco)<sup>226</sup> geschaffenen kernwaffenfreien Zone weiter unterstützt sowie seine Anstrengungen zur Förderung der Friedens- und Abrüstungserziehung fortführt,

*eingedenk* der wichtigen Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Abrüstung und der Entwicklung auf regionaler Ebene,

*sowie eingedenk* dessen, wie wichtig Information, Forschung, Erziehung und Ausbildung für Frieden, Abrüstung und Entwicklung sind, um zwischen den Staaten Verständigung und Zusammenarbeit herbeizuführen,

1. *bekundet erneut ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik bei der Förderung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf regionaler und subregionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Abrüstung, der Stabilität, der Sicherheit und der Entwicklung bei seinen Mitgliedstaaten spielt;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die Tätigkeiten *zum Ausdruck*, die das Regionalzentrum im vergangenen Jahr durchgeführt hat, und ersucht das Zentrum, die von den Ländern der Region vorzulegenden Vorschläge zur Durchführung des Mandats des Zentrums in den Bereichen Frieden, Abrüstung und Entwicklung und zur Förderung unter anderem der nuklearen Abrüstung, der Verhütung, Bekämpfung und Be-

---

<sup>224</sup> Report of the United Nations Conference on the Illicit Trade in Small Arms and Light Weapons in All Its Aspects, New York, 9–20 July 2001 (A/CONF.192/15), Kap. IV, Ziff. 24. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac192-15.pdf>.

<sup>225</sup> Siehe A/59/119.

<sup>226</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 634, Nr. 9068.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

seitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen, Munition und Explosivstoffen, vertrauensbildender Maßnahmen, der Rüstungskontrolle und -begrenzung, der Transparenz sowie der Verminderung und Verhütung bewaffneter Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene weiter zu berücksichtigen;

3. *dankt* für die von Mitgliedstaaten gewährte politische Unterstützung und für die von Mitgliedstaaten, internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie Stiftungen bereitgestellten Finanzbeiträge zur Stärkung des Regionalzentrums, seines Tätigkeitsprogramms und dessen Durchführung und legt ihnen nahe, auch weiterhin freiwillige Beiträge zu leisten und diese zu erhöhen;

4. *bittet* alle Staaten der Region, sich weiter an den Tätigkeiten des Regionalzentrums zu beteiligen, indem sie Punkte zur Aufnahme in sein Tätigkeitsprogramm vorschlagen und von den Möglichkeiten des Zentrums stärkeren und besseren Gebrauch machen, um die Herausforderungen zu bewältigen, mit denen die internationale Gemeinschaft derzeit konfrontiert ist, damit die Ziele der Charta der Vereinten Nationen im Hinblick auf Frieden, Abrüstung und Entwicklung verwirklicht werden;

5. *erkennt an*, dass dem Regionalzentrum eine wichtige Rolle bei der Förderung und Entwicklung der regionalen und subregionalen Initiativen, die die Länder Lateinamerikas und der Karibik in Bezug auf Massenvernichtungswaffen, insbesondere Kernwaffen, und konventionelle Waffen, einschließlich Kleinwaffen und leichter Waffen, vereinbart haben, beim Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung, bei der Förderung der Teilhabe von Frauen in diesem Bereich und bei der Stärkung freiwilliger vertrauensbildender Maßnahmen zwischen den Ländern der Region zukommt;

6. *ermutigt* das Regionalzentrum, in allen Ländern der Region Aktivitäten in den wichtigen Bereichen Frieden, Abrüstung und Entwicklung weiterzuentwickeln und den Mitgliedstaaten der Region auf Antrag und im Einklang mit seinem Mandat bei der innerstaatlichen Umsetzung der einschlägigen Instrumente behilflich zu sein, darunter das Aktionsprogramm zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten<sup>224</sup> und der Vertrag über den Waffenhandel<sup>227</sup>;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/61

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)<sup>228</sup>.

#### **68/61. Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* der Bestimmungen des Artikels 11 Absatz 1 der Charta der Vereinten Nationen, wonach eine der Aufgaben der Generalversammlung darin besteht, sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Grundsätze für die Abrüstung und die Rüstungsbegrenzung, zu befassen,

---

<sup>227</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

<sup>228</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Neuseeland, Nigeria (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Suriname und Trinidad und Tobago.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 40/151 G vom 16. Dezember 1985, 41/60 D vom 3. Dezember 1986, 42/39 J vom 30. November 1987 und 43/76 D vom 7. Dezember 1988 über das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika sowie ihre Resolutionen 46/36 F vom 6. Dezember 1991 und 47/52 G vom 9. Dezember 1992 über regionale Abrüstung, einschließlich vertrauensbildender Maßnahmen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen über das Regionalzentrum, zuletzt Resolution 67/69 vom 3. Dezember 2012,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/48 vom 3. Dezember 2012, in der die Generalversammlung die Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle anerkannte,

*in Bekräftigung* der Rolle des Regionalzentrums bei der Förderung der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit auf regionaler Ebene,

*unter Begrüßung* der Fortführung und Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum, der Afrikanischen Union und den afrikanischen subregionalen Organisationen, insbesondere ihren Institutionen auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, und zwischen dem Zentrum und den zuständigen Organen und Programmen der Vereinten Nationen in Afrika sowie unter Berücksichtigung des Kommuniqués, das der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union auf seiner am 21. August 2009 in Addis Abeba abgehaltenen 200. Sitzung verabschiedete,

*unter Hinweis* auf den Beschluss, den der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung fasste<sup>229</sup> und in dem er die Mitgliedstaaten aufforderte, freiwillige Beiträge an das Regionalzentrum zur Aufrechterhaltung seines Betriebs zu leisten,

*sowie unter Hinweis* auf den Aufruf des Generalsekretärs an die Mitgliedstaaten, das Regionalzentrum weiter mit Finanzmitteln und Sachleistungen zu unterstützen, damit es sein Mandat in vollem Umfang wahrnehmen und Hilfsersuchen afrikanischer Staaten wirksamer entsprechen kann,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>230</sup>;
2. *begrüßt* es, dass die Tätigkeiten des Regionalzentrums der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika als Folge der sich verändernden Bedürfnisse der afrikanischen Mitgliedstaaten und der neuen und aufkommenden Herausforderungen der Region auf dem Gebiet der Abrüstung, des Friedens und der Sicherheit, namentlich der maritimen Sicherheit, eine kontinentale Dimension haben;
3. *begrüßt außerdem*, dass sich das Regionalzentrum verpflichtet hat, die Kommission der Afrikanischen Union, die subregionalen Organisationen und die afrikanischen Mitgliedstaaten durch Kapazitätsaufbau, Programme für technische Hilfe und Beratende Dienste zu unterstützen, was die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, einschließlich der Verwaltung und Vernichtung von Lagerbeständen, die Verhandlungen über den Vertrag über den Waffenhandel<sup>231</sup> und Fragen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen betrifft, wie im Bericht des Generalsekretärs ausgeführt;
4. *begrüßt ferner* den Beitrag des Regionalzentrums zu Abrüstung, Frieden und Sicherheit auf dem Kontinent, insbesondere seine Unterstützung der Kommission der Afrikanischen Union bei der Ausarbeitung der Strategie der Afrikanischen Union zur Eindämmung der unerlaubten Verbreitung und Verschiebung von Kleinwaffen und leichten Waffen und des unerlaubten Handels damit und des Aktionsplans für die Umsetzung der Strategie und bei der Ausarbeitung der Gemeinsamen Position der Afrikanischen Union in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel sowie seine Unterstützung der Afrikanischen Kernener-

---

<sup>229</sup> A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.263 (VIII).

<sup>230</sup> A/68/114.

<sup>231</sup> Siehe Resolution 67/234 B. Amtliche deutschsprachige Fassungen des Vertrags: dBGBI. 2013 II S. 1426; öBGBI. III Nr. 116/2014.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

giekommission bei der Durchführung des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>232</sup>;

5. *begrüßt* die Bemühungen des Regionalzentrums um die Förderung der Rolle und der Vertretung von Frauen bei Tätigkeiten auf dem Gebiet der Abrüstung, der Nichtverbreitung und der Rüstungskontrolle;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konkreten Leistungen des Regionalzentrums und der Wirksamkeit seiner Unterstützung für die zentralafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung und Durchführung des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)<sup>233</sup>, für die zentral- und westafrikanischen Staaten bei der Ausarbeitung ihrer jeweiligen gemeinsamen Position in Bezug auf den Vertrag über den Waffenhandel, für Westafrika bei der Durchführung des Übereinkommens der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten über Kleinwaffen und leichte Waffen, deren Munition und anderes dazugehöriges Material und bei den Initiativen zur Reform des Sicherheitssektors und für Ostafrika bei den Programmen zur Kontrolle von Vermittlungsgeschäften mit Kleinwaffen und leichten Waffen sowie von der fachlichen Unterstützung, die das Zentrum dem Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika bereitstellt;

7. *lobt* das Regionalzentrum für die Unterstützung und Hilfe, die es afrikanischen Staaten bei den Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel bereitstellte, unter anderem durch die Veranstaltung subregionaler und regionaler Seminare und Konferenzen, und fordert das Zentrum auf, den Mitgliedstaaten der Region auf Anfrage fachliche Unterstützung bei der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel zu leisten;

8. *fordert* alle Staaten sowie die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen *nachdrücklich auf*, freiwillige Beiträge zu leisten, damit das Regionalzentrum seine Programme und Tätigkeiten durchführen und den Bedürfnissen der afrikanischen Staaten gerecht werden kann;

9. *fordert* insbesondere die Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union *nachdrücklich auf*, in Übereinstimmung mit dem vom Exekutivrat der Afrikanischen Union im Januar 2006 in Khartum gefassten Beschluss<sup>229</sup> freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika zu leisten;

10. *ersucht* den Generalsekretär, weiter auf eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Regionalzentrum und der Afrikanischen Union, insbesondere auf den Gebieten Abrüstung, Frieden und Sicherheit, hinzuwirken;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

12. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>232</sup> A/50/426, Anlage.

<sup>233</sup> Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

**RESOLUTION 68/62**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/412, Ziff. 22)<sup>234</sup>.

**68/62. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 67/70 vom 3. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in der Subregion Zentralafrika zu fördern,

*in Bekräftigung* dessen, dass der Ständige beratende Ausschuss die Aufgabe hat, in Zentralafrika Aktivitäten zum Wiederaufbau und zur Förderung des Vertrauens zwischen seinen Mitgliedstaaten durchzuführen, unter anderem durch Maßnahmen zur Vertrauensbildung und Rüstungsbegrenzung, und unter Begrüßung der Feierlichkeiten zum zwanzigjährigen Bestehen des Ausschusses, die am 7. Dezember 2012 in Brazzaville unter der Leitung des Präsidenten Kongos abgehalten wurden,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von São Tomé über eine gemeinsame zentralafrikanische Position zum Vertrag über den Waffenhandel, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 16. März 2011 auf ihrer vom 12. bis 16. März 2011 in São Tomé abgehaltenen zweiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde<sup>235</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 2. bis 27. Juli 2012 in New York abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über den Vertrag über den Waffenhandel sowie Kenntnis nehmend von der vom 27. August bis 7. September 2012 in New York abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen zur Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung des Aktionsprogramms zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten,

*überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, auch die regionale Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*unter Begrüßung* der Erklärung über einen Fahrplan für die Terrorismusbekämpfung und die Nichtverbreitung von Waffen in Zentralafrika, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 8. Dezember 2011 auf ihrer vom 5. bis 9. Dezember 2011 in Bangui abgehaltenen dreiunddreißigsten Ministertagung angenommen wurde<sup>236</sup>, und der Fortschritte im Hinblick auf seine Umsetzung,

*eingedenk* dessen, dass die Umsetzung des Fahrplans mit den einschlägigen, in den Resolutionen des Sicherheitsrats 1373 (2001) vom 28. September 2001, 1624 (2005) vom 14. September 2005 und 1963 (2010) vom 20. Dezember 2010 festgelegten rechtlichen und administrativen Verpflichtungen sowie mit den vier Säulen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>237</sup> im Einklang stehen soll,

---

<sup>234</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ruanda.

<sup>235</sup> Siehe A/66/72-S/2011/225, Anlage.

<sup>236</sup> A/67/72-S/2012/159, Anlage, Anhang I.

<sup>237</sup> Resolution 60/288.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

*überzeugt*, dass Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>238</sup>, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika<sup>239</sup> und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>240</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>241</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

*unter Begrüßung* des erfolgreichen Abschlusses des Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefs über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea, das am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehalten wurde,

*sowie unter Begrüßung* des Ergebnisses der Tagung auf hoher Ebene über Wilderei und den unerlaubten Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, die am 26. September 2013 am Rande des Tagungsteils auf hoher Ebene der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehalten und von Deutschland und Gabun ausgerichtet wurde<sup>242</sup>,

*betonend*, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und in dieser Hinsicht auf die konkreten Initiativen zur Konfliktverhütung hinweisend, die die Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten fördert,

*unter Begrüßung* der engen Zusammenarbeit zwischen dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten sowie der Unterzeichnung der Vereinbarung über den Kooperationsrahmen zwischen den beiden Institutionen am 3. Mai 2012,

*in Anbetracht* dessen, dass sich der Ständige beratende Ausschuss verstärkt mit Fragen der menschlichen Sicherheit, darunter dem Menschenhandel und insbesondere dem Frauen- und Kinderhandel, befasst, die im Hinblick auf Frieden, Stabilität und Konfliktprävention auf subregionaler Ebene wichtig sind,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Lage in der Zentralafrikanischen Republik und unter Begrüßung der Anstrengungen der Afrikanischen Union und der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Erklärung von Kigali<sup>243</sup>, die von den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses am 23. August 2013 auf ihrer vom 20. bis 23. August 2013 in Kigali abgehaltenen sechsendreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde, und der am 10. Oktober 2013 vom Sicherheitsrat verabschiedeten Resolution 2121 (2013),

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass sich die grenzüberschreitende Kriminalität, insbesondere die Aktivitäten bewaffneter Gruppen wie der Widerstandsarmee des Herrn und die Fälle von Seeräuberei im Golf von Guinea, immer mehr auf den Frieden, die Sicherheit und die Entwicklung in Zentralafrika auswirkt,

---

<sup>238</sup> A/50/474, Anhang I.

<sup>239</sup> A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

<sup>240</sup> A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

<sup>241</sup> A/52/871-S/1998/318.

<sup>242</sup> A/68/553, Anlage.

<sup>243</sup> A/68/384, Anhang.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*die Auffassung vertretend*, dass die mögliche Bewegung von illegalen Waffen, Söldnern und Kombattanten in Verbindung mit den Konflikten im Sahel und in den Nachbarländern in der Subregion Zentralafrika dringend verhindert werden muss,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und dauerhaften Frieden, anhaltende Stabilität und eine nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt*, wie wichtig die Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsprogramme in Zentralafrika sind, die von den Staaten der Subregion mit Unterstützung der Vereinten Nationen, der Afrikanischen Union und anderer internationaler Partner durchgeführt werden;

3. *begrüßt*, dass die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika Schritte unternommen haben, um das rasche Inkrafttreten des Zentralafrikanischen Übereinkommens zur Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen, deren Munition und aller Teile und Komponenten, die zur Herstellung, Instandsetzung und Montage dieser Waffen verwendet werden können (Übereinkommen von Kinshasa)<sup>244</sup> zu erleichtern, und legt den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses und anderen interessierten Staaten nahe, die Durchführung des Übereinkommens finanziell zu unterstützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, die Erklärung über einen Fahrplan für die Terrorismusbekämpfung und die Nichtverbreitung von Waffen in Zentralafrika<sup>256</sup> umzusetzen, und ersucht das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, das Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus und die internationale Gemeinschaft, diese Maßnahmen zu unterstützen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, die auf ihren Ministertagungen verabschiedeten Tätigkeitsprogramme durchzuführen;

6. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

7. *begrüßt*, dass auf dem am 24. und 25. Juni 2013 in Jaunde abgehaltenen Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs über die Sicherheit der Schifffahrt und die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt im Golf von Guinea der Verhaltenskodex betreffend die Verhütung und Bekämpfung der Seeräuberei, bewaffneter Raubüberfälle auf Schiffe und rechtswidriger Meerestätigkeiten in West- und Zentralafrika angenommen wurde, mit dem die regionale Strategie für die Gefahrenabwehr in der Schifffahrt festgelegt und der Weg für eine rechtsverbindliche Übereinkunft geebnet wird, und begrüßt den Beschluss, in Kamerun ein interregionales Koordinierungszentrum einzurichten, das für die Koordinierung der Umsetzung der regionalen Strategie zuständig ist, und ersucht den Generalsekretär, die Umsetzung der Ergebnisse des Gipfeltreffens zu unterstützen, namentlich durch das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika;

8. *bekundet ihre Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen, die die Wilderei und der unerlaubte Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen auf das Ökosystem, die menschliche Entwicklung und die Sicherheit in der Region haben, und beschließt, Maßnahmen zur Entwicklung eines regionalen Ansatzes einzuleiten, um diesem Phänomen zu begegnen;

9. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Anstrengungen der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Anstrengungen zu unterstützen;

---

<sup>244</sup> Siehe A/65/517-S/2010/534, Anlage.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

10. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, ihre Gespräche über konkrete Initiativen zur Konfliktverhütung fortzuführen, und ersucht in dieser Hinsicht um die Unterstützung des Generalsekretärs;

11. *ersucht* das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika, in Zusammenarbeit mit dem Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika die Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses zu erleichtern, insbesondere im Hinblick auf ihre Durchführung des Umsetzungsplans für das Übereinkommen von Kinshasa, der am 19. November 2010 auf ihrer vom 15. bis 19. November 2010 in Brazzaville abgehaltenen einunddreißigsten Ministertagung verabschiedet wurde<sup>245</sup>;

12. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin dabei behilflich zu sein, die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem Hoheitsgebiet anzugehen;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

14. *erinnert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses an die Verpflichtungen, die sie mit der Verabschiedung der Erklärung über den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika (Erklärung von Libreville)<sup>246</sup> am 8. Mai 2009 eingegangen sind, und bittet die Mitgliedstaaten des Ausschusses, die noch nicht zu dem Treuhandfonds beigetragen haben, dies zu tun;

15. *fordert* die anderen Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds wirksam zu unterstützen;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Resolution 1325 (2000) des Sicherheitsrats vom 31. Oktober 2000 bei den verschiedenen Tagungen des Ausschusses zu den Themen Abrüstung und internationale Sicherheit die Geschlechterkomponente zu stärken;

17. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für den Ständigen beratenden Ausschuss, begrüßt die Rolle, die das Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika seit seiner Eröffnung wahrnimmt, und legt den Mitgliedstaaten des Ausschusses und den internationalen Partnern eindringlich nahe, die Arbeit des Büros zu unterstützen;

18. *begrüßt* die Anstrengungen des Ständigen beratenden Ausschusses bei der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Sicherheitsbedrohungen in Zentralafrika, einschließlich der Aktivitäten der Widerstandsarmee des Herrn und der seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfälle auf See im Golf von Guinea sowie der Auswirkungen der Situation in Libyen und der Krise in Mali, und begrüßt außerdem die Rolle des Regionalbüros der Vereinten Nationen für Zentralafrika bei der Koordinierung dieser Anstrengungen in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, der Afrikanischen Union und allen maßgeblichen regionalen und internationalen Partnern;

19. *bekundet* dem Generalsekretär *ihre Befriedigung* über seine Unterstützung für die Neubelebung der Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses und ersucht ihn, auch weiterhin die Hilfe bereitzustellen, die erforderlich ist, um den Erfolg der regelmäßigen halbjährlichen Ausschusstagungen zu gewährleisten;

20. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

---

<sup>245</sup> Siehe A/65/717-S/2011/53, Anlage.

<sup>246</sup> Siehe A/64/85-S/2009/288, Anlage.



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ unter dem Punkt „Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/63

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/413, Ziff. 10)<sup>247</sup>.

#### 68/63. Bericht der Abrüstungskommission

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung des Berichts der Abrüstungskommission*<sup>248</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/54 A vom 9. Dezember 1992, 47/54 G vom 8. April 1993, 48/77 A vom 16. Dezember 1993, 49/77 A vom 15. Dezember 1994, 50/72 D vom 12. Dezember 1995, 51/47 B vom 10. Dezember 1996, 52/40 B vom 9. Dezember 1997, 53/79 A vom 4. Dezember 1998, 54/56 A vom 1. Dezember 1999, 55/35 C vom 20. November 2000, 56/26 A vom 29. November 2001, 57/95 vom 22. November 2002, 58/67 vom 8. Dezember 2003, 59/105 vom 3. Dezember 2004, 60/91 vom 8. Dezember 2005, 61/98 vom 6. Dezember 2006, 62/54 vom 5. Dezember 2007, 63/83 vom 2. Dezember 2008, 64/65 vom 2. Dezember 2009, 65/86 vom 8. Dezember 2010, 66/60 vom 2. Dezember 2011 und 67/71 vom 3. Dezember 2012,

*in Anbetracht* der der Abrüstungskommission zugeordneten Rolle und des Beitrags, den sie durch die Prüfung und Vorlage von Empfehlungen zu verschiedenen Problemen auf dem Gebiet der Abrüstung und durch die Förderung der Durchführung der von der Generalversammlung auf ihrer zehnten Sondertagung verabschiedeten einschlägigen Beschlüsse leisten soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Abrüstungskommission<sup>248</sup>;
2. *bekräftigt* die Gültigkeit ihres Beschlusses 52/492 vom 8. September 1998 betreffend die effiziente Arbeitsweise der Abrüstungskommission;
3. *erinnert* daran, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 61/98 zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Arbeitsmethoden der Abrüstungskommission beschloss;
4. *bekräftigt* das Mandat der Abrüstungskommission als Fach- und Beratungsgremium im Rahmen des multilateralen Abrüstungsmechanismus der Vereinten Nationen, das die Möglichkeit zu eingehenden Beratungen über einzelne Abrüstungsfragen bietet, die zur Vorlage konkreter Empfehlungen zu diesen Fragen führen;
5. *bekräftigt außerdem*, dass es wichtig ist, den Dialog und die Zusammenarbeit zwischen dem Ersten Ausschuss, der Abrüstungskommission und der Abrüstungskonferenz weiter zu verstärken;
6. *ersucht* die Abrüstungskommission, ihre Arbeit im Einklang mit ihrem in Ziffer 118 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>249</sup> festgelegten Mandat und Ziffer 3 der Versammlungsresolution 37/78 H vom 9. Dezember 1982 fortzusetzen und zu diesem Zweck alles zu tun, um zu konkreten Empfehlungen zu den Punkten auf ihrer Tagesordnung zu gelangen, unter Berücksichtigung des verabschiedeten Dokuments „Mittel und Wege zur Verbesserung der Arbeitsweise der Abrüstungskommission“<sup>250</sup>;

---

<sup>247</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Malta (im Namen der Mitglieder des Präsidiums der Abrüstungskommission).

<sup>248</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 42 (A/68/42).*

<sup>249</sup> Resolution S-10/2.

<sup>250</sup> A/CN.10/137.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

7. *empfiehlt* der Abrüstungskommission, die Behandlung der folgenden Punkte auf ihrer Arbeitstagung 2014 fortzusetzen:

a) Empfehlungen zur Erreichung des Ziels der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen;

b) praktische vertrauensbildende Maßnahmen auf dem Gebiet der konventionellen Waffen;

8. *ersucht* die Abrüstungskommission, im Jahr 2014 für einen Zeitraum von höchstens drei Wochen zusammenzutreten, nämlich vom 7. bis 25. April, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über ihre Sacharbeit vorzulegen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Abrüstungskommission den Jahresbericht der Abrüstungskonferenz<sup>251</sup> zusammen mit allen Abrüstungsfragen betreffenden Teilen des offiziellen Protokolls der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu übermitteln und der Kommission jede zur Durchführung dieser Resolution benötigte Unterstützung zu gewähren;

10. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sicherzustellen, dass die Abrüstungskommission und ihre Nebenorgane alle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste in den Amtssprachen erhalten, und zu diesem Zweck vorrangig alle erforderlichen Ressourcen und Dienste, einschließlich der Erstellung von Wortprotokollen, bereitzustellen;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Abrüstungskommission“ unter dem Punkt „Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/64

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/413, Ziff. 10)<sup>252</sup>.

#### 68/64. Bericht der Abrüstungskonferenz

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Abrüstungskonferenz<sup>253</sup>,

*in der Überzeugung*, dass der Abrüstungskonferenz als einzigem Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen bei den Sachverhandlungen über vorrangige Abrüstungsfragen die zentrale Rolle zukommt,

*in Anerkennung* der Botschaft des Generalsekretärs der Vereinten Nationen sowie der Reden der Außenminister und anderen hochrangigen Amtsträger vor der Abrüstungskonferenz als Ausdruck der Unterstützung und des Interesses für die Anstrengungen der Konferenz und als Aufforderung an die Konferenz, umgehend Verhandlungen aufzunehmen, um die Abrüstungsziele durch die Annahme eines ausgewogenen und umfassenden Arbeitsprogramms zu fördern,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit, multilaterale Verhandlungen zu führen, um Einvernehmen zu konkreten Fragen zu erzielen, und die Auffassung vertretend, dass das gegenwärtige internationale Klima den multilateralen Verhandlungen zusätzlichen Auftrieb geben dürfte,

*mit erneuter Besorgnis feststellend*, dass es trotz der intensiven Anstrengungen der Mitgliedstaaten und aufeinanderfolgender Präsidenten der Abrüstungskonferenz, auf der Tagung 2013 einen Konsens über ein Arbeitsprogramm auf der Grundlage der einschlägigen Vorschläge und Anregungen herbeizuführen, einschließlich des zur Verabschiedung vorgelegten überarbeiteten Beschlussentwurfs vom 11. Februar 2013

---

<sup>251</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27).*

<sup>252</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Irland.

<sup>253</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27).*

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

und der am 21. Juni und 13. August 2013 verteilten Beschlusssentwürfe, der Konferenz nicht gelang, ihre Sacharbeit aufzunehmen, einschließlich Verhandlungen, wie von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/72 vom 3. Dezember 2012 gefordert, oder sich auf ein Arbeitsprogramm zu einigen und es durchzuführen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* darauf, dass der Abrüstungskonferenz eine Reihe dringender und wichtiger Verhandlungsthemen zur Erreichung von Abrüstungszielen vorliegen,

*erfreut* über den überwältigenden Aufruf zu größerer Flexibilität, wenn es darum geht, dass die Abrüstungskonferenz ohne weiteren Verzug und auf der Grundlage eines ausgewogenen, umfassenden Arbeitsprogramms ihre Sacharbeit aufnimmt,

*in Würdigung* der fortgesetzten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz sowie den sechs aufeinanderfolgenden Präsidenten der Konferenz auf ihrer Tagung 2013,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den auf der Tagung 2013 geleisteten wichtigen Beiträgen zur Förderung sachbezogener Erörterungen über die auf der Tagesordnung stehenden Fragen und zusätzlich über die Neubelebung der Abrüstungskonferenz sowie von den Erörterungen zu anderen Fragen, die für das derzeitige internationale Sicherheitsumfeld ebenso von Interesse sein könnten,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung als eigenständige, autonome Einrichtung ist und wie wichtig der Beitrag ist, den es durch seine Forschung leistet,

*in Anerkennung* der Bedeutung, die dem Zusammenwirken zwischen der Zivilgesellschaft und der Abrüstungskonferenz gemäß den Beschlüssen der Konferenz zukommt,

die dringende Notwendigkeit *betonend*, dass die Abrüstungskonferenz zu Beginn ihrer Tagung 2014 ihre Sacharbeit aufnimmt,

1. *bekräftigt* die Rolle der Abrüstungskonferenz als einziges Forum der internationalen Gemeinschaft für multilaterale Abrüstungsverhandlungen;

2. *dankt* für die nachdrückliche Unterstützung, die Außenminister und andere hochrangige Amtsträger der Abrüstungskonferenz auf ihrer Tagung 2013 bekundet haben, nimmt aber auch ihre Besorgnis über den anhaltenden Stillstand zur Kenntnis und berücksichtigt ihre Aufrufe zu größerer Flexibilität, wenn es darum geht, dass die Konferenz ohne weiteren Verzug ihre Sacharbeit aufnimmt;

3. *fordert* die Abrüstungskonferenz *auf*, noch intensivere Konsultationen zu führen und Möglichkeiten zu sondieren, um durch die Annahme und Durchführung eines ausgewogenen und umfassenden Arbeitsprogramms zum frühestmöglichen Zeitpunkt auf ihrer Tagung 2014 den seit über einem Jahrzehnt anhaltenden Stillstand zu überwinden, eingedenk des von der Konferenz am 29. Mai 2009 verabschiedeten Beschlusses<sup>254</sup> über das Arbeitsprogramm sowie anderer vergangener, gegenwärtiger und künftiger sachdienlicher Vorschläge;

4. *begrüßt* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, eine informelle Arbeitsgruppe einzurichten, die den Auftrag hat, ein in der Sache robustes und im Verlauf schrittweise durchzuführendes Arbeitsprogramm<sup>255</sup> zu erarbeiten, würdigt die Bemühungen, die zu seiner Vorlage und Verabschiedung geführt haben, und nimmt Kenntnis von den Bestimmungen dieses Beschlusses;

5. *begrüßt außerdem* den Beschluss der Abrüstungskonferenz, den gegenwärtigen und den nächsten Präsidenten der Konferenz zu ersuchen, während des Zeitraums zwischen den Tagungen Konsultationen zu führen und möglichst auch Empfehlungen abzugeben, unter Berücksichtigung aller vergangenen, gegenwärtigen und künftigen sachdienlichen Vorschläge, einschließlich der als Dokumente der Konferenz vorgelegten Vorschläge, sowie der vorgetragenen Auffassungen und der geführten Erörterungen, und sich

---

<sup>254</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 27 (A/64/27)*, Ziff. 18.

<sup>255</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 27 (A/68/27)*, Ziff. 18.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

darum zu bemühen, die Mitglieder der Konferenz entsprechend über ihre Konsultationen unterrichtet zu halten;

6. *ersucht* alle Mitgliedstaaten der Abrüstungskonferenz, mit dem gegenwärtigen und den nachfolgenden Präsidenten bei ihren Bemühungen zusammenzuarbeiten, die Konferenz auf ihrer Tagung 2014 zu einer raschen Aufnahme ihrer Sacharbeit, einschließlich Verhandlungen, zu führen;

7. *erkennt an*, wie wichtig fortlaufende Konsultationen über die Frage der Erhöhung der Mitgliederzahl in der Abrüstungskonferenz sind;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Bereitstellung aller erforderlichen administrativen, fachlichen und Konferenzunterstützungsdienste für die Abrüstungskonferenz weiterhin sicherzustellen und bei Bedarf zu verstärken;

9. *ersucht* die Abrüstungskonferenz, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Tätigkeitsbericht vorzulegen;

10. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Abrüstungskonferenz“ unter dem Punkt „Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/65

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 5 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/414, Ziff. 7)<sup>256</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Äthiopien, Australien, Côte d'Ivoire, Indien, Kamerun, Panama.

### 68/65. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* ihrer einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Resolutionen, welche die Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation verabschiedet hat, zuletzt Resolution GC(57)/RES/15 vom 20. September 2013,

---

<sup>256</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ägypten (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Liga der arabischen Staaten sind) und Staat Palästina.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*sich dessen bewusst, dass die Verbreitung von Kernwaffen in der Nahostregion eine schwere Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellen würde,*

*in Anbetracht dessen, dass alle kerntechnischen Anlagen in der Nahostregion umgehend den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden müssen,*

*unter Hinweis auf den am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedeten Beschluss über die Grundsätze und Ziele der nuklearen Nichtverbreitung und Abrüstung<sup>257</sup>, in dem sich die Konferenz nachdrücklich für den weltweiten Beitritt zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>258</sup> als eine Frage von dringendem Vorrang aussprach und alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag möglichst bald beizutreten, insbesondere diejenigen Staaten, die kerntechnische Anlagen betreiben, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind,*

*mit Befriedigung anerkennend, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2000 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument<sup>259</sup> verpflichtete, entschlossene Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Universalität des Vertrags zu erreichen, dass sie die Staaten, die noch nicht Vertragsparteien sind, aufforderte, dem Vertrag beizutreten und damit eine verbindliche völkerrechtliche Verpflichtung einzugehen, keine Kernwaffen oder Kernsprengkörper zu erwerben und Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen ihren nuklearen Aktivitäten zuzulassen, und dass sie die Notwendigkeit des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag und der strengen Befolgung der Vertragspflichten durch alle Parteien unterstrich,*

*unter Hinweis auf die am 11. Mai 1995 von der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags verabschiedete Resolution über den Nahen Osten<sup>257</sup>, in der die Konferenz mit Besorgnis feststellte, dass es im Nahen Osten nach wie vor kerntechnische Anlagen gibt, die nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellt sind, erneut erklärte, wie wichtig die rasche Verwirklichung des weltweiten Beitritts zu dem Vertrag ist, und alle Staaten im Nahen Osten aufforderte, sofern sie es noch nicht getan hatten, dem Vertrag ausnahmslos möglichst bald beizutreten und alle ihre kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,*

*mit Befriedigung feststellend, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in ihrem Schlussdokument<sup>260</sup> betonte, wie wichtig ein Prozess ist, der zur vollständigen Durchführung der Resolution von 1995 über den Nahen Osten führt, und unter anderem beschloss, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen und die Miteinbringer der Resolution von 1995 im Benehmen mit den Staaten der Region im Jahr 2012 eine Konferenz über die Schaffung einer von Kernwaffen und allen anderen Massenvernichtungswaffen freien Zone im Nahen Osten auf der Grundlage von Vereinbarungen, die von den Staaten der betreffenden Region aus freien Stücken geschlossen werden, und mit der vollen Unterstützung und Mitwirkung der Kernwaffenstaaten einberufen werden, an der alle Staaten des Nahen Ostens teilnehmen,*

*mit dem Ausdruck ihres Bedauerns darüber, dass die Konferenz entgegen dem erteilten Mandat 2012 nicht einberufen wurde, und mit der nachdrücklichen Aufforderung, sie ohne weitere Verzögerungen einzuberufen,*

*darin erinnernd, dass Israel nach wie vor der einzige Staat im Nahen Osten ist, der dem Vertrag noch nicht beigetreten ist,*

---

<sup>257</sup> Siehe 1995 *Review and Extension Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Part I* (NPT/CONF.1995/32 (Part I) und Corr.2), Anhang.

<sup>258</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 729, Nr. 10485. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1974 II S. 785; LGBl. 1978 Nr. 15; öBGBI. Nr. 258/1970; AS 1977 471.

<sup>259</sup> 2000 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2000/28 (Parts I-IV)).

<sup>260</sup> 2010 *Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document*, Vol. I-III (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I-III)).

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*besorgt* über die Gefahr, die die Verbreitung von Kernwaffen für die Sicherheit und Stabilität der Nahostregion darstellt,

*betonend*, wie wichtig vertrauensbildende Maßnahmen, insbesondere die Schaffung einer kernwaffenfreien Zone im Nahen Osten, für die Festigung von Frieden und Sicherheit in der Region und die Konsolidierung des weltweiten Nichtverbreitungsregimes sind,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass alle unmittelbar Beteiligten im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung ernsthaft erwägen müssen, die zur Verwirklichung des Vorschlags zur Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion erforderlichen praktischen und dringlichen Maßnahmen zu ergreifen, und zur Förderung dieses Ziels die betreffenden Länder bittend, dem Vertrag beizutreten und sich bis zur Errichtung der Zone damit einverstanden zu erklären, ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen,

*feststellend*, dass 183 Staaten, einschließlich einer Reihe von Staaten in der Region, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>261</sup> unterzeichnet haben,

1. *begrüßt* die Schlussfolgerungen in Bezug auf den Nahen Osten, die die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen angenommen hat<sup>262</sup>, und fordert die rasche und vollständige Umsetzung der darin enthaltenen Verpflichtungen;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitritt Israels zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>258</sup> und die Unterstellung aller seiner kerntechnischen Anlagen unter die umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation für die Verwirklichung des Ziels des Beitritts aller Staaten im Nahen Osten zu dem Vertrag ist;

3. *fordert* diesen Staat *auf*, dem Vertrag ohne weitere Verzögerungen beizutreten, Kernwaffen weder zu entwickeln, zu erzeugen oder zu erproben noch auf andere Weise zu erwerben, auf den Besitz von Kernwaffen zu verzichten und als eine wichtige vertrauensbildende Maßnahme zwischen allen Staaten der Region und als einen Schritt auf dem Weg zur Festigung des Friedens und der Sicherheit seine gesamten nicht den Sicherungsmaßnahmen unterstellten kerntechnischen Anlagen den umfassenden Sicherungsmaßnahmen der Internationalen Atomenergie-Organisation zu unterstellen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

5. *beschließt*, den Punkt „Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/66

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/415, Ziff. 8)<sup>263</sup>.

#### **68/66. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/74 vom 3. Dezember 2012,

---

<sup>261</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

<sup>262</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, Conclusions and recommendations for follow-on actions, Abschn. IV.

<sup>263</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von den Philippinen.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*mit Befriedigung verweisend* auf die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>264</sup>, und seines geänderten Artikels 1<sup>265</sup> sowie des Protokolls über nicht entdeckbare Splitter (Protokoll I)<sup>264</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen (Protokoll II)<sup>264</sup> und seiner geänderten Fassung<sup>266</sup>, des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III)<sup>264</sup>, des Protokolls über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV)<sup>267</sup> und des Protokolls über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>268</sup>,

*in Anbetracht* der Ergebnisse der am 15. und 16. November 2012 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2012,

*unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 14. November 2012 in Genf abgehaltenen Vierzehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II,

*sowie unter Begrüßung* der Ergebnisse der am 12. und 13. November 2012 in Genf abgehaltenen Sechsten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V,

*unter Hinweis* auf die Rolle, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bei der Ausarbeitung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle gespielt hat, und die besonderen Anstrengungen begrüßend, die verschiedene internationale, nichtstaatliche und andere Organisationen unternehmen, um das Bewusstsein für die humanitären Folgen explosiver Kampfmittelrückstände zu schärfen,

1. *fordert* alle Staaten *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, alles zu tun, um möglichst bald Vertragsparteien des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>264</sup>, und der dazugehörigen Protokolle in ihren geänderten Fassungen zu werden, damit diesen Übereinkünften bald möglichst viele Staaten beitreten und schließlich alle Staaten Vertragsparteien dieser Übereinkünfte werden;

2. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, ihre Zustimmung zum Ausdruck zu bringen, durch die Protokolle zu dem Übereinkommen und die Änderung gebunden zu sein, die den Geltungsbereich des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle auf bewaffnete Konflikte ausdehnt, die keinen internationalen Charakter haben;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dem Protokoll über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V)<sup>268</sup> weltweite Geltung zu verschaffen;

4. *begrüßt* die zusätzlichen Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens beziehungsweise die Beitritte zu diesem sowie die Zustimmungen, durch die dazugehörigen Protokolle gebunden zu sein;

5. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die der Generalsekretär als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle, der Vorsitzende der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens, der Präsident der Sechsten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls V und die Präsidentin der Vierzehnten Jahreskonferenz der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II im Namen der Hohen Vertragsparteien fortlaufend unternehmen, um das Ziel der Universalität zu erreichen;

---

<sup>264</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1342, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 958; LGBI. 1989 Nr. 50; öBGBI. Nr. 464/1983; AS 1983 1499.

<sup>265</sup> Ebd., Vol. 2260, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1507; LGBI. 2004 Nr. 212; öBGBI. III Nr. 37/2005; AS 2004 3953.

<sup>266</sup> Ebd., Vol. 2048, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 806; LGBI. 1998 Nr. 155; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4085.

<sup>267</sup> Ebd., Vol. 2024, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 827; LGBI. 1998 Nr. 98; öBGBI. III Nr. 17/1999; AS 2003 4087.

<sup>268</sup> Ebd., Vol. 2399, Nr. 22495. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 122; LGBI. 2006 Nr. 193; öBGBI. III Nr. 40/2008; AS 2006 3871.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

6. *erinnert* daran, dass auf der Vierten Konferenz der Hohen Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens beschlossen wurde,

a) einen beschleunigten Aktionsplan zur Förderung der Universalität des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle anzunehmen;

b) Maßnahmen zur verbesserten Umsetzung des Mechanismus für die Einhaltung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu treffen;

c) das Förderprogramm im Rahmen des Übereinkommens fortzusetzen;

und legt den Staaten in Anerkennung des Nutzens und der Wichtigkeit des Förderprogramms nahe, dazu beizutragen;

7. *stellt fest*, dass der Schlussbericht der am 15. und 16. November 2012 in Genf abgehaltenen Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens weder eine Empfehlung noch einen Beschluss zur Fortsetzung der Erörterungen über Minen, die keine Antipersonenminen sind, enthält;

8. *begrüßt* die von den Vertragsstaaten eingegangene Verpflichtung, auch künftig zur Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts beizutragen und in diesem Zusammenhang die Entwicklung neuer Waffen wie auch Waffenanwendungen, die unterschiedslos wirken oder unnötige Leiden verursachen können, ständig zu überwachen;

9. *begrüßt außerdem* die von den Vertragsstaaten des Protokolls V eingegangene Verpflichtung, das Protokoll wirksam und effizient durchzuführen und die von der Ersten und Zweiten Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Protokolls gefassten Beschlüsse zur Schaffung eines umfassenden Rahmens für Informationsaustausch und Zusammenarbeit umzusetzen;

10. *stellt fest*, dass nach Artikel 8 des Übereinkommens Konferenzen einberufen werden können, um Änderungen des Übereinkommens oder eines dazugehörigen Protokolls zu prüfen, zusätzliche Protokolle über andere Kategorien konventioneller Waffen, die durch die bestehenden Protokolle nicht erfasst sind, zu prüfen oder die Tragweite und die Anwendung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu überprüfen und etwaige Änderungsvorschläge oder Vorschläge für zusätzliche Protokolle zu prüfen;

11. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung innerhalb der Genfer Unterabteilung des Sekretariats-Büros für Abrüstungsfragen, die im Anschluss an einen auf der Tagung der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens im Jahr 2009 gefassten Beschluss eingerichtet wurde;

12. *ersucht* den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung und die erforderlichen Dienste für die Jahreskonferenzen und Sachverständigentagungen der Hohen Vertragsparteien des Übereinkommens und der Hohen Vertragsparteien des Geänderten Protokolls II und des Protokolls V sowie für eine Weiterführung der Arbeit nach den Tagungen zur Verfügung zu stellen;

13. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in seiner Eigenschaft als Verwahrer des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle die Generalversammlung auch weiterhin regelmäßig auf elektronischem Wege über Ratifikationen und Annahmen des Übereinkommens, seines geänderten Artikels 1 und der Protokolle beziehungsweise Beitritte zu denselben zu unterrichten;

14. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.



**RESOLUTION 68/67**

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/416, Ziff. 7)<sup>269</sup>.

**68/67. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich die Resolution 67/75 vom 3. Dezember 2012,

*erneut erklärend*, dass die Festigung und Förderung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion in erster Linie Sache der Mittelmeerländer ist,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Europa-Mittelmeer-Länder unternehmen, um ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken, insbesondere durch den Europa-Mittelmeer-Verhaltenskodex für die Bekämpfung des Terrorismus, der auf dem am 27. und 28. November 2005 in Barcelona (Spanien) abgehaltenen Europa-Mittelmeer-Gipfel verabschiedet wurde,

*eingedenk* aller früheren Erklärungen und Verpflichtungen sowie aller Initiativen, die von den Anrainerstaaten bei den jüngsten Gipfeltreffen, Ministertreffen und in verschiedenen Foren betreffend die Frage der Mittelmeerregion ergriffen wurden,

diesbezüglich *unter Hinweis* auf die Verabschiedung der Gemeinsamen Erklärung des Pariser Gipfels für den Mittelmeerraum am 13. Juli 2008, mit der eine verstärkte Partnerschaft, der „Barcelona-Prozess: Union für den Mittelmeerraum“, eingeleitet wurde, und auf den gemeinsamen politischen Willen, die Anstrengungen zur Verwandlung des Mittelmeerraums in ein Gebiet des Friedens, der Demokratie, der Zusammenarbeit und des Wohlstands wiederzubeleben,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Vertrags über die Kernwaffenfreie Zone Afrika (Vertrag von Pelindaba)<sup>270</sup>, das zur Festigung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler wie auch auf internationaler Ebene beiträgt,

*in Anbetracht* dessen, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum unteilbar ist und dass eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern, die auf die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung aller Völker der Region gerichtet ist, wesentlich zu Stabilität, Frieden und Sicherheit in der Region beitragen wird,

*sowie in Anbetracht* der bisherigen Bemühungen der Mittelmeerländer und ihrer Entschlossenheit, den Prozess des Dialogs und der Konsultationen zu intensivieren, mit dem Ziel, die in der Mittelmeerregion bestehenden Probleme zu lösen und die Ursachen von Spannungen und die sich daraus ergebende Bedrohung von Frieden und Sicherheit zu beseitigen, sowie ihres zunehmenden Bewusstseins der Notwendigkeit weiterer gemeinsamer Bemühungen zur Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und umweltbezogenen Zusammenarbeit in der Region,

*ferner in Anbetracht* dessen, dass positive Entwicklungen in der ganzen Welt, insbesondere in Europa, im Maghreb und im Nahen Osten, die Aussichten auf eine engere, alle Bereiche umfassende Zusammenarbeit der Europa-Mittelmeer-Länder verbessern können,

---

<sup>269</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jordanien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, Schweden, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sudan, Südsudan, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>270</sup> A/50/426, Anlage.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, zur Stabilität und Prosperität der Mittelmeerregion beizutragen, und dass sie sich verpflichtet haben, die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie die Bestimmungen der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>271</sup> zu achten,

*Kenntnis nehmend* von den Friedensverhandlungen im Nahen Osten, die umfassend sein und einen geeigneten Rahmen für die friedliche Beilegung strittiger Fragen in der Region vorgeben sollen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltenden Spannungen und die Fortdauer der militärischen Aktivitäten in Teilen des Mittelmeerraums, die die Bemühungen um die Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Region behindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>272</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Sicherheit im Mittelmeerraum eng mit der europäischen Sicherheit sowie mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit verbunden ist;

2. *bringt ihre Befriedigung* über die von den Mittelmeerländern auch weiterhin unternommenen Bemühungen *zum Ausdruck*, aktiv zur Beseitigung aller Spannungsursachen in der Region sowie zur Förderung gerechter und dauerhafter, mit friedlichen Mitteln herbeigeführter Lösungen der in der Region fortbestehenden Probleme beizutragen und somit den Abzug fremder Besatzungstruppen sicherzustellen und die Souveränität, Unabhängigkeit und territoriale Unversehrtheit aller Mittelmeerländer und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung zu achten, und fordert deshalb die uneingeschränkte Einhaltung der Grundsätze der Nichteinmischung, der Nichtintervention, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt und der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs im Einklang mit der Charta und den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mittelmeerländer unternehmen, um im Geiste der multilateralen Partnerschaft ihren gemeinsamen Herausforderungen mit umfassenden und koordinierten Antworten zu begegnen, mit dem allgemeinen Ziel, das Mittelmeerbecken in ein Gebiet des Dialogs, des Austauschs und der Zusammenarbeit zu verwandeln und so Frieden, Stabilität und Wohlstand zu garantieren, ermutigt sie, diese Anstrengungen unter anderem durch einen dauerhaften multilateralen und maßnahmenorientierten kooperativen Dialog zwischen den Staaten der Region zu verstärken, und anerkennt die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung des Friedens und der Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene;

4. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Unterschiede im wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstand und anderer Hindernisse sowie die gegenseitige Achtung und das bessere Verständnis zwischen den Kulturen im Mittelmeerraum zur Festigung des Friedens, der Sicherheit und der Zusammenarbeit zwischen den Mittelmeerländern im Rahmen der bestehenden Foren beitragen wird;

5. *fordert* alle Staaten in der Mittelmeerregion *auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, allen multilateral ausgehandelten Übereinkünften auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung beizutreten und so die notwendigen Voraussetzungen für die Festigung des Friedens und der Zusammenarbeit in der Region zu schaffen;

6. *ermutigt* alle Staaten der Region, die notwendigen Voraussetzungen für die Verstärkung vertrauensbildender Maßnahmen untereinander zu schaffen, indem sie echte Offenheit und Transparenz in allen militärischen Angelegenheiten fördern, unter anderem durch die Mitwirkung an dem Bericht der Vereinten Nationen über Militärausgaben sowie durch die Bereitstellung genauer Daten und Informationen an das Register der Vereinten Nationen für konventionelle Waffen;

7. *ermutigt* die Mittelmeerländer, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen ihre Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, einschließlich des möglichen Einsatzes von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen, sowie zur Bekämpfung der internationalen Kriminalität, des unerlaubten Waffentransfers, der unerlaubten Gewinnung und des unerlaubten Konsums von Drogen sowie des unerlaubten Drogenverkehrs weiter

---

<sup>271</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>272</sup> A/68/132.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

zu verstärken, welche allesamt eine ernsthafte Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Stabilität in der Region darstellen und somit die Verbesserung der derzeitigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Staaten gefährden, den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit behindern und zur Negierung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der demokratischen Grundlagen einer pluralistischen Gesellschaft führen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über Mittel zur Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion vorzulegen;

9. *beschließt*, den Punkt „Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/68

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 181 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 3 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/417, Ziff. 9)<sup>273</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Demokratische Volksrepublik Korea.

*Enthaltungen:* Arabische Republik Syrien, Indien, Mauritius.

### 68/68. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass die Einstellung der Kernwaffenversuchsexplosionen und aller anderen nuklearen Explosionen einen wirksamen Beitrag zur nuklearen Abrüstung und zur Nichtverbreitung von Kern-

---

<sup>273</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

waffen leistet, und davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt für die Verwirklichung eines systematischen Prozesses ist, der zur nuklearen Abrüstung führt,

*unter Hinweis* darauf, dass der mit der Resolution 50/245 der Generalversammlung vom 10. September 1996 verabschiedete Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen am 24. September 1996 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde,

*betonend*, dass ein universeller und wirksam verifizierbarer Vertrag eine grundlegende Übereinkunft auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen darstellt und dass nach mehr als 15 Jahren sein Inkrafttreten dringender denn je ist,

*ermutigt* durch die Tatsache, dass 183 Staaten, darunter 41 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, den Vertrag unterzeichnet haben, und es begrüßend, dass 161 Staaten, darunter 36 der 44 Staaten, deren Ratifikation für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, davon 3 Kernwaffenstaaten, den Vertrag ratifiziert haben,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/76 vom 3. Dezember 2012,

*unter Begrüßung* der im Konsens verabschiedeten Schlussfolgerungen und Empfehlungen für Folgemaßnahmen der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2010 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen<sup>274</sup>, in denen die Konferenz unter anderem bekräftigte, wie entscheidend wichtig das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen als ein Kernstück des internationalen Regimes für nukleare Abrüstung und die Nichtverbreitung von Kernwaffen ist, und in denen konkrete Maßnahmen enthalten sind, die zur Unterstützung des Inkrafttretens des Vertrags zu treffen sind,

*sowie unter Begrüßung* der Schlussklärung, die von der im Einklang mit Artikel XIV des Vertrags am 27. September 2013 in New York abgehaltenen achten Konferenz zur Erleichterung des Inkrafttretens des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen verabschiedet wurde, und unter Hinweis auf die auf der Ministertagung am 27. September 2012 in New York verabschiedete Gemeinsame Ministererklärung zum Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>275</sup>,

*feststellend*, dass eine Gruppe namhafter Persönlichkeiten eingesetzt wurde, die die Bemühungen, die verbleibenden Anlage-2-Länder zur Ratifikation zu bewegen, ergänzen und den in Artikel XIV vorgesehenen Prozess unterstützen soll,

*zutiefst besorgt* darüber, dass seit ihrer vorherigen Resolution zu diesem Thema ein Nuklearversuch durchgeführt wurde,

1. *betont*, wie überaus wichtig und dringlich es ist, den Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen<sup>276</sup> ohne Verzögerung und Vorbedingungen zu unterzeichnen und zu ratifizieren, damit er möglichst bald in Kraft treten kann;

2. *begrüßt* die Beiträge der Unterzeichnerstaaten zu der Arbeit der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen, insbesondere zu ihren Bemühungen, sicherzustellen, dass das Verifikationsregime des Vertrags in der Lage sein wird, den Verifikationserfordernissen des Vertrags bei seinem Inkrafttreten im Einklang mit Artikel IV des Vertrags gerecht zu werden;

3. *unterstreicht*, dass die Dynamik in Richtung auf die Fertigstellung aller Elemente des Verifikationsregimes aufrechterhalten werden muss;

4. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, weder Kernwaffenversuchsexplosionen noch andere nukleare Explosionen durchzuführen, an ihren diesbezüglichen Moratorien festzuhalten und alles zu unter-

---

<sup>274</sup> 2010 Review Conference of the Parties to the Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons, Final Document, Vol. I (NPT/CONF.2010/50 (Vol. I)), Teil I, Conclusions and recommendations for follow-on actions.

<sup>275</sup> A/67/515, Anlage.

<sup>276</sup> Siehe Resolution 50/245 und A/50/1027. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 1998 II S. 1210.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

lassen, was dem Ziel und Zweck des Vertrags zuwiderlaufen könnte, wobei sie betont, dass diese Maßnahmen nicht dieselbe dauerhafte und rechtsverbindliche Wirkung wie das Inkrafttreten des Vertrags haben;

5. *teilt die große Besorgnis* des Sicherheitsrats über den von der Demokratischen Volksrepublik Korea am 12. Februar 2013 durchgeführten Nuklearversuch, die er in seiner Resolution 2094 (2013) vom 7. März 2013 zum Ausdruck gebracht hat, erinnert an die Resolutionen des Rates 1718 (2006) vom 14. Oktober 2006 und 1874 (2009) vom 12. Juni 2009, fordert die vollständige Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den einschlägigen Resolutionen und bekräftigt seine Unterstützung der Sechs-Parteien-Gespräche;

6. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag noch nicht unterzeichnet haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, ihn so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren;

7. *fordert* alle Staaten, die den Vertrag unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, insbesondere diejenigen, deren Ratifikation für sein Inkrafttreten erforderlich ist, *nachdrücklich auf*, den Ratifikationsprozess zu beschleunigen, damit er möglichst bald erfolgreich abgeschlossen werden kann;

8. *begrüßt* es, dass der Vertrag seit ihrer vorigen Resolution zu diesem Thema von Brunei Darussalam, Guinea-Bissau, Irak und Tschad ratifiziert wurde und damit bedeutende Schritte auf dem Weg zum baldigen Inkrafttreten des Vertrags unternommen wurden;

9. *begrüßt es außerdem*, dass einige der Staaten, deren Ratifikation des Vertrags für sein Inkrafttreten noch erforderlich ist, kürzlich ihre Absicht erklärt haben, den Ratifikationsprozess voranzutreiben und abzuschließen;

10. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin auf höchster politischer Ebene mit dieser Frage zu befassen und, sofern sie dazu in der Lage sind, den Beitritt zu dem Vertrag durch bilaterale und gemeinsame Informationsprogramme, Seminare und andere Mittel zu fördern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vorbereitungskommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen einen Bericht über die Maßnahmen zu erstellen, die die Ratifikationsstaaten des Vertrags im Hinblick auf seine Universalität getroffen haben, sowie darüber, wie den Staaten auf Antrag Hilfe bei den Ratifikationsverfahren gewährt werden kann, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt „Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/69

Verabschiedet auf der 60. Plenarsitzung am 5. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/418, Ziff. 8)<sup>277</sup>.

#### **68/69. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über das vollständige und wirksame Verbot bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen,

*mit Genugtuung feststellend*, dass mit dem Beitritt von vier weiteren Staaten<sup>278</sup> 2013 zu dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer)

---

<sup>277</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Ungarn.

<sup>278</sup> Kamerun am 18. Januar 2013, Nauru am 5. März 2013, Guyana am 26. März 2013 und Malawi am 2. April 2013.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>279</sup> 170 Vertragsstaaten dem Übereinkommen angehören, darunter alle ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats,

*in Bekräftigung* ihrer Aufforderung an alle Unterzeichnerstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben, dies unverzüglich zu tun, und mit der Aufforderung an diejenigen Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, möglichst bald Vertragsstaaten zu werden und dadurch zur Herbeiführung der Universalität des Übereinkommens beizutragen,

*eingedenk* dessen, dass sie alle Vertragsstaaten des Übereinkommens aufgefordert hat, sich an der Umsetzung der Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen der Vertragsparteien des Übereinkommens zu beteiligen, namentlich auch an dem Informations- und Datenaustausch, der in der Schlusserklärung der Dritten Konferenz der Vertragsparteien zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen, später geändert durch die Schlusserklärung der Siebenten Überprüfungskonferenz, vereinbart wurde, und der im Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen angesiedelten Gruppe für die Unterstützung der Durchführung jährlich spätestens bis zum 15. April die entsprechenden Informationen und Daten nach dem einheitlichen Verfahren zur Verfügung zu stellen,

*es begrüßend*, dass in den Schlusserklärungen der Vierten, Sechsten und Siebenten Überprüfungskonferenz erneut bekräftigt wurde, dass nach Artikel I des Übereinkommens der Einsatz bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie ihre Entwicklung, Herstellung und Lagerung unter allen Umständen effektiv untersagt sind,

*aner kennend*, wie wichtig die laufenden Anstrengungen der Vertragsstaaten zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, der Hilfe und des weitestmöglichen Austauschs im Bereich Biowissenschaften und -technologie für friedliche Zwecke sind, sowie aner kennend, dass zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit noch Probleme und Hindernisse überwunden werden müssen, und ferner aner kennend, wie wertvoll der Aufbau von Kapazitäten durch internationale Zusammenarbeit ist, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

*bekräftigend*, wie wichtig einzelstaatliche Maßnahmen nach Maßgabe der jeweils in der Verfassung vorgesehenen Verfahren sind, um die Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu stärken, im Einklang mit dem Schlussdokument der Siebenten Überprüfungskonferenz,

*sowie bekräftigend*, wie wichtig es ist, wissenschaftlich-technische Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen zu verfolgen,

*im Hinblick* auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, die früheren Strukturen aus dem intersessionellen Prozess 2003-2010, bestehend aus jährlichen Tagungen der Vertragsstaaten, denen jährliche Sachverständigentagungen vorausgehen, beizubehalten und für alle Tagungen der Vertragsstaaten und alle Sachverständigentagungen auch während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 jeweils fünf Tage vorzusehen,

*unter Hinweis* auf den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Achte Überprüfungskonferenz spätestens 2016 in Genf abgehalten wird,

1. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem erfolgreichen Abschluss der Siebenten Konferenz der Vertragsstaaten zur Überprüfung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen<sup>279</sup> und von den Beschlüssen, die auf der Konferenz zu allen Bestimmungen des Übereinkommens gefasst wurden, und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, an ihrer Umsetzung mitzuwirken und sich aktiv dafür einzusetzen;

---

<sup>279</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14860. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1983 II S. 132; LGBl. 1991 Nr. 64; öBGBI. Nr. 432/1975; AS 1976 1438.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die ständigen Tagesordnungspunkte „Zusammenarbeit und Hilfe, mit besonderer Ausrichtung auf die Stärkung der Zusammenarbeit und Hilfe nach Artikel X“, „Verfolgung der wissenschaftlich-technischen Entwicklungen mit Bezug zu dem Übereinkommen“ und „Stärkung der einzelstaatlichen Durchführung“ von 2012 bis 2015 jedes Jahr sowohl auf der Sachverständigentagung als auch auf der Tagung der Vertragsstaaten behandelt werden;

3. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, dass die Fragen, a) wie eine umfassendere Beteiligung an den vertrauensbildenden Maßnahmen ermöglicht werden kann und b) wie die Durchführung des Artikels VII gestärkt werden kann, einschließlich der Erörterung detaillierter Verfahren und Mechanismen für die Bereitstellung von Hilfe und Zusammenarbeit durch die Vertragsstaaten, während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 in den Jahren 2012 und 2013 beziehungsweise 2014 und 2015 erörtert werden;

4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass auf der vom 10. bis 14. Dezember 2012 in Genf abgehaltenen Tagung der Vertragsstaaten und der vom 12. bis 16. August 2013 in Genf abgehaltenen Sachverständigentagung die drei ständigen Tagesordnungspunkte und der in zweijährlichen Abständen zu behandelnde Tagesordnungspunkt erfolgreich erörtert wurden;

5. *schätzt* die bislang zur Verfügung gestellten Informationen und Daten zu vertrauensbildenden Maßnahmen, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Annahme der überarbeiteten Berichtsformulare für vertrauensbildende Maßnahmen, die auf der Siebenten Überprüfungskonferenz vereinbart wurden, und fordert alle Vertragsstaaten des Übereinkommens erneut auf, sich an dem auf der Dritten Überprüfungskonferenz vereinbarten Informations- und Datenaustausch zu beteiligen;

6. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Siebente Überprüfungskonferenz beschlossen hat, eine Datenbank zur Erleichterung von Anfragen und Angeboten betreffend den Austausch von Hilfe und Zusammenarbeit einzurichten, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung auf freiwilliger Basis Anfragen und Angebote betreffend Zusammenarbeit und Hilfe, unter anderem in Form von Ausrüstungen, Material und wissenschaftlichen und technologischen Informationen zur Verwendung biologischer Agenzien und von Toxinen für friedliche Zwecke, vorzulegen;

7. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, mindestens zweimal jährlich geeignete Informationen über ihre Durchführung des Artikels X des Übereinkommens vorzulegen und zusammenzuarbeiten, um den Vertragsstaaten auf Ersuchen Hilfe oder Ausbildung zur Unterstützung der Gesetzgebungs- und sonstigen Durchführungsmaßnahmen anzubieten, die für die Einhaltung des Übereinkommens erforderlich sind;

8. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von dem Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz über die Einrichtung eines Förderprogramms, mit dem Ziel, die Teilnahme der Entwicklungsländer unter den Vertragsstaaten an den Tagungen des intersessionellen Programms zu unterstützen und zu erhöhen, und fordert die Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, auf, freiwillige Beiträge für das Programm anzubieten;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Gruppe für die Unterstützung der Durchführung während des intersessionellen Prozesses 2007-2010 und der Siebenten Überprüfungskonferenz und begrüßt den Beschluss der Siebenten Überprüfungskonferenz, das Mandat der Gruppe zu verlängern und sie zu ersuchen, zusätzlich zu den ihr von der Sechsten Überprüfungskonferenz übertragenen Aufgaben im Zeitraum von 2012 bis 2016 zwei weitere Aufgaben wahrzunehmen, um die Vertragsstaaten nach Bedarf bei der Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Siebenten Überprüfungskonferenz zu unterstützen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, den Verwarhregierungen des Übereinkommens auch weiterhin die benötigte Unterstützung zu gewähren, die für die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der Überprüfungskonferenzen erforderlichen Dienste bereitzustellen sowie die Unterstützung zu gewähren und die Dienste bereitzustellen, die für die Sachverständigentagungen und die Tagungen der Vertragsstaaten während des intersessionellen Prozesses 2012-2015 erforderlich sind;

11. *beschließt*, den Punkt „Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/243

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/406, Ziff. 8)<sup>280</sup>.

#### **68/243. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/70 vom 4. Dezember 1998, 54/49 vom 1. Dezember 1999, 55/28 vom 20. November 2000, 56/19 vom 29. November 2001, 57/53 vom 22. November 2002, 58/32 vom 8. Dezember 2003, 59/61 vom 3. Dezember 2004, 60/45 vom 8. Dezember 2005, 61/54 vom 6. Dezember 2006, 62/17 vom 5. Dezember 2007, 63/37 vom 2. Dezember 2008, 64/25 vom 2. Dezember 2009, 65/41 vom 8. Dezember 2010, 66/24 vom 2. Dezember 2011 und 67/27 vom 3. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen über die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit, in denen sie unter anderem anerkannte, dass wissenschaftlich-technische Neuentwicklungen sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke genutzt werden können und dass auf zivile Anwendungsmöglichkeiten ausgerichtete wissenschaftlich-technische Fortschritte gewahrt und gefördert werden müssen,

*in Anbetracht* der erheblichen Fortschritte, die bei der Entwicklung und Anwendung der neuesten Informationstechnologien und Telekommunikationsmittel erzielt worden sind,

*feststellend*, dass dieser Prozess ihrer Meinung nach die größten Chancen bietet, die Entwicklung der Zivilisation voranzubringen, die Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zugunsten des gemeinsamen Wohls aller Staaten auszuweiten, das schöpferische Potenzial der Menschheit zu steigern und die Verbreitung von Informationen innerhalb der Weltgemeinschaft weiter zu verbessern,

in diesem Zusammenhang an die Konzepte und Grundsätze *erinnernd*, die auf der vom 13. bis 15. Mai 1996 in Midrand (Südafrika) abgehaltenen Konferenz „Informationsgesellschaft und Entwicklung“ formuliert wurden,

*eingedenk* der Ergebnisse der am 30. Juli 1996 in Paris abgehaltenen Ministerkonferenz über Terrorismus und der von ihr abgegebenen Empfehlungen<sup>281</sup>,

*sowie eingedenk* der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, der vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf (erste Phase) und vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis (zweite Phase) abgehalten wurde<sup>282</sup>,

---

<sup>280</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Angola, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Belarus, Brasilien, China, Costa Rica, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Eritrea, Gambia, Guatemala, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kuba, Madagaskar, Mali, Marokko, Myanmar, Nicaragua, Pakistan, Russische Föderation, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan und Vietnam.

<sup>281</sup> Siehe A/51/261, Anlage.

<sup>282</sup> Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Genfer Grundsatzklärung), [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).



## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

*in Anbetracht* dessen, dass die Verbreitung und der Einsatz der Informationstechnologien und -mittel die Interessen der gesamten internationalen Gemeinschaft berühren und dass ihre größtmögliche Wirksamkeit durch eine umfassende internationale Zusammenarbeit gefördert wird,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass diese Technologien und Mittel potenziell für Zwecke eingesetzt werden können, die mit dem Ziel der Wahrung der internationalen Stabilität und Sicherheit unvereinbar sind und nachteilige Auswirkungen auf die Integrität der Infrastruktur von Staaten haben können, wodurch die Sicherheit der Staaten im zivilen wie im militärischen Bereich beeinträchtigt wird,

*die Auffassung vertretend*, dass es erforderlich ist, den Einsatz von Informationsressourcen oder -technologien für verbrecherische oder terroristische Zwecke zu verhindern,

*feststellend*, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien ist,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beitrag der Mitgliedstaaten, die dem Generalsekretär gemäß den Ziffern 1 bis 3 der Resolutionen 53/70, 54/49, 55/28, 56/19, 57/53, 58/32, 59/61, 60/45, 61/54, 62/17, 63/37, 64/25, 65/41, 66/24 und 67/27 ihre Einschätzungen zu Fragen der Informationssicherheit vorgelegt haben,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs mit diesen Einschätzungen<sup>283</sup>,

*unter Begrüßung* der Initiative, die das Sekretariat und das Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsforschung ergriffen hatten, um im August 1999 und im April 2008 in Genf internationale Sachverständigentagungen über die Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit abzuhalten, sowie erfreut über die Ergebnisse dieser Tagungen,

*die Auffassung vertretend*, dass die in den Berichten des Generalsekretärs enthaltenen Einschätzungen von Mitgliedstaaten und die internationalen Sachverständigentagungen zu einem besseren Verständnis des Kerns der Probleme auf dem Gebiet der internationalen Informationssicherheit und der damit zusammenhängenden Begriffe beigetragen haben,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär in Erfüllung der Resolution 66/24 im Jahr 2012 auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung eine Gruppe von Regierungssachverständigen einsetzte, die entsprechend ihrem Auftrag bestehende und potenzielle Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen, darunter Normen, Regeln oder Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und vertrauensbildende Maßnahmen in Bezug auf den Informationsraum, prüfte und eine Untersuchung der einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme durchführte,

*unter Begrüßung* der wirksamen Tätigkeit der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit sowie des entsprechenden Ergebnisberichts, der vom Generalsekretär übermittelt wurde<sup>284</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich auf multilateraler Ebene weiter für die Prüfung der bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit sowie für mögliche Strategien zur Beseitigung der auf diesem Gebiet neu entstehenden Bedrohungen einzusetzen, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, den freien Informationsfluss aufrechtzuerhalten;

---

<sup>283</sup> A/54/213, A/55/140 und Corr.1 und Add.1, A/56/164 und Add.1, A/57/166 und Add.1, A/58/373, A/59/116 und Add.1, A/60/95 und Add.1, A/61/161 und Add.1, A/62/98 und Add.1, A/64/129 und Add.1, A/65/154, A/66/152 und Add.1, A/67/167 und A/68/156 und Add.1.

<sup>284</sup> A/68/98.

## II. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ersten Ausschusses

---

2. *ist der Auffassung*, dass es bezüglich solcher Strategien zweckdienlich sein könnte, die einschlägigen internationalen Konzepte zur Erhöhung der Sicherheit der globalen Informations- und Telekommunikationssysteme weiter zu prüfen;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung der in dem Bericht der Gruppe von Regierungssachverständigen für Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit<sup>284</sup> enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen den Generalsekretär auch künftig über ihre Auffassungen und Einschätzungen zu den folgenden Fragen zu unterrichten:

- a) allgemeine Beurteilung der Probleme im Zusammenhang mit der Informationssicherheit;
- b) auf nationaler Ebene unternommene Anstrengungen zur Erhöhung der Informationssicherheit und zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet;
- c) Inhalt der in Ziffer 2 genannten Konzepte;
- d) Maßnahmen, die die internationale Gemeinschaft ergreifen könnte, um die Informationssicherheit auf globaler Ebene zu erhöhen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe einer 2014 auf der Grundlage der ausgewogenen geografischen Verteilung einzusetzenden Gruppe von Regierungssachverständigen und unter Berücksichtigung der in dem genannten Bericht enthaltenen Einschätzungen und Empfehlungen die bestehenden und potenziellen Bedrohungen auf dem Gebiet der Informationssicherheit und mögliche kooperative Gegenmaßnahmen, darunter Normen, Regeln oder Grundsätze für verantwortungsvolles Verhalten von Staaten und vertrauensbildende Maßnahmen, Fragen der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien in Konflikten und der Anwendung des Völkerrechts auf die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien durch Staaten sowie die in Ziffer 2 genannten Konzepte weiter zu untersuchen, um ein gemeinsames Verständnis zu fördern, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse dieser Untersuchung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

#### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/72.	Unterstützung von Antiminenprogrammen .....	307
68/73.	Auswirkungen der atomaren Strahlung .....	310
68/74.	Empfehlungen für innerstaatliche Rechtsvorschriften für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums .....	313
68/75.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums .....	315
68/76.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge.....	320
68/77.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen .....	322
68/78.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten .....	324
68/79.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen .....	329
68/80.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen .....	331
68/81.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete.....	335
68/82.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan .....	337
68/83.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen.....	340
68/84.	Der besetzte syrische Golan .....	345
68/85.	Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen.....	347
68/86.	Informationsfragen .....	349
	A. Information im Dienste der Menschheit.....	349
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen.....	350
68/87.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen.....	363
68/88.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken.....	364
68/89.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen.....	367
68/90.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung .....	371
68/91.	Westsahara-Frage .....	372
68/92.	Neukaledonien-Frage .....	373
68/93.	Französisch-Polynesien-Frage.....	377
68/94.	Tokelau-Frage.....	378

### III. Resolutionen aufgrund der Berichte des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss)

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/95.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln .....	380
	A. Allgemeines.....	380
	B. Einzelne Hoheitsgebiete .....	385
68/96.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung .....	396
68/97.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker.....	398

## RESOLUTION 68/72

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/421, Ziff. 10)<sup>1</sup>.

### 68/72. Unterstützung von Antiminenprogrammen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/69 vom 9. Dezember 2011 und alle ihre früheren Resolutionen über die Unterstützung von Minenräumaßnahmen und die Unterstützung von Antiminenprogrammen, die alle ohne Abstimmung verabschiedet wurden,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Verträge und Übereinkommen<sup>2</sup> und ihre Überprüfungsprozesse,

*mit Anerkennung feststellend*, in welchem Ausmaß der Internationale Tag zur Aufklärung über die Minengefahr und zur Unterstützung von Antiminenprogrammen weltweit begangen wird,

*in Bekräftigung ihrer tiefen Besorgnis* über die durch das Vorhandensein von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen<sup>3</sup> hervorgerufenen gewaltigen humanitären Probleme und Entwicklungsprobleme, die für die Bevölkerung der davon betroffenen Länder ernste und langfristige soziale und wirtschaftliche Folgen haben,

*eingedenk* der ernsthaften Bedrohung, die Minen und explosive Kampfmittelrückstände, namentlich Streumunition, für die Sicherheit, die Gesundheit und das Leben der örtlichen Zivilbevölkerung sowie des Personals darstellen, das an humanitären, friedenssichernden, Rehabilitations- und Minenräumprogrammen und -maßnahmen beteiligt ist,

*äußerst beunruhigt* über die Zahl der weiterhin jedes Jahr neu verlegten Minen und die zwar abnehmende, jedoch nach wie vor sehr große Zahl der infolge von bewaffneten Konflikten bereits vorhandenen Minen und explosiven Kampfmittelrückstände und der durch sie verseuchten Flächen und daher weiterhin davon überzeugt, dass die internationale Gemeinschaft ihre Antiminenaktionen dringend verstärken muss, um die Bedrohung und die humanitären Auswirkungen, die mit Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen für Zivilpersonen verbunden sind, so bald wie möglich zu beseitigen,

---

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>2</sup> Dazu gehören das Übereinkommen von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung, das Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Minen, Sprengfallen und anderen Vorrichtungen in der 1996 geänderten Fassung (Protokoll II zu dem Übereinkommen von 1980 über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können), das Protokoll von 2003 über explosive Kampfmittelrückstände (Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980), das Übereinkommen von 2008 über Streumunition, das Zusatzprotokoll von 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Protokoll I) und das Übereinkommen von 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

<sup>3</sup> Wie in Protokoll V zu dem Übereinkommen von 1980 definiert.

*aner kennend*, dass neben der Hauptrolle, die den Staaten zukommt, auch den Vereinten Nationen über die Mitglieder der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme<sup>4</sup>, namentlich dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme, eine bedeutende Aufgabe auf dem Gebiet der Unterstützung von Antiminenprogrammen zufällt, die Auffassung vertretend, dass Antiminenprogramme einen wichtigen und integralen Bestandteil der humanitären Hilfe und der Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen bilden, und feststellend, dass Antiminenprogramme in zahlreiche Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen integriert wurden,

*mit Anerkennung feststellend*, dass sich die Zusammenarbeit und Abstimmung der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Akteuren durch Sitzungen des Ausschusses für Antiminenprogramme<sup>5</sup> und ihre aktive Beteiligung am Mechanismus zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen verbessert hat,

*aner kennend*, wie wichtig die volle und wirksame Beteiligung von Frauen wie Männern an Antiminenprogrammen ist,

*sowie in Anerkennung* der wertvollen Antiminenmaßnahmen, mit denen nationale, regionale und internationale Fachleute für Antiminenprogramme, namentlich Personal und Friedenssicherungskräfte der Vereinten Nationen, es lokalen Gemeinschaften und überlebenden Minenopfern durch die Wiedereröffnung des Zugangs zu zuvor verseuchten Flächen ermöglichen, wieder ein normales Leben aufzunehmen und wieder selbst ihren Lebensunterhalt zu verdienen,

*betonend*, dass es vordringlich ist, nichtstaatliche Akteure mit Nachdruck aufzufordern, die Neuverlegung von Minen, behelfsmäßigen Sprengvorrichtungen und anderen damit verbundenen Sprengkörpern unverzüglich und bedingungslos einzustellen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Beurteilung des Umfangs, der Organisation, der Wirksamkeit und des Ansatzes der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Antiminenprogramme<sup>6</sup> und der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs<sup>7</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Empfehlungen der Gemeinsamen Inspektionsgruppe, insbesondere im Hinblick auf die Ausgestaltung der Strategie der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme 2013-2018, und die Mitglieder der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme ermutigend, ihre Arbeit fortzusetzen und die Bemühungen der Vereinten Nationen im Bereich der Antiminenprogramme weiter zu verbessern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>8</sup>;
2. *fordert* insbesondere, dass die Anstrengungen der Staaten mit Unterstützung der Vereinten Nationen und nach Bedarf der mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen fortgesetzt werden, um die Schaffung und den Ausbau nationaler Kapazitäten für Antiminenprogramme in Ländern zu fördern, in denen Minen und explosive Kampfmittelrückstände eine ernste Gefahr für die Sicherheit, die

---

<sup>4</sup> Bestehend aus dem Dienst der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme der Sekretariats-Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, dem Sekretariats-Büro für Abrüstungsfragen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Weltgesundheitsorganisation, dem Institut der Vereinten Nationen für Abrüstungsfragen und der Weltbank.

<sup>5</sup> Beim Ausschuss für Antiminenprogramme handelt es sich um ein informelles Forum zum Austausch von Informationen. Mitglieder sind die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe für Antiminenprogramme, mit Antiminenprogrammen befasste nichtstaatliche Organisationen, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, das Genfer Internationale Zentrum für humanitäre Minenräumung und akademische Einrichtungen.

<sup>6</sup> A/68/63.

<sup>7</sup> A/68/63/Add.1.

<sup>8</sup> A/68/305.

Gesundheit und das Leben der einheimischen Zivilbevölkerung darstellen oder die Bemühungen um soziale und wirtschaftliche Entwicklung auf nationaler und lokaler Ebene behindern;

3. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen, die dazu in der Lage sind, sowie das System der Vereinten Nationen und die anderen mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen und Institutionen *nachdrücklich auf*, von Minen betroffene Staaten nach Bedarf zu unterstützen, indem sie

a) den von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Ländern bei der Schaffung und dem Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten für Antiminenprogramme, bei Bedarf auch bei der Erfüllung ihrer einschlägigen internationalen Verpflichtungen, behilflich sind;

b) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden regionalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei Bedarf nationale Programme unterstützen, mit dem Ziel, die von Landminen und explosiven Kampfmittelrückständen ausgehende Gefahr unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen, Mädchen, Jungen und Männern zu verringern;

c) verlässliche, berechenbare, rechtzeitige und, sofern möglich, mehrjährige Beiträge zu Antiminenaktionen leisten, namentlich durch nationale Antiminenmaßnahmen und Antiminenprogramme der Vereinten Nationen und nichtstaatlicher Organisationen, einschließlich Schnellreaktionsmaßnahmen und Maßnahmen zur Unterstützung der Opfer und zur Aufklärung über die Minengefahr, insbesondere auf lokaler Ebene, sowie über die entsprechenden nationalen, regionalen und globalen Treuhandfonds, darunter der Freiwillige Treuhandfonds zur Unterstützung von Antiminenprogrammen;

d) die notwendigen Informationen und technischen, finanziellen und materiellen Hilfen bereitstellen, um im Einklang mit dem Völkerrecht Minenfelder, Minen, Sprengfallen, andere Vorrichtungen und explosive Kampfmittelrückstände so bald wie möglich zu orten, zu beseitigen, zu vernichten und auf andere Weise unschädlich zu machen;

e) technologische Hilfe gewähren, um i) die von Minen und explosiven Kampfmittelrückständen betroffenen Länder zu unterstützen und ii) eine auf die Nutzer ausgerichtete Erforschung und Entwicklung von wirksamen, nachhaltigen, geeigneten und umweltschonenden Techniken und Technologien für Antiminenmaßnahmen zu fördern;

4. *befürwortet* die Anstrengungen, alle Antiminenmaßnahmen im Einklang mit den Internationalen Normen für Antiminenprogramme oder mit diesen Normen konformen nationalen Normen durchzuführen, und betont, wie wichtig es ist, zur Erleichterung von Antiminenmaßnahmen die Genauigkeit und Objektivität der Informationen in der Berichterstattung sicherzustellen sowie neueste Technologien und ein Informationsmanagementsystem, wie etwa das Informationsmanagementsystem für Antiminenprogramme, anzuwenden;

5. *fordert* alle von Minen betroffenen Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht nach Bedarf alle Gebiete innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle, in denen sich Minen und andere explosive Kampfmittelrückstände befinden, auf möglichst effiziente Weise zu identifizieren und gegebenenfalls Maßnahmen zur Freigabe zuvor verminter Flächen zu veranlassen, einschließlich nichttechnischer, technischer sowie Räummaßnahmen;

6. *legt* den von Minen betroffenen Staaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung seitens der in Betracht kommenden Entwicklungspartner die Erfordernisse von Antiminenaktionen und Opferhilfe und ihre Verbindung zu Gesundheitsversorgungs- und Behindertenagenden proaktiv in die Entwicklungspläne und -prozesse zu integrieren, um sicherzustellen, dass Antiminenprogramme zu den Entwicklungsprioritäten zählen und dass für die Erfordernisse von Antiminenprogrammen und Opferhilfe auf berechenbare Weise Mittel bereitgestellt werden;

7. *ermutigt* alle zuständigen multilateralen, regionalen und nationalen Programme und Gremien, in ihre friedenskonsolidierenden, humanitären, Wiederherstellungs-, Wiederaufbau- und Entwicklungshilfemaßnahmen gegebenenfalls Aktivitäten im Zusammenhang mit Antiminenprogrammen, einschließlich Räumung, aufzunehmen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die nationale und lokale Eigenverantwortung, die Nachhaltigkeit und den Kapazitätsaufbau zu gewährleisten sowie eine geschlechts- und altersspezifische Perspektive in alle Aspekte derartiger Aktivitäten aufzunehmen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, soweit angezeigt, und den mit Antiminenprogrammen befassten zuständigen Organisationen *nahe*, sich weiter darum zu bemühen, sicherzustellen, dass Antiminenprogramme den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung tragen und geschlechts- und altersdifferenziert sind, damit sie Frauen, Mädchen, Jungen und Männern gleichermaßen zugutekommen, und befürwortet die Mitwirkung aller Akteure sowie die verstärkte Mitwirkung der Frauen an der Gestaltung der Antiminenprogramme;

9. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, den Zugang der Opfer zu adäquater medizinischer Betreuung, physischer und sensorischer Rehabilitation, psychosozialer Unterstützung, Bildung und Qualifizierung sowie Chancen für einen Einkommenserwerb zu unterstützen und diese Dienste allen zur Verfügung zu stellen, ungeachtet des Geschlechts, des Alters oder des sozioökonomischen Status;

10. *legt* den zuständigen Organisationen der Zivilgesellschaft und anderen zuständigen Einrichtungen mit Fachwissen in diesen Angelegenheiten, einschließlich der Vereinten Nationen, *nahe*, den betroffenen Ländern Kapazitätsaufbauhilfe bereitzustellen, damit sie die Opferhilfe in ihre nationalen Politikrahmen über Gesundheitsversorgung, soziale Dienste und behinderteninklusive Entwicklung integrieren;

11. *betont* die Wichtigkeit der Zusammenarbeit und Koordinierung bei Antiminenprogrammen, weist nachdrücklich auf die Hauptverantwortung der nationalen Behörden in dieser Hinsicht hin und betont außerdem, dass den Vereinten Nationen und den sonstigen zuständigen Organisationen dabei eine unterstützende Rolle zukommt;

12. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Antiminenprogramme in Waffenruhevereinbarungen und Friedensabkommen gegebenenfalls ausdrücklich zu erwähnen, da sie in Postkonfliktsituationen als Maßnahmen der Friedenskonsolidierung und der Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Parteien dienen können;

13. *ermutigt* die Vereinten Nationen, auch künftig Maßnahmen zu ergreifen, um die Koordinierung, Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht zu erhöhen, insbesondere durch die Umsetzung der Strategie der Vereinten Nationen für Antiminenprogramme 2013-2018;

14. *ermutigt* diejenigen Staaten und Organisationen, die dazu in der Lage sind, die Maßnahmen aller zuständigen Akteure zu unterstützen, die darauf abzielen, die Fähigkeit zur raschen Reaktion sowie die Transparenz und Rechenschaftspflicht zu verbessern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Weiterverfolgung früherer Resolutionen über die Unterstützung von Minenräumaufmaßnahmen und Antiminenprogrammen vorzulegen;

16. *beschließt*, den Punkt „Unterstützung von Antiminenprogrammen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/73

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/422, Ziff. 9)<sup>9</sup>.

#### 68/73. Auswirkungen der atomaren Strahlung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 913 (X) vom 3. Dezember 1955, mit der sie den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung ein-

---

<sup>9</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, China, Costa Rica, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indien, Indonesien, Irland, Japan, Kanada, Kasachstan, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vereinigte Staaten von Amerika.



setzte, und auf ihre späteren Resolutionen zu dem Thema, in denen sie unter anderem den Wissenschaftlichen Ausschuss ersuchte, seine Arbeit fortzusetzen,

*besorgt* über die schädlichen Auswirkungen, die sich aus der Strahlenbelastung des Menschen und der Umwelt für die heutigen und die kommenden Generationen ergeben können,

*sich dessen bewusst*, dass es weiterhin notwendig ist, Daten über die atomare und die ionisierende Strahlung zu prüfen und zusammenzustellen und deren Auswirkungen auf den Menschen und die Umwelt zu analysieren, sowie im Bewusstsein dessen, dass die Menge, die Komplexität und die Vielfalt dieser Daten zugenommen haben,

*in der Erkenntnis*, dass der infolge des Erdbebens und des Tsunamis im März 2011 in Japan eingetretene Unfall im Kernkraftwerk Fukushima Daiichi Besorgnisse im Hinblick auf die radiologischen Folgen eines Unfalls aufwirft,

*erneut erklärend*, dass die Fortsetzung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses wünschenswert ist, und das verstärkte Engagement der Mitgliedstaaten des Wissenschaftlichen Ausschusses begrüßend,

*betonend*, dass eine ausreichende, gesicherte und berechenbare Finanzierung sowie eine effiziente Steuerung der Arbeit des Sekretariats des Wissenschaftlichen Ausschusses unbedingt erforderlich sind, um die Jahrestagungen zu organisieren und die Erarbeitung von Dokumenten auf der Grundlage der wissenschaftlichen Überprüfungen der Quellen ionisierender Strahlung und ihrer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu koordinieren,

*in Anerkennung* der zunehmenden Bedeutung der fachlichen Tätigkeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und der Notwendigkeit, in Fällen wie dem nuklearen Unfall in Japan unvorhergesehene zusätzliche Arbeit zu leisten,

*sowie in Anerkennung* der Bedeutung freiwilliger Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses eingerichtet hat,

*die Auffassung vertretend*, dass die hohe Qualität der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses auch in Zukunft beibehalten werden muss,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die Ergebnisse der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses zu verbreiten und wissenschaftliche Erkenntnisse über die atomare Strahlung umfassend zu veröffentlichen, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf Grundsatz 10 der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>10</sup>,

1. *beglückwünscht* den Wissenschaftlichen Ausschuss der Vereinten Nationen zur Untersuchung der Auswirkungen der atomaren Strahlung zu dem wertvollen Beitrag, den er seit seiner Einsetzung zur besseren Kenntnis und zum besseren Verständnis der Niveaus, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung geleistet hat, sowie dazu, dass er seinen ursprünglichen Auftrag mit wissenschaftlicher Autorität und unabhängiger Urteilskraft wahrnimmt;

2. *bekräftigt* den Beschluss, die derzeitigen Aufgaben und die unabhängige Rolle des Wissenschaftlichen Ausschusses beizubehalten;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses und nimmt Kenntnis von dem Bericht über seine sechzigste Tagung<sup>11</sup>;

---

<sup>10</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>11</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 46 (A/68/46)*.

4. *dankt* für den wissenschaftlichen Bericht über die Niveaus und Auswirkungen der Strahlenbelastung infolge des nuklearen Unfalls nach dem schweren Erdbeben und Tsunami im Osten Japans im Jahr 2011 und sieht der Veröffentlichung des zugehörigen wissenschaftlichen Anhangs mit Interesse entgegen;

5. *begrüßt mit Genugtuung* den Bericht über die Auswirkungen der Strahlenbelastung auf Kinder;

6. *ersucht* den Wissenschaftlichen Ausschuss, seine Arbeit, einschließlich seiner wichtigen Aktivitäten zur Erhöhung des Kenntnisstands hinsichtlich der Niveaus, der Auswirkungen und der Gefahren der ionisierenden Strahlung jeglichen Ursprungs, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

7. *billigt* die Absichten und Pläne des Wissenschaftlichen Ausschusses im Hinblick auf die Durchführung seines Arbeitsprogramms der wissenschaftlichen Überprüfung und Bewertung im Auftrag der Generalversammlung, insbesondere seinen strategischen Plan für den Zeitraum 2014-2019, seine nächste Globale Erhebung zur medizinischen Strahlenanwendung und Strahlenbelastung, die in enger Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Organisationen durchgeführt werden soll, und seine Bewertungen der bei der Erzeugung elektrischer Energie entstehenden Belastung durch ionisierende Strahlung, und ersucht den Wissenschaftlichen Ausschuss, der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Pläne für sein gegenwärtiges und künftiges Arbeitsprogramm vorzulegen;

8. *fordert* das Sekretariat *auf*, die zeitnahe Veröffentlichung der Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses zu erleichtern, unter anderem indem es interne Verfahren nach Bedarf strafft, und darauf hinzuwirken, dass die Berichte im Kalenderjahr ihrer Freigabe veröffentlicht werden;

9. *hebt erneut hervor*, dass der Wissenschaftliche Ausschuss seine ordentlichen Tagungen jährlich abhalten muss, damit er in seinem Bericht die neuesten Entwicklungen und Erkenntnisse auf dem Gebiet der ionisierenden Strahlung berücksichtigen und somit aktuelle Informationen zur Weiterleitung an alle Staaten vorlegen kann;

10. *bittet* den Wissenschaftlichen Ausschuss, bei der Ausarbeitung seiner künftigen wissenschaftlichen Berichte auch weiterhin Wissenschaftler und Sachverständige aus interessierten Mitgliedstaaten zu konsultieren, und ersucht das Sekretariat, derartige Konsultationen zu erleichtern;

11. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die Bereitschaft der Mitgliedstaaten, dem Wissenschaftlichen Ausschuss sachdienliche Informationen zu den Niveaus und den Auswirkungen der ionisierenden Strahlung zur Verfügung zu stellen, und bittet den Wissenschaftlichen Ausschuss, diese Informationen zu analysieren und sie gebührend zu berücksichtigen, insbesondere im Lichte seiner eigenen Ergebnisse;

12. *begrüßt außerdem* die Strategie des Wissenschaftlichen Ausschusses zur Verbesserung der Datenerhebung, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten, den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen nahe, weitere sachdienliche Daten über die Dosen, Wirkungen und Risiken, die mit verschiedenen Strahlenquellen, einschließlich natürlich vorkommender radioaktiver Stoffe, verbunden sind, zur Verfügung zu stellen, was für den Wissenschaftlichen Ausschuss bei der Ausarbeitung seiner künftigen Berichte an die Generalversammlung sehr hilfreich wäre, und legt ferner der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Weltgesundheitsorganisation und den anderen zuständigen Organisationen nahe, die Regelungen für einen regelmäßigen Austausch von Daten über die Strahlenbelastung von Arbeitnehmern, der Allgemeinheit und insbesondere von Patienten zu treffen und mit dem Sekretariat zu koordinieren;

13. *ersucht* das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, den Wissenschaftlichen Ausschuss im Hinblick auf die wirksame Durchführung seiner Arbeit und die Weitergabe seiner Arbeitsergebnisse an die Generalversammlung, die Fachwelt und die Öffentlichkeit weiter und gegebenenfalls stärker zu unterstützen;

14. *legt* dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen *nahe*, die Finanzierung des Wissenschaftlichen Ausschusses im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 67/112 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2012 weiter zu verstärken;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, freiwillige Beiträge zu dem allgemeinen Treuhandfonds zu leisten, den der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingerichtet hat, und die Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses außerdem durch Sachleistungen zu unterstützen;

16. *verweist* auf Ziffer 19 der Resolution 66/70 der Generalversammlung vom 9. Dezember 2011, stellt fest, dass Mitgliedstaaten Interesse an einer Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss bekundet haben, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer zweiundsiebzigsten Tagung zur Prüfung gemäß der genannten Ziffer eine Liste der Mitgliedstaaten vorzulegen, die zwischen der sechsundsechzigsten und der zweiundsiebzigsten Tagung ihr besonderes Interesse an einer Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Ausschuss bekundet haben.

#### RESOLUTION 68/74

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/423, Ziff. 12)<sup>12</sup>.

#### **68/74. Empfehlungen für innerstaatliche Rechtsvorschriften für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums**

*Die Generalversammlung,*

*betonend*, wie wichtig es ist, mit geeigneten Mitteln sicherzustellen, dass der Weltraum für friedliche Zwecke genutzt wird und dass die Verpflichtungen nach dem Völkerrecht und insbesondere die in den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen<sup>13</sup> enthaltenen Verpflichtungen umgesetzt werden,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/115 vom 10. Dezember 2004 über die Anwendung des Begriffs „Startstaat“ sowie 62/101 vom 17. Dezember 2007 über Empfehlungen zur Verbesserung der Praxis der Staaten und der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit des Unterausschusses Recht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums und dem Bericht seiner Arbeitsgruppe über innerstaatliche Rechtsvorschriften für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums über die im Rahmen ihres mehrjährigen Arbeitsplans durchgeführte Arbeit<sup>14</sup>,

*feststellend*, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe oder die vorliegenden Empfehlungen weder eine maßgebliche Auslegung der Weltraumverträge der Vereinten Nationen noch einen Vorschlag zu deren Änderung darstellen,

*feststellend*, dass angesichts der wachsenden Beteiligung nichtstaatlicher Rechtsträger an Weltraumtätigkeiten geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden müssen, insbesondere im Hinblick auf die Genehmigung und Beaufsichtigung nichtstaatlicher Weltraumtätigkeiten,

---

<sup>12</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Japan (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

<sup>13</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrern sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

<sup>14</sup> A/AC.105/C.2/101.

*feststellend*, dass es notwendig ist, die nachhaltige Nutzung des Weltraums auf Dauer zu sichern, insbesondere durch die Eindämmung des Weltraummülls, und die Sicherheit der Weltraumtätigkeiten zu gewährleisten und den potenziellen Schaden für die Umwelt soweit wie möglich zu verringern;

*unter Hinweis* auf die in den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen enthaltenen Bestimmungen betreffend die möglichst umfassende Bereitstellung von Informationen über die im Weltraum durchgeführten Tätigkeiten, insbesondere durch die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen,

*feststellend*, dass hinsichtlich der Genehmigung und Beaufsichtigung von Weltraumtätigkeiten Kohärenz und Berechenbarkeit gegeben sein müssen und dass ein praktisches Regelungssystem für die Einbeziehung nichtstaatlicher Rechtsträger erforderlich ist, um weitere Anreize für den Erlass eines Regelungsrahmens auf nationaler Ebene zu schaffen, und feststellend, dass einige Staaten in diesen Rahmen auch nationale Weltraumtätigkeiten einbeziehen, die staatlicher Art sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Staaten unterschiedliche Ansätze im Umgang mit den verschiedenen Aspekten nationaler Weltraumtätigkeiten verfolgen, nämlich mittels vereinheitlichter Gesetze oder einer Kombination von innerstaatlichen Rechtsinstrumenten, und feststellend, dass die Staaten ihre jeweiligen innerstaatlichen Rechtsrahmen entsprechend ihren spezifischen Bedürfnissen und praktischen Erwägungen angepasst haben und dass die innerstaatlichen rechtlichen Erfordernisse in hohem Maß von der Bandbreite der durchgeführten Weltraumtätigkeiten und dem Grad der Beteiligung nichtstaatlicher Rechtsträger abhängen,

*empfiehlt* den Staaten, nach Bedarf die folgenden Elemente zu erwägen, wenn sie einen Regelungsrahmen für nationale Weltraumtätigkeiten erlassen, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedürfnisse und Erfordernisse:

1. Die Weltraumtätigkeiten, auf die die nationalen Regelungsrahmen Anwendung finden, können je nach Fall den Start von Gegenständen in den Weltraum und ihre Rückkehr, den Betrieb einer Anlage für den Start oder die Rückkehr sowie den Betrieb und die Kontrolle von Weltraumgegenständen auf einer Umlaufbahn umfassen; weitere zu erwägende Punkte können die Entwicklung und Herstellung von Raumfahrzeugen, die Anwendung von Weltraumwissenschaft und -technologie sowie Erkundungs- und Forschungstätigkeiten sein;
2. der Staat soll, unter Berücksichtigung seiner Verpflichtungen nach den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen als Startstaat und als für nationale Tätigkeiten im Weltraum verantwortlicher Staat, die nationale Hoheitsgewalt über Weltraumtätigkeiten festlegen, die von dem seiner Hoheitsgewalt und/oder Kontrolle unterstehenden Gebiet aus durchgeführt werden; ebenso soll er Genehmigungen für Weltraumtätigkeiten erteilen, die von seinen Bürgern und/oder juristischen Personen, die in dem seiner Hoheitsgewalt und/oder Kontrolle unterstehenden Gebiet niedergelassen, eingetragen oder ansässig sind, an anderen Orten durchgeführt werden, und die Aufsicht über diese Tätigkeiten sicherstellen, jedoch mit der Maßgabe, dass der Staat für den Fall, dass ein anderer Staat die Hoheitsgewalt über diese Tätigkeiten ausübt, erwägen soll, von Doppelanforderungen Abstand zu nehmen und unnötige Belastungen zu vermeiden;
3. Weltraumtätigkeiten sollen der Genehmigung durch eine zuständige nationale Behörde unterliegen; diese Behörde oder Behörden sowie die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung, Änderung, Aufhebung und den Widerruf der Genehmigung sollen im Regelungsrahmen klar festgelegt sein; die Staaten könnten spezifische Verfahren für die Erteilung von Lizenzen und/oder Genehmigungen für unterschiedliche Arten von Weltraumtätigkeiten anwenden;
4. die Genehmigungsvoraussetzungen sollen mit den internationalen Verpflichtungen der Staaten, insbesondere nach den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen, und mit anderen einschlägigen Übereinkünften im Einklang stehen und können den nationalen Sicherheits- und außenpolitischen Interessen der Staaten entsprechen; die Genehmigungsvoraussetzungen sollen gewährleisten helfen, dass die Weltraumtätigkeiten auf sichere Weise durchgeführt und die Risiken für Personen, die Umwelt oder Sachen möglichst gering gehalten werden und dass diese Tätigkeiten nicht zu einer schädlichen Beeinträchtigung anderer Weltraumtätigkeiten führen; diese Voraussetzungen könnten auch die Erfahrung, die Fachkenntnis und die technischen Qualifikationen des Antragstellers betreffen und Sicherheits- und technische Normen einschließen, welche insbesondere mit den Leitlinien für

die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums<sup>15</sup> im Einklang stehen;

5. geeignete Verfahren sollen die fortlaufende Beaufsichtigung und Überwachung genehmigter Weltraumtätigkeiten gewährleisten, zum Beispiel durch die Anwendung eines Systems von Vor-Ort-Inspektionen oder eine allgemeinere Berichterstattungspflicht; die Durchsetzungsmechanismen könnten nach Bedarf Verwaltungsmaßnahmen, wie etwa die Aufhebung oder den Widerruf der Genehmigung, und/oder Strafen umfassen;

6. von einer zuständigen nationalen Behörde soll ein nationales Register der in den Weltraum gestarteten Gegenstände geführt werden; die Betreiber oder Eigentümer von Weltraumgegenständen, für die der Staat nach den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen als Startstaat oder als der für nationale Tätigkeiten im Weltraum verantwortliche Staat gilt, sollen aufgefordert werden, der Behörde Angaben vorzulegen, damit der Staat, in dessen Register diese Gegenstände geführt werden, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen die entsprechenden Angaben vorlegen kann, im Einklang mit den anwendbaren internationalen Übereinkünften, namentlich dem Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen<sup>16</sup>, und unter Berücksichtigung der Resolutionen der Generalversammlung 1721 B (XVI) vom 20. Dezember 1961 und 62/101 vom 17. Dezember 2007; der Staat kann außerdem Angaben über jede Veränderung der Haupteigenschaften von Weltraumgegenständen anfordern, insbesondere wenn diese funktionsunfähig geworden sind;

7. die Staaten könnten Möglichkeiten erwägen, gegen Betreiber oder Eigentümer von Weltraumgegenständen Rückgriff zu nehmen, wenn ihre Haftung für Schäden nach den Weltraumverträgen der Vereinten Nationen in Anspruch genommen wird; um eine angemessene Deckung von Schadensersatzansprüchen sicherzustellen, könnten die Staaten gegebenenfalls eine Versicherungspflicht und Entschädigungsverfahren einführen;

8. es soll eine fortlaufende Beaufsichtigung der Weltraumtätigkeiten nichtstaatlicher Rechtsträger sichergestellt sein, falls das Eigentum an einem auf einer Umlaufbahn befindlichen Weltraumgegenstand oder die Kontrolle darüber übertragen wird; die innerstaatlichen Vorschriften können Genehmigungsaufgaben betreffend die Eigentumsübertragung oder Verpflichtungen zur Vorlage von Angaben über Änderungen des Betriebsstatus eines auf einer Umlaufbahn befindlichen Weltraumgegenstands vorsehen.

### RESOLUTION 68/75

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/423, Ziff. 12)<sup>17</sup>.

#### **68/75. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 51/122 vom 13. Dezember 1996, 54/68 vom 6. Dezember 1999, 59/2 vom 20. Oktober 2004, 61/110 und 61/111 vom 14. Dezember 2006, 62/101 vom 17. Dezember 2007, 62/217 vom 22. Dezember 2007, 65/97 vom 10. Dezember 2010, 65/271 vom 7. April 2011, 66/71 vom 9. Dezember 2011 und 67/113 vom 18. Dezember 2012,

*in Anerkennung* der außerordentlichen Leistungen der vergangenen 50 Jahre in der bemannten Raumfahrt und der Erforschung des Weltraums für friedliche Zwecke und unter Hinweis auf die Rolle des

---

<sup>15</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20), Anhang.*

<sup>16</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240.

<sup>17</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Japan (im Namen der Plenararbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums).

Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums als einzigartige globale Plattform für die internationale Zusammenarbeit in Weltraumtätigkeiten,

*zutiefst überzeugt* von dem gemeinsamen Interesse der gesamten Menschheit an der Förderung und Ausweitung der Erforschung und Nutzung des Weltraums, die Sache der gesamten Menschheit sind, zu friedlichen Zwecken sowie an der Fortsetzung der Bemühungen, alle Staaten an dem daraus erwachsenden Nutzen teilhaben zu lassen, und auch von der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit in diesem Bereich, für die die Vereinten Nationen auch in Zukunft ein Angelpunkt sein sollen,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit der internationalen Zusammenarbeit bei der Weiterentwicklung der Rechtsstaatlichkeit, einschließlich der einschlägigen Normen des Weltraumrechts und deren wichtiger Rolle für die internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke, sowie der Wichtigkeit des Beitritts von so vielen Staaten wie möglich zu internationalen Verträgen, die die friedliche Nutzung des Weltraums fördern, um die neuen Herausforderungen, insbesondere diejenigen für die Entwicklungsländer, zu bewältigen,

*ernsthaft besorgt* über die Möglichkeit eines Wettrüstens im Weltraum und eingedenk der Bedeutung des Artikels IV des Vertrags über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper<sup>18</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrnationen, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung und Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum beitragen sollen,

*tief besorgt* über die Empfindlichkeit der Umwelt des Weltraums und die Herausforderungen für die langfristige Nachhaltigkeit von Weltraumtätigkeiten, insbesondere im Hinblick auf die Folgen des Weltraummülls, einer Frage, die für alle Nationen von Belang ist,

*in Anbetracht* der Fortschritte beim weiteren Ausbau der friedlichen Weltraumforschung und ihrer Anwendungen sowie bei verschiedenen einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Weltraumprojekten, die zur internationalen Zusammenarbeit beitragen, sowie der Wichtigkeit einer Weiterentwicklung des rechtlichen Rahmens zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet,

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die Nutzung der Weltraumtechnik zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>19</sup> und als Beitrag zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda zu fördern,

*ernsthaft besorgt* über die verheerenden Auswirkungen von Katastrophen<sup>20</sup>,

*in dem Wunsche*, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenmanagements und der Notfallmaßnahmen weltweit zu verbessern, indem allen Ländern ermöglicht wird, verstärkt auf weltraumgestützte Dienste zuzugreifen und sie zu nutzen, und indem der Kapazitätsaufbau und die institutionelle Stärkung im Bereich des Katastrophenmanagements, insbesondere in den Entwicklungsländern, gefördert werden,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Nutzung der Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen und Geoinformationen in Bereichen wie Telemedizin, Teleunterricht, Katastrophenmanagement, Umweltschutz und andere Anwendungen auf dem Gebiet der Erdbeobachtung dazu beitragen, die Ziele der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen zu verschiedenen Aspekten der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung, insbesondere die Beseitigung der Armut, zu verwirklichen,

---

<sup>18</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

<sup>19</sup> Resolution 55/2.

<sup>20</sup> „Katastrophe“ bezieht sich auf natur- oder technologiebedingte Katastrophen.

in dieser Hinsicht *begrüßend*, dass auf der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt wurde, welche wichtige Rolle die Weltraumforschung und -technik bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung spielt<sup>21</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine sechshundfünfzigste Tagung<sup>22</sup>,

1. *billigt* den Bericht des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums (Weltrausschuss) über seine sechshundfünfzigste Tagung<sup>22</sup>;

2. *stimmt darin überein*, dass der Weltrausschuss auf seiner siebenundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die auf seiner sechshundfünfzigsten Tagung empfohlenen Sachpunkte<sup>23</sup> behandeln soll;

3. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Recht des Weltrausschusses auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat<sup>24</sup>, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/113;

4. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Recht auf seiner dreiundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, die vom Weltrausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll<sup>25</sup>;

5. *fordert* diejenigen Staaten, die noch nicht Vertragsparteien der internationalen Verträge zur Regelung der Nutzung des Weltraums<sup>26</sup> geworden sind, *nachdrücklich auf*, die Ratifikation dieser Verträge beziehungsweise den Beitritt zu denselben gemäß ihrem innerstaatlichen Recht sowie ihre Umsetzung in innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erwägen;

6. *stellt fest*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik des Weltrausschusses auf seiner fünfzigsten Tagung seine Tätigkeit fortgesetzt hat<sup>27</sup>, entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/113;

7. *stimmt darin überein*, dass der Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner einundfünfzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Belange aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer,

---

<sup>21</sup> Resolution 66/288, Anlage, Ziff. 274.

<sup>22</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*.

<sup>23</sup> Ebd., Ziff. 352.

<sup>24</sup> Ebd., Kap. II.C, und A/AC.105/1045.

<sup>25</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 251-255.

<sup>26</sup> Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1967; öBGBI. Nr. 103/1968; AS 1970 87); Übereinkommen über die Rettung und Rückführung von Raumfahrzeugen sowie die Rückgabe von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 672, Nr. 9574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1971 II S. 237; öBGBI. Nr. 110/1970; AS 1970 95); Übereinkommen über die völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 961, Nr. 13810. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 1209; LGBl. 1980 Nr. 59; öBGBI. Nr. 162/1980; AS 1974 784); Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBI. Nr. 163/1980; AS 1978 240); und Übereinkommen zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten auf dem Mond und anderen Himmelskörpern (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1363, Nr. 23002. Amtliche deutschsprachige Fassung: öBGBI. Nr. 286/1984).

<sup>27</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Kap. II.B, und A/AC.105/1038.

die vom Weltraumausschuss empfohlenen Sachpunkte behandeln und die von ihm empfohlenen Arbeitsgruppen erneut einberufen soll<sup>28</sup>;

8. *begrüßt mit Befriedigung* die vom Unterausschuss Wissenschaft und Technik auf seiner fünfzigsten Tagung und vom Weltraumausschuss auf seiner sechsundfünfzigsten Tagung gebilligten Empfehlungen für eine internationale Reaktion auf die Bedrohung durch den Einschlag erdnaheer Objekte<sup>29</sup>;

9. *stellt anerkennend fest*, dass einige Staaten über nationale Mechanismen bereits freiwillige Maßnahmen zur Eindämmung des Weltraummülls durchführen, die mit den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Interinstitutionellen Koordinierungsausschusses für Weltraummüll und den Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums<sup>30</sup> im Einklang stehen, die sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 62/217 zu eigen machte;

10. *bittet* die anderen Staaten, über die maßgeblichen nationalen Mechanismen die Leitlinien für die Eindämmung des Weltraummülls des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums umzusetzen;

11. *hält es für unerlässlich*, dass die Staaten dem Problem der Zusammenstöße von Weltraumgegenständen, namentlich solchen, die nukleare Energiequellen verwenden, mit Weltraummüll ebenso mehr Beachtung schenken wie anderen Aspekten des Weltraummülls, fordert die Fortsetzung der einzelstaatlichen Forschungsarbeiten über diese Frage, die Entwicklung besserer Technologien zur Überwachung von Weltraummüll und die Zusammenstellung und Verbreitung von Daten über Weltraummüll, vertritt außerdem die Auffassung, dass dem Unterausschuss Wissenschaft und Technik im Rahmen des Möglichen Informationen darüber zur Verfügung gestellt werden sollen, und stimmt darin überein, dass es internationaler Zusammenarbeit bedarf, damit vermehrt geeignete und kosteneffiziente Strategien zur Minimierung der Auswirkungen von Weltraummüll auf künftige Raumfahrtmissionen erarbeitet werden können;

12. *fordert* alle Staaten, insbesondere die führenden Raumfahrtnationen, *nachdrücklich auf*, als wesentliche Voraussetzung für die Förderung der internationalen Zusammenarbeit bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums für friedliche Zwecke aktiv zu dem Ziel der Verhütung eines Wetttrüstens im Welt- raum beizutragen;

13. *billigt* das Programm der Vereinten Nationen für Raumfahrtanwendungen für das Jahr 2014, das der Sachverständige für Raumfahrtanwendungen dem Weltraumausschuss vorgeschlagen und das der Weltraumausschuss gebilligt hat<sup>31</sup>;

14. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, auch künftig zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung des Programms der Vereinten Nationen für die friedliche Nutzung des Weltraums beizutragen, um das Sekretariats-Büro für Weltraumfragen verstärkt in die Lage zu versetzen, technische und juristische Beratungsdienste in den vorrangigen Themenbereichen zu erbringen;

15. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten im Rahmen der Plattform der Vereinten Nationen für raumfahrtgestützte Informationen für Katastrophenmanagement und Notfallmaßnahmen (UN-SPIDER) und ermutigt die Mitgliedstaaten zur freiwilligen Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen für das Programm, damit UN-SPIDER und seine regionalen Unterstützungsbüros die Mitgliedstaaten stärker unterstützen können;

16. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von den vom Internationalen Ausschuss für globale Satellitennavigationssysteme erzielten kontinuierlichen Fortschritten im Hinblick auf die Kompatibilität und Interoperabilität der globalen und regionalen weltraumgestützten Systeme für Positionsbestimmung, Navigation und Zeitbestimmung sowie bei der Förderung des Einsatzes globaler Satellitennavigationssysteme und ihrer Integration in die nationale Infrastruktur, insbesondere in den Entwicklungsländern, und

---

<sup>28</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 181-183.

<sup>29</sup> *Ebd.*, Ziff. 144, und A/AC.105/1038, Ziff. 198, und Anhang III.

<sup>30</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20 (A/62/20)*, Anhang.

<sup>31</sup> *Ebd.*, *Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20)*, Ziff. 66, und A/AC.105/1031.



nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass der Internationale Ausschuss seine achte Tagung vom 10. bis 14. November 2013 in Dubai (Vereinigte Arabische Emirate) abhielt;

17. *stellt anerkennend fest*, dass die regionalen Ausbildungszentren für Weltraumwissenschaft und -technik, die den Vereinten Nationen angegliedert sind, nämlich die afrikanischen Regionalzentren für Ausbildung auf dem Gebiet der Weltraumwissenschaft und -technik in Französisch und Englisch mit Sitz in Marokko beziehungsweise Nigeria, das in Indien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik, das Regionale Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Lateinamerika und die Karibik mit Campus in Brasilien und Mexiko und das in Jordanien ansässige Ausbildungszentrum für Weltraumwissenschaft und -technik für Westasien, ihre Ausbildungsprogramme im Jahr 2013 fortgesetzt haben, legt den Regionalzentren nahe, weiter eine stärkere Beteiligung von Frauen an ihren Ausbildungsprogrammen zu fördern, und stimmt darin überein, dass die Regionalzentren dem Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums weiterhin über ihre Aktivitäten Bericht erstatten sollen;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Fortschritten bei der Einrichtung eines neuen regionalen Ausbildungszentrums für Weltraumwissenschaft und -technik in Asien und im Pazifik an der Universität Beihang in Beijing, wie von der Regierung Chinas vorgeschlagen, insbesondere von dem positiven Ergebnis der Evaluierungsmission zur Universität Beihang im September 2013, die vom Büro für Welt- raumangelegenheiten unterstützt wurde;

19. *betont*, dass die regionale und interregionale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weltraumtätigkeiten unverzichtbar ist, um die friedliche Nutzung des Weltraums zu stärken, den Staaten beim Ausbau ihrer Raumfahrtkapazitäten behilflich zu sein und zur Erreichung der Ziele der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>19</sup> beizutragen, ersucht die zuständigen Regionalorganisationen zu diesem Zweck, die notwendige Unterstützung anzubieten, damit die Länder die Empfehlungen der Regionalkonferenzen umsetzen können, und stellt in dieser Hinsicht fest, wie wichtig die gleiche Teilhabe der Frauen auf allen Gebieten der Wissenschaft und Technologie ist;

20. *erkennt* in dieser Hinsicht *an*, dass Konferenzen und sonstige Mechanismen eine wichtige Rolle bei der Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen den Staaten spielen, darunter die Konferenz afrikanischer Führer über Weltraumwissenschaft und -technik im Dienste einer nachhaltigen Entwicklung, das Asiatisch-Pazifische Regionalforum der Weltraumorganisationen, die Asiatisch-Pazifische Organisation für Weltraumzusammenarbeit und die Panamerikanische Weltraumkonferenz;

21. *ersucht* den Weltraumausschuss, auch weiterhin mit Vorrang zu prüfen, wie der Weltraum friedlichen Zwecken vorbehalten werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ist sich einig, dass der Weltraumausschuss bei seiner Behandlung dieser Angelegenheit weiter prüfen könnte, wie die regionale und interregionale Zusammenarbeit gefördert werden könnte und welche Rolle die Weltraumtechnik bei der Umsetzung der aus der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung hervorgegangenen Empfehlungen übernehmen könnte;

22. *unterstreicht* die Notwendigkeit, stärkeren Nutzen aus der Weltraumtechnik und ihren Anwendungen zu ziehen und zu einer geordneten Ausweitung der Weltraumtätigkeiten beizutragen, die einem dauerhaften Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern förderlich sind, einschließlich des Aufbaus von Resilienz zur Abmilderung von Katastrophenfolgen, insbesondere in Entwicklungsländern;

23. *erklärt erneut*, dass die Vorteile der Weltraumtechnik und ihrer Anwendungen weiterhin insbesondere den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung und damit zusammenhängende Gebiete zur Kenntnis gebracht werden sollen und dass der Einsatz der Weltraumtechnik bei den Anstrengungen zur Erreichung der Ziele dieser Konferenzen und Gipfeltreffen, namentlich zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und als Beitrag zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda, gefördert werden soll;

24. *begrüßt* die vermehrten Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Interinstitutionellen Tagung über Weltraumtätigkeiten und empfiehlt, für die Interinstitutionelle Tagung die Kurzbezeichnung „UN-Weltraum“ zu verwenden, um ihre Sichtbarkeit zu erhöhen und die Rolle dieses interinstitutionellen Mechanismus weiter zu stärken, wie vom Weltraumausschuss vereinbart<sup>32</sup>;

25. *fordert* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen, die an der Interinstitutionellen Tagung beteiligt sind, *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss weiter zu prüfen, wie die Weltraumwissenschaft und -technik und ihre Anwendungen zur Umsetzung der Millenniums-Erklärung und zum Prozess der Post-2015-Entwicklungsagenda beitragen könnten;

26. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und den Generalsekretär, ihre Zusammenarbeit mit dem Weltraumausschuss fortzusetzen und gegebenenfalls zu vertiefen und ihm Berichte über die Fragen zu übermitteln, die der Weltraumausschuss und seine Nebenorgane im Rahmen ihrer Tätigkeit behandeln;

27. *billigt* die Zusammensetzung der Präsidien des Weltraumausschusses und seiner Unterausschüsse für den Zeitraum 2014-2015 und erklärt erneut, dass der Weltraumausschuss und seine Unterausschüsse auf ihren jeweiligen Tagungen im Jahr 2014 ihre für diesen Zeitraum benannten Amtsträger wählen sollen<sup>33</sup>;

28. *beschließt*, dass Belarus und Ghana Mitglieder des Weltraumausschusses werden<sup>34</sup>;

29. *billigt* den Beschluss des Weltraumausschusses, dem Interislamischen Netzwerk für Weltraumwissenschaft und -technik ständigen Beobachterstatus zu gewähren<sup>35</sup>;

30. *ermutigt* die regionalen Gruppen, die Beteiligung an der Arbeit des Weltraumausschusses und seiner Nebenorgane durch die Mitgliedstaaten des Weltraumausschusses zu fördern, die auch Mitglieder der jeweiligen regionalen Gruppen sind.

### RESOLUTION 68/76

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 173 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/424, Ziff. 17)<sup>36</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren,

---

<sup>32</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20), Ziff. 317.*

<sup>33</sup> Resolution 67/113, Ziff. 27-29, und *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20), Ziff. 336-339.*

<sup>34</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 20 (A/68/20), Ziff. 340 und 341.*

<sup>35</sup> Ebd., Ziff. 344.

<sup>36</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Staat Palästina.

Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel.

*Enthaltungen:* Kamerun, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Paraguay, Südsudan, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### **68/76. Hilfe für Palästinaflüchtlinge**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 194 (III) vom 11. Dezember 1948 sowie auf alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich Resolution 67/114 vom 18. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie unter anderem das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*im Bewusstsein* dessen, dass die Palästinaflüchtlinge seit mehr als sechs Jahrzehnten ohne Heimstätten, Land und Existenzgrundlage sind,

*bekräftigend*, dass unbedingt eine Lösung für das Problem der Palästinaflüchtlinge gefunden werden muss, damit Gerechtigkeit und ein dauerhafter Frieden in der Region herbeigeführt werden können,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle, die das Hilfswerk in den mehr als 60 Jahren seines Bestehens übernommen hat, um die Not der Palästinaflüchtlinge durch die Bereitstellung von Bildungs-, Gesundheits-, Hilfs- und Sozialdiensten und die laufende Arbeit auf den Gebieten Lagerinfrastruktur, Mikrofinanzierung, Schutz und Nothilfe zu lindern,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012<sup>37</sup>,

*im Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, namentlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die besonders schwierige Lage der unter der Besatzung lebenden Palästinaflüchtlinge, namentlich im Hinblick auf ihre Sicherheit, ihr Wohlergehen und ihre sozioökonomischen Lebensbedingungen,

*insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die kritische humanitäre und sozioökonomische Lage der Palästinaflüchtlinge im Gazastreifen und unterstreichend, wie wichtig Nothilfe und humanitäre Hilfe und dringende Wiederaufbaubemühungen sind,

*in Anbetracht* der am 13. September 1993 erfolgten Unterzeichnung der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung<sup>38</sup> durch die Regierung Israels und die Palästinensische Befreiungsorganisation und der darauf folgenden Durchführungsabkommen,

1. *stellt mit Bedauern fest*, dass die in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung vorgesehene Repatriierung beziehungsweise Entschädigung der Flüchtlinge noch nicht stattgefunden hat

---

<sup>37</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 13 (A/68/13); und ebd., Supplement No. 13A (A/68/13/Add.1).*

<sup>38</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

und dass daher die Situation der Palästinaflüchtlinge auch weiterhin zu ernster Besorgnis Anlass gibt und die Palästinaflüchtlinge zur Deckung ihrer grundlegenden Bedürfnisse auf den Gebieten Gesundheit, Bildung und Sicherung des Lebensunterhalts nach wie vor Hilfe benötigen;

2. *stellt außerdem mit Bedauern fest*, dass es der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina nicht gelungen ist, einen Weg zu finden, um Fortschritte bei der Durchführung von Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung zu erzielen, und ersucht die Vergleichskommission erneut, sich auch weiterhin um die Durchführung der besagten Ziffer zu bemühen und der Versammlung zu gegebener Zeit, spätestens jedoch bis zum 1. September 2014, über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

3. *bekräftigt*, dass die Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten fortgesetzt werden muss und dass sein ungehinderter Betrieb und seine Erbringung von Diensten für das Wohlergehen, den Schutz und die menschliche Entwicklung der Palästinaflüchtlinge und für die Stabilität der Region wichtig sind, solange es keine gerechte Lösung der Frage der Palästinaflüchtlinge gibt;

4. *ruft alle Geber auf*, sich weiter verstärkt zu bemühen, den voraussichtlichen Bedarf des Hilfswerks, auch im Hinblick auf den Anstieg der Ausgaben infolge der ernsten sozioökonomischen und humanitären Lage und der Instabilität in der Region, insbesondere im besetzten palästinensischen Gebiet, sowie den Bedarf zu decken, der im Rahmen der jüngsten Nothilfeappelle und der regionalen Krisenpläne zur Bewältigung der Situation der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und der Palästinaflüchtlinge, die in Länder in der Region geflohen sind, genannt ist;

5. *lobt* das Hilfswerk für die lebenswichtige Hilfe, die es den Palästinaflüchtlingen gewährt, für seine Rolle als stabilisierender Faktor in der Region und für die unermüdlichen Anstrengungen seiner Mitarbeiter bei der Durchführung seines Mandats;

6. *beschließt* unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 11 der Resolution 194 (III) der Generalversammlung, das Mandat des Hilfswerks bis zum 30. Juni 2017 zu verlängern.

#### RESOLUTION 68/77

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/424, Ziff. 17)<sup>39</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Verei-

---

<sup>39</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

nigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Kamerun, Kiribati, Panama, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

**68/77. Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2252 (ES-V) vom 4. Juli 1967, 2341 B (XXII) vom 19. Dezember 1967 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 237 (1967) vom 14. Juni 1967 und 259 (1968) vom 27. September 1968,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß ihrer Resolution 67/115 vom 18. Dezember 2012 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>40</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012<sup>41</sup>,

*besorgt* über das anhaltende menschliche Leid, das durch die Feindseligkeiten vom Juni 1967 und spätere Feindseligkeiten verursacht wurde,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Bestimmungen der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>42</sup>, die sich auf die Modalitäten für die Aufnahme von Personen beziehen, die 1967 vertrieben wurden, und besorgt darüber, dass der vereinbarte Prozess bisher noch nicht in Gang gesetzt wurde,

*sowie Kenntnis nehmend* von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

1. *bekräftigt* das Recht aller infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebenen Personen auf Rückkehr in ihre Wohnstätten oder an ihre früheren Wohnorte in den seit 1967 von Israel besetzten Gebieten;

2. *unterstreicht* die Notwendigkeit einer beschleunigten Rückkehr der vertriebenen Personen und fordert die Einhaltung des von den Parteien in Artikel XII der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>42</sup> vereinbarten Mechanismus für die Rückkehr der vertriebenen Personen;

3. *unterstützt* in der Zwischenzeit die Bemühungen des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, Personen in diesem Gebiet, die infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten gegenwärtig vertrieben sind und dringend weitere Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahme im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

4. *appelliert nachdrücklich* an alle Regierungen sowie an Organisationen und Einzelpersonen, hierfür großzügige Beiträge zu dem Hilfswerk und den anderen beteiligten zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen zu leisten;

---

<sup>40</sup> A/68/347.

<sup>41</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 13 (A/68/13); und ebd., Supplement No. 13A (A/68/13/Add.1).*

<sup>42</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung nach Absprache mit dem Generalkommissar vor ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/78

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 170 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/424, Ziff. 17)<sup>43</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Kamerun, Kiribati, Malawi, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

### 68/78. Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948, 212 (III) vom 19. November 1948, 302 (IV) vom 8. Dezember 1949 und alle späteren diesbezüglichen Resolutionen, namentlich ihre Resolution 67/116 vom 18. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2012<sup>44</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Vorsitzenden des Beirats des Hilfswerks vom 17. Juni 2013 an den Generalkommissar<sup>45</sup>,

---

<sup>43</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

<sup>44</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 13 (A/68/13)*, und ebd., *Supplement No. 13A (A/68/13/Add.1)*.

<sup>45</sup> Ebd., *Supplement No. 13 (A/68/13)*, S. vi-viii.

*tief besorgt* über die äußerst kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen und der zunehmenden Instabilität in der Region und deren erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme in allen Einsatzgebieten,

*unter Hinweis* auf die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>46</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>47</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>48</sup> auf das seit 1967 besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, anwendbar ist,

*im Bewusstsein* der nach wie vor bestehenden Bedürfnisse der Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten, nämlich in der Arabischen Republik Syrien, Jordanien, Libanon und dem besetzten palästinensischen Gebiet,

*in ernster Sorge* über die äußerst schwierigen sozioökonomischen Bedingungen der Palästinaflüchtlinge in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen, infolge der weiter anhaltenden israelischen Abriegelungen, des Baus von Siedlungen und der Mauer sowie der gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, wodurch sich die Arbeitslosen- und Armutsquote unter den Flüchtlingen trotz der von Israel 2012 und 2013 ergriffenen Maßnahmen erhöht hat, mit potenziell dauerhaften und langfristig negativen Folgen,

*sowie in ernster Sorge* über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Schäden und Zerstörungen an palästinensischen Wohnhäusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen, einschließlich Flüchtlingen, geführt haben,

*beklagend*, dass infolge der Feindseligkeiten, von denen der Gazastreifen und Israel im November 2012 betroffen waren, Zivilpersonen, darunter Frauen und Kinder, ums Leben kamen,

*in Würdigung* der außerordentlichen Anstrengungen, die das Hilfswerk unternimmt, um bedürftigen und vertriebenen Familien im Gazastreifen Nothilfe, medizinische Hilfe, Nahrungsmittelhilfe, Unterkünfte und sonstige humanitäre Hilfe bereitzustellen,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf ihre Resolution ES-10/18 vom 16. Januar 2009 und die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009,

*mit dem Ausdruck ihres Bedauerns* über die anhaltenden Einschränkungen, die die Anstrengungen des Hilfswerks zur Instandsetzung und zum Wiederaufbau Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte behindern, mit der Aufforderung an Israel, zu gewährleisten, dass wesentliche Baumaterialien ungehindert in den Gazastreifen eingeführt werden können, und die belastenden Importkosten für Ver-

---

<sup>46</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1980 II S. 941; LGBI. 1993 Nr. 66; öBGBI. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

<sup>47</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBI. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

<sup>48</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

sorgungsgüter des Hilfswerks zu verringern, und gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über den gravierenden Mangel an Klassenräumen im Gazastreifen und die sich daraus ergebende Beeinträchtigung des Rechts von Flüchtlingskindern auf Bildung, was darauf zurückzuführen ist, dass das Hilfswerk keine neuen Schulen bauen kann, weil Israel die Einfuhr der benötigten Baumaterialien in den Gazastreifen durch anhaltende Einschränkungen behindert,

*betonend*, dass es dringend geboten ist, den Wiederaufbau im Gazastreifen voranzutreiben, namentlich indem die rechtzeitige Förderung von Bauprojekten sichergestellt und die rasche Einfuhr der erforderlichen Baumaterialien für die von dem Hilfswerk verwalteten Projekte fortgesetzt wird, und dass weitere dringende, von den Vereinten Nationen geleitete Maßnahmen des zivilen Wiederaufbaus beschleunigt durchgeführt werden müssen,

*nachdrücklich dazu auffordernd*, die verbleibenden Mittel rechtzeitig ausbezahlen, die auf der am 2. März 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen Internationalen Konferenz zur Unterstützung der palästinensischen Wirtschaft für den Wiederaufbau Gazas zugesagt wurden, um den Wiederaufbauprozess zu beschleunigen,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die erste Phase des Projekts zum Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared abgeschlossen wurde und die zweite Phase kurz vor ihrem Abschluss steht, in Würdigung der bedeutenden Fortschritte, die von der Regierung Libanons, den Gebern, dem Hilfswerk und den sonstigen beteiligten Parteien erzielt wurden, und der anhaltenden Anstrengungen zur Unterstützung der betroffenen und vertriebenen Flüchtlinge und unterstreichend, dass zusätzliche Finanzmittel benötigt werden, um den Wiederaufbau des Lagers abzuschließen und die Vertreibung seiner 27.000 Bewohner unverzüglich zu beenden,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die kritische Lage der Palästinaflüchtlinge in der Arabischen Republik Syrien und über die Auswirkungen der Krise auf die Fähigkeit des Hilfswerks, seine Dienste zu erbringen, und zutiefst bedauernd, dass während der Krise seit 2012 Flüchtlinge ums Leben kamen und acht Mitarbeiter des Hilfswerks getötet wurden,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, den Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, verstärkte Hilfe zu gewähren, und betonend, dass offene Grenzen für Palästinaflüchtlinge, die vor der Krise in der Arabischen Republik Syrien fliehen, gewährleistet sein müssen, im Einklang mit den Grundsätzen der Nichtdiskriminierung und der Nichtzurückweisung nach dem Völkerrecht,

*im Bewusstsein* der wertvollen Arbeit, die das Hilfswerk dabei leistet, dem palästinensischen Volk, insbesondere den Palästinaflüchtlingen, Schutz zu gewähren, und unter Hinweis auf die Notwendigkeit des Schutzes aller Zivilpersonen in Situationen bewaffneter Konflikte,

*beklagend*, dass während des im Bericht des Generalkommissars erfassten Zeitraums die Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks gefährdet wurde und Schäden und Zerstörungen an den Einrichtungen und dem Eigentum des Hilfswerks angerichtet wurden, und betonend, dass die Neutralität der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstungen der Vereinten Nationen gewahrt und ihre Unverletzlichkeit gesichert werden muss,

*sowie* die umfangreichen Schäden und Zerstörungen *beklagend*, die laut der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission<sup>49</sup> und dem Bericht der Ermittlungskommission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt<sup>50</sup> während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 an den Einrichtungen des Hilfswerks im Gazastreifen verursacht wurden, darunter an Schulen, in denen Zivilpersonen beherbergt wurden, sowie am Hauptquartier und am Lagergebäude des Hilfswerks,

---

<sup>49</sup> Siehe A/63/855-S/2009/250.

<sup>50</sup> A/HRC/12/48.



in dieser Hinsicht *ferner beklagend*, dass gegen die Unverletzlichkeit der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen verstoßen wurde, dass die Immunität des Vermögens und der Guthaben der Organisation gegenüber jeder Form des Eingriffs nicht gewahrt wurde und dass die Mitarbeiter, die Räumlichkeiten und das Eigentum der Vereinten Nationen nicht geschützt wurden,

*beklagend*, dass in dem besetzten palästinensischen Gebiet seit September 2000 Mitarbeiter des Hilfswerks von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verletzt wurden,

*sowie beklagend*, dass während der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009 in den Schulen des Hilfswerks Flüchtlingskinder von den israelischen Besatzungstruppen getötet und verwundet wurden,

*tief besorgt* über die anhaltenden Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs des Personals, der Fahrzeuge und der Güter des Hilfswerks sowie die Verletzung, Drangsalierung und Einschüchterung seines Personals, die die Tätigkeit des Hilfswerks untergraben und behindern, namentlich seine Fähigkeit, unverzichtbare Grund- und Nothilfedienste zu erbringen,

*im Bewusstsein* des Abkommens zwischen dem Hilfswerk und der Regierung Israels,

*Kenntnis nehmend* von dem am 24. Juni 1994 erzielten Abkommen, das in dem Schriftwechsel zwischen dem Hilfswerk und der Palästinensischen Befreiungsorganisation enthalten ist<sup>51</sup>,

1. *bekräftigt*, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten in allen Einsatzgebieten auch in Zukunft unverzichtbar sein wird;

2. *dankt* dem Generalkommissar des Hilfswerks sowie allen Mitarbeitern des Hilfswerks für ihre unermüdbaren Anstrengungen und ihre wertvolle Arbeit, insbesondere angesichts der schwierigen Bedingungen, der Instabilität und der Krisen im vergangenen Jahr;

3. *spricht* dem Hilfswerk *ihre besondere Anerkennung* für die unverzichtbare Rolle *aus*, die es in den mehr als 60 Jahren seines Bestehens bei der Bereitstellung grundlegender Dienste für das Wohlergehen, die menschliche Entwicklung und den Schutz der Palästinaflüchtlinge und der Linderung ihrer Not übernommen hat;

4. *dankt* den Gastregierungen für die wichtige Unterstützung und Zusammenarbeit, die sie dem Hilfswerk bei der Erfüllung seiner Aufgaben gewähren;

5. *dankt außerdem* dem Beirat des Hilfswerks und ersucht ihn, seine Bemühungen fortzusetzen und die Generalversammlung über seine Aktivitäten unterrichtet zu halten;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage der Finanzierung des Hilfswerks<sup>52</sup> und von ihren Bemühungen, zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit des Hilfswerks beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlichen Dienstleistungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

7. *lobt* das Hilfswerk für seine sechsjährige mittelfristige Strategie, die im Januar 2010 begann, und den Generalkommissar für seine anhaltenden Anstrengungen zur Erhöhung der Haushaltstransparenz und der Effizienz des Hilfswerks, die sich im Programmhaushaltsplan des Hilfswerks für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>53</sup> niederschlagen;

8. *lobt* das Hilfswerk *außerdem* dafür, dass es seine Reformmaßnahmen trotz schwieriger Einsatzbedingungen fortgeführt hat, und fordert es nachdrücklich auf, weiter möglichst effiziente Verfahren anzuwenden, um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und die Ressourcen bestmöglich einzusetzen;

---

<sup>51</sup> *Official Records of the General Assembly, Forty-ninth Session, Supplement No. 13 (A/49/13), Anhang I.*

<sup>52</sup> A/68/388.

<sup>53</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 13A (A/68/13/Add.1).*

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stärkung der Managementkapazität des Hilfswerks<sup>54</sup> und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen sorgfältig zu prüfen, darunter die weitere Bereitstellung finanzieller Mittel aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen;

10. *unterstützt* die Bemühungen des Generalkommissars, Personen in dem Gebiet, die infolge der jüngsten Krisen in den Einsatzgebieten des Hilfswerks zu Binnenvertriebenen geworden sind und dringend fortlaufende Hilfe benötigen, als zeitweilige Notstandsmaßnahmen im Rahmen des praktisch Möglichen auch weiterhin humanitäre Hilfe zu gewähren;

11. *legt dem Hilfswerk nahe*, den betroffenen Palästinaflüchtlingen in der Arabischen Republik Syrien sowie denjenigen, die in Nachbarländer geflohen sind, im Einklang mit seinem Mandat verstärkte Hilfe zu gewähren, wie in den regionalen Krisenplänen zur Situation in Syrien im Einzelnen dargelegt, und fordert die Geber auf, in dieser Hinsicht dringend dafür zu sorgen, dass das Hilfswerk anhaltende Unterstützung erhält;

12. *begrüßt* die Fortschritte, die das Hilfswerk beim Wiederaufbau des Flüchtlingslagers Nahr el-Bared im nördlichen Libanon bisher erzielt hat, und fordert, den Wiederaufbau zügig abzuschließen, den infolge der Zerstörung des Lagers im Jahr 2007 Vertriebenen fortlaufende Hilfe zu gewähren und ihr anhaltendes Leid zu lindern, indem die Zusagen rechtzeitig erfüllt werden, die auf der am 23. Juni 2008 in Wien abgehaltenen Internationalen Geberkonferenz für die Wiederherstellung und den Wiederaufbau des palästinensischen Flüchtlingslagers Nahr el-Bared und der vom Konflikt betroffenen Gebiete des nördlichen Libanon gegeben wurden;

13. *legt dem Hilfswerk nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den anderen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weitere Fortschritte im Hinblick darauf zu erzielen, bei seiner Tätigkeit den Bedürfnissen und Rechten von Kindern, Frauen und Menschen mit Behinderungen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>55</sup>, dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>56</sup> und dem Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>57</sup> Rechnung zu tragen;

14. *lobt* in dieser Hinsicht die Initiativen des Hilfswerks, in deren Rahmen während des Sommers, auch im Gazastreifen, Freizeit-, Kultur- und Bildungsaktivitäten für Kinder angeboten werden, fordert in Anerkennung ihres positiven Beitrags die uneingeschränkte Unterstützung solcher Initiativen und bedauert, dass finanzielle Zwänge zur Absage der Sommerspiele im Jahr 2012 geführt haben;

15. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>48</sup> in vollem Umfang einzuhalten;

16. *fordert* Israel *außerdem auf*, sich zur Gewährleistung der Sicherheit der Mitarbeiter des Hilfswerks, des Schutzes seiner Institutionen sowie der Sicherung seiner Einrichtungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, an die Artikel 100, 104 und 105 der Charta der Vereinten Nationen und an das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>46</sup> zu halten;

17. *fordert* die Regierung Israels *nachdrücklich auf*, dem Hilfswerk alle Transitgebühren und sonstigen finanziellen Verluste, die ihm durch die von Israel auferlegten Verzögerungen und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit und des Zugangs entstanden sind, zügig zurückzuerstatten;

---

<sup>54</sup> A/65/705.

<sup>55</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>56</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>57</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

18. *fordert Israel auf*, insbesondere die Behinderung der Bewegungsfreiheit und des Zugangs der Mitarbeiter, Fahrzeuge und Versorgungslieferungen des Hilfswerks und die Erhebung von Steuern, zusätzlichen Gebühren und Abgaben, die nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Hilfswerks haben, zu beenden;

19. *fordert Israel erneut auf*, die Einschränkungen, die die Einfuhr der notwendigen Baumaterialien und Versorgungsgüter für den Wiederaufbau und die Instandsetzung Tausender beschädigter oder zerstörter Flüchtlingsunterkünfte und für die Durchführung ausgesetzter ziviler Infrastrukturprojekte in den Flüchtlingslagern im Gazastreifen behindern oder verzögern, vollständig aufzuheben, und nimmt in dieser Hinsicht gleichzeitig von der Aufnahme mehrerer Projekte Kenntnis;

20. *ersucht* den Generalkommissar, die Ausstellung von Personalausweisen an Palästinaflüchtlinge und deren Nachkommen im besetzten palästinensischen Gebiet fortzusetzen;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* vom Abschluss des Flüchtlingsaktenprojekts für die Palästinaflüchtlinge und von seinem Beitrag zur Modernisierung des Archivs des Hilfswerks;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Erfolg des Mikrofinanzierungsprogramms des Hilfswerks und fordert das Hilfswerk auf, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch künftig zur Schaffung wirtschaftlicher und sozialer Stabilität für die Palästinaflüchtlinge in allen Einsatzgebieten beizutragen;

23. *wiederholt ihre Appelle* an alle Staaten, die Sonderorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, zusätzlich zu ihren Beiträgen zum ordentlichen Haushalt des Hilfswerks weiterhin und verstärkt Sondermittel für Zuschüsse und Stipendien für die Hochschulbildung von Palästinaflüchtlingen zu veranschlagen und zur Schaffung von Berufsausbildungszentren für Palästinaflüchtlinge beizutragen, und ersucht das Hilfswerk, als Empfänger und Treuhänder der für Zuschüsse und Stipendien veranschlagten Sondermittel zu fungieren;

24. *begrüßt* die Schlussfolgerungen, die von der am 26. September 2013 am Rande der Generaldebatte der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung abgehaltenen Sondertagung einer Gruppe von Unterstützern des Hilfswerks gebilligt wurden, und fordert das Hilfswerk und die Gebergemeinschaft auf, ernsthafte Folgeanstrengungen zu unternehmen, um die darin festgelegten Ziele zu erreichen;

25. *fordert* alle Staaten, die Sonderorganisationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, ihre Beiträge für das Hilfswerk dringend zu erhöhen, um so die anhaltenden, zunehmenden und gravierenden finanziellen Schwierigkeiten und die Unterfinanzierung anzugehen, insbesondere in Bezug auf das Defizit im ordentlichen Haushalt des Hilfswerks und in Anbetracht der Verschärfung der finanziellen Engpässe durch die aktuelle humanitäre Lage und die Instabilität vor Ort, die zu einem Anstieg der Ausgaben, insbesondere für Nothilfedienste, geführt haben, und die wertvolle und notwendige Arbeit zu unterstützen, die das Hilfswerk leistet, um den Palästinaflüchtlingen in allen Einsatzgebieten Hilfe zu gewähren.

#### RESOLUTION 68/79

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 172 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 5 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/424, Ziff. 17)<sup>58</sup>.

---

<sup>58</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Montenegro, Namibia, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Sudan, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern und Staat Palästina.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Kamerun, Kiribati, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

#### **68/79. Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 194 (III) vom 11. Dezember 1948 und 36/146 C vom 16. Dezember 1981 und alle ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß ihrer Resolution 67/117 vom 18. Dezember 2012 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>59</sup> sowie von dem Bericht der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis 31. August 2013<sup>60</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>61</sup> und in den Grundsätzen des Völkerrechts die Grundregel bestätigt wird, dass niemand willkürlich seines Eigentums beraubt werden darf,

*insbesondere unter Hinweis* auf ihre Resolution 394 (V) vom 14. Dezember 1950, in der sie die Vergleichskommission anwies, in Absprache mit den beteiligten Parteien Maßnahmen zum Schutz der Rechte, des Grundbesitzes und der Interessen der Palästinaflüchtlinge vorzuschreiben,

*feststellend*, dass das Programm zur Erfassung und Schätzung arabischen Grundbesitzes laut dem zweiundzwanzigsten Fortschrittsbericht der Vergleichskommission<sup>62</sup> abgeschlossen ist und dass das Katasteramt über ein Verzeichnis der arabischen Grundeigentümer und über Unterlagen über die Lage, die Größe und andere Merkmale der arabischen Grundstücke verfügt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Erhaltung und Modernisierung der vorhandenen Aufzeichnungen der Vergleichskommission, einschließlich der Katasteraufzeichnungen, und betonend, wie wichtig diese Aufzeichnungen für eine gerechte Lösung des Schicksals der Palästinaflüchtlinge im Einklang mit Resolution 194 (III) sind,

---

<sup>59</sup> A/68/343.

<sup>60</sup> A/68/335, Anhang.

<sup>61</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>62</sup> *Official Records of the General Assembly, Nineteenth Session, Annexes*, Anhang 11, Dokument A/5700.

*unter Hinweis* darauf, dass die Palästinensische Befreiungsorganisation und die Regierung Israels im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses in der Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>63</sup> übereingekommen sind, Verhandlungen über Fragen im Zusammenhang mit dem endgültigen Status aufzunehmen, namentlich über die wichtige Flüchtlingsfrage,

1. *erklärt erneut*, dass die Palästinaflüchtlinge nach den Grundsätzen von Billigkeit und Gerechtigkeit Anspruch auf ihren Grundbesitz und das daraus erwachsende Einkommen haben;

2. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit der Vergleichskommission der Vereinten Nationen für Palästina alle geeigneten Maßnahmen zum Schutz arabischen Grundbesitzes sowie arabischer Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zu ergreifen;

3. *fordert* Israel *abermals auf*, dem Generalsekretär zur Durchführung dieser Resolution alle Einrichtungen und Hilfen zur Verfügung zu stellen;

4. *fordert* alle in Betracht kommenden Parteien *auf*, dem Generalsekretär alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über arabischen Grundbesitz sowie arabische Vermögenswerte und Grundstücksrechte in Israel zur Verfügung zu stellen, die ihm bei der Durchführung dieser Resolution dienlich sein könnten;

5. *fordert* die palästinensische und die israelische Seite *nachdrücklich auf*, sich bei den im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses stattfindenden Verhandlungen über den endgültigen Status wie vereinbart mit der wichtigen Frage des Grundbesitzes der Palästinaflüchtlinge und des daraus erwachsenden Einkommens zu befassen;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/80

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 95 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 75 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20)<sup>64</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Cabo Verde, Chile, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Gambia, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Argentinien, Äthiopien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsu-

---

<sup>63</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>64</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Staat Palästina.

dan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**68/80. Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*sowie geleitet von dem humanitären Völkerrecht, insbesondere dem Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>65</sup>, sowie von den internationalen Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte, insbesondere der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>66</sup> und den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>67</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 2443 (XXIII) vom 19. Dezember 1968 und 67/118 vom 18. Dezember 2012, und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die vom Rat auf seiner zwölften Sondertagung am 16. Oktober 2009 verabschiedete Resolution S-12/1<sup>68</sup>,*

*sowie unter Hinweis auf die entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats,*

*unter Berücksichtigung des Gutachtens des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>69</sup> und in dieser Hinsicht auf ihre Resolution ES-10/15 vom 20. Juli 2004 verweisend,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004,*

*Kenntnis nehmend von dem Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems<sup>70</sup>,*

*in der Überzeugung, dass die Besetzung selbst eine grobe und schwere Verletzung der Menschenrechte darstellt,*

*in ernster Sorge über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der fortgesetzten rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, namentlich die übermäßige Gewaltanwendung gegen palästinensische Zivilpersonen durch die israelischen Besatzungstruppen, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung gefordert hat, die umfangreiche Zerstörung von Eigentum und lebenswichtiger Infrastruktur, die laufenden Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer, die Binnenvertreibung von Zivilpersonen, die Verhängung von Kollektivstrafen, insbesondere gegen die Zivilbevölkerung im Gazastreifen, wo fortgesetzte schwere Einschränkungen der Bewegungsfreiheit einer Blockade gleichkommen, und die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Palästinensern,*

---

<sup>65</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>66</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>67</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>68</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 53A (A/64/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>69</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>70</sup> A/HRC/22/63.

*sowie in ernster Sorge* über alle Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Provokationen seitens israelischer Siedler gegenüber palästinensischen Zivilpersonen und ihrem Eigentum, darunter Häuser, Moscheen, Kirchen und Agrarland,

*insbesondere in ernster Sorge* über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission<sup>71</sup> sowie in dem Bericht der Ermittlungsmission der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt<sup>72</sup>, und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

*ernsthaft darüber besorgt*, dass während der Militäroperationen im Gazastreifen vom 14. bis 22. November 2012 Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kindern, getötet und verletzt wurden,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>73</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>74</sup>,

*unter Hinweis* auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>75</sup> und die darauffolgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

*betonend*, wie dringlich es ist, dass die israelische Besetzung, die 1967 begann, vollständig beendet wird und die Menschenrechte des palästinensischen Volkes somit nicht mehr verletzt werden und dass die Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, einschließlich seines Rechts auf Selbstbestimmung und einen unabhängigen Staat, ermöglicht wird,

*Kenntnis nehmend* von dem am 23. September 2011 gestellten Antrag Palästinas auf Aufnahme in die Vereinten Nationen<sup>76</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/19 vom 29. November 2012, mit der, unter anderem, Palästina in den Vereinten Nationen der Status eines Beobachterstaats ohne Mitgliedschaft gewährt wurde, und Kenntnis nehmend von dem Folgebericht des Generalsekretärs<sup>77</sup>,

*davon Kenntnis nehmend*, dass am 29. Juli 2013 die israelisch-palästinensischen Verhandlungen wiederaufgenommen wurden, mit dem Ziel, alle Kernfragen betreffend den endgültigen Status zu regeln, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass die Verhandlungen innerhalb der vereinbarten Frist von neun Monaten zum erfolgreichen Abschluss eines endgültigen, gerechten und umfassenden Friedensabkommens führen,

1. *würdigt* die Bemühungen des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen, bei der Wahrnehmung der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben sowie seine Unparteilichkeit;

2. *verlangt abermals*, dass die Besatzungsmacht Israel im Einklang mit ihren Verpflichtungen als Mitgliedstaat der Vereinten Nationen mit dem Sonderausschuss bei der Erfüllung seines Auftrags zusammenarbeitet;

---

<sup>71</sup> Siehe A/63/855-S/2009/250.

<sup>72</sup> A/HRC/12/48.

<sup>73</sup> A/68/379.

<sup>74</sup> A/68/313, A/68/355, A/68/378, A/68/502 und A/68/513.

<sup>75</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>76</sup> A/66/371-S/2011/592.

<sup>77</sup> A/67/738.

3. *missbilligt* die Politiken und Praktiken Israels, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete verletzen, wie aus dem Bericht des Sonderausschusses über den Berichtszeitraum<sup>73</sup> hervorgeht;

4. *bekundet ernste Besorgnis* über die infolge rechtswidriger israelischer Praktiken und Maßnahmen bestehende kritische Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, insbesondere im Gazastreifen, verurteilt insbesondere alle illegalen israelischen Siedlungstätigkeiten und den Bau der Mauer sowie die übermäßige und unterschiedslose Gewaltanwendung gegen die Zivilbevölkerung, die Gewaltakte von Siedlern, die Zerstörung und Einziehung von Grundstücken, die Vertreibung von Zivilpersonen, die Verhängung von Kollektivstrafen sowie die Inhaftierung und Gefangenhaltung von Tausenden von Zivilpersonen und fordert die sofortige Beendigung aller dieser Maßnahmen;

5. *ersucht* den Sonderausschuss, bis zur vollständigen Beendigung der israelischen Besetzung die israelischen Politiken und Praktiken in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, insbesondere die israelischen Verstöße gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>65</sup>, und sich nach Bedarf mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz im Einklang mit dessen Vorschriften ins Benehmen zu setzen, um das Wohlergehen und die Menschenrechte der Völker der besetzten Gebiete zu gewährleisten und dem Generalsekretär so bald wie möglich und danach je nach Bedarf Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, dem Generalsekretär regelmäßig periodische Berichte über die jeweilige Situation in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, vorzulegen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss *ferner*, die Behandlung und den Status der Tausenden von Gefangenen und Inhaftierten, darunter Kindern und Frauen, in israelischen Gefängnissen und Internierungszentren in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten auch weiterhin zu untersuchen, bekundet ihre tiefe Sorge über die harten Bedingungen und die Misshandlung von Gefangenen und die jüngsten Hungerstreiks und nimmt gleichzeitig Kenntnis von der im Mai 2012 erzielten Vereinbarung betreffend die Haftbedingungen in israelischen Gefängnissen und fordert die vollständige und sofortige Umsetzung dieser Vereinbarung;

8. *ersucht* den Generalsekretär,

a) dem Sonderausschuss alle erforderlichen Hilfen zu gewähren, auch soweit diese für seine Besuche in den besetzten Gebieten benötigt werden, damit er die in dieser Resolution genannten israelischen Politiken und Praktiken untersuchen kann;

b) dem Sonderausschuss auch künftig das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen, das ihn bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt;

c) den Mitgliedstaaten die in Ziffer 6 genannten periodischen Berichte regelmäßig zukommen zu lassen;

d) über die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information mit allen verfügbaren Mitteln für eine möglichst weite Verbreitung der Berichte des Sonderausschusses sowie von Informationen über seine Tätigkeit und seine Arbeitsergebnisse zu sorgen und nötigenfalls vergriffene Berichte des Sonderausschusses neu aufzulegen;

e) der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die ihm mit dieser Resolution übertragenen Aufgaben Bericht zu erstatten;

9. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.



### RESOLUTION 68/81

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20)<sup>78</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Kamerun, Kiribati, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

#### **68/81. Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 67/119 vom 18. Dezember 2012,

*eingedenk* der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*unter Hinweis* auf die Landkriegsordnung in der Anlage zum Haager Abkommen IV von 1907, das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>79</sup> sowie auf die einschlägigen Bestimmungen des Gewohnheitsrechts, namentlich soweit sie im Zusatzprotokoll I<sup>80</sup> zu den vier Genfer Abkommen<sup>81</sup> kodifiziert sind,

---

<sup>78</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

<sup>79</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>80</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

<sup>81</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>82</sup>, sowie der einschlägigen Berichte des Generalsekretärs<sup>83</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Förderung der Achtung der sich aus der Charta der Vereinten Nationen und anderen völkerrechtlichen Übereinkünften und Regeln ableitenden Verpflichtungen zu den wichtigsten Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>84</sup> sowie die Resolution ES-10/15 der Generalversammlung vom 20. Juli 2004,

*insbesondere Kenntnis nehmend* von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass das Vierte Genfer Abkommen<sup>79</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Anwendung findet und dass Israel gegen mehrere Bestimmungen des Abkommens verstößt,

*unter Hinweis* auf die am 15. Juli 1999 abgehaltene Konferenz der Hohen Vertragsparteien des Vierten Genfer Abkommens über Maßnahmen zur Durchsetzung des Abkommens in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, auf die von der erneut einberufenen Konferenz am 5. Dezember 2001 verabschiedete Erklärung und darauf, dass die Parteien die Umsetzung der Erklärung weiterverfolgen müssen,

*unter Begrüßung und Befürwortung* der Initiativen, die die Vertragsstaaten des Abkommens im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen einzeln und gemeinsam unternommen haben, um die Einhaltung des Abkommens sicherzustellen, sowie der anhaltenden Anstrengungen, die der Verwarstaat der Genfer Abkommen in dieser Hinsicht unternimmt,

*betonend*, dass sich die Besatzungsmacht Israel genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, namentlich des humanitären Völkerrechts, zu halten hat,

1. *erklärt erneut*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>79</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet;

2. *verlangt*, dass Israel die De-jure-Anwendbarkeit des Abkommens auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von ihm besetzte arabische Gebiete akzeptiert und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens hält;

3. *fordert* alle Hohen Vertragsparteien des Abkommens *auf*, im Einklang mit dem gemeinsamen Artikel 1 der vier Genfer Abkommen<sup>81</sup> und entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>84</sup> auch künftig alles zu tun, um in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und anderen seit 1967 von Israel besetzten arabischen Gebieten die Achtung seiner Bestimmungen durch die Besatzungsmacht Israel sicherzustellen;

4. *erklärt erneut*, dass die einschlägigen Empfehlungen in den von der Generalversammlung unter anderem auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen betreffend die Sicherstellung der Achtung der Bestimmungen des Abkommens durch die Besatzungsmacht Israel, einschließlich der Resolution ES-10/15, rasch umgesetzt werden müssen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

---

<sup>82</sup> A/68/379.

<sup>83</sup> A/68/313, A/68/355, A/68/378, A/68/502 und A/68/513.

<sup>84</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

## RESOLUTION 68/82

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20)<sup>85</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Honduras, Kamerun, Kiribati, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

### **68/82. Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich Resolution 67/120 vom 18. Dezember 2012, sowie die auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 446 (1979) vom 22. März 1979, 465 (1980) vom 1. März 1980, 476 (1980) vom 30. Juni 1980, 478 (1980) vom 20. August 1980, 497 (1981) vom 17. Dezember 1981 und 904 (1994) vom 18. März 1994,

*erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>86</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*erklärend*, dass die von der Besatzungsmacht vorgenommene Umsiedlung eines Teils ihrer eigenen Zivilbevölkerung in das von ihr besetzte Gebiet einen Verstoß gegen das Vierte Genfer Abkommen<sup>86</sup> und

---

<sup>85</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

<sup>86</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

die einschlägigen Regeln des Gewohnheitsrechts darstellt, namentlich die in dem Zusatzprotokoll I<sup>87</sup> zu den vier Genfer Abkommen<sup>88</sup> kodifizierten Regeln,

*unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>89</sup> sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*feststellend*, dass der Internationale Gerichtshof zu dem Schluss kam, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet (einschließlich in Ost-Jerusalem) unter Verstoß gegen das Völkerrecht errichtet wurden<sup>90</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten<sup>91</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems<sup>92</sup>,

*unter Hinweis* auf die Prinzipienklärung über vorübergehende Selbstverwaltung vom 13. September 1993<sup>93</sup> und die darauf folgenden Durchführungsabkommen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite,

*sowie unter Hinweis* auf den Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>94</sup> und insbesondere betonend, dass darin das Einfrieren jeglicher Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten natürlichen Wachstums, und der Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten gefordert wird und dass Israel seine diesbezüglichen Verpflichtungen und Zusagen einhalten muss,

*Kenntnis nehmend* von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

*sich dessen bewusst*, dass die israelische Siedlungstätigkeit unter anderem mit der Umsiedlung von Staatsangehörigen der Besatzungsmacht in die besetzten Gebiete, der Beschlagnahme von Land, der Vertreibung palästinensischer Zivilpersonen, einschließlich Beduinen-Familien, der Ausbeutung natürlicher Ressourcen und sonstigen völkerrechtswidrigen Maßnahmen gegen die palästinensische Zivilbevölkerung und die Zivilbevölkerung in dem besetzten syrischen Golan einhergeht,

*eingedenk* der äußerst schädlichen Auswirkungen der israelischen Siedlungspolitik, -beschlüsse und -aktivitäten auf die Bemühungen, den Friedensprozess wiederaufzunehmen und voranzubringen, auf die Glaubwürdigkeit des Friedensprozesses und auf die Aussichten auf die Herbeiführung des Friedens im Nahen Osten im Einklang mit der Zwei-Staaten-Lösung für Israel und Palästina, die vorsieht, dass sie innerhalb anerkannter Grenzen, unter Zugrundelegung des Grenzverlaufs von vor 1967, Seite an Seite in Frieden und Sicherheit leben,

---

<sup>87</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1990 II S. 1550; LGBL 1989 Nr. 62; öBGBL Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

<sup>88</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1954 II S. 781; LGBL 1989 Nr. 18-21; öBGBL Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>89</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>90</sup> Ebd., Gutachten, Ziff. 120.

<sup>91</sup> A/HRC/20/32; siehe auch A/68/376 und Corr.1.

<sup>92</sup> A/HRC/22/63.

<sup>93</sup> A/48/486-S/26560, Anlage.

<sup>94</sup> S/2003/529, Anlage.

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* darüber, dass die Besatzungsmacht Israel die Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht, die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, die zwischen den Parteien erzielten Übereinkünfte und die Verpflichtungen aus dem Fahrplan des Quartetts sowie unter Missachtung der Forderungen der internationalen Gemeinschaft, alle Siedlungstätigkeiten einzustellen, fortsetzt,

*insbesondere mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über den Bau und die Ausweitung der Siedlungen im besetzten Ost-Jerusalem und seiner Umgebung durch Israel, namentlich über seinen sogenannten E-1-Plan, der darauf abzielt, seine unrechtmäßigen Siedlungen rund um das besetzte Ost-Jerusalem miteinander zu verbinden und dieses weiter zu isolieren, die fortdauernde Zerstörung palästinensischer Wohnhäuser und die Vertreibung palästinensischer Familien aus der Stadt, den Entzug palästinensischer Wohnsitzrechte in der Stadt und die anhaltende Siedlungstätigkeit im Jordantal,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Weiterführung des rechtswidrigen Mauerbaus durch Israel innerhalb des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, und insbesondere besorgt über den Verlauf der Mauer, der von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, was humanitäres Leid und eine gravierende Verschlechterung der sozioökonomischen Bedingungen für das palästinensische Volk zur Folge hat, den Zusammenhang des Gebiets zerstört und seine Lebensfähigkeit untergräbt und die künftigen Verhandlungen beeinträchtigen und die Durchführung der Zwei-Staaten-Lösung physisch unmöglich machen könnte,

*tief besorgt* darüber, dass der Mauerverlauf so festgelegt wurde, dass er die überwiegende Mehrheit der israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, mit einschließt,

*unter Missbilligung* der Siedlungstätigkeit in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan sowie aller Aktivitäten, die die Beschlagnahme von Land, die Beeinträchtigung der Existenzgrundlagen geschützter Personen, die Vertreibung von Zivilpersonen und die De-facto-Annexion von Land zum Inhalt haben,

*daran erinnernd*, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

*in ernster Besorgnis* über die zunehmenden Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens extremistischer israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Berichten des Generalsekretärs<sup>95</sup>,

*unter Verweis* auf die Sondersitzung des Sicherheitsrats vom 26. September 2008 sowie die Ratssitzung vom 18. Februar 2011,

1. *erklärt erneut*, dass die israelischen Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan unrechtmäßig sind und ein Hindernis für den Frieden und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung darstellen;

2. *fordert Israel auf*, die De-jure-Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>86</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und den besetzten syrischen Golan zu akzeptieren und sich genauestens an die Bestimmungen des Abkommens, insbesondere des Artikels 49, zu halten, alle seine völkerrechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen und unverzüglich alle Handlungen einzustellen, die die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, und des besetzten syrischen Golans verursachen;

3. *verlangt abermals* die sofortige und vollständige Einstellung aller israelischen Siedlungstätigkeiten im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetz-

---

<sup>95</sup> A/68/313, A/68/355, A/68/378, A/68/502 und A/68/513.

ten syrischen Golan und fordert in dieser Hinsicht die vollständige Durchführung aller einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, so unter anderem der Resolutionen 446 (1979), 452 (1979) vom 20. Juli 1979, 465 (1980), 476 (1980) und 1515 (2003) vom 19. November 2003;

4. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>89</sup> genannten rechtlichen Verpflichtungen erfüllt;

5. *wiederholt ihre Forderung*, alle Gewalthandlungen, Zerstörungen, Belästigungen und Provokationen seitens israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen und ihr Eigentum, einschließlich historischer und religiöser Stätten, und Agrarland, zu verhindern;

6. *fordert* eine Rechenschaftspflicht für die rechtswidrigen Handlungen israelischer Siedler in dem besetzten palästinensischen Gebiet und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit der Durchführung der Resolution 904 (1994) des Sicherheitsrats, in der der Rat die Besatzungsmacht Israel aufforderte, auch weiterhin Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen, so unter anderem auch die Beschlagnahme von Waffen, mit dem Ziel, rechtswidrige Gewalthandlungen seitens israelischer Siedler zu verhindern, und in der er forderte, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit und den Schutz der palästinensischen Zivilpersonen in dem besetzten Gebiet zu gewährleisten;

7. *legt* allen Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, auch weiterhin aktiv eine Politik zu verfolgen, die die Achtung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf alle rechtswidrigen israelischen Praktiken und Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, insbesondere in israelischen Siedlungen, sicherstellt;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/83

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20)<sup>96</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

---

<sup>96</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Bahrain, Bangladesch, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Südafrika, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Staat Palästina.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Panama, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Honduras, Kamerun, Kiribati, Malawi, Papua-Neuguinea, Paraguay, Südsudan, Vanuatu.

**68/83. Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>97</sup>,*

*sowie unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>98</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>98</sup> und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>99</sup> und erklärend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, geachtet werden müssen,*

*in Bekräftigung ihrer einschlägigen Resolutionen, namentlich der Resolution 67/121 vom 18. Dezember 2012, sowie der auf ihrer zehnten Notstandssondertagung verabschiedeten Resolutionen,*

*unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats,*

*sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats und unter Betonung der Notwendigkeit ihrer Durchführung,*

*nach Behandlung des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>100</sup>, und des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Sonderausschusses<sup>101</sup>,*

*Kenntnis nehmend von den jüngsten Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechtssituation in den seit 1967 besetzten palästinensischen Gebieten<sup>102</sup> sowie von den anderen einschlägigen jüngsten Berichten des Menschenrechtsrats,*

*im Bewusstsein der Verantwortung der internationalen Gemeinschaft für die Förderung der Menschenrechte und die Gewährleistung der Achtung des Völkerrechts und diesbezüglich an ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 erinnernd,*

*unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>103</sup> sowie unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,*

*insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich von seiner Feststellung, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sowie die mit der Mauer verbundenen Vorkehrungen völkerrechtswidrig sind,*

*Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,*

*in Bekräftigung des Grundsatzes der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs,*

---

<sup>97</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>98</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>99</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>100</sup> A/68/379.

<sup>101</sup> A/68/355.

<sup>102</sup> A/HRC/20/32; siehe auch A/68/376 und Corr.1.

<sup>103</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

*sowie bekräftigend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>104</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete Anwendung findet,

*ferner in Bekräftigung* der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten des Vierten Genfer Abkommens<sup>104</sup> nach den Artikeln 146, 147 und 148 im Hinblick auf Strafbestimmungen, schwere Verletzungen und die Verantwortlichkeiten der Hohen Vertragsparteien haben,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten das Recht und die Pflicht haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und dem humanitären Völkerrecht Maßnahmen zu ergreifen, um tödlichen, gegen ihre Zivilbevölkerung gerichteten Gewalttaten entgegenzuwirken und so das Leben ihrer Bürger zu schützen,

*betonend*, dass die im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses geschlossenen israelisch-palästinensischen Übereinkünfte, einschließlich der Vereinbarungen von Scharm esch-Scheich, vollständig eingehalten werden müssen und dass der Fahrplan des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>105</sup> umgesetzt werden muss,

*sowie betonend*, dass das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt angewandt werden müssen, damit die palästinensische Zivilbevölkerung sich innerhalb des Gazastreifens frei bewegen und ihn ungehindert betreten und verlassen kann,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die anhaltende systematische Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes durch die Besatzungsmacht Israel, insbesondere durch übermäßige Gewaltanwendung und Militäroperationen, die Tote und Verletzte unter der palästinensischen Zivilbevölkerung fordern, darunter Kinder, Frauen sowie gewaltfreie und friedliche Demonstranten, über die willkürliche Haft und Gefangenhaltung von Palästinensern, von denen einige seit Jahrzehnten inhaftiert sind, die Anwendung von Kollektivstrafen, die Abriegelung von Gebieten, die Beschlagnahme von Land, die Errichtung und den Ausbau von Siedlungen, den Bau einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, deren Verlauf von der Waffenstillstandslinie von 1949 abweicht, die Zerstörung von Eigentum und Infrastruktur, die Vertreibung von Zivilpersonen sowie alle anderen Maßnahmen, die Israel zur Änderung des Rechtsstatus, der geografischen Beschaffenheit und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, ergreift,

*insbesondere ernsthaft besorgt* über die kritische humanitäre, sozioökonomische und Sicherheitslage im Gazastreifen, namentlich infolge der anhaltenden Abriegelungen und gravierenden Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit, die einer Blockade gleichkommen, der fortdauernden negativen Auswirkungen der Militäroperationen von Dezember 2008 bis Januar 2009, die zahlreiche Tote und Verletzte, insbesondere unter der palästinensischen Zivilbevölkerung, darunter Kinder und Frauen, gefordert, erhebliche Zerstörungen und Schäden an palästinensischen Häusern, Sachwerten, lebenswichtigen Infrastrukturen und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, verursacht und zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben, sowie über das Abfeuern von Raketen nach Israel,

*betonend*, dass alle Parteien die Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats vom 8. Januar 2009 und die Resolution ES-10/18 der Generalversammlung vom 16. Januar 2009 vollständig durchführen müssen,

*in ernster Sorge* über Berichte, wonach während der Militäroperationen im Gazastreifen von Dezember 2008 bis Januar 2009 schwere Menschenrechtsverletzungen und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht begangen wurden, namentlich über die Feststellungen in der vom Generalsekretär erstellten Zusammenfassung des Berichts der Untersuchungskommission<sup>106</sup> sowie in dem Bericht der Er-

---

<sup>104</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>105</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>106</sup> Siehe A/63/855-S/2009/250.



mittlungsmision der Vereinten Nationen für den Gaza-Konflikt<sup>107</sup>, und erneut darauf hinweisend, dass alle Parteien den an sie gerichteten Empfehlungen ernsthaft Folge leisten müssen, um Rechenschaftspflicht und Gerechtigkeit zu gewährleisten,

*beklagend*, dass infolge der Feindseligkeiten im Gazastreifen und in Israel im November 2012 Zivilpersonen getötet wurden, darunter Frauen und Kinder,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die kurz- und langfristigen schädlichen Auswirkungen dieser erheblichen Zerstörungen und der anhaltenden Behinderung des Wiederaufbauprozesses durch die Besatzungsmacht Israel auf die Menschenrechtslage und die sozioökonomische und humanitäre Lage der palästinensischen Zivilbevölkerung,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die israelische Politik der Abriegelungen und die Verhängung gravierender Einschränkungen, namentlich durch Hunderte von Hindernissen für die Bewegungsfreiheit, die Errichtung von Kontrollpunkten und die Auferlegung eines Genehmigungssystems, die allesamt die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern, namentlich medizinischen und humanitären Gütern, im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, behindern und den Zusammenhang des Gebiets beeinträchtigen, und über die sich daraus ergebende Verletzung der Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die negativen Auswirkungen auf seine sozioökonomische Lage, die im Gazastreifen nach wie vor eine humanitäre Krisensituation darstellt, und auf die Anstrengungen zur Wiederherstellung und Entwicklung der palästinensischen Wirtschaft sowie gleichzeitig Kenntnis nehmend von den jüngsten Entwicklungen der Lage im Hinblick auf den Zugang dorthin,

*mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis* darüber, dass Tausende von Palästinensern, darunter viele Kinder und Frauen, nach wie vor in israelischen Gefängnissen oder Hafteinrichtungen unter harten Bedingungen inhaftiert sind, die ihr Wohlergehen beeinträchtigen, darunter unter anderem unhygienische Zustände, Einzelhaft, die verbreitete Anwendung der Verwaltungshaft von übermäßiger Dauer ohne Anklage und ohne ordnungsgemäßes Verfahren, das Fehlen einer angemessenen medizinischen Versorgung, die Verweigerung von Familienbesuchen und die Verweigerung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, sowie mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die Misshandlung und Drangsalierung palästinensischer Häftlinge und alle Berichte über Folter,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass zahlreiche palästinensische Gefangene kürzlich aus Protest gegen die harten Bedingungen ihrer Gefangenhaltung und Inhaftierung durch die Besatzungsmacht in Hungerstreik getreten sind, und zugleich Kenntnis nehmend von der im Mai 2012 erzielten Vereinbarung über die Haftbedingungen in israelischen Gefängnissen und ihre vollständige und unverzügliche Umsetzung fordernd,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die möglichen Folgen des Erlasses militärischer Anordnungen durch die Besatzungsmacht Israel in Bezug auf die Inhaftierung, Gefangenhaltung und Ausweisung palästinensischer Zivilpersonen aus dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dieser Hinsicht daran erinnernd, dass die Ausweisung von Zivilpersonen aus besetzten Gebieten nach dem humanitären Völkerrecht verboten ist,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, alle Gewalthandlungen, Belästigungen, Provokationen und Aufwiegelungen seitens extremistischer israelischer Siedler, vor allem gegen palästinensische Zivilpersonen, einschließlich Kindern, und ihr Eigentum, darunter Wohnhäuser, Agrarland und historische und religiöse Stätten, zu verhindern, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die Verletzung der Menschenrechte der Palästinenser in dieser Hinsicht,

*überzeugt*, dass eine internationale Präsenz erforderlich ist, um die Lage zu überwachen, zur Beendigung der Gewalt und zum Schutz der palästinensischen Zivilbevölkerung beizutragen und den Parteien dabei behilflich zu sein, die erzielten Übereinkünfte durchzuführen, und in dieser Hinsicht an den positiven Beitrag der Vorübergehenden internationalen Präsenz in Hebron erinnernd,

---

<sup>107</sup> A/HRC/12/48.

*Kenntnis nehmend* von den anhaltenden Anstrengungen und greifbaren Fortschritten im palästinensischen Sicherheitssektor, mit der Aufforderung an die Parteien, die Zusammenarbeit fortzusetzen, die den Palästinensern wie auch den Israelis zugute kommt, insbesondere durch die Förderung der Sicherheit und die Vertrauensbildung, und der Hoffnung Ausdruck verleihend, dass sich diese Fortschritte auf alle wichtigen Bevölkerungszentren ausweiten werden,

*mit der nachdrücklichen Aufforderung* an die Parteien, Ruhe zu bewahren und Zurückhaltung zu üben sowie provozierende Handlungen, Aufwiegelungen und Hetzreden zu unterlassen, insbesondere in religiös und kulturell sensiblen Bereichen, einschließlich in Ost-Jerusalem, und alle möglichen Schritte zu unternehmen, um günstige Voraussetzungen für den Erfolg der wiederaufgenommenen Friedensverhandlungen zu schaffen,

*unter Betonung* des Rechts aller Menschen in der Region auf den Genuss der in den internationalen Menschenrechtspakten verankerten Menschenrechte,

1. *erklärt erneut*, dass alle Maßnahmen und Handlungen, welche die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>104</sup> und unter Zuwiderhandlung gegen die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats durchgeführt hat, unrechtmäßig sind und keine Gültigkeit besitzen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel alle Praktiken und Handlungen unterlässt, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes verletzen, einschließlich der Tötung und Verletzung von Zivilpersonen, der willkürlichen Inhaftierung und Gefangenhaltung von Zivilpersonen, der Vertreibung von Zivilpersonen und der Zerstörung und Beschlagnahme zivilen Eigentums, und dass sie das Recht der Menschenrechte uneingeschränkt achtet und ihren sich daraus ergebenden rechtlichen Verpflichtungen nachkommt, einschließlich im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen;

3. *verlangt außerdem*, dass die Besatzungsmacht Israel die Bestimmungen des Vierten Genfer Abkommens von 1949<sup>104</sup> vollständig einhält und unverzüglich alle gegen das Abkommen verstoßenden Maßnahmen und Aktionen beendet;

4. *fordert Israel auf*, mit dem Menschenrechtsrat und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte wieder uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

5. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihre sämtlichen Siedlungstätigkeiten, den Bau der Mauer und alle anderen auf die Änderung des Erscheinungsbilds, des Status und der demografischen Zusammensetzung des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems und seiner Umgebung, abzielenden Maßnahmen beendet, die allesamt, neben anderen Folgen, schwerwiegende und schädliche Auswirkungen auf die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und die Aussichten auf eine friedliche Regelung auf der Grundlage der Zwei-Staaten-Lösung haben;

6. *fordert*, dass der Notlage palästinensischer Gefangener und Häftlinge in israelischen Gefängnissen und ihren nach dem Völkerrecht bestehenden Rechten dringend Aufmerksamkeit gewidmet wird, und ruft beide Seiten auf, Anstrengungen zur weiteren Freilassung von Gefangenen und Häftlingen zu unternehmen;

7. *verurteilt* alle Gewalthandlungen, einschließlich aller Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, insbesondere die übermäßige Anwendung von Gewalt durch die israelischen Besatzungstruppen gegen palästinensische Zivilpersonen, insbesondere im Gazastreifen, die viele Tote und eine große Zahl von Verletzten, namentlich unter den Kindern, gefordert und zu massiven Beschädigungen und Zerstörungen von Häusern, Eigentum, lebenswichtiger Infrastruktur und öffentlichen Institutionen, darunter Krankenhäuser, Schulen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, und von Agrarland sowie zur Binnenvertreibung von Zivilpersonen geführt haben;

8. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über das Abfeuern von Raketen auf israelische Zivilgebiete, das Tote und Verletzte gefordert hat;

9. *verlangt erneut* die volle Durchführung der Resolution 1860 (2009) des Sicherheitsrats;

10. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen entsprechend dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>103</sup> und den Forderungen in den Resolutionen der Generalversammlung ES-10/15 und ES-10/13 vom 21. Oktober 2003 nachkommt und dass sie den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, sofort einstellt, die dort bereits errichteten Mauerabschnitte umgehend abbaut, alle damit zusammenhängenden Gesetze und Verordnungen widerruft oder für unwirksam erklärt und für alle Schäden Ersatz leistet, die durch den Bau der Mauer mit ihren schwerwiegenden Auswirkungen auf die Menschenrechte und die sozioökonomischen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes verursacht wurden;

11. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets zu achten und die Bewegungsfreiheit von Personen und Gütern in dem palästinensischen Gebiet, einschließlich des Verkehrs von und nach Ost-Jerusalem, in den und aus dem Gazastreifen, zwischen dem Westjordanland und dem Gazastreifen und mit den übrigen Teilen der Welt, zu gewährleisten;

12. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, die von ihr verhängten anhaltenden Abriegelungen und Einschränkungen der Wirtschaftstätigkeit und der Bewegungsfreiheit aufzuheben, einschließlich derjenigen, die einer Blockade des Gazastreifens gleichkommen, und in dieser Hinsicht das Abkommen über die Bewegungsfreiheit und den Zugang sowie die Einvernehmlichen Grundsätze für den Grenzübergang Rafah, beide vom 15. November 2005, uneingeschränkt anzuwenden, um den dauerhaften und regelmäßigen Personen- und Güterverkehr und die Beschleunigung des lange überfälligen Wiederaufbaus im Gazastreifen zu ermöglichen;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, dem palästinensischen Volk auch weiterhin Nothilfe zu gewähren, um die finanzielle Krise und die katastrophale sozioökonomische und humanitäre Lage, insbesondere im Gazastreifen, zu mildern;

14. *betont*, dass die palästinensischen Institutionen und Infrastrukturen erhalten und ausgebaut werden müssen, damit lebenswichtige öffentliche Dienste für die palästinensische Zivilbevölkerung erbracht und die Menschenrechte, einschließlich der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, gefördert werden können;

15. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seiner unveräußerlichen Menschenrechte, namentlich seines Selbstbestimmungsrechts, auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/84

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 12 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/425, Ziff. 20)<sup>108</sup>.

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea,

---

<sup>108</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Belarus, Brunei Darussalam, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Malaysia, Marokko, Mauretanien, Nicaragua, Nigeria, Oman, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate und Staat Palästina.

Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel.

*Enthaltungen:* Honduras, Kamerun, Kanada, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Paraguay, Südsudan, Tonga, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika.

### 68/84. Der besetzte syrische Golan

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen<sup>109</sup>,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich der seit 1967 besetzte syrische Golan nach wie vor unter israelischer militärischer Besetzung befindet,

*unter Hinweis* auf die Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats vom 17. Dezember 1981,

*sowie unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/122 vom 18. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des Berichts, den der Generalsekretär gemäß Resolution 67/122 vorgelegt hat<sup>110</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, in denen sie Israel unter anderem aufforderte, seine Besetzung der arabischen Gebiete zu beenden,

*nochmals* die Unrechtmäßigkeit des Beschlusses Israels vom 14. Dezember 1981 *bekräftigend*, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, was zur faktischen Annexion dieses Gebiets geführt hat,

*erneut erklärend*, dass der gewaltsame Gebietserwerb nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, unzulässig ist,

*sowie erneut erklärend*, dass das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>111</sup> auf den besetzten syrischen Golan Anwendung findet,

*eingedenk* der Resolution 237 (1967) des Sicherheitsrats vom 14. Juni 1967,

*unter Begrüßung* der Einberufung der Friedenskonferenz über den Nahen Osten in Madrid auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967) vom 22. November 1967 und 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, die die Verwirklichung eines gerechten, umfassenden und dauerhaften Friedens zum Ziel haben, und ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck verleihend, dass der Friedensprozess auf allen Verhandlungsschienen ins Stocken geraten ist,

---

<sup>109</sup> A/68/379.

<sup>110</sup> A/68/378.

<sup>111</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

1. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, den einschlägigen Resolutionen über den besetzten syrischen Golan Folge zu leisten, insbesondere der Resolution 497 (1981) des Sicherheitsrats, in der der Rat unter anderem beschloss, dass der Beschluss Israels, den besetzten syrischen Golan seinem Recht, seiner Rechtsprechung und seiner Verwaltung zu unterstellen, null und nichtig und ohne völkerrechtliche Wirkung ist, und verlangte, dass die Besatzungsmacht Israel ihren Beschluss umgehend rückgängig macht;

2. *fordert* Israel *außerdem auf*, die Änderung des äußeren Erscheinungsbilds, der demografischen Zusammensetzung, der institutionellen Struktur und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan und insbesondere die Errichtung von Siedlungen zu unterlassen;

3. *stellt fest*, dass alle bisherigen oder künftigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen der Besatzungsmacht Israel, die eine Veränderung des Erscheinungsbildes und des Rechtsstatus des besetzten syrischen Golan zum Ziel haben, null und nichtig sind, eine flagrante Verletzung des Völkerrechts und des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>111</sup> darstellen und keinerlei Rechtswirkung haben;

4. *fordert* Israel *auf*, davon Abstand zu nehmen, den syrischen Staatsbürgern im besetzten syrischen Golan die israelische Staatsbürgerschaft und israelische Personalausweise aufzuzwingen, und von seinen Unterdrückungsmaßnahmen gegen die Bevölkerung des besetzten syrischen Golan abzulassen;

5. *missbilligt* die Verstöße Israels gegen das Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *erneut auf*, keine der genannten Gesetzgebungs- oder Verwaltungsmaßnahmen und -handlungen anzuerkennen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/85

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/427, Ziff. 8).<sup>112</sup>

#### 68/85. Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/123 vom 18. Dezember 2012 über die umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zur Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit und politischen Unabhängigkeit aller Staaten,

*unter Hinweis* auf die vorrangige Rolle der Vereinten Nationen und die jeweilige Rolle und Autorität der Generalversammlung und des Sicherheitsrats bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta,

*unter Befürwortung* eines anhaltenden Informationsaustauschs in geeigneter Form zwischen der Generalversammlung, dem Sicherheitsrat und dem Sekretariat über allgemeine grundsatzpolitische Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen,

---

<sup>112</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Costa Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, El Salvador, Estland Fidschi, Finnland, Griechenland, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Lettland, Lichtenstein, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Philippinen, Portugal, Schweiz, Sierra Leone, Slowenien, Spanien, Thailand und Uruguay.

*in Bekräftigung* der Grundsätze der Unparteilichkeit, der Zustimmung der Parteien, der nationalen Trägerschaft und der nationalen Eigenverantwortung und unter Betonung der Bedeutung der Auffassungen der Gastländer der besonderen politischen Missionen und des Dialogs mit ihnen,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Berichte über die Überprüfung der Regelungen für die Finanzierung und zentrale Unterstützung der besonderen politischen Missionen<sup>113</sup>, die sich mit den finanziellen und administrativen Regelungen für solche Missionen befasst haben, und anerkennend, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt,

*betonend*, dass die Vereinten Nationen ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, einschließlich Vermittlung, Konfliktprävention und Konfliktbeilegung, zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit weiter verbessern müssen,

*in der Erkenntnis*, dass die Zahl und Komplexität der besonderen politischen Missionen in den letzten Jahrzehnten erheblich zugenommen hat,

*in Anerkennung* der Rolle der besonderen politischen Missionen als flexibles Instrument für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

*sowie in Anerkennung* der Notwendigkeit systemweiter Kohärenz zwischen den besonderen politischen Missionen und dem System der Vereinten Nationen und betonend, wie wichtig die enge Zusammenarbeit zwischen den besonderen politischen Missionen und den Landesteams der Vereinten Nationen für die Wahrung eines dauerhaften Friedens, die Konfliktprävention und die Konfliktbeilegung ist,

*ferner in Anerkennung* der Notwendigkeit, dass besondere politische Missionen im Rahmen klarer, glaubwürdiger und erfüllbarer Mandate tätig werden, namentlich durch die Formulierung ihrer Ziele und Zwecke, und der Notwendigkeit, ihre Fortschritte zu überprüfen, wie es ihre jeweiligen Mandate vorsehen,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten sowie bei der Friedenskonsolidierung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 67/123 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen<sup>114</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, regelmäßig einen für alle zugänglichen und interaktiven Dialog über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen zu führen, um eine engere Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zu fördern;

3. *achtet* den in den jeweiligen einschlägigen Resolutionen festgelegten Rahmen des Mandats der besonderen politischen Missionen, anerkennt die Besonderheit jedes Mandats solcher Missionen und betont die Rolle der Generalversammlung bei der Erörterung der allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die allgemeinen grundsatzpolitischen Fragen in Bezug auf die besonderen politischen Missionen vorzulegen, in dem er namentlich auf die Bemühungen zur Sicherstellung der Transparenz, der Rechenschaftspflicht, der geografischen Vertretung, der Teilnahme von Frauen wie Männern, des Fachwissens und der Wirksamkeit im Hinblick auf alle besonderen politischen Missionen eingeht;

5. *beschließt*, in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung den Punkt „Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen“ aufzunehmen und den genannten Bericht des Generalsekretärs unter diesem Punkt zu behandeln.

---

<sup>113</sup> A/66/340 und A/66/7/Add.21.

<sup>114</sup> A/68/223.

## RESOLUTION 68/86 A und B

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/428, Ziff. 9)<sup>115</sup>.

### 68/86. Informationsfragen

#### A

#### INFORMATION IM DIENSTE DER MENSCHHEIT

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem umfassenden und wichtigen Bericht des Informationsausschusses<sup>116</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>117</sup>,

*fordert mit Nachdruck*, dass alle Länder, die Organisationen des gesamten Systems der Vereinten Nationen und alle anderen, die es angeht, in Bekräftigung ihrer Verpflichtung auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und die Grundsätze der Presse- und Informationsfreiheit sowie der Unabhängigkeit, des Pluralismus und der Vielfalt der Medien, in tiefer Besorgnis über die zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern bestehenden Disparitäten und die sich aufgrund dieser Disparitäten ergebenden Folgen jedweder Art, die sich auf die Fähigkeit der öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien sowie von Einzelpersonen in den Entwicklungsländern auswirken, Informationen zu verbreiten und ihre Auffassungen sowie ihre kulturellen und ethischen Wertvorstellungen mittels ihrer eigenen kulturellen Produktion mitzuteilen und die Vielfalt der Informationsquellen und den freien Zugang zu Informationen zu sichern, sowie in Anerkennung der in diesem Kontext erhobenen Forderung nach einer, wie es in den Vereinten Nationen und in verschiedenen internationalen Foren genannt wurde, „neuen Weltinformations- und -kommunikationsordnung, die als ein in ständiger Entwicklung begriffener Prozess zu sehen ist“,

*a)* zusammenarbeiten und zusammenwirken, um die bestehenden Disparitäten im Informationsfluss auf allen Ebenen zu verringern, indem sie den Ausbau der Kommunikationsinfrastrukturen und -kapazitäten in den Entwicklungsländern stärker unterstützen, unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse dieser Länder und des Vorrangs, den sie diesen Bereichen beimessen, mit dem Ziel, es ihnen und den öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien in den Entwicklungsländern zu gestatten, frei und unabhängig ihre eigene Informations- und Kommunikationspolitik zu entwickeln, Medien und Einzelpersonen stärker am Kommunikationsprozess zu beteiligen und einen freien Informationsfluss auf allen Ebenen sicherzustellen;

*b)* sicherstellen, dass Journalisten ihrer beruflichen Tätigkeit ungehindert und wirkungsvoll nachgehen können, und alle tätlichen Angriffe auf sie entschieden verurteilen;

*c)* Unterstützung gewähren, damit die Programme der praktischen Ausbildung für Presse-, Hörfunk- und Fernsehjournalisten öffentlicher, privater und sonstiger Medien in den Entwicklungsländern beibehalten und ausgebaut werden;

*d)* regionale Bemühungen und die Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern sowie die Zusammenarbeit zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern fördern, um das Kommunikationspotenzial zu stärken und die Medieninfrastruktur und die Kommunikationstechnologien in den Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Informationsverbreitung, zu verbessern;

*e)* sich zusätzlich zur bilateralen Zusammenarbeit bemühen, den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien unter gebührender Berücksichtigung ihrer Interessen und Be-

---

<sup>115</sup> Die in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlenen Resolutionsentwürfe wurden vom Informationsausschuss vorgelegt.

<sup>116</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 21 (A/68/21).*

<sup>117</sup> A/68/315.

dürfnisse im Informationsbereich sowie der im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen bereits getroffenen Maßnahmen jede nur mögliche Unterstützung und Hilfe zu gewähren, wozu insbesondere auch folgende Maßnahmen gehören:

- i) die Entwicklung der menschlichen und technischen Ressourcen, die für die Verbesserung der Informations- und Kommunikationssysteme in den Entwicklungsländern unerlässlich sind, und die Unterstützung bei der Fortführung und dem Ausbau der Programme der praktischen Ausbildung, wie etwa derjenigen, die in den Entwicklungsländern unter öffentlicher wie auch privater Schirmherrschaft bereits überall durchgeführt werden;
  - ii) die Schaffung von Bedingungen, die es den Entwicklungsländern und ihren öffentlichen, privaten oder sonstigen Medien ermöglichen, unter Einsatz ihrer nationalen und regionalen Ressourcen über die ihren nationalen Bedürfnissen entsprechenden Kommunikationstechnologien wie auch über die erforderlichen Programme, insbesondere für Hörfunk- und Fernsehsendungen, zu verfügen;
  - iii) die Hilfe bei der Herstellung und der Förderung von subregionalen, regionalen und interregionalen Fernmeldeverbindungen, insbesondere zwischen Entwicklungsländern;
  - iv) nach Bedarf die Erleichterung des Zugangs der Entwicklungsländer zu den auf dem freien Markt erhältlichen modernen Kommunikationstechnologien;
- f) volle Unterstützung für das von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur getragene Internationale Programm für die Entwicklung des Kommunikationswesens gewähren, mit dem öffentliche wie private Medien unterstützt werden sollen.

## B

### INFORMATIONSPOLITIK UND INFORMATIONSTÄTIGKEIT DER VEREINTEN NATIONEN

*Die Generalversammlung,*

*hervorhebend*, dass der Informationsausschuss ihr wichtigstes Nebenorgan für die Abgabe von Empfehlungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information darstellt,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 13 (I) vom 13. Februar 1946, in der die Generalversammlung die Hauptabteilung Presse und Information schuf, um bei den Völkern der Welt auf möglichst umfassende Weise ein aufgeklärtes Verständnis für die Arbeit und die Ziele der Vereinten Nationen zu fördern, sowie aller weiteren einschlägigen Resolutionen der Versammlung, die sich auf die Tätigkeit der Hauptabteilung beziehen,

*hervorhebend*, dass die Inhalte der Information und Kommunikation in den Mittelpunkt des strategischen Managements der Vereinten Nationen gestellt werden sollen und dass es auf allen Ebenen der Organisation eine Kultur der Kommunikation und Transparenz geben soll, die dafür sorgt, dass die Völker der Welt über die Ziele und die Tätigkeit der Vereinten Nationen in vollem Umfang informiert werden, im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen, um eine breit angelegte, weltweite Unterstützung für die Vereinten Nationen zu erreichen,

*betonend*, dass die vorrangige Aufgabe der Hauptabteilung Presse und Information darin besteht, durch ihre Kommunikationsarbeit der Öffentlichkeit sachlich richtige, unparteiische, umfassende, ausgewogene, aktuelle und maßgebliche Informationen über die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung zu stellen, um mit höchster Transparenz die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu verstärken,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/124 B vom 18. Dezember 2012, die es ermöglichte, angemessene Schritte zu unternehmen, um die Effizienz und Wirksamkeit der Hauptabteilung Presse und Information zu steigern und größtmöglichen Nutzen aus ihren Ressourcen zu ziehen,

*ihre Besorgnis* darüber *zum Ausdruck bringend*, dass das Gefälle zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie weiter zugenommen hat und dass große Teile der Bevölkerung in den Entwicklungsländern aus den derzeit ver-



fügbaren Informations- und Kommunikationstechnologien keinen Nutzen ziehen, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit unterstreichend, die Ungleichgewichte in der gegenwärtigen Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien zu beheben, um sie gerechter, ausgewogener und wirksamer zu machen,

*in dem Bewusstsein*, dass die Entwicklungen auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien weitreichende neue Chancen für wirtschaftliches Wachstum und soziale Entwicklung eröffnen und bei der Beseitigung der Armut in den Entwicklungsländern eine wichtige Rolle spielen können, und gleichzeitig hervorhebend, dass die Entwicklung dieser Technologien Herausforderungen und Risiken mit sich bringt und zu einer weiteren Verschärfung der Disparitäten innerhalb der Länder und zwischen ihnen führen könnte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/292 vom 24. Juli 2013 über Mehrsprachigkeit und hervorhebend, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten alle Amtssprachen der Vereinten Nationen angemessen einsetzt, um so das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern, und wie wichtig es ist, dass die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen bei allen Tätigkeiten der Hauptabteilung sichergestellt wird,

## I

### Einleitung

1. *ersucht* den Generalsekretär, in Bezug auf die Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen die in den einschlägigen Resolutionen enthaltenen Empfehlungen weiter vollständig umzusetzen;

2. *erklärt erneut*, dass die Vereinten Nationen nach wie vor das unverzichtbare Fundament einer friedlichen und gerechten Welt bilden und dass ihre Stimme klar und wirksam zu Gehör kommen muss, und unterstreicht die wesentliche Rolle, die der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information dabei zukommt;

3. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat den Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen im Rahmen der bestehenden Mandate und Verfahren klare, aktuelle, sachlich richtige und umfassende Informationen zur Verfügung stellt;

4. *bekräftigt* die zentrale Rolle, die dem Informationsausschuss bei der Informationspolitik und der Informationstätigkeit der Vereinten Nationen, unter anderem auch bei der Festlegung der Prioritäten für diese Tätigkeit, zukommt, und beschließt, dass die Empfehlungen betreffend das Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Presse und Information soweit wie möglich vom Informationsausschuss ausgehen und dort behandelt werden sollen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, entsprechend den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/236 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Prioritäten sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>118</sup> und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>119</sup> besondere Aufmerksamkeit auf Frieden und Sicherheit, Entwicklung und Menschenrechte und auf so wichtige Fragen wie die Beseitigung der Armut, einschließlich der globalen Nahrungsmittelkrise, die Konfliktprevention, die nachhaltige Entwicklung, die HIV/Aids-Epidemie, den Kampf gegen den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen und die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents zu richten;

6. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, bei ihrer Tätigkeit den Fortschritten bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sowie bei der Umsetzung der Ergebnisse der damit zusammenhängenden großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und fordert die Hauptabteilung auf, aktiv dazu beizutragen, der Öffentlichkeit die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die

---

<sup>118</sup> Resolution 55/2.

<sup>119</sup> Resolution 60/1.

Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und das weltweite Problem des Klimawandels, insbesondere die Beschlüsse, die im Einklang mit dem Ziel, den Grundsätzen und den Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>120</sup>, namentlich in Bezug auf den Grundsatz der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten gefasst wurden, vor allem im Kontext der Konferenz der Vertragsparteien und der Tagungen der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto, stärker bewusst zu machen;

## II

### Allgemeine Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information

7. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information<sup>121</sup>;

8. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihr Engagement für eine Kultur der Evaluierung aufrechtzuerhalten, ihre Produkte und Tätigkeiten weiter zu evaluieren, um ihre Wirksamkeit zu verbessern, und ihre Zusammenarbeit und Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste fortzusetzen;

9. *bekräftigt*, wie wichtig eine wirksamere Koordinierung zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und dem Büro des Sprechers des Generalsekretärs ist, und ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Organisation einheitliche Botschaften vermittelt;

10. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die Arbeit und die Beschlüsse der Generalversammlung auch weiterhin in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, und ersucht die Hauptabteilung, ihre Arbeitsbeziehungen zum Büro des Präsidenten der Generalversammlung weiter zu verstärken;

11. *ermutigt* die Hauptabteilung Presse und Information, im Hinblick auf die Kulturförderung und im Bildungs- und Kommunikationsbereich auch weiterhin mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zusammenzuarbeiten, um die zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bestehende Kluft zu überwinden;

12. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um auf lokaler Ebene mit anderen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und so die Koordinierung ihrer Kommunikationstätigkeiten zu verbessern, fordert die Hauptabteilung nachdrücklich auf, der Gruppe der Vereinten Nationen für Kommunikation die Förderung der sprachlichen Vielfalt bei ihrer Arbeit nahezulegen, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Informationsausschuss auf seiner sechsendreißigsten Tagung über diesbezügliche Fortschritte Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt*, dass die Hauptabteilung Presse und Information unter Beachtung der bestehenden Mandate und im Einklang mit Artikel 5.6 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>122</sup> eine Rangfolge der Prioritäten für ihr Arbeitsprogramm aufstellen muss, um ihre Botschaft klarer herauszustellen und ihre Anstrengungen stärker zu bündeln sowie um ihre Programme auf der Grundlage verbesserter Rückmeldungs- und Evaluierungsmechanismen auf die Bedürfnisse ihres Zielpublikums abzustimmen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Veröffentlichungen sowie die sonstigen Informationsdienste des Sekretariats, einschließlich der Website der Vereinten Nationen und des Pressedienstes der Vereinten Nationen, umfassende, objektive und ausgewogene Informationen in allen Amtssprachen über die Fragen enthalten, mit denen sich die Vereinten Nationen be-

---

<sup>120</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>121</sup> A/AC.198/2013/2–4.

<sup>122</sup> ST/SGB/2000/8. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/orgadienst/stsgeb2000-8.pdf>

fassen, und dass dabei auch künftig redaktionelle Unabhängigkeit, eine unparteiische und sachlich richtige Berichterstattung und die volle Übereinstimmung mit den Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung gewährleistet sind;

15. *unterstreicht*, dass es dringend notwendig ist, Verstößen gegen die einschlägigen internationalen Regeln und Vorschriften für den Rundfunk, einschließlich Fernsehen, Hörfunk und Satellitenübertragung, auf die angemessenste Weise zu begegnen;

16. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Büros des Sekretariats, die Inhalte bereitstellen, erneut, dafür zu sorgen, dass die Veröffentlichungen der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen sowie umweltverträglich und kostenneutral produziert werden, und sich auch künftig eng mit allen anderen Stellen abzustimmen, namentlich mit allen anderen Hauptabteilungen des Sekretariats und den Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen der jeweiligen Mandate, damit es nicht zu Überschneidungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen der Vereinten Nationen kommt;

17. *legt* in dieser Hinsicht den Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information sowie Generalversammlung und Konferenzmanagement *nahe*, sich über Möglichkeiten zur Zusammenlegung ihrer Veröffentlichungsaktivitäten zu beraten und neue Kooperationsvereinbarungen mit dem Ziel auszuarbeiten, die Mehrsprachigkeit bei anderen Produkten unter Wahrung der Kostenneutralität zu erhöhen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, die volle Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen, und dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

18. *betont*, dass die Hauptabteilung Presse und Information ihre Tätigkeit auf denjenigen Gebieten weiterführen und verbessern soll, die für die Entwicklungsländer und gegebenenfalls andere Länder mit besonderen Bedürfnissen von besonderem Interesse sind, und dass die Tätigkeit der Hauptabteilung dazu beitragen soll, die auf dem außerordentlich wichtigen Gebiet der Information und Kommunikation bestehende Kluft zwischen den Entwicklungsländern und den entwickelten Ländern zu überbrücken;

19. *bekundet erneut ihre Besorgnis* darüber, dass die Herausgabe täglicher Pressemitteilungen nicht, wie in früheren Resolutionen gefordert und unter voller Achtung des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen, auf alle Amtssprachen ausgedehnt wurde, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information erneut, in enger Zusammenarbeit mit anderen Hauptabteilungen eine Strategie zu entwerfen, die es ermöglicht, durch kreative Lösungen, unter Wahrung der Kostenneutralität und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung tägliche Pressemitteilungen in allen sechs Amtssprachen herauszugeben, und dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

#### **Mehrsprachigkeit und Öffentlichkeitsarbeit**

20. *unterstreicht*, dass das Sekretariat dafür verantwortlich ist, die Mehrsprachigkeit im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und auf ausgewogener Grundlage systematisch in seine gesamte Kommunikations- und Informationstätigkeit zu integrieren;

21. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information bei allen ihren Tätigkeiten, ob unter Nutzung traditioneller oder neuer Medien, die Gleichbehandlung aller Amtssprachen der Vereinten Nationen gewährleistet, auch in ihren Mitteilungen an den Informationsausschuss, um das Gefälle zwischen der Verwendung des Englischen und dem Gebrauch der anderen fünf Amtssprachen zu verringern;

22. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die Hauptabteilung Presse und Information für die Durchführung aller ihrer Tätigkeiten über eine angemessene Personalkapazität in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen verfügt, und diesen Aspekt in künftige Programmhaushaltsvorschläge für die Hauptabteilung aufzunehmen, eingedenk des Grundsatzes der Parität aller sechs Amtssprachen und unter Beachtung des Arbeitsanfalls in jeder Amtssprache;

23. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen der Hauptabteilung Presse und Information, bei allen ihren Tätigkeiten der Mehrsprachigkeit vermehrt Rechnung zu tragen, und betont, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass alle neu veröffentlichten Dokumente der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen, die Informationsmaterialien und alle älteren Dokumente der Vereinten Nationen über die Website der

Vereinten Nationen zugänglich gemacht werden und den Mitgliedstaaten ohne Verzögerung zur Verfügung stehen, und betont ferner, wie wichtig es ist, ihre Resolution 67/292 vollständig durchzuführen;

#### **Überwindung der digitalen Spaltung**

24. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, dazu beizutragen, dass der internationalen Gemeinschaft stärker bewusst wird, wie wichtig die Umsetzung der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft<sup>123</sup> ist und welche Möglichkeiten sich den Gesellschaften und Volkswirtschaften durch die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien bieten und wie die digitale Spaltung überwunden werden kann, unter anderem durch die Begehung des Welttags der Telekommunikation und Informationsgesellschaft am 17. Mai;

#### **Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen**

25. *betont*, wie wichtig das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, um das Bild der Vereinten Nationen in der Öffentlichkeit zu pflegen, um Nachrichten über die Vereinten Nationen bei der örtlichen Bevölkerung, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu verbreiten, eingedenk dessen, dass Informationen in den Lokalsprachen die örtliche Bevölkerung am wirksamsten erreichen, und um Unterstützung für die Arbeit der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene zu mobilisieren;

26. *begrüßt* die Arbeit, die das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen in Bezug auf die Veröffentlichung der Informationsmaterialien der Vereinten Nationen und die Übersetzung wichtiger Dokumente in andere Sprachen als die Amtssprachen der Vereinten Nationen leistet, legt dem Netz der Informationszentren nahe, die Erstellung von Webseiten in Lokalsprachen fortzusetzen, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, die erforderlichen Ressourcen und technischen Einrichtungen bereitzustellen, mit dem Ziel, ein möglichst breites Publikumsspektrum zu erreichen und die Botschaft der Vereinten Nationen in die ganze Welt zu tragen, um so die internationale Unterstützung für die Tätigkeit der Organisation zu stärken, und befürwortet die Fortsetzung der diesbezüglichen Bemühungen;

27. *betont*, wie wichtig die Rationalisierung des Netzes der Informationszentren der Vereinten Nationen ist, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auch weiterhin diesbezügliche Vorschläge zu machen, gegebenenfalls einschließlich der Umschichtung von Ressourcen, und dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen Bericht zu erstatten;

28. *bekräftigt*, dass die Rationalisierung der Informationszentren der Vereinten Nationen von Fall zu Fall im Benehmen mit allen betroffenen Mitgliedstaaten, in denen sich die bestehenden Informationszentren befinden, den von diesen Informationszentren bedienten Ländern und anderen interessierten Ländern in der Region durchgeführt werden muss und dass der besondere Charakter jeder Region dabei zu berücksichtigen ist;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, insbesondere in den Entwicklungsländern, auch künftig höhere Wirksamkeit entfalten und seine Tätigkeit weiter ausbauen sollte, so auch durch strategische Unterstützung im Kommunikationsbereich, und fordert den Generalsekretär auf, dem Informationsausschuss auf seinen folgenden Tagungen über die Verwirklichung dieses Ansatzes Bericht zu erstatten;

30. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen stärker mit allen anderen Institutionen der Vereinten Nationen auf Landesebene sowie im Kontext des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um die Kommunikation kohärenter zu gestalten und Doppelarbeit zu vermeiden;

---

<sup>123</sup> Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Genfer Grundsatzklärung), [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

31. *betont*, wie wichtig es für die wirksame Informationsversorgung der Entwicklungsländer ist, den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen dieser Länder auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie Rechnung zu tragen;

32. *betont außerdem*, wie wichtig die Bemühungen sind, die Publikumsarbeit der Vereinten Nationen in den Mitgliedstaaten, die nicht durch das Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen erfasst werden, zu verstärken, und legt dem Generalsekretär nahe, im Rahmen der Rationalisierung die Dienste des Netzes der Informationszentren auf diese Mitgliedstaaten auszudehnen;

33. *betont ferner*, dass die Hauptabteilung Presse und Information auch künftig die Veranschlagung personeller und finanzieller Ressourcen für die Informationszentren der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern überprüfen soll, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder;

34. *begrüßt*, dass einige Mitgliedstaaten, darunter auch Entwicklungsländer, die Informationszentren der Vereinten Nationen in Anbetracht knapper Mittel unter anderem durch das Angebot mietfreier Räumlichkeiten unterstützt haben, wobei sie sich bewusst ist, dass eine derartige Unterstützung die Veranschlagung von Finanzmitteln in voller Höhe für die Informationszentren im Rahmen des Programmhaushaltsplans der Vereinten Nationen nicht ersetzen darf;

35. *stellt fest*, dass die Informationszentren der Vereinten Nationen in Kairo, Mexiko-Stadt und Pretoria gestärkt wurden, und legt dem Generalsekretär nahe, in Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten und unter Wahrung der Kostenneutralität die Stärkung weiterer Zentren, insbesondere in Afrika, zu sondieren;

36. *verweist* auf ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, in der sie den Generalsekretär ersuchte, ein Informationszentrum der Vereinten Nationen in Luanda als Beitrag dazu einzurichten, den Bedürfnissen der portugiesischsprachigen afrikanischen Länder gerecht zu werden, ersucht den Generalsekretär erneut, in Abstimmung mit der Regierung Angolas die für die rasche Errichtung des Informationszentrums erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, und ersucht den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner sechszwanzigsten Tagung über die diesbezüglichen Fortschritte Bericht zu erstatten;

### III

#### Strategische Kommunikationsdienste

37. *bekräftigt*, dass die strategischen Kommunikationsdienste die Aufgabe haben, die Botschaften der Vereinten Nationen zu konzipieren und zu verbreiten, indem sie in enger Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen, den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und in voller Übereinstimmung mit den von den beschlussfassenden Organen erteilten Mandaten Kommunikationsstrategien entwickeln;

#### Medienkampagnen

38. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die die Hauptabteilung Presse und Information mittels ihrer Kampagnen leistet, um die für die internationale Gemeinschaft wichtigen Themen bekanntzumachen, beispielsweise die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, die Reform der Vereinten Nationen, die Beseitigung der Armut, Konfliktprävention, Friedenssicherung, Friedenskonsolidierung, nachhaltige Entwicklung, Abrüstung, Entkolonialisierung, Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Frauen und Kindern, Menschen mit Behinderungen und Wanderarbeitnehmern, die strategische Koordinierung der humanitären Hilfe, insbesondere bei Naturkatastrophen und anderen Krisen, HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose, nichtübertragbare Krankheiten und andere Krankheiten, die Bedürfnisse des afrikanischen Kontinents, die kritische wirtschaftliche und soziale Lage in Afrika und die Prioritäten der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>124</sup>, die besonderen Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder, die Schaffung

---

<sup>124</sup> A/57/304, Anlage.

eines ständigen Mahnmals für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels, die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, den Dialog zwischen den Kulturen, eine Kultur des Friedens und der Toleranz, die Folgen der Katastrophe von Tschernobyl und die Verhütung von Völkermord, und ersucht die Hauptabteilung, in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern und den zuständigen Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Weltöffentlichkeit besser über alle diese Themen aufzuklären;

39. *ersucht* das Sekretariat, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, zur Begehung des von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ausgerufenen Internationalen Tages der Muttersprache am 21. Februar, zur Begehung des Internationalen Tages des Gedenkens an die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels am 25. März im Einklang mit der Resolution 62/122 der Generalversammlung vom 17. Dezember 2007, zur Begehung des Internationalen Nelson-Mandela-Tages am 18. Juli im Einklang mit der Versammlungsresolution 64/13 vom 10. November 2009 und zur Begehung des Internationalen Nouruz-Tages am 21. März im Einklang mit der Versammlungsresolution 64/253 vom 23. Februar 2010 beizutragen und unter Wahrung der Kostenneutralität gegebenenfalls an der stärkeren Bekanntmachung und der Förderung dieser Veranstaltungen mitzuwirken;

40. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde<sup>125</sup>, und die Ergebnisse des Folgeprozesses der Konferenz weit zu verbreiten;

41. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *außerdem*, alle aufgrund eines Mandats der Generalversammlung einberufenen Tagungen auf hoher Ebene stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, namentlich die am 23. September 2013 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen und die am 26. September 2013 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung;

42. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und ihr Netz der Informationszentren der Vereinten Nationen *ferner*, die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/119 vom 10. Dezember 2010 ausgerufen wurde, stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und Informationen darüber zu verbreiten, unter Wahrung der Kostenneutralität;

43. *legt* der Hauptabteilung Presse und Information *nahe*, unter Wahrung der Kostenneutralität Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Partnerschaft mit Fluglinien, die ihren Kunden Bordprogramme mit Sendungen über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen anbieten;

#### **Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei Friedenssicherungseinsätzen und Friedenskonsolidierungsmaßnahmen der Vereinten Nationen**

44. *ersucht* das Sekretariat, auch künftig sicherzustellen, dass die Hauptabteilung Presse und Information durch dienststellenübergreifende Konsultationen und die Koordinierung mit anderen Hauptabteilungen des Sekretariats, insbesondere mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, bereits ab der Planungsphase in künftige Friedenssicherungseinsätze einbezogen wird;

45. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und die Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze, auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die neuen Realitäten der Friedenssicherungseinsätze, die von ihnen erzielten weitreichenden Erfolge und die Probleme, denen sie sich gegenübersehen, insbesondere wenn es sich um mehrdimensionale und komplexe

---

<sup>125</sup> Resolution 66/288, Anlage.

Einsätze handelt, sowie die starke Zunahme der friedenssichernden Tätigkeiten der Vereinten Nationen in jüngster Zeit stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, und begrüßt die Bemühungen der drei Hauptabteilungen um die Ausarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Kommunikationsstrategie in Bezug auf die Herausforderungen, mit denen die Friedenssicherung der Vereinten Nationen derzeit konfrontiert ist;

46. *betont*, wie wichtig es ist, die Kapazität der Hauptabteilung Presse und Information für Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Friedenssicherungseinsätze sowie ihre in enger Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze und der Hauptabteilung Unterstützung der Feldeinsätze wahrgenommene Rolle im Prozess der Auswahl von Mitarbeitern für Öffentlichkeitsarbeit bei Friedenssicherungseinsätzen oder -missionen der Vereinten Nationen zu erweitern, und bittet die Hauptabteilung Presse und Information in diesem Zusammenhang, unter Berücksichtigung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Kapitel XV Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen Mitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit abzuordnen, die über die notwendigen Qualifikationen zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im Rahmen der Einsätze oder Missionen verfügen, und gegebenenfalls die in dieser Hinsicht zum Ausdruck gebrachten Auffassungen, insbesondere seitens der Gaststaaten, zu berücksichtigen;

47. *betont*, wie wichtig das Portal für Friedenssicherung auf der Website der Vereinten Nationen ist, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Friedenssicherungsmissionen auch künftig beim weiteren Ausbau ihrer jeweiligen Website zu unterstützen;

48. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information und die Hauptabteilung Friedenssicherungseinsätze, auch weiterhin bei der Durchführung eines wirksamen Informationsprogramms zusammenzuarbeiten, das die Nulltoleranzpolitik der Organisation gegenüber sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch erläutert, und die Öffentlichkeit über den Ausgang aller derartigen Fälle, an denen Friedenssicherungspersonal beteiligt war, einschließlich der Fälle, in denen letztlich befunden wurde, dass die Anschuldigungen rechtlich nicht bewiesen seien, sowie über die von der Generalversammlung angenommene Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal<sup>126</sup> zu informieren;

49. *stellt fest*, wie wichtig Kommunikations- und Informationstätigkeiten im Zusammenhang mit Friedenskonsolidierungsmaßnahmen sind, insbesondere denjenigen der Kommission für Friedenskonsolidierung, des Sekretariats-Büros zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung und des Friedenskonsolidierungsfonds, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, diesbezüglich mit diesen Stellen zusammenzuarbeiten, um ihre wichtige Arbeit einem breiteren Publikum bekanntzumachen;

#### **Rolle der Hauptabteilung Presse und Information bei der Verstärkung des Dialogs zwischen den Kulturen und der Kultur des Friedens als Mittel zur besseren Verständigung zwischen den Nationen**

50. *erinnert* an ihre Resolutionen über den Dialog zwischen den Kulturen und die Kultur des Friedens<sup>127</sup>, ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, die Bedeutsamkeit und Relevanz der Themen von Medienkampagnen zu dieser Frage sicherzustellen und dabei auch weiterhin die notwendige Unterstützung für die Verbreitung von Informationen über den Dialog zwischen den Kulturen und eine Kultur des Friedens sowie die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ zu gewähren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Kultur des Dialogs zwischen den Kulturen zu pflegen und kulturelle Verständigung, Toleranz, Achtung der Religionen und Weltanschauungen sowie Religions- und Weltanschauungsfreiheit und die effektive Ausübung aller Menschenrechte und der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, durch alle Menschen zu fördern;

51. *bittet* das System der Vereinten Nationen, insbesondere die Hauptabteilung Presse und Information, den Dialog zwischen den Kulturen auch künftig anzuregen und zu erleichtern und Möglichkeiten

---

<sup>126</sup> Resolution 62/214, Anlage.

<sup>127</sup> Resolutionen 52/15, 53/22, 53/25, 55/23, 56/6, 59/142 und 60/4.

zur Förderung des Dialogs zwischen den Kulturen im Rahmen der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf verschiedenen Gebieten zu erarbeiten und dabei das Aktionsprogramm der Globalen Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen<sup>128</sup> zu berücksichtigen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär erneut, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den von der Versammlung in ihrer Resolution 60/4 vom 20. Oktober 2005 erbetenen Bericht vorzulegen;

52. *anerkennt* die Leistungen der Allianz der Zivilisationen und die Anstrengungen des Hohen Beauftragten des Generalsekretärs für die Allianz der Zivilisationen, die sie in ihrer Resolution 64/14 vom 10. November 2009 begrüßt hat, nimmt Kenntnis von dem breiten Spektrum von Initiativen und Partnerschaften auf den Gebieten Jugend, Bildung, Medien und Migration, die auf dem vom 11. bis 13. Dezember 2011 in Doha veranstalteten vierten Forum der Allianz der Zivilisationen ins Leben gerufen und auf dem am 27. und 28. Februar 2013 in Wien abgehaltenen fünften Forum der Allianz der Zivilisationen fortgesetzt wurden, und begrüßt die fortgesetzte Unterstützung der Hauptabteilung Presse und Information für die Arbeit der Allianz der Zivilisationen, einschließlich ihrer laufenden Projekte;

#### IV

#### Presse- und Nachrichtendienste

53. *betont*, dass das zentrale Ziel der von der Hauptabteilung Presse und Information bereitgestellten Presse- und Nachrichtendienste darin besteht, den Medien und anderen Teilen des Publikums weltweit sachlich richtige, objektive und ausgewogene Nachrichten und Informationen aus dem System der Vereinten Nationen zeitgerecht in allen vier Massenmedien, das heißt in der Presse, im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet, zur Verfügung zu stellen und dabei durchgehend Gewicht auf die Mehrsprachigkeit zu legen, und ersucht die Hauptabteilung erneut, sicherzustellen, dass alle aktuellen Nachrichten und Eilmeldungen sachlich richtig, unparteiisch und frei von jeglicher Voreingenommenheit sind;

54. *anerkennt* die wichtige Rolle der von der Hauptabteilung Presse und Information bereitgestellten Fernseh- und Videodienste und nimmt Kenntnis von den jüngsten Bemühungen, Videos in Sendequalität online zur Verfügung zu stellen, die von kleineren Sendern ohne Zugang zu Satellitenübertragungen per Streaming übertragen oder heruntergeladen werden können;

55. *ersucht* den Generalsekretär, die Neuentwicklungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie auch weiterhin in vollem Umfang zu nutzen, um die rasche Verbreitung von Informationen über die Vereinten Nationen im Einklang mit den von der Generalversammlung in ihren Resolutionen festgelegten Prioritäten und unter Berücksichtigung der sprachlichen Vielfalt in der Organisation auf kostenneutrale Weise zu verbessern, würdigt in dieser Hinsicht das Angebot von Eilmeldungen per E-Mail und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, sich mit dem Sekretariats-Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie zu beraten, um mit Vorrang innovative Möglichkeiten zur täglichen Verbreitung von Informationen auf ausgewogener Grundlage in allen sechs Amtssprachen zu nutzen;

#### Traditionelle Kommunikationsmittel

56. *begrüßt* die anhaltenden Bemühungen von Radio Vereinte Nationen, das nach wie vor eines der effektivsten traditionellen Medien mit der größten Breitenwirkung ist, die der Hauptabteilung Presse und Information zur Verfügung stehen, und ein wichtiges Instrument für die Tätigkeiten der Vereinten Nationen darstellt, um die Aktualität, die Präsentation und die thematische Schwerpunktsetzung seiner mehrsprachigen Programme über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen zu verbessern und eine möglichst breite Versorgung der Medien mit seinen Programmen sicherzustellen, unter Verwendung der jeweils am besten geeigneten Plattformen und Formate, als Aufzeichnungen oder als Live-Sendungen, ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin alles zu tun, um die Parität der sechs Amtssprachen bei den Hörfunkproduktionen der Vereinten Nationen zu verwirklichen, bekräftigt die wichtige Rolle der 15-minütigen täglichen Programme, die gemäß Resolution 54/82 B der Generalversammlung vom 6. Dezember 1999 produziert wer-

---

<sup>128</sup> Resolution 56/6, Abschn. B.



den, und ersucht die Hauptabteilung, die Programme auch künftig kundenorientiert zu produzieren und zu verbreiten;

57. *begrüßt außerdem* die Resolution 67/124 B, in der sie der Verkündung des 13. Februar als Welttag des Radios zustimmte;

58. *begrüßt ferner* die laufenden Anstrengungen, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um Rundfunkstationen auf der ganzen Welt direkt mit Programmen in den sechs Amtssprachen sowie in Portugiesisch und Swahili und nach Möglichkeit in anderen Sprachen zu versorgen;

59. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, auch künftig Partnerschaften mit lokalen, nationalen und regionalen Rundfunkanstalten aufzubauen, um die Botschaft der Vereinten Nationen sachlich richtig und unparteiisch in die ganze Welt zu tragen, und ersucht die Abteilung Nachrichten und Medien der Hauptabteilung, die seit wenigen Jahren verfügbare technologische Infrastruktur auch weiterhin voll zu nutzen;

#### **Website der Vereinten Nationen**

60. *erklärt erneut*, dass die Website der Vereinten Nationen ein wesentliches Hilfsmittel für die Medien, nichtstaatliche Organisationen, Bildungseinrichtungen, die Mitgliedstaaten und die breite Öffentlichkeit ist, und weist in dieser Hinsicht erneut darauf hin, dass verstärkte Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information um die Pflege und Verbesserung der Website auch weiterhin notwendig sind;

61. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die die Hauptabteilung Presse und Information unternimmt, um die grundlegenden Voraussetzungen für den barrierefreien Zugang von Menschen mit Behinderungen zur Website der Vereinten Nationen zu erfüllen, und fordert die Hauptabteilung auf, weiter darauf hinzuarbeiten, dass auf allen neuen und aktualisierten Seiten der Website Zugänglichkeitskriterien eingehalten werden, mit dem Ziel, Barrierefreiheit für Personen mit unterschiedlichen Behinderungen zu gewährleisten;

62. *stellt fest*, dass die Entwicklung und der Ausbau der Website der Vereinten Nationen in mehreren Sprachen verbessert wurden, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information in dieser Hinsicht, in Koordinierung mit den Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitzustellen, und mit deren Unterstützung die Maßnahmen weiter zu verbessern, die getroffen werden, um volle Parität zwischen den sechs Amtssprachen auf der Website der Vereinten Nationen herzustellen, und erneuert insbesondere ihr Ersuchen an den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die innerhalb der Hauptabteilung für die Website der Vereinten Nationen veranschlagten finanziellen und personellen Ressourcen angemessen unter allen Amtssprachen verteilt werden, wobei dem besonderen Charakter jeder Amtssprache Rechnung zu tragen ist;

63. *erkennt* die Kooperationsvereinbarungen zwischen der Hauptabteilung Presse und Information und akademischen Institutionen *an*, die darauf gerichtet sind, die Anzahl der in einigen Amtssprachen verfügbaren Einzelseiten zu erhöhen, und ersucht den Generalsekretär erneut, dringend diese Vereinbarungen auf alle Amtssprachen der Vereinten Nationen auszudehnen;

64. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ab der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung auf der Website der Vereinten Nationen in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen Live-Übertragungen und Videoarchive der öffentlichen, offiziellen Sitzungen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats mit Dolmetschdiensten bereitzustellen, mit dem Ziel, diesen Service auf alle öffentlichen, offiziellen Sitzungen der Vereinten Nationen mit Dolmetschdiensten auszudehnen;

65. *ersucht* alle Sekretariats-Büros, die Inhalte bereitzustellen, *erneut*, alle in Englisch auf die Website der Vereinten Nationen gestellten Materialien und Datenbanken in alle anderen Amtssprachen übersetzen zu lassen und auf den Webseiten in den jeweiligen Sprachen auf die praktischste, effizienteste und kostengünstigste Weise zugänglich zu machen;

66. *bekräftigt* die Notwendigkeit, die technologische Infrastruktur der Hauptabteilung Presse und Information kontinuierlich auszubauen, um ein breiteres Publikum zu erreichen und die Website der Vereinten Nationen weiter auf kostenneutrale Weise zu verbessern;

67. *ist sich dessen bewusst*, dass manche der Amtssprachen nichtlateinische und bidirektionale Schriften verwenden und dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen auf der lateinischen Schrift beruhen, was zu Schwierigkeiten bei der Verarbeitung nichtla-

teinischer und bidirektionaler Schriften führt, und fordert das Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie nachdrücklich auf, weiter mit der Hauptabteilung Presse und Information zusammenzuarbeiten und sich weiter darum zu bemühen, zu gewährleisten, dass die technologische Infrastruktur und die Anwenderprogramme bei den Vereinten Nationen lateinische, nichtlateinische und bidirektionale Schriften voll unterstützen, damit auf der Website der Vereinten Nationen größere Gleichberechtigung zwischen allen Amtssprachen besteht;

68. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung über die Struktur der Präsenz der Organisation in den sozialen Netzwerken sowie über ihre Strategie und Leitlinien für die Nutzung dieser Netzwerke Bericht zu erstatten;

## V

### Bibliotheksdienste

69. *begrüßt* die Fertigstellung eines Inventars der 67 Jahre umfassenden audiovisuellen Geschichte der Vereinten Nationen, betont, in Anerkennung der Bedeutung der audiovisuellen Archive der Vereinten Nationen, dass diese einzigartigen historischen Archivbestände dringend digitalisiert werden müssen, um sie vor dem weiteren Verfall zu retten, und legt der Hauptabteilung Presse und Information nahe, der Ausarbeitung von Kooperationsvereinbarungen zur Digitalisierung dieser Archive auf kostenneutrale Weise Vorrang zu geben und dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

70. *ersucht* in diesem Zusammenhang die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen ihrer Arbeitsgruppe für die Verbesserung der Bibliotheken umzusetzen;

71. *fordert* die Hauptabteilung Presse und Information *auf*, den Lenkungsausschuss für die Modernisierung und das integrierte Management der Bibliotheken der Vereinten Nationen weiter zu leiten, und spricht ferner der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und den anderen Bibliotheken, die dem Lenkungsausschuss angehören, ihre Anerkennung für die Maßnahmen aus, die sie getroffen haben, um ihre Tätigkeiten, Dienstleistungen und Produkte enger mit den Gesamt- und Einzelzielen und den operativen Prioritäten der Vereinten Nationen abzustimmen;

72. *erklärt erneut*, dass ein den Mitgliedstaaten und den anderen in Ziffer 75 genannten Nutzern zugänglicher mehrsprachiger Bestand von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Materialien in gedruckter Form unterhalten werden muss, damit sichergestellt ist, dass die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek eine breiten Kreisen zugängliche Quelle für Informationen über die Vereinten Nationen und ihre Tätigkeit bleibt;

73. *nimmt Kenntnis* von den Bemühungen der Hauptabteilung Presse und Information und anderen Beteiligten, ein Medienverwaltungssystem für die dateigestützte Produktion und die Verwaltung der Multimedia-Digitalarchive der Vereinten Nationen zu planen, zu beschaffen, einzuführen, zu testen und einzusetzen, fordert die Hauptabteilung auf, alternative und gangbare Lösungen für die Digitalisierung, Erhaltung, Qualitätssicherung und technische Bearbeitung des audiovisuellen Archivmaterials auf der Grundlage internationaler Normen und bewährter Verfahren zu erkunden, auch während der Bauphase des Sanierungsgesamtplans im Rahmen des Gesamthaushalts des Plans, und ermutigt die Hauptabteilung, die Unterstützung öffentlicher und privater Institutionen für ihre Arbeit zur Digitalisierung, Aufbewahrung und Verwaltung dieser Archivbestände zu erbitten und dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

74. *stellt außerdem fest*, dass die Dag-Hammarskjöld-Bibliothek in ihrer Eigenschaft als Koordinierungsstelle eine Initiative durchführt, um den Inhalt der für die Depotbibliotheken in Entwicklungsländern veranstalteten regionalen Schulungs- und Wissensaustauschseminare auch auf die Publikumsarbeit auszudehnen;

75. *erkennt* die Rolle *an*, die der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek dabei zukommt, den Wissensaustausch und die Vernetzungsmaßnahmen auszuweiten, damit die Delegierten, die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten, das Sekretariat, Forschende und Depotbibliotheken auf der ganzen Welt auf den umfangreichen Wissensschatz der Vereinten Nationen zugreifen können;

76. *stellt fest*, dass das iSeek-Team über das Intranet Anstrengungen unternimmt, neue Initiativen und Entwicklungen in verschiedenen Sekretariats-Hauptabteilungen unter den Bediensteten stärker bekanntzumachen, und ersucht die Hauptabteilung Presse und Information, eine Strategie auszuarbeiten, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ebenfalls von diesen neuen Entwicklungen zu profitieren;

## VI

### Publikumsarbeit

77. *nimmt Kenntnis* von dem Schreiben der Hauptreferentin für Öffentlichkeitsarbeit und Verbindungsarbeit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 30. April 2012 an den Vorsitz des Informationsausschusses<sup>129</sup> und legt der Initiative „Akademische Wirkung“ der Vereinten Nationen nahe, wirksame Schritte zu unternehmen, um den Austausch zwischen den Vereinten Nationen und Hochschulen in allen Regionen zu erleichtern und so die gemeinsamen Grundsätze und Ziele der Vereinten Nationen zu unterstützen, bei gleichzeitiger Anerkennung der Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und ihrer Satzung;

78. *erkennt an*, dass die von der Hauptabteilung Presse und Information geleistete Publikumsarbeit auch künftig darauf ausgerichtet sein wird, die Öffentlichkeit über die Rolle und die Arbeit der Vereinten Nationen aufzuklären;

79. *begrüßt* die Bildungsarbeit der Hauptabteilung Presse und Information, die mittels des Globalen Lehr- und Lernprojekts darauf ausgerichtet ist, Pädagogen und junge Menschen weltweit über eine Vielzahl von Multimedia-Plattformen zu erreichen;

80. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Hauptabteilung Presse und Information das fortlaufende Reham-Al-Farra-Gedächtnisstipendienprogramm für Hörfunk-, Fernseh- und Pressejournalisten aus Entwicklungs- und Transformationsländern entsprechend dem Auftrag der Generalversammlung weiter durchführt, und ersucht die Hauptabteilung, zu prüfen, wie der größtmögliche Nutzen aus dem Programm gezogen werden kann, indem unter anderem seine Dauer verlängert und die Zahl der Teilnehmer erhöht wird;

81. *begrüßt* den zunehmend höheren Stellenwert der Bildungsarbeit und die Ausrichtung des *UN Chronicle*, in seiner Druckfassung wie auch der Online-Ausgabe, und legt dem *UN Chronicle* zu diesem Zweck nahe, auch künftig mit zivilgesellschaftlichen Organisationen und Hochschulen Kopublikations-Partnerschaften zu entwickeln und gemeinsame Bildungsaktivitäten und -veranstaltungen durchzuführen;

82. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, den *UN Chronicle* weiter zu veröffentlichen, mit dem Ziel, ihn auf kostenneutrale Weise weiter zu verbessern, und dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung über die in dieser Sache erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, und ersucht erneut darum, Optionen für die Veröffentlichung des *UN Chronicle* in allen sechs Amtssprachen vorzulegen;

83. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information Anstrengungen unternimmt, im Rahmen der bestehenden Mandate am Amtssitz der Vereinten Nationen und in anderen Büros der Vereinten Nationen als nützliches Instrument der Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit Ausstellungen zu wichtigen Themen zu organisieren, die mit den Vereinten Nationen zusammenhängen, bekräftigt die wichtige Funktion, die Führungen als Mittel zur Kontaktarbeit mit der breiten Öffentlichkeit besitzen, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass am Amtssitz und an anderen Dienstorten der Vereinten Nationen Führungen als einkommenschaffende Maßnahmen durchgängig angeboten werden, insbesondere in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen;

84. *stellt außerdem fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information fortlaufend Anstrengungen unternimmt, ihre Koordinierungsrolle für die Interaktion mit der Zivilgesellschaft in Bezug auf die von den Mitgliedstaaten benannten Prioritäten und Anliegen der Organisation auszubauen, und stellt in dieser

---

<sup>129</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 21 (A/67/21), Anhang.*

Hinsicht ferner fest, dass die Zivilgesellschaft sich zunehmend an den Aktivitäten der Vereinten Nationen, namentlich ihrer Kontaktarbeit mit Jugendvertretern und Jungjournalisten, beteiligt;

85. *verweist* auf ihre Resolution 41/68 D vom 3. Dezember 1986, würdigt den Weltverband der Gesellschaften für die Vereinten Nationen und die mehr als 100 nationalen Gesellschaften für die Vereinten Nationen, die ihm angehören, für den wertvollen Beitrag, den sie in den vergangenen 67 Jahren mit ihrer weltweiten Tätigkeit zur Mobilisierung der Unterstützung der Öffentlichkeit für die Vereinten Nationen geleistet haben, und fordert den Weltverband und die Hauptabteilung Presse und Information auf, ihre Zusammenarbeit zur Unterstützung ihrer einander ergänzenden Ziele fortzusetzen;

86. *würdigt* im Geist der Zusammenarbeit die Vereinigung der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Korrespondenten für ihre laufenden Tätigkeiten und ihren Dag-Hammarskjöld-Gedenkstipendienfonds, der es Journalisten aus Entwicklungsländern ermöglicht, zum Amtssitz der Vereinten Nationen zu kommen und über die Arbeit während der Tagungen der Generalversammlung zu berichten, und legt ferner der internationalen Gemeinschaft nahe, den Fonds auch künftig finanziell zu unterstützen;

87. *dankt* den Friedensbotschaftern der Vereinten Nationen, den Botschaftern des Guten Willens und anderen Personen, die sich für die Förderung der Tätigkeit der Vereinten Nationen und für die stärkere Sensibilisierung der internationalen Öffentlichkeit für ihre Prioritäten und Anliegen einsetzen, für ihre Bemühungen und ihren Beitrag und fordert die Hauptabteilung Presse und Information auf, sie auch weiterhin in ihre Kommunikations- und Medienstrategien und in ihre Publikumsarbeit einzubeziehen;

## VII

### Schlussbemerkungen

88. *ersucht* den Generalsekretär, dem Informationsausschuss auf seiner sechsunddreißigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Tätigkeit der Hauptabteilung Presse und Information und über die Umsetzung aller in dieser Resolution enthaltenen Empfehlungen und Ersuchen Bericht zu erstatten;

89. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass das Niveau der von der Hauptabteilung Presse und Information erbrachten Dienstleistungen während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans beibehalten wird;

90. *stellt fest*, dass die Hauptabteilung Presse und Information eine Initiative unternommen hat, um in Zusammenarbeit mit der Hauptabteilung Sicherheit und dem Protokoll- und Verbindungsdienst des Sekretariats während der jährlichen Generaldebatte der Generalversammlung an Pressereferenten von Mitgliedstaaten besondere Aufkleber zur Identifikation zu verteilen, um ihnen die Möglichkeit zu geben, Medienvertreter, die über den Besuch hochrangiger Amtsträger berichten, in zugangsbeschränkte Bereiche zu begleiten, und legt dem Generalsekretär eindringlich nahe, diese Praxis auch weiterhin zu verbessern, indem er den Ersuchen von Mitgliedstaaten um Bereitstellung der benötigten Zahl an zusätzlichen Ausweisen für Pressereferenten von Mitgliedstaaten entspricht, um ihnen den Zutritt zu allen als zugangsbeschränkt ausgewiesenen Bereichen zu gestatten, damit sie wirksam und umfassend über Treffen auf hoher Ebene berichten können, an denen Delegierte der Mitgliedstaaten teilnehmen;

91. *ersucht* den Informationsausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Bericht zu erstatten;

92. *beschließt*, den Punkt „Informationsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/87

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 179 Stimmen ohne Gegenstimme bei 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/429, Ziff. 7)<sup>130</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Frankreich, Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

#### **68/87. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1970 (XVIII) vom 16. Dezember 1963, in der sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ersuchte, die dem Generalsekretär gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen übermittelten Informationen zu untersuchen und sie bei der Prüfung des Standes der Verwirklichung der in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung voll zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/125 vom 18. Dezember 2012, in der sie den Sonderausschuss ersuchte, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) übertragenen Aufgaben weiter wahrzunehmen,

*betonend,* wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte insbesondere im Hinblick auf die vom Sekretariat zu erstellenden Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete rechtzeitig ausreichende Informationen gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta übermitteln,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>131</sup>,

1. *erklärt erneut,* dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Generalversammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

---

<sup>130</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>131</sup> A/68/64 und Add.1.

2. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach der Charta zu Informationszwecken, vorbehaltlich etwaiger Einschränkungen aus Sicherheits- und Verfassungserwägungen, regelmäßig statistische und andere technische Informationen über die wirtschaftlichen, sozialen und bildungsbezogenen Bedingungen in den Hoheitsgebieten, für die sie verantwortlich sind, sowie möglichst ausführliche Informationen über politische und konstitutionelle Entwicklungen in den betreffenden Hoheitsgebieten, einschließlich der Verfassung, des Rechtsakts oder der Verordnung, die der Regierung des Hoheitsgebiets und der verfassungsmäßigen Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht zugrunde liegen, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Verwaltungsjahrs in den jeweiligen Gebieten zu übermitteln oder auch weiterhin zu übermitteln;

3. *ersucht* den Generalsekretär, im Zusammenhang mit der Erstellung der Arbeitspapiere über die jeweiligen Gebiete auch weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende Informationen aus allen verfügbaren veröffentlichten Quellen herangezogen werden;

4. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die ihm mit Resolution 1970 (XVIII) der Generalversammlung übertragenen Aufgaben nach den üblichen Verfahren weiterhin wahrzunehmen.

### RESOLUTION 68/88

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 180 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/430, Ziff. 7)<sup>132</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Frankreich, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

### 68/88. **Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes „Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken“,

---

<sup>132</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2013<sup>133</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 sowie auf alle anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, darunter insbesondere die Resolutionen 46/181 vom 19. Dezember 1991, 55/146 vom 8. Dezember 2000 und 65/119 vom 10. Dezember 2010,

*in Bekräftigung* der nach der Charta der Vereinten Nationen bestehenden feierlichen Verpflichtung der Verwaltungsmächte, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Bewohner der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete zu fördern sowie die menschlichen und natürlichen Ressourcen dieser Gebiete vor Missbrauch zu schützen,

*sowie erneut erklärend*, dass jede wirtschaftliche oder sonstige Aktivität, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung und auf die Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt, im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Charta steht,

*ferner erneut erklärend*, dass die natürlichen Ressourcen das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, sind,

*im Bewusstsein* der besonderen geografischen Lage, Größe und wirtschaftlichen Gegebenheiten jedes dieser Gebiete und eingedenk der Notwendigkeit, die Stabilität, Diversifizierung und Stärkung der Wirtschaft jedes Gebiets zu fördern,

*sich dessen bewusst*, dass die kleinen Hoheitsgebiete für Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders anfällig sind,

*sowie sich dessen bewusst*, dass ausländische Wirtschaftsinvestitionen, sofern sie in Zusammenarbeit mit der Bevölkerung der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung der Gebiete sowie zur Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung leisten könnten,

*besorgt* über alle Aktivitäten, deren Ziel darin besteht, die natürlichen und menschlichen Ressourcen der Gebiete ohne Selbstregierung entgegen den Interessen der Bewohner dieser Gebiete auszubeuten,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen der Schlussdokumente der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

1. *bekräftigt* das Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung, welche die Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker enthält, sowie ihr Recht darauf, ihre natürlichen Ressourcen zu nutzen und zu ihrem eigenen Wohl darüber zu verfügen;

2. *bestätigt* den Wert ausländischer Wirtschaftsinvestitionen, die in Zusammenarbeit mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung und entsprechend ihren Wünschen mit dem Ziel erfolgen, einen wirksamen Beitrag zur sozioökonomischen Entwicklung dieser Gebiete zu leisten, insbesondere in Zeiten von Wirtschafts- und Finanzkrisen;

3. *erklärt erneut*, dass die Verwaltungsmächte nach der Charta dafür verantwortlich sind, den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und bildungsmäßigen Fortschritt der Gebiete ohne Selbstregierung zu fördern, und bekräftigt die legitimen Rechte der Völker dieser Gebiete auf ihre natürlichen Ressourcen;

4. *bekräftigt ihre Besorgnis* über alle Aktivitäten, die darauf gerichtet sind, die natürlichen Ressourcen, die das Erbe der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung, einschließlich der indigenen Bevölke-

---

<sup>133</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. V.*

rungsgruppen, in der Karibik, im Pazifik und in anderen Regionen sind, sowie ihre menschlichen Ressourcen entgegen ihren Interessen und auf eine Weise auszubeuten, die sie ihrer Verfügungsgewalt über diese Ressourcen beraubt;

5. *erklärt erneut*, dass alle wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken, vermieden werden müssen;

6. *fordert* alle Regierungen *abermals auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 2621 (XXV) der Generalversammlung vom 12. Oktober 1970 Gesetzgebungs-, Verwaltungs- oder andere Maßnahmen bezüglich ihrer Staatsangehörigen und der ihrer Rechtsprechung unterstehenden juristischen Personen zu ergreifen, die in Gebieten ohne Selbstregierung den Interessen der Bewohner dieser Gebiete abträgliche Unternehmen besitzen und betreiben, damit der Tätigkeit solcher Unternehmen ein Ende gesetzt wird;

7. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen der ihrer Verwaltung unterstehenden Gebiete ohne Selbstregierung nicht gegen die einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen verstößt und sich nicht nachteilig auf die Interessen der Völker dieser Gebiete auswirkt;

8. *bittet* alle Regierungen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, alle möglichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die ständige Souveränität der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung über ihre natürlichen Ressourcen im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung voll respektiert und geschützt wird;

9. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen sowie auf Ausübung und Beibehaltung der Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen zu sichern und zu garantieren, und ersucht die Verwaltungsmächte, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen über die Entkolonialisierung alle zum Schutz der Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen;

10. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *auf*, dafür zu sorgen, dass in den ihrer Verwaltung unterstehenden Hoheitsgebieten keine diskriminierenden Arbeitsbedingungen herrschen, und in jedem Hoheitsgebiet ein gerechtes Entlohnungssystem zu fördern, das ohne Diskriminierung für alle Bewohner gilt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Weltöffentlichkeit auch weiterhin mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln über jede Aktivität zu informieren, die sich nachteilig auf die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker von Gebieten ohne Selbstregierung im Einklang mit der Charta und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung auswirkt;

12. *appelliert* an Gewerkschaften und nichtstaatliche Organisationen sowie an Einzelpersonen, ihre Bemühungen um die Förderung des wirtschaftlichen Wohls der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen, und appelliert außerdem an die Medien, Informationen über die diesbezüglichen Entwicklungen zu verbreiten;

13. *beschließt*, die Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung zu verfolgen, um sicherzustellen, dass die gesamte Wirtschaftstätigkeit in diesen Gebieten auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Interesse der Völker dieser Gebiete, einschließlich der indigenen Bevölkerungsgruppen, und auf die Förderung der wirtschaftlichen und finanziellen Existenzfähigkeit dieser Gebiete gerichtet ist;

14. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.



## RESOLUTION 68/89

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen ohne Gegenstimme bei 55 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/431, Ziff. 7)<sup>134</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gambia, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Keine.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

### **68/89. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Punktes „Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen“,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>135</sup> und des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>136</sup> zu dieser Frage,

*nach Prüfung* des diese Frage betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013<sup>137</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und die Resolutionen des Sonderausschusses sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse, insbesondere die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2011/40 vom 28. Juli 2011 und 2012/22 vom 26. Juli 2012,

*eingedenk* der einschlägigen Bestimmungen des Schlussdokuments der aufeinanderfolgenden Konferenzen der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder sowie der von der Versammlung der

---

<sup>134</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>135</sup> A/68/62.

<sup>136</sup> E/2013/55.

<sup>137</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. VI.*

Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union, dem Pazifikinsel-Forum und der Karibischen Gemeinschaft verabschiedeten Resolutionen,

*sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu erleichtern,

*in Anbetracht* dessen, dass die große Mehrheit der verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung kleine Inselhoheitsgebiete sind,

die Hilfe *begrüßend*, die den Gebieten ohne Selbstregierung von bestimmten Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, gewährt wird,

*sowie begrüßend*, dass die Gebiete ohne Selbstregierung, die assoziierte Mitglieder von Regionalkommissionen sind, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung und den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den Resolutionen und Beschlüssen der Versammlung und des Sonderausschusses über bestimmte Hoheitsgebiete, als Beobachter an den Weltkonferenzen im wirtschaftlichen und sozialen Bereich teilnehmen,

*feststellend*, dass nur einige Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen an der Gewährung von Hilfe an Gebiete ohne Selbstregierung beteiligt sind,

*betonend*, dass die Planung und Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung aufgrund ihrer begrenzten Entwicklungsmöglichkeiten besondere Herausforderungen mit sich bringt, die sie ohne die weitere Zusammenarbeit und Unterstützung der Sonderorganisationen und anderer Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nur schwer werden bewältigen können,

*sowie betonend*, dass es wichtig ist, die zur Finanzierung umfangreicherer Hilfsprogramme für die betroffenen Völker erforderlichen Mittel zu beschaffen, und dass in dieser Hinsicht die Unterstützung aller großen Finanzierungsinstitutionen im System der Vereinten Nationen gewonnen werden muss,

*erneut erklärend*, dass die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen mandatsgemäß die Aufgabe haben, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Afrikanische Union, das Pazifikinsel-Forum, die Karibische Gemeinschaft und andere Regionalorganisationen für die fortgesetzte Kooperation und Hilfe, die sie den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht gewährt haben,

*ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass engere Kontakte und Konsultationen zwischen den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und den Regionalorganisationen sowie untereinander mit dazu beitragen, die effektive Ausarbeitung von Hilfsprogrammen für die betroffenen Völker zu erleichtern,

*eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die Aktivitäten der Sonderorganisationen und der anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der verschiedenen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Entkolonialisierung ständig weiter zu verfolgen,

*in Anbetracht* der äußerst störanfälligen Volkswirtschaften der kleinen Inselgebiete ohne Selbstregierung und ihrer Anfälligkeit für Naturkatastrophen wie Hurrikane, Zyklone und das Ansteigen des Meeresspiegels sowie unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/127 vom 18. Dezember 2012 über die Verwirklichung der Erklärung durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>135</sup>;
2. *empfiehlt* allen Staaten, sich in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkt darum zu bemühen, die vollständige und wirksame Verwirklichung der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung enthaltenen Erklärung

über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen sicherzustellen;

3. *erklärt erneut*, dass sich die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen bei ihren Bemühungen, zur Verwirklichung der Erklärung und aller anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beizutragen, auch weiterhin von den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen leiten lassen sollen;

4. *erklärt außerdem erneut*, dass die Tatsache, dass die Generalversammlung, der Sicherheitsrat und andere Organe der Vereinten Nationen die Rechtmäßigkeit des Strebens der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung nach Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung anerkannt haben, folgerichtig bedingt, dass diesen Völkern jede geeignete Hilfe gewährt wird;

5. *dankt* denjenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die hinsichtlich der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen auch weiterhin mit den Vereinten Nationen und den regionalen und subregionalen Organisationen zusammenarbeiten, und ersucht alle Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen dieser Resolutionen durchzuführen;

6. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Mitwirkung an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker als wichtiges Element der Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung zu verstärken, wozu auch ihre mögliche Teilnahme an den Regionalseminaren über Entkolonialisierung auf Einladung des Sonderausschusses gehört;

7. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die internationalen und regionalen Organisationen, die Bedingungen in jedem Hoheitsgebiet genau zu prüfen, damit geeignete Maßnahmen zur Beschleunigung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts in den Hoheitsgebieten getroffen werden können;

8. *fordert* diejenigen Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die den Gebieten ohne Selbstregierung bisher keine Hilfe gewährt haben, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun;

9. *ersucht* die Sonderorganisationen und anderen Organisationen und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zu verstärken und angemessene Hilfsprogramme für die verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung zu erarbeiten, mit dem Ziel, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt in diesen Hoheitsgebieten zu beschleunigen;

10. *ersucht* die Sonderorganisationen und die anderen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, Informationen bereitzustellen über

- a) die Umweltprobleme, denen sich die Gebiete ohne Selbstregierung gegenübersehen;
- b) die Auswirkungen von Naturkatastrophen wie Hurrikanen und Vulkanausbrüchen und anderen Umweltproblemen wie Strand- und Küstenerosion und Dürren auf diese Hoheitsgebiete;
- c) Mittel und Wege, wie diesen Hoheitsgebieten bei der Bekämpfung des Drogenhandels, der Geldwäsche und anderer illegaler und krimineller Aktivitäten geholfen werden kann;
- d) die unrechtmäßige Ausbeutung der Meeres- und sonstigen natürlichen Ressourcen dieser Hoheitsgebiete und die Notwendigkeit der Nutzung dieser Ressourcen zum Vorteil ihrer Bevölkerung;

11. *empfiehlt* den Leitern der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in aktiver Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Regionalorganisationen konkrete Vorschläge zur vollständigen Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen auszuarbeiten und diese Vorschläge ihren Leitungsgremien und beschlussfassenden Organen zu unterbreiten;

12. *empfiehlt außerdem* den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, auch künftig auf den ordentlichen Tagungen ihrer Leitungsgremien die Durchführung der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung und anderer einschlägiger Resolutionen der Vereinten Nationen zu prüfen;

13. *erinnert* an die von der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik verabschiedete Resolution 574 (XXVII) vom 16. Mai 1998<sup>138</sup>, in der die Schaffung der notwendigen Mechanismen gefordert wurde, die es ihren assoziierten Mitgliedern, namentlich den Gebieten ohne Selbstregierung, ermöglichen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung an den Sondertagungen der Versammlung zur Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Aktionspläne der Weltkonferenzen der Vereinten Nationen, an denen diese Gebiete ursprünglich als Beobachter teilgenommen hatten, sowie an der Arbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und seiner Nebenorgane teilzunehmen;

14. *ersucht* den Vorsitzenden des Sonderausschusses, in diesen Fragen auch künftig engen Kontakt zum Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats zu wahren;

15. *erinnert* daran, dass die Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme veröffentlicht haben, das für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und ersucht darum, dass es auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

16. *begrüßt* die anhaltenden Anstrengungen des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, enge Verbindung zu den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu wahren, namentlich der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung Hilfe zu gewähren;

17. *ermutigt* die Gebiete ohne Selbstregierung, unter anderem mit Hilfe der in Betracht kommenden Sonderorganisationen Maßnahmen zur Schaffung und/oder Stärkung von Institutionen und Politiken zu ergreifen, die auf die Vorbereitung auf Katastrophenfälle und deren Bewältigung ausgerichtet sind;

18. *ersucht* die jeweiligen Verwaltungsmächte, wenn angebracht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen, namentlich den bestimmte Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüssen der Generalversammlung und des Sonderausschusses, die Teilnahme ernannter und gewählter Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung an den einschlägigen Tagungen und Konferenzen der Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu erleichtern, damit die Gebiete von den entsprechenden Tätigkeiten dieser Organisationen profitieren können;

19. *empfiehlt* allen Regierungen, in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, deren Mitglied sie sind, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, damit der Frage der Gewährung von Hilfe an die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung Vorrang eingeräumt wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin bei der Ausarbeitung geeigneter Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen behilflich zu sein und mit Unterstützung dieser Organisationen einen Bericht zur Vorlage an die zuständigen Organe zu erstellen, in dem die seit der Veröffentlichung seines vorherigen Berichts ergriffenen Maßnahmen zur Durchführung der einschlägigen Resolutionen, einschließlich dieser Resolution, erläutert werden;

21. *bekundet* dem Wirtschafts- und Sozialrat *ihre Anerkennung* für seine Aussprache und seine Resolution zu dieser Frage und ersucht ihn, im Benehmen mit dem Sonderausschuss auch weiterhin geeignete Maßnahmen zur Koordinierung der Politiken und Aktivitäten der Sonderorganisationen und anderen

---

<sup>138</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 21 (E/1998/41)*, Abschn. III.G.

Organisationen des Systems der Vereinten Nationen bei der Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu erwägen;

22. *ersucht* die Sonderorganisationen, dem Generalsekretär regelmäßig über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

23. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Leitungsgremien der entsprechenden Sonderorganisationen und der den Vereinten Nationen angeschlossenen internationalen Institutionen zuzuleiten, damit diese Gremien die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen treffen können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage auch weiterhin zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/90

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/432, Ziff. 7).<sup>139</sup>

#### **68/90. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/128 vom 18. Dezember 2012,

*nach Prüfung* des gemäß ihrer Resolution 845 (IX) vom 22. November 1954 erstellten Berichts des Generalsekretärs<sup>140</sup>,

*im Bewusstsein* der Bedeutung, die der Förderung des Bildungsfortschritts der Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

*fest davon überzeugt*, dass es sehr wichtig ist, auch weiterhin Stipendien anzubieten und die Zahl dieser Angebote zu erhöhen, damit der wachsende Bedarf der Schüler und Studenten aus den Gebieten ohne Selbstregierung an Bildungs- und Ausbildungshilfe gedeckt werden kann, sowie die Auffassung vertretend, dass Schüler und Studenten in diesen Gebieten ermutigt werden sollten, solche Angebote zu nutzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>140</sup>;
2. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die den Einwohnern der Gebiete ohne Selbstregierung Stipendien zur Verfügung gestellt haben;
3. *bittet* alle Staaten, den Einwohnern derjenigen Gebiete, die noch nicht die Selbstregierung oder Unabhängigkeit erlangt haben, jetzt und auch künftig großzügig Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten und den künftigen Schülern und Studenten nach Möglichkeit Reisegeld zur Verfügung zu stellen;
4. *fordert* die Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten wirksame Maßnahmen für eine umfassende und stetige Verbreitung von Informationen über die von den Staaten angebotenen Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten zu treffen und alle notwendigen Einrichtungen bereitzustellen, damit Schüler und Studenten diese Angebote nutzen können;
5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;
6. *lenkt die Aufmerksamkeit* des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auf diese Resolution.

---

<sup>139</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Argentinien, China, El Salvador, Ghana, Kuba, Singapur, Thailand und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>140</sup> A/68/66 und Add.1.

### RESOLUTION 68/91

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26).<sup>141</sup>

#### 68/91. Westsahara-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,*

*in Bekräftigung* des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

*aner kennend*, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 sowie in anderen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/129 vom 18. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats zur Westsahara-Frage,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 1359 (2001) vom 29. Juni 2001, 1429 (2002) vom 30. Juli 2002, 1495 (2003) vom 31. Juli 2003, 1541 (2004) vom 29. April 2004, 1570 (2004) vom 28. Oktober 2004, 1598 (2005) vom 28. April 2005, 1634 (2005) vom 28. Oktober 2005, 1675 (2006) vom 28. April 2006 und 1720 (2006) vom 31. Oktober 2006,

*unterstreichend*, dass der Sicherheitsrat am 30. April 2007 die Resolution 1754 (2007), am 31. Oktober 2007 die Resolution 1783 (2007), am 30. April 2008 die Resolution 1813 (2008), am 30. April 2009 die Resolution 1871 (2009), am 30. April 2010 die Resolution 1920 (2010), am 27. April 2011 die Resolution 1979 (2011), am 24. April 2012 die Resolution 2044 (2012) und am 25. April 2013 die Resolution 2099 (2013) verabschiedet hat,

*ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend*, dass die Parteien am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 unter der Schirmherrschaft des Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs für Westsahara und in Anwesenheit der Nachbarländer zusammengetroffen sind und dass sie vereinbart haben, die Verhandlungen fortzusetzen,

*sowie ihrer Befriedigung darüber Ausdruck verleihend*, dass am 9. und 10. August 2009 in Dürnstein (Österreich), am 10. und 11. Februar 2010 in Westchester County (New York, Vereinigte Staaten von Amerika), vom 7. bis 10. November 2010, vom 16. bis 18. Dezember 2010 und vom 21. bis 23. Januar 2011 auf Long Island (New York), vom 7. bis 9. März 2011 in Mellieha (Malta), vom 5. bis 7. Juni 2011 und vom 19. bis 21. Juli 2011 auf Long Island sowie vom 11. bis 13. März 2012 in Manhasset (New York) neun vom Persönlichen Gesandten des Generalsekretärs einberufene informelle Treffen abgehalten wurden, um die fünfte Verhandlungsrunde vorzubereiten,

*mit der Aufforderung* an alle Parteien und die Staaten der Region, mit dem Generalsekretär und seinem Persönlichen Gesandten sowie miteinander uneingeschränkt zusammenzuarbeiten,

*in Bekräftigung* der Verantwortung, die die Vereinten Nationen gegenüber dem Volk von Westsahara haben,

---

<sup>141</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

in dieser Hinsicht die Anstrengungen *begrüßend*, die der Generalsekretär und sein Persönlicher Gesandter in dem Bemühen um eine für beide Seiten annehmbare politische Lösung der Streitigkeit unternehmen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht,

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013<sup>142</sup>,

*sowie nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>143</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>143</sup>;
2. *unterstützt* den mit der Resolution 1754 (2007) des Sicherheitsrats in Gang gesetzten und aufgrund der Ratsresolutionen 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012) und 2099 (2013) aufrechterhaltenen Verhandlungsprozess mit dem Ziel, eine gerechte, dauerhafte und für beide Seiten annehmbare politische Lösung herbeizuführen, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara vorsieht, und würdigt den Generalsekretär und seinen Persönlichen Gesandten für Westsahara für ihre diesbezüglichen Bemühungen;
3. *begrüßt* die Entschlossenheit der Parteien, weiter politischen Willen zu beweisen und in einer dialogfördernden Atmosphäre zu arbeiten, um in gutem Glauben und ohne Vorbedingungen in eine intensivere Verhandlungsphase einzutreten, unter Kenntnisnahme der Bemühungen und Entwicklungen seit 2006, und so die Durchführung der Resolutionen des Sicherheitsrats 1754 (2007), 1783 (2007), 1813 (2008), 1871 (2009), 1920 (2010), 1979 (2011), 2044 (2012) und 2099 (2013) und den Erfolg der Verhandlungen sicherzustellen;
4. *begrüßt außerdem* die am 18. und 19. Juni 2007, am 10. und 11. August 2007, vom 7. bis 9. Januar 2008 und vom 16. bis 18. März 2008 in Anwesenheit der Nachbarländer und unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen geführten laufenden Verhandlungen zwischen den Parteien;
5. *fordert* die Parteien *auf*, mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz zusammenzuarbeiten, und fordert sie *auf*, ihren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht nachzukommen;
6. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Situation in Westsahara weiter zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
7. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 68/92

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)<sup>144</sup>.

#### 68/92 Neukaledonien-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Neukaledonien-Frage,

*nach Prüfung* des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013<sup>145</sup>,

---

<sup>142</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23)*, Kap. VIII.

<sup>143</sup> A/68/330.

<sup>144</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>145</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23)*, Kap. IX.

*in Bekräftigung* des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

*feststellend*, dass die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien ergreifen, um die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, namentlich die Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs und des Drogenhandels, mit dem Ziel, einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

*sowie* in diesem Zusammenhang *feststellend*, dass eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Aktes der Selbstbestimmung Neukaledoniens wichtig sind,

*unter Hinweis* auf den Bericht über die Lage des kanakischen Volkes in Neukaledonien, den der Sonderberichterstatter für die Rechte der indigenen Völker im Anschluss an seinen Besuch in dem Gebiet im Februar 2011 dem Menschenrechtsrat auf seiner vom 12. bis 30. September und am 21. Oktober 2011 abgehaltenen achtzehnten Tagung vorgelegt hat<sup>146</sup>,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der südpazifischen Region,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf die Schlussfolgerungen des achtzehnten Gipfeltreffens der politischen Führer der Melanesischen Speerspitzengruppe, das am 31. März 2011 in Suva abgehalten wurde, insbesondere auf die Empfehlungen für die jährliche Überwachung und Bewertung des Abkommens von Nouméa<sup>147</sup>,

*unter Begrüßung* des Briefwechsels zwischen der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und dem Sekretariat der Melanesischen Speerspitzengruppe über den Austausch von Informationen über Neukaledonien,

1. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu fördern, bei dem alle Wahlmöglichkeiten offenstehen und der die Rechte aller Teile der Bevölkerung schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist des Abkommens von Nouméa<sup>147</sup>, das auf dem Grundsatz aufbaut, dass es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu entscheiden, wie sie ihr Leben gestalten wollen;

2. *fordert* alle beteiligten Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens ihren Dialog im Rahmen des Abkommens von Nouméa in einem Geist der Harmonie fortzusetzen, und begrüßt in diesem Zusammenhang erneut die am 8. Dezember 2008 in Paris erzielte einstimmige Vereinbarung über die Übertragung von Befugnissen an Neukaledonien im Jahr 2009;

3. *stellt fest*, dass der Ausschuss der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa auf seiner am 6. Dezember 2012 abgehaltenen zehnten Tagung das Arbeitsprogramm des Lenkungsausschusses für die institutionelle Zukunft Neukaledoniens für 2013 billigte, in dem die hoheitlichen Befugnisse und der rechtliche Rahmen für die Endphase des Abkommens von Nouméa behandelt wurden, und die für die Prüfung der institutionellen Zukunft Neukaledoniens verantwortliche Mission ersuchte, Modellsimulationen der verschiedenen Haupthypothesen für die institutionelle Zukunft Neukaledoniens zu erstellen und einen Plan für die Ausübung der hoheitlichen Befugnisse entsprechend den wichtigsten Optionen zu entwerfen, die je nach dem Ergebnis des gemäß dem Abkommen von Nouméa abgehaltenen Referendums ins Auge gefasst werden könnten;

---

<sup>146</sup> A/HRC/18/35/Add.6, Anhang.

<sup>147</sup> A/AC.109/2114, Anhang.



4. *stellt außerdem fest*, dass die Teilnehmer auf der zehnten Tagung des Ausschusses der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa der Auffassung Ausdruck verliehen, dass größere Unterstützung durch die Verwaltungsmacht notwendig sei, insbesondere in Bereichen von sowohl grundlegender als auch höchst technischer Natur, und dass zu diesem Zweck ein interministerieller ständiger Ausschuss eingerichtet wurde;

5. *stellt ferner fest*, dass der Ausschuss der Unterzeichner des Abkommens von Nouméa auf seiner zehnten Tagung unter anderem

a) beschloss, dass eine Arbeitsgruppe innerhalb des Lenkungsausschusses eingerichtet wird mit dem Auftrag, die im Rahmen des Abkommens von Nouméa erzielten Fortschritte zu bewerten, um Möglichkeiten zu erörtern, wie die Neuordnung zwischen den Provinzen, die wirtschaftliche Entwicklung, die Infrastrukturniveaus und die geografische Verteilung der Bevölkerung in Einklang gebracht werden können, und dass die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppe im September 2013 vorgelegt werden;

b) den Abschluss der Analyse und Erörterung im Zusammenhang mit der Entwicklung eines strategischen Rahmens für die Nickelindustrie während der Tagung des Ausschusses für Industriestrategie am 21. November 2012 begrüßte;

c) feststellte, dass Besorgnis über Sicherheitsprobleme in dem Gebiet bekundet wurde, und von der Zusage der Verwaltungsmacht Kenntnis nahm, sich darauf zu konzentrieren, eine angemessene Präsenz öffentlicher Sicherheitskräfte sicherzustellen, die Rekrutierung von Neukaledoniern zu verstärken und die Initiativen der Institutionen des Gebiets im Zusammenhang mit der Verbrechenverhütung und dem sozialen Zusammenhalt zu unterstützen;

d) alle Beteiligten nachdrücklich aufforderte, die in dem Bewertungsbericht über das Programm „Kader für die Zukunft“ abgegebenen Empfehlungen umzusetzen, mit dem Ziel, die geografische Unausgewogenheit zu beseitigen und einen strategischen Wandel einzuleiten, der darauf angelegt ist, Ausbildungsmaßnahmen zum Zweck der Besetzung der infolge der Übertragung von Befugnissen geschaffenen Stellen sowie von Führungspositionen im Privatsektor sicherzustellen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss, 2013 konkrete Maßnahmen vorzulegen und durchzuführen, um sicherzustellen, dass erhebliche Fortschritte in Bezug auf die Vertretung von Neukaledoniern, insbesondere Kanaken, bei der Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgaben des staatlichen öffentlichen Dienstes erzielt werden;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Informationen, die dem vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminar unterbreitet wurden, wonach die Vorbereitungen für das zwischen 2014 und 2018 abzuhaltende Referendum über die Selbstbestimmung, nämlich die Fertigstellung und Überprüfung der Wählerverzeichnisse für die besonderen Wählerschaften, gerade im Gang waren;

8. *stellt in dieser Hinsicht fest*, dass die am Karibischen Regionalseminar 2013 teilnehmenden Mitglieder des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ihre Besorgnis über die vor kurzem im Wahlprüfungsverfahren aufgetretenen Probleme bekundet haben;

9. *bekräftigt* ihre Resolution 67/125 vom 18. Dezember 2012, in der die Generalversammlung unter anderem erneut erklärte, dass die jeweilige Verwaltungsmacht weiterhin gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über ein Gebiet ohne Selbstregierung übermitteln soll, solange kein Beschluss der Versammlung selbst vorliegt, wonach das betreffende Gebiet die volle Selbstregierung nach Kapitel XI der Charta erlangt hat;

10. *stellt fest*, dass das kanakische Volk anhaltende Besorgnis über seine Unterrepräsentierung in den Regierungs- und Sozialstrukturen, nicht nachlassende Wanderbewegungen und die Auswirkungen des Bergbaus auf die Umwelt bekundet hat;

11. *verweist* auf die Beobachtungen und Empfehlungen in dem Bericht des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker über die Situation des kanakischen Volkes in Neukaledonien<sup>146</sup>, die im Lichte der einschlägigen internationalen Standards mit dem Ziel formuliert wurden, die laufenden Maßnahmen zur Förderung der Rechte des kanakischen Volkes im Kontext der Durchführung des Abkommens

von Nouméa und des von den Vereinten Nationen unterstützten Entkolonialisierungsprozesses voranzubringen;

12. *nimmt Kenntnis* von der finanziellen Hilfe, welche die Regierung Frankreichs dem Gebiet in Bereichen wie Gesundheit, Bildung, Zahlung von Gehältern im öffentlichen Dienst und Finanzierung von Entwicklungsprogrammen gewährt;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation „Zonéco“, deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

14. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen Australien, Frankreich und Neuseeland bei der Überwachung der Fischfanggebiete entsprechend den von Frankreich auf aufeinanderfolgenden Frankreich-Ozeanien-Gipfeln geäußerten Wünschen;

15. *erinnert* an die einschlägigen Bestimmungen des Abkommens von Nouméa, wonach Neukaledonien Mitglied oder assoziiertes Mitglied bestimmter internationaler Organisationen werden kann, und nimmt Kenntnis von der weiteren Stärkung der Beziehungen zwischen Neukaledonien und der Europäischen Union sowie dem Europäischen Entwicklungsfonds;

16. *erinnert außerdem* an den zweiten Besuch der hochrangigen ministeriellen Mission der Melanesischen Speerspitzengruppe in Neukaledonien vom 13. bis 18. August 2012;

17. *begrüßt* den Beschluss der Melanesischen Speerspitzengruppe, die Kanakische sozialistische Front der nationalen Befreiung zu ihrem nächsten Vorsitzenden zu ernennen, und die Eröffnung des Büros der Kanakischen sozialistischen Front der nationalen Befreiung im Februar 2013 am Sitz des Sekretariats der Gruppe in Port Vila;

18. *erkennt* den Beitrag an, den das Jean-Marie-Tjibaou-Kulturzentrum zum Schutz der indigenen kanakischen Kultur Neukaledoniens leistet;

19. *begrüßt* die kooperative Haltung anderer Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Neukaledonien, seinen wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seiner zunehmenden Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

20. *begrüßt außerdem* die Ernennung des ersten Delegierten für Neukaledonien an der Botschaft Frankreichs in Neuseeland im April 2012, im Einklang mit dem am 26. Januar 2012 unterzeichneten Abkommen über die Aufnahme neukaledonischer Delegierter in die französischen diplomatischen und konsularischen Missionen in der Pazifikregion;

21. *begrüßt ferner* die von der Verwaltungsmacht ergriffenen Maßnahmen mit dem Ziel, dem Generalsekretär auch weiterhin die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta verlangten Informationen zu übermitteln;

22. *vermerkt* die zwischen den Unterzeichnern des Abkommens von Nouméa getroffene Vereinbarung, die Vereinten Nationen über die im Laufe des Emanzipationsprozesses erzielten Fortschritte zu unterrichten;

23. *beschließt*, den Prozess, der sich infolge der Unterzeichnung des Abkommens von Nouméa in Neukaledonien im Gang befindet, fortlaufend weiter zu verfolgen;

24. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Neukaledoniens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/93

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)<sup>148</sup>.

#### 68/93. Französisch-Polynesien-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung der Französisch-Polynesien-Frage,*

*nach Prüfung des Französisch-Polynesien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013<sup>149</sup>,*

*in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung und im Einklang mit allen einschlägigen Resolutionen, namentlich ihren Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,*

*unter Hinweis auf ihre Resolution 67/265 vom 17. Mai 2013 mit dem Titel „Die Selbstbestimmung Französisch-Polynesiens“, in der die Generalversammlung das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit im Einklang mit Kapitel XI der Charta und ihrer Resolution 1514 (XV) bekräftigte, anerkannte, dass Französisch-Polynesien nach wie vor ein Gebiet ohne Selbstregierung im Sinne der Charta ist, und erklärte, dass es nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Regierung Frankreichs als der Verwaltungsmacht des Gebiets obliegt, Informationen über Französisch-Polynesien zu übermitteln,*

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass es 53 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>150</sup> noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,*

*in der Erkenntnis, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen, je nach den Umständen des Einzelfalls und im Einklang mit den in den Resolutionen 1514 (XV), 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung klar definierten Grundsätzen,*

*sowie in der Erkenntnis, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze je nach den Umständen des Einzelfalls erfordern,*

*im Bewusstsein der Verantwortung der Verwaltungsmacht, für die volle und zügige Verwirklichung der Erklärung im Hinblick auf Französisch-Polynesien zu sorgen,*

*eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und, je nach den Umständen des Einzelfalls, sein Mandat wirksam erfüllen kann,*

*in Erkenntnis der erheblichen Auswirkungen der von der Verwaltungsmacht über einen Zeitraum von 30 Jahren in dem Gebiet durchgeführten Nuklearversuche auf die Gesundheit und die Umwelt und ferner in Erkenntnis der Besorgnis in dem Gebiet über die Folgen dieser Aktivitäten für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und besonders gefährdeten Gruppen, sowie für die Umwelt der Region,*

---

<sup>148</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>149</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. IX.*

<sup>150</sup> Resolution 1514 (XV).

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht des Volkes von Französisch-Polynesien auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es letztlich Sache des Volkes von Französisch-Polynesien selbst ist, seinen künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und fordert in diesem Zusammenhang die Verwaltungsmacht auf, gemeinsam mit der Gebietsregierung und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für das Gebiet auszuarbeiten, um die Bevölkerung Französisch-Polynesiens in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

3. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in Französisch-Polynesien in Kenntnis zu setzen, und legt der Verwaltungsmacht nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in das Gebiet zu erleichtern;

4. *fordert* die Regierung Frankreichs *auf*, ihren Dialog mit Französisch-Polynesien zu intensivieren, damit rasche Fortschritte im Hinblick auf einen fairen und wirksamen Selbstbestimmungsprozess erzielt werden können, in dessen Verlauf die Bedingungen und Fristen für einen Akt der Selbstbestimmung vereinbart würden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Sonderorganisationen der Vereinten Nationen einen Bericht über die umweltbezogenen, ökologischen, gesundheitlichen und sonstigen Auswirkungen der über einen Zeitraum von 30 Jahren in dem Gebiet durchgeführten Nuklearversuche zusammenzustellen;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, die Prüfung der Frage Französisch-Polynesiens, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/94

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)<sup>151</sup>.

#### 68/94. Tokelau-Frage

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Tokelau-Frage,

*nach Prüfung* des Tokelau betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013<sup>152</sup>,

---

<sup>151</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>152</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. XI.*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf alle die Gebiete ohne Selbstregierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, insbesondere die Resolution 67/131 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2012,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der nach wie vor beispielhaften Kooperation der Verwaltungsmacht Neuseeland im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses betreffend Tokelau und von ihrer Bereitschaft, Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen Zugang zu dem Hoheitsgebiet zu gewähren,

*sowie mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den Neuseeland gemeinsam mit den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, zur Entwicklung Tokelaus leistet,

*in Anbetracht* dessen, dass Tokelau als kleines Inselhoheitsgebiet repräsentativ für die Lage der meisten noch verbleibenden Gebiete ohne Selbstregierung ist und für die Vereinten Nationen zu einem Zeitpunkt, zu dem sie bestrebt sind, ihre Entkolonialisierungstätigkeit abzuschließen, als Beispiel für eine erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Entkolonialisierung von weitreichenderer Bedeutung ist,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass Tokelau den Status eines assoziierten Mitglieds in der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen innehat,

*unter Hinweis* darauf, dass Neuseeland und Tokelau am 21. November 2003 die Gemeinsame Erklärung über die Grundsätze der Partnerschaft unterzeichneten, in der die Rechte und Pflichten der beiden Partner festgehalten sind,

*eingedenk* dessen, dass der Allgemeine Fono auf seiner Tagung im November 2003 nach eingehenden Konsultationen in allen drei Dörfern beschloss, mit Neuseeland offiziell die Möglichkeit der Selbstregierung in Form einer freien Assoziierung zu prüfen, dass er im August 2005 beschloss, im Februar 2006 auf der Grundlage des Entwurfs einer Verfassung für Tokelau und des Entwurfs eines Vertrags über die freie Assoziierung mit Neuseeland ein Referendum über die Selbstbestimmung abzuhalten, dass er später beschloss, im Oktober 2007 ein weiteres Referendum abzuhalten, und dass in den beiden Referenden die vom Allgemeinen Fono vorgeschriebene Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für die Änderung des Status Tokelaus als von Neuseeland verwaltetes Gebiet ohne Selbstregierung nicht erreicht wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Fono aus dem Jahr 2008, wonach die Prüfung jedes weiteren Aktes der Selbstbestimmung durch Tokelau zurückgestellt wird und Neuseeland und Tokelau ihre Anstrengungen und ihre Aufmerksamkeit wieder verstärkt darauf richten werden, die grundlegenden Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen auf den Atollen Tokelaus zu verbessern und zu stärken, damit das Volk von Tokelau eine höhere Lebensqualität genießen kann;

2. *begrüßt* die Fortschritte, die seit 2004 in Richtung auf die Übertragung von Befugnissen auf die drei Taupulega (Dorfräte) erzielt wurden, und stellt fest, dass weitere Erörterungen über die Empfehlungen in dem 2012 erstellten Bericht über die Prüfung der Frage der Übertragung von Befugnissen geplant sind;

3. *vermerkt*, dass Tokelau und Neuseeland nach wie vor fest auf die weitere Entwicklung Tokelaus zum langfristigen Nutzen des Volkes von Tokelau verpflichtet sind, unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Entwicklung von Einrichtungen auf jedem der Atolle, die ihren derzeitigen Anforderungen entsprechen;

4. *nimmt Kenntnis* davon, dass Tokelau seinen Nationalen Strategieplan für 2010-2015 verabschiedet hat und dass der Schwerpunkt der von Tokelau und Neuseeland beschlossenen Gemeinsamen Verpflichtungserklärung zugunsten der Entwicklung für 2011-2015 auf einer tragfähigen Verkehrsregelung, der Entwicklung der Infrastruktur, den Kapazitäten im Bereich der Humanressourcen und der Stärkung der Verwaltungsführung liegt;

5. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem steten, konsequenten Engagement Neuseelands, die sozialen und wirtschaftlichen Bedürfnisse des Volkes von Tokelau zu decken, namentlich durch den Abschluss des Projekts für erneuerbare Energien in Tokelau und einen neuen Schiffcharterdienst, sowie von der Un-

terstützung und Zusammenarbeit seitens des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation;

6. *erkennt ferner an*, dass Tokelau auch weiterhin der Unterstützung der internationalen Gemeinschaft bedarf und dass es Tokelaus Wunsch ist, Zugang zu den Ressourcen internationaler Organisationen wie der Globalen Umweltfazilität zu erhalten und aktives Mitglied in Organisationen wie der Allianz der kleinen Inselstaaten und der Internationalen Organisation für erneuerbare Energien zu werden, im Einklang mit Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970;

7. *erinnert mit Befriedigung* an die Einrichtung und die Tätigkeit des Internationalen Treuhandfonds für Tokelau zur Unterstützung des laufenden Bedarfs Tokelaus und fordert die Mitgliedstaaten sowie die internationalen und regionalen Organisationen auf, Beiträge zu dem Fonds zu leisten und Tokelau so praktisch dabei zu unterstützen, die Probleme zu meistern, die sich aus seiner geringen Größe, seiner Isolation und seinem Mangel an Ressourcen ergeben;

8. *begrüßt* die kooperative Haltung der anderen Staaten und Gebiete in der Region gegenüber Tokelau und ihre Unterstützung für seine wirtschaftlichen und politischen Bestrebungen und seine zunehmende Beteiligung an regionalen und internationalen Angelegenheiten;

9. *fordert* die Verwaltungsmacht und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, Tokelau bei seiner weiteren Entwicklung auch künftig Hilfe zu gewähren;

10. *begrüßt* die Maßnahmen, die die Verwaltungsmacht ergriffen hat, um dem Generalsekretär nach Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen Informationen über die politische, wirtschaftliche und soziale Situation Tokelaus zu übermitteln;

11. *begrüßt es außerdem*, dass sowohl Tokelau als auch Neuseeland entschlossen sind, die Zusammenarbeit im Interesse Tokelaus und seines Volkes fortzusetzen;

12. *würdigt* den mit Unterstützung der Verwaltungsmacht erreichten Abschluss der ersten Phase des Projekts für erneuerbare Energien in Tokelau;

13. *ersucht* den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Prüfung der Frage Tokelaus, eines Gebiets ohne Selbstregierung, fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/95 A und B

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)<sup>153</sup>.

#### **68/95. Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln**

##### A

##### ALLGEMEINES

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* der Fragen der Gebiete ohne Selbstregierung Amerikanische Jungferninseln, Amerikanisch-Samoa, Anguilla, Bermuda, Britische Jungferninseln, Guam, Kaimaninseln, Montserrat, Pitcairn, St. Helena und Turks- und Caicosinseln, im Folgenden als „Hoheitsgebiete“ bezeichnet,

---

<sup>153</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

*nach Prüfung* des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für 2013<sup>154</sup>,

*unter Hinweis* auf alle diese Hoheitsgebiete betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen, darunter insbesondere die Resolutionen, die von der Generalversammlung auf ihrer sechshundsechzigsten Tagung zu den jeweiligen in den vorliegenden Resolutionen behandelten Hoheitsgebieten verabschiedet wurden,

*aner kennend*, dass alle verfügbaren Selbstbestimmungsoptionen der Hoheitsgebiete zulässig sind, sofern sie den frei geäußerten Wünschen der betreffenden Bevölkerung entsprechen und mit den in den Resolutionen der Generalversammlung 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960, 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960 und in anderen Versammlungsresolutionen klar definierten Grundsätzen im Einklang stehen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1541 (XV) mit den Grundsätzen, von denen sich die Mitgliedstaaten leiten lassen sollen, um festzustellen, ob eine Verpflichtung besteht, die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen vorgesehenen Informationen zu übermitteln,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass es 53 Jahre nach Verabschiedung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>155</sup> noch immer eine Reihe von Gebieten ohne Selbstregierung gibt,

*sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Erklärung unter Berücksichtigung des von den Vereinten Nationen gesetzten Ziels der Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2020 und der Aktionspläne für die Zweite<sup>156</sup> und Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus auch weiterhin wirksam verwirklicht wird,

*in der Erkenntnis*, dass die jeweiligen Besonderheiten und die Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete flexible, praktische und innovative Selbstbestimmungsansätze erfordern, ungeachtet der Größe, der geografischen Lage, der Einwohnerzahl oder der natürlichen Ressourcen des Hoheitsgebiets,

*in Anbetracht* der erklärten Haltung der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika zu den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung,

*sowie in Anbetracht* der in einigen Gebieten ohne Selbstregierung eingetretenen Entwicklungen in Bezug auf die Verfassung, die sich auf die interne Verwaltungsstruktur auswirken und über die der Sonderausschuss informiert wurde,

*überzeugt*, dass sich die Entwicklung des künftigen politischen Status der Hoheitsgebiete auch weiterhin an den Wünschen und Bestrebungen ihrer Völker orientieren soll und dass Referenden, freien und fairen Wahlen und anderen Formen der Volksbefragung eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, über die Wünsche und Bestrebungen der Bevölkerung Aufschluss zu erhalten,

*sowie überzeugt*, dass alle Verhandlungen über die Festlegung des Status eines Hoheitsgebiets unter aktiver Einbeziehung und Mitwirkung der Bevölkerung dieses Hoheitsgebiets, unter der Ägide der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls stattfinden müssen und dass die Auffassungen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung betreffend ihr Recht auf Selbstbestimmung ermittelt werden sollen,

*feststellend*, dass einige Gebiete ohne Selbstregierung ihre Besorgnis über das von einigen Verwaltungsmächten gegen den Willen der Hoheitsgebiete selbst angewandte Verfahren zum Ausdruck gebracht haben, in den Hoheitsgebieten anzuwendende Gesetze zu ändern oder zu erlassen, entweder durch Verordnungen, die die Anwendung der internationalen vertraglichen Verpflichtungen der Verwaltungsmacht auf

---

<sup>154</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. X.*

<sup>155</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>156</sup> A/56/61, Anhang.

die Hoheitsgebiete vorsehen, oder durch die einseitige Anwendung von Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

*im Bewusstsein* der Bedeutung, die dem internationalen Finanzdienstleistungs- und dem Tourismussektor für die Volkswirtschaften einiger Gebiete ohne Selbstregierung zukommt,

*Kenntnis nehmend* von der fortgesetzten Zusammenarbeit der Gebiete ohne Selbstregierung auf lokaler und regionaler Ebene, einschließlich der Mitwirkung an der Arbeit der Regionalorganisationen,

*eingedenk* dessen, dass Besuchsdelegationen und Sondermissionen der Vereinten Nationen ein wirksames Mittel sind, um sich ein Bild von der Lage in den Hoheitsgebieten zu verschaffen, dass manche Hoheitsgebiete seit langem keine Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen mehr empfangen haben und dass in einige Hoheitsgebiete überhaupt keine Besuchsdelegationen entsandt wurden, und die Möglichkeit erwägend, zu gegebener Zeit im Benehmen mit der zuständigen Verwaltungsmacht und im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen der Vereinten Nationen über Entkolonialisierung weitere Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu entsenden,

*sowie eingedenk* dessen, wie wichtig es ist, dass die zuständigen Verwaltungsmächte den Sonderausschuss über die Wünsche und Bestrebungen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis setzen und dass ihm aus anderen geeigneten Quellen, so auch von den Vertretern der Hoheitsgebiete, entsprechende Informationen zugehen, damit der Ausschuss den politischen Status der Völker der Hoheitsgebiete besser verstehen und sein Mandat wirksam erfüllen kann,

*anerkennend*, dass die Verwaltungsmächte dem Generalsekretär die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen regelmäßig übermitteln,

*im Bewusstsein* dessen, wie wichtig die Mitwirkung gewählter und ernannter Vertreter der Hoheitsgebiete an der Arbeit des Sonderausschusses sowohl für die Hoheitsgebiete als auch für den Ausschuss ist,

*in der Erkenntnis*, dass der Sonderausschuss sicherstellen muss, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen eine aktive Aufklärungskampagne betreiben, die die Völker der Hoheitsgebiete dabei unterstützen soll, ein besseres Verständnis der Selbstbestimmungsoptionen zu erlangen,

in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Abhaltung von Regionalseminaren in der karibischen und pazifischen Region und am Amtssitz unter aktiver Beteiligung von Vertretern der Gebiete ohne Selbstregierung ein nützliches Mittel für den Sonderausschuss darstellt, das ihm hilft, sein Mandat zu erfüllen, und dass der regionale Charakter der Seminare, die abwechselnd in der karibischen und in der pazifischen Region stattfinden, ein entscheidendes Element im Kontext eines Programms der Vereinten Nationen zur Feststellung des politischen Status der Hoheitsgebiete ist,

*in Anbetracht* der erklärten Haltungen der Vertreter der Gebiete ohne Selbstregierung, die sie vor dem Sonderausschuss und auf seinen Regionalseminaren zum Ausdruck gebracht haben,

*unter Begrüßung* des vom Sonderausschuss vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminars als bedeutsamer und zukunftsorientierter Veranstaltung, die den Teilnehmern die Möglichkeit gab, die im Prozess der Entkolonialisierung erzielten Fortschritte zu bewerten und die bestehenden Arbeitsmethoden des Ausschusses zu überprüfen und ihm bei der Durchführung seiner historischen Aufgabe neue Dynamik zu verleihen,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Seminars, die dem Bericht des Sonderausschusses<sup>157</sup> als Anhang beigefügt sind und in denen die Ergebnisse des Seminars dargelegt sind, darunter insbesondere der Fortgang des Prozesses der Entkolonialisierung im Zusammenhang damit, dass die Generalversammlung den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärt hat,

*sich dessen bewusst*, dass die Hoheitsgebiete durch Naturkatastrophen und die Zerstörung der Umwelt besonders gefährdet sind, und in diesem Zusammenhang *eingedenk* dessen, dass die Aktionsprogram-

---

<sup>157</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23).*



me oder Ergebnisdokumente aller Weltkonferenzen der Vereinten Nationen und Sondertagungen der Generalversammlung im wirtschaftlichen und sozialen Bereich auf die Hoheitsgebiete Anwendung finden,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Beitrag, den die Sonderorganisationen und andere Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik und die Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik, sowie regionale Institutionen wie die Karibische Entwicklungsbank, die Karibische Gemeinschaft, die Organisation der ostkaribischen Staaten, das Pazifikinsel-Forum und die Einrichtungen des Rates der Regionalorganisationen im Pazifik zur Entwicklung einiger Hoheitsgebiete leisten,

*daran erinnernd*, dass die Vertreterin der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik auf dem vom 31. Mai bis 2. Juni 2011 in Kingstown abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, dass alle sechs karibischen Gebiete ohne Selbstregierung aktive assoziierte Mitglieder der Wirtschaftskommission sind,

*sich dessen bewusst*, dass der Menschenrechtsausschuss im Rahmen seines Mandats nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>158</sup> den Stand des Selbstbestimmungsprozesses unter anderem auch in den vom Sonderausschuss untersuchten kleinen Inselhoheitsgebieten überprüft,

*unter Hinweis* auf die kontinuierlichen Anstrengungen, die der Sonderausschuss zur kritischen Überprüfung seiner Arbeit unternimmt, um im Hinblick auf die Erreichung seiner mandatsmäßigen Ziele geeignete und konstruktive Empfehlungen vorzulegen und entsprechende Beschlüsse zu fassen,

*in der Erkenntnis*, dass die vom Sekretariat ausgearbeiteten jährlichen Arbeitspapiere über die Entwicklungen in jedem der kleinen Hoheitsgebiete<sup>159</sup> sowie die von Sachverständigen, Wissenschaftlern, nichtstaatlichen Organisationen und anderen Quellen bereitgestellten Fachdokumente und -informationen wesentlich zur Aktualisierung dieser Resolutionen beigetragen haben,

*unter Hinweis* auf den Bericht des Generalsekretärs über die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus<sup>160</sup>,

1. *bekräftigt* das unveräußerliche Recht der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf Selbstbestimmung, gemäß der Charta der Vereinten Nationen und der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker;

2. *bekräftigt außerdem*, dass es im Entkolonialisierungsprozess keine Alternative zum Grundsatz der Selbstbestimmung gibt, die auch ein grundlegendes Menschenrecht ist, das in den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften anerkannt wird;

3. *bekräftigt ferner*, dass es letztlich Sache der Völker der Hoheitsgebiete selbst ist, ihren künftigen politischen Status im Einklang mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Charta, der Erklärung und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung frei zu bestimmen, und wiederholt in diesem Zusammenhang die seit langem an die Verwaltungsmächte gerichtete Aufforderung, gemeinsam mit den Gebietsregierungen und den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen Programme der politischen Bildung für die Hoheitsgebiete auszuarbeiten, um die Bevölkerung in Übereinstimmung mit den legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status, beruhend auf den in der Versammlungsresolution 1541 (XV) und in anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüssen klar festgelegten Grundsätzen, über ihr Recht auf Selbstbestimmung aufzuklären;

4. *betont*, wie wichtig es für den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker ist, von den Auffassungen und Wünschen der Völker der Hoheitsgebiete in Kenntnis gesetzt zu werden und zu einem besseren Ver-

---

<sup>158</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>159</sup> A/AC.109/2013/3-13.

<sup>160</sup> A/65/330 und Add.1.

ständnis ihrer Lebensbedingungen zu gelangen, einschließlich der Art und des Umfangs der bestehenden politischen und verfassungsrechtlichen Regelungen zwischen den Gebieten ohne Selbstregierung und ihrer jeweiligen Verwaltungsmacht;

5. *ersucht* die Verwaltungsmächte, dem Generalsekretär auch weiterhin regelmäßig die in Artikel 73 Buchstabe e der Charta vorgesehenen Informationen zu übermitteln;

6. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sich an der Arbeit des Sonderausschusses zu beteiligen und in vollem Umfang dabei zu kooperieren, um die Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta sowie der Erklärung zu erfüllen und um den Sonderausschuss über die Erfüllung der Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe b der Charta betreffend die Anstrengungen zur Förderung der Selbstregierung in den Hoheitsgebieten in Kenntnis zu setzen, und legt den Verwaltungsmächten nahe, die Entsendung von Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

7. *bekräftigt* die den Verwaltungsmächten nach der Charta obliegende Verantwortung, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Hoheitsgebiete zu fördern und ihre kulturelle Identität zu erhalten und im Hinblick auf die Stärkung und Diversifizierung ihrer Volkswirtschaften im Benehmen mit der jeweiligen Gebietsregierung mit Vorrang die Auswirkungen der gegenwärtigen globalen Finanzkrise abzumildern, soweit dies möglich ist;

8. *ersucht* die Hoheitsgebiete und die Verwaltungsmächte, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Umwelt der Hoheitsgebiete vor jeglicher Zerstörung zu schützen und sie zu erhalten, und ersucht die zuständigen Sonderorganisationen erneut, die Umweltbedingungen in den Hoheitsgebieten auch weiterhin zu überwachen und diesen Hoheitsgebieten im Einklang mit ihrer jeweiligen Verfahrensordnung Hilfe zu gewähren;

9. *begrüßt* es, dass sich die Gebiete ohne Selbstregierung an regionalen Aktivitäten, so auch an der Arbeit von Regionalorganisationen, beteiligen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, die Aktionspläne für die Zweite<sup>156</sup> und die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus umzusetzen, indem insbesondere die Anwendung der Arbeitsprogramme zur Entkolonialisierung der einzelnen Gebiete ohne Selbstregierung dem jeweiligen Einzelfall angemessen beschleunigt wird und indem sichergestellt wird, dass periodische Analysen der erzielten Fortschritte und des Umfangs der Verwirklichung der Erklärung für jedes einzelne Hoheitsgebiet vorgenommen werden und dass die vom Sekretariat für jedes Hoheitsgebiet ausgearbeiteten Arbeitspapiere die Entwicklungen in diesen Gebieten vollständig wiedergeben;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu den Bemühungen der Vereinten Nationen beizutragen, im Rahmen der Internationalen Dekaden für die Beseitigung des Kolonialismus eine vom Kolonialismus freie Welt herbeizuführen, und fordert sie auf, den Sonderausschuss bei seinen Bemühungen um die Verwirklichung dieses hohen Ziels auch weiterhin voll zu unterstützen;

12. *betont*, wie wichtig die verschiedenen Verfassungsprozesse sind, die die jeweiligen Gebietsregierungen in den vom Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und den von den Vereinigten Staaten von Amerika verwalteten Hoheitsgebieten durchgeführt haben und die das Ziel verfolgen, die Frage der internen Verfassungsstrukturen im Rahmen der derzeit für das Gebiet geltenden Regelungen anzugehen, und beschließt, die Entwicklungen betreffend den künftigen politischen Status dieser Hoheitsgebiete genau zu verfolgen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung weiterhin regelmäßig über die Durchführung der seit der Verkündung der Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus verabschiedeten Resolutionen betreffend die Entkolonialisierung Bericht zu erstatten;

14. *ersucht* den Menschenrechtsausschuss *erneut*, im Rahmen seines im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>148</sup> enthaltenen Mandats betreffend das Recht auf Selbstbestimmung mit dem Sonderausschuss zusammenzuarbeiten und Informationen mit ihm auszutauschen, da der Menschenrechtsausschuss aufgrund seines Mandats die Situation, einschließlich der politischen und konstitutionellen Entwicklungen, in zahlreichen Gebieten ohne Selbstregierung überprüft, die im Zuständigkeitsbereich des Sonderausschusses liegen;

15. *ersucht* den Sonderausschuss, mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und seinen entsprechenden zwischenstaatlichen Nebenorganen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter zusammenzuarbeiten und

Informationen über die Entwicklungen in den Gebieten ohne Selbstregierung auszutauschen, mit denen diese Organe befasst sind;

16. *ersucht* den Sonderausschuss *außerdem*, die Prüfung der Frage der Gebiete ohne Selbstregierung fortzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber und über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

## B

### EINZELNE HOHEITSGEBIETE

*Die Generalversammlung,*

*Bezug nehmend* auf die Resolution A,

## I

### Amerikanisch-Samoa

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Amerikanisch-Samoa<sup>161</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*daran erinnernd*, dass der Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass das Hoheitsgebiet weiter die Haltung vertritt, es solle von der von den Vereinten Nationen geführten Liste der Gebiete ohne Selbstregierung gestrichen werden, dass es an der Zeit ist, politisch und wirtschaftlich voranzukommen, unter Berücksichtigung der Interessen der Verwaltungsmacht und der Vereinten Nationen, und dass es eines stärker strukturierten Ansatzes zur Ermittlung des Volkswillens samt detailliertem Arbeitsplan bedarf, um den besten Weg zur Ermittlung des Volkswillens in Bezug auf den politischen Status zu finden,

*sich dessen bewusst*, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten von Amerika der Innenminister die Verwaltungshoheit über Amerikanisch-Samoa besitzt<sup>162</sup>,

*in Anbetracht* der Haltung der Verwaltungsmacht und der von den Vertretern Amerikanisch-Samoas in den Regionalseminaren, einschließlich des Karibischen Regionalseminars 2011, abgegebenen Erklärungen, in denen sie den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker einladen, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden,

*in Kenntnis* dessen, dass die Kommission für die Prüfung des künftigen politischen Status ihre Arbeit 2006 abschloss und im Januar 2007 ihren Bericht samt Empfehlungen herausgab und dass in dem Hoheitsgebiet der Ausschuss zur Überprüfung der Verfassung Amerikanisch-Samoas eingesetzt und im Juni 2010 die vierte Verfassungskonferenz Amerikanisch-Samoas abgehalten wurde,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von der von dem Vertreter des Gouverneurs Amerikanisch-Samoas auf dem Pazifischen Regionalseminar 2012 abgegebenen Erklärung und von den früheren dem Sonderausschuss vorgelegten Grundsatzpapieren, in denen erklärt wurde, dass das Hoheitsgebiet angesichts dessen, dass seine Bevölkerung seit Jahrzehnten eine Integration mit den Vereinigten Staaten von Amerika bevorzugt, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung voranzukommen wünscht, sowie von den Anmerkungen des Gouverneurs und des Amerikanisch-Samoa vertretenden amerikanischen Kongressabgeordneten im Jahr 2012 zur Frage der Überprüfung der Beziehungen des Hoheitsgebiets zu den Vereinigten Staaten und zur Sondierung von Möglichkeiten zur Herbeiführung größerer Unabhängigkeit, darunter diejenige eines Vertrags über die freie Assoziierung,

*sowie Kenntnis davon nehmend*, dass in dem Hoheitsgebiet im November 2012 Wahlen durchgeführt wurden,

---

<sup>161</sup> A/AC.109/2013/11.

<sup>162</sup> United States Congress, 1929 (48 U.S.C. Sec. 1661, 45 Stat. 1253), und Secretary's Order 2657, Department of the Interior, United States of America, 1951, in der geänderten Fassung.

*Kenntnis nehmend* von der unter anderem auf dem Pazifischen Regionalseminar 2012 getroffenen Feststellung der Gebietsregierung, dass die Auswirkungen bestimmter Bundesgesetze auf die Wirtschaft des Hoheitsgebiets ernsten Anlass zur Sorge geben,

*sich dessen bewusst*, dass die Vereinigten Staaten im Juli 2012 das Gesetz 112-149 erlassen haben, das eine Bestimmung enthält, wonach die nach dem Gesetz 110-28 der Vereinigten Staaten vorgesehenen Erhöhungen des Mindestlohns in Amerikanisch-Samoa bis September 2015 aufgeschoben werden,

*sowie sich dessen bewusst*, dass Amerikanisch-Samoa nach wie vor das einzige Gebiet der Vereinigten Staaten ist, das von der Verwaltungsmacht finanzielle Hilfe für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

1. *begrüßt* es, dass die Gebietsregierung daran arbeitet, in den Fragen des politischen Status, der lokalen Autonomie und der Selbstregierung Fortschritte zu erzielen und so politisch und wirtschaftlich voranzukommen;

2. *spricht* dem Gouverneur Amerikanisch-Samoas *erneut ihren Dank dafür aus*, dass er 2011 den Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker eingeladen hat, eine Besuchsdelegation in das Hoheitsgebiet zu entsenden, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Förderung des Bewusstseins der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta der Vereinten Nationen behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Hoheitsgebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, der Gebietsregierung bei der Diversifizierung und der Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Wirtschaft des Hoheitsgebiets behilflich zu sein und die Fragen der Beschäftigung und der Lebenshaltungskosten anzugehen;

## II

### Anguilla

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Anguilla<sup>163</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* darauf, dass das von der Gebietsregierung ausgerichtete und durch die Verwaltungsmacht ermöglichte Karibische Regionalseminar 2003 in Anguilla abgehalten wurde, also zum ersten Mal in einem Gebiet ohne Selbstregierung,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Vertreterin Anguillas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets die Sorge hegt, dass ihr das volle Spektrum der Entkolonialisierungsoptionen vorenthalten wird, während die Gebietsregierung eine umfassende Überarbeitung der geltenden Verfassung anstrebt, insbesondere eine erhebliche Beschneidung der Befugnisse des Gouverneurs im Rahmen des 2011 begonnenen Überarbeitungsprozesses,

*im Bewusstsein* des Folgetreffens, das nach dem Pazifischen Regionalseminar 2012 zwischen dem Vorsitzenden des Sonderausschusses und dem Obersten Minister Anguillas stattfand, der erneut auf die dringende Notwendigkeit einer Besuchsdelegation verwies,

*Kenntnis nehmend* von dem internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung, den die Gebietsregierung 2006 wiederaufnahm, der Arbeit der Kommission für Verfassungs- und Wahlreform, die im August 2006 ihren Bericht erstellte, der Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen und anderer Konsultativtreffen im

---

<sup>163</sup> A/AC.109/2013/5.

Jahr 2007 über die vorgeschlagenen Verfassungsänderungen, die der Verwaltungsmacht vorgelegt werden sollen, und den 2008 und 2011 gefassten Beschlüssen, eine Gruppe einzusetzen, die den Entwurf einer neuen Verfassung ausarbeiten und der Öffentlichkeit in dem Hoheitsgebiet zur Konsultation vorlegen soll,

*sich dessen bewusst*, dass es in den Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Verwaltungsmacht gewisse Schwierigkeiten und Spannungen im Hinblick auf Haushalts- und Wirtschaftsfragen gibt,

*feststellend*, dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete und assoziiertes Mitglied der Karibischen Gemeinschaft, der Organisation der ostkaribischen Staaten sowie der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

*sich dessen bewusst*, dass sich die Organisation der ostkaribischen Staaten und die Karibische Gemeinschaft bereiterklärt haben, bei der Beilegung der Schwierigkeiten behilflich zu sein, denen sich die Gebietsregierung in ihren Beziehungen zur Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gegenüber sieht,

1. *begrüßt* die Vorbereitungen für eine neue Verfassung und fordert mit Nachdruck den möglichst baldigen Abschluss der Gespräche über die Verfassung mit der Verwaltungsmacht, einschließlich der Konsultation der Öffentlichkeit;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet auf Antrag bei seinen laufenden Bemühungen behilflich zu sein, den internen Prozess zur Überprüfung der Verfassung voranzubringen;

3. *nimmt Kenntnis* von der ernststen Sorge, die die Karibische Gemeinschaft angesichts der Spannungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung und der Verschlechterung der Regelungen für die Verwaltung des Gebiets geäußert hat;

4. *betont* die Wichtigkeit des von der Gebietsregierung bereits früher geäußerten Wunsches, eine Besuchsdelegation des Sonderausschusses zu empfangen, fordert die Verwaltungsmacht auf, die Entsendung einer solchen Delegation zu erleichtern, wenn die Gebietsregierung dies wünscht, und ersucht den Vorsitzenden des Sonderausschusses, alle dafür erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Konsultation und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

6. *fordert* die Verwaltungsmacht auf, der Gebietsregierung bei der Stärkung ihres Engagements im Wirtschaftsbereich, einschließlich Haushaltsfragen, behilflich zu sein, nach Bedarf und wenn angezeigt mit regionaler Unterstützung;

7. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

### **III**

#### **Bermuda**

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Bermuda<sup>164</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*in Kenntnis* der Erklärung der Vertreterin Bermudas auf dem vom 30. Mai bis 1. Juni 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

*im Bewusstsein* der unterschiedlichen Standpunkte der politischen Parteien zum künftigen Status des Hoheitsgebiets und davon Kenntnis nehmend, dass nach von lokalen Medien durchgeführten aufeinander-

---

<sup>164</sup> A/AC.109/2013/6.

folgenden Umfragen eine Mehrheit der Befragten die Bindung an das Vereinigte Königreich, die Verwaltungsmacht, nicht zu lösen wünschte und eine Minderheit sich für die Unabhängigkeit aussprach,

*daran erinnernd*, dass die Vereinten Nationen auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht 2005 eine Sondermission nach Bermuda entsandten, die die Bevölkerung des Hoheitsgebiets über die Rolle der Vereinten Nationen beim Selbstbestimmungsprozess, über die in der Resolution 1541 (XV) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1960 klar definierten legitimen Möglichkeiten hinsichtlich ihres politischen Status und über die Erfahrungen anderer kleiner Staaten, die die volle Selbstregierung erlangt haben, informierte,

*sich dessen bewusst*, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass Bermuda assoziiertes Mitglied der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik ist,

1. *betont*, wie wichtig der 2005 vorgelegte Bericht der Kommission für die Unabhängigkeit Bermudas ist, der eine gründliche faktische Analyse im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit enthält, und bedauert weiterhin, dass die Pläne für öffentliche Veranstaltungen und die Vorlage eines Grünbuchs an das Parlament (House of Assembly), gefolgt von einem Weißbuch mit Politikvorschlägen für ein unabhängiges Bermuda, bislang nicht verwirklicht wurden;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt*, dass Bermuda 2012 der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik als assoziiertes Mitglied beigetreten ist;

## IV

### Britische Jungferninseln

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Britischen Jungferninseln<sup>165</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*feststellend*, dass die Vertreterin der Britischen Jungferninseln auf dem vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminar erklärt hat, die Beziehung des Hoheitsgebiets zu der Verwaltungsmacht sei zwar stabil und unproblematisch, könne jedoch verbessert werden,

*in dem Bewusstsein*, dass der weltweite Konjunkturrückgang negative Auswirkungen auf das Wachstum des Finanz- und des Tourismussektors des Hoheitsgebiets hatte,

*sich dessen bewusst*, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung der Britischen Jungferninseln von 2007 und betont, wie wichtig es ist, die Gespräche über Verfassungsfragen fortzusetzen, um der Gebietsregierung mehr Verantwortung für die wirksame Umsetzung der Verfassung zu übertragen und den Wissensstand in Bezug auf Verfassungsfragen zu erhöhen;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

---

<sup>165</sup> A/AC.109/2013/9.

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *erinnert* daran, dass 2012 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Britischen und die Amerikanischen Jungferninseln umfasst, abgehalten wurde;

## V

### Kaimaninseln

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Kaimaninseln<sup>166</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*im Bewusstsein* der Erklärung des Vertreters der Gebietsregierung auf dem 2010 in Nouméa abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar,

*in Kenntnis* der aufgrund der Verfassung von 2009 geleisteten Arbeit der neuen Verfassungskommission, die als Beratungsorgan in Verfassungsfragen dient,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Sektoren Finanzdienstleistungen und Übernachtungstourismus des Hoheitsgebiets 2012 Berichten zufolge trotz des weltweiten Konjunkturrückgangs und des Problems der Arbeitslosigkeit wuchsen, was auf einen leichten wirtschaftlichen Aufschwung hindeutet, und in Anbetracht der Einrichtung der ersten Sonderwirtschaftszone des Hoheitsgebiets,

*sich dessen bewusst*, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung der Kaimaninseln von 2009 und betont, wie wichtig die Arbeit der Verfassungskommission ist, namentlich ihre Arbeit im Bereich der Menschenrechtserziehung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Aufklärung und Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung unternimmt, um Richtlinien für das Finanzsektormanagement, Initiativen im Bereich Medizin- und Sporttourismus und Programme zur Milderung der Arbeitslosigkeit in verschiedenen Wirtschaftssektoren umzusetzen, unter anderem durch die Einrichtung von Sonderwirtschaftszonen, wirtschaftliche Diversifizierung sowie Beschäftigungs- und Investitionschancen;

## VI

### Guam

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Guam<sup>167</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung des Vertreters des Gouverneurs von Guam auf dem vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehaltenen Karibischen Regionalseminar, in der er aktuelle Informationen über die Bemühungen Guams um Entkolonialisierung und darüber vorlegte, wie sich die Entkolonialisierungskommission Guams zur Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro

---

<sup>166</sup> A/AC.109/2013/8.

<sup>167</sup> A/AC.109/2013/13.

dafür einsetzt, die Öffentlichkeit stärker zu sensibilisieren, um gegen das begrenzte und verzerrte Verständnis der Entkolonialisierung anzugehen, kreative Möglichkeiten der Mittelbeschaffung für das Aufklärungsprogramm zu finden und die Erstellung dreier Positionspapiere durch Arbeitsgruppen in einer Form abzuschließen, in der sie für die Wähler leicht zu vergleichen, einander gegenüberzustellen und zu verstehen sind,

*in Kenntnis* dessen, dass die Entkolonialisierungskommission Guams bemüht ist, das Abstimmungsverzeichnis für die Volksabstimmung über die Entkolonialisierung zu erstellen, wie vom Gesetz verlangt, und dafür zu sorgen, dass die noch nicht registrierten Personen rascher registriert werden können,

*sich dessen bewusst*, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen<sup>168</sup>,

*daran erinnernd*, dass die registrierten und stimmberechtigten Wähler Guams in einem 1987 abgehaltenen Referendum den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam gebilligt haben, mit dem ein neuer Rahmen für die Beziehungen zwischen dem Hoheitsgebiet und der Verwaltungsmacht geschaffen werden soll, der ein größeres Maß an interner Selbstregierung Guams vorsieht und das Recht des Volkes der Chamorro von Guam auf Selbstbestimmung für das Gebiet anerkennt,

*sowie daran erinnernd*, dass die gewählten Vertreter und nichtstaatlichen Organisationen des Hoheitsgebiets unter anderem auf dem Pazifischen Regionalseminar 2012 beantragt haben, Guam bis zur Selbstbestimmung des Volkes der Chamorro und unter Berücksichtigung seiner legitimen Rechte und Interessen nicht von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen, mit denen der Sonderausschuss befasst ist,

*sich dessen bewusst*, dass die Verhandlungen zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung über den Entwurf eines Gesetzes zur Konstituierung eines Freistaats Guam 1997 eingestellt wurden und dass Guam danach einen Prozess zur Durchführung einer nicht verbindlichen Volksabstimmung der wahlberechtigten Bevölkerung der Chamorro zur Frage der Selbstbestimmung in Gang gesetzt hat,

*in Kenntnis* dessen, wie wichtig es ist, dass die Verwaltungsmacht ihr Programm zur Übereignung von überschüssigem, in Bundesbesitz befindlichem Grund und Boden an die Regierung Guams weiter durchführt,

*feststellend*, dass die Bevölkerung des Hoheitsgebiets eine Reform des Programms der Verwaltungsmacht hinsichtlich der vollständigen, bedingungslosen und raschen Übereignung von Grundeigentum an das Volk von Guam gefordert hat,

*im Bewusstsein* der tiefen Besorgnis, die die Zivilgesellschaft und andere über die möglichen sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der geplanten Verlegung von zusätzlichem Militärpersonal der Verwaltungsmacht in das Hoheitsgebiet geäußert haben, und der Tatsache, dass die öffentliche Bewertung für die zusätzliche Umweltverträglichkeitserklärung 2012 abgeschlossen wurde,

*sich dessen bewusst*, dass die Einwanderung nach Guam dazu geführt hat, dass die indigene Bevölkerung, die Chamorro, in ihrer eigenen Heimat zur Minderheit geworden ist,

1. *begrüßt* die Einberufung der Entkolonialisierungskommission Guams für die Verwirklichung und Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Chamorro und ihre Arbeit an einer Abstimmung über die Selbstbestimmung sowie ihre Bemühungen um die Aufklärung der Öffentlichkeit;

2. *fordert* die Verwaltungsmacht *erneut auf*, die Willensbekundung des Volkes der Chamorro zu berücksichtigen, die von der wahlberechtigten Bevölkerung Guams bei dem Referendum von 1987 unterstützt wurde und anschließend in guamisches Recht betreffend die Bemühungen der Chamorro um Selbstbestimmung eingegangen ist, legt der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung nahe, Verhandlungen

---

<sup>168</sup> United States Congress, Organic Act of Guam, 1950, in der geänderten Fassung.



über diese Angelegenheit aufzunehmen, und betont, dass die allgemeine Lage in dem Hoheitsgebiet weiterhin genau verfolgt werden muss;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht, in Zusammenarbeit mit der Gebietsregierung auch weiterhin den ursprünglichen Grundbesitzern des Hoheitsgebiets Grundeigentum zu übereignen, die politischen Rechte und die kulturelle und ethnische Identität des Volkes der Chamorro von Guam auch künftig anzuerkennen und zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Besorgnisse der Gebietsregierung hinsichtlich der Einwanderungsfrage auszuräumen;

4. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, auch durch die Finanzierung der Kampagne zur Aufklärung der Öffentlichkeit, fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren, und begrüßt die jüngsten öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen der Gebietsregierung;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht *ferner* um ihre Zusammenarbeit bei der Schaffung von Programmen zur nachhaltigen Entwicklung der Wirtschaftstätigkeit und der Unternehmen des Hoheitsgebiets, unter Berücksichtigung der besonderen Rolle, die den Chamorro bei der Entwicklung Guams zukommt;

## VII

### Montserrat

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Montserrat<sup>169</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* darauf, dass der Premier Montserrats auf dem 2012 in Quito abgehaltenen Pazifischen Regionalseminar erklärt hat, dass die derzeitigen Beziehungen zur Verwaltungsmacht aus freien Stücken eingegangen wurden und dass das Hoheitsgebiet von der Liste der Hoheitsgebiete ohne Selbstregierung gestrichen werden soll,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärungen, welche die bei dem Pazifischen Regionalseminar 2012 anwesenden Mitglieder des Sonderausschusses abgaben, und auf die Klarstellung des Sekretariats betreffend die diesbezüglichen Verfahren der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Oppositionsführers Montserrats an den Vorsitzenden des Sonderausschusses, in der er seine Besorgnis darüber äußert, dass der Premier mit der Legislative Montserrats keine Gespräche über den Inhalt seiner Erklärung führte, bevor er den Sonderausschuss ersuchte, das Hoheitsgebiet von der Liste der Gebiete ohne Selbstregierung zu streichen,

*unter Hinweis* auf die Annahme einer neuen Verfassung im Jahr 2010 und auf die Arbeiten der Gebietsregierung zur Aktualisierung der entsprechenden Rechtsvorschriften des Hoheitsgebiets mit dem Ziel, das Inkrafttreten der Verfassung im Jahr 2011 zu ermöglichen,

*sich dessen bewusst*, dass Montserrat nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

*unter Hinweis* auf die Erklärungen der Teilnehmer des Pazifischen Regionalseminars 2012, in denen sie der Verwaltungsmacht nahelegten, ausreichende Ressourcen zur Deckung der besonderen Bedürfnisse des Hoheitsgebiets bereitzustellen,

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von den anhaltenden Folgen des Vulkanausbruchs von 1995, der zur Evakuierung von drei Vierteln der Bevölkerung des Hoheitsgebiets in sichere Gebiete der Insel und in Gebiete außerhalb des Hoheitsgebiets geführt hat und von dem die Wirtschaft der Insel noch immer nachhaltig betroffen ist,

---

<sup>169</sup> A/AC.109/2013/4.

*in Anerkennung* der Hilfe, die dem Hoheitsgebiet von den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft auch weiterhin gewährt wird, insbesondere von Antigua und Barbuda, das Tausenden von Menschen, die das Gebiet verlassen haben, eine sichere Zuflucht und Zugang zu Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen sowie Beschäftigungsmöglichkeiten geboten hat,

*in Anbetracht* der fortgesetzten Bemühungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, die Folgen des Vulkanausbruchs zu überwinden,

*sich dessen bewusst*, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können und dass das Hoheitsgebiet Mitglied des Rates karibischer überseeischer Länder und Hoheitsgebiete ist,

1. *verweist* auf die Verfassung von Montserrat von 2011 und die Arbeit der Gebietsregierung im Hinblick auf die Festigung der in der Verfassung vorgesehenen Fortschritte;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *begrüßt* die Teilnahme des Hoheitsgebiets an der Eröffnung der Versammlung der Organisation der ostkaribischen Staaten im Jahr 2012, seine Schritte in Richtung auf einen Beitritt zum Vertrag über die Wirtschaftsunion der Organisation der ostkaribischen Staaten und seine aktive Mitwirkung an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

4. *fordert* die Verwaltungsmacht, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie die Regionalorganisationen und sonstigen Organisationen *auf*, dem Hoheitsgebiet auch künftig Hilfe zu gewähren, um die Folgen des Vulkanausbruchs zu mildern;

## VIII

### Pitcairn

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über Pitcairn<sup>170</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Berücksichtigung* des singulären Charakters Pitcairns, was die Bevölkerung, die Fläche und den Zugang betrifft,

*in Kenntnis* dessen, dass die Verwaltungsmacht und die Gebietsregierung ausgehend von Konsultationen mit dem Volk des Hoheitsgebiets eine neue Regierungsstruktur eingeführt haben, um die Verwaltungskapazitäten in dem Hoheitsgebiet zu stärken, und dass Pitcairn nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

*unter Hinweis* darauf, dass die Verwaltungsmacht und die Regierung Pitcairns derzeit an einem Fünfjahres-Strategieplan für die Entwicklung der Insel arbeiten,

1. *begrüßt* alle Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung, weitere operative Befugnisse auf das Hoheitsgebiet zu übertragen, mit dem Ziel, die Selbstregierung nach und nach zu erweitern, auch durch die Ausbildung lokalen Personals;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, die Verbesserung der Lage der Bevölkerung des Hoheitsgebiets im Wirtschafts-, Sozial- und Bildungsbereich sowie auf anderen Gebieten auch künftig zu un-

---

<sup>170</sup> A/AC.109/2013/3.

terstützen und ihre Gespräche mit der Gebietsregierung über die Frage fortzusetzen, wie die sozioökonomische und ökologische Sicherheit in Pitcairn am besten unterstützt werden kann;

4. *begrüßt* die Arbeiten an der Aufstellung eines Fünfjahres-Strategieplans für die Entwicklung der Insel;

## IX

### St. Helena

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über St. Helena<sup>171</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Vertreters St. Helenas auf dem vom 12. bis 14. Mai 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

*unter Berücksichtigung* des singulären Charakters St. Helenas, was seine Bevölkerung, seine geografische Lage und seine natürlichen Ressourcen betrifft,

*feststellend*, dass im Januar 2013, nach einer im September 2012 vom Legislativrat angenommenen Entschließung über die Vornahme geringfügiger Änderungen an der Verfassung St. Helenas von 2009, mit denen Artikel 36 über die Wahl der gewählten Mitglieder des Exekutivrats und Artikel 69 über den Rechnungsprüfungsausschuss verbessert werden sollten, ein Prozess der Konsultation der Öffentlichkeit eingeleitet wurde,

*im Bewusstsein* der Erklärung, mit der am 19. April 2013 der Legislativrat aufgelöst wurde, und im Bewusstsein dessen, dass im Juli 2013 eine allgemeine Wahl abgehalten wurde,

*sich dessen bewusst*, dass St. Helena nach wie vor von der Verwaltungsmacht einen Haushaltszuschuss für die Tätigkeit der Gebietsregierung erhält,

*sich* der Anstrengungen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung *bewusst*, die sozioökonomische Lage der Bevölkerung St. Helenas, insbesondere im Bereich der Beschäftigung und der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur, zu verbessern,

*feststellend*, dass das Hoheitsgebiet Anstrengungen unternimmt, um dem Bedarf auf dem Arbeitsmarkt St. Helenas in den nächsten 10 Jahren gerecht zu werden, namentlich durch die Arbeitsmarktstrategie für den Zeitraum 2012-2014, den Plan für eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung 2012/13-2021/22 und die neue Nationale Strategie für die Aufstellung von Statistiken,

*sowie feststellend*, wie wichtig es ist, die Infrastruktur und die Zugänglichkeit St. Helenas zu verbessern, und dass diesbezüglich die Verwaltungsmacht Pläne für den Bau eines Flughafens auf der Insel St. Helena billigte,

1. *betont*, wie wichtig die Verfassung des Hoheitsgebiets aus dem Jahr 2009 ist, und nimmt Kenntnis von den Vorschlägen zur Förderung der Weiterentwicklung der demokratischen und guten Regierungsführung;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht und die zuständigen internationalen Organisationen, die Gebietsregierung bei ihren Anstrengungen zur Bewältigung der sozioökonomischen Entwicklungsprobleme des Hoheitsgebiets auch weiterhin zu unterstützen;

---

<sup>171</sup> A/AC.109/2013/7.

4. *fordert* die Verwaltungsmacht *auf*, bei der Lösung aller auftretenden Fragen im Zusammenhang mit dem Flughafenbau dem singulären geografischen Charakter St. Helenas Rechnung zu tragen;

## X

### Turks- und Caicosinseln

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Turks- und Caicosinseln<sup>172</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Vertreters der Turks- und Caicosinseln auf dem 2009 in Frigate Bay (St. Kitts und Nevis) abgehaltenen Karibischen Regionalseminar,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Vereinten Nationen 2006 auf Ersuchen der Gebietsregierung und mit Zustimmung der Verwaltungsmacht eine Sondermission auf die Turks- und Caicosinseln entsandt haben,

*in Kenntnis* des 2002 erschienenen Berichts des Gremiums zur Prüfung der Modernisierung der Verfassung und in Anerkennung der zwischen der Verwaltungsmacht und der Gebietsregierung vereinbarten Verfassung der Turks- und Caicosinseln von 2006,

*feststellend*, dass die Verwaltungsmacht beschloss, Teile der Verfassung von 2006 außer Kraft zu setzen, dass im Anschluss daran 2011 ein Verfassungsentwurf vorgelegt wurde, der Gegenstand öffentlicher Konsultationen war, und das Hoheitsgebiet eine neue Verfassung erhielt sowie dass im November 2012 eine neue Gebietsregierung gewählt wurde,

*Kenntnis nehmend* von den Auswirkungen des weltweiten Konjunkturrückgangs und anderer einschlägiger Entwicklungen auf den Tourismus und die damit zusammenhängende Immobilienentwicklung, die Hauptstützen der Wirtschaft des Hoheitsgebiets,

1. *nimmt mit ernster Besorgnis Kenntnis* von der derzeitigen Situation auf den Turks- und Caicosinseln und nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der Verwaltungsmacht, in dem Hoheitsgebiet wieder eine gute Verwaltungsführung, namentlich durch die Einführung einer neuen Verfassung 2011 und die Abhaltung von Wahlen im November 2012, und ein solides Finanzmanagement herzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von den Haltungen und wiederholten Aufforderungen der Karibischen Gemeinschaft und der Bewegung der nichtgebundenen Länder zur Unterstützung einer demokratisch gewählten Gebietsregierung;

3. *nimmt außerdem davon Kenntnis*, dass die Beraterin für Verfassungs- und Wahlreform eingehende öffentliche Konsultationen durchgeführt hat und dass die Debatte über die Verfassungs- und Wahlreform innerhalb des Hoheitsgebiets fortgesetzt wird, und betont, wie wichtig die Beteiligung aller Gruppen und interessierten Parteien an dem Konsultationsprozess ist;

4. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Hoheitsgebiet eine Verfassung besitzt, die, gestützt auf die Mechanismen der Volksbefragung, die Bestrebungen und Wünsche seiner Bevölkerung widerspiegelt;

5. *ersucht* die Verwaltungsmacht, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf die Information der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

---

<sup>172</sup> A/AC.109/2013/12.

7. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen, die die Gebietsregierung auch weiterhin unternimmt, um der Verbesserung der sozioökonomischen Entwicklung in dem gesamten Hoheitsgebiet die nötige Aufmerksamkeit zukommen zu lassen;

## XI

### Amerikanische Jungferninseln

*Kenntnis nehmend* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier über die Amerikanischen Jungferninseln<sup>173</sup> und anderen einschlägigen Informationen,

*sich dessen bewusst*, dass nach dem Recht der Vereinigten Staaten die Beziehungen zwischen der Gebietsregierung und der Bundesregierung in allen Angelegenheiten, die nicht der Programmverantwortung eines anderen Bundesministeriums oder einer anderen Bundesbehörde unterliegen, der allgemeinen Verwaltungsaufsicht des Innenministers unterstehen<sup>174</sup>,

*sowie sich dessen bewusst*, dass das Hoheitsgebiet den fünften Versuch unternommen hat, die bestehende Verfassung (Revised Organic Act), die die interne Verwaltungsstruktur regelt, zu überprüfen, und dass es die Verwaltungsmacht und das System der Vereinten Nationen um Hilfe für sein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit ersucht hat,

*sich dessen bewusst*, dass im Jahr 2009 ein Verfassungsentwurf vorgeschlagen und anschließend der Verwaltungsmacht übermittelt wurde, die das Hoheitsgebiet 2010 ersuchte, seine Einwände zu dem Verfassungsentwurf zu überdenken,

*sowie sich dessen bewusst*, dass die Fünfte Überarbeitungskonferenz, die 2012 eingesetzt und einberufen wurde, den Auftrag erhielt, den abschließenden überarbeiteten Verfassungsentwurf zu ratifizieren und zu genehmigen,

*in Anbetracht* der Abhaltung von Wahlen in dem Hoheitsgebiet im November 2012,

*in Kenntnis* der Schließung der Raffinerie Hovensa und Kenntnis nehmend von den anhaltenden negativen Auswirkungen auf die verarbeitende Industrie und die Arbeitsmarktlage in dem Hoheitsgebiet,

*sich dessen bewusst*, dass regionale Verbindungen für die Entwicklung eines kleinen Inselhoheitsgebiets nützlich sein können,

1. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsmacht ein aus der Arbeit der Fünften Verfassungskonferenz der Amerikanischen Jungferninseln im Jahr 2009 hervorgegangener Verfassungsentwurf des Hoheitsgebiets zur Überprüfung vorgeschlagen wurde, und ersucht die Verwaltungsmacht, der Gebietsregierung bei der Verwirklichung ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Ziele, insbesondere dem erfolgreichen Abschluss des laufenden internen Prozesses der Verfassungskonferenz, behilflich zu sein;

2. *ersucht* die Verwaltungsmacht, den Prozess der Billigung der vorgeschlagenen Verfassung für das Hoheitsgebiet im Kongress der Vereinigten Staaten und, sobald das Gebiet der Verfassung zugestimmt hat, ihre Umsetzung zu erleichtern;

3. *ersucht* die Verwaltungsmacht *außerdem*, dem Hoheitsgebiet zur Erleichterung seiner Arbeit in Bezug auf ein Programm zur Aufklärung der Öffentlichkeit im Einklang mit Artikel 73 Buchstabe b der Charta behilflich zu sein, und fordert die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen diesbezüglich auf, dem Gebiet auf Antrag Hilfe zu gewähren;

4. *äußert ihre Besorgnis* über die anhaltenden negativen Auswirkungen der Schließung der Raffinerie Hovensa;

5. *fordert erneut* die Einbeziehung des Hoheitsgebiets in die Regionalprogramme des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, im Einklang mit der Beteiligung anderer Gebiete ohne Selbstregierung;

---

<sup>173</sup> A/AC.109/2013/10.

<sup>174</sup> United States Congress, Revised Organic Act, 1954.

6. *begrüßt* die aktive Mitwirkung des Hoheitsgebiets an der Arbeit der Wirtschaftskommission für Lateinamerika und die Karibik;

7. *erinnert* daran, dass 2012 die Tagung des Gemeinsamen Rates der Jungferninseln, der die Amerikanischen und die Britischen Jungferninseln umfasst, abgehalten wurde.

### RESOLUTION 68/96

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)<sup>175</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretani- en, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Ni- caragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thai- land, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Frankreich.

#### 68/96. Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013, das die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung und die Aufklärung der Öffentlichkeit über die Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung betrifft<sup>176</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker sowie auf die anderen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen betreffend die Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung, insbesondere die Resolution 67/133 der Generalversammlung vom 18. Dezember 2012,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit flexibler, praktischer und innovativer Ansätze bei der Überprüfung der Selbstbestimmungsoptionen für die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung im Hinblick auf die Umsetzung des Aktionsplans für die Dritte Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung der Verbreitung von Informationen als Instrument zur Förderung der Zielsetzungen der Erklärung sowie eingedenk der Rolle, welche die Weltöffentlichkeit dabei

---

<sup>175</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>176</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23), Kap. III.*

spielt, die Völker der Gebiete ohne Selbstregierung bei der Erringung der Selbstbestimmung wirksam zu unterstützen,

*in Anbetracht* der Rolle, welche die Verwaltungsmächte bei der Übermittlung von Informationen an den Generalsekretär im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen spielen,

*sowie in Anbetracht* der Rolle, welche die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Informationszentren der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene bei der Verbreitung von Informationen über die Tätigkeit der Vereinten Nationen spielt,

*unter Hinweis* darauf, dass die Hauptabteilung Presse und Information im Benehmen mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, den Sonderorganisationen und dem Sonderausschuss ein Informationsblatt über die Hilfsprogramme herausgegeben hat, die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehen,

*im Bewusstsein* der Rolle nichtstaatlicher Organisationen bei der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung,

1. *billigt* die Tätigkeit der Sekretariats-Hauptabteilungen Presse und Information und Politische Angelegenheiten auf dem Gebiet der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung und verweist mit Befriedigung auf das gemäß Resolution 61/129 der Generalversammlung vom 14. Dezember 2006 veröffentlichte Informationsblatt über die Möglichkeiten der Unterstützung der Vereinten Nationen für die Gebiete ohne Selbstregierung, das im Mai 2009 für die Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen aktualisiert wurde, und befürwortet, dass das Informationsblatt auch künftig aktualisiert und weit verbreitet wird;

2. *hält es für wichtig*, ihre Bemühungen um die größtmögliche Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung mit besonderem Schwerpunkt auf den Selbstbestimmungsoptionen, die den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung offenstehen, fortzusetzen und auszuweiten, und ersucht zu diesem Zweck die Hauptabteilung Presse und Information, über die Informationszentren der Vereinten Nationen in den jeweiligen Regionen aktiv zu werden und nach neuen und innovativen Wegen der Verbreitung entsprechenden Materials in den Gebieten ohne Selbstregierung zu suchen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, das auf der Entkolonialisierungs-Website der Vereinten Nationen bereitgestellte Informationsangebot weiter auszubauen und die vollständige Reihe der Berichte der Regionalseminare über Entkolonialisierung, die auf diesen Seminaren abgegebenen Erklärungen und abgehaltenen wissenschaftlichen Referate und die Links zu der vollständigen Reihe der Berichte des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker auch künftig darin aufzunehmen;

4. *ersucht* die Hauptabteilung Presse und Information, ihre Anstrengungen zur Aktualisierung der Internet-Informationsangebote über die den Gebieten ohne Selbstregierung zur Verfügung stehenden Hilfsprogramme fortzusetzen;

5. *ersucht* die Hauptabteilung Politische Angelegenheiten und die Hauptabteilung Presse und Information, die Empfehlungen des Sonderausschusses umzusetzen und sich weiter darum zu bemühen, über alle zur Verfügung stehenden Medien, so auch über Veröffentlichungen, Hörfunk und Fernsehen sowie über das Internet, Maßnahmen zu ergreifen, um der Arbeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Entkolonialisierung Publizität zu verschaffen, und unter anderem

a) Verfahren auszuarbeiten, um grundlegendes Material über die Frage der Selbstbestimmung der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung zu sammeln, zusammenzustellen und, insbesondere in den Gebieten, zu verbreiten;

b) sich bei der Wahrnehmung der genannten Aufgaben um die volle Kooperation der Verwaltungsmächte zu bemühen;

c) die Idee eines Programms der Zusammenarbeit mit den Koordinierungsstellen der Gebietsregierungen für Entkolonialisierungsfragen, insbesondere in der Region des Pazifiks und der Karibik, weiter zu prüfen, um zur Verbesserung des Informationsaustauschs beizutragen;

d) nichtstaatliche Organisationen zur Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

e) die Gebiete ohne Selbstregierung zur Mitwirkung an der Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung anzuregen;

f) dem Sonderausschuss über die zur Durchführung dieser Resolution ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

6. *ersucht* alle Staaten, einschließlich der Verwaltungsmächte, die Verbreitung von Informationen nach Ziffer 2 zu beschleunigen;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/97

Verabschiedet auf der 65. Plenarsitzung am 11. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/433, Ziff. 26)<sup>177</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretani- en, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Frankreich.

#### **68/97. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker**

*Die Generalversammlung,*

*nach Prüfung* des Berichts des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker für das Jahr 2013<sup>178</sup>,

---

<sup>177</sup> Der in dem Bericht des Vierten Ausschusses empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vorgelegt.

<sup>178</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 23 (A/68/23).*



*unter Hinweis* auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und auf alle ihre späteren Resolutionen betreffend die Verwirklichung der Erklärung, zuletzt die Resolution 67/134 vom 18. Dezember 2012, sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats,

*eingedenk* ihrer Resolution 65/119 vom 10. Dezember 2010, mit der sie den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, sowie der Notwendigkeit, zu prüfen, wie die Wünsche der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf der Grundlage der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen über die Entkolonialisierung ermittelt werden können,

*in Anerkennung* dessen, dass die Beseitigung des Kolonialismus eine der Prioritäten der Vereinten Nationen ist und auch für die Dekade, die 2011 begonnen hat, weiterhin zu ihren Prioritäten zählt,

*bedauernd*, dass die Maßnahmen zur Beseitigung des Kolonialismus bis zum Jahr 2010, wie dies in ihrer Resolution 55/146 vom 8. Dezember 2000 gefordert wurde, erfolglos waren,

*von neuem ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend*, dass es notwendig ist, den Kolonialismus sowie Rassendiskriminierung und Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte zu beseitigen,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von den fortgesetzten Anstrengungen, die der Sonderausschuss im Hinblick auf die effektive und vollständige Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der anderen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung unternimmt,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass sich die Verwaltungsmächte offiziell an der Arbeit des Sonderausschusses beteiligen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass einige Verwaltungsmächte mit dem Sonderausschuss zusammenarbeiten und sich aktiv an dessen Arbeit beteiligen, und den anderen nahelegend, ein Gleiches zu tun,

*davon Kenntnis nehmend*, dass das Karibische Regionalseminar vom 28. bis 30. Mai 2013 in Quito abgehalten wurde,

1. *bekräftigt* ihre Resolution 1514 (XV) sowie alle anderen Resolutionen und Beschlüsse zur Entkolonialisierung, so auch ihre Resolution 65/119, mit der sie den Zeitraum 2011-2020 zur Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus erklärte, und fordert die Verwaltungsmächte gemäß diesen Resolutionen auf, alles Erforderliche zu tun, um den Völkern der betreffenden Gebiete ohne Selbstregierung die möglichst baldige uneingeschränkte Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, zu ermöglichen;

2. *stellt abermals fest*, dass das Fortbestehen des Kolonialismus in jedweder Erscheinungsform, einschließlich wirtschaftlicher Ausbeutung, mit der Charta der Vereinten Nationen, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>179</sup> unvereinbar ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, auch künftig alles zu tun, was für die vollständige und rasche Beseitigung des Kolonialismus und die gewissenhafte Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Charta, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch alle Staaten erforderlich ist;

4. *bekräftigt abermals ihre Unterstützung* für die Bestrebungen der unter Kolonialherrschaft stehenden Völker, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, gemäß den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen zur Entkolonialisierung auszuüben;

5. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, mit dem Sonderausschuss für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker umfassend zusammenzuarbeiten, um so bald wie möglich ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und abzuschließen, das die Durchfüh-

---

<sup>179</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>

zung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich auch der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, erleichtern soll;

6. *verweist mit Befriedigung* auf die professionelle, offene und transparente Durchführung der von den Vereinten Nationen überwachten Referenden vom Februar 2006 sowie vom Oktober 2007 zur Bestimmung des künftigen Status Tokelaus;

7. *ersucht* den Sonderausschuss, seine Suche nach geeigneten Mitteln zur unverzüglichen und vollständigen Verwirklichung der Erklärung fortzusetzen und in allen Hoheitsgebieten, die ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, noch nicht ausgeübt haben, die von der Generalversammlung im Zusammenhang mit der Zweiten und Dritten Internationalen Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus gebilligten Maßnahmen durchzuführen und dabei insbesondere

a) konkrete Vorschläge für die Beendigung des Kolonialismus auszuarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

b) die Durchführung der Resolution 1514 (XV) und anderer einschlägiger Resolutionen zur Entkolonialisierung durch die Mitgliedstaaten auch weiterhin zu prüfen;

c) die politische, wirtschaftliche und soziale Lage in den Gebieten ohne Selbstregierung auch künftig zu prüfen und der Generalversammlung nach Bedarf Schritte zu empfehlen, die am besten dazu geeignet sind, die Bevölkerung dieser Gebiete in die Lage zu versetzen, ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auszuüben;

d) so bald wie möglich und in Zusammenarbeit mit der betreffenden Verwaltungsmacht und dem jeweiligen Hoheitsgebiet ein konstruktives, auf den jeweiligen Fall zugeschnittenes Arbeitsprogramm für die Gebiete ohne Selbstregierung zu erstellen und abzuschließen, um die Durchführung des Mandats des Sonderausschusses und der einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich der bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, zu erleichtern;

e) im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen zur Entkolonialisierung, namentlich den bestimmte Gebiete betreffenden Resolutionen, auch künftig Besuchsdelegationen und Sondermissionen in die Gebiete ohne Selbstregierung zu entsenden;

f) gegebenenfalls Seminare durchzuführen, um Informationen über die Arbeit des Sonderausschusses einzuholen und zu verbreiten, und den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung die Teilnahme an diesen Seminaren zu erleichtern;

g) alles Erforderliche zu tun, um sich für die Erreichung der Ziele der Erklärung und für die Durchführung der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen der weltweiten Unterstützung seitens der Regierungen wie auch seitens nationaler und internationaler Organisationen zu versichern;

h) jedes Jahr die Woche der Solidarität mit den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung zu begehen;

8. *erinnert* daran, dass der bei Bedarf aktualisierte Aktionsplan für die Zweite Internationale Dekade für die Beseitigung des Kolonialismus<sup>180</sup> eine wichtige Rechtsgrundlage für die Erreichung der Selbstregierung in den Gebieten ohne Selbstregierung darstellt und dass die auf den jeweiligen Fall zugeschnittene Bewertung der Erreichung der Selbstregierung in den einzelnen Gebieten einen wichtigen Beitrag zu diesem Prozess leisten kann;

9. *fordert* alle Staaten, insbesondere die Verwaltungsmächte, sowie die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereichs den Empfehlungen des Sonderausschusses im Hinblick auf die Verwirklichung der Erklärung und die Durchführung der sonstigen einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen Geltung zu verschaffen;

---

<sup>180</sup> A/56/61, Anhang.

10. *fordert* die Verwaltungsmächte *auf*, sicherzustellen, dass die wirtschaftlichen und sonstigen Aktivitäten in den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten ohne Selbstregierung sich nicht nachteilig auf die Interessen der Völker dieser Gebiete auswirken, sondern vielmehr die Entwicklung fördern, und den Völkern dieser Gebiete bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung behilflich zu sein;

11. *fordert* die betreffenden Verwaltungsmächte *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um die unveräußerlichen Rechte der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auf ihre natürlichen Ressourcen zu sichern und zu garantieren und die Kontrolle über die künftige Erschließung dieser Ressourcen herzustellen und zu wahren, und ersucht die jeweiligen Verwaltungsmächte, alles Erforderliche zu tun, um die Eigentumsrechte der Völker dieser Gebiete zu schützen;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Völkern der Gebiete ohne Selbstregierung unmittelbar und durch ihr Tätigwerden in den Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nach Bedarf moralische und materielle Hilfe zu gewähren, und ersucht die Verwaltungsmächte, Schritte zu unternehmen, um jede erdenkliche Hilfe bilateraler wie multilateraler Art zur Stärkung der Volkswirtschaften dieser Gebiete zu mobilisieren und wirksam zu nutzen;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Sonderorganisationen und die anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den Gebieten ohne Selbstregierung wirtschaftliche, soziale und sonstige Hilfe zu gewähren und damit gegebenenfalls auch fortzufahren, nachdem sie ihr Recht auf Selbstbestimmung, einschließlich Unabhängigkeit, ausgeübt haben;

14. *erklärt erneut*, dass die Entsendung von Besuchsdelegationen der Vereinten Nationen in die Hoheitsgebiete ein wirksames Mittel ist, sich ein Bild von der Lage in den Gebieten sowie von den Wünschen und Bestrebungen ihrer Einwohner zu machen, und fordert die Verwaltungsmächte auf, mit dem Sonderausschuss bei der Wahrnehmung seines Mandats auch künftig zusammenzuarbeiten und die Entsendung von Besuchsdelegationen in die Hoheitsgebiete zu erleichtern;

15. *fordert* alle Verwaltungsmächte *auf*, an der Arbeit des Sonderausschusses voll mitzuwirken und sich an seinen künftigen Tagungen offiziell zu beteiligen;

16. *billigt* den Bericht des Sonderausschusses über seine Tätigkeit im Jahr 2013<sup>178</sup>, einschließlich des Arbeitsprogramms für 2014;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderausschuss die Einrichtungen und Dienste zur Verfügung zu stellen, die für die Durchführung dieser Resolution sowie der anderen die Entkolonialisierung betreffenden Resolutionen und Beschlüsse der Generalversammlung und des Sonderausschusses erforderlich sind.



## IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/198.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung .....	405
68/199.	Internationaler Handel und Entwicklung .....	412
68/200.	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer .....	416
68/201.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung .....	417
68/202.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung .....	423
68/203.	Rohstoffe .....	430
68/204.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung .....	435
68/205.	Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen .....	443
68/206.	Ölpest vor der libanesischen Küste .....	445
68/207.	Nachhaltiger Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika .....	448
68/208.	Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins .....	451
68/209.	Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung .....	454
68/210.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung .....	459
68/211.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge .....	463
68/212.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen .....	468
68/213.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....	472
68/214.	Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung .....	475
68/215.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine erste Tagung mit universeller Mitgliedschaft und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung .....	480
68/216.	Harmonie mit der Natur .....	484
68/217.	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete .....	487
68/218.	Die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Abwendung der Strahlungsgefahr in Zentralasien .....	490
68/219.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz .....	492
68/220.	Wissenschaft, Technologie und Innovation im Dienste der Entwicklung .....	494
68/221.	Internationales Jahr des Lichts und der Lichttechnologie 2015 .....	499
68/222.	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen .....	501
68/223.	Kultur und nachhaltige Entwicklung .....	504

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/224.	Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder.....	509
68/225.	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr .....	515
68/226.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017).....	519
68/227.	Frauen im Entwicklungsprozess .....	526
68/228.	Erschließung der Humanressourcen .....	536
68/229.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen .....	541
68/230.	Süd-Süd-Zusammenarbeit .....	543
68/231.	Internationales Jahr der Hülsenfrüchte 2016 .....	546
68/232.	Weltbodentag und Internationales Jahr der Böden .....	547
68/233.	Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung .....	549
68/234.	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften: ein auf Grundsätzen beruhender Ansatz zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern.....	558
68/235.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen .....	563
68/236.	Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen.....	566
68/238.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern .....	567
68/239.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) .....	574

## RESOLUTION 68/198

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/435, Ziff. 15)<sup>1</sup>.

### **68/198. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006, 62/182 vom 19. Dezember 2007, 63/202 vom 19. Dezember 2008, 64/187 vom 21. Dezember 2009, 65/141 vom 20. Dezember 2010, 66/184 vom 22. Dezember 2011 und 67/195 vom 21. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2006/46 vom 28. Juli 2006, 2008/3 vom 18. Juli 2008, 2009/7 vom 24. Juli 2009, 2010/2 vom 19. Juli 2010, 2011/16 vom 26. Juli 2011 und 2012/5 vom 24. Juli 2012 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2013/9 des Rates vom 22. Juli 2013 über die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft,

*ferner unter Hinweis* auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet<sup>2</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>3</sup>, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet<sup>4</sup> und von der Versammlung gebilligt wurden<sup>5</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>6</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>7</sup> sowie auf die Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die für den 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufen wurde, und ihr Ergebnisdokument<sup>8</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>9</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene<sup>10</sup>,

*unter Hinweis* auf die Abhaltung des Forums zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft, das jährlich von der Internationalen Fernmeldeunion in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungs-

---

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>2</sup> Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Genfer Grundsatzerklärung) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Genfer Aktionsplan).

<sup>3</sup> Siehe Resolution 59/220.

<sup>4</sup> Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

<sup>5</sup> Siehe Resolution 60/252.

<sup>6</sup> Resolution 60/1.

<sup>7</sup> Resolution 65/1.

<sup>8</sup> Resolution 68/6.

<sup>9</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>10</sup> A/68/65-E/2013/11.

konferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen veranstaltet wird, und die erste Veranstaltung zur zehnjährlichen Überprüfung des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, die die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur vom 25. bis 27. Februar 2013 in Paris ausrichtete,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Einrichtung der Breitbandkommission für digitale Entwicklung auf Einladung des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion und der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Kenntnis nehmend von den Breitbandzielen für 2015 mit Zielvorgaben für die Herbeiführung einer universellen Breitbandpolitik und erschwinglicherer, von mehr Menschen genutzter Breitbanddienste zur Unterstützung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht „The state of broadband 2013: universalizing broadband“ (Stand der Breitbandtechnologie 2013: Herbeiführung einer universellen Breitbandversorgung), der eine Evaluierung der Breitbandziele für jedes Land enthält und den Stand der weltweiten Breitbandversorgung darlegt, sowie von dem Bericht der Breitbandkommission „Doubling digital opportunities: enhancing the inclusion of women and girls in the information society“ (Verdoppelung der digitalen Chancen: Förderung der Inklusion von Frauen und Mädchen in die Informationsgesellschaft), der eine digitale Kluft zwischen den Geschlechtern mit etwa 200 Millionen weniger Internet-Nutzerinnen als -Nutzern aufzeigte, und feststellend, dass diese digitale Kluft zwischen den Geschlechtern bis 2015 auf 350 Millionen ansteigen könnte, wenn nicht mehr getan wird, um den Breitbandzugang für Frauen und Mädchen zu erweitern,

*in Anerkennung* der Rolle, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung dabei wahrnimmt, den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbesondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen, während sie gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter ausübt,

*feststellend*, dass die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung vom 3. bis 7. Juni 2013 in Genf ihre sechzehnte Tagung abhielt,

*in dem Bewusstsein*, dass die nationale Souveränität und das anwendbare Völkerrecht bei der Prüfung der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung geachtet werden müssen, feststellend, wie wichtig die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien ist, und bekräftigend, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit, wie in ihrer Resolution „Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter“<sup>11</sup> festgelegt,

*feststellend*, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen von den Vereinten Nationen vereinbarten Dokumenten, darunter die Allgemeine Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt<sup>12</sup>, die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

*in Anerkennung* der positiven Trends hinsichtlich der globalen Vernetzung und der Erschwinglichkeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der stetigen Ausweitung des Internetzugangs auf mittlerweile ein Drittel der Weltbevölkerung, der raschen Ausbreitung der Mobilte-

---

<sup>11</sup> Resolution 68/167.

<sup>12</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.



lefonie und des mobilen Internets, der zunehmenden Verfügbarkeit mehrsprachiger Inhalte und des Aufkommens zahlreicher Dienste und Anwendungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie, die ein großes Potenzial für den Ausbau der Informationsgesellschaft bieten,

*feststellend*, dass die Fortschritte und zahlreichen Innovationen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, zum Beispiel das mobile Internet, soziale Netzwerke und Cloud-Computing, zu einem dynamischen Umfeld beitragen, das allen Interessenträgern die kontinuierliche Anpassung an diese Innovationen abverlangt,

*in Anerkennung* der laufenden Anstrengungen der einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen und anderer Interessenträger, die Wirkung der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Entwicklung begrifflich zu fassen und zu beschreiben, sowie der internationalen Gemeinschaft und den maßgeblichen Interessenträgern nahelegend, die Bemühungen der Entwicklungsländer um die Nutzung der Vorteile der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Armutsbeseitigung, dem übergreifenden Ziel für die nachhaltige Entwicklung, zu unterstützen,

jedoch *betonend*, dass trotz jüngster Fortschritte nach wie vor eine erhebliche und noch zunehmende digitale Spaltung zwischen den Ländern besteht, was die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit und Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien und den Breitbandzugang betrifft, sowie die Notwendigkeit betonend, die digitale Spaltung zu beseitigen, auch in Bezug auf Themen wie die Erschwinglichkeit des Internets, und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien wirksamer dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die positiven Trends bei der Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Investitionen, die für die Sicherung eines allgemeinen Zugangs zu solchen Technologien erforderlich sind, sowie die Anstrengungen zur Beseitigung der digitalen Spaltung,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei der Breitbandversorgung sowie über die neuen Ausmaße der digitalen Spaltung,

*feststellend*, dass zur Überwindung der digitalen Spaltung der mangelnde Aufbau von Kapazitäten für die produktive Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien angegangen werden muss,

*sowie feststellend*, dass die Zahl der Internetnutzer zunimmt und dass sich auch das Wesen der digitalen Spaltung dahingehend verändert, dass es weniger auf die Verfügbarkeit als vielmehr auf die Qualität des Zugangs, die Informationen und Fertigkeiten, die die Nutzer erwerben können, und die Vorteile, die ihnen daraus entstehen können, ankommt, und in dieser Hinsicht ferner anerkennend, dass die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch innovative Ansätze, einschließlich Ansätze unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern, im Rahmen nationaler und regionaler Entwicklungsstrategien Priorität haben muss,

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*ferner feststellend*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien wichtige Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung und von Investitionen sind, die Vorteile für die Beschäftigung und das gesellschaftliche Wohl nach sich ziehen, und dass die zunehmende Durchdringung der Gesellschaft mit Informations- und Kommunikationstechnologien sich tiefgreifend darauf auswirkt, wie Behörden Dienste erbringen, Unternehmen Verbrauchern gegenüber treten und die Bürger am öffentlichen und privaten Leben teilnehmen,

*im Bewusstsein* des enormen Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten,

*in Bekräftigung* der Ziffern 4, 5 und 55 der 2003 in Genf verabschiedeten Grundsatzerklärung und in Anerkennung dessen, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und der freie Austausch von Informationen, Ideen und Wissen unerlässlich für die Informationsgesellschaft und förderlich für die Entwicklung sind,

*im Bewusstsein* der Herausforderungen, vor denen die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Bekämpfung der Computerkriminalität stehen, und unter Betonung der Notwendigkeit, die technische Hilfe und den Aufbau von Kapazitäten für die Verhütung, Strafverfolgung und Bestrafung der Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken zu verstärken,

*in der Erkenntnis*, dass das Internet ein zentrales Element der Infrastruktur der Informationsgesellschaft und eine weltweite, öffentlich zugängliche Einrichtung ist,

*begrüßend*, dass Brasilien angekündigt hat, am 23. und 24. April 2014 in São Paulo die Interessenträgerübergreifende Welttagung über die Zukunft der Internet-Verwaltung auszurichten,

*in Anbetracht* dessen, dass das internationale Internet-Management, wie es in der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft heißt, auf multilaterale, transparente und demokratische Weise und unter voller Mitwirkung der Regierungen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, des Hochschul- und des technischen Bereichs und der internationalen Organisationen erfolgen soll,

*sowie in Anbetracht* dessen, wie wichtig das Forum für Internet-Verwaltung und sein Mandat als Forum für einen Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger zu verschiedenen Fragen ist, wie in Ziffer 72 der Tunis-Agenda zum Ausdruck kommt, namentlich für die Erörterung von Fragen von öffentlichem Belang im Zusammenhang mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung, jedoch gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Forderungen nach einer Verbesserung seiner Arbeitsmethoden und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der bei der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung angesiedelten Arbeitsgruppe für eine Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung,

*erneut darauf hinweisend*, wie wichtig der Prozess hin zu einer verbesserten Zusammenarbeit in voller Übereinstimmung mit dem Mandat nach der Tunis-Agenda ist, und Kenntnis nehmend von der laufenden Tätigkeit der bei der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung angesiedelten Arbeitsgruppe für verstärkte Zusammenarbeit,

*erneut erklärend*, dass die die Internet-Verwaltung betreffenden Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, nämlich der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit und die Einberufung des Forums für Internet-Verwaltung, vom Generalsekretär als zwei gesonderte Prozesse zu verfolgen sind, und anerkennend, dass diese beiden Prozesse einander ergänzen können,

*sowie in Bekräftigung* der Ziffern 35 bis 37 und 67 bis 72 der Tunis-Agenda,

*unter Begrüßung* der von den jeweiligen Gastländern unternommenen Anstrengungen zur Veranstaltung der Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung, die 2006 in Athen, 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien), 2008 in Hyderabad (Indien), 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten), 2010 in Wilna, 2011 in Nairobi, 2012 in Baku und 2013 in Bali (Indonesien) abgehalten wurden,

*Kenntnis nehmend* von dem Erfolg der bisherigen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung und unter Begrüßung der Angebote, die nächsten drei Tagungen des Forums 2014 in der Türkei, 2015 in Brasilien und 2016 in Mexiko abzuhalten, sofern das Mandat des Forums verlängert wird,

*im Bewusstsein* der einzigartigen Rolle und der einzigartigen Herausforderungen und Chancen für Jugendliche in einer eng vernetzten Welt und Kenntnis nehmend von dem vom 9. bis 11. September 2013 abgehaltenen Weltjugendgipfel „BYND 2015“, der von der Regierung Costa Ricas ausgerichtet und von der Internationalen Fernmeldeunion gemeinsam mit anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie Partnern aus Regierungen, der Industrie, den Medien und der Zivilgesellschaft organisiert wurde und der einen Beitrag zu den Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda im Bereich der Kommunikationstechnologie im Dienste der Entwicklung darstellt,

*sowie im Bewusstsein* der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

*begrüßend*, dass in Anbetracht der bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien 2007 in Kigali und 2008 in Kairo Gipfeltreffen zur Vernetzung Afrikas, 2009 in Minsk ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, 2010 in Colombo eine Tagung der Commonwealth-Länder, 2011 und 2012 die erste und zweite Versammlung der Digitalen Agenda der Europäischen Union, 2012 in Panama ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Region Amerika, 2012 in Katar ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der arabischen Staaten, 2013 in Thailand ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der asiatisch-pazifischen Region und vom 28. bis 31. Oktober 2013 in Kigali das Gipfeltreffen für Wandel in Afrika abgehalten wurden, dass jedes Jahr weltweit zahlreiche nationale und regionale Foren für Internet-Verwaltung stattfinden, sowie unter Begrüßung der mesoamerikanischen Datenautobahn, der transeurasischen Datenautobahn, des asiatischen Führungsforums für Breitband- und Universaldienste im Oktober 2015 in Indien, der Veranstaltungen der Allianz für ein erschwingliches Internet und vieler anderer Regionalinitiativen mit dem Ziel, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Vernetzungsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten, vor allem im Kontext der Globalisierung, und ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum sowie eine nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Inklusion fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder, namentlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Breitbandzugangsnetze rasch wachsen, vor allem in den entwickelten Ländern, und bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die digitale Spaltung zwischen Hochkommensländern und anderen Regionen im Hinblick auf die Verfügbarkeit, Erschwinglichkeit, Zugangsqualität und Nutzung der Breitbandtechnologie zunimmt, wobei die am wenigsten entwickelten Länder und Afrika als Kontinent im Vergleich mit der übrigen Welt im Rückstand sind;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über die digitale Spaltung beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und bei der Breitbandvernetzung zwischen Ländern unterschiedlicher Entwicklungsstufen, die sich auf viele wirtschaftlich und sozial relevante Anwendungen in Bereichen wie Staat, Wirtschaft, Gesundheit und Bildung auswirkt, und bekundet außerdem ihre Besorgnis über die besonderen Probleme der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer, im Bereich der Breitbandvernetzung;

4. *erkennt an*, dass im Rahmen der digitalen Spaltung auch eine Kluft zwischen den Geschlechtern besteht, und legt allen Interessenträgern nahe, die umfassende Teilhabe der Frauen an der Informationsgesellschaft und ihren Zugang zu den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Nutzung zu gewährleisten, um zu ihrer allgemeinen Ermächtigung und ihrem allgemeinen Wohl beizutragen, und verweist in dieser Hinsicht auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der fünfundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau<sup>13</sup>;

---

<sup>13</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 7 (E/2011/27)*, Kap. I, Abschn. A.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

5. *betont*, dass sich das mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Entwicklungsversprechen für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hebt hervor, dass Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss;

6. *betont außerdem* die wichtige Rolle der Regierungen bei der wirksamen Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien für die Gestaltung ihrer öffentlichen Maßnahmen und die Bereitstellung öffentlicher Dienste, die den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten Rechnung tragen, um unter anderem auf der Grundlage eines Ansatzes unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern die nationalen Entwicklungsanstrengungen zu unterstützen;

7. *betont ferner* die wichtige Rolle, die der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Fachwelt im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien spielen;

8. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme erhöht und durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird, und erkennt außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation nützliche Instrumente zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein können;

9. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich den Entwicklungsländern beim Zugang zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

10. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

11. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase<sup>2</sup> und der Tunis-Phase<sup>4</sup> des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler thematischer Plattformen unter Einbeziehung einer Vielzahl von Interessenträgern in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwicklungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die Tunesien, der Gastgeber der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternimmt, um jährlich das Forum und die Technologieausstellung „ICT 4 All“ (Informations- und Kommunikationstechnologie für alle) als Plattform im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu organisieren und so weltweit ein dynamisches Wirtschaftsumfeld für den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;

13. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen, Regionalkommissionen und anderen Interessenträgern, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bei der Durchführung der Handlungsschwerpunkte der Ergebnisdokumente des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erzielt worden sind, und ermutigt zur Nutzung dieser Handlungsschwerpunkte für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler Ebene, die entsprechend den Feststellungen in dem Bericht des General-

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

sekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels auf regionaler und internationaler Ebene<sup>10</sup> von den Regionalkommissionen erleichtert wurde;

15. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Strategiepläne zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, wie wichtig in dieser Hinsicht die Zuweisung angemessener Ressourcen ist;

16. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Potenzial von Wissen und Technologie zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtigen Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

17. *ist sich außerdem* der Rolle *bewusst*, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei zukommt, die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zu koordinieren;

18. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Arbeitsgruppe für eine Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung<sup>14</sup> und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft Angaben zum Stand der Umsetzung der im Bericht der Arbeitsgruppe enthaltenen Empfehlungen vorzulegen, insbesondere im Hinblick auf die stärkere Beteiligung der Entwicklungsländer;

19. *betont* die Notwendigkeit, die Beteiligung aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an allen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung zu erhöhen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die anderen Interessenträger, die Beteiligung der Regierungen und aller anderen Interessenträger aus Entwicklungsländern am Forum selbst wie auch an den Vorbereitungstagungen zu unterstützen;

20. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen Interessenträger, die Frage der Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung bei den Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungssagenda angemessen zu berücksichtigen;

21. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung bei der für 2015 angesetzten Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft gemäß Ziffer 111 der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft;

22. *beschließt*, die Modalitäten für ihre Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft gemäß Ziffer 111 der Tunis-Agenda so früh wie möglich, spätestens jedoch Ende März 2014, fertigzustellen, und bittet den Präsidenten der Generalversammlung, zwei Ko-Moderatoren zu ernennen, die zu diesem Zweck offene zwischenstaatliche Konsultationen einberufen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen;

24. *beschließt*, den Punkt „Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

---

<sup>14</sup> A/67/65-E/2012/48 und Corr.1.

**RESOLUTION 68/199**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/436/Add.1, Ziff. 16)<sup>15</sup>.

**68/199. Internationaler Handel und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003, 63/203 vom 19. Dezember 2008, 66/185 vom 22. Dezember 2011 und 67/196 vom 21. Dezember 2012 über internationalen Handel und Entwicklung,

*im Hinblick* auf ihre Resolutionen 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007, 64/188 vom 21. Dezember 2009 und 65/142 vom 20. Dezember 2010 über internationalen Handel und Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>16</sup> sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>17</sup> und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>18</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>19</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>20</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>21</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>22</sup>,

*unter Hinweis* auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Ergebnisdokumente<sup>23</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die dreizehnte Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen in Doha vom 21. bis 26. April 2012 und ihre Ergebnisdokumente<sup>24</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>25</sup>,

*in Bekräftigung* des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales

---

<sup>15</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>16</sup> Resolution 55/2.

<sup>17</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>18</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>19</sup> Resolution 60/1.

<sup>20</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>21</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>22</sup> Resolution 65/1.

<sup>23</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I und II.

<sup>24</sup> Siehe TD/500 und Corr.1 und Add.1 und 2.

<sup>25</sup> Resolution 66/288, Anlage.

Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen und diese ergänzen sollten,

*erneut erklärend*, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen aller Entwicklungsländer, besonders der am wenigsten entwickelten Länder, in den Mittelpunkt des Doha-Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation<sup>26</sup> stellt,

*bekräftigend*, dass die Landwirtschaft für die Entwicklungsländer ein grundlegender und wichtiger Sektor bleibt, und feststellend, wie wichtig es ist, auf die Beseitigung aller Formen des Protektionismus hinzuwirken und die Verpflichtungen einzuhalten, umfassende Verhandlungen zu führen mit dem Ziel der erheblichen Verbesserung des Marktzugangs, der erheblichen Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, der parallelen Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und jeder Festlegung von Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, wie im Mandat aus dem Arbeitsprogramm von Doha, in dem vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation am 1. August 2004 verabschiedeten Rahmen und in der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong vorgesehen ist,

*unter Hinweis* auf den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern,

*aner kennend*, wie wichtig eine Wettbewerbspolitik und entsprechende Rechtsvorschriften sind, um die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Entwicklungsländer zu stärken,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

*feststellend*, dass einige Entwicklungsländer zwar maßgeblich zum jüngsten Wachstum der Weltwirtschaft beigetragen haben, dass die Wirtschaftskrise jedoch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber weiteren Schocks verringert hat, unter Hinweis auf die Zusagen in Bezug auf die Unterstützung der Entwicklung und eines starken, nachhaltigen, ausgewogenen und inklusiven Wirtschaftswachstums und in Bekräftigung der Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten, um die entwicklungsbezogenen Zusagen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 einzuhalten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats<sup>27</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs<sup>28</sup>,

2. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und eines dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, und bekräftigt außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

---

<sup>26</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

<sup>27</sup> A/68/15 (Part I und Corr. I und Add.1, Part II und Corr. I und Part III und IV).

<sup>28</sup> A/68/205.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, wobei das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, anerkannt wird, ihre Flexibilität im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der Welthandelsorganisation abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen;

4. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, verweist erneut auf die Forderung, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha rasch zu einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha<sup>26</sup>, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong;

5. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig die Beschlüsse der vom 15. bis 17. Dezember 2011 in Genf abgehaltenen Achten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation sind, namentlich der Beschluss, den Mitgliedern der Welthandelsorganisation zu gestatten, Dienstleistungen und Lieferanten aus den am wenigsten entwickelten Ländern Vorzugsbehandlung einzuräumen;

6. *erkennt an*, dass der Handel eine wichtige Rolle dabei spielt, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder zu gewährleisten, und dass die internationale Handelsarchitektur die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder auch weiterhin unterstützen und berücksichtigen soll;

7. *begrüßt* die Ernennung des Generaldirektors der Welthandelsorganisation;

8. *begrüßt außerdem* die Ernennung des Generalsekretärs der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen;

9. *begrüßt ferner* die Einberufung der Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die vom 3. bis 7. Dezember 2013 in Bali (Indonesien) stattfinden soll, und betont die Notwendigkeit eines ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnisses;

10. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden<sup>26</sup>, und ermutigt die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong zu gewähren;

11. *betont* die vollständige, rasche und wirksame Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>29</sup>;

12. *bekräftigt* den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern;

13. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Exportbeschränkungen für Nahrungsmittel und Sondersteuern für Nahrungsmittel, die vom Welternährungsprogramm für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschafft wurden, aufzuheben und die Verhängung solcher Beschränkungen und Steuern in Zukunft zu unterlassen;

14. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, Investitionen in die Landwirtschaft und in die ländliche Entwicklung aus allen Quellen zu erhöhen, namentlich durch die Bereitstellung technischer und finanzieller Hilfe, je nach Bedarf, für die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelim-

---

<sup>29</sup> Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.



porteure unter den Entwicklungsländern, mit dem Ziel, ihre landwirtschaftliche Produktivität und Infrastruktur zu verbessern;

15. *erkennt* die besonderen Herausforderungen *an*, mit denen kleine, stör anfällige Volkswirtschaften konfrontiert sein können, wenn es darum geht, vom multilateralen Handelssystem umfassend und auf eine ihren besonderen Gegebenheiten angemessene Weise zu profitieren, und ermutigt in dieser Hinsicht zu Fortschritten bei der Durchführung des in der Ministererklärung von Doha 2001 und der Ministererklärung von Hongkong 2005 mandatierten Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation zu kleinen Volkswirtschaften, das ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

16. *betont*, dass Strategien ermittelt und weiterentwickelt werden müssen, um Produzentinnen größere Handelschancen zu eröffnen und die aktive Teilhabe von Frauen an den nationalen, regionalen und globalen Entscheidungsstrukturen und -prozessen im Bereich des Handels zu erleichtern und dadurch sicherzustellen, dass Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe unabhängig davon, ob sie Frauen oder Männern gehören, die gleichen Marktchancen haben;

17. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, Rechnung zu tragen, und fordert die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>30</sup>, im Einklang mit der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>31</sup>;

18. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Stärkung der Entwicklungsdimension der Handelsverhandlungen haben;

19. *stellt fest*, dass vom 8. bis 10. Juli 2013 in Genf die Vierte Globale Überprüfung der Handelshilfe abgehalten wurde, mit dem Ziel, die bisherigen Fortschritte zu prüfen und zusätzliche Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und Ausfuhrkapazitäten zu unterstützen, und betont, dass es erforderlich ist, die Zusagen im Rahmen der Handelshilfe mit ausreichender Ergebnis- und Wirkungsorientierung zu erfüllen;

20. *erkennt an*, dass der Süd-Süd-Handel gestärkt werden soll, stellt fest, dass ein verbesserter Marktzugang unter den Entwicklungsländern eine positive Rolle bei der Belebung des Süd-Süd-Handels spielen kann, und nimmt in dieser Hinsicht unter anderem Kenntnis vom Abschluss der dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern mit der Verabschiedung des Protokolls der Runde von São Paulo am 15. Dezember 2010;

21. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung, bittet die Konferenz, ihre Arbeit fortzusetzen, um in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag zu leisten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken;

22. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und der Trends im inter-

---

<sup>30</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang I.*

<sup>31</sup> Resolution 63/2.

nationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen mit einem größeren Schwerpunkt auf praktischen Lösungen zu analysieren, Politikanalysen, auch unter Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive, durchzuführen, mit allen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und die Entwicklungsländer beim Aufbau der nationalen Produktionskapazitäten und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich durch Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe, zu unterstützen;

23. *ist sich* der Rolle des Erweiterten integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder *bewusst*;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklungen im multilateralen Handelssystem, einschließlich ihrer Auswirkungen auf Frauen und Männer, vorzulegen;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuzuleiten.

#### RESOLUTION 68/200

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 50 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/436, Add.1, Ziff. 16)<sup>32</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen*: Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

#### 68/200. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Natio-

---

<sup>32</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Belarus und Fidschi (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

nen<sup>33</sup>, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*eingedenk* der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001, 58/198 vom 23. Dezember 2003, 60/185 vom 22. Dezember 2005, 62/183 vom 19. Dezember 2007, 64/189 vom 21. Dezember 2009 und 66/186 vom 22. Dezember 2011,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaften und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

*in Anbetracht* dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>34</sup>;
2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;
3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;
5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/201

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/436/Add.2, Ziff. 8)<sup>35</sup>.

#### 68/201. Internationales Finanzsystem und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen

---

<sup>33</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>34</sup> A/68/218.

<sup>35</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008, 64/190 vom 21. Dezember 2009, 65/143 vom 20. Dezember 2010, 66/187 vom 22. Dezember 2011 und 67/197 vom 21. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>36</sup>, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>37</sup> zu eigen machte, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>38</sup>, die Agenda 21<sup>39</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>40</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>41</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde<sup>42</sup>,

*unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>43</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und auf die Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die am 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufen wurde, und ihre jeweiligen Ergebnisdokumente<sup>44</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wurde, und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>45</sup>,

*in Anerkennung* der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht<sup>46</sup> Kenntnis nehmend,

*unter Hinweis* auf die vom Präsidenten der Generalversammlung für den 17. und 18. Mai 2012 einberufene thematische Aussprache auf hoher Ebene über die weltweite Wirtschafts- und Finanzlage und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die gemäß Resolution 67/197 am 13. November 2013 abgehaltene Sitzung des Zweiten Ausschusses, auf der die in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre

---

<sup>36</sup> Resolution 55/2.

<sup>37</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>38</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>39</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>40</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>41</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>42</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>43</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>44</sup> Resolutionen 65/1 und 68/6.

<sup>45</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>46</sup> A/64/884.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

Auswirkungen auf die Entwicklung zu treffenden Maßnahmen und die Aussichten auf eine Wiederherstellung von Vertrauen und Wirtschaftswachstum erörtert wurden,

*Kenntnis nehmend* vom Sechsten Wirtschaftsforum von Astana und der Weltkrisenkonferenz, die vom 22. bis 24. Mai 2013 in Astana abgehalten wurden, sowie von der Einberufung der Zweiten Weltkrisenkonferenz, die vom 21. bis 23. Mai 2014 in Astana stattfinden wird,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem vom 20. bis 22. Juni 2013 in Sankt Petersburg (Russische Föderation) abgehaltenen Internationalen Wirtschaftsforum,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem am 5. und 6. September 2013 in Sankt Petersburg abgehaltenen Gipfeltreffen der Gruppe der 20,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

*feststellend*, dass einige Entwicklungsländer zwar maßgeblich zum jüngsten Wachstum der Weltwirtschaft beigetragen haben, dass die Wirtschaftskrise jedoch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber weiteren Schocks verringert hat, unter Hinweis auf die Zusagen in Bezug auf die Unterstützung der Entwicklung und eines starken, nachhaltigen, ausgewogenen und inklusiven Wirtschaftswachstums und in Bekräftigung der Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten, um die entwicklungsbezogenen Zusagen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 einzuhalten,

*in der Erkenntnis*, dass eine wirksame globale wirtschaftliche Ordnungspolitik in einer zunehmend vernetzten Welt von entscheidender Bedeutung für den Erfolg nationaler Anstrengungen ist, in allen Ländern eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, und dass trotz der im Laufe der Jahre unternommenen erheblichen Anstrengungen die Notwendigkeit fortbesteht, die globale wirtschaftliche Ordnungspolitik zu verbessern und die diesbezügliche Rolle der Vereinten Nationen zu stärken,

*unter Hinweis* auf die Verpflichtung, solidarisch koordinierte und umfassende globale Maßnahmen zur Bewältigung der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung zu erarbeiten und Maßnahmen zu ergreifen, die unter anderem darauf gerichtet sind, Vertrauen wiederherzustellen, das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und eine produktive Vollbeschäftigung sowie menschenwürdige Arbeit für alle zu schaffen,

*in Bekräftigung* der Ziele der Vereinten Nationen, die in ihrer Charta festgelegt sind, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

*hervorhebend*, dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Schaffung von Arbeitsplätzen verstärken, die finanzielle Inklusion fördern und die Anstrengungen zur Beseitigung von Armut und Hunger in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>47</sup> und in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, dass die internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder unterstützen sollen,

*hervorhebend*, wie wichtig das Bekenntnis zur Gewährleistung eines soliden inländischen Finanzsektors ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungsbemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>48</sup>;
2. *erkennt an*, dass es geboten ist, die Anstrengungen zur Verbesserung der Kohärenz und Konsistenz des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems fortzusetzen und zu verstärken, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass diese Systeme offen, fair und inklusiv sind, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung unternehmen, namentlich in Bezug auf ein starkes, nachhaltiges, ausgewogenes, inklusives und gerechtes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele;
3. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, zur Bewältigung der sich der Weltwirtschaft stellenden Herausforderungen entschlossen vorzugehen, um ein ausgewogenes, nachhaltiges, inklusives und gerechtes, mit produktiver Vollbeschäftigung und hochwertigen Arbeitsplätzen verbundenes weltweites Wachstum sicherzustellen, und weist außerdem auf die Notwendigkeit hin, in erheblichem Umfang Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen zu mobilisieren und Finanzmittel wirksam einzusetzen, um so eine produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern;
4. *stellt fest*, dass auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene bedeutende Anstrengungen unternommen wurden, um den durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Problemen zu begegnen, und erkennt an, dass mehr getan werden muss, um die wirtschaftliche Erholung zu fördern, die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten zu bewältigen, gegen die hohe Arbeitslosigkeit und Verschuldung in mehreren Ländern sowie die allgemein angespannte Haushaltslage vorzugehen, den Bankensektor zu stärken, unter anderem durch die Erhöhung seiner Transparenz und Rechenschaftspflicht, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken und die Koordinierung der Finanz- und Wirtschaftspolitik auf internationaler Ebene fortzusetzen und zu verstärken;
5. *stellt außerdem fest*, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität ein einzigartiges und wesentliches Forum für die Erörterung internationaler Wirtschaftsfragen und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung sind, bekräftigt, dass die Vereinten Nationen gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;
6. *erinnert* in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung, Schaffung von Arbeitsplätzen und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

---

<sup>47</sup> Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.

<sup>48</sup> A/68/221.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

7. *erinnert außerdem* daran, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und spezifisch und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Straffung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, spezifisch und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen;

8. *stellt* in dieser Hinsicht *fest*, dass die Mittel des Internationalen Währungsfonds erhöht wurden und sein Kreditvergaberahmen verbessert wurde, unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und flexible Instrumente, wie die Vorsorge- und Liquiditätslinie, die flexible Kreditlinie und das Instrument für schnelle Finanzierung, und die Verfeinerung des Kreditvergaberahmens für Länder mit niedrigem Einkommen, und stellt außerdem fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen;

9. *legt* in dieser Hinsicht den multilateralen Entwicklungsbanken *eindringlich nahe*, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlabaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder;

10. *erkennt an*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreicht, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch die übermäßigen Schwankungen der kurzfristigen Kapitalströme entstehen, stellt fest, dass bei der Konzeption und Durchführung von Maßnahmen zur Lenkung von Kapitalströmen, durch die diese Probleme überwunden werden sollen, wie etwa makroökonomische Politikkonzepte, makroprudenzielle Maßnahmen und diverse Formen der Lenkung des Kapitalverkehrs, die besonderen Gegebenheiten der einzelnen Länder berücksichtigt werden müssen, wobei zugleich die möglichen Risiken einer Lenkung der Kapitalströme umfassend zu bedenken sind;

11. *erkennt außerdem an*, dass die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Mobilisierung von Kapitalströmen fördern müssen, unter anderem durch die Schaffung der richtigen Anreize für mittel- und langfristige Investitionen und durch den Austausch bewährter Verfahren, um die nationalen und internationalen Investitionen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage ihrer drei Dimensionen besser zu lenken;

12. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den wichtigen Schritten zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die darauf gerichtet sind, den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung zu tragen und die Mitspracherechte, die Beteiligung und die Stimmrechte der Entwicklungsländer zu stärken, und erkennt an, wie wichtig die ambitionierte und zügige Weiterführung dieser Reformprozesse ist, damit wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

13. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Beschlüssen der Weltbankgruppe zu Mitspracherechten und Beteiligung und zu weiteren institutionellen Reformen zur Bewältigung neuer Herausforderungen sowie von der Einrichtung eines fünfundzwanzigsten Sitzes in den Exekutivdirektorien der Weltbankgruppe und sieht Fortschritten bei deren institutionellen Reformen mit Interesse entgegen;

14. *fordert* die rasche Umsetzung der 2010 beschlossenen Reform der Quoten und Lenkungsstrukturen des Internationalen Währungsfonds, nimmt Kenntnis von den Fortschritten des Fonds bei der Überprüfung der Quotenformel im Januar 2013 und betont, wie wichtig fortgesetzte Gespräche sind, um bis Januar 2014 zu einer Einigung über die Quotenformel zu gelangen, parallel zu der fünfzehnten allgemeinen Überprüfung der Quoten und im Rahmen andauernder Reformprozesse, um die Fähigkeit des Fonds sicherzustellen, den Herausforderungen zu begegnen, vor denen das heutige internationale Währungs- und Finanzsystem steht;

15. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig ein offenes, transparentes und leistungsorientiertes Verfahren für die Auswahl der Leiter der internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen, ist;

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

16. *hebt hervor*, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte, um wirtschaftliche Stabilität und ein nachhaltiges, ausgewogenes und inklusives Wachstum zu fördern;

17. *hebt außerdem hervor*, dass auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene eine fortlaufende Koordinierung der ordnungspolitischen Rahmen für die Finanzmärkte und manche ihrer Produkte notwendig ist, stellt fest, dass es zwar noch zu früh ist, die vollen Auswirkungen von Basel III abzuschätzen, dass jedoch die Sorge besteht, dass sie für bestimmte Entwicklungsländer negativ sein könnten, und anerkennt in dieser Hinsicht, dass es fortlaufender Anstrengungen bedarf, um in Bereichen wie dem Schattenbankensystem, den Derivaten und den Banken, die für einen Zusammenbruch zu groß sind, eine Finanzmarktregulierung und -aufsicht zu gewährleisten, mit dem Ziel, wirtschaftliche Stabilität und ein ausgewogenes und inklusives Wachstum zu fördern;

18. *anerkennt* die Rolle der Sonderziehungsrechte als internationales Reservemedium, nimmt davon Kenntnis, dass Zuteilungen von Sonderziehungsrechten in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zur Aufstockung der internationalen Währungsreserven und somit zur Stabilität des internationalen Finanzsystems und zur Widerstandsfähigkeit der Weltwirtschaft beigetragen haben, und anerkennt außerdem, dass die Rolle der Sonderziehungsrechte weiter regelmäßig überprüft werden muss, so auch in Bezug auf ihre potenzielle Rolle im internationalen Reservesystem;

19. *erklärt erneut*, dass im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen eine wirksame, alle einschließende multilaterale Überwachung stehen soll, betont, dass die Finanzpolitik der Länder noch stärker überwacht werden muss, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem neuen Überwachungsansatz des Internationalen Währungsfonds mit dem Ziel, die bilaterale und die multilaterale Überwachung besser zu integrieren, grenzüberschreitende und sektorübergreifende Verbindungen zu makroökonomischen und makroprudenziellen Politikmaßnahmen zu schaffen und gleichzeitig verstärkte Aufmerksamkeit auf die externen Effekte einzelstaatlicher Wirtschafts- und Finanzpolitik auf die Weltwirtschaft zu richten;

20. *betont* in dieser Hinsicht, dass die zwischenstaatliche und unabhängige Überwachung der nationalen Finanzpolitik und ihrer Auswirkungen auf die internationalen Zinssätze, Wechselkurse und Kapitalströme verstärkt werden muss;

21. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung noch transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Institutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

22. *fordert* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds *auf*, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können und dass sie die regionale Integration fördern können, wodurch die Widerstandskraft gegenüber wirtschaftlichen Schocks gestärkt wird, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

23. *befürwortet* eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

24. *betont*, dass es notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der Lenkung des öffentlichen Sektors fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprü-



fung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, eingedenk der schädlichen Auswirkungen unzureichender Politiken;

25. *erkennt an*, dass die internationalen Finanzinstitutionen nach Bedarf die Geschlechterperspektive stärker in ihre Politiken und Programme, namentlich im makroökonomischen Bereich und im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Strukturreformen, integrieren müssen, im Einklang mit den jeweils bestimmenden nationalen Prioritäten und Strategien;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

27. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/202

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/436/Add.3, Ziff. 7)<sup>49</sup>.

#### 68/202. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009, 65/144 vom 20. Dezember 2010, 66/189 vom 22. Dezember 2011 und 67/198 vom 21. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>50</sup> und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>51</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>52</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*ferner unter Hinweis* auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument<sup>53</sup> sowie die Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und ihr Ergebnisdokument, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>54</sup>,

---

<sup>49</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>50</sup> Resolution 55/2.

<sup>51</sup> Resolution 65/1.

<sup>52</sup> Resolution 60/1.

<sup>53</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>54</sup> Resolution 63/239, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>55</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Erklärung von Istanbul und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>56</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>57</sup>,

*unter Hinweis* auf die am 25. September 2013 abgehaltene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>58</sup>,

*in Anbetracht* der am 10. September 2013 in der Generalversammlung abgehaltenen thematischen Aussprache über die Rolle der Ratingagenturen im internationalen Finanzsystem und der laufenden Gespräche zu dieser Frage,

*sowie in Anbetracht* der am 23. April 2013 abgehaltenen Sondersitzung des Wirtschafts- und Sozialrats zum Thema Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung, auf der die aus den Schuldenkrisen gewonnenen Erfahrungen und die laufenden Arbeiten an Mechanismen zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung behandelt wurden, sowie der laufenden Gespräche zu diesen Fragen,

*betonend*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen und internationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in der Erkenntnis, dass Schuldenkrisen mit hohen Kosten und Störwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden sind und dass darauf meist eine Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, folgt, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

*bekräftigend*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen, namentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele und zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit, durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

*sowie bekräftigend*, dass die multilateralen Institutionen, einschließlich derjenigen im System der Vereinten Nationen, und andere zuständige Organisationen nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei spielen sollen, den Ländern bei der Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit behilflich zu sein,

*erneut erklärend*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, und betonend, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks, wie derjenigen, die auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollen,

---

<sup>55</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>56</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. I und II.

<sup>57</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>58</sup> Resolution 68/6.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

*in der Erkenntnis*, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, untergraben könnten und dass sie die Schuldentragfähigkeit in vielen Ländern, namentlich in den Entwicklungsländern, gefährden, unter anderem durch die Folgen für die Realwirtschaft und die Staatseinnahmen und die Notwendigkeit der Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig die Anstrengungen und die Zusammenarbeit auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme zu bewältigen, und betonend, dass diese Anstrengungen in kohärenter und abgestimmter Weise fortgesetzt werden müssen,

*ferner in der Erkenntnis*, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

*aner kennend*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreichend, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, namentlich was ihre Schuldentragfähigkeit betrifft, und dazu anregend, die Vor- und Nachteile der makroprudenziellen Maßnahmen, die zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse zur Verfügung stehen, weiter zu prüfen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass eine Reihe von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen beim Schuldendienst Schwierigkeiten haben,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder trotz internationaler Anstrengungen eine hohe Schuldenlast zu tragen haben und entsprechend den Bewertungen der Schuldentragfähigkeit als überschuldet oder stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die durch den Pariser Club moderierte Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber 35 Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben, was diesen die benötigte Entschuldung ermöglicht und die Umschichtung von Mitteln zugunsten von Investitionen in soziale Dienste erleichtert hat, und gleichzeitig ihre Besorgnis darüber bekundend, dass einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden und vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

*davon überzeugt*, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>59</sup>;
2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;
3. *betont*, wie wichtig eine tragfähige Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen und Erwägungen zur Schuldentragfähigkeit in ihre Finanzierungsentscheidungen einbeziehen müssen, stellt fest, dass sich einige Mitgliedstaaten die Grundsätze der Initiative der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme zu eigen gemacht haben, und legt den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Interessenträgern nahe, die laufenden Gespräche zu dieser Frage weiterzuführen;
4. *ist sich dessen bewusst*, welche Rolle die von dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gemeinsam erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten spielen, und regt an, die Rahmenleitlinien auf offene und transparente Weise und unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldner- und Gläubigerländer weiter regelmäßig zu überprüfen;
5. *erklärt erneut*, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit eines Landes nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit auch weiterhin den strukturellen Schwächen eines Landes und den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, und den Mitgliedstaaten weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die entsprechenden Rahmen zurückzugreifen;
6. *erkennt an*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, von der Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, den Exportaussichten der Schuldnerländer, einem nachhaltigen Schuldenmanagement, einer soliden makroökonomischen Politik, die auch die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen und der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds abhängt;
7. *anerkennt außerdem* das ungeheure Ausmaß und die Vieldimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die in mehreren Entwicklungsländern eine drastische Verschlechterung der Schuldenquote verursacht hat, unterstreicht die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, stellt in dieser Hinsicht fest, dass während und seit der Krise über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Folgen der Krise reagieren können, und stellt fest, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2014 zinsfrei stellt;
8. *anerkennt ferner* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen, namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

---

<sup>59</sup> A/68/203.

9. *betont* die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung, verweist in dieser Hinsicht auf die Verbesserung des Kreditvergaberahmens des Internationalen Währungsfonds, unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und flexible Instrumente wie die Vorsorge- und Liquiditätslinie, die flexible Kreditlinie und das Instrument für schnelle Finanzierung, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die neuen und laufenden Programme keine unge-rechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen, und legt den multilateralen Entwicklungsbanken eindringlich nahe, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegen-übersehen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder;

10. *stellt fest*, dass die Länder zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über beste-hende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldnern und Gläubi-gern auszuhandeln;

11. *stellt außerdem fest*, dass im Rahmen der vom Pariser Club moderierten Initiative für hochver-schuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative Fortschritte erzielt wurden, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Ab-schlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung dieser Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Ab-schluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldnern, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

12. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatliche Politik zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung unter anderem durch die Aufrechterhaltung eines der Entwicklung des Privatsektors förderlichen innerstaatlichen Umfelds, eines stabilen makroökonomischen Rahmens und transparenter und rechenschaftspflichtiger Sys-teme der öffentlichen Finanzen weiter zu stärken, und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung für diese Länder;

13. *legt* den internationalen Finanzinstitutionen *nahe*, die Umsetzung und die Auswirkungen der Entschuldungsinitiativen zu überprüfen, um ein besseres Verständnis dafür zu erlangen, warum sich einige Länder selbst nach dem Erreichen des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder anhaltenden Schuldenproblemen gegenübersehen, und fordert die Gläubiger und die Schuldner auf, unter anderem bei der Konzeption von Maßnahmen zur Bewältigung dieser Probleme, einschließlich der umfas-senderen Nutzung des Schuldenmanagements, zusammenzuarbeiten;

14. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schul-denerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit dieser Länder zu gewährleisten, bittet die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit den Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach Möglichkeit eine ver-gleichbare Behandlung zukommen lassen;

15. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen verwendet werden sollen, die mit der Armutsbeseitigung, dauer-haftem Wirtschaftswachstum, wirtschaftlicher Entwicklung und den international vereinbarten Entwick-lungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang stehen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und Strate-gien zur Erreichung dieser Ziele zu verwenden, namentlich im Kontext der Post-2015-Entwicklungs-agenda;

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

16. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zulasten anderer Mittel gehen, die den Entwicklungsländern im Rahmen der öffentlichen Entwicklungshilfe zugesagt wurden;

17. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der bestehenden Entschuldungsinitiativen sind, infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die Mittel zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, benötigen, was auf die Notwendigkeit hindeutet, gegebenenfalls stärkere Schuldenmanagement- und Entschuldungsinitiativen für diese Länder zu prüfen, und regt an, die mittel- und langfristige Tragfähigkeit sowie neue Ansätze zur Behandlung bilateraler und privater Schulden bei Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, zu prüfen;

18. *legt dem Pariser Club nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungslücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene unterschiedliche Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit „Geierfonds“ Sorgen bereiten und dass einige Schuldnerländer Schwierigkeiten haben könnten, von Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, eine vergleichbare Behandlung zu erhalten, wie sie mit der in den Vereinbarungen des Pariser Clubs enthaltenen Standardklausel gefordert wird, und fordert die entsprechenden Institutionen auf, den Schuldnerländern zur Lösung der mit Rechtsstreitigkeiten verbundenen Fragen weiterhin Mechanismen bereitzustellen und rechtliche Hilfe zu gewähren;

20. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schuldensituation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, soweit anwendbar, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

21. *begrüßt* die Bemühungen der internationalen Gemeinschaft, ruft sie dazu auf, weiter Flexibilität zu zeigen, und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind, bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

22. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Lösung ihrer Verschuldungsprobleme zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

23. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und gegebenenfalls je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder Umschuldung für Entwicklungsländer, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind;

24. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, Beschäftigung und produktive Investitionen zu fördern und unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

25. *fordert* verstärkte Anstrengungen, durch eine Verbesserung der internationalen Finanzmechanismen zur Krisenprävention und -beilegung Schuldenkrisen zu verhüten und ihre Häufigkeit und Kosten zu verringern, ermutigt den Privatsektor zu diesbezüglicher Zusammenarbeit und bittet Gläubiger und

Schuldner, gegebenenfalls, im gegenseitigen Einvernehmen, auf transparente Weise und von Fall zu Fall die Verwendung neuer und verbesserter Schuldinstrumente und innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Instrumente zur Indexierung von Schulden weiter zu erkunden;

26. *fordert außerdem* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldnern, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen und die anderen maßgeblichen Organisationen im System der Vereinten Nationen und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer geeigneter Foren geführten Erörterungen über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und dazu beizutragen;

27. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung eine gemeinsame Sondersitzung des Zweiten Ausschusses der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats abzuhalten, die auf der Grundlage des Berichts des Generalsekretärs und gegebenenfalls unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenträger die aus den Schuldenkrisen gewonnenen Erfahrungen und die laufenden Arbeiten an Mechanismen zur Umstrukturierung von Staatsschulden und zur Schuldenregelung behandeln soll und von der eine Zusammenfassung erstellt werden soll;

28. *stellt fest*, dass sich die Zusammensetzung der Staatsschulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von offiziellen Krediten auf die Kreditaufnahme an den Finanzmärkten und von ausländischen zu inländischen öffentlichen Schulden verlagert, wenngleich die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor zumeist auf staatliche Quellen zurückgreifen, stellt außerdem fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden und der deutlich gestiegenen Zahl der staatlichen wie der privaten Gläubiger andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung ergeben könnten, und betont, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen unter anderem durch bessere Datenerhebung und -analyse sowie durch verstärkte internationale Anstrengungen, den Aufbau der Kapazitäten für das Schuldenmanagement in den Schuldnerländern auf deren Anfrage zu unterstützen, angegangen werden müssen;

29. *betont*, dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, der Informationsaustausch verstärkt, die Transparenz erhöht und vermehrt objektive Kriterien verwendet werden müssen, um die Erreichung der Entwicklungsziele zu gewährleisten, und regt an, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldnern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

30. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Zugang zu Ratinginformationen zu haben und die Transaktionskosten zu senken, in Anbetracht dessen, dass unzutreffende Vorhersagen die Anfälligkeit des internationalen Finanzsystems für Herdenverhalten und Klippeneffekte erhöhen, die Finanzkrisen noch verschlimmern können, und spricht sich in dieser Hinsicht für mehr Transparenz, Unabhängigkeit, Vermeidung von Interessenkonflikten und Wettbewerb zwischen den Ratingagenturen aus, namentlich durch den Ausbau innerstaatlicher Kapazitäten und Mechanismen, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erarbeitung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution weiterhin über diese Frage Bericht zu erstatten;

31. *bittet* in dieser Hinsicht den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, diese Frage durch die Abhaltung einer diesbezüglichen Sitzung während des regulären Arbeitsprogramms der nächsten Arbeitstagung des Rates angemessen zu berücksichtigen;

32. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zur verstärkten Unterstützung, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe, für den Aufbau institutioneller Kapazitäten in den Entwicklungsländern fortzusetzen, um das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken, namentlich durch die Förderung transparenter und rechenschaftspflichtiger Schuldenmanagementsysteme und der Kapazitäten für Schulden- und Umschuldungsverhandlungen und durch unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslandsschulden und den Abgleich schuldenbezogener Daten zwischen Gläubigern und Schuldnern, damit die Schuldentragfähigkeit erreicht und aufrechterhalten werden kann;

33. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern fortzusetzen und zu verstärken;

34. *erkennt an*, dass aktuelle und umfassende Daten über die Höhe und die Zusammensetzung der Schulden eine notwendige Voraussetzung unter anderem für den Aufbau von Frühwarnsystemen sind, die darauf gerichtet sind, die Auswirkungen von Schuldenkrisen zu begrenzen, fordert Schuldner- und Gläubigerländer auf, sich verstärkt um die Erhebung von Daten zu bemühen, und fordert die Geber auf, den Ausbau ihrer Unterstützung für Programme der technischen Zusammenarbeit zu erwägen, die auf eine Stärkung der diesbezüglichen statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer abzielen;

35. *ersucht* sowohl die Gläubiger- als auch die Schuldnerländer, bei ihren Finanzierungsentscheidungen Schuldentragfähigkeitserwägungen einzubeziehen und die Transparenz zu steigern, und legt ihnen nahe, gegebenenfalls die gemeinsam vom Internationalen Währungsfonds und der Weltbank erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen und die Grundsätze und Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zur Förderung einer nachhaltigen Kreditvergabepraxis bei der Gewährung von öffentlichen Exportkrediten an Länder mit niedrigem Einkommen als Orientierungsstrategien auf finanzpolitischem Gebiet zu berücksichtigen, in der Erkenntnis, dass Gläubiger wie Schuldner gemeinsam daran interessiert und dafür verantwortlich sind, die Schuldentragfähigkeit und eine nachhaltige Finanzierung zu fördern;

36. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf*, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Zusagen, Vereinbarungen und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

37. *spricht sich dafür aus*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Frage der Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung angemessen zu berücksichtigen;

38. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen im Benehmen mit den maßgeblichen Interessenträgern erarbeiteten Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer und Optionen für leistungsfähigere Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung und Regelung von Schulden enthält, die die Vieldimensionalität der Schuldentragfähigkeit berücksichtigen;

39. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/203

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/436/Add.4, Ziffer 8)<sup>60</sup>.

#### 68/203. Rohstoffe

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/224 vom 22. Dezember 2004, 61/190 vom 20. Dezember 2006, 63/207 vom 19. Dezember 2008, 64/192 vom 21. Dezember 2009 und 66/190 vom 22. Dezember 2011 über Rohstoffe,

---

<sup>60</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.



#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>61</sup>, das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>62</sup> und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>63</sup> und das Ergebnisdokument der vom Präsidenten der Generalversammlung für den 25. September 2013 einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>64</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>65</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Zielen in der Erklärung des vom 16. bis 18. November 2009 in Rom abgehaltenen Weltgipfels für Ernährungssicherheit, in der das Versprechen, Hunger und Armut zu beseitigen, erneut bekräftigt wird<sup>66</sup>,

*unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>67</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey,

*Kenntnis nehmend* von dem Ergebnis der dreizehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>68</sup> und von den weiteren Beschlüssen und vereinbarten Schlussfolgerungen über Rohstoffe, die der Handels- und Entwicklungsrat und seine Nebenorgane 2012 und 2013 verabschiedeten,

*sowie Kenntnis nehmend* von der politischen Erklärung der am 22. September 2008 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>69</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von der Erklärung und dem Aktionsplan von Arusha über afrikanische Rohstoffe, die auf der vom 21. bis 23. November 2005 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union über Rohstoffe verabschiedet wurden und die sich der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung zu eigen machte<sup>70</sup>,

*unter Hinweis* auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)<sup>71</sup> und das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro

---

<sup>61</sup> Resolution 55/2.

<sup>62</sup> Resolution 60/1.

<sup>63</sup> Resolution 65/1.

<sup>64</sup> Resolution 68/6.

<sup>65</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

<sup>66</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

<sup>67</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>68</sup> Siehe TD/500/Add.1.

<sup>69</sup> Resolution 63/1.

<sup>70</sup> Siehe A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.253 (VIII).

<sup>71</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

(Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>72</sup>,

*in großer Sorge* darüber, dass viele rohstoffabhängige Entwicklungs- und Transformationsländer nach wie vor höchst anfällig für Preisschwankungen sind, und die Notwendigkeit anerkennend, die Anstrengungen zur Verbesserung der Regulierung, soweit angezeigt, und der Effizienz, Reaktionsfähigkeit, Funktionsfähigkeit und Transparenz der Finanz- und der Rohstoffmärkte auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene fortzusetzen, um übermäßigen Schwankungen der Rohstoffpreise zu begegnen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltssituation, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind,

*in der Erkenntnis*, dass die übermäßigen Schwankungen der Rohstoffpreise nachteilige Auswirkungen haben, insbesondere auf Frauen und Mädchen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass viele Entwicklungsländer weiterhin in hohem Maß auf Grundstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommensschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung, einschließlich Armutsbeseitigung, angewiesen sind,

*in diesem Zusammenhang ferner in der Erkenntnis*, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer, der Binnenentwicklungsländer und der afrikanischen Länder in hohem Maß auf Grundstoffe angewiesen sind, sowie im Bewusstsein der Probleme und besonderen Bedürfnisse dieser Länder, von denen viele nicht im Zeitplan liegen, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen,

*in der Erkenntnis*, dass Unsicherheit auf den weltweiten Rohstoffmärkten die Notwendigkeit bekräftigt, sich unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen Umstände und Bedürfnisse eines jeden Landes und der Förderung seiner nachhaltigen Entwicklung umfassend mit der Rohstoffproblematik auseinanderzusetzen, unter anderem mit der Rohstoffnachfrage, den Angebotskapazitäten, den Rohstoffpreisen und den Investitionen in rohstoffabhängige Volkswirtschaften, und die Verbindung unter anderem zwischen Handel, Ernährung, Finanzen, Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Energie und Industrialisierung zu stärken,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Politik längerfristige strukturelle Fragen der Rohstoffwirtschaft angeht und dass die Rohstoffpolitik auf allen Ebenen in die umfassenderen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien einbezogen wird,

*Kenntnis nehmend* von allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz auf den Rohstoffmärkten und zur Milderung der Auswirkungen übermäßiger Preisschwankungen,

*unterstreichend*, wie wichtig zeitnahe, zutreffende und transparente Informationen sind, wenn es darum geht, übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise anzugehen, Kenntnis nehmend von globalen und regionalen Initiativen, namentlich dem Agrarmarkt-Informationssystem und seinem Schnellreaktionsforum, die bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angesiedelt sind, der gemeinsamen Organisations-Dateninitiative und anderen regionalen Datenplattformen und -programmen, und den teilnehmenden internationalen Organisationen, Akteuren des Privatsektors und Regierungen eindringlich nahelegend, für die öffentliche Verbreitung zeitnaher Informationen von hoher Qualität über die Nahrungsmittelmärkte zu sorgen,

---

<sup>72</sup> Resolution 66/288, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die weltweiten Trends und Ausichten im Rohstoffbereich<sup>73</sup>;
2. *unterstreicht*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um gegen übermäßige Schwankungen der Rohstoffpreise anzugehen, insbesondere indem die Erzeuger, vor allem die Kleinerzeuger, beim Risikomanagement unterstützt werden;
3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen zu unterstützen, jene Faktoren anzugehen, die im internationalen Handel zu strukturellen Hindernissen führen und unter anderem eine Diversifizierung behindern, darunter tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse, der eingeschränkte Zugang zu Finanzdiensten, der zur Verknappung der Ressourcen für Investitionen in den Rohstoffsektor führt, eine schwache Infrastruktur, insbesondere hinsichtlich der Kosten wie auch der Transport- und Lagerungsmöglichkeiten, und mangelnde Fertigkeiten bei der Herstellung und Vermarktung alternativer Produkte;
4. *fordert* in dieser Hinsicht, dass die Doha-Entwicklungsrunde der Handelsverhandlungen mit einem entwicklungsorientierten Ergebnis, das unter anderem einen besseren Marktzugang für Produkte aus den Entwicklungsländern sicherstellt, erfolgreich abgeschlossen wird;
5. *begrüßt* die Abhaltung der Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation vom 3. bis 7. Dezember 2013 in Bali (Indonesien) und betont die Notwendigkeit eines ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnisses;
6. *fordert außerdem* einen kohärenten Katalog politischer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um gegen übermäßige Preisschwankungen anzugehen und rohstoffabhängige Entwicklungsländer bei der Milderung der nachteiligen Auswirkungen zu unterstützen, insbesondere indem die Wertschöpfung erleichtert wird und sie stärker an den Wertschöpfungsketten von Rohstoffen und verwandten Produkten beteiligt werden, indem die umfassende Diversifizierung dieser Volkswirtschaften unterstützt wird und der Einsatz und die Weiterentwicklung marktorientierter Werkzeuge, Instrumente und Strategien des Risikomanagements gefördert werden;
7. *betont*, wie wichtig es ist, agrarpolitische Leitsätze und Strategien zu entwickeln und zu stärken, mit denen die entscheidende Rolle der Frauen bei der Ernährungssicherung und -verbesserung anerkannt wird und als wesentlicher Teil der kurz- und langfristigen Maßnahmen zur Bekämpfung von Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung, übermäßigen Preisschwankungen und Nahrungsmittelkrisen in Entwicklungsländern zum Tragen kommt;
8. *erkennt an*, dass die meisten rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, über Potenzial für Innovationen, Produktivitätssteigerungen und die Förderung nichttraditioneller Exporte verfügen, und fordert eine verstärkte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft sowie den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten im Rahmen der wirtschaftlichen Süd-Süd-Zusammenarbeit;
9. *unterstreicht*, wie wichtig erhöhte Infrastrukturinvestitionen als Mittel zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ausweitung der Rohstoffdiversifizierung, einschließlich wertschöpfender Produktion, und des Rohstoffhandels sind, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, rohstoffabhängigen Entwicklungsländern dabei behilflich zu sein, handelspolitische sowie solide investitions- und finanzpolitische Maßnahmen systematisch als Schlüsselemente in Entwicklungsstrategien zu integrieren, auf der Grundlage der nationalen Gegebenheiten und Entwicklungsprioritäten, und in die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktivität zu investieren und sie zu unterstützen;
10. *erkennt an*, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit 2012 die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit billigte;

---

<sup>73</sup> A/68/204.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

11. *erkennt außerdem an*, dass im Rahmen des Ausschusses für Welternährungssicherheit derzeit ein inklusiver Konsultationsprozess mit dem Ziel stattfindet, freiwillige und nicht bindende Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen zu erarbeiten, die sich an alle diejenigen richten, die an diesen Grundsätzen ein Interesse haben, daraus Nutzen ziehen oder davon betroffen sind;

12. *betont*, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Steigerung der Exportwettbewerbsfähigkeit von Rohstoffproduzenten, insbesondere in Afrika, besonders wichtig sind, und bittet die Gebergemeinschaft, die erforderlichen Mittel für speziell auf Rohstoffe ausgerichtete finanzielle und technische Hilfe, insbesondere für den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten und die Entwicklung der Infrastruktur in den Entwicklungsländern, bereitzustellen, damit sie ihre institutionellen Engpässe und Transaktionskosten abbauen und ihren Rohstoffhandel und die Erschließung ihrer Rohstoffe im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen ausweiten können;

13. *betont außerdem*, dass die Handelshilfe-Initiative dem Ziel dienen soll, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, beim Aufbau der angebotsseitigen Kapazität und der handelsbezogenen Infrastruktur behilflich zu sein, die sie benötigen, um die Übereinkünfte der Welthandelsorganisation umsetzen, aus ihnen Nutzen ziehen und, allgemeiner gefasst, ihren Handel ausweiten zu können;

14. *erinnert an* die Vereinbarung, dass die Ministerkonferenz und die zuständigen Organe der Welthandelsorganisation die Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf die am wenigsten entwickelten Länder sowie auf die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern laufend beobachten werden, mit dem Ziel, Fördermaßnahmen zu begünstigen, damit die Länder ihre Entwicklungsziele erreichen können, und fordert in dieser Hinsicht die Umsetzung des Ministerbeschlusses von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern;

15. *ermutigt* die entwickelten Länder, sofern sie es nicht bereits getan haben, und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der 2005 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong zu gewähren;

16. *legt* den internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsbanken *eindringlich nahe*, den Entwicklungsländern, insbesondere den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, bei der Bewältigung der Auswirkungen übermäßiger Preisschwankungen behilflich zu sein;

17. *erklärt erneut*, dass jeder Staat die volle und ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, natürlichen Ressourcen und wirtschaftlichen Aktivitäten besitzt und frei ausübt;

18. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Einnahmen, die der öffentliche und der private Sektor in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern aus allen Rohstoff- und rohstoffbezogenen Industrien, einschließlich der Enderzeugnisse, erzielen, effizienter, wirksamer und transparenter zu verwalten, um die Entwicklung zu unterstützen;

19. *erkennt außerdem an*, dass der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe und andere internationale Rohstofforganisationen wichtige Beiträge leisten, und ermutigt sie, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und anderen zuständigen Organen weiterhin die Koordinierung untereinander zu stärken und Wege zur Herbeiführung größerer Stabilität auf dem Rohstoffmarkt zu prüfen sowie die Tätigkeiten in den Entwicklungsländern zu intensivieren, die darauf gerichtet sind, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportbasis auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessenträger zu gewährleisten;

20. *betont*, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und ihre Partner im Geist der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der Partnerschaften mehrerer Interessenträger und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter aktiv an der gemeinschaftlichen Erforschung und Analyse der

Rohstoffproblematik und damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Konsensbildung mitwirken sollen, mit dem Ziel, regelmäßig Analysen und Politikberatung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere der Länder mit niedrigem Einkommen, bereitzustellen;

21. *spricht sich dafür aus*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Frage der Rohstoffe angemessen zu berücksichtigen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, den Beitritt zur Welthandelsorganisation unter voller Einhaltung ihrer Regeln zu erleichtern, insbesondere für die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer;

23. *unterstreicht*, dass die Bereitstellung von Handelsfinanzierung und der Zugang dazu für rohstoffabhängige Entwicklungsländer angesichts des restriktiveren Zugangs zu allen Arten von Krediten und im Hinblick auf die Schuldentragfähigkeit dringend erforderlich sind;

24. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Rohstoffe“ ist, und beschließt, den Unterpunkt unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht über die aktualisierte Bewertung der Trends und Aussichten im Rohstoffbereich, die langfristigen Rohstoffpreise sowie Wege zur stärkeren Koordinierung zwischen den internationalen Rohstofforganisationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/204

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/437, Ziff. 11)<sup>74</sup>.

#### **68/204. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008, 64/193 vom 21. Dezember 2009, 65/145 und 65/146 vom 20. Dezember 2010, 66/191 vom 22. Dezember 2011 und 67/199 vom 14. Februar 2013 sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom 16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2009/30 vom 31. Juli 2009, 2010/26 vom 23. Juli 2010, 2011/38 vom 28. Juli 2011, 2012/31 vom 27. Juli 2012 und 2013/44 vom 26. Juli 2013,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>75</sup> und das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>76</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>77</sup>,

---

<sup>74</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>75</sup> Resolution 55/2.

<sup>76</sup> Resolution 60/1.

<sup>77</sup> Resolution 63/303, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf die vom 20. bis 22. September 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>78</sup> und auf die vom Präsidenten der Generalversammlung am 25. September 2013 einberufene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>79</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>80</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf den am 7. und 8. Oktober 2013 in New York abgehaltenen sechsten Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung,

*in Anbetracht* der am 24. April 2013 in New York abgehaltenen Tagung des Globalen Forums für Unternehmenspartnerschaften des Wirtschafts- und Sozialrats mit dem Thema „Partnerschaften für innovative Lösungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung“,

*sowie in Anbetracht* der am 5. und 6. Juli 2012 in New York abgehaltenen Tagung des Forums für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats der Vereinten Nationen,

*Kenntnis nehmend* von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 22. April 2013 in New York abgehaltenen Sondertagung des Rates auf hoher Ebene mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>81</sup>,

*unter Hinweis* auf die am 3. Februar 2012 während der fünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung abgehaltene Sonderveranstaltung über die Finanzierung der sozialen Entwicklung,

*in Anbetracht* der vom 25. Februar bis 7. März 2008 abgehaltenen zweiundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau mit dem Thema „Finanzierung zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“,

*sowie in Anbetracht* der laufenden Bemühungen um Optionen für innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung, unter anderem in verschiedenen Foren wie der Pilotgruppe für innovative Entwicklungsfinanzierung,

*ferner in Anbetracht* der vom Generalsekretär am 3. Juni 2010 organisierten informellen Veranstaltung über innovative Finanzierungsquellen, der gesonderten Sitzung des Zweiten Ausschusses am 13. Oktober 2011 und der am 12. Juli 2012 während der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrats abgehaltenen Sonderveranstaltung des Rates,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>82</sup>, über die Modalitäten des Folgeprozesses zur Entwicklungsfinanzierung<sup>83</sup> und über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung<sup>84</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheb-

---

<sup>78</sup> Resolution 65/1.

<sup>79</sup> Resolution 68/6.

<sup>80</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>81</sup> A/68/78-E/2013/66.

<sup>82</sup> A/68/357.

<sup>83</sup> A/67/353.

<sup>84</sup> A/66/334.

licher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

*erneut erklärend*, wie schon im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt, dass beträchtliche Mittel aus einer Vielzahl von Quellen mobilisiert und wirksam eingesetzt werden müssen, um die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung mit Nachdruck zu unterstützen, unter anderem durch Maßnahmen, die im Einklang mit dem Ergebnisdokument der Konferenz und zur Erreichung der Ziele der nachhaltigen Entwicklung ergriffen werden,

*feststellend*, dass 2010 die Globale Partnerschaft für finanzielle Inklusion als Mechanismus für die Institutionalisierung und Weiterführung der 2010 von der Sachverständigengruppe für finanzielle Inklusion begonnenen Arbeit geschaffen wurde,

*unter Hinweis* auf die am 13. November 2013 gemäß Resolution 67/197 vom 21. Dezember 2012 abgehaltene Sitzung des Zweiten Ausschusses, auf der die in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu treffenden Maßnahmen und die Aussichten auf eine Wiederherstellung von Vertrauen und Wirtschaftswachstum erörtert wurden,

*betonend*, wie wichtig es ist, alle maßgeblichen Interessenträger uneingeschränkt an der Umsetzung der Agenda für Entwicklungsfinanzierung auf allen Ebenen zu beteiligen,

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>85</sup> in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen Ansatz und erinnert an den Entschluss, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen, um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück der Zusammenarbeit in den kommenden Jahren voranzubringen und zu stärken, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>75</sup>, dem Konsens von Monterrey, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>86</sup>, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>76</sup>, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Mon-

---

<sup>85</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>86</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

terrey<sup>87</sup>, dem Ergebnisdokument der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>77</sup>, dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“<sup>78</sup>, dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>80</sup> und dem Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung von 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>79</sup> bekräftigt;

4. *bekräftigt*, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen für die Herbeiführung einer ausgewogenen und wirksamen Entwicklung und eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums von ausschlaggebender Bedeutung sind, erklärt erneut, dass es notwendig ist, die Geschlechterperspektive systematisch in die Formulierung und Umsetzung von Entwicklungspolitiken, einschließlich Politiken zur Entwicklungsfinanzierung, einzubeziehen und zweckgebundene Mittel bereitzustellen, und erkennt an, wie wichtig es ist, die Geschlechterperspektive systematisch in die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten einzubeziehen;

5. *erkennt an*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel für die weltweite Entwicklungspartnerschaft von zentraler Bedeutung sind, insbesondere auch zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und erkennt außerdem an, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen und ein förderliches nationales und internationales Umfeld wesentliche Motoren für die Entwicklung sind;

6. *verweist* auf die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt, und insbesondere darauf, dass solide demokratische Institutionen, die auf die Bedürfnisse der Menschen eingehen, für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und die Schaffung von Arbeitsplätzen unerlässlich sind;

7. *bekräftigt*, dass gute Regierungsführung und die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen für die Verwirklichung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und für die Beseitigung von Armut und Hunger unerlässlich sind, und bekräftigt daher die Wichtigkeit der Einhaltung der Verpflichtung zu einer soliden Politik;

8. *erkennt an*, dass ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der Beseitigung von Armut und Hunger, beiträgt;

9. *bekräftigt*, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum;

10. *bekräftigt außerdem*, dass ein wirksames, effizientes, transparentes und rechenschaftspflichtiges System zur Mobilisierung öffentlicher Mittel und zur Lenkung ihres Einsatzes durch den Staat unverzichtbar ist;

11. *erinnert* an die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Haushaltsspielräume zu erweitern und zu stärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und die wirksame Bekämpfung

---

<sup>87</sup> Resolution 63/239, Anlage.



fung von Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, und erklärt erneut, dass zwar jedes Land für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Regelung von internationalen Steuerfragen zu unterstützen;

12. *erkennt an*, dass der Aufbau eines soliden, auf breiter Grundlage beruhenden Finanzsektors von zentraler Bedeutung für die Mobilisierung inländischer Finanzmittel ist und ein wichtiger Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien sein sollte und dass die Schaffung diversifizierter, gut regulierter und inklusiver Finanzsysteme angestrebt werden muss, die Sparanreize und Zugang zu Finanzdiensten fördern und die Sparmittel in sinnvolle Projekte lenken, die das Wirtschaftswachstum nachhaltig und langfristig stärken, Einnahmen erzielen und Arbeitsplätze schaffen;

13. *erkennt in dieser Hinsicht außerdem an*, dass sich die Mikrofinanzierung, einschließlich Mikrokrediten, bei der Schaffung produktiver selbständiger Tätigkeiten, die zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beitragen können, als wirksam erwiesen hat, und unterstreicht die Notwendigkeit, die Bemühungen der Entwicklungsländer auf koordinierte Weise angemessen zu unterstützen, namentlich beim Aufbau der Kapazitäten für Mikrofinanzierungs- und andere Finanzdienste, die die finanzielle Inklusion fördern können;

14. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, nimmt zur Kenntnis, dass der Aufschwung gestützt werden muss, und erkennt an, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfezusagen, erforderlich ist;

15. *erinnert daran*, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen abzubauen und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engagement der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>88</sup> bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

16. *hebt hervor*, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte und der Förderung wirtschaftlicher Stabilität und eines dauerhaften, ausgewogenen und inklusiven Wachstums;

17. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Maßnahmen durchzuführen, um unerlaubte Finanzströme auf allen Ebenen einzudämmen, die Offenlegungsverfahren zu verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen zu erhöhen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems unerlässlich sind, wozu auch Unterstützung und technische Hilfe für die Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten gehören;

18. *betont* die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Ermächtigung der Frauen zu fördern sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass die

---

<sup>88</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung des Einzelnen wie auch der Gemeinschaften allen Menschen zugutekommen;

19. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungsländer auf, sich weiter um förderliche innerstaatliche Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, ökologische, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

20. *erklärt erneut*, dass es notwendig ist, die Voraussetzungen für billigere, schnellere, transparentere und sicherere sowie diskriminierungsfreie Heimatüberweisungen in den Ursprungsländern wie in den Empfängerländern zu untersuchen und zu fördern, und bittet die Mitgliedstaaten sowie den Privatsektor, die internationalen Organisationen, die Bankengemeinschaft und andere Interessenträger, auf eine weitere Senkung der Transferkosten von Heimatüberweisungen hinzuwirken;

21. *bekräftigt außerdem*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

22. *unterstreicht* die Notwendigkeit, protektionistischen Tendenzen zu widerstehen und handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, wobei das Recht der Länder und insbesondere der Entwicklungsländer anerkannt wird, ihre Flexibilität im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation voll zu nutzen;

23. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die auf der vom 3. bis 7. Dezember 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation erzielt wurden, und fordert in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha zu einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha<sup>89</sup>, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004 und der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong;

24. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe ist, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttonationaleinkommens für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

25. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, effektiv einzusetzen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktin-

---

<sup>89</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

vestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die ergriffenen Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe ausgehend von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht;

26. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe, zur Stärkung der Entwicklungspartnerschaften und zur Steigerung der Entwicklungswirksamkeit und -wirkung, würdigt in dieser Hinsicht das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und andere Initiativen, wie zum Beispiel alle hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich auf ihre Ergebnisse verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

27. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsquellen und -mechanismen einen positiven Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten und den Entwicklungsländern helfen können, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren sowie dafür zu sorgen, dass die bestehenden öffentlichen und privaten Ströme die höchstmögliche Wirkung erzielen, und dass diese Finanzierung eine wichtige Ergänzung der traditionellen Finanzierungsquellen sein kann, und regt unter Hinweis auf die erheblichen Fortschritte, die in Bezug auf innovative Quellen und Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung bislang erzielt wurden, an, die bestehenden Initiativen zu erweitern und gegebenenfalls neue Ansätze zu entwickeln;

28. *betont*, dass es erforderlich ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu stärken und zu unterstützen, betont ferner gleichzeitig, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und fordert die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments von Nairobi der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>90</sup>;

29. *stellt fest*, dass sich die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation in Bezug auf die technische wie auch die finanzielle Hilfe gegenseitig stützen, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig eine weitere Belebung der Süd-Süd-Zusammenarbeit ist, und bittet alle Mitgliedstaaten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu stärken, mit Schwerpunkt auf gemeinsamen Entwicklungsprioritäten und unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger in staatlichen Stellen, in der Zivilgesellschaft und im Privatsektor;

30. *fordert* die Gebergemeinschaft, die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Entwicklungshilfe gezielter auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen auszurichten und ihre Wirkung durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, die Finanzierung zielgerichteter Aktivitäten und die Verstärkung des Dialogs zwischen Gebern und Partnern zu erhöhen sowie die Mechanismen zu stärken, deren es bedarf, um die für die Integration der Geschlechterperspektive in allen Bereichen der Entwicklungshilfe veranschlagten Mittel effektiv messen zu können;

31. *hebt hervor*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung ist;

32. *hebt außerdem hervor*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließ-

---

<sup>90</sup> Resolution 64/222, Anlage.

lich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und erkennt an, dass Staatsschuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störfwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind;

33. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen verdeutlicht und der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur, darunter zu Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung, neue Impulse gegeben hat, und befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, inklusiven und transparenten Dialog;

34. *nimmt Kenntnis* von den wichtigen Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, um den Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu begegnen und so die vollständige Wiederherstellung des Wachstums mit hochwertigen Arbeitsplätzen zu sichern, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken sowie weltweit ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum zu schaffen;

35. *erkennt an*, dass die Kohärenz und Konsistenz der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme weiter verbessert werden müssen und dass es wichtig ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusivität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

36. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den wichtigen Schritten zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die darauf gerichtet sind, den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung zu tragen und die Mitspracherechte, die Beteiligung und die Stimmrechte der Entwicklungsländer zu stärken, und erkennt an, wie wichtig die ambitionierte und zügige Weiterführung dieser Reformprozesse ist, damit wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

37. *bekräftigt außerdem*, dass den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und bekräftigt ferner ihre Entschlossenheit, weiterhin Maßnahmen zugunsten eines starken, gut abgestimmten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen, das diese Ziele unterstützt;

38. *bekräftigt ferner*, dass das Engagement der Regionalkommissionen im Rahmen des Folgeprozesses zur Entwicklungsfinanzierung weiter verstärkt werden muss, namentlich durch die Bereitstellung technischer Beratung und Analysen an die Mitgliedstaaten;

39. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, für einen gestärkten, wirksameren und inklusiven zwischenstaatlichen Prozess zu sorgen, um die Folgemaßnahmen zur Entwicklungsfinanzierung durchzuführen;

40. *unterstreicht* die Bedeutung der ganzheitlichen Agenda für Entwicklungsfinanzierung, die in dem Konsens von Monterrey und der Erklärung von Doha enthalten ist, für die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten und betont in dieser Hinsicht, dass der Konsens von Monterrey und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>82</sup> den konzeptionellen Rahmen, einschließlich im Kontext der Post-2015-Entwicklungsagenda, für die Mobilisierung von Ressourcen aus einer Vielzahl von Quellen und für die wirksame Verwendung der für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung erforderlichen Finanzmittel darstellen;

41. *begrüßt* die Einsetzung des Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschusses für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung und erwartet mit Interesse den Bericht des Ausschusses mit Vorschlägen für eine wirksame Strategie zur Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung, die die Mobilisierung von Ressourcen und ihre wirksame Verwendung zur Erreichung der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

erleichtern und so einen Beitrag zum Folgeprozess für die Entwicklungsfinanzierung sowie zu einer auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus leisten soll;

42. *betont* in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, im Hinblick auf den Prozess der Entwicklungsfinanzierung die Kohärenz und Koordinierung zu verstärken und Doppelarbeit zu vermeiden, mit dem Ziel, einen einzigen, umfassenden, ganzheitlichen, zukunftsorientierten Ansatz zur Behandlung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen;

43. *beschließt*, 2015 oder 2016 eine dritte internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung einzuberufen, die die Aufgabe hat, die bei der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha erzielten Fortschritte zu bewerten, den Folgeprozess für die Entwicklungsfinanzierung neu zu beleben und zu stärken, die bei der Erreichung der darin vereinbarten Ziele aufgetretenen Hindernisse und Zwänge sowie Maßnahmen und Initiativen zur Überwindung dieser Zwänge zu benennen und neue und entstehende Fragen anzugehen, darunter im Kontext der jüngsten multilateralen Anstrengungen zur Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, unter Berücksichtigung der jüngsten Entwicklungen auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit, der Wechselbeziehungen zwischen allen Quellen der Entwicklungsfinanzierung, der Synergien zwischen den Finanzierungszielen über alle drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung hinweg sowie der Notwendigkeit, die Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus zu unterstützen;

44. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, so bald wie möglich inklusive und transparente zwischenstaatliche Konsultationen, gegebenenfalls unter Mitwirkung der wichtigsten am Prozess der Entwicklungsfinanzierung beteiligten institutionellen Interessenträger, über alle mit der Konferenz zusammenhängenden Fragen, einschließlich des Datums, des Formats, der Organisation und des Umfangs, einzuberufen, unter Berücksichtigung der in dieser Resolution enthaltenen Elemente, und ersucht das Büro für Entwicklungsfinanzierung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten um Sekretariatsunterstützung für die Konsultationen;

45. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Notwendigkeit, die Modalitäten des Prozesses der Entwicklungsfinanzierung, einschließlich möglicher Regelungen zu seiner Stärkung, sowie Optionen für die integrative Zusammenführung der verschiedenen Prozesse der Entwicklungsfinanzierung zu überprüfen und zu untersuchen;

46. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und inklusiven zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

47. *anerkennt* die Arbeit des Büros für Entwicklungsfinanzierung und ermutigt es, seine Arbeit gemäß seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Wissenschaft, der Zivilgesellschaft und anderen auf dem Gebiet der Entwicklungsfinanzierung tätigen multilateralen Organisationen weiterzuführen;

48. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellende jährliche analytische Bewertung des Standes der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha sowie dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/205

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)<sup>91</sup>.

---

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

## 68/205. Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 im Abschnitt „Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre“ ihrer Anlage und der Ziffern 13 und 14 in Abschnitt II der Anlage, nach denen ein Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

*sowie in Bekräftigung* des Eigenwerts freilebender Tiere und Pflanzen und des vielfältigen Beitrags, den sie unter anderem in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion zur nachhaltigen Entwicklung und zum menschlichen Wohl leisten,

*unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>92</sup>, die Agenda 21<sup>93</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>94</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>95</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>96</sup> und das Ergebnis der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>97</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die dem Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>98</sup> dabei zukommt, sicherzustellen, dass der internationale Handel das Überleben der Arten nicht gefährdet,

*Kenntnis nehmend* von dem Ergebnis der vom 3. bis 14. März 2013 in Bangkok abgehaltenen sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, insbesondere von ihrer Resolution 16.1, mit der sie den 3. März zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen erklärte, um die Wildfauna und -flora der Welt zu würdigen und stärker ins Bewusstsein zu rücken,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/189 vom 20. Dezember 2012, in der sie ihrer tiefen Besorgnis über Umweltverbrechen Ausdruck verlieh, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, und hervorhob, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>99</sup> und alle darin enthaltenen Ziele und daran erinnernd, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 vom 20. Dezember 2010 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 beizutragen,

---

<sup>92</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>93</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>94</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>95</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>96</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>97</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>98</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBI. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

<sup>99</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

1. *beschließt*, den 3. März, den Tag der Verabschiedung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>98</sup>, zum Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen globalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie andere maßgebliche Interessenträger, darunter die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen und Privatpersonen, den Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen in angemessener Weise und entsprechend den nationalen Prioritäten zu begehen und bekannt zu machen;

3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der Bereitstellung solcher Beiträge;

4. *ersucht* das Sekretariat des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Durchführung des Welttags der freilebenden Tiere und Pflanzen zu erleichtern und eingedenk der Bestimmungen der Ziffern 23 bis 27 in Abschnitt IV der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten und dabei unter anderem näher über die Evaluierung des Welttags zu berichten.

#### RESOLUTION 68/206

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 169 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)<sup>100</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Kamerun, Panama, Papua-Neuguinea, Tonga.

#### 68/206. Ölpest vor der libanesischen Küste

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008, 64/195 vom 21. Dezember 2009, 65/147 vom 20. Dezember 2010,

---

<sup>100</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Fidschi (Im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

66/192 vom 22. Dezember 2011 und 67/201 vom 21. Dezember 2012 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz<sup>101</sup>, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

*unter Berücksichtigung* der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung<sup>102</sup>, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21<sup>103</sup>,

*mit großer Besorgnis feststellend*, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, die zur Bildung eines Ölteppichs führte, der die gesamte libanesischen Küste bedeckte und sich bis zur syrischen Küste erstreckte und die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung behinderte, wie es die Generalversammlung in ihren Resolutionen 61/194, 62/188, 63/211, 64/195, 65/147, 66/192 und 67/201 bereits unterstrichen hat,

*darauf hinweisend*, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, in keiner Weise anerkennt,

*daran erinnernd*, dass sie die Regierung Israels in Ziffer 4 ihrer Resolution 67/201 erneut ersuchte, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierungen Libanons und anderer von dem Ölteppich unmittelbar betroffener Länder, wie der Arabischen Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen zu entschädigen, und Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass dem Ersuchen der Versammlung noch nicht Folge geleistet wurde,

*Kenntnis nehmend* von der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und in der Erkenntnis, dass die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter geprüft werden muss,

*sowie Kenntnis nehmend* von den im Bericht des Generalsekretärs<sup>104</sup> beschriebenen möglichen Optionen für die Messung und Quantifizierung der Umweltschäden,

*erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, darunter das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Reaktion auf das Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

*feststellend*, dass der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen

---

<sup>101</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil, Kap. I.

<sup>102</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>103</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>104</sup> A/68/544.



Mittelmeer unter den Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass bis heute keine Beiträge an den Treuhandfonds geleistet wurden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/201 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste<sup>104</sup>;

2. *bekundet* im achten Jahr in Folge *erneut* ihre tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. *ist der Auffassung*, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge seiner schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. *ersucht* die Regierung Israels *erneut*, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierungen Libanons und anderer von dem Ölteppich unmittelbar betroffener Länder, wie der Arabischen Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, zu entschädigen, insbesondere im Licht der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung, dass nach wie vor ernste Besorgnis darüber besteht, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung betreffend Wiedergutmachung und Entschädigung an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, nicht durchgeführt werden;

5. *ersucht* den Generalsekretär, den Organen und Organisationen der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen, die an der ersten Bewertung der jeweiligen Umweltschäden beteiligt waren, eindringlich naheulegen, im Rahmen der vorhandenen Mittel, auf der Grundlage der ersten Arbeiten der Weltbank, welche in dem Bericht des Generalsekretärs an die zweiundsechzigste Tagung der Generalversammlung<sup>105</sup> vorgestellt wurden, eine weitere Studie durchzuführen, mit dem Ziel, die von Libanon und seinen Nachbarländern erlittenen Umweltschäden zu messen und zu quantifizieren;

6. *dankt erneut* für die Bemühungen der Regierung Libanons und der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und internationalen Organisationen, der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

7. *begrüßt* die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons, den von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer aufzunehmen und so den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können;

8. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor nachdrücklich aufgefordert hat, Libanon in dieser Sache weiterhin zu unterstützen, insbesondere bei den Wiederherstellungsarbeiten an der libanesischen Küste und bei den allgemeinen Wiederaufbaumühnungen, und feststellte, dass die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen verstärkt werden sollten, da Libanon immer noch mit der Behandlung der Abfälle und der Überwachung des Wiederaufbaus beschäftigt ist, bittet die Staaten und die internationale Gebergemeinschaft erneut, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, internationale

---

<sup>105</sup> A/62/343.

technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;

9. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/207

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)<sup>106</sup>.

#### 68/207. Nachhaltiger Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu dieser Frage, insbesondere ihre Resolution 66/196 vom 22. Dezember 2011,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Manila über den Welttourismus<sup>107</sup>, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>108</sup> und die Agenda 21<sup>109</sup>, die Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus<sup>110</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>111</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)<sup>112</sup>, die Erklärung von Barbados<sup>113</sup> und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>114</sup>, die Erklärung von Mauritius<sup>115</sup> und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>116</sup>, die Erklärung von Istanbul<sup>117</sup>, das Aktionsprogramm für die am wenigsten ent-

---

<sup>106</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Barbados, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malediven, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Portugal, Saudi-Arabien, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>107</sup> A/36/236, Anhang, Anlage I.

<sup>108</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>109</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>110</sup> A/55/640, Anlage.

<sup>111</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>112</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>113</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>114</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>115</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>116</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>117</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I.

wickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>118</sup> sowie das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>119</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>120</sup>,

*unter Begrüßung* der fortlaufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen zur Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda,

*in dem Bewusstsein* der bedeutenden Rolle des nachhaltigen Tourismus als eines positiven Instruments für die Beseitigung der Armut, den Schutz der Umwelt und die Verbesserung der Lebensqualität und seines Beitrags zu den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass ein nachhaltiger Tourismus in Zentralamerika ein Querschnittsthema mit engen Verbindungen zu anderen Sektoren ist, dass er Handlungschancen eröffnet, eine tragende Säule der regionalen Integration und ein Motor der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ist, der Einkommen, Investitionen und Devisen in Hartwährung erzeugt, und dass er folglich zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beiträgt,

*unterstreichend*, dass die Armutsbeseitigung durch Tourismus, insbesondere Ökotourismus, Tourismus unter Einbeziehung der lokalen Bevölkerung und Kleinst- und Kleinunternehmen in der touristischen Angebotskette, ein zentrales Ziel in der strategischen Planung der zentralamerikanischen Länder ist,

*in Anerkennung* der Ziele, Anstrengungen und Ergebnisse im Rahmen des Marrakesch-Prozesses für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster und der Globalen Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung geforderten und nun laufenden Prozessen, einschließlich der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die Gemeinsame Erklärung, den Aktionsplan und die Erklärung zur Verkündung des Jahres 2012 zum Jahr des nachhaltigen Tourismus in Zentralamerika, die am 22. Juli 2011 in San Salvador angenommen wurden, und auf die Erklärung des Zentralamerikanischen Tourismusrats, die auf seiner zweiundachtzigsten Tagung am 7. Juli 2011 in Guanacaste (Costa Rica) angenommen wurde,

*in Anbetracht* der Ergebnisse des Forums über Tourismus, Nachhaltigkeit und Klimawandel in Zentralamerika, das vom 11. bis 13. April 2013 in La Ceiba (Honduras) unter der Schirmherrschaft der Weltorganisation für Tourismus, der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung, des Zentralamerikanischen Integrationssystems, der Organisation „Wälder der Welt“ und anderer abgehalten wurde,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Generalsekretär unter Berücksichtigung der Berichte der Weltorganisation für Tourismus vorgelegt hat<sup>121</sup>;

2. *stellt fest*, dass sich die Regierungen Zentralamerikas in Abstimmung mit der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung fortlaufend darum bemühen, bestehende und neue Programme zur Einführung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus in der gesamten Region durchzuführen;

3. *begreift* es, dass das Sekretariat für die zentralamerikanische Tourismusintegration die Grundsätze des nachhaltigen Tourismus angenommen hat, die vom Globalen Rat für nachhaltigen Tourismus der Weltorganisation für Tourismus anhand seiner Globalen Kriterien für nachhaltigen Tourismus als Rahmen für die Tourismusentwicklung konzipiert wurden und in dem vom Sekretariat für die zentralamerikanische Tourismusintegration entwickelten Strategieplan für nachhaltige Entwicklung 2009-2013 dargelegt sind, in

---

<sup>118</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>119</sup> Resolution 68/6.

<sup>120</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>121</sup> A/68/278.

dem das Selbstverständnis der Region als integriertes, nachhaltiges und mehrere Orte umfassendes Reiseziel von hoher Qualität zum Ausdruck kommt;

4. *verweist* auf die wertvolle Rolle der internationalen Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern bei der Durchführung verschiedener Projekte zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus in der Region, namentlich durch die Stärkung des Ökotourismus, des ländlichen Tourismus und des Tourismus der Kolonialstädte;

5. *verweist außerdem* auf die bestehenden gemeinsamen Initiativen, die zur Förderung der regionalen Tourismusintegration entwickelt und umgesetzt wurden, wie beispielsweise die Regionalmarke „Welt der Mayas“;

6. *begrüßt* es, dass die zentralamerikanischen Länder Fortschritte bei der Einigung auf eine regionale Tourismusstrategie erzielt haben, die darauf basiert, die biologische Vielfalt, die Naturschönheiten und die kulturellen Attraktionen der Region zu bewahren, durch die Schaffung von Beschäftigung und den Aufbau von Tourismusunternehmen, mit Schwerpunkt auf den in der Branche vorherrschenden Kleinstunternehmen und mittleren Unternehmen, die Armut zu verringern, gegen den Klimawandel anzugehen und den Tourismus als Instrument zur Verbesserung der Lebensqualität der Bewohner der Region einzusetzen;

7. *verweist* auf die Fortschritte, die das Sekretariat für die zentralamerikanische Tourismusintegration bei der Förderung eines Aktionsplans zu Tourismus und Klimawandel im Rahmen der Regionalstrategie zum Klimawandel erzielt hat, unterstützt durch die Zentralamerikanische Kommission für Umwelt und Entwicklung, die Maßnahmen zur Verringerung der Anfälligkeit des Tourismussektors und zur Förderung der Anpassung an den Klimawandel und seiner Abschwächung in Erwägung zieht;

8. *begrüßt* die Maßnahmen, die mit dem Ziel der Schaffung des panamerikanischen Netzwerks der Globalen Beobachtungsstelle für nachhaltigen Tourismus ergriffen wurden, das der übrigen Region sowie Nord- und Südamerika als ein gutes Modell dienen kann, um Daten über nachhaltigen Tourismus für die Verbesserung politischer Konzepte und den Aufbau von Kapazitäten zu nutzen und so die Nachhaltigkeit von Reisezielen zu steigern;

9. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, Aktivitäten des nachhaltigen Tourismus und Anstrengungen zum Aufbau der entsprechenden Kapazitäten zu unterstützen, die das Umweltbewusstsein fördern, die Umwelt erhalten und schützen, Fauna und Flora, die biologische Vielfalt, die Ökosysteme und die kulturelle Vielfalt achten und das Wohl und die Existenzgrundlagen der lokalen Gemeinwesen verbessern, indem sie die lokale Wirtschaft und die menschliche und die natürliche Umwelt in ihrer Gesamtheit stützen;

10. *ist sich außerdem* der Möglichkeiten *bewusst*, Aktivitäten des nachhaltigen Tourismus im Rahmen des Programms für nachhaltigen Tourismus und seine Ökotourismus-Komponente innerhalb des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster zu fördern;

11. *betont* die Notwendigkeit, die weitere Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus zu fördern, insbesondere durch den Konsum nachhaltiger Tourismusprodukte und -dienstleistungen, die Entwicklung des Ökotourismus aufbauend auf der Umsetzung der Erklärung zur Verkündung des Jahres 2012 zum Jahr des nachhaltigen Tourismus in Zentralamerika zu stärken, und zugleich die Kulturen und die ökologische Unversehrtheit indigener und lokaler Gemeinschaften zu erhalten und ökologisch sensible Gebiete und das Naturerbe besser zu schützen sowie die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und den Kapazitätsaufbau als Beitrag zur Stärkung der ländlichen und lokalen Gemeinschaften und der Kleinstunternehmen und mittleren Unternehmen zu fördern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unter anderem die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen und dem Verlust der biologischen Vielfalt Einhalt zu gebieten;

12. *betont außerdem* die Notwendigkeit der verstärkten Unterstützung für Aktivitäten des nachhaltigen Tourismus und den entsprechenden Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern, um zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beizutragen;

13. *spricht sich dafür aus*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Frage des nachhaltigen Tourismus angemessen zu berücksichtigen;

14. *begrüßt* die Anstrengungen, die die Weltorganisation für Tourismus, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Konferenz der Vertragsparteien des

Übereinkommens über die biologische Vielfalt unternehmen, um den nachhaltigen Tourismus weltweit zu fördern;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger sowie die Weltorganisation für Tourismus, die von den zentralamerikanischen Ländern durchgeführten Aktivitäten zur Förderung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus in der Region, im Kontext der Notfallvorsorge, der Bewältigung von Naturkatastrophen und der Begrenzung ihrer Folgen, sowie zum Aufbau von Kapazitäten zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele weiter zu unterstützen, indem die Vorteile des Tourismus auf alle gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auf die schwächsten und am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen, ausgedehnt werden;

16. *legt* den zentralamerikanischen Ländern *nahe*, über den Zentralamerikanischen Tourismusrat und das Sekretariat für die zentralamerikanische Tourismusintegration den nachhaltigen Tourismus auch weiterhin durch eine Politik zu unterstützen, die einen bedürfnisorientierten und integrativen Tourismus fördert, die regionale Identität stärkt und das Natur- und Kulturerbe schützt, insbesondere ihre Ökosysteme und die biologische Vielfalt, und stellt fest, dass bestehende Initiativen, wie die Globale Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus, eine von mehreren internationalen Initiativen, die Regierungen in diesem Bereich direkt und gezielt unterstützen können;

17. *legt* den zentralamerikanischen Ländern *außerdem nahe*, ihre Erfahrungen mit einem nachhaltigen Tourismus, der darauf ausgerichtet ist, zur Linderung der Armut beizutragen, zum Nutzen aller Länder weiterzugeben;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Berichte der Weltorganisation für Tourismus auf diesem Gebiet über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/208

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)<sup>122</sup>.

#### **68/208. Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/149 vom 20. Dezember 2010,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die im Juni 1972 in Stockholm abgehalten wurde<sup>123</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21<sup>124</sup>, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angenommen und in dem im September 2002 in Johannesburg (Südafrika) angenommenen Durchführungsplan des

---

<sup>122</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>123</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil.

<sup>124</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) <sup>125</sup> bekräftigt wurde, und von dem im Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) angenommenen Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ <sup>126</sup>,

*in Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen <sup>127</sup>, das den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

*unter Hinweis* auf einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte wie beispielsweise das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen <sup>128</sup>, das Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen <sup>129</sup>, das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion <sup>130</sup>, das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers <sup>131</sup>, das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt und der Küstenzone im Südostpazifik <sup>132</sup>, das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets <sup>133</sup> und das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks <sup>134</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der am 3. Oktober 2013 in Kopenhagen verabschiedeten Ministererklärung der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (Helsinki-Kommission), in der die Unterzeichnerstaaten die Notwendigkeit vorausblickender Lösungsoptionen und einer Bewertung der unter anderem durch das Einbringen von Munition ins Meer entstehenden Umweltrisiken anerkannten, den Bericht von 2013 der Ad-hoc-Expertengruppe zur Aktualisierung und Überprüfung der existierenden Informationen über in die Ostsee eingebrachte chemische Munition begrüßten und übereinkamen, bis 2015 eine einmalige thematische Bewertung der Umweltrisiken versenkter Gefahrgüter zu erstellen, unter anderem unter Verwendung des Berichts von 2013 über ins Meer eingebrachte chemische Munition,

*Kenntnis nehmend* von den nationalen, regionalen und internationalen Aktivitäten betreffend ins Meer eingebrachte Munition, namentlich von der wissenschaftlichen Forschung <sup>135</sup>, der Erhebung und Weitergabe von Daten, der Schärfung des Problembewusstseins, der Berichterstattung über Funde und der technischen Beratung, unter anderem im Rahmen des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen, des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks und des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers,

*betonend*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen in dem am 19. April 2013 in Den Haag verabschiedeten Bericht über die Dritte Sondertagung der Ver-

---

<sup>125</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>126</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>127</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>128</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBL III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>129</sup> Ebd., Vol. 1046, Nr. 15749. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 165, 180; AS 1979 1335.

<sup>130</sup> Ebd., Vol. 1506, Nr. 25974.

<sup>131</sup> Ebd., Vol. 1102, Nr. 16908.

<sup>132</sup> Ebd., Vol. 1648, Nr. 28325.

<sup>133</sup> Ebd., Vol. 2099, Nr. 36495. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 1994 II S. 1355, 1397.

<sup>134</sup> Ebd., Vol. 2354, Nr. 42279. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1360; AS 2005 195.

<sup>135</sup> Siehe beispielsweise das Ostsee-Forschungsprojekt „Chemical Munitions, Search and Assessment (CHEMSEA)“, in dessen Rahmen die Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Einbringen chemischer Munition ins Meer erforscht werden.

tragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (Dritte Überprüfungskonferenz) aufgefordert wurden, den freiwilligen Informationsaustausch, die Schärfung des Problembewusstseins und die Zusammenarbeit in dieser Frage zu unterstützen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft Aktivitäten unternommen haben, um Fragen im Zusammenhang mit Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer, namentlich die internationale Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen und praktischem Wissen, zu erörtern und voranzubringen, insbesondere auf der am 5. November 2012 in Gdynia (Polen) abgehaltenen Internationalen Arbeitstagung über die Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer,

*in Anbetracht* der Besorgnisse über die potenziellen langfristigen Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer, einschließlich der potenziellen Folgen für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie für die Meeresumwelt und die Meeresressourcen,

*in Anerkennung* der Mandate und Kapazitäten der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen in den Bereichen Überwachung und Erforschung der Meeresumwelt, Informationsaustausch sowie Vorsorge und Bekämpfung auf dem Gebiet der Verschmutzung<sup>136</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>137</sup>, einschließlich der darin vorgelegten Auffassungen;

2. *stellt fest*, wie wichtig die Schärfung des Problembewusstseins für die Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer ist;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, das Problem von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer weiter zu beobachten, die Dialogbemühungen fortzusetzen, um die Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit diesem Problem zu bewerten und das Problembewusstsein zu stärken, und zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Ausbau der im Rahmen der Regionalmeereübereinkommen bereits stattfindenden Bemühungen und anderer internationaler, regionaler und subregionaler Aktivitäten im Zusammenhang mit der Risikobewertung, der Überwachung, der Informationssammlung, der Risikoprävention und der Reaktion auf Vorkommnisse;

4. *regt dazu an*, mittels an die breite Öffentlichkeit und die Industrie gerichteter Konferenzen, Seminare, Arbeitstagungen, Schulungen und Veröffentlichungen freiwillig Informationen über Abfälle aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer auszutauschen, um die damit zusammenhängenden Risiken zu senken;

5. *regt* außerdem zu Partnerschaften zwischen den Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft *an*, mit dem Ziel, das Bewusstsein für das Problem von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer zu schärfen, darüber Bericht zu erstatten und das Problem zu überwachen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, die Bereitstellung von Hilfe und den Austausch von Fachwissen zu erwägen, mit dem Ziel des Kapazitätsaufbaus in den Bereichen Risikobewertung, Überwachung, Informationssammlung, Risikoprävention und Reaktion auf Vorkommnisse, die durch Abfälle aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer ausgelöst werden;

7. *bittet* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen bezüglich Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins einzuholen, auch mit dem Ziel, die Möglichkeit der Einrichtung

---

<sup>136</sup> Zu den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zählen unter anderem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und das Sekretariat.

<sup>137</sup> A/68/258.

einer Datenbank<sup>138</sup> und Optionen für den am besten geeigneten institutionellen Rahmen für eine solche Datenbank zu prüfen sowie festzustellen, welche zwischenstaatlichen Organe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen dafür geeignet wären, die in dieser Resolution vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen aufbauend auf bestehenden Aktivitäten und unter Vermeidung von Doppelarbeit gegebenenfalls weiter zu prüfen und durchzuführen, und mit dem Ziel, Effizienz und Synergien zu erreichen, unter Berücksichtigung der Mandate und Kapazitäten der einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen;

8. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die in dieser Resolution behandelten Angelegenheiten vorzulegen, in dessen Erstellung die Antworten der Mitgliedstaaten und der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen sowie andere verfügbare Informationen einfließen.

#### RESOLUTION 68/209

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 144 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)<sup>139</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

*Dagegen:* Bolivien (Plurinationaler Staat).

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauritien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Südafrika, Sudan, Tunesien, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

---

<sup>138</sup> Eine solche Datenbank könnte einschlägige und freiwillig weitergegebene Informationen enthalten, unter anderem über die Stellen, an denen Abfälle ins Meer eingebracht wurden, die Art, die Menge und, soweit möglich, den aktuellen Zustand der chemischen Munition, die erfassten Umweltauswirkungen, bewährte Verfahren zur Risikoprävention und zur Reaktion auf Vorkommnisse oder zufällige Funde sowie Technologien zur Zerstörung oder zur Verringerung der Auswirkungen, namentlich durch die Erfassung und Verwaltung von Daten.

<sup>139</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.



**68/209. Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/195 vom 22. Dezember 2011 über Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>140</sup>, die Agenda 21<sup>141</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>142</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>143</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>144</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>145</sup>,

*unter Hinweis* auf die Sonderveranstaltung vom 25. September 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele sowie ihr Ergebnisdokument<sup>146</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>147</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/228 vom 21. Dezember 2012 über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/136 vom 18. Dezember 2009 über die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung, in der sie 2012 zum Internationalen Jahr der Genossenschaften erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/221 vom 22. Dezember 2011 über das Internationale Jahr der Quinoa 2013,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/222 vom 22. Dezember 2011 über das Internationale Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014,

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für Ernährungssicherheit, den die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 16. bis 18. November 2009 in Rom veranstaltete, und betonend, wie wichtig die Förderung und Anwendung von Agrartechnologien sind,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis der achtunddreißigsten (Sonder-)Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit, die am 11. Mai 2012 in Rom abgehalten wurde und auf der der Ausschuss die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit billigte<sup>148</sup>, und das Ergebnis der neununddreißigsten Tagung des Ausschusses, die vom 15. bis 20. Oktober 2012 in Rom abgehalten wurde,

---

<sup>140</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>141</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>142</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>143</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>144</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage.

<sup>145</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>146</sup> Resolution 68/6.

<sup>147</sup> Resolution 60/1.

<sup>148</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*unter Begrüßung* der Arbeit der vom 7. bis 11. Oktober 2013 in Rom abgehaltenen vierzigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit und Kenntnis nehmend von ihrem Ergebnisdokument,

*sowie unter Begrüßung* der vom Generalsekretär auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingeleiteten „Null-Hunger“-Initiative als Vision für eine Zukunft ohne Hunger,

*ferner unter Begrüßung* der Zusagen, die in der am 10. Juli 2009 in L'Aquila (Italien) angenommenen Gemeinsamen Erklärung zur globalen Ernährungssicherheit abgegeben wurden, mit Konzentration auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die vom 20. bis 22. September 2012 in New York abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>149</sup>, in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, gleichzeitig jedoch besorgt über die bislang nur schleppenden Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele, namentlich in den Ländern, die am weitesten zurückliegen,

*in Anbetracht* der vorteilhaften Auswirkungen, die die Einführung von Agrartechnologien im Hinblick auf die Herbeiführung von Ernährungssicherheit und die Ernährung, die Armutsbeseitigung, die Ermächtigung der Frauen und die Sicherung ökologischer Nachhaltigkeit haben kann,

*Kenntnis nehmend* von dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>150</sup> angenommen wurde, und in der Erkenntnis, dass weiter auf die Erfüllung der im Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen hingearbeitet werden muss,

*unter Hervorhebung* der entscheidenden Rolle der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor und ihres Beitrags zur Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung und zur Beseitigung der ländlichen Armut und unterstreichend, dass wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung nur dann erzielt werden können, wenn unter anderem das Geschlechtergefälle beseitigt wird und Frauen gleichen Zugang zu Agrartechnologien, zu damit verbundenen Diensten und Vorleistungen, zu allen erforderlichen Produktionsmitteln, namentlich Nutzungs- und Besitzrechten und Zugang zu Land, Fischgründen und Wäldern sowie zu Bildung und Ausbildung, Sozialdiensten, Gesundheitsversorgung, Gesundheitsdiensten und Finanzdienstleistungen und Zugang zu den Märkten erhalten und daran teilhaben,

*anerkennend*, dass junge Menschen ein wichtiger Faktor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum sind und dass Agrartechnologien für die Erleichterung des Zugangs junger Frauen und Männer zu landwirtschaftlichen Kenntnissen sowie für die Verbesserung der Lebensbedingungen junger Menschen eine wesentliche Rolle spielen,

*in Anerkennung* der Rolle und der Arbeit der Zivilgesellschaft und des Privatsektors im Hinblick auf die Unterstützung von Fortschritten in den Entwicklungsländern, die Förderung des Einsatzes nachhaltiger Agrartechnologien und die Ausbildung von Kleinbauern, insbesondere von Frauen in ländlichen Gebieten,

*in Anbetracht* der zunehmenden Notwendigkeit, in der landwirtschaftlichen Nahrungskette Neuerungen einzuführen, um die Probleme zu bewältigen, die unter anderem der Klimawandel, die Erschöpfung und die Knappheit natürlicher Ressourcen, die Verstärkung und die Globalisierung bereiten, und in der Erkenntnis, dass Agrarforschung und nachhaltige Agrartechnologien wesentlich zur landwirtschaftlichen, ländlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, zur Anpassung der Landwirtschaft, zur Ernährungssicherheit und Ernährung und zur Abschwächung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren beitragen können,

---

<sup>149</sup> Resolution 65/1.

<sup>150</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7)*, Kap. II.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

1. *begrißt* den Bericht des Generalsekretärs über Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung<sup>151</sup>;
2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger *nachdrücklich auf*, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Entwicklung nachhaltiger Agrartechnologien und ihren Transfer an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sowie ihre Verbreitung in diesen Ländern unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu verbessern, namentlich auf bilateraler und regionaler Ebene, und einzelstaatliche Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Nutzung örtlicher Fachkenntnisse und Agrartechnologien zu begünstigen, die Agrartechnologieforschung und den Zugang zu Wissen und Information durch geeignete Kommunikationsstrategien im Dienste der Entwicklung zu fördern und in ländlichen Gebieten lebende Frauen, Männer und Jugendliche in die Lage zu versetzen, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktivität zu erhöhen, Nachernteverluste zu verringern und die Nahrungs- und Ernährungssicherheit zu verbessern;
3. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen, die darauf zielen, die Entwicklungsländer, namentlich Kleinbauern und landwirtschaftliche Familienbetriebe und insbesondere die Frauen und Jugendlichen in ländlichen Gebieten, verstärkt in die Lage zu versetzen, die Produktivität und die Nährstoffqualität der Nahrungskulturen und tierischen Erzeugnisse zu steigern, die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern und bessere Programme und Politiken im Bereich der Ernährungssicherheit und der Ernährung zu entwickeln, die die besonderen Bedürfnisse von Frauen, kleinen Kindern und jungen Menschen berücksichtigen;
4. *fordert* die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger *auf*, Geschlechterfragen durchgängig in die Agrarpolitik und in Agrarprojekte zu integrieren und sich gezielt für die Beseitigung des Geschlechtergefälles einzusetzen, damit die Frauen den gleichen Zugang zu arbeitssparenden Technologien, agrartechnologischen Informationen und Fachkenntnissen, Ausrüstung, Entscheidungsforen und damit verbundenen landwirtschaftlichen Ressourcen erhalten und so gewährleistet wird, dass die Programme und Politiken im Bereich der Landwirtschaft, der Ernährungssicherheit und der Ernährung die besonderen Bedürfnisse von Frauen sowie die Hindernisse berücksichtigen, die ihnen beim Zugang zu landwirtschaftlichen Vorleistungen und Ressourcen begegnen;
5. *legt* den Regierungen *nahe*, speziell auf junge Menschen ausgerichtete Projekte und Programme im Bereich der landwirtschaftlichen Entwicklung auszuarbeiten und durchzuführen, namentlich durch Schulungen, Bildung und Kapazitätsaufbau, um das Interesse junger Menschen an der Landwirtschaft zu wecken und ihre Beteiligung daran zu fördern;
6. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen gegebenenfalls und im Einklang mit den Vorschriften der Welthandelsorganisation das Wachstum landwirtschaftlicher Genossenschaften zu fördern, indem sie einen leichten Zugang zu erschwinglicher Finanzierung eröffnen, nachhaltige Produktionstechniken einsetzen, in ländliche Infrastruktur und Bewässerung investieren, die Vermarktungsmechanismen stärken, Zugang zu geeigneten Instrumenten zur Risikobegrenzung schaffen und die wirtschaftliche Betätigung von Frauen unterstützen;
7. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Forschung zur Verbesserung und Diversifizierung von Pflanzensorten und Saatgutssystemen zu unterstützen und voranzubringen sowie die Einführung nachhaltiger landwirtschaftlicher Systeme und Bewirtschaftungspraktiken wie etwa der konservierenden Landwirtschaft, der Bekämpfung von Tierkrankheiten und des integrierten Pflanzenschutzes zu unterstützen, um die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft und insbesondere die Toleranz von Kulturpflanzen und Nutztieren gegenüber Krankheiten, Schädlingen und Umweltbelastungen, namentlich Dürren und Klimaänderungen, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Vorschriften und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zu erhöhen;
8. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Verluste nach der Ernte und andere Nahrungsmittelverluste und Verschwendung in der gesamten Lebensmittelversorgungskette erheblich zu vermindern, unter ande-

---

<sup>151</sup> A/68/308.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

rem durch die verstärkte Förderung geeigneter Ernteverfahren, der Verarbeitung landwirtschaftlicher Nahrungsmittel und geeigneter Anlagen für die Lagerung und Verpackung von Nahrungsmitteln;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen für die Steigerung und Sicherung der landwirtschaftlichen Produktivität ist, und fordert weitere Anstrengungen zur Entwicklung und Verbesserung von Bewässerungsanlagen und wassersparenden Technologien;

10. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Erörterungen über verantwortungsvolle Investitionen in die Landwirtschaft im Rahmen des Ausschusses für Welternährungssicherheit;

11. *legt* den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und öffentlichen und privaten Institutionen *nahe*, Partnerschaften zur Unterstützung von Finanz- und Marktdiensten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, des Kapazitätsaufbaus, der Infrastruktur und der Beratung, aufzubauen, und fordert alle Interessenträger auf, die Kleinbauern, namentlich Frauen in ländlichen Gebieten, in die Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden, bei denen es darum geht, geeignete nachhaltige Agrartechnologien und -verfahren für sie zugänglich und erschwinglich zu machen;

12. *ist sich* des Potenzials der Informations- und Kommunikationstechnologien als Instrumente zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktivität, der Agrarverfahren und der Existenzgrundlagen von Kleinbauern, zur Stärkung der Agrarmärkte und -institutionen, zur Verbesserung landwirtschaftlicher Dienste, zur Ermächtigung von Gemeinschaften von Landwirten und zur Anbindung von Landwirten in Entwicklungsländern an die regionalen und globalen Agrarmärkte *bewusst* und betont, dass der Zugang von Frauen zu Informations- und Kommunikationstechnologien gewährleistet werden muss, insbesondere in ländlichen Gebieten;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung als festen Bestandteil in ihre nationalen Politiken und Strategien aufzunehmen, stellt fest, dass die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation in dieser Hinsicht positive Auswirkungen haben können, und fordert die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Elemente der Agrartechnologie, der Agrarforschung und der landwirtschaftlichen Entwicklung in die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubinden und dabei den Schwerpunkt auf die Forschung und Entwicklung erschwinglicher, dauerhafter und nachhaltiger Technologien zu legen, die leicht an Kleinbauern, namentlich Frauen in ländlichen Gebieten, weitergegeben und von diesen benutzt werden können;

14. *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedstaaten über die Frage zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern, wie nachhaltige Praktiken im Bereich der Landwirtschaft und der Bewirtschaftung, wie etwa die konservierende Landwirtschaft, verstärkt und die Anpassungsfähigkeit der Landwirtschaft sowie der Einsatz von Agrartechnologien, die positive Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette haben, darunter Technologien für die Lagerung und den Transport der Ernte, insbesondere unter schwierigen Umweltbedingungen, erhöht werden können;

15. *unterstreicht*, dass der Agrartechnologie, der Agrarforschung und dem Technologietransfer unter einvernehmlich festgelegten Bedingungen sowie dem Austausch von Wissen und Praktiken bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine maßgebliche Rolle zukommt, fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf und legt den zuständigen internationalen Organen *nahe*, die nachhaltige Agrarforschung und landwirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, und fordert in dieser Hinsicht die fortgesetzte Unterstützung des Systems der internationalen Agrarforschung, einschließlich der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und der sonstigen maßgeblichen internationalen Organisationen und Initiativen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstigen Interessenträger, die Frage der Agrartechnologien im Dienste der Entwicklung bei den Erörterungen zur Entwicklungsagenda nach 2015 angemessen zu berücksichtigen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

**RESOLUTION 68/210**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.1, Ziff. 8)<sup>152</sup>.

**68/210. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 64/236 vom 24. Dezember 2009, 65/152 vom 20. Dezember 2010, 66/197 vom 22. Dezember 2011 und 66/288 vom 27. Juli 2012 sowie ihre Resolution 67/203 vom 21. Dezember 2012 und alle weiteren einschlägigen Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 67/290 vom 9. Juli 2013 über Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung und 68/1 vom 20. September 2013 über die Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats,

*ferner unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>153</sup>, die Agenda 21<sup>154</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>155</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>156</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>157</sup>, das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>158</sup> sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>159</sup>, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>160</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>161</sup>, die Schlüsselmaßnahmen zur weiteren Durchführung des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>162</sup>, die Erklärung

---

<sup>152</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>153</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>154</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>155</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>156</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>157</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>158</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>159</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>160</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>161</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>162</sup> Resolution S-21/2, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

und Aktionsplattform von Beijing<sup>163</sup> und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>164</sup>,

*unter Hinweis* auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 (Aktionsprogramm von Istanbul)<sup>165</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>166</sup>, die Erklärung, Bestandsaufnahme und Initiativen zur künftigen Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>167</sup>, die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>168</sup> und das Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>169</sup>,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung auf die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21, des Durchführungsplans von Johannesburg, insbesondere der termingebundenen Ziele und Zielwerte, und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie in Bekräftigung der anderen seit 1992 auf internationaler Ebene vereinbarten Ziele im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich sowie des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

*in der Erkenntnis*, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, ist und dass ungeachtet dessen, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine nachhaltige Entwicklung und die Bekämpfung der Armut trägt und die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, konzertierte und konkrete Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, damit die Entwicklungsländer ihre Ziele einer nachhaltigen Entwicklung erreichen können, die sich aus den international vereinbarten Vorgaben und Zielen betreffend die Armut ergeben, einschließlich derjenigen, die in der Agenda 21, den einschlägigen Ergebnissen anderer Konferenzen der Vereinten Nationen und der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>170</sup> enthalten sind,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung weiter systematisch auf allen Ebenen zu etablieren, ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte unter Berücksichtigung der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren und so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen, und erneut erklärend, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen ist,

*in der Erkenntnis*, dass die Armutsbeseitigung, die Änderung nicht nachhaltiger und die Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster und der Schutz und die Bewirtschaftung der natürlichen

---

<sup>163</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>164</sup> Resolution 68/6.

<sup>165</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

<sup>166</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>167</sup> Resolution S-22/2, Anlage.

<sup>168</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>169</sup> Resolution 65/2.

<sup>170</sup> Resolution 55/2.

Ressourcen, die die Grundlage der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung darstellen, die übergeordneten Ziele und wesentlichen Voraussetzungen einer nachhaltigen Entwicklung sind,

*in Bekräftigung* der Wichtigkeit von Freiheit, Frieden und Sicherheit, der Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung und des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard, darunter des Rechts auf Nahrung, der Rechtsstaatlichkeit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Ermächtigung der Frauen und der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung,

*unter Hinweis* auf den Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats, die Kommission für Nachhaltige Entwicklung mit Abschluss ihrer zwanzigsten und letzten Tagung am 20. September 2013 abzuschaffen<sup>171</sup>,

1. *bekräftigt* das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>158</sup> und fordert mit Nachdruck seine rasche Durchführung;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung<sup>172</sup>;

3. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Ein Leben in Würde für alle: Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und Weiterführung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015“<sup>173</sup> sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über die Solidarität zwischen den Generationen und die Bedürfnisse der zukünftigen Generationen<sup>174</sup>;

4. *erinnert* an die auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, den Wirtschafts- und Sozialrat im Rahmen seines Mandats nach der Charta der Vereinten Nationen als ein Hauptorgan bei der integrierten und koordinierten Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zu stärken, und erkennt die Schlüsselrolle an, die dem Rat bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Integration der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zukommt;

5. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Dekade der Vereinten Nationen „Nachhaltige Energie für alle“<sup>175</sup>, ersucht den Generalsekretär, in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten die Koordinierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade im Namen des Systems der Vereinten Nationen zu lenken und dafür außerplanmäßige Mittel zu verwenden, und bittet die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, auf freiwilliger Grundlage zur Finanzierung der Aktivitäten im Rahmen der Dekade beizutragen;

6. *begrüßt* den im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung enthaltenen Beschluss, 2014 eine dritte internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen, und ermutigt in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft erneut, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen sowie die sonstigen maßgeblichen Interessenträger, die erforderliche Unterstützung bereitzustellen, um den Erfolg der Konferenz und ihres Vorbereitungsprozesses sicherzustellen;

7. *bekräftigt* ihre Resolution 67/290 über Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung, begrüßt die Eröffnungstagung des Forums, die am

---

<sup>171</sup> Resolution 2013/19 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>172</sup> A/68/321.

<sup>173</sup> A/68/202 und Corr.1.

<sup>174</sup> A/68/322.

<sup>175</sup> A/68/309.

24. September 2013 unter der Schirmherrschaft der Generalversammlung stattfand, und nimmt Kenntnis von der Zusammenfassung der Tagung in der Mitteilung des Präsidenten der Generalversammlung<sup>176</sup>;

8. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, sich mit den Vorständen der zuständigen Ausschüsse der Versammlung und dem Präsidium des Rates abzustimmen, um die Aktivitäten des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung zu organisieren und so von den Beiträgen und der Beratung des Systems der Vereinten Nationen, der wichtigen Gruppen und gegebenenfalls anderer maßgeblicher Interessenträger zu profitieren, und befürwortet umfassende Konsultationen über die Abhaltung der Tagung des Forums unter der Schirmherrschaft des Rates im Jahr 2014;

9. *begrüßt* das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>164</sup> und nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung festgelegten und nun laufenden Verfahren, insbesondere von der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung und dem Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschuss für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung sowie dem Prozess zur Erarbeitung von Optionen für einen Mechanismus zur Förderung von Technologien, und fordert nachdrücklich, dass die Arbeit dieser Prozesse bis September 2014 auf umfassende, ausgewogene und zügige Weise abgeschlossen wird;

10. *betont* die Notwendigkeit von Synergie, Kohärenz und gegenseitiger Unterstützung der Prozesse untereinander und anderer Prozesse, die für die Entwicklungsagenda nach 2015 ebenfalls relevant sind;

11. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über Optionen zur Förderung der Entwicklung, des Transfers und der Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien<sup>177</sup> und über eine Technologiebank und einen Mechanismus zur Unterstützung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>178</sup>, begrüßt die Arbeitstagungen, auf denen diese Fragen erörtert wurden, und nimmt Kenntnis von den Zusammenfassungen dieser Tagungen<sup>179</sup>, beschließt in dieser Hinsicht, eine Reihe von vier eintägigen strukturierten Dialogen abzuhalten, mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen und mit der Möglichkeit der Beteiligung der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich internationaler und regionaler Organisationen, multilateraler und regionaler Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, Universitäten und Forschungseinrichtungen, des Privatsektors und der Zivilgesellschaft, auf denen mögliche Vorkehrungen für einen Fördermechanismus behandelt werden, der die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien voranbringen soll, indem er Fragmentierung, Synergien, Doppelarbeit und Möglichkeiten zur Zusammenarbeit zwischen bestehenden Mechanismen und Verfahren aufzeigt und gegebenenfalls angeht und so die Gesamtkohärenz verbessert und Verbindungen fördert, Lücken im gesamten Technologielebenszyklus – von Forschung zu Entwicklung, Demonstration, Marktbildung, Transfer und Verbreitung – ermittelt und behebt, dabei Innovationen und ein günstiges Umfeld auf allen Ebenen fördert und zugleich die Mandate der bestehenden Einrichtungen, Rahmen und Verfahren achtet, und beschließt außerdem, dass aus den Dialogen eine Zusammenfassung der Erörterungen und der aus ihnen resultierenden Empfehlungen hervorgehen wird, namentlich bezüglich der möglichen Modalitäten und der Organisation eines solchen Mechanismus, die der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung von ihrem Präsidenten zur Behandlung und entsprechenden Beschlussfassung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorgelegt werden, mit dem Ziel, in dieser Hinsicht zu einem Ergebnis zu gelangen;

12. *begrüßt* die Einrichtung des zehnköpfigen Rates des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster, erinnert an den Beschluss, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung dem Rat und dem Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens für nach-

---

<sup>176</sup> A/68/588.

<sup>177</sup> A/67/348 und A/68/310.

<sup>178</sup> A/68/217.

<sup>179</sup> Verfügbar auf der Website der Wissensplattform der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung.



haltige Konsum- und Produktionsmuster Empfehlungen geben kann, wobei es ihre Berichte berücksichtigt<sup>180</sup>, erinnert ebenso an Ziffer 5 ihrer Resolution 67/203, namentlich ihren Beschluss zur Überprüfung der Regelung, den Wirtschafts- und Sozialrat vorübergehend zu dem Organ der Mitgliedstaaten zu bestimmen, das die Berichte des Rates und des Sekretariats, die im Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster näher bezeichnet sind, entgegennimmt, und beschließt in dieser Hinsicht, die vorübergehende Regelung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung nach der Tagung des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats 2014 zu überprüfen;

13. *erinnert* an ihren Beschluss, dass das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung die Schnittstelle von Wissenschaft und Politik stärkt, indem es Dokumente prüft, verstreute Informationen und Bewertungen zusammenführt, insbesondere in Form eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung, auf vorhandenen Bewertungen aufbaut, die erkenntnisgestützte Entscheidungsfindung auf allen Ebenen fördert und dazu beiträgt, die in den Entwicklungsländern vorhandenen Kapazitäten für Datenerhebung und -analyse laufend zu erweitern, und erinnert außerdem an ihr Ersuchen an das Forum, 2014 den Umfang und die Methodik eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage eines Vorschlags des Generalsekretärs zu erörtern und dabei die Auffassungen und Empfehlungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, unter anderem des Ausschusses für Entwicklungspolitik, zu berücksichtigen<sup>180</sup>;

14. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die systematische Berücksichtigung der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung im gesamten System der Vereinten Nationen<sup>181</sup>, bekräftigt die Forderung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung nach der weiteren systematischen Berücksichtigung der drei Dimensionen im gesamten System der Vereinten Nationen und bittet den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten, auch zur Prüfung durch das hochrangige politische Forum über nachhaltige Entwicklung;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

16. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/211

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.3, Ziff. 7)<sup>182</sup>.

#### **68/211. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 60/195 vom 22. Dezember 2005, 64/200 vom 21. Dezember 2009, 65/157 vom 20. Dezember 2010, 66/199 vom 22. Dezember 2011 und 67/209 vom 21. Dezember 2012 und unter Berücksichtigung aller anderen einschlägigen Resolutionen,

---

<sup>180</sup> Siehe Resolution 67/290.

<sup>181</sup> A/68/79-E/2013/69.

<sup>182</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

*in Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>183</sup>, insbesondere der Beschlüsse im Zusammenhang mit der Verringerung des Katastrophenrisikos,

*unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>184</sup>, die Agenda 21<sup>185</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>186</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>187</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>188</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>189</sup> und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>190</sup>,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Katastrophennachsorge und die langfristige Entwicklungsplanung stärker miteinander zu verzahnen, besser koordinierte und umfassendere Strategien fordernd, die die Fragen der Verringerung des Katastrophenrisikos und der Anpassung an den Klimawandel in die öffentlichen und privaten Investitionen, die Entscheidungsfindung und die Planung humanitärer und entwicklungsbezogener Maßnahmen integrieren, mit dem Ziel, die Risiken zu verringern, die Resilienz zu stärken und einen reibungsloseren Übergang von der Nothilfe zur Wiederherstellung und Entwicklung zu bewirken, und in dieser Hinsicht die Notwendigkeit anerkennend, die Geschlechterperspektive und eine Behinderungsperspektive in die Konzipierung und Durchführung aller Phasen des Managements des Katastrophenrisikos zu integrieren,

*unter Betonung* des Mehrwerts, der entsteht, wenn sich die Regierungen auf allen Ebenen sowie die zuständigen subregionalen, regionalen und internationalen Organisationen darauf verpflichten, rechtzeitig ausreichende und berechenbare Mittel für die Verringerung des Katastrophenrisikos bereitzustellen, um die Resilienz der Städte und Gemeinwesen gegen Katastrophen entsprechend ihren jeweiligen Gegebenheiten und Kapazitäten zu erhöhen,

*in der Erkenntnis*, dass die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, für Naturkatastrophen und die Auswirkungen des Klimawandels nach wie vor besonders anfällig sind und dass sie für den Auf- und Ausbau ihrer Kapazitäten in den Bereichen Katastrophenvorsorge und Stärkung der Resilienz ausreichende internationale Hilfe benötigen,

*unter Hinweis* darauf, dass auf der Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos, die 2015 in Japan stattfinden wird, die Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplan 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>191</sup> überprüft und ein Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 beschlossen werden wird,

---

<sup>183</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>184</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>185</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>186</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>187</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>188</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>189</sup> Resolution 65/1.

<sup>190</sup> Resolution 68/6.

<sup>191</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/209 der Generalversammlung<sup>192</sup>;
2. *betont*, wie wichtig die weitere sachorientierte Behandlung der Frage der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ermutigt alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die wichtige Rolle zu berücksichtigen, die Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos unter anderem bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und bei der Armutsbeseitigung zukommt;
3. *begrüßt* die Beratungen und Ergebnisse der vom 19. bis 23. Mai 2013 in Genf abgehaltenen vierten Tagung der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos, des wichtigsten Forums auf globaler Ebene für strategische Beratung, Koordinierung und Partnerschaftsaufbau für die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>191</sup>;
4. *unterstreicht*, wie wichtig die regionale Koordinierung im Rahmen des Vorbereitungsprozesses ist, um eine breite Beteiligung an der Dritten Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos zu fördern, begrüßt in dieser Hinsicht die Beratungen der regionalen Plattformen und Tagungen, die in Jordanien, Indonesien, Neukaledonien, Chile, Kroatien und Norwegen abgehalten wurden und die einen unverzichtbaren Beitrag zu den Konsultationen über den Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 und zu den Vorbereitungen für die vierte Tagung der Weltweiten Plattform geleistet haben, und sieht den für 2014 in Ecuador, Thailand, Spanien, Belgien, Nigeria, Fidschi und Ägypten geplanten regionalen Plattformen mit Interesse entgegen;
5. *ermutigt nachdrücklich* dazu, im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda die Verringerung des Katastrophenrisikos und die Stärkung der Katastrophenresilienz angemessen zu berücksichtigen;
6. *ermutigt erneut nachdrücklich* zur Förderung der Komplementarität und Kohärenz im Verhältnis zwischen dem Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 und der Post-2015-Entwicklungsagenda;
7. *betont*, dass es geboten ist, ein besseres Verständnis der Ursachen von Katastrophen und das Wissen darüber zu fördern sowie Resilienz aufzubauen und die Bewältigungskapazitäten zu stärken, insbesondere in Entwicklungsländern, unter anderem durch den Austausch bewährter Verfahren, den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und die Weitergabe von Fachwissen sowie durch Bildungs- und Schulungsprogramme zur Verringerung des Katastrophenrisikos, den Zugang zu sachdienlichen Daten und Informationen, die Stärkung institutioneller Regelungen, die Förderung der Mitwirkung der Gemeinwesen, in der Erkenntnis, dass Frauen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos eine entscheidende Rolle spielen, die Förderung der Eigenverantwortung durch Ansätze für das Management von Katastrophenrisiken auf Gemeinwesenebene und die Förderung eines auf die Menschen ausgerichteten ganzheitlichen Ansatzes, um eine inklusive Gesellschaft aufzubauen, sowie Existenzgrundlagen und Produktionsmittel, namentlich Nutz- und Arbeitstiere, Werkzeuge und Saatgut, zu schützen;
8. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dass auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos entwickelt werden, namentlich von den Regierungen getragene Strategien, insbesondere in den Entwicklungsländern, erklärt erneut, dass regionale Initiativen und die Risikominderungskapazitäten regionaler Mechanismen, sofern vorhanden, weiterentwickelt und innerhalb der Planung für das nationale Katastrophenmanagement gestärkt werden müssen, und ersucht die Regionalkommissionen, im Rahmen ihres Mandats, die diesbezüglichen Anstrengungen der Staaten in enger Abstimmung mit den durchführenden Stellen des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen;
9. *begrüßt* den Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und Erhöhung der Resilienz als wichtigen Beitrag zur Umsetzung der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung 2012 und ersucht zugleich das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvor-

---

<sup>192</sup> A/68/320.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

sorge als Koordinator des Aktionsplans, über die Fortschritte Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der vereinbarten Berichterstattungsbestimmungen der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung;

10. *bekundet* der Regierung Japans *erneut ihre höchste Anerkennung* für das Angebot, die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos auszurichten, beschließt, dass die Konferenz vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) stattfinden wird, und nimmt mit Dank Kenntnis von der großzügigen Zusage der Regierung Japans, die Kosten der Dritten Weltkonferenz zu übernehmen, sowie von der Zusage der Regierung der Schweiz, zwei Tagungen des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz auszurichten und die Kosten dafür zu übernehmen;

11. *kommt überein*, dass die Dritte Weltkonferenz auf der höchstmöglichen Ebene stattfinden und einen Tagungsteil auf hoher Ebene umfassen wird;

12. *beschließt*, dass aus der Dritten Weltkonferenz ein knappes, zielgerichtetes, vorausblickendes und handlungsorientiertes Ergebnisdokument hervorgehen wird und dass sie folgende Ziele haben wird:

a) die Bewertung und Überprüfung der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans abzuschließen;

b) die über die regionalen und nationalen Strategien/Institutionen und Pläne für die Verringerung des Katastrophenrisikos gewonnenen Erfahrungen und ihre Empfehlungen sowie die einschlägigen regionalen Vereinbarungen im Rahmen der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans zu prüfen;

c) einen Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 anzunehmen;

d) die Modalitäten für die Zusammenarbeit auf der Grundlage der Verpflichtungen auf die Umsetzung eines Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 zu identifizieren;

e) die Modalitäten für die regelmäßige Überprüfung der Umsetzung eines Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 festzulegen;

13. *beschließt außerdem*, den Offenen zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschuss für die Dritte Weltkonferenz einzusetzen, der die organisatorischen und fachlichen Vorbereitungen für die Konferenz prüfen, das Arbeitsprogramm der Konferenz billigen und eine Geschäftsordnung zur Annahme durch die Konferenz vorschlagen soll, und beschließt ferner, dass der Vorbereitungsausschuss im Juli und November 2014 für jeweils zwei Tage in Genf zusammentreten wird und dass er im Bedarfsfall und auf Beschluss des Vorbereitungsausschusses eine Tagung in Sendai abhalten wird;

14. *beschließt ferner*, ein aus je zwei Mitgliedern jeder Regionalgruppe bestehendes Präsidium einzusetzen, und beschließt, dass Japan von Amts wegen dem Präsidium des Offenen zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses angehören wird;

15. *bittet* die Regionalgruppen, spätestens bis Mitte Februar 2014 ihre Kandidaten für das aus zehn Mitgliedern bestehende Präsidium des Offenen zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses zu benennen, sodass sie vorab in die Vorbereitungen für die erste Tagung des Ausschusses einbezogen werden können;

16. *beschließt*, dass die Dritte Weltkonferenz und die Tagungen ihres Vorbereitungsausschusses die volle und wirksame Teilnahme aller Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und aller Mitglieder der Sonderorganisationen vorsehen, dass die Geschäftsordnung der Fachkommissionen des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die ergänzenden Regelungen, die der Rat in seinen Beschlüssen 1993/215 vom 12. Februar 1993 und 1995/201 vom 8. Februar 1995 für die Kommission für Nachhaltige Entwicklung festlegte, gegebenenfalls auf die Tagungen des Vorbereitungsausschusses Anwendung finden und dass der Vorbereitungsausschuss die vorläufige Geschäftsordnung der Konferenz unter Berücksichtigung der hergebrachten Praxis der Generalversammlung prüft und annimmt, sofern in dieser Resolution nichts anderes vorgesehen ist;

17. *legt* den internationalen und bilateralen Gebern sowie dem Privatsektor, den Finanzinstitutionen, den Stiftungen und anderen Gebern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, die Vorbereitungen für die Dritte Weltkonferenz durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der globalen Vorbereitungen für die Konferenz zu fördern und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, vorrangig der am wenigsten entwickelten Länder und der kleinen Inselentwicklungsländer, an den Tagun-

gen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst zu unterstützen, unter anderem durch die Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers;

18. *erkennt* in diesem Zusammenhang *an*, wie wichtig die Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der wichtigen Gruppen, der Parlamente, der Zivilgesellschaft, der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, nichtstaatlicher Organisationen, der nationalen Plattformen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, der Anlaufstellen für den Hyogo-Rahmenaktionsplan, der Vertreter von Kommunalverwaltungen, wissenschaftlicher Institutionen und des Privatsektors, sowie der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der zwischenstaatlichen Organisationen, zur Dritten Weltkonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess sowie ihre Beteiligung daran sind, und ersucht zugleich den Generalsekretär, die angemessene Beteiligung der residierenden Koordinatoren und der Landesteamts an den Vorbereitungen der Konferenz zu gewährleisten, insbesondere an den Vorbereitungen auf Landes- und Regionalebene;

19. *beschließt*, dass diejenigen nichtstaatlichen Organisationen und anderen wichtigen Gruppen, deren Arbeit für das Thema der Dritten Weltkonferenz relevant ist und die derzeit nicht als nichtstaatliche Organisationen beim Wirtschafts- und Sozialrat akkreditiert sind, sowie diejenigen, die bei der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, der Weltkonferenz für Katastrophenvorsorge, den vier Tagungen der Weltweiten Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos und den regionalen Plattformen und Ministertagungen zur Verringerung des Katastrophenrisikos akkreditiert sind, Antrag auf Teilnahme als Beobachter an der Konferenz sowie ihren Vorbereitungsarbeiten stellen können, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorbereitungsausschusses;

20. *betont*, wie wichtig es ist, Geschlechter- und Behinderungsperspektiven in das Management von Katastrophenrisiken einzubeziehen, um die Resilienz der Gemeinwesen zu stärken und die sozial bedingte Gefährdung durch Katastrophen zu verringern, und erkennt die Notwendigkeit an, dass Frauen und schutzbedürftige Gruppenmitglieder, darunter Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, auf inklusive Weise an der Dritten Weltkonferenz und ihrem Vorbereitungsprozess mitwirken und dazu beitragen;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass Katastrophen erhebliche Verluste an Menschenleben, sozialen Gütern, wirtschaftlichen Vermögenswerten und Umweltgütern in den Gemeinwesen und den Ländern verursachen;

22. *ersucht* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und bittet die Bretton-Woods-Institutionen, die Welthandelsorganisation und die anderen maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung zu leisten und durch interinstitutionelle Zusammenarbeit und die wirksame Beteiligung und Kohärenz im System der Vereinten Nationen sowie einen effizienten Ressourceneinsatz aktiv zum Vorbereitungsprozess und zu der Dritten Weltkonferenz selbst beizutragen, sodass die Ziele der Konferenz angegangen werden können;

23. *beschließt*, dass die zusätzlichen Kosten für den Vorbereitungsprozess und die Dritte Weltkonferenz selbst ohne Beeinträchtigung bereits geplanter Aktivitäten aus außerplanmäßigen Mitteln finanziert werden sollen;

24. *ersucht* das Sekretariat, Konferenzdienste für den Vorbereitungsprozess und die Dritte Weltkonferenz selbst zur Verfügung zu stellen, deren Kosten vom Gastland getragen werden, mit der Maßgabe, dass das Sekretariat dafür Sorge tragen wird, dass seine vorhandenen personellen Ressourcen so weit wie möglich genutzt werden, ohne dass dem Gastland weitere Kosten entstehen;

25. *erkennt an*, wie wichtig die Tätigkeit der Vereinten Nationen bei der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, dass die Anforderungen an das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge steigen und dass für die Durchführung der Internationalen Strategie rasch mehr Ressourcen auf stabiler und berechenbarer Grundlage bereitgestellt werden müssen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, zu prüfen, wie die Umsetzung der Strategie zur Vorsorge bei Naturkatastrophen am besten

unterstützt werden kann, unter Berücksichtigung der wichtigen Rolle des Sekretariats der Strategie und mit dem Ziel, es mit ausreichenden Ressourcen für seine Tätigkeit auszustatten;

26. *dankt* denjenigen Ländern, die die Tätigkeiten des Sekretariats der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge durch freiwillige Beiträge an ihren Treuhandfonds finanziell unterstützt haben;

27. *bittet* um freiwillige Selbstverpflichtungen aller Interessenträger und ihrer Netzwerke zur Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans sowie zur Unterstützung der Ausarbeitung des Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015;

28. *ersucht* den Generalsekretär, den zuständigen internationalen Organisationen, Prozessen und Foren das Ergebnis der Dritten Weltkonferenz zur Kenntnis zu bringen;

29. *befürwortet* die weitere Durchführung aller Handlungsschwerpunkte des Hyogo-Rahmenaktionsplans und insbesondere die Durchführung regelmäßiger Risikobewertungen, die Erstellung zuverlässiger Katastrophenstatistiken, unter anderem einer Datenbank zur Erfassung der durch Katastrophen entstandenen Verluste, und die Verbreitung, die garantierte Zugänglichkeit und die Verfügbarkeit von Risikoinformationen, und ersucht den Generalsekretär im Hinblick auf die Bewertung der Ergebnisse, einen Prozess zur Überprüfung der Umsetzung des Hyogo-Rahmenaktionsplans während der vergangenen zehn Jahre zu leiten;

30. *stellt fest*, wie wichtig eine regelmäßige Überprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans ist, und ersucht den Generalsekretär, Vorschläge für wirksame Mechanismen zur regelmäßigen Überprüfung für den Rahmen für die Verringerung des Katastrophenrisikos nach 2015 zu formulieren;

31. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/212

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.4, Ziff. 10)<sup>193</sup>, in der mündlich geänderten Fassung.

#### 68/212. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010, 66/200 vom 22. Dezember 2011 und 67/210 vom 21. Dezember 2012 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Ziele, Grundsätze und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>194</sup>,

*besorgt* darüber, dass die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre durch menschliche Aktivitäten stark angestiegen sind, dass dieser Anstieg den natürlichen Treibhauseffekt verstärkt und dass dies im Durchschnitt eine zusätzliche Erwärmung der Erdoberfläche und der Erdatmosphäre bewirken wird und sich nachteilig auf das natürliche Ökosystem und die Menschheit auswirken kann,

---

<sup>193</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>194</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBL. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*in der Erkenntnis*, dass die Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, bei der Bekämpfung der Klimaänderungen und ihrer nachteiligen Auswirkungen die Führung übernehmen müssen,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>195</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>196</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>197</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>198</sup>, die Ergebnisse der dreizehnten bis achtzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der dritten bis achten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>199</sup>, die Erklärung von Mauritius<sup>200</sup> und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>201</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde<sup>202</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>203</sup>,

*in Bekräftigung* ihrer Verpflichtung auf das Endziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

*sowie in Bekräftigung* der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>204</sup>,

*aner kennend*, dass Transparenz bei der Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien wichtig ist,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens, auf ihrer vom 30. November bis 11. Dezember 2015 abzuhaltenden einundzwanzigsten Tagung ein Protokoll, ein anderes

---

<sup>195</sup> Resolution 55/2.

<sup>196</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>197</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>198</sup> Resolution 60/1.

<sup>199</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>200</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>201</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>202</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

<sup>203</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>204</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2303, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 966; LGBl. 2005 Nr. 49; öBGBI. III Nr. 89/2005; AS 2004 5205.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

Rechtsinstrument oder ein vereinbartes Ergebnis mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen zu verabschieden, das für alle Parteien gilt und 2020 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnis der achtzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der achten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, die von der Regierung Katars vom 26. November bis 8. Dezember 2012 in Doha ausgerichtet wurden<sup>205</sup>;

2. *bekräftigt*, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Anpassung an den Klimawandel eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellt;

3. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die bestehende politische Dynamik zu nutzen, um das Endziel des Übereinkommens zu erreichen und bei den Verhandlungen über Klimaänderungen weiter voranzukommen;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 20. November bis 8. Dezember 2012 in Doha<sup>206</sup>;

5. *stellt fest*, dass die Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls den Beschluss 1/CMP.8 über die Änderung von Doha des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>207</sup> angenommen haben;

6. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Polens die neunzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die neunte Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien vom 11. bis 22. November 2013 in Warschau ausgerichtet hat;

7. *bestärkt* die Mitgliedstaaten darin, die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Warschau mit der Absicht anzugehen, ein ehrgeiziges, sachorientiertes und ausgewogenes Ergebnis zu erzielen, auf den durch den Aktionsplan von Bali<sup>208</sup> und die Beschlüsse von Cancún (Mexiko)<sup>209</sup>, Durban (Südafrika)<sup>210</sup> und Doha<sup>205</sup> erreichten Fortschritten aufzubauen und die Fortschritte bei der vollständigen Umsetzung dieser Beschlüsse durch die laufenden Verhandlungen, namentlich auf der neunzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der neunten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien, zu beschleunigen;

8. *nimmt Kenntnis* von Beschluss 1/CP.18 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer achtzehnten Tagung<sup>211</sup>, der zusammen mit den auf ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung angenommenen Beschlüssen das vereinbarte Ergebnis gemäß ihrem Beschluss 1/CP.13 darstellt;

---

<sup>205</sup> FCCC/CP/2012/8/Add.1-3 und FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1 und 2 und Add.2/Corr.1.

<sup>206</sup> A/68/260, Abschn. I.

<sup>207</sup> Siehe FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1.

<sup>208</sup> FCCC/CP/2007/6/Add.1, Beschluss 1/CP.13.

<sup>209</sup> FCCC/CP/2010/7/Add.1 und 2 und FCCC/KP/CMP/2010/12/Add.1 und 2.

<sup>210</sup> FCCC/CP/2011/9/Add.1 und 2 und FCCC/KP/CMP/2011/10/Add.1 und 2.

<sup>211</sup> FCCC/CP/2012/8/Add.1, Beschluss 1/CP.18.



9. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, wonach die Vertragsparteien mit Nachdruck auf die starke Senkung der weltweiten Treibhausgasemissionen hinarbeiten werden, die erforderlich ist, um den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf unter zwei Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu halten und möglichst bald zu erreichen, dass die weltweiten Treibhausgasemissionen nicht weiter steigen, entsprechend dem Stand der Wissenschaft und gemäß dem Vierten Lagebericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen, erneut erklärend, dass es für die Entwicklungsländer länger dauern kann, bis ihre Emissionen nicht weiter ansteigen<sup>211</sup>;

10. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, wonach die Anstrengungen der Vertragsparteien auf der Grundlage der Gerechtigkeit und entsprechend ihren gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und ihren jeweiligen Fähigkeiten sowie der Bereitstellung von Finanzmitteln, Technologietransfer und Kapazitätsaufbau für die Entwicklungsländer erfolgen sollen, um deren Maßnahmen zur Abschwächung und Anpassung gemäß dem Übereinkommen zu unterstützen, und dass sie dem Gebot des gleichberechtigten Zugangs zu nachhaltiger Entwicklung, des Fortbestands von Ländern und des Schutzes der Unversehrtheit von Mutter Erde Rechnung tragen sollen<sup>211</sup>;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, das Arbeitsprogramm über die langfristige Finanzierung um ein Jahr bis Ende 2013 zu verlängern, mit dem Ziel, den Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, Informationen für ihre Anstrengungen zur Ermittlung von Möglichkeiten zu liefern, wie Mittel mobilisiert werden können, um die Klimafinanzierung bis 2020 auf 100 Milliarden US-Dollar pro Jahr aus öffentlichen, privaten und alternativen Quellen aufzustocken, im Rahmen sinnvoller Abschwächungsmaßnahmen und einer transparenten Durchführung, und den Vertragsparteien Informationen zu liefern, wie sie ihr Umfeld förderlicher gestalten und ihre grundsatzpolitischen Rahmen stärken können, um die Mobilisierung und wirksame Nutzung der Mittel für die Klimafinanzierung in den Entwicklungsländern zu erleichtern<sup>211</sup>;

12. *stellt fest*, dass sich die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens in ihrem Beschluss 2/CP.18 entschlossen geäußert hat, auf ihrer einundzwanzigsten Tagung vom 30. November bis 11. Dezember 2015 ein Protokoll, ein anderes Rechtsinstrument oder ein vereinbartes Ergebnis mit Rechtskraft nach dem Übereinkommen zu verabschieden, das für alle Parteien gilt und 2020 in Kraft treten und ab diesem Zeitpunkt durchgeführt werden soll<sup>212</sup>;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, wonach die Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Plattform von Durban für verstärkte Maßnahmen spätestens auf ihrer Tagung, die zeitgleich mit der für den 3. bis 14. Dezember 2014 geplanten zwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien abgehalten wird, die Elemente für den Entwurf eines Verhandlungstexts prüfen wird, um noch vor Mai 2015 einen Verhandlungstext vorzulegen<sup>212</sup>;

14. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, 2013 die Optionen für ein Spektrum von Maßnahmen zu ermitteln und auszuloten, mit denen die Ambitionsücke bis 2020 geschlossen werden kann, mit dem Ziel, weitere Maßnahmen für ihren Arbeitsplan 2014 zu ermitteln und so die größtmöglichen Anstrengungen zur Abschwächung gemäß dem Übereinkommen zu gewährleisten<sup>212</sup>;

15. *stellt fest*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens anerkannt hat, dass Klimaänderungen eine drängende und möglicherweise unumkehrbare Bedrohung der menschlichen Gesellschaften und des Planeten darstellen und daher von allen Parteien dringend angegangen werden müssen, dass sie anerkannt hat, dass die Klimaänderungen globaler Natur sind und daher eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Länder und deren Mitwirkung an wirksamen und angemessenen internationalen Antwortmaßnahmen erfordern, mit dem Ziel, die weltweiten Treibhausgasemissionen schneller zu verringern, und stellt außerdem fest, dass die Konferenz der Vertragsparteien anerkannt hat, dass die Arbeit der Ad-

---

<sup>212</sup> Ebd., Beschluss 2/CP.18.

hoc-Arbeitsgruppe zur Plattform von Durban für verstärkte Maßnahmen von den Grundsätzen des Übereinkommens geleitet ist<sup>212</sup>;

16. *erkennt an*, dass es notwendig ist, ein breites Spektrum von Interessenträgern auf globaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene einzubinden, darunter nationale und subnationale Regierungen und Kommunalverwaltungen, die Wissenschaft, privatwirtschaftliche Unternehmen und die Zivilgesellschaft, auch Jugendliche und Menschen mit Behinderungen, und dass die Gleichstellung der Geschlechter und die wirksame Teilhabe der Frauen und indigenen Völker für wirksames Handeln bei allen Aspekten des Klimawandels wichtig sind;

17. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Ankündigung des Generalsekretärs, dass 2014 ein Klimagipfel einberufen werden soll;

18. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

19. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/213

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.5, Ziff. 8)<sup>213</sup>.

#### **68/213. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/211 vom 21. Dezember 2012 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>214</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>215</sup>, in dem die Konferenz unter anderem die wirtschaftliche und soziale Bedeutung einer guten Land- und Bodenbewirtschaftung, insbesondere ihren Beitrag zu Wirtschaftswachstum, biologischer Vielfalt, nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, Beseitigung der Armut, Ermächtigung der Frauen, Bekämpfung des Klimawandels und besserer Verfügbarkeit von Wasser anerkannte, betonte, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen, die nach wie vor eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, bedeuten, außerdem betonte, dass dies für Afrika, die am wenigsten entwickelten Länder und die Binnenentwicklungsländer eine ganz besondere Herausforderung darstellt, tiefe Besorgnis über die verheerenden Folgen der regelmäßig auftretenden Dürren und Hungersnöte in Afrika, insbesondere am Horn von Afrika und in der Sahel-Region, bekundete und die dringende Durchführung kurz-, mittel- und langfristiger Maßnahmen auf allen Ebenen forderte,

---

<sup>213</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>214</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>215</sup> Resolution 66/288, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung anerkannt hat, dass dringend gehandelt werden muss, um die Landverödung umzukehren, und dass angesichts dessen im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung eine Welt angestrebt werden muss, in der die Landverödung neutralisiert wird, wodurch Finanzmittel aus einer Reihe öffentlicher und privater Quellen mobilisiert werden sollten,

*besorgt* über die verheerenden Folgen extremer Wettererscheinungen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Regionen, die durch wiederkehrende und ausgedehnte Dürreperioden, Überschwemmungen und die zunehmende Häufigkeit und Schwere von Staub- und Sandstürmen gekennzeichnet sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, eine nachhaltige Flächenbewirtschaftung, eine nachhaltige Waldbewirtschaftung und die Wiederherstellung verödeter Flächen zu fördern, um die Wüstenbildung, Landverödung und Dürre zu bekämpfen,

*feststellend*, dass die Vermeidung weiterer Landverödung, insbesondere in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten, bei gleichzeitiger Wiederherstellung verödeter Flächen von entscheidender Bedeutung ist, um für die arme Landbevölkerung Ernährungssicherheit und Zugang zu Energie und Wasser zu erreichen,

*sowie feststellend*, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>216</sup> und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>217</sup> unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen verstärkt werden muss,

*unter Hervorhebung* des sektorübergreifenden Charakters der Abschwächung der Auswirkungen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre, namentlich ihrer wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen, und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, innerhalb ihres jeweiligen Mandats mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

*es begrüßend*, dass während der Zweiten Wissenschaftlichen Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung vom 9. bis 12. April 2013 in Bonn (Deutschland) die dritte Sondertagung des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie abgehalten wurde,

*Kenntnis nehmend* von der vom 15. bis 19. April 2013 in Bonn (Deutschland) abgehaltenen elften Tagung des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens, auf der der Ausschuss Informationen über alle Leistungs- und Wirkungsindikatoren des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens sowie über Finanzströme für die Durchführung des Übereinkommens prüfte, die von den Vertragsparteien und anderen berichterstattenden Stellen vorgelegt wurden,

*es begrüßend*, dass die Sekretariate des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung und der Weltorganisation für Meteorologie, in Zusammenarbeit mit einer Reihe von Einrichtungen der Vereinten Nationen und den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen sowie maßgeblichen nationalen Stellen eine Tagung auf hoher Ebene zu nationalen Dürremaßnahmen organisierten, die vom 11. bis 15. März 2013 in Genf abgehalten wurde, und Kenntnis nehmend von der auf dieser Tagung verabschiedeten Erklärung,

*mit dem Ausdruck seiner tief empfundenen Anerkennung und Dankbarkeit* an die Regierung Namibias für die Ausrichtung der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 16. bis 27. September 2013 in Windhuk und unter Begrüßung des Angebots der Regierung der Türkei, 2015 die zwölfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten,

---

<sup>216</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>217</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 67/211 und über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>218</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, dringend zu handeln, um die Wüstenbildung, Landverödung und Dürre umzukehren, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen, der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, multilateralen Organisationen, wichtigen Gruppen und anderen Interessenträger;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, entsprechend dem Übereinkommen koordinierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu ergreifen, um die Landverödung weltweit zu überwachen und verödete Flächen in ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebieten wiederherzustellen, bekräftigt außerdem ihre Entschlossenheit, die Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und-Rahmens zur Stärkung seiner Durchführung (2008-2018) zu unterstützen und zu verstärken, namentlich durch die Mobilisierung ausreichender, berechenbarer und rechtzeitig bereitgestellter Finanzmittel, stellt fest, wie wichtig es ist, die Auswirkungen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre abzuschwächen, namentlich durch die Bewahrung und Schaffung von Oasen, die Wiederherstellung degradierter Flächen, die Verbesserung der Bodenqualität und die Verbesserung der Wasserbewirtschaftung, und so zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen, befürwortet in dieser Hinsicht Partnerschaften und Initiativen zum Schutz der Bodenressourcen und anerkennt ihre Bedeutung und befürwortet außerdem den Aufbau von Kapazitäten, Beratungs- und Weiterbildungsprogramme sowie wissenschaftliche Studien und Initiativen mit dem Ziel, den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzen nachhaltiger Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen und -praktiken verständlicher und der Öffentlichkeit bewusster zu machen;

4. *spricht sich dafür aus*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Fragen von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre angemessen zu berücksichtigen;

5. *betont*, wie wichtig es ist, wissenschaftlich fundierte, solide und auf soziale Inklusion ausgerichtete Methoden und Indikatoren für die Überwachung und Bewertung des Ausmaßes von Wüstenbildung, Landverödung und Dürre weiterzuentwickeln und anzuwenden, und wie wichtig die derzeitigen Anstrengungen zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung im Einklang mit dem Übereinkommen sind;

6. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, die neue Exekutivsekretärin des Übereinkommens bei der Erfüllung ihres Mandats und der Förderung der Durchführung des Übereinkommens voll zu unterstützen;

7. *bekundet ihre Anerkennung* für die Anstrengungen des scheidenden Exekutivsekretärs, die Sache des Übereinkommens voranzubringen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung<sup>219</sup> einzurichten, und von ihrem Beschluss, die wissenschaftlichen Grundlagen des Übereinkommens zu stärken und den Dialog zwischen Wissenschaft und Politik zu verbessern<sup>220</sup>;

9. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, den Globalen Mechanismus vom Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung in Rom nach Bonn zu verlegen, an den Standort des Sekretariats des Übereinkommens, sowie von seinem Beschluss, in Rom ein Verbindungsbüro mit geeigneten Mitarbeitern einzurichten<sup>221</sup>;

10. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit der Zusammenarbeit durch die gemeinsame Nutzung von Klima- und Wetterinformations-, Vorhersage- und Frühwarnsystemen im Zusammenhang mit Wüsten-

---

<sup>218</sup> A/68/260, Abschn. II.

<sup>219</sup> ICCD/COP(11)/23/Add.1 und Corr.1, Beschluss 8/COP.11.

<sup>220</sup> Ebd., Beschluss 23/COP.11.

<sup>221</sup> Ebd., Beschluss 6/COP.11.

bildung, Landverödung und Dürre sowie Staub- und Sandstürmen auf globaler, regionaler und subregionaler Ebene und bittet in dieser Hinsicht die Staaten und die zuständigen Organisationen, bei der Nutzung der entsprechenden Informations-, Vorhersage- und Frühwarnsysteme miteinander zu kooperieren;

11. *verweist außerdem erneut* darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung die unverzichtbare Rolle der Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe und Übernahme von Führungsverantwortung in allen Bereichen der nachhaltigen Entwicklung bekräftigte, und bittet in dieser Hinsicht die Geber und die internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen, die Regionalbanken und wichtige Gruppen, einschließlich des Privatsektors, ihren Verpflichtungen und Fragen betreffend die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen voll Rechnung zu tragen und die Teilhabe von Frauen und die wirksame Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten in ihren Entscheidungsprozessen zur Bekämpfung von Wüstenbildung, Landverödung und Dürren zu gewährleisten;

12. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilnehmen und dass diese Interessenträger an der Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung seiner Durchführung beteiligt sind;

13. *bittet* die Globale Umweltfazilität, im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Mittelzuweisung bei künftigen Wiederauffüllungen zu erwägen, mehr Mittel für das Übereinkommen zu veranschlagen, soweit Mittel zur Verfügung stehen, und bittet ferner die Geber der sechsten Wiederauffüllung der Globalen Umweltfazilität, eine umfangreiche Wiederauffüllung der Mittel anzustreben, namentlich für den Schwerpunktbereich Landverödung;

14. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 die für diesen Zeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 Mittel für diese Tagungen vorzusehen;

15. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/214

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.6, Ziff. 8)<sup>222</sup>.

#### **68/214. Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/203 vom 21. Dezember 2009, 65/161 vom 20. Dezember 2010, 66/202 vom 22. Dezember 2011, 67/212 vom 21. Dezember 2012 und frühere Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>223</sup>,

---

<sup>222</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>223</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

sowie unter Hinweis auf die Ergebnisse der im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung<sup>224</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>225</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>226</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>227</sup> sowie das Ergebnisdokument der vom Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>228</sup>,

in Bekräftigung des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>229</sup> sowie der unter anderem darin enthaltenen Verpflichtungen in Bezug auf die biologische Vielfalt,

sowie in Bekräftigung der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>230</sup> und ihrer Grundsätze, unter Hinweis auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>231</sup>,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Ziele des Übereinkommens, die in Übereinstimmung mit seinen maßgeblichen Bestimmungen verfolgt werden, die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen ergebenden Vorteile durch angemessenen Zugang zu genetischen Ressourcen und angemessene Weitergabe der einschlägigen Technologien unter Berücksichtigung aller Rechte an diesen Ressourcen und Technologien sowie durch angemessene Finanzierung sind,

in Bekräftigung des Eigenwerts der biologischen Vielfalt und ihrer Werte in ökologischer, genetischer, sozialer, wirtschaftlicher, wissenschaftlicher, erzieherischer, kultureller und ästhetischer Hinsicht sowie im Hinblick auf ihre Erholungsfunktion und ihrer wichtigen Rolle bei der Erhaltung von Ökosystemen, die unverzichtbare Dienste leisten und daher eine wichtige Grundlage für die nachhaltige Entwicklung und das menschliche Wohl bilden,

in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens von ausschlaggebender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung der Armut und die Verbesserung des Wohlergehens der Menschen ist und einen wesentlichen Faktor für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, darstellt,

erneut erklärend, dass die Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und die Verantwortung haben, dafür Sorge zu tragen, dass Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle der Umwelt anderer Staaten oder von Gebieten jenseits der Grenzen des Bereichs nationaler Hoheitsbefugnisse keinen Schaden zufügen,

---

<sup>224</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (Anlage I) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf) (Anlage II).

<sup>225</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>226</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>227</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>228</sup> Resolution 68/6.

<sup>229</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>230</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>231</sup> Resolution 61/295, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*daran erinnernd*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/161 den Zeitraum 2011-2020 zur Dekade der Vereinten Nationen zur biologischen Vielfalt erklärte, mit dem Ziel, zur Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>232</sup> beizutragen,

*aner kennend*, dass das traditionelle Wissen der indigenen und ortsansässigen Gemeinschaften, ihre Innovationen und Praktiken einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt leisten und dass sie das soziale Wohl und eine nachhaltige Existenzsicherung fördern können, wenn sie umfassend angewendet werden,

*sowie aner kennend*, dass Frauen bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt eine entscheidende Rolle zukommt, und in Bekräftigung der Notwendigkeit der vollen Teilhabe von Frauen auf allen Ebenen der Gestaltung und Umsetzung der Politik zur Erhaltung der biologischen Vielfalt,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen Rolle des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>233</sup>, einer internationalen Übereinkunft an der Schnittstelle zwischen Handel, Umwelt und Entwicklung, die die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt fördert, zu einem greifbaren Nutzen für die lokale Bevölkerung beitragen soll und sicherstellt, dass keine der in den internationalen Handel gelangenden Arten vom Aussterben bedroht ist, im Bewusstsein der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Wilderei und des unerlaubten Handels mit freilebenden Tieren und Pflanzen, dem mit entschlossenen und verstärkten Maßnahmen auf der Angebots- wie auf der Nachfrageseite begegnet werden muss, in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die wirksame internationale Zusammenarbeit zwischen den zuständigen multilateralen Umweltübereinkünften und den internationalen Organisationen ist, und ferner betonend, wie wichtig es ist, die Auflistung von Arten auf der Grundlage einvernehmlich festgelegter Kriterien vorzunehmen,

*feststellend*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung das Protokoll von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>234</sup> verabschiedet hat, und den Beitrag aner kennend, den der Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt, zur Beseitigung der Armut und zur ökologischen Nachhaltigkeit und somit zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele leisten,

*sowie feststellend*, dass 91 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Protokoll von Nagoya unterzeichnet haben und dass 25 Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt haben,

*ferner feststellend*, dass 19 Staaten, die Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>235</sup> sind, ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zum Nagoya-Kuala Lumpur-Zusatzprotokoll über Haftung und Wiedergutmachung zum Protokoll von Cartagena über die biologische Sicherheit<sup>236</sup> hinterlegt haben und dass 50 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration das Zusatzprotokoll unterzeichnet haben,

*feststellend*, dass 192 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Übereinkommens sind und dass 165 Staaten und 1 Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit sind,

---

<sup>232</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/2.

<sup>233</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBl. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

<sup>234</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang, Beschluss X/1.

<sup>235</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2226, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1506; öBGBI. III Nr. 94/2003; AS 2004 579.

<sup>236</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/BS/COP-MOP/5/17, Anhang, Beschluss BS-V/11. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2013 II S. 618.

*unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer neunten Tagung die Strategie zur Mobilisierung von Mitteln für die Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens<sup>237</sup> verabschiedet hat, sowie unter Hinweis auf den von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Beschluss X/3<sup>238</sup> über die Überprüfung ihrer Umsetzung, einschließlich der Festlegung vorläufiger Ziele durch die Konferenz der Vertragsparteien in ihrem auf ihrer elften Tagung angenommenen Beschluss XI/4<sup>239</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der elften Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>239</sup> und der sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena dient<sup>240</sup>, die beide 2012 in Hyderabad (Indien) stattfanden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt zur Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>241</sup>;

2. *legt* den Vertragsparteien *nahe*, in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern konkrete Maßnahmen für die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>223</sup> und des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile<sup>234</sup> zu ergreifen, ersucht die Vertragsparteien, ihre Verpflichtungen und Zusagen im Rahmen des Übereinkommens in enger Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern kohärent und wirksam umzusetzen, und betont in dieser Hinsicht, dass die Schwierigkeiten, die die vollständige Durchführung des Übereinkommens behindern, auf allen Ebenen umfassend angegangen werden müssen;

3. *erkennt an*, dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erheblich zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Minderung der nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels beitragen können, namentlich durch die Stärkung der Resilienz sensibler Ökosysteme und durch die Verringerung ihrer Verwundbarkeit;

4. *fordert* die Vertragsparteien des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, den Technologietransfer zugunsten der wirksamen Durchführung des Übereinkommens im Einklang mit seinen Bestimmungen zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Strategie für die praktische Durchführung des Arbeitsprogramms für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit, die die Ad-hoc-Gruppe technischer Sachverständiger für Technologietransfer und wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit erarbeitet hat, sowie von Beschluss XI/2 mit dem Titel „Prüfung der Fortschritte bei der Durchführung der nationalen Strategien und Aktionspläne im Bereich biologische Vielfalt und der damit verbundenen Unterstützung der Vertragsparteien im Hinblick auf den Kapazitätsaufbau“<sup>239</sup>;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Sekretariats und der Globalen Umweltfazilität als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, gemeinsam mit den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen sowie anderen Institutionen Arbeitstagungen zum Kapazitätsaufbau zu organisieren, um die Länder bei der Aktualisierung ihrer nationalen Strategien und Aktionspläne zur Förderung der biologischen Vielfalt zu unterstützen, mit dem Ziel, Kapazitäten auszubauen und dem Bedarf an personellen, technischen und finanziellen Ressourcen zur Umsetzung des Strategischen Plans für die biologische Vielfalt 2011-2020<sup>232</sup> und der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Aichi-Biodiversitätsziele<sup>232</sup>, insbesondere für die Entwicklungsländer, Rechnung zu tragen;

6. *fordert* die Parteien *nachdrücklich auf*, die durchgängige Berücksichtigung von Gleichstellungserwägungen bei der Gestaltung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer nationalen und gegebenenfalls

---

<sup>237</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/9/29, Anhang I, Beschluss IX/11.

<sup>238</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

<sup>239</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/11/35, Anhang I.

<sup>240</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/BS/COP-MOP/6/18.

<sup>241</sup> A/68/260, Abschn. III.



regionalen Strategien und Aktionspläne und ähnlichen Instrumente im Bereich der biologischen Vielfalt zur Umsetzung der drei Ziele des Übereinkommens zu fördern;

7. *fordert* die Regierungen und alle Interessenträger *auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die sozioökonomischen Auswirkungen und Vorteile, die sich aus der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile sowie der Ökosysteme und ihrer unverzichtbaren Dienstleistungen ergeben, in den einschlägigen Programmen und Politiken auf allen Ebenen durchgängig zu berücksichtigen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Gegebenheiten und Prioritäten;

8. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, weiterhin eine effizientere und kohärentere Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens anzustreben, und fordert die Vertragsparteien und Interessenträger auf, die Maßnahmen der internationalen Zusammenarbeit für die Umsetzung der in dem Übereinkommen enthaltenen Verpflichtungen auszubauen, unter anderem durch das Beheben von Umsetzungsdefiziten, insbesondere im Hinblick auf Artikel 15 des Übereinkommens;

9. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig es ist, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung angenommenen Aichi-Biodiversitätsziele zu verwirklichen und den Strategieplan für die biologische Vielfalt 2011-2020 durchzuführen;

10. *erkennt an*, dass die Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt erneut erklärt haben, dass finanzielle, personelle und technische Ressourcen aus allen Quellen mobilisiert werden müssen und dass dies mit der wirksamen Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 abgestimmt werden soll, betont, dass die Evaluierung aller mobilisierten Ressourcen im Hinblick auf die erzielten Ergebnisse bezüglich der biologischen Vielfalt weiter geprüft werden muss, und begrüßt in dieser Hinsicht den Beschluss der Vertragsparteien des Übereinkommens über eine beträchtliche Erhöhung der insgesamt in Bezug auf die biologische Vielfalt bereitzustellenden Mittel für die Durchführung des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich der nationalen und internationalen Mobilisierung von Ressourcen, der internationalen Zusammenarbeit und der Erkundung neuer und innovativer Finanzierungsmechanismen;

11. *bittet* die Länder, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu tun;

12. *bittet* die Vertragsparteien des Übereinkommens, das Protokoll von Nagoya zu ratifizieren oder ihm beizutreten, um sein baldiges Inkrafttreten und seine Durchführung sicherzustellen, und bittet den Exekutivsekretär und die Globale Umweltfazilität als Finanzierungsmechanismus des Übereinkommens, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen auch weiterhin Kapazitätsaufbau- und Entwicklungsaktivitäten zu unterstützen, um die Ratifikation, das baldige Inkrafttreten und die Durchführung des Protokolls von Nagoya zu unterstützen;

13. *nimmt mit Dank Kenntnis* davon, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Weltorganisation für geistiges Eigentum, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Sekretariat des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft und das Sekretariat des Übereinkommens über die biologische Vielfalt am 30. Oktober 2013 eine gemeinsame Unterrichtung über die Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens durchgeführt haben, einschließlich der Maßnahmen zur Förderung des Zugangs zu genetischen Ressourcen und der ausgewogenen und gerechten Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile und des damit verbundenen traditionellen Wissens, und stellt fest, dass ähnliche Interaktionen, unter Berücksichtigung des jeweiligen Mandats der beteiligten Organisationen, angeregt werden sollen;

14. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Offenen intersessionalen Ad-hoc-Arbeitsgruppe zu Artikel 8 Buchstabe j und damit zusammenhängenden Bestimmungen und bittet in dieser Hinsicht das Sekretariat des Übereinkommens, über den Generalsekretär im Rahmen der Berichterstattung über die Durchführung dieser Resolution an die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

15. *legt* den Vertragsparteien und allen betroffenen Interessenträgern, Institutionen und Organisationen *nahe*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda den Fragen der biologischen Vielfalt angemessen Rechnung zu tragen, eingedenk des Strategieplans für die biologische Vielfalt 2011-2020 und

der Aichi-Biodiversitätsziele, und dabei die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu berücksichtigen;

16. *anerkennt* die Fortschritte bei der Entwicklung des ersten Arbeitsprogramms der Zwischenstaatlichen Plattform Wissenschaft-Politik für Biodiversität und Ökosystemdienstleistungen, dessen Ziel darin besteht, zur Unterstützung der Entscheidungsträger die besten verfügbaren politikrelevanten Informationen über die biologische Vielfalt bereitzustellen;

17. *betont*, wie wichtig das Engagement des Privatsektors und anderer Interessenträger bei der Verwirklichung der drei Ziele des Übereinkommens und der Erreichung der Biodiversitäts-Zielvorgaben ist, bittet die Unternehmen, sich in Politik und Praxis deutlicher an den Zielen des Übereinkommens auszurichten, auch mittels Partnerschaften, und verweist in dieser Hinsicht auf die laufenden Arbeiten der Globalen Partnerschaft „Unternehmen und biologische Vielfalt“;

18. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten der Gemeinsamen Verbindungsgruppe der Sekretariate und Büros der zuständigen Nebenorgane des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>242</sup>, und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>243</sup> (die Rio-Übereinkommen) und der Verbindungsgruppe der Übereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt, erkennt an, wie wichtig es ist, die Kohärenz bei der Durchführung dieser Übereinkommen zu verbessern, ist sich dessen bewusst, wie wichtig es ist, die Synergien zwischen den Übereinkünften mit Bezug zur biologischen Vielfalt unbeschadet ihrer spezifischen Ziele zu stärken, und legt den Konferenzen der Vertragsparteien der multilateralen Umweltübereinkünfte mit Bezug zur biologischen Vielfalt nahe, eine Verstärkung ihrer diesbezüglichen Anstrengungen zu erwägen, unter Berücksichtigung einschlägiger Erfahrungen und eingedenk der unabhängigen Rechtsstellung und des Mandats dieser Übereinkünfte;

19. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich der Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens und der Aichi-Biodiversitätsziele und der im Verlauf ihrer Durchführung aufgetretenen Schwierigkeiten, Bericht zu erstatten;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/215

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.7, Ziff. 8)<sup>244</sup>.

#### **68/215. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine erste Tagung mit universeller Mitgliedschaft und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* des Mandats in ihrer Resolution 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, mit der sie das Umweltprogramm der Vereinten Nationen einrichtet, und der anderen einschlägigen Resolutionen, die sein Mandat festigen, sowie der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat

---

<sup>242</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>243</sup> Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>244</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

des Umweltprogramms der Vereinten Nationen<sup>245</sup>, der Ministererklärung von Malmö vom 31. Mai 2000<sup>246</sup> und der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010<sup>247</sup>,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Entschlossenheit, die Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen als der führenden globalen Umweltbehörde zu stärken, die die globale Umweltagenda festlegt, die kohärente Umsetzung der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung im System der Vereinten Nationen fördert und als kompetentes Sprachrohr der globalen Umwelt fungiert,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/213 vom 21. Dezember 2012 über den Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/251 vom 13. März 2013 über die Umbenennung des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>248</sup> und ihrer Grundsätze,

*unter Berücksichtigung* der Agenda 21<sup>249</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>250</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>251</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau<sup>252</sup>,

*entschlossen*, im Kontext des institutionellen Rahmens für die nachhaltige Entwicklung die Lenkungsstrukturen der internationalen Umweltpolitik zu stärken, um eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung sowie die Koordinierung im System der Vereinten Nationen zu fördern,

*sowie entschlossen*, die Stimme des Umweltprogramms der Vereinten Nationen und seine Fähigkeit zur Erfüllung seines Koordinierungsmandats im System der Vereinten Nationen durch die Verstärkung seines Mitwirkens in wichtigen Koordinierungsgremien der Vereinten Nationen zu stärken und es zu befähigen, die Federführung bei der Ausarbeitung systemweiter Umweltstrategien der Vereinten Nationen zu übernehmen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>253</sup>, in dem die Generalversammlung gebeten wurde, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung eine Resolution zur Stärkung und Aufwertung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen in der in Ziffer 88 a) bis h) des Ergebnisdokuments dargelegten Weise zu verabschieden,

---

<sup>245</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

<sup>246</sup> *Ebd., Fifty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/55/25)*, Anhang I, Beschluss SS.VI/1, Anlage.

<sup>247</sup> *Ebd., Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*, Anhang I, Beschluss SS.XI/9.

<sup>248</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>249</sup> *Ebd.*, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>250</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>251</sup> Resolution 60/1.

<sup>252</sup> United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

<sup>253</sup> Resolution 66/288, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*erneut erklärend*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, stabilem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) die Notwendigkeit unterstreichend, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu erwägen,

1. *begrüßt* die Einberufung der ersten Tagung mit universeller Mitgliedschaft des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 18. bis 22. Februar 2013 in Nairobi;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats/Globalen Ministerforums Umwelt<sup>254</sup> und den darin enthaltenen Beschlüssen;

3. *sieht* der ersten Tagung der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, die im Juni 2014 stattfinden soll, *mit Interesse entgegen*;

4. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 27/2 vom 22. Februar 2013 über die Durchführung von Ziffer 88 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, den der Verwaltungsrat auf seiner ersten Tagung mit universeller Mitgliedschaft verabschiedete<sup>255</sup> und den sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 zu eigen machte;

5. *begrüßt* es, dass der Verwaltungsrat den Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ersucht hat, den Schwerpunkt auch weiterhin auf konkrete Ergebnisse zur Erreichung der Programmziele zu legen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem vom Verwaltungsrat auf seiner ersten Tagung mit universeller Mitgliedschaft verabschiedeten Beschluss 27/13 vom 22. Februar 2013 über die vorgeschlagene mittelfristige Strategie für den Zeitraum 2014-2017 und das Zweijahres-Arbeitsprogramm und den Zweijahres-Programmbudget für 2014-2015<sup>255</sup>;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den in der Umweltversammlung der Vereinten Nationen geführten laufenden Erörterungen über ihre Geschäftsordnung;

8. *begrüßt* die anhaltende Unterstützung des Umweltprogramms der Vereinten Nationen für das System der Vereinten Nationen bei der integrierten und koordinierten Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten;

9. *begrüßt außerdem* die Einsetzung des zehnköpfigen Rates des Zehnjahres-Programmrahmens für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster und verweist auf den Beschluss, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen als Sekretariat des Zehnjahres-Programmrahmens dient;

10. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle, umfassende, wissenschaftlich fundierte und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem vom Verwaltungsrat auf seiner ersten Tagung mit universeller Mitgliedschaft verabschiedeten Beschluss 27/11 vom 22. Februar 2013 über den Zustand der Umwelt und den Beitrag des Umweltprogramms der Vereinten Nationen zur Bewältigung der wichtigsten ökologischen Herausforderungen<sup>255</sup> und begrüßt in dieser Hinsicht

a) das Ersuchen des Verwaltungsrats an den Exekutivdirektor, die politische Relevanz der Berichte aus der Reihe Welt-Umweltausblick zu erhöhen, und das Ersuchen des Verwaltungsrats an den Exekutivdirektor im Zusammenhang mit den Zielen, dem Umfang und dem Prozess für die nächste Bewertung im Rahmen des Welt-Umweltausblicks;

---

<sup>254</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 25 (A/68/25).*

<sup>255</sup> Ebd., Anhang.

b) die Beiträge des Programms als führender globaler Umweltbehörde zur Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung, unter anderem bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda sowie bei den Diskussionen über den Umfang und die Modalitäten eines Weltberichts über nachhaltige Entwicklung;

c) den im Arbeitsprogramm 2014-2015 enthaltenen Vorschlag, einen Ausblick zu Gleichstellungs- und Umweltfragen zu erstellen, der ausgehend von sozialwissenschaftlichen Daten und geschlechtsspezifischen Indikatoren die Verbindungen zwischen Geschlechterfragen und Umwelt untersuchen und die politischen Maßnahmen hin zur Gleichstellung der Geschlechter anleiten würde;

12. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen in Nairobi auf wirksame Weise die erforderlichen Dienste bereitgestellt werden können;

13. *stellt fest*, dass das Leitungsgremium des Umweltprogramms der Vereinten Nationen entschlossen ist, die zentralen Funktionen des Programms fortschreitend in Nairobi zu konsolidieren, und dass das Leitungsgremium des Programms den Exekutivdirektor in diesem Zusammenhang ersucht hat, dem Gremium auf seiner nächsten Tagung einen Bericht vorzulegen sowie Empfehlungen in das Arbeitsprogramm für 2016-2017 aufzunehmen, die rasch aufzugreifen und umzusetzen sind, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Beschluss des Leitungsgremiums des Programms, die regionale Präsenz des Programms zu stärken mit dem Ziel, den Ländern bei der Umsetzung ihrer nationalen Umweltprogramme, -politiken und -pläne behilflich zu sein, und in dieser Hinsicht auch von den Ersuchen des Leitungsgremiums des Programms an den Exekutivdirektor, die Beteiligung des Programms an den Landesteams der Vereinten Nationen zu erhöhen;

14. *stellt außerdem fest*, dass der Exekutivdirektor des Umweltprogramms der Vereinten Nationen auch weiterhin die uneingeschränkte und wirksame Beteiligung von Vertretern der Entwicklungsländer an der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Programms unterstützt, und begrüßt die diesbezüglichen Zusagen der Umweltversammlung der Vereinten Nationen;

15. *erklärt erneut*, dass der Kapazitätsaufbau und die technologische Unterstützung für Entwicklungsländer in den mit der Umwelt zusammenhängenden Bereichen wichtige Bestandteile der Tätigkeit des Umweltprogramms der Vereinten Nationen sind, und fordert in dieser Hinsicht, dass der von dem Programm angenommene Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau<sup>252</sup> weiter gezielt umgesetzt wird;

16. *erinnert* an den Beschluss in Ziffer 88 b) des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, den sich die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 zu eigen gemacht hat, wonach dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen eine gesicherte, stabile, ausreichende und erhöhte Finanzierung aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen und aus freiwilligen Beiträgen zur Erfüllung seines Mandats bereitgestellt werden soll;

17. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 ordentliche Haushaltsmittel für das überarbeitete Arbeitsprogramm des Umweltprogramms der Vereinten Nationen eingestellt hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms weiter zu verfolgen;

18. *legt* den Gebern und anderen Interessenträgern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, die freiwilligen Beiträge zum Umweltprogramm der Vereinten Nationen, einschließlich des Umweltfonds, zu erhöhen;

19. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht der Umweltversammlung der Vereinten Nationen des Umweltprogramms der Vereinten Nationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 68/216

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.8, Ziff. 8)<sup>256</sup>.

### 68/216. Harmonie mit der Natur

*Die Generalversammlung,*

*unter erneutem Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>257</sup>, die Agenda 21<sup>258</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>259</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>260</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>261</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/196 vom 21. Dezember 2009, 65/164 vom 20. Dezember 2010, 66/204 vom 22. Dezember 2011 und 67/214 vom 21. Dezember 2012 über Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982<sup>262</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem interaktiven Dialog der Generalversammlung über Harmonie mit der Natur, der am 22. April 2013 abgehalten wurde, um den Internationalen Tag der Mutter Erde mit einer Erörterung unterschiedlicher wirtschaftlicher Ansätze im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung zu begehen, mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen Mensch und Erde auf eine stärker ethisch fundierte Grundlage zu stellen,

*sowie Kenntnis nehmend* von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete<sup>263</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Mutter Erde in manchen Ländern als Quelle allen Lebens und aller Nahrung betrachtet wird und dass diese Länder die Mutter Erde und die Menschheit als untrennbare, lebendige Gemeinschaft miteinander verbundener und voneinander abhängiger Wesen ansehen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>264</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die dokumentierte Umweltzerstörung, die potenziell häufigeren und schwereren Naturkatastrophen und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur und in Anbetracht der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen

---

<sup>256</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatteerin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>257</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>258</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>259</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>260</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>261</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>262</sup> Resolution 37/7, Anlage.

<sup>263</sup> A/64/777, Anlagen I und II.

<sup>264</sup> Resolution 66/288, Anlage.

gen menschlicher Aktivitäten auf die Ökosysteme der Erde zu vertiefen, mit dem Ziel, eine gerechte, ausgewogene und nachhaltige Beziehung zur Erde zu fördern und zu gewährleisten,

*in der Erkenntnis*, dass das Bruttoinlandsprodukt nicht als Indikator dafür konzipiert wurde, die Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten zu messen, und dass diese Beschränkung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung und die diesbezüglich geleistete Arbeit überwunden werden muss,

*sowie in der Erkenntnis*, dass statistische Basisdaten für die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung uneinheitlich verfügbar sind und dass sie qualitativ und quantitativ verbessert werden müssen,

*bekräftigend*, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugutekommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio,

*aner kennend*, dass viele alte Zivilisationen, indigene Völker und indigene Kulturen eine reiche Geschichte des Verständnisses der symbiotischen Verbindung zwischen Mensch und Natur haben, die eine für beide Seiten vorteilhafte Beziehung fördert,

*sowie in Anerkennung* der von der Zivilgesellschaft, der akademischen Welt und der Wissenschaft geleisteten Arbeit, darauf hinzuweisen, wie prekär das Leben auf der Erde ist, und ihrer Anstrengungen, neben den Anstrengungen der Regierungen und von Organisationen des Privatsektors, nachhaltigere Produktions- und Konsummodelle und -methoden zu entwickeln,

*in der Erwägung*, dass die nachhaltige Entwicklung als ganzheitliches Konzept stärkere interdisziplinäre Verbindungen in den verschiedenen Wissenszweigen erfordert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem vierten Bericht des Generalsekretärs über Harmonie mit der Natur<sup>265</sup>;
2. *bittet* die Mitgliedstaaten, bestehende Studien und Berichte über die Harmonie mit der Natur zu prüfen, namentlich die Weiterverfolgung der Erörterungen im Rahmen der interaktiven Dialoge der Generalversammlung, wie des am 22. April 2013 abgehaltenen Dialogs über unterschiedliche wirtschaftliche Ansätze im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung, mit dem Ziel, die Beziehungen zwischen Mensch und Erde auf eine stärker ethisch fundierte Grundlage zu stellen, und weitere Studien zu diesem Thema zu fördern;
3. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf der achtundsechzigsten Tagung der Versammlung einen regelmäßigen, alle Seiten einschließenden und interaktiven Dialog abzuhalten, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 22. April 2014 einzuberufenden Plenarsitzungen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, unabhängigen Experten und sonstigen Interessenträgern abgehalten werden soll, um die Gespräche über die Harmonie mit der Natur voranzubringen, mit dem Ziel, eine ausgewogene Integration der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern;
4. *regt an*, die Frage der Harmonie mit der Natur bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;
5. *weist* auf ihre Resolutionen *hin*, in denen sie den Generalsekretär ersuchte, einen Treuhandfonds für die Teilnahme unabhängiger Experten an dem interaktiven Dialog einzurichten, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde einzuberufenden Plenarsitzungen abgehalten werden soll, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, zu erwägen, Beiträge an diesen Treuhandfonds zu leisten, sobald er eingerichtet ist;
6. *weist außerdem darauf hin*, dass das Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und die Abteilung für Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten anlässlich der Konferenz die Website „Harmony with Nature“ einrichteten, und ersucht den Generalsekretär, die bestehende, von der Abteilung geführte Website weiter

---

<sup>265</sup> A/68/325 und Corr.1.

dazu zu nutzen, Informationen und Beiträge zu Ideen und Aktivitäten zur Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur, deren Ziel darin besteht, die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit stärker zu integrieren, einschließlich Erfolgsbeispielen der Anwendung traditionellen Wissens, und zu den geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu sammeln;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Erde und ihre Ökosysteme unsere Heimat sind, dass „Mutter Erde“ in manchen Ländern und Regionen ein gängiger Ausdruck ist und dass einige Länder die Rechte der Natur im Rahmen der Förderung der nachhaltigen Entwicklung anerkennen und davon überzeugt sind, dass es für ein faires Gleichgewicht der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Bedürfnisse der heutigen und der künftigen Generationen notwendig ist, die Harmonie mit der Natur zu fördern;

8. *fordert* ganzheitliche und integrierte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung, die der Menschheit den Weg zu einem Leben in Harmonie mit der Natur weisen und in Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unversehrtheit des Ökosystems der Erde münden werden;

9. *bittet* die Staaten,

a) den Aufbau eines Wissensnetzwerks weiter zu betreiben, um eine ganzheitliche Konzeptualisierung voranzubringen, die darauf gerichtet ist, aufbauend auf aktuellen wissenschaftlichen Informationen über die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung unterschiedliche wirtschaftliche Ansätze aufzuzeigen, in denen die Antriebskräfte und Werte eines Lebens in Harmonie mit der Natur berücksichtigt werden, und darauf hinzuwirken, dass die grundlegenden Verflechtungen zwischen Mensch und Natur Unterstützung und Anerkennung finden;

b) nach dem Beispiel indigener Kulturen die Harmonie mit der Erde zu fördern, von diesen Kulturen zu lernen und die auf nationaler Ebene bis hinab zur kommunalen Ebene unternommenen Anstrengungen zur Berücksichtigung des Naturschutzes zu unterstützen und zu fördern;

10. *ermutigt* alle Länder und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass mehr und hochwertigere statistische Basisdaten für die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung stehen, und bittet die internationale Gemeinschaft und die in Betracht kommenden Organe des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, indem sie Hilfe beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung gewähren;

11. *ist sich dessen bewusst*, dass es in Ergänzung zum Bruttoinlandsprodukt umfassenderer Fortschrittsmaße bedarf, um politische Entscheidungen auf solidere Grundlagen stellen zu können, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Statistische Kommission ein Arbeitsprogramm in die Wege geleitet hat, mittels dessen umfassendere Fortschrittsmaße entwickelt werden sollen<sup>266</sup> und in dessen Rahmen auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme derzeitiger nationaler, regionaler und internationaler Verfahren zur Messung von Fortschritten eine technische Prüfung der auf diesem Gebiet stattfindenden Anstrengungen vorgenommen werden soll, mit dem Ziel, die besten Verfahren zu ermitteln und den Wissensaustausch zu erleichtern, insbesondere zugunsten der Entwicklungsländer;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Unterpunkt „Harmonie mit der Natur“ auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ weiter zu behandeln.

---

<sup>266</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 4 (E/2013/24), Kap. I, Abschn. C, Beschluss 44/114.*



## RESOLUTION 68/217

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.9, Ziff. 6)<sup>267</sup>.

### 68/217. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002, 58/216 vom 23. Dezember 2003, 59/238 vom 22. Dezember 2004, 60/198 vom 22. Dezember 2005, 62/196 vom 19. Dezember 2007, 64/205 vom 21. Dezember 2009 und 66/205 vom 22. Dezember 2011,

*erneut erklärend*, dass Kapitel 13 der Agenda 21<sup>268</sup> sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>269</sup>, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

*in Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>270</sup>,

*in dem Bewusstsein*, dass der von Bergregionen ausgehende Nutzen für die nachhaltige Entwicklung unverzichtbar ist und dass Gebirgsökosysteme für die Wasserversorgung eines großen Teils der Weltbevölkerung eine entscheidende Rolle spielen,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass die empfindlichen Gebirgsökosysteme den nachteiligen Auswirkungen von Klimawandel, Entwaldung und Walddegradation, Änderungen der Landnutzung, Landverödung und Naturkatastrophen in besonderem Maße ausgesetzt sind und dass die Berggletscher sich weltweit zurückziehen und dünner werden, mit zunehmenden Auswirkungen auf die Umwelt und das menschliche Wohlergehen,

*in der Erkenntnis*, dass trotz der bisherigen Fortschritte bei der Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Bergregionen und der Erhaltung der Gebirgsökosysteme, einschließlich ihrer biologischen Vielfalt, immer noch ein hohes Maß an Armut, Ernährungsunsicherheit, sozialer Ausgrenzung und Umweltzerstörung zu verzeichnen ist und dass der Zugang zu einwandfreiem und erschwinglichem Trinkwasser und grundlegenden sanitären Einrichtungen sowie zu nachhaltigen, modernen Energiedienstleistungen weiterhin begrenzt ist,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von 52 Ländern, einer zwischenstaatlichen Organisation und 15 Organisationen aus den wichtigen Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger interessenpluralistischer Ansatz zur Behandlung der verschiedenen, miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>271</sup>;

---

<sup>267</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Guatemala, Honduras, Italien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Lesotho, Liechtenstein, Marokko, Mexiko, Montenegro, Österreich, Peru, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Suriname, Tadschikistan, Tunesien, Ukraine und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>268</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>269</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>270</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>271</sup> A/68/307.

2. *ermutigt* die Regierungen, eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Politikkonzepte in die nationalen Strategien für nachhaltige Entwicklung, die unter anderem gegebenenfalls Pläne und Programme zur Verringerung der Armut in Berggebieten umfassen könnten;

3. *befürwortet* verstärkte Anstrengungen der Staaten, aller Interessenträger und der internationalen Gemeinschaft zur Erhaltung der Gebirgsökosysteme und zur Verbesserung des Wohlergehens der dortigen örtlichen Bevölkerung, unter Berücksichtigung des Umfangs der Herausforderungen, denen sie gegenüberstehen, und in Anbetracht dessen, dass für die Länder und Gesellschaften durch Tatenlosigkeit noch höhere wirtschaftliche, soziale und ökologische Kosten entstehen könnten;

4. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristige negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die Gesellschaften in der ganzen Welt nach sich gezogen haben, anerkennt die besondere Gefährdung der Menschen, die in gewöhnlich abgelegenen Bergregionen leben, vor allem in Entwicklungsländern, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, weitere Schritte zur Unterstützung nationaler und regionaler Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen;

5. *betont* die besondere Gefährdung der Menschen, die in gewöhnlich abgelegenen Bergregionen leben, häufig nur begrenzten Zugang zu Gesundheits-, Bildungs- und Wirtschaftssystemen haben und durch die negativen Auswirkungen extremer Naturereignisse besonders gefährdet sind, und bittet die Staaten, mit wirksamer Beteiligung und dem Erfahrungsaustausch aller maßgeblichen Akteure verstärkt gemeinsame Maßnahmen durchzuführen und dabei die bestehenden Abmachungen, Vereinbarungen und Exzellenzzentren für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete zu stärken und gegebenenfalls die Möglichkeit neuer Abmachungen und Vereinbarungen zu prüfen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, zur Bewältigung extremer Ereignisse wie Felsstürzen, Lawinen, Sturzfluten infolge von Gletscherseeausbrüchen und Erdbeben, die durch Klimawandel und Entwaldung noch verschlimmert werden können, Strategien zum Management von Katastrophenrisiken und zur Förderung der Katastrophenresilienz in Bergregionen zu entwickeln beziehungsweise zu verbessern, namentlich im Rahmen einer vorausschauenden Perspektive;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass die Berge durch Phänomene wie Veränderungen der biologischen Vielfalt, das Abschmelzen der Berggletscher und Veränderungen des jahreszeitlichen Abflusses, die sich auf die Hauptsüßwasserquellen der Welt auswirken, sensible Hinweise auf Klimaänderungen liefern, und betont, dass Schritte unternommen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf ein Mindestmaß zu beschränken und Anpassungsmaßnahmen zu fördern;

8. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

9. *befürwortet* die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, der indigenen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

10. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken, und legt den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organisationen nahe, die geschlechtsspezifische Dimension, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, in die Aktivitäten, Programme und Projekte zur Entwicklung von Berggebieten einzubeziehen;

11. *befürwortet* die weitere Durchführung von mehreren Interessenträger vereinenden und grenzüberschreitenden Initiativen auf nationaler und gegebenenfalls regionaler Ebene, wie beispielsweise Initiativen mit Unterstützung aller einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen, die darauf gerichtet sind, die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen zu verbessern;

12. *betont*, dass die Traditionen und Kenntnisse der indigenen Völker, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik und von Entwicklungsstrategien und -programmen in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und unterstreicht, dass die volle Partizipation und Teilhabe der Berggemeinden an den sie betreffenden Entscheidungen gefördert und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen eingebunden werden müssen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss X/30 vom 29. Oktober 2010 mit dem Titel „Biologische Vielfalt der Berggebiete“, der von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auf ihrer zehnten Tagung verabschiedet wurde und in dem die Vertragsparteien mit Anerkennung von den Fortschritten der Globalen Bewertung der biologischen Vielfalt der Berggebiete Kenntnis nahmen und die Vertragsparteien, andere Regierungen und Interessenträger baten, konkrete Maßnahmen für die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Berggebiete, ihre nachhaltige Nutzung und die Teilung des Nutzens aus dieser Vielfalt zu ergreifen<sup>272</sup>;

14. *begrüßt* den wachsenden Beitrag von Initiativen des nachhaltigen Tourismus in Bergregionen als einen Weg zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Steigerung des sozioökonomischen Nutzens für die lokalen Gemeinschaften und die Tatsache, dass sich die Verbrauchernachfrage zunehmend in die Richtung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus bewegt;

15. *stellt fest*, dass der Öffentlichkeit der positive, nicht quantifizierte wirtschaftliche Nutzen der Berge nicht nur für die Hochlandgemeinden, sondern auch für einen großen Teil der in Tieflandgebieten lebenden Weltbevölkerung stärker bewusst gemacht werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihre Anstrengungen zu verstärken, um Armut, Ernährungsunsicherheit, soziale Ausgrenzung und Zerstörung der Umwelt in Bergregionen zu bekämpfen und so die Lebensbedingungen der lokalen Gemeinschaften und die nachhaltige Nutzung der Gebirgsressourcen zu verbessern;

17. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, im Rahmen einer systematischen, auf einschlägigen Kriterien beruhenden Überwachung, die auch Fortschritts- und Veränderungstrends erfasst, je nach Bedarf auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene aufgeschlüsselte wissenschaftliche Daten zu Berggebieten zu erheben, die als Grundlage für interdisziplinäre Forschungsprogramme und -projekte dienen und einen integrierten und inklusiven Ansatz für die Entscheidungsfindung und Planung fördern sollen;

18. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21<sup>268</sup>, namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Ziffern des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>269</sup> und die einschlägigen Ziffern des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>270</sup> wirksamer umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

---

<sup>272</sup> Siehe United Nations Environment Programme, Dokument UNEP/CBD/COP/10/27, Anhang.

19. *ist sich dessen bewusst*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zusammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

20. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung Kenntnis* von dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention)<sup>273</sup> sowie von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten, die konstruktive neue Ansätze für die integrierte und nachhaltige Entwicklung der Alpen beziehungsweise der Karpaten fördern und ein Forum für den Dialog zwischen den Interessenträgern bieten;

21. *ermutigt* die Staaten und alle Interessenträger, die Fragen der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/218

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.10, Ziff. 6)<sup>274</sup>.

#### **68/218. Die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Abwendung der Strahlungsgefahr in Zentralasien**

*Die Generalversammlung,*

*unter Berücksichtigung* des Ergebnisses des internationalen Forums auf hoher Ebene mit dem Titel „Uran-Tailings in Zentralasien: Lokale Probleme, regionale Folgen, globale Lösung“, das am 29. Juni 2009 in Genf stattfand,

*sowie unter Berücksichtigung* des Ergebnisses der internationalen Konferenz mit dem Titel „Uran-Tailings in Zentralasien: Gemeinsame Anstrengungen zur Risikominderung“, die am 24. und 25. Oktober 2012 in Bischkek abgehalten wurde,

*feststellend*, dass sich zahlreiche Deponien für Uranabfälle und andere hochgefährliche radioaktive Abfälle aus der Verarbeitung in dicht besiedelten Gebieten der zentralasiatischen Länder befinden,

*sowie feststellend*, dass sich viele Absetzbecken in seismisch aktiven Gebieten in der Nähe von Bevölkerungszentren und den Ufern der großen Flüsse in der Region befinden und von Naturkatastrophen bedroht sind,

*in Bekräftigung* der Menschenrechte auf Leben, auf einen angemessenen Lebensstandard und auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und in dieser Hinsicht betonend, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen in den Gebieten um Deponien für Uranabfälle und um Absetzbecken verringert werden müssen, um Verluste an Menschenleben sowie unmittelbare und langfristige negative Folgen für die menschliche Gesundheit zu vermeiden,

*in der Erwägung*, dass trotz der auf nationaler Ebene unternommenen Bemühungen der Staaten Zentralasiens und trotz der durch internationale Programme und Projekte gewährten Unterstützung für die Sanierung von ehemaligen Uranbergwerken und von Absetzbecken einige Staaten nach wie vor ernsthafte

---

<sup>273</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2538; LGBI. 1995 Nr. 186; öBGBI. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

<sup>274</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Mongolei, Republik Moldau, Russische Föderation, Tadschikistan, Türkei, Turkmenistan, Ukraine und Vereinigte Staaten von Amerika.

soziale, wirtschaftliche und ökologische Probleme im Zusammenhang mit ehemaligen Uranbergwerken und mit Absetzbecken haben,

*darum bemüht*, zur stärkeren Sicherung und Sicherheit radioaktiven Materials beizutragen,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Geberländer, insbesondere Deutschland, Finnland, Japan, Norwegen, die Russische Föderation, die Schweiz, die Tschechische Republik und die Vereinigten Staaten von Amerika, und an die internationalen und regionalen Organisationen und Finanzinstitutionen, namentlich das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Atomenergie-Organisation, die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Europäische Union, die Eurasische Wirtschaftsgemeinschaft, die Globale Umweltfazilität, die Weltbank und andere, die Unterstützung bei der Bewältigung der Probleme im Zusammenhang mit Uran-Tailings in Zentralasien zur Verfügung stellen,

*unter Begrüßung* der Bemühungen des Sekretariats der Internationalen Atomenergie-Organisation betreffend die technische Koordinierung für multilaterale Initiativen zur Sanierung von Altstandorten der Uranproduktion, vor allem in Zentralasien, durch die Koordinierungsgruppe für Altstandorte des Uranbergbaus, wie in der von der Generalkonferenz der Internationalen Atomenergie-Organisation auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolution GC (57)/RES/9 über Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Nuklear-, Strahlungs-, Transport- und Abfallsicherheit hervor gehoben,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, Informationen, vorbildliche Verfahren und Erfahrungen im Hinblick auf die Behandlung radioaktiv verseuchter Gebiete, die im Rahmen des Prozesses der Überwindung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl gewonnen wurden, auszutauschen, und die Staaten ermutigend, zusammenzuarbeiten, um ihre Sachkompetenz auf den Gebieten Strahlungssicherheit und Strahlenschutz zu verstärken, namentlich durch entsprechende Schulungs- und Fortbildungsprogramme, und sich unter Heranziehung der gewonnenen Erfahrungen, in Zusammenarbeit mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, mit der menschlichen Dimension der Vorbereitung auf Nuklearkatastrophen und der darauf folgenden Wiederherstellung auseinanderzusetzen<sup>275</sup>,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass sich die Regierungen und Bevölkerungen der Staaten Zentralasiens der Bedrohung durch mögliche Natur- oder vom Menschen verursachte Katastrophen und ihrer weltweiten Folgen für das Leben und die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen und für die Umwelt bewusst sind,

1. *stellt fest*, wie wichtig es ist, von ehemaligen Urangewinnungsanlagen beeinträchtigte Gebiete zu sanieren;

2. *erkennt an*, dass es notwendig ist, wirksame Programme und Projekte für die verantwortungsvolle und sichere Behandlung radioaktiver und toxischer Abfälle in Zentralasien zu konzipieren und zu fördern;

3. *erkennt außerdem* die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Abwendung der Strahlungsgefahr in Zentralasien *an* und unterstreicht, wie wichtig es ist, Vorsorge- und andere Maßnahmen zur Lösung des Problems radioaktiver und toxischer Abfälle zu ergreifen und die verschmutzten Gebiete im Einklang mit den höchsten Sicherheitsnormen und gemäß der weltweit besten Praxis zu sanieren;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Staaten Zentralasiens bei der Lösung der Probleme im Zusammenhang mit Uran-Absetzbecken zu unterstützen, und unterstreicht, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit in folgenden Schwerpunktbereichen ist: Verbesserung des rechtlichen Rahmens, Behandlung von Uran-Tailings und anderen radioaktiven Tailings und toxischen Rückständen und deren Erhaltung auf einem ungefährlichen Niveau, Sanierung von Absetzbecken und Entwicklung und Durchführung spezieller Programme und Projekte zur besseren Sicherheitsüberwachung, Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Ergreifung von Maßnahmen, die den Zugang von Personen zu belastetem Material verhindern, und Durchführung sozio-ökonomischer, gesundheitlicher und humanitärer Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität und des Lebensstandards der Bevölkerung in Regionen, in denen sich Absetzbecken befinden;

---

<sup>275</sup> Siehe A/68/498.

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft *außerdem auf*, den aktiven Erfahrungs- und Wissensaustausch fortzuführen, um die Probleme betreffend Uran-Tailings und andere radioaktive Tailings und toxische Rückstände wirksam zu lösen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Bemühungen der Staaten Zentralasiens um die Konzipierung und Durchführung ihrer Landesprogramme, namentlich die Mobilisierung einheimischer Ressourcen, und ermutigt die Staaten der Region, weitere bilaterale und multilaterale Verhandlungen zu führen, um die Strahlungsgefahr in Zentralasien abzuwenden.

#### RESOLUTION 68/219

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/440/Add.1, Ziff. 8)<sup>276</sup>.

#### **68/219. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/199 vom 19. Dezember 2007, 63/222 vom 19. Dezember 2008, 64/210 vom 21. Dezember 2009, 65/168 vom 20. Dezember 2010 und 66/210 vom 22. Dezember 2011 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

*in der Erkenntnis*, dass ein inklusives, transparentes und wirksames multilaterales System von entscheidender Bedeutung ist, um den dringenden globalen Herausforderungen von heute zu begegnen, in Anbetracht der Universalität der Vereinten Nationen und in Bekräftigung der von ihr eingegangenen Verpflichtung, die Wirksamkeit und Effizienz der Vereinten Nationen zu fördern und zu stärken,

*in Bekräftigung* der Rolle und der Autorität der Generalversammlung in globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, wie in der Charta der Vereinten Nationen festgelegt,

*aner kennend*, dass die Vereinten Nationen, insbesondere die Generalversammlung, ein universales und inklusives multilaterales Forum bieten, was ihren Erörterungen und Beschlüssen zu globalen Fragen, die für die internationale Gemeinschaft von Belang sind, unvergleichlichen Wert verleiht,

*unter Hinweis* auf die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und ihr Ergebnisdokument „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>277</sup> und alle großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und auf ihre Ergebnisse und Folgeprozesse,

*in der Erkenntnis*, dass das internationale multilaterale System die nachhaltige Entwicklung auch künftig unterstützen sollte, insbesondere im Zusammenhang mit einem inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstum, der Schaffung von Arbeitsplätzen und den Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Beseitigung von Armut und Hunger und zur Herbeiführung der ökologischen Nachhaltigkeit, und dass es auch weiterhin eine gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen fördern sollte,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Globalisierung und Interdependenz mit einer zunehmenden Beeinflussung der Wirtschaftsleistung eines Landes durch Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen einhergehen, dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn Maßnahmen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene ergriffen werden, und dass es weiterhin einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, bedarf,

*betonend*, dass die Globalisierung ein nützliches Mittel zur Förderung der Entwicklung ist, das allen Ländern zugute kommen sollte, und dass alle Beteiligten alles daransetzen sollten, um alle Länder durch

---

<sup>276</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>277</sup> Resolution 66/288, Anlage.

die Schaffung eines für ihre Güter und Dienstleistungen förderlichen internationalen Umfelds auf sinnvolle Weise in die Weltwirtschaft zu integrieren,

*in Bekräftigung* ihrer nachdrücklichen Unterstützung für eine faire und inklusive Globalisierung und der Notwendigkeit, ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum in eine nachhaltige Entwicklung zu überführen und insbesondere die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der einschlägigen nationalen und internationalen Politik sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtung, Armut und Hunger zu beseitigen und ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und weltweite Prosperität für alle sowie die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in Anerkennung der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>278</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass zur Bewältigung der globalen Herausforderungen inklusive, transparente und wirksame multilaterale Konzepte benötigt werden, und bekräftigt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei den laufenden Anstrengungen mit dem Ziel, für diese Herausforderungen gemeinsame Lösungen zu finden;

2. *anerkennt*, dass die multilaterale Handels-, Wirtschafts- und Finanzarchitektur die nachhaltige Entwicklung einbeziehen und fördern und für mehr Kohärenz und Koordinierung sorgen muss, um ein förderliches internationales Umfeld zu begünstigen, das die Arbeit der Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung unter anderem mit Armut, Ungleichheit und Umweltproblemen erleichtert;

3. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und bekräftigt ihre Entschlossenheit, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb der Vereinten Nationen zu stärken, um die nachhaltige Entwicklung insbesondere im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda zu unterstützen;

4. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen beim Ausbau der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu stärken, um ein förderliches globales Umfeld für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu schaffen, so auch indem raschere Anstrengungen zur Erfüllung und vollständigen Umsetzung der bestehenden Zusagen im Rahmen der weltweiten Entwicklungspartnerschaft unternommen werden, und betont in dieser Hinsicht, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten gegenüber in erhöhtem Maße Rechenschaft ablegen muss;

---

<sup>278</sup> A/68/259.

5. *ist sich dessen bewusst*, dass die ausgedehntere Anwendung erfolgreicher Politiken und Ansätze bei der Verwirklichung und Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele durch eine gestärkte weltweite Entwicklungspartnerschaft ergänzt werden muss;

6. *ist sich außerdem* der zentralen Rolle *bewusst*, die einer gestärkten weltweiten Entwicklungspartnerschaft auf der Grundlage der bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele gewonnenen Erkenntnisse dabei zukommt, eine wirklich universale globale Entwicklungsagenda über 2015 hinaus zu unterstützen;

7. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer sich globalisierenden Welt und das Entstehen regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Spielraum der nationalen Wirtschaftspolitik, das heißt der Handlungsrahmen innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingeengt ist und dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile und die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen;

8. *ist sich dessen bewusst*, dass eine Politik, die die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung miteinander verbindet, zur Verminderung von Ungleichgewichten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen beitragen und so gewährleisten kann, dass die Armen und die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen größtmöglichen Nutzen aus einer globalisierten Welt ziehen können;

9. *beschließt*, den Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/220

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/440/Add.2, Ziff. 14)<sup>279</sup>.

#### 68/220. Wissenschaft, Technologie und Innovation im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/200 vom 23. Dezember 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/205 vom 22. Dezember 2005, 61/207 vom 20. Dezember 2006, 62/201 vom 19. Dezember 2007, 64/212 vom 21. Dezember 2009 und 66/211 vom 22. Dezember 2011,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2006/46 vom 28. Juli 2006, 2009/8 vom 24. Juli 2009, 2010/3 vom 19. Juli 2010, 2011/17 vom 26. Juli 2011 und 2012/6 vom 24. Juli 2012,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>280</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft<sup>281</sup>,

---

<sup>279</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>280</sup> Resolution 60/1.

<sup>281</sup> Siehe A/C.2/59/3 und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Genfer Grundsatzklärung), [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).



#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>282</sup>,

*aner kennend*, dass die Technologie neben dem Finanzwesen, dem Kapazitätsaufbau und dem Handel zu den wichtigsten praktischen Mitteln zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gehört,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über ihre vierzehnte, fünfzehnte und sechzehnte Tagung<sup>283</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/208 vom 21. Dezember 2009 und 65/280 vom 17. Juni 2011,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über den Zugang von Frauen und Mädchen zu allgemeiner und beruflicher Bildung und zu Wissenschaft und Technologie und ihre Teilhabe daran<sup>284</sup>,

*in Anbetracht* der äußerst wichtigen Rolle, die Wissenschaft, Technologie und Innovation, einschließlich umweltschonender Technologien, auf dem Gebiet der Entwicklung und zur Erleichterung der Bemühungen um die Bewältigung globaler Herausforderungen, beispielsweise bei den Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Sicherung der Ernährung, den verbesserten Zugang zu Energie und die Erhöhung der Energieeffizienz, die Bekämpfung von Krankheiten, die Verbesserung der Bildung, den Schutz der Umwelt, die Beschleunigung der wirtschaftlichen Diversifizierung und Transformation und die Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit sowie letztendlich bei der Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung, übernehmen können,

*sowie in Anbetracht* dessen, dass die Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation, ausländische Direktinvestitionen in diese Länder sowie der Handel mit und zwischen ihnen grundlegend wichtig sind, um sie besser in die Lage zu versetzen, Wissen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation zu schaffen, abzurufen, zu erfassen, auszuwählen, anzupassen und zu nutzen,

*besorgt* darüber, dass viele Entwicklungsländer keinen erschwinglichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien haben und dass die in Wissenschaft, Technologie und Innovation gesetzten Erwartungen für die Mehrheit der Armen unerfüllt bleiben, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Technologie wirksam zur Überwindung der digitalen Spaltung einzusetzen,

*in der Erkenntnis*, dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionskapazität zu steigern, um Innovationskapazitäten aufzubauen, zu unterstützen und zu fördern und so die Entwicklung, Übernahme und Verbreitung von Technologie zu ermöglichen,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig die Schaffung eines förderlichen Umfelds ist, das private Investitionen, Unternehmertum und die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen anzieht und unterstützt, einschließlich eines effizienten und wirksamen Rahmens für das geistige Eigentum,

*erneut erklärend*, dass die Programme für Wissenschaft, Technologie und Innovation der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Schaffung eines Netzes von Kompetenzzentren im Bereich Wissenschaft, Technologie und

---

<sup>282</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>283</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 11 (E/2011/31)*, ebd., *2012, Supplement No. 11 und Korrigendum (E/2012/31 und Corr.1)* und ebd., *2013, Supplement No. 11 und Korrigendum (E/2013/31 und Corr.1)*.

<sup>284</sup> Ebd., *2011, Supplement No. 7 (E/2011/27)*, Kap. I, Abschn. A.

Innovation für die Entwicklungsländer und bei der Konzeption und Durchführung von Überprüfungen der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik,

*Kenntnis nehmend* von den laufenden Anstrengungen, die die Weltorganisation für geistiges Eigentum im Rahmen ihres bestehenden Mandats unternimmt, in über 65 Ländern Unterstützungszentren für Technologie und Innovation einzurichten, die durch Patentdatenbanken Zugang zu technologischen Informationen und über das Projekt „Zugang zu Forschungsergebnissen zugunsten von Entwicklung und Innovation“ Zugang zu wissenschaftlicher Literatur eröffnen,

*in Kenntnis* der Einrichtung des interinstitutionellen Kooperationsnetzwerks für Biotechnologie, UN-Biotech, im Jahr 2004,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs<sup>285</sup>,

*dazu ermutigend*, Initiativen auszuarbeiten, die die Mitwirkung des Privatsektors am Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen und an der technologischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit fördern,

1. *bekräftigt ihre Verpflichtung*,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung von Technologien, namentlich umweltverträglichen Technologien und entsprechendem Know-how, zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von Ziffer 273 des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>282</sup>, in dem die zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen ersucht wurden, Optionen für einen Mechanismus aufzuzeigen, der die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien fördert, unter anderem durch die Bewertung des Technologiebedarfs der Entwicklungsländer, der Optionen zur Deckung dieses Bedarfs und des Kapazitätsaufbaus, von denen ausgehend der Generalsekretär unter Berücksichtigung bestehender Modelle der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über Optionen für einen Fördermechanismus für die Entwicklung, den Transfer und die Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien<sup>286</sup> vorlegte, nimmt außerdem Kenntnis von dem Beschluss, eine Reihe von Arbeitstagungen abzuhalten, unter anderem über den Technologiebedarf der Entwicklungsländer, Optionen zur Deckung dieses Bedarfs, einschließlich des Kapazitätsaufbaus, und einen Fördermechanismus für Technologie unter Berücksichtigung bestehender Mechanismen und der Notwendigkeit, Doppelungen zu vermeiden und Synergien und Kohärenz zu fördern, und von dem Beschluss, dass der Generalsekretär auf ihrer achtundsechzigsten Tagung über die aus den Arbeitstagungen hervorgegangenen Diskussionen, Optionen und Empfehlungen, insbesondere über den weiteren Weg, sowie über zusätzliche Sachbeiträge der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen Bericht erstatten soll, und nimmt ferner Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über Optionen zur Förderung der Entwicklung, des Transfers und der Verbreitung sauberer und umweltverträglicher Technologien, der der Versammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung vorgelegt wurde<sup>287</sup>;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen in Wissenschaft, Technologie und Innovation behilflich zu sein, unter anderem durch Bildung und die Grundlagen der Naturwissenschaft und des Ingenieurwesens, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten für die Entwicklung sind;

---

<sup>285</sup> A/66/208 und A/68/227.

<sup>286</sup> A/67/348.

<sup>287</sup> A/68/310.

d) auf die von den am wenigsten entwickelten Ländern und den Entwicklungspartnern in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation vereinbarten Maßnahmen, dargelegt in den Ziffern 52 und 53 des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde<sup>288</sup>;

e) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich angepasster Technologien, zu fördern und zu unterstützen;

f) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, unter anderem durch öffentliche und private Partnerschaften, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

g) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

h) den Privatsektor zu Engagement bei der Unterstützung der Entwicklungsländer durch freiwillige Partnerschaften, einschließlich der Weitergabe von Technologie und damit zusammenhängendem Know-how, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu ermutigen, und zwar über Mechanismen wie das Zentrum und Netzwerk für Klimatechnologie des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die Klima-Innovationszentren des infoDev-Programms der Weltbank und die Programme Re:Search und GREEN der Weltorganisation für geistiges Eigentum, und betont in dieser Hinsicht die Bedeutung der Anwendung bewährter Verfahren bei der Koordinierung und dem Austausch gewonnener Erkenntnisse innerhalb der Partner und zwischen ihnen, um Doppelungen zu vermeiden und die Wirkung zu erhöhen;

i) eine bessere Koordinierung und Kohärenz zu unterstützen, unter anderem durch die Anwendung bewährter Verfahren bei der Koordinierung und dem Austausch gewonnener Erkenntnisse zwischen den Organisationen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen, die technische Hilfe und Kapazitätsaufbau in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Innovation mit Ausrichtung auf die Entwicklungsprioritäten und -bedürfnisse bereitstellen;

2. *bekräftigt* die zentrale Rolle der Regierungen mit aktiven Beiträgen von Interessenträgern aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Zivilgesellschaft und aus Forschungsinstitutionen bei der Schaffung und Unterstützung eines förderlichen Umfelds für Innovationen, Unternehmertum und Fortschritte in Wissenschaft, Technologie und Ingenieurwesen im Einklang mit den nationalen Prioritäten;

3. *erkennt* die Rolle an, die die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, andere zuständige Organisationen der Vereinten Nationen und sonstige maßgebliche Organisationen derzeit spielen, indem sie Regierungen auf deren Ersuchen gewährleisten helfen, dass die Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik in die nationalen Entwicklungsstrategien und die nachhaltige Entwicklung ihrer Länder Eingang findet und diese unterstützt und dass ihre Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik und die entsprechenden Programme die nationale Entwicklungsagenda unterstützen;

4. *erkennt außerdem an*, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, eine entscheidende Rolle für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und für die volle Teilhabe der Entwicklungsländer an der Weltwirtschaft spielen;

5. *bekräftigt*, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation wesentliche Voraussetzungen und Motoren für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und die Förderung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltbezogenen Komponenten der nachhaltigen Entwicklung sind und bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen;

---

<sup>288</sup> Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.

6. *erkennt an*, dass der volle und gleichberechtigte Zugang von Frauen jeden Alters zu Wissenschaft, Technologie und Innovation und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe daran für die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen ausschlaggebend sind, unterstreicht, dass zur Beseitigung der Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen zu Wissenschaft, Technologie und Innovation ein systematischer, umfassender, integrierter, nachhaltiger, multidisziplinärer und sektorübergreifender Ansatz erforderlich ist, und fordert in dieser Hinsicht die Regierungen nachdrücklich auf, in ihren Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen die Geschlechterdimension durchgängig zu berücksichtigen;

7. *stellt fest*, wie wichtig es ist, den Zugang zu barrierefreien und unterstützenden Technologien zu erleichtern und diese durch Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen sowie andere Maßnahmen weiterzugeben, um eine behinderteninklusive Entwicklung zu fördern, die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten und ihre Selbstbestimmung zu stärken, in der Erkenntnis, dass Personen mit Behinderungen schätzungsweise 15 Prozent der Weltbevölkerung ausmachen;

8. *ersucht* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft<sup>281</sup> behilflich zu sein und im Rahmen ihres in Resolution 2006/46 des Rates festgelegten Mandats den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf Gebieten wie der Landwirtschaft, der ländlichen Entwicklung, den Informations- und Kommunikationstechnologien und dem Umweltmanagement Rechnung zu tragen;

9. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit maßgeblichen Partnern, darunter die Weltorganisation für geistiges Eigentum, die Internationale Fernmeldeunion, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Universität der Vereinten Nationen, auch weiterhin Überprüfungen der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik vorzunehmen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, die zur Einbindung der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik in ihre nationalen Entwicklungsstrategien erforderlichen Maßnahmen festzulegen;

10. *ermutigt* die Regierungen, die Investitionen in die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der umweltschonenden Technologien zu verstärken und zu fördern und die Einbeziehung der Privatwirtschaft und des Finanzsektors in die Entwicklung dieser Technologien zu begünstigen, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

11. *befürwortet* Anstrengungen zur Erhöhung der Verfügbarkeit von Daten zur Unterstützung der Quantifizierung nationaler Innovationssysteme (wie die bestehenden globalen Innovationsindizes) und der empirischen Forschungsarbeiten zu Innovation und Entwicklung, um die politischen Entscheidungsträger bei der Gestaltung und Umsetzung von Innovationsstrategien zu unterstützen;

12. *befürwortet außerdem* die bestehenden Vereinbarungen und die weitere Förderung regionaler, subregionaler und interregionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

13. *betont*, dass Wissenschaft, Technologie und Innovation für die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der Ziele für nachhaltige Entwicklung, entscheidend sind und dass sich viele Entwicklungsländer beim Aufbau ihrer nationalen Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsbasis vor ernste Probleme gestellt sehen;

14. *ermutigt* die Wissenschaftsorganisationen und Forschungsinstitutionen, die sich mit Wissenschaft, Technologie und Innovation befassen, dynamische strategische Bündnisse mit Regierungen, dem öffentlichen und dem privaten Sektor, Universitäten, Laboratorien und der Zivilgesellschaft einzugehen, um ihre Stipendien- und Ausbildungsprogramme, einschließlich im Rahmen der Nord-Süd-, Süd-Süd- und Dreieckskooperation, stärker zu erweitern;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *auf* und ermutigt andere Interessenträger, nach Bedarf auch weiterhin Maßnahmen einzuleiten, durchzuführen und zu unterstützen, die eine stärkere Beteiligung von Wissenschaftlern und Ingenieuren aus Entwicklungsländern

an internationalen kooperativen Forschungs-, Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsprojekten zum Ziel haben, sowie Investitionen zur Erhöhung des Wissensstands der Öffentlichkeit und zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu fördern;

16. *fordert* die Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem auf* und ermutigt andere Interessenträger, nach Bedarf ihre Unterstützung für die verschiedenen Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspartnerschaften mit den Entwicklungsländern in den Bereichen Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung, Berufsausbildung und Weiterbildung, Geschäftschancen für den Privatsektor, Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsinfrastruktur sowie Wissenschafts-, Technologie- und Innovationsberatung für Entwicklungsländer weiter zu stärken;

17. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, in Anbetracht des Entwicklungsgefälles zwischen den Ländern auch weiterhin die angemessene Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und den Technologietransfer, den Zugang zu Technologien und den Technologieerwerb für die Entwicklungsländer zu fairen, transparenten und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und auf eine dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl der Gesellschaft förderliche Weise zu erleichtern;

18. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor *erneut auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft fortzusetzen, mit dem Ziel, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und zu diesem Zweck Politikanalysen zur digitalen Spaltung und zu den neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft sowie Maßnahmen der technischen Hilfe unter Einbeziehung von Partnerschaften mehrerer Interessengruppen durchzuführen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit Empfehlungen für künftige Folgemaßnahmen vorzulegen und darin auch Informationen über die bei der Einbindung der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik in die nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/221

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/440/Add.2, Ziff. 14)<sup>289</sup>.

#### **68/221. Internationales Jahr des Lichts und der Lichttechnologie 2015**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 der dazugehörigen Anlage über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre sowie der Ziffern 13 und 14, laut denen ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit des Lichts und der Lichttechnologie für das Leben aller Menschen dieser Welt und für die künftige Entwicklung der globalen Gesellschaft auf vielerlei Ebenen,

*betonend*, dass die Erhöhung des globalen Bewusstseins und des Wissensstands in Bezug auf die Physik und die Technologie des Lichts für die Bewältigung von Herausforderungen wie der nachhaltigen

---

<sup>289</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bosnien und Herzegowina, Chile, China, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Ghana, Guinea, Haiti, Honduras, Israel, Italien, Japan, Kolumbien, Kuba, Marokko, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Palau, Republik Korea, Russische Föderation, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Tunesien, Türkei, Ukraine und Vereinigte Staaten von Amerika.

Entwicklung, der Energie und der Gesundheit auf Gemeinschaftsebene sowie für die Verbesserung der Lebensqualität in den entwickelten wie in den Entwicklungsländern unverzichtbar ist,

*in der Erwägung*, dass die Anwendungen der Physik und der Technologie des Lichts eine Grundvoraussetzung für aktuelle und künftige Fortschritte unter anderem in den Bereichen Medizin, Energie, Information und Kommunikation, Faseroptik, Landwirtschaft, Bergbau, Astronomie, Architektur, Archäologie, Unterhaltung, Kunst und Kultur sowie in vielen anderen Industriezweigen und Dienstleistungen sind und dass die Lichttechnologie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele beiträgt, indem sie unter anderem den Zugang zu Informationen eröffnet und die Gesundheit und das Wohl der Gesellschaft verbessert,

*sowie in der Erwägung*, dass Technologie und Design eine wichtige Rolle dabei spielen können, Energieeffizienz insbesondere durch die Begrenzung der Energieverschwendung zu steigern und die Lichtverschmutzung zu verringern, was für die Erhaltung eines dunklen Nachthimmels unerlässlich ist,

*feststellend*, dass sich 2015 einige wichtige Meilensteine der Geschichte der Physik des Lichts jähren, darunter die Arbeiten von Ibn Al-Haytham über Optik aus dem Jahr 1015, das 1815 von Fresnel vorgeschlagene Wellenkonzept des Lichts, die 1865 von Maxwell vorgeschlagene Theorie der elektromagnetischen Ausbreitung des Lichts, Einsteins Theorie des photoelektrischen Effekts aus dem Jahr 1905 und die Einbindung des Lichts in die Kosmologie im Rahmen der allgemeinen Relativitätstheorie aus dem Jahr 1915, die Entdeckung der kosmischen Mikrowellen-Hintergrundstrahlung durch Penzias und Wilson und die bahnbrechenden Arbeiten von Kao zur Lichtleitung durch Fasern für die optische Kommunikation, beide aus dem Jahr 1965,

*in der Erkenntnis*, dass die Begehung der Jahrestage dieser Entdeckungen 2015 eine wichtige Möglichkeit böte, die Kontinuität wissenschaftlicher Entdeckungen in unterschiedlichen Kontexten hervorzuheben und dabei insbesondere die Ermächtigung der Frauen in der Wissenschaft und die Förderung der naturwissenschaftlichen Bildung junger Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu betonen,

*feststellend*, dass der Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 2013 seine Arbeiten für die jährliche Überprüfung auf Ministerebene unter das Motto „Wissenschaft, Technologie und Innovation und das Potenzial der Kultur zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ gestellt hat,

*in Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>290</sup>,

*davon Kenntnis nehmend*, dass sich der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner 190. Tagung der Initiative, 2015 zum Internationalen Jahr des Lichts zu erklären, angeschlossen hat und dass die Generalkonferenz diese Initiative am 19. November 2013 auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung angenommen hat<sup>291</sup>,

1. *beschließt*, das Jahr 2015 zum Internationalen Jahr des Lichts und der Lichttechnologie zu erklären;
2. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Organisation und Durchführung des Internationalen Jahres in Zusammenarbeit mit Regierungen, den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dem Internationalen Rat für Wissenschaft und anderen maßgeblichen akademischen und nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern;

---

<sup>290</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>291</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-seventh Session, Paris, 5–20 November 2013*, Vol. 1, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25.

3. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden und das derzeitige Mandat der federführenden Organisation überschreitenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen, auch aus dem Privatsektor, gedeckt werden sollen;

4. *ermutigt* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure, das Internationale Jahr zur Förderung von Maßnahmen auf allen Ebenen, auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, zu nutzen und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für die Bedeutung der Physik des Lichts, der Optik und der Lichttechnologie zu schärfen und weiten Kreisen den Zugang zu neuen Erkenntnissen und damit zusammenhängenden Aktivitäten zu erschließen;

5. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, einedenk der Bestimmungen der Ziffern 23 bis 27 der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution zu unterrichten und dabei unter anderem näher auf die Evaluierung des Internationalen Jahres einzugehen.

#### RESOLUTION 68/222

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/440/Add.3, Ziff. 10)<sup>292</sup>.

#### **68/222. Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 67/226 vom 21. Dezember 2012 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/223 vom 19. Dezember 2008, 64/208 vom 21. Dezember 2009 und 66/212 vom 22. Dezember 2011,

*Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der internationalen Konferenzen über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen, die am 1. und 2. März 2007 in Madrid<sup>293</sup>, am 3. und 4. Oktober 2007 in San Salvador<sup>294</sup>, vom 4. bis 6. August 2008 in Windhuk<sup>295</sup> und vom 12. bis 14. Juni 2013 in San José<sup>296</sup> abgehalten wurden,

*Kenntnis nehmend* von den Regionalkonferenzen über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen, die am 11. und 12. März 2008 in Kairo, am 16. und 17. Mai 2013 in Minsk und am 23. Mai 2013 in Amman abgehalten wurden,

*betonend*, dass die Länder mit mittlerem Einkommen selbst die Hauptverantwortung für ihre Entwicklung übernehmen müssen und dass ihre nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Länder mit mittlerem Einkommen zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind,

*erneut erklärend*, dass die grundlegenden Merkmale der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen unter anderem ihre Universalität, ihre Freiwilligkeit, ihr Zuschusscharakter

---

<sup>292</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>293</sup> Siehe A/62/71-E/2007/46, Anlage.

<sup>294</sup> Siehe A/62/483-E/2007/90, Anlage.

<sup>295</sup> Siehe A/C.2/63/3, Anlagen I und II.

<sup>296</sup> Siehe A/C.2/68/5.

ter, ihre Neutralität und ihr Multilateralismus sowie ihre Fähigkeit sein sollen, flexibel auf die Entwicklungsbedürfnisse der Programmländer einzugehen, und dass die operativen Aktivitäten zum Nutzen der Programmländer, auf ihr Ersuchen und nach Maßgabe ihrer eigenen Entwicklungspolitiken und -prioritäten durchgeführt werden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, dass es kein allgemeingültiges Konzept für Entwicklung gibt und dass die Entwicklungshilfe des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Einklang mit seinen Mandaten den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen der Programmländer, einschließlich der Länder mit mittlerem Einkommen, gerecht werden und auf ihre nationalen Entwicklungspläne und -strategien ausgerichtet sein soll, eingedenk der Bedürfnisse der am wenigsten entwickelten Länder,

*feststellend*, dass nationale Durchschnittswerte, die auf Kriterien wie dem Pro-Kopf-Einkommen beruhen, nicht immer die tatsächlichen Besonderheiten und Entwicklungsbedürfnisse der Länder mit mittlerem Einkommen widerspiegeln und dass in den Ländern mit mittlerem Einkommen trotz einer bemerkenswerten Reduzierung der Armut nach wie vor die Mehrzahl der in Armut lebenden Menschen der Welt beheimatet sind und Ungleichheiten fortbestehen,

*in der Erkenntnis*, dass ein hohes Maß an Ungleichheit zur Verwundbarkeit in den Ländern mit mittlerem Einkommen beitragen und die nachhaltige Entwicklung in vielen dieser Länder einschränken kann und dass das Wirtschaftswachstum dauerhaft, inklusiv und ausgewogen sein muss,

*betonend*, dass sich Länder mit mittlerem Einkommen weiterhin besonderen Herausforderungen gegenübersehen, unter anderem im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen, der Diversifizierung und Transformation ihrer Volkswirtschaften sowie dem Zugang zu internationalen Märkten, und in dieser Hinsicht betonend, dass Anstrengungen zur Schaffung eines nationalen förderlichen Umfelds für die Entwicklung durch ein globales förderliches Umfeld ergänzt werden sollen,

*in Erkenntnis* der Notwendigkeit, den mehrdimensionalen Charakter von Entwicklung und Armut besser zu verstehen, und in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die das System der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht bislang gespielt hat und auch künftig spielen soll,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, angesichts der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung, in der Erkenntnis, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betonend, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden,

*unter Hinweis* auf die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Haushaltsspielräume zu erweitern und zu stärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und die wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, und erneut erklärend, dass zwar jedes Land für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Regelung von internationalen Steuerfragen zu unterstützen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>297</sup>;
2. *anerkennt* die Anstrengungen zahlreicher Länder mit mittlerem Einkommen zur Beseitigung der Armut und zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millen-

---

<sup>297</sup> A/68/265.



#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

niums-Entwicklungsziele, und die dabei erzielten Erfolge sowie ihren erheblichen Beitrag zur globalen und regionalen Entwicklung und wirtschaftlichen Stabilität;

3. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass einige Länder mit mittlerem Einkommen hoch verschuldet sind und dass die langfristige Tragfähigkeit ihrer Verschuldung zunehmend gefährdet ist;

4. *erkennt an*, dass das Aufzeigen struktureller Defizite zu einem besseren Verständnis der Entwicklungsbedürfnisse der Entwicklungsländer, einschließlich der Länder mit mittlerem Einkommen, führen kann;

5. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, sicherzustellen, dass es den unterschiedlichen Entwicklungsbedürfnissen von Ländern mit mittlerem Einkommen auf koordinierte Weise Rechnung trägt, unter anderem durch eine genaue Einschätzung der nationalen Prioritäten und Bedürfnisse dieser Länder, unter Berücksichtigung der Verwendung von Variablen, die über die Kriterien des Pro-Kopf-Einkommens hinausgehen;

6. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, insbesondere die Fonds und Programme, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und im Kontext ihres jeweiligen strategischen Rahmens sowie innerhalb ihres vorhandenen Haushalts, die Länder mit mittlerem Einkommen gezielter zu unterstützen und die Koordinierung und den Erfahrungsaustausch auf diesem Gebiet mit den anderen internationalen Organisationen, den internationalen Finanzinstitutionen und den Regionalorganisationen gegebenenfalls zu verbessern;

7. *begrüßt* die Solidarität der Länder mit mittlerem Einkommen mit anderen Entwicklungsländern, insbesondere die finanzielle und technische Unterstützung sowie die Unterstützung im Hinblick auf den Technologietransfer und den Kapazitätsaufbau, die Länder mit mittlerem Einkommen im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder bereitstellen, betont jedoch gleichzeitig, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit ergänzt und nicht ersetzt, und fordert in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen auf, seine laufenden Anstrengungen zur durchgängigen Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation fortzusetzen;

8. *ermutigt* die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der 2005 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong zu gewähren;

9. *anerkennt* die Wichtigkeit des Privatsektors sowie die Rolle öffentlich-privater Partnerschaften bei der Bewältigung der Herausforderungen der nachhaltigen Entwicklung für die Länder mit mittlerem Einkommen und die anderen Entwicklungsländer;

10. *erkennt außerdem an*, dass die Länder mit mittlerem Einkommen bei ihren Bemühungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, noch immer vor großen Herausforderungen stehen, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, eine sorgfältig auf die nationalen Prioritäten abgestimmte internationale Unterstützung in verschiedenen Formen zu gewähren, um den Entwicklungsbedürfnissen der Länder mit mittlerem Einkommen gerecht zu werden, einschließlich durch den Aufbau von Kapazitäten;

11. *erkennt an*, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für eine Reihe von Ländern mit mittlerem Einkommen nach wie vor unerlässlich ist und dass ihr in Anbetracht der Bedürfnisse und einheimischen Ressourcen dieser Länder in gezielten Bereichen eine Rolle zukommt;

12. *erkennt außerdem an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut und Hunger sind;

13. *regt an*, die unterschiedlichen Entwicklungs Herausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der sich auch eingehender mit den Entwick-

lungsherausforderungen der Länder mit mittlerem Einkommen befasst, unter anderem durch Messungen, die dem mehrdimensionalen Charakter von Armut und Entwicklung Rechnung tragen, und der Empfehlungen und Vorschläge enthält, wie eine effiziente, wirksame, gezieltere und koordiniertere Zusammenarbeit mit den Ländern mit mittlerem Einkommen gewährleistet werden kann, und beschließt, den Unterpunkt „Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/223

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/440/Add.4, Ziff. 10)<sup>298</sup>.

#### 68/223. Kultur und nachhaltige Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000, 57/249 vom 20. Dezember 2002, 65/166 vom 20. Dezember 2010 und 66/208 vom 22. Dezember 2011 über Kultur und Entwicklung sowie Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“,*

*sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt<sup>299</sup> und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung<sup>300</sup> und am 20. Oktober 2005 das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>301</sup> verabschiedet hat, und unter Hinweis auf die anderen internationalen Übereinkommen dieser Organisation, in denen die wichtige Rolle der kulturellen Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt wird<sup>302</sup>,*

*feststellend, dass der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner vom 23. September bis 11. Oktober 2013 abgehaltenen 192. Tagung einen Beschluss verabschiedet hat, in dem die Notwendigkeit hervorgehoben wird, die Anstrengungen zur Integration der Kultur als Motor und Triebkraft der nachhaltigen Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda zu verstärken,*

*in der Erkenntnis, dass die Kultur ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung ist, dass sie eine Quelle der Identität, der Innovation und der Kreativität für den Einzelnen und die Gemeinschaft darstellt und dass sie ein wichtiger Faktor für die soziale Inklusion und die Armutsbekämpfung und für die Gewährleistung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Eigenverantwortung in den Entwicklungsprozessen ist,*

---

<sup>298</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>299</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration\\_kulturelle\\_vielfalt.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration_kulturelle_vielfalt.pdf).

<sup>300</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration\\_kulturelle\\_vielfalt.pdf](http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration_kulturelle_vielfalt.pdf).

<sup>301</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2440, Nr. 43977. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

<sup>302</sup> Die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954), das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970), das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972), das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (2001) und das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003).

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

*unter Hinweis* auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt und anerkennend, dass die kulturelle Vielfalt eine Quelle der Bereicherung für die Menschheit ist und maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Gemeinschaften, der Völker und der Nationen beiträgt, indem sie sie befähigt, eine aktive und einzigartige Rolle in Entwicklungsinitiativen zu spielen,

*aner kennend*, wie wichtig die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt ist und dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, sowie anerkennend, wie wichtig es für die Völker der Welt ist, in ihrer eigenen Sprache zu kommunizieren,

*daran erinnernd*, dass in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>303</sup> Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass Frauen in Entscheidungspositionen im Kulturbereich unterrepräsentiert sind, was sie daran hindert, auf dem Gebiet Kultur und Entwicklung entscheidenden Einfluss zu nehmen,

*sowie unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, nationale Kulturen, das künstlerische Schaffen in allen seinen Formen und die internationale und regionale kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, und in dieser Hinsicht bekräftigend, wie bedeutsam es ist, die nationalen Anstrengungen und die regionalen und internationalen Kooperationsmechanismen für kulturelle Tätigkeit und künstlerisches Schaffen zu stärken, in Anerkennung der Achtung des kulturellen Pluralismus, wie er in der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt definiert ist, als einer Politik für die Einbeziehung und Mitwirkung aller Bürger, die den sozialen Zusammenhalt, die Vitalität der Zivilgesellschaft und den Frieden sichert, die kulturelle Entwicklung fördert und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

*in Anbetracht* der Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt und des positiven Beitrags des traditionellen Wissens lokaler und indigener Gruppen zur nachhaltigen Bewältigung ökologischer Herausforderungen,

*unter Hinweis* darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/1 vom 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung ebenso hervorhob wie ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und in dieser Hinsicht eine auf die Erreichung von Entwicklungszielen ausgerichtete internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet befürwortete,

*angesichts* der positiven Ergebnisse und Auswirkungen der Programme zu Kultur und Entwicklung auf Landesebene, unter anderem der von mehreren Einrichtungen der Vereinten Nationen gemeinsam durchgeführten Programme, einschließlich derjenigen, die über den Fonds zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele finanziert werden, aber nicht auf diese beschränkt,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Hangzhou: Die Kultur in den Mittelpunkt der Politik für nachhaltige Entwicklung stellen, die auf dem Internationalen Kongress von Hangzhou „Kultur: Schlüssel zur nachhaltigen Entwicklung“ verabschiedet wurde, welcher von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur organisiert und vom 15. bis 17. Mai 2013 in Hangzhou (China) abgehalten wurde,

*unter Begrüßung* des vom 24. bis 27. November 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Weltkulturforums über die Macht der Kultur in der nachhaltigen Entwicklung, das die Beratungen über den Einfluss der Kultur auf die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung bereichert,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>304</sup>, in dem anerkannt wird, dass alle Kulturen und

---

<sup>303</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>304</sup> Resolution 66/288, Anlage.

Zivilisationen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können, und ganzheitliche und integrierte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung gefordert werden,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die vom Präsidenten der Generalversammlung für den 25. September 2013 einberufen wurde<sup>305</sup>, und den darin enthaltenen Beschluss, zu Beginn der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess einzuleiten, der zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda führen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur<sup>306</sup> und anerkennt in dieser Hinsicht die Arbeiten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen unternommen haben, um den Beitrag der Kultur zur nachhaltigen Entwicklung zu optimieren;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den neun Maßnahmen, die in der Erklärung von Hangzhou empfohlen werden, um die Kultur in den Mittelpunkt der zukünftigen Politik für nachhaltige Entwicklung zu stellen, und bittet alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle maßgeblichen Interessenträger, diese bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu berücksichtigen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Erörterungen und Schlussfolgerungen der thematischen Aussprache auf hoher Ebene über Kultur und Entwicklung, die unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Generalversammlung am 12. Juni 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurde und sich schwerpunktmäßig mit der Kultur als Mittel zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, befasste;

4. *nimmt Kenntnis* von der Sonderausgabe des Berichts über die Kreativwirtschaft, die im November 2013 gemeinsam von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen über das Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit veröffentlicht wurde und worin die Rolle der Kultur- und Kreativindustrien bei der Verwirklichung einer inklusiven sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung untersucht wird;

5. *anerkennt* die Rolle der Kultur als Motor der nachhaltigen Entwicklung, der den Völkern und Gemeinschaften ein starkes Gefühl der Identität und des sozialen Zusammenhalts vermittelt und zu einer erhöhten Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsmaßnahmen auf allen Ebenen beiträgt, und betont in dieser Hinsicht, dass eine Politik, die kulturellen Kontexten Rechnung trägt, bessere, nachhaltige, inklusive und ausgewogene Entwicklungsergebnisse zeitigen kann;

6. *anerkennt außerdem* das Potenzial der Kultur als Triebkraft der nachhaltigen Entwicklung, die zu einem starken und lebensfähigen Wirtschaftssektor beiträgt, indem sie Einkommen und menschenwürdige Arbeitsplätze schafft, sich im Rahmen des kulturellen Erbes und der Kultur- und Kreativindustrien sowohl mit der wirtschaftlichen als auch der sozialen Dimension der Armut auseinandersetzt und gleichzeitig innovative und wirksame Lösungen für Querschnittsfragen, wie etwa Bildung, Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter und Umwelt, bietet;

7. *betont* den wichtigen Beitrag der Kultur zu den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der nationalen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und erkennt in dieser Hinsicht an,

a) dass die Kultur zu einer inklusiven wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt, da das Kulturerbe, die Kultur- und Kreativindustrien, der nachhaltige Kulturtourismus und die kulturelle Infrastruktur Quellen zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen, einschließlich auf Gemeinwesenebene, sind und so die

---

<sup>305</sup> Resolution 68/6.

<sup>306</sup> A/68/266.

Lebensbedingungen verbessern und ein gemeinwesenorientiertes Wirtschaftswachstum fördern und zur Ermächtigung des Einzelnen beitragen;

b) dass die Kultur mit der Achtung der kulturellen Vielfalt, der Wahrung des Kultur- und Naturerbes, der Förderung von Kultureinrichtungen und der Stärkung der Kultur- und Kreativindustrien zu einer inklusiven sozialen Entwicklung für alle, einschließlich der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Völker, beiträgt;

c) dass die Kultur zur ökologischen Nachhaltigkeit beiträgt, da der Schutz der kulturellen und biologischen Vielfalt und des Naturerbes für die nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist, während die Unterstützung traditioneller Systeme des Umweltschutzes und der Ressourcenbewirtschaftung zu einer erhöhten Nachhaltigkeit sensibler Ökosysteme und zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen kann und dabei die Landverödung reduziert und die Auswirkungen des Klimawandels mildert;

8. *erkennt an*, dass die Kultur zu Frieden und Sicherheit beiträgt, indem sie als wertvolle Ressource für die Ermächtigung der Gemeinschaften zur vollen Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben eine inklusive Regierungsführung und einen inklusiven Dialog auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erleichtert und zur Prävention und Beilegung von Konflikten sowie zur Aussöhnung und zum Wiederaufbau beiträgt;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kultur bei der Förderung und Umsetzung neuer nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster berücksichtigt werden soll, die zur verantwortungsvollen Nutzung von Ressourcen beitragen und den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken;

10. *erkennt an*, dass eine hochwertige Bildung durch die Kultur bereichert wird, die gemeinsame Werte, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt;

11. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger,

a) der Öffentlichkeit die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die nachhaltige Entwicklung stärker bewusst zu machen und ihr deren Wert über pädagogische Instrumente und die Medien zu vermitteln;

b) dafür zu sorgen, dass die Kultur sichtbarer und wirksamer in die Politik und die Strategien der Sozial-, Umwelt- und Wirtschaftsentwicklung auf allen Ebenen integriert wird;

c) dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer gleichermaßen Zugang zum kulturellen Leben und zu Entscheidungsprozessen haben, daran teilnehmen und dazu beitragen, und sich auch weiterhin für die Entwicklung kulturpolitischer Maßnahmen und kultureller Programme mit einer Geschlechterperspektive auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einzusetzen, mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen zu fördern;

d) wo angebracht, den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen für die Entstehung eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors zu fördern und zu diesem Zweck insbesondere die Kreativität, die Innovation und den Unternehmergeist zu stimulieren, die Entwicklung von Kulturinstitutionen und -industrien zu unterstützen, Fach- und Berufsausbildungsprogramme für Kulturschaffende anzubieten und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten im Kultur- und Kreativsektor zugunsten eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen wirtschaftlichen Wachstums und einer ebensolchen Entwicklung zu schaffen;

e) die Entstehung lokaler Märkte für kulturelle Güter und Dienstleistungen aktiv zu unterstützen und den wirksamen und legalen Zugang dieser Güter und Dienstleistungen zu den internationalen Märkten zu ermöglichen, unter Berücksichtigung des immer breiteren Spektrums des Kulturschaffens und des Kulturkonsums sowie der Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>301</sup> für dessen Vertragsparteien;

f) das traditionelle Wissen lokaler und indigener Gruppen und die lokalen Praktiken des Umweltmanagements, die mustergültig zeigen, wie Kultur als Träger einer nachhaltigen Entwicklung fungiert, zu erhalten und zu pflegen und die Synergien zwischen moderner Wissenschaft und Technologie und lokalen und indigenen Kenntnissen, Praktiken und Innovationen zu fördern;

g) der Weltöffentlichkeit die Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt als wesentlichen Bestandteil eines umfassenden Ansatzes der nachhaltigen Entwicklung stärker bewusst zu machen, so auch indem die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen kulturellen Praktiken geschützt und angeregt wird;

h) innerstaatliche Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes und des Kulturguts<sup>307</sup>, zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und zur Rückgabe von Kulturgut im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Rechtsrahmen zu unterstützen, namentlich durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die unrechtmäßige Aneignung von Kulturerbe und kulturellen Produkten zu verhindern, in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind;

i) sich dessen bewusst zu sein, dass innovative Finanzierungsmechanismen für die Erreichung dieser Ziele einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf stabiler, berechenbarer und freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, und erneut zu erklären, dass solche freiwilligen Mechanismen wirksam sein und der Beschaffung stabiler und berechenbarer Mittel dienen sollen, traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen und im Einklang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgezahlt werden und keine ungebührliche Belastung für diese Länder darstellen sollen;

j) die Kultur als Instrument einzusetzen, um Toleranz, gegenseitiges Verständnis, Frieden und Aussöhnung im Rahmen der Prozesse der Konfliktprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu fördern;

12. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau, die Stärkung und die Konsolidierung der Kulturindustrien, des Kulturtourismus und im Kulturbereich tätiger Kleinstunternehmen zu verstärken und diesen Ländern dabei behilflich zu sein, die notwendigen Infrastrukturen und Kompetenzen zu entwickeln, die Informations- und Kommunikationstechnologien zu meistern und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Zugang zu neuen Technologien zu erlangen;

13. *regt* Initiativen zur Förderung von Vereinbarungen und Netzwerken für kulturelle Zusammenarbeit auf regionaler Ebene im Hinblick auf einen Wissens- und Informationsaustausch für eine nachhaltige Entwicklung an;

14. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, Finanzierung zu vermitteln und den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei zu helfen, ihre innerstaatlichen Kapazitäten zur Optimierung des Beitrags der Kultur zur Entwicklung auszubauen, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, die Erhebung von Daten, durch Forschung und Studien und den Einsatz geeigneter Evaluierungsindikatoren, sowie die anwendbaren internationalen Übereinkünfte im Bereich der Kultur umzusetzen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

15. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die sonstigen maßgeblichen Organe der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung mittels Zusammenstellung quantitativer Daten, einschließlich Indikatoren und Statistiken, weiter zu bewerten und die Ergebnisse gegebenenfalls in die Entwicklungspolitik und die einschlägigen Berichte einfließen zu lassen;

---

<sup>307</sup> Gemäß der Definition in Artikel 1 des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881).

16. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Landesteams der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen nationalen Behörden die Kulturthematik noch weiter in ihre Programmtätigkeiten, insbesondere die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, integrieren, wenn sie den Ländern bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele behilflich sind;

17. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung bei der Formulierung der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik und der Instrumente der internationalen Zusammenarbeit gebührend zu berücksichtigen;

18. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger *außerdem*, die Kultur und die nachhaltige Entwicklung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung anstelle eines Berichts an ihre siebenzigste Tagung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution auf möglichst effiziente und kosteneffiziente Weise vorzulegen und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Optionen für einen konsolidierten Ansatz der Vereinten Nationen zu Kultur und nachhaltiger Entwicklung vorzulegen;

20. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, bis Ende 2014 im Rahmen der vorhandenen Mittel eine eintägige thematische Sonderaussprache auf möglichst hoher politischer Ebene abzuhalten, um die Rolle der Kultur und der nachhaltigen Entwicklung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, und eine Zusammenfassung der Aussprache durch den Vorsitz vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Kultur und nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ ausnahmsweise in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen und den Unterpunkt „Kultur und nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenzigsten Tagung aufzunehmen, um den Zweijahreszyklus für die Behandlung dieses Unterpunkts beizubehalten.

#### RESOLUTION 68/224

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/441/Add.1, Ziff. 7)<sup>308</sup>.

#### **68/224. Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Istanbul<sup>309</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>310</sup>, die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu verpflichten,

---

<sup>308</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>309</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9-13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I.

<sup>310</sup> Ebd., Kap II.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

in *Bekräftigung* des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 67/220 und 67/221 vom 21. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2013/46 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2013 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>311</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Wichtigkeit eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, und in *Bekräftigung* des Ziels, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung, die auf der am 27. September 2013 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde<sup>312</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer über die aktuelle Lage der am wenigsten entwickelten Länder für das Jahr 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>313</sup> sowie über eine Technologiebank und einen Mechanismus zur Unterstützung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder<sup>314</sup>;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass sich die am wenigsten entwickelten Länder nach einer Dekade willkommenen stetigen Wirtschaftswachstums erheblichen Herausforderungen bei der Aufrechterhaltung dieses Wachstums gegenübersehen und dass ihr volkswirtschaftliches Wachstum 2012 bei schätzungsweise 3,3 Prozent lag und damit deutlich unter dem im Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>310</sup> vorgesehenen Zielwert von 7 Prozent pro Jahr;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise die Notwendigkeit einer angemessenen regionalen und internationalen Unterstützung verdeutlichen, die rechtzeitig und gezielt eingesetzt werden muss, um die Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zum Aufbau von Widerstandskraft gegenüber wirtschaftlichen Schocks und zur Abfederung ihrer Auswirkungen zu ergänzen;

4. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass alle Länder, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels ausgeliefert sind und diese heute schon immer stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, Überflutung infolge von Gletscherseeausbrüchen und die Versauerung der Ozeane, die die Ernährungssicherheit und die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut und Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen;

5. *unterstreicht*, dass die am wenigsten entwickelten Länder selbst die Eigen-, Führungs- und Hauptverantwortung für ihre Entwicklung tragen, und unterstreicht außerdem, dass eine gute Regierungsführung, Inklusivität und Transparenz sowie die Mobilisierung von Inlandsressourcen für den Entwicklungsprozess der am wenigsten entwickelten Länder von zentraler Bedeutung sind und dass für diese An-

---

<sup>311</sup> Resolution 68/6.

<sup>312</sup> A/C.2/68/3, Anlage.

<sup>313</sup> A/68/88-E/2013/81 und Corr.1.

<sup>314</sup> A/68/217.



strenungen eine konkrete und umfangreiche internationale Unterstützung im Geist geteilter Verantwortung und gegenseitiger Rechenschaftspflicht mittels einer erneuerten und gestärkten globalen Partnerschaft bereitgestellt werden muss;

6. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *auf*, die Verpflichtungen, die sie in den acht Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul – Produktionskapazitäten, Landwirtschaft, Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, Handel, Rohstoffe, menschliche und soziale Entwicklung, mehrfache Krisen und andere neue Herausforderungen, Mobilisierung von Finanzmitteln für Entwicklung und Kapazitätsaufbau sowie gute Regierungsführung auf allen Ebenen – eingegangen sind, auf koordinierte, kohärente und zügige Weise vollständig und wirksam umzusetzen, und fordert in dieser Hinsicht die Entwicklungspartner auf und bittet alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den am wenigsten entwickelten Ländern erweiterte, berechenbare und gezielte fachliche und technische Unterstützung bereitzustellen;

7. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Entwicklungspartner *auf*, Politiken und Mittel zugunsten des Aufbaus von Produktionskapazitäten stärker in den Mittelpunkt zu rücken, und legt ihnen in dieser Hinsicht nahe, Frauen, Jugendlichen und armen Menschen vorrangig einen erweiterten Zugang zu Produktionsmitteln, darunter Arbeitsmarkqualifikationen, Finanzmittel, Technologie sowie Grund und Boden, zu verschaffen;

8. *betont*, dass die am wenigsten entwickelten Länder im Verlauf der gesamten Dekade der Vereinten Nationen der nachhaltigen Energie für alle (2014-2024) besondere Aufmerksamkeit erhalten sollen, um zu gewährleisten, dass das Ziel, den Energiezugang für alle bis 2030 sicherzustellen, und andere im Aktionsprogramm von Istanbul festgelegte energiebezogene Ziele und Zielvorgaben verwirklicht werden, und ersucht darum, den am wenigsten entwickelten Ländern bei der Koordinierung der Dekade durch den Generalsekretär im Rahmen der vorhandenen Ressourcen durchgängig diese besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, die erfolgreiche Durchführung der Dekade sicherzustellen;

9. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, sofern sie dies noch nicht getan haben, in ihren jeweiligen Sekretariaten spezifische Koordinierungsstellen oder Organisationseinheiten zu bestimmen, mit dem Auftrag, eine schlüssige Koordinierung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul auf der Ebene der jeweiligen Organisation sicherzustellen;

10. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

11. *bittet* den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Stiftungen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder;

12. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder 2011 real um 2 Prozent zurückgegangen ist und laut vorläufigen Schätzungen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung die bilaterale öffentliche Netto-Entwicklungshilfe 2012 um weitere 12,8 Prozent gesunken ist, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die öffentliche Entwicklungshilfe weiterhin die größte Quelle ausländischer Finanzmittel für die Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder darstellt und bei deren Entwicklung eine wichtige Rolle spielt und dass in den letzten zehn Jahren Fortschritte bei der Steigerung des Zuflusses öffentlicher Entwicklungshilfe an die am wenigsten entwickelten Länder erzielt wurden, unterstreicht, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder, die ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die am wenigsten entwickelten Länder noch nicht erfüllt haben, nachdrücklich auf, dies zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu tun;

13. *verweist* darauf, dass sich die Geberländer im Aktionsprogramm von Istanbul verpflichteten, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe 2015 zu überprüfen und eine weitere Aufstockung der Mittel für die am wenigsten entwickelten Länder zu erwägen, und bittet die Geberländer, der Generalversammlung die Ergebnisse dieser Überprüfungen als Beitrag zur Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Istanbul so bald wie möglich zu übermitteln;

14. *bringt ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass der Anteil der Ausgaben des Systems der Vereinten Nationen für operative Entwicklungsaktivitäten in den am wenigsten entwickelten Ländern abnimmt, nimmt Kenntnis von den Beschlüssen des Exekutivrats des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen 2012/1 vom 3. Februar 2012 und 2012/28 vom 10. September 2012, in denen der Exekutivrat bestätigte, dass von seinem Zielwert für die Zuweisung von Basismitteln (TRAC-1) mindestens 60 Prozent auf die am wenigsten entwickelten Länder entfallen, und bittet die Leitungsgremien anderer Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat den am wenigsten entwickelten Ländern vorrangig Mittel zuzuweisen;

15. *begrüßt* die Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und Qualität der Hilfe in den am wenigsten entwickelten Ländern und unterstreicht die Notwendigkeit, die Qualität der Hilfe zu steigern, indem die nationale Eigenverantwortung, die Partnerausrichtung, die Harmonisierung, die Berechenbarkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht und Transparenz sowie die Ergebnisorientierung gestärkt werden;

16. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schulden situation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und weiter wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, soweit anwendbar, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

17. *erkennt an*, dass der Handel eine wichtige Rolle dabei spielt, die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung der am wenigsten entwickelten Länder zu gewährleisten, und dass die internationale Handelsarchitektur die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder auch weiterhin unterstützen und berücksichtigen soll;

18. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder eingegangen wurden<sup>315</sup>, und ermutigt die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong zu gewähren;

19. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die gegenseitige Rechenschaftspflicht der am wenigsten entwickelten Länder und ihrer Entwicklungspartner in Bezug auf die Einhaltung der im Rahmen des Aktionsprogramms von Istanbul abgegebenen Zusagen sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, über die Folgemaßnahmen zu Ziffer 145 des Aktionsprogramms von Istanbul betreffend die zur Gewährleistung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht unternommenen Schritte Bericht zu erstatten;

20. *unterstreicht außerdem*, dass den Fragen und Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder bei allen großen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss;

21. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in alle einschlägigen Berichte im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten die Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder aufzunehmen, um die Verwirklichung der im Aktionsprogramm von Istanbul gesetzten Ziele zu unterstützen;

22. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die am wenigsten entwickelten Länder trotz einiger Fortschritte bei der sozialen und menschlichen Entwicklung viele der Ziele und Zielvorgaben der

---

<sup>315</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

Millenniums-Entwicklungsziele noch nicht erreicht haben, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, den am wenigsten entwickelten Ländern besonderen Vorrang einzuräumen, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2015 rascher voranzubringen;

23. *bekräftigt* die von der internationalen Gemeinschaft im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>316</sup> eingegangene Verpflichtung darauf, den am wenigsten entwickelten Ländern bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zu helfen, und bekräftigt außerdem, dass übereingekommen wurde, das Aktionsprogramm von Istanbul wirksam durchzuführen und seine Schwerpunktbereiche voll in den in dem Ergebnisdokument enthaltenen Aktionsrahmen einzugliedern, dessen umfassendere Umsetzung zur Verwirklichung des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul beitragen wird, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

24. *beschließt*, dass die besonderen Bedürfnisse und Entwicklungsprioritäten der am wenigsten entwickelten Länder, einschließlich der acht Schwerpunktbereiche des Aktionsprogramms von Istanbul, darunter der Aufbau von Produktionskapazitäten, unter anderem durch die rasche Entwicklung der Infrastruktur und des Energiesektors, bei den Prozessen zur Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden sollen;

25. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Türkei, eine Technologiebank und einen Mechanismus zur Unterstützung von Wissenschaft, Technologie und Innovation zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zu beherbergen, und

a) *ersucht* in dieser Hinsicht den Generalsekretär, auf der Grundlage freiwilliger Beiträge eine hochrangige Sachverständigengruppe zu bilden, die sich aus Mitgliedern aus den am wenigsten entwickelten Ländern und ihren Entwicklungspartnern, dem System der Vereinten Nationen und anderen maßgeblichen Interessenträgern zusammensetzt und die mit Sekretariatsunterstützung, im Rahmen der vorhandenen Mittel, durch das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenländer und kleinen Entwicklungsländer eine Durchführbarkeitsstudie vornehmen soll, um den Umfang, die Aufgaben, die institutionellen Verbindungen zu den Vereinten Nationen und organisatorische Aspekte dieser Technologiebank zu untersuchen, indem unter anderem

i) *bewertet* wird, inwieweit eine Technologiebank die wissenschaftliche Forschung und Innovation fördern und die Verbreitung und den Transfer von Technologien an die am wenigsten entwickelten Länder auf freiwilliger Grundlage, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und mit den notwendigen Vorkehrungen zum Schutz des geistigen Eigentums erleichtern kann;

ii) *der derzeitige internationale institutionelle Rahmen, die Synergien und die Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden internationalen Technologieinitiativen, Interessenträgern und Organisationen innerhalb wie außerhalb des Systems der Vereinten Nationen betrachtet werden und die Notwendigkeit, Doppelarbeit zu vermeiden, berücksichtigt* wird;

iii) *die möglichen Aufgaben, Aktivitäten, Arbeitsmethoden und Leitungsmechanismen, die Möglichkeiten für die Personalausstattung sowie die potenziellen Kosten einer Technologiebank und eines Mechanismus zur Unterstützung von Wissenschaft, Technologie und Innovation, einschließlich möglicher Regionalzentren in den am wenigsten entwickelten Ländern, geprüft und beschrieben* werden;

iv) *Alternativen geprüft* werden, wie die erforderliche freiwillige finanzielle Unterstützung für die Einrichtung und den wirksamen und dauerhaften Betrieb einer Technologiebank vermittelt werden kann;

b) *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht außerdem, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den Bericht und die Empfehlungen der hochrangigen Sachverständigengruppe

---

<sup>316</sup> Resolution 66/288, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

zur Prüfung zu übermitteln, mit dem Ziel, die Technologiebank während ihrer siebzigsten Tagung in Betrieb zu nehmen, falls die Sachverständigengruppe dies empfiehlt;

26. *nimmt außerdem mit Dank davon Kenntnis*, dass einige der am wenigsten entwickelten Länder ihre Absicht zum Ausdruck gebracht haben, bis 2020 die Voraussetzungen für das Aufrücken zu erfüllen, bittet sie, mit den Vorbereitungen für ihr Aufrücken und ihre Übergangsstrategie zu beginnen, und ersucht alle zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten die in dieser Hinsicht erforderliche Unterstützung auf koordinierte Weise bereitzustellen;

27. *erkennt an*, dass die innerhalb des Sekretariats durchgeführten Aktivitäten im Zusammenhang mit den am wenigsten entwickelten Ländern weiter koordiniert und konsolidiert werden müssen, um eine wirksame Überwachung und Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten zu gewährleisten und eine gut abgestimmte Unterstützung für die Verwirklichung des Ziels bereitzustellen, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen;

28. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe für die am wenigsten entwickelten Länder unter Leitung des Büros des Hohen Beauftragten, wiederholt ihre Bitte an den Generalsekretär, sie auf geeignete Weise in den Rahmen des Hochrangigen Ausschusses für Programmfragen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzubinden, verweist auf die Schritte, die der Rat der Leiter und der Hochrangige Ausschuss unternommen haben, um die Koordinierung und Weiterverfolgung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul systemweit zu unterstützen, bittet den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Rates der Leiter außerdem erneut, die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in die Tagesordnung des Rates aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, über diesbezügliche weitere Fortschritte Bericht zu erstatten;

29. *stellt anerkennend fest*, dass das Büro des Hohen Beauftragten und die Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen operative Leitlinien für die in den am wenigsten entwickelten Ländern tätigen Landesteams der Vereinten Nationen zur Weiterverfolgung des Aktionsprogramms von Istanbul auf Landesebene herausgegeben haben, und ersucht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, die laufende Überwachung und Berichterstattung im Hinblick auf die Umsetzung der Leitlinien zu gewährleisten;

30. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Gebern *nachdrücklich nahe*, umgehend zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Aktivitäten des Büros des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer beizutragen, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie die Teilnahme der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie an anderen einschlägigen Foren zu unterstützen, und dankt in dieser Hinsicht denjenigen Ländern, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben;

31. *begrißt* das Angebot der Regierung Benins, in der ersten Jahreshälfte 2014 eine Ministerkonferenz über neue Partnerschaften für den Aufbau von Produktionskapazitäten in den am wenigsten entwickelten Ländern auszurichten, und sieht einem erfolgreichen Ergebnis mit Interesse entgegen;

32. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

**RESOLUTION 68/225**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/441/Add.2, Ziff. 7)<sup>317</sup>.

**68/225. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Almaty<sup>318</sup> und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>319</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007, 63/228 vom 19. Dezember 2008, 64/214 vom 21. Dezember 2009, 65/172 vom 20. Dezember 2010, 66/214 vom 22. Dezember 2011 und 67/222 vom 21. Dezember 2012,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>320</sup>, die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>321</sup> und das Ergebnisdokument der am 25. September 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>322</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>323</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der am 30. September 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Zwölften jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer<sup>324</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Abgelegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die hohen Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung ihrer innerstaatlichen Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozioökonomische Entwicklung auswirken,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

*bekräftigend*, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

---

<sup>317</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>318</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

<sup>319</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>320</sup> Resolution 55/2.

<sup>321</sup> Resolution 65/1.

<sup>322</sup> Resolution 68/6.

<sup>323</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>324</sup> A/C.2/68/4, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/214, in der sie beschloss, im Jahr 2014 eine Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty abzuhalten, der, wo notwendig, regionale und globale sowie thematische Vorbereitungen vorausgehen sollen,

*betonend*, dass das Ergebnis der Konferenz zur zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty die Grundlage für weitere konzertierte globale Maßnahmen zur Unterstützung der Binnenentwicklungsländer bilden soll,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern“<sup>325</sup>;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer *auf*, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>326</sup> genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>319</sup> zu beschleunigen, und fordert die Binnenentwicklungsländer *auf*, sich das Aktionsprogramm von Almaty stärker zu eigen zu machen, indem sie es in ihren nationalen Entwicklungsstrategien systematischer berücksichtigen;

5. *fordert* die Entwicklungspartner und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen *auf*, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren;

6. *bekräftigt ihre volle Entschlossenheit*, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie aus der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung hervorgeht;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung enthalten sind, besser zu koordinieren und weiter zu beschleunigen, insbesondere die Maßnahmen im Hinblick auf den Bau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, um innerregionale Verbindungen auszubauen, und die Analysekapazitäten zugunsten der Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Verkehrspolitik zu stärken, um die zur Erleichterung des Handels erforderlichen Transitkorridore zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engeren regionalen, subregionalen und bilateralen Zusammenarbeit, die geeignetere, direktere und wirksamere Wege zur Bewältigung der sich den Binnen- und Transitländern stellenden Probleme eröffnet;

---

<sup>325</sup> A/68/157.

<sup>326</sup> Resolution 63/2.

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum und das soziale Wohl nach wie vor in hohem Maße anfällig sind für externe Schocks und die vielfältigen Probleme, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, und bittet die internationale Gemeinschaft, den Binnenentwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Resilienz zu stärken und die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte zu bewahren;

9. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und die einschlägigen Forschungseinrichtungen, den Binnenentwicklungsländern gegebenenfalls bei Forschungsarbeiten über die Anfälligkeit dieser Länder für externe Schocks behilflich zu sein, indem sie einen Katalog von Anfälligkeitsindikatoren erarbeiten, den die Binnenentwicklungsländer zu Frühwarnzwecken nutzen können;

10. *unterstreicht* die Bedeutung des internationalen Handels und der Handelserleichterungen als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty, stellt fest, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Waren- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen über Handelserleichterungen im Endergebnis der Doha-Runde das Ziel der Senkung der Transaktionskosten unter anderem durch verkürzte Transportzeiten und erhöhte Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel erfüllt;

11. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Binnenentwicklungsländer angemessen zu berücksichtigen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durchführung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Beteiligung des Privatsektors, einschließlich der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Binnenentwicklungsländer auf den Exportmärkten zu erhöhen;

12. *ist sich dessen bewusst*, dass die Volkswirtschaften vieler Binnenentwicklungsländer noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung abhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, sich verstärkt darum zu bemühen, die Binnenentwicklungsländer bei der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Basis zu unterstützen, die Weitergabe von Technologien in Verbindung mit Transitverkehrssystemen, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und die Wertschöpfung ihrer Exporte durch den Ausbau ihrer produktiven Kapazitäten zu verbessern;

13. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

14. *unterstreicht* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen und nicht schuldenwirksame Kapitalflüsse zu beschleunigen, würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer, ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, den Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in Binnenentwicklungsländer zu erleichtern, und fordert die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf, förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um ausländische Direktinvestitionen und die Beteiligung des Privatsektors anzuziehen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass es einer breiteren und wirksameren Zusammenarbeit unter den Binnenentwicklungsländern und zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern bedarf, um einen aufeinander abgestimmten Ansatz für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Reformen der Politik zur Erleichterung von Handel und Verkehr über Grenzen hinweg zu gewährleisten, und legt in dieser Hinsicht den Binnen- und Transitentwicklungsländern nahe, die internationalen Übereinkünfte und Verein-

barungen sowie die regionalen und subregionalen Vereinbarungen über Transport- und Handelserleichterungen zu ratifizieren und nach Bedarf wirksam durchzuführen;

16. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Berücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe zur Erleichterung des Transitverkehrs und des Handels;

17. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, namentlich den Entwicklungspartnern, und dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, unternommenen Anstrengungen zur Durchführung von Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung und -anbindung, zur Integration regionaler Schienen- und Straßennetze und zur Stärkung des rechtlichen Rahmens der Binnen- und Transitentwicklungsländer, ermutigt sie, ihre Unterstützung fortzusetzen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die das Büro des Hohen Beauftragten und die Wirtschaftskommission für Afrika derzeit in Zusammenarbeit mit der Kommission der Afrikanischen Union und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternehmen, um bei der Ausarbeitung des zwischenstaatlichen Übereinkommens über das transafrikanische Fernstraßennetz behilflich zu sein;

18. *legt* den Binnenentwicklungsländern, die dem Multilateralen Übereinkommen zur Einrichtung einer internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer noch nicht beigetreten sind oder es noch nicht ratifiziert haben, *eindringlich nahe*, dies so rasch wie möglich zu tun, damit die Studiengruppe ihre Tätigkeit voll aufnehmen kann, und bittet das Büro des Hohen Beauftragten und die maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner, und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen um Unterstützung der Studiengruppe, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den bei dem Vorbereitungsprozess für die Konferenz zur zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty auf der zwischenstaatlichen und interinstitutionellen Schiene sowie auf der Privatsektorschene erzielten Fortschritten, darunter die Ergebnisse der am 13. und 14. September 2012 in Almaty (Kasachstan) abgehaltenen thematischen Welttagung auf hoher Ebene über internationalen Handel, Handelserleichterung und Handelshilfe sowie die Überprüfungstreffen auf regionaler Ebene über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty, nämlich das vom 5. bis 7. März 2013 in Vientiane abgehaltene europäisch-asiatische regionale Überprüfungstreffen, das vom 16. bis 18. Juli 2013 in Addis Abeba abgehaltene afrikanische regionale Überprüfungstreffen sowie das am 18. und 19. November 2013 in Asunción abgehaltene lateinamerikanische regionale Überprüfungstreffen;

20. *begrüßt* es, dass der Generalsekretär der Vereinten Nationen den Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer zum Generalsekretär der Konferenz zur zehnjährlichen Überprüfung ernannt hat;

21. *ersucht* das Büro des Hohen Beauftragten, das gemäß Resolution 66/214 als Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für die Vorbereitungen der Konferenz zur zehnjährlichen Überprüfung fungiert, und bittet den Generalsekretär der Vereinten Nationen, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um für eine wirksame, effiziente und fristgerechte Vorbereitung der Konferenz zu sorgen und die aktive Beteiligung der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen weiter zu mobilisieren und zu koordinieren;

22. *ersucht* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Internationale Straßentransportunion, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die erforderliche Unterstützung für den Vorbereitungsprozess und die Konferenz zur zehnjährlichen Überprüfung selbst zu leisten und aktiv dazu beizutragen;



23. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die wichtigen Gruppen und andere Geber *erneut*, Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Weiterverfolgung der Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty sowie der Beteiligung von Vertretern der Binnenentwicklungsländer sowohl am Vorbereitungsprozess als auch an der Konferenz zur zehnjährlichen Überprüfung selbst eingerichtet hat;

24. *ersucht* den Generalsekretär, mit Hilfe der interessierten Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, namentlich auch der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Hohen Beauftragten das Notwendige zu tun, um die Informationstätigkeit und andere geeignete Initiativen zu verstärken, mit dem Ziel, die Öffentlichkeit in stärkerem Maße über die Konferenz zur zehnjährlichen Überprüfung aufzuklären, so auch, indem ihre Ziele und ihre Bedeutung hervorgehoben werden;

25. *anerkennt* die besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer und betont, dass die Binnenentwicklungsländer bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen berücksichtigt werden müssen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer einen Bericht über die zehnjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzulegen;

27. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Ergebnisse der Konferenz zur zehnjährlichen Überprüfung vorzulegen;

28. *beschließt*, die erste und zweite Tagung des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses auf einen späteren Zeitpunkt zu verlegen, und bekräftigt, dass die Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses 2014 in New York möglichst kosteneffizient, im Rahmen der veranschlagten Mittel und im Einklang mit Resolution 67/222 der Generalversammlung abzuhalten sind und jeweils zwei Arbeitstage dauern werden;

29. *ersucht* den Generalsekretär, eine Mitteilung über die organisatorischen Aspekte der 2014 für eine Dauer von drei Tagen möglichst kosteneffizient, im Rahmen der veranschlagten Mittel und im Einklang mit Resolution 67/222 der Generalversammlung abzuhaltenden Konferenz zur zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu erstellen, einschließlich des Orts und des genauen Datums der Konferenz und der beiden Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses, und diese Mitteilung der Versammlung bis spätestens 15. Januar 2014 zu ihrer weiteren Prüfung vorzulegen;

30. *beschließt*, den Unterpunkt „Folgemaßnahmen zur zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/226

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/442/Add.1, Ziff. 9)<sup>327</sup>.

#### 68/226. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/224 vom 21. Dezember 2012 und alle anderen Resolutionen im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut,

---

<sup>327</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*sowie unter Hinweis* auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniumsgipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>328</sup> und die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt<sup>329</sup>, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>330</sup> und das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>331</sup>,

*unter Hinweis* auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>332</sup>, das im Mai 2011 auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde, wobei ein Hauptziel darin bestand, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 mit dem Titel „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung<sup>333</sup> und von der Resolution 2011/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2011 mit dem Titel „Erholung von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise: Ein Globaler Beschäftigungspakt“,

*unter Hinweis* auf den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>334</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>335</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 68/1 vom 20. September 2013 über die Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats und ihre Resolution 67/290 vom 9. Juli 2013 über Format und organisatorische Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung,

*ferner unter Hinweis* auf die im Jahr 2010 abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>336</sup> und die am 25. Sep-

---

<sup>328</sup> Resolution 55/2.

<sup>329</sup> In den Berichten der Vereinten Nationen über die Millenniums-Entwicklungsziele wird die Armutsgrenze seit 2008 bei 1,25 US-Dollar pro Tag angesetzt.

<sup>330</sup> Resolution 60/1.

<sup>331</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>332</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

<sup>333</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3* (A/61/3/Rev.1), Kap. III, Ziff. 50.

<sup>334</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>335</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>336</sup> Resolution 65/1.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

tember 2013 abgehaltene Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>337</sup>,

*in Anerkennung* der Wichtigkeit der Armutsbeseitigung als übergeordnetes Ziel der laufenden Folgeprozesse der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung sowie in Anerkennung des zentralen Gebots der Armutsbeseitigung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, in der Erkenntnis, dass der Aufschwung gestützt werden muss, und anerkennend, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfezusagen, erforderlich ist,

*besorgt* darüber, dass zur Halbzeit der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) zwar Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, vor allem in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

*in der Erkenntnis*, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Korruption auf allen Ebenen, einschließlich des unerlaubten Transfers von Geldern und Vermögenswerten, ein Hindernis für die Entwicklung darstellt, und betonend, dass diese Gelder und Vermögenswerte an ihre Ursprungsländer zurückgegeben werden müssen,

*besorgt* über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und unterstreichend, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die Menschheit ist,

*erneut erklärend*, dass die Armutsbeseitigung die größte globale Herausforderung darstellt, der die Welt heute gegenübersteht, insbesondere in Afrika, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, und unterstreichend, wie wichtig es ist, rascher ein nachhaltiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle herbeizuführen,

*sowie erneut erklärend*, dass Frauen in bedeutendem Maße zur Wirtschaft beitragen, dass sie durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Haus, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Volkswirtschaft und zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit leisten und dass die Ermächtigung der Frauen ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*in der Erkenntnis*, dass es wichtig ist, die Länder bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen, darunter Frauen, Kinder und Jugendliche, indigene Völker, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu stärken,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zur Feminisierung der Armut beigetragen haben,

*ferner in der Erkenntnis*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

---

<sup>337</sup> Resolution 68/6.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die gesamte öffentliche Entwicklungshilfe 2012 im zweiten Jahr in Folge zurückgegangen ist, und zur Umkehr dieses Rückgangs auffordernd,

*in der Erkenntnis*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und in Anerkennung der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Armut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene, eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein beständiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

*unterstreichend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten zum Ausdruck gebracht wurde,

*unter Hinweis* auf den interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als 21 Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“<sup>338</sup>;

2. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Beseitigung der Armut die größte globale Herausforderung darstellt, der die Welt heute gegenübersteht, und dass sie eine unabdingbare Voraussetzung für nachhaltige Entwicklung ist, und verpflichtet sich in dieser Hinsicht, die Menschheit vordringlich von Armut und Hunger zu befreien;

4. *bekräftigt ferner*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Regelungen ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

5. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, *auf*, dringend Maßnahmen zu ergreifen, um die grundlegenden Ursachen der extremen Armut und des Hungers anzugehen, da sie sich nachteilig auf die nachhaltige Entwicklung auswirken;

6. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen im Einklang mit den Ergebnissen der großen Kon-

---

<sup>338</sup> A/68/183.

ferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

7. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und ihre Rolle auf regionaler Ebene, die für die Beseitigung der Armut entscheidend sind, gestärkt werden müssen;

8. *hebt hervor*, dass die Förderung der regionalen, subregionalen und interregionalen Zusammenarbeit katalytische Wirkung auf die Bemühungen um die Beseitigung der Armut haben kann und zahlreiche Vorteile bietet, darunter den Austausch von bewährten Maßnahmen, Erfahrungen und Fachwissen, die Mobilisierung von Ressourcen, den Ausbau der wirtschaftlichen Chancen und die Herbeiführung günstiger Bedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen;

9. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen weiterhin höchsten Vorrang einzuräumen, indem sie die grundlegenden Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf allen Ebenen angeht, und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, auf, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler und multilateraler Grundlage zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, wie wichtig öffentlich-private Partnerschaften in einer Vielzahl von Bereichen sind, um die Armut zu beseitigen und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle sowie gegebenenfalls die soziale Integration zu fördern;

11. *ist sich dessen bewusst*, wie komplex das Problem der Armutsbeseitigung ist, betont, dass sich die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen mit Blick auf die raschere Beseitigung der Armut von den nationalen Prioritäten leiten lassen und auf integrierte, koordinierte und kohärente Weise, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats vorgehen müssen, unter voller Nutzung der miteinander verknüpften und sich gegenseitig verstärkenden Säulen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, und ermutigt zum Einsatz vielfältiger Strategien;

12. *anerkennt* den Beitrag der Sonderorganisationen sowie der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu den internationalen Kampagnen zugunsten der Armutsbeseitigung, namentlich durch Bildungs- und Schulungsmaßnahmen;

13. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

14. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirksamkeit, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, aus denen unter anderem die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit, das Aktionsprogramm von Accra<sup>339</sup> und die Partnerschaft von Busan für wirksame Entwicklungszusammenarbeit hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

---

<sup>339</sup> A/63/539, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

15. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut, Hunger und Ernährungssicherheit dringend angegangen werden müssen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Nahrungsmittelproduktion und Produktivität, auch der kleinbäuerlichen Erzeuger, in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu verstärken;

16. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die in Betracht kommenden Institutionen, Stiftungen und Einzelpersonen, die Finanzmittel der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut durch freiwillige Beiträge zu den bestehenden systemweiten Fonds mit Bezug zur Armut zu erhöhen;

17. *erkennt an*, dass ein beständiges, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld und die Gewährleistung einer größeren Kohärenz der makroökonomischen Politik, der Handels- und der Sozialpolitik auf allen Ebenen ergänzt werden sollen;

18. *bekräftigt*, wie wichtig die Armutsbeseitigung als übergeordnetes Ziel der laufenden Folgeprozesse zur Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist;

19. *bekräftigt außerdem*, dass die Armutsbeseitigung als größte globale Herausforderung und als eine unabdingbare Voraussetzung für die nachhaltige Entwicklung der Post-2015-Entwicklungsagenda eine zentrale Stellung einnehmen wird;

20. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach inklusiveren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und stärker entwicklungsorientierten nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung der Armut zu streben, und betont in Anbetracht der nachteiligen Auswirkungen von Ungleichheiten auf die Armut, wie wichtig es ist, den Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und sozialem Schutz von hoher Qualität zu verbessern;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut vieldimensional ist, und bittet die nationalen Regierungen, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Durchführung komplementärer Maßnahmen zu erwägen, die dieser Vieldimensionalität besser gerecht werden;

22. *erkennt an*, dass die Beseitigung der Armut durch die Entwicklung der nationalen Kapazitäten in den Entwicklungsländern auch weiterhin ein Arbeitsschwerpunkt für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen sein soll und dass seine Entwicklungsprogramme und -projekte die Bewältigung dieser größten globalen Herausforderung als grundlegendes Ziel anstreben sollen;

23. *bittet* alle Akteure, namentlich die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Rahmen ihrer Programme und Maßnahmen bewährten Verfahren zur Beseitigung von Ungleichheiten zugunsten in extremer Armut lebender Menschen weiterzugeben und die aktive Mitwirkung dieser Menschen an der Gestaltung und Durchführung solcher Programme und Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele schneller voranzukommen und zu den Erörterungen über den nach 2015 einzuschlagenden Weg beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine Zusammenstellung dieser bewährten Verfahren aufzunehmen;

24. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;

25. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Behandlung der Frage der Armutsbeseitigung höchsten Vorrang einzuräumen, wiederholt in dieser Hinsicht ihren in Resolution 63/230 vom 19. Dezember 2008 gefassten Beschluss, als Beitrag zur Zweiten Dekade auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Sitzung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des Themas der Armutsbeseitigung gewidmet sein wird, und betont, dass die Sitzung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

26. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung, insbesondere bei jungen Menschen, infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit für alle nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das globale Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen, indem sie Strategien erarbeiten und umsetzen, die jungen Menschen überall eine echte Chance bieten, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine globale Strategie für die Jugendbeschäftigung zu erarbeiten, unter anderem aufbauend auf dem Globalen Beschäftigungspakt und dem Aktionsaufruf der Internationalen Arbeitsorganisation;

28. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Armut zu beseitigen und die Selbsthilfekraft der Armen und der Menschen in prekären Situationen zu stärken, mit dem Ziel, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, den Zugang zu Finanzmitteln, Mikrofinanzierung und Darlehen zu verbessern, die Schranken für die Nutzung von Chancen abzubauen, die Produktionskapazität zu steigern, eine nachhaltige Landwirtschaft aufzubauen und produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, ergänzt um nationale Bemühungen um eine wirksame Sozialpolitik, einschließlich eines sozialen Basisschutzes, zu fördern, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung Nr. 202 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den innerstaatlichen sozialen Basisschutz;

29. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die bestehenden Sozialschutzsysteme zu verbessern und den sozialen Basisschutz auf der Grundlage der nationalen Prioritäten weiter auszubauen und zu verwirklichen und dabei besondere Aufmerksamkeit auf Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen zu richten;

30. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, die Ergebnisdokumente betreffend die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

31. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *außerdem nachdrücklich auf*, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>340</sup> umzusetzen, um die Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;

32. *betont*, dass die Auswirkungen von Naturkatastrophen und Konflikten die Anstrengungen zur Armutsbeseitigung, insbesondere in den Entwicklungsländern, stark behindern, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, diese Auswirkungen vorrangig anzugehen;

33. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *auf*, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat der Beseitigung der Armut höchste Priorität einzuräumen, und betont, dass die Anstrengungen auf diesem Gebiet verstärkt werden sollen, um die tieferen Ursachen von extremer Armut und Hunger anzugehen;

34. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der makroökonomischen Politik und ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen und so zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade beizutragen;

---

<sup>340</sup> Resolution 63/303, Anlage.

35. *befürwortet* eine stärkere interinstitutionelle Annäherung und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beim Informationsaustausch, der Förderung des Politikdialogs, der Schaffung von Synergien, der Mobilisierung von Mitteln, der Bereitstellung technischer Hilfe in den wesentlichen Politikbereichen, die der Agenda für menschenwürdige Arbeit zugrunde liegen, und bei der Stärkung der systemweiten Politikkohärenz in Beschäftigungsfragen, namentlich durch die Vermeidung von Doppelarbeit;

36. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/227

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/442/Add.2, Ziff. 9)<sup>341</sup>.

#### 68/227. Frauen im Entwicklungsprozess

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/104 vom 20. Dezember 1995, 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004, 60/210 vom 22. Dezember 2005, 62/206 vom 19. Dezember 2007, 64/217 vom 21. Dezember 2009 und 66/216 vom 22. Dezember 2011 und alle ihre weiteren Resolutionen über Frauen im Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung<sup>342</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung<sup>343</sup> und der Aktionsplattform<sup>344</sup> von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>345</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der auf dem Millenniums-Gipfel<sup>346</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>347</sup>, in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>348</sup> und auf anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen und ferner bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

---

<sup>341</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>342</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>343</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>344</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>345</sup> Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>346</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>347</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>348</sup> Siehe Resolution 66/288, Anlage.



ferner in *Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>346</sup>, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter *Hinweis* auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>349</sup> und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>350</sup>, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>351</sup>, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Wirtschafts- und Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>352</sup> und die Ergebnisse der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>353</sup>, der Tagung auf hoher Ebene über HIV/Aids<sup>354</sup>, der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>355</sup>, der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>356</sup>, der Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>357</sup>, der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach<sup>358</sup> und des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung<sup>359</sup>,

in *Anerkennung* der vereinbarten Schlussfolgerungen, die während der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurden<sup>360</sup>,

unter *Begrüßung* der Stärkung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), was ihre Strukturen, ihre Kapazitäten, die Einrichtung der regionalen Architektur und ihre Erfahrungen in Bezug auf Wege der Mandatswahrnehmung betrifft,

sowie unter *Begrüßung* der Resolution 67/226 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2012 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen, in der bekräftigt wird, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Versammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum,

---

<sup>349</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>350</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>351</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>352</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>353</sup> Resolution 65/1.

<sup>354</sup> Resolution 65/277, Anlage.

<sup>355</sup> Resolution 66/2, Anlage.

<sup>356</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. I und II.

<sup>357</sup> Resolution 63/1.

<sup>358</sup> Resolution 68/3.

<sup>359</sup> Resolution 68/4.

<sup>360</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7* (E/2013/27), Kap. I, Abschn. A.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*im Hinblick* auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Fonds und Programmen, sowie den Sonderorganisationen bei der Förderung von Frauen im Entwicklungsprozess zufällt, und in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Resolution über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Bestimmungen über das Streben nach produktiver Vollbeschäftigung und dem Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und sozialem Schutz für alle in dem Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und mit der Aufforderung an die Staaten, eine zukunftsorientierte makroökonomische Politik zu verfolgen, die eine nachhaltige Entwicklung fördert und zu einem dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstum führt, mehr Möglichkeiten für produktive Beschäftigung schafft und die landwirtschaftliche und industrielle Entwicklung fördert;

*in der Erkenntnis*, dass Männer und Frauen gleichberechtigten Zugang zu Bildung, Ausbildung, Gesundheitsversorgung, sozialer Sicherheit, grundlegenden Rechten bei der Arbeit, Sozial- und Rechtsschutz, einschließlich Arbeitsschutz und Arbeitshygiene, sowie zu menschenwürdigen Arbeitsmöglichkeiten haben sollen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Zugang zu einer erschwinglichen Basisgesundheitsversorgung und zu Informationen über Gesundheitsvorsorge sowie ein Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl von Risiken, einschließlich des Risikos einer HIV/Aids-Infektion, ausgesetzt sind und dass Frauen, denen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Macht,

*erneut erklärend*, dass geschlechtsspezifische Disparitäten in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis 2015 beseitigt werden müssen und dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologien und andere neue Technologien, sowie die notwendige Beseitigung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten auf allen Ebenen unabdingbare Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut sind sowie auch dafür, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können,

*sowie erneut erklärend*, dass die Frau durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Hause, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Wirtschaft und zur Bekämpfung von Armut und von Ungleichheiten leistet und dass die Ermächtigung der Frau ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*in der Erkenntnis*, dass unbezahlte Arbeit, namentlich Haus- und Fürsorgearbeit, eine wesentliche Rolle im Hinblick auf größeres Wohlergehen in den Haushalten und das Funktionieren der Wirtschaft insgesamt spielt, und im Bewusstsein der Notwendigkeit, anzuerkennen, dass die unbezahlte Arbeit, namentlich die Fürsorgearbeit, nach wie vor in ungleichem Maße auf Frauen und Mädchen lastet, und gegebenenfalls Politiken und Programme zu prüfen, die dazu beitragen, diese ungleich verteilte Last zu verringern,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zur Feminisierung der Armut beitragen haben,

*ferner in der Erkenntnis*, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das für Frauen und Mädchen unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und Grundfreiheiten begünstigt, um die Förderung und Ermächtigung der Frauen zu verwirklichen,

*eingedenk* der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und

die stereotypen Rollen von Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

*in der Erkenntnis*, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine positive Wechselwirkung besteht, sowie *in der Erkenntnis*, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>361</sup>;
2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung<sup>343</sup> und der Aktionsplattform<sup>344</sup> von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>345</sup> und das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>362</sup> einzusetzen und stärker dazu beizutragen;
3. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter, der Armutsbeseitigung und der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele eine positive Wechselwirkung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;
4. *betont*, dass die Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung miteinander verknüpft werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Menschen, auch diejenigen, die in Armut und in prekären Verhältnissen leben, in den Genuss eines inklusiven Wirtschaftswachstums und einer eben solchen Entwicklung kommen, im Einklang mit der Zielsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>349</sup> und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>351</sup>;
5. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, durch beschleunigte Anstrengungen und die Bereitstellung angemessener Mittel eine stärkere Mitsprache von Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Entscheidungsgremien auf höchster staatlicher Ebene sowie in den Lenkungsstrukturen der internationalen Organisationen sicherzustellen, namentlich durch die Beseitigung von Geschlechterstereotypen bei Ernennungen und Beförderungen, um Frauen verstärkt in die Lage zu versetzen, Trägerinnen von Veränderungsprozessen zu sein und aktiv und wirksam an der Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Politiken, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Umwelt und an der Berichterstattung darüber mitzuwirken;
6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, an der staatlichen Entscheidungsfindung in Fragen der nationalen Entwicklungspolitik nach Bedarf weiter zu stärken;
7. *legt* den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, dafür zu sorgen, dass die unverzichtbare Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, bei Vermittlungs- und Friedenskonsolidierungsbemühungen und beim Wiederaufbau von Gesellschaften nach Konflikten systematisch berücksichtigt, anerkannt und unterstützt wird, unter anderem durch die Förderung der Kapazität, der Führungsrolle und der Teilhabe der Frauen in der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung;
8. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, erkennt Anzeichen einer un-

---

<sup>361</sup> A/68/271.

<sup>362</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

gleichmäßigen und unbeständigen Erholung und ist sich dessen bewusst, dass sich die Weltwirtschaft trotz erheblicher Anstrengungen, die zur Eingrenzung von Extremrisiken, zur Verbesserung der Bedingungen auf den Finanzmärkten und zur Stützung der Erholung beigetragen haben, weiter in einer kritischen Phase mit Abwärtsrisiken befindet, unter anderem für Frauen und Mädchen, darunter starke Schwankungen an den Weltmärkten, hohe Arbeitslosigkeit, insbesondere unter jungen Menschen, Verschuldung in manchen Ländern und eine allgemein angespannte Haushaltslage, die allesamt die Erholung der Weltwirtschaft erschweren und zeigen, dass weitere Fortschritte bei der Stabilisierung und Ausbalancierung der globalen Nachfrage notwendig sind, und betont, dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte anzugehen und das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken, während gleichzeitig die bislang vereinbarten Reformen durchgeführt werden, und um den durch den Klimawandel bedingten Problemen für Frauen und Mädchen entgegenzuwirken, und dass weiterhin Finanzmittel in ausreichender Höhe zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bereitgestellt werden müssen;

9. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger ein nationales und internationales Umfeld schaffen, das einer in allen Lebensbereichen wirksamen Einbindung der Frauen und Mädchen in den Entwicklungsprozess förderlich ist, und dass sie geschlechtsspezifische Analysen der Maßnahmen und Programme, die Fragen der makroökonomischen Stabilität, der Strukturreform, der Besteuerung und der Investitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, sowie alle maßgeblichen Sektoren der Wirtschaft betreffen, durchführen und verbreiten;

10. *fordert* die Gebergemeinschaft, die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, einschließlich der Vereinten Nationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Entwicklungshilfe gezielter auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen auszurichten und ihre Wirkung durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, die Finanzierung zielgerichteter Aktivitäten und die Verstärkung des Dialogs zwischen Gebern und Partnern zu erhöhen sowie die Mechanismen zu stärken, deren es bedarf, um die für die Integration der Geschlechterperspektive in allen Bereichen der Entwicklungshilfe veranschlagten Mittel effektiv messen zu können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Geschlechterperspektive im Einklang mit den Gleichstellungszielen in die Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien und die diesbezügliche Berichterstattung einzubeziehen, die Abstimmung der nationalen Aktionspläne für die Gleichstellung der Geschlechter mit den nationalen Entwicklungsstrategien sicherzustellen und Männer und Jungen zu ermutigen, bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung mitzuwirken, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Ausarbeitung der Methodik und des Instrumentariums zu unterstützen und den Kapazitätsaufbau und die Evaluierung zu fördern;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung und zum Abbau von Ungleichheiten, eine umfassende und wirksamere Beteiligung der nationalen Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu gewährleisten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, gegebenenfalls die Kapazitäten für die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu stärken, indem sie nationale Frauenförderungsmechanismen mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausstatten, dafür sorgen, dass in Fachministerien ebensolche Ressourcen vorhanden sind und entsprechend zugeteilt werden, und indem sie spezielle Einheiten für Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung von Frauen einrichten beziehungsweise stärken, Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte bereitstellen und Instrumente und Leitlinien entwickeln;

14. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den Geberländern *nahe*, geschlechtergerechte Planungs- und Haushaltsverfahren zu stärken und zu diesem Zweck sowie gegebenenfalls zur Überwachung und Evaluierung von Investitionen zur Förderung der Gleichstellung entsprechende

Methoden und Instrumente zu erarbeiten und zu stärken, und legt den Gebern nahe, in ihrer praktischen Arbeit, namentlich in den gemeinsamen Koordinierungs- und Rechenschaftsmechanismen, die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen und anzuwenden, um die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten zu fördern, namentlich durch flexiblere Arbeitsregelungen wie etwa Teilzeitarbeit und die Erleichterung des Stillens für arbeitende Mütter, Betreuungseinrichtungen für Kinder und andere abhängige Angehörige bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass Frauen wie Männer Gelegenheit erhalten, Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub, Elternzeit oder andere Formen der Arbeitsfreistellung in Anspruch zu nehmen, und dass sie nicht diskriminiert werden, wenn sie von solchen Leistungen Gebrauch machen;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, wie weit verbreitet Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, erklärt erneut, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter verstärkt werden müssen, und ist sich dessen bewusst, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eines der Hindernisse ist, die sich der Erreichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens entgegenstellen, und dass die Armut von Frauen, ihre politische, soziale und wirtschaftliche Machtlosigkeit sowie ihre Marginalisierung möglicherweise auf ihren Ausschluss von den sozialpolitischen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und deren Vorteilen zurückzuführen sind und sie einem erhöhten Gewaltisiko aussetzen können;

17. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und die anderen Interessenträger, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle und rechtliche Hindernisse für die Gleichstellung am Arbeitsplatz und diesbezügliche stereotype Einstellungen zu beseitigen, und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit und der vollen Teilhabe der Frauen an der formellen Wirtschaft, insbesondere an wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen, einzuleiten;

18. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen und die Geberländer, die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, verstärkt in politische Maßnahmen und Programme mit einer Geschlechterperspektive zu investieren, um den Zugang von Frauen zu menschenwürdiger Arbeit zu fördern, und einen geschlechtergerechten sozialen Schutz und geschlechtergerechte soziale Dienstleistungen bereitzustellen;

19. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verwirklichung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich der vollen Teilhabe von Frauen und Männern in ländlichen wie auch städtischen Gebieten, auszuarbeiten, ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen und sie durchzuführen;

20. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, auf Antrag der Mitgliedstaaten innovative programmatische Maßnahmen zu unterstützen und zu fördern, die darauf gerichtet sind, den Zugang von Frauen zu menschenwürdiger Arbeit sicherzustellen, anzuerkennen, dass die Last der Fürsorgearbeit ungleich verteilt ist, und zu ihrer Verringerung beizutragen, Initiativen auf dem Gebiet des Sozialschutzes sowie Maßnahmen für Frauen und Mädchen unter Einbeziehung einer Geschlechterperspektive zu fördern und den Ausbau bestehender vorbildlicher Programme und Initiativen zu unterstützen und zu fördern;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass weltweit fast die Hälfte aller internationalen Migrantinnen Frauen und Mädchen sind und dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Verhütung und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen<sup>359</sup>, und fordert die Regierungen auf, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Hausangestellten, einschließlich Migrantinnen, zu schützen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für sie zu gewährleisten, unter anderem in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Löhne, und ihren Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen sozialen und wirtschaftlichen Leistungen zu fördern;

22. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, unbezahlte Arbeit, namentlich Haus- und Fürsorgearbeit, anzuerkennen und durch die Entwicklung von Infrastrukturen und Techno-

logien sowie die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen, einschließlich zugänglicher und hochwertiger Kinderbetreuung, und Anreize wie Elternzeit, flexible Arbeitsregelungen und Zulagen Unterstützung zu leisten;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gleichstellungsorientierte Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen beziehungsweise zu überprüfen und voll anzuwenden, die es ermöglichen, durch gezielte Maßnahmen die horizontale und vertikale berufliche Segregation und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern;

24. *betont*, wie wichtig es ist, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten zu verbessern und zu systematisieren sowie konkrete geschlechtsspezifische Indikatoren zu erarbeiten, die für die Unterstützung der Politikgestaltung und der nationalen Systeme für die Überwachung der Fortschritte und Ergebnisse und die Berichterstattung darüber relevant sind, und ermutigt in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Antrag Unterstützung und Hilfe bei der Einrichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme zu gewähren;

25. *ermutigt* die Regierungen, nach Geschlecht aufgeschlüsselte Daten und Statistiken über den Zugang von Frauen zu menschenwürdiger Arbeit, unbezahlte Arbeit und Sozialschutz zu sammeln, zu analysieren und zu verbreiten und die Wirkung diesbezüglicher politischer Maßnahmen zu bewerten, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, sofern sie darum ersuchen;

26. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, zu erwägen, die Durchführung von Zeitaufwandsuntersuchungen und die Verwendung von Satellitenkonten zu erwägen, um den Umfang der von Frauen und Mädchen geleisteten unbezahlten Arbeit, einschließlich der Haus- und Fürsorgearbeit, und die Wirkung diesbezüglicher politischer Maßnahmen festzustellen, in Zusammenarbeit mit dem System der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen, sofern sie darum ersuchen;

27. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, eine geschlechtsspezifische Analyse ihrer arbeitsrechtlichen Vorschriften und Normen vorzunehmen und gleichstellungsorientierte Grundsätze und Leitlinien für Beschäftigungspraktiken zu erlassen, einschließlich für transnationale Unternehmen und mit besonderem Augenmerk auf freien Exportzonen, und dabei die multilateralen Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>363</sup> und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zugrunde zu legen;

28. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, und legt den Regierungen *nahe*, ein Klima zu schaffen, das geeignet ist, die Zahl der Unternehmerinnen zu erhöhen und ihre Unternehmen zu vergrößern, und ihnen zu diesem Zweck gleichen Zugang zu Finanzinstrumenten zu verschaffen, ihnen Ausbildungsmöglichkeiten und Beratende Dienste in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Informations- und Kommunikationstechnologien bereitzustellen, den Aufbau von Beziehungsnetzen und den Austausch von Informationen zu erleichtern und den Frauenanteil in Beiräten und anderen Foren zu erhöhen, damit sie zur Formulierung und Überprüfung der von den Finanzinstitutionen ausgearbeiteten Grundsätze und Programme beitragen können;

29. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen beim Zugang zu allen Arten von Finanzdienstleistungen und -produkten, einschließlich Bankdarlehen, Bankkonten, Hypotheken und anderen Formen des Finanzkredits, ungeachtet ihres wirtschaftlichen und sozialen Status zu beseitigen, ihren Zugang zu rechtlichem Beistand zu fördern und den Finanzsektor zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seiner Politik und seinen Programmen zu ermutigen;

---

<sup>363</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

30. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten, bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frauen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde nationale Finanzsysteme sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen;

31. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass Mikrofinanzierungsprogramme darauf abzielen, Sparprodukte zu entwickeln, die sicher, bequem und zugänglich für Frauen sind und sie dabei unterstützen, die Kontrolle über ihre Ersparnisse zu behalten;

32. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Bildungswesen zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, Rechtsvorschriften und politische Maßnahmen zu beschließen beziehungsweise umzusetzen, die dem Schutz der Arbeitsrechte und Menschenrechte von Frauen am Arbeitsplatz dienen, namentlich im Hinblick auf Mindestlöhne, Sozialschutz und gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit, Kollektivverhandlungen fördern und auf Frauen ausgerichtete Rekrutierungs-, Bindungs- und Beförderungsstrategien vorsehen;

34. *bekräftigt* das Bekenntnis zur Gleichheit der Rechte und Chancen für Frauen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und bei der Zuteilung von Ressourcen sowie zur Beseitigung aller Schranken, die Frauen daran hindern, uneingeschränkt am wirtschaftlichen Leben teilzuhaben, sowie die Entschlossenheit, Gesetzes- und Verwaltungsreformen durchzuführen, um Frauen die gleichen Rechte auf wirtschaftliche Ressourcen einzuräumen wie Männern, einschließlich des Zugangs zu Grundeigentum und zur Verfügungsgewalt über Grund und Boden und sonstige Vermögensformen, zu Krediten, Erbschaften, natürlichen Ressourcen und geeigneten neuen Technologien;

35. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Grund und Boden sowie Eigentumsrechten zu ergreifen, indem sie Ausbildungsangebote zur Sensibilisierung des Justiz-, Gesetzgebungs- und Verwaltungssystems für Gleichstellungsfragen bereitstellen, für Frauen, die ihre Rechte geltend machen wollen, rechtlichen Beistand zu stellen, die Bemühungen von Frauengruppen und -netzwerken zu unterstützen und Aufklärungskampagnen durchzuführen, um auf die Notwendigkeit des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Grund und Boden und sonstigem Eigentum aufmerksam zu machen;

36. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, mehr Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten für alle zu schaffen, insbesondere für in Armut lebende Frauen und Männer, und ermutigt die Regierungen, menschenwürdige Arbeit für alle Teile der Gesellschaft zu fördern und dafür zu sorgen, dass mit Hilfe von Arbeitsmarkt- und Sozialvorschriften ausgewogenere Ausgangsbedingungen für Frauen geschaffen werden, namentlich durch den Erlass und die Durchsetzung von Mindestlohnvorschriften, die Beseitigung diskriminierender Praktiken in Bezug auf die Entlohnung und die Förderung von Maßnahmen wie zum Beispiel Programmen für öffentliche Arbeiten, damit Frauen wiederkehrende Krisen und Langzeitarbeitslosigkeit bewältigen können;

37. *erkennt außerdem* die Notwendigkeit *an*, Frauen, insbesondere arme Frauen und Mädchen, mit wirtschaftlicher und politischer Macht auszustatten, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner in geeignete Infrastruktur- und sonstige Projekte zu investieren, namentlich in die Wasser- und Sanitärversorgung ländlicher Gebiete und städtischer Elendsviertel, um die Gesundheits- und Lebensbedingungen zu verbessern und die Arbeitsbelastung von Frauen und Mädchen zu verringern, damit sie mehr Zeit und Energie für andere produktive Tätigkeiten, einschließlich unternehmerischer Tätigkeiten, haben;

38. *erkennt ferner* die zentrale Rolle der Landwirtschaft im Entwicklungsprozess *an* und betont, wie wichtig es ist, die agrarpolitischen Leitsätze und Strategien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die entscheidende Rolle, die Frauen bei der Ernährungssicherung und Ernährung wahrnehmen, anerkannt wird und als wesentlicher Teil der kurz- wie auch langfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der Ernährungsunsicherheit, übermäßiger Preisschwankungen und von Nahrungsmittelkrisen in Entwicklungsländern zum Tragen kommt;

39. *erkennt an*, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen und Frauen in lokalen Gemeinschaften, und ihrem traditionellen Wissen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten;

40. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die HIV- und Aids-Epidemie sich insgesamt ausweitet, dass in manchen Regionen Frauen und Mädchen immer noch am stärksten von HIV und Aids betroffen sind und dass sie leichter infiziert werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung durch die Krankenpflege tragen und aufgrund von HIV und Aids stärker der Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verarmung und der Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinwesen ausgesetzt sind, und fordert angesichts der Tatsache, dass trotz erheblicher Fortschritte das für 2010 angestrebte Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV-Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung nicht erreicht wurde, die Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf, dringend verstärkte Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen und entsprechend der Politischen Erklärung von 2011 zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids<sup>354</sup> dafür zu sorgen, dass die nationalen Maßnahmen gegen HIV und Aids den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen, insbesondere denen, die mit HIV und Aids leben und davon betroffen sind, über ihre gesamte Lebensdauer hinweg Rechnung tragen;

41. *bekräftigt* die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie in Ziel 5 der Millenniums-Entwicklungsziele vorgegeben und wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung unterstützt, indem dieses Ziel in die Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele eingebunden wird, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>346</sup> gesetzten Ziele, die Müttersterblichkeit zu verringern, die Gesundheit von Müttern zu verbessern, die Kindersterblichkeit zu verringern, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, HIV und Aids zu bekämpfen und die Armut zu beseitigen;

42. *fordert* die Regierungen und alle Sektoren der Gesellschaft *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten geschlechtsdifferenzierte Ansätze zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu fördern und zu verfolgen, um den erheblichen Unterschieden im Hinblick auf die rasche Ausbreitung nichtübertragbarer Krankheiten Rechnung zu tragen, namentlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronischer Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, die Menschen aller Altersgruppen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Rasse und ihrer Einkommensverhältnisse treffen, wie in der politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>355</sup> festgestellt wird, und stellt fest, dass die in Armut und in prekären Verhältnissen lebenden Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen und dass nichtübertragbare Krankheiten sich unterschiedlich auf Frauen und Männer auswirken können, unter anderem deshalb, weil Frauen einen unverhältnismäßig hohen Teil der Betreuungslast tragen;

43. *ermutigt* die Regierungen und alle Sektoren der Gesellschaft, nachhaltige Maßnahmen zu ergreifen, um Menschen mit Behinderungen gleichen Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung zu gewährleisten, namentlich indem sie den Zugang zu inklusiven Bildungssystemen, Qualifizierung und beruflicher und unternehmerischer Ausbildung fördern, damit Menschen mit Behinderungen ein Höchstmaß an Unabhängigkeit erreichen und bewahren können, gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>364</sup> und gemäß dem Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach<sup>358</sup>, und stellt fest, dass verstärkte Anstrengungen zur Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse von Frauen und Kindern mit Behinderungen unternommen werden müssen;

---

<sup>364</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.



44. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Gesundheit von Müttern nach wie vor zu den Bereichen mit den gravierendsten gesundheitlichen Ungleichheiten auf der Welt gehört und dass die Fortschritte bei der Verbesserung der Gesundheit von Kindern und Müttern ungleichmäßig sind, fordert in diesem Zusammenhang die Staaten auf, ihren Verpflichtungen zur Prävention und Verringerung der Kinder- und Müttersterblichkeit und -morbidity nachzukommen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Globale Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern sowie die nationalen, regionalen und internationalen Initiativen, die zur Verringerung der Zahl der Sterbefälle von Müttern, Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren beitragen;

45. *stellt fest*, dass alle Geber an den von ihnen im Bereich der bilateralen und multilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe eingegangenen Verpflichtungen und vorgegebenen Zielen festhalten und ihnen nachkommen müssen und dass bei vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtungen erheblich mehr Mittel verfügbar sein werden, um die internationale Entwicklungsagenda voranzubringen;

46. *stellt außerdem fest*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, die Geschlechterperspektive in ihre Politik und ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Mittel;

47. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung, der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

48. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen und Mädchen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

49. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten, Investitionsrahmen und sektorweiten Programmen die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichheit anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielvorgaben auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen, begrüßt es, dass UN-Frauen in Zusammenarbeit mit den Landesteams der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten auf Antrag dabei unterstützt, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten eine Geschlechterperspektive in ihre nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien einzubeziehen, und betont die wichtige Rolle, die UN-Frauen bei der Leitung, Koordinierung und Förderung der Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen zukommt, um sicherzustellen, dass das Bekenntnis zur Geschlechtergleichstellung und zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive weltweit in wirksame Maßnahmen umgesetzt wird;

50. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen zwischenstaatlich vereinbarten Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen umzusetzen, Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung zu erbringen und über die geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihren Strategierahmen Bericht zu erstatten;

51. *verweist* auf die Resolution 2013/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2013, in der der Rat beschloss, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung im Jahr 2015 eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung vorneh-

men wird, einschließlich der bestehenden Herausforderungen, die sich auf die Umsetzung der Aktionsplattform und die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auswirken, sowie der Chancen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen in der Post-2015-Entwicklungsagenda durch die Integration einer Geschlechterperspektive zu stärken;

52. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution, namentlich über die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in nationale Entwicklungsstrategien, vorzulegen;

53. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen im Entwicklungsprozess“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/228

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/442/Add.3, Ziff. 7)<sup>365</sup>.

#### 68/228. Erschließung der Humanressourcen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/196 vom 18. Dezember 1997, 54/211 vom 22. Dezember 1999, 56/189 vom 21. Dezember 2001, 58/207 vom 23. Dezember 2003, 60/211 vom 22. Dezember 2005, 62/207 vom 19. Dezember 2007, 64/218 vom 21. Dezember 2009 und 66/217 vom 22. Dezember 2011,

*betonend*, dass die Erschließung der Humanressourcen im Mittelpunkt der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung steht und dass Gesundheit und Bildung Kernbestandteile der Erschließung der Humanressourcen sind,

*sowie betonend*, dass die Erschließung der Humanressourcen von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen ist, die unternommen werden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und mehr Chancen für alle Menschen zu schaffen, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen,

*unter Begrüßung* der beträchtlichen Anstrengungen, die im Laufe der Jahre unternommen worden sind, jedoch in der Erkenntnis, dass es vielen Ländern nach wie vor enorme Probleme bereitet, einen ausreichenden Bestand an Humanressourcen aufzubauen, um den nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedarf zu decken, und dass die Ausarbeitung und Umsetzung wirksamer Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen häufig Ressourcen und Kapazitäten erfordern, die in den Entwicklungsländern nicht immer zur Verfügung stehen, sowie in der Erkenntnis, dass es neuer Wege bei der Erschließung der Humanressourcen bedarf,

*in Anerkennung* des potenziellen Nutzens von Wissenschaft, technologischem Wissen und Innovation für den Zweck, die wichtigsten Herausforderungen bei der Erschließung der Humanressourcen zu bewältigen, was positive Veränderungen im Leben der Menschen bewirken kann,

*betonend*, dass die Erschließung der Humanressourcen in Anbetracht der derzeitigen weltweiten Herausforderungen, die trotz der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung die fortwährenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, einschließen, noch entscheidender dafür ist, die negativen Auswirkungen der weltweiten Krise in den Griff zu bekommen und die Grundlage für ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wachstum und eine ebensolche Erholung zu schaffen,

---

<sup>365</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*in der Erkenntnis*, dass die Vorteile der Erschließung der Humanressourcen sich am besten in einem nationalen und internationalen Umfeld verwirklichen lassen, das der Chancengleichheit, dem Zugang zu Bildung und der Nichtdiskriminierung förderlich ist und günstige Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen wahrt,

*sowie in der Erkenntnis*, dass trotz der Anzeichen einer ungleichmäßigen und unbeständigen Erholung die fortdauernden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, vor allem auf die Entwicklung, auch weiterhin die Fähigkeit vieler Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, schmälern, die mit der Erschließung der Humanressourcen verbundenen Herausforderungen anzugehen und zu bewältigen und wirksame Strategien für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und umzusetzen,

*in Anerkennung* des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und betonend, dass die Abwanderung von Fachkräften in vielen Entwicklungs- und Transformationsländern weiterhin ein ernstes Problem darstellt und die Anstrengungen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen untergräbt,

*in der Erkenntnis*, dass Wissenschaft, technologisches Wissen und Innovation bedeutende physische, infrastrukturelle und kulturelle Hindernisse überwinden können, die Menschen, insbesondere in armen und marginalisierten Gemeinschaften, daran hindern, ein gesundes und produktives Leben zu führen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass es notwendig ist, die Systeme der Wissenschaft, des technologischen Wissens und der Innovation mit den nationalen Entwicklungszielen in Einklang zu bringen, sie voll mit den nationalen Strategien zur Erschließung der Humanressourcen und zur Armutsbekämpfung zu integrieren und durch angemessene institutionelle und politische Rahmenbedingungen zu unterstützen,

*aner kennend*, dass die politischen Maßnahmen in den Bereichen Wissenschaft, technologisches Wissen und Innovation den spezifischen Merkmalen der Wirtschaft in den Entwicklungsländern wie der Größe des traditionellen Sektors, der Bedeutung indigenen Wissens, dem beschränkten Zugang zu qualifizierten Arbeitskräften und Kapital, der schwachen Infrastruktur und unzureichenden institutionellen Rahmenbedingungen Rechnung tragen sollen, damit Lösungen hervorgebracht werden, die den spezifischen Herausforderungen dieser Länder gerecht werden und Synergien zwischen der modernen Wissenschaft und Technologie und dem indigenen und lokalen Wissen fördern,

*erneut erklärend*, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum,

*aner kennend*, dass Bildung der Schlüssel dazu ist, die Entfaltung des menschlichen Potenzials, die Gleichstellung und die Völkerverständigung zu fördern, das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und die Armut zu beseitigen, sowie aner kennend, dass es zur Erreichung dieser Ziele unerlässlich ist, dass alle Menschen, einschließlich der indigenen Völker, der Mädchen und Frauen, der Landbevölkerung und der Menschen mit Behinderungen, Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben,

*betonend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung einer geeigneten Politik zur Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer kontinuierlich unterstützen muss,

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>366</sup>;
2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Erschließung der Humanressourcen in den Mittelpunkt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stellen und kurz-, mittel- und langfristige Strategien zu entwickeln, um ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Humanressourcen effektiv zu verbessern, da gebildete, gesunde, fähige, produktive und flexible Arbeitskräfte die Grundlage für die Herbeiführung eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung sind;
3. *betont*, dass die Mitgliedstaaten die Erschließung der Humanressourcen in ihren nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der nationalen Entwicklungspolitik und der Strategien zur Armutsbeseitigung und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, betonen und sie in diese einbinden müssen, um die strukturbedingten und mehrdimensionalen Probleme zu beheben, die einer Verbesserung der nationalen Produktionskapazitäten im Wege stehen, und sicherzustellen, dass alle nationalen Akteure im Entwicklungsbereich die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Erschließung der Humanressourcen berücksichtigen;
4. *erkennt an*, dass umfassende Ansätze zur Erschließung der Humanressourcen, die auf die Armutsbeseitigung und die Schaffung eines Bestands an qualifizierten Arbeitskräften abzielen, auch eine entscheidende Voraussetzung dafür sind, die Arbeitslosigkeit und die Abwanderung von Fachkräften zu verringern und mehr soziale Inklusion zu fördern;
5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ausgehend von den nationalen Entwicklungszielen umfassende Strategien zur Erschließung der Humanressourcen zu beschließen und umzusetzen, die eine starke Verbindung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, einen produktiven und wettbewerbsfähigen Arbeitskräftebestand zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen;
6. *betont*, dass die politischen Maßnahmen zur Erschließung der Humanressourcen darauf gerichtet sein sollen, zur Unterstützung aller Wirtschaftssektoren und abgestimmt auf den gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitskräftebedarf die Schaffung eines ausreichend großen und flexiblen Reservoirs an qualifizierten Humanressourcen zu fördern, insbesondere unter Frauen und Jugendlichen, was eine gut geplante Abfolge von Investitionen in die Grundbildung, die Berufsausbildung, die Ausbildung am Arbeitsplatz und die weiterführende Bildung in den Bereichen Management, Ingenieurwesen und Wissenschaft erfordert, um das Angebot an technologischem Wissen zu erhöhen, das von den nationalen Innovationssystemen aufgenommen werden kann;
7. *betont*, dass die Mitgliedstaaten sektorübergreifende Ansätze und Mechanismen beschließen müssen, um den mittel- und langfristigen Bedarf auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen für alle Wirtschaftssektoren zu ermitteln und Politiken und Programme zur Deckung dieses Bedarfs auszuarbeiten und durchzuführen;
8. *erkennt an*, dass umfassende und flexible Strategien auf den Gebieten Wissenschaft, technologisches Wissen und Innovation, die alle Sektoren der Wirtschaft umfassen, entscheidend dafür sind, zu gewährleisten, dass das Angebot an qualifizierten Kräften auf die Arbeitsmarktnachfrage abgestimmt ist und diese Kräfte sich an eine sich ständig weiterentwickelnde Technologielandschaft anpassen und von ihr profitieren können;
9. *betont*, dass Wissenschaft, technologisches Wissen und Innovation in einer sich verstärkenden Wechselwirkung mit Konzepten zur Erschließung der Humanressourcen zu einem positiven Kreislauf von Wirtschaftswachstum, menschlichem Fortschritt und nachhaltiger Entwicklung führen können;
10. *betont*, dass Investitionen in die Erschließung der Humanressourcen ein fester Bestandteil nationaler Entwicklungspolitiken und -strategien sein sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Einführung politischer Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen, die auf die physische und soziale Infrastruktur gerichtet sind, namentlich in den Bereichen Bildung, insbesondere Weiterqualifizierung und Berufsausbil-

---

<sup>366</sup> A/68/228.

dung auf Gebieten wie Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie, sowie Kapazitätsentwicklung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nach Bedarf auch weiterhin umfassende Sozialschutzsysteme zu stärken, politische Maßnahmen zu beschließen, welche bestehende Sicherheitsnetze stärken und schwache Gruppen schützen, und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Ankurbelung des Inlandsverbrauchs und der Inlandsproduktion, ist sich dessen bewusst, dass Basissysteme der sozialen Sicherung, die entsprechend den einzelstaatlichen Prioritäten und den jeweiligen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten festgelegt werden, systemische Ansätze zur Bekämpfung von Armut und Schutzlosigkeit bieten und maßgeblich zum Erfolg von Strategien zur Erschließung der Humanressourcen beitragen können, erkennt in dieser Hinsicht an, dass viele Entwicklungsländer nicht über die erforderlichen Finanzmittel und Kapazitäten verfügen, um solche antizyklischen Maßnahmen durchzuführen, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, dass nach Bedarf auch weiterhin zusätzliche einheimische und internationale Ressourcen mobilisiert werden müssen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, die Durchführung politischer Maßnahmen zu erwägen, die mit der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und mit ihren Pflichten nach allen einschlägigen ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang stehen, legt den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation *nahe*, diese Maßnahmen durchzuführen, und erinnert daran, wie wichtig es ist, menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und das Angebot an hochwertigen Arbeitsplätzen zu erhöhen, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und durch Arbeitsbeziehungen auf der Grundlage eines wirksamen sozialen Dialogs;

13. *betont*, dass die Strategien zur Erschließung der Humanressourcen Maßnahmen enthalten sollen, die darauf gerichtet sind, die Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung bei jungen Männern und Frauen und bei Langzeitarbeitslosen abzubauen, die in Anbetracht der nur schleppenden Erholung des Arbeitsmarktes unverhältnismäßig stark betroffen sind, und nicht hinreichend genutzte Humanressourcen mittels einer Politik zur Förderung des Qualifikationserwerbs und der Produktivität und zum Abbau von Beschäftigungsschranken, einschließlich geschlechtsspezifischer Art, in den Arbeitsmarkt zu integrieren, so auch indem gegebenenfalls Anreize für die Einstellung, Weiterbeschäftigung und Umschulung, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche und -vermittlung sowie Berufsausbildung und Ausbildung am Arbeitsplatz bereitgestellt und unter anderem unternehmerische Initiativen von Jugendlichen gefördert werden, und weist in dieser Hinsicht auf den Aktionsaufruf der Internationalen Arbeitskonferenz hin;

14. *betont außerdem*, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Humanressourcen halten und weiter stärken müssen, indem sie eine beschäftigungsintensive wirtschaftliche Erholung und menschenwürdige Arbeitsplätze fördern, so auch durch Politiken und Anreize zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Anregung von Privatinvestitionen und unternehmerischer Initiative sowie zur Stärkung der Rolle der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsinstitutionen, mit dem Ziel, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu begünstigen und die Partizipation schwächerer Gruppen, einschließlich der Arbeitnehmer im informellen Sektor, zu erhöhen;

15. *betont* die Notwendigkeit, die Verflechtungen zwischen der Erschließung der Humanressourcen, der Energie- und Ernährungssicherung, der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu berücksichtigen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Kapazität auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu stärken;

16. *betont*, dass die nachhaltige Entwicklung unter anderem von gesunden Humanressourcen abhängt, fordert die Mitgliedstaaten auf, sich weiter um die Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme zu bemühen, fordert mit Nachdruck die weitere Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesundheit, unter anderem, indem die Förderung einer allgemeinen Gesundheitsversorgung erwogen wird, sowie durch den Austausch bewährter Praktiken in den Bereichen Stärkung der Gesundheitssysteme, Zugang zu Medikamenten, Ausbildung von Gesundheitspersonal, Technologietransfer und Herstellung erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere die externe Finanzierung, berechenbarer zu machen, besser auf die nationalen Prioritäten abzustimmen und den Empfängerländern so zuzuleiten, dass die nationalen Gesundheitssysteme gestärkt werden;

17. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, *auf*, die Maßnahmen zu unterstützen, welche die Entwicklungsländer ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten, insbesondere in Afrika, zu bekämpfen und nichtübertragbare Krankheiten, die eine Herausforderung epidemischen Ausmaßes darstellen, und ihre Auswirkungen auf die Humanressourcen zu verhindern und einzudämmen;

18. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zum Aufbau institutioneller Kapazitäten zu unterstützen, die in der Lage sind, zusätzlich zur Bereitstellung von Ausbildungsangeboten für den Einzelnen auch dem langfristigen nationalen Bedarf auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen gerecht zu werden;

19. *betont*, dass der Aufbau nationaler Innovationskapazitäten in Anbetracht der Bedeutung der Erschließung der Humanressourcen sowie der Wissenschaft, des technologischen Wissens und der Innovation für den zukünftigen Wohlstand der Länder, einschließlich der Innovationskapazität der Unternehmen, eine Schlüsselpriorität der internationalen Agenda für Entwicklungszusammenarbeit sein sollte;

20. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Entwicklungsländern bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Erschließung der Humanressourcen behilflich zu sein, und legt der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Privatsektors und der maßgeblichen zivilgesellschaftlichen Akteure, nahe, Finanzmittel, Kapazitätsaufbauleistungen, technische Hilfe und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen bereitzustellen und zu mobilisieren und verfügbaren Sachverstand aus allen Quellen anzubieten;

21. *fordert* Schritte zur Integration der Geschlechterperspektive in die Erschließung der Humanressourcen, namentlich durch Politiken, Strategien und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Kapazitäten von Frauen und ihres Zugangs zu produktiven Tätigkeiten, und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen in vollem Umfang an der Ausarbeitung und Umsetzung solcher Politiken, Strategien und Maßnahmen beteiligt sind;

22. *betont*, dass der öffentliche und der private Sektor jeweils einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den innerstaatlichen Bedarf an allgemeiner und beruflicher Bildung zu decken, um zur Effizienz der Unternehmen beizutragen, und den Bedürfnissen einer sich schnell verändernden Wirtschaft gerecht zu werden, und befürwortet die Integration dieser Beiträge, namentlich durch den stärkeren Einsatz von öffentlich-privaten Partnerschaften und von Anreizen;

23. *fordert* Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, die der Verbesserung und Erweiterung der Lese- und Schreibfähigkeit und der naturwissenschaftlichen Kenntnisse hohen Vorrang einräumen, namentlich durch ein Angebot von tertiärer, technisch-beruflicher und Erwachsenenbildung, und betont, dass bis zum Jahr 2015 sichergestellt werden muss, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulausbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

24. *legt* den Regierungen *nahe*, zu erwägen, geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, wie etwa die Verbesserung von Qualifikationen, die bessere Anpassung der Bildungs- und Ausbildungssysteme an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und die Stärkung der Arbeitsinstitutionen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, damit Wirtschaftsabschwüngen begegnet werden kann;

25. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, Maßnahmen zur Förderung einer beschäftigungsintensiven Erholung, wie etwa politische Maßnahmen und Anreize zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Anregung privater Investitionen, beizubehalten beziehungsweise ihre Verstärkung zu erwägen und darüber hinaus nach Bedarf Anstrengungen zur langfristigen Reduzierung von Haushaltsdefiziten zu unternehmen;

26. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich um die Förderung eines ausgewogenen, kohärenten und umfassenden Ansatzes in der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu bemühen, insbesondere indem sie Partnerschaften aufbauen und ein koordiniertes Handeln gewährleisten, um Kapazitäten weiterzuentwickeln, namentlich für die Steuerung der Migration, und verweist in dieser Hinsicht erneut auf die Notwendigkeit, innovative Maßnahmen zu erwägen, um die Vorteile aus der Migration zu maximieren und dabei gleichzeitig die negativen Auswirkungen der Abwanderung

sowohl hoch als auch gering qualifizierter Arbeitnehmer aus den Entwicklungsländern möglichst gering zu halten;

27. *regt dazu an*, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda Strategien zur Erschließung der Humanressourcen angemessen zu berücksichtigen;

28. *beschließt*, den Unterpunkt „Erschließung der Humanressourcen“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/229

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/443/Add.1, Ziff. 9)<sup>367</sup>.

#### 68/229. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/226 vom 21. Dezember 2012 über die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen sowie Resolution 2013/5 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 12. Juli 2013 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 67/226,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>368</sup> sowie das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>369</sup>,

*bekräftigend*, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Orientierungen für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

*unter Hinweis* auf die Koordinierungs- und Leitfunktion, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung festgelegten grundlegenden Orientierungen systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006, 67/226 und 68/1 vom 20. September 2013 und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs, die dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2013 vorgelegt wurden<sup>370</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2011<sup>371</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine siebzehnte Tagung<sup>372</sup> und den auf dieser Tagung gefassten Beschlüssen<sup>373</sup> so-

---

<sup>367</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>368</sup> Resolution 65/1.

<sup>369</sup> Resolution 68/6.

<sup>370</sup> E/2013/94 und A/68/97-E/2013/87.

<sup>371</sup> A/68/97-E/2013/87.

<sup>372</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 39 (A/67/39)*.

<sup>373</sup> Ebd., Kap. I.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

wie den Beschlüssen, die auf seiner außerhalb der kalendermäßigen Tagungen abgehaltenen Tagung am 4. Juni 2013 gefasst wurden;

3. *bekräftigt*, wie wichtig der Beitrag ist, den die operativen Entwicklungsaktivitäten zur Entwicklung nationaler Kapazitäten und zur Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die in der vierjährigen umfassenden Grundsatzüberprüfung genannten Schlüsselbereiche leisten;

4. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit derjenigen Stellen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, die Anstrengungen unternommen haben, um ihre strategischen Pläne, Rahmen und Haushalte an die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung anzupassen, und legt allen Stellen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen nahe, weitere Schritte in dieser Hinsicht zu unternehmen;

5. *erinnert* an die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/226 bekundete Besorgnis darüber, dass die Leitungsgremien bei der Entwicklung und Operationalisierung des Konzepts der „kritischen Masse“ von Basismitteln, auf das auch der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2013/5 einging, keine Fortschritte erzielt haben, stellt fest, dass die Fonds und Programme ihren Leitungsgremien nicht die spezifischen Vorschläge zu diesem Thema vorgelegt haben, um die sie 2013 gebeten wurden, und ersucht die Fonds und Programme, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um 2014 gemäß dem in Resolution 67/226 erteilten Auftrag einen Beschluss zu der Angelegenheit zu fassen;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die ergebnisorientierte Durchführung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen weiter zu stärken und zu verbessern, damit die Erzielung rascherer Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, die bei der Erreichung der Ziele im Rückstand liegen, und die Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda ein Höchstmaß an Unterstützung erhalten;

7. *verweist* auf die Resolution 2013/5 des Wirtschafts- und Sozialrats über operative Entwicklungsaktivitäten und dankt dem Rat für seine Leitlinien zur Durchführung der Resolution 67/226 der Generalversammlung;

8. *nimmt Kenntnis* von der Politik für die unabhängige systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten der Vereinten Nationen, die von dem Interims-Koordinierungsmechanismus für die systemweite Evaluierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen erstellt wurde<sup>374</sup>, beschließt in dieser Hinsicht, dass 2014 vorbehaltlich der Bereitstellung und Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel zwei unabhängige systemweite Pilotevaluierungen durchgeführt werden, wie in der Politik vorgesehen, und dass die Themen dieser beiden Evaluierungen „Metaevaluierung und Synthese der Evaluierungen des Entwicklungshilfe-Programmrahmens der Vereinten Nationen, mit besonderem Augenmerk auf der Armutsbeseitigung“ und „Evaluierung des Beitrags des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen zur Stärkung der nationalen Kapazitäten im Bereich der statistischen Analyse und Datenerhebung zur Unterstützung der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele“ lauten, bittet die Länder, die dazu in der Lage sind, außerplanmäßige Mittel für die wirksame Durchführung der unabhängigen systemweiten Pilotevaluierungen bereitzustellen, und ersucht den Interims-Koordinierungsmechanismus, dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2015 aktuelle Informationen über die bei der Durchführung der unabhängigen systemweiten Pilotevaluierungen erzielten Fortschritte vorzulegen;

9. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat *auf*, während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2015 die Auswirkungen der Durchführung der Resolution 68/1 der Generalversammlung für das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen zu erörtern, unter Betonung der Notwendigkeit, die Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Berichterstattung so gering wie möglich zu halten und neue oder zusätzliche Auflagen zur formellen Berichterstattung zu vermeiden.

---

<sup>374</sup> A/68/658-E/2014/7.



**RESOLUTION 68/230**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/443/Add.2, Ziff. 8)<sup>375</sup>.

**68/230. Süd-Süd-Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Resolution 64/222 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit billigte,*

*sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 33/134 vom 19. Dezember 1978, in der sie den Aktionsplan von Buenos Aires zur Förderung und Verwirklichung der technischen Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern billigte<sup>376</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005, 62/209 vom 19. Dezember 2007, 63/233 vom 19. Dezember 2008, 64/1 vom 6. Oktober 2009, 66/219 vom 22. Dezember 2011, 67/227 vom 21. Dezember 2012 und andere Resolutionen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit,*

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine siebzehnte Tagung<sup>377</sup>, den auf dieser Tagung gefassten Beschlüssen<sup>378</sup> und den Beschlüssen, die auf der außerhalb der kalendermäßigen Tagungen abgehaltenen Tagung vom 4. Juni 2013 gefasst wurden;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>379</sup>;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation im System der Vereinten Nationen<sup>380</sup> samt den darin enthaltenen Empfehlungen sowie von der entsprechenden Mitteilung des Generalsekretärs<sup>381</sup>;

4. *ist sich der Wichtigkeit der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer besonderen Geschichte und Merkmale bewusst* und bekräftigt ihre Auffassung, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Ausdruck der Solidarität zwischen den Völkern und den Ländern des Südens zu deren nationalem Wohl, ihrer nationalen und kollektiven Eigenständigkeit und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, beiträgt und dass die Festlegung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und ihrer Agenda Sache der Länder des Südens ist, die sich dabei weiter von den Grundsätzen der Achtung der nationalen Souveränität, der nationalen Eigenverantwortung und Unabhängigkeit, der Gleichheit, der Nicht-Konditionalität, der Nichteinmischung in innere Angelegenheiten und des gegenseitigen Nutzens leiten lassen sollen;

5. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es sich bei der Süd-Süd-Zusammenarbeit um eine auf Solidarität gegründete Partnerschaft unter Gleichen handelt, die nicht als öffentliche Entwicklungshilfe anzusehen ist, anerkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die Entwicklungswirksamkeit der Süd-Süd-

---

<sup>375</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>376</sup> *Report of the United Nations Conference on Technical Cooperation among Developing Countries, Buenos Aires, 30 August–12 September 1978* (United Nations publication, Sales No. E.78.II.A.11 und Korrigendum), Kap. I.

<sup>377</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 39 (A/67/39)*.

<sup>378</sup> Ebd., Kap. I.

<sup>379</sup> A/68/212.

<sup>380</sup> A/66/717.

<sup>381</sup> A/66/717/Add.1.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

Zusammenarbeit durch die weitere Erhöhung der gegenseitigen Rechenschaftspflicht und Transparenz und durch die Abstimmung ihrer Initiativen mit anderen Entwicklungsprojekten und -programmen vor Ort im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen und -prioritäten zu verstärken, und ist sich ferner dessen bewusst, dass die Wirkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit im Hinblick darauf bewertet werden soll, ihre Qualität nach Bedarf auf ergebnisorientierte Weise zu verbessern;

6. *legt* den Fonds, Programmen, Sonderorganisationen und sonstigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um die Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation durchgängig wirksam in ihre Politik und ihre regelmäßige Programmierungstätigkeit zu integrieren, und ersucht in diesem Zusammenhang diese Organisationen und das Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit, ihre institutionellen und technischen Kapazitäten gegenseitig zu nutzen;

7. *erkennt an*, dass es auch weiterhin notwendig ist, dass sich die Süd-Süd-Zusammenarbeit durch die unterschiedlichen Erfahrungen und bewährten Verfahren der Süd-Süd-Zusammenarbeit, der Dreieckskooperation und der Nord-Süd-Zusammenarbeit bereichern lässt und dass Komplementaritäten und Synergien zwischen diesen gefördert werden;

8. *bittet* die Entwicklungsländer unter den Mitgliedstaaten, die Wirkung der Initiativen der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf die nachhaltige Entwicklung zu verbessern und bewährte Verfahren bei der Planung, der Durchführung, der Datenerhebung und dem Informationsmanagement auszutauschen;

9. *betont*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt;

10. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu berücksichtigen;

11. *bekräftigt* das Mandat und die zentrale Rolle des Büros der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit als Anlaufstelle für die Förderung und Erleichterung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zugunsten der Entwicklung auf globaler Ebene sowie auf der Ebene des Systems der Vereinten Nationen, verweist auf den Beschluss 17/1 des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>378</sup> und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, unter Hinweis auf den Gedanken der Abtrennung des Büros für die Süd-Süd-Zusammenarbeit als operativ eigenständige Stelle von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, im Rahmen seines umfassenden Berichts an den Hochrangigen Ausschuss auf seiner achtzehnten Tagung und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, dem Büro für die Süd-Süd-Zusammenarbeit und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen einen umfassenden Vorschlag zu unterbreiten, in dem die Durchführbarkeit und die finanziellen, personellen und haushaltstechnischen Auswirkungen der Abtrennung dieses Büros evaluiert und gleichzeitig die bei einer solchen Änderung zu leistenden Beiträge des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen geklärt und alle Optionen dargestellt werden, zu denen auch die Fortführung aller bestehenden Vereinbarungen und Finanzierungsoptionen für das Büro gehört, unter anderem durch freiwillige Beiträge sowie Basisbeiträge von Seiten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen;

12. *fordert* das Büro für die Süd-Süd-Zusammenarbeit *auf*, intensive, innovative und zusätzliche Initiativen zur Mobilisierung von Ressourcen zu prüfen und durchzuführen, um mehr Finanz- als auch Sachmittel zur Ergänzung der regulären Haushalts- und sonstigen Mittel für Aktivitäten auf dem Gebiet der Süd-Süd-Zusammenarbeit anzuziehen, damit das Büro wirksam und effizient auf die Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Süd-Süd-Zusammenarbeit eingehen kann;

13. *anerkennt und befürwortet* die Initiativen und Vorkehrungen, einschließlich öffentlich-privater Mechanismen, die im Rahmen der Bemühungen um eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen Entwicklungsländern unternommen werden, unter anderem auf den Gebieten Beseitigung von Armut und Hunger, Gleichstellung der Geschlechter, Ermächtigung der Frauen, Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien, Wissenschaft und Technologie, Umwelt, Kultur, Gesundheit, Bildung und menschliche Entwicklung;

14. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, im Rahmen des Berichts des Generalsekretärs die bei seiner Unterstützung erzielten Fortschritte weiter zu bewerten, insbesondere in Bezug

auf die Bereitstellung angemessener Ressourcen und die Mobilisierung technischer und finanzieller Ressourcen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie die durchgängige Integration der Süd-Süd-Zusammenarbeit in die Tätigkeit der Fonds und Programme der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen im Feld;

15. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *außerdem*, die Koordinierung zwischen seinen Organisationen im Hinblick auf die verstärkte Unterstützung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation und auf die Verfolgung der auf globaler und regionaler Ebene erzielten Fortschritte weiter zu verbessern und die von dem Entwicklungssystem der Vereinten Nationen für diese Aktivitäten bereitgestellte Unterstützung auch künftig zu bewerten;

16. *ersucht* das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen *ferner*, der Förderung von Programmen und Projekten der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation hohen Vorrang einzuräumen und den Ländern des Südens auf Antrag bei deren Durchführung behilflich zu sein, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeit ein Schlüsselement dieser Projekte ist;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass ausreichende Mittel für die Verstärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation mobilisiert werden müssen, und bittet in diesem Zusammenhang alle Länder, die dazu in der Lage sind, zur Unterstützung dieser Zusammenarbeit zu dem Fonds der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie zu dem Pérez-Guerrero-Treuhandfonds für die Süd-Süd-Zusammenarbeit beizutragen, im Einklang mit ihrer Resolution 57/263 vom 20. Dezember 2002, und weitere Initiativen für alle Entwicklungsländer, einschließlich Technologietransfers zwischen den Entwicklungsländern, zu unterstützen;

18. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation sich sowohl in Bezug auf technische Hilfe als auch auf finanzielle Hilfe gegenseitig stützen, betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit weiter zu beleben, und bittet alle Mitgliedstaaten, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation zu verstärken und dabei den Schwerpunkt auf gemeinsame Entwicklungsprioritäten zu legen und alle maßgeblichen Interessenträger in der Regierung, der Zivilgesellschaft und im Privatsektor einzubeziehen;

19. *bittet* die Regionalkommissionen, sich gegebenenfalls das Wissensnetzwerk, Partnerschaften sowie technische und Forschungskapazitäten zunutze zu machen, um eine Verstärkung der subregionalen, regionalen und interregionalen Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, und die Tagungen des regionalen Koordinierungsmechanismus nach Bedarf als Mittel zu verwenden, um systemweite Zusammenarbeit und Koordinierung zugunsten der Süd-Süd-Zusammenarbeit auf regionaler Ebene zu fördern;

20. *ersucht* alle Mitgliedstaaten und das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, durch einen stärker auf gesicherten Erkenntnissen beruhenden Politikdialog zu strategischen Querschnittsfragen, insbesondere betreffend die Anwendung von Wissenschaft, Technologie und Innovation und die Integration einer Geschlechterperspektive bei der Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung, Komplementaritäten zwischen der Nord-Süd- und Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu fördern;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Entwicklungszusammenarbeit“ unter dem Punkt „Operative Entwicklungsaktivitäten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit, insbesondere zu der Frage, wie das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen seine Unterstützung für die Süd-Süd-Zusammenarbeit verbessern kann, und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 68/231

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/444, Ziff. 22)<sup>382</sup>

### 68/231. Internationales Jahr der Hülsenfrüchte 2016

*Die Generalversammlung,*

*feststellend*, dass Hülsenfrüchte einjährige Leguminosen sind, deren Hülsen jeweils zwischen 1 und 12 Körner oder Samen unterschiedlicher Größe, Form und Farbe hervorbringen, die sowohl als Nahrungs- als auch als Futtermittel verwendet werden, und dass die Bezeichnung „Hülsenfrüchte“ auf Kulturpflanzen beschränkt ist, die ausschließlich zur Gewinnung von Trockenkörnern geerntet werden, was diejenigen Kulturpflanzen ausschließt, die für Nahrungszwecke grün geerntet und die als Gemüsepflanzen klassifiziert werden, sowie diejenigen, die in erster Linie zur Ölgewinnung verwendet werden, und Leguminosen, die ausschließlich zur Aussaat verwendet werden<sup>383</sup>,

*sowie feststellend*, dass Hülsenfrüchte wie Linsen, Bohnen, Erbsen und Kichererbsen für die Menschen auf der ganzen Welt eine wichtige Quelle für pflanzliches Eiweiß und Aminosäuren und für Tiere eine Quelle für pflanzliches Eiweiß sind,

*unter Hinweis* darauf, dass das Welternährungsprogramm und andere Initiativen der Nahrungsmittelhilfe Hülsenfrüchte als wichtigen Teil des allgemeinen Nahrungsmittelkorbs verwenden,

*in dem Wunsche*, auf die Rolle aufmerksam zu machen, die Hülsenfrüchten als Teil einer auf Ernährungssicherheit und gute Ernährung gerichteten nachhaltigen Nahrungsmittelproduktion zukommt,

*in dem Bewusstsein*, dass Hülsenfrüchte Leguminosen mit stickstoffbindenden Eigenschaften sind, die zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit beitragen und sich positiv auf die Umwelt auswirken können,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass Gesundheitsorganisationen auf der ganzen Welt den Verzehr von Hülsenfrüchten als Teil einer gesunden Ernährung empfehlen, um der Adipositas entgegenzuwirken und chronischen Krankheiten, wie zum Beispiel Diabetes, koronaren Erkrankungen und Krebs, vorzubeugen und ihre Behandlung zu unterstützen,

*die Auffassung vertretend*, dass die Begehung des Internationalen Jahres der Hülsenfrüchte eine einzigartige Gelegenheit wäre, Verbindungen innerhalb der gesamten Nahrungskette zu fördern, um Eiweiß aus Hülsenfrüchten besser zu nutzen, die weltweite Produktion von Hülsenfrüchten zu stimulieren, Fruchtfolgen besser zu nutzen und die Herausforderungen beim Handel mit Hülsenfrüchten anzugehen,

*erklärend*, dass das Bewusstsein der Öffentlichkeit für den Ernährungsnutzen von Hülsenfrüchten gestärkt und die nachhaltige Landwirtschaft gefördert werden muss,

*bekräftigend*, dass gemäß den Ziffern 13 und 14 der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 ein Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

*unter Begrüßung* der Resolution 6/2013 der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 22. Juni 2013,

1. *beschließt*, das Jahr 2016 zum Internationalen Jahr der Hülsenfrüchte zu erklären;
2. *bekräftigt* die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre;

---

<sup>382</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Dominikanische Republik, Kirgisistan, Mauritius, Niger, Pakistan, Sri Lanka, Togo, Türkei und Ukraine.

<sup>383</sup> Basierend auf der Definition für „Hülsenfrüchte und daraus hergestellte Erzeugnisse“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen.

3. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats die Durchführung des Jahres in Zusammenarbeit mit den Regierungen, den zuständigen Organisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und allen anderen maßgeblichen Interessenträgern zu erleichtern;

4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung eingedenk der Ziffern 23 bis 27 der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats einen sachbezogenen, knappen Bericht über die aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten vorzulegen, in dem er unter anderem näher auf die Evaluierung des Jahres eingeht;

5. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

6. *betont*, dass die Kosten aller Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben und über das derzeitige Mandat der federführenden Organisation hinausgehen, aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, namentlich aus dem Privatsektor;

7. *bittet* alle maßgeblichen Interessenträger, für das Jahr freiwillige Beiträge zu leisten und andere Formen der Unterstützung bereitzustellen.

#### RESOLUTION 68/232

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/444, Ziff. 22)<sup>384</sup>.

#### 68/232. Weltbodentag und Internationales Jahr der Böden

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage, insbesondere der Ziffern 1 bis 10 ihrer Anlage, über die einvernehmlich festgelegten Kriterien für die Verkündung internationaler Jahre, und der Ziffern 13 und 14, wonach ein internationaler Tag oder ein internationales Jahr erst dann verkündet werden soll, wenn die grundlegenden Regelungen für seine Organisation und Finanzierung getroffen worden sind,

*feststellend*, dass Böden die Grundlage für die landwirtschaftliche Entwicklung, wesentliche Ökosystemfunktionen und die Ernährungssicherheit darstellen und daher ein wesentlicher Faktor für die Erhaltung des Lebens auf der Erde sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Nachhaltigkeit der Böden von entscheidender Bedeutung dafür ist, den Druck einer wachsenden Bevölkerung zu bewältigen, und dass die Anerkennung, Interessenvertretung und Unterstützung für die Förderung einer nachhaltigen Bodenbewirtschaftung zu gesunden Böden und somit zu einer Welt, in der die Ernährung gesichert ist, und zu stabilen und nachhaltig genutzten Ökosystemen beitragen können,

*unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>385</sup>, die Agenda 21<sup>386</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>387</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige

---

<sup>384</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>385</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>386</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>387</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

Entwicklung<sup>388</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) <sup>389</sup> und die darin abgegebenen Zusagen sowie das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>390</sup>,

*in Anerkennung* der wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung einer guten Land- und Bodenbewirtschaftung, insbesondere ihres Beitrags zu Wirtschaftswachstum, biologischer Vielfalt, nachhaltiger Landwirtschaft und Ernährungssicherheit, zur Beseitigung der Armut, zur Ermächtigung der Frauen, zur Bekämpfung des Klimawandels und zur besseren Verfügbarkeit von Wasser, und betonend, dass Wüstenbildung, Landverödung und Dürre Probleme weltweiten Ausmaßes darstellen und nach wie vor eine ernste Herausforderung für die nachhaltige Entwicklung aller Länder, insbesondere jedoch der Entwicklungsländer, bedeuten,

*sowie in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit, auf allen Ebenen das Bewusstsein für die begrenzten Bodenressourcen zu schärfen und ihre Nachhaltigkeit unter Einsatz der besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung aller Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

*feststellend*, dass der Weltbodentag und das Internationale Jahr der Böden zur Sensibilisierung für die Probleme der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre beitragen können, im Einklang mit dem Ziel des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>391</sup>,

*aner kennend*, dass aus diesen Gründen ausnahmsweise gleichzeitig ein internationales Jahr und ein Welttag zum selben Thema, dem Boden, ausgerufen werden könnten, ohne dass dadurch ein Präzedenzfall geschaffen wird,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen 4/2013 und 5/2013, die am 22. Juni 2013 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer achtunddreißigsten Tagung verabschiedet wurden<sup>392</sup>,

1. *beschließt*, den 5. Dezember zum Weltbodentag und das Jahr 2015 zum Internationalen Jahr der Böden zu erklären;

2. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen und regionalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, die nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, den Tag und das Jahr in angemessener Weise zu begehen;

3. *bittet* die Regierungen, die in Betracht kommenden regionalen und internationalen Organisationen, die nichtstaatlichen Organisationen, den Privatsektor und andere maßgebliche Interessenträger, freiwillige Beiträge für die Begehung des Tages und des Jahres zu leisten;

4. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eingedenk der in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats enthaltenen Bestimmungen und im Rahmen der Globalen Bodenpartnerschaft, in Zusammenarbeit mit den Regierungen, dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>391</sup>, und anderen in Betracht kommenden regionalen und internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit die Durchführung des Tages und des Jahres zu erleichtern, und bittet die Ernährungs- und Landwirtschafts-

---

<sup>388</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>389</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>390</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>391</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>392</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2013/REP.

ganisation der Vereinten Nationen außerdem, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution unterrichtet zu halten, namentlich über die Evaluierung des Tages und des Jahres;

5. *betont*, dass die Kosten aller aus der Durchführung dieser Resolution hervorgehenden Aktivitäten aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen, nach Maßgabe der Verfügbarkeit und der Bereitstellung solcher Beiträge;

6. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, um sie dazu zu ermutigen, Aktivitäten zur Begehung des Weltbodentags und des Internationalen Jahres der Böden durchzuführen.

#### RESOLUTION 68/233

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/444, Ziff. 22)<sup>393</sup>.

#### 68/233. Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 65/178 vom 20. Dezember 2010, 66/220 vom 22. Dezember 2011 und 67/228 vom 21. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit<sup>394</sup>, insbesondere die Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung,

*ferner unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>395</sup>, die Agenda 21<sup>396</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>397</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>398</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)<sup>399</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>400</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>401</sup>, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>402</sup>, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung von 2010 auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>403</sup>, das Aktions-

---

<sup>393</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>394</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

<sup>395</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>396</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>397</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>398</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>399</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>400</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>401</sup> Resolution 60/1.

<sup>402</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>403</sup> Resolution 65/1.

programm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>404</sup> und das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die vom Präsidenten der Generalversammlung für den 25. September 2013 einberufen wurde<sup>405</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>406</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den auf der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vereinbarten und nun laufenden Prozessen, insbesondere der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für die nachhaltige Entwicklung und dem Zwischenstaatlichen Sachverständigenausschuss für die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung, sowie von dem Prozess zur Erarbeitung von Optionen für einen Mechanismus zur Technologieförderung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/221 vom 22. Dezember 2011 über das Internationale Jahr der Quinoa 2013 und 66/222 vom 22. Dezember 2011 über das Internationale Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die vielfältigen und komplexen Ursachen der Nahrungsmittelkrisen, die in verschiedenen Regionen der Welt auftreten und sich auf die Entwicklungsländer, insbesondere die Nettonahrungsmittelimporteure, auswirken, und ihre Folgen für die Ernährungssicherheit und die Ernährung kurz-, mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen, der Zivilgesellschaft und der internationalen Gemeinschaft erfordern, erneut darauf hinweisend, dass die tieferen Ursachen der Ernährungsunsicherheit und Unterernährung Armut und Ungerechtigkeit sind, und nach wie vor besorgt darüber, dass übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit und eine verbesserte Ernährung zu gewährleisten und das Ziel der Halbierung der Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 sowie die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>407</sup>, namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>408</sup> festgelegten Ziele zu erreichen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die die zuständigen internationalen Organe und Organisationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und das Welternährungsprogramm, zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung und einer erhöhten Ernährungssicherheit und der Verbesserung der Ergebnisse im Bereich Ernährung leisten,

*unter Begrüßung* der auf die Verbesserung der landwirtschaftlichen Entwicklung, der Ernährungssicherheit und der Ernährung gerichteten nationalen, regionalen und internationalen Initiativen und Zusagen,

*unter Hinweis* auf die Zusagen, die zur Herbeiführung der globalen Ernährungssicherheit, zum Abbau von Unterernährung und zur Bereitstellung ausreichender und berechenbarer Ressourcen über bilatera-

---

<sup>404</sup> Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9-13 May 2011 (A/CONF.219/7), Kap. II.

<sup>405</sup> Resolution 68/6.

<sup>406</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>407</sup> A/57/499, Anlage.

<sup>408</sup> Resolution 55/2.



le und multilaterale Kanäle abgegeben wurden, einschließlich der in der Initiative von L'Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen finanziellen und politischen Zusagen, und in Anerkennung der Fortschritte bei der Umsetzung der Zusagen im Rahmen der Neuen Allianz für Ernährungssicherheit und Ernährung zur Unterstützung des Umfassenden Programms zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Abuja über die Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie in Afrika, die von der Konferenz auf hoher Ebene über die Entwicklung der Agrarwirtschaft und Agrarindustrie in Afrika am 10. März 2010 angenommen und vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner achtzehnten ordentlichen Tagung gebilligt wurde und in der unter anderem die Forderung erhoben wurde, sich erneut darauf zu verpflichten, in den nationalen Haushalten mehr Mittel für den Agrarsektor zu veranschlagen, und Programme zur beschleunigten Entwicklung von Wertschöpfungsketten für strategische Nahrungsmittel, zum Aufbau wettbewerbsfähiger Systeme der Nahrungsmittelversorgung und zur Verringerung der Abhängigkeit von Nahrungsmittelimporten zu beschließen,

*in Bekräftigung* dessen, dass die Landwirtschaft für die Entwicklungsländer ein grundlegender und wichtiger Sektor bleibt, und feststellend, wie wichtig es ist, auf die Beseitigung aller Formen des Protektionismus hinzuwirken und die Verpflichtungen einzuhalten, umfassende Verhandlungen zu führen mit dem Ziel der erheblichen Verbesserung des Marktzugangs, der erheblichen Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, der parallelen Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und Festlegung von Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, wie im Mandat aus dem Doha-Arbeitsprogramm<sup>409</sup>, in dem vom Allgemeinen Rat der Welthandelsorganisation am 1. August 2004 verabschiedeten Rahmen und in der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong vorgesehen ist,

*sowie in Bekräftigung* des Rechts jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entfalten und erhalten zu können, und die Notwendigkeit unterstreichend, besondere Anstrengungen zu unternehmen, den Nährstoffbedarf insbesondere von Frauen, Kindern, älteren Menschen, indigenen Völkern und Menschen mit Behinderungen sowie derjenigen, die in prekären Situationen leben, zu decken,

*betonend*, wie wichtig es ist, die natürliche Ressourcenbasis für die Ernährungssicherheit und Ernährung zu bewahren und nachhaltig zu nutzen, namentlich durch die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft,

*nach wie vor tief darüber besorgt*, dass laut den aktuellen Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 842 Millionen Menschen, das heißt jeder achte Mensch weltweit, unter chronischem Hunger leiden und dass 98 Prozent aller Hunger leidenden Menschen in Entwicklungsländern leben, mit Besorgnis feststellend, dass diese Zahl nach wie vor sehr hoch ist, sowie feststellend, dass Wachstumsstörungen eine große Herausforderung sind, die von den Mitgliedstaaten angegangen werden muss,

*sowie nach wie vor tief besorgt* über die anhaltende Ernährungsunsicherheit und Unterernährung, der Millionen Menschen am Horn von Afrika und im Sahel ausgesetzt sind,

*erneut darauf hinweisend*, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf die Ernährungssicherheit sowie die tieferen Ursachen der Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung anzugehen,

*in der Erkenntnis*, dass Nahrungsmittelverluste und -verschwendung, deren Umfang auf 1,3 Milliarden Tonnen jährlich geschätzt wird, in Ländern mit niedrigerem wie auch mit höherem Einkommen in der gesamten Lebensmittelversorgungskette sowie beim Verbrauch vorkommen, und in dem Bewusstsein, dass dringend Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Verluste vor und nach der Ernte und die Verschwendung von Nahrungsmitteln zu verringern,

---

<sup>409</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Rolle der Frauen in ländlichen Gebieten als wesentliche Trägerinnen der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Ernährungssicherheit und einer verbesserten Ernährung zu stärken,

*aner kennend*, dass Bauern, namentlich Kleinbauern und Kleinfischer, Weidetierhalter und Waldbnutzer, einen wichtigen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung leisten können, wenn ihre Produktionstätigkeiten die Umwelt schonen, die Ernährungssicherheit erhöhen, die Ernährung verbessern, die Lebensbedingungen der Armen verbessern sowie produktionsbelebend wirken und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum fördern,

*sowie in Anerkennung* der Bedeutung von Kleinbauern und landwirtschaftlichen Familienbetrieben, einschließlich Frauen, sowie Genossenschaften, indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern mit ihren Kenntnissen und Praktiken bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung traditioneller Kulturpflanzen und der biologischen Vielfalt sowie der Viehwirtschaft, die einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ernährungssicherheit und einer verbesserten Ernährung sowie zur Erreichung der Entwicklungsziele auf Gebieten wie der Beschäftigungspolitik, der sozialen Integration, der regionalen und ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und dem Umweltschutz leisten,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses der vom 15. bis 22. Juni 2013 in Rom abgehaltenen achtunddreißigsten Tagung der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen<sup>410</sup>, insbesondere des Beschlusses, das erste globale Ziel der Organisation von der Verringerung des Hungers in die Beseitigung des Hungers umzuwandeln,

die Bedeutung der fünf strategischen Ziele der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen *hervorhebend*,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses der vom 7. bis 11. Oktober 2013 in Rom abgehaltenen vierzigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit,

*aner kennend*, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit 2012 die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit<sup>411</sup> billigte,

*sowie aner kennend*, dass im Rahmen des Ausschusses für Welternährungssicherheit derzeit ein inklusiver Konsultationsprozess mit dem Ziel stattfindet, freiwillige und nicht bindende Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen zu erarbeiten, die sich an alle diejenigen richten, die an diesen Grundsätzen ein Interesse haben, daraus Nutzen ziehen oder davon betroffen sind,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei dem auf einem zweigleisigen Ansatz beruhenden Konsultationsprozess im Ausschuss für Welternährungssicherheit, der darauf zielt, ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Ernährungsunsicherheit in langwierigen Krisen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene sowie zur Förderung eines besseren Verständnisses der mehrdimensionalen Ursachen langwieriger Krisen durch die gemeinsame Nutzung wirksamer Analyseinstrumente zur Ermittlung der tieferen Ursachen der Ernährungsunsicherheit in diesen Krisen zu erarbeiten,

*Kenntnis nehmend* von den Berichten der Hocharangigen Sachverständigengruppe für Ernährungssicherheit und Ernährung des Ausschusses für Welternährungssicherheit über Biobrennstoffe und Ernährungssicherheit und über Investitionen in die kleinbäuerliche Landwirtschaft zugunsten der Ernährungssicherheit,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der weltweiten thematischen Konsultation über Hunger, Ernährungssicherheit und Ernährung unter gemeinsamer Leitung der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und des Welternährungsprogramms, die im April 2013 im Rahmen der globalen Konsultation in Madrid vorgestellt wurden,

---

<sup>410</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument C 2013/REP.

<sup>411</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>412</sup>;
2. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, sich im Rahmen der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik angemessen und dringend mit der landwirtschaftlichen Entwicklung, der Ernährungssicherheit und der Ernährung zu befassen und dabei zu berücksichtigen, wie wichtig die Stärkung der Synergien zwischen nachhaltigen landwirtschaftlichen Praktiken, der biologischen Vielfalt, der Ernährungssicherheit, der Ernährung und der Entwicklungspolitik ist;
3. *weist außerdem erneut darauf hin*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Strategien zur Ernährungssicherung selbst festlegen, dass die Verbesserung der Ernährungssicherheit und Ernährung eine globale Herausforderung darstellt und eine Aufgabe der nationalen Politik ist und dass alle Pläne, in denen es um die Bewältigung dieser Herausforderung im Zusammenhang mit der Beseitigung der Armut geht, von den Ländern selbst formuliert, gestaltet, getragen und geleitet und gegebenenfalls in Konsultation mit allen wesentlichen Interessenträgern auf nationaler Ebene erstellt werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die davon betroffen sind, nachdrücklich auf, der Ernährungssicherheit und der Ernährung hohen Vorrang einzuräumen und dies in ihren nationalen Programmen und Haushalten zum Ausdruck zu bringen;
4. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, Afrika bei der Durchführung der verschiedenen Programme im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>413</sup>, insbesondere des umfassenden Programms zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft, zu unterstützen;
5. *begrüßt* die „Null-Hunger“-Initiative des Generalsekretärs und das Ziel einer Welt ohne Hunger und *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten bei der Verbesserung der Zusammenarbeit, Koordinierung und Kohärenz durch alle Interessenträger, mit dem Ziel, Hunger und Mangelernährung zu überwinden;
6. *begrüßt außerdem* die von der Weltgesundheitsversammlung festgelegten sechs globalen Zielvorgaben zur Bekämpfung der Mangelernährung weltweit;
7. *nimmt Kenntnis* von dem Globalen Pakt über Ernährung für Wachstum, der von mehr als 100 Ländern, Unternehmen und Organisationen der Zivilgesellschaft unterzeichnet wurde und darauf zielt, bis 2020 die Zahl der Kinder, die an Wachstumsstörungen leiden, um 20 Millionen zu senken, und von den zur Unterstützung dieses Ziels abgegebenen finanziellen Zusagen;
8. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen über ihre achtunddreißigste Tagung<sup>410</sup>, in dem unter anderem hervorgehoben wird, wie wichtig es ist, Maßnahmen zum Schutz von Systemen landwirtschaftlichen Erbes von globaler Bedeutung zu erarbeiten;
9. *begrüßt* das verstärkte politische Engagement der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Hunger und Unterernährung, begrüßt in dieser Hinsicht die „Scaling Up Nutrition“-Bewegung und ermutigt die Mitgliedstaaten, sich auf globaler Ebene und auf Landesebene in dieser Bewegung zu engagieren, um Hunger und Unterernährung weltweit weiter zu verringern, insbesondere bei Frauen, vor allem schwangeren und stillenden Frauen, und Kindern unter zwei Jahren;
10. *erkennt an*, dass die nationalen Informationssysteme im Hinblick auf die Bewältigung der Herausforderungen der Mangelernährung und die Bewertung der Fortschritte gegebenenfalls gestärkt werden müssen, um koordinierte und fundierte Maßnahmen auf nationaler, regionaler und globaler Ebene anzulegen;
11. *begrüßt* die im Rahmen des Internationalen Jahres der Quinoa 2013 durchgeführten Maßnahmen, die die Aufmerksamkeit in erster Linie auf die wichtige Rolle der Quinoa, ihre biologische Vielfalt und ihren Nährwert gelenkt und dem Zweck gedient haben, das traditionelle Wissen der Andenvölker und anderer indigener Völker zu fördern, zur Ernährungssicherheit, zur Verbesserung der Ernährung und zur Armutsbeseitigung beizutragen, ihren Beitrag zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung

---

<sup>412</sup> A/68/311.

<sup>413</sup> A/57/304, Anlage.

stärker bekanntzumachen und bewährte Verfahren für die Durchführung des Internationalen Jahres auszutauschen;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen übermäßiger Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, einschließlich ihrer strukturellen Ursachen, auf allen Ebenen anzugehen und mit den Risiken umzugehen, die mit übermäßig schwankenden Preisen für landwirtschaftliche Grundstoffe und ihren Folgen für die globale Ernährungssicherheit und Ernährung sowie für Kleinbauern und arme Stadtbewohner verbunden sind;

13. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und Produktivität weltweit zu steigern, unter Berücksichtigung der Vielfalt der landwirtschaftlichen Bedingungen und Systeme, namentlich durch die Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Märkte und Handelssysteme, die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere für die Entwicklungsländer, und die Erhöhung der öffentlichen und privaten Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Bodenbewirtschaftung und ländliche Entwicklung, und stellt fest, dass derartige öffentliche und private Investitionen und Leistungen für die Kleinbauern vor Ort im Hinblick auf die Förderung der Ernährungssicherheit und die Verbesserung der Ernährung von Nutzen sind;

14. *legt* allen Interessenträgern *nahe*, sich an den inklusiven Konsultations- und Verhandlungsprozessen im Rahmen des Ausschusses für Welternährungssicherheit zu beteiligen, um auf breiter Akzeptanz beruhende Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen zur Verbesserung von Ernährungssicherheit und Ernährung zu erarbeiten, die dem Ausschuss für Welternährungssicherheit auf seiner einundvierzigsten Tagung im Oktober 2014 zur Billigung vorgelegt werden sollen, unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmen wie der Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen, die von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Weltbank erarbeitet wurden;

15. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, die Nahrungsmittel- und Agrarproduktion resilienter gegenüber dem Klimawandel zu machen, und ermutigt zu Anstrengungen auf allen Ebenen zur Unterstützung klimasensibler landwirtschaftlicher Praktiken, darunter Agroforstwirtschaft, konservierende Landwirtschaft, Wasserwirtschaftssysteme, dürre- und überschwemmungsresistentes Saatgut und nachhaltige Viehwirtschaft, einschließlich Maßnahmen zur Stärkung der Resilienz der gefährdeten Bevölkerungsgruppen und der Nahrungsmittelsysteme, was auch weiter reichende positive Auswirkungen haben kann, unter Hervorhebung der Anpassung an den Klimawandel als ein Hauptanliegen und wichtiges Ziel für alle Landwirte und Nahrungsmittelproduzenten, insbesondere die Kleinerzeuger;

16. *bekräftigt* die Notwendigkeit der Förderung, Stärkung und Unterstützung einer nachhaltigeren Landwirtschaft, einschließlich Ackerbaus, Viehwirtschaft, Waldwirtschaft, Fischerei und Aquakultur, die die Ernährungssicherheit verbessert, den Hunger beseitigt, wirtschaftlich tragfähig ist und gleichzeitig Boden- und Wasserressourcen, pflanzen- und tiergenetische Ressourcen, die biologische Vielfalt und die Ökosysteme schont sowie die Resilienz gegenüber Klimaänderungen und Naturkatastrophen stärkt, und ist sich ferner dessen bewusst, dass natürliche ökologische Prozesse, die die Systeme der Nahrungsmittelerzeugung stützen, erhalten werden müssen;

17. *betont*, dass verstärkt nachhaltige viehwirtschaftliche Produktionssysteme geschaffen werden müssen, namentlich durch die Verbesserung von Weideland und Bewässerungsanlagen im Einklang mit den nationalen Politiken, Rechtsvorschriften, Regeln und Vorschriften, den Ausbau nachhaltiger Wasserwirtschaftssysteme und Anstrengungen zur Ausrottung und Eindämmung von Tierkrankheiten, in der Erkenntnis, dass die Existenzgrundlagen der Bauern, einschließlich der Weidetierhalter, und die Gesundheit der Viehbestände miteinander verflochten sind;

18. *betont außerdem* die entscheidende Rolle gesunder mariner Ökosysteme, der nachhaltigen Fischerei und einer nachhaltigen Aquakultur für die Ernährungssicherheit und die Ernährung und für die Existenzsicherung von Millionen Menschen;

19. *bekräftigt*, dass für die Ernährungssicherheit und die Ernährung ein umfassender zweigleisiger Ansatz angestrebt werden muss, bestehend aus direkten Maßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung des Hungers bei den gefährdetsten Menschen sowie aus mittel- und langfristigen Programmen in den Bereichen

nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Ernährung sowie ländliche Entwicklung zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Hunger und Armut, namentlich durch die schrittweise Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit;

20. *befürwortet* Anstrengungen auf allen Ebenen mit dem Ziel, Maßnahmen und Programme des sozialen Schutzes einzuführen und zu stärken, namentlich nationale Sicherungsnetze und Schutzprogramme für Bedürftige und gesellschaftlich Schwache, wie etwa „Brot-für-Arbeit“- und „Geld-für-Arbeit“-Programme, Geldtransfer- und Gutscheiprogramme, Schulspeisungsprogramme und Ernährungsprogramme für Mütter und Kinder, und unterstreicht in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die Investitionen, den Kapazitätsaufbau und die Systementwicklung auszuweiten;

21. *bekräftigt* die Notwendigkeit, eine deutliche Ausweitung der Nahrungsmittel-, Ernährungs- und Agrarforschung, der Beratungsdienste und der Aus- und Fortbildung sowie der dafür bereitgestellten Finanzmittel aus allen Quellen zu fördern, um die Produktivität und Nachhaltigkeit der Landwirtschaft zu verbessern und sie so als einen Schlüsselsektor zur Förderung der Entwicklung zu stärken und resilienter zu machen, damit sie sich von Krisen und Schocks besser erholen kann, namentlich durch die Stärkung der Tätigkeit der reformierten Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung, um ihre Entwicklungswirkung zu steigern, die Unterstützung von nationalen Forschungssystemen, öffentlichen Universitäten und Forschungseinrichtungen und die Förderung des Technologietransfers zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, den freiwilligen Austausch von Wissen und Praktiken und Forschungsarbeiten zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung und die Förderung des gleichen Zugangs zu Forschungsergebnissen und Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wobei die Bewahrung der genetischen Ressourcen gebührend zu berücksichtigen ist;

22. *fordert*, das Geschlechtergefälle beim Zugang zu produktiven Ressourcen in der Landwirtschaft zu beseitigen, stellt mit Besorgnis fest, dass das Geschlechtergefälle im Hinblick auf viele Vermögenswerte, Betriebsmittel und Dienste nach wie vor besteht, und unterstreicht die Notwendigkeit, in Maßnahmen zur Ermächtigung von Frauen, insbesondere Frauen in ländlichen Gebieten, zu investieren und diese Maßnahmen zu verstärken, ihrem eigenen Nahrungs- und Ernährungsbedarf und dem ihrer Familien zu entsprechen und einen angemessenen Lebensstandard für sie sowie menschenwürdige Arbeitsbedingungen und den Zugang zu lokalen, regionalen und globalen Märkten zu fördern;

23. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, in Zusammenarbeit mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen gegebenenfalls das Wachstum landwirtschaftlicher Genossenschaften und bäuerlicher Netzwerke zu fördern, indem sie einen leichten Zugang zu erschwinglicher Finanzierung eröffnen, den Einsatz nachhaltiger Produktionstechniken sowie Investitionen in ländliche Infrastruktur und Bewässerung fördern und die Vermarktungsmechanismen sowie die Unterstützung der wirtschaftlichen Betätigung von Frauen stärken;

24. *ist weiterhin in großer Sorge* über die wiederkehrende Ernährungsunsicherheit und Unterernährung in verschiedenen Regionen der Welt und ihre anhaltenden nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Ernährung, insbesondere am Horn von Afrika und im Sahel, und unterstreicht in dieser Hinsicht die dringende Notwendigkeit, sich auf allen Ebenen gemeinsam um eine kohärente und wirksame Reaktion auf die Situation zu bemühen;

25. *begrüßt* die Einleitung des Regionalen Fahrplans im Rahmen der Globalen Allianz für die Resilienz-Initiative im Sahel und betont, dass die Synergie, Kohärenz und Wirksamkeit der Resilienz-Initiativen in der Region verbessert werden müssen, namentlich dass Not- und Soforthilfemaßnahmen mit längerfristigen Strategien und Programmen zur Bekämpfung der tieferen Ursachen von Nahrungsmittelkrisen verknüpft werden müssen, um die Resilienz gefährdeter Bevölkerungsgruppen im Sahel zu stärken;

26. *stellt fest*, dass sich die indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit und Ernährung Herausforderungen gegenübersehen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen des unverhältnismäßig hohen Ausmaßes an Hunger und Mangelernährung bei den indigenen Völkern zu bekämpfen;

27. *anerkennt* die Rolle der indigenen Völker und Kleinbauern und ihrer traditionellen Saatgutversorgungssysteme bei der Erhaltung der biologischen Vielfalt und der Ernährungssicherung;

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

28. *anerkennt außerdem* den Beitrag, den Frühwarnsysteme bislang geleistet haben, und unterstreicht, dass die Verlässlichkeit und Zeitnähe dieser Systeme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene gestärkt werden soll, mit Schwerpunkt auf den Ländern, die für Preisschocks und Ernährungskrisen besonders anfällig sind;

29. *erkennt ferner an*, wie wichtig zeitnahe, zutreffende und transparente Informationen sind, wenn es darum geht, übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise anzugehen, nimmt Kenntnis von globalen und regionalen Initiativen, namentlich dem Agrarmarkt-Informationssystem und seinem Schnellreaktionsforum, die bei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen angesiedelt sind, dem Informationssystem für Ernährungssicherheit des Verbands Südostasiatischer Nationen und der Asiatisch-pazifischen Informationsplattform für Ernährungssicherheit, und legt den internationalen Organisationen, Akteuren des Privatsektors und Regierungen eindringlich nahe, sich zu beteiligen und für die öffentliche Verbreitung zeitnaher Informationen von hoher Qualität über die Nahrungsmittelmärkte zu sorgen;

30. *würdigt* die Bedeutung konkreter Initiativen zur Verbesserung des Schutzes der Schwächsten vor übermäßigen Preisschwankungen durch Strategien, Werkzeuge und Instrumente des Risikomanagements, wie das von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten geleitete Pilotprojekt eines gezielten regionalen humanitären Notfall-Nahrungsmittelvorratssystems;

31. *betont*, dass die Sektoren Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, auf eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Weise neu belebt werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Bedürfnissen ländlicher Gemeinwesen besser gerecht zu werden, unter anderem durch die Erweiterung des Zugangs landwirtschaftlicher Produzenten, insbesondere der Kleinerzeuger, Frauen, indigenen Völker und Menschen, die in prekären Situationen leben, zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Nutzung aufbereiteten Abwassers und zur Wassersammlung und -speicherung;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Politiken und Strategien zu verfolgen, die das Funktionieren der nationalen, regionalen und internationalen Märkte verbessern und gleichen Zugang für alle, insbesondere die Kleinbauern und die Bäuerinnen in den Entwicklungsländern, zu diesen Märkten gewährleisten, stellt fest, wie wichtig mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbare nicht handelsverzerrende Sondermaßnahmen sind, die darauf abzielen, Anreize für Kleinbauern in den Entwicklungsländern zu schaffen, damit sie ihre Produktivität steigern und auf den globalen Nahrungsmittelmärkten unter gleichen Bedingungen konkurrieren können, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind und die nachteilige Auswirkungen auf die globale, regionale und nationale Ernährungssicherheit haben;

33. *betont*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird, und fordert mit Nachdruck nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung der Beteiligung der Bauern, insbesondere der Kleinbauern, einschließlich der Frauen, an den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Märkten;

34. *begrüßt* die Abhaltung der Neunten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation in der ersten Dezemberwoche 2013 in Bali (Indonesien);

35. *betont*, dass Ausfuhrbeschränkungen für Nahrungsmittel oder Sondersteuern auf vom Welternährungsprogramm für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschaffte Nahrungsmittel aufgehoben werden müssen und in Zukunft nicht erhoben werden dürfen;

36. *betont außerdem*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Welternährungsprogramm, die Regionalkommissionen und alle anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und internationale Handels- und Wirtschaftsinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat noch stärker zusammenarbeiten

müssen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem öffentlichen und dem privaten Sektor bei der Förderung und Stärkung der Anstrengungen auf dem Gebiet der nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung, der Ernährungssicherheit und der Ernährung verstärkt werden müssen;

37. *betont ferner* die Notwendigkeit, Verluste nach der Ernte und andere Nahrungsmittelverluste und Verschwendung in der gesamten Lebensmittelversorgungskette erheblich zu vermindern, unter anderem durch die verstärkte Förderung geeigneter Ernteverfahren, der Verarbeitung landwirtschaftlicher Nahrungsmittel und geeigneter Anlagen für die Lagerung und Verpackung von Nahrungsmitteln und die Förderung nachhaltiger Konsummuster;

38. *anerkennt* die wichtige Rolle und den inklusiven Charakter des Ausschusses für Welternährungssicherheit als eines Schlüsselorgans im Umgang mit der Frage der weltweiten Ernährungssicherheit und Ernährung;

39. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Produktionskapazitäten der Entwicklungsländer, insbesondere ihrer Kleinerzeuger, zu stärken, unter anderem durch die Verbesserung des ordnungsgemäßen Funktionierens der Märkte, der Lagerung, der ländlichen Infrastruktur, der Forschung und der Verfahren vor und nach der Ernte, um die Produktion, die Produktivität und die Nährstoffqualität der Nahrungskulturen zu steigern und die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern;

40. *legt* den Ländern *nahe*, die Verbreitung, Förderung und Umsetzung der vom Ausschuss für Welternährungssicherheit am 11. Mai 2012 gebilligten Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit<sup>411</sup> gebührend zu erwägen;

41. *sieht mit Interesse* der Durchführung des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014 *entgegen*, erkennt an, dass familienbetriebene Landwirtschaft und kleinbäuerliche Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung, zur Verringerung der Mangelernährung und zur Armutsbeseitigung und damit zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, leisten können, betont die Bedeutung geeigneter Entwicklungsstrategien für die familienbetriebene Landwirtschaft und die kleinbäuerliche Landwirtschaft und bittet die Mitgliedstaaten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die Landwirtschaftsorganisationen und andere Partner, gemeinsam auf die erfolgreiche Begehung des Internationalen Jahres hinzuwirken;

42. *bekräftigt* die eingegangenen Verpflichtungen, alles zu tun, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen, zur Unterstützung der Entwicklungsländer, insbesondere der Länder, die am weitesten im Rückstand sind, und im Hinblick auf die Ziele, von deren Erreichung sie am weitesten entfernt sind, und so das Leben der ärmsten Menschen zu verbessern;

43. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und alle Interessenträger, die landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessen zu berücksichtigen;

44. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit den in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 68/234**

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/445, Ziff. 10)<sup>414</sup>.

**68/234. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften: ein auf Grundsätzen beruhender Ansatz zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000, 56/76 vom 11. Dezember 2001, 58/129 vom 19. Dezember 2003, 60/215 vom 22. Dezember 2005, 62/211 vom 19. Dezember 2007, 64/223 vom 21. Dezember 2009 und 66/223 vom 22. Dezember 2011,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>415</sup> und das Ergebnisdokument der am 25. September 2013 vom Präsidenten der Generalversammlung einberufenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>416</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>417</sup> festgelegten Ziele, namentlich die Millenniums-Entwicklungsziele, und die Bekräftigung dieser Ziele im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>418</sup> und im Ergebnisdokument der 2010 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>419</sup>, insbesondere im Hinblick darauf, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Organisation zu leisten, namentlich in ihrem Streben nach Entwicklung und Armutsbeseitigung,

*unterstreichend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern, einschließlich des Privatsektors, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen dienen soll und so zu gestalten ist, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt und gefördert wird,

*unter Begrüßung* des Beitrags aller maßgeblichen Partner, namentlich des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen, der philanthropischen Organisationen und der Zivilgesellschaft, welche die grundlegenden Werte und Prinzipien der Vereinten Nationen achten beziehungsweise unterstützen, zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie zur Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

---

<sup>414</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>415</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>416</sup> Resolution 68/6.

<sup>417</sup> Resolution 55/2.

<sup>418</sup> Resolution 60/1.

<sup>419</sup> Resolution 65/1.



*betonend*, dass durch Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern, insbesondere dem Privatsektor, dazu beigetragen werden kann, mit Hilfe verantwortungsvoller Geschäftspraktiken, wie etwa der Achtung der Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen, und mit Hilfe von Maßnahmen, einschließlich der Mobilisierung der notwendigen Mittel zur Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung der Entwicklungsländer, die Hindernisse, die sich diesen Ländern entgegenstellen, zu überwinden und die international vereinbarten Entwicklungsziele in den Entwicklungsländern zu verwirklichen,

die Anstrengungen aller maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, *begrüßend* und sie ermutigend, sich weiterhin zu bemühen, als verlässliche und beständige Partner am Entwicklungsprozess mitzuwirken und nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Unternehmungen, sondern auch diejenigen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt zu berücksichtigen und insgesamt den Grundsatz der sozialen und ökologischen Verantwortung der Unternehmen anzuwenden, also solche Werte und eine solche Verantwortung in ihre vom Gewinnstreben geleiteten Verhaltensweisen und Unternehmenspolitiken einfließen zu lassen, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

*unter Hinweis* darauf, dass auf dem Weltgipfel 2005 die positiven Beiträge begrüßt wurden, die der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Stiftungen und der Hochschulen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, sowie daran erinnernd, dass auf dem Weltgipfel 2005 beschlossen wurde, den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken, und zu öffentlich-privaten Partnerschaften auf einer Vielzahl von Gebieten ermutigt wurde, mit dem Ziel, die Armut zu beseitigen und Vollbeschäftigung und soziale Integration zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf die von dem Generalsekretär in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat<sup>420</sup> abgegebene Empfehlung, die Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Unternehmenssektor zu aktualisieren, damit sie in vollem Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>421</sup> stehen,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass die 2012 abgehaltene Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, der Wissenschaft und Technik, der nichtstaatlichen Organisationen sowie der anderen maßgeblichen internationalen Organisationen, einschließlich der internationalen Finanzinstitutionen und multilateralen Entwicklungsbanken, zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung anerkannte,

*unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung außerdem anerkannte, dass die Verwirklichung der nachhaltigen Entwicklung vom aktiven Engagement des öffentlichen wie auch des Privatsektors abhängt, und in der Erkenntnis, dass die aktive Mitwirkung des Privatsektors zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung beitragen kann,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung nationale Regulierungs- und Politikrahmen unterstützte, die die Wirtschaft und Industrie in die Lage versetzen, Initiativen zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung zu ergreifen, einschließlich des wichtigen Instruments der öffentlich-privaten Partnerschaften,

*in Anerkennung* der Beiträge aller in Betracht kommenden Partner, einschließlich des Privatsektors zur Förderung der Stabilität und zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung durch die Schaffung von Arbeitsmöglichkeiten, die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der Infrastrukturentwicklung und gegebenenfalls durch ihren Beitrag zur Förderung des Vertrauens, der Aussöhnung und der Sicherheit,

---

<sup>420</sup> A/HRC/21/21 und Corr.1.

<sup>421</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte\\_2.\\_auflage.pdf](http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf).

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*feststellend*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise unter anderem die Notwendigkeit von Werten und Grundsätzen bei der Wirtschaftstätigkeit vor Augen geführt hat, unter anderem von nachhaltigen Geschäftspraktiken, eines sozialen Basisschutzes und der Förderung der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle,

*in Bekräftigung* der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und unterstreichend, dass ein weltweiter Konsens über die grundlegenden Werte und Prinzipien zur Förderung einer nachhaltigen, fairen, ausgewogenen und dauerhaften Wirtschaftsentwicklung erforderlich ist und dass die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen ein wichtiges Element eines solchen Konsenses darstellt,

*anerkennend*, dass ein sozial verantwortlicher Privatsektor durch einschlägige Initiativen, wie etwa die Grundsätze betreffend Kinderrechte und unternehmerisches Handeln und den Rahmen für das Bildungengagement von Unternehmen, zur Förderung der Rechte und der Bildung der Kinder beitragen kann,

*sowie* die Fortschritte bei der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit der Vereinten Nationen *aner kennend*, namentlich derjenigen, die im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Initiativen der Vereinten Nationen erzielt wurden, und Kenntnis nehmend von den Partnerschaften, die verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Partner und Mitgliedstaaten auf Feldebene eingegangen sind, sowie von den Partnerschaften einer Vielzahl von Interessenträgern,

*ferner* die einzigartige Stellung der Vereinten Nationen als Brückenbauer zwischen den Mitgliedstaaten und allen Interessenträgern *aner kennend* und betonend, dass die Beiträge anderer Interessenträger bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen,

die entscheidende Rolle *aner kennend*, die dem Büro für den Globalen Pakt der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen, strategische Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen, auch weiterhin zukommt, gemäß dem ihm von der Generalversammlung erteilten Mandat, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in der Privatwirtschaft weltweit die Werte der Vereinten Nationen und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen maßgeblichen Partnern, insbesondere dem Privatsektor<sup>422</sup>;

2. *betont*, dass Partnerschaften freiwillige und kooperative Beziehungen zwischen verschiedenen staatlichen wie nichtstaatlichen Parteien darstellen, in denen alle Beteiligten einvernehmlich zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen oder eine konkrete Aufgabe wahrzunehmen und die Risiken und Verantwortlichkeiten sowie die Ressourcen und Vorteile wie vereinbart zu teilen;

3. *betont außerdem* die Bedeutung des Beitrags, den freiwillige Partnerschaften zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele leisten, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und wiederholt gleichzeitig, dass sie die von den Regierungen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele eingegangene Verpflichtung nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen;

4. *betont ferner*, dass Partnerschaften mit dem innerstaatlichen Recht und den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen sowie den Prioritäten der Länder, in denen sie umgesetzt werden, vereinbar sein sollen, eingedenk der von den Regierungen diesbezüglich aufgestellten Leitlinien;

5. *betont*, dass den Regierungen eine entscheidende Rolle bei der Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken, einschließlich der Vorgabe und Sicherstellung der Durchsetzung des erforderlichen rechtlichen und regulatorischen Rahmens im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Entwicklungsprioritäten, zukommt, und bittet sie, die Vereinten Nationen gegebenenfalls auch weiterhin bei ihren Bemühungen um ein Zusammenwirken mit dem Privatsektor zu unterstützen;

6. *erkennt an*, dass der Privatsektor eine entscheidende Rolle bei der Entwicklung spielt, namentlich durch seine Beteiligung an verschiedenen Partnerschaftsmodellen, die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze, Investitionen, die Eröffnung des Technologiezugangs und die Entwicklung neuer Technolo-

---

<sup>422</sup> A/68/326.

gien, das Angebot von Aktivitäten im Bereich der fachlichen Berufsausbildung sowie durch die Ankerbelegung eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, unter gebührender Berücksichtigung der Nichtdiskriminierung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen und eingedenk der Notwendigkeit, sicherzustellen, dass diese Aktivitäten dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für Entwicklungsstrategien vollauf entsprechen;

7. *erkennt außerdem an*, wie wichtig es ist, die verschiedenen Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, zum zwischenstaatlichen Prozess der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der wichtigen Rolle, die die lokalen Netzwerke des Globalen Paktes dabei gespielt haben, Beiträge von Unternehmen zu einem Rahmen für die Entwicklung nach 2015 zu sammeln und unter anderem im Zuge der Wahrnehmung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

8. *begrüßt* die Absicht des Generalsekretärs, die Zusammenarbeit der Vereinten Nationen mit allen maßgeblichen Partnern, einschließlich des Privatsektors, zu verbessern und die Kapazitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, damit die durch die Partnerschaften erzielten Ergebnisse verbessert werden können, und anerkennt die Wichtigkeit fortgesetzter Konsultationen mit den Mitgliedstaaten;

9. *begrüßt außerdem* die Entschlossenheit des Generalsekretärs, auch künftig die Integrität und die einzigartige Rolle des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zu bewahren;

10. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Initiativen des Generalsekretärs, darunter die Initiative „Nachhaltige Energie für alle“, die Initiative „Jede Frau, jedes Kind“, die Weltinitiative „Bildung zuerst“, die „Null-Hunger“-Initiative und die „Puls der Welt“-Initiative;

11. *bittet* das System der Vereinten Nationen, bei der Prüfung möglicher Partnerschaften eine kohärentere Zusammenarbeit mit den Institutionen des Privatsektors, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, anzustreben, die die in der Charta und in anderen einschlägigen Übereinkünften und Verträgen enthaltenen Grundwerte der Vereinten Nationen unterstützen und sich auf die Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen verpflichten, indem sie diese Werte und Grundsätze in operative Unternehmenspolitiken, Verhaltenskodexe und Management-, Überwachungs- und Berichtssysteme umsetzen;

12. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, für die Partnerschaften, an denen es mitwirkt, auch weiterhin ein gemeinsames und systemisches Konzept zu erarbeiten, das größeres Gewicht auf Transparenz, Kohärenz, Auswirkungen, Rechenschaftspflicht und Sorgfaltspflicht legt, und in Bezug auf Partnerschaftsvereinbarungen nicht unnötig starr ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in Zusammenarbeit mit den Fonds und Programmen, den Sonderorganisationen beziehungsweise anderen zuständigen Institutionen und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen,

a) die Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Unternehmenssektor, einschließlich unter Berücksichtigung einer Geschlechterperspektive, zu verbessern,

b) die Partner, Beiträge und komplementären Mittel für alle in Betracht kommenden Partnerschaften, einschließlich auf einzelstaatlicher Ebene, offenzulegen,

c) die Maßnahmen der Sorgfaltspflicht, die den Ruf der Organisation wahren und Vertrauen bilden können, zu verstärken,

d) sicherzustellen, dass diese Elemente kohärent in die einschlägigen systemweiten Berichte einfließen;

14. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die im Rahmen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen ergriffenen und befürworteten Integritätsmaßnahmen sind;

15. *ersucht* den Globalen Pakt der Vereinten Nationen, die Grundsätze zur Stärkung der Frauen zu fördern und die lokalen Netzwerke des Globalen Paktes dazu zu ermutigen, in der Privatwirtschaft ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie vielfältig ihre Möglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz, auf dem Markt und innerhalb der Gemeinschaft sind;

16. *anerkennt* die Bedeutung der Berichterstattung über unternehmerische Nachhaltigkeit, legt den Unternehmen, insbesondere den börsennotierten Unternehmen und den Großunternehmen, nahe, die Aufnahme von Nachhaltigkeitsinformationen in ihren Berichtszyklus zu erwägen, ermutigt die Industrie, die interessierten Regierungen und die maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls mit Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen Modelle für bewährte Verfahren zu entwickeln und Maßnahmen zur Einbeziehung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erleichtern, unter Berücksichtigung der aus den bereits bestehenden Rahmen gewonnenen Erfahrungen und unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse der Entwicklungsländer, namentlich im Bereich des Kapazitätsaufbaus, und begrüßt in diesem Kontext die Zusammenarbeit des Globalen Paktes der Vereinten Nationen mit der Globalen Berichterstattungsinitiative und dem Weltunternehmerrat für nachhaltige Entwicklung;

17. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Umsetzung der Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Unternehmenssektor auch weiterhin zu fördern;

18. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, globale Partnerschaften im Hinblick auf die Integration des Globalen Beschäftigungspakts der Internationalen Arbeitsorganisation und des Aktionsaufrufs zur Jugendbeschäftigung und ihre Durchführung im Rahmen von Partnerschaften zu stärken, in Übereinstimmung mit den nationalen Plänen und Prioritäten;

19. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten im Rahmen von Partnerschaften auszuarbeiten, und legt den Regierungen nahe, ein Klima zu schaffen, das geeignet ist, die Zahl der Unternehmerinnen zu erhöhen und ihre Unternehmen zu vergrößern;

20. *ermutigt* den Privatsektor und die lokalen Netzwerke des Globalen Paktes, sich der Plattform „Unternehmen für Frieden“ des Globalen Paktes der Vereinten Nationen anzuschließen und sich zu bemühen, die Beiträge, die dem Frieden und der Entwicklung zugutekommen, zu maximieren und gleichzeitig das Risiko negativer Auswirkungen auf die Unternehmen und die Gesellschaft in Ländern, die von einem Konflikt betroffen sind, so gering wie möglich zu halten;

21. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem alljährlich stattfindenden Privatsektor-Forum der Vereinten Nationen, das sich 2013 schwerpunktmäßig mit den einzigartigen Chancen und Herausforderungen in Afrika befasste;

22. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) stattfand, eine Privatsektorschiene eingeführt wurde;

23. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von dem Forum für nachhaltige Unternehmensführung, das während der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung stattfand;

24. *anerkennt* die Arbeit der lokalen Netzwerke des Globalen Paktes sowie die Wichtigkeit der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene und den lokalen Netzwerken des Globalen Paktes, wenn es darum geht, die Koordinierung und Durchführung globaler Partnerschaften auf lokaler Ebene nach Bedarf und in einer die bestehenden Netzwerke ergänzenden Art und Weise zu unterstützen;

25. *erkennt außerdem an*, dass die lokalen Netzwerke des Globalen Paktes einen Weg bieten, um die Werte und Grundsätze der Vereinten Nationen zu verbreiten und in großem Maßstab Partnerschaften mit der Wirtschaft zu ermöglichen;

26. *nimmt Kenntnis* von der Schaffung des Netzwerks der Privatsektor-Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen, das innerhalb der Organisation größere Kohärenz und einen besseren Kapazitätsaufbau in Bezug auf Aktivitäten mit Unternehmen fördert und Innovationen auf dem Gebiet der Zusammenarbeit systemweit verbreitet, sowie von der Abhaltung jährlicher Treffen der Privatsektor-Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen, die auch weiterhin wichtige Foren für den Austausch von bewährten Vorgehensweisen, von Erfahrungen und von Innovationen bei Partnerschaften mit dem Privatsektor darstellen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung auf möglichst kosteneffiziente und effektive Weise einen knappen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über konkrete Fortschritte, einschließlich aus der Geschlechterperspektive, in den Bereichen Integritätsmaßnahmen, Transparenz, Stärkung der Maßnahmen der Sorgfaltpflicht, Verbesserung und Anwendung der Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Wirtschaftssektor, Offenlegung von Partnern, Beiträgen und komplementären Mitteln, einschließlich auf einzelstaatlicher Ebene, sowie bei der Stärkung der lokalen Netzwerke des Globalen Paktes vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/235

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/446, Ziff. 10)<sup>423</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Honduras, Kamerun, Kiribati, Malawi, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Tonga.

#### **68/235. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/229 vom 21. Dezember 2012 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2013/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19. Juli 2013,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

---

<sup>423</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tunesien, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Staat Palästina.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>424</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>425</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>425</sup> und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

*sowie unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>426</sup> und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

*Kenntnis nehmend* von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet durch die Besatzungsmacht Israel, namentlich das Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume und die Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern, und über die diesbezüglichen gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere im Gazastreifen, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, und betonend, dass es dringend notwendig ist, die Wasserinfrastruktur wieder aufzubauen und zu entwickeln, darunter das Projekt der Entsalzungsanlage für den Gazastreifen,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen und dem Bericht 2012 des Landesteamts der Vereinten Nationen in dem besetzten palästinensischen Gebiet „Gaza in 2020: A liveable place?“ (Gaza im Jahr 2020: ein Ort zum Leben?) und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den darin enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

*im Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Umleitung von Wasserressourcen, einschließlich der Zerstörung von Obstplan-

---

<sup>424</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>425</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>426</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

tagen und Anbaukulturen und der Inbesitznahme von Brunnen durch israelische Siedler, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems<sup>427</sup>,

*im Bewusstsein* der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

*begreifend*, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>428</sup> und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>429</sup>, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte, wiederaufgenommen wurden, um bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung zu erzielen,

in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Notwendigkeit, dass die Israel nach dem Fahrplan obliegende Verpflichtung eingehalten wird, die Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und alle seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen,

*sowie unter Betonung* der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

*daran erinnernd*, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan<sup>430</sup>,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land, Wasser und Energieressourcen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel und israelische Siedler ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

---

<sup>427</sup> A/HRC/22/63.

<sup>428</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>429</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>430</sup> A/68/77-E/2013/13.

4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>426</sup> und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, auch die von israelischen Siedlern begangenen, darunter die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen, und betont, dass es in dieser Hinsicht notwendig ist, Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekte, einschließlich im Gazastreifen, zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/236

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/602, Ziff. 9)<sup>431</sup>.

#### 68/236. Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, mit der sie beschloss, die Universität der Vereinten Nationen zu gründen, ihre Resolution 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, mit der sie die Satzung der Universität der Vereinten Nationen annahm, und ihre Resolution 64/225 vom 21. Dezember 2009, mit der sie Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen billigte,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss, den der Rat der Universität der Vereinten Nationen auf seiner vom 22. bis 24. April 2013 abgehaltenen neunundfünfzigsten Tagung fasste und in dem er den Generalsekretär ersuchte, gemäß Artikel XII der Satzung der Universität der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung Änderungen des Artikels IV der Satzung der Universität

---

<sup>431</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.



der Vereinten Nationen vorzuschlagen, um die Anzahl der ernannten Mitglieder des Rates von 24 auf 12 zu reduzieren,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Beschluss, den der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner vom 23. September bis 11. Oktober 2013 in Paris abgehaltenen 192. Tagung zu dem Vorschlag fasste, die Satzung der Universität der Vereinten Nationen zu ändern,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Vorschlag zur Änderung der Satzung der Universität der Vereinten Nationen gemäß ihrem Artikel XII, den der Generalsekretär auf Ersuchen des Rates der Universität der Vereinten Nationen und nach Absprache mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur einbrachte,

1. *billigt* die folgenden Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen:

a) Artikel IV Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„1. Es wird ein Rat der Universität (nachstehend ‚der Rat‘ genannt) errichtet, dessen Mitglieder auf möglichst breiter geografischer Basis und unter gebührender Berücksichtigung der wichtigsten weltweit zu beobachtenden akademischen, wissenschaftlichen, bildungspolitischen und kulturellen Tendenzen sowie unter Berücksichtigung der verschiedenen Studienbereiche ernannt werden, wobei der wissenschaftliche Nachwuchs angemessen vertreten sein sollte. Der Rat besteht aus 12 Mitgliedern, die ihm in persönlicher Eigenschaft angehören; ihre Ernennung erfolgt gemeinsam durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und den Generaldirektor der UNESCO im Benehmen mit den in Frage kommenden Organisationen und Programmen, einschließlich des Ausbildungs- und Forschungsinstituts der Vereinten Nationen\* (nachstehend ‚UNITAR‘ genannt), sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der jeweiligen Vertretungsorgane. Der Rektor gehört dem Rat an.“

---

\* Errichtet aufgrund der Resolution 1934 (XVIII) der Generalversammlung.

b) Artikel IV Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„3. Die Amtszeit der Ratsmitglieder beträgt sechs Jahre, mit der Maßgabe, dass die Amtszeit der ersten sechs gemäß Absatz 1 ernannten Mitglieder nach drei Jahren und die der weiteren sechs Mitglieder nach sechs Jahren abläuft. Kein ernanntes Mitglied des Rates darf ohne Unterbrechung länger als sechs Jahre im Amt bleiben. Der Rat wird bei der Neubesetzung von Stellen ausscheidender Mitglieder konsultiert.“

2. *beschließt*, dass diese Änderungen nach Ablauf der Amtszeit der dem Rat der Universität der Vereinten Nationen zurzeit angehörenden ernannten Mitglieder in Kraft treten;

3. *nimmt zur Kenntnis*, dass der Rat der Universität der Vereinten Nationen bis zum Ablauf der Amtszeit der derzeitigen ernannten Mitglieder weiter mit diesen Mitgliedern tätig sein und keine zusätzlichen Mitglieder ernennen wird;

4. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Absicht des Generalsekretärs, bei der nächsten Ernennung neuer Mitglieder des Rates der Universität der Vereinten Nationen Artikel IV Absatz 3 der Satzung der Universität der Vereinten Nationen in seiner geänderten Fassung anzuwenden.

**RESOLUTION 68/238**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438/Add.2, Ziff. 9)<sup>432</sup>.

**68/238. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung von Barbados<sup>433</sup> und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>434</sup>, der Erklärung von Mauritius<sup>435</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>436</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>437</sup>, namentlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>438</sup>,

*in Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>439</sup>, einschließlich der darin enthaltenen Forderung, 2014 eine dritte internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer einzuberufen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 67/207 vom 21. Dezember 2012, 67/290 vom 9. Juli 2013, 68/1 vom 20. September 2013 und 68/6 vom 9. Oktober 2013 sowie auf ihren Beschluss 67/558 vom 17. Mai 2013, in der sie den Termin für die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer festlegte, die im Unabhängigen Staat Samoa stattfinden wird,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/206 vom 21. Dezember 2012, in der sie das Jahr 2014 zum Internationalen Jahr der kleinen Inselentwicklungsländer erklärte,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass es notwendig ist, bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen,

*Kenntnis nehmend* von der von den Staats- und Regierungschefs der Allianz der kleinen Inselstaaten auf ihrer Tagung am 27. September 2012 in New York angenommenen Gipfelerklärung,

---

<sup>432</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Berichterstatterin des Ausschusses vorgelegt.

<sup>433</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>434</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>435</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>436</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>437</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>438</sup> Resolution 65/2.

<sup>439</sup> Resolution 66/288, Anlage.

*unter Begrüßung* der am 24. September 2013 in New York abgehaltenen Eröffnungstagung des hochrangigen politischen Forums über nachhaltige Entwicklung, und erwartungsvoll den künftigen Tagungen des Forums entgegensehend, in deren Verlauf der Erörterung der Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungsländer auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung konfrontiert sind, ausreichend Zeit zu widmen ist,

*sowie unter Begrüßung* des Ergebnisdokuments der Sondertagung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die am 25. September 2013 in New York abgehalten wurde<sup>440</sup>,

*im Bewusstsein* der besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse der kleinen Inselentwicklungsländer, von denen viele nicht im Zeitplan liegen, um die Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zu erreichen,

*mit Dank und Anerkennung* für diejenigen Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds zur Unterstützung der Konferenzvorbereitungen sowie zugunsten der Teilnahme von Vertretern der kleinen Inselentwicklungsländer am regionalen und interregionalen Vorbereitungsprozess geleistet haben,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>441</sup>;
2. *erinnert* daran, dass die Kommission für Nachhaltige Entwicklung das führende zwischenstaatliche Forum für die Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius war, erinnert außerdem an ihre Resolutionen 67/290 vom 9. Juli 2013 und 68/1 vom 20. September 2013 und stellt fest, dass es notwendig ist, der Erörterung über die Herausforderungen auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung, mit denen die Entwicklungsländer, einschließlich der kleinen Inselentwicklungsländer, konfrontiert sind, ausreichend Zeit zu widmen;
3. *bekräftigt* die Entschlossenheit, umgehend konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um der Verwundbarkeit der kleinen Inselentwicklungsländer zu begegnen, namentlich durch die fortlaufende Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>434</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>436</sup>, und unterstreicht, dass für die großen Herausforderungen, mit denen die kleinen Inselentwicklungsländer konfrontiert sind, dringend und auf konzertierte Weise zusätzliche Lösungen gefunden werden müssen, um sie dabei zu unterstützen, die bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius und bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung gewonnene Dynamik beizubehalten;
4. *erkennt an*, dass die kleinen Inselentwicklungsländer ihre Entschlossenheit zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung unter Beweis gestellt haben und dass sie zu diesem Zweck Ressourcen auf nationaler und regionaler Ebene mobilisiert haben, obwohl sie nur über begrenzte Mittel verfügen, und begrüßt die von der internationalen Gemeinschaft seit langem gewährte Zusammenarbeit und Unterstützung, die eine wichtige Rolle dabei gespielt haben, den kleinen Inselentwicklungsländern zu Fortschritten bei der Überwindung ihrer Verwundbarkeit zu verhelfen und ihre Anstrengungen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung zu unterstützen;
5. *ruft dazu auf*, die Anstrengungen zur Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer bei der Durchführung des Aktionsprogramms von Barbados und der Strategie von Mauritius fortzusetzen und zu verstärken, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, die kleinen Inselentwicklungsländer stärker dabei zu unterstützen, die Vielzahl der bestehenden und neuen Herausforderungen zu bewältigen, mit denen sie bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung konfrontiert sind;
6. *beschließt*, dass „Die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer durch echte und dauerhafte Partnerschaften“ das übergreifende Thema der dritten Internationalen Konferenz über die

---

<sup>440</sup> Resolution 68/6.

<sup>441</sup> A/68/316.

kleinen Inselentwicklungsländer im Jahr 2014 sein soll, und beschließt außerdem, dass die Konferenz als Forum dienen soll, um auf bereits bestehenden erfolgreichen Partnerschaften aufzubauen sowie innovative und konkrete neue Partnerschaften einzuleiten mit dem Ziel, die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer voranzubringen;

7. *bekräftigt* ihren Beschluss, dass aus der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer ein knappes, zielgerichtetes, vorausblickendes und handlungsorientiertes politisches Dokument hervorgehen wird;

8. *nimmt Kenntnis* von den Ergebnissen der regionalen Vorbereitungstagungen für die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer, die vom 2. bis 4. Juli 2013 in Kingston, vom 10. bis 12. Juli 2013 in Nadi (Fidschi) und vom 17. bis 19. Juli 2013 in Mahé (Seychellen) stattfanden, sowie von dem Ergebnis der vom 26. bis 28. August 2013 in Bridgetown abgehaltenen interregionalen Tagung<sup>442</sup>;

9. *beschließt*, das Präsidium des Vorbereitungsausschusses einzurichten, das aus jeweils zwei Vertretern jeder Regionalgruppe besteht und in dem der Unabhängige Staat Samoa Mitglied von Amts wegen ist;

10. *beschließt außerdem*, dass das Präsidium unter dem gemeinsamen Vorsitz zweier Mitgliedstaaten, eines entwickelten Landes und eines Entwicklungslands, steht;

11. *bittet* die Regionalgruppen, bis spätestens Anfang Januar 2014 ihre Kandidaten für das Präsidium zu benennen;

12. *beschließt*, dass sich die Erörterungen auf der ersten Tagung des Vorbereitungsausschusses unter anderem auf das Ergebnisdokument der interregionalen Vorbereitungstagung für die Konferenz stützen werden;

13. *bittet* die Teilnehmer an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses, dem Sekretariat vor der ersten Tagung schriftliche Beiträge zu den Zielen und dem Sachthema der Konferenz zu übermitteln, und bittet das Sekretariat, diese in elektronischer Form verfügbar zu machen;

14. *beschließt*, die Tagungen des Vorbereitungsausschusses so effizient und wirksam wie möglich zu organisieren, wie folgt:

a) Die erste Tagung des Vorbereitungsausschusses findet für eine Dauer von drei Tagen vom 24. bis 26. Februar 2014 statt, um die Ziele und das Sachthema der Konferenz sowie Organisations- und Verfahrensfragen, einschließlich der Geschäftsordnung, zu erörtern und die Mitglieder des Präsidiums zu wählen;

b) die letzte Tagung des Vorbereitungsausschusses findet für eine Dauer von fünf Tagen vom 23. bis 27. Juni 2014 statt, um die Vorbereitungsarbeiten für die Konferenz, darunter das Ergebnisdokument, abzuschließen;

15. *beschließt außerdem*, dass alle Tagungen des Vorbereitungsausschusses am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York stattfinden;

16. *bittet* die Kovorsitzenden, einen Entwurf des Ergebnisdokuments zu erstellen, der spätestens am 14. März 2014 zu verteilen ist;

17. *beschließt*, zwischen den kalendermäßigen Tagungen vom 21. bis 25. April 2014 eine fünftägige Tagung zur Erörterung der Themenbereiche des Ergebnisdokuments der Konferenz abzuhalten, mit Dolmetschung, soweit verfügbar, und bittet das Präsidium, nach Bedarf und auf die effizienteste und wirksamste Weise weitere informelle Treffen in New York zu veranstalten;

18. *wiederholt*, dass die Konferenz auf möglichst hoher Ebene abgehalten wird;

---

<sup>442</sup> A/C.2/68/7, Anlage II.

19. *empfiehlt* der Konferenz, die in Anlage I zu dieser Resolution enthaltene vorläufige Tagesordnung anzunehmen;

20. *beschließt*, dass die Konferenz im Einklang mit dem in Anlage II zu dieser Resolution enthaltenen Arbeitsplan organisiert wird;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Verhandlungen über den Entwurf des Ergebnisdokuments auf der letzten Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuschließen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, die Arbeit im Rahmen des Prozesses des zwischenstaatlichen Ausschusses der Konferenz und die Konferenz selbst mit allen gebührenden Mitteln zu unterstützen und die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die wirksame Beteiligung und Kohärenz im System der Vereinten Nationen sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zur Behandlung der Ziele der Konferenz zu gewährleisten;

23. *legt* den internationalen und bilateralen Gebern sowie dem Privatsektor, den Finanzinstitutionen, den Stiftungen und anderen Gebern, die dazu in der Lage sind, *eindringlich nahe*, die Vorbereitungen für die Konferenz durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Vorbereitungen der Konferenz zu fördern und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer, vorrangig der kleinen Inselentwicklungsländer, an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst zu unterstützen, unter anderem durch die Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers;

24. *betont* die Notwendigkeit einer wirksamen Beteiligung der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und anderer wichtiger Gruppen, und bittet um freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zur Unterstützung der Teilnahme wichtiger Gruppen aus den Entwicklungsländern, insbesondere kleinen Inselentwicklungsländern, an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### **Anlage I**

#### **Vorläufige Tagesordnung der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer**

#### **Apia, 1. bis 4. September 2014**

1. Eröffnung der Konferenz
2. Wahl des Präsidenten
3. Annahme der Geschäftsordnung
4. Annahme der Tagesordnung der Konferenz
5. Wahl der anderen Amtsträger
6. Arbeitsplan, einschließlich der Einsetzung von Nebenorganen, und sonstige organisatorische Fragen
7. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz:
  - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
8. Generaldebatte

9. Bericht der Dialoge für Multi-Akteur-Partnerschaften
10. Ergebnis der Konferenz
11. Annahme des Konferenzberichts
12. Abschluss der Konferenz

## **Anlage II**

### **Entwurf des Arbeitsplans der dritten Internationalen Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer**

#### **Apia, 1. bis 4. September 2014**

1. Die nachstehenden Regelungen wurden gemäß Resolution 67/207 vom 21. Dezember 2012 der Generalversammlung abgefasst.
2. Die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer wird vom 1. bis 4. September 2014 in Apia abgehalten.

#### **I. Arbeitsplan**

##### **A. Plenarsitzungen**

3. Die dritte Internationale Konferenz über die kleinen Inselentwicklungsländer besteht aus einer Eröffnungs-, einer Abschluss- und insgesamt sechs Plenarsitzungen, die wie folgt abgehalten werden:

Montag, 1. September 2014, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Dienstag, 2. September 2014, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Mittwoch, 3. September 2014, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Donnerstag, 4. September 2014, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

4. Die sechs Plenarsitzungen sind der Abgabe von Erklärungen vorbehalten.
5. Alle Plenarsitzungen werden im Faleata-Sportkomplex in Apia abgehalten.
6. Die Aufstellung der Rednerliste für die Plenarsitzungen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen, im Einklang mit dem herkömmlichen Protokoll, das sicherstellt, dass Staats- oder Regierungschefs zuerst das Wort ergreifen, gefolgt von anderen Delegationsleitern. Die Europäische Union wird in ihrer Eigenschaft als Beobachter in die Rednerliste aufgenommen. Detaillierte Regelungen werden rechtzeitig in einer Mitteilung des Sekretariats bekanntgegeben, die in enger Absprache mit dem Gastland und dem Präsidium des Vorbereitungsausschusses erstellt wird.
7. Bei der offiziellen Eröffnung der Konferenz während der Vormittags-Plenarsitzung am Montag, dem 1. September 2014, werden alle Verfahrens- und Organisationsfragen behandelt, darunter die Annahme der Geschäftsordnung und der Tagesordnung, die Wahl des Präsidenten der Konferenz, die Wahl der Amtsträger, die Einsetzung eines Hauptausschusses, die Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Regelungen für die Erstellung des Konferenzberichts und sonstige Fragen. Zur Eröffnung der Konferenz geben der Präsident der Konferenz, der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär der Vereinten Nationen, der Vorsitzende der Allianz der kleinen Inselstaaten und der Generalsekretär der Konferenz Erklärungen ab. Auf der Plenarsitzung werden darüber hinaus im Einklang mit der Praxis der Generalversammlung andere wichtige Gruppen Erklärungen abgeben.
8. Am Ende der Abschluss-Plenarsitzung, die am Donnerstag, dem 4. September 2014, nachmittags stattfindet, sollen die Berichte der Dialoge für Multi-Akteur-Partnerschaften vorgetragen und das Ergebnisdokument und der Bericht der Konferenz angenommen werden.
9. Die Plenarsitzungen finden parallel zu den Dialogen für Multi-Akteur-Partnerschaften statt, mit Ausnahme der Eröffnungs- und Abschlussitzung.

**B. Dialoge für Multi-Akteur-Partnerschaften**

10. Die dritte Internationale Konferenz der kleinen Inselentwicklungsländer umfasst sechs Dialoge für Multi-Akteur-Partnerschaften, die parallel zu den Plenarsitzungen wie folgt abgehalten werden:

Montag, 1. September 2014, von 15 bis 18 Uhr.

Dienstag, 2. September 2014, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Mittwoch, 3. September 2014, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Donnerstag, 4. September 2014, von 10 bis 13 Uhr.

11. Die sechs Dialoge auf hoher Ebene für Multi-Akteur-Partnerschaften sollen unter anderem eine Möglichkeit bieten,

a) erfolgreiche Partnerschaften und Initiativen zur Unterstützung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der Ergebnisse der Konferenz anzuerkennen;

b) innovative und konkrete Partnerschaften und Initiativen zwischen Regierungen, internationalen und regionalen Organisationen, multilateralen Institutionen, wichtigen Gruppen, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und der Zivilgesellschaft einzuleiten, um die Förderung der nachhaltigen Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer zu unterstützen;

c) interaktive und zielgerichtete Erörterungen über die wichtigsten Prioritäten im Zusammenhang mit den kleinen Inselentwicklungsländern zu führen.

12. Die Ergebnisse der Dialoge für Multi-Akteur-Partnerschaften sollen der Abschluss-Plenarsitzung der Konferenz vorgetragen und in den Schlussbericht der Konferenz aufgenommen werden.

**C. Hauptausschuss**

13. Ein im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz eingesetzter Hauptausschuss tagt erforderlichenfalls parallel zu den Plenarsitzungen, mit Ausnahme der Eröffnungs- und Abschlussitzung. Der Hauptausschuss ist für die abschließende Behandlung etwaiger offener Fragen zuständig.

**II. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz: Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses**

14. Ein Vollmachtenprüfungsausschuss wird im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz ernannt.

**III. Akkreditierung: institutionelle Interessenträger**

15. Andere zuständige zwischenstaatliche Organisationen, die bei dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, sowie die entsprechenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die assoziierten Mitglieder der Regionalkommissionen, können im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz gegebenenfalls an den Beratungen der Konferenz teilnehmen.

16. Zusätzlich können interessierte zwischenstaatliche Organisationen, die nicht bei dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Internationalen Tagung zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Ent-

wicklungsländern und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, im Einklang mit dem bestehenden Akkreditierungsverfahren bei dem Vorbereitungsausschuss einen Antrag auf Akkreditierung stellen. Informationen zur Akkreditierung werden auf der Website der Konferenz ([www.sids2014.org](http://www.sids2014.org)) bereitgestellt.

#### IV. Sekretariat

17. Der Generalsekretär der Konferenz koordiniert innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands die Unterstützung für die Organisation der Konferenz.

#### V. Dokumentation

18. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen umfasst die offizielle Dokumentation der Konferenz die vor, während und nach der Konferenz herausgegebenen Dokumente.

19. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen wird empfohlen, dass der Konferenzbericht die Beschlüsse der Konferenz, eine Kurzdarstellung der Beratungen sowie eine Darstellung der Arbeiten der Konferenz und der auf den Plenarsitzungen beschlossenen Maßnahmen enthält.

20. Die Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und der Dialoge für Multi-Akteur-Partnerschaften sollen ebenfalls in den Bericht der Konferenz aufgenommen werden.

#### VI. Organisation paralleler Sitzungen und anderer Veranstaltungen der Konferenz

21. Parallele Sitzungen und andere Veranstaltungen, einschließlich derjenigen der wichtigen Gruppen, finden, sofern genügend Platz vorhanden ist, zu den gleichen Zeiten wie die Plenarsitzungen und die Partnerschaftsdialoge statt. Für diese Sitzungen werden im Rahmen der Verfügbarkeit Dolmetschdienste bereitgestellt.

#### VII. Nebenveranstaltungen

22. Sonderveranstaltungen, einschließlich Unterrichtungen, Seminaren, Arbeitstagen und Podiumsdiskussionen über Fragen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung von kleinen Inselentwicklungsländern, werden von den Konferenzteilnehmern organisiert. Die Richtlinien für die Organisation von Sonderveranstaltungen sowie der entsprechende Veranstaltungskalender werden auf der Website der Konferenz bereitgestellt.

#### VIII. Medienberichterstattung

23. Die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information erstellt Pressematerialien für die Journalisten, die über die Konferenz berichten. Zusätzlich werden regelmäßige Pressemitteilungen über die Ergebnisse der Plenarsitzungen und anderen Veranstaltungen herausgegeben. Die gesamte einschlägige Dokumentation wird auf der Website der Konferenz bereitgestellt.

24. Die Plenarsitzungen, Dialoge für Multi-Akteur-Partnerschaften und Pressekonferenzen können im Medienbereich zeitgleich mitverfolgt werden. Für spezielle Unterrichtungen der Medien und für Pressekonferenzen wird ein Programm herausgegeben.



**RESOLUTION 68/239**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/439, Ziff. 12)<sup>443</sup>.

**68/239. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen<sup>444</sup> und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II)<sup>445</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über die Umsetzung des Ergebnisses der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) sowie auf die einschlägigen Beschlüsse und Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2013/22 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2013 über menschliche Siedlungen, die vom Rat auf seiner Arbeitstagung 2013 verabschiedet wurde,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/207 vom 21. Dezember 2009, 65/165 vom 20. Dezember 2010, 66/207 vom 22. Dezember 2011 und 67/216 vom 21. Dezember 2012, in denen die Einberufung einer Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 behandelt wird,

*in Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>446</sup>, insbesondere der Ziffern 134 bis 137 über nachhaltige Städte und menschliche Siedlungen, in denen unter anderem anerkannt wird, dass Städte Motoren des Wirtschaftswachstums sind, die, wenn sie gut geplant und entwickelt sind, insbesondere auch durch integrierte Planungs- und Managementkonzepte, eine wirtschaftlich tragfähige, sozial- und umweltverträgliche Gesellschaft fördern können,

*in der Erkenntnis*, dass trotz erheblicher Fortschritte bei der Umsetzung der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen<sup>447</sup> und der Habitat-Agenda<sup>448</sup> nach wie vor Herausforderungen bestehen, wie unter anderem der rasante Verstärkerprozess in vielen Entwicklungsregionen, die weltweit weiter steigende Zahl der städtischen Slumbewohner, die nachteiligen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts an biologischer Vielfalt, auf menschliche Siedlungen sowie die wachsende Anfälligkeit städtischer Siedlungen für Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen,

---

<sup>443</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>444</sup> Siehe *Report of Habitat: United Nations Conference on Human Settlements, Vancouver, 31 May–11 June 1976* (United Nations publication, Sales No. E.76.IV.7 und Korrigendum).

<sup>445</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6). Deutsche Übersetzung in: Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

<sup>446</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>447</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. Deutsche Übersetzung in: Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

<sup>448</sup> Ebd., Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlußdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Unterstützung* für das Welt-Städteforum, der wichtigsten globalen Arena für den Austausch zwischen politischen Entscheidungsträgern, Leitern von Kommunalverwaltungen, nichtstaatlichen Interessenträgern und Fachleuten auf dem Gebiet des Wohn- und Siedlungswesens, und mit dem Ausdruck ihres Dankes an die Regierung Kolumbiens und die Stadt Medellín für die Ausrichtung der siebenten Tagung des Forums vom 5. bis 11. April 2014,

*unter Hinweis* auf Ziffer 14 der Resolution 67/216, in der die Generalversammlung den Generalsekretär der Konferenz ersuchte, unter Heranziehung des im System der Vereinten Nationen vorhandenen Fachwissens einen Vorschlag zur Prüfung durch den Verwaltungsrat des UN-Habitat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung zu erarbeiten, wie am besten Sachbeiträge und Unterstützung für den Vorbereitungsprozess der Konferenz in einer möglichst alle Seiten einschließenden, effizienten, wirksamen und verbesserten Weise sichergestellt werden können, und entsprechend vorzugehen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Verwaltungsrats des UN-Habitat über seine vom 15. bis 19. April 2013 abgehaltene vierundzwanzigste Tagung<sup>449</sup> und von seinen darin enthaltenen Resolutionen, insbesondere den am 19. April 2013 angenommenen Resolutionen 24/1 über den Welttag der Städte, 24/4 über Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen als Beitrag zu einer nachhaltigen Stadtentwicklung, 24/5 über die Verfolgung einer nachhaltigen Entwicklung durch eine nationale Städtepolitik, 24/7 mit dem Titel „Den Slums ein Ende setzen: eine weltweite Herausforderung“, 24/10 über Verstädterung und nachhaltige Stadtentwicklung im Rahmen der Post-2015-Entwicklungsagenda und 24/14 über Sachbeiträge und Unterstützung für den Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III),

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/148 vom 20. Dezember 2012, in der sie das System der Vereinten Nationen, einschließlich der Fonds, Programme und Sonderorganisationen, aufforderte, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung* der Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und der Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

*betonend*, wie wichtig die breite Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der lokalen Behörden, bei der Förderung einer nachhaltigen Urbanisierung und zukunftsfähiger Siedlungen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>450</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)<sup>451</sup>;

2. *spricht sich dafür aus*, bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen die nachhaltige Urbanisierung angemessen zu berücksichtigen;

3. *betont*, wie wichtig es ist, bei den Beratungen der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats über die Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit der Arbeit des UN-Habitat Konsistenz und Kohärenz zu gewährleisten;

4. *bekräftigt* die Resolution 24/14 des Verwaltungsrats des UN-Habitat über Sachbeiträge und Unterstützung für den Vorbereitungsprozess der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III), die über den ordentlichen Haushalt und freiwillige Beiträge zu finanzieren sind, legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, um freiwillige Unterstützung für diesen Zweck zu ersuchen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, diese Unterstützung bereitzustellen;

---

<sup>449</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 8 (A/68/8).*

<sup>450</sup> A/68/328.

<sup>451</sup> A/68/332.

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

5. *begrißt* das Angebot der Regierung Ecuadors, die Konferenz 2016 in Quito auszurichten;
6. *fordert* die internationalen und bilateralen Geber sowie den Privatsektor, die Finanzinstitutionen und die Stiftungen *nachdrücklich auf*, im Einklang mit Ziffer 13 der Resolution 67/216 die nationalen, regionalen und globalen Vorbereitungen für Habitat III durch freiwillige Beiträge an den Habitat-III-Treuhandfonds zu unterstützen und die Teilnahme von Vertretern der Entwicklungsländer an den Tagungen des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz selbst zu fördern;
7. *bittet* die Mitgliedstaaten, partizipatorische Prozesse und eine breite Mitwirkung der Interessenträger, einschließlich der lokalen Behörden und ihrer Verbände, an der Ausarbeitung, Überarbeitung und Umsetzung einer nationalen Städtepolitik zu erleichtern, wo angebracht, insbesondere im Rahmen nationaler Städteforen, die auch ein Mittel zur Vorbereitung von Habitat III sein können;
8. *legt* den auf der siebenten Tagung des Welt-Städteforums sowie auf den regelmäßigen Ministerkonferenzen über Wohnungswesen und Stadtentwicklung und anderen einschlägigen Tagungen von Sachverständigengruppen versammelten Interessenträgern *nahe*, gegebenenfalls Sachbeiträge zu dem Prozess im Vorfeld der Konferenz zu leisten;
9. *ersucht* den Generalsekretär der Konferenz, für den Vorbereitungsprozess für Habitat III das Fachwissen des gesamten Systems der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, und der anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zu mobilisieren;
10. *legt* allen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, nach Bedarf und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten den Vorbereitungsprozess für Habitat III auf Landesebene zu unterstützen, unter anderem die Einrichtung oder Stärkung von Habitat-Nationalkomitees und die Erstellung der Nationalberichte für Habitat III, unter Berücksichtigung der Unterstützung, die der Privatsektor, nichtstaatliche Organisationen und akademische Einrichtungen zur Verfügung stellen könnten, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und gegebenenfalls Verfahren;
11. *begrißt* den Strategieplan des UN-Habitat für den Zeitraum 2014-2019 und seine Schwerpunktbereiche, die vom Verwaltungsrat des UN-Habitat auf seiner vierundzwanzigsten Sitzung genehmigt wurden<sup>449</sup>;
12. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügig zu UN-Habitat beizutragen, indem sie höhere freiwillige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für städtische Grundversorgung und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, leisten, und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie andere Interessenträger, zur Unterstützung der Umsetzung des Strategieplans für den Zeitraum 2014-2019 eine berechenbare mehrjährige Finanzierung und höhere nicht zweckgebundene Beiträge bereitzustellen;
13. *betont*, wie wichtig es ist, dass UN-Habitat seinen Sitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit UN-Habitat und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;
14. *ersucht* den Generalsekretär, den Ressourcenbedarf des UN-Habitat fortlaufend zu überprüfen, damit die Anstrengungen zur Verbesserung seiner Effizienz, Wirksamkeit, Transparenz und Rechenschaftspflicht in Unterstützung der Durchführung seines Mandats fortgesetzt werden können;
15. *nimmt Kenntnis* von dem Prozess der Überprüfung der Lenkungsstruktur des UN-Habitat und legt dem Ausschuss der Ständigen Vertreter nahe, seine Prüfung der Vorschläge samt Empfehlungen und Reformoptionen fortzusetzen, mit dem Ziel, einen Konsens über das weitere Vorgehen bei der Überprüfung der Lenkungsstruktur zu erzielen;
16. *beschließt*, den 31. Oktober, beginnend mit dem Jahr 2014, zum Welttag der Städte zu erklären, bittet die Staaten, das System der Vereinten Nationen, insbesondere UN-Habitat, die zuständigen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle anderen maßgeblichen Interessenträger, diesen Tag

#### IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

---

zu begehen und ihn bekannt zu machen, und betont, dass die Kosten aller Aktivitäten zur Begehung dieses Tages aus freiwilligen Beiträgen gedeckt werden sollen;

17. *begrüßt* die Zusagen der Mitgliedstaaten und die Anstrengungen anderer Interessenträger zur Förderung eines integrierten Konzepts für die Planung und den Bau nachhaltiger Städte und städtischer Siedlungen;

18. *legt* den Regierungen und den Partnern der Habitat-Agenda *nahe*, zur Steuerung der nachhaltigen Entwicklung rasch wachsender Städte Methoden der geplanten Stadterweiterung anzuwenden, um die Ausbreitung von Slums zu verhindern, den Zugang zu einer städtischen Grundversorgung zu verbessern, inklusiven Wohnungsbau zu unterstützen, die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern und ein sicheres und gesundes Lebensumfeld zu schaffen;

19. *ist sich dessen bewusst*, welche Bedeutung einem ausgewogenen und angemessenen Zugang zu einer städtischen Grundversorgung als Fundament einer nachhaltigen Urbanisierung und damit der allgemeinen sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zukommt;

20. *bekräftigt* die Resolution 24/4 des Verwaltungsrats des UN-Habitat über Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen als Beitrag zur nachhaltigen Stadtentwicklung und fordert in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, UN-Habitat und alle maßgeblichen Interessenträger nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zur Durchführung des darin enthaltenen Beschlusses zu ergreifen;

21. *verweist* auf die internationale Konferenz zu dem Thema „Den Slums ein Ende setzen: eine weltweite Herausforderung für 2020“, die vom 26. bis 28. November 2012 in Rabat abgehalten wurde, um die weltweiten Fortschritte bei der Verbesserung der Lebensverhältnisse von Slumbewohnern zwischen 2000 und 2010 zu überprüfen und Erfahrungen auszutauschen und eine Strategie für inklusive, zukunftsfähige und blühende Städte zu entwickeln;

22. *begrüßt*, dass die Regierung Südafrikas 2014 in Johannesburg die UN-Habitat-Konferenz zu dem Thema „Den Wandel in den Städten anführen“ ausrichtet;

23. *bittet* die Mitgliedstaaten und die Partner der Habitat-Agenda, eine Politik für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu formulieren und umzusetzen, die gerechte, resiliente und inklusive Städte fördert, unter Berücksichtigung der Beiträge aller maßgeblichen Interessenträger und mit besonderem Schwerpunkt auf den Bedürfnissen der Frauen und der sozial Schwächsten, namentlich der Kinder und Jugendlichen, der älteren Menschen, der Menschen mit Behinderungen, der Menschen, die aus ländlichen Gebieten in die Stadt abwandern, der Binnenvertriebenen und der indigenen Bevölkerungsgruppen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der aktuelle Angaben über den Stand der Vorbereitungen für die Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) enthält, und in seinen Bericht an die Versammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung eine Bewertung des Welttags der Städte aufzunehmen, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zur Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats;

25. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/130.	Jugendpolitik und Jugendprogramme.....	582
68/131.	Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion.....	586
68/132.	Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda.....	589
68/133.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung .....	591
68/134.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern .....	593
68/135.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	598
68/136.	Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie.....	609
68/137.	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen.....	612
68/138.	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau .....	620
68/139.	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten .....	620
68/140.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung.....	626
68/141.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen .....	633
68/142.	Erweiterung des Exekutiv Ausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen .....	638
68/143.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika .....	639
68/144.	Bericht des Menschenrechtsrats .....	645
68/145.	Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes .....	646
68/146.	Mädchen.....	647
68/147.	Rechte des Kindes .....	659
68/148.	Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat.....	677
68/149.	Die Rechte indigener Völker .....	678
68/150.	Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen .....	682
68/151.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban .....	688
68/152.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker.....	693
68/153.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker .....	697
68/154.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung .....	698
68/155.	Internationale Menschenrechtspakete .....	700
68/156.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe .....	701

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/157.	Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung.....	708
68/158.	Das Recht auf Entwicklung .....	712
68/159.	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt.....	720
68/160.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte.....	725
68/161.	Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane.....	727
68/162.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen.....	729
68/163.	Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit.....	734
68/164.	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung .....	737
68/165.	Das Recht auf Wahrheit.....	741
68/166.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen .....	745
68/167.	Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter .....	747
68/168.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte.....	749
68/169.	Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung .....	754
68/170.	Religions- und Weltanschauungsfreiheit .....	758
68/171.	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte .....	763
68/172.	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören .....	768
68/173.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens .....	773
68/174.	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika.....	775
68/175.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.....	777
68/176.	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität.....	782
68/177.	Das Recht auf Nahrung .....	785
68/178.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus .....	792
68/179.	Schutz von Migranten.....	799
68/180.	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene .....	807
68/181.	Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen: Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen.....	813
68/182.	Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien.....	820
68/183.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea.....	825
68/184.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran.....	830
68/185.	Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege .....	835

## V. Resolutionen aufgrund der Berichte des Dritten Ausschusses

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/186.	Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit .....	839
68/187.	Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung .....	842
68/188.	Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus .....	845
68/189.	Musterstrategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder .....	849
68/190.	Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen .....	852
68/191.	Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts .....	856
68/192.	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel .....	860
68/193.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit .....	866
68/194.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger .....	877
68/195.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption .....	880
68/196.	Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung .....	888
68/197.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems .....	896
68/240.	Menschenrechtsausschuss .....	908
68/241.	Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region .....	909
68/242.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar .....	911

## RESOLUTION 68/130

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)<sup>1</sup>.

### 68/130. Jugendpolitik und Jugendprogramme

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Weltaktionsprogramm für die Jugend, das die Generalversammlung in ihren Resolutionen 50/81 vom 14. Dezember 1995 und 62/126 vom 18. Dezember 2007 verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Jugend: Dialog und gegenseitiges Verständnis, das die Generalversammlung am 26. Juli 2011 verabschiedete<sup>2</sup>,

*unter Begrüßung* der Teilnahme von Jugendvertretern an den zur Generalversammlung entsandten nationalen Delegationen,

*bekräftigend*, dass die Schaffung menschenwürdiger Arbeit für Jugendliche eine der größten Herausforderungen darstellt, die in Angriff genommen werden müssen, unter Hervorhebung derjenigen Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend, die mit der Beschäftigungsfähigkeit von Jugendlichen zusammenhängen, darunter Bildung, Gesundheit und Zugang zu Informationen und Technologie, und eingedenk dessen, dass mehr als 73 Millionen junge Menschen arbeitslos sind,

*Kenntnis nehmend* von der EntschlieÙung und den Schlussfolgerungen der 101. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 2012 in Genf zum Thema „Die Krise der Jugendbeschäftigung: Ein Aufruf zum Handeln“ mit den Schwerpunkten beschäftigungs- und wirtschaftspolitische Maßnahmen für die Jugendbeschäftigung, Beschäftigungsfähigkeit, Bildung, Ausbildung und Qualifikationen und der Übergang von der Schule ins Erwerbsleben, Arbeitsmarktpolitiken, Unternehmertum und selbständige Erwerbstätigkeit Jugendlicher, Rechte für junge Menschen und Wichtigkeit der Ressourcenmobilisierung zur Auseinandersetzung mit der Krise der Jugendbeschäftigung,

*unter Hinweis* darauf, dass den Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Bedürfnisse und Hoffnungen der Jugendlichen zu erfüllen, und anerkennend, dass sich die Wege, in denen junge Menschen ihr Potenzial erfüllen können, auf die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie auf das Wohlergehen und die Existenzgrundlagen künftiger Generationen auswirken werden, und dass den Staaten eine wichtige Rolle dabei zukommt, den Bedürfnissen der Jugendlichen, einschließlich Jugendlicher mit Behinderungen, gerecht zu werden,

*anerkennend*, dass die gegenwärtige Jugendgeneration die größte ist, die es je gab, und in dieser Hinsicht bekräftigend, wie wichtig es ist, die Jugend und Jugendorganisationen in allen Angelegenheiten, die für sie von Belang sind, einschließlich der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend und der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene an der Arbeit der Vereinten Nationen zu beteiligen,

---

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belize, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Italien, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südsudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Zypern.

<sup>2</sup> Resolution 65/312.



*unter Begrüßung* der Fünfjahres-Aktionsagenda des Generalsekretärs, in der die Arbeit mit und für Frauen und junge Menschen zu einer der fünf historischen Aufgaben und Chancen erklärt wird und die auch die Ernennung eines Gesandten des Generalsekretärs für die Jugend, die Erarbeitung des Systemweiten Jugendaktionsplans der Vereinten Nationen und die Schaffung der Modalität der Vereinten Nationen für das freiwillige Engagement Jugendlicher vorsieht,

*sowie unter Begrüßung* der Initiative der Regierung Sri Lankas, 2014 in Colombo eine Weltjugendkonferenz auszurichten, Kenntnis nehmend von dem von Costa Rica im September 2013 ausgerichteten Weltjugendgipfel „BYND 2015“, der sich schwerpunktmäßig mit der Mitwirkung und Beteiligung der Jugend an der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, befasste, und den positiven Beitrag anerkennend, den Jugendliche als Akteure und Nutznießer der Entwicklung zu den Initiativen und Diskussionen über die nachhaltige Entwicklung in der Post-2015-Entwicklungsagenda sowie zum allgemeinen Wohlergehen, zum Fortschritt und zur Vielfalt der Gesellschaft leisten,

1. *bekräftigt* das Weltaktionsprogramm für die Jugend und betont, dass alle 15 Schwerpunktbereiche des Weltaktionsprogramms für die Jugend miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

2. *wiederholt*, dass die Hauptverantwortung für die Umsetzung des Weltaktionsprogramms für die Jugend bei den Mitgliedstaaten liegt, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, im Benehmen mit Jugendlichen, Jugendorganisationen und anderen relevanten Interessenträgern eine ganzheitliche und integrierte Jugendpolitik auf der Grundlage des Weltaktionsprogramms auszuarbeiten und sie im Rahmen der Weiterverfolgung und Durchführung des Weltaktionsprogramms auf allen Ebenen regelmäßig zu evaluieren;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auf freiwilliger Grundlage eine Auswahl und Anpassung der in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>3</sup> vorgeschlagenen Indikatoren zur Überwachung und Bewertung der Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu erwägen, unter besonderer Berücksichtigung junger Frauen und marginalisierter Gruppen, einschließlich indigener Jugendlicher, Jugendlicher in ländlichen Gebieten, Jugendlicher mit Behinderungen und junger Migranten, unter Berücksichtigung der nationalen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den jeweiligen Ländern;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Chancengleichheit für alle zu fördern, jede Form der Diskriminierung junger Menschen zu beseitigen, namentlich solche, die auf Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status beruhen, und die soziale Integration gesellschaftlicher Gruppen wie junger Menschen mit Behinderungen, junger Migranten und indigener Jugendlicher auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Probleme von Mädchen und jungen Frauen sowie die Rollenklischees, die die Diskriminierung von Mädchen und jungen Frauen zementieren, und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen, die die soziale Entwicklung behindern, anzugehen, indem sie die Verpflichtung auf die Ermächtigung der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter bekräftigen, sowie Männer und Jungen für die Übernahme von Verantwortung für ihr Verhalten, insbesondere ihr sexuelles und reproduktives Verhalten, zu gewinnen und sie entsprechend aufzuklären, zu ermutigen und zu unterstützen und durchgängig eine Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen zu integrieren, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Maßnahmen dafür sind, eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger, Armut und Krankheit zu bekämpfen, die Politik und die Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe junger Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen an allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und ihren Zugang zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen durch die Beseitigung fortbestehender Barrieren zu verbessern, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zu gewährleisten und ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit zu stärken;

---

<sup>3</sup> E/CN.5/2013/8.

6. *betont* die Rolle von Bildung und Gesundheitskompetenz bei der Verbesserung der gesundheitlichen Ergebnisse im Verlauf eines Lebens und legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten nahe, die Gesundheitserziehung und Gesundheitskompetenz junger Menschen zu fördern, namentlich mittels evidenzbasierter schulischer und außerschulischer Bildungs- und Aufklärungsstrategien und -programme und öffentlicher Kampagnen, sowie den Zugang der Jugend zu erschwinglicher, sicherer, wirksamer und nachhaltiger Gesundheitsversorgung und zu sozialen Diensten zu verbessern, indem sie der Ernährung, einschließlich Essstörungen und Fettleibigkeit, den Auswirkungen nichtübertragbarer und übertragbarer Krankheiten und der sexuellen und reproduktiven Gesundheit besondere Aufmerksamkeit widmen und das Bewusstsein für diese Fragen schärfen;

7. *betont außerdem*, dass es im Rahmen der Anstrengungen, zu einer von Aids freien Generation zu gelangen, ausschlaggebend ist, bei dem Vorgehen gegen HIV/Aids den besonderen Bedürfnissen junger Menschen Rechnung zu tragen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die Bemühungen in dieser Hinsicht zu verstärken, einschließlich indem sie sicherstellen, dass junge Menschen, die mit HIV leben oder davon betroffen sind, aktiv in das Vorgehen dagegen einbezogen werden;

8. *wiederholt*, dass der Zugang zu einer hochwertigen schulischen und außerschulischen Bildung, darunter gegebenenfalls Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht, auch in Informations- und Kommunikationstechnologien für Menschen ohne Schulbildung, sowie Informations- und Kommunikationstechnologien und Freiwilligenarbeit wichtige Faktoren dabei sind, junge Menschen in die Lage zu versetzen, sich die entsprechenden Qualifikationen anzueignen und ihre Kapazitäten in Bezug auf Beschäftigungsfähigkeit, unternehmerische Entwicklung und Aufnahme einer menschenwürdigen und produktiven Arbeit aufzubauen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass junge Menschen Zugang zu diesen Diensten und Chancen haben;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die hohen Raten der Arbeitslosigkeit, Unterbeschäftigung, unsicheren Beschäftigung und informellen Beschäftigung bei Jugendlichen anzugehen, indem sie eine gezielte und integrierte lokale und nationale Jugendbeschäftigungspolitik ausarbeiten und umsetzen, die darauf ausgerichtet ist, inklusive, nachhaltige und innovative Arbeitsplätze zu schaffen, die Beschäftigungsfähigkeit, die Qualifikationen und die Berufsausbildung zu verbessern, um die Chancen für die Integration der Jugendlichen in nachhaltige Arbeitsmärkte zu erhöhen und die unternehmerische Initiative zu stärken, so auch durch die Entwicklung von Netzwerken junger Unternehmer auf lokaler, nationaler, regionaler und globaler Ebene, in denen das Wissen junger Menschen über ihre Rechte und Pflichten in der Gesellschaft gefördert wird, und ersucht in dieser Hinsicht die Geber, die spezialisierten Institutionen der Vereinten Nationen und den Privatsektor, den Mitgliedstaaten weiter nach Bedarf Hilfe, einschließlich technischer und finanzieller Unterstützung, zu gewähren;

10. *erkennt an*, dass die Teilhabe der Jugend für die Entwicklung wichtig ist, und fordert die Mitgliedstaaten und Institutionen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, im Benehmen mit den Jugendorganisationen neue Möglichkeiten zu erkunden, um die volle, wirksame, strukturierte und nachhaltige Teilhabe von jungen Menschen und Jugendorganisationen an einschlägigen Entscheidungsprozessen, so auch bei der Erarbeitung und Umsetzung von Politiken, Programmen und Initiativen und bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda, zu fördern;

11. *erklärt erneut*, dass die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung, insbesondere soweit sie Kinder und Jugendliche betreffen, ausschlaggebend für schnellere Fortschritte auf dem Weg zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 ist, erinnert an die Verpflichtung auf die Beseitigung der Armut und die Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, einer nachhaltigen Entwicklung und weltweiten Wohlstands für alle, einschließlich der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit durch die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, die Weitergabe geeigneter Technologie und den Aufbau von Kapazitäten im Jugendbereich, und an die Notwendigkeit dringenden Handelns auf allen Seiten, einschließlich ehrgeiziger nationaler Entwicklungsstrategien und -anstrengungen mit erhöhter internationaler Unterstützung, und fordert die stärkere Beteiligung der Jugend und der Jugendorganisationen an der Erarbeitung dieser nationalen Entwicklungsstrategien;

12. *betont*, wie bedeutsam die Wirkung einer fairen Globalisierung ist, und legt den Mitgliedstaaten nahe, Maßnahmen zu ergreifen, welche die negativen Auswirkungen der Globalisierung so gering wie möglich halten und ihre Vorteile maximieren, etwa indem sie jungen Menschen eine relevante Bildung und

Ausbildung anbieten, um ihnen den Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und besseren Beschäftigungschancen zu ermöglichen und den Bedürfnissen eines sich ständig verändernden Arbeitsmarktes zu entsprechen, und welche es jungen Migranten ermöglichen, ihre Menschenrechte zu genießen;

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um im Einklang mit dem Weltaktionsprogramm für die Jugend Jugendliche, die sich in Situationen bewaffneten Konflikts befinden, weiter zu unterstützen, und befürwortet die Beteiligung junger Menschen, soweit angemessen, an den Aktivitäten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die von Situationen bewaffneten Konflikts betroffen sind, namentlich bei der Konfliktprevention, der Friedenskonsolidierung und in Konfliktnachsorgeprozessen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht konzertierte Maßnahmen zu ergreifen, um die Hindernisse für die volle Verwirklichung der Rechte der unter fremder Besetzung lebenden jungen Menschen zu beseitigen, um die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu fördern;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht zu ergreifen, um von Terrorismus und Verhetzung betroffene oder für derartige Zwecke ausgenutzte junge Menschen zu schützen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, gemeinsam mit jungen Menschen und Jugendorganisationen Programme und Politiken zu stärken beziehungsweise einzurichten, die darauf gerichtet sind, gegen alle Formen von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt, Menschenhandel und Tyranisierung, auch über das Internet, sowie gegen die Beteiligung Jugendlicher an kriminellen Tätigkeiten, wie mit Drogen zusammenhängenden Verbrechen, und die damit verbundene Manipulation vorzugehen, und ist sich dessen bewusst, dass sichere und jugendgerechte Beratungsprogramme und Programme zur Verhütung von Suchstoffmissbrauch entwickelt werden müssen;

17. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, zu erwägen, gegebenenfalls Jugendvertreter in alle Delegationen aufzunehmen, die sie zu den einschlägigen Erörterungen in der Generalversammlung sowie im Wirtschafts- und Sozialrat und in seinen Fachkommissionen und zu den einschlägigen Konferenzen der Vereinten Nationen entsenden, und dabei die Grundsätze der ausgewogenen Vertretung beider Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu beachten, und betont, dass diese Jugendvertreter in einem transparenten Verfahren ausgewählt werden sollen, mit dem sichergestellt wird, dass sie ein geeignetes Mandat haben, um die jungen Menschen ihrer Länder zu vertreten;

19. *anerkennt* die verstärkte Zusammenarbeit über das Interinstitutionelle Netzwerk für Jugendentwicklung bei der Erarbeitung des Systemweiten Jugendaktionsplans der Vereinten Nationen, ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, sich im Hinblick auf einen kohärenteren, umfassenderen und stärker integrierten Ansatz für die Jugendentwicklung im Rahmen der vorhandenen Mittel weiter abzustimmen, fordert die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die maßgeblichen Partner auf, nationale, regionale und internationale Anstrengungen zur Bewältigung der die Jugendentwicklung behindernden Probleme zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sowie den sonstigen maßgeblichen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft;

20. *fordert* das Jugendprogramm der Vereinten Nationen *auf*, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auch weiterhin als Koordinierungsstelle für die Förderung einer weiteren Zusammenarbeit und Koordinierung in Jugendfragen zu fungieren;

21. *fordert* die Geber, einschließlich der Mitgliedstaaten und der zwischenstaatlichen und nicht-staatlichen Organisationen, *auf*, aktiv zum Jugendfonds der Vereinten Nationen beizutragen, um unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer stärkeren geografischen Ausgewogenheit der Jugendvertretung die Teilnahme von Jugendvertretern aus Entwicklungsländern an den Aktivitäten der Vereinten Nationen zu erleichtern und um die Durchführung des Weltaktionsprogramms für die Jugend zu beschleunigen und die

Erstellung des Weltjugendberichts zu unterstützen, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu Beiträgen zu dem Fonds anzuregen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, einschließlich darüber, wie eine wirksame, strukturierte und nachhaltige Mitwirkung von Jugendlichen an der Erarbeitung, Durchführung und Bewertung von Jugendpolitiken, -programmen und -initiativen der Vereinten Nationen gefördert werden kann, die im Benehmen mit den Mitgliedstaaten sowie den zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programmen und den Regionalkommissionen unter Berücksichtigung der vom System der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit zu erstellen sind, und legt dem Sekretariat außerdem nahe, sich gegebenenfalls mit von Jugendlichen geführten und auf Jugendliche ausgerichteten Organisationen zu beraten.

### RESOLUTION 68/131

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)<sup>4</sup>.

#### **68/131. Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion**

*Die Generalversammlung,*

*aner kennend*, dass, damit niemand zurückgelassen wird und jeder vorankommen kann, Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit ergriffen werden müssen, sodass niemandem grundlegende wirtschaftliche Chancen und der Genuss aller Menschenrechte vorenthalten werden,

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2010/12 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2010 über die Förderung der sozialen Integration und die Resolution 66/122 der Generalversammlung vom 19. Dezember 2011 über die Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>5</sup>, in dem die Staats- und Regierungschefs anerkannten, wie überaus wichtig es ist, im Einklang mit den nationalen Prioritäten und Gegebenheiten umfassende Sozialschutzsysteme zu fördern, die den allgemeinen Zugang zu grundlegenden Sozialdiensten eröffnen, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*mit Dank davon Kenntnis nehmend*, dass sich mehrere Institutionen der Vereinten Nationen darauf verpflichtet haben, die soziale Inklusion durchgängig in ihrer Arbeit zu berücksichtigen, und mit der Aufforderung an andere, dies ebenfalls zu tun,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, das allgemeine Recht auf Arbeit und auf einen angemessenen Lebensstandard zu verwirklichen, einschließlich durch die Förderung des Zugangs zu Beschäftigungsmöglichkeiten, sozialen Diensten und Programmen der sozialen Sicherheit,

---

<sup>4</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Antigua und Barbuda, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jamaika, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Rumänien, San Marino, Slowenien, Spanien, Suriname, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>5</sup> Resolution 65/1.

*betonend*, dass die Förderung eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, das eine produktive und inklusive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle begünstigt, für die Beseitigung der Armut, namentlich der extremen Armut, und die Verringerung der Ungleichheit notwendig ist und gegebenenfalls durch eine wirksame Sozialschutzpolitik, darunter eine Politik der sozialen Inklusion, ergänzt werden soll,

*in der Erkenntnis*, dass die Erträge des wirtschaftlichen Wachstums auch jenen zugutekommen sollen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass soziale Inklusion und Gerechtigkeit untrennbar miteinander verbunden sind und dass es für schnellere Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ausschlaggebend ist, Schwerpunkte bei den am stärksten benachteiligten und ausgegrenzten Bevölkerungsgruppen, wie etwa Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, zu setzen und in sie zu investieren, und dass dies bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden soll,

*ferner in der Erkenntnis*, dass eine Politik und Systeme der sozialen Inklusion eine entscheidende Rolle bei der Förderung einer inklusiven Gesellschaft spielen und außerdem von wesentlicher Bedeutung dafür sind, eine stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaft zu fördern und den sozialen Zusammenhalt und die soziale Inklusion zu verbessern und so ein Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle, die der sozialen Verantwortung und Rechenschaft von Unternehmen dabei zukommt, zu einem günstigen Umfeld für die Förderung eines inklusiven Wirtschaftswachstums und der sozialen Integration beizutragen,

*in der Erkenntnis*, dass eine Politik der sozialen Inklusion auch den demokratischen Prozess stärkt,

*betonend*, dass eine Politik der sozialen Inklusion die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie die Chancengleichheit und den gleichen Zugang zum Sozialschutz für alle fördern soll, insbesondere für diejenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, einschließlich Frauen, die mehrfachen Formen von Diskriminierung ausgesetzt sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Beteiligung von Menschen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, maßgeblich dafür ist, nach Bedarf eine Politik der sozialen Inklusion zu formulieren und durchzuführen, die wirksam zu sozialer Integration führt,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die die Zivilgesellschaft, darunter nichtstaatliche Organisationen, bei der Förderung der sozialen Integration unter anderem durch Sozialprogramme und Unterstützung für die Gestaltung einer sozial inklusiven Politik einnimmt,

*unter Betonung* der Bedeutung eines förderlichen internationalen Umfelds, insbesondere einer verstärkten internationalen Zusammenarbeit, die die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion in allen Ländern unterstützt, was die Erfüllung aller Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe, Schuldenerleichterung, Marktzugang, finanzielle und technische Unterstützung und Kapazitätsaufbau einschließt,

*ihrer Besorgnis Ausdruck verleihend*, dass sich die soziale Ausgrenzung in Zeiten einer Wirtschafts- und Finanzkrise und anhaltender Besorgnis über Energie- und Ernährungsunsicherheit verschärfen kann, und in dieser Hinsicht betonend, dass eine nachhaltige und berechenbare Politik der sozialen Inklusion und entsprechende Programme eine positive Rolle spielen können,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup>;
2. *betont*, dass die Mitgliedstaaten, als Träger der Hauptverantwortung für die soziale Integration und die soziale Inklusion, vorrangig die Schaffung einer „Gesellschaft für alle“ betreiben sollen, die darauf

---

<sup>6</sup> A/68/169.

aufbaut, dass alle Menschenrechte und die Grundsätze der Gleichheit aller Menschen geachtet werden, Zugang zu sozialen Grunddiensten besteht und die aktive Beteiligung jedes Mitglieds der Gesellschaft, insbesondere derjenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, an allen Lebensbereichen, so auch an bürgerschaftlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten, sowie an Entscheidungsprozessen gefördert wird;

3. *bekräftigt*, dass eine Politik der sozialen Integration bestrebt sein sollte, Ungleichheiten zu verringern, und dass Gerechtigkeit und soziale Inklusion wichtig dafür sind, die nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und dabei sicherzustellen, dass Menschen ohne Diskriminierung daran teilhaben und zu ihrer sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Dimension beitragen können;

4. *betont*, wie wichtig es ist, das Analphabetentum zu beseitigen und den gleichen Zugang aller Menschen zu hochwertiger Bildung, inklusiver Bildung, insbesondere für Menschen mit Behinderungen, Kompetenzentwicklung und hochwertiger Ausbildung sowie die entsprechende Chancengleichheit als unverzichtbares Mittel für die inklusive Teilhabe an der Gesellschaft und Integration in diese zu fördern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, eine gerechtere Beteiligung an den Früchten des Wirtschaftswachstums und einen gerechteren Zugang dazu zu fördern, unter anderem durch eine Politik, die inklusive Arbeitsmärkte gewährleistet, die Umsetzung einer sozial verantwortlichen makroökonomischen Politik, in der die Beschäftigung eine Schlüsselrolle einnimmt, und Strategien der sozialen Inklusion, die die soziale Integration fördern, indem sie für diejenigen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, einen von jedem Land gemäß seinen jeweiligen Gegebenheiten, so auch in Abhängigkeit vom Bedarf, definierten sozialen Basisschutz gewährleisten, und die Förderung und den Schutz ihrer sozialen und wirtschaftlichen Rechte;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, bei Bedarf einzelstaatliche Institutionen oder Organisationen für die Förderung, Durchführung und Evaluierung von Programmen und Mechanismen der sozialen Inklusion auf nationaler und lokaler Ebene zu schaffen;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gemeinsam mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen weiterhin die Fortschritte im Hinblick auf die einschlägigen Millenniums-Entwicklungsziele, insbesondere in Bezug auf die diesbezüglichen Indikatoren, zu überwachen, da die Erreichung der Ziele ein wesentlicher Bestandteil der Gestaltung und Förderung der einzelstaatlichen Politik zugunsten der sozialen Inklusion ist;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die soziale Inklusion als eine Frage der sozialen Gerechtigkeit zu fördern, um die Widerstandsfähigkeit verwundbarer Bevölkerungsgruppen zu erhöhen und ihnen bei der Anpassung an die negativen Auswirkungen von Wirtschaftskrisen, humanitären Notsituationen und Klimawandel zu helfen, und bittet in dieser Hinsicht die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und internationale Institutionen, diese Anstrengungen zu unterstützen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten und ermutigt die Regionalorganisationen, einzelstaatliche Anstrengungen zur Schaffung einer inklusiven Gesellschaft zu unterstützen, insbesondere und auf deren Ersuchen in Entwicklungsländern, unter anderem indem sie bei der Gestaltung und Durchführung einer soliden Politik der sozialen Inklusion finanzielle und technische Zusammenarbeit gewähren;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer Politik der sozialen Inklusion systematisch Ziele der sozialen Integration zu verfolgen, indem sie die Beteiligung von Menschen, die infolge ihrer Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder ihrer Situation verwundbar oder marginalisiert sind, an Planungs-, Durchführungs- und Überwachungsprozessen fördern und dabei nach Bedarf mit den zuständigen Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen, den internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, den Entwicklungs- und Sozialpartnern, dem Privatsektor und den zivilgesellschaftlichen Organisationen zusammenarbeiten;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die Entwicklungs- und Sozialpartner, den Privatsektor und die zivilgesellschaftlichen Organisationen, Informationen über ihre Aktivitäten zur Förderung der sozialen Inklusion und sozialen Integration bereitzustellen und Meinungen, bewährte Verfahren und Daten in Bezug auf die Entwicklung einer Politik der sozialen Inklusion auszutauschen;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Förderung der sozialen Integration und der Nichtdiskriminierung als festen Teil der Bekämpfung der Ungleichheit im Rahmen der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um den Bedürfnissen der verwundbarsten Menschen gerecht zu werden und ihre Teilhabe an Entscheidungsprozessen zu fördern;

13. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Sammlung und Nutzung von nach Alter, Geschlecht und sonstigen sachdienlichen Kriterien aufgeschlüsselten Daten für die Formulierung von Politiken und Programmen, die auf die Herbeiführung sozialer Inklusion gerichtet sind, zu verbessern, und betont die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit in dieser Hinsicht;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren des Systems der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen zu berücksichtigen;

15. *beschließt*, diese Frage unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ auf ihrer siebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 68/132

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)<sup>7</sup>.

#### **68/132. Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/116 vom 19. Dezember 2001, mit der sie den am 1. Januar 2003 beginnenden Zehnjahreszeitraum zur Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen erklärte, ihre Resolution 57/166 vom 18. Dezember 2002, in der sie den Internationalen Aktionsplan für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen<sup>8</sup> begrüßte, und ihre Resolutionen 59/149 vom 20. Dezember 2004, 61/140 vom 19. Dezember 2006, 63/154 vom 18. Dezember 2008 und 65/183 vom 21. Dezember 2010,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>9</sup>, in der die Mitgliedstaaten den Beschluss trafen, bis zum Jahr 2015 sicherzustellen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulbildung vollständig abschließen können und dass Mädchen wie Jungen gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben, was eine erneute Verpflichtung zur Förderung der Alphabetisierung für alle erfordert,

in Bekräftigung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“, insbesondere des Ziels 3, sicherzustellen, dass den Lernbedürfnissen aller Jugendlichen und Erwachsenen durch gleichen Zugang zu geeigneten Lernprogrammen und Programmen zum Erwerb von Lebenskompetenzen entsprochen wird, und des Ziels 4, bis 2015 die Alphabetisierungsquote bei Erwachsenen, insbesondere Frauen, um 50 Prozent anzuheben und allen Erwachsenen gleichen Zugang zu Grund- und Weiterbildung zu eröffnen,

---

<sup>7</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Kamerun, Kanada, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Panama, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>8</sup> Siehe A/57/218 und Corr.1.

<sup>9</sup> Resolution 55/2.

überzeugt, dass die Alphabetisierung von entscheidender Bedeutung für den Erwerb der grundlegenden Lebenskompetenzen ist, die jedes Kind, jeden Jugendlichen und jeden Erwachsenen zur Bewältigung der Herausforderungen befähigen, denen sie im Leben begegnen können, und dass sie eine wesentliche Voraussetzung für lebenslanges Lernen darstellt, das ein unverzichtbares Mittel zur wirksamen Teilhabe an den Wissensgesellschaften und -wirtschaften des 21. Jahrhunderts ist,

*erneut erklärend*, dass die indigenen Völker das Recht auf einen nichtdiskriminierenden Zugang zu allen Ebenen und Formen der öffentlichen Bildung haben, und feststellend, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit indigene Menschen, insbesondere Kinder, nach Möglichkeit Zugang zu Bildung in ihrer eigenen Sprache haben, wie es die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>10</sup> vorsieht,

*mit tiefer Sorge davon Kenntnis nehmend*, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur 774 Millionen Erwachsene nicht über grundlegende Lese- und Schreibfähigkeiten verfügen und 57 Millionen Kinder im Grundschulalter nach wie vor keine Schule besuchen, dass Millionen weiterer junger Menschen ohne einen für die produktive und aktive Teilhabe an ihrer Gesellschaft ausreichenden Alphabetisierungsgrad von der Schule abgehen, dass die Frage der Alphabetisierung auf der nationalen Agenda häufig nicht den hohen Stellenwert hat, der die Mobilisierung der notwendigen politischen und wirtschaftlichen Unterstützung zur Bewältigung der mit der weltweiten Alphabetisierung verbundenen Herausforderungen ermöglichen würde, und dass die Welt diesen Herausforderungen wohl nicht gewachsen sein wird, wenn die derzeitigen Trends anhalten,

*bekräftigend*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Bildung, insbesondere für Mädchen, zur Förderung der Menschenrechte, zur Geschlechtergleichstellung und zur Armutsbeseitigung beiträgt,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, wie in dem auf dem Weltbildungsforum am 28. April 2000 verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar über Bildung für alle<sup>11</sup> und in den Millenniums-Entwicklungszielen dargelegt, die nationalen Programme und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums weltweit weiter durchzuführen, und in dieser Hinsicht außerdem den wichtigen Beitrag anerkennend, den die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation unter anderem durch innovative pädagogische Methoden auf dem Gebiet der Alphabetisierung leisten,

*tief besorgt* darüber, dass im Bildungsniveau von Männern und Frauen nach wie vor gravierende Unterschiede bestehen, was darin zum Ausdruck kommt, dass laut der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur nahezu zwei Drittel der erwachsenen Analphabeten auf der Welt Frauen sind,

*besorgt* darüber, dass nach den Schätzungen der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur ein Drittel der Kinder, die keine Schule besuchen, Kinder mit Behinderungen sind und dass in einigen Ländern nicht mehr als 3 Prozent der Erwachsenen mit Behinderungen lesen und schreiben können,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur über die abschließende Evaluierung der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans für die Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen<sup>12</sup>;

2. *würdigt* die Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, ihre Entwicklungspartner, die internationale Gebergemeinschaft, der Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Sonderorganisationen und anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die federführende Organisation für die Dekade, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, unternommen haben, um im Hinblick auf die Ziele der Dekade voranzukommen;

3. *erkennt an*, wie wichtig es ist, weiterhin nationale Programme und Maßnahmen zur Beseitigung des Analphabetentums weltweit durchzuführen, verstärkt weitere politische und finanzielle Verpflichtungen

---

<sup>10</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>11</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26-28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>12</sup> Siehe A/68/201.



tungen, insbesondere im Hinblick auf die Alphabetisierung Jugendlicher und Erwachsener und die nicht formale Bildung, einzugehen, durch verbesserte Bildungssysteme und -interventionen die gemeinsamen Bemühungen zu intensivieren und durch eine verbesserte Überwachung, Bewertung und Erforschung der Alphabetisierung eine solide Wissensgrundlage und technische Basis aufzubauen;

4. *fordert* alle Regierungen *auf*, verlässliche Messgrößen für die Alphabetisierung zu entwickeln und im Zeitablauf vergleichbare und nach Alter, Geschlecht, Behinderung, sozioökonomischem Status und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselte Daten zu gewinnen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten, ihren Entwicklungspartnern und den Sonderorganisationen beziehungsweise anderen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, die im Verlauf der Dekade erzielten Fortschritte durch zusätzliche technische und finanzielle Unterstützung aufrechtzuerhalten und auszuweiten und die Alphabetisierung und eine alphabetisierte Umwelt durch mehrgliedrige Ansätze zu fördern und dabei besonders auf marginalisierte Gruppen oder Menschen in prekären Situationen, insbesondere Mädchen und Frauen, Menschen in ländlichen Gebieten und Menschen mit Behinderungen, abzustellen und dabei unter anderem innovative Lösungen aus der Informations- und Kommunikationstechnologie einzusetzen und zu bedenken, dass das Zieldatum 2015 für die Erreichung der Ziele der Initiative „Bildung für alle“ sowie der Millenniums-Entwicklungsziele näherrückt;

6. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, ihre Koordinierungs- und Katalysatorrolle im Kampf gegen das Analphabetentum zu verstärken, und legt der Generaldirektorin *nahe*, den Prozess der Ausarbeitung einer Vision und Agenda für die Alphabetisierung nach Ablauf der Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Entwicklungspartnern fortzusetzen, um eine erfolgreiche globale Partnerschaft zwischen einer Vielzahl von Interessenträgern sicherzustellen;

7. *ist sich dessen bewusst*, dass es geboten ist, bei den Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda das Thema der Alphabetisierung angemessen zu berücksichtigen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/133

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)<sup>13</sup>.

#### **68/133. Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/90 vom 16. Dezember 1992, 49/155 vom 23. Dezember 1994, 51/58 vom 12. Dezember 1996, 54/123 vom 17. Dezember 1999, 56/114 vom 19. Dezember 2001, 58/131 vom 22. Dezember 2003, 60/132 vom 16. Dezember 2005, 62/128 vom 18. Dezember 2007, 64/136

---

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Argentinien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Israel, Italien, Kamerun, Kroatien, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

vom 18. Dezember 2009, 65/184 vom 21. Dezember 2010 und 66/123 vom 19. Dezember 2011 betreffend die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung,

*in Anerkennung* dessen, dass die Genossenschaften in ihren verschiedenen Formen die breitestmögliche Mitwirkung aller Menschen, namentlich auch von Frauen, Jugendlichen, älteren Menschen, Menschen mit Behinderungen und indigenen Völkern, an der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung fördern, zu einem wichtigen Faktor dieser Entwicklung werden und zur Beseitigung der Armut und des Hungers beitragen,

*sowie in Anerkennung* des wichtigen Beitrags und der möglichen Rolle aller Formen von Genossenschaften bei der Weiterverfolgung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz und der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II), einschließlich ihrer Fünfjahresüberprüfungen, des Welternährungsgipfels, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und des Weltgipfels 2005,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der möglichen Rolle der Genossenschaftsentwicklung bei der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Lage der indigenen Völker und der ländlichen Gemeinschaften,

die Anstrengungen *begrüßend*, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unternommen hat, um die Rolle der landwirtschaftlichen Genossenschaften unter anderem im Hinblick auf die Verbesserung der Ernährungssicherheit, insbesondere in den ländlichen Gebieten, die Förderung nachhaltiger landwirtschaftlicher Verfahren, die Steigerung der Agrarproduktivität von Ackerbauern und die Erleichterung des Zugangs zu Märkten, Sparformen, Darlehen, Versicherungen und Technologie herauszustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>14</sup>;
2. *stellt anerkennend fest*, dass 2012 das Internationale Jahr der Genossenschaften begangen wurde;
3. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten sowie die Vereinten Nationen und alle sonstigen maßgeblichen Akteure, bewährte Verfahren, die im Rahmen von Aktivitäten während des Internationalen Jahres der Genossenschaften aufgezeigt wurden, auszutauschen und diese Aktivitäten gegebenenfalls fortzuführen;
4. *nimmt Kenntnis* von dem Entwurf des Aktionsplans betreffend Genossenschaften für 2012 und darüber hinaus, der sich auf das Ergebnisdokument der 2011 in Ulaanbaatar abgehaltenen Tagung der Sachverständigengruppe für die Förderung der Genossenschaften zugunsten einer nachhaltigen sozioökonomischen Entwicklung stützt und dafür sorgen soll, dass die Aktivitäten des Internationalen Jahres im Rahmen der vorhandenen Ressourcen zielgerichtet und wirksam weiterverfolgt werden;
5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen auf die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Empfehlungen, Genossenschaften gezielt als bestandfähige und erfolgreiche Wirtschaftsunternehmen zu unterstützen, die in verschiedenen wirtschaftlichen Sektoren in städtischen und ländlichen Gebieten unmittelbar zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zur Beseitigung von Armut und Hunger und zum Sozialschutz beitragen, die bestehenden Politiken, Gesetze und Vorschriften, die sich auf Genossenschaften auswirken, zu überprüfen und Strategien für Rechtsrahmen zur Unterstützung des Wachstums von Genossenschaften zu entwerfen;
6. *bittet* die Regierungen und die internationalen Organisationen, in Partnerschaft mit Genossenschaften und Genossenschaftsorganisationen die Kapazität aller Arten von Genossenschaften, insbesondere derjenigen, die von Armen, jungen Menschen, Frauen, Menschen mit Behinderungen und anderen verwundbaren Gruppen betrieben werden, zu stärken und auszubauen, so dass sie die Menschen ermächtigen können, ihr Leben und das der Gemeinschaften positiv zu verändern und inklusive Gesellschaften aufzubauen;

---

<sup>14</sup> A/68/168.

7. *legt* den Regierungen *nahe*, den Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien als grundlegendes Werkzeug für Zusammenarbeit und die Ausweitung des Genossenschaftswesens, insbesondere in ländlichen Gebieten, zu fördern;

8. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, Forschungsarbeiten über die Funktionsweise und den Beitrag von Genossenschaften besser und in größerem Umfang verfügbar und zugänglich zu machen und in Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern Methoden für die Erhebung und Verbreitung vergleichbarer globaler Daten über bewährte Verfahren genossenschaftlicher Unternehmen festzulegen und das Wesen der Genossenschaften, ihre Stärken, ihre Werte und Grundsätze und ihren Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken;

9. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen, die Sonderorganisationen und die lokalen, nationalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen, weiterhin jährlich am ersten Samstag im Juli den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/90 verkündeten Internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

10. *bittet* die Regierungen, in Zusammenarbeit mit der Genossenschaftsbewegung Programme auszuarbeiten, die den Kapazitätsaufbau der Genossenschaften fördern sollen, namentlich durch die Stärkung der Organisations-, Management- und Finanzkompetenz ihrer Mitglieder unter Achtung der Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, und Programme einzuleiten und zu unterstützen, die den Zugang von Genossenschaften zu neuen Technologien verbessern;

11. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und anderen internationalen Organisationen sowie nationalen, regionalen und internationalen Genossenschaftsorganisationen die Mitgliedstaaten auch weiterhin nach Bedarf bei ihren Bemühungen um die Schaffung eines förderlichen Umfelds für den Aufbau von Genossenschaften zu unterstützen, Hilfe bei der Erschließung der Humanressourcen, technische Beratung und Ausbildung bereitzustellen und den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Rahmen der vorhandenen Mittel zu fördern, unter anderem durch die Veranstaltung von Konferenzen, Arbeitstagungen und Seminaren auf nationaler und regionaler Ebene;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 68/134

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)<sup>15</sup>.

#### **68/134. Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/167 vom 18. Dezember 2002, in der sie sich die Politische Erklärung<sup>16</sup> und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002<sup>17</sup> zu eigen machte, ihre Resolution 58/134 vom 22. Dezember 2003, in der sie unter anderem von dem Fahrplan für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Kenntnis nahm, und ihre Resolutionen 60/135 vom 16. Dezember 2005, 61/142 vom 19. Dezember 2006, 62/130 vom 18. Dezember 2007, 63/151 vom 18. Dezember 2008, 64/132

---

<sup>15</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Bulgarien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Irland, Israel, Italien, Kasachstan, Kroatien, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Österreich, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Türkei, Ukraine und Zypern.

<sup>16</sup> *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>17</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

vom 18. Dezember 2009, 65/182 vom 21. Dezember 2010, 66/127 vom 19. Dezember 2011, 67/139 vom 20. Dezember 2012 und 67/143 vom 20. Dezember 2012,

*in der Erkenntnis*, dass der Aktionsplan von Madrid in vielen Teilen der Welt nach wie vor wenig oder überhaupt nicht bekannt ist, was die Reichweite der Umsetzungsmaßnahmen begrenzt,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>18</sup>,

*unter Begrüßung* der wichtigen Gelegenheit, die der laufende Dialog über Fragen des Alterns, unter anderem im Kontext der Erörterungen zur Post-2015-Entwicklungsagenda, darstellt,

*in Anbetracht* dessen, dass bis 2050 mehr als 20 Prozent der Weltbevölkerung 60 Jahre alt oder älter sein werden, sowie in Anbetracht dessen, dass der stärkste und rascheste Anstieg in der Zahl älterer Menschen in den Entwicklungsländern stattfinden wird,

*unter Hinweis* auf Resolution 58.16 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2005 über die Förderung eines aktiven und gesunden Alterns, in der die wichtige Rolle hervorgehoben wurde, die öffentlichen Gesundheitspolitiken und -programmen dabei zukommt, die rasch wachsende Zahl älterer Menschen sowohl in den entwickelten als auch in den Entwicklungsländern in die Lage zu versetzen, gesund zu bleiben und auch weiterhin ihre zahlreichen wesentlichen Beiträge zum Wohlergehen ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu leisten,

*sowie unter Hinweis* auf Resolution 65.3 der Weltgesundheitsversammlung vom 25. Mai 2012 über die Stärkung der Politiken zur Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten mit dem Ziel, ein aktives Altern zu fördern, in der anerkannt wird, dass die demografische Alterung einer der wesentlichen Faktoren ist, die zur steigenden Inzidenz und Prävalenz nichtübertragbarer Krankheiten beitragen,

*besorgt* darüber, dass viele Gesundheitssysteme nicht ausreichend darauf vorbereitet sind, auf die Bedürfnisse der rasch alternden Bevölkerung einzugehen, so auch was den Bedarf an präventiv-, heil-, palliativ- und fachmedizinischer Versorgung angeht,

*höchst besorgt* darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise in vielen Teilen der Welt negativ auf die Lage der älteren Menschen ausgewirkt hat,

*in der Erkenntnis*, dass der Großteil der älteren Männer und Frauen weiter einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren der Gesellschaft leisten kann, wenn angemessene Garantien vorhanden sind,

*feststellend*, dass es mehr ältere Frauen als ältere Männer gibt, und mit Besorgnis feststellend, dass sich ältere Frauen als Folge ihrer geschlechtsspezifischen Rollen in der Gesellschaft oft mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sehen, die durch Alter, Behinderung oder andere Gründe noch verschärft werden und den Genuss ihrer Menschenrechte beeinträchtigen,

1. *bekräftigt* die Politische Erklärung<sup>16</sup> und den Internationalen Aktionsplan von Madrid über das Altern 2002<sup>17</sup>;

2. *anerkennt* den erfolgreichen Abschluss der zweiten Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid und seiner Ergebnisse auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene und anerkennt die von der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung abgegebenen und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2013/29 vom 25. Juli 2013 gebilligten diesbezüglichen Empfehlungen;

3. *anerkennt außerdem*, dass ältere Menschen nach wie vor mit großen Herausforderungen konfrontiert sind, die ihre soziale, wirtschaftliche und kulturelle Teilhabe untergraben;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem in Resolution 24/20 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013 enthaltenen Beschluss des Rates<sup>19</sup>, einen unabhängigen Experten für den Genuss aller Men-

---

<sup>18</sup> A/68/167.

<sup>19</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

schenrechte durch ältere Menschen zu ernennen, und bittet die Mitgliedstaaten, mit dem unabhängigen Experten bei der Durchführung seines Mandats zusammenzuarbeiten;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, unter anderem im Rahmen der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern auch künftig die Erfahrungen auszutauschen, die sie auf nationaler Ebene bei der Entwicklung und Umsetzung von Politiken und Programmen zur stärkeren Förderung und zum stärkeren Schutz der Menschenrechte älterer Menschen gewonnen haben;

6. *betont*, wie wichtig es ist, dass der unabhängige Experte und die Offene Arbeitsgruppe über das Altern sich bei ihrer Arbeit eng abstimmen und dabei unnötige Überschneidungen ihrer Mandate untereinander und mit den Mandaten anderer Sonderverfahren und Nebenorgane des Menschenrechtsrats und der zuständigen Organe und Verträge der Vereinten Nationen vermeiden;

7. *legt* allen Mitgliedstaaten *nahe*, die Berichte des unabhängigen Experten, einschließlich des umfassenden Berichts, der der Arbeitsgruppe zur Kenntnis zu bringen ist, zu berücksichtigen;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, eine nichtdiskriminierende Politik anzunehmen und zu verfolgen und bestehende Verfahren und Vorschriften, die ältere Menschen diskriminieren, systematisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern, mit dem Ziel, ein für ältere Menschen förderliches Umfeld zu schaffen;

9. *legt* den Regierungen *nahe*, sicherzustellen, dass die soziale Integration älterer Menschen und die Förderung und der Schutz ihrer Rechte einen festen Bestandteil der Entwicklungspolitik auf allen Ebenen bilden;

10. *legt* den Regierungen *außerdem nahe*, dem Aufbau von Kapazitäten zur Beseitigung der Armut unter älteren Menschen, insbesondere älteren Frauen, größere Aufmerksamkeit zu widmen und zu diesem Zweck Fragen des Alterns durchgehend in die Armutsbekämpfungsstrategien und die nationalen Entwicklungspläne zu integrieren und sowohl eine konkrete Alterspolitik als auch Anstrengungen zur durchgängigen Integration von Fragen des Alterns in ihre nationalen Strategien aufzunehmen;

11. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, sich verstärkt um die Entwicklung der nationalen Kapazitäten zur Verfolgung ihrer während der Überprüfung und Bewertung des Aktionsplans von Madrid ermittelten nationalen Umsetzungsprioritäten zu bemühen, und bittet die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, einen schrittweisen Ansatz für die Kapazitätsentwicklung zu erwägen, der die Festlegung nationaler Prioritäten, die Stärkung der institutionellen Mechanismen, Forschung, Datenerhebung und -analyse und die Schulung des erforderlichen Personals auf dem Gebiet des Alterns umfasst;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Hindernisse für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu überwinden, indem sie Strategien erarbeiten, die sämtlichen Phasen des menschlichen Lebens Rechnung tragen und die Solidarität zwischen den Generationen fördern und so die Erfolgsaussichten in den kommenden Jahren erhöhen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *ferner*, besonderes Gewicht auf die Auswahl realistischer, nachhaltiger und durchführbarer nationaler Prioritäten zu legen, die sich in den kommenden Jahren höchstwahrscheinlich verwirklichen lassen, sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Messung der Fortschritte im Umsetzungsprozess zu erarbeiten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten, für die Umsetzung des Aktionsplans von Madrid Bereiche hoher Priorität festzulegen, darunter die Stärkung älterer Menschen und die Förderung ihrer Rechte, die Sensibilisierung für Fragen des Alterns und der Aufbau nationaler Kapazitäten zur Auseinandersetzung mit diesen Fragen;

15. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Aktionsplan von Madrid stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken, so auch indem sie Initiativen fördern und unterstützen, um der Öffentlichkeit ein positives Bild von älteren Menschen und der Vielfalt ihrer Beiträge zu ihrer Familie, ihrer Gemeinschaft und ihrer Gesellschaft zu vermitteln, mit den Regionalkommissionen zusammenarbeiten und die Hilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information in Anspruch nehmen, um die Aufmerksamkeit für Fragen des Alterns zu erhöhen;

16. *ermutigt* die Regierungen, sofern sie es noch nicht getan haben, Koordinierungsstellen für die Weiterverfolgung der innerstaatlichen Aktionspläne über das Altern zu bestimmen, und ermutigt die Regie-

rungen außerdem, die vorhandenen Netzwerke nationaler Koordinierungsstellen für Fragen des Alterns zu stärken;

17. *bittet* die Regierungen, zur Durchführung ihrer Alterspolitik partizipative Konsultationen mit allen maßgeblichen Interessenträgern und Partnern der sozialen Entwicklung zu führen, damit wirksame Strategien erarbeitet werden können, die zu einer nationalen Identifikation mit dieser Politik und einer entsprechenden Konsensbildung führen;

18. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten den Ausbau ihrer Kapazitäten im Hinblick auf eine wirksamere Datenerhebung sowie effektivere Statistiken und qualitative Informationen, die erforderlichenfalls nach relevanten Faktoren, darunter Geschlecht und Behinderung, aufgeschlüsselt sind, damit die Lage älterer Menschen besser bewertet werden kann und angemessene Mechanismen zur Überwachung von Programmen und politischen Maßnahmen eingerichtet werden können, die darauf angelegt sind, den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch ältere Menschen zu schützen;

19. *empfiehlt* den Vertragsstaaten der bestehenden internationalen Menschenrechtsübereinkünfte, in ihren Berichten gegebenenfalls ausdrücklicher auf die Lage der älteren Menschen einzugehen, und legt den Kontrollmechanismen der Vertragsorgane und den Mandatsträgern der Sonderverfahren nahe, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat bei ihrem Dialog mit den Mitgliedstaaten, bei der Prüfung der Berichte beziehungsweise bei ihren Länderbesuchen der Lage älterer Menschen mehr Aufmerksamkeit zu widmen;

20. *legt* den Regierungen *nahe*, weitere Anstrengungen zur Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu unternehmen und die Anliegen älterer Menschen durchgehend in ihre politischen Programme zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, wie entscheidend wichtig die gegenseitige Abhängigkeit zwischen den Generationen, die Solidarität und die Reziprozität innerhalb der Familie für die soziale Entwicklung und die Verwirklichung aller Menschenrechte für ältere Menschen sind, sowie Altersdiskriminierung zu verhindern und für soziale Integration zu sorgen;

21. *erkennt an*, wie wichtig die Stärkung der Partnerschaft und der Solidarität zwischen den Generationen ist, und fordert die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang auf, Chancen für den freiwilligen, konstruktiven und regelmäßigen Austausch zwischen den Jugendlichen und den älteren Generationen in der Familie, am Arbeitsplatz und auf gesamtgesellschaftlicher Ebene zu fördern;

22. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch ihre Sozialpolitik den Ausbau von Gemeinschaftsdiensten für ältere Menschen zu fördern und dabei die psychologischen und physischen Aspekte des Alterns und die besonderen Bedürfnisse älterer Frauen zu berücksichtigen;

23. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, dafür zu sorgen, dass ältere Menschen Zugang zu Informationen über ihre Rechte haben, damit sie voll und in gerechter Weise an ihrer jeweiligen Gesellschaft teilhaben und den vollen Genuss aller Menschenrechte in Anspruch nehmen können;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Benehmen mit allen Sektoren der Gesellschaft, namentlich den Organisationen älterer Menschen, und gegebenenfalls auch über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ihre nationalen Kapazitäten zur Überwachung und Durchsetzung der Rechte älterer Menschen auszubauen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, bei allen alterspolitischen Maßnahmen die Geschlechter- und die Behinderungsperspektive einzubeziehen beziehungsweise zu verstärken sowie gegen Diskriminierung aufgrund des Alters, des Geschlechts oder einer Behinderung vorzugehen und sie zu beseitigen, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, gemeinsam mit allen Sektoren der Gesellschaft, insbesondere den zuständigen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, einschließlich Organisationen von älteren Menschen, Frauen und Menschen mit Behinderungen, die negativen Klischeevorstellungen über ältere Menschen, insbesondere ältere Frauen und ältere Menschen mit Behinderungen, abzubauen und ein positives Bild älterer Menschen zu fördern;

26. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen, einschließlich der älteren Menschen, ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzern durch die Inanspruch-

nahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen, unter besonderer Berücksichtigung der armen, schwächeren und marginalisierten Teile der Bevölkerung;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme zu entwickeln, durchzuführen und zu evaluieren, die ein gesundes und aktives Altern und das für die älteren Menschen erreichbare Höchstmaß an Gesundheit und Wohlergehen fördern, und als Teil der Primärversorgung im Rahmen der bestehenden nationalen Gesundheitssysteme eine Gesundheitsversorgung für ältere Menschen zu entwickeln;

28. *anerkennt*, wie wichtig Ausbildung, Bildung und Kapazitätsaufbau für Gesundheitsfachkräfte, einschließlich in der Pflege zu Hause, sind;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, nach Bedarf sektorübergreifende Politikrahmen und institutionelle Mechanismen für das integrierte Management der Prävention und Bekämpfung nicht-übertragbarer Krankheiten, zu stärken, einschließlich der Dienste zur Gesundheitsförderung und -versorgung sowie der sozialen Dienste, um den Bedürfnissen älterer Menschen Rechnung zu tragen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, sich mit der Frage des Wohlergehens und einer angemessenen Gesundheitsversorgung älterer Menschen zu befassen sowie gegen alle Fälle von Vernachlässigung, Missbrauch und Gewalt gegenüber älteren Menschen vorzugehen, indem sie wirksamere Präventionsstrategien sowie strengere Gesetze und Regelungen erarbeiten und anwenden, um gegen diese Probleme und ihre tieferen Ursachen anzugehen;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem auf*, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um älteren Menschen in Notsituationen im Einklang mit dem Aktionsplan von Madrid verstärkt Schutz und Hilfe zu gewähren;

32. *betont*, dass es zur Ergänzung der einzelstaatlichen Entwicklungsanstrengungen unerlässlich ist, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Entwicklungsländer bei der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid zu verstärken, und erkennt gleichzeitig an, wie wichtig die Gewährung von finanzieller und sonstiger Hilfe ist;

33. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aufgrund des Alters in die Gesundheitspolitiken und -programme aufgenommen und eingehalten wird und dass die Umsetzung dieser Politiken und Programme regelmäßig überwacht wird;

34. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Leitlinien zu erlassen und durchzusetzen, die Normen für die Bereitstellung langfristiger Unterstützung und Hilfe für ältere Menschen festlegen;

35. *empfiehlt* den Regierungen, ältere Menschen und ihre Organisationen in die Ausarbeitung, Umsetzung und Überwachung von sie betreffenden Politiken und Programmen einzubeziehen;

36. *legt* der internationalen Gemeinschaft, einschließlich der internationalen und bilateralen Geber, *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der einzelstaatlichen Anstrengungen zur Beseitigung der Armut entsprechend den international vereinbarten Zielen zu vertiefen, um eine nachhaltige und ausreichende soziale und wirtschaftliche Unterstützung älterer Menschen zu erreichen, und dabei zu bedenken, dass die Länder die Hauptverantwortung für die eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen;

37. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Stärkung der Partnerschaften mit der Zivilgesellschaft, namentlich mit Organisationen älterer Menschen, Hochschulen, Forschungsstiftungen, lokalen Organisationen, einschließlich Betreuungspersonen, und dem Privatsektor zu unterstützen, um so zum Aufbau von Kapazitäten in Fragen des Alterns beizutragen;

38. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die einzelstaatlichen Anstrengungen zur Finanzierung von Initiativen im Bereich der Forschung und der Datenerhebung zu Fragen des Alterns nach Bedarf zu unterstützen, damit die mit der Bevölkerungsalterung zusammenhängenden Herausforderungen und Chancen besser verstanden und den politischen Entscheidungsträgern genauere und konkretere Informationen zu Geschlechterfragen und Fragen des Alterns zur Verfügung gestellt werden können;

39. *erkennt* die wichtige Rolle *an*, die verschiedene internationale und regionale Organisationen, die mit Ausbildung, Kapazitätsaufbau, Politikentwicklung und Überwachung auf nationaler und regionaler Ebene befasst sind, bei der Förderung und Erleichterung der Umsetzung des Aktionsplans von Madrid spielen, und würdigt die Arbeit, die in verschiedenen Teilen der Welt geleistet wird, sowie regionale Initiativen und die Arbeit von Instituten wie dem Internationalen Institut für Fragen des Alterns in Malta und dem Europäischen Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung in Wien;

40. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, die Rolle der Koordinierungsstellen der Vereinten Nationen für Fragen des Alterns zu bekräftigen, die technische Zusammenarbeit zu verstärken, die Rolle der Regionalkommissionen in Fragen des Alterns auszuweiten und weiterhin Ressourcen für diese Bemühungen zur Verfügung zu stellen, die Koordinierung der nationalen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit Fragen des Alterns befassen, zu erleichtern und die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft im Rahmen einer Forschungsagenda zu Fragen des Alterns zu verbessern;

41. *erklärt erneut*, dass auf nationaler Ebene zusätzlich Kapazitäten geschaffen werden müssen, um die weitere Umsetzung des Aktionsplans von Madrid und der Ergebnisse seines Überprüfungs- und Bewertungszyklus zu fördern und zu erleichtern, und legt den Regierungen in dieser Hinsicht nahe, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Altern zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, den Ländern auf Antrag umfangreichere Hilfe zu gewähren;

42. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Kapazität zur effizienten und koordinierten Unterstützung der nationalen Umsetzung des Aktionsplans von Madrid nach Bedarf auszubauen;

43. *empfiehlt*, die Lage der älteren Menschen bei den laufenden Anstrengungen zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>20</sup> enthaltenen Ziele, zu berücksichtigen und sie bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu erwägen;

44. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Arbeit der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern, die die Generalversammlung in Ziffer 28 der Resolution 65/182 einrichtete, und würdigt die positiven Beiträge der Mitgliedstaaten sowie der zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen, der zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, der nationalen Menschenrechtsinstitutionen und der geladenen Podiumsmitglieder während der vier Arbeitstagen der Arbeitsgruppe;

45. *bittet* die Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, namentlich die zuständigen Mandatsträger und Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Regionalkommissionen, sowie die zwischenstaatlichen und maßgeblichen nichtstaatlichen Organisationen, die sich mit der Frage befassen, gegebenenfalls auch weiterhin Beiträge zu der Arbeit zu leisten, mit der die Arbeitsgruppe betraut ist;

46. *ersucht* den Generalsekretär, der Arbeitsgruppe im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit sie 2014 eine fünfte Arbeitstagung veranstalten kann;

47. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 68/135

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)<sup>21</sup>.

---

<sup>20</sup> Resolution 55/2.

<sup>21</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Mexiko, Republik Korea und Türkei.



**68/135. Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Weltgipfel für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und auf die vierundzwanzigste Sondertagung der Generalversammlung „Weltgipfel für soziale Entwicklung und der Weg danach: Soziale Entwicklung für alle in einer zunehmend globalen Welt“, die vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfand,

*bekräftigend*, dass die Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>22</sup> und die von der Generalversammlung auf ihrer vierundzwanzigsten Sondertagung verabschiedeten Weiteren Initiativen für die soziale Entwicklung<sup>23</sup> sowie ein kontinuierlicher weltweiter Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung den grundlegenden Rahmen für die Förderung der sozialen Entwicklung für alle auf nationaler und internationaler Ebene bilden,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>24</sup> und die darin enthaltenen Entwicklungsziele sowie auf die auf den großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen, einschließlich der auf dem Weltgipfel 2005<sup>25</sup> und auf der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>26</sup> eingegangenen Verpflichtungen, und auf das Ergebnis der Sonderveranstaltung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>27</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

*unter Begrüßung* des Beschlusses, dass die Kommission für soziale Entwicklung die „Förderung der Ermächtigung der Menschen bei der Herbeiführung der Armutsbeseitigung, der sozialen Integration und von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle“, als vorrangiges Thema des Überprüfungs- und Politiksetzungszyklus 2013-2014 behandeln soll<sup>28</sup>,

*unter Hinweis* auf die auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung des Wirtschafts- und Sozialrates 2012 verabschiedete Ministererklärung über „Die Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines inklusiven, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“<sup>29</sup>,

*feststellend*, dass der von der Internationalen Arbeitsorganisation verfolgte Agenda für menschenwürdige Arbeit mit ihren vier strategischen Zielen eine wichtige Rolle zukommt, wenn es darum geht, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und der menschenwürdigen Arbeit für alle, einschließlich ihres Ziels des sozialen Schutzes, zu erreichen, wie in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über

---

<sup>22</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>23</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>24</sup> Resolution 55/2.

<sup>25</sup> Resolution 60/1.

<sup>26</sup> Resolution 65/1.

<sup>27</sup> Resolution 68/6.

<sup>28</sup> Siehe Resolution 2012/7 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>29</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 3 (A/67/3/Rev.1)*, Kap. IV, Abschn. F.

soziale Gerechtigkeit für eine faire Globalisierung<sup>30</sup>, in der die besondere Rolle der Organisation bei der Förderung einer fairen Globalisierung und ihre Verantwortung für die Unterstützung der Bemühungen ihrer Mitglieder anerkannt wurden, sowie in dem Globalen Beschäftigungspakt bekräftigt wurde,

*betonend*, dass die Rolle der Kommission für soziale Entwicklung bei der Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung gestärkt werden muss, und die Auffassungen der Kommission zur Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda begrüßend,

*in der Erkenntnis*, dass die drei Kernthemen der sozialen Entwicklung, nämlich Armutsbeseitigung, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration, miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass daher günstige Rahmenbedingungen geschaffen werden müssen, damit alle drei Ziele gleichzeitig verfolgt werden können,

*sowie in der Erkenntnis*, dass ein Ansatz, der den Menschen in den Mittelpunkt stellt, im Zentrum der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung stehen muss,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und die durch den Klimawandel bedingten Probleme die Erreichung der Ziele der sozialen Entwicklung behindern,

*in der Erkenntnis*, dass die derzeitige Situation der Ernährungsunsicherheit, einschließlich der starken Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren struktureller wie konjunktureller Art zusammentreffen und das unter anderem auch durch Umweltzerstörung, Dürren und Wüstenbildung, den globalen Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der benötigten Technologie negativ beeinflusst wird, sowie in der Erkenntnis, dass ein starkes Engagement seitens der einzelstaatlichen Regierungen und der gesamten internationalen Gemeinschaft erforderlich ist, um die großen Bedrohungen für die Ernährungssicherung anzugehen und sicherzustellen, dass agrarpolitische Maßnahmen weder den Handel verzerren noch die Ernährungsunsicherheit verschärfen,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die nachhaltige Entwicklung auch künftig auf allen Ebenen systematisch zu berücksichtigen und dabei ihre wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekte eingedenk der zwischen ihnen bestehenden Verbindungen zu integrieren, um so eine nachhaltige Entwicklung in allen ihren Dimensionen herbeizuführen,

*bekräftigend*, dass es zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung notwendig ist, ein dauerhaftes, inklusives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zu fördern, bessere Chancen für alle zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen, den Mindestlebensstandard anzuheben, eine ausgewogene und inklusive soziale Entwicklung zu begünstigen sowie die integrierte und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen zu fördern,

*tief besorgt* darüber, dass in allen Ländern der Welt, ungeachtet ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten, extreme Armut hartnäckig weiterbesteht und dass ihr Ausmaß und ihre Ausprägungen wie Hunger und Mangelernährung, Menschenhandel, Krankheiten, Mangel an angemessenen Unterkünften und Analphabetentum in den Entwicklungsländern besonders schlimm sind, gleichzeitig jedoch die beträchtlichen Fortschritte anerkennend, die in verschiedenen Teilen der Welt bei der Bekämpfung der extremen Armut erzielt wurden,

*anerkennend*, welche wichtige Rolle die internationale Gemeinschaft bei der Unterstützung der nationalen Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet der sozialen Entwicklung spielt, und gleichzeitig anerkennend, dass die einzelstaatlichen Regierungen in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung tragen,

*in Bekräftigung* ihrer nachdrücklichen Unterstützung einer fairen Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu beseitigen, sowie der eingegangenen Verpflichtungen, Strategien

---

<sup>30</sup> A/63/538-E/2009/4, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/genericdocument/wcms\\_100192.pdf](http://ilo.org/wcmsp5/groups/public/---dgreports/---cabinet/documents/genericdocument/wcms_100192.pdf)

und Politiken zur Förderung einer vollen, frei gewählten und produktiven Beschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle zu verfolgen, sowie bekräftigend, dass diese ein wesentlicher Bestandteil der einschlägigen nationalen und internationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien sein sollen, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, und erneut erklärend, dass die Schaffung von Arbeitsplätzen und das Ziel einer menschenwürdigen Arbeit für alle in die makroökonomische Politik integriert werden sollen, unter umfassender Berücksichtigung der Auswirkungen und der sozialen Dimension der Globalisierung, deren Nutzen und Kosten häufig ungleich verteilt sind,

*in der Erkenntnis*, dass es zur Förderung der sozialen Entwicklung notwendig ist, den Entwicklungsländern besseren Zugang zu den Vorteilen des Handels, einschließlich des Agrarhandels, zu eröffnen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass soziale Inklusion ein Mittel zur Verwirklichung sozialer Integration darstellt und von entscheidender Bedeutung dafür ist, stabile, sichere, harmonische, friedliche und gerechte Gesellschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu verbessern und so ein günstiges Umfeld für Entwicklung und Fortschritt zu schaffen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>31</sup>;
2. *begrüßt* es, dass die Regierungen ihren Willen und ihre Entschlossenheit zur weiteren Umsetzung der Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>22</sup> bekräftigt haben, insbesondere zur Beseitigung der Armut, zur Förderung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Förderung der sozialen Integration mit dem Ziel, stabile, sichere und gerechte Gesellschaften für alle Menschen zu schaffen;
3. *erkennt an*, dass die Erfüllung der in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sich gegenseitig verstärken und dass die Kopenhagener Verpflichtungen für einen kohärenten, den Menschen in den Mittelpunkt stellenden Entwicklungsansatz von entscheidender Bedeutung sind;
4. *bekräftigt*, dass der Kommission für soziale Entwicklung auch weiterhin die Hauptverantwortung für die Weiterverfolgung und Überprüfung des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der Ergebnisse der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung zukommt und dass sie als Hauptforum der Vereinten Nationen für einen intensiveren weltweiten Dialog über Fragen der sozialen Entwicklung fungiert, und fordert die Mitgliedstaaten, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft auf, die Arbeit der Kommission verstärkt zu unterstützen;
5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise, die Ernährungsunsicherheit und die durch den Klimawandel bedingten Probleme sowie das bisherige Ausbleiben von Ergebnissen bei den multilateralen Handelsverhandlungen negative Folgen für die soziale Entwicklung haben;
6. *betont*, wie wichtig es ist, dass die einzelstaatlichen Regierungen politischen Handlungsspielraum haben, insbesondere bei den Sozialausgaben und Sozialschutzprogrammen, und fordert die internationalen Finanzinstitutionen und Geber auf, die Entwicklungsländer bei ihrer sozialen Entwicklung im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten und Strategien zu unterstützen, unter anderem indem sie ihnen Schuldenerleichterungen gewähren;
7. *ist sich dessen bewusst*, dass das auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung bekräftigte umfassende Konzept der sozialen Entwicklung bei der Politikgestaltung auf nationaler und internationaler Ebene nicht vollständig umgesetzt wurde und dass zwar die Armutsbeseitigung ein zentraler Bestandteil der Entwicklungspolitik und des entwicklungspolitischen Diskurses ist, dass aber den sonstigen auf dem Gipfel vereinbarten Verpflichtungen mehr Aufmerksamkeit zuteilwerden sollte, insbesondere denjenigen betreffend Beschäftigung und men-

---

<sup>31</sup> A/68/174.

schonwürdige Arbeit und soziale Integration, die ihrerseits darunter leiden, dass die Politiksetzung im Wirtschafts- und im Sozialbereich im Allgemeinen voneinander losgelöst stattfindet;

8. *erkennt an*, dass die nach dem Weltgipfel für soziale Entwicklung eingeleitete erste Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (1997-2006) die langfristige Vision für nachhaltige und abgestimmte nationale und internationale Maßnahmen zur Beseitigung der Armut vorgab;

9. *stellt fest*, dass die Erfüllung der von den Regierungen im Verlauf der ersten Dekade eingegangenen Verpflichtungen hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist, und begrüßt die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/205 vom 19. Dezember 2007 verkündete Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) mit dem Ziel, die Erreichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen;

10. *hebt hervor*, dass die großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich des Millenniums-Gipfels, des Weltgipfels 2005, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele, der Sonderveranstaltung 2013 zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in ihrem Konsens von Monterrey<sup>32</sup> und der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung den Vorrang und die Dringlichkeit der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen bekräftigt haben;

11. *hebt außerdem hervor*, dass die Maßnahmen zur Armutsbeseitigung an den tieferen und strukturellen Ursachen der Armut und ihren Ausprägungen ansetzen sollen und dass die Aspekte der Gerechtigkeit, der Inklusion, der Verringerung der Ungleichheit und der Stärkung der Selbsthilfekraft der Armen in diese Maßnahmen einbezogen werden müssen;

12. *bekräftigt*, dass jedes Land die Hauptverantwortung für seine eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann, und unterstreicht, wie wichtig es ist, wirksame Maßnahmen zu verabschieden, darunter nach Bedarf auch neue Finanzmechanismen, um die Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung, zur Beseitigung der Armut und zur Stärkung ihrer demokratischen Systeme zu unterstützen;

13. *betont*, dass ein förderliches Umfeld eine entscheidende Voraussetzung für die Verwirklichung von Gerechtigkeit und sozialer Entwicklung ist, dass Wirtschaftswachstum zwar unverzichtbar ist, jedoch tief verwurzelte Ungleichheit und Marginalisierung ein Hindernis für das umfassende und dauerhafte Wachstum darstellen, das für eine nachhaltige, inklusive und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Entwicklung notwendig ist, und erkennt an, dass zwischen Maßnahmen zur Erzielung von Wachstum und Maßnahmen zur Erzielung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit ein Gleichgewicht hergestellt sowie dafür gesorgt werden muss, dass sie einander ergänzen, damit die Armut insgesamt wirksam verringert werden kann;

14. *betont außerdem*, dass die Stabilität der globalen Finanzsysteme, die gesellschaftliche Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen sowie nationale wirtschaftspolitische Maßnahmen, die sich auf andere Interessenträger auswirken, wesentliche Faktoren für die Schaffung eines internationalen Umfelds sind, das Wirtschaftswachstum und soziale Entwicklung fördert;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten gefördert werden muss, um den drängendsten sozialen Bedürfnissen der in Armut lebenden Menschen gerecht zu werden, namentlich durch die Konzipierung und Entwicklung geeigneter Mechanismen zur Stärkung und Festigung demokratischer Institutionen und einer ebensolchen Regierungsführung;

---

<sup>32</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

16. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie auf die durchgängige Integration einer Geschlechterperspektive in alle Entwicklungsanstrengungen, da sie sich dessen bewusst ist, wie entscheidend wichtig diese Prozesse sind, um eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen, Hunger und Mangelernährung, Armut und Krankheit zu bekämpfen, Politiken und Programme zu stärken, die auf die Verbesserung, Gewährleistung und Ausweitung der vollen Teilhabe der Frauen als gleichberechtigte Partnerinnen in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gerichtet sind, und den Zugang der Frauen zu allen für die uneingeschränkte Wahrnehmung aller ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlichen Ressourcen zu verbessern, indem fortbestehende Barrieren beseitigt werden, wozu auch gehört, den gleichberechtigten Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle zu gewährleisten und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Frauen zu stärken;

17. *legt* den Regierungen *nahe*, die wirksame Teilhabe der Menschen an staatsbürgerlichen, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Aktivitäten sowie an der Planung und Umsetzung von Politiken und Strategien zur sozialen Integration zu fördern, um so die Ziele der Armutsbeseitigung, der Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit und der sozialen Integration besser zu erreichen;

18. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für die am stärksten Benachteiligten, und auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, bekräftigt außerdem, dass es dringend erforderlich ist, auf nationaler und internationaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das die Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle als Grundlage einer nachhaltigen Entwicklung begünstigt, dass ein Umfeld, das Investitionen, Wachstum und Unternehmertum unterstützt, eine wesentliche Voraussetzung für die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist und dass die Strategien zur Erschließung der Humanressourcen von nationalen Entwicklungszielen ausgehen sollen, die eine starke Verbindung zwischen Bildung, Gesundheit, Ausbildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, produktive und wettbewerbsfähige Arbeitskräfte zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen, und bekräftigt ferner, dass das Vorhandensein von Chancen für Männer und Frauen, eine produktive Arbeit unter Bedingungen der Freiheit, der Gerechtigkeit, der Sicherheit und der Menschenwürde zu erlangen, eine wesentliche Voraussetzung für die Beseitigung von Hunger und Armut, die Verbesserung des wirtschaftlichen und sozialen Wohlergehens für alle, die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung in allen Ländern und eine gänzlich inklusive und ausgewogene Globalisierung ist;

19. *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, insbesondere der unter Kolonialherrschaft oder anderen Formen der Fremdherrschaft oder ausländischer Besetzung lebenden Völker, entgegenstellen und die sich nachteilig auf ihre soziale und wirtschaftliche Entwicklung auswirken, wozu auch ihr Ausschluss von den Arbeitsmärkten gehört;

20. *bekräftigt* die Notwendigkeit, gegen alle Arten der Gewalt in ihren vielen Erscheinungsformen, einschließlich der häuslichen Gewalt, insbesondere Gewalt gegen Frauen, Kinder, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, und der Diskriminierung, einschließlich der Fremdenfeindlichkeit, vorzugehen, erkennt an, dass Gewalt es den Staaten und Gesellschaften erschwert, die Armut zu beseitigen sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle und soziale Integration herbeizuführen, und erkennt ferner an, dass Terrorismus, Waffenhandel, organisierte Kriminalität, Menschenhandel, Geldwäsche, ethnische und religiöse Konflikte, Bürgerkrieg, politische Morde und Völkermord grundlegende Bedrohungen der Gesellschaften darstellen und es den Staaten und Gesellschaften zunehmend erschweren, der sozialen Entwicklung förderliche Bedingungen zu schaffen, und dass sie ferner dringende und zwingende Gründe für die Regierungen sind, einzeln und gegebenenfalls gemeinsam tätig zu werden, um den sozialen Zusammenhalt zu fördern und gleichzeitig die Vielfalt anzuerkennen, zu schützen und zu schätzen;

21. *ersucht* die Fonds, Programme und Organisationen der Vereinten Nationen, das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdigen Arbeit für alle durchgängig in ihre Politik und ihre Programme und Aktivitäten zu integrieren sowie die Bemühungen der Mitgliedstaaten um die Erreichung dieses Zieles zu unterstützen, und bittet die Finanzinstitutionen, die diesbezüglichen Bemühungen zu unterstützen;

22. *erkennt an*, dass die Förderung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle auch Investitionen in die Bildung, Ausbildung und Qualifizierung von Frauen und Männern wie auch von Mädchen und Jungen, die Stärkung der Sozialschutz- und Gesundheitssysteme und die Anwendung der internationalen Arbeitsnormen erfordert, und fordert die Staaten und, soweit angebracht, die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und die internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Arbeitgeberorganisationen, die Gewerkschaften, die Medien und andere maßgebliche Akteure nachdrücklich auf, auch weiterhin Politiken, Strategien und Programme zu erarbeiten und zu stärken, die insbesondere die Beschäftigungsfähigkeit von Frauen und Jugendlichen verbessern und ihren Zugang zu produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle gewährleisten, namentlich durch besseren Zugang zu schulischen und außerschulischen Bildungsmöglichkeiten, Qualifizierung und Berufsbildung, lebenslangem Lernen und Umschulung sowie Fernunterricht, unter anderem in Informations- und Kommunikationstechnologie und unternehmerischen Kompetenzen, insbesondere in den Entwicklungsländern, unter anderem mit dem Ziel, die wirtschaftliche Selbstbestimmung der Frauen in ihren verschiedenen Lebensphasen zu stärken;

23. *erkennt außerdem an*, dass produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle, wozu Sozialschutz, grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, Dreigliedrigkeit sowie sozialer Dialog gehören, Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein wichtiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind, und unterstützt die Förderung innovativer Ansätze bei der Konzipierung und Durchführung beschäftigungspolitischer Maßnahmen und Programme für alle, einschließlich der Langzeitarbeitslosen;

24. *legt den Staaten nahe*, Politiken und Strategien zur Armutsbeseitigung, zur Herbeiführung von Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, insbesondere produktiver Vollbeschäftigung bei angemessener und ausreichender Entlohnung, und zur Stärkung der sozialen Integration zu konzipieren und umzusetzen, durch die die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen gefördert werden und den besonderen Bedürfnissen gesellschaftlicher Gruppen, beispielsweise junger Menschen, Menschen mit Behinderungen, älterer Menschen, Migranten und indigener Völker, Rechnung getragen wird, wobei die Anliegen dieser Gruppen bei der Planung, Durchführung und Evaluierung der entwicklungspolitischen Programme und Maßnahmen zu berücksichtigen sind;

25. *betont*, dass ausreichende Ressourcen bereitgestellt werden müssen, um alle Formen der Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt zu beseitigen, darunter den ungleichen Zugang zum Arbeitsmarkt und ungleiche Bezahlung, und sowohl für Frauen als auch für Männer die Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben zu gewährleisten;

26. *anerkennt* den wichtigen Zusammenhang zwischen internationaler Migration und sozialer Entwicklung und betont, wie wichtig es ist, das Arbeitsrecht in Bezug auf die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern, unter anderem soweit sie deren Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit betreffen, wirksam durchzusetzen;

27. *ist sich* der Verantwortung der Regierungen *bewusst*, dringend erheblich umfassendere Anstrengungen zu unternehmen, um den Übergang zum allgemeinen Zugang zu erschwinglichen und hochwertigen Gesundheitsdienstleistungen zu beschleunigen;

28. *erkennt an*, dass allgemeine Gesundheitsversorgung bedeutet, dass alle Menschen ohne Diskriminierung Zugang zu einem auf nationaler Ebene festgelegten Katalog notwendiger Basisgesundheitsdienste im Bereich der Gesundheitsförderung, der Prävention, der Heilung und der Rehabilitation sowie zu unentbehrlichen, sicheren, erschwinglichen, wirksamen und hochwertigen Medikamenten haben und dass gleichzeitig sichergestellt ist, dass den Nutzern durch die Inanspruchnahme dieser Dienste keine finanziellen Härten entstehen;

29. *erkennt an*, dass seit dem Weltgipfel für soziale Entwicklung 1995 in Kopenhagen Fortschritte bei der Berücksichtigung und Förderung der sozialen Integration erzielt worden sind, so auch durch die

Annahme des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002<sup>33</sup>, des Weltaktionsprogramms für die Jugend<sup>34</sup>, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>35</sup>, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>36</sup> und der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>37</sup>;

30. *betont*, dass die Früchte des Wirtschaftswachstums alle einschließen und gerechter verteilt werden sollen und dass umfassende sozialpolitische Maßnahmen und Programme, einschließlich geeigneter Sozialtransfer- und Beschäftigungsprogramme und Sozialschutzsysteme, benötigt werden, um die Lücke der Ungleichheit zu schließen und eine weitere Vertiefung der Ungleichheit zu vermeiden;

31. *erkennt an*, wie wichtig es ist, Sozialschutzsysteme für die reguläre Wirtschaft und für die Schattenwirtschaft bereitzustellen, um Gerechtigkeit, Inklusion, Stabilität und den Zusammenhalt von Gesellschaften herbeizuführen, und betont, wie wichtig es ist, nationale Anstrengungen zu unterstützen, deren Ziel es ist, in der Schattenwirtschaft arbeitende Menschen in die reguläre Wirtschaft zu holen;

32. *betont*, dass die Politik zur Armutsbeseitigung unter anderem dafür Sorge tragen soll, dass in Armut lebende Menschen Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Wasser- und Sanitärversorgung und anderen öffentlichen und sozialen Diensten sowie Zugang zu produktiven Ressourcen, einschließlich Krediten, Grund und Boden, Ausbildung, Technologie, Wissen und Informationen, haben und dass die Bürger und die lokalen Gemeinschaften an der Entscheidungsfindung über die diesbezüglichen Politiken und Programme der sozialen Entwicklung beteiligt sind;

33. *stellt fest*, dass es zur sozialen Integration in Armut lebender Menschen gehören soll, ihre menschlichen Grundbedürfnisse, darunter Nahrung, Gesundheit, Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum und Zugang zu Bildung und Beschäftigung, im Wege integrierter Entwicklungsstrategien zu erkennen und zu befriedigen;

34. *bekräftigt*, dass die Politik der sozialen Integration danach streben soll, Ungleichheiten zu verringern, den Zugang zu sozialen Grunddiensten, Bildung für alle und Gesundheitsversorgung zu fördern, die Diskriminierung zu beseitigen, die Teilhabe und die Integration gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere der jungen Menschen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu erhöhen und die Herausforderungen zu bewältigen, die sich der sozialen Entwicklung infolge der Globalisierung und marktorientierter Reformen entgegenstellen, damit alle Menschen in allen Ländern Nutzen aus der Globalisierung ziehen können;

35. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen Sozialschutzsysteme aufzubauen, die die Teilhabe am Arbeitsmarkt unterstützen und Ungleichheit und sozialer Ausgrenzung entgegenwirken und diese verringern, und ihre Wirksamkeit und Reichweite, einschließlich durch die Einbeziehung der Arbeitskräfte in der Schattenwirtschaft, zu erhöhen beziehungsweise auszudehnen, bittet die Internationale Arbeitsorganisation, ihre Sozialschutzstrategien und ihre Politik zur Ausweitung der sozialen Sicherheit zu verstärken, fordert die Regierungen nachdrücklich auf, sich unter Berücksichtigung der jeweiligen nationalen Gegebenheiten auf die Bedürfnisse derjenigen zu konzentrieren, die in Armut leben oder armutsgefährdet sind, und besonderes Augenmerk auf den allgemeinen Zugang zu Basissystemen der sozialen Sicherheit zu legen, namentlich durch die Verwirklichung eines sozialen Basisschutzes, wodurch eine systemische Grundlage für die Bekämpfung von Armut und sozialer Ge-

---

<sup>33</sup> *Report of the Second World Assembly on Ageing, Madrid, 8–12 April 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.IV.4), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/altern/ac197-9.pdf>.

<sup>34</sup> Resolution 50/81, Anlage, und Resolution 62/126, Anlage.

<sup>35</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>36</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>37</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

fährdung geschaffen werden kann, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Empfehlung der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend den sozialen Basisschutz;

36. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, die nationalen Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Herbeiführung einer inklusiven sozialen Entwicklung auch weiterhin auf kohärente und koordinierte Weise zu unterstützen;

37. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung der Rechte der indigenen Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit und stellt fest, dass diesen Bereichen in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker Aufmerksamkeit entgegengebracht wird;

38. *erkennt an*, dass die Politik zur Förderung der sozialen Entwicklung in einer integralen, verständlichen und partizipatorischen Weise und unter Anerkennung der Armut als eines vielschichtigen Phänomens formuliert werden muss, fordert in dieser Angelegenheit ineinandergreifende öffentliche Maßnahmen und unterstreicht, dass diese Maßnahmen Teil einer umfassenden Strategie zugunsten von Entwicklung und Wohlergehen sein müssen;

39. *anerkennt* die Rolle, die der öffentliche Sektor als Arbeitgeber spielen kann, und seine Bedeutung für die Herstellung von Bedingungen, die die wirksame Schaffung von produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle ermöglichen;

40. *anerkennt außerdem* die unverzichtbare Rolle, die der Privatsektor bei der Mobilisierung neuer Investitionen, der Schaffung neuer Arbeitsplätze und der Entwicklungsfinanzierung sowie bei der Förderung der Bemühungen um Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle spielen kann, und ermutigt den Privatsektor, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen und der Genossenschaften, unter anderem im Wege von Partnerschaften mit den Regierungen, dem System der Vereinten Nationen, der Zivilgesellschaft und den Hochschulen zur Herbeiführung menschenwürdiger Arbeit für alle und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für Frauen wie für Männer und insbesondere für junge Menschen beizutragen;

41. *ist sich dessen bewusst*, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die negativen sozialen und wirtschaftlichen Folgen der Globalisierung abzuwenden und auszugleichen, mit Vorrang auf dem Agrarsektor und dem ländlichen Nichtagrarsektor, und ihre Vorteile für arme Menschen, die in ländlichen Gebieten leben und arbeiten, zu maximieren, wobei ein besonderes Augenmerk auf den Aufbau von Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere in ländlichen Gebieten, sowie auf die Subsistenzwirtschaften zu legen ist, mit dem Ziel, ihre sichere Interaktion mit größeren Wirtschaften zu gewährleisten;

42. *betont*, dass besser abgestimmte Anstrengungen erforderlich sind, um die Produktivität der kleinbäuerlichen Landwirtschaft nachhaltig zu erhöhen, unter anderem durch erhöhte öffentliche Investitionen in die Landwirtschaft, die Anziehung verantwortungsvoller privater Investitionen in die Landwirtschaft, die Verbesserung der Qualität und Quantität ländlicher Beratungsdienste und die Sorge dafür, dass Kleinbauern, insbesondere Frauen, Zugang zu den notwendigen Ressourcen, Produktionsmitteln und Märkten haben;

43. *ist sich der Notwendigkeit bewusst*, der sozialen Entwicklung der Menschen in städtischen Gebieten, insbesondere der Armen unter ihnen, die gebotene Aufmerksamkeit zu widmen;

44. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass es zur Förderung produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle erforderlich ist, mit Vorrang in die nachhaltige Entwicklung, einschließlich der nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung, sowie in eine Finanzinfrastruktur, die Kleinstunternehmen, kleinen und mittleren Unternehmen, Unternehmergenossenschaften und anderen Formen sozialer Unternehmen Zugang zu einer Vielfalt nachhaltiger Produkte und Dienstleistungen verschafft, sowie in die Teilhabe und die unternehmerische Tätigkeit von Frauen zu investieren und weiter dazu beizutragen;



45. *bekräftigt* die auf dem Weltgipfel 2005 in Bezug auf die Deckung der besonderen Bedürfnisse Afrikas eingegangenen Verpflichtungen<sup>38</sup>, unterstreicht die Aufforderung des Wirtschafts- und Sozialrats zu stärkerer Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie die aktuellen Anstrengungen zur Harmonisierung der laufenden Initiativen zugunsten Afrikas und ersucht die Kommission für soziale Entwicklung, in ihrer Arbeit den sozialen Dimensionen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>39</sup> auch weiterhin den gebührenden Stellenwert einzuräumen;

46. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang *außerdem*, dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle zukommt, wenn es darum geht, die Entwicklungsländer, namentlich die am wenigsten entwickelten Länder, bei der Stärkung ihrer personellen, institutionellen und technologischen Kapazitäten zu unterstützen;

47. *betont*, dass sich die internationale Gemeinschaft verstärkt darum bemühen wird, durch die Erweiterung des Marktzugangs für Entwicklungsländer, Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen, Finanzhilfe und eine umfassende Lösung des Auslandsverschuldungsproblems ein für die soziale Entwicklung und die Armutsbeseitigung förderliches Umfeld zu schaffen;

48. *betont außerdem*, dass der internationale Handel und stabile Finanzsysteme wirksame Instrumente zur Schaffung günstiger Bedingungen für die Entwicklung aller Länder sein können und dass Handelschranken und bestimmte Handelspraktiken nach wie vor das Beschäftigungswachstum hemmen, vor allem in Entwicklungsländern;

49. *erkennt an*, dass gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich für ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Beseitigung von Armut, Hunger und Mangelernährung sind;

50. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig es ist, dass alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe erfüllt werden, namentlich die Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, ihre Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen, sofern sie dies noch nicht getan haben;

51. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, effektiv einzusetzen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, und begrüßt die ergriffenen Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe ausgehend von den Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht;

52. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, alle ihre Verpflichtungen zu erfüllen und dem Bedarf an sozialer Entwicklung, einschließlich sozialer Dienste und Unterstützung, gerecht zu werden, der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise entstanden ist, von der insbesondere die Ärmsten und Schwächsten betroffen sind;

53. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, in ihren Entwicklungsstrategien den gegenwärtigen Trends des weltweiten Wachstums Rechnung zu tragen, namentlich der beginnenden Erholung in manchen Volkswirtschaften, die neue Handels-, Investitions- und Wachstumsmöglichkeiten bieten;

54. *begrüßt* es, dass Gruppen von Mitgliedstaaten als Beitrag zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung freiwillige Initiativen ergriffen haben, die sich auf innovative Finanzierungsmechanismen stützen, einschließlich derjenigen, die darauf gerichtet sind, den Entwicklungsländern auf

---

<sup>38</sup> Resolution 60/1, Ziffer 68.

<sup>39</sup> A/57/304, Anlage.

dauerhafter und berechenbarer Grundlage breiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, wie etwa die Internationale Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID) sowie andere Initiativen, beispielsweise die Internationale Finanzfazilität für Immunisierungen und verbindliche Abnahmезusagen für Impfstoffe, und verweist auf die New Yorker Erklärung vom 20. September 2004, mit der die Initiative „Aktion gegen Hunger und Armut“ eingeleitet und zu stärkerem Engagement bei der Mobilisierung der Mittel aufgerufen wurde, die dringend benötigt werden, um die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen zu helfen, die Auslandshilfe zu ergänzen und ihre langfristige Stabilität und Berechenbarkeit zu gewährleisten;

55. *bekräftigt*, dass soziale Entwicklung die aktive Einbeziehung aller Akteure, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, der Unternehmen und der Kleinbetriebe, in den Entwicklungsprozess erfordert und dass Partnerschaften zwischen allen maßgeblichen Akteuren immer mehr ein Teil der nationalen und internationalen Zusammenarbeit im Dienste der sozialen Entwicklung werden, bekräftigt außerdem, dass innerhalb von Ländern die Partnerschaften zwischen der Regierung, der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor wirksam zur Verwirklichung der sozialen Entwicklungsziele beitragen können, und stellt fest, wie wichtig die Anstrengungen zur Förderung des Austauschs von Informationen und Wissen über menschenwürdige Arbeit für alle und die Schaffung von Arbeitsplätzen sind, darunter Initiativen zur Schaffung grüner Arbeitsplätze und zur Vermittlung der entsprechenden Qualifikationen, und wie wichtig es ist, die Integration der einschlägigen Daten in die nationale Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik zu erleichtern;

56. *unterstreicht* die Verantwortung des Privatsektors auf nationaler wie auf internationaler Ebene, einschließlich kleiner, großer und transnationaler Unternehmen, und zwar nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten, sondern auch hinsichtlich deren Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt sowie hinsichtlich ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Arbeitnehmern und ihres Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, einschließlich sozialer Entwicklung, und betont, dass es geboten ist, konkrete Maßnahmen in Bezug auf die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht zu ergreifen, namentlich unter Beteiligung aller maßgeblichen Interessenträger, um unter anderem Korruption zu verhüten oder strafrechtlich zu verfolgen;

57. *betont*, wie wichtig die Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung und Rechenschaftspflicht der Unternehmen ist, ermutigt sie zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken, wie beispielsweise denjenigen, die über den Globalen Pakt und durch die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>40</sup> gefördert werden, bittet den Privatsektor, nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen seiner Tätigkeiten zu berücksichtigen, sondern auch die Auswirkungen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt, und unterstreicht die Bedeutung der Dreigliedrigen Grundsatzserklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über multinationale Unternehmen und Sozialpolitik;

58. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Beseitigung der Armut, die soziale Integration sowie Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle angemessen zu berücksichtigen;

59. *unterstreicht* die Bedeutung des Weltgipfels für soziale Entwicklung, der vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen abgehalten wurde, und beschließt, die Prüfung einer angemessenen Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Weltgipfels im Jahr 2015 im Rahmen der koordinierten und integrierten Weiterverfolgung der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

60. *bittet* den Generalsekretär, den Wirtschafts- und Sozialrat, die Regionalkommissionen, die zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen und andere

---

<sup>40</sup> A/HRC/17/31, Anhang.

zwischenstaatliche Foren, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die in Kopenhagen eingegangenen Verpflichtungen und die Erklärung über den zehnten Jahrestag des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>41</sup> weiter in ihre Arbeitsprogramme zu integrieren und ihnen Vorrang einzuräumen, weiter aktiv an ihrer Weiterverfolgung mitzuwirken und die Erfüllung dieser Verpflichtungen und Zusagen zu überwachen;

61. *bittet* die Kommission für soziale Entwicklung, bei ihrer Überprüfung der Umsetzung der Kopenhagener Erklärung und des Aktionsprogramms den Schwerpunkt auf den verstärkten Austausch nationaler, regionaler und internationaler Erfahrungen, den gezielten und interaktiven Dialog zwischen Sachverständigen und Praktikern und die Weitergabe bewährter Verfahren und gewonnener Erkenntnisse zu legen und sich aktiv an den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda zu beteiligen;

62. *beschließt*, den Unterpunkt „Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung“ unter dem Punkt „Soziale Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf der genannten Tagung einen Bericht über diese Frage vorzulegen.

### RESOLUTION 68/136

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/448, Ziff. 34)<sup>42</sup>.

#### **68/136. Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/82 vom 8. Dezember 1989, 50/142 vom 21. Dezember 1995, 52/81 vom 12. Dezember 1997, 54/124 vom 17. Dezember 1999, 56/113 vom 19. Dezember 2001, 57/164 vom 18. Dezember 2002, 58/15 vom 3. Dezember 2003, 59/111 vom 6. Dezember 2004, 59/147 vom 20. Dezember 2004, 60/133 vom 16. Dezember 2005, 62/129 vom 18. Dezember 2007, 64/133 vom 18. Dezember 2009, 66/126 vom 19. Dezember 2011 und 67/142 vom 20. Dezember 2012 betreffend die Verkündung, die Vorbereitung und die Begehung des Internationalen Jahres der Familie sowie seines zehnten und zwanzigsten Jahrestags,

*feststellend*, dass die Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres 2014 eine nützliche Gelegenheit darstellt, um weitere Aufmerksamkeit auf die Ziele des Internationalen Jahres zu lenken, auf allen Ebenen die Zusammenarbeit in Familienfragen zu verstärken und konzentrierte Maßnahmen zu ergreifen, um auf Familien ausgerichtete Politiken und Programme im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts zu stärken,

*feststellend*, dass die die Familie betreffenden Bestimmungen in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen der neunziger Jahre und ihrer Folgeprozesse nach wie vor als Leitlinien für die Stärkung von auf die Familie ausgerichteten Politik- und Programmbestandteilen im Rahmen eines integrierten und umfassenden Entwicklungskonzepts dienen,

*sowie feststellend*, dass es wichtig ist, familienorientierte politische Maßnahmen zu konzipieren, durchzuführen und zu überwachen, insbesondere in den Bereichen Armutsbekämpfung, Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, soziale Integration und Solidarität zwischen den Generationen,

*in der Erkenntnis*, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einem fami-

---

<sup>41</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 6 (E/2005/26)*, Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2005/234 des Wirtschafts- und Sozialrats.

<sup>42</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas), Kasachstan, Russische Föderation und Usbekistan.

liären Umfeld und unter glücklichen, von Liebe und Verständnis geprägten Lebensumständen aufwachsen sollen,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Familienpolitik am wirksamsten ist, wenn sie auf die Familieneinheit und ihre Dynamik als Ganzes ausgerichtet ist, namentlich unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Mitglieder, und feststellend, dass familienorientierte Politiken vor allem auf die Stärkung der Fähigkeit eines Haushalts zielen, der Armut zu entkommen, finanzielle Unabhängigkeit sicherzustellen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen, um zu helfen, die Aufgaben der Familie zu bewältigen und die Entwicklung der Kinder zu fördern, und dass diese Politiken so gestaltet sein sollten, dass sie diese Fähigkeit noch steigern,

*sich dessen bewusst*, dass die interinstitutionelle und regionale Zusammenarbeit in Familienfragen fortgesetzt werden muss, um die Leitungsgremien des Systems der Vereinten Nationen stärker für dieses Thema zu sensibilisieren,

*in der Überzeugung*, dass der Zivilgesellschaft, einschließlich Forschungsinstitutionen und Hochschulen, im Hinblick auf die Ausarbeitung der Familienpolitik und den Aufbau familienpolitischer Kapazitäten eine Schlüsselrolle bei der Interessenvertretung, der Förderung, der Forschung und der Politikgestaltung zukommt,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der engen Zusammenarbeit der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten mit den auf dem Gebiet der Familie tätigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, sowie von den Forschungsarbeiten und den Vorbereitungen für den zwanzigsten Jahrestag des Internationalen Jahres,

*in Ermutigung* der aktiven Rolle der Regionalkommissionen und Regionalorganisationen und in Anerkennung der Beteiligung der Zivilgesellschaft am Vorbereitungsprozess für den zwanzigsten Jahrestag des Internationalen Jahres,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>43</sup>,

1. *legt* den Regierungen *nahe*, auch weiterhin alles daranzusetzen, die Ziele des Internationalen Jahres der Familie und seine Folgeprozesse zu verwirklichen und eine Familienperspektive in die nationale Politikgestaltung zu integrieren;

2. *beschließt*, während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung 2014 eine Plenarsitzung der Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres zu widmen, um die Rolle familienorientierter politischer Maßnahmen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu erörtern;

3. *bittet* die Regierungen und die regionalen zwischenstaatlichen Institutionen, für systematische nationale und regionale Daten über das Wohlergehen der Familien zu sorgen und konstruktive familienpolitische Maßnahmen festzulegen, einschließlich des Austauschs von Informationen über bewährte Politiken und Verfahren, und ihre Unterstützung zu gewährleisten;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, das Jahr 2014 als ein Zieljahr zu betrachten, bis zu dem konkrete Anstrengungen unternommen werden, um das Wohlergehen von Familien durch die Umsetzung wirksamer nationaler Politiken, Strategien und Programme zu verbessern, und die Fortentwicklung der Familienpolitik bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten zur Förderung von Politiken zur Stärkung der sozialen Integration und der Solidarität zwischen den Generationen durch Investitionen in auf die Familie ausgerichtete Unterstützungsprogramme, unter anderem in Hilfsangebote auf dem Gebiet des Sozialschutzes, die Verhinderung des Missbrauchs älterer Menschen, den Schutz von Menschen mit Behinderungen, darunter insbesondere Kinder mit Behinderungen, und in generationenübergreifende Einrichtungen und generationenübergreifendes Lernen, Freiwilligenprogramme für Jugendliche und ältere Menschen, Mentoring-Programme und Arbeitsplatzteilung;

---

<sup>43</sup> A/68/61-E/2013/3.

6. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, weitere Anstrengungen zur Entwicklung geeigneter Politiken und Programme zu unternehmen, die an Familienarmut, sozialer Ausgrenzung und häuslicher Gewalt, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Generationenfragen ansetzen, und bewährte Verfahren auf diesen Gebieten weiterzugeben;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *ferner nahe*, die Erbringung von familienorientierten Leistungen zu fördern, wie beispielsweise Wohnhilfe, Kindergeld, Altersrenten, Bartransfers, Sozialschutz, Sozialtransferprogramme und andere einschlägige Maßnahmen zur Minderung der Familienarmut und zur Verhütung der Weitergabe der Armut von einer Generation zur nächsten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Interessenträgern und im Einklang mit den nationalen Plänen und Politiken die Bestimmungen für den Elternurlaub zu stärken, flexible Arbeitsregelungen für Beschäftigte mit Familienpflichten auszuweiten, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu fördern, die Beteiligung der Väter an Familienaufgaben zu steigern und ein breites Spektrum an Regelungen für eine hochwertige Kinderbetreuung zu unterstützen, namentlich durch Investitionen in eine hochwertige frühkindliche Betreuung und Erziehung, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern;

9. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ein für die Stärkung und Unterstützung aller Familien förderliches Umfeld zu schaffen, in der Erkenntnis, dass die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Achtung vor allen Menschenrechten und Grundfreiheiten aller Familienmitglieder für das Wohlergehen der Familien und der Gesellschaft als Ganzes unabdingbar sind, in Anbetracht dessen, wie wichtig die Vereinbarkeit von Arbeit und Familienleben ist, und in Anerkennung des Grundsatzes der gemeinsamen elterlichen Verantwortung für die Erziehung und die Entwicklung des Kindes;

10. *bittet* die Regierungen, auch künftig Strategien und Programme zur Stärkung der nationalen Kapazitäten zur Erfüllung der nationalen Prioritäten im Zusammenhang mit Familienfragen zu entwickeln;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten, Aktivitäten auf nationaler Ebene zur Vorbereitung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres zu erwägen;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die Regionalkommissionen, die Organisationen der Zivilgesellschaft und die akademischen Einrichtungen, weiterhin Informationen über ihre Tätigkeiten bereitzustellen, mit denen sie die Ziele und die Vorbereitung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres unterstützen, und bewährte Verfahren und Daten zur Entwicklung der Familienpolitik weiterzugeben;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Regionalorganisationen, die nichtstaatlichen Organisationen und die akademischen Einrichtungen, die Vorbereitungen für regionale Tagungen zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres nach Bedarf zu unterstützen;

14. *legt* den Regierungen *nahe*, den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Tätigkeiten zugunsten der Familie zu unterstützen, um es der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten zu ermöglichen, die Forschungstätigkeiten fortzusetzen und den Ländern auf Antrag Hilfe zu gewähren;

15. *empfiehlt* den Organisationen und Organen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den Forschungs- und akademischen Einrichtungen und dem Privatsektor, eine unterstützende Rolle bei der Förderung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres zu übernehmen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Kommission für soziale Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über die Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres 2014 auf allen Ebenen vorzulegen;

17. *beschließt*, das Thema „Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie“ auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie“ des Punktes „Soziale Entwicklung“ zu behandeln.

## RESOLUTION 68/137

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/449 und Corr.1, Ziff. 21)<sup>44</sup>.

### 68/137. Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle von der Generalversammlung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Menschenrechtskommission und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten früheren Resolutionen über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie auf die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>45</sup>,

*in Bekräftigung* der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der Weltkonferenz über Menschenrechte<sup>46</sup>, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>47</sup>, der Vierten Weltfrauenkonferenz<sup>48</sup> und des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>49</sup> sowie ihrer Überprüfungen,

*sowie in Bekräftigung* der Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Bestimmungen im Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung<sup>50</sup> und mit der Aufforderung an die Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und sie gegebenenfalls zur aktiven Mitwirkung an Prozessen zu ermutigen, die zur Entscheidungsfindung über Politiken und Programme für eine nachhaltige Entwicklung sowie zu ihrer Planung und Durchführung auf allen Ebenen beitragen,

*in Anerkennung* der Rolle der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), namentlich bei der Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler Ebene unternommen werden, um Frauen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, größeren Zugang zu wirtschaftlichen Chancen zu eröffnen und der Gewalt gegen sie ein Ende zu setzen, im Lichte des von UN-Frauen aufgestellten Strategieplans 2014-2017<sup>51</sup>, zu dessen sechs Zielen unter anderem die Ausweitung des Zugangs von Frauen zu wirtschaftlichen Chancen, die Verhütung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Ausweitung des Zugangs zu Diensten für Gewaltopfer gehören, sowie in Anerkennung der grund-satzpolitischen und programmatischen Arbeit von UN-Frauen auf dem Gebiet der Ermächtigung von Wanderarbeitnehmerinnen,

---

<sup>44</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Ghana, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Japan, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mexiko, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Sambia, Senegal, Seychellen, Sri Lanka, Swasiland, Timor-Leste, Uganda, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>45</sup> Resolution 48/104.

<sup>46</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>47</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>48</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>49</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>50</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>51</sup> UNW/2013/6.

*unter Begrüßung* der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau während ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen<sup>52</sup> und insbesondere von der Zusage Kenntnis nehmend, gegebenenfalls weiter Maßnahmen zu verabschieden und umzusetzen, um die soziale und rechtliche Inklusion und den sozialen und rechtlichen Schutz von Migrantinnen, einschließlich Wanderarbeitnehmerinnen, in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu gewährleisten, die volle Verwirklichung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sie vor Gewalt und Ausbeutung zu schützen, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen und sichere und legale Migrationskanäle bereitzustellen, in deren Rahmen ihre Qualifikationen und ihre Bildung anerkannt, faire Arbeitsbedingungen hergestellt und für sie gegebenenfalls produktive Beschäftigung und menschenwürdige Arbeit und ihre Integration in den Arbeitsmarkt erleichtert werden,

*unter Hinweis* auf die Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung<sup>53</sup>, in der die Notwendigkeit bekräftigt wurde, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass in der Erklärung anerkannt wurde, dass weltweit fast die Hälfte aller internationalen Migranten Frauen und Mädchen sind und dass der besonderen Lage und Verwundbarkeit von Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, Rechnung getragen werden muss, unter anderem durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Politik und durch die Stärkung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften, Institutionen und Programme zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt einschließlich des Menschenhandels und der Diskriminierung von Frauen und Mädchen und dass darin in dieser Hinsicht betont wurde, dass geeignete Maßnahmen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen in allen Sektoren, einschließlich der in Haushalten beschäftigten Migrantinnen, getroffen werden müssen,

*es begrüßend*, dass die Internationale Arbeitskonferenz am 16. Juni 2011 auf ihrer 100. Tagung das Übereinkommen Nr. 189 und die Empfehlung Nr. 201 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte verabschiedete und dass das Übereinkommen am 5. September 2013 in Kraft getreten ist, und die Staaten bittend, seine Ratifikation zu erwägen, den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>54</sup> nahelegend, von der vom Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau im November 2008 verabschiedeten Allgemeinen Empfehlung Nr. 26 über Wanderarbeitnehmerinnen<sup>55</sup> Kenntnis zu nehmen und sie zu prüfen, und den Vertragsstaaten der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>56</sup> nahelegend, von der vom Ausschuss zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen im Dezember 2010 verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 1 über migrantische Hausangestellte<sup>57</sup> Kenntnis zu nehmen und sie zu prüfen, in dem Bewusstsein, dass diese Dokumente einander ergänzen und verstärken,

---

<sup>52</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

<sup>53</sup> Resolution 68/4.

<sup>54</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>55</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fourth Session, Supplement No. 38 (A/64/38)*, erster Teil, Anhang I, Beschluss 42/I.

<sup>56</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>57</sup> CMW/C/GC/1.

*in Anbetracht* dessen, dass der Frauenanteil an der internationalen Migration immer höher wird, was zum großen Teil auf sozioökonomische Faktoren zurückzuführen ist, und dass diese Feminisierung der Migration eine größere Aufgeschlossenheit für Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenhängenden politischen Maßnahmen und Bemühungen erfordert,

*betonend*, dass alle Beteiligten, insbesondere die Herkunfts-, Transit- und Zielländer, die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, gemeinsam die Verantwortung dafür tragen und dabei zusammenarbeiten müssen, ein Umfeld zu fördern, in dem Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, unter anderem im Kontext von Diskriminierung, durch gezielte Maßnahmen verhütet und bekämpft wird, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig gemeinsame, von Zusammenarbeit geprägte Konzepte und Strategien auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene sind,

*in Anbetracht* dessen, dass Wanderarbeitnehmerinnen aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ihrer Arbeit in den Herkunfts- und Zielländern einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, unterstreichend,

*sowie in der Erkenntnis*, dass Frauen und ihre Kinder in allen Phasen des Migrationsprozesses besonderen Risiken ausgesetzt sind und besondere Bedürfnisse haben, angefangen mit ihrer Entscheidung für die Migration wie auch während des Transits, der Beschäftigung im informellen und formellen Sektor und der Eingliederung in die Aufnahmegesellschaft sowie bei der Rückkehr und Wiedereingliederung in ihr Herkunftsland,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden Berichte über schwere Misshandlungen und Gewalt gegen Migrantinnen, Frauen wie Mädchen, einschließlich über geschlechtsspezifische Gewalt, sexuelle Gewalt, häusliche und familiäre Gewalt, rassistische und fremdenfeindliche Handlungen, Diskriminierung, missbräuchliche Praktiken im Arbeitsumfeld, ausbeuterische Arbeitsbedingungen und moderne Formen der Sklaverei, unter anderem alle Formen der Zwangsarbeit, sowie Menschenhandel,

*in der Erkenntnis*, dass Wanderarbeitnehmerinnen durch das Zusammentreffen von Diskriminierung und Stereotypen, unter anderem aufgrund von Geschlecht, Alter, Klasse, Rasse und ethnischer Herkunft, einer verstärkten Diskriminierung ausgesetzt sein können und dass geschlechtsspezifische Gewalt eine Form der Diskriminierung ist,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte aller Frauen, unter Einschluss und ohne Diskriminierung indigener Arbeitsmigrantinnen, und in dieser Hinsicht feststellend, dass in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>58</sup> der Beseitigung aller Formen der Gewalt beziehungsweise der Diskriminierung gegenüber indigenen Frauen Aufmerksamkeit gilt,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung das Schwerpunktthema „Herausforderungen und Erfolge bei der Umsetzung der Millenniums-Entwicklungsziele für Frauen und Mädchen“ behandeln wird und dass Migration in den Herkunfts- und Zielländern sowie für die Migranten und ihre Familien ein ausgewogenes, inklusives und nachhaltiges Wachstum und eine ebensolche menschliche Entwicklung ermöglichen kann, und in dieser Hinsicht in Anerkennung der potenziellen Rolle und des potenziellen Beitrags der Wanderarbeitnehmerinnen zur Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Herbeiführung eines ausgewogenen, inklusiven und nachhaltigen Wachstums und einer ebensolchen menschlichen Entwicklung,

*besorgt* darüber, dass viele Migrantinnen, die in der Schattenwirtschaft und in Tätigkeiten, die geringere Qualifikationen erfordern, beschäftigt sind, besonders durch Missbrauch und Ausbeutung gefährdet sind, in diesem Zusammenhang unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, um Missbrauch und Ausbeutung zu verhüten und dagegen vorzugehen, und mit Besorgnis feststellend, dass viele Wanderarbeitnehmerinnen Tätigkeiten verrichten, für die sie möglicher-

---

<sup>58</sup> Resolution 61/295, Anlage.



weise überqualifiziert sind und bei denen sie gleichzeitig aufgrund schlechter Bezahlung und unzureichenden sozialen Schutzes einer stärkeren Gefährdung ausgesetzt sein können,

*hervorhebend*, dass es notwendig ist, über objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschließlich nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten und Statistiken, sowie über geschlechtsspezifische Indikatoren für Forschungs- und Analysezwecke zu verfügen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft vorzunehmen, um gezielte Politiken und konkrete Strategien speziell zur Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, auch im Kontext von Diskriminierung, zu formulieren,

*in der Erkenntnis*, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gefälschter oder nicht ordnungsgemäßer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder ermöglicht werden kann, dass diese Aktivitäten unter anderem durch das Internet erleichtert werden können und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anfälliger für Missbrauch und Ausbeutung sind,

*in der Erwägung*, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu fördern,

*ermutigt* durch bestimmte Maßnahmen, die einige Zielländer ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, zu lindern und den Zugang zur Justiz zu fördern, wie etwa die Einrichtung geschlechtersensibler Schutzmechanismen für Wanderarbeitnehmer, die ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gewähren,

*unter Hervorhebung* der wichtigen Rolle, die den zuständigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der Überwachung der Umsetzung der Menschenrechtsübereinkünfte und den zuständigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der Förderung ihrer Menschenrechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>59</sup>;
2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, die einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren, namentlich das Übereinkommen Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte, und zu erwägen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>60</sup>, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>61</sup>, das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>61</sup>, das Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>62</sup> und das Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>63</sup> sowie alle anderen Menschenrechtsverträge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und legt den Mitglied-

---

<sup>59</sup> A/68/178.

<sup>60</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>61</sup> Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

<sup>62</sup> Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; öBGBI. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

<sup>63</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

staaten außerdem nahe, den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>64</sup> umzusetzen;

3. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, die dem Rat auf seiner siebzehnten und zwanzigsten Tagung vorgelegt wurden<sup>65</sup>, insbesondere von den darin ausgeführten Gefährdungen und Herausforderungen, denen irreguläre Migranten ausgesetzt sind, namentlich die negative Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und den begrenzten Zugang zu Schutz, Hilfe und Justiz;

4. *ermutigt* alle Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zu Menschenrechtsfragen, deren Mandat Fragen der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen berührt, die Erhebung und Analyse von Informationen zu den Bereichen innerhalb ihres Mandats, die mit den aktuellen Problemen von Wanderarbeitnehmerinnen zusammenhängen, zu verbessern, und legt außerdem den Regierungen nahe, dabei mit den Sonderberichterstattern zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* alle Regierungen *auf*, im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen nach den Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte in die Rechtsvorschriften, Politiken und Programme betreffend internationale Migration sowie Arbeit und Beschäftigung eine auf die Menschenrechte ausgerichtete, geschlechtersensible und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive aufzunehmen, mit dem Ziel, Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch gegenüber Migrantinnen zu verhüten und sie davor zu schützen, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Migrations- und Arbeitspolitiken nicht die Diskriminierung verstärken, und, falls erforderlich, Studien zur Bewertung der Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften, Politiken und Programme durchzuführen, um die Wirkung der ergriffenen Maßnahmen und die in Bezug auf Wanderarbeitnehmerinnen erzielten Ergebnisse zu ermitteln;

6. *fordert* die Regierungen *auf*, Maßnahmen zum Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen, einschließlich Hausangestellten, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, zu beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen zu stärken, namentlich im Rahmen von Politiken zur Regelung der Rekrutierung und des Einsatzes von Wanderarbeitnehmerinnen, die Ausweitung des zwischenstaatlichen Dialogs über die Erarbeitung innovativer Methoden unter anderem zur Förderung legaler Migrationskanäle in Erwägung zu ziehen, um von irregulärer Migration abzuschrecken, die Aufnahme einer Geschlechterperspektive in das Einwanderungsrecht zu erwägen, um Diskriminierung und Gewalt gegenüber Frauen zu verhüten, einschließlich im Rahmen der unabhängigen, zirkulären und temporären Migration, und zu erwägen, es Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zu gestatten, unabhängig von den Arbeitgebern oder Ehemännern, von denen die Misshandlung ausging, eine Aufenthaltserlaubnis zu beantragen, und missbräuchliche Bürgerschaftssysteme abzuschaffen;

7. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale, interregionale und internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, unter voller Achtung des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie die Anstrengungen zur Verringerung der Gefährdung von Wanderarbeitnehmerinnen zu verstärken, indem sie den wirksamen Zugang zur Justiz und wirksame Maßnahmen auf dem Gebiet der Rechtsdurchsetzung, der Strafverfolgung, der Prävention, des Kapazitätsaufbaus, des Opferschutzes und der Opferunterstützung erleichtern, indem sie Informationen und bewährte Verfahren zur Bekämpfung der Gewalt und der Diskriminierung gegenüber Wanderarbeitnehmerinnen austauschen und indem sie in den Herkunftsländern Alternativen zur Migration fördern, die auf eine nachhaltige Entwicklung gerichtet sind;

8. *fordert* die Regierungen *außerdem nachdrücklich auf*, dem Wohl der Kinder Rechnung zu tragen, indem sie Maßnahmen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte minderjähriger Migrantinnen, einschließlich unbegleiteter Mädchen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, beschließen beziehungsweise bestehende Maßnahmen stärken, um zu verhindern, dass die Arbeitskraft dieser Mädchen, einschließlich derjenigen, die in Haushalten beschäftigt sind, ausgebeutet wird und dass sie am Arbeitsplatz wirtschaftlich ausgebeutet, diskriminiert, sexuell belästigt, Gewalt ausgesetzt und sexuell missbraucht werden;

---

<sup>64</sup> Resolution 64/293.

<sup>65</sup> A/HRC/17/33 und A/HRC/20/24.

9. *fordert* die Regierungen *ferner nachdrücklich auf*, allen Beteiligten, insbesondere dem Privatsektor, einschließlich der an der Rekrutierung von Wanderarbeitnehmerinnen beteiligten Arbeitsvermittlungsstellen, eindringlich nahezu legen, sich verstärkt auf die Verhütung von Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu konzentrieren und mehr finanzielle Unterstützung dafür bereitzustellen, insbesondere indem sie Frauen den Zugang zu nutzbringender und geschlechtsspezifischer Information und Aufklärung erleichtern, unter anderem über die Kosten und den Nutzen der Migration, die Rechte und Leistungen, auf die sie in den Herkunftsländern und den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, Anspruch haben, die allgemeine Situation in den Ländern, in denen sie Beschäftigung suchen, und die Verfahren zur legalen Migration, sowie dafür zu sorgen, dass die für Anwerber, Arbeitgeber und Vermittler geltenden Rechtsvorschriften und Grundsätze die Einhaltung und Achtung der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmern, insbesondere Frauen, fördern;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften etwaige Hindernisse zu beseitigen, die den transparenten, sicheren, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Geldüberweisungen von Migranten in ihr Herkunfts- oder jedes andere Land verhindern, gegebenenfalls durch die Senkung von Transaktionskosten und die Durchführung frauengerechter Überweisungs-, Spar- und Anlageprogramme, einschließlich Diaspora-Kapitalanlagen, und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die den Zugang von Wanderarbeitnehmerinnen zu ihren wirtschaftlichen Ressourcen und ihre Verfügungsgewalt darüber einschränken könnten;

11. *fordert* die Staaten *auf*, die strukturellen und tieferen Ursachen von Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen durch Bildung, Verbreitung von Informationen und Sensibilisierung, Förderung ihrer Selbstbestimmung und, soweit angezeigt, ihrer Integration in die reguläre Wirtschaft, insbesondere in wirtschaftliche Entscheidungsprozesse, und gegebenenfalls Förderung ihrer Teilhabe am öffentlichen Leben anzugehen;

12. *fordert* die Regierungen *auf*, das Recht von Wanderarbeitnehmerinnen, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus, auf Zugang zu gesundheitlicher Notversorgung anzuerkennen und in diesem Zusammenhang sicherzustellen, dass Wanderarbeitnehmerinnen nicht aufgrund von Schwangerschaft und der Geburt eines Kindes diskriminiert werden, und im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefährdung von Migranten durch HIV zu verringern und ihren Zugang zu HIV-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung zu fördern;

13. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, Rechtsvorschriften und Politiken zu erlassen und durchzuführen, die alle Wanderarbeitnehmerinnen, einschließlich derjenigen, die als Hausangestellte tätig sind, schützen, darin einschlägige Überwachungs- und Inspektionsmaßnahmen entsprechend den anwendbaren Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen Übereinkünften aufzunehmen und, falls notwendig, bestehende zu verbessern, um die Erfüllung der internationalen Verpflichtungen sicherzustellen, und den als Hausangestellte tätigen Wanderarbeitnehmerinnen Zugang zu geschlechtersensiblen, transparenten Mechanismen für die Einreichung von Beschwerden gegen Arbeitgeber zu verschaffen, einschließlich zur Auflösung ihrer Verträge im Falle von Ausbeutung ihrer Arbeitskraft und wirtschaftlicher Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch am Arbeitsplatz, und betont gleichzeitig, dass solche Instrumente nicht zur Bestrafung von Wanderarbeitnehmerinnen dienen dürfen, und fordert die Staaten *auf*, alle Verletzungen der Rechte dieser Frauen umgehend zu untersuchen und zu bestrafen;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und anderen Beteiligten den Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus und entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften das gesamte Spektrum von Nothilfe- und Schutzmaßnahmen und nach Möglichkeit von kulturell und sprachlich angemessenen, geschlechtersensiblen Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, im Einklang mit den einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und den anwendbaren Übereinkommen;

15. *fordert* die Regierungen *außerdem auf*, sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften und gerichtliche Verfahren für den Zugang von Frauen zur Justiz bestehen, rechtliche Rahmen und spezifische geschlechtersensible Politiken zu stärken, weiter zu entwickeln oder zu erhalten, damit den Bedürfnissen und Rechten von Wanderarbeitnehmerinnen gezielt Rechnung getragen wird, und angemessene Maßnahmen zu

ergreifen, um bestehende Rechtsvorschriften und Politiken im Hinblick auf die Einbeziehung ihrer Bedürfnisse und den Schutz ihrer Rechte zu reformieren;

16. *fordert* die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Zielländer, *ferner auf*, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen verüben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und geschlechtersensible Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben und die es gestatten, dass ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschließlich anderer Maßnahmen, die den Opfern nach Möglichkeit die Anwesenheit während des Gerichtsverfahrens gestatten, und Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, vor einer erneuten Viktimisierung, auch seitens der Behörden, zu schützen;

17. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, wirksame Maßnahmen zu beschließen, um der willkürlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeitnehmerinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeitnehmerinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verhüten und zu bestrafen;

18. *ermutigt* die Regierungen, Ausbildungsprogramme für Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Diplomaten und Konsularbeamte, die Richterschaft, Staatsanwälte, medizinisches Personal des öffentlichen Sektors und andere Dienstleister zu entwickeln und durchzuführen, mit dem Ziel, diese öffentlichen Bediensteten für das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtersensible Maßnahmen ergreifen;

19. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die Kohärenz zwischen den die Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Politiken und Programmen auf dem Gebiet der Migration, der Arbeit und der Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern und dabei eine auf die Menschenrechte ausgerichtete, geschlechtersensible und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive zugrunde zu legen, sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen während des gesamten Migrationsprozesses geschützt werden, und verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verhüten, die Täter strafrechtlich zu verfolgen und die Opfer und ihre Familien zu schützen und zu unterstützen;

20. *fordert* die Staaten *auf*, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 36 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>66</sup> sicherzustellen, dass in dem Fall, dass eine Wanderarbeitnehmerin festgenommen, in Straf- oder Untersuchungshaft genommen oder ihr anderweitig die Freiheit entzogen wird, die zuständigen Behörden ihre Freiheit achten, mit den Konsularbeamten des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, zu verkehren und sie aufzusuchen, und in dieser Hinsicht auf Verlangen der Wanderarbeitnehmerin die konsularische Vertretung des Staates, dessen Staatsangehörige sie ist, unverzüglich zu unterrichten;

21. *bittet* das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, in Zusammenarbeit mit den Regierungen und im Rahmen der vorhandenen Mittel auf ein besseres Verständnis der Fragen im Zusammenhang mit Frauen und internationaler Migration hinzuwirken und die Erhebung, Verbreitung und Analyse von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten und Informationen zu verbessern, um zur Ausarbeitung von Migrations- und Arbeitspolitiken beizutragen, die unter anderem geschlechtersensibel sind und die Menschenrechte schützen, sowie bei der Politikbewertung behilflich zu sein und die Anstrengungen der einzelnen Länder zur Bekämpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen auf eine koordinierte Weise zu unterstützen, die die wirksame Umsetzung der Maßnahmen sicherstellt, ihre Wirkung erhöht und die positiven Ergebnisse für die Wanderarbeitnehmerinnen verstärkt;

22. *legt* den Regierungen *nahe*, auf aktuellen, relevanten und nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten und Analysen beruhende innerstaatliche Regelungen zur Frage der Wanderarbeitnehmerinnen zu erarbeiten und sich während des gesamten politischen Prozesses eng mit den Wanderarbeitnehmerinnen

---

<sup>66</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBI. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

und den maßgeblichen Akteuren abzustimmen, und legt den Regierungen außerdem nahe, dafür zu sorgen, dass angemessene Ressourcen für diesen Prozess bereitstehen, dass die daraus resultierenden Regelungen mit messbaren Zielvorgaben und Indikatoren, Zeitplänen sowie Überwachungs- und Rechenschaftsvorschriften einhergehen, insbesondere für Arbeitsvermittlungsstellen, Arbeitgeber und Amtsträger, dass eine Wirkungsbewertung erfolgt und dass durch geeignete Mechanismen die multisektorale Koordinierung innerhalb und zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern sichergestellt wird;

23. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer, das in den Vereinten Nationen vorhandene Fachwissen, insbesondere auch in der Statistikabteilung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten und bei der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Erhebung, Analyse und Verbreitung von nach Geschlecht aufgeschlüsselten Daten zu entwickeln und zu verbessern, die es gestatten, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen und nach Möglichkeit über Verletzungen ihrer Rechte in allen Phasen des Migrationsprozesses zu erheben und diesbezügliche Verfolgungs- und Meldesysteme einzurichten, und

a) weiter zu untersuchen, welche Kosten die Gewalt gegen Frauen, einschließlich gegen Wanderarbeiterinnen, für die Frauen selbst, ihre Familien und ihre Gemeinschaften verursacht;

b) die Chancen für Wanderarbeiterinnen und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung zu analysieren;

c) die Verbesserung der Makrodaten zu den Heimatüberweisungen zu unterstützen, damit eine angemessene Politik ausgearbeitet und umgesetzt werden kann;

24. *ersucht* die Regierungen und die internationalen Organisationen, geeignete Maßnahmen zur gebührenden Berücksichtigung der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 in New York abgehaltenen Dialogs der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung<sup>53</sup> zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die die Menschenrechte und die menschliche Entwicklung betreffenden Aspekte der Migration von Frauen angemessen in die nationale, regionale und internationale Entwicklungspolitik und -praxis integriert werden, zum Beispiel in die Strategien zur Armutsbekämpfung und zur Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

25. *legt* dem System der Vereinten Nationen und den mit ihm verbundenen Institutionen *nahe*, ihre Anstrengungen fortzusetzen und auszuweiten und Partnerschaften mit allen Interessenträgern, einschließlich Organisationen der Zivilgesellschaft, zu fördern und ihre Arbeit zur Unterstützung der wirksamen Durchführung der einschlägigen internationalen und regionalen Übereinkünfte entsprechend zu koordinieren, um ihre Wirkung durch konkrete positive Ergebnisse im Hinblick auf die Förderung der Rechte von Wanderarbeiterinnen zu verbessern;

26. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden analytischen und thematischen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen seitens der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere der Internationalen Arbeitsorganisation, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, von UN-Frauen und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, sowie der Berichte der Sonderberichterstatter, in denen auf die Situation von Wanderarbeiterinnen eingegangen wird, und anderer einschlägiger Quellen wie der Internationalen Organisation für Migration und nichtstaatlicher Organisationen.

### RESOLUTION 68/138

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/449 und Corr.1, Ziff. 21)<sup>67</sup>.

#### **68/138. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/131 vom 19. Dezember 2011,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>68</sup>;
2. *begrüßt außerdem* den Bericht des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine zweiundfünfzigste bis vierundfünfzigste Tagung<sup>69</sup>;
3. *bittet* die Vorsitzende des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau, bei der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frau“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit der Versammlung zu führen;
4. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens vorzulegen.

### RESOLUTION 68/139

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/449 und Corr.1, Ziff. 21)<sup>70</sup>.

#### **68/139. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/129 vom 19. Dezember 2001, 58/146 vom 22. Dezember 2003, 60/138 vom 16. Dezember 2005, 62/136 vom 18. Dezember 2007, 64/140 vom 18. Dezember 2009 und 66/129 vom 19. Dezember 2011,

---

<sup>67</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>68</sup> A/68/121.

<sup>69</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 38 (A/68/38).*

<sup>70</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Argentinien, Australien, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Serbien, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Türkei, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

*in Bekräftigung* der Verpflichtung aller Staaten, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, sowie bekräftigend, dass jede Form der Diskriminierung, einschließlich der Diskriminierung der Frau, gegen die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>71</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>72</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>72</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>73</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>74</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>75</sup> und andere Menschenrechtsinstrumente verstößt,

*unter Hinweis* auf die Frauen in ländlichen Gebieten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten einschlägiger internationaler Konferenzen und Gipfeltreffen, insbesondere in der Erklärung<sup>76</sup> und der Aktionsplattform von Beijing<sup>77</sup>, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, und dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>78</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass Frauen in ländlichen Gebieten äußerst wichtige Akteurinnen bei der Bekämpfung der Armut sind, dass sie bei der Nahrungs- und Ernährungssicherung in armen und schwächeren Haushalten und bei der ökologischen Nachhaltigkeit eine unverzichtbare Rolle spielen und dass sie auch in anderer Hinsicht für die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele entscheidend sind, und besorgt darüber, dass Frauen in ländlichen Gebieten durch ihren begrenzten Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und Chancen, ihren begrenzten oder fehlenden Zugang zu Grund und Boden, Wasser und anderen Ressourcen sowie zu Krediten, Beratungsdiensten und landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, ihren Ausschluss von Planungs- und Entscheidungsprozessen und ihre unverhältnismäßig hohe Belastung durch unbezahlte Betreuungsarbeit nach wie vor wirtschaftlich und gesellschaftlich benachteiligt sind,

*sowie in Anerkennung* der Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit<sup>79</sup>, die der Ausschuss für Welternährungssicherheit im Mai 2012 billigte und in denen die Gleichstellung der Geschlechter als einer der wichtigsten Leitgrundsätze für die Umsetzung anerkannt wird, mit dem Ziel, die fortbestehenden Ungleichheiten in Bezug auf Grund und Boden angehen zu helfen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>80</sup>;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der indi-

---

<sup>71</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>72</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>73</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>74</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>75</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>76</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>77</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>78</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>79</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

<sup>80</sup> A/68/179.

genen Frauen, in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten und Gewährleistung der systematischen Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse, Prioritäten und Beiträge, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit und eine Gleichstellungsperspektive, sowie ihrer vollen Teilhabe an der Ausarbeitung, Umsetzung und Weiterverfolgung makroökonomischer Politiken, einschließlich der Entwicklungspolitiken und -programme und der Armutsbekämpfungsstrategien, soweit vorhanden auch der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, auf der Grundlage der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>81</sup>;

b) Förderung der politischen und sozioökonomischen Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich durch gezielte Fördermaßnahmen, soweit angezeigt, und Unterstützung für Frauenorganisationen und Bauernorganisationen, zu deren Mitgliedern Kleinbäuerinnen zählen, Gewerkschaften oder andere Verbände und zivilgesellschaftliche Gruppen, die die Rechte der Frauen in ländlichen Gebieten fördern;

c) Förderung der Konsultation und der Mitwirkung von Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, Frauen mit Behinderungen und älterer Frauen, über ihre Organisationen und Netzwerke bei der Gestaltung, Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen und Strategien zur Gleichstellung der Geschlechter und zur ländlichen Entwicklung;

d) Sicherstellung dessen, dass die Perspektiven von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie an der Gestaltung, Umsetzung, Weiterverfolgung und Bewertung von Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken, und Ergreifung geeigneter Maßnahmen, um alle Formen der Gewalt und der Diskriminierung von Frauen in ländlichen Gebieten in dieser Hinsicht zu beseitigen;

e) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Bewertung und Weiterverfolgung von Entwicklungspolitiken und -programmen, einschließlich der Haushaltspolitik, unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass ihnen die in allen Bereichen beschlossenen Politiken und Programme zugutekommen und dass die unverhältnismäßig hohe Anzahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben, verringert wird;

f) systematische Berücksichtigung von Geschlechterfragen bei der Aufsicht über natürliche Ressourcen, wirksame Nutzung der Mitwirkung und des Einflusses von Frauen beim Management der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen und Ausbau der Kapazitäten der Regierungen, der Zivilgesellschaft und der Entwicklungspartner, Geschlechterfragen bei der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und der Aufsicht darüber besser zu verstehen und anzugehen;

g) Stärkung von Maßnahmen, einschließlich der Mobilisierung von Ressourcen, um die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 5 (Verbesserung der Gesundheit von Müttern) beschleunigt voranzutreiben, durch Eingehen auf die spezifischen Gesundheits- und Ernährungsbedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten und die Ergreifung konkreter Maßnahmen, um den Zugang der Frauen in ländlichen Gebieten zu dem erreichbaren Höchstmaß an Gesundheit sowie zu hochwertiger, erschwinglicher und allgemein zugänglicher gesundheitlicher Grundversorgung und entsprechenden Unterstützungsdiensten zu verbessern und zu gewährleisten, namentlich in Bereichen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit wie der Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, der Information über Familienplanung sowie der Erweiterung des Wissens über sexuell übertragbare Krankheiten einschließlich HIV/Aids, der Förderung des Bewusstseins für diese Krankheiten und der verstärkten Unterstützung zu ihrer Verhütung, und durch die Förderung und den Schutz ihrer reproduktiven Rechte im Ein-

---

<sup>81</sup> Resolution 66/288, Anlage.



klang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>82</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>77</sup> und den Ergebnissen ihrer Überprüfungen;

*h)* Förderung einer nachhaltigen Infrastruktur, des Zugangs zu einwandfreiem und sauberem Trinkwasser und zu Sanitärversorgung sowie sicherer Koch- und Heizmethoden, um die Gesundheit und Ernährung der Frauen und Kinder in ländlichen Gebieten zu verbessern;

*i)* Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich der Bedürfnisse in Bezug auf ihre Nahrungs- und Ernährungssicherheit und die ihrer Familien, und zur Förderung eines angemessenen Lebensstandards für sie sowie menschenwürdiger Arbeitsbedingungen und des Zugangs zu lokalen, regionalen und globalen Märkten durch die Verbesserung des Angebots an grundlegender ländlicher Infrastruktur, des Zugangs dazu und ihrer Nutzung, wie etwa Energie und Verkehr, Wissenschaft und Technologie, lokale Dienstleistungen, Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten und zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, durch die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, durch Ernährungsprogramme, Programme zur Bereitstellung von erschwinglichem Wohnraum, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch Maßnahmen zur gesundheitlichen und sozialen Unterstützung, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der reproduktiven Rechte im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, der Aktionsplattform von Beijing und den Ergebnissen ihrer Überprüfungen, der Verhütung und Behandlung von HIV/Aids und diesbezüglicher Betreuungs- und Unterstützungsdienste, einschließlich psychosozialer Aspekte;

*j)* Konzeption und Umsetzung nationaler Politiken und rechtlicher Rahmen zur Förderung und zum Schutz des Genusses aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten und Schaffung eines Umfelds, in dem Verletzungen ihrer Rechte, einschließlich häuslicher Gewalt, sexueller Gewalt und aller anderen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, nicht geduldet werden;

*k)* Sicherstellung dessen, dass die Rechte der älteren Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf ihren gleichberechtigten Zugang zu sozialen Grunddiensten, einen angemessenen sozialen Schutz und angemessene Maßnahmen der sozialen Sicherung, gleichen Zugang zu wirtschaftlichen Ressourcen und gleiche Verfügungsgewalt über sie beachtet werden, und Stärkung ihrer Autonomie und Selbstbestimmung durch Zugang zu Finanz- und Infrastrukturdienstleistungen mit besonderem Augenmerk auf der Unterstützung älterer Frauen, einschließlich indigener Frauen, die oft nur zu wenigen Ressourcen Zugang haben und stärker gefährdet sind;

*l)* Wertschätzung und Unterstützung der äußerst wichtigen Rolle der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen in ländlichen Gebieten, bei der Erhaltung und nachhaltigen Nutzung traditioneller Kulturpflanzen und der biologischen Vielfalt für die heutigen und die künftigen Generationen als einem unverzichtbaren Beitrag zur Nahrungs- und Ernährungssicherheit sowie ihres wesentlichen Beitrags dazu;

*m)* Förderung der Rechte von in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen mit Behinderungen, indem insbesondere gewährleistet wird, dass sie gleichen Zugang zu produktiver Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen sowie behindertengerechten Infrastrukturen und Dienstleistungen erhalten, insbesondere im Zusammenhang mit Gesundheit und Bildung, und dass ihre Prioritäten und Bedürfnisse vollen Eingang in Politiken und Programme finden, unter anderem durch ihre Mitwirkung an den Entscheidungsprozessen;

*n)* Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, insbesondere weibliche Haushaltsvorstände, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

---

<sup>82</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

- o) Unterstützung von Unternehmerinnen und Kleinbäuerinnen, einschließlich der Subsistenzlandwirtschaft betreibenden, durch die Erleichterung ihres Zugangs zu Beratungs- und Finanzdienstleistungen, landwirtschaftlichen Produktionsmitteln, Grund und Boden, Abwasserbeseitigung und Bewässerung, Märkten und innovativen Technologien;
- p) Mobilisierung von Ressourcen, namentlich auf nationaler Ebene und über die öffentliche Entwicklungshilfe, zur Ausweitung des Zugangs von Frauen zu bestehenden Spar- und Kreditprogrammen sowie zu gezielten Programmen, die ihnen das Kapital, das Wissen und das Instrumentarium für die Stärkung ihrer Wirtschaftskraft liefern;
- q) Gewährleistung und Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs der Frauen in ländlichen Gebieten zu abhängiger Beschäftigung im landwirtschaftlichen wie im nichtlandwirtschaftlichen Sektor, Unterstützung und Förderung von Chancen in Kleinunternehmen, nachhaltigen sozialen Unternehmen und Genossenschaften sowie Verbesserung der Arbeitsbedingungen;
- r) insbesondere in ländlichen Gebieten Investitionen in die Infrastruktur und in zeit- und arbeitsparende Technologien, die Frauen und Mädchen zugutekommen, indem sie ihre Arbeitsbelastung im Haushalt verringern und dadurch Mädchen den Schulbesuch und Frauen eine selbständige Tätigkeit beziehungsweise die Beteiligung am Arbeitsmarkt ermöglichen;
- s) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, namentlich Einkommen aus dem informellen Sektor, anerkannt werden, Unterstützung der bezahlten Erwerbstätigkeit der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen außerhalb der Landwirtschaft, Verbesserung der Arbeitsbedingungen, Ausweitung des Zugangs zu Produktionsmitteln und Anerkennung dessen, dass die volle Integration von Frauen in die formelle Wirtschaft unverzichtbar ist, um gegen die strukturellen und tieferen Ursachen der schwierigen Lebensbedingungen der Frauen in ländlichen Gebieten anzugehen;
- t) Förderung von Programmen und Dienstleistungen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit, der Kinderbetreuung und anderen Betreuungspflichten zu beteiligen;
- u) Entwicklung von Strategien, die die Gefährdung der Frauen durch Umweltfaktoren verringern und gleichzeitig die Rolle der Frauen in ländlichen Gebieten beim Schutz der Umwelt fördern;
- v) Prüfung der Möglichkeit, nach Bedarf innerstaatliche Rechtsvorschriften zu verabschieden, um das Wissen, die Innovationen und die Praxis von Frauen in indigenen und lokalen Gemeinschaften im Zusammenhang mit der traditionellen Medizin, der biologischen Vielfalt und indigenen Technologien zu schützen;
- w) Bewältigung des Problems fehlender aktueller, zuverlässiger und nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten, namentlich durch die Verstärkung der Bemühungen um die Aufnahme der unbezahlten Arbeit von Frauen in amtliche Statistiken, und Aufbau einer systematischen und vergleichenden Forschungsbasis über Frauen in ländlichen Gebieten als Informationsgrundlage für politische und programmatische Entscheidungen;
- x) Stärkung der Kapazität nationaler Statistikämter zur Erhebung, Analyse und Verbreitung vergleichbarer, nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselter Daten, unter anderem zur Zeitnutzung, sowie geschlechtsspezifischer Statistiken in ländlichen Gebieten als Grundlage einer geschlechtergerechten Politikgestaltung und Strategieentwicklung in ländlichen Gebieten;
- y) Entwurf, Überarbeitung und Anwendung von Gesetzen, die gewährleisten, dass Frauen in ländlichen Gebieten volle und gleiche Rechte wie Männer in Bezug auf Eigentum und Pacht von Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, einschließlich durch gleiche Erbrechte, und Durchführung von Verwaltungsreformen und allen notwendigen Maßnahmen, um Frauen in Bezug auf Kredite, Kapital, geeignete Technologien und Zugang zu Märkten und Informationen die gleichen Rechte wie Männern zu verschaffen und den gleichen Zugang zur Justiz und zu juristischer Unterstützung zu gewährleisten;

z) Unterstützung eines gleichstellungsorientierten Bildungssystems, das die besonderen Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt, um die Rollenklischees und diskriminierenden Tendenzen, von denen sie betroffen sind, zu beseitigen, namentlich durch einen Dialog auf lokaler Ebene unter Einbeziehung von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen;

aa) Förderung von Bildungs-, Ausbildungs- und sachdienlichen Informationsprogrammen für auf dem Land lebende und in der Landwirtschaft tätige Frauen durch den Einsatz erschwinglicher geeigneter Technologien sowie der Massenmedien und Ergreifen konkreter Maßnahmen zur Verbesserung der Qualifikationen, der Produktivität und der Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten durch technische, landwirtschaftliche und berufliche Aus- und Weiterbildung;

3. *legt* den Mitgliedstaaten, den Institutionen der Vereinten Nationen und allen sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, den Zugang ländlicher Haushalte mit weiblichem Haushaltsvorstand zu sozialem Schutz zu fördern;

4. *ersucht* die zuständigen Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie mit Entwicklungsfragen befasst sind, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen;

5. *betont* die Notwendigkeit, zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologie erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, auf die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen einzugehen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler, regionaler und nationaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie sicherzustellen, indem angemessene Bildungsmaßnahmen ergriffen werden, um die geschlechtsbedingte Stereotypisierung von Frauen im Technologiebereich zu beseitigen;

6. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau betreffenden abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen;

7. *bittet* die Regierungen, die wirtschaftliche Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten zu fördern, einschließlich durch unternehmerische Ausbildung, und geschlechtergerechte Strategien für die ländliche Entwicklung zu beschließen, darunter Haushaltsrahmen und zweckdienliche Bewertungsmaßnahmen, und für die systematische Berücksichtigung der Bedürfnisse und Prioritäten der Frauen und Mädchen in ländlichen Gebieten sowie dafür zu sorgen, dass sie einen wirksamen Beitrag zur Linderung der Armut, zur Beseitigung des Hungers und zur Nahrungs- und Ernährungssicherheit leisten können;

8. *legt* den Regierungen und den internationalen Organisationen *nahe*, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung<sup>81</sup> umzusetzen, mit dem Ziel, raschere Fortschritte bei der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten zu erzielen, und sicherzustellen, dass bei den Erörterungen betreffend die Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden;

9. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, die Frage der Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten rasch auf geeignete Weise zu erörtern;

10. *bittet* die Regierungen, die zuständigen internationalen Organisationen und die Sonderorganisationen, auch künftig jedes Jahr am 15. Oktober den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 62/136 verkündeten Internationalen Tag der Frauen in ländlichen Gebieten zu begehen und bei der Bege-

hung des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014<sup>83</sup> die Anliegen und Beiträge der Frauen in ländlichen Gebieten zu berücksichtigen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/140

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/449 und Corr.1, Ziff. 21)<sup>84</sup>.

#### **68/140. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage, namentlich die Resolution 67/148 vom 20. Dezember 2012, sowie unter Hinweis auf den Abschnitt der Resolution 64/289 vom 2. Juli 2010 mit dem Titel „Stärkung der institutionellen Regelungen zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen“,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing<sup>85</sup> und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>86</sup> wichtige Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen sind und von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und den sonstigen in Betracht kommenden Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*in Bekräftigung* der auf dem Millenniums-Gipfel<sup>87</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>88</sup>, der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>89</sup>, der Sonderveranstaltung der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>90</sup> und anderen großen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen sowie bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*unter Begrüßung* der Fortschritte im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter, jedoch betonend, dass bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung nach wie vor Herausforderungen und Hindernisse bestehen,

*in der Erwägung*, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen,

---

<sup>83</sup> Siehe Resolution 66/222.

<sup>84</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>85</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>86</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>87</sup> Resolution 55/2.

<sup>88</sup> Resolution 60/1.

<sup>89</sup> Resolution 65/1.

<sup>90</sup> Resolution 68/6.

und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unerlässlich ist,

*unter Begrüßung* der Arbeit, die die Kommission für die Rechtsstellung der Frau dabei leistet, die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu überprüfen, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von allen ihren vereinbarten Schlussfolgerungen, darunter die vereinbarten Schlussfolgerungen über die Beseitigung und Prävention aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die die Kommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedete<sup>91</sup>, und von der Notwendigkeit, diese umzusetzen,

*sowie* den Ausbau der Kapazitäten der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und ihre Erfahrung bei der Erfüllung ihres Mandats *begrüßend*,

*Kenntnis nehmend* von den Aktivitäten des Fonds für die Gleichstellung der Geschlechter und des Treuhandfonds der Vereinten Nationen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Beseitigung der Gewalt gegen Frauen,

*in der Erkenntnis*, dass die Mitwirkung und der Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der Frauengruppen und -organisationen und anderer nichtstaatlicher Organisationen, für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtig sind,

*bekräftigend*, dass die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive eine weltweit akzeptierte Strategie zur Förderung der Ermächtigung der Frauen und zur Gleichstellung der Geschlechter durch die Veränderung von Strukturen der Ungleichheit ist, die für alle von den Hauptausschüssen und Nebenorganen der Versammlung behandelten Fragen von Bedeutung ist, einschließlich in den Resolutionen zu Fragen, die über soziale, humanitäre, kulturelle, wirtschaftliche und finanzielle Angelegenheiten hinausgehen,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtung, die durchgängige Integration der Geschlechterperspektive in die Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Politiken und Programmen in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen aktiv zu fördern, sowie der Verpflichtung, die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter zu stärken,

*ferner in Bekräftigung* der Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen, die in der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>92</sup> eingegangen wurden,

*eingedenk* der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und Mädchen und die stereotypen Rollen von Jungen und Mädchen, Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids<sup>93</sup> und der auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Aids am 10. Juni 2011 verabschiedeten Politischen Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids<sup>94</sup>, worin unter anderem anerkannt wurde, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen von grundlegender Bedeutung für die Verringerung der Gefährdung von Frauen durch das HIV und Aids ist,

---

<sup>91</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

<sup>92</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>93</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>94</sup> Resolution 65/277, Anlage.

*es begrüßend*, dass in das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>95</sup> eine Geschlechterperspektive einbezogen wurde, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen würdigend, die UN-Frauen unternimmt, um sicherzustellen, dass das gesamte System der Vereinten Nationen auf kohärente Weise für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen im Kontext der nachhaltigen Entwicklung eintritt,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* darüber, dass das vordringliche Ziel der Geschlechterparität im System der Vereinten Nationen, vor allem auf den herausgehobenen und führenden Ebenen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen, nach wie vor nicht erreicht ist und dass die Vertretung von Frauen im System der Vereinten Nationen fast unverändert geblieben ist, mit geringfügigen Verbesserungen in einigen Teilen des Systems, wie aus dem Bericht des Generalsekretärs über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen<sup>96</sup> hervorgeht,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle der Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung sowie betonend, dass ihre Partizipation daran notwendig ist,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie die Resolution 1882 (2009) vom 4. August 2009 über Kinder und bewaffnete Konflikte,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Folgemaßnahmen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und über die dabei erzielten Fortschritte<sup>97</sup>;

2. *bekräftigt* die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing, die auf der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>85</sup>, die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>86</sup> sowie die Erklärung, die anlässlich der 15-jährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf der vierundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedet wurde<sup>98</sup>, und bekräftigt außerdem ihr Bekenntnis zu ihrer vollen, wirksamen und beschleunigten Umsetzung;

3. *bekräftigt außerdem* die unverzichtbare Hauptrolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Katalysatorrolle der Kommission für die Rechtsstellung der Frau bei der Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auf der Grundlage der vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bei der Förderung und Überwachung der systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Erfüllung der Verpflichtungen der Vertragsstaaten aus dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>99</sup> im Hinblick auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen Synergien bestehen, begrüßt in diesem Zusammenhang die Beiträge des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zur Förderung der Umsetzung der Aktionsplattform und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und bittet die Vertragsstaaten des Überein-

---

<sup>95</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>96</sup> A/67/347.

<sup>97</sup> A/68/175.

<sup>98</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2010/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A; siehe auch Beschluss 2010/232 des Wirtschafts- und Sozialrats. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/edec2010-232.pdf>.

<sup>99</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

kommens, in ihre Berichte an den Ausschuss nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Stärkung der Umsetzung auf nationaler Ebene ergriffen wurden;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen und dem dazugehörigen Fakultativprotokoll<sup>100</sup> in vollem Umfang nachzukommen und die abschließenden Bemerkungen sowie die allgemeinen Empfehlungen des Ausschusses zu berücksichtigen, fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, die Einschränkung des Umfangs der von ihnen eingelegten Vorbehalte gegen das Übereinkommen zu erwägen, die Vorbehalte so genau und eng wie möglich zu formulieren und sie regelmäßig im Hinblick auf ihre Rücknahme zu überprüfen, um sicherzustellen, dass kein Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist, fordert außerdem alle Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen, und fordert diejenigen Mitgliedstaaten, die das Fakultativprotokoll noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies zu erwägen;

6. *betont* die Bedeutung und den Wert des Mandats der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und begrüßt es, dass die Einheit eine führende Rolle dabei übernimmt, Frauen und Mädchen auf allen Ebenen deutlich Gehör zu verschaffen;

7. *bekräftigt* die wichtige Rolle von UN-Frauen, wenn es darum geht, im System der Vereinten Nationen bei seiner Arbeit auf dem Gebiet der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen eine Führungs- und Koordinierungsrolle wahrzunehmen und seine Rechenschaftslegung zu fördern;

8. *fordert* UN-Frauen *auf*, die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen und als integralen Bestandteil ihrer Tätigkeit stärker und systematischer in den Vordergrund zu stellen, unter anderem durch fortgesetzte Anstrengungen zur Förderung rascheren Handelns im gesamten System der Vereinten Nationen;

9. *begrüßt* das Engagement von UN-Frauen zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung und Stärkung von Normen, Politiken und Standards für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen sowie bei der Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die Sektorpolitiken und normativen Rahmen und legt der Einheit nahe, auch künftig das Bewusstsein für die Notwendigkeit der systematischen Berücksichtigung und Stärkung der Geschlechterperspektive in der Arbeit der zwischenstaatlichen Organe, einschließlich in ihren Resolutionen, zu erhöhen und auf Ersuchen der Mitgliedstaaten diesbezüglich technische Hilfe bereitzustellen;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Haushaltsmittel für UN-Frauen aufzustocken, indem sie, wenn die Rechtsvorschriften und die Haushaltsansätze dies erlauben, nicht zweckgebundene, mehrjährige, berechenbare, stabile und nachhaltige freiwillige Beiträge leisten, in der Erkenntnis, wie wichtig eine angemessene Mittelausstattung ist, damit die Einheit ihren strategischen Plan umgehend und wirksam durchführen kann, sowie in der Erkenntnis, dass es für die Einheit nach wie vor eine Herausforderung ist, Finanzmittel zur Erreichung ihrer Ziele zu mobilisieren;

11. *ermutigt* alle Akteure, unter anderem die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die anderen internationalen Organisationen und die Zivilgesellschaft, die Arbeit der Kommission für die Rechtsstellung der Frau weiter zu unterstützen, damit sie ihre zentrale Rolle bei der Weiterverfolgung und Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wahrnehmen kann, und gegebenenfalls die Empfehlungen der Kommission umzusetzen, begrüßt in dieser Hinsicht, dass die Kommission den Austausch von Erfahrungen, gewonnenen Erkenntnissen und bewährten Verfahren zur Überwindung von Problemen bei der vollständigen Umsetzung auf nationaler und internationaler Ebene sowie die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung von Schwerpunktthemen fortsetzt, und legt den zwischenstaatlichen Organen des Systems der Vereinten Nationen nahe, gegebenenfalls die Arbeitsergebnisse der Kommission in ihre Tätigkeiten zu integrieren;

---

<sup>100</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBI. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

12. *fordert* die Regierungen sowie die Organe und die zuständigen Fonds, Programme und Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und die anderen internationalen und regionalen Organisationen, einschließlich der Finanzinstitutionen, und alle in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, verstärkt tätig zu werden, um die volle und wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung herbeizuführen;

13. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu bekämpfen, die Opfer zu schützen und diejenigen, die Gewalt gegen Frauen und Mädchen verübt haben, zu ermitteln, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und deren Genuss beeinträchtigt oder verhindert, fordert die Regierungen auf, Rechtsvorschriften und Strategien auszuarbeiten und anzuwenden, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu unterbinden, befürwortet und unterstützt es, dass Männer und Jungen aktiv an der Verhütung und Beseitigung aller Formen von Gewalt mitwirken, tritt für ein besseres Verständnis bei Männern und Jungen dafür ein, wie Gewalt Mädchen, Jungen, Frauen und Männer schädigt und die Gleichstellung der Geschlechter untergräbt, ermutigt alle Akteure, sich gegen jegliche Gewalt gegen Frauen auszusprechen, und ermutigt in diesem Zusammenhang die Mitgliedstaaten, die laufende Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen und die soziale Mobilisierungs- und Lobbyplattform von UN-Frauen „Sag NEIN zu Gewalt gegen Frauen“ weiter zu unterstützen;

14. *fordert* das System der Vereinten Nationen, darunter die Hauptorgane, deren Hauptausschüsse und Nebenorgane, Mechanismen wie die jährliche Überprüfung auf Ministerebene und das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die Fonds, Programme und Sonderorganisationen, *erneut auf*, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um in allen Fragen, mit denen sie befasst sind, und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie bei allen Gipfeltreffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen und ihren Folgeprozessen, so auch denjenigen der 2012 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und der Überprüfung und Bewertung des Internationalen Aktionsplans von Madrid über das Altern 2002 auf der einundfünfzigsten Tagung der Kommission für soziale Entwicklung im Jahr 2013, Geschlechterfragen auf umfassende Weise systematisch zu berücksichtigen;

15. *erklärt erneut*, dass die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen, begrüßt in dieser Hinsicht die laufenden Anstrengungen zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive bei den Erörterungen über den Entwicklungsrahmen nach 2015 und fordert, dass das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda als Vorrangbereich angesehen und die Geschlechterperspektive in den neuen Entwicklungsrahmen aufgenommen wird;

16. *ersucht* die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, die Arbeitsergebnisse der Kommission für die Rechtsstellung der Frau systematisch in ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten zu integrieren, um unter anderem zu gewährleisten, dass die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen wirksam unterstützt werden, und begrüßt in dieser Hinsicht, dass UN-Frauen sich dazu verpflichtet hat, konkrete Mechanismen für eine ergebnisorientierte Berichterstattung einzurichten und die Kohärenz, die Geschlossenheit und die Koordinierung zwischen den normativen und operativen Aspekten der Arbeit der Einheit zu gewährleisten;

17. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

18. *fordert* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen *auf*, Frauengruppen und andere nichtstaatliche Organisationen, die sich schwerpunktmäßig mit der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen befassen, zur Mitwirkung an den zwischenstaatlichen Prozessen zu ermutigen, namentlich durch eine Verstärkung der Kontaktarbeit, der Finanzierung und des Kapazitätsaufbaus;



19. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, systematisch um die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive in die Berichte des Generalsekretärs und andere Beiträge zu zwischenstaatlichen Prozessen zu ersuchen;

20. *ersucht* darum, dass der Generalsekretär in die Berichte, die er der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat sowie deren Nebenorganen vorlegt, mittels einer geschlechtsspezifischen Analyse und der Bereitstellung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten der Geschlechterperspektive systematisch Rechnung trägt und dass Schlussfolgerungen und Empfehlungen für weitere Maßnahmen die unterschiedlichen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, mit dem Ziel, eine geschlechtergerechte Politikentwicklung zu erleichtern, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, allen Akteuren, die zu seinen Berichten beitragen, zu vermitteln, wie wichtig die Berücksichtigung der Geschlechterperspektive ist;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gegebenenfalls mit Unterstützung durch Institutionen der Vereinten Nationen, einschließlich UN-Frauen, internationale und regionale Organisationen und andere maßgebliche Akteure der Stärkung der innerstaatlichen Kapazitäten für Datenerhebung und Überwachung im Hinblick auf nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Statistiken sowie innerstaatliche Fortschrittsindikatoren für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen im Wege multisektoraler Ansätze und Partnerschaften Priorität einzuräumen;

22. *fordert* alle Teile des Systems der Vereinten Nationen *auf*, sich auch weiterhin aktiv für die volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung einzusetzen, unter anderem durch die Beibehaltung von Spezialisten für geschlechtsspezifische Fragen in allen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und durch die Gewährleistung dessen, dass das gesamte Personal, insbesondere im Feld, in Bezug auf eine beschleunigte systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive geschult und angemessen weitergebildet wird sowie entsprechende Instrumente, Anleitung und Unterstützung erhält, und bekräftigt, dass die Fähigkeiten des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Geschlechterfragen gestärkt werden müssen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, seine Anstrengungen zu überprüfen und zu verstärken, um im gesamten System der Vereinten Nationen Fortschritte in Richtung auf das Ziel der Geschlechterparität auf allen Ebenen zu erreichen, unter voller Achtung des Grundsatzes der ausgewogenen geografischen Verteilung im Einklang mit Artikel 101 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen und unter besonderer Berücksichtigung von Frauen aus Entwicklungsländern und am wenigsten entwickelten Ländern, aus Transformationsländern und aus nicht vertretenen oder weitgehend unterrepräsentierten Mitgliedstaaten, und sicherzustellen, dass die Manager und die Hauptabteilungen in Bezug auf die Ziele der Ausgewogenheit zwischen Männern und Frauen Rechenschaft ablegen, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, mehr Bewerberinnen für Stellen im System der Vereinten Nationen, insbesondere auf den herausgehobenen und führenden Ebenen, einschließlich bei Friedenssicherungseinsätzen, zu ermitteln und regelmäßig vorzuschlagen;

24. *fordert* das System der Vereinten Nationen *auf*, weitere Anstrengungen zur Erreichung des Ziels der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen zu unternehmen, auch mit aktiver Unterstützung durch die Koordinierungsstellen für Gleichstellungsfragen, und ersucht den Generalsekretär, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung mündlich und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ über die Verbesserung der Situation der Frauen im System der Vereinten Nationen und die im Hinblick auf die Erreichung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen erzielten Fortschritte und die dabei aufgetretenen Hindernisse Bericht zu erstatten und dabei Empfehlungen zur Beschleunigung der Fortschritte und aktuelle Statistiken, namentlich zur Zahl, zum prozentualen Anteil, zu den Funktionen und zur Staatsangehörigkeit der Frauen im gesamten System der Vereinten Nationen, sowie Informationen über die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten der Büros für Personalmanagement und des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Förderung einer ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen vorzulegen;

25. *ermutigt* die Regierungen und das System der Vereinten Nationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechenschaftspflicht in Bezug auf die Erfüllung der Verpflichtungen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Ermächtigung der Frauen auf internationaler, regionaler, nationaler und

lokaler Ebene zu erhöhen, insbesondere durch eine verbesserte Überwachung und Berichterstattung über Fortschritte bei politischen Konzepten, Strategien, der Mittelaufteilung und Programmen und bei der Herbeiführung einer ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern;

26. *erklärt erneut*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen tragen und dass der internationalen Zusammenarbeit eine wesentliche Rolle dabei zufällt, Entwicklungsländer auf dem Weg zur vollen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu unterstützen;

27. *ermutigt* ihre Hauptausschüsse und Nebenorgane sowie den Wirtschafts- und Sozialrat und seine Fachkommissionen in Anbetracht der Analyse im Bericht des Generalsekretärs<sup>97</sup> und des Querschnittcharakters der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen zu weiteren Fortschritten bei der Integration einer Geschlechterperspektive in ihre Arbeit;

28. *ersucht* den Generalsekretär, dem System der Vereinten Nationen die Feststellungen in seinem Bericht zur Kenntnis zu bringen, um die Weiterverfolgung dieser Feststellungen zu stärken und die Durchführung dieser Resolution zu beschleunigen;

29. *verweist* auf die Resolution 2013/18 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 24. Juli 2013, in der der Rat beschloss, dass die Kommission für die Rechtsstellung der Frau 2015 auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung eine Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung durchführen wird, einschließlich der gegenwärtigen Herausforderungen, die sich auf die Umsetzung der Aktionsplattform und die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen auswirken, sowie der Gelegenheiten zur stärkeren Gleichstellung der Geschlechter und Ermächtigung der Frauen in der Post-2015-Entwicklungsagenda durch die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive;

30. *fordert* alle Staaten und anderen Akteure in diesem Zusammenhang *nachdrücklich auf*, die Fortschritte und Herausforderungen bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung umfassend zu überprüfen, mit dem Ziel, deren volle Umsetzung zu stärken und zu beschleunigen und angemessene Aktivitäten zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Vierten Weltfrauenkonferenz und der Verabschiedung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing zu erwägen;

31. *legt* den Staaten und allen Interessenträgern *nahe*, die systematische Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Sektoren und Bereiche der Entwicklung zu stärken, so auch durch die nationalen und regionalen Vorbereitungen für die Überprüfung und Bewertung der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing;

32. *fordert* das System der Vereinten Nationen, insbesondere UN-Frauen, *auf*, den Prozess der Überprüfung und Bewertung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing auf internationaler, regionaler, nationaler und lokaler Ebene zu unterstützen und dazu beizutragen;

33. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin jährlich der Generalversammlung unter dem Punkt „Förderung der Frauen“ sowie der Kommission für die Rechtsstellung der Frau und dem Wirtschafts- und Sozialrat über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration der Geschlechterperspektive vorzunehmen, die Informationen über wichtige Erfolge, gewonnene Erkenntnisse und bewährte Verfahren enthält, sowie weitere Maßnahmen zur Stärkung und Beschleunigung der Umsetzung zu empfehlen.

## RESOLUTION 68/141

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/450, Ziff. 16)<sup>101</sup>.

### 68/141. Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über die Tätigkeit seines Amtes<sup>102</sup> und feststellend, dass dieser die erste zehnjährliche strategische Prüfung gemäß Resolution 58/153 der Generalversammlung vom 22. Dezember 2003 enthält, sowie des Berichts des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine vierundsechzigste Tagung<sup>103</sup> und der darin enthaltenen Beschlüsse,

*unter Hinweis* auf ihre früheren, seit der Einrichtung des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen durch die Generalversammlung jährlich verabschiedeten Resolutionen über seine Tätigkeit,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Führungskompetenz, die der Hohe Kommissar unter Beweis gestellt hat,

*mit Lob* für die Kompetenz, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die die Mitarbeiter und Durchführungspartner des Amtes des Hohen Kommissars bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beweisen,

*unter Betonung ihrer nachdrücklichen Verurteilung* aller Formen der Gewalt, denen das humanitäre Personal, das Personal der Vereinten Nationen sowie das beigeordnete Personal in zunehmendem Maße ausgesetzt sind,

1. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und seinem Exekutivausschuss im Laufe des Jahres geleistete wichtige Arbeit, die darauf gerichtet ist, das internationale Schutzregime zu stärken und den Regierungen bei der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung behilflich zu sein;

2. *billigt* den Bericht des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen über seine vierundsechzigste Tagung<sup>103</sup>;

3. *begrüßt* es, dass der Exekutivausschuss die Praxis der Verabschiedung von Schlussfolgerungen wiederaufgenommen hat, und nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis, dass er die Schlussfolgerung über Zivilregistrierung verabschiedet hat;

4. *würdigt* den Tagungsteil auf hoher Ebene der vierundsechzigsten Plenartagung des Exekutivausschusses, begrüßt die am 1. Oktober 2013 von den Mitgliedstaaten des Exekutivausschusses angenommene Erklärung und fordert alle Staaten auf, dringend die in der Erklärung dargelegte Hilfe zu leisten, um die Aufnahmegemeinden zu entlasten;

---

<sup>101</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>102</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 12 (A/68/12 (Parts I and II)).*

<sup>103</sup> *Ebd., Supplement No. 12A (A/68/12/Add.1).*

5. *begrüßt* die laufende Umsetzung und ermutigt zur weiteren Umsetzung der Zusagen, die die Staaten auf der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministerebene gegeben haben, die 2011 zur Begehung des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>104</sup> und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>105</sup> abgehalten wurde;

6. *bekräftigt*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und das dazugehörige Protokoll von 1967<sup>106</sup> weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems bilden, erkennt an, wie wichtig ihre volle und wirksame Anwendung durch die Vertragsstaaten und die in ihnen verankerten Werte sind, nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis, dass 148 Staaten inzwischen Vertragsparteien einer oder beider Übereinkünfte sind, ermutigt die Staaten, die nicht Vertragsparteien sind, den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen, und die Vertragsstaaten, die Vorbehalte angebracht haben, zu erwägen, diese zurückzunehmen, unterstreicht insbesondere, wie wichtig die uneingeschränkte Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung ist, und erkennt an, dass einige Staaten, die nicht Vertragsparteien der internationalen Flüchtlingsübereinkünfte sind, bei der Aufnahme von Flüchtlingen Großzügigkeit gezeigt haben;

7. *betont erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz von Flüchtlingen hauptsächlich bei den Staaten liegt, deren volle und wirksame Zusammenarbeit, deren Tätigwerden und deren politische Entschlossenheit gefordert sind, damit das Amt des Hohen Kommissars seine mandatsmäßigen Aufgaben erfüllen kann, und betont in diesem Zusammenhang nachdrücklich, wie wichtig die aktive internationale Solidarität und die Lastenteilung sind;

8. *begrüßt* es, dass Staaten zugesagt haben, den Übereinkünften zur Staatenlosigkeit, dem Übereinkommen von 1954 über die Rechtsstellung der Staatenlosen<sup>107</sup> und dem Übereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit, beizutreten, und dass sie zugesagt haben, Vorbehalte zu diesen Übereinkünften zurückzunehmen, begrüßt außerdem die Zunahme der Beitritte zu den beiden Übereinkünften in letzter Zeit und stellt fest, dass nunmehr 79 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1954 und 55 Staaten Vertragsparteien des Übereinkommens von 1961 sind, legt den Staaten, die diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, nahe, dies zu erwägen, nimmt Kenntnis von der Arbeit des Hohen Kommissars in Bezug auf die Identifizierung Staatenloser, die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit und den Schutz Staatenloser und fordert das Amt des Hohen Kommissars nachdrücklich auf, seine Arbeit auf diesem Gebiet im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den Schlussfolgerungen des Exekutivausschusses fortzusetzen;

9. *betont erneut*, dass die Verantwortung für die Verhütung und Verminderung der Staatenlosigkeit hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

10. *betont außerdem erneut*, dass die Verantwortung für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene hauptsächlich bei den Staaten liegt, in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft;

11. *nimmt Kenntnis* von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes in Bezug auf Flüchtlinge und

---

<sup>104</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>105</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; öBGBL Nr. 538/1974.

<sup>106</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>107</sup> Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; öBGBL III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle seines Amtes fortzusetzen;

12. *ermutigt* das Amt des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit den Staaten auch weiterhin angemessen auf Notsituationen zu reagieren, nimmt Kenntnis von den Maßnahmen, die das Amt zur Stärkung seiner Reaktionskapazität in Notsituationen ergriffen hat, und ermutigt das Amt, seine Bemühungen um die weitere Stärkung seiner Nothilfekapazität fortzusetzen und so bei koordinierten interinstitutionellen Anstrengungen eine berechenbarere, wirksamere und raschere Reaktion zu gewährleisten;

13. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *außerdem nahe*, mit den zuständigen nationalen Behörden, den Büros und Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen partnerschaftlich und uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, um zur ständigen Weiterentwicklung der humanitären Reaktionskapazitäten auf allen Ebenen beizutragen, und erinnert an die Rolle des Amtes als federführende Organisation in der für den Schutz, die Koordinierung der Lager und das Lagermanagement sowie die Bereitstellung von Notunterkünften in komplexen Notsituationen verantwortlichen Schwerpunktgruppe;

14. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *ferner nahe*, ebenso wie die anderen zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, die sonstigen zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und die anderen auf humanitärem Gebiet und im Entwicklungsbereich tätigen Akteure bei der Verbesserung der Koordinierung, der Wirksamkeit und der Effizienz der humanitären Maßnahmen weiter mit dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls im Benehmen mit Staaten zu weiteren Fortschritten in Bezug auf eine gemeinsame humanitäre Bedarfsermittlung beizutragen, wie neben anderen wichtigen Fragen in Resolution 67/87 der Generalversammlung vom 13. Dezember 2012 über die verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen erklärt wurde;

15. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars *nahe*, sich in der Initiative „Einheit in der Aktion“ zu engagieren und ihre Ziele vollständig umzusetzen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den im Prozess des Struktur- und Managementwandels zur Stärkung der Kapazität des Amtes des Hohen Kommissars ergriffenen Maßnahmen und erzielten Effizienzsteigerungen und ermutigt das Amt, sich auf ständige Verbesserungen zu konzentrieren, um ein effizienteres Eingehen auf die Bedürfnisse der Nutznießer, einschließlich der Ermittlung ungedeckten Bedarfs, zu ermöglichen und den wirksamen und transparenten Einsatz seiner Ressourcen zu gewährleisten;

17. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Bedrohungen der Sicherheit der humanitären Helfer und Hilfskonvois zunehmen, und insbesondere darüber, dass humanitäre Helfer ums Leben kommen, die unter schwierigsten Bedingungen arbeiten, um Menschen in Not beizustehen;

18. *betont*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass diejenigen, die in ihrem Hoheitsgebiet Angriffe auf humanitäres Personal sowie Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetes Personal begehen, nicht ungestraft handeln und dass die Täter entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den völkerrechtlichen Verpflichtungen rasch vor Gericht gestellt werden;

19. *verurteilt mit Nachdruck* Angriffe auf Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene und Handlungen, die ihre persönliche Sicherheit und ihr Wohl bedrohen, und fordert alle betroffenen Staaten und, wo angebracht, die an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien auf, alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts zu gewährleisten;

20. *missbilligt* die Zurückweisung und rechtswidrige Ausweisung von Flüchtlingen und Asylsuchenden und fordert alle betroffenen Staaten auf, die Achtung der einschlägigen Grundsätze des Flüchtlingschutzes und der Menschenrechte zu gewährleisten;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten anzusiedeln und dem Amt des Hohen Kommissars und, wenn angezeigt, anderen humanitären Organisationen raschen, ungehinderten und siche-

ren Zugang zu den Asylsuchenden, Flüchtlingen und anderen unter ihrer Obhut stehenden Personen zu ermöglichen;

22. *stellt mit Besorgnis fest*, dass Asylsuchende, Flüchtlinge und Staatenlose in manchen Situationen willkürlich inhaftiert werden, begrüßt es, dass zunehmend Alternativen zur Inhaftierung herangezogen werden, und betont, dass die Staaten die Inhaftierung von Asylsuchenden, Flüchtlingen und Staatenlosen auf das notwendige Maß beschränken müssen;

23. *bekundet ihre Besorgnis* angesichts der großen Zahl von Asylsuchenden, die bei dem Versuch, Sicherheit zu erreichen, auf See ums Leben gekommen sind, und regt zu internationaler Zusammenarbeit zur weiteren Stärkung von Such- und Rettungsmechanismen an;

24. *betont*, dass der internationale Flüchtlingsschutz eine dynamische, handlungsorientierte Aufgabe ist, die den Kern des Mandats des Amtes des Hohen Kommissars ausmacht und zu der in Zusammenarbeit mit Staaten und anderen Partnern unter anderem die Förderung und Erleichterung der Zulassung, der Aufnahme und der Behandlung von Flüchtlingen im Einklang mit den international vereinbarten Normen sowie die Gewährleistung dauerhafter, schutzorientierter Lösungen gehören, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen und mit besonderer Aufmerksamkeit für Gruppen mit spezifischen Bedürfnissen, und stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich bei der Bereitstellung internationalen Schutzes um einen personalintensiven Dienst handelt, der insbesondere auf Feldebene eine ausreichende Zahl von Mitarbeitern erfordert, die über die entsprechenden Fachkenntnisse verfügen;

25. *bekräftigt*, wie wichtig die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt bei der Analyse der Schutzbedürfnisse und die Gewährleistung der Mitwirkung von Flüchtlingen und gegebenenfalls anderen unter der Obhut des Amtes des Hohen Kommissars stehenden Personen an der Planung und Durchführung von Programmen des Amtes und staatlicher Politik sind, bekräftigt außerdem, wie wichtig es ist, die Diskriminierung, die Ungleichstellung der Geschlechter und das Problem der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt mit Vorrang anzugehen, angesichts dessen, wie wichtig es ist, insbesondere den Schutzbedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen gerecht zu werden, und unterstreicht, wie wichtig die Fortführung der Arbeit in diesen Fragen ist;

26. *stellt fest*, dass das Fehlen einer Zivilregistrierung und damit zusammenhängender Dokumentation Menschen dem Risiko der Staatenlosigkeit und damit verbundenen Risiken hinsichtlich ihres Schutzes aussetzt, erkennt an, dass die Registrierung der Geburt einen offiziellen Nachweis der rechtlichen Identität eines Kindes darstellt und entscheidend wichtig für die Verhütung und Verminderung von Staatenlosigkeit ist, und begrüßt die Zusagen der Staaten, die Geburtenregistrierung aller Kinder sicherzustellen;

27. *bekräftigt mit Nachdruck* die grundlegende Bedeutung sowie den rein humanitären und unpolitischen Charakter der Aufgabe des Amtes des Hohen Kommissars, die darin besteht, Flüchtlingen internationalen Schutz zu gewähren und nach dauerhaften Lösungen für Flüchtlingsprobleme zu suchen, erinnert daran, dass zu diesen Lösungen die freiwillige Rückführung und, soweit zweckmäßig und durchführbar, die Eingliederung im Asylland und die Neuansiedlung in Drittländern gehören, und bekräftigt gleichzeitig, dass die freiwillige Rückführung, erforderlichenfalls unterstützt durch Wiederaufbau- und Entwicklungshilfe zur Förderung einer nachhaltigen Wiedereingliederung, nach wie vor die bevorzugte Lösung ist;

28. *bekundet ihre Besorgnis* über die besonderen Schwierigkeiten, denen sich Millionen von Flüchtlingen in Langzeitkrisen gegenübersehen, und betont, dass die internationalen Anstrengungen und die internationale Zusammenarbeit verstärkt werden müssen, um praktische und umfassende Ansätze zur Überwindung ihrer Not zu finden und dauerhafte Lösungen für sie herbeizuführen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

29. *erkennt an*, wie wichtig es ist, dauerhafte Lösungen für Flüchtlingsprobleme herbeizuführen, und dass dabei insbesondere die tieferen Ursachen der Flüchtlingsbewegungen angegangen werden müssen;

30. *erinnert daran*, wie wichtig funktionierende Partnerschaften und eine wirksame Koordinierung sind, wenn es darum geht, den Bedürfnissen von Flüchtlingen Rechnung zu tragen und dauerhafte Lösungen zur Bewältigung ihrer Lage zu finden, begrüßt die derzeitigen Bemühungen, in Zusammenarbeit mit den Aufnahme- und Herkunftsländern von Flüchtlingen, einschließlich der jeweiligen lokalen Gemein-

schaften, den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, gegebenenfalls den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren einen Rahmen für dauerhafte Lösungen zu entwickeln, insbesondere in Langzeitkrisen, wozu auch ein Ansatz für eine rasche und dauerhafte Rückkehr gehört, der Rückführungs-, Wiedereingliederungs-, Rehabilitations- und Wiederaufbauaktivitäten umfasst, und legt den Staaten nahe, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, den internationalen und zwischenstaatlichen Organisationen, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen und den Entwicklungsakteuren unter anderem durch die Zuweisung von Mitteln die Anwendung eines solchen Rahmens zur Erleichterung eines wirksamen Übergangs von der Nothilfe zur Entwicklung zu unterstützen;

31. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, sich auf einen lösungsorientierten Ansatz zu konzentrieren, der die Nachhaltigkeit der Rückkehr und Wiedereingliederung unterstützt;

32. *fordert die Staaten auf*, Möglichkeiten zur Neuansiedlung als dauerhafte Lösung zu schaffen, ist sich dessen bewusst, dass die Zahl der Neuansiedlungsorte und die Zahl der Länder mit regulären Programmen zur Neuansiedlung erhöht werden müssen und die Integration der neu angesiedelten Flüchtlinge verbessert werden muss, fordert die Staaten auf, bei ihren Programmen zur Neuansiedlung für eine inklusive und nichtdiskriminierende Politik Sorge zu tragen, und stellt fest, dass Neuansiedlung ein strategisches Werkzeug ist, Flüchtlinge zu schützen und Lösungen für sie zu finden;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Aktivitäten der Staaten zur Stärkung der Regionalinitiativen zur Erleichterung kooperativer Flüchtlingspolitiken und -konzepte und legt den Staaten nahe, auch weiterhin in umfassender Weise auf die Bedürfnisse der Menschen einzugehen, die in ihrer jeweiligen Region des internationalen Schutzes bedürfen, so auch indem sie die Aufnahmegemeinden unterstützen, welche Menschen, die des internationalen Schutzes bedürfen, in großer Zahl aufnehmen;

34. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass die Staaten und das Amt des Hohen Kommissars die Rolle des Amtes in Bezug auf gemischte Migrationsströme erörtern und klären, um den Schutzbedürfnissen im Kontext gemischter Migrationsströme besser gerecht zu werden, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse gefährdeter Gruppen, insbesondere von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, namentlich durch die Gewährleistung des Zugangs zu Asyl für diejenigen, die des internationalen Schutzes bedürfen, und nimmt außerdem Kenntnis von der Bereitschaft des Hohen Kommissars, im Einklang mit seinem Mandat die Staaten dabei zu unterstützen, ihrer diesbezüglichen Schutzverantwortung nachzukommen;

35. *betont*, dass alle Staaten verpflichtet sind, die Rückkehr ihrer Staatsangehörigen zu akzeptieren, fordert die Staaten auf, die Rückkehr ihrer nicht des internationalen Schutzes für bedürftig befundenen Staatsangehörigen zu erleichtern, und betont, dass die Rückkehr unabhängig von der Rechtsstellung der Betroffenen auf sichere und humane Weise und unter voller Achtung ihrer Menschenrechte und Würde erfolgen muss;

36. *bekundet ihre Besorgnis* über die mit dem Klimawandel und der Umweltzerstörung zusammenhängenden Herausforderungen für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars und für die Hilfe, die es unter seiner Obhut stehenden gefährdeten Bevölkerungsgruppen überall auf der Welt und insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern leistet, und fordert das Amt nachdrücklich auf, sich diesen Herausforderungen im Rahmen seines Mandats auch künftig zu stellen und sich dabei mit den nationalen Behörden ins Benehmen zu setzen und bei seiner Tätigkeit mit den zuständigen Stellen zusammenzuarbeiten;

37. *fordert alle Staaten und die zuständigen nichtstaatlichen und sonstigen Organisationen nachdrücklich auf*, gemeinsam mit dem Amt des Hohen Kommissars und im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung zusammenzuarbeiten und Ressourcen zu mobilisieren, einschließlich durch Unterstützung in Form von Finanz- und Sachleistungen sowie durch Direkthilfe an Aufnahmeländer, Flüchtlingspopulationen und die sie aufnehmenden Gemeinden, mit dem Ziel, die Kapazitäten der Flüchtlinge aufnehmenden Länder und Gemeinden, insbesondere derjenigen, die eine große Zahl von Flüchtlingen und Asylsuchenden aufgenommen haben und deren Großzügigkeit anerkannt wird, auszubauen und ihre schwere Last zu erleichtern;

38. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, auch weiterhin als Katalysator für die Mobilisierung von Hilfe seitens der internationalen Gemeinschaft zu wirken, um die tieferen Ursachen sowie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Folgen der Präsenz großer Flüchtlingspopulationen in Entwicklungsländern, vor allem in den am wenigsten entwickelten Ländern, sowie in Transformationsländern anzugehen, und bekundet ihre Anerkennung für diejenigen Geberstaaten, Organisationen und Personen, die zur Verbesserung der Lage der Flüchtlinge beitragen, die nach wie vor zu den schwächeren Mitgliedern der Gesellschaft gehören;

39. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die aktuellen und potenziellen Probleme, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise für die Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars aufwirft, und fordert das Amt auf, weiterhin Mittel und Wege zu erkunden, seinen Geberkreis auszuweiten, um durch verstärkte Zusammenarbeit mit staatlichen Gebern, nichtstaatlichen Gebern und dem Privatsektor eine bessere Lastenteilung zu erreichen;

40. *erkennt an*, dass rechtzeitig ausreichende Mittel für das Amt des Hohen Kommissars zur Verfügung stehen müssen, damit es das ihm aufgrund seiner Satzung<sup>108</sup> und der späteren Resolutionen der Generalversammlung über Flüchtlinge und andere unter seiner Obhut stehende Personen übertragene Mandat auch künftig erfüllen kann, erinnert an ihre Resolutionen 58/153 vom 22. Dezember 2003, 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/170 vom 20. Dezember 2004, 60/129 vom 16. Dezember 2005, 61/137 vom 19. Dezember 2006, 62/124 vom 18. Dezember 2007, 63/148 vom 18. Dezember 2008, 64/127 vom 18. Dezember 2009, 65/194 vom 21. Dezember 2010, 66/133 vom 19. Dezember 2011 und 67/149 vom 20. Dezember 2012, unter anderem betreffend die Anwendung von Ziffer 20 der Satzung des Amtes, und fordert die Regierungen und die anderen Geber nachdrücklich auf, umgehend auf die von dem Amt erlassenen jährlichen Appelle und die Zusatzappelle zur Deckung des Mittelbedarfs für seine Programme zu reagieren;

41. *ersucht* den Hohen Kommissar, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über seine Jahrestätigkeit Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/142

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/450, Ziff. 16)<sup>109</sup>.

#### **68/142. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss 2013/251 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der Verbalnote der Ständigen Vertretung Afghanistans bei den Vereinten Nationen vom 12. Februar 2013 an den Generalsekretär<sup>110</sup>, dem Schreiben des Ständigen Vertreters Belarus' bei den Vereinten Nationen vom 2. April 2013 an den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats<sup>111</sup>, der Verbalnote der Ständigen Vertretung der Tschechischen Republik bei den Vereinten Nationen vom 16. Mai 2013 an den Generalsekretär<sup>112</sup>, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Perus bei den Vereinten Nationen vom 28. Mai 2013 an den

---

<sup>108</sup> Resolution 428 (V), Anlage.

<sup>109</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Belarus, Kamerun, Lettland, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Russische Föderation, Senegal, Slowakei und Tschechische Republik.

<sup>110</sup> E/2013/10.

<sup>111</sup> E/2013/49.

<sup>112</sup> E/2013/76.



Generalsekretär<sup>113</sup>, der Verbalnote der Ständigen Vertretung der Slowakei bei den Vereinten Nationen vom 5. Juni 2013 an den Generalsekretär<sup>114</sup>, der Verbalnote der Ständigen Vertretung Senegals bei den Vereinten Nationen vom 21. Juni 2013 an den Generalsekretär<sup>115</sup> und der Verbalnote der Ständigen Vertretung Lettlands bei den Vereinten Nationen vom 2. Juli 2013 an den Generalsekretär<sup>116</sup> enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von 87 auf 94 Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf einer Koordinierungs- und Managementsitzung im Jahr 2014 zu wählen.

### RESOLUTION 68/143

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/450, Ziff. 16)<sup>117</sup>.

#### **68/143. Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969 zur Regelung der spezifischen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika<sup>118</sup> und die Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker<sup>119</sup>,

*erneut erklärend*, dass das Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>120</sup> zusammen mit dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>121</sup>, ergänzt durch das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit von 1969, auch weiterhin die Grundlage des internationalen Flüchtlingsschutzsystems in Afrika bildet,

*unter Begrüßung* des am 6. Dezember 2012 erfolgten Inkrafttretens und des laufenden Ratifikationsprozesses des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika, das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und des regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene darstellt,

*in der Erkenntnis*, dass unter den Flüchtlingen und Vertriebenen Frauen und Kinder besonders gefährdet sind, namentlich durch Diskriminierung sowie sexuellen und körperlichen Missbrauch, Gewalt und Ausbeutung, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig die Verhütung und Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sowie das Vorgehen dagegen sind,

---

<sup>113</sup> E/2013/85.

<sup>114</sup> E/2013/83.

<sup>115</sup> E/2013/86.

<sup>116</sup> E/2013/89.

<sup>117</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Italien, Japan, Kroatien, Liberia (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowenien, Spanien, Timor-Leste und Türkei.

<sup>118</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

<sup>119</sup> Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

<sup>120</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1953 II S. 559; LGBL. 1956 Nr. 15; öBGBL. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>121</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1969 II S. 1293; LGBL. 1986 Nr. 75; öBGBL. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

*in ernster Besorgnis* über die steigende Zahl von Flüchtlingen und Vertriebenen in verschiedenen Teilen des Kontinents,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Interessenträger unternehmen, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Ausdruck ernster Besorgnis über die Verschlechterung der Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika,

*in der Erkenntnis*, dass Flüchtlinge, Binnenvertriebene und insbesondere Frauen und Kinder einem erhöhten Risiko durch HIV und Aids, Malaria und andere Infektionskrankheiten ausgesetzt sind,

*unter Hinweis* auf die Gemeinsame Erklärung, die auf dem am 8. und 9. September 2011 in Nairobi veranstalteten gemeinsamen Gipfeltreffen der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Ostafrikanischen Gemeinschaft über die Krise am Horn von Afrika angenommen wurde und in der unter anderem Besorgnis über die Massenabwanderung von Flüchtlingen in die Nachbarländer sowie über den Anstieg der Zahl der Binnenvertriebenen aufgrund der andauernden, durch Dürre und Hungersnot am Horn von Afrika verursachten humanitären Krisen geäußert wurde,

*sowie unter Hinweis* auf den Pakt über Sicherheit, Stabilität und Entwicklung in der Region der Großen Seen, der von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen 2006 verabschiedet wurde, und die dazugehörigen Rechtsinstrumente, insbesondere die beiden für den Schutz von Vertriebenen maßgeblichen Protokolle zu dem Pakt, nämlich das Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und das Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern,

*mit Dank und Anerkennung* für die Großzügigkeit, die Gastfreundschaft und den Geist der Solidarität der afrikanischen Länder, die weiterhin die Flüchtlinge aufnehmen, die aufgrund der humanitären Krisen und der Langzeitflüchtlingskrisen in diese Länder strömen, und in dieser Hinsicht mit dem Ausdruck ihres besonderen Dankes für die Hilfsbereitschaft und die Anstrengungen der Nachbarländer in den jüngsten humanitären Krisen auf dem Kontinent, und ferner mit Dank und Anerkennung für die Koordinierung der humanitären Hilfe durch die Vereinten Nationen sowie für die Anstrengungen, die Geber, das System der Vereinten Nationen, namentlich das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, regionale, internationale und nichtstaatliche Organisationen sowie andere Partner unter anderem im Hinblick auf die Integration, die freiwillige Rückkehr, die Wiedereingliederung und die Neuansiedlung auch weiterhin unternehmen, um die Not der Flüchtlinge in der Notsituation zu lindern,

*anerkennend*, dass die Aufnahmestaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Flüchtlinge in ihrem Hoheitsgebiet Schutz und Hilfe erhalten, und dass die Anstrengungen zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien für umfassende Dauerlösungen in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und im Wege der Lasten- und Aufgabenteilung erheblich verstärkt werden müssen,

*betonend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

*es begrüßend*, dass Staaten ihre 2011 auf der zwischenstaatlichen Veranstaltung auf Ministeriebene anlässlich des sechzigsten Jahrestags des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des fünfzigsten Jahrestags des Übereinkommens von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit<sup>122</sup> abgegebenen Zusagen laufend umsetzen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>123</sup> sowie von dem Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>124</sup>;

---

<sup>122</sup> Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 597; LGBI. 2009 Nr. 290; öBGBI. Nr. 538/1974.

<sup>123</sup> A/68/341.

<sup>124</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 12 (A/68/12 (Parts I and II))*.

2. *fordert* die afrikanischen Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben, *auf*, zu erwägen, dies so bald wie möglich zu tun, damit das Übereinkommen auf breiterer Ebene durchgeführt werden kann;

3. *stellt fest*, dass die afrikanischen Mitgliedstaaten entschlossen gegen die tieferen Ursachen aller Formen der Vertreibung in Afrika vorgehen und auf dem gesamten afrikanischen Kontinent Frieden, Stabilität und Wohlstand fördern müssen, um Flüchtlingsbewegungen vorzubeugen;

4. *stellt mit großer Besorgnis fest*, dass die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika trotz aller Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Afrikanische Union und andere bisher unternommen haben, nach wie vor prekär ist, und fordert eingedenk dessen, dass bewaffnete Konflikte eine der Hauptursachen von Vertreibung in Afrika sind, die Staaten und sonstigen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien auf, Buchstaben und Geist des humanitären Völkerrechts strikt zu beachten;

5. *begrüßt* die Beschlüsse EX.CL/Dec.686 (XX) und EX.CL/Dec.709 (XXI) über die humanitäre Lage in Afrika, soweit sie sich auf Personen unter der Obhut des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen beziehen, die vom Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 23. bis 27. Januar 2012 in Addis Abeba abgehaltenen zwanzigsten ordentlichen Tagung beziehungsweise auf seiner vom 9. bis 13. Juli 2012 in Addis Abeba abgehaltenen einundzwanzigsten ordentlichen Tagung verabschiedet wurden;

6. *spricht* dem Amt des Hohen Kommissars *ihre Anerkennung aus* für die von ihm wahrgenommene Führungsverantwortung und würdigt das Amt für die kontinuierlichen Bemühungen, die es mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft unternimmt, um afrikanischen Asylländern Beistand zu leisten, namentlich durch die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden, und den Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen in Afrika den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen;

7. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Initiativen, die die Afrikanische Union, der Unterausschuss für Flüchtlinge, Rückkehrer und Binnenvertriebene ihres Ausschusses der Ständigen Vertreter und die Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker ergriffen haben, und insbesondere von der Rolle, die die Sonderberichterstatlerin der Kommission für Flüchtlinge, Asylsuchende, Migranten und Binnenvertriebene in Afrika wahrgenommen hat, um zu gewährleisten, dass Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika Schutz und Hilfe erhalten;

8. *erkennt an*, dass die durchgängige Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Vielfalt einen wichtigen Beitrag dazu leistet, im Rahmen eines partizipatorischen Ansatzes die Risiken aufzuzeigen, denen sich die verschiedenen Mitglieder der Flüchtlingsgemeinschaften hinsichtlich ihres Schutzes gegenübersehen, insbesondere was die nichtdiskriminierende Behandlung und den Schutz von Frauen, Kindern, Menschen mit Behinderungen und älteren Menschen betrifft;

9. *bekräftigt*, dass Kinder aufgrund ihres Alters, ihrer sozialen Stellung und ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung in Vertreibungssituationen oft stärker gefährdet sind als Erwachsene, ist sich dessen bewusst, dass Vertreibung, die Rückkehr in Postkonfliktsituationen, die Eingliederung in neue Gesellschaften, lang andauernde Vertreibungssituationen und Staatenlosigkeit die Risiken in Bezug auf den Schutz von Kindern erhöhen können, unter Berücksichtigung der besonderen Anfälligkeit von Flüchtlingskindern für körperliche und seelische Verwundung, Ausbeutung und Tod, denen sie im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten zwangsläufig ausgesetzt sind, und erkennt an, dass die allgemeinen Umweltfaktoren und die individuellen Risikofaktoren, insbesondere wenn sie kombiniert auftreten, zu unterschiedlichen Schutzbedürfnissen führen können;

10. *erkennt an*, dass Lösungen für Vertreibungssituationen nur dann von Dauer sein können, wenn sie auch nachhaltig sind, und ermutigt das Amt des Hohen Kommissars daher, die Nachhaltigkeit einer freiwilligen Rückkehr, Wiedereingliederung und Neuansiedlung zu unterstützen;

11. *begrüßt*, dass der Exekutivausschuss des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf seiner vom 30. September bis 4. Oktober 2013 in Genf abgehaltenen vierundsech-

zigsten Tagung die Schlussfolgerung über Zivilregistrierung verabschiedet hat<sup>125</sup>, und erkennt an, wie wichtig frühzeitig greifende und wirksame Registrierungs- und Zensussysteme als Mittel zur Gewährleistung des Schutzes, zur Quantifizierung und Evaluierung des Bedarfs an humanitärer Hilfe im Hinblick auf ihre Bereitstellung und Verteilung und zur Verwirklichung geeigneter Dauerlösungen sind;

12. *erinnert* an den vom Exekutivausschuss des Programms des Hohen Kommissars auf seiner zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Beschluss zur Registrierung von Flüchtlingen und Asylsuchenden<sup>126</sup>, stellt fest, dass Flüchtlinge und Asylsuchende, die weiter über keinerlei Dokumentation zum Nachweis ihres Status verfügen, vielfältigen Drangsalierungen ausgesetzt sind, erinnert an die Aufgabe der Staaten, in ihrem Hoheitsgebiet befindliche Flüchtlinge zu registrieren, sowie daran, dass diese Aufgabe gegebenenfalls dem Amt des Hohen Kommissars beziehungsweise entsprechend beauftragten internationalen Organen obliegt, verweist in diesem Zusammenhang erneut auf die zentrale Rolle, die einer von Schutzüberlegungen geleiteten, frühzeitigen und wirksamen Registrierung und Ausstellung von Dokumenten bei der Verstärkung des Schutzes und der Unterstützung der Bemühungen um dauerhafte Lösungen zukommt, und fordert das Amt auf, den Staaten gegebenenfalls bei der Durchführung dieses Verfahrens behilflich zu sein, falls sie nicht in der Lage sind, die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Flüchtlinge zu registrieren;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Staaten sowie des Amtes des Hohen Kommissars und anderer zuständiger Organisationen der Vereinten Nationen, *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats konkrete Maßnahmen zu treffen, um dem Schutz- und Hilfebedarf der Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen gerecht zu werden, und großzügige Beiträge zu den Projekten und Programmen zu leisten, die auf die Linderung ihrer Not, die Erleichterung von Dauerlösungen für Flüchtlinge und Vertriebene und die Unterstützung bedürftiger lokaler Aufnahmegemeinden abzielen;

14. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen rechtzeitig und in ausreichendem Maße Hilfe und Schutz zu gewähren, bekräftigt außerdem, dass Hilfe und Schutz einander verstärken und dass unzureichende materielle Hilfe und Nahrungsmittelknappheit den Schutz untergraben, stellt fest, wie wichtig ein die Rechte und die Gemeinschaft in den Mittelpunkt stellender Ansatz für ein konstruktives Zusammenwirken mit den einzelnen Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen und ihren Gemeinschaften ist, wenn es darum geht, einen fairen und ausgewogenen Zugang zu Nahrungsmitteln und anderen Formen materieller Hilfe herbeizuführen, und bekundet ihre Besorgnis über Situationen, in denen die Mindestnormen für die Hilfe nicht eingehalten werden, namentlich solche, in denen noch keine ausreichenden Bedarfsermittlungen durchgeführt wurden;

15. *bekräftigt außerdem*, dass internationale Solidarität unter Beteiligung aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft die Staaten in der Wahrnehmung ihrer Schutzverantwortung gegenüber Flüchtlingen bestärkt und dass das Flüchtlingsschutzsystem durch eine engagierte internationale Zusammenarbeit im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung zwischen allen Staaten verbessert wird;

16. *bekräftigt ferner*, dass es in erster Linie Aufgabe der Aufnahmestaaten ist, den zivilen und humanitären Charakter des Asyls sicherzustellen, fordert die Staaten auf, in Zusammenarbeit mit den internationalen Organisationen im Rahmen ihres Mandats alles Erforderliche zu tun, um die Achtung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes zu gewährleisten, und insbesondere dafür zu sorgen, dass der zivile und humanitäre Charakter der Flüchtlingslager nicht durch die Anwesenheit oder die Aktivitäten bewaffneter Elemente in Frage gestellt wird oder die Lager für Zwecke benutzt werden, die mit ihrem zivilen Charakter nicht vereinbar sind, und legt dem Hohen Kommissar nahe, sich im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren auch künftig darum zu bemühen, den zivilen und humanitären Charakter dieser Lager sicherzustellen;

17. *verurteilt* alle Handlungen, die die persönliche Sicherheit und das Wohl von Flüchtlingen und Asylsuchenden bedrohen, wie beispielsweise Zurückweisung, rechtswidrige Ausweisung und tätliche Angriffe, fordert die Zufluchtstaaten auf, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit internationalen Organisatio-

---

<sup>125</sup> Ebd., *Supplement No. 12A (A/68/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. A.

<sup>126</sup> Ebd., *Fifty-sixth Session, Supplement No. 12A (A/56/12/Add.1)*, Kap. III, Abschn. B.

nen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Grundsätze des Flüchtlingsschutzes, einschließlich der humanen Behandlung von Asylsuchenden, zu gewährleisten, nimmt mit Interesse davon Kenntnis, dass der Hohe Kommissar weitere Schritte zur Förderung der Erarbeitung von Maßnahmen unternommen hat, die den zivilen und humanitären Charakter des Asyls besser gewährleisten sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, diese Anstrengungen im Benehmen mit den Staaten und anderen zuständigen Akteuren fortzusetzen;

18. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

19. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und der internationalen Gemeinschaft die bestehenden Partnerschaften zur Unterstützung des Systems des Schutzes für Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene zu stärken und neu zu beleben beziehungsweise neue solche Partnerschaften aufzubauen, und ermutigt die afrikanischen Staaten, die das Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal<sup>127</sup> noch nicht ratifiziert haben und durchsetzen, dies zu erwägen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die internationale Gemeinschaft und andere in Betracht kommende Stellen *auf*, die afrikanischen Regierungen, insbesondere die Regierungen, die Flüchtlinge und Asylsuchende in hoher Zahl aufgenommen haben, durch geeignete Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau weiter und nach Bedarf verstärkt zu unterstützen, so auch durch die Ausbildung zuständiger Beamter, die Verbreitung von Informationen über Flüchtlinge betreffende Rechtsinstrumente und Grundsätze, die Bereitstellung von Finanz-, Fach- und Beratenden Diensten zur Beschleunigung des Erlasses beziehungsweise der Änderung und Anwendung der Flüchtlinge betreffenden Rechtsvorschriften, die Stärkung der Reaktion auf Notsituationen und die Erweiterung der Kapazitäten zur Koordinierung humanitärer Maßnahmen;

21. *bekräftigt* das Recht auf Rückkehr sowie den Grundsatz der freiwilligen Rückführung, appelliert an die Herkunfts- und die Asylländer, Bedingungen zu schaffen, die der freiwilligen Rückführung förderlich sind, und erkennt an, dass die freiwillige Rückführung zwar nach wie vor die vorrangige Lösung ist, dass jedoch die Integration im Asylland und die Neuansiedlung in einem Drittland, soweit zweckmäßig und durchführbar, ebenfalls tragfähige Alternativen zur Bewältigung der Situation afrikanischer Flüchtlinge sein können, die wegen der in ihrem Herkunftsland herrschenden Bedingungen nicht dorthin zurückkehren können;

22. *bekräftigt außerdem*, dass die freiwillige Rückführung nicht unbedingt von der Herbeiführung politischer Lösungen im Herkunftsland abhängig gemacht werden sollte, um die Ausübung des Rechts der Flüchtlinge auf Rückkehr nicht zu behindern, erkennt an, dass der Prozess der freiwilligen Rückführung und Wiedereingliederung normalerweise nur dann stattfindet, wenn die im Herkunftsland herrschenden Bedingungen es zulassen und insbesondere wenn die freiwillige Rückführung in Sicherheit und Würde vollzogen werden kann, und fordert den Hohen Kommissar nachdrücklich auf, durch die Erarbeitung von Dauerlösungen eine dauerhafte Rückkehr zu fördern, insbesondere in Langzeitflüchtlingskrisen;

---

<sup>127</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2051, Nr. 35457. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 230; LGBl. 2001 Nr. 4; öBGBI. III Nr. 180/2000; AS 2007 6919.

23. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf finanzielle und materielle Hilfe bereitzustellen, die in Absprache mit den Aufnahmeländern und in Übereinstimmung mit humanitären Zielen die Durchführung gemeinwesengestützter Entwicklungsprogramme ermöglicht, die sowohl den Flüchtlingen als auch den Aufnahmegemeinden zugutekommen;

24. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, im Geiste der Solidarität und der Lasten- und Aufgabenteilung dem Bedarf afrikanischer Flüchtlinge an Neuansiedlungsmöglichkeiten in Drittländern entgegenzukommen, stellt in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, die Neuansiedlung strategisch als Teil umfassender, auf spezifische Flüchtlingssituationen zugeschnittener Reaktionen einzusetzen, und ermutigt zu diesem Zweck die Staaten, das Amt des Hohen Kommissars und andere in Betracht kommende Partner, soweit zweckmäßig und durchführbar umfassenden Gebrauch von den Multilateralen Rahmenleitlinien für Neuansiedlungen zu machen;

25. *fordert* die internationale Gebergemeinschaft *auf*, nach Bedarf materielle und finanzielle Hilfe für die Durchführung von Programmen zur Sanierung der von der Anwesenheit von Flüchtlingen in Asylländern beziehungsweise der Anwesenheit von Binnenvertriebenen betroffenen Umwelt und Infrastruktur bereitzustellen;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, im Geiste der internationalen Solidarität und der Lastenteilung die Flüchtlingsprogramme des Amtes des Hohen Kommissars auch weiterhin großzügig zu finanzieren und unter Berücksichtigung des unter anderem aufgrund der Rückführungsmöglichkeiten stark angestiegenen Bedarfs der Programme in Afrika dafür zu sorgen, dass Afrika einen fairen und ausgewogenen Anteil an den für Flüchtlinge bestimmten Ressourcen erhält;

27. *legt* dem Amt des Hohen Kommissars und den interessierten Staaten *nahe*, Langzeitflüchtlingskrisen zu ermitteln, die sich für eine Lösung durch die Ausarbeitung konkreter, multilateraler, umfassender und praktischer Ansätze zur Überwindung solcher Krisen eignen, namentlich durch die Verbesserung der internationalen Lasten- und Aufgabenteilung und die Verwirklichung von Dauerlösungen innerhalb eines multilateralen Kontexts;

28. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Not der Binnenvertriebenen in Afrika, nimmt Kenntnis von den Anstrengungen der afrikanischen Staaten zur Stärkung der regionalen Mechanismen für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene, fordert die Staaten auf, durch konkrete Maßnahmen der Binnenvertreibung vorzubeugen und den Binnenvertriebenen den Schutz und die Hilfe zu gewähren, die sie benötigen, verweist in diesem Zusammenhang auf die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>128</sup>, nimmt Kenntnis von den derzeitigen Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars im Zusammenhang mit dem Schutz und der Hilfe für Binnenvertriebene, namentlich im Rahmen interinstitutioneller Vereinbarungen in diesem Bereich, betont, dass solche Tätigkeiten mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung im Einklang stehen und das Mandat des Amtes betreffend Flüchtlinge und das Institut des Asyls nicht untergraben sollen, und legt dem Hohen Kommissar nahe, seinen Dialog mit den Staaten über die diesbezügliche Rolle des Amtes fortzusetzen;

29. *bittet* den Sonderberichterstatter für die Menschenrechte Binnenvertriebener, seinen laufenden Dialog mit den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen im Einklang mit seinem Mandat fortzusetzen und im Rahmen seiner Berichte an den Menschenrechtsrat und die Generalversammlung darüber zu informieren;

30. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen“ einen umfassenden Bericht über die Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika, unter voller Berücksichtigung der von den Asylländern unternommenen Anstrengungen, vorzulegen.

---

<sup>128</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

## RESOLUTION 68/144

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 94 Stimmen bei 71 Gegenstimmen und 23 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/451, Ziff. 14)<sup>129</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Aserbaidschan, Äthiopien, Bangladesch, Barbados, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Jemen, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belarus, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Arabische Republik Syrien, Armenien, Bahamas, Bahrain, Brasilien, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Grenada, Haiti, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Katar, Kuwait, Libanon, Malaysia, Mexiko, Mongolei, Papua-Neuguinea, Samoa, Thailand, Trinidad und Tobago, Vanuatu.

### 68/144. Bericht des Menschenrechtsrats

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, mit der sie den Menschenrechtsrat einrichtete, und ihre Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 über die Überprüfung des Rates,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/219 vom 22. Dezember 2007, 63/160 vom 18. Dezember 2008, 64/143 vom 18. Dezember 2009, 65/195 vom 21. Dezember 2010, 66/136 vom 19. Dezember 2011 und 67/151 vom 20. Dezember 2012,

*nach Prüfung* der in dem Bericht des Menschenrechtsrats<sup>130,131</sup> enthaltenen Empfehlungen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Menschenrechtsrats<sup>130</sup>, einschließlich des Addendums<sup>131</sup>, und den darin enthaltenen Empfehlungen;

2. *beschließt*, die Behandlung der Resolution 24/24 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013<sup>132</sup> über die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, ihren Vertretern und Mechanismen auf dem Gebiet der Menschenrechte und die Beschlussfassung darüber zurückzustellen, damit mehr Zeit für weitere Konsultationen zu dieser Frage zur Verfügung steht;

3. *beschließt außerdem*, ihre Behandlung der Resolution 24/24 des Menschenrechtsrats vor dem Ende ihrer achtundsechzigsten Tagung abzuschließen.

<sup>129</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kamerun (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Russische Föderation.

<sup>130</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53).*

<sup>131</sup> *Ebd., Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1).*

<sup>132</sup> *Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1), Kap. III.*

**RESOLUTION 68/145**

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)<sup>133</sup>.

**68/145. Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>134</sup>,

*ferner in Bekräftigung* des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>135</sup> und seiner Fakultativprotokolle<sup>136</sup> und unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes und ihre am 19. Dezember 2011 verabschiedete Resolution 66/139,

*in der Erkenntnis*, dass dem Staat bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich dem Kinderschutz, die Hauptrolle und die Hauptverantwortung zukommt, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, dass die maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen den Staat in dieser Hinsicht unterstützen,

*erneut erklärend*, dass das Wohl des Kindes, Nichtdiskriminierung, Teilhabe, Überleben und Entwicklung den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden, einschließlich der Maßnahmen von Staaten und aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle und der fortgesetzten Arbeit des Systems der Vereinten Nationen und aller seiner maßgeblichen Akteure bei der Förderung und dem Schutz der Rechte des Kindes, namentlich dem Kinderschutz, sowie in Anerkennung der wichtigen Rolle und des Beitrags der Zivilgesellschaft in dieser Hinsicht,

die maßgeblichen Akteure dazu *ermutigend*, den Aufbau von Kapazitäten durch internationale, regionale, dreiseitige und Süd-Süd-Zusammenarbeit zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zugunsten des Kinderschutzes zu fördern,

*betonend*, dass die Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, wichtig dafür ist, die Bemühungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Verwirklichung der Rechte des Kindes weiterhin zu unterstützen, und in dieser Hinsicht die wichtige Rolle bekräftigend, die die Generalversammlung nach wie vor bei der Stärkung der Zusammenarbeit und der Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen spielt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>137</sup>;

<sup>133</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, Honduras, Indien, Indonesien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Senegal, Seychellen, Simbabwe, Singapur, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Vanuatu und Vietnam.

<sup>134</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>135</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>136</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>137</sup> A/68/253.



2. *begrüßt* die bestehende Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen, die auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, tätig sind, bittet sie, im Rahmen der vorhandenen Mittel und der bestehenden Mandate in ihren Berichten, die sie der Generalversammlung vorlegen, die Informationen über diese Zusammenarbeit auch weiterhin besonders hervorzuheben und das Thema außerdem im Rahmen des bestehenden interaktiven Dialogs des Dritten Ausschusses unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ anzugehen, und bittet diese Akteure der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit weiter zu stärken;

3. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes ihre Funktionen weiterhin völlig unabhängig ausüben und unter voller Einhaltung ihrer jeweiligen Mandate handeln;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Förderung und des Schutzes der Rechte des Kindes, namentlich des Kinderschutzes, dauerhaft und mit angemessenen Mitteln unterstützt wird, und ermutigt in dieser Hinsicht nachdrücklich dazu, freiwillige Beiträge zugunsten der Arbeit aller maßgeblichen Akteure der Vereinten Nationen zu leisten und so die Bereitstellung technischer Hilfe und den Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet des Kinderschutzes auf Antrag von Mitgliedstaaten zu unterstützen;

5. *ermutigt* die zentralen Interessenträger im System der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen, namentlich durch die Förderung ganzheitlicher, mehrere Partner umfassender und sektorübergreifender Maßnahmen in Reaktion auf Kinderschutzfragen, unter Berücksichtigung nationaler bewährter Verfahren in den verschiedenen Regionen und Ländern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Folgebericht über die derzeitige Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes vorzulegen und dabei die von den Mitgliedstaaten und den maßgeblichen Akteuren der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen zu berücksichtigen.

### RESOLUTION 68/146

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)<sup>138</sup>.

#### 68/146. Mädchen

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 66/140 vom 19. Dezember 2011 und aller einschlägigen Resolutionen über Mädchen und unter Hinweis auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, insbesondere soweit sie sich auf Mädchen beziehen,

*unter Hinweis* auf alle Menschenrechts- und sonstigen Übereinkünfte, die sich auf die Rechte des Kindes, insbesondere die Rechte von Mädchen, beziehen, einschließlich des Übereinkommens über die

---

<sup>138</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Gabun, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika sind), Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Spanien, Suriname, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

Rechte des Kindes<sup>139</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>140</sup>, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>141</sup> sowie der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>142</sup> und des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen<sup>143</sup>,

*in Bekräftigung* der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie der sich auf Mädchen beziehenden Zusagen, die im Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005<sup>144</sup> und im Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“<sup>145</sup> abgegeben wurden, und unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der 2013 abgehaltenen Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele<sup>146</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/170 vom 19. Dezember 2011 über den Internationalen Tag des Mädchens und dessen Rolle dabei, die Lage der Mädchen auf der ganzen Welt stärker ins Bewusstsein zu rücken,

*in Bekräftigung* des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder „Eine kindergerechte Welt“<sup>147</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der auf der sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids verabschiedeten Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids mit dem Titel „Globale Krise – Globale Antwort“<sup>148</sup> und der auf den Tagungen der Generalversammlung auf hoher Ebene 2006<sup>149</sup> und 2011<sup>150</sup> verabschiedeten Politischen Erklärungen zu HIV/Aids,

*ferner in Bekräftigung* aller weiteren sich auf Mädchen beziehenden relevanten Ergebnisse der großen Gipfeltreffen und Konferenzen der Vereinten Nationen sowie ihrer fünf-, zehn- und fünfzehnjährlichen Überprüfungen, einschließlich der Erklärung<sup>151</sup> und der Aktionsplattform von Beijing<sup>152</sup>, des Ergebnisses der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung mit dem Titel „Frauen 2000: Gleichstel-

<sup>139</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>140</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>141</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>142</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265; und ebd., Vol. 2518, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419, 1453; öBGBI. III Nr. 155/2008.

<sup>143</sup> Ebd., Vol. 521, Nr. 7525. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 161; öBGBI. Nr. 433/1969.

<sup>144</sup> Resolution 60/1.

<sup>145</sup> Resolution 65/1.

<sup>146</sup> Resolution 68/6.

<sup>147</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

<sup>148</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

<sup>149</sup> Resolution 60/262, Anlage.

<sup>150</sup> Resolution 65/277, Anlage.

<sup>151</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>152</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

lung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert<sup>153</sup>, des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>154</sup> und des Aktionsprogramms des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>155</sup>, und erneut darauf hinweisend, dass ihre volle und wirksame Umsetzung unverzichtbar ist, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*anerkennend*, dass unter anderem Bildung, eine angemessene Gesundheitsversorgung, Ernährung, Qualifizierung und die Bekämpfung gegen Mädchen gerichteter Diskriminierung und Gewalt allesamt notwendig sind, um Mädchen zu ermächtigen, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen<sup>156</sup>, in denen die unauflösbaren Verbindungen zwischen der Ermächtigung von Mädchen und der Verhütung und Beseitigung von Gewalt hervorgehoben werden, und die Resolution 2012/1 der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung vom 27. April 2012<sup>157</sup>, in der Maßnahmen betreffend die Entwicklung und die Menschenrechte von Heranwachsenden und Jugendlichen hervorgehoben werden, und ferner unter Hinweis darauf, wie wichtig die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen in Mädchen betreffenden Angelegenheiten ist,

*unter Hinweis* auf die Kampagne des Generalsekretärs zur Beendigung der Gewalt gegen Frauen 2008-2015 und die Aufforderung an die Regierungen, die Zivilgesellschaft, Frauenorganisationen, junge Menschen, den Privatsektor, die Medien und das gesamte System der Vereinten Nationen, gemeinsam gegen die globale Pandemie der Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorzugehen,

davon *Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär im Einklang mit der in seiner Fünfjahres-Aktionsagenda enthaltenen Vorgabe „Arbeiten mit und für Frauen und junge Menschen“ den ersten Gesandten für die Jugend ernannt hat,

*in der Erkenntnis*, dass chronische Armut nach wie vor eines der größten Hindernisse für die Befriedigung der Bedürfnisse von Kindern, insbesondere Mädchen, und die Förderung und den Schutz ihrer Rechte ist,

*sowie feststellend*, dass auf nationaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zur Beseitigung der Armut, insbesondere der extremen Armut, ergriffen werden müssen, und feststellend, dass die fortdauernden Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energie- und Nahrungsmittelpreise und der anhaltenden Ernährungsunsicherheit aufgrund einer Vielzahl von Faktoren den Haushalten, insbesondere denjenigen, denen Mädchen vorstehen, eine unmittelbare Last aufbürden,

*ferner feststellend*, dass das Phänomen der Haushalte, denen Kinder vorstehen, an andere wirtschaftliche, gesellschaftliche und politische Realitäten wie bewaffnete Konflikte, Naturkatastrophen, fehlende wirtschaftliche Macht und Unabhängigkeit sowie gesundheitliche Ungleichheiten geknüpft ist und dass eine umfassende Herangehensweise an diese Probleme notwendig ist, um das Problem der Haushalte, denen Kinder vorstehen, zu lösen,

*zutiefst besorgt* über das ernste gesellschaftliche Problem der Haushalte, denen Kinder und insbesondere Mädchen vorstehen, und darüber, dass die Auswirkungen der HIV/Aids-Epidemie, namentlich Krankheit und Sterblichkeit, die Schwächung der weiteren Familie, die Verschärfung der Armut, Arbeitslo-

---

<sup>153</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>154</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>155</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum6.htm>.

<sup>156</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>

<sup>157</sup> Ebd., 2012, *Supplement No. 5 (E/2012/25)*, Kap. I, Abschn. B.

sigkeit und Unterbeschäftigung, sowie Migration und Verstädterung dazu beigetragen haben, dass die Zahl der Haushalte, denen Kinder vorstehen, gestiegen ist,

*in der Erkenntnis*, dass Kinder zu Haushaltsvorständen werden können, wenn Eltern und/oder Vormünder sterben, und dass sie de facto zu Haushaltsvorständen werden können, wenn die Eltern unter einer körperlichen oder psychischen Erkrankung leiden, sie vernachlässigen, abwandern oder andere derartige Faktoren vorliegen,

*zutiefst besorgt* über die extreme Verwundbarkeit von Kindern, die Haushalten vorstehen, insbesondere Mädchen, auf die sich die ihnen im Jugendalter aufgebürdete wirtschaftliche Last und Betreuungslast besonders negativ auswirken kann, was wiederum dazu führen kann, dass sie Schwierigkeiten haben, ihre Ausbildung abzuschließen, und was ihre Gefährdung durch Armut, Diskriminierung, Menschenhandel und körperlichen Missbrauch erhöhen kann,

*sowie zutiefst besorgt* über die Verwundbarkeit von Kindern, insbesondere Mädchen, die in Haushalten, denen Kinder vorstehen, aufwachsen, da sie unter fehlender Unterstützung durch Erwachsene leiden und für Armut, geistige und psychosoziale Traumatisierung sowie physische Verwundbarkeit, unter anderem durch Ernährungsunsicherheit und Mangelernährung, begrenzten Zugang zu einwandfreiem Wasser und einer angemessenen Sanitärversorgung und durch übertragbare und nichtübertragbare Krankheiten, besonders anfällig sein können,

*ferner zutiefst besorgt* darüber, dass Kinder in Haushalten, denen Kinder vorstehen, Stigmatisierung und Diskriminierung ausgesetzt sein können, wenn ihre Eltern an HIV/Aids gestorben sind, und dass Kinder, die Haushalten vorstehen, stärker HIV-gefährdet sein können, weil sie als Ernährer ihres Haushalts für Gewalt und Ausbeutung anfällig sind,

*zutiefst besorgt* darüber, dass in Situationen von Armut, bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen humanitären Notlagen die Zahl der Haushalte, denen Kinder vorstehen, steigt und Mädchen besonders anfällig für sexuelle Gewalt, sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung sowie sexuell übertragbare Krankheiten, einschließlich HIV, werden, wodurch ihre Lebensqualität ernsthaft beeinträchtigt wird und sie weiterer Diskriminierung, Gewalt und Vernachlässigung ausgesetzt sind und somit ihre Fähigkeiten nicht voll entfalten können,

*in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen anfälliger für eine HIV-Infektion sind und dass sie infolge der Auswirkungen der HIV- und Aids-Epidemie, namentlich durch die Betreuung und Unterstützung der mit HIV und Aids lebenden und davon betroffenen Menschen, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen, was negative Auswirkungen auf Mädchen hat, da ihnen dadurch die Kindheit genommen wird und ihre Bildungschancen sinken, sie oftmals zu Haushaltsvorständen werden lässt und ihre Gefährdung durch die schlimmsten Formen von Kinderarbeit und durch sexuelle Ausbeutung erhöht,

*mit Besorgnis feststellend*, dass schätzungsweise 68 Millionen Mädchen<sup>158</sup> Kinderarbeit leisten und dass viele von ihnen unter der Doppelbelastung leiden, sowohl wirtschaftliche Tätigkeiten als auch Hausarbeit leisten zu müssen, was sie ihrer Kindheit beraubt und ihre Chancen senkt, in der Zukunft in den Genuss von Bildung und menschenwürdiger Beschäftigung zu kommen,

*in der Erkenntnis*, dass die Bedürfnisse von Mädchen aufgrund einer Reihe von Faktoren, darunter ihr Alter, variieren und dass sie in den unterschiedlichen Lebensphasen ihrer Kindheit und Jugend wechselnden Gewalt- und Diskriminierungsrisiken ausgesetzt sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass für Mädchen häufig das Risiko höher ist, verschiedenen Formen von Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt zu sein und zu begegnen, was die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele nach wie vor behindert, und in Bekräftigung der Notwendigkeit, die Gleichstellung der Geschlechter zu verwirklichen, um zu gewährleisten, dass Mädchen in einer gerechten, fairen Welt aufwachsen, so auch durch partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Männern und Jungen als einer wichtigen Strategie zur Förderung der Rechte von Mädchen,

---

<sup>158</sup> Angabe aus dem Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation 2013 über die Fortschritte im Kampf gegen Kinderarbeit und globale Schätzungen und Trends für den Zeitraum 2000-2012.

*ferner in der Erkenntnis*, dass die Ermächtigung von Mädchen und die Investitionen in sie, die eine entscheidende Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum sind, die Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele, einschließlich der Beseitigung der Armut und der extremen Armut, sowie die sinnvolle Mitwirkung der Mädchen an den sie betreffenden Entscheidungen ausschlaggebend dafür sind, den Kreislauf von Diskriminierung und Gewalt zu durchbrechen und die volle und effektive Ausübung ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen, sowie in der Erkenntnis, dass die Ermächtigung von Mädchen ihre aktive Teilhabe an Entscheidungsprozessen und die aktive Unterstützung und Mitwirkung ihrer Eltern, Vormünder, Familien und Betreuungspersonen, von Jungen und Männern sowie des breiteren Umfelds erfordert,

*zutiefst besorgt* über alle Formen der Gewalt gegen Kinder, insbesondere über die Erscheinungsformen, von denen Mädchen unverhältnismäßig stark betroffen sind, beispielsweise gewerbmäßige sexuelle Ausbeutung und Kinderpornografie, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, Vergewaltigung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt und Menschenhandel, und zusätzlich über den damit verbundenen Mangel an Rechenschaft und die Straflosigkeit, die Ausdruck diskriminierender Normen sind, welche die niedrigere Stellung von Mädchen in der Gesellschaft verstärken,

*sowie zutiefst besorgt* darüber, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen häufig unbemerkt bleibt, insbesondere auf lokaler Ebene, und dass sie aufgrund von Stigmatisierung, Angst, gesellschaftlicher Duldung und der Tatsache, dass diese Handlungen oft rechtswidrig sind und im Verborgenen stattfinden, häufig nicht gemeldet oder dokumentiert wird,

*ferner zutiefst besorgt* über die Diskriminierung von Mädchen und die Verletzung der Rechte von Mädchen, was oftmals dazu führt, dass Mädchen weniger Zugang zu Bildung und hochwertiger Bildung, Nahrung, namentlich Nahrungsmittelzuteilung, und Versorgung für körperliche und psychische Gesundheit haben, dass sie in der Kindheit und der Jugend weniger Rechte, Chancen und Vorteile als Jungen genießen und mehr als Jungen unter den Folgen ungeschützter und frühzeitiger Sexualekontakte leiden und oftmals zu Opfern verschiedener Formen kultureller, sozialer, sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung sowie von Gewalt, Missbrauch, Vergewaltigung, Inzest, Ehrenverbrechen und schädlichen traditionellen Praktiken wie der Tötung weiblicher Neugeborener, der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion und der Verstümmelung weiblicher Genitalien werden,

*mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend*, dass der Menschenrechtsrat am 27. September 2013 seine Resolution 24/23 mit dem Titel „Stärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat: Herausforderungen, Erfolge, bewährte Verfahren und Umsetzungsdefizite“<sup>159</sup> verabschiedet hat,

*zutiefst besorgt* darüber, dass trotz der weit verbreiteten Praxis von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weiter eine hohe Dunkelziffer besteht, in der Erkenntnis, dass dieses Thema weiterer Aufmerksamkeit bedarf und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat Mädchen einem größeren Risiko einer HIV-Infektion und sexuell übertragbarer Infektionen aussetzen, häufig zu frühzeitigen Sexualekontakten, Frühschwangerschaften und früher Mutterschaft führen und das Risiko von Geburtsfisteln erhöhen und zu hoher Müttersterblichkeit und -morbidity führen und überdies Komplikationen während der Schwangerschaft und der Geburt mit sich bringen, die oftmals zu Behinderungen, Totgeburten und zum Tod der Mutter führen, insbesondere bei jungen Frauen und Mädchen, was angemessene Gesundheitsdienste für Mütter während und nach der Schwangerschaft, einschließlich im Bereich der fachgerechten Betreuung von Entbindungen und der Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen, erforderlich macht, und mit Besorgnis feststellend, dass dies die Chancen von Mädchen verringert, ihre Schulbildung abzuschließen, umfassendes Wissen zu erwerben, am Gemeinschaftsleben teilzuhaben oder Fähigkeiten für den Arbeitsmarkt zu entwickeln, und sich voraussichtlich langfristig negativ auf ihre Beschäftigungschancen und auf ihre Lebensqualität sowie die ihrer Kinder auswirkt und ihre Menschenrechte verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt,

---

<sup>159</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

*sowie zutiefst besorgt* darüber, dass die Verstümmelung weiblicher Genitalien die Menschenrechte von Frauen und Mädchen verletzt und deren vollen Genuss beeinträchtigt, dass sie eine nicht wiedergutzumachende, unumkehrbare schädliche Praxis ist und dass das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/146 vom 20. Dezember 2012 bekräftigte Ziel, die Verstümmelung weiblicher Genitalien in der nächsten Generation abzuschaffen, nach wie vor nicht erreicht ist,

*betonend*, dass die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen mit mehr Finanzmitteln und verstärkter technischer Hilfe auch weiterhin aktiv gezielte, umfassende Programme unterstützen müssen, die den Bedürfnissen und Prioritäten von Haushalten, denen Kinder vorstehen, sowie denen von Frauen und Mädchen, die Opfer von Kinderheirat, Frühverheiratung, Zwangsheirat oder der Verstümmelung ihrer Genitalien wurden oder zu werden drohen, Rechnung tragen,

*betonend*, dass die Anfälligkeit junger Menschen, insbesondere weiblicher Jugendlicher, für vermeidbare Krankheiten und Infektionen, insbesondere für eine HIV-Infektion und andere sexuell übertragbare Infektionen, drastisch verringert wird, wenn sie besseren Zugang zu Aufklärung erhalten, einschließlich auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie der Gesundheitsversorgung, Hygiene und Sanitärversorgung,

*in der Erkenntnis*, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind, einschließlich im Hinblick auf ihren Zugang zu Bildung, Gesundheitsdiensten und Beschäftigung, und wie wichtig die Durchführung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in dieser Hinsicht ist,

1. *betont*, dass die Rechte, die den Mädchen in den Menschenrechtsübereinkünften gewährleistet werden, dringend in vollem Umfang verwirklicht werden müssen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>139</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>140</sup>, des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>141</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>142</sup> beziehungsweise den Beitritt dazu mit Vorrang zu erwägen;

2. *fordert* alle Staaten, die die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter, 1973 (Nr. 138)<sup>160</sup> und zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999 (Nr. 182)<sup>161</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

3. *fordert* alle Regierungen und das System der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, auf bilateraler Ebene und zusammen mit internationalen Organisationen und privaten Gebern verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um die Ziele des Weltbildungsforums<sup>162</sup> zu erreichen und die Initiative der Vereinten Nationen für Mädchenbildung umzusetzen, und fordert die Bekräftigung und Einhaltung der in den Zielen der Initiative „Bildung für alle“ und den Millenniums-Entwicklungszielen enthaltenen Zusagen, insbesondere im Zusammenhang mit Gleichstellung und Bildung;

4. *fordert* alle Staaten *auf*, verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung für Mädchen zu legen, namentlich, soweit verfügbar, in den Bereichen Kommunikation und Technologie, die auch Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung umfasst, den Zugang zu fachlicher und unternehmerischer Ausbildung für junge Frauen zu fördern und gegen Rollenklischees für Männer und Frauen anzugehen, damit junge Frauen, die in den Arbeitsmarkt eintreten, Chancen auf produktive Vollbeschäftigung, faire Vergütung und menschenwürdige Arbeit erhalten;

---

<sup>160</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

<sup>161</sup> Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

<sup>162</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

5. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung anzuerkennen, indem der Grundschulbesuch obligatorisch und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, der Verbesserung der Sicherheit von Mädchen auf dem Schulweg, der Sicherstellung dessen, dass alle Schulen zugänglich, sicher und frei von Gewalt sind, und der Bereitstellung getrennter und angemessener Sanitäreinrichtungen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen sowie für Kinder aus Familien mit niedrigem Einkommen und Kinder, die zu Haushaltsvorständen werden;

6. *fordert* die Staaten *auf*, je nach Bedarf mit Unterstützung internationaler Organisationen, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Politiken und Programme mit dem Schwerpunkt auf formalen, informellen und nicht formalen Bildungsprogrammen, einschließlich altersgerechten Aufklärungsunterrichts, unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern und Vormünder auszuarbeiten, die Mädchen unterstützen und sie befähigen, Wissen und Kenntnisse zu erlangen, Selbstwertgefühl zu entwickeln und Verantwortung für ihr eigenes Leben zu übernehmen, und besonderes Augenmerk auf Programme zu richten, die Frauen und Männer und insbesondere Eltern über die Bedeutung der körperlichen und psychischen Gesundheit und des Wohlergehens von Mädchen aufklären;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die unterschiedlichen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen in ihrer Kindheit und Jugend anzuerkennen und je nach Bedarf differenzierte Investitionen zu tätigen, die ihren sich wandelnden Bedürfnissen Rechnung tragen;

8. *fordert* alle Staaten, das System der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft *auf*, Maßnahmen zur Beseitigung der in Ziffer 33 der Weiteren Maßnahmen und Initiativen<sup>163</sup> genannten Hindernisse zu ergreifen, die die Erreichung der in der Aktionsplattform von Beijing<sup>14</sup> festgelegten Ziele auch weiterhin erschweren, namentlich durch die Überprüfung der verbleibenden Gesetze, die Frauen und Mädchen diskriminieren, mit dem Ziel, diese zu ändern oder aufzuheben, und gegebenenfalls durch die Verstärkung der einzelstaatlichen Mechanismen für die Durchführung von Politiken und Programmen zugunsten von Mädchen und in einigen Fällen für die Verbesserung der Koordinierung zwischen den für die Verwirklichung der Menschenrechte von Mädchen verantwortlichen Institutionen, sowie alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen zu mobilisieren, um diese Ziele zu verwirklichen;

9. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, verstärkte Anstrengungen zur dringenden Beseitigung jeder Form der Diskriminierung von Frauen und Mädchen zu unternehmen und sich gegebenenfalls auch weiterhin für die Durchführung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>164</sup> einzusetzen;

10. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, die Lage der Mädchen, die in Armut, insbesondere in extremer Armut, leben, denen es an Nahrung, Wasser und sanitären Einrichtungen mangelt und die keinen oder nur begrenzten Zugang zu einer Grundversorgung für körperliche und psychische Gesundheit, Wohnraum, Bildung, Partizipation und Schutz haben, zu verbessern, unter Berücksichtigung dessen, dass ein gravierender Mangel an Waren und Dienstleistungen für jeden Menschen schmerzlich, für Mädchen jedoch besonders bedrohlich und schädlich ist und ihnen die Fähigkeit nimmt, ihre Rechte zu genießen, ihr Potenzial voll zu entfalten und als vollwertige Mitglieder am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, mit besonderem Schwerpunkt auf Kindern, die in Haushalten leben, denen Kinder vorstehen, oder die selbst Haushaltsvorstände sind;

---

<sup>163</sup> Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>164</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

11. *fordert* die Staaten *ferner nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die geltenden Vorschriften der Internationalen Arbeitsorganisation für die Erwerbstätigkeit von Mädchen und Jungen eingehalten und wirksam durchgesetzt werden und dass erwerbstätige Mädchen gleichberechtigten Zugang zu menschenwürdiger Arbeit und gleicher Bezahlung und Vergütung haben, vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, Diskriminierung, sexueller Belästigung, Gewalt und Missbrauch am Arbeitsplatz geschützt werden, sich ihrer Rechte bewusst sind und Zugang zu schulischer und außerschulischer Bildung, Kompetenzentwicklung und Berufsausbildung haben, und fordert die Staaten außerdem nachdrücklich auf, geschlechtersensible Maßnahmen, darunter gegebenenfalls nationale Aktionspläne, auszuarbeiten, um die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung, gefährliche Formen der Kinderarbeit, Kinderhandel und sklavereiähnliche Praktiken, namentlich Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft, zu beseitigen und anzuerkennen, dass Mädchen, namentlich in Haushalten, denen Kinder vorstehen, in dieser Hinsicht größeren Risiken ausgesetzt sind;

12. *fordert* die Staaten *auf*, mit Unterstützung der maßgeblichen Interessenträger, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen beziehungsweise der Gemeinwesenorganisationen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Recht von Mädchen auf den Genuss des erreichbaren Höchstmaßes an Gesundheit sicherzustellen, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und zukunftsfähige Gesundheitssysteme aufzubauen, die bestehenden zu stärken, um eine primäre Gesundheitsversorgung mit integrierten Maßnahmen gegen HIV zu gewährleisten, und die Systeme für weibliche Jugendliche besser zugänglich zu machen;

13. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Gleichstellung der Geschlechter und den gleichberechtigten Zugang zu grundlegenden sozialen Diensten wie Bildung, Ernährung, Wasser- und Sanitärversorgung, Geburtenregistrierung, Gesundheitsversorgung, Impfungen und Schutz vor den Krankheiten, die Hauptursachen der Sterblichkeit sind, einschließlich nichtübertragbarer Krankheiten, zu fördern und die Geschlechterperspektive in alle Entwicklungspolitiken und -programme zu integrieren, auch soweit sie speziell Mädchen betreffen;

14. *fordert* die Staaten *auf*, die Kapazität der nationalen Gesundheitssysteme zu stärken, und fordert in dieser Hinsicht die internationale Gemeinschaft auf, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen, namentlich durch die Zuweisung ausreichender Ressourcen für die Bereitstellung der grundlegenden Dienste, die erforderlich sind, um Geburtsfisteln zu verhindern beziehungsweise im Bedarfsfall zu behandeln, indem weiblichen Jugendlichen, namentlich denjenigen, die in Armut und in unterversorgten ländlichen Gebieten leben, in denen die Geburtsfistel am häufigsten auftritt, ein Versorgungskontinuum geboten wird, das Familienplanung, Schwangerschaftsvor- und -nachsorge, fachgerechte Betreuung von Entbindungen, Betreuung bei geburtshilflichen Notfällen und Wochenbettbetreuung umfasst;

15. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat beenden, und sicherzustellen, dass eine Ehe nur bei in Kenntnis der Sachlage erfolgter, freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird, Gesetze zu erlassen und strikt durchzusetzen, die das gesetzliche Mindestalter für die Erklärung des Ehemillens und das Heiratsmindestalter festlegen, das Heiratsmindestalter anzuheben, gegebenenfalls alle Interessenträger einzubeziehen und dafür zu sorgen, dass diese Gesetze zur Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weithin bekannt gemacht werden, weiter umfassende politische Maßnahmen, Aktionspläne und Programme für das Überleben, den Schutz, die Entwicklung und die Förderung von Mädchen auszuarbeiten und umzusetzen, um den vollen Genuss ihrer Menschenrechte zu fördern und zu schützen und ihre Chancengleichheit sicherzustellen, namentlich indem sie diese Pläne zu einem festen Bestandteil ihres gesamten Entwicklungsprozesses machen;

16. *fordert* die Staaten *auf*, sektorübergreifende Politiken und Programme unter anderem mittels zweckgebundener Ressourcen zu unterstützen und umzusetzen, um die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu beenden und tragfähige Alternativen und institutionelle Unterstützung sicherzustellen, insbesondere Bildungschancen für Mädchen, durch die ihnen eine abgeschlossene, über die Grundschule hinausgehende Schulbildung ermöglicht wird, selbst wenn sie bereits verheiratet oder schwanger sind, ihren physischen Zugang zu Bildung zu gewährleisten, indem sie unter anderem die finanziellen Anreize für Familien erhöhen, die Ermächtigung von Mädchen fördern, die Bildungsqualität verbessern, sichere und hygienische Bedingungen in den Schulen gewährleisten und gegebenenfalls sichere Wohneinrichtungen schaffen;



17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Rechte der Kinder in Haushalten, denen Kinder vorstehen, geachtet werden und dass die Vorstände dieser Haushalte alle Rechte des Kindes ausüben, und ferner sicherzustellen, dass Kinder, insbesondere Mädchen, in Haushalten, denen Kinder vorstehen, die Unterstützung erhalten, die sie benötigen, um ihren durchgehenden Schulbesuch entsprechend ihrem Alter sicherzustellen;

18. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die Anstrengungen zum Erlass und zur Anwendung von Rechtsvorschriften zum Schutz, zur Unterstützung und zur Ermächtigung von Haushalten, denen Kinder, insbesondere Mädchen, vorstehen, Bestimmungen umfassen, die ihr wirtschaftliches Wohlergehen, ihren Zugang zu Gesundheitsdiensten, Nahrung, sauberem Wasser, Sanitärversorgung, Wohnraum, Bildung und Erbe gewährleisten, und dass die Familie geschützt und ihr weiteres Zusammenleben unterstützt wird;

19. *fordert* die Staaten *auf*, konkrete Maßnahmen einzuführen, um sicherzustellen, dass Kinder, die Haushaltsvorstände sind, insbesondere Mädchen, zum einen alle Rechte des Kindes ausüben und zum anderen geeignete Unterstützung erhalten, damit sie ihre de facto bestehenden Verantwortlichkeiten als Haushaltsvorstände erfüllen können, indem ihre Eigentums- und Erbrechte gesichert und geschützt werden;

20. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, angesichts der psychischen und psychosozialen Traumatisierung, der Stigmatisierung und der körperlichen und wirtschaftlichen Belastung, die Kinder erfahren können, wenn sie sehr jung zu Haushaltsvorständen werden, bei der Unterstützung und Ermächtigung von Haushalten, denen Kinder vorstehen, einen integrierten Ansatz zu verfolgen;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Partnerschaften mit den maßgeblichen Interessenträgern aufzubauen, insbesondere indem sie bei der Entwicklung von Programmen und Mechanismen zur Gewährleistung der Sicherheit, des Schutzes und der Ermächtigung von Kindern, insbesondere Mädchen, in Haushalten, denen Kinder vorstehen, mit den Gemeinwesen zusammenarbeiten und sie darin einbeziehen, sowie sicherzustellen, dass diese Haushalte von ihren Gemeinwesen die Unterstützung erhalten, die sie benötigen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, die Forschungsarbeiten über Familien und über die Zusammensetzung und Struktur von Haushalten auszubauen, mit besonderem Schwerpunkt auf dem Phänomen von Haushalten, denen de facto Kinder vorstehen, sowie den wirtschaftlichen und psychologischen Langzeitfolgen, die es für die Kinder und für die Zukunftsfähigkeit von Gesellschaften mit sich bringt, wenn Kinder Haushaltsvorstände sind oder von anderen Kindern großgezogen werden;

23. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, durch nach Haushaltsstruktur, Geschlecht, Alter, etwaiger Behinderung, wirtschaftlicher Lage, Familienstand und geografischer Lage aufgeschlüsselte Daten die Forschung sowie die Datensammlung und -analyse betreffend Mädchen zu stärken, um ein besseres Verständnis ihrer Situation zu vermitteln, insbesondere der mehrfachen Formen von Diskriminierung, denen sie ausgesetzt sind, und Informationen für die Entwicklung der notwendigen politischen und programmatischen Maßnahmen bereitzustellen, die das gesamte Spektrum der Diskriminierungsformen, denen Mädchen ausgesetzt sein können, auf ganzheitliche und altersgerechte Weise angehen, um ihre Rechte wirksam zu schützen;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Mädchen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten in vollem Umfang genießen, geeignete Politiken und Programme zur Deckung ihrer Bedürfnisse zu beschließen, umzusetzen und zu stärken und die Schlussfolgerungen in dem Ergebnisdokument zu berücksichtigen, das auf der am 23. September 2013 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen verabschiedet wurde<sup>165</sup>;

25. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften zu erlassen und durchzusetzen, die Mädchen vor jeglicher Form der Gewalt, Diskriminierung und Ausbeutung in allen Situationen schützen, namentlich vor der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, vor der

---

<sup>165</sup> Resolution 68/3.

Verstümmelung weiblicher Genitalien, vor Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Inzest, sexuellem Missbrauch, sexueller Ausbeutung, Kinderprostitution und Kinderpornografie, Kinderhandel und Zwangsmigration, Zwangsarbeit sowie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat, und altersgerechte, sichere, vertrauliche und barrierefreie Programme sowie medizinische, soziale und psychologische Betreuungsdienste einzurichten, um Mädchen zu helfen, die Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt sind;

26. *fordert* alle Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern, namentlich dem Privatsektor und den Medien, die notwendigen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Kinderpornografie, einschließlich der Darstellung des sexuellen Missbrauchs von Kindern, über das Internet zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass seine Urheber, Verteiler und Sammler dementsprechend strafrechtlich verfolgt werden;

27. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, disziplinübergreifende und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung und Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu erarbeiten, die mit zweckgebundenen Mitteln ausgestattet sein, weit verbreitet werden und Ziele und Zeitpläne für die Umsetzung ebenso vorgeben sollten wie wirksame innerstaatliche Verfahren für den Vollzug der Rechtsvorschriften durch die Schaffung von Überwachungsmechanismen unter Einbeziehung aller Beteiligten, namentlich auch durch Konsultationen mit Frauenorganisationen, unter Berücksichtigung der sich auf Mädchen beziehenden Empfehlungen der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, der Sonderberichterstatterin über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder;

28. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass ein Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht hat, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, wobei die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen ist, den vollen und gleichberechtigten Genuss dieses Rechts für Mädchen sicherzustellen sowie Mädchen, insbesondere diejenigen mit besonderen Bedürfnissen sowie Mädchen mit Behinderungen, und die sie vertretenden Organisationen gegebenenfalls in Entscheidungsprozesse einzubeziehen und sie bei der Benennung ihrer eigenen Bedürfnisse und bei der Erarbeitung, Planung, Durchführung und Bewertung von Politiken und Programmen zur Deckung dieser Bedürfnisse als vollwertige Partnerinnen einzubeziehen;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass eine beträchtliche Zahl von Mädchen besonders schutzbedürftig ist, insbesondere soweit sie Waisen sind, auf der Straße leben, Binnenvertriebene und Flüchtlinge sind, vom Kinderhandel sowie von sexueller und wirtschaftlicher Ausbeutung betroffen sind, mit HIV und Aids leben oder davon betroffen sind, inhaftiert sind oder ohne elterliche Unterstützung leben, und fordert die Staaten daher *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um durch die Umsetzung nationaler Politiken und Strategien den Bedürfnissen dieser Mädchen gerecht zu werden, mit dem Ziel, Regierungen, Gemeinwesen und Familien besser in die Lage zu versetzen, ein unterstützendes Umfeld für sie zu schaffen, so auch durch die Bereitstellung einer geeigneten Beratung und psychosozialen Unterstützung und indem ihre Sicherheit gewährleistet und sichergestellt wird, dass sie eine Schule besuchen und gleichberechtigt mit anderen Kindern Zugang zu Wohnraum, guter Ernährung sowie Gesundheits- und Sozialdiensten haben;

30. *legt* den Staaten *nahe*, namentlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe Maßnahmen zugunsten der gesellschaftlichen Wiedereingliederung von Kindern in schwierigen Situationen, insbesondere Mädchen, zu fördern, unter anderem unter Berücksichtigung der Auffassungen, Fertigkeiten und Fähigkeiten, die die Kinder unter ihren jeweiligen Lebensbedingungen entwickelt haben, und gegebenenfalls unter sinnvoller Mitwirkung der Kinder selbst;

31. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die Rechte von Mädchen zu achten, zu fördern und zu schützen, unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit von Mädchen in Situationen vor, während und nach Konflikten, bei Naturkatastrophen und in anderen humanitären Notlagen, die alle dazu führen können, dass Kinder Haushaltsvorstände werden, und fordert die Staaten ferner *nachdrücklich auf*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Mädchen in allen Phasen humanitärer Notlagen, von der Nothilfe zum Wiederaufbau, zu ergreifen und sie insbesondere vor sexuell

übertragbaren Infektionen, namentlich einer HIV-Infektion, vor geschlechtsspezifischer Gewalt, namentlich vor Vergewaltigung, sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor Folter, Entführung, Menschenhandel und Zwangsarbeit zu schützen, unter besonderer Berücksichtigung von Mädchen, die Flüchtlinge oder Vertriebene sind, und bei Prozessen der Entwaffnung, der Demobilisierung, der Rehabilitationshilfe und der Wiedereingliederung auf ihre besonderen Bedürfnisse einzugehen;

32. *beklagt* alle Fälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch von Frauen und Mädchen in humanitären Krisensituationen, insbesondere die Fälle, in die humanitäre Helfer und Friedenssicherungskräfte verwickelt sind, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notlagen zu ergreifen und alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um sicherzustellen, dass angemessene Gesetze und Institutionen vorhanden sind, um Akte geschlechtsspezifischer Gewalt zu verhüten beziehungsweise umgehend zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen;

33. *beklagt außerdem* alle Handlungen der sexuellen Ausbeutung, des sexuellen Missbrauchs und des Frauen- und Kinderhandels durch Militär-, Polizei- und Zivilpersonal, das an Einsätzen der Vereinten Nationen beteiligt ist, begrüßt die Anstrengungen, die die Organisationen und Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen unternehmen, um diesbezüglich eine Nulltoleranzpolitik anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär und die personalstellenden Länder, auch weiterhin alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um derartige Übergriffe durch dieses Personal zu bekämpfen, namentlich durch die vollständige und unverzügliche Durchführung der in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung beschlossenen Maßnahmen auf der Grundlage der Empfehlungen des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze<sup>166</sup>;

34. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und andere internationale, regionale und subregionale Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, des Privatsektors und der Medien, *nachdrücklich auf*, die einschlägigen Bestimmungen des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels<sup>167</sup> und die darin umrissenen Aktivitäten voll und wirksam umzusetzen, und vertritt die Auffassung, dass dieser unter anderem zur Förderung der Rechte von Mädchen beitragen, die Zusammenarbeit und die Koordinierung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels verbessern und eine vermehrte Ratifikation sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>168</sup> und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>169</sup> fördern wird;

35. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Rahmen einer Gesamtstrategie zur Bekämpfung des Menschenhandels als Teil der umfassenderen Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksame, kind- und jugendgerechte Maßnahmen zur Bekämpfung, Beseitigung und strafrechtlichen Verfolgung aller Formen des Frauen- und Mädchenhandels, namentlich zum Zweck der sexuellen und wirtschaftlichen Ausbeutung, zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, so auch indem sie wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Mädchen, die Opfer von Ausbeutung sind, ergreifen und sicherstellen, dass Mädchen, die ausgebeutet wurden, die erforderliche psychosoziale Betreuung erhalten;

36. *fordert* die Regierungen, die Zivilgesellschaft, einschließlich der Medien, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *auf*, die Menschenrechtserziehung sowie die volle Achtung und Wahrnehmung der Menschenrechte der Mädchen zu fördern, unter anderem durch die Übersetzung und Erstellung von alters-

---

<sup>166</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*.

<sup>167</sup> Resolution 64/293.

<sup>168</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>169</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

gerechtem und geschlechtsspezifischem Informationsmaterial über diese Rechte sowie dessen Verteilung an alle Bereiche der Gesellschaft, insbesondere an Kinder;

37. *ersucht* den Generalsekretär in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, dafür Sorge zu tragen, dass alle Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, das Welternährungsprogramm, der Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), die Weltgesundheitsorganisation, das Gemeinsame Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und die Internationale Arbeitsorganisation, bei Landeskooperationsprogrammen im Einklang mit den einzelstaatlichen Prioritäten, so auch durch den Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, einzeln und gemeinsam die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Mädchen berücksichtigen;

38. *ersucht* alle Menschenrechtsvertragsorgane und die Menschenrechtsmechanismen des Menschenrechtsrats, einschließlich der Sonderverfahren, im Rahmen der Wahrnehmung ihres Mandats regelmäßig und systematisch geschlechtsspezifische Aspekte zu berücksichtigen und in ihre Berichte Angaben über die qualitative Analyse von Verletzungen der Menschenrechte von Frauen und Mädchen aufzunehmen, und befürwortet die Stärkung der diesbezüglichen Zusammenarbeit und Koordinierung;

39. *ersucht* die Staaten, sicherzustellen, dass bei allen auf eine umfassende HIV- und Aids-Prävention, -Behandlung, -Betreuung und -Unterstützung ausgerichteten Politiken und Programmen den durch das HIV gefährdeten, damit lebenden oder davon betroffenen Mädchen, darunter schwangeren Mädchen sowie jungen und jugendlichen Müttern und Mädchen mit Behinderungen, sowie Kindern, die Haushaltsvorstände sind, besondere Aufmerksamkeit und Unterstützung zuteilwird, und so die Erreichung des Millenniums-Entwicklungsziels 6 herbeizuführen, insbesondere der Zielvorgabe, bis 2015 die Ausbreitung von HIV zum Stillstand zu bringen und allmählich umzukehren;

40. *bittet* die Staaten, Initiativen zur Senkung der Preise von antiretroviralen Medikamenten, insbesondere Zweitlinienmedikamenten, für Mädchen zu fördern, unter anderem bilaterale Initiativen und Initiativen des Privatsektors sowie die von Gruppen von Staaten freiwillig ergriffenen Initiativen, einschließlich der auf innovativen Finanzierungsmechanismen beruhenden Initiativen, die zur Mobilisierung von Ressourcen für die soziale Entwicklung beitragen, einschließlich derjenigen, die darauf abzielen, den Entwicklungsländern auf dauerhafter und berechenbarer Grundlage weiteren Zugang zu erschwinglichen Medikamenten zu verschaffen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Internationalen Fazilität zum Kauf von Medikamenten (UNITAID);

41. *fordert* alle Staaten *auf*, die Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel zu integrieren, dass Kinder, insbesondere Mädchen, jederzeit Zugang zu ausreichenden, gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln haben, um ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungsmittelpreferenzen Rechnung tragen zu können, zugunsten eines aktiven und gesunden Lebens;

42. *fordert* die Staaten *auf*, dafür zu sorgen, dass Sozialschutzprogramme, namentlich HIV-bezogene Programme, für Waisen und andere schutzbedürftige Kinder bereitgestellt werden, wobei besonders darauf zu achten ist, dass die Bedürfnisse und Gefährdungen von Mädchen berücksichtigt und ihre Rechte geschützt werden;

43. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, durch eine Erhöhung der Ressourcen auf allen Ebenen, insbesondere im Bildungs- und Gesundheitssektor, junge Menschen, insbesondere Mädchen, zu befähigen, die Kenntnisse, Einstellungen und Lebenskompetenzen zu erwerben, die sie zur Bewältigung ihrer Herausforderungen benötigen, einschließlich der Verhütung einer HIV-Infektion und einer frühen Schwangerschaft, und das für sie erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, zu genießen;

44. *betont*, dass sich die Staaten und das System der Vereinten Nationen verstärkt ihrer Verantwortung stellen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes, insbesondere von Mädchen, auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenda aufzunehmen, so auch bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda;

45. *fordert* die Staaten, die internationale Gemeinschaft, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, die Zivilgesellschaft und die internationalen Finanzinstitutionen *nachdrücklich auf*, durch die Zuweisung finanzieller Mittel und technischer Hilfe die Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit der Lage von Haushalten, denen Kinder vorstehen, auch weiterhin aktiv zu unterstützen;

46. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein Umfeld zu schaffen, in dem das Wohl von Mädchen gewährleistet wird, unter anderem durch die Zusammenarbeit, Unterstützung und Mitwirkung bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut auf globaler, regionaler und Landesebene, in der Erkenntnis, dass auf allen Ebenen die Verfügbarkeit von Ressourcen erhöht und ihre wirksame Zuweisung sichergestellt werden muss, um zu gewährleisten, dass alle international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>170</sup> dargelegten Ziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen verwirklicht werden, und in Bekräftigung dessen, dass Investitionen in Kinder, insbesondere Mädchen, und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören und bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden sollen;

47. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung den Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat mit besonderem Schwerpunkt auf den Herausforderungen, den Erfolgen, den bewährten Verfahren und den Umsetzungsdefiziten sowie den zusammenfassenden Bericht über die auf der sechsundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats abzuhaltende Podiumsdiskussion vorzulegen, und beschließt, die beiden Dokumente auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zu behandeln;

48. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, mit einer Sachstandsanalyse und einem Schwerpunkt auf der Bedeutung der Umsetzung politischer Vorgaben und der Verwirklichung der Zielvorgaben bezüglich Wasser, Sanitärversorgung und Hygiene in Bezug auf Mädchen, unter Heranziehung von Informationen, die von den Mitgliedstaaten, den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen und von nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellt werden, mit dem Ziel, die Auswirkungen dieser Resolution auf das Wohl von Mädchen zu bewerten.

### RESOLUTION 68/147

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)<sup>171</sup>.

#### **68/147. Rechte des Kindes**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* aller ihrer früheren Resolutionen über die Rechte des Kindes in ihrer Gesamtheit, zuletzt Resolution 67/152 vom 20. Dezember 2012,

---

<sup>170</sup> Resolution 55/2.

<sup>171</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Bahamas, Barbados, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Timor-Leste, Togo, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

*betonend*, dass das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>172</sup> die Norm für die Förderung und den Schutz der Rechte des Kindes bildet, erneut erklärend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der darin anerkannten Rechte treffen, eingedenk der Bedeutung der Fakultativprotokolle zu dem Übereinkommen<sup>173</sup> und mit der Aufforderung zur universellen Ratifikation und wirksamen Durchführung dieser sowie der anderen Menschenrechtsübereinkünfte,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>174</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>174</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>175</sup>, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>176</sup>, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>177</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>178</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>179</sup> und das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>180</sup>,

*bekräftigend*, dass die allgemeinen Grundsätze des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, darunter das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden,

*unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen von 2007 über die Rechte der indigenen Völker<sup>181</sup> und auf ihre Resolution 65/198 vom 21. Dezember 2010 über indigene Fragen, in der beschlossen wurde, im Jahr 2014 eine als „Weltkonferenz über indigene Völker“ bezeichnete Tagung auf hoher Ebene zu veranstalten,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>182</sup>, der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>183</sup> und des Ergebnisdokuments der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über Kinder mit dem Titel „Eine kindergerechte Welt“<sup>184</sup> und unter Hinweis auf die Ko-

---

<sup>172</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>173</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

<sup>174</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>175</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>176</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

<sup>177</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>178</sup> Ebd., Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>179</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>180</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>181</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>182</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>183</sup> Resolution 55/2.

<sup>184</sup> Resolution S-27/2, Anlage.

penhagener Erklärung über soziale Entwicklung und das Aktionsprogramm des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>185</sup>, den auf dem Weltbildungsforum verabschiedeten Rahmenaktionsplan von Dakar<sup>186</sup>, die Erklärung über Fortschritt und Entwicklung auf sozialem Gebiet<sup>187</sup>, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>188</sup>, die Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>189</sup> und die Erklärung der vom 11. bis 13. Dezember 2007 in New York abgehaltenen Gedenk-Plenartagung auf hoher Ebene zur Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder<sup>190</sup>, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>191</sup>, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>192</sup> und das Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit und unter Hinweis auf die vom 27. bis 31. August 1996 in Stockholm, vom 17. bis 20. Dezember 2001 in Yokohama (Japan) und vom 25. bis 28. November 2008 in Rio de Janeiro abgehaltenen Weltkongresse gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Erfüllung der in dem Ergebnisdokument der siebenundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung eingegangenen Verpflichtungen<sup>193</sup> und über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in der Versammlungsresolution 67/152 aufgeworfenen Fragen<sup>194</sup> sowie von dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder<sup>195</sup> und dem Bericht der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte<sup>196</sup>, deren Empfehlungen unter voller Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sorgfältig geprüft werden sollen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den für Kinder zuständigen nationalen staatlichen Strukturen zukommt, darunter den bestehenden Ministerien und Institutionen für Kinder-, Familien- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes,

*in der Erkenntnis*, dass die Familie die Hauptverantwortung für die Fürsorge und den Schutz von Kindern zum Wohl des Kindes trägt und dass Kinder zur vollen und harmonischen Entfaltung ihrer Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollten,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die alle zuständigen Organe, Gremien, Institutionen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die zuständigen Mandatsträger und Sonderverfahren der Vereinten Nationen und gegebenenfalls die zuständigen Regionalorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des

---

<sup>185</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>186</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Final Report of the World Education Forum, Dakar, Senegal, 26–28 April 2000* (Paris 2000).

<sup>187</sup> Siehe Resolution 2542 (XXIV).

<sup>188</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsozentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

<sup>189</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>190</sup> Resolution 62/88.

<sup>191</sup> Resolution 65/1.

<sup>192</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>193</sup> A/68/269.

<sup>194</sup> A/68/257.

<sup>195</sup> A/68/274.

<sup>196</sup> A/68/267.

Kindes leisten, und die wertvolle Rolle der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, anerkennend,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise weiterhin in vielen Teilen der Welt nachteilig auf die Lage der Kinder auswirkt, bekräftigend, dass die Beseitigung der Armut weiterhin die größte Herausforderung darstellt, mit der die Welt heute konfrontiert ist, und in dem Bewusstsein, dass ihre Auswirkungen über den sozioökonomischen Kontext hinausgehen,

*sowie zutiefst besorgt* darüber, dass angesichts eines zunehmend globalisierten Umfelds die Lage der Kinder in vielen Teilen der Welt infolge des Fortbestehens von Armut, sozialer Ungleichheit, unbefriedigenden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen, Pandemien, insbesondere HIV/Aids, Malaria und Tuberkulose, nichtübertragbaren Krankheiten, fehlendem Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen, von Umweltschäden, Klimawandel, Naturkatastrophen, bewaffneten Konflikten, ausländischer Besetzung, Vertreibung, Gewalt, Terrorismus, Missbrauch, Handel mit Kindern und ihren Organen, allen Formen der Ausbeutung, gewerbsmäßiger sexueller Ausbeutung von Kindern, Kinderprostitution, Kinderpornografie und Kindersextourismus, Vernachlässigung, Analphabetentum, Hunger, Intoleranz, Diskriminierung, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, Ungleichstellung der Geschlechter, Behinderungen sowie unzureichendem Schutz durch das Gesetz nach wie vor kritisch ist, und davon überzeugt, dass dringend wirksame nationale und internationale Maßnahmen getroffen werden müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass Kinder trotz der Anerkennung ihres Rechts, ihre Meinung in allen sie berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, eingedenk ihres Entwicklungsstands, in diesen Angelegenheiten aufgrund einer Vielzahl von Zwängen und Hindernissen noch selten ernsthaft befragt und einbezogen werden und dass dieses Recht in vielen Teilen der Welt noch nicht voll verwirklicht worden ist,

## I

### **Durchführung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle**

1. *erklärt erneut*, dass die allgemeinen Grundsätze, die unter anderem das Wohl des Kindes, die Nichtdiskriminierung, die Teilhabe, das Überleben und die Entwicklung betreffen, den Rahmen für alle Maßnahmen bilden, die in Bezug auf Kinder ergriffen werden;

2. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es noch nicht getan haben, mit Vorrang Vertragsparteien des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>172</sup>, des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>197</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten<sup>198</sup> zu werden und sie vollständig durchzuführen, indem sie unter anderem wirksame innerstaatliche Rechtsvorschriften erlassen und entsprechende Politiken und Aktionspläne einleiten, die für Kinder zuständigen staatlichen Strukturen stärken, gegebenenfalls auch durch die Einrichtung von Ministerien und/oder Abteilungen für Kinder- und Jugendfragen und unabhängigen Ombudspersonen für Kinder oder anderen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Rechte des Kindes, und sicherstellen, dass alle, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, eine angemessene und systematische Ausbildung auf dem Gebiet der Rechte des Kindes erhalten und die Kinder selbst über ihre Rechte aufgeklärt werden;

3. *begrüßt* in dieser Hinsicht die Bemühungen des Generalsekretärs zugunsten der universalen Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und des Fakultativprotokolls betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten;

---

<sup>197</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>198</sup> Ebd., Vol. 2173, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579.



4. *begrüßt außerdem* den Bericht des Generalsekretärs über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>194</sup> und seine Berichte über die Umsetzung der Schwerpunktthemen, die in den von der Generalversammlung auf ihrer einundsechzigsten bis fünfundsechzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen über die Rechte des Kindes<sup>199</sup> behandelt wurden, und begrüßt in dieser Hinsicht die erzielten Fortschritte, ist sich der nach wie vor bestehenden Probleme bewusst und fordert die Staaten auf, die Durchführung des Übereinkommens weiter zu intensivieren;

5. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, die Vorbehalte zurückzuziehen, die mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens oder der dazugehörigen Fakultativprotokolle unvereinbar sind, und zu erwägen, andere Vorbehalte im Einklang mit der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>182</sup> regelmäßig zu überprüfen, mit dem Ziel, sie zurückzuziehen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, Vertragsparteien des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend ein Mitteilungsverfahren<sup>200</sup> zu werden, und fordert die Vertragsstaaten auf, es durchzuführen;

7. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes, unter Berücksichtigung der Verabschiedung seiner Allgemeinen Bemerkungen, und seine Maßnahmen zur Weiterverfolgung seiner Abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen und fordert alle Staaten auf, ihre Zusammenarbeit mit dem Ausschuss zu verstärken, den Berichtspflichten, die ihnen aufgrund des Übereinkommens und der dazugehörigen Fakultativprotokolle obliegen, im Einklang mit den von dem Ausschuss aufgestellten Richtlinien pünktlich nachzukommen und seine Empfehlungen, Stellungnahmen und Allgemeinen Bemerkungen betreffend die Durchführung des Übereinkommens zu berücksichtigen;

8. *ersucht* alle zuständigen Organe und Mechanismen des Systems der Vereinten Nationen, die Perspektive der Kinderrechte systematisch und mit Nachdruck in alle zur Erfüllung ihrer Mandate unternommenen Tätigkeiten einzubeziehen sowie sicherzustellen, dass ihr Personal in Kinderrechtsfragen geschult wird, und fordert die Staaten auf, auch weiterhin eng mit allen diesen Organen und Mechanismen zusammenzuarbeiten;

9. *legt* den Staaten *nahe*, ihre innerstaatlichen statistischen Kapazitäten auszubauen und Statistiken, die unter anderem nach Alter, Geschlecht und anderen relevanten Faktoren aufgeschlüsselt sind und die Erfassung von Diskriminierung und/oder Disparitäten ermöglichen, sowie andere statistische Indikatoren auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verwenden, um eine Sozialpolitik und Sozialprogramme für die volle Verwirklichung der Rechte des Kindes zu erarbeiten und zu bewerten;

10. *bringt ihre Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass Kinder mit Behinderungen, insbesondere Mädchen, sowohl innerhalb als auch außerhalb ihres häuslichen Umfelds oft in stärkerem Maße durch körperliche oder geistige Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, Verwahrlosung oder Vernachlässigung und schlechte Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs gefährdet sind;

## II

### Förderung und Schutz der Rechte des Kindes und Nichtdiskriminierung von Kindern

#### Nichtdiskriminierung

11. *fordert* alle Staaten *auf*,

a) dafür zu sorgen, dass alle Kinder ohne jegliche Diskriminierung alle ihre bürgerlichen, politischen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte genießen können;

---

<sup>199</sup> Resolutionen 61/146, 62/141, 63/241, 64/146 und 65/197.

<sup>200</sup> Resolution 66/138, Anlage.

b) in die formale und nicht formale Bildung und sonstige Programme besondere Maßnahmen aufzunehmen, um Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die Kinder betreffen, zu bekämpfen;

c) alle erforderlichen und wirksamen Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Diskriminierung von Mädchen und alle Formen der Gewalt, einschließlich der Tötung weiblicher Neugeborener und der vorgeburtlichen Geschlechtsselektion, der Vergewaltigung, des sexuellen Missbrauchs und schädlicher traditioneller Praktiken oder Bräuche, darunter die Verstümmelung weiblicher Genitalien, die Kinderheirat, die Frühverheiratung und die Zwangsheirat sowie die Zwangssterilisierung, zu verhüten und zu beseitigen, indem sie Gesetze erlassen und durchsetzen und gegebenenfalls umfassende, multidisziplinäre und koordinierte nationale Pläne, Programme oder Strategien zum Schutz von Mädchen erarbeiten und Initiativen der Bewusstseinsbildung und sozialen Mobilisierung zum Schutz ihrer Rechte fördern;

d) dafür zu sorgen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll genießen können, unter anderem indem in die Kinder betreffenden Maßnahmen und Programme die Rechte der Kinder mit Behinderungen eingebunden werden, einschließlich ihres Rechts auf Bildung, auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, und auf Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung, Rechtsvorschriften auszuarbeiten und durchzusetzen, die auf ihre größtmögliche Inklusion in die Gesellschaft ohne Diskriminierung abzielen, unter Berücksichtigung dessen, dass Kinder mit Behinderungen mehrfachen oder verschärften Formen der Diskriminierung und Segregation ausgesetzt sein können, und die Schlussfolgerungen zu berücksichtigen, die in dem Ergebnisdokument der am 23. September 2013 abgehaltenen Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen<sup>201</sup> enthalten sind;

12. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, das Recht der Mädchen und Jungen auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, gehört zu werden, zu achten und zu fördern, sicherzustellen, dass ihre Ansichten in allen sie betreffenden Angelegenheiten entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife gebührend berücksichtigt werden, und Kinder, einschließlich Kindern mit besonderen Bedürfnissen, unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstands und der Bedeutung, die der Einbindung von Kinderorganisationen und von Kindern geleiteten Initiativen zukommt, in Entscheidungsprozesse einzubeziehen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, insbesondere Mechanismen für die wirksame Beteiligung von Kindern an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung im Zusammenhang mit sie betreffenden Angelegenheiten, beispielsweise Gesundheit, Umwelt, Bildung, soziales und wirtschaftliches Wohlergehen, Schutz vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung sowie Katastrophenbewältigung, einzurichten und zu stärken;

14. *fordert* die Staaten, die sich in Situationen wirtschaftlicher Krise befinden, *auf*, keine rückschrittlichen Maßnahmen zu ergreifen, die sich negativ auf die Rechte des Kindes auswirken, und fordert die Staaten außerdem auf, den nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes bestehenden Kernverpflichtungen in Bezug auf die Rechte des Kindes mit Vorrang nachzukommen und dabei alle zur Verfügung stehenden Ressourcen voll einzusetzen;

### **Registrierung, Familienbeziehungen, Adoption und alternative Formen der Betreuung**

15. *fordert* alle Vertragsstaaten *abermals nachdrücklich auf*, sich verstärkt darum zu bemühen, ihrer Verpflichtung nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes nachzukommen, die Identität des Kindes, einschließlich seiner Staatsangehörigkeit, seines Namens und seiner gesetzlich anerkannten Familienbeziehungen, zu erhalten, und erinnert die Staaten an ihre Verpflichtung, die Geburt aller Kinder ohne jegliche Diskriminierung zu registrieren, einschließlich einer nachträglichen Geburtsregistrierung, und dafür zu sorgen, dass die Registrierungsverfahren universell, zugänglich, einfach, rasch und wirksam sind und mit minimalen Kosten verbunden oder kostenlos sind;

---

<sup>201</sup> Resolution 68/3.

16. *verweist* auf die Verabschiedung der Leitlinien für alternative Formen der Betreuung von Kindern<sup>202</sup> und legt den Staaten nahe, die Leitlinien zu berücksichtigen, wenn sie eine Politik und Programme zum Schutz von Kindern, die ohne Eltern oder Betreuungspersonen aufwachsen, beschließen, durchsetzen, verbessern oder durchführen, in der Erkenntnis, dass die Anstrengungen in erster Linie darauf gerichtet sein sollen, dass das Kind in der Obhut seiner Eltern oder gegebenenfalls anderer naher Familienangehöriger bleiben oder in diese zurückkehren kann und dass, falls eine andere Form der Betreuung notwendig ist, der Betreuung durch die Familie und die Gemeinschaft der Vorzug vor der Unterbringung in einer Einrichtung zu geben ist;

17. *fordert* die Staaten *auf*, sofern mit den Verpflichtungen eines jeden Staates vereinbar, das Recht eines Kindes, dessen Eltern ihren Aufenthalt in verschiedenen Staaten haben, zu garantieren, regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen zu pflegen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, indem durchsetzbare Zugangs- und Besuchsmöglichkeiten in beiden Staaten eingeräumt werden und der Grundsatz geachtet wird, dass beide Elternteile gemeinsam für die Erziehung und Entwicklung ihrer Kinder verantwortlich sind;

18. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, sich mit Fällen internationaler Kindesentführung durch einen Elternteil oder durch Familienangehörige zu befassen und ihnen besondere Aufmerksamkeit zu widmen, und legt den Staaten nahe, diese Fälle in multilateraler und bilateraler Zusammenarbeit zu lösen, vorzugsweise durch den Beitritt zu dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung<sup>203</sup> oder seine Ratifikation, und das Übereinkommen voll einzuhalten und unter anderem die Rückkehr des Kindes in das Land, in dem es unmittelbar vor der Verbringung oder Zurückhaltung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, zu erleichtern;

19. *fordert* die Staaten *ferner auf*, alles Erforderliche zu tun, um rechtswidrige Adoptionen und alle Adoptionen, die dem Wohl des Kindes nicht dienlich sind, zu verhindern und zu bekämpfen;

### **Wirtschaftliches und soziales Wohlergehen von Kindern**

20. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, ein sicheres und förderliches Umfeld zu schaffen, in dem das Wohlergehen des Kindes gewährleistet ist, namentlich durch verstärkte internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, und bekräftigt gleichzeitig, dass die Hauptverantwortung bei jedem einzelnen Staat liegt;

#### *Beseitigung der Armut*

21. *fordert* alle Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, bei den weltweiten Anstrengungen zur Beseitigung der Armut zusammenzuarbeiten, sie zu unterstützen und daran mitzuwirken, alle erforderlichen Ressourcen und Unterstützungsmaßnahmen in dieser Hinsicht zu mobilisieren, im Einklang mit den nationalen Plänen und Strategien, und dabei einen integrierten und vielgestaltigen Ansatz zu verfolgen, der sich auf die Rechte und das Wohl der Kinder stützt, und ihre Anstrengungen zur Verwirklichung der international vereinbarten Ziele für Entwicklung und Armutsbekämpfung, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, in dem entsprechenden Zeitrahmen zu beschleunigen, und bekräftigt, dass Investitionen in Kinder und die Verwirklichung ihrer Rechte zu den wirksamsten Wegen der Armutsbeseitigung gehören;

22. *empfiehlt mit Nachdruck*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte und des Wohlergehens der Kinder bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda angemessenen Niederschlag finden;

#### *Recht auf Bildung*

23. *anerkennt* das Recht auf Bildung auf der Grundlage der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, indem der Grundschulbesuch obligatorisch, inklusiv und für alle Kinder unentgeltlich gemacht wird, indem sichergestellt wird, dass alle Kinder gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen

---

<sup>202</sup> Resolution 64/142, Anlage.

<sup>203</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1343, Nr. 22514. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 207; öBGBI. Nr. 512/1988; AS 1983 1694.

Bildung haben und dass eine Sekundarschulbildung allgemein verfügbar und für alle zugänglich ist, insbesondere durch die schrittweise Einführung der kostenlosen Bildung, eingedenk dessen, dass besondere Maßnahmen zur Gewährleistung des gleichberechtigten Zugangs, einschließlich gezielter Fördermaßnahmen, zur Herbeiführung der Chancengleichheit und zur Bekämpfung der Ausgrenzung beitragen, und indem der Schulbesuch sichergestellt wird, insbesondere für Mädchen, Kinder mit Behinderungen sowie für Kinder, die in Armut leben;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft, des Systems der Vereinten Nationen, der Geber, multilateraler Organisationen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und nichtstaatlicher Organisationen Strategien zur Verwirklichung des Rechts auf Bildung, einschließlich in humanitären Notsituationen, als festen Bestandteil im Rahmen des humanitären Schutzes und der humanitären Hilfe umzusetzen;

*Recht auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit*

25. *fordert* die Staaten *auf*,

a) alles Erforderliche zu tun, um sicherzustellen, dass das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ohne jegliche Diskriminierung gefördert und geschützt wird und dass alle Formen der Gewalt, die die körperliche und geistige Gesundheit des Kindes beeinträchtigen, verhindert und bekämpft werden, einschließlich durch den Beschluss und die Umsetzung von Gesetzen, Strategien und Politiken, die Berücksichtigung von Geschlechter- und Kinderbelangen bei der Haushaltsplanung und Mittelaufteilung und ausreichende Investitionen in Gesundheitssysteme, einschließlich einer umfassenden und integrierten primären Gesundheitsversorgung, darunter in die Bemühungen, die Millenniums-Entwicklungsziele 4 und 5 zu erreichen, sowie in das Gesundheitspersonal;

b) Strategien zu beschließen, um den Missbrauch von Alkohol und unerlaubten Substanzen mit einer ganzheitlichen und Menschenrechtsperspektive zu verhindern und zu bekämpfen, und Informationen, Aufklärung und Beratung über die Auswirkungen des Substanzmissbrauchs und über die Bedeutung der Unterstützung durch die Familie und die Schule für seine Prävention und die Behandlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern und Jugendlichen mit Substanzmissbrauchsproblemen bereitzustellen;

c) dafür zu sorgen, dass das Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, für alle Kinder voll verwirklicht wird, indem allen Gesundheitsbedürfnissen von Kindern dadurch volle Aufmerksamkeit gewidmet wird, dass Informationen, Gesundheitsdienste und eine umfassende Aufklärung mit empirisch abgesicherter Grundlage über sexuelle und reproduktive Gesundheit, die Menschenrechte und die Gleichstellung der Geschlechter auf eine ihrem Entwicklungsstand entsprechende Weise und unter angemessener Führung und Anleitung durch Eltern oder Vormünder, im Einklang mit den Rechten, den Bedürfnissen und dem Wohl des Kindes, ohne Diskriminierung und auf einer ausgewogenen und universalen Grundlage bereitgestellt werden;

26. *anerkennt*, wie wichtig die Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung für die volle Verwirklichung des Rechts des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit ist, und fordert daher die Staaten und über sie die Diensteanbieter *nachdrücklich auf*, eine regelmäßige Versorgung mit einwandfreiem, akzeptablem, zugänglichem und erschwinglichem Trinkwasser und Sanitäreinheiten von guter Qualität und in ausreichender Menge zu gewährleisten, auch geleitet von den Grundsätzen der Gerechtigkeit, Gleichheit und Nichtdiskriminierung, eingedenk dessen, dass das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung für ihre Bevölkerung unter voller Achtung der nationalen Souveränität schrittweise zu verwirklichen ist;

27. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, bei der Senkung und Beseitigung vermeidbarer Mütter- und Kindersterblichkeit und -morbidity einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz anzuwenden, und ersucht alle Staaten, ihr politisches Engagement in dieser Hinsicht auf allen Ebenen zu erneuern;

28. *fordert* die Staaten und alle in Betracht kommenden Interessenträger *auf*, mit Vorrang der Schutzbedürftigkeit der von HIV betroffenen und mit HIV lebenden Kinder Rechnung zu tragen, indem sie diesen Kindern, ihren Familien und Betreuungspersonen durch die Förderung rechteorientierter, kindge-

rechter HIV- und Aids-Politiken und -Programme Betreuung, Unterstützung und Behandlung gewähren, und den Zugang zu erschwinglicher, wirksamer und hochwertiger Prävention, Betreuung und Behandlung sicherzustellen, einschließlich durch zutreffende Informationen, den Zugang zu freiwilligen und vertraulichen Tests, eine umfassende Gesundheitsversorgung, einschließlich Betreuung, Diensten und Aufklärung auf dem Gebiet der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, sowie den Zugang zu sicheren, erschwinglichen, wirksamen, hochwertigen Pharmazeutika und medizinischen Technologien, indem sie sich verstärkt darum bemühen, erschwingliche, zugängliche und hochwertige Instrumente für eine frühzeitige Diagnose zu entwickeln und der Prävention der Mutter-Kind-Übertragung des Virus Vorrang einräumen;

### *Recht auf Nahrung*

29. *fordert* alle Staaten *auf*, Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu verwirklichen und Kinder von Hunger und Mangelernährung zu befreien, namentlich durch die Verabschiedung oder Stärkung nationaler Programme zu den Themen Ernährungssicherheit und Ernährung und angemessene Existenzgrundlagen, insbesondere im Hinblick auf Vitamin-A-, Eisen- und Jodmangel, durch die Förderung des Stillens und einer nahrhaften Ernährung sowie durch Programme, zum Beispiel Schulspeisungsprogramme, die eine angemessene Ernährung aller Kinder sicherstellen sollen, damit alle Kinder ihre körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten können;

### **Kinderarbeit**

30. *fordert* alle Staaten *auf*, die von ihnen eingegangene Verpflichtung zur schrittweisen und wirksamen Beseitigung von Kinderarbeit, die das Kind Gefahren aussetzen, seine Erziehung behindern oder seine Gesundheit oder körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte, in konkrete Maßnahmen umzusetzen, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit sofort zu beseitigen, die Bildung als eine Hauptstrategie hierfür zu fördern, einschließlich der Einrichtung von Programmen für Berufs- und Lehrlingsausbildung sowie der Einbindung arbeitender Kinder in das formale Bildungssystem, und in Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor nach Bedarf wirtschaftspolitische Maßnahmen zu erwägen und zu erarbeiten, die gegen die zu diesen Formen der Kinderarbeit beitragenden Faktoren angehen;

31. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, den Bericht der Internationalen Arbeitsorganisation von 2013 über wirtschaftliche Anfälligkeit, sozialen Schutz und den Kampf gegen Kinderarbeit zu berücksichtigen, und fordert alle Staaten, die das Übereinkommen (Nr. 138) über das Mindestalter, 1973<sup>204</sup>, und das Übereinkommen (Nr. 182) zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999<sup>205</sup>, der Internationalen Arbeitsorganisation noch nicht ratifiziert haben, nachdrücklich auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, das Übereinkommen (Nr. 189) über Hausangestellte, 2011, zu ratifizieren;

32. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich wesentlich stärker darum zu bemühen, das Ziel der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016 zu verwirklichen, und legt den Staaten in dieser Hinsicht nahe, den Fahrplan zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit bis 2016, ein Ergebnis der Haager Weltkonferenz über Kinderarbeit, voll umzusetzen;

33. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Erklärung von Brasilia über Kinderarbeit, dem Ergebnisdokument der vom 8. bis 10. Oktober 2013 in Brasilia abgehaltenen dritten Weltkonferenz über Kinderarbeit, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, auch künftig die Beteiligung aller Sektoren der Gesellschaft an der Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Beseitigung der Kinderarbeit zu fördern;

### **Verhütung und Beseitigung der Gewalt gegen Kinder**

34. *verurteilt* alle Formen der Gewalt gegen Kinder und fordert alle Staaten nachdrücklich auf,

---

<sup>204</sup> Ebd., Vol. 1015, Nr. 14862. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 201; öBGBI. III Nr. 200/2001; AS 2001 1427.

<sup>205</sup> Ebd., Vol. 2133, Nr. 37245. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1291; öBGBI. III Nr. 41/2002; AS 2003 927.

- a) wirksame und geeignete gesetzgeberische und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um alle Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Situationen zu verbieten, zu verhüten und zu beseitigen, und die internationale, nationale und lokale Zusammenarbeit und die gegenseitige Hilfe in dieser Hinsicht zu verstärken;
- b) die Rechte, die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit der Kinder voll zu achten und jede seelische, körperliche oder sexuelle Gewalt und jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung zu verhüten und zu bekämpfen;
- c) mittels eines systematischen, umfassenden und vielgestaltigen Ansatzes die Aufmerksamkeit vorrangig auf die Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Kinder und die Behebung ihrer tieferen Ursachen und ihrer geschlechtsspezifischen Dimensionen zu richten, in der Erkenntnis, dass Kinder ebenfalls Schaden erleiden, wenn sie Zeugen von Gewalt, insbesondere häuslicher Gewalt, werden;
- d) eine gut koordinierte und angemessen ausgestattete nationale Strategie zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder auszuarbeiten, einschließlich Maßnahmen, die unter anderem darauf abzielen, das Bewusstsein zu schärfen, die Kapazitäten der Fachkräfte, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, aufzubauen, wirksame Elterntrainingsprogramme zu unterstützen, die Forschung zu fördern, Daten über die Häufigkeit von Gewalt gegen Kinder zu erheben und ein geeignetes nationales Überwachungsinstrumentarium zur regelmäßigen Fortschrittsbewertung zu entwickeln und anzuwenden;
- e) Kinder vor allen Formen der Gewalt oder des Missbrauchs seitens all derer, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, namentlich im erzieherischen Umfeld, in alternativen Formen der Betreuung und Betreuungseinrichtungen und im Rahmen internationaler Entwicklungsaktivitäten und humanitärer Hilfsmaßnahmen, sowie seitens staatlicher Amtsträger, wie etwa Angehöriger der Polizei, der Strafverfolgungsbehörden, des Personals und der Funktionsträger in Haft- oder Fürsorgeeinrichtungen und des Gesundheitspersonals zu schützen;
- f) sichere, ausreichend publizierte, vertrauliche und zugängliche Mechanismen einzurichten und weiterzuentwickeln, die es Kindern oder ihren Vertretern ermöglichen, Beratung zu erhalten, Gewalt gegen Kinder zu melden sowie in Fällen von Gewalt gegen Kinder Anzeige zu erstatten, und dafür zu sorgen, dass kindliche Opfer von Gewalt Zugang zu vertraulichen, kindgerechten und geschlechtersensiblen Gesundheits- und Sozialdiensten haben und bei ihrer Genesung und Wiedereingliederung unterstützt werden, unter Berücksichtigung des gemeinsamen Berichts der Sonderberichterstatterin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder<sup>206</sup> zu dieser Angelegenheit;
- g) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass alle, die mit Kindern und für Kinder arbeiten, sie vor Mobbing, einschließlich Mobbing über das Internet und andere Kommunikationstechnologien, schützen und entsprechende Präventiv- und Gegenmaßnahmen durchführen, um ein sicheres und förderliches, von Drangsalierung und Gewalt freies Umfeld zu gewährleisten;
- h) das Bewusstsein für die negativen Auswirkungen der Gewalt gegen Kinder zu schärfen und sich um die Änderung von Einstellungen zu bemühen, die Gewalt gegen Kinder, gleich welcher Form, einschließlich grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Formen der Disziplinierung, Behandlung oder Strafe, schädlicher Praktiken und aller Formen sexueller Gewalt, zulassen oder als normal betrachten;
- i) Maßnahmen zu ergreifen, um konstruktive und positive Formen der Disziplinierung und Konzepte der kindlichen Entwicklung in allen Umfeldern zu fördern, namentlich im häuslichen, schulischen und sonstigen erzieherischen Umfeld sowie im gesamten Fürsorge- und Justizsystem;
- j) dafür zu sorgen, dass diejenigen, die Verbrechen an Kindern begehen, nicht länger straflos ausgehen, alle Gewalthandlungen gegen Kinder gründlich und unverzüglich zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und mit angemessenen Strafen zu belegen, in der Erkenntnis, dass Personen, die wegen eines an Kindern verübten Gewaltverbrechens, einschließlich sexuellen Missbrauchs, verurteilt wurden und von denen weiterhin eine Gefahr für Kinder ausgeht, daran gehindert werden sollen, mit Kindern zu arbeiten;

---

<sup>206</sup> A/HRC/16/56.

k) der geschlechtsspezifischen Dimension aller Formen der Gewalt gegen Kinder Rechnung zu tragen und in alle Politiken und Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor allen Formen der Gewalt eine Geschlechterperspektive zu integrieren, in der Erkenntnis, dass Mädchen und Jungen in verschiedenen Altersstufen und Situationen von verschiedenen Formen der Gewalt unterschiedlich bedroht sind, und erinnert in diesem Zusammenhang an die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich derjenigen, die auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden<sup>207</sup>, über die Beseitigung und Verhütung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen;

35. *anerkennt* den Beitrag des Internationalen Strafgerichtshofs zur Beendigung der Straflosigkeit für die schwersten Verbrechen gegen Kinder, einschließlich Völkermords, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen, und fordert die Staaten auf, für derartige Verbrechen keine Amnestie zu gewähren;

36. *legt* allen Staaten *nahe* und ersucht die Institutionen der Vereinten Nationen, die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, die Studie der Vereinten Nationen über Gewalt gegen Kinder und die darin enthaltenen Empfehlungen<sup>208</sup> auch in Zukunft weit zu verbreiten und weiterzuverfolgen und, wenn angezeigt, deren systematische Berücksichtigung in regionalen politischen Programmen zu fördern und ihre Umsetzung auf einzelstaatlicher Ebene weiter zu festigen;

37. *anerkennt* die maßgeblichen Fortschritte und Erfolge, die seit der Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder erzielt worden sind, bekundet ihre Unterstützung für ihre Arbeit, die darauf gerichtet ist, die Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Kinder in allen Regionen zu fördern und die Umsetzung der Empfehlungen in der Studie über Gewalt gegen Kinder voranzubringen, und nimmt mit Dank Kenntnis von ihrer globalen Erhebung und ihren thematischen Berichten, darunter der Bericht „Schutz von Kindern vor schädlichen Praktiken in pluralistischen Rechtsordnungen“, und von dem gemeinsamen Bericht der Sonderbeauftragten, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder in der Jugendstrafrechtspflege<sup>209</sup>;

38. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den konsolidierten Partnerschaften, die die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder in Abstimmung mit nationalen Regierungen, Organisationen der Vereinten Nationen, Regionalorganisationen, Menschenrechtsorganen und -mechanismen und Vertretern der Zivilgesellschaft und unter Beteiligung von Kindern fördert, sowie von dem Beitrag ihrer regionalen und thematischen Konsultationen und Feldmissionen zur Förderung von Fortschritten beim Schutz von Kindern vor Gewalt;

39. *legt* allen Staaten *nahe*, ersucht die Institutionen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die Regionalorganisationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, mit der Sonderbeauftragten zusammenzuarbeiten und ihr Unterstützung, namentlich auch finanzielle Unterstützung, bereitzustellen, damit sie ihr Mandat weiterhin wirksam und unabhängig wahrnehmen kann, und fordert die Staaten und die betroffenen Institutionen auf und bittet den Privatsektor, zu diesem Zweck freiwillige Beiträge zu leisten;

### **Förderung und Schutz der Rechte der Kinder, namentlich der Kinder in besonders schwierigen Situationen**

40. *fordert* alle Staaten *auf*, Verletzungen der Rechte von Kindern, die auf der Straße arbeiten und/oder leben, zu verhindern, einschließlich aller Formen der Diskriminierung, willkürlicher Inhaftierung

---

<sup>207</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

<sup>208</sup> Siehe A/61/299 und A/62/209.

<sup>209</sup> A/HRC/21/25.

und außergerichtlicher, willkürlicher oder summarischer Hinrichtungen, Folter und aller Arten von Gewalt und Ausbeutung, und die Täter vor Gericht zu bringen, Maßnahmen zum Schutz, zur sozialen und psychosozialen Rehabilitation und zur Wiedereingliederung dieser Kinder zu beschließen und anzuwenden und mit wirtschaftlichen, sozialen und bildungsgerichteten Strategien die Probleme der Kinder anzugehen, die auf der Straße arbeiten und/oder leben;

41. *bekräftigt* das Recht des Kindes, seine Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, sowie das Recht des Kindes, sich frei mit anderen zusammenzuschließen, seine Meinung frei zu äußern und sich friedlich zu versammeln;

42. *fordert* alle Staaten *auf*, Flüchtlingskinder, asylsuchende und binnenvertriebene Kinder, insbesondere die unbegleiteten, die Gewalthandlungen und Gefahren im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Menschenhandel besonders ausgesetzt sind, unter Berücksichtigung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse zu schützen, wobei sie betont, dass die Staaten und die internationale Gemeinschaft den besonderen Hilfs-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen dieser Kinder auch weiterhin systematischere und eingehendere Aufmerksamkeit widmen müssen, unter anderem durch Programme für Rehabilitation und physische und psychische Genesung sowie Programme für freiwillige Repatriierung und, wo es angebracht und möglich ist, lokale Integration und Neuansiedlung, der Familiensuche und Familienzusammenführung und der Wiedereingliederung Vorrang zu geben und bei Bedarf mit internationalen humanitären Organisationen und Flüchtlingsorganisationen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie deren Arbeit erleichtern;

43. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, dafür zu sorgen, dass Kinder, die Minderheiten und benachteiligten Gruppen angehören, namentlich Kindermigranten und indigene Kinder, in den Genuss aller Menschenrechte kommen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, sozialen Diensten und Bildung erhalten, und dafür zu sorgen, dass alle diese Kinder, insbesondere unbegleitete Kindermigranten und Kinder, die Opfer von Gewalt und Ausbeutung sind, besonderen Schutz und besondere Hilfe erhalten;

44. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie besonders gefährdet sind, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

45. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, indigenen Kindern, insbesondere indigenen Mädchen, gleichberechtigten Zugang zu einer hochwertigen Bildung zu gewährleisten und Bildungssysteme zu fördern, die die Kulturen und Traditionen der Gemeinschaften achten, die ihren Bedürfnissen entsprechen;

46. *bekräftigt* das Recht indigener Kinder, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe sich ihre eigene Kultur anzueignen, sie zu pflegen und weiterzugeben, ihre eigene Religion oder Weltanschauung zu bekennen und auszuüben und sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen, legt in dieser Hinsicht den Mitgliedstaaten nahe, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>181</sup> aktiv zu fördern, und sieht der 2014 stattfindenden Weltkonferenz über indigene Völker mit Interesse entgegen;

47. *fordert* alle Staaten *auf*, die Erbschafts- und Eigentumsrechte von Waisen gesetzlich und in der Praxis zu schützen, unter besonderer Beachtung der zugrundeliegenden Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, die die Ausübung dieser Rechte beeinträchtigen könnte;

48. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, die Rechte von Kindern in Notsituationen, einschließlich Naturkatastrophen, zu achten, zu schützen und zu gewährleisten, insbesondere ihr Recht auf Nahrung, einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung, Bildung, gesundheitliche Notversorgung, Familienzusammenführung, Schutz und Traumahilfe;

### **Kinder und Rechtspflege**

49. *verweist* auf die Gültigkeit und Bedeutung der internationalen Standards und Normen auf dem Gebiet der Menschenrechte bei der Jugendstrafrechtspflege, einschließlich der Mindestgrundsätze für die



Behandlung von Gefangenen<sup>210</sup>, der Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität<sup>211</sup>, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit<sup>212</sup>, der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist<sup>213</sup>, der Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren<sup>214</sup> und der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>215</sup>, und fordert alle Staaten auf,

a) die Todesstrafe, die lebenslange Freiheitsstrafe ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung, seelische oder körperliche Gewalt sowie jede sonstige entwürdigende oder erniedrigende Behandlung für Personen, die zum Zeitpunkt der Straftat jünger als 18 Jahre waren, durch Gesetz und in der Praxis so rasch wie möglich abzuschaffen, und bittet die Staaten, zu erwägen, alle anderen Formen lebenslanger Freiheitsstrafe für Straftaten, die von Personen unter 18 Jahren begangen wurden, aufzuheben;

b) solche Strafen unverzüglich umzuwandeln und sicherzustellen, dass jedes Kind, das zuvor zum Tod oder zu lebenslangem Freiheitsentzug ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung verurteilt wurde, aus Sondergefängnissen, insbesondere aus Todeszellen, in reguläre Haftanstalten, die dem Alter des Straffälligen und der begangenen Straftat entsprechen, verlegt wird;

50. *legt* den Staaten *nahe*, eine umfassende Politik der Jugendgerichtsbarkeit zu erarbeiten und anzuwenden, um Kinder, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, zu schützen und ihren Bedürfnissen Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, unter anderem Programme zur Verbrechenverhütung und die Anwendung von Alternativmaßnahmen wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern und die Einhaltung des Grundsatzes zu gewährleisten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, sowie nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

51. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, besondere Maßnahmen zum Schutz von Kindern zu ergreifen, die mit dem Gesetz in Berührung kommen, namentlich indem sie angemessenen rechtskundigen Beistand bereitstellen, Richter, Polizisten, Staatsanwälte und spezialisierte Anwälte sowie andere Sachwalter, die sonstigen geeigneten Beistand leisten, beispielsweise Sozialarbeiter, auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege fortbilden, gegebenenfalls spezialisierte Gerichte einsetzen, die allgemeine Geburtenregistrierung und Dokumentation des Alters fördern und das Recht jugendlicher Straftäter auf Aufrechterhaltung des Kontakts zu ihren Familien durch Korrespondenz und Besuche schützen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen;

52. *fordert* alle Staaten *auf*, Kinder, denen ihre Freiheit entzogen ist, vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu schützen, dafür zu sorgen, dass Kinder, bei denen Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe angewandt wird, angemessenen rechtskundigen Beistand erhalten und dass kein Kind zu Zwangsarbeit oder seelischer oder körperlicher Gewalt oder einer anderen Entwürdigung oder erniedrigenden Behandlung verurteilt oder ihr unterworfen wird noch ihm der Zugang zu oder die Bereitstellung von Gesundheitsversorgung und -diensten, Hygiene und Sauberhaltung der Umwelt, der Zugang zu Freiräumen für Freizeit und Erholung, zu Bildung, Unterweisung in Grundfertigkeiten und Berufsausbildung vorenthalten werden, alle gemeldeten Gewalttaten umgehend zu untersuchen und dafür zu sorgen, dass alle Urheber von Verstößen zur Rechenschaft gezogen werden;

---

<sup>210</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part): *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

<sup>211</sup> Resolution 45/112, Anlage.

<sup>212</sup> Resolution 40/33, Anlage.

<sup>213</sup> Resolution 45/113, Anlage.

<sup>214</sup> Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>215</sup> Resolution 65/229, Anlage.

53. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass dem Kind während aller Gerichtsverfahren neben seinem Anwalt ein zuständiger Erwachsener, ein Elternteil oder Vormund beisteht, und dafür Sorge zu tragen, dass das Recht des Kindes, in Gerichtsverfahren gehört zu werden, eingehalten wird;

54. *fordert* alle Staaten *auf*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine erneute Viktimisierung von kindlichen Opfern oder Zeugen in allen Phasen von Gerichtsverfahren zu verhindern;

55. *ermutigt* zu fortgesetzten regionalen und überregionalen Anstrengungen, dem Austausch bewährter Verfahren und der Bereitstellung technischer Hilfe im Bereich der Jugendstrafrechtspflege und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Initiative, vom 26. bis 30. Januar 2015 in Genf einen Weltkongress über Jugendstrafrechtspflege abzuhalten;

#### *Kinder inhaftierter Eltern*

56. *fordert* alle Staaten *auf*, auf die Auswirkungen einer Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile auf Kinder zu achten und insbesondere

a) bei der Festsetzung der Strafe oder bei der Entscheidung über die Maßnahmen im Ermittlungsverfahren gegen die alleinige oder hauptsächliche Betreuungsperson eines Kindes vorrangig nicht freiheitsentziehende Maßnahmen zu erwägen, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Schutzes der Öffentlichkeit und des Kindes und eingedenk der Schwere der Straftat;

b) bewährte Verfahren zu ermitteln und zu fördern, wenn es um die Bedürfnisse und die körperliche, seelische, soziale und psychische Entwicklung von Säuglingen und Kindern geht, die von der Freiheitsentziehung und Freiheitsstrafe eines oder beider Elternteile betroffen sind;

57. *anerkennt*, dass die Entziehung der Freiheit eines Elternteils oder seine Verurteilung zum Tod oder zu lebenslangem Freiheitsentzug ernste Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern hat, und fordert die Staaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer nationalen Kinderschutzbemühungen die Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, die diese Kinder benötigen;

#### **Verhütung und Abschaffung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie**

58. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Praktiken des Verkaufs von Kindern, der Kindersklaverei und der sexuellen Ausbeutung von Kindern in der Prostitution und der Pornografie fortbestehen, und fordert alle Staaten *auf*,

a) alle Formen des Verkaufs von Kindern, insbesondere auch zur Übertragung von Organen des Kindes zu Gewinnzwecken, die Kindersklaverei, die gewerbsmäßige und häusliche sexuelle Ausbeutung von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu verhüten, unter Strafe zu stellen, zu verfolgen und wirksam zu ahnden, mit dem Ziel, diese Praktiken und die Nutzung des Internets und anderer Informations- und Kommunikationstechnologien für diese Zwecke zu unterbinden, das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, und Maßnahmen zu ergreifen, um die diese Praktiken fördernde Nachfrage zu unterbinden, sowie den Rechten der Opfer auf wirksamen Schutz und Rehabilitation Rechnung zu tragen, Rechtsschutz bereitzustellen und wirksame Maßnahmen gegen die Kriminalisierung von Kindern zu ergreifen, die Opfer von Ausbeutung sind;

b) in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Interessenträgern die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen zu erlassen und durchzusetzen, um die Verbreitung von Pornografie unter Ausbeutung von Kindern über das Internet und in allen anderen Medien zu verhindern und dabei sicherzustellen, dass geeignete Mechanismen für die Meldung und Entfernung derartigen Materials vorhanden sind und dass diejenigen, die solches Material herstellen, verteilen und/oder sammeln, strafrechtlich verfolgt werden;

c) sicherzustellen, dass die Täter, gleichviel ob aus dem Inland oder dem Ausland, von den zuständigen nationalen Behörden entweder in dem Land, in dem die Straftat begangen wurde, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit der Täter besitzt oder in dem er seinen Wohnsitz hat, in dem Land, dessen Staatsangehörigkeit das Opfer besitzt, oder auf jeder anderen nach innerstaatlichem Recht zulässigen Grundlage strafrechtlich verfolgt und bestraft werden, und einander zu diesem Zweck für die Verhütung,

die Aufdeckung, die Ermittlungen beziehungsweise die Straf- oder Auslieferungsverfahren ein Höchstmaß an Hilfe und die erforderliche Zusammenarbeit zu gewähren;

d) die Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu verstärken, um Netzwerke für Kinderhandel oder den Verkauf von Kindern und ihren Organen zu verhindern und zu zerschlagen, und, sofern sie es noch nicht getan haben, zu erwägen, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>179</sup> zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihm beizutreten;

e) in Fällen des Kinderhandels, des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution, der Kinderpornografie und des Kindersextourismus den Bedürfnissen der Opfer wirksam Rechnung zu tragen, namentlich ihrer Sicherheit, der Gewährung rechtlichen Beistands und Schutzes, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer vollen Wiedereingliederung in die Gesellschaft, unter besonderer Beachtung ihrer geschlechtsspezifischen Bedürfnisse, einschließlich auf dem Weg der bilateralen und multilateralen technischen Zusammenarbeit und Finanzhilfe;

f) das Bestehen eines Marktes zu bekämpfen, der gegen Kinder verübte kriminelle Praktiken dieser Art begünstigt, so auch indem sie Präventiv-, Rehabilitations- und Strafmaßnahmen gegen die Kunden oder diejenigen Personen, die Kinder sexuell ausbeuten oder sexuell missbrauchen, beschließen, wirksam anwenden und durchsetzen;

g) mit Vorrang Normen und Standards für die Verantwortung festzulegen, die transnationale Unternehmen und andere Wirtschaftsunternehmen, insbesondere soweit sie auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologien tätig sind, für die Achtung der Rechte der Kinder tragen, namentlich das Recht auf Schutz vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung, vor allem im virtuellen Raum, wie in den einschlägigen Rechtsinstrumenten verankert, und grundlegende, zur Umsetzung dieser Normen und Standards zu ergreifende Maßnahmen zu skizzieren;

h) unter Einbeziehung der Familien und Gemeinwesen und unter Mitwirkung der Kinder das öffentliche Bewusstsein für den Schutz der Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schärfen;

i) zur Verhütung und Beseitigung des Verkaufs von Kindern, der Kinderprostitution und der Kinderpornografie durch die Verfolgung eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen, der die begünstigenden Umstände wie Unterentwicklung, Armut, wirtschaftliche Ungleichheiten, ungerechte sozioökonomische Strukturen, gestörte Familienverhältnisse, fehlende Bildung, Landflucht, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, kriminelles oder verantwortungsloses Sexualverhalten Erwachsener, Kindersextourismus, organisierte Kriminalität, bewaffnete Konflikte und Kinderhandel einbezieht;

j) Maßnahmen zu ergreifen, um die Nachfrage zu unterbinden, die alle Formen der zu diesem Handel führenden Ausbeutung fördert, einschließlich der sexuellen Ausbeutung und der mit dem Sextourismus verbundenen Nachfrage;

### **Von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder**

59. *verurteilt auf das Entschiedenste* alle Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die an Kindern in bewaffneten Konflikten begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten und anderen an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, an der Einziehung und dem Einsatz von Kindern, systematischen Tötungen und Verstümmelungen von Kindern und/oder Vergewaltigungen und anderen sexuellen Gewalthandlungen an Kindern – in der Erkenntnis, dass sexuelle Gewalt in diesen Situationen in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betrifft – und wiederholten Angriffen auf Schulen und/oder Krankenhäuser und zugehöriges Personal sowie allen anderen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern beteiligt sind, nachdrücklich auf, fristgebundene und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Handlungen ein Ende zu setzen;

60. *weist darauf hin*, dass nach dem humanitären Völkerrecht unterschiedslose Angriffe auf Zivilpersonen, namentlich auf Kinder, verboten sind und dass diese nicht zum Ziel von Angriffen, einschließlich Repressalien oder der Anwendung übermäßiger Gewalt, gemacht werden dürfen, verurteilt diese Praktiken,

bei denen Kinder getötet und verstümmelt werden, und verlangt, dass alle Parteien solchen Angriffen sofort ein Ende setzen;

61. *legt* den Staaten, den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den sonstigen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und der Zivilgesellschaft *eindringlich nahe*, sich im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, namentlich dem Ersten bis Vierten Genfer Abkommen<sup>216</sup>, ernsthaft mit allen an Kindern in Situationen bewaffneter Konflikte begangenen Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen zu befassen und den kindlichen Opfern Schutz und Hilfe zu gewähren;

62. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und die Regionalorganisationen *auf*, die Rechte des Kindes durchgängig in alle Aktivitäten in Situationen bewaffneter Konflikte und Postkonfliktsituationen einzubinden und dafür zu sorgen, dass ihre Bediensteten und Mitarbeiter eine angemessene Ausbildung im Kinderschutz erhalten;

63. *fordert* die Staaten *auf*,

a) anlässlich der Ratifikation des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten das Mindestalter für die Einziehung von Freiwilligen zu den nationalen Streitkräften gegenüber dem in Artikel 38 Absatz 3 des Übereinkommens genannten Alter anzuheben, eingedenk dessen, dass nach dem Übereinkommen Personen unter 18 Jahren Anspruch auf besonderen Schutz haben, und Schutzbestimmungen zu beschließen, um zu gewährleisten, dass eine solche Einziehung ohne Zwang oder Nötigung erfolgt;

b) alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Demobilisierung und wirksame Entwaffnung in bewaffneten Konflikten eingesetzter Kinder sicherzustellen, und wirksame Maßnahmen zu ihrer Rehabilitation, ihrer physischen und psychischen Genesung und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft durchzuführen, insbesondere Bildungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Rechte und der besonderen Bedürfnisse und Fähigkeiten von Mädchen, und fordert die Staaten und die Regionalorganisationen *auf*, diesbezügliche Verpflichtungen in Friedensabkommen aufzunehmen;

c) zu gewährleisten, dass für nationale Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramme für Kinder und für die Maßnahmen zur Ansiedlung, Rehabilitation und Wiedereingliederung aller mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundener Kinder, einschließlich inhaftierter Kinder, rechtzeitig ausreichende Finanzmittel bereitstehen, insbesondere zur Unterstützung nationaler Initiativen, und die langfristige Tragfähigkeit dieser Maßnahmen zu sichern, namentlich durch einen sektorübergreifenden, gemeinwesengestützten Ansatz, der alle Kinder einbezieht, durch familiengestützte Betreuungsregelungen, wie auch in den Grundsätzen und Leitlinien für mit Streitkräften oder bewaffneten Gruppen verbundene Kinder (die Pariser Grundsätze) hervorgehoben, und durch die Mobilisierung von Finanzmitteln und technischer Hilfe im Rahmen internationaler Zusammenarbeit für die Programme zur Rehabilitation und Wiedereingliederung von Kindern;

d) Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass Kinder in Situationen bewaffneter Konflikte alle in den einschlägigen internationalen Übereinkünften verankerten Rechte genießen und dass die nationalen Behörden, gegebenenfalls mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft, dafür sorgen, dass die für das Überleben von Kindern erforderlichen grundlegenden Dienste auf verschiedenen Gebieten, darunter Gesundheit, Ernährung, Wasser, Sanitärversorgung und psychosoziale Genesung, zugänglich sind und erbracht werden, wobei der ständige Zugang zu Bildung für von einem bewaffneten Konflikt betroffene Kinder sicherzustellen ist, und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte nahelegen, auch weiterhin Aufmerksamkeit darauf zu lenken und internationale Unterstützung dafür zu mobilisieren, dass die Not dieser Kinder gelindert wird;

e) von bewaffneten Konflikten betroffene Kinder insbesondere vor Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen zu schützen und dafür zu sorgen, dass sie rasch wirksame humanitäre Hilfe erhalten, Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem Rechenschaft gewährleistet wird und die Täter bestraft werden, und fordert die

---

<sup>216</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

internationale Gemeinschaft auf, die für Verstöße Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, unter anderem über den Internationalen Strafgerichtshof;

f) im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen mit Vorrang alle durchführbaren Maßnahmen zu treffen, um die Einziehung und den Einsatz von Kindern durch bewaffnete Gruppen, im Gegensatz zu den Streitkräften eines Staates, zu verhindern, namentlich durch die Einleitung von Politiken, die diese Praktiken nicht dulden, sowie der erforderlichen rechtlichen Schritte, um sie zu verbieten und unter Strafe zu stellen;

g) die bestehenden einschlägigen international vereinbarten Mechanismen zu unterstützen, die zur Auseinandersetzung mit der Frage von Kindern in bewaffneten Konflikten eingesetzt wurden und die zu der Rolle, den Verantwortlichkeiten und den Kapazitäten der nationalen Regierungen auf diesem Gebiet beisteuern;

64. *fordert* alle Staaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen *auf*, die im Rahmen nationaler und internationaler Antiminenprogramme getroffenen Maßnahmen nach Bedarf auch weiterhin zu unterstützen, so auch in Bezug auf Streumunition und andere nicht zur Wirkung gelangte explosive Kampfmittel, und fordert die Staaten, die regionalen und subregionalen Organisationen und nichtstaatliche Akteure ferner *auf*, die Auswirkungen von Sprengwaffen auf Zivilpersonen, darunter Kinder, möglichst gering zu halten und den Minenopfern Hilfe zu leisten;

65. *verurteilt auf das Entschiedenste* an Kindern in bewaffneten Konflikten begangene Vergewaltigungen und andere Formen sexueller Gewalt, bekundet tiefe Besorgnis darüber, dass Kinder in bewaffneten Konflikten massenhaft und systematisch vergewaltigt und sexueller Gewalt unterworfen werden, in manchen Fällen zu dem Zweck, eine Bevölkerungsgruppe zu erniedrigen, sie zu beherrschen, ihr Furcht einzuflößen, sie zu zerstreuen und/oder zwangsweise umzusiedeln, fordert alle Staaten und die zuständigen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen und Regionalorganisationen *auf*, dieses Problem sowie das Problem der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern bei Friedenseinsätzen der Vereinten Nationen anzugehen, und fordert die Staaten nachdrücklich *auf*, geeignete innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen, um solche Verbrechen zu verhüten und zu gewährleisten, dass sie rigoros untersucht und strafrechtlich verfolgt werden;

66. *bekräftigt* die wesentliche Rolle der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats bei der Förderung und dem Schutz der Rechte und des Wohls der Kinder, einschließlich der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder, stellt fest, dass der Sicherheitsrat bei der Gewährleistung des Schutzes der von einem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder eine zunehmende Rolle spielt, und stellt außerdem fest, dass die Kommission für Friedenskonsolidierung in Bereichen tätig geworden ist, die den Genuss der Rechte der Kinder und deren Wohl fördern und dazu beitragen;

67. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in Bezug auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 1539 (2004) vom 22. April 2004, 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 unternommenen Schritten und den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um den Überwachungs- und Berichterstattungsmechanismus über Kinder und bewaffnete Konflikte im Einklang mit den genannten Resolutionen einzurichten, unter Einbeziehung der nationalen Regierungen und der zuständigen Akteure der Vereinten Nationen und der Zivilgesellschaft, namentlich auf Landesebene, und in Zusammenarbeit mit ihnen, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die mit diesem Mechanismus gesammelten und übermittelten Informationen genau, objektiv und nachprüfbar sind, und befürwortet in dieser Hinsicht die Arbeit und den Einsatz von Kinderschutzberatern der Vereinten Nationen in Friedenseinsätzen, politischen Missionen und Friedenskonsolidierungsmissionen;

68. *begrüßt* die Arbeit der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und ist sich des gestiegenen Tätigkeitsvolumens ihres Büros und der seit Festlegung des Mandats der Sonderbeauftragten erzielten Fortschritte bewusst;

69. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Sonderbeauftragten<sup>196</sup> und von den maßgeblichen Entwicklungen und Erfolgen beim Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten auf nationaler und internationaler Ebene und betont, dass die von der Sonderbeauftragten mit Zustimmung des betroffenen

Staates in Situationen bewaffneter Konflikte durchgeführten Feldbesuche einen wichtigen Beitrag zur Durchführung ihres Mandats darstellen;

70. *weist darauf hin*, dass alle Parteien die Hauptverantwortung für den Schutz von Kindern tragen, verweist auf die Verpflichtung, Angriffe auf Schulen unter Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht zu unterlassen und alle durchführbaren Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Zivilpersonen, insbesondere Schulkinder, vor solchen Angriffen zu schützen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, Schulen nicht zu militärischen Zwecken zu verwenden und in Konfliktzeiten den sicheren und ständigen Zugang zu Bildung zu gewährleisten;

### III

#### Folgemaßnahmen

71. *beschließt*,

a) den Generalsekretär zu ersuchen, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Rechte des Kindes vorzulegen, der Angaben über den Stand des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und die in dieser Resolution angesprochenen Probleme enthält, und darin insbesondere auf die erzielten Fortschritte und die Probleme beim Schutz von Kindern vor Diskriminierung und bei der Überwindung von Ungleichheiten im Lichte des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes einzugehen;

b) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Wahrnehmung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

c) die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin jährliche Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend Gewalt gegen Kinder erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen und im Einklang mit Ziffer 48 ihrer Resolution 67/152 dafür zu sorgen, dass die effektive Wahrnehmung und die Nachhaltigkeit der Kernaktivitäten des Mandats der Sonderbeauftragten aufrechterhalten werden;

d) die Sonderberichterstatlerin über den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie zu ersuchen, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat auch weiterhin Berichte über die in Erfüllung ihres Mandats durchgeführten Maßnahmen samt Informationen zu ihren Feldbesuchen sowie über die im Rahmen der Agenda betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie erzielten Fortschritte und nach wie vor bestehenden Probleme vorzulegen;

e) die Vorsitzende des Ausschusses für die Rechte des Kindes zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung mündlich über die Arbeit des Ausschusses Bericht zu erstatten, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

f) die Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ weiter zu behandeln und Abschnitt III der Resolution „Rechte des Kindes“ dem Thema „Erzielte Fortschritte und Probleme beim Schutz von Kindern vor Diskriminierung und bei der Überwindung von Ungleichheiten im Lichte des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung des Übereinkommens über die Rechte des Kindes“ zu widmen.

## RESOLUTION 68/148

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/452 und Corr.1, Ziff. 31)<sup>217</sup>.

### 68/148. Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/140 vom 19. Dezember 2011 über Mädchen und 67/144 vom 20. Dezember 2012 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und die Resolution 24/23 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013 mit dem Titel „Stärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat: Herausforderungen, Erfolge, bewährte Verfahren und Umsetzungsdefizite“<sup>218</sup> sowie alle anderen früheren Resolutionen mit Bezug zu Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 66/170 vom 19. Dezember 2011 über den Internationalen Tag des Mädchens und mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass der erste Internationale Tag dem Thema „Abschaffung der Kinderheirat“ gewidmet war,

*geleitet* von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>219</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>220</sup> und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>220</sup> sowie anderen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten, namentlich dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>221</sup> und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>222</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>223</sup> sowie des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>224</sup>, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>225</sup> und der Ergebnisdokumente ihrer jeweiligen Überprüfungskonferenzen,

<sup>217</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kongo, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südsudan, Thailand, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>218</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>219</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>220</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>221</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>222</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>223</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>224</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>225</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

1. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ den vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 24/23<sup>218</sup> in Auftrag gegebenen Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat mit besonderem Schwerpunkt auf den Herausforderungen, den Erfolgen, den bewährten Verfahren und den Umsetzungsdefiziten sowie den damit zusammenhängenden zusammenfassenden Bericht über die auf der sechszwanzigsten Tagung des Rates abzuhaltende Podiumsdiskussion vorzulegen;

2. *beschließt*, während ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Podiumsdiskussion über Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weltweit einzuberufen, auch im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda, ersucht den Generalsekretär, mit den Staaten, den zuständigen Organisationen, Fonds und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den einschlägigen Mechanismen für Sonderverfahren, der Zivilgesellschaft, einschließlich der maßgeblichen Kinder- und Jugendorganisationen, und den nationalen Menschenrechtsinstitutionen Verbindung zu halten, um deren Beiträge zu sichern, und ersucht außerdem den Generalsekretär, einen informellen zusammenfassenden Bericht über die Podiumsdiskussion zu erstellen;

3. *beschließt außerdem*, das Thema Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ zu behandeln und dabei zu berücksichtigen, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat ein vielgestaltiges und weltweit bestehendes Problem ist.

### RESOLUTION 68/149

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/453, Ziff. 11)<sup>226</sup>.

#### **68/149. Die Rechte indigener Völker**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Menschenrechtsrats und des Wirtschafts- und Sozialrats zu den Rechten indigener Völker,

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 65/198 vom 21. Dezember 2010, 66/142 vom 19. Dezember 2011 und 67/153 vom 20. Dezember 2012,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 66/296 vom 17. September 2012 über die Organisation der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene mit der Bezeichnung „Weltkonferenz über indigene Völker“ am 22. und 23. September 2014 und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von ihrem inklusiven Vorbereitungsprozess sowie von der Teilnahme von Vertretern indigener Völker an der Weltkonferenz,

*unter Hinweis* auf die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>227</sup>, in der es um deren individuelle und kollektive Rechte geht,

*mit der Bitte* an die Regierungen und die indigenen Völker, internationale oder regionale Konferenzen und andere thematische Veranstaltungen zu organisieren, um zu den Vorbereitungen für die Weltkonferenz beizutragen, und den drei Mechanismen der Vereinten Nationen für indigene Völker<sup>228</sup> nahelegend, an diesen Veranstaltungen teilzunehmen,

---

<sup>226</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Finnland, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Island, Italien, Kongo, Kuba, Litauen, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Slowenien, Spanien, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>227</sup> Resolution 61/295, Anlage.

<sup>228</sup> Ständiges Forum für indigene Fragen, Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker und Sonderberichterstatte des Menschenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker.



*unter Begrüßung* der Mitwirkung der indigenen Völker an den Vorbereitungen für die Weltkonferenz, auch auf regionaler und globaler Ebene, und sie zur fortgesetzten aktiven Mitwirkung ermutigend,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/174 vom 20. Dezember 2004 über die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt (2005-2014) und ihre Resolution 60/142 vom 16. Dezember 2005 über das Aktionsprogramm für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt, in der sie „Partnerschaft für Aktion und Würde“ als Motto für die Zweite Dekade verabschiedete,

*unter Begrüßung* der während der Zweiten Internationalen Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt erzielten Erfolge und in dem Bewusstsein, dass bei der Suche nach Lösungen für die Probleme indigener Völker in Bereichen wie traditionelles Wissen, Kultur, Bildung, Gesundheit, Menschenrechte, Umwelt sowie soziale und wirtschaftliche Entwicklung nach wie vor Herausforderungen bestehen,

*betonend*, wie wichtig es ist, die Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker auch durch internationale Zusammenarbeit zu fördern und zu verfolgen, um nationale und regionale Bemühungen zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu unterstützen, einschließlich des Rechts der indigenen Völker, ihre eigenen politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Institutionen zu bewahren und zu stärken, und ihres Rechts, uneingeschränkt am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben des Staates teilzunehmen, sofern sie dies wünschen,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>229</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>230</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>231</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>232</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 24/9 des Menschenrechtsrats vom 26. September 2013 mit dem Titel „Menschenrechte und indigene Völker: Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker“<sup>233</sup>, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters für die Rechte der indigenen Völker zu verlängern, und seine Resolution 24/10 vom 26. September 2013 mit dem Titel „Menschenrechte und indigene Völker“<sup>233</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 49/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 11. März 2005 über indigene Frauen nach der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>234</sup> und ihre Resolution 56/4 vom 9. März 2012 über indigene Frauen und ihre Schlüsselrolle bei der Beseitigung der Armut und des Hungers<sup>235</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die erste Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete<sup>236</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den regionalen Überprüfungskonferenzen über Bevölkerung und Entwicklung, namentlich von der Regionalkonferenz über Bevölkerung und Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik, die vom 12. bis 15. August 2013 in Montevideo abgehalten wurde und die den Punkt „Indigene

---

<sup>229</sup> Resolution 55/2.

<sup>230</sup> Resolution 60/1.

<sup>231</sup> Resolution 65/1.

<sup>232</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>233</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>234</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>235</sup> Ebd., 2012, *Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2012/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>236</sup> Siehe A/64/777, Anlagen I und II.

Völker: Interkulturalismus und Rechte“ als Teil des auf der Konferenz verabschiedeten Konsenses von Montevideo über Bevölkerung und Entwicklung umfasste,

*unter Begrüßung* der weltweiten Eröffnung des Internationalen Jahres der Quinoa 2013 und der Podiumsdiskussion auf hoher Ebene über Ernährungssicherheit und Ernährung am 20. Februar 2013, die einen der ersten Schritte in einem fortlaufenden Prozess darstellten, der darauf zielt, die Aufmerksamkeit der Welt auf die wichtige Rolle der Quinoa zu lenken, das traditionelle Wissen der indigenen Völker der Anden zu fördern, zur Herbeiführung der Ernährungssicherheit, Ernährung und Armutsbeseitigung beizutragen und ihren Beitrag zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung stärker bekanntzumachen, und die Mitgliedstaaten bittend, bewährte Verfahren für die Durchführung von Aktivitäten zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auszutauschen,

*in Anerkennung* des Wertes und der Vielfalt der Kulturen und der Form der sozialen Organisation der indigenen Völker und ihrer ganzheitlichen und traditionellen naturwissenschaftlichen Kenntnisse ihres Landes, ihrer natürlichen Ressourcen und ihrer Umwelt,

*sowie in Anerkennung* dessen, wie wichtig für indigene Völker und andere in ländlichen Gebieten lebende Menschen traditionelle nachhaltige landwirtschaftliche Praktiken sind, einschließlich traditioneller Saatgutversorgungssysteme, sowie der Zugang zu Krediten und anderen Finanzdienstleistungen, Märkten, sicheren Landbesitz- und -nutzungsrechten, Gesundheitsversorgung, sozialen Dienstleistungen, Bildung, Ausbildung, Wissen und geeigneten und erschwinglichen Technologien, einschließlich zur effizienten Bewässerung, zur Abwasseraufbereitung und zur Wassersammlung und -speicherung,

*besorgt* über die in einer Reihe sozialer und wirtschaftlicher Indikatoren zum Ausdruck kommende extreme Benachteiligung, der die indigenen Völker gewöhnlich ausgesetzt sind, und über die Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Rechte,

*betonend*, dass den Rechten und besonderen Bedürfnissen indigener Frauen, Kinder, Jugendlicher und Menschen mit Behinderungen gemäß der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss, namentlich im Rahmen des Schutzes und der Förderung des Zugangs indigener Völker sowie indigener Frauen, Kinder, Jugendlicher und Menschen mit Behinderungen zur Justiz,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/198, mit der sie beschloss, das Mandat des Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen zu erweitern, damit er die Vertreter von Organisationen und Gemeinschaften indigener Völker dabei unterstützen kann, an den Tagungen des Menschenrechtsrats und der Menschenrechtsvertragsorgane teilzunehmen, auf der Grundlage der Diversität und der wiederholten Teilnahme und im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften, einschließlich der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996, und die Staaten nachdrücklich dazu aufforderte, Beiträge an den Fonds zu leisten,

*sowie unter Hinweis* auf den in ihrer Resolution 66/296 enthaltenen Beschluss, das Mandat des Fonds dahingehend zu erweitern, dass er die Teilnahme der Vertreter indigener Völker, Organisationen, Einrichtungen und Gemeinschaften an der Weltkonferenz über indigene Völker, einschließlich des Vorbereitungsprozesses, im Einklang mit den einschlägigen Regeln und Vorschriften auf ausgewogene Weise unterstützen kann,

1. *begrüßt* die Arbeit des Expertenmechanismus für die Rechte der indigenen Völker, des Ständigen Forums für indigene Fragen und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats für die Rechte der indigenen Völker, nimmt Kenntnis von seinem Bericht<sup>237</sup> und legt allen Regierungen nahe, seinen Besuchsanträgen zu entsprechen;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Ergebnisdokument der im Juni 2013 in Alta (Norwegen) abgehaltenen Globalen Vorbereitungskonferenz der indigenen Völker für die Weltkonferenz über indigene Völker<sup>238</sup>

---

<sup>237</sup> A/68/317.

<sup>238</sup> Siehe A/67/994, Anlage.

sowie von anderen Vorschlägen indigener Völker und empfiehlt, dass die vier in dem Ergebnisdokument benannten Themen bei der Festlegung der genauen Themen für die Rundtischgespräche und die interaktiven Podiumsdiskussionen auf der Weltkonferenz berücksichtigt werden und dass das Ergebnisdokument von Alta sowie andere Vorschläge indigener Völker bei der Ausarbeitung des Ergebnisdokuments der Weltkonferenz berücksichtigt werden;

3. *fordert* die Regierungen und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, auch künftig Beiträge an den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen und den Treuhandfonds für die Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt zu leisten, und bittet die indigenen Organisationen sowie private Einrichtungen und Einzelpersonen, dies ebenfalls zu tun;

4. *ermutigt* die Staaten, die das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (Nr. 169) über eingeborene und in Stämmen lebende Völker, 1989<sup>239</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen sowie die Unterstützung der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>227</sup> zu erwägen, und begrüßt es, dass mehr Staaten die Erklärung unterstützen;

5. *ermutigt* die Staaten, in Konsultation und Zusammenarbeit mit den indigenen Völkern die geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungsmaßnahmen, zu ergreifen, um die Ziele der Erklärung zu erreichen;

6. *ermutigt* alle interessierten Parteien, insbesondere die indigenen Völker, bewährte Verfahren auf verschiedenen Ebenen als praktische Anleitung für mögliche Wege zur Erreichung der Ziele der Erklärung zu verbreiten und zu prüfen;

7. *betont*, dass sich die Staaten und die Institutionen des Systems der Vereinten Nationen verstärkt dafür einsetzen müssen, die Förderung und den Schutz der Rechte der indigenen Völker auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene durchgängig in die Entwicklungsagenda aufzunehmen, und ermutigt dazu, die Rechte der indigenen Völker bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

8. *beschließt*, die Mittel und Wege zur Förderung der Mitwirkung von Vertretern der indigenen Völker an den Tagungen der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und anderen relevanten Tagungen und Prozessen der Vereinten Nationen zu indigene Völker betreffenden Fragen auf ihrer neunundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln, auf der Grundlage der Geschäftsordnung dieser Organe und der bestehenden Verfahrensvorschriften und -regelungen der Vereinten Nationen und unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs<sup>240</sup>, der bestehenden Praxis für die Akkreditierung von Vertretern indigener Völker bei den Vereinten Nationen und der Ziele der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker;

9. *ersucht* die Institutionen der Vereinten Nationen, sich noch enger abzustimmen und ihre Bemühungen um einen kohärenteren, umfassenderen und besser integrierten Ansatz für die Rechte der indigenen Völker weiter zu verstärken, unter anderem über die Interinstitutionelle Unterstützungsgruppe für indigene Fragen und die Partnerschaft der Vereinten Nationen für indigene Völker, und fordert die Institutionen der Vereinten Nationen auf, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, den Organisationen, Einrichtungen und Vertretern indigener Völker, nichtstaatlichen Organisationen, dem Privatsektor und den in Betracht kommenden Partnern zusätzliche Maßnahmen zur weiteren Unterstützung der nationalen, regionalen und internationalen Anstrengungen zur Förderung der Rechte indigener Völker zu erarbeiten;

10. *beschließt*, den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für indigene Bevölkerungsgruppen in „Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für indigene Völker“ umzubenennen;

11. *beschließt außerdem*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Die Rechte indigener Völker“ weiter zu behandeln.

---

<sup>239</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1650, Nr. 28383. In Deutsch verfügbar unter [http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed\\_norm/---normes/documents/publication/wcms\\_100900.pdf](http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---normes/documents/publication/wcms_100900.pdf).

<sup>240</sup> A/HRC/21/24.

## RESOLUTION 68/150

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/454, Ziff. 22)<sup>241</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Israel, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Kanada, Kiribati, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Dominica, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### **68/150. Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>242</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>243</sup>, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>244</sup> und anderen maßgeblichen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission 2004/16 vom 16. April 2004<sup>245</sup> und 2005/5 vom 14. April 2005<sup>246</sup> und die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, insbesonde-

<sup>241</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Eritrea, Gabun, Guinea, Indien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kirgisistan, Kongo, Kuba, Libanon, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Seychellen, Simbabwe, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>242</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>243</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>244</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>245</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2004, Supplement No. 3 (E/2004/23)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>246</sup> Ebd., 2005, *Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

re die Resolutionen 7/34 vom 28. März 2008<sup>247</sup>, 18/15 vom 29. September 2011<sup>248</sup> und 21/33 vom 28. September 2012<sup>249</sup>, sowie die Resolutionen der Generalversammlung 60/143 vom 16. Dezember 2005, 61/147 vom 19. Dezember 2006, 62/142 vom 18. Dezember 2007, 63/162 vom 18. Dezember 2008, 64/147 vom 18. Dezember 2009, 65/199 vom 21. Dezember 2010, 66/143 vom 19. Dezember 2011 und 67/154 vom 20. Dezember 2012 zu dieser Frage und die Resolutionen 61/149 vom 19. Dezember 2006, 62/220 vom 22. Dezember 2007, 63/242 vom 24. Dezember 2008, 64/148 vom 18. Dezember 2009, 65/240 vom 24. Dezember 2010, 66/144 vom 19. Dezember 2011 und 67/155 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban“,

*in Anerkennung* anderer wichtiger Initiativen innerhalb der Generalversammlung zur Förderung des Bewusstseins für das Leid der Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, einschließlich aus der historischen Perspektive, insbesondere was das Andenken an die Opfer des transatlantischen Sklavenhandels betrifft,

*unter Hinweis* auf das Statut des Nürnberger Gerichtshofs und das Urteil des Gerichtshofs, in dem unter anderem die SS und alle ihre Bestandteile, einschließlich der Waffen-SS, als verbrecherische Organisationen eingestuft wurden, da ihre offiziell anerkannten Mitglieder an der Begehung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Zusammenhang mit dem Zweiten Weltkrieg beteiligt waren oder davon Kenntnis hatten, sowie auf andere maßgebliche Bestimmungen des Statuts und des Urteils,

*sowie unter Hinweis* auf die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>250</sup>, insbesondere auf Ziffer 2 der Erklärung und Ziffer 86 des Aktionsprogramms, sowie auf die maßgeblichen Bestimmungen des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz vom 24. April 2009<sup>251</sup>, insbesondere die Ziffern 11 und 54,

in dieser Hinsicht *höchst beunruhigt* darüber, dass sich in vielen Teilen der Welt verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnliche extremistische ideologische Bewegungen ausbreiten,

*zutiefst besorgt* über alle Erscheinungsformen von Gewalt und Terrorismus in der jüngsten Zeit, die durch gewaltsamen Nationalismus, Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz angefacht werden,

1. *bekräftigt* die maßgeblichen Bestimmungen der Erklärung von Durban<sup>250</sup> und des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz<sup>251</sup>, in denen die Staaten den Fortbestand und das Wiederaufleben von Neonazismus, Neofaschismus und gewaltsamen nationalistischen Ideologien, die auf rassistischen und nationalen Vorurteilen gründen, verurteilten und erklärten, dass diese Erscheinungen niemals und unter keinen Umständen zu rechtfertigen sind;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, der gemäß dem Ersuchen in Resolution 67/154 der Generalversammlung erstellt wurde<sup>252</sup>;

3. *spricht* der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie entschlossen ist, den Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeind-

---

<sup>247</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. II.

<sup>248</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1)*, Kap. II.

<sup>249</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>250</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>251</sup> Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

<sup>252</sup> A/68/329.

lichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz als eine der vorrangigen Tätigkeiten ihres Amtes weiterzuführen, und begrüßt es in dieser Hinsicht, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Datenbank für praktische Mittel zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz eingerichtet hat;

4. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über jedwede Form der Verherrlichung der nationalsozialistischen Bewegung, des Neonazismus und der ehemaligen Mitglieder der Waffen-SS, namentlich durch die Errichtung von Denk- und Ehrenmälern und die Veranstaltung öffentlicher Demonstrationen zur Verherrlichung der nationalsozialistischen Vergangenheit, der nationalsozialistischen Bewegung und des Neonazismus sowie dadurch, dass diese Mitglieder und diejenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, zu Mitwirkenden in nationalen Befreiungsbewegungen erklärt werden oder dass versucht wird, sie dazu zu erklären;

5. *unterstreicht* die Empfehlung des Sonderberichterstatters, dass die Staaten alle offiziellen wie inoffiziellen Feiern zum Gedenken an die nationalsozialistische Waffen-SS und ihre Verbrechen gegen die Menschlichkeit verbieten sollen<sup>253</sup>;

6. *bekundet ihre Besorgnis* über wiederholte Versuche, Denkmäler, die zum Gedenken an diejenigen errichtet wurden, die während des Zweiten Weltkriegs gegen den Nationalsozialismus kämpften, zu schänden oder zu zerstören sowie die sterblichen Überreste dieser Personen widerrechtlich zu exhumieren oder zu entfernen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten nachdrücklich auf, ihre einschlägigen Verpflichtungen, unter anderem nach Artikel 34 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949<sup>254</sup>, voll zu erfüllen;

7. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem Anstieg rassistischer Vorfälle weltweit, namentlich von dem Aufkommen von Skinhead-Gruppen, die für viele dieser Vorfälle verantwortlich sind, sowie von dem Wiederaufflammen rassistisch und fremdenfeindlich motivierter Gewalt, die sich unter anderem gegen Angehörige nationaler, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Minderheiten richten;

8. *bekräftigt*, dass derartige Handlungen den Aktivitäten zugeordnet werden können, die in den Anwendungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>244</sup> fallen, dass sie nicht als Ausübung des Rechts, sich friedlich zu versammeln, des Rechts auf Vereinigungsfreiheit oder des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung gerechtfertigt werden können und dass sie unter Artikel 20 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>243</sup> fallen können und gemäß den Artikeln 19, 21 und 22 des Paktes rechtmäßig eingeschränkt werden können;

9. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über Versuche, das Leid der Opfer der während des Zweiten Weltkriegs durch das nationalsozialistische Regime begangenen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit durch kommerzielle Werbung auszubeuten;

10. *betont*, dass die beschriebenen Praktiken das Andenken der unzähligen Opfer der im Zweiten Weltkrieg begangenen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beschmutzen, insbesondere der Opfer der Verbrechen, die von der SS und denjenigen, die gegen die Anti-Hitler-Koalition kämpften und mit der nationalsozialistischen Bewegung kollaborierten, begangen wurden, und Kinder und Jugendliche negativ beeinflussen können und dass Staaten, die nicht wirksam gegen diese Praktiken vorgehen, gegen die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen nach deren Charta und gegen die Ziele und Grundsätze der Organisation verstoßen;

11. *betont außerdem*, dass derartige Praktiken zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz schüren und dazu beitragen, dass sich verschiedene extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich

---

<sup>253</sup> Ebd., Ziff. 137.

<sup>254</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1125, Nr. 17512. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362.

Neonazi- und Skinhead-Gruppen, ausbreiten und vermehren, und ruft in dieser Hinsicht zu verstärkter Wachsamkeit auf;

12. *bringt ihre Besorgnis* über die Herausforderungen *zum Ausdruck*, die alle extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen für die Menschenrechte und die Demokratie darstellen;

13. *betont* die Notwendigkeit, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den beschriebenen Praktiken ein Ende zu setzen, und ruft die Staaten auf, wirksamere, mit den internationalen Menschenrechtsnormen vereinbare Maßnahmen zur Bekämpfung dieser Erscheinungen und extremistischen Bewegungen zu ergreifen, die eine echte Bedrohung der demokratischen Werte darstellen;

14. *legt* den Staaten *nahe*, weitere Maßnahmen zu beschließen, um der Polizei und anderen mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organen Kenntnisse über die Ideologien extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen zu vermitteln, die mit ihrer Propaganda zu rassistischer und fremdenfeindlicher Gewalt aufstacheln, die Kapazität dieser Organe auszubauen, gegen rassistisch und fremdenfeindlich motivierte Verbrechen vorzugehen, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, diejenigen, die diese Verbrechen begehen, vor Gericht zu stellen, und die Straflosigkeit zu bekämpfen;

15. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Sonderberichterstatters betreffend die Verantwortung führender Politiker und politischer Parteien im Zusammenhang mit Botschaften, die zu Rassendiskriminierung oder Fremdenfeindlichkeit aufstacheln;

16. *verweist* auf die Empfehlung des Sonderberichterstatters, eine Bestimmung in das innerstaatliche Strafrecht aufzunehmen, wonach die Begehung einer Straftat mit rassistischer oder fremdenfeindlicher Motivation als erschwerender Umstand gilt, der höhere Strafen zulässt, und legt den Staaten, deren Gesetze keine derartigen Bestimmungen enthalten, *nahe*, diese Empfehlung zu prüfen;

17. *unterstreicht*, dass die Wurzeln des Extremismus vielgestaltig sind und mit geeigneten Maßnahmen, darunter Aufklärung, bewusstseinsbildende Maßnahmen und Dialogförderung, angegangen werden müssen, und empfiehlt in dieser Hinsicht verstärkte Maßnahmen zur Sensibilisierung junger Menschen für die Gefahren der Ideologien und Aktivitäten extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen;

18. *bekräftigt* in dieser Hinsicht die besondere Bedeutung, die allen Formen der Aufklärung, einschließlich der Menschenrechtserziehung, ergänzend zum Erlass von Rechtsvorschriften zukommt, wie der Sonderberichterstatter dargelegt hat;

19. *unterstreicht* die auf der vierundsechzigsten Tagung der Generalversammlung vorgelegte Empfehlung des Sonderberichterstatters, in der er die Bedeutung betonte, die dem Geschichtsunterricht bei der Vermittlung der dramatischen Ereignisse und des menschlichen Leids zukommt, die das Ergebnis nationalsozialistischer und faschistischer Ideologie waren;

20. *betont*, wie wichtig andere positive Maßnahmen und Initiativen sind, die Gemeinschaften zusammenbringen und ihnen Räume für einen echten Dialog eröffnen sollen, wie etwa Runde Tische, Arbeitsgruppen und Seminare, darunter Schulungsseminare für Vertreter des Staates und Angehörige der Medienberufe, sowie bewusstseinsbildende Aktivitäten, insbesondere diejenigen, die von Vertretern der Zivilgesellschaft eingeleitet werden und anhaltender Unterstützung durch den Staat bedürfen;

21. *fordert* die Staaten *auf*, weiterhin in Bildung, sowohl mittels konventioneller als auch nicht konventioneller Lehrpläne, zu investieren, unter anderem um Einstellungen zu ändern und Ideen von Rassenhierarchien und rassistischer Überlegenheit zu korrigieren, die von extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen verbreitet werden, und ihrem negativen Einfluss entgegenzuwirken;

22. *unterstreicht* die positive Rolle, die die zuständigen Institutionen und Programme der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auf den genannten Gebieten möglicherweise spielen können;

23. *bekräftigt* Artikel 4 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten jede Propaganda und alle Organisationen verurteilen, die auf Ideen oder Theorien hinsichtlich der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit beruhen oder die irgendeine Form von Rassenhass und Rassendiskriminierung zu rechtfertigen oder zu fördern suchen, und sich verpflichten,

unmittelbare und positive Maßnahmen zu treffen, um jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und alle rassistisch diskriminierenden Handlungen auszumerzen, und zu diesem Zweck unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>242</sup> niedergelegten Grundsätze und der ausdrücklich in Artikel 5 des Übereinkommens genannten Rechte unter anderem folgende Verpflichtungen übernehmen:

a) jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu gegen eine Rasse oder eine Personengruppe anderer Hautfarbe oder Volkszugehörigkeit sowie jede Unterstützung rassenkämpferischer Betätigung einschließlich ihrer Finanzierung zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären;

b) alle Organisationen und alle organisierten oder sonstigen Propagandatätigkeiten, welche die Rassendiskriminierung fördern und dazu aufreizen, als gesetzwidrig zu erklären und zu verbieten und die Beteiligung an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten als eine nach dem Gesetz strafbare Handlung anzuerkennen;

c) nicht zuzulassen, dass staatliche oder örtliche Behörden oder öffentliche Einrichtungen die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufreizen;

24. *bekräftigt außerdem*, dass, wie in Ziffer 13 des Ergebnisdokuments der Durban-Überprüfungskonferenz unterstrichen, jedes Eintreten für nationalen, rassistischen oder religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, durch Gesetz zu verbieten ist, dass jede Verbreitung von Ideen, die sich auf die Überlegenheit einer Rasse oder den Rassenhass gründen, jedes Aufreizen zur Rassendiskriminierung und jede Gewalttätigkeit oder Aufreizung dazu zu einer nach dem Gesetz strafbaren Handlung zu erklären ist, im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten, und dass diese Verbote mit der Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung vereinbar sind;

25. *unterstreicht* den positiven Beitrag, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, einschließlich über das Internet, bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können;

26. *bekundet ihre Besorgnis* über die Nutzung des Internets zur Propagierung von Rassismus, Rassenhass, Fremdenfeindlichkeit, Rassendiskriminierung und damit zusammenhängender Intoleranz und fordert in dieser Hinsicht die Vertragsstaaten des Paktes auf, seine Artikel 19 und 20, die das Recht auf freie Meinungsäußerung gewährleisten und die Gründe enthalten, aufgrund deren die Ausübung dieses Rechts rechtmäßig beschränkt werden kann, vollständig durchzuführen;

27. *erkennt an*, dass die Nutzung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien, namentlich des Internets, gefördert werden muss, um zum Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz beizutragen;

28. *erkennt außerdem* den positiven Beitrag an, den die Medien bei der Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz leisten können, indem sie eine Kultur der Toleranz fördern und die Vielfalt einer multikulturellen Gesellschaft darstellen;

29. *ermutigt* die Staaten, die Vorbehalte gegen Artikel 4 des Übereinkommens angebracht haben, ernsthaft zu erwägen, diese Vorbehalte mit Vorrang zurückzuziehen, wie es der Sonderberichterstatter empfohlen hat;

30. *stellt fest*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit auf regionaler und internationaler Ebene zu stärken, mit dem Ziel, allen Erscheinungsformen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzuwirken, insbesondere hinsichtlich der in dieser Resolution angesprochenen Themen;

31. *hebt hervor*, wie wichtig eine enge Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft und mit internationalen und regionalen Menschenrechtsmechanismen ist, um allen Erscheinungsformen von Rassismus,



Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie extremistischen politischen Parteien, Bewegungen und Gruppen, namentlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie anderen ähnlichen extremistischen ideologischen Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln, wirksam entgegenzutreten;

32. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen des Übereinkommens, einschließlich des Artikels 4, in ihre Rechtsvorschriften aufgenommen werden;

33. *legt* den Staaten *nahe*, die für die Bekämpfung des Rassismus notwendigen Rechtsvorschriften zu erlassen und zugleich sicherzustellen, dass die darin enthaltene Begriffsbestimmung für Rassendiskriminierung mit Artikel 1 des Übereinkommens übereinstimmt;

34. *weist darauf hin*, dass sämtliche zur Bekämpfung extremistischer politischer Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie ähnlicher extremistischer ideologischer Bewegungen erlassenen gesetzgeberischen oder verfassungsmäßigen Maßnahmen mit den maßgeblichen internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen sollen, insbesondere mit den Artikeln 4 und 5 des Übereinkommens und den Artikeln 19 bis 22 des Paktes;

35. *verweist außerdem* darauf, dass die Menschenrechtskommission in ihrer Resolution 2005/5<sup>246</sup> den Sonderberichterstatter ersucht hat, sich weiter mit dieser Frage zu befassen, in seinen künftigen Berichten einschlägige Empfehlungen abzugeben und in dieser Hinsicht die Auffassungen der Regierungen und nichtstaatlichen Organisationen einzuholen und zu berücksichtigen;

36. *legt* den Staaten *nahe*, zu erwägen, in ihre Berichte für die allgemeine regelmäßige Überprüfung und an die Vertragsorgane Informationen über die Maßnahmen aufzunehmen, die zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz ergriffen wurden, unter anderem mit dem Ziel, die Bestimmungen dieser Resolution umzusetzen;

37. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auf der Grundlage der Auffassungen, die im Einklang mit dem in Ziffer 35 genannten Ersuchen der Kommission eingeholt wurden, Berichte über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere hinsichtlich der Ziffern 4 bis 6, 8 bis 10, 19 und 20, zu erstellen, die der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung und dem Menschenrechtsrat auf seiner sechsundzwanzigsten Tagung vorzulegen sind;

38. *dankt* den Regierungen, die dem Sonderberichterstatter bei der Erstellung seiner Berichte an die Generalversammlung Informationen bereitgestellt haben, und stellt fest, dass von den Staaten mehr Beiträge dieser Art übermittelt wurden;

39. *unterstreicht* die Bedeutung solcher Informationen für den Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren im Kampf gegen extremistische politische Parteien, Bewegungen und Gruppen, einschließlich Neonazi- und Skinhead-Gruppen, sowie andere extremistische ideologische Bewegungen, die zu Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz aufstacheln;

40. *legt* den Regierungen und den nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der in Ziffer 35 genannten Aufgaben voll zusammenzuarbeiten;

41. *legt* den Regierungen, den nichtstaatlichen Organisationen und den maßgeblichen Akteuren *nahe*, Informationen über den Inhalt dieser Resolution und die darin dargelegten Grundsätze möglichst weit zu verbreiten, unter anderem, aber nicht ausschließlich, über die Medien;

42. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.

## RESOLUTION 68/151

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 134 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 46 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/454, Ziff. 22)<sup>255</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Australien, Deutschland, Frankreich, Israel, Kanada, Marshallinseln, Nauru, Palau, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Armenien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tonga, Ukraine, Ungarn, Zypern.

### **68/151. Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die von der Weltkonferenz verabschiedet wurden<sup>256</sup>, und in dieser Hinsicht die unbedingte Notwendigkeit ihrer vollständigen und wirksamen Umsetzung unterstreichend,

*betonend,* dass das Ergebnis der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz auf einer Stufe mit den Ergebnissen aller großen Konferenzen, Gipfeltreffen und Sondertagungen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte und auf sozialem Gebiet steht,

*unter Hinweis* auf die drei bereits von der Generalversammlung ausgerufenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung und bedauernd, dass die Aktionsprogramme für diese Dekaden nicht vollständig durchgeführt und ihre Ziele bislang nicht erreicht wurden,

*erneut darauf hinweisend,* dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und einen konstruktiven Beitrag zur Entwicklung und zum Wohlergehen ihrer Gesellschaften leisten können und dass jede Lehre rassistischer Überlegenheit wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich sowie

<sup>255</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Fidschi (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Russische Föderation.

<sup>256</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

sozial ungerecht und gefährlich ist und zusammen mit Theorien, mit denen versucht wird, die Existenz getrennter menschlicher Rassen nachzuweisen, abzulehnen ist,

*unter Hervorhebung* der Intensität, des Ausmaßes und des organisierten Charakters der Sklaverei und des Sklavenhandels, einschließlich des transatlantischen Sklavenhandels, und der damit verbundenen historischen Ungerechtigkeiten und des unsäglichen Leids, das durch den Kolonialismus und die Apartheid verursacht wurde, sowie der Tatsache, dass Afrikaner und Menschen afrikanischer Abstammung, Asiaten und Menschen asiatischer Abstammung sowie indigene Völker nach wie vor Opfer der nachwirkenden Folgen dieses Erbes sind,

*in Anerkennung* der Anstrengungen und Initiativen, die Staaten unternehmen, um Diskriminierung und Segregation zu verbieten und den vollen Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sowie der bürgerlichen und politischen Rechte zu bewirken,

*unterstreichend*, dass trotz der in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen noch immer Millionen von Menschen Opfer von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sind, einschließlich ihrer zeitgenössischen Ausprägungen, die teilweise mit Gewalt einhergehen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Zivilgesellschaft zur Unterstützung der Folgemechanismen im Rahmen der Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban,

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär am 16. Juni 2003 gemäß Resolution 56/266 der Generalversammlung vom 27. März 2002 fünf unabhängige namhafte Experten ernannte, die den Auftrag haben, die Durchführung der Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiterzuverfolgen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben,

*unter Hervorhebung* der vorrangigen Bedeutung des politischen Willens, der internationalen Zusammenarbeit sowie einer ausreichenden Finanzierung auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wenn es darum geht, allen Formen und Ausprägungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz entgegenzutreten, um die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban erfolgreich umzusetzen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2142 (XXI) vom 26. Oktober 1966, mit der die Generalversammlung den 21. März zum Internationalen Tag für die Beseitigung der Rassendiskriminierung erklärte,

*anerkennend und bekräftigend*, dass der weltweite Kampf gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und ihre sämtlichen abscheulichen und zeitgenössischen Formen und Ausprägungen ein vordringliches Anliegen der internationalen Gemeinschaft ist,

## I

### **Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung**

1. *erklärt erneut*, dass der weltweite Beitritt zu dem von der Generalversammlung in ihrer Resolution 2106 A (XX) vom 21. Dezember 1965 verabschiedeten Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>257</sup> und seine vollständige und wirksame Durchführung von höchster Wichtigkeit sind, um die Geißeln des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu bezwingen;

2. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass entgegen den in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban<sup>256</sup> eingegangenen Verpflichtungen die universelle Ratifikation des Übereinkommens noch nicht erreicht wurde, und fordert alle Staaten, die dem Übereinkommen bisher noch nicht beigetreten sind, auf, dies dringend zu tun;

---

<sup>257</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

3. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, dass die Bestimmungen des Übereinkommens keine wirk-same Antwort auf zeitgenössische Erscheinungsformen von Rassendiskriminierung darstellen, insbesondere in Bezug auf Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, weswegen 2001 die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ein-berufen wurde;

4. *nimmt davon Kenntnis*, dass der Menschenrechtsrat und seine Nebenstrukturen anerkannt ha-ben, dass das genannte Übereinkommen verfahrenstechnische und inhaltliche Lücken aufweist, die drin-gend, unbedingt und vorrangig behoben werden müssen;

5. *bittet* den Menschenrechtsrat, in Verbindung mit seinem Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen zu dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendis-kriminierung, im Rahmen der Ausübung seines Mandats weiterhin ergänzende Normen auszuarbeiten, um bestehende Lücken in dem Übereinkommen zu schließen, und neue normative Vorgaben auszuarbeiten, die darauf zielen, alle Formen des zeitgenössischen Rassismus zu bekämpfen und so auch Bereiche wie Frem-denfeindlichkeit, Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Aufstachelung zu national, ethnisch und religiös motiviertem Hass abzudecken;

## II

### Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung

6. *würdigt* die Arbeit des Menschenrechtsrats und insbesondere der Arbeitsgruppe von Sachver-ständigen für Menschen afrikanischer Abstammung in den vergangenen zehn Jahren, die in der Fertigstel-lung des Entwurfs für ein Aktionsprogramm für die Internationale Dekade der Menschen afrikanischer Ab-stammung mündete;

7. *sieht* der Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung während ihrer achtundsechzigsten Tagung<sup>258</sup> *mit Interesse entgegen*;

8. *erkennt* die Orientierungs- und die wirksame Führungsrolle *an*, die der Menschenrechtsrat sowie die Einrichtungen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen in Bezug auf die Förderung und den Schutz der Rechte der Menschen afrikanischer Abstammung gezeigt haben, namentlich in Bezug auf die Wiederher-stellung ihrer Würde und ihre zwingend notwendige Gleichbehandlung in den Gesellschaften, in denen sie leben, und ersucht den Rat in dieser Hinsicht, die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Internationa-len Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung weiter zu beaufsichtigen und anzuleiten;

9. *ersucht* die Vorsitzende der Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, der Generalversammlung einen Bericht über ihre Tätigkeit bereitzustellen, und bittet die Vorsitzende der Arbeitsgruppe in dieser Hinsicht, mit der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Ta-gung einen interaktiven Dialog unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ zu führen;

## III

### Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte

10. *erinnert* an Ziffer 1 der Resolution 6/22 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2007<sup>259</sup> und fordert die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte auf, die darin vorgesehene Neuausrichtung dringend vorzunehmen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung in diesem Zuge auch Berichte über die erzielten Fortschritte vorzulegen;

11. *bedauert*, dass die Hohe Kommissarin die historische und wegweisende Weltkonferenz 2001 gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz

---

<sup>258</sup> Siehe Resolution 68/237.

<sup>259</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

nicht unter die zwanzig größten Erfolge ihres Amtes seit der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien 1993<sup>260</sup> aufgenommen hat;

12. *spricht* der Hohen Kommissarin *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie als Folgeveranstaltung zu der 2012 abgehaltenen Gedenkveranstaltung, bei der eine herausragende Persönlichkeit das Wort ergriff, für den 21. März 2013 eine Sonderveranstaltung zur Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung einberief, und insbesondere dafür, dass sie herausragende Persönlichkeiten des Sports zu einem Austausch ihrer Erfahrungen über die Gefahren des Rassismus im Sport zusammenbrachte, und legt der Hohen Kommissarin nahe, das Problem des Rassismus im Sport auch künftig hervorzuheben;

13. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Ziffern 53 und 57 der Resolution 65/240 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2010 betreffend das Informationsprogramm zur Weiterverfolgung der Begehung des zehnten Jahrestags der Annahme der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban vollständig umzusetzen;

14. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Kommissars *außerdem*, die erforderlichen Ressourcen bereitzustellen, damit die Zwischenstaatliche Arbeitsgruppe für die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban, die Arbeitsgruppe von Sachverständigen für Menschen afrikanischer Abstammung, die Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban und der Ad-hoc-Ausschuss zur Ausarbeitung ergänzender Normen ihr Mandat wirksam erfüllen können;

### IV

#### **Gruppe unabhängiger namhafter Experten für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban**

15. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Durban und der Resolution 56/266 der Generalversammlung am 16. Juni 2003 fünf unabhängige namhafte Experten ernannt hat, die den Auftrag haben, die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban weiterzuverfolgen und diesbezüglich geeignete Empfehlungen abzugeben, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, im Kontext der genannten Resolution die operativen Tätigkeiten der Gruppe unabhängiger namhafter Experten neu zu beleben und zu reaktivieren;

16. *bittet* den Menschenrechtsrat, dafür zu sorgen, dass die Gruppe unabhängiger namhafter Experten innerhalb der Nebenstrukturen des Rates, denen das Mandat und die Verantwortung für die umfassende Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban übertragen wurden, sichtbar ist und effektiv mitwirkt und dass ihre umfangreichen Kenntnisse und Erfahrungen optimal genutzt werden;

### V

#### **Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung**

17. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär 1973 den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung geschaffen hat, der als Finanzierungsmechanismus für die Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der drei von der Generalversammlung ausgerufenen Dekaden zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung verwendet wurde, und würdigt in dieser Hinsicht, dass der Treuhandfonds auch für die anschließenden Programme und operativen Tätigkeiten über die drei Dekaden hinaus verwendet wurde;

18. *ersucht* den Generalsekretär, den Treuhandfonds vor der fünfundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats neu zu beleben, um die erfolgreiche Durchführung der Aktivitäten im Rahmen der Interna-

---

<sup>260</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

tionalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung zu gewährleisten, die Wirksamkeit der umfassenden Weiterverfolgung der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zu erhöhen und die wirksame Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban zu fördern;

19. *appelliert mit allem Nachdruck* an alle Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Einzelpersonen sowie andere Geber, die dazu in der Lage sind, großzügige Beiträge an den Treuhandfonds für das Programm der Dekade zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung zu leisten, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, auch weiterhin entsprechende Kontakte aufzunehmen und Initiativen zu ergreifen, um zur Leistung von Beiträgen zu ermutigen;

### VI

#### **Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz**

20. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Sonderberichterstatters über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>261</sup> und legt dem Sonderberichterstatter nahe, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin einen Schwerpunkt auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Aufstachelung zu Hass zu legen, die das friedliche Zusammenleben und die Harmonie innerhalb der Gesellschaften behindern, und dem Menschenrechtsrat und der Generalversammlung diesbezügliche Berichte vorzulegen;

21. *bittet* den Sonderberichterstatter *erneut*, zu erwägen, nationale Modelle von Mechanismen zur Messung der Rassengleichstellung und ihres Mehrwerts für die Beseitigung der Rassendiskriminierung zu prüfen, und in seinem nächsten Bericht über Herausforderungen, Erfolge und bewährte Verfahren Bericht zu erstatten;

### VII

#### **Aktivitäten zur Weiterverfolgung und Umsetzung**

22. *fordert* den Menschenrechtsrat *auf*, ein mehrjähriges Tätigkeitsprogramm zu erarbeiten und anzunehmen, um die erneuten und verstärkten Informationstätigkeiten zu gewährleisten, die notwendig sind, um die Weltöffentlichkeit über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban zu informieren und sie zu deren Unterstützung zu mobilisieren sowie das Bewusstsein für seinen Beitrag zur Bekämpfung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu erhöhen;

23. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

24. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung und den Präsidenten des Menschenrechtsrats, während der Begehung des Internationalen Tages für die Beseitigung der Rassendiskriminierung Sondersitzungen der Versammlung und des Rates einzuberufen und eine Aussprache über den Stand der Rassendiskriminierung weltweit abzuhalten, unter Beteiligung des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und in Ermutigung von auf dem Gebiet der Rassendiskriminierung tätigen namhaften Persönlichkeiten sowie von Mitgliedstaaten und zivilgesellschaftlichen Organisationen, im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung beziehungsweise des Menschenrechtsrats;

25. *beschließt*, mit dieser vorrangigen Angelegenheit auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz“ befasst zu bleiben.

---

<sup>261</sup> A/68/329 und A/68/333.

## RESOLUTION 68/152

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und 8 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/455, Ziff. 20)<sup>262</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauritius, Mongolei, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Kenia, Kolumbien, Liberia, Mali, Mauretanien, Mexiko, Schweiz, Tonga.

### **68/152. Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich Resolution 67/159 vom 20. Dezember 2012, und auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 15/12 vom 30. September 2010<sup>263</sup>, 15/26 vom 1. Oktober 2010<sup>264</sup>, 18/4 vom 29. September 2011<sup>265</sup>, 21/8 vom 27. September 2012<sup>266</sup> und 24/13 vom 26. September 2013<sup>267</sup> sowie auf alle diesbezüglichen Resolutionen der Menschenrechtskommission,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre einschlägigen Resolutionen, in denen sie unter anderem alle Staaten verurteilte, die die Anwerbung, die Finanzierung, die Ausbildung, die Zusammenziehung, die Durchreise oder den Einsatz von Söldnern mit dem Ziel des Sturzes der Regierung eines Mitgliedstaats der Vereinten Nationen, insbesondere eines Entwicklungslandes, oder des Kampfes gegen nationale Befreiungsbewegungen zulassen oder dulden, und ferner unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen und internatio-

<sup>262</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Indien, Iran (Islamische Republik), Komoren, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Uganda, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>263</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.

<sup>264</sup> Ebd., Kap. I.

<sup>265</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>266</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>267</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

nen Rechtsinstrumente der Generalversammlung, des Sicherheitsrats, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Organisation der afrikanischen Einheit, unter anderem das Übereinkommen der Organisation der afrikanischen Einheit über die Beseitigung des Söldnertums in Afrika<sup>268</sup>, sowie der Afrikanischen Union,

*in Bekräftigung* der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze betreffend die strikte Einhaltung der Grundsätze der souveränen Gleichheit, politischen Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Selbstbestimmung der Völker, der Nichtanwendung und Nichtandrohung von Gewalt in den internationalen Beziehungen sowie der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten,

*sowie bekräftigend*, dass alle Völker gemäß dem Grundsatz der Selbstbestimmung das Recht haben, ihren politischen Status frei zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht im Einklang mit den Bestimmungen der Charta zu achten,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>269</sup>,

*unter Begrüßung* der Einsetzung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats mit dem Auftrag, die Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zu prüfen, einschließlich der Option der Erarbeitung einer rechtsverbindlichen Übereinkunft zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen,

*höchst beunruhigt und besorgt* über die Gefahr, die die Söldneraktivitäten für den Frieden und die Sicherheit in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, bedeuten,

*tief besorgt* über die Verluste an Menschenleben, die beträchtlichen Sachschäden und die negativen Auswirkungen internationaler krimineller Aktivitäten von Söldnern auf die politische Ordnung und die Volkswirtschaft der betroffenen Länder,

*äußerst beunruhigt und besorgt* über die jüngsten Söldneraktivitäten in einigen Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, darunter in Gebieten eines bewaffneten Konflikts, und über die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung in den betroffenen Ländern darstellen,

*überzeugt*, dass Söldner oder Söldneraktivitäten, gleichviel wie sie eingesetzt werden oder welche Form sie annehmen, um sich einen Anschein von Rechtmäßigkeit zu geben, eine Bedrohung des Friedens, der Sicherheit und der Selbstbestimmung der Völker darstellen und die Völker daran hindern, alle Menschenrechte zu genießen,

1. *anerkennt mit Dank* die Arbeit und die Beiträge der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, einschließlich ihrer Forschungstätigkeiten, und nimmt mit Dank Kenntnis von ihrem neuesten Bericht<sup>270</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass der Einsatz von Söldnern sowie ihre Anwerbung, Finanzierung, Ausbildung und ihr Schutz allen Staaten ernste Sorge bereiten und gegen die in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze verstoßen;

---

<sup>268</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1490, Nr. 25573.

<sup>269</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>270</sup> A/68/339.



3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Nachfrage nach Söldnern auf dem Weltmarkt unter anderem durch bewaffnete Konflikte, Terrorismus, Waffenhandel und verdeckte Operationen von Drittstaaten stimuliert wird;

4. *fordert* alle Staaten *abermals nachdrücklich auf*, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und höchste Wachsamkeit gegenüber der Bedrohung durch Söldneraktivitäten an den Tag zu legen und durch den Erlass von Rechtsvorschriften sicherzustellen, dass ihr Hoheitsgebiet und andere ihrer Kontrolle unterstehende Gebiete sowie ihre Staatsangehörigen nicht für die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung, den Schutz oder die Durchreise von Söldnern zur Planung von Aktivitäten benutzt werden, die darauf angelegt sind, Völker in ihrem Recht auf Selbstbestimmung zu behindern, die Regierung eines Staates zu destabilisieren oder zu stürzen oder die territoriale Unversehrtheit oder die politische Einheit souveräner und unabhängiger Staaten, deren Verhalten mit dem Selbstbestimmungsrecht der Völker im Einklang steht, ganz oder teilweise zu zerstören oder zu beeinträchtigen;

5. *ersucht* alle Staaten, gegenüber jedweder Form der Anwerbung, Ausbildung, Einstellung oder Finanzierung von Söldnern durch private Unternehmen, die internationale militärische Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen anbieten, höchste Wachsamkeit an den Tag zu legen und diesen Unternehmen die Einmischung in bewaffnete Konflikte oder Maßnahmen zur Destabilisierung verfassungsmäßiger Regime ausdrücklich zu untersagen;

6. *legt* den Staaten, die von privaten Unternehmen angebotene militärische Unterstützungs-, Beratungs- und Sicherheitsdienstleistungen importieren, *nahe*, nationale Regulierungsmechanismen für die Registrierung dieser Firmen und die Vergabe von Lizenzen an diese zu schaffen, um sicherzustellen, dass die von diesen privaten Unternehmen erbrachten importierten Dienstleistungen die Menschenrechte im Empfängerland weder verletzen noch ihren Genuss beeinträchtigen;

7. *betont ihre äußerste Besorgnis* über die Auswirkungen der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen auf den Genuss der Menschenrechte, insbesondere wenn diese Firmen in bewaffneten Konflikten operieren, und stellt fest, dass private Militär- und Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter selten für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *fordert* alle Staaten, die der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern<sup>271</sup> noch nicht beigetreten sind oder sie noch nicht ratifiziert haben, *auf*, die diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen;

9. *begrüßt* die Kooperationsbereitschaft der Länder, denen die Arbeitsgruppe einen Besuch abgestattet hat, und den Erlass innerstaatlicher Rechtsvorschriften in einigen Staaten, die die Anwerbung, die Zusammenziehung, die Finanzierung, die Ausbildung und die Durchreise von Söldnern einschränken;

10. *verurteilt* die jüngsten Söldneraktivitäten in Entwicklungsländern in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in Konfliktgebieten, und die Bedrohung, die sie für die Unversehrtheit und die Achtung der verfassungsmäßigen Ordnung dieser Länder und für die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts ihrer Völker darstellen, und betont, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe die Quellen, die tieferen Ursachen und die politische Motivation von Söldnern und Söldneraktivitäten untersucht;

11. *fordert* die Staaten *auf*, immer wenn und gleichviel wo es zu kriminellen Handlungen terroristischer Art kommt, zu prüfen, ob möglicherweise Söldner daran beteiligt waren, und die für verantwortlich Befundenen vor Gericht zu stellen oder zu erwägen, sie auf Antrag im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren bilateralen oder internationalen Verträgen auszuliefern;

12. *verurteilt* jede Form der Gewährung von Straflosigkeit für diejenigen, die Söldneraktivitäten ausführen, und diejenigen, die für den Einsatz, die Anwerbung, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern verantwortlich sind, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen diese Personen ohne Unterschied vor Gericht zu bringen;

---

<sup>271</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2163, Nr. 37789. Deutschsprachige Fassung: Resolution 44/34 der Generalversammlung, Anlage.

13. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen bei der strafrechtlichen Verfolgung von Personen, die der Söldneraktivitäten beschuldigt werden, im Rahmen transparenter, offener und fairer Gerichtsverfahren zusammenzuarbeiten und Hilfe zu gewähren;

14. *verweist* auf die Abhaltung der zweiten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Prüfung der Möglichkeit der Erarbeitung eines internationalen Regulierungsrahmens zur Regulierung, Überwachung und Beaufsichtigung der Tätigkeiten privater Militär- und Sicherheitsfirmen, bringt ihre Befriedigung darüber zum Ausdruck, dass Sachverständige, darunter Mitglieder der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, an dieser Tagung als Spezialisten teilgenommen haben, und ersucht die Arbeitsgruppe sowie andere Sachverständige, ihre Mitwirkung an der dritten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe vom 16. bis 20. Dezember 2013 fortzusetzen;

15. *ersucht* die Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern, die von den früheren Sonderberichterstattern über den Einsatz von Söldnern geleistete Vorarbeit zur Stärkung des völkerrechtlichen Rahmens für die Verhütung und Bestrafung der Anwerbung, des Einsatzes, der Finanzierung und der Ausbildung von Söldnern weiterzuführen und dabei die von dem Sonderberichterstatter über den Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Verhinderung der Ausübung des Rechts der Völker auf Selbstbestimmung in seinem Bericht an die Menschenrechtskommission auf ihrer sechzigsten Tagung vorgeschlagene neue rechtliche Definition des Söldnerbegriffs<sup>272</sup> zu berücksichtigen;

16. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Öffentlichkeit die nachteiligen Auswirkungen von Söldneraktivitäten auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker mit Vorrang bekanntzumachen und den von solchen Aktivitäten betroffenen Staaten auf entsprechendes Ersuchen und nach Bedarf Beratende Dienste zu gewähren;

17. *empfiehlt* allen Mitgliedstaaten, einschließlich derjenigen, die als Auftraggeberstaat, Einsatzstaat, Heimatstaat oder Staat, dessen Staatsangehörige bei einer privaten Militär- oder Sicherheitsfirma angestellt sind, mit dem Phänomen privater Militär- und Sicherheitsfirmen konfrontiert sind, zur Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe beizutragen und dabei die ersten Arbeiten der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern zu berücksichtigen;

18. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, mit der Arbeitsgruppe über den Einsatz von Söldnern bei der Erfüllung ihres Mandats voll zusammenzuarbeiten;

19. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Arbeitsgruppe weiter jede erforderliche fachliche und finanzielle Hilfe und Unterstützung zur Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und anderen Teilen des Systems der Vereinten Nationen, die sich mit der Bekämpfung von Söldneraktivitäten befassen, um den Anforderungen zu entsprechen, die sich aus ihren gegenwärtigen und künftigen Tätigkeiten ergeben;

20. *ersucht* die Arbeitsgruppe, die Staaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen bei der Durchführung dieser Resolution zu konsultieren und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorzulegen, der ihre Erkenntnisse in Bezug auf den Einsatz von Söldnern zur Untergrabung des Genusses aller Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker enthält;

21. *beschließt*, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die Frage des Einsatzes von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ zu behandeln.

---

<sup>272</sup> Siehe E/CN.4/2004/15, Ziff 47.

## RESOLUTION 68/153

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/455, Ziff. 20)<sup>273</sup>.

### 68/153. Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, wie wichtig für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist, das in der Charta der Vereinten Nationen verankert und in den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>274</sup> sowie in der in Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthaltenen Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker festgeschrieben ist,

den Umstand *begrüßend*, dass die unter kolonialer, fremder oder ausländischer Besetzung stehenden Völker in zunehmendem Maß das Selbstbestimmungsrecht ausüben und sich zu souveränen und unabhängigen Staaten entwickeln,

*zutiefst besorgt* darüber, dass es nach wie vor zu fremder militärischer Intervention und Besetzung oder zur Androhung solcher Handlungen kommt, wodurch das Selbstbestimmungsrecht von Völkern und Nationen unterdrückt zu werden droht oder bereits unterdrückt worden ist,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* darüber, dass als Folge des weiteren Vorkommens solcher Handlungen Millionen von Menschen als Flüchtlinge und Vertriebene heimatlos geworden sind und heimatlos werden, und nachdrücklich darauf hinweisend, dass dringend konzertierte internationale Maßnahmen zur Erleichterung ihrer Lage erforderlich sind,

*unter Hinweis* auf die von der Menschenrechtskommission auf ihrer einundsechzigsten Tagung<sup>275</sup> und vorangegangenen Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen betreffend die Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte infolge fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung,

*in Bekräftigung* ihrer früheren Resolutionen über die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker, namentlich der Resolution 67/157 vom 20. Dezember 2012,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen und unter Hinweis auf ihre Resolution 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Ergebnis des Weltgipfels 2005, in denen unter anderem das Selbstbestimmungsrecht der unter kolonialer Herrschaft und ausländischer Besetzung stehenden Völker bekräftigt wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Selbstbestimmungsrecht der Völker<sup>276</sup>,

<sup>273</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Paraguay, Ruanda, Russische Föderation, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Tunesien, Uganda, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

<sup>274</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>275</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>276</sup> A/68/318.

1. *erklärt erneut*, dass die universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts aller Völker, einschließlich derjenigen, die unter kolonialer, fremder und ausländischer Herrschaft stehen, eine Grundvoraussetzung für die tatsächliche Gewährleistung und Einhaltung der Menschenrechte und für die Wahrung und Förderung dieser Rechte darstellt;
2. *bekundet ihre entschiedene Ablehnung* von fremder militärischer Intervention, Aggression und Besetzung, da diese in bestimmten Teilen der Welt zur Unterdrückung des Selbstbestimmungsrechts der Völker und anderer Menschenrechte geführt haben;
3. *fordert* die dafür verantwortlichen Staaten *auf*, ihre militärische Intervention in fremden Ländern und Hoheitsgebieten und deren Besetzung sowie jede Unterdrückung, Diskriminierung, Ausbeutung und Misshandlung sofort einzustellen, insbesondere die brutalen und unmenschlichen Methoden, die Berichten zufolge bei der Begehung dieser Handlungen gegen die betroffenen Völker angewandt werden;
4. *beklagt* das Leid der Millionen von Flüchtlingen und Vertriebenen, die infolge der genannten Handlungen enturzelt worden sind, und bekräftigt ihr Recht auf freiwillige, sichere und ehrenvolle Rückkehr in ihre Heimat;
5. *ersucht* den Menschenrechtsrat, der Frage der Verletzung der Menschenrechte, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts, als Folge fremder militärischer Intervention, Aggression oder Besetzung auch künftig besondere Aufmerksamkeit zu widmen;
6. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Selbstbestimmungsrecht der Völker“ über diese Frage Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/154

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 178 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 4 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/455, Ziff. 20)<sup>277</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien,

---

<sup>277</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Monaco, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern und Staat Palästina.

Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Kanada, Israel, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Kamerun, Paraguay, Tonga, Vanuatu.

### 68/154. Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung

*Die Generalversammlung,*

*im Bewusstsein* dessen, dass die Entwicklung freundschaftlicher, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhender Beziehungen zwischen den Nationen zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen gehört, die in ihrer Charta festgelegt sind,

*in dieser Hinsicht verweisend* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 mit dem Titel „Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen“,

*eingedenk* der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>278</sup>, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>279</sup>, der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker<sup>280</sup> sowie der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 auf der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>281</sup>,

*unter Hinweis* auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>282</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>283</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>284</sup> und insbesondere Kenntnis nehmend von der Antwort des Gerichtshofs, namentlich zum Selbstbestimmungsrecht der Völker, das ein Recht *erga omnes* ist<sup>285</sup>,

*unter Hinweis* auf die Schlussfolgerung des Gerichtshofs in seinem Gutachten vom 9. Juli 2004, dass der Bau der Mauer durch die Besatzungsmacht Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, zusammen mit vorangegangenen Maßnahmen das palästinensische Volk in seinem Selbstbestimmungsrecht erheblich behindert<sup>286</sup>,

*es begrüßend*, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, des Rahmens von Madrid, einschließlich des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>287</sup> und des Fahrplans des Quartetts

---

<sup>278</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>279</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>280</sup> Resolution 1514 (XV).

<sup>281</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>282</sup> Resolution 50/6.

<sup>283</sup> Resolution 55/2.

<sup>284</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

<sup>285</sup> Ebd., Gutachten, Ziff. 88.

<sup>286</sup> Ebd., Ziff. 122.

<sup>287</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>288</sup>, wiederaufgenommen wurden, mit dem Ziel, innerhalb des vereinbarten Zeitrahmens von neun Monaten eine gerechte, dauerhafte und umfassende Friedensregelung zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite herbeizuführen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren, und in diesem Zusammenhang an ihre Resolution 58/292 vom 6. Mai 2004 erinnernd,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/158 vom 20. Dezember 2012,

*Kenntnis nehmend* von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

*in Bekräftigung* des Rechts aller Staaten der Region, in Frieden innerhalb sicherer und international anerkannter Grenzen zu leben,

1. *bekräftigt* das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung, einschließlich des Rechts auf einen unabhängigen Staat Palästina;

2. *fordert* alle Staaten sowie die Sonderorganisationen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, das palästinensische Volk im Hinblick auf die baldige Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts auch weiterhin zu unterstützen und ihm dabei Hilfe zu gewähren.

### RESOLUTION 68/155

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.1, Ziff. 20)<sup>289</sup>.

#### 68/155. Internationale Menschenrechtspakte

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/148 vom 19. Dezember 2011,

*es begrüßend*, dass das Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>290</sup> am 5. Mai 2013 in Kraft getreten ist,

1. *begrüßt* die Jahresberichte, die der Menschenrechtsausschuss der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten<sup>291</sup> und achtundsechzigsten Tagung<sup>292</sup> vorlegte;

2. *begrüßt außerdem* die Berichte des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über seine sechsundvierzigste und siebenundvierzigste Tagung<sup>293</sup> sowie über seine achtundvierzigste und neunundvierzigste Tagung<sup>294</sup>;

---

<sup>288</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>289</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>290</sup> Resolution 63/117, Anlage.

<sup>291</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/67/40)*, Vol. I und II.

<sup>292</sup> *Ebd.*, *Sixty-eighth Session, Supplement No. 40 (A/68/40)*, Vol. I und II.

<sup>293</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2012, Supplement No. 2 (E/2012/22)*.

<sup>294</sup> *Ebd.*, *2013, Supplement No. 2 (E/2013/22)*.

3. *bittet* die Vorsitzenden der Ausschüsse, im Rahmen der vorhandenen Mittel vor der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Internetseiten der Vereinten Nationen über den Stand der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>295</sup> und der dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>296</sup>, einschließlich aller Vorbehalte und Erklärungen, auf dem Laufenden zu halten.

### RESOLUTION 68/156

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.1, Ziff. 20)<sup>297</sup>.

#### **68/156. Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass niemand der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

*unter Hinweis* darauf, dass die Freiheit von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, ein Recht ist, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf und unter allen Umständen geachtet und geschützt werden muss, auch in Zeiten internationaler oder innerer bewaffneter Konflikte oder Unruhen oder eines sonstigen öffentlichen Notstands, dass das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe in den einschlägigen internationalen Übereinkünften bekräftigt wird und dass Rechts- und Verfahrensgarantien gegen diese Handlungen keinen Maßnahmen unterliegen dürfen, die dieses Recht untergraben,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass das Verbot der Folter eine zwingende Norm des Völkerrechts ist und dass internationale, regionale und innerstaatliche Gerichte die Auffassung vertreten haben, dass das Verbot grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe eine Norm des Völkergewohnheitsrechts ist,

*ferner unter Hinweis* auf die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>298</sup>, unbeschadet aller internationalen Übereinkünfte oder innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die weitergehende Bestimmungen enthalten oder enthalten können,

---

<sup>295</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>296</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, Resolution 44/128, Anlage, und Resolution 63/117, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBI. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBI. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

<sup>297</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jordanien, Kanada, Katar, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>298</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

*in der Erkenntnis*, dass Wiedergutmachung davon abhängt und dadurch erlangt wird, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe rasch, wirksam und unparteiisch untersucht und das Bestehen einer Rechtsverletzung anerkannt wird, und dass die Bereitstellung von Wiedergutmachung an sich eine vorbeugende und abschreckende Wirkung betreffend künftige Rechtsverletzungen hat,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten ihre Verpflichtungen in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auslegen und erfüllen und sich streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens halten,

*feststellend*, dass nach den Genfer Abkommen von 1949<sup>299</sup> Folter und unmenschliche Behandlung eine schwere Verletzung sind und dass nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, nach dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und nach dem Römischen Statut des Internationalen Strafgerichtshofs<sup>300</sup> Folterhandlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können und, wenn sie in einem bewaffneten Konflikt begangen werden, Kriegsverbrechen darstellen,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>301</sup> durchzuführen, das einen wesentlichen Beitrag zur Verhütung und zum Verbot von Folter leistet, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte und die Gewährleistung von Rechts- und Verfahrensgarantien für Personen, denen die Freiheit entzogen ist, und allen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nahelegend, dies zu tun,

*in Würdigung* der beharrlichen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter und zur Linderung der Leiden der Opfer der Folter, die von Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen, nationaler Menschenrechtsinstitutionen und nationaler Präventionsmechanismen, und von dem umfassenden Netzwerk von Zentren für die Rehabilitation von Opfern der Folter unternommen werden,

*tief besorgt* über alle Handlungen, die gegenüber Personen bei der Ausübung ihres Rechts, sich friedlich zu versammeln, und ihres Rechts der freien Meinungsäußerung in allen Regionen der Welt begangen werden und die der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen können,

1. *verurteilt* jede Form der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich durch Einschüchterung, die zu jeder Zeit und an jedem Ort verboten ist und verboten bleibt und daher niemals gerechtfertigt sein kann, und fordert alle Staaten auf, das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, das nicht außer Kraft gesetzt werden darf, uneingeschränkt anzuwenden;

2. *hebt hervor*, dass die Staaten beharrliche, entschlossene und wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, um alle Folterungen und anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen oder Strafen zu verhüten und zu bekämpfen, betont, dass alle Folterungen nach dem innerstaatlichen Strafrecht als Straftaten umschrieben und mit angemessenen Strafen belegt werden müssen, welche die Schwere

---

<sup>299</sup> Ebd., Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>300</sup> Ebd., Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743.

<sup>301</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.



der Tat berücksichtigen, und fordert die Staaten auf, nach dem innerstaatlichen Recht Handlungen zu verbieten, die eine grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe darstellen;

3. *begrüßt* die Schaffung nationaler Mechanismen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, fordert die Staaten nachdrücklich auf, die Einsetzung, Benennung, Beibehaltung oder Stärkung unabhängiger und wirksamer Mechanismen zu erwägen, die über Sachverständige mit den erforderlichen Fähigkeiten und Fachkenntnissen verfügen, die Überwachungsbesuche in Haftorten durchführen, unter anderem um Folterungen oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen zu verhüten, und fordert die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>302</sup> auf, ihrer Verpflichtung zur Bezeichnung oder Schaffung nationaler Präventionsmechanismen nachzukommen, die wirklich unabhängig, mit angemessenen Ressourcen ausgestattet und wirksam sind;

4. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, dass die Staaten angemessene Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen und Schlussfolgerungen der zuständigen Vertragsorgane und Mechanismen, namentlich des Ausschusses gegen Folter, des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, der nationalen Präventionsmechanismen und des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, ergreifen, und erkennt gleichzeitig die wichtige Rolle an, die der allgemeinen periodischen Überprüfung, den nationalen Menschenrechtsinstitutionen und den sonstigen zuständigen nationalen oder regionalen Stellen im Hinblick auf die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zukommt;

5. *verurteilt* alle Maßnahmen oder Versuche von Staaten oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes, Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe zu legalisieren, zu genehmigen oder zuzulassen, gleichviel unter welchen Umständen, einschließlich aus Gründen der nationalen Sicherheit und der Terrorismusbekämpfung oder aufgrund gerichtlicher Entscheidungen, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür Sorge zu tragen, dass diejenigen, die für solche Handlungen verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden;

6. *legt* den Staaten *nahe*, die Einrichtung oder Beibehaltung geeigneter nationaler Verfahren zur Erfassung von Anschuldigungen betreffend Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe in Erwägung zu ziehen und dafür zu sorgen, dass solche Informationen im Einklang mit dem anwendbaren Recht zugänglich sind;

7. *betont*, dass eine unabhängige, zuständige innerstaatliche Behörde alle Anschuldigungen betreffend Folter oder andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe sowie alle Fälle, in denen ein hinreichender Grund für die Annahme besteht, dass eine solche Handlung begangen wurde, umgehend, wirksam und unparteiisch untersuchen muss und dass diejenigen, die zu solchen Handlungen ermutigen, dazu anstiften, sie anordnen, dulden, zulassen, ihnen zustimmen oder sie verüben, einschließlich der Amtsträger, die für den Haftort oder anderen Ort der Freiheitsentziehung, an dem die verbotene Handlung nachweislich stattfand, verantwortlich sind, zur Verantwortung gezogen, vor Gericht gestellt und in einer der Schwere der Straftat angemessenen Weise bestraft werden müssen;

8. *verweist* in dieser Hinsicht auf die Grundsätze für die wirksame Untersuchung und Dokumentation von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Grundsätze von Istanbul)<sup>303</sup>, die ein wertvolles Instrument bei den Bemühungen zur Verhütung und Bekämpfung der Folter sind, sowie auf den aktualisierten Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit<sup>304</sup>;

---

<sup>302</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

<sup>303</sup> Resolution 55/89, Anlage.

<sup>304</sup> Siehe E/CN.4/2005/102/Add.1.

9. *fordert* alle Staaten *auf*, wirksame Maßnahmen zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe durchzuführen, insbesondere an Haftorten und anderen Orten der Freiheitsentziehung, einschließlich Rechts- und Verfahrensgarantien sowie der Unterweisung und Ausbildung des Personals, das unter Umständen mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfenen Person befasst ist;

10. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, als wichtiges Element der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe sicherzustellen, dass Behörden oder Amtsträger keine Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder andere Benachteiligungen gegenüber Personen, Gruppen oder Vereinigungen, einschließlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, anordnen, anwenden, zulassen oder dulden, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan Kontakt aufnehmen, Kontakt aufzunehmen versuchen oder in Kontakt gestanden haben;

11. *legt* den Staaten *außerdem eindringlich nahe*, die Rechenschaftspflicht für Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder andere Formen rechtswidrigen benachteiligenden Verhaltens gegenüber Personen, Gruppen oder Vereinigungen, einschließlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, zu gewährleisten, die mit einem auf dem Gebiet der Verhütung und Bekämpfung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe tätigen nationalen oder internationalen Überwachungs- oder Präventionsorgan zusammenarbeiten, zusammenzuarbeiten suchen oder zusammengearbeitet haben, indem sie unparteiische, rasche, unabhängige und gründliche Untersuchungen mutmaßlicher Sanktions-, Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen oder anderer Formen rechtswidrigen benachteiligenden Verhaltens gewährleisten, sowie die Täter vor Gericht zu stellen, den Opfern im Einklang mit ihren Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen zu geben und ein erneutes Vorkommen zu verhüten;

12. *fordert* alle Staaten *auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen opferorientierten Ansatz<sup>305</sup> zu verfolgen und bei der Politikentwicklung und anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Rehabilitation der Opfer, der Prävention von Folter und der Rechenschaft der Verantwortlichen die Auffassungen und Bedürfnisse der Opfer besonders zu berücksichtigen;

13. *fordert* alle Staaten *außerdem auf*, im Kampf gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen und dabei besonderes Augenmerk auf die geschlechtsspezifische Gewalt zu richten;

14. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>306</sup> dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Menschen mit Behinderungen voll in die Präventions- und Schutzmaßnahmen gegen Folter integriert werden, und begrüßt die diesbezüglichen Anstrengungen des Sonderberichterstatters;

15. *legt* allen Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass Personen, die wegen Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verurteilt wurden, in der Folge nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist, und dass Personen, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe angeklagt wurden, solange die Klage anhängig ist, nicht mit dem Gewahrsam, der Vernehmung oder der Behandlung einer Person befasst werden, die der Festnahme, der Haft, dem Strafvollzug oder einer anderen Form der Freiheitsentziehung unterworfen ist;

16. *betont*, dass Folterhandlungen in bewaffneten Konflikten schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sind und in dieser Hinsicht Kriegsverbrechen darstellen, dass Folterhandlungen Verbre-

---

<sup>305</sup> Siehe A/HRC/16/52.

<sup>306</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

chen gegen die Menschlichkeit darstellen können und dass alle, die Folterhandlungen begehen, strafrechtlich verfolgt und bestraft werden müssen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Anstrengungen, die der Internationale Strafgerichtshof unternimmt, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, indem er sicherzustellen sucht, dass diejenigen, die solche Handlungen begehen, im Einklang mit dem Römischen Statut<sup>300</sup> und eingedenk des darin verankerten Grundsatzes der Komplementarität zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden, und ermutigt die Staaten, die das Römische Statut noch nicht ratifiziert haben oder ihm noch nicht beigetreten sind, dies zu erwägen;

17. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Aussagen, die nachweislich durch Folter herbeigeführt wurden, nicht als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, es sei denn gegen eine der Folter angeklagte Person als Beweis dafür, dass die Aussage gemacht wurde, legt den Staaten nahe, dieses Verbot auf Aussagen auszudehnen, die durch grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe herbeigeführt wurden, und erkennt an, dass eine angemessene Bestätigung von Aussagen, einschließlich Geständnissen, die als Beweis in einem Verfahren verwendet werden, eine der Garantien für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe darstellt;

18. *betont*, dass die Staaten Personal, das sich weigert, Anordnungen zur Begehung oder zur Verheimlichung von Handlungen, die der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, zu befolgen, nicht bestrafen dürfen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, eine Person nicht in einen anderen Staat auszuweisen, abzuschieben, an ihn auszuliefern oder in anderer Weise an ihn zu überstellen, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufe, gefoltert zu werden, *betont*, wie wichtig wirksame Rechts- und Verfahrensgarantien in dieser Hinsicht sind, und erkennt an, dass etwaige diplomatische Zusicherungen die Staaten nicht von ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung, entbinden;

20. *erinnert* daran, dass die zuständigen Behörden bei der Feststellung, ob solche Gründe vorliegen, alle maßgeblichen Erwägungen zu berücksichtigen haben, gegebenenfalls einschließlich des Umstands, dass in dem betreffenden Staat eine ständige Praxis grober, offenkundiger oder massenhafter Verletzungen der Menschenrechte besteht;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>298</sup> *auf*, ihrer Verpflichtung gemäß diejenigen, die mutmaßlich Folterhandlungen begangen haben, einer strafrechtlichen Verfolgung zuzuführen oder auszuliefern, und legt den anderen Staaten nahe, dies ebenfalls zu tun, eingedenk der Notwendigkeit, die Straflosigkeit zu bekämpfen;

22. *hebt hervor*, dass nationale Rechtsordnungen gewährleisten müssen, dass die Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe wirksamen Zugang zur Justiz haben und Wiedergutmachung erlangen, ohne für die Einreichung von Beschwerden oder den Auftritt als Zeugen Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt zu sein;

23. *fordert* die Staaten *auf*, für eine Wiedergutmachung für Opfer von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe zu sorgen, unter anderem durch wirksame Rechtsbehelfe und angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung, die Rückerstattung, gerechte und angemessene Entschädigung, Rehabilitation, Genugtuung und Garantien der Nichtwiederholung umfassen sollte, unter voller Berücksichtigung der konkreten Bedürfnisse des Opfers;

24. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass für alle Opfer ohne jegliche Diskriminierung und ohne zeitliche Begrenzung bis zur Erreichung der weitestmöglichen Rehabilitation angemessene Rehabilitationsdienste rasch verfügbar sind, die entweder direkt über das öffentliche Gesundheitssystem oder über die Finanzierung privater Rehabilitationseinrichtungen bereitgestellt werden, darunter Einrichtungen, die von zivilgesellschaftlichen Organisationen verwaltet werden, und zu erwägen, eine Rehabilitation für die engere Familie oder abhängige Angehörige des Opfers sowie für Personen verfügbar zu machen, die bei dem Versuch, Opfern in der Not zur Hilfe zu kommen oder eine Viktimisierung zu verhindern, Schaden erlitten haben;

25. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Rehabilitationszentren oder -einrichtungen zu schaffen, zu unterhalten, zu fördern oder zu unterstützen, in denen Opfer von Folter eine entsprechende Behandlung erhalten können und in denen wirksame Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Mitarbeiter und Patienten ergriffen werden;

26. *verweist* auf ihre Resolution 43/173 vom 9. Dezember 1988 über den Grundsatzkatalog für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen und unterstreicht in diesem Zusammenhang, dass Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wirksam verhütet werden können, wenn gewährleistet ist, dass jede festgenommene oder inhaftierte Person unverzüglich einem Richter oder einem anderen unabhängigen Justizbeamten vorgeführt wird, und wenn ihr unverzüglich und regelmäßig medizinische Betreuung und der Beistand eines Verteidigers in allen Phasen der Haft sowie Besuche durch Familienangehörige und unabhängige Überwachungsmechanismen gestattet werden;

27. *erinnert* alle Staaten daran, dass lange Isolationshaft oder Haft an geheimen Orten das Begehen von Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen erleichtern und an sich schon eine derartige Behandlung darstellen kann, und fordert alle Staaten nachdrücklich auf, die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person zu achten und sicherzustellen, dass geheime Haft- und Vernehmungsorte abgeschafft werden;

28. *betont*, dass die Haftbedingungen so beschaffen sein müssen, dass die Würde und die Menschenrechte der Inhaftierten geachtet werden, hebt hervor, wie wichtig es ist, dies bei den Bemühungen zur Förderung der Achtung und des Schutzes der Rechte von Inhaftierten zu berücksichtigen, fordert die Staaten auf, Haftbedingungen anzugehen und zu verhindern, die Folter oder einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe gleichkommen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Besorgnissen über Einzelhaft, die der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe gleichkommen kann;

29. *legt* den Staaten *nahe*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Überbelegung von Haftanstalten vorzugehen, die die Würde und die Menschenrechte der Personen, denen die Freiheit entzogen ist, beeinträchtigen kann, so auch indem sie vermehrt auf Alternativen zu Untersuchungshaft und freiheitsentziehenden Strafen zurückgreifen und die Untersuchungshaft verringern, unter anderem indem sie neue gesetzgeberische und administrative Maßnahmen und Konzepte hinsichtlich der Voraussetzungen, Beschränkungen, Dauer und Alternativen der Untersuchungshaft beschließen und sowohl die neuen als auch die bestehenden wirksam umsetzen, Maßnahmen zur Anwendung der bestehenden Rechtsvorschriften ergreifen und den Zugang zur Justiz sowie zu rechtlicher Beratung und Unterstützung sicherstellen, und bittet die Staaten, von der technischen Hilfe Gebrauch zu machen, die von den zuständigen Institutionen und Programmen der Vereinten Nationen angeboten wird, um die nationalen Kapazitäten und Infrastrukturen in dieser Hinsicht zu stärken;

30. *fordert* alle Staaten *auf*, geeignete und wirksame gesetzgeberische, verwaltungsmäßige, gerichtliche und sonstige Maßnahmen zu ergreifen, um die Herstellung, die Ausfuhr, die Einfuhr und den Einsatz von Gerät, das keinem anderen praktischen Zweck als dem der Folter oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe dient, sowie den Handel damit zu verhüten und zu verbieten;

31. *fordert* alle Staaten, die noch nicht Vertragsparteien des Übereinkommens geworden sind, *nachdrücklich auf*, dies zu tun und die Unterzeichnung und Ratifikation des dazugehörigen Fakultativprotokolls rasch mit Vorrang in Erwägung zu ziehen;

32. *fordert* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, die die in den Artikeln 21 und 22 des Übereinkommens vorgesehenen Erklärungen betreffend Mitteilungen zwischen Staaten und Mitteilungen von Einzelpersonen noch nicht abgegeben haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun, die Möglichkeit der Rücknahme ihrer Vorbehalte zu Artikel 20 zu erwägen und dem Generalsekretär ihre Annahme der Änderungen der Artikel 17 und 18 zu notifizieren, mit dem Ziel, die Wirksamkeit des Ausschusses möglichst rasch zu verbessern;

33. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen genauestens nachzukommen und angesichts der hohen Anzahl der nicht rechtzeitig vorgelegten Berichte namentlich ihre Verpflichtung zu erfüllen, Berichte im Einklang mit Artikel 19 des Übereinkommens vorzulegen;

gen, und bittet die Vertragsstaaten, in ihre Berichte an den Ausschuss eine geschlechtsspezifische Perspektive sowie Informationen betreffend Kinder und Jugendliche und Menschen mit Behinderungen aufzunehmen;

34. *begrüßt* die Arbeit des Ausschusses und des Unterausschusses und ihre Berichte, empfiehlt ihnen, darin auch künftig Informationen über die Folgemaßnahmen der Vertragsstaaten zu ihren Empfehlungen aufzunehmen, und unterstützt den Ausschuss und den Unterausschuss in ihren Bemühungen, die Wirksamkeit ihrer Arbeitsmethoden weiter zu verbessern;

35. *bittet* die Vorsitzenden des Ausschusses und des Unterausschusses, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebenzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mündlich über die Arbeit der Ausschüsse Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

36. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *auf*, im Einklang mit ihrem in der Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 festgelegten Mandat auch weiterhin auf Antrag der Staaten Beratende Dienste für die Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, namentlich im Hinblick auf die Erstellung der Staatenberichte an den Ausschuss und die Einrichtung und Tätigkeit nationaler Präventionsmechanismen, sowie technische Hilfe bei der Ausarbeitung, Herstellung und Verbreitung von Lehrmaterial für diesen Zweck bereitzustellen und dem Unterausschuss die erforderliche Unterstützung zukommen zu lassen, damit er die Vertragsstaaten des Fakultativprotokolls beraten und ihnen behilflich sein kann;

37. *begrüßt* den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters<sup>307</sup> und legt ihm nahe, in seine Empfehlungen auch weiterhin Vorschläge zur Verhütung und Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, einschließlich ihrer geschlechtsspezifischen Ausprägungen, aufzunehmen;

38. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe zur Überarbeitung der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen<sup>308</sup>, weist erneut darauf hin, dass etwaige Änderungen die bestehenden Standards nicht schmälern, sondern so verbessern sollen, dass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und den bewährten Verfahren sowie den Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechtsnormen Rechnung tragen, und erkennt in dieser Hinsicht an, dass die Sachverständigengruppe von den Fachkenntnissen der Institutionen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Interessenträger profitieren kann;

39. *ersucht* den Sonderberichterstatter, auch künftig zu erwägen, in seinen Bericht Informationen über die Folgemaßnahmen der Staaten zu seinen Empfehlungen, Besuchen und Mitteilungen, namentlich über die erzielten Fortschritte und die aufgetretenen Probleme, sowie über andere offizielle Kontakte aufzunehmen;

40. *fordert* alle Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter bei der Wahrnehmung seiner Aufgabe zusammenzuarbeiten und ihm in dieser Hinsicht behilflich zu sein, alle von ihm erbetenen notwendigen Informationen bereitzustellen, uneingeschränkt und rasch auf seine dringenden Appelle zu reagieren und diesen nachzukommen, die positive Beantwortung der Ersuchen des Sonderberichterstatters, ihnen einen Besuch abzustatten, ernsthaft zu erwägen und mit ihm in einen konstruktiven Dialog über die von ihm beantragten Besuche der Länder und die Folgemaßnahmen zu seinen Empfehlungen einzutreten;

41. *betont* die Notwendigkeit, dass der Ausschuss, der Unterausschuss, der Sonderberichterstatter und die anderen zuständigen Mechanismen und Organe der Vereinten Nationen auch weiterhin regelmäßig ihre Auffassungen austauschen und dass die Zusammenarbeit mit den zuständigen Programmen der Vereinten Nationen, namentlich dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, mit den Regionalorganisationen beziehungsweise Regionalmechanismen und mit den Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, fortgeführt wird, mit dem

---

<sup>307</sup> A/68/295.

<sup>308</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: *Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz*, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

Ziel, ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit in Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung und Abschaffung der Folter unter anderem durch eine bessere Koordinierung weiter zu verbessern;

42. *erkennt an*, dass weltweit ein Bedarf an internationaler Hilfe für Opfer der Folter besteht, betont, wie wichtig die Arbeit des Treuhänderausschusses für den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter ist, appelliert an alle Staaten und Organisationen, jährliche Beiträge an den Fonds zu leisten und diese nach Möglichkeit beträchtlich zu erhöhen, begrüßt den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds und ermutigt zu Beiträgen zu diesem Fonds, mit dem Ziel, die Umsetzung der Empfehlungen des Unterausschusses sowie von Schulungsprogrammen der nationalen Präventionsmechanismen zu unterstützen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Appelle der Generalversammlung zu Beiträgen für die Fonds an alle Staaten zu übermitteln und die Fonds jährlich in die Programme aufzunehmen, zu denen auf der Beitragsankündigungskonferenz der Vereinten Nationen für Entwicklungsaktivitäten Mittel angekündigt werden;

44. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung einen Bericht über die Tätigkeit der Fonds vorzulegen;

45. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, im Einklang mit der nachdrücklichen Unterstützung, die die Mitgliedstaaten für die Verhütung und Bekämpfung der Folter und die Gewährung von Hilfe an die Opfer der Folter bekundet haben, dafür zu sorgen, dass die Organe und Mechanismen, die an der Verhütung und Bekämpfung der Folter und an der Gewährung von Hilfe für die Opfer der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe mitwirken, insbesondere der Ausschuss, der Unterausschuss und der Sonderberichterstatter, im Rahmen des Gesamthaushalts der Vereinten Nationen über ausreichendes Personal und ausreichende Einrichtungen verfügen, damit sie in der Lage sind, ihr jeweiliges Mandat umfassend, dauerhaft und wirksam und unter voller Berücksichtigung seines spezifischen Charakters wahrzunehmen;

46. *fordert* alle Staaten, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die anderen Organe und Organisationen der Vereinten Nationen sowie die zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, am 26. Juni den Internationalen Tag der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Opfer der Folter zu begehen;

47. *beschließt*, die Berichte des Generalsekretärs, einschließlich des Berichts über den Freiwilligen Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter und den im Rahmen des Fakultativprotokolls eingerichteten Sonderfonds, den Bericht des Ausschusses, den Bericht des Unterausschusses und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung zu behandeln;

48. *beschließt außerdem*, den Gegenstand auf ihrer siebzigsten Tagung umfassend zu prüfen.

#### RESOLUTION 68/157

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>309</sup>.

---

<sup>309</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Armenien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Jordanien, Katar, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Namibia, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Südafrika, Südsudan, Tadschikistan, Thailand, Togo, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

**68/157. Das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/292 vom 28. Juli 2010, in der sie das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht anerkannte, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist,

*in Bekräftigung* der früheren Resolutionen des Menschenrechtsrats über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung, unter anderem Ratsresolution 24/18 vom 27. September 2013<sup>310</sup>,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>311</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>312</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>312</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>313</sup>, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>314</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>315</sup> und das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>316</sup>,

*in Bekräftigung* ihres Bekenntnisses zu den Menschenrechten, das in ihrer Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel „Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen“ und in ihren Folgeresolutionen 60/1 vom 16. September 2005 mit dem Titel „Ergebnis des Weltgipfels 2005“ und 65/1 vom 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ zum Ausdruck gebracht wurde,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolution 58/217 vom 23. Dezember 2003, mit der sie den Zeitraum 2005 bis 2015 zur Internationalen Aktionsdekade „Wasser – Quelle des Lebens“ erklärte, und ihrer Resolution 65/154 vom 20. Dezember 2010, mit der sie das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Zusammenarbeit im Wasserbereich erklärte,

*unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung vom Juni 1992<sup>317</sup> und ihre Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ und betonend, dass Wasser und Sanitärversorgung im Rahmen der drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung von entscheidender Bedeutung sind,

die Abhaltung der Plenarsitzung der Generalversammlung über das Menschenrecht auf Wasser und Sanitärversorgung am 27. Juli 2011 *begrüßend*,

*sowie begrüßend*, dass gemäß der Resolution 67/291 der Generalversammlung vom 24. Juli 2013 im Rahmen der Initiative Sanitärversorgung für alle der 19. November zum Welttoilettag bestimmt wurde,

---

<sup>310</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>311</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>312</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>313</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 961; LGBL 2000 Nr. 80; öBGBL Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>314</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1985 II S. 647; LGBL 1996 Nr. 164; öBGBL Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>315</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBL 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>316</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1419; öBGBL III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>317</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)<sup>318</sup> und die Erklärung des Ausschusses vom 19. November 2010 über das Recht auf Sanitärversorgung<sup>319</sup> sowie die Berichte der Sonderberichterstatterin über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung,

*tief besorgt* darüber, dass ungefähr 768 Millionen Menschen nach wie vor keinen Zugang zu verbesserten Trinkwasserquellen und mehr als 2,5 Milliarden keinen Zugang zu verbesserten Sanitäreinrichtungen haben, darunter mehr als 1,04 Milliarden Menschen, die noch immer ihre Notdurft im Freien verrichten, wie von der Weltgesundheitsorganisation und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen in ihren aktuellen Angaben des Jahres 2013 zu dem Gemeinsamen Überwachungsprogramm für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung definiert, und dass diese Zahlen die Dimensionen der Wassersicherheit, der Erreichbarkeit der Dienste und der sicheren Entsorgung und Aufbereitung von Ausscheidungen und Abwasser sowie der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung und der Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen Gebieten nicht vollständig erfassen und daher die Zahlen der Menschen ohne Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung zu niedrig geschätzt sind,

*feststellend*, dass die Zielvorgabe der Millenniums-Entwicklungsziele, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu verbesserten Wasserquellen haben, offiziell fünf Jahre früher als geplant erreicht wurde, und tief besorgt darüber, dass die Welt bei der Erreichung der Sanitärversorgungskomponente derselben Zielvorgabe, wonach der Anteil der Bevölkerung halbiert werden soll, der keinen nachhaltigen Zugang zu verbesserten sanitären Einrichtungen hat, nach wie vor im Rückstand ist, dass die Welt, wenn der derzeitige Trend anhält, die Zielvorgabe 2015 um mehr als eine halbe Milliarde Menschen verfehlen wird und dass nicht vorhandene oder unzureichende sanitäre Einrichtungen und ernsthafte Mängel bei der Wasserbewirtschaftung und der Abwasserbehandlung nachteilige Auswirkungen auf die Wasserversorgung und den nachhaltigen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser haben können,

*tief besorgt* darüber, dass Frauen und Mädchen beim Zugang zu Wasser und Sanitärversorgung oft vor besonderen Hindernissen stehen und dass sie in vielen Teilen der Welt die Hauptlast bei der Beschaffung von Wasser für den Haushalt tragen, was ihre Zeit für andere Tätigkeiten beschränkt,

*äußerst beunruhigt* darüber, dass jedes Jahr infolge von wasser- und sanitärbedingten Krankheiten nahezu 700.000 Kinder unter 5 Jahren sterben und Millionen Schultage verloren gehen und dass Mädchen in vielen Teilen der Welt nicht zur Schule gehen, weil es keine separaten Toiletten für Mädchen gibt,

*in Bekräftigung* der Verantwortung der Staaten, für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte Sorge zu tragen, die allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

*darauf hinweisend*, dass sich das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung aus dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard herleitet und mit dem Recht auf das erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit und dem Recht auf Leben und Menschenwürde untrennbar verknüpft ist,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig der gleichberechtigte Zugang zu einwandfreiem und sauberem Trinkwasser und Sanitärversorgung als fester Bestandteil der Verwirklichung aller Menschenrechte ist,

1. *bekräftigt* die Anerkennung des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als eines Menschenrechts, das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist;

2. *ist sich* der Notwendigkeit *bewusst*, das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen,

---

<sup>318</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 2 (E/2003/22)*, Anhang IV.

<sup>319</sup> Ebd., 2011, *Supplement No. 2 (E/2011/22)*, Anhang VI.



insbesondere bei der Festlegung der konkreten Ziele, Zielvorgaben und Indikatoren, unter Berücksichtigung eines Ansatzes, der die Förderung und den Schutz der Menschenrechte unterstützt;

3. *begrüßt* es, dass der Menschenrechtsrat das Mandat der Sonderberichterstatlerin über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung verlängert hat<sup>310</sup>;

4. *begrüßt außerdem* die Arbeit der Sonderberichterstatlerin über das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und nimmt insbesondere mit Dank Kenntnis von ihren Berichten<sup>320</sup> und ihren Beiträgen zur Gestaltung der Post-2015-Entwicklungsagenda und zur schrittweisen Beseitigung der Ungleichheiten beim Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung;

5. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung in dem vom Generalsekretär in Auftrag gegebenen Bericht der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015<sup>321</sup>, in dem die Gruppe Wasser und Sanitärversorgung unter den beispielhaften Zielen in der Post-2015-Entwicklungsagenda aufführt, und nimmt außerdem Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Ein Leben in Würde für alle: Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und Weiterführung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen nach 2015“<sup>322</sup>, in dem der Generalsekretär das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung als eine der Grundlagen für ein menschenwürdiges Leben anerkennt;

6. *fordert* die Staaten auf,

a) die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung zu gewährleisten;

b) den Stand der Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser laufend zu überwachen und regelmäßig zu analysieren;

c) das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung und die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

d) die schrittweise Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung für alle auf nichtdiskriminierende Weise zu gewährleisten, bei gleichzeitiger Beseitigung der Ungleichheiten beim Zugang, einschließlich für Menschen, die schwächeren und marginalisierten Gruppen angehören, aufgrund der Rasse, des Geschlechts, des Alters, einer Behinderung, der ethnischen Zugehörigkeit, der Kultur, der Religion und der nationalen oder sozialen Herkunft oder aus jedem anderen Grund, mit dem Ziel, Ungleichheiten aufgrund von Faktoren wie den Unterschieden zwischen ländlichen und städtischen Gebieten, dem Leben in einem Slum, den Einkommensverhältnissen und anderen relevanten Erwägungen schrittweise zu beseitigen;

e) sich mit den Gemeinschaften über adäquate Lösungen zur Sicherstellung eines nachhaltigen Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser und Sanitärversorgung zu beraten;

f) wirksame Rechenschaftsmechanismen für alle Anbieter von Wasser- und Sanitardiensten vorzusehen, um sicherzustellen, dass sie die Menschenrechte achten und keine Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche verursachen;

7. *bittet* die regionalen und internationalen Organisationen, die Anstrengungen der Staaten zur schrittweisen Verwirklichung des Menschenrechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung zu ergänzen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die weltweiten Entwicklungspartnerschaften als Mittel zur dauerhaften Erreichung der Zielvorgaben der Millenniums-Entwicklungsziele betreffend Wasser und Sanitärversorgung zu intensivieren;

---

<sup>320</sup> A/67/270 und A/68/264.

<sup>321</sup> Siehe A/67/890, Anlage.

<sup>322</sup> A/68/202 und Corr.1.

9. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte zu gewährleisten und sich darum zu bemühen, einzeln und durch internationale Hilfe und Zusammenarbeit, insbesondere wirtschaftlicher und technischer Art, unter Ausschöpfung aller ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen Maßnahmen zu treffen, um nach und nach mit allen geeigneten Mitteln, vor allem durch gesetzgeberische Maßgaben, die volle Verwirklichung des Rechts auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung zu erreichen;

10. *betont* die wichtige Rolle der von Staaten, Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen Partnern, Entwicklungspartnern und Geberorganisationen gewährten internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe, insbesondere bei der fristgerechten Erreichung der einschlägigen Millenniums-Entwicklungsziele, und fordert die Entwicklungspartner nachdrücklich auf, bei der Gestaltung und Durchführung der Entwicklungsprogramme zur Unterstützung nationaler Initiativen und Aktionspläne im Zusammenhang mit dem Recht auf einwandfreies Trinkwasser und Sanitärversorgung einen auf die Menschenrechte gestützten Ansatz zu verfolgen;

11. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung fortzusetzen.

### RESOLUTION 68/158

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 158 Stimmen bei 4 Gegenstimmen und 28 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>323</sup>:

*Dafür*: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Italien, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zypern.

*Dagegen*: Israel, Kanada, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen*: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Georgien, Island, Japan, Kroatien, Lettland, Litauen, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Slowakei, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn.

### 68/158. Das Recht auf Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, in der insbesondere die Entschlossenheit bekundet wird, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern und zu diesem Zweck den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

---

<sup>323</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>324</sup> sowie auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>325</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>325</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse aller großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

*ferner unter Hinweis* auf die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete Erklärung über das Recht auf Entwicklung, in der bestätigt wird, dass das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist und dass die Gleichheit der Entwicklungschancen ein Vorrecht der Nationen wie auch der einzelnen Menschen ist, aus denen die Nationen sich zusammensetzen, und dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

*betonend*, dass 2013 der zwanzigste Jahrestag der Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien begangen wird und dass die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>326</sup> das Recht auf Entwicklung als universelles und unveräußerliches Recht und als festen Bestandteil der grundlegenden Menschenrechte bekräftigten und erneut erklärten, dass der einzelne Mensch zentrales Subjekt und Nutznießer der Entwicklung ist,

*in Bekräftigung* des Ziels, das Recht auf Entwicklung für jeden zur Wirklichkeit werden zu lassen, wie in der von der Generalversammlung am 8. September 2000 verabschiedeten Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>327</sup> dargelegt,

*in großer Sorge* darüber, dass die Mehrheit der indigenen Völker der Welt in einem Zustand der Armut lebt, und in der Erkenntnis, dass die negativen Auswirkungen der Armut und der Ungleichheit auf die indigenen Völker dringend angegangen werden müssen, indem sichergestellt wird, dass sie in die Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsprogramme voll und wirksam einbezogen werden,

*bekräftigend*, dass alle bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, allgemeingültig, unteilbar und miteinander verknüpft sind und einander bedingen und verstärken,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über das Ausbleiben von Fortschritten bei den Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation und in Bekräftigung der Notwendigkeit eines erfolgreichen Ausgangs der Doha-Entwicklungsrunde in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Marktzugang für nichtlandwirtschaftliche Produkte, Handelserleichterungen, Entwicklung und Dienstleistungen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis der vom 20. bis 25. April 2008 in Accra abgehaltenen zwölften Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zum Thema „Chancen und Herausforderungen der Globalisierung für die Entwicklung“<sup>328</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen, die Resolution 21/32 des Menschenrechtsrats vom 28. September 2012<sup>329</sup>, die früheren Resolutionen des Rates sowie diejenigen der Menschenrechtskommission über das Recht auf Entwicklung, insbesondere die Kommissionsresolution 1998/72 vom 22. April 1998<sup>330</sup> über die dringende Notwendigkeit weiterer Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, wie in der Erklärung über das Recht auf Entwicklung dargelegt,

---

<sup>324</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>325</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>326</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>327</sup> Resolution 55/2.

<sup>328</sup> Siehe TD/442 und Corr.1 und 2.

<sup>329</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap III.

<sup>330</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1998, Supplement No. 3 (E/1998/23)*, Kap. II, Abschn. A.

*ferner unter Hinweis* auf die Ergebnisse der vom 26. bis 30. April 2010 in Genf abgehaltenen elften Tagung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung, die in dem Bericht der Arbeitsgruppe<sup>331</sup> enthalten sind und auf die in dem Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>332</sup> Bezug genommen wird,

*unter Hinweis* auf die vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltene Sechzehnte Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder und die früheren Gipfeltreffen und Konferenzen, auf denen die Mitgliedstaaten der Bewegung der nichtgebundenen Länder die Notwendigkeit unterstrichen, das Recht auf Entwicklung mit Vorrang umzusetzen,

*erneut ihre weitere Unterstützung* für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>333</sup> als Entwicklungsrahmen für Afrika *bekundend*,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* für die Anstrengungen der Vorsitzenden/Berichterstellerin der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung und der Mitglieder der Sonderarbeitsgruppe auf hoher Ebene für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, den vom Rat in seiner Resolution 4/4 vom 30. März 2007<sup>334</sup> festgelegten Dreiphasenfahrplan 2008-2010 zum Abschluss zu bringen,

*tief besorgt* über die negativen Auswirkungen der weltweiten Wirtschafts- und Finanzkrise auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung,

*in der Erkenntnis*, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten zusammenarbeiten sollen, um die Entwicklung zu gewährleisten und Entwicklungshindernisse zu beseitigen, dass die internationale Gemeinschaft eine wirksame internationale Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und der Beseitigung der Entwicklungshindernisse fördern soll und dass dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung eine wirksame Entwicklungspolitik auf einzelstaatlicher Ebene sowie ausgewogene Wirtschaftsbeziehungen und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene erfordern,

*ferner in der Erkenntnis*, dass Armut ein Affront gegen die Menschenwürde ist,

*anerkennend*, dass extreme Armut und Hunger zu den größten weltweiten Bedrohungen zählen, deren Beseitigung entsprechend dem Millenniums-Entwicklungsziel 1 das kollektive Engagement der internationalen Gemeinschaft erfordert, und daher die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Menschenrechtsrats, dazu auffordernd, zur Erreichung dieses Zieles beizutragen,

*sowie anerkennend*, dass historische Ungerechtigkeiten zweifellos zu Armut, Unterentwicklung, Marginalisierung, sozialer Ausgrenzung, wirtschaftlichen Disparitäten, Instabilität und Unsicherheit beigetragen haben, unter denen viele Menschen in verschiedenen Teilen der Welt, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu leiden haben,

*betonend*, dass die Beseitigung der Armut ein entscheidend wichtiger Bestandteil der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung ist, dass Armut ein mehrdimensionales Problem ist, das einen mehrdimensionalen, ganzheitlichen Ansatz erfordert, der die wirtschaftlichen, politischen, sozialen, ökologischen und institutionellen Aspekte auf allen Ebenen angeht, insbesondere im Rahmen des Millenniums-Entwicklungsziels, bis 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als einen US-Dollar pro Tag beträgt, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

---

<sup>331</sup> A/HRC/15/23.

<sup>332</sup> A/HRC/15/24.

<sup>333</sup> A/57/304, Anlage.

<sup>334</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. III, Abschn. A.

1. *nimmt Kenntnis* von dem konsolidierten Bericht des Generalsekretärs und der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>335</sup>, der Informationen über die Tätigkeiten enthält, die das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Zusammenhang mit der Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternimmt;

2. *anerkennt* die Bedeutsamkeit aller Veranstaltungen zur Begehung des fünfundzwanzigsten Jahrestags der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>336</sup>, namentlich der während der achtzehnten Tagung des Menschenrechtsrats abgehaltenen Podiumsdiskussion zum Thema „Der künftige Kurs bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung: zwischen Politik und Praxis“;

3. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 9/3 vom 24. September 2008<sup>337</sup> verlängerten Mandats der Arbeitsgruppe für das Recht auf Entwicklung in dem Bewusstsein, dass die Arbeitsgruppe Jahrestagungen mit einer Dauer von fünf Arbeitstagen abhalten und dem Rat ihre Berichte vorlegen kann;

4. *schließt sich* den Empfehlungen an, die die Arbeitsgruppe auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedete<sup>338</sup>, bekräftigt sie und fordert zugleich ihre unverzügliche, vollständige und wirksame Umsetzung durch das Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte und andere maßgebliche Akteure und nimmt außerdem von den im Rahmen der Arbeitsgruppe derzeit unternommenen Anstrengungen Kenntnis, die ihr vom Rat in seiner Resolution 4/4<sup>334</sup> übertragenen Aufgaben zu erfüllen;

5. *unterstreicht* die einschlägigen Bestimmungen der Resolution 60/251 der Generalversammlung vom 15. März 2006 zur Einrichtung des Menschenrechtsrats und fordert in dieser Hinsicht den Rat zur Umsetzung der Vereinbarung auf, auch weiterhin darauf hinzuwirken, dass seine Agenda die nachhaltige Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele fördert und voranbringt, und in dieser Hinsicht außerdem darauf hinzuwirken, dass das in den Ziffern 5 und 10 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>326</sup> festgelegte Recht auf Entwicklung auf die gleiche Stufe mit allen anderen Menschenrechten und Grundfreiheiten gestellt wird;

6. *begrüßt* es, dass die Arbeitsgruppe den Prozess der Prüfung, Überarbeitung und Verfeinerung des Entwurfs des Kriterienkatalogs für das Recht auf Entwicklung samt operativen Unterkriterien<sup>339</sup> eingeleitet und die erste Lesung des Entwurfs der Kriterien und operativen Unterkriterien vorgenommen hat;

7. *betont*, dass die genannten Zusammenstellungen der Auffassungen, Kriterien und entsprechenden operativen Unterkriterien nach ihrer Prüfung, Überarbeitung und Billigung durch die Arbeitsgruppe gegebenenfalls zur Erarbeitung eines umfassenden und kohärenten Katalogs von Normen für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung herangezogen werden sollen;

8. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass die Arbeitsgruppe geeignete Schritte unternimmt, um die Beachtung und praktische Anwendung der genannten Normen zu gewährleisten, die verschiedene Formen, darunter die Erarbeitung von Leitlinien für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, annehmen und sich zu einer Grundlage für die Prüfung einer völkerrechtlich verbindlichen Norm im Rahmen eines Prozesses des kooperativen Engagements entwickeln könnten;

9. *hebt hervor*, dass die in den Schlussfolgerungen der dritten Tagung der Arbeitsgruppe enthaltenen Kerngrundsätze<sup>340</sup>, die mit dem Zweck der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte übereinstimmen, wie etwa Gleichstellung, Nichtdiskriminierung, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, von entscheidender Bedeutung sind, wenn es darum geht, das Recht auf Entwicklung auf

---

<sup>335</sup> A/HRC/24/27.

<sup>336</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>337</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>338</sup> A/HRC/24/37.

<sup>339</sup> Siehe A/HRC/15/WG.2/TF/2/Add.2.

<sup>340</sup> Siehe E/CN.4/2002/28/Rev.1, Abschn. VIII.A.

nationaler und internationaler Ebene zu einer Querschnittsaufgabe zu machen, und unterstreicht, wie wichtig die Grundsätze der Gerechtigkeit und Transparenz sind;

10. *hebt außerdem hervor*, wie wichtig es ist, dass die Vorsitzende/Berichterstatlerin und die Arbeitsgruppe bei der Erfüllung ihres jeweiligen Auftrags die Notwendigkeit berücksichtigen,

a) die Demokratisierung des internationalen ordnungspolitischen Systems zu fördern, damit die Entwicklungsländer wirksamer an den internationalen Entscheidungsprozessen beteiligt werden;

b) auch wirksame Partnerschaften wie die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>333</sup> und andere ähnliche Initiativen zu fördern, die zusammen mit den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, im Hinblick auf die Verwirklichung ihres Rechts auf Entwicklung, einschließlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, durchgeführt werden;

c) auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler Ebene hinzuarbeiten und gleichzeitig alle Staaten nachdrücklich aufzufordern, auf nationaler Ebene die erforderliche Politik zu formulieren und die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als festen Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu ergreifen, und alle Staaten außerdem nachdrücklich aufzufordern, die gegenseitig nutzbringende Zusammenarbeit zur Gewährleistung der Entwicklung und zur Beseitigung von Entwicklungshindernissen im Kontext der Förderung einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit zugunsten der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung zu erweitern und zu vertiefen, eingedenk dessen, dass eine wirksame Entwicklungspolitik auf nationaler Ebene und ein günstiges wirtschaftliches Umfeld auf internationaler Ebene die Voraussetzung für dauerhafte Fortschritte bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

d) zu prüfen, wie die Operationalisierung des Rechts auf Entwicklung auch künftig mit Vorrang gewährleistet werden kann;

e) das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil der Politik und der operativen Tätigkeiten der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen, Fonds und Programme zu machen und es in die Maßnahmen und Strategien im Rahmen des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems zu integrieren und dabei zu bedenken, dass die Kerngrundsätze des internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereichs, wie etwa Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung, Transparenz, Rechenschaftspflicht, Partizipation und internationale Zusammenarbeit, einschließlich wirksamer Entwicklungspartnerschaften, unverzichtbar für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und die Verhütung einer diskriminierenden Behandlung aufgrund politischer oder anderer nichtwirtschaftlicher Erwägungen bei der Auseinandersetzung mit für die Entwicklungsländer wichtigen Fragen sind;

11. *ermutigt* den Menschenrechtsrat, weiterhin zu prüfen, wie die Weiterverfolgung der das Recht auf Entwicklung betreffenden Arbeit der ehemaligen Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte sichergestellt werden kann, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der von der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission verabschiedeten Resolutionen und in Befolgung der vom Rat zu treffenden Beschlüsse;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten und alle anderen Interessenträger, aktiv an den künftigen Tagungen des Sozialforums mitzuwirken, und erkennt gleichzeitig die umfangreiche Unterstützung an, die dem Forum auf seinen ersten vier Tagungen durch die Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuteilwurde;

13. *bekräftigt* die Verpflichtung zur Verwirklichung der in allen Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und den dazugehörigen Überprüfungsprozessen genannten Ziele und Zielvorgaben, insbesondere soweit sie die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung betreffen, in der Erkenntnis, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung Grundvoraussetzung für die Erreichung der in diesen Ergebnisdokumenten genannten Ziele und Zielvorgaben ist;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unabdingbar für die Umsetzung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien ist, wonach alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, der Mensch im Mittelpunkt der Entwicklung steht und anerkannt wird, dass die Entwicklung den Genuss aller Menschenrechte

erleichtert, umgekehrt jedoch ein Mangel an Entwicklung nicht als Rechtfertigung für die Schmälerung international anerkannter Menschenrechte angeführt werden darf;

15. *hebt hervor*, dass die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte beim Staat liegt, und erklärt erneut, dass die Staaten die Hauptverantwortung für ihre eigene wirtschaftliche und soziale Entwicklung tragen und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien nicht genug betont werden kann;

16. *bekräftigt*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Schaffung nationaler und internationaler Bedingungen tragen, die der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung förderlich sind, und dass sie sich zu diesem Zweck zur Zusammenarbeit miteinander verpflichtet haben;

17. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit eines internationalen Umfelds, das die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung begünstigt;

18. *betont*, dass auf eine breitere Akzeptanz, die Operationalisierung und die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf internationaler und nationaler Ebene hingearbeitet werden muss, und fordert alle Staaten auf, die Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung als fester Bestandteil aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erforderlich sind;

19. *hebt hervor*, dass es entscheidend wichtig ist, die Hindernisse aufzuzeigen und zu analysieren, die sich der vollen Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene entgegenstellen;

20. *erklärt*, dass die Globalisierung zwar Chancen wie auch Herausforderungen mit sich bringt, dass der Globalisierungsprozess jedoch das Ziel der Integration aller Länder in eine globalisierte Welt bislang verfehlt hat, und betont, dass als Antwort auf die Herausforderungen und Chancen der Globalisierung Politiken und Maßnahmen auf nationaler und globaler Ebene erforderlich sind, wenn dieser Prozess alle Beteiligten einschließen und ausgewogen sein soll;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern trotz kontinuierlicher Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft nach wie vor unannehmbar groß ist, dass die meisten Entwicklungsländer sich auch weiterhin Schwierigkeiten in Bezug auf ihre Teilhabe am Globalisierungsprozess gegenübersehen und dass viele von ihnen Gefahr laufen, marginalisiert und von seinen Vorteilen effektiv ausgeschlossen zu werden;

22. *bekundet* in dieser Hinsicht *ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass sich die weitere Verschlechterung der wirtschaftlichen und sozialen Lage, insbesondere in den Entwicklungsländern, infolge der derzeitigen internationalen Energie-, Nahrungsmittel- und Finanzkrise sowie der zunehmenden Probleme, die durch den weltweiten Klimawandel und den Verlust der biologischen Vielfalt verursacht werden und insbesondere in den Entwicklungsländern die Anfälligkeit und die Ungleichheiten verstärkt und die Entwicklungsschritte beeinträchtigt haben, negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung auswirkt;

23. *unterstreicht*, dass die internationale Gemeinschaft weit davon entfernt ist, das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>327</sup> gesetzte Ziel zu erreichen, die Zahl der in Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 zu halbieren, bekräftigt die zur Erreichung dieses Ziels eingegangene Verpflichtung und betont den Grundsatz der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Partnerschaft und gegenseitigen Bindung, zwischen entwickelten Ländern und Entwicklungsländern auf dem Weg zur Zielerreichung;

24. *fordert* die entwickelten Länder, sofern sie es noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, konkrete Anstrengungen zu unternehmen, um das Ziel der Bereitstellung von 0,7 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe für Entwicklungsländer und von 0,15 bis 0,2 Prozent ihres Bruttosozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und ermutigt die Entwicklungsländer, auf den erzielten Fortschritten aufzubauen, indem sie sicherstellen, dass die öffentliche Entwicklungshilfe effektiv eingesetzt wird, um zur Erreichung der Entwicklungsziele und -zielvorgaben beizutragen;

25. *erkennt an*, dass die Frage des Marktzugangs für Entwicklungsländer angegangen werden muss, namentlich im Bereich der Landwirtschaft, der Dienstleistungen und der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugnisse, insbesondere derjenigen, die für die Entwicklungsländer von Interesse sind;

26. *fordert erneut* eine in angemessenem Tempo vollzogene sinnvolle Handelsliberalisierung, namentlich in den in der Welthandelsorganisation zur Verhandlung stehenden Bereichen, die Einhaltung der in Bezug auf Durchführungsfragen und -anliegen eingegangenen Verpflichtungen, eine Überprüfung der Bestimmungen über besondere und differenzierte Behandlung mit dem Ziel, sie zu stärken und präziser, wirksamer und operativer zu machen, die Vermeidung neuer Formen des Protektionismus sowie Kapazitätsaufbau und technische Hilfe für Entwicklungsländer als wichtige Voraussetzungen für Fortschritte in Richtung auf eine effektive Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung;

27. *anerkennt* den bedeutsamen Zusammenhang zwischen dem internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbereich und der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf internationaler Ebene eine gute Ordnungspolitik zu gewährleisten und die Entscheidungsprozesse in Entwicklungsfragen auf eine breitere Grundlage zu stellen, organisatorische Lücken zu schließen sowie das System der Vereinten Nationen und andere multilaterale Institutionen zu stärken, und unterstreicht außerdem die Notwendigkeit, die Teilhabe der Entwicklungs- und Transformationsländer an den wirtschaftlichen Entscheidungsprozessen und der Normensetzung auf internationaler Ebene auszuweiten und zu stärken;

28. *erkennt außerdem an*, dass eine gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene allen Staaten helfen, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, zu fördern und zu schützen, und stimmt darin überein, wie wertvoll die von den Staaten derzeit unternommenen Anstrengungen sind, Verfahren einer guten Regierungsführung, namentlich ein transparentes, verantwortungsvolles, rechenschaftspflichtiges und partizipatorisches Regierungswesen, zu bestimmen und zu stärken, die ihren Bedürfnissen und Bestrebungen gerecht werden und angemessen sind, so auch im Rahmen einvernehmlicher partnerschaftlicher Konzepte für Entwicklung, Kapazitätsaufbau und technische Hilfe;

29. *anerkennt ferner* die wichtige Rolle und die Rechte der Frauen sowie die Anwendung einer Gleichstellungsperspektive als Querschnittsaufgabe im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung und nimmt insbesondere Kenntnis von den positiven Beziehungen zwischen der Bildung von Frauen, ihrer gleichberechtigten Teilhabe an den bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Aktivitäten der Gemeinschaft und der Förderung des Rechts auf Entwicklung;

30. *hebt hervor*, dass es geboten ist, die Rechte der Kinder, der Mädchen ebenso wie der Jungen, in alle Maßnahmen und Programme zu integrieren und die Förderung und den Schutz dieser Rechte zu gewährleisten, vor allem in Bereichen, die mit Gesundheit, Bildung und der vollen Entfaltung ihres Potenzials zusammenhängen;

31. *erinnert an* die Politische Erklärung zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids, die am 10. Juni 2011 auf der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über HIV/Aids verabschiedet wurde<sup>341</sup>, hebt hervor, dass auf nationaler und internationaler Ebene weitere und zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von HIV und Aids und anderen übertragbaren Krankheiten ergriffen und dabei die laufenden Anstrengungen und Programme berücksichtigt werden müssen, und wiederholt, dass in dieser Hinsicht internationale Hilfe benötigt wird;

32. *begrüßt* die am 19. September 2011 verabschiedete Politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>342</sup>, die einen besonderen Schwerpunkt auf die entwicklungsbezogenen und anderen Herausforderungen und die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere für die Entwicklungsländer, legt;

---

<sup>341</sup> Resolution 65/277, Anlage.

<sup>342</sup> Resolution 66/2, Anlage.



33. *erinnert* an das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>343</sup>;

34. *erinnert außerdem* an das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>344</sup>, das am 3. Mai 2008 in Kraft trat, und betont, wie notwendig es ist, bei der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen, und wie wichtig es ist, die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch internationale Zusammenarbeit zu unterstützen;

35. *unterstreicht ihr Eintreten* für die indigenen Völker im Prozess der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, bekräftigt die Verpflichtung zur Förderung der Rechte dieser Völker in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Berufsausbildung und Umschulung, Wohnungswesen, Sanitärversorgung, Gesundheit und soziale Sicherheit im Einklang mit den anerkannten internationalen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/295 vom 13. September 2007 verabschiedeten Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker, und sieht in dieser Hinsicht der für 2014 anberaumten Weltkonferenz über indigene Völker mit Interesse entgegen;

36. *erkennt an*, dass im Hinblick auf die Bekämpfung der Armut und die Herbeiführung der Entwicklung starke Partnerschaften mit Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor notwendig sind und dass die Unternehmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gerecht werden müssen;

37. *hebt hervor*, wie dringend notwendig es ist, konkrete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sämtliche Formen der Korruption auf allen Ebenen zu verhüten, zu bekämpfen und unter Strafe zu stellen, internationale Transfers illegal erworbener Vermögenswerte wirksamer zu verhindern, aufzudecken und ihnen entgegenzuwirken sowie die internationale Zusammenarbeit zur Wiedererlangung dieser Vermögenswerte zu verstärken, in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>345</sup>, insbesondere seines Kapitels V, betont, wie wichtig ein echtes politisches Engagement seitens aller Regierungen innerhalb eines soliden rechtlichen Rahmens ist, und fordert die Staaten in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, das Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise, sofern sie Vertragsstaaten sind, es wirksam durchzuführen;

38. *hebt außerdem hervor*, dass die auf die Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung gerichteten Tätigkeiten des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte weiter gestärkt werden müssen, namentlich indem der wirksame Einsatz der zur Wahrnehmung seines Mandats erforderlichen Finanzmittel und Personalressourcen sichergestellt wird, und fordert den Generalsekretär auf, dem Amt des Hohen Kommissars die erforderlichen Ressourcen zur Verfügung zu stellen;

39. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte *erneut*, im Hinblick auf die Behandlung des Rechts auf Entwicklung als Querschnittsaufgabe in wirksamer Weise Tätigkeiten zur Stärkung der globalen Entwicklungspartnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten, den Entwicklungsorganisationen und den internationalen Entwicklungs-, Finanz- und Handelsinstitutionen durchzuführen und in ihrem nächsten Bericht an den Menschenrechtsrat ausführlich auf diese Tätigkeiten einzugehen;

40. *fordert* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen *auf*, das Recht auf Entwicklung zum festen Bestandteil ihrer Arbeitsprogramme und -ziele zu machen, und betont, dass das Recht auf Entwicklung in die Politiken und Ziele des internationalen Finanzsystems und des multilateralen Handelssystems integriert werden muss;

41. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen und Gremien, den Sonderorganisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den internationalen Entwick-

---

<sup>343</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>344</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>345</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

lungs- und Finanzinstitutionen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen;

42. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht und dem Menschenrechtsrat einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, in denen insbesondere ausgeführt wird, welche Anstrengungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Förderung und Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung unternommen werden, und bittet die Vorsitzende/Berichterstellerin der Arbeitsgruppe, der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung mündlich Bericht zu erstatten und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen.

### RESOLUTION 68/159

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und keine Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>346</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Keine.

### 68/159. Menschenrechte und kulturelle Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>347</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>348</sup> und den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>348</sup> sowie die anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünfte,

<sup>346</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

<sup>347</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>348</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/160 vom 17. Dezember 1999, 55/91 vom 4. Dezember 2000, 57/204 vom 18. Dezember 2002, 58/167 vom 22. Dezember 2003, 60/167 vom 16. Dezember 2005, 62/155 vom 18. Dezember 2007, 64/174 vom 18. Dezember 2009 und 66/154 vom 19. Dezember 2011 und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/113 vom 10. Dezember 1999, 55/23 vom 13. November 2000 und 60/4 vom 20. Oktober 2005 über das Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen,

*feststellend*, dass zahlreiche Rechtsinstrumente innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die kulturelle Vielfalt sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung der Kultur fördern, insbesondere die Erklärung über die Grundsätze der internationalen kulturellen Zusammenarbeit, die am 4. November 1966 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer vierzehnten Tagung verabschiedet wurde<sup>349</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>350</sup>,

*unter Hinweis* darauf, dass laut der in der Anlage zu ihrer Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Staaten die Pflicht haben, ungeachtet der Unterschiede ihrer politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme in den verschiedenen Bereichen der internationalen Beziehungen bei der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und bei der Beseitigung aller Formen der Rassendiskriminierung und aller Formen der religiösen Intoleranz zusammenzuarbeiten,

*begrüßend*, dass die Globale Agenda für den Dialog zwischen den Kulturen mit ihrer Resolution 56/6 vom 9. November 2001 verabschiedet wurde,

*sowie* den Beitrag zur Förderung der Achtung der kulturellen Vielfalt *begrüßend*, den die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die am 22. September 2011 abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban geleistet haben,

*ferner unter Begrüßung* der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur<sup>351</sup>, die zusammen mit ihrem Aktionsplan<sup>352</sup> am 2. November 2001 von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf ihrer einunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde und in der die Mitgliedstaaten das System der Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen baten, mit der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung der in der Erklärung und in ihrem Aktionsplan festgelegten Grundsätze zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, die Synergie der Maßnahmen zugunsten der kulturellen Vielfalt zu verstärken,

*unter Hinweis* auf die am 3. und 4. September 2007 in Teheran abgehaltene Ministertagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder über Menschenrechte und kulturelle Vielfalt,

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss und dass es, obschon die Be-

---

<sup>349</sup> Siehe United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Fourteenth Session, Paris, 1966, Resolutions*.

<sup>350</sup> A/68/277.

<sup>351</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

<sup>352</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

deutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen mangelnder Achtung und Anerkennung der kulturellen Vielfalt auf Menschenrechte, Gerechtigkeit, Freundschaft und das grundlegende Recht auf Entwicklung,

*in der Erkenntnis*, dass die kulturelle Vielfalt und das Streben aller Völker und Nationen nach kultureller Entwicklung eine Quelle der gegenseitigen Bereicherung des kulturellen Lebens der Menschen darstellen,

*sowie in Anerkennung* des Beitrags, den die verschiedenen Kulturen zur Entwicklung und Förderung der Menschenrechte und Grundfreiheiten geleistet haben und weiter leisten,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass eine Kultur des Friedens die Gewaltlosigkeit und die Achtung vor den Menschenrechten aktiv fördert und die Solidarität zwischen den Völkern und Nationen und den Dialog zwischen den Kulturen stärkt,

*bekräftigend*, dass eine diskriminierende Behandlung unterschiedlicher Kulturen und Religionen dem Grundsatz der Gleichheit der Menschen abträglich ist,

*in dem Bewusstsein*, dass alle Kulturen und Zivilisationen einen gemeinsamen Katalog universeller Werte teilen,

*sowie in dem Bewusstsein*, dass die Förderung der Rechte indigener Bevölkerungen und ihrer Kulturen und Traditionen zur Achtung und Berücksichtigung der kulturellen Vielfalt aller Völker und Nationen beitragen wird,

*die Auffassung vertretend*, dass Toleranz für kulturelle, ethnische, religiöse und sprachliche Vielfalt und der Dialog innerhalb der Kulturen und zwischen ihnen eine wesentliche Voraussetzung für Frieden, Verständigung und Freundschaft zwischen Einzelpersonen und zwischen Völkern sind, die verschiedenen Kulturen und Nationen der Welt angehören, während Erscheinungsformen von kulturellen Vorurteilen, Intoleranz und Fremdenfeindlichkeit gegenüber verschiedenen Kulturen und Religionen überall auf der Welt zu Hass, Gewalt und Extremismus zwischen den Völkern und Nationen führen,

*aner kennend*, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, sowie in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind,

*in der Überzeugung*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus, der Toleranz gegenüber den verschiedenen Kulturen und Zivilisationen und des Dialogs zwischen ihnen einen Beitrag zu den Anstrengungen leisten kann, die alle Völker und Nationen unternehmen, um ihre Kulturen und Traditionen durch einen sich gegenseitig befruchtenden Austausch von Wissen und geistigen, sittlichen und materiellen Er rungenschaften zu bereichern,

*im Bewusstsein* der Vielfalt der Welt, in der Erkenntnis, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur Bereicherung der Menschheit beitragen, sich dessen bewusst, wie wichtig die Achtung und das Verständnis der religiösen und kulturellen Vielfalt überall auf der Welt sind, und sich mit Blick auf die Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit dazu verpflichtend, das Wohlergehen, die Freiheit und den Fortschritt der Menschen überall voranzubringen und zu Toleranz, Achtung, Dialog und Zusammenarbeit zwischen unterschiedlichen Kulturen, Zivilisationen und Völkern anzuregen,

1. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass alle Völker und Nationen ihr kulturelles Erbe und ihre kulturellen Traditionen in einem nationalen und internationalen Klima des Friedens, der Toleranz und der gegenseitigen Achtung pflegen, weiterentwickeln und erhalten;

2. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur Entwicklung und zur Erreichung der einzelstaatlichen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist;

3. *begrüßt* die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>353</sup>, in der die Mitgliedstaaten unter anderem die Auffassung vertreten, dass die Toleranz zu den unverzichtbaren Grundwerten in den internationalen Beziehungen des 21. Jahrhunderts gehört und dass sie die aktive Förderung einer Kultur des Friedens und des Dialogs zwischen den Kulturen umfassen soll, in der die Menschen einander in der gesamten Vielfalt ihrer Glaubensüberzeugungen, Kulturen und Sprachen achten und in der die Unterschiede innerhalb einer Gesellschaft sowie zwischen verschiedenen Gesellschaften weder gefürchtet noch unterdrückt, sondern vielmehr als kostbares Gut der Menschheit geschätzt werden;

4. *erkennt an*, dass jeder Mensch das Recht hat, am kulturellen Leben teilzuhaben und die Vorteile wahrzunehmen, die sich aus dem wissenschaftlichen Fortschritt und seinen Anwendungen ergeben;

5. *bekräftigt*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben sollte, den Herausforderungen und Chancen der Globalisierung in einer Weise zu begegnen, die die Achtung der kulturellen Vielfalt aller Menschen gewährleistet;

6. *bekundet ihre Entschlossenheit*, die kulturelle Homogenisierung im Kontext der Globalisierung durch verstärkten interkulturellen Austausch im Zeichen der Förderung und des Schutzes der kulturellen Vielfalt zu verhindern und zu mildern;

7. *bekräftigt*, dass der interkulturelle Dialog das gemeinsame Verständnis der Menschenrechte wesentlich bereichert und dass aus der Förderung und dem Ausbau der internationalen Kontakte und der Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet wichtige Vorteile gezogen werden können;

8. *begrüßt* es, dass die Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz die Notwendigkeit anerkannt hat, die Vorteile der Vielfalt innerhalb aller Nationen und zwischen ihnen zu achten und bestmöglich zu nutzen, wenn sie gemeinsam am Aufbau einer harmonischen und produktiven Zukunft arbeiten, indem sie Werte und Grundsätze wie Gerechtigkeit, Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, Demokratie, Fairness und Freundschaft, Toleranz und Respekt innerhalb von und zwischen Gemeinwesen und Nationen praktisch verwirklichen und fördern, insbesondere durch öffentliche Aufklärungs- und Bildungsprogramme, um das Bewusstsein und das Verständnis für die Vorteile der kulturellen Vielfalt zu fördern, namentlich Programme, bei denen die Behörden Partnerschaften mit internationalen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen Teilen der Zivilgesellschaft eingehen;

9. *betont*, dass der Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf der Grundlage der gleichen Würde verstärkt werden soll, indem die Bemühungen auf internationaler Ebene um die Verringerung von Konfrontationen unterstützt, Fremdenfeindlichkeit bekämpft und die Achtung der Vielfalt gefördert werden, und betont in dieser Hinsicht außerdem, dass die Staaten allen Versuchen, eine Einheitskultur einzuführen oder bestimmte Modelle sozialer oder kultureller Systeme vorzuschreiben, entgegenzutreten und den Dialog zwischen den Zivilisationen sowie eine Kultur des Friedens und den interreligiösen Dialog fördern sollen, was zu Frieden, Sicherheit und Entwicklung beitragen wird;

10. *begrüßt* die Aktivitäten des Zentrums der Bewegung der nichtgebundenen Länder für Menschenrechte und kulturelle Vielfalt in Teheran und anerkennt die wichtige Rolle des Zentrums bei der Förderung der Allgemeingültigkeit aller Menschenrechte sowie bei der Verwirklichung dieser Rechte;

11. *erkennt an*, dass die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen den Pluralismus der Kulturen verstärkt und so zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und Ausübung der allgemein akzeptierten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

12. *betont*, dass die Förderung des kulturellen Pluralismus und der Toleranz auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene wichtig ist, um eine stärkere Achtung der kulturellen Rechte und der kulturellen Vielfalt zu erreichen;

---

<sup>353</sup> Resolution 55/2.

13. *betont außerdem*, dass Toleranz und Achtung der Vielfalt die allgemeine Förderung und den Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung von Mann und Frau und des Genusses aller Menschenrechte durch alle Menschen, erleichtern, und hebt hervor, dass sich Toleranz und die Achtung der kulturellen Vielfalt und die allgemeine Förderung und der Schutz der Menschenrechte gegenseitig stützen;

14. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rasendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

15. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, interkulturelle Initiativen auf dem Gebiet der Menschenrechte zu unterstützen und einzuleiten, um alle Menschenrechte zu fördern und dadurch ihre Allgemeingültigkeit zu stärken;

16. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass ihr politisches System und ihre Rechtsordnung die multikulturelle Vielfalt innerhalb ihrer Gesellschaften widerspiegeln, und gegebenenfalls ihre demokratischen Institutionen so zu verbessern, dass sie partizipatorischer werden und die Marginalisierung, Ausgrenzung und Diskriminierung bestimmter Teile der Gesellschaft vermeiden;

17. *fordert* die Staaten, die internationalen Organisationen und die Organisationen der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Zivilgesellschaft, namentlich die nichtstaatlichen Organisationen, die kulturelle Vielfalt anzuerkennen und ihre Achtung zu fördern, um so die Ziele des Friedens, der Entwicklung und der allgemein akzeptierten Menschenrechte zu fördern;

18. *betont* die Notwendigkeit einer freien Nutzung der Medien und der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien, um die Bedingungen für die Wiederbelebung des Dialogs zwischen den Kulturen und Zivilisationen zu schaffen;

19. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die in dieser Resolution angesprochenen Fragen auch künftig bei seinen Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte umfassend zu berücksichtigen;

20. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars *außerdem* und bittet die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Initiativen zur Förderung des interkulturellen Dialogs über die Menschenrechte zu unterstützen;

21. *fordert* die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Studien darüber durchzuführen, wie die Achtung der kulturellen Vielfalt zur Förderung der internationalen Solidarität und Zusammenarbeit zwischen allen Nationen beiträgt;

22. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, der auf die Anstrengungen eingeht, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene hinsichtlich der Anerkennung und der Bedeutung der kulturellen Vielfalt zwischen allen Völkern und Nationen der Welt unternommen werden, und die Auffassungen der Mitgliedstaaten, der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der nichtstaatlichen Organisationen berücksichtigt, und der Generalversammlung den Bericht auf ihrer siebzigsten Tagung vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

## RESOLUTION 68/160

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>354</sup>.

### **68/160. Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit*, im Sinne der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere des Artikels 1 Absatz 3, sowie der einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>355</sup>, die internationale Zusammenarbeit zu fördern, damit es in stärkerem Umfang zu einer echten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte kommt,

*unter Hinweis* auf ihre am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>356</sup> und ihre Resolution 67/169 vom 20. Dezember 2012, die Resolution 19/33 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2012<sup>357</sup> und die Resolutionen der Menschenrechtskommission über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) veranstaltete Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, die vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltene Durban-Überprüfungskonferenz und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>358</sup> sowie ihre Rolle bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte,

*aner kennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

*sowie aner kennend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf dem Grundsatz der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

*erneut erklärend*, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen auf dem Gebiet der Menschenrechte erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet beitragen könnte,

*hervorhebend*, dass es gilt, weitere Fortschritte bei der Förderung und Festigung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu erzielen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit,

*unterstreichend*, dass gegenseitiges Verständnis, Dialog, Zusammenarbeit, Transparenz und Vertrauensbildung wichtige Bestandteile aller Tätigkeiten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sind,

---

<sup>354</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China, El Salvador, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Russische Föderation.

<sup>355</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>356</sup> Resolution 55/2.

<sup>357</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>358</sup> Resolution 66/3.

*unter Hinweis* auf die von der Unterkommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedete Resolution 2000/22 vom 18. August 2000 über die Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen<sup>359</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und die Verantwortlichkeit aller Mitgliedstaaten ist, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu ihrer Achtung zu ermutigen, unter anderem durch internationale Zusammenarbeit;

2. *erkennt an*, dass die Staaten neben ihren eigenen Verantwortlichkeiten gegenüber ihrer jeweiligen Gesellschaft gemeinschaftlich dafür verantwortlich sind, weltweit die Grundsätze der Menschenwürde, der Gleichberechtigung und der Gleichstellung zu wahren;

3. *erklärt erneut*, dass der Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen die Förderung einer Kultur der Toleranz und der Achtung der Vielfalt erleichtert, und begrüßt in dieser Hinsicht die Veranstaltung von Konferenzen und Tagungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene über den Dialog zwischen den Kulturen;

4. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

5. *bekräftigt*, wie wichtig es für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und für die Verwirklichung der Ziele des Kampfes gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz ist, die internationale Zusammenarbeit zu verstärken;

6. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte im Einklang mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und mit dem Völkerrecht wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitragen sollte;

7. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten von den Grundsätzen der Universalität, der Nichtselektivität, der Objektivität und der Transparenz geleitet sein sollen, in einer Art und Weise, die mit den in der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen vereinbar ist;

8. *betont* die Rolle der internationalen Zusammenarbeit, wenn es darum geht, die nationalen Anstrengungen zu unterstützen und die Kapazitäten der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Menschenrechte auszuweiten, unter anderem durch die Verstärkung ihrer Zusammenarbeit mit den Menschenrechtsmechanismen, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe an die jeweiligen Staaten auf deren Antrag und im Einklang mit den von ihnen festgelegten Prioritäten;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Sonderorganisationen und die zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, auch weiterhin einen konstruktiven Dialog und Konsultationen zur Vertiefung der Verständigung und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu führen, und ermutigt die nichtstaatlichen Organisationen, aktiv dazu beizutragen;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, die erforderlichen Maßnahmen zur Stärkung der bilateralen, regionalen und internationalen Zusammenarbeit zu ergreifen, mit dem Ziel, den nachteiligen Auswirkungen der aufeinander folgenden und sich gegenseitig verschärfenden weltweiten Krisen, wie etwa Finanz- und Wirtschaftskrisen, Ernährungskrisen, Klimawandel und Naturkatastrophen, auf den vollen Genuss der Menschenrechte zu begegnen;

11. *bittet* die Staaten und die zuständigen Mechanismen und Verfahren der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, auch weiterhin die Bedeutung der wechselseitigen Zusammenarbeit, der

---

<sup>359</sup> Siehe E/CN.4/2001/2-E/CN.4/Sub.2/2000/46, Kap. II, Abschn. A.



Verständigung und des Dialogs zu beachten, wenn es darum geht, die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte zu gewährleisten;

12. *nimmt Kenntnis* von der Abhaltung des Seminars über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte am 15. Februar 2013 unter Beteiligung der Staaten, der maßgeblichen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen und anderer Interessenträger, einschließlich akademischer Sachverständiger und der Zivilgesellschaft;

13. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte Konsultationen mit Staaten und mit zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen über Mittel und Wege zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und des Dialogs in den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, einschließlich des Menschenrechtsrats, sowie über diesbezügliche Hindernisse und Herausforderungen und Möglichkeiten zu deren Überwindung zu führen;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung fortzusetzen.

### RESOLUTION 68/161

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 54 Gegenstimmen und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>360</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Chile.

### 68/161. Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage,

---

<sup>360</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China, Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind) und Russische Föderation.

*erneut erklärend*, wie wichtig das Ziel der universellen Ratifikation der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen ist,

*es begrüßend*, dass die Anzahl der Ratifikationen der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen erheblich zugenommen hat und einige Verträge einer universellen Ratifikation nähergekommen sind,

*erneut erklärend*, wie wichtig die wirksame Aufgabenwahrnehmung der gemäß den Menschenrechtsübereinkünften der Vereinten Nationen geschaffenen Vertragsorgane für die volle und wirksame Anwendung dieser Übereinkünfte ist,

*aner kennend*, dass die ausgewogene geografische Verteilung in der Zusammensetzung eine unabdingbare Voraussetzung für die wirksame Aufgabenwahrnehmung der Vertragsorgane ist,

*dar an erinnernd*, dass die Generalversammlung sowie die frühere Menschenrechtskommission in Bezug auf die Wahl der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane anerkannten, wie wichtig es ist, der ausgewogenen geografischen Verteilung der Mitglieder, der ausgewogenen Vertretung von Frauen und Männern und der Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen und darauf zu achten, dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen sowie anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt,

*in Bekräftigung* der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und verschiedener historischer, kultureller und religiöser Traditionen sowie unterschiedlicher Politik-, Wirtschafts- und Rechtssysteme,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>361</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass die Vereinten Nationen für die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt eintreten und dass eine echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert,

*dar an erinnernd*, dass die Generalversammlung und die frühere Menschenrechtskommission den Vertragsstaaten der Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen nahelegten, einzeln und auf Tagungen der Vertragsstaaten zu prüfen, wie unter anderem der Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Vertragsorgane besser verwirklicht werden kann,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über das regionale Ungleichgewicht bei der gegenwärtigen Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane, auf das in dem Bericht des Generalsekretärs hingewiesen wird,

*erneut erklärend*, wie wichtig vermehrte Bemühungen zur Behebung dieses Ungleichgewichts sind,

*überzeugt*, dass das Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane durchaus vereinbar mit der Notwendigkeit ist, die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichen Rechtssysteme in diesen Organen sowie das hohe sittliche Ansehen und die anerkannte Unparteilichkeit und Sachkenntnis ihrer Mitglieder auf dem Gebiet der Menschenrechte zu gewährleisten, und im Einklang mit dieser Notwendigkeit voll verwirklicht und erreicht werden kann,

1. *erklärt erneut*, dass die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen bei der Benennung von Mitgliedern der Menschenrechtsvertragsorgane zu beachten haben, dass diese Ausschüsse sich aus Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte zusammensetzen müssen, wobei die Nützlichkeit der Mitwirkung einiger Personen mit juristischer Erfahrung sowie die gleiche Vertretung von Frauen und Männern in Betracht zu ziehen sind, und dass die Mitglieder in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen, und erklärt außerdem erneut, dass bei den Wahlen zu den Menschenrechtsvertragsorganen der ausgewogenen geografischen Verteilung der

---

<sup>361</sup> A/68/323.

Mitglieder und der Vertretung der verschiedenen Kulturkreise und der hauptsächlichlichen Rechtssysteme Rechnung zu tragen ist;

2. *fordert* die Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen, einschließlich der Vorstandsmitglieder, *nachdrücklich auf*, diese Angelegenheit in die Tagesordnung jeder Tagung und/oder Konferenz der Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte aufzunehmen, um eine Aussprache über Mittel und Wege zur Gewährleistung einer ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane auf der Grundlage der früheren Empfehlungen der Menschenrechtskommission und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie der Bestimmungen dieser Resolution einzuleiten;

3. *legt* den Vertragsstaaten der Menschenrechtsübereinkünfte der Vereinten Nationen *nahe*, konkrete Maßnahmen zu prüfen und zu beschließen, unter anderem die mögliche Festlegung von Quoten nach geografischen Regionen für die Zusammensetzung der Vertragsorgane, wodurch sichergestellt werden könnte, dass das überaus wichtige Ziel der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung dieser Menschenrechtsorgane erreicht wird;

4. *empfiehlt*, dass bei der Prüfung der Möglichkeit, Sitze in jedem Vertragsorgan auf regionaler Grundlage zu verteilen, flexible Verfahren eingeführt werden, die die folgenden Kriterien umfassen:

a) jeder der von der Generalversammlung festgelegten fünf Regionalgruppen wird in jedem Vertragsorgan ein Sitzanteil zugeteilt, der dem Anteil der jeweiligen Gruppe an der Gesamtzahl der Vertragsstaaten der zugrundeliegenden Übereinkunft entspricht;

b) regelmäßige Revisionen der Verteilung der Sitze müssen vorgesehen werden, um den anteilmäßigen Veränderungen beim Stand der Vertragsratifikationen in jeder Regionalgruppe Rechnung zu tragen;

c) es sollten automatische regelmäßige Revisionen erwogen werden, damit der Wortlaut der Übereinkunft nicht geändert werden muss, wenn die Quoten geändert werden;

5. *betont*, dass der zur Verwirklichung des Ziels der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane erforderliche Prozess dazu beitragen kann, das Bewusstsein dafür zu schärfen, wie wichtig die ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern und die Vertretung der hauptsächlichlichen Rechtssysteme sind und wie wichtig der Grundsatz ist, dass die Mitglieder der Vertragsorgane in persönlicher Eigenschaft gewählt werden und in dieser Eigenschaft tätig sind und dass es sich um Personen von hohem sittlichen Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit und Sachkenntnis auf dem Gebiet der Menschenrechte handelt;

6. *ersucht* den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung diesbezüglich einen umfassenden aktualisierten Bericht vorzulegen, der Informationen über die Schritte, die Vertragsstaaten auf Tagungen oder Konferenzen der Vertragsstaaten unternommen haben, um die Angelegenheit der ausgewogenen geografischen Verteilung bei der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane anzugehen, sowie konkrete Empfehlungen zur Durchführung dieser Resolution enthält;

7. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

### RESOLUTION 68/162

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 135 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und keine Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>362</sup>.

---

<sup>362</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Brasilien, China und Kuba (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Bewegung der nichtgebundenen Länder sind).

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Keine.

### 68/162. Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, zuletzt Resolution 67/170 vom 20. Dezember 2012, den Beschluss 18/120 des Menschenrechtsrats vom 30. September 2011<sup>363</sup> und seine Resolution 24/14 vom 27. September 2013<sup>364</sup> sowie auf die früheren Resolutionen des Rates und der Menschenrechtskommission,

*in Bekräftigung* der einschlägigen Grundsätze und Bestimmungen in der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) vom 12. Dezember 1974 verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere ihres Artikels 32, in dem es heißt, dass kein Staat wirtschaftliche, politische oder sonstige Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder ihre Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*Kenntnis nehmend* von dem gemäß Resolution 67/170 der Generalversammlung vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>365</sup> und unter Hinweis auf die Berichte des Generalsekretärs über die Durchführung der Versammlungsresolutionen 52/120 vom 12. Dezember 1997<sup>366</sup> und 55/110 vom 4. Dezember 2000<sup>367</sup>,

*betonend*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen und -gesetze gegen das Völkerrecht, das humanitäre Völkerrecht, die Charta der Vereinten Nationen und die Normen und Grundsätze zur Regelung der friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten verstoßen,

---

<sup>363</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. III.

<sup>364</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A* (A/68/53/Add.1), Kap. III.

<sup>365</sup> A/68/211.

<sup>366</sup> A/53/293 und Add.1.

<sup>367</sup> A/56/207 und Add.1.

*in Anbetracht* dessen, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind, und in diesem Zusammenhang erneut erklärend, dass das Recht auf Entwicklung ein fester Bestandteil aller Menschenrechte ist,

*unter Hinweis* auf das Schlussdokument der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Sechzehnten Ministerkonferenz und Gedenktagung der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>368</sup>, das Schlussdokument der vom 26. bis 31. August 2012 in Teheran abgehaltenen Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der Bewegung der nichtgebundenen Länder<sup>369</sup> sowie die auf früheren Gipfeltreffen und Konferenzen angenommenen Dokumente, in denen die Mitgliedstaaten der Bewegung übereinkamen, derartige Maßnahmen oder Gesetze und ihre weitere Anwendung abzulehnen und zu verurteilen, sich weiter beharrlich um ihre effektive Aufhebung zu bemühen und die anderen Staaten nachdrücklich aufzufordern, ein Gleiches zu tun, wie von der Generalversammlung und anderen Organen der Vereinten Nationen gefordert, und diese Maßnahmen oder Gesetze anwendende Staaten zu ersuchen, sie sofort vollständig aufzuheben,

*sowie daran erinnernd*, dass die Staaten auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte aufgefordert wurden, alle nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehenden einseitigen Maßnahmen zu unterlassen, die die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte im Wege stehen<sup>370</sup> und die außerdem die Handelsfreiheit ernsthaft gefährden,

*eingedenk* aller Bezugnahmen auf diese Frage in der am 12. März 1995 vom Weltgipfel für soziale Entwicklung verabschiedeten Kopenhagener Erklärung über soziale Entwicklung<sup>371</sup>, der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing, die am 15. September 1995 von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden<sup>372</sup>, der Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen und der Habitat-Agenda, die am 14. Juni 1996 von der zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) verabschiedet wurden<sup>373</sup>, sowie in ihren fünfjährigen Überprüfungen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die negativen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf die internationalen Beziehungen, den Handel, die Investitionen und die Zusammenarbeit,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsthaften Besorgnis* darüber, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen, Kinder einschließlich Jugendlicher, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen,

*tief besorgt* darüber, dass trotz der Empfehlungen, die von der Generalversammlung, dem Menschenrechtsrat, der Menschenrechtskommission und den in jüngster Zeit veranstalteten großen Konferenzen der Vereinten Nationen zu dieser Frage verabschiedet wurden, und im Widerspruch zu dem allgemeinen Völkerrecht und der Charta nach wie vor einseitige Zwangsmaßnahmen erlassen und angewandt werden,

---

<sup>368</sup> A/65/896-S/2011/407, Anlage I.

<sup>369</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I.

<sup>370</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>371</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum2.htm>.

<sup>372</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>373</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. Deutsche Übersetzung in: *Abschlussdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen*, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

mit allen ihren negativen Auswirkungen, namentlich ihren extraterritorialen Wirkungen, auf die sozialen und humanitären Tätigkeiten und auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer, wodurch zusätzliche Hindernisse für den vollen Genuss aller Menschenrechte durch Völker und Einzelpersonen errichtet werden, die der Herrschaftsgewalt von Drittstaaten unterstehen,

*eingedenk* aller extraterritorialen Wirkungen einseitiger gesetzgeberischer, administrativer und wirtschaftlicher Maßnahmen, Regelungen und Verfahren mit Zwangscharakter, die sich gegen den Entwicklungsprozess und die verstärkte Geltendmachung der Menschenrechte in den Entwicklungsländern richten und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte behindern,

*erneut erklärend*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen ein wesentliches Hindernis für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>374</sup> darstellen,

*unter Hinweis* auf den gemeinsamen Artikel 1 Absatz 2 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>375</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>375</sup>, in dem es unter anderem heißt, dass ein Volk in keinem Falle seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden darf,

*Kenntnis nehmend* von den fortlaufenden Bemühungen der Offenen Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats über das Recht auf Entwicklung und insbesondere in Bekräftigung ihrer Kriterien, nach denen einseitige Zwangsmaßnahmen eines der Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung darstellen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, die Verabschiedung oder Anwendung einseitiger Maßnahmen einzustellen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht, dem humanitären Völkerrecht, der Charta der Vereinten Nationen und den die friedlichen Beziehungen zwischen den Staaten regelnden Normen und Grundsätzen stehen, insbesondere Zwangsmaßnahmen mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, welche die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten behindern und so der vollen Verwirklichung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>376</sup> und anderen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte verkündeten Rechte im Weg stehen, insbesondere dem Recht von Einzelpersonen und Völkern auf Entwicklung;

2. *fordert* die Staaten *mit allem Nachdruck auf*, mit dem Völkerrecht und der Charta nicht im Einklang stehende einseitige Wirtschafts-, Finanz- oder Handelsmaßnahmen, die der vollen Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, im Wege stehen, weder zu erlassen noch anzuwenden;

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, keinerlei einseitige Maßnahmen zu verabschieden, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die umfassende Verwirklichung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und Frauen, in den betroffenen Ländern verhindern, ihr Wohlergehen einschränken und Hindernisse für den vollen Genuss ihrer Menschenrechte aufwerfen, einschließlich des Rechts eines jeden Menschen auf einen für seine Gesundheit und sein Wohlergehen angemessenen Lebensstandard sowie seines Rechts auf Nahrung, medizinische Versorgung und Bildung und die notwendigen sozialen Dienste, sowie sicherzustellen, dass Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden;

4. *wendet sich entschieden* gegen den extraterritorialen Charakter derjenigen Maßnahmen, die zusätzlich die Souveränität von Staaten bedrohen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Mitgliedstaaten auf, diese Maßnahmen weder anzuerkennen noch anzuwenden sowie gegebenenfalls administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen zu ergreifen, um den extraterritorialen Anwendungen oder Wirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenzutreten;

---

<sup>374</sup> Resolution 41/128, Anlage.

<sup>375</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>376</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

5. *verurteilt* die anhaltende einseitige Anwendung und Durchsetzung einseitiger Zwangsmaßnahmen durch bestimmte Mächte und weist diese Maßnahmen, mit allen ihren extraterritorialen Wirkungen, als politische oder wirtschaftliche Druckmittel gegen ein Land, insbesondere gegen Entwicklungsländer, zurück, weil sie diese Länder an der Ausübung ihres Rechts hindern sollen, über ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System selbst frei zu entscheiden, und weil sie die Verwirklichung aller Menschenrechte weiter Kreise der Bevölkerung, insbesondere von Kindern, Frauen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen, beeinträchtigen;

6. *bringt ihre ernsthafte Besorgnis darüber zum Ausdruck*, dass die Lage der Kinder in einigen Ländern durch einseitige Zwangsmaßnahmen beeinträchtigt wird, die weder mit dem Völkerrecht noch mit der Charta im Einklang stehen, die Handelsbeziehungen zwischen den Staaten und die volle Verwirklichung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung behindern und dem Wohlergehen der Bevölkerung in den betroffenen Ländern entgegenstehen, mit besonders schweren Folgen für Frauen, Kinder einschließlich Jugendlicher, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen;

7. *erklärt erneut*, dass lebenswichtige Güter wie Nahrungsmittel und Medikamente nicht als politisches Druckmittel eingesetzt werden dürfen und dass Menschen unter keinen Umständen der eigenen Mittel zur Sicherung der Existenz und der Entwicklung beraubt werden dürfen;

8. *fordert* diejenigen Mitgliedstaaten, die derartige Maßnahmen ergriffen haben, *auf*, die Grundsätze des Völkerrechts, die Charta, die Erklärungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und der Weltkonferenzen sowie die einschlägigen Resolutionen zu befolgen und ihre Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten aus den internationalen Menschenrechtsübereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, zu erfüllen, indem sie diese Maßnahmen so bald wie möglich aufheben;

9. *bekräftigt* in diesem Zusammenhang das Recht aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

10. *erinnert* daran, dass nach der in der Anlage zur Resolution 2625 (XXV) der Generalversammlung vom 24. Oktober 1970 enthaltenen Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und nach den einschlägigen Grundsätzen und Bestimmungen in der von der Versammlung in ihrer Resolution 3281 (XXIX) verkündeten Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten, insbesondere deren Artikel 32, ein Staat keine wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen oder von ihm Vorteile irgendwelcher Art zu erwirken;

11. *weist* alle Versuche, einseitige Zwangsmaßnahmen einzuleiten, *zurück* und fordert den Menschenrechtsrat nachdrücklich auf, bei seinen Arbeiten im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung die negativen Auswirkungen dieser Maßnahmen, namentlich die durch den Erlass völkerrechtswidriger innerstaatlicher Gesetze und ihre extraterritoriale Anwendung verursachten Auswirkungen, voll zu berücksichtigen;

12. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Förderung, der Verwirklichung und dem Schutz des Rechts auf Entwicklung und angesichts der Wirkungen, die einseitige Zwangsmaßnahmen nach wie vor auf die Bevölkerung von Entwicklungsländern ausüben, in ihrem Jahresbericht an die Generalversammlung vorrangig auf diese Resolution einzugehen;

13. *unterstreicht*, dass einseitige Zwangsmaßnahmen eines der wesentlichen Hindernisse für die Umsetzung der Erklärung über das Recht auf Entwicklung<sup>374</sup> sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten auf, die einseitige Verhängung wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen und die extraterritoriale Anwendung nationaler Gesetze zu vermeiden, die nach Feststellung der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für das Recht auf Entwicklung den Grundsätzen des freien Handels zuwiderlaufen und die Entwicklung der Entwicklungsländer behindern;

14. *erkennt an*, dass die Staaten in der Grundsatzklärung, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet wurde<sup>377</sup>, mit allem Nachdruck aufgefordert wurden, beim Aufbau der Informationsgesellschaft einseitige Maßnahmen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta der Vereinten Nationen stehen, zu vermeiden und zu unterlassen;

15. *begrüßt* die erhöhte Aufmerksamkeit, die der Menschenrechtsrat und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte den schädlichen Auswirkungen der Anwendung einseitiger Zwangsmaßnahmen entgegenbringen, und bittet den Rat, weiter zu untersuchen, wie diesem Problem begegnet werden kann;

16. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Bitte des Menschenrechtsrats an alle Sonderberichterstatter und bestehenden thematischen Mechanismen des Rates auf dem Gebiet der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die schädlichen Auswirkungen und Folgen einseitiger Zwangsmaßnahmen gebührend zu beachten;

17. *bekräftigt* das Ersuchen des Menschenrechtsrats an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ein Arbeitsseminar zu den Auswirkungen der Anwendung einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den Genuss der Menschenrechte der betroffenen Bevölkerungsgruppen in den Zielstaaten, insbesondere zu ihren sozioökonomischen Auswirkungen auf Frauen und Kinder, zu veranstalten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitgliedstaaten auf diese Resolution zu lenken, weiterhin ihre Auffassungen und Auskünfte über die Implikationen und schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf ihre Bevölkerung einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen eingehenden und umfassenden Bericht über die schädlichen Auswirkungen einseitiger Zwangsmaßnahmen auf den vollen Genuss der Menschenrechte vorzulegen, und erklärt erneut, dass praktische Präventivmaßnahmen in dieser Hinsicht hervorzuheben sind;

19. *beschließt*, die Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ mit Vorrang zu behandeln.

### RESOLUTION 68/163

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>378</sup>.

#### **68/163. Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

---

<sup>377</sup> A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf).

<sup>378</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Katar, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.



*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>379</sup> und unter Hinweis auf die einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>380</sup> und des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>381</sup>, sowie der Genfer Abkommen vom 12. August 1949<sup>382</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle<sup>383</sup>,

*unter Hinweis* auf den Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit, der am 12. April 2012 vom Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gebilligt wurde und in dem die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen gebeten wurden, mit den Mitgliedstaaten auf ein freies und sicheres Umfeld für Journalisten und Medienschaffende sowohl in Konflikt- als auch in Nichtkonfliktsituationen hinarbeiten, mit dem Ziel, den Frieden, die Demokratie und die Entwicklung weltweit zu stärken,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 20/8 vom 5. Juli 2012 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet<sup>384</sup>, 21/12 vom 27. September 2012 über die Sicherheit von Journalisten<sup>385</sup> und 24/15 vom 27. September 2013 über das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung<sup>386</sup> und den Beschluss des Rates 24/116 vom 26. September 2013 über eine Podiumsdiskussion über die Sicherheit von Journalisten<sup>387</sup> sowie die Resolution 1738 (2006) des Sicherheitsrats vom 23. Dezember 2006,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung<sup>388</sup> und dem Bericht des Sonderberichterstatters über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen<sup>389</sup>, die dem Menschenrechtsrat auf seiner zwanzigsten Tagung vorgelegt wurden,

*in Würdigung* der Rolle und der Tätigkeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur im Hinblick auf die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars für Menschenrechte über bewährte Verfahren betreffend die Sicherheit von Journalisten<sup>390</sup>, der dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der internationalen Konferenz über die Sicherheit von Journalisten, die am 23. und 24. April 2013 in Warschau abgehalten wurde, und von den aus ihr hervorgegangenen konkreten Empfehlungen<sup>391</sup>,

---

<sup>379</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>380</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>381</sup> Resolution 61/177, Anlage.

<sup>382</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970–973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBI. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>383</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBI. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBI. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>384</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>385</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>386</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>387</sup> Ebd., Kap. IV.

<sup>388</sup> A/HRC/20/17.

<sup>389</sup> A/HRC/20/22 und Corr.1.

<sup>390</sup> A/HRC/24/23.

<sup>391</sup> Siehe S/2013/422, Anlage.

*in der Erkenntnis*, dass der Journalismus sich ständig weiterentwickelt und heute auch Beiträge von Medieneinrichtungen, Privatpersonen und einer Reihe von Organisationen umfasst, die in Ausübung der Meinungsfreiheit und des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sowohl online als auch offline Informationen und Gedankengut jeder Art sich beschaffen, empfangen und weitergeben und dadurch zur Gestaltung der öffentlichen Debatte beitragen,

*aner kennend*, wie maßgeblich das Recht der freien Meinungsäußerung und freie Medien für den Aufbau inklusiver Wissensgesellschaften und Demokratien und für die Förderung des interkulturellen Dialogs, des Friedens und einer guten Regierungsführung sind,

*sowie aner kennend*, dass Journalisten durch ihre Arbeit häufig einem spezifischen Risiko der Einschüchterung, der Drangsalierung und der Gewalt ausgesetzt sind,

*Kenntnis nehmend* von den bewährten Verfahren verschiedener Länder zum Schutz von Journalisten sowie unter anderem den Verfahren, die für den Schutz von Menschenrechtsverteidigern entwickelt wurden und die gegebenenfalls auch für den Schutz von Journalisten relevant sein können,

*in dem Bewusstsein*, dass die Art und Weise, wie Informationen vermittelt werden, Einfluss auf das Leben einer großen Zahl von Menschen hat und dass Journalismus die öffentliche Meinung beeinflusst,

*eingedenk* dessen, dass die Straflosigkeit für Angriffe auf Journalisten eine der größten Herausforderungen für die Stärkung des Schutzes von Journalisten darstellt,

in dieser Hinsicht daran *erinnernd*, dass Journalisten, Medienangehörige und deren Mitarbeiter, die in Gebieten eines bewaffneten Konflikts gefährliche berufliche Aufträge ausführen, als Zivilpersonen gelten und als solche zu achten und zu schützen sind, sofern sie nichts unternehmen, was ihren Status als Zivilpersonen beeinträchtigt,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Bedrohung der Sicherheit von Journalisten durch nicht-staatliche Akteure, einschließlich terroristischer Gruppen und krimineller Organisationen,

*in Anbetracht* der spezifischen Gefahren, denen Journalistinnen bei der Ausübung ihrer Arbeit ausgesetzt sind, und in diesem Zusammenhang unterstreichend, wie wichtig es ist, bei der Erwägung von Maßnahmen für die Sicherheit von Journalisten einen geschlechtersensiblen Ansatz zu verfolgen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Aktionsplan der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit;

2. *verurteilt unmissverständlich* alle Angriffe und Gewalthandlungen gegen Journalisten und Medienschaffende, wie beispielsweise Folter, außergerichtliche Tötungen, Verschwindenlassen und willkürliche Inhaftierung, sowie Einschüchterung und Drangsalierung in Konflikt- wie in Nichtkonfliktsituationen;

3. *beschließt*, den 2. November zum Internationalen Tag zur Beendigung der Straflosigkeit für Verbrechen gegen Journalisten zu erklären;

4. *ersucht* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, im Benehmen mit den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen und eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 die Durchführung des Internationalen Tages in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den in Betracht kommenden Interessenträgern zu erleichtern;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alles zu tun, um Gewalt gegen Journalisten und Medienschaffende zu verhindern, durch die Durchführung unparteiischer, rascher und wirksamer Untersuchungen aller Fälle mutmaßlicher Gewalt gegen Journalisten und Medienschaffende, die ihrer Gerichtsbarkeit unterliegen, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten sowie die Urheber solcher Verbrechen vor Gericht zu stellen und dafür zu sorgen, dass Opfer Zugang zu angemessenen Rechtsbehelfen haben;

6. *fordert* die Staaten *auf*, ein sicheres und günstiges Umfeld zu fördern, in dem Journalisten ihre Arbeit unabhängig und ohne ungebührliche Einmischung ausüben können, namentlich durch *a*) gesetzgeberische Maßnahmen, *b*) die Sensibilisierung der Richterschaft, der Strafverfolgungsbeamten und des Militärpersonals sowie der Journalisten und der Zivilgesellschaft für die durch die internationalen Menschen-

rechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht auferlegten und darin eingegangenen Verpflichtungen bezüglich der Sicherheit von Journalisten, c) die Überwachung von Angriffen auf Journalisten und Berichterstattung darüber, d) die öffentliche Verurteilung von Angriffen und e) die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung solcher Angriffe;

7. *bittet* die zuständigen Einrichtungen, Organisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, die Benennung von Anlaufstellen für den Austausch von Informationen über die Durchführung des Aktionsplans der Vereinten Nationen zur Sicherheit von Journalisten und zur Frage der Straflosigkeit in Erwägung zu ziehen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter der Gesamtkoordinierung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/164

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>392</sup>.

#### **68/164. Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung**

*Die Generalversammlung,*

*bekräftigend*, dass die Demokratie ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, sowie auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*sowie bekräftigend*, dass Demokratien zwar gemeinsame Merkmale aufweisen, es jedoch kein einheitliches Demokratiemodell gibt, und dass Demokratie nicht einem Land oder einer Region gehört, und ferner bekräftigend, dass die Souveränität und das Recht auf Selbstbestimmung gebührend geachtet werden müssen,

*betonend*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken,

*bekräftigend*, dass die Mitgliedstaaten für die Organisation, Durchführung und Gewährleistung freier und fairer Wahlprozesse verantwortlich sind und in Ausübung ihrer Souveränität internationale Organisationen um Beratende Dienste oder Hilfe zur Stärkung und Weiterentwicklung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse, einschließlich der Entsendung vorläufiger Missionen zu diesem Zweck, ersuchen können,

*aner kennend*, wie wichtig faire, regelmäßige und unverfälschte Wahlen sind, namentlich in neuen Demokratien und in Ländern, die einen Demokratisierungsprozess durchlaufen, um die Bürger zur Bekundung ihres Willens zu befähigen und einen erfolgreichen Übergang zu langfristig tragfähigen Demokratien zu fördern,

---

<sup>392</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

*sowie anerkennend*, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, dafür Sorge zu tragen, dass Wahlen frei und fair und ohne Einschüchterung und Zwang vonstatten gehen, die Abstimmungsergebnisse nicht verfälscht werden und alle Verstöße gegen diese Grundsätze entsprechend bestraft werden,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema, insbesondere die Resolution 66/163 vom 19. Dezember 2011,

*sowie unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats zu diesem Thema, namentlich die Resolutionen 19/11 vom 22. März 2012<sup>393</sup>, 19/36 vom 23. März 2012<sup>393</sup>, 22/10 vom 21. März 2013<sup>394</sup> und 24/8 vom 26. September 2013<sup>395</sup>,

*erneut erklärend*, dass Wahlhilfe und Unterstützung zur Förderung der Demokratisierung von den Vereinten Nationen nur auf ausdrücklichen Antrag des betreffenden Mitgliedstaats gewährt werden,

*mit Befriedigung feststellend*, dass immer mehr Mitgliedstaaten Wahlen als friedliches Mittel zur Ermittlung des Volkswillens einsetzen, was Vertrauen in ein repräsentatives Regierungssystem schafft, zu mehr Frieden und Stabilität im Land beiträgt und zur Stabilität in der Region beitragen kann,

*unter Hinweis* auf die am 10. Dezember 1948 verabschiedete Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>396</sup>, insbesondere auf den Grundsatz, dass der durch regelmäßige und unverfälschte Wahlen zum Ausdruck kommende Wille des Volkes die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt bildet, sowie das Recht auf freie Wahl von Vertretern durch regelmäßige, unverfälschte, allgemeine und gleiche Wahlen mit geheimer Stimmabgabe oder ein gleichwertiges freies Wahlverfahren,

*in Bekräftigung* des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>397</sup>, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>398</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>399</sup> und des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>400</sup>, insbesondere dessen, dass Staatsbürger das Recht und die Möglichkeit haben, ohne Unterschied an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen und bei echten, wiederkehrenden, allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen, bei denen die freie Äußerung des Wählerwillens gewährleistet ist, zu wählen und gewählt zu werden,

*sowie bekräftigend*, dass die aktive und gleichberechtigte Mitwirkung der Frau auf allen Entscheidungsebenen Voraussetzung für die Herbeiführung von Gleichstellung, nachhaltiger Entwicklung, Frieden und Demokratie ist,

*betonend*, wie wichtig im Allgemeinen und im Kontext der Förderung fairer und freier Wahlen die Achtung der Freiheit ist, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, im Einklang mit dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und insbesondere feststellend, wie grundlegend wichtig der Zugang zu Informationen und die Medienfreiheit sind,

---

<sup>393</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>394</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>395</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>396</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>397</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>398</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>399</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBI. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>400</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

*in der Erkenntnis*, dass die demokratischen Prozesse, die Wahlinstitutionen und der Aufbau nationaler Kapazitäten in den antragstellenden Ländern, namentlich die Kapazität zur Abhaltung fairer Wahlen, zur Förderung der Wähleraufklärung, der Entwicklung von Fachwissen und Technologien in Bezug auf Wahlen und der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen sowie zur Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für die Gewährleistung einer wirksamen, vollen und gleichberechtigten Teilhabe aller Menschen mit Behinderungen, zur Verstärkung der Bürgerbeteiligung und zur Bereitstellung von Unterricht in Staatsbürgerkunde, einschließlich für Jugendliche, in den antragstellenden Ländern gestärkt werden müssen, damit das durch frühere Wahlen Erreichte konsolidiert und stabilisiert wird und spätere Wahlen unterstützt werden,

*feststellend*, wie wichtig es ist, geordnete, offene, faire und transparente demokratische Prozesse zu gewährleisten, die das Recht, sich friedlich zu versammeln sowie die Vereinigungsfreiheit, das Recht der freien Meinungsäußerung und die Meinungsfreiheit wahren,

*sowie feststellend*, dass die internationale Gemeinschaft dazu beitragen kann, die Bedingungen zu schaffen, die in Postkonflikt- und Übergangssituationen vor, während und nach Wahlen die Stabilität und die Sicherheit fördern könnten,

*erneut erklärend*, dass Transparenz eine grundlegende Voraussetzung für freie und faire Wahlen ist, die dazu beitragen, dass die Regierungen gegenüber den Staatsbürgern Rechenschaft ablegen, welche ihrerseits ein Fundament demokratischer Gesellschaften bildet,

in dieser Hinsicht *aner kennend*, wie wichtig die internationale Wahlbeobachtung für die Förderung freier und fairer Wahlen ist und welchen Beitrag sie dazu leistet, die Integrität von Wahlprozessen in den antragstellenden Ländern zu erhöhen, das Vertrauen der Öffentlichkeit und die Wahlbeteiligung zu fördern und die Wahrscheinlichkeit von Störungen im Zusammenhang mit den Wahlen zu mindern,

*sowie aner kennend*, dass es das souveräne Recht der Mitgliedstaaten ist, internationale Wahlhilfe und/oder -beobachtung anzufordern, und die Entscheidungen der Staaten begrüßend, die um eine derartige Hilfe und/oder Beobachtung ersucht haben,

*unter Begrüßung* der Unterstützung, welche die Mitgliedstaaten den Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahlhilfe gewähren, indem sie unter anderem Wahlsachverständige, einschließlich Mitgliedern von Wahlkommissionen, und Wahlbeobachter zur Verfügung stellen und Beiträge an den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe, den Thematischen Treuhandfonds des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen für demokratische Regierungsführung und den Demokratiefonds der Vereinten Nationen leisten,

*in Anbetracht* dessen, dass Wahlhilfe, insbesondere mittels geeigneter, nachhaltiger und kosteneffizienter Wahltechnologien, die Wahlprozesse der Entwicklungsländer unterstützt,

*sowie in Anbetracht* der Koordinierungsprobleme, die dadurch entstehen, dass an der Wahlhilfe eine Vielzahl von Akteuren inner- und außerhalb der Vereinten Nationen beteiligt ist,

*unter Begrüßung* der von internationalen und regionalen Organisationen sowie nichtstaatlichen Organisationen geleisteten Beiträge zur Steigerung der Wirksamkeit des Grundsatzes regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und zur Förderung der Demokratisierung,

*in dem Bewusstsein*, dass die Bedeutung der zwischen Entwicklung, Frieden, Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit und demokratischer Regierungsführung, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen, bestehenden Verbindungen bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend berücksichtigt werden soll,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>401</sup>;
2. *würdigt* die Wahlhilfe, die Mitgliedstaaten auf Antrag von den Vereinten Nationen gewährt wird, und ersucht darum, dass diese Hilfe fallweise und entsprechend den sich verändernden Anforderungen und Rechtsvorschriften der antragstellenden Länder in Bezug auf den Aufbau, die Verbesserung und die Vervollkommnung ihrer Wahlinstitutionen und -prozesse fortgesetzt wird, wobei sie anerkennt, dass die Verantwortung für die Organisation freier und fairer Wahlen bei den Regierungen liegt;

---

<sup>401</sup> A/68/301.

3. *bekräftigt*, dass die von den Vereinten Nationen gewährte Wahlhilfe auch weiterhin objektiv, unparteiisch, neutral und unabhängig sein soll;

4. *ersucht* den Untergeneralsekretär für politische Angelegenheiten in seiner Rolle als Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten, die Mitgliedstaaten auch weiterhin regelmäßig über die eingegangenen Anträge und die Art der gewährten Hilfe zu unterrichten;

5. *ersucht* die Vereinten Nationen, auch weiterhin danach zu trachten, vor einer Zusage zur Gewährung von Wahlhilfe an einen antragstellenden Staat sicherzustellen, dass ausreichend Zeit für die Organisation und Durchführung einer wirksamen Wahlhilfemission, einschließlich der Bereitstellung einer langfristigen technischen Zusammenarbeit, zur Verfügung steht, dass die Bedingungen für freie und faire Wahlen gegeben sind und dass eine umfassende und einheitliche Berichterstattung über die Ergebnisse der Mission erfolgt;

6. *stellt fest*, wie wichtig angemessene Ressourcen für die Verwaltung effizienter und transparenter Wahlen auf nationaler und lokaler Ebene sind, und empfiehlt den Mitgliedstaaten, angemessene Ressourcen für solche Wahlen bereitzustellen und namentlich eine Finanzierung aus nationalen Mitteln zu erwägen, wenn dies möglich ist;

7. *erklärt erneut*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass jeder Staatsbürger effektiv das Recht und die Möglichkeit hat, gleichberechtigt an Wahlen teilzunehmen;

8. *fordert alle Staaten auf*, die politische Teilhabe der Frauen zu stärken, die Gleichstellung von Männern und Frauen rascher zu verwirklichen und in allen Situationen die Menschenrechte der Frauen zu fördern und zu schützen, wenn es darum geht, bei Wahlen und Volksabstimmungen ihre Stimme abzugeben und sich bei Wahlen zu öffentlich gewählten Körperschaften unter den gleichen Bedingungen wie Männer zur Wahl zu stellen;

9. *empfiehlt*, dass die Vereinten Nationen während der gesamten Zeitdauer des Wahlzyklus, gegebenenfalls auch vor und nach den Wahlen, aufgrund einer Bedarfsermittlung und im Einklang mit den sich verändernden Anforderungen der antragstellenden Mitgliedstaaten sowie eingedenk der Grundsätze der Nachhaltigkeit und Kosteneffizienz den antragstellenden Staaten und Wahlinstitutionen weiterhin technischen Rat und sonstige Hilfe gewähren, um zur Stärkung ihrer demokratischen Prozesse beizutragen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die zuständige Stelle Mitgliedstaaten auf Antrag zusätzlich Hilfe in Form von Vermittlung und Guten Diensten gewähren kann;

10. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den zusätzlichen Bemühungen, die derzeit unternommen werden, um die Zusammenarbeit mit anderen internationalen, staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu verstärken, damit Wahlhilfeanträgen umfassender und bedarfsgerechter entsprochen werden kann, ermutigt diese Organisationen, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um bei der von ihnen gewährten Hilfe und bei ihrer Berichterstattung über die Wahlprozesse die besten Verfahrensweisen zu fördern, und dankt denjenigen Mitgliedstaaten, Regionalorganisationen und nichtstaatlichen Organisationen, die Beobachter oder technische Sachverständige zur Unterstützung der Wahlhilfetätigkeiten der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben;

11. *anerkennt* das Ziel, die Methoden und Standards der zahlreichen an Wahlbeobachtungen beteiligten zwischen- und nichtstaatlichen Organisationen zu harmonisieren, und begrüßt in dieser Hinsicht die Grundsatzerklärung für die internationale Wahlbeobachtung und den Verhaltenskodex für internationale Wahlbeobachter, in denen Leitlinien für die internationale Wahlbeobachtung festgelegt sind;

12. *erinnert* daran, dass der Generalsekretär den Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Wahlhilfe geschaffen hat, und fordert eingedenk dessen, dass der Fonds derzeit nahezu ausgeschöpft ist, die Mitgliedstaaten auf, zu erwägen, Beiträge an den Fonds zu leisten;

13. *ermutigt* den Generalsekretär, über den Koordinator der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten und mit Unterstützung der Abteilung Wahlhilfe der Sekretariats-Hauptabteilung Politische Angelegenheiten auch weiterhin auf die sich ändernde Art der Hilfeanträge und den zunehmenden Bedarf an bestimmten Formen der mittelfristigen sachverständigen Hilfe einzugehen, die darauf ausgerichtet ist, die vorhandene Kapazität der antragstellenden Regierung zu unterstützen und zu stärken, insbesondere durch die Steigerung der Kapazitäten der nationalen Wahlinstitutionen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Abteilung Wahlhilfe personell und finanziell angemessen auszustatten, damit sie ihren Auftrag erfüllen und insbesondere bei der Liste der Wahlsachverständigen und dem institutionellen Gedächtnis der Organisation im Zusammenhang mit Wahllangelegenheiten für leichtere Zugänglichkeit und größere Vielfalt sorgen kann, und auch weiterhin zu gewährleisten, dass das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit der Abteilung den zahlreichen und zunehmend komplexen und umfassenden Anträgen von Mitgliedstaaten auf Beratende Dienste entsprechen kann;

15. *erklärt erneut*, dass die Abteilung Wahlhilfe und das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen sowie die Sekretariats-Hauptabteilungen Friedenssicherungseinsätze und Unterstützung der Feld-einsätze und das Amt des Hohen Kommissars sich unter der Schirmherrschaft des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten laufend und umfassend abstimmen müssen, um die Koordinierung und Kohärenz der Wahlhilfe der Vereinten Nationen zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden;

16. *ersucht* das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, seine Hilfsprogramme für demokratische Regierungsführung in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen weiter durchzuführen, insbesondere diejenigen, die die Stärkung der demokratischen Institutionen sowie der Verbindungen zwischen der Zivilgesellschaft und den Regierungen fördern;

17. *bekräftigt* die Rolle der Zivilgesellschaft und die Wichtigkeit ihres aktiven Engagements bei der Förderung der Demokratisierung und bittet die Mitgliedstaaten, die volle Mitwirkung der Zivilgesellschaft an Wahlprozessen zu erleichtern;

18. *erklärt außerdem erneut*, wie wichtig es ist, die Koordinierung inner- und außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu verstärken, und bekräftigt die klare Führungsrolle des Koordinators der Vereinten Nationen für Wahlhilfeangelegenheiten innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, namentlich bei der Gewährleistung der systemweiten Kohärenz und Schlüssigkeit und bei der Stärkung des institutionellen Gedächtnisses sowie der Ausarbeitung, Verbreitung und Veröffentlichung der Wahlhilfepolitik der Vereinten Nationen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere über den Stand der von den Mitgliedstaaten gestellten Anträge auf Wahlhilfe, sowie über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die er ergriffen hat, um sicherzustellen, dass der Demokratisierungsprozess in den Mitgliedstaaten von der Organisation stärker unterstützt wird.

### RESOLUTION 68/165

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>402</sup>.

#### **68/165. Das Recht auf Wahrheit**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>403</sup>, dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>404</sup>, den Genfer Abkommen vom 12. Au-

---

<sup>402</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Italien, Japan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malediven, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>403</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>404</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

gust 1949<sup>405</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>406</sup> und den anderen einschlägigen Rechtsakten auf dem Gebiet der internationalen Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts sowie der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>407</sup>,

*unter Hinweis auf* Artikel 32 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen von 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, in dem das Recht der Familien anerkannt wird, das Schicksal ihrer Angehörigen zu erfahren, und auf Artikel 33 des Zusatzprotokolls I, dem zufolge die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien gehalten sind, sobald die Umstände es zulassen, nach dem Verbleib der Personen zu forschen, die als vermisst gemeldet worden sind,

*sowie unter Hinweis auf* ihre Resolution 60/147 vom 16. Dezember 2005, in der sie die Grundprinzipien und Leitlinien betreffend das Recht der Opfer von groben Verletzungen der internationalen Menschenrechtsnormen und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung verabschiedete,

*in der Erkenntnis*, dass die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*unter Berücksichtigung* der Resolution 2005/66 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005<sup>408</sup>, des Beschlusses 2/105 des Menschenrechtsrats vom 27. November 2006<sup>409</sup> und seiner Resolutionen 9/11 vom 18. September 2008<sup>410</sup>, 12/12 vom 1. Oktober 2009<sup>411</sup> und 21/7 vom 27. September 2012<sup>412</sup> über das Recht auf Wahrheit,

*erfreut* darüber, dass der Menschenrechtsrat mit seiner Resolution 18/7 vom 29. September 2011<sup>413</sup> das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung festgelegt und auf seiner neunzehnten Tagung einen Mandats-träger ernannt hat,

*unter Berücksichtigung* der Resolutionen des Menschenrechtsrats 10/26 vom 27. März 2009<sup>414</sup> und 15/5 vom 29. September 2010<sup>415</sup> über forensische Genetik und Menschenrechte, in denen der Rat anerkannte, wie wichtig es ist, die forensische Genetik zu nutzen, um bei Untersuchungen im Zusammenhang mit groben Verletzungen der Menschenrechte und schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht das Problem der Straflosigkeit anzugehen,

*unter Hinweis auf* die Resolution 65/196 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2010, in der die Versammlung den Internationalen Tag für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer verkündete,

*sowie unter Hinweis auf* das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006 verabschiedete Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Ver-

---

<sup>405</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>406</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>407</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>408</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>409</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>410</sup> Ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 53A (A/63/53/Add.1)*, Kap. I.

<sup>411</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>412</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>413</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>414</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 53 (A/64/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>415</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 53A (A/65/53/Add.1)*, Kap. II.



schwindenlassen, insbesondere dessen Artikel 24 Absatz 2, in dem das Recht der Opfer festgelegt ist, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, Artikel 24 Absatz 3, in dem die Verpflichtungen der Vertragsstaaten festgelegt sind, diesbezüglich geeignete Maßnahmen zu treffen, und die Präambel, in der das Recht auf die Freiheit bekräftigt wird, zu diesem Zweck Informationen einzuholen, zu erhalten und zu verbreiten, und es begrüßend, dass das Übereinkommen am 23. Dezember 2010 in Kraft getreten ist,

*feststellend*, dass der Menschenrechtsausschuss und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen das Recht der Opfer grober Verletzungen der Menschenrechte und ihrer Angehörigen anerkannt haben, die Wahrheit über die Ereignisse zu erfahren, die stattgefunden haben, einschließlich der Identität der Täter, deren Handlungen diese Verletzungen bewirkt haben,

*unter Hinweis* auf den Grundsatzkatalog für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch die Bekämpfung der Straflosigkeit<sup>416</sup> und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der aktualisierten Fassung dieser Grundsätze<sup>417</sup>,

*betonend*, dass auch in Situationen, die keinen bewaffneten Konflikt darstellen, angemessene Schritte unternommen werden sollen, um die Opfer zu ermitteln, insbesondere in Fällen massiver oder systematischer Menschenrechtsverletzungen,

*in der Überzeugung*, dass die Staaten Archive und andere Beweismittel in Bezug auf grobe Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht bewahren sollen, um das Wissen über diese Rechtsverletzungen, die Untersuchung von Vorwürfen und die Eröffnung des Zugangs zu einem wirksamen Rechtsbehelf für die Opfer im Einklang mit dem Völkerrecht zu erleichtern,

*unter Hinweis* darauf, dass ein spezifisches Recht auf Wahrheit in manchen Rechtssystemen unterschiedlich umschrieben sein kann, als Recht auf Wissen, auf Information oder auf Informationsfreiheit,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, in Fällen grober Verletzungen der Menschenrechte und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht die Wechselbeziehungen zwischen dem Recht auf Wahrheit und dem Recht auf Zugang zur Justiz, dem Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und Wiedergutmachung und anderen maßgeblichen Menschenrechten zu untersuchen,

*betonend*, dass die Öffentlichkeit und der Einzelne Anspruch darauf haben, im Rahmen der nationalen Rechtsordnung eines jeden Staates so umfassend wie möglich Zugang zu Informationen über die Maßnahmen und Entscheidungsprozesse ihrer Regierung zu erhalten,

die grundlegende Rolle *aner kennend*, die die Zivilgesellschaft dank ihres Engagements, ihrer Themenanwaltschaft und ihrer Mitwirkung an Entscheidungsprozessen bei der Förderung und Herbeiführung der Achtung des Rechts auf Wahrheit spielt,

1. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Recht auf Wahrheit zu achten und zu gewährleisten, um zur Beendigung der Straflosigkeit beizutragen und die Menschenrechte zu fördern und zu schützen;

2. *begrüßt* es, dass in mehreren Staaten spezielle gerichtliche Mechanismen und nichtgerichtliche Mechanismen, wie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, die das Justizsystem ergänzen, zur Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht eingerichtet wurden, und würdigt die Erarbeitung und Veröffentlichung der Berichte und Entscheidungen dieser Organe;

3. *legt* den betreffenden Staaten *nahe*, die Empfehlungen nichtgerichtlicher Mechanismen, wie Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, zu verbreiten, umzusetzen und ihre Umsetzung zu überwachen sowie Informationen über die Befolgung der Entscheidungen gerichtlicher Mechanismen bereitzustellen;

4. *legt* den anderen Staaten *nahe*, zu erwägen, spezielle gerichtliche Mechanismen und gegebenenfalls Wahrheits- und Aussöhnungskommissionen, die das Justizsystem ergänzen, mit dem Auftrag ein-

---

<sup>416</sup> E/CN.4/Sub.2/1997/20/Rev.1, Anhang II.

<sup>417</sup> E/CN.4/2005/102/Add.1.

zurichten, grobe Verletzungen der Menschenrechte und schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu untersuchen und ihnen abzuhelpfen;

5. *legt* den Staaten und internationalen Organisationen *nahe*, darum ersuchenden Staaten die notwendige und geeignete Hilfe in Bezug auf das Recht auf Wahrheit zu gewähren, unter anderem im Wege der technischen Zusammenarbeit und des Austauschs von Informationen über Verwaltungs-, Gesetzgebungs- sowie gerichtliche und nichtgerichtliche Maßnahmen und von Erfahrungen und bewährten Verfahren, die den Schutz, die Förderung und die Umsetzung dieses Rechts bezwecken, einschließlich Verfahren zum Schutz von Zeugen und zur Erhaltung und Verwaltung von Archiven;

6. *legt* den Staaten und internationalen Organisationen *außerdem nahe*, die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft bei der Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen von Wahrheitskommissionen anzuerkennen, und ermutigt die Geber, im Rahmen eines umfassenden Konzepts der Unrechtsaufarbeitung die Schulung, Unterstützung und Stärkung zivilgesellschaftlicher Organisationen zu einer Priorität zu machen;

7. *fordert* alle Staaten, die dies noch nicht getan haben, *nachdrücklich auf*, zu erwägen, das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

8. *fordert* die Staaten *auf*, mit dem Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung im Einklang mit seinem Mandat zusammenzuarbeiten, auch indem sie Einladungen an ihn richten;

9. *begrüßt* den Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung über ausgewählte Probleme, denen sich Wahrheitskommissionen in Übergangsperioden gegenübersehen<sup>418</sup>, den er dem Menschenrechtsrat auf seiner vierundzwanzigsten Tagung vorlegte, und nimmt Kenntnis von den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen;

10. *legt* den Staaten *nahe*, sofern sie es noch nicht getan haben, eine nationale Archivpolitik festzulegen, die sicherstellt, dass alle Archive, die einen Menschenrechtsbezug aufweisen, erhalten und geschützt werden, und Rechtsvorschriften zu erlassen, in denen erklärt wird, dass das dokumentarische Erbe des Staates aufzubewahren und zu erhalten ist, und die einen Rahmen für die Verwaltung staatlicher Unterlagen von ihrer Erstellung bis zu ihrer Vernichtung oder Erhaltung schafft, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Bemühungen, die der Menschenrechtsrat, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, die Regionalorganisationen und andere Interessenträger unternehmen, um die bestehenden Normen auf dem Gebiet des Informationszugangs, des Schutzes und der Erhaltung von Unterlagen und der Verwaltung von Archiven zu systematisieren;

11. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die nichtstaatlichen Organisationen auch künftig zu bitten, Informationen über bewährte Verfahren bei der Schaffung und Erhaltung nationaler Menschenrechtsarchive und der Eröffnung des Zugangs zu diesen bereitzustellen, und die eingegangenen Informationen in einer Online-Datenbank öffentlich verfügbar zu machen;

12. *bittet* die Sonderverfahren und die anderen Mechanismen des Menschenrechtsrats, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gegebenenfalls die Frage des Rechts auf Wahrheit zu berücksichtigen;

13. *legt* den Einrichtungen der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und den zivilgesellschaftlichen Organisationen *nahe*, Erfahrungen und bewährte Verfahren zum Thema Recht auf Wahrheit auszutauschen, um die Wirksamkeit der entsprechenden Mechanismen und Verfahren zu erhöhen, die ermächtigt sind, Informationen einzuholen, Tatsachen festzustellen und die Wahrheit über die Geschehnisse im Gefol-

---

<sup>418</sup> A/HRC/24/42.

ge grober Verletzungen der Menschenrechte und schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht wirksam zutage zu bringen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Ressourcen eine Veranstaltung zur Begehung des Internationalen Tages für das Recht auf Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen und für die Würde der Opfer zu organisieren, die dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren zum Thema Recht auf Wahrheit gewidmet ist und an der der Sonderberichtersteller über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung teilnimmt.

### RESOLUTION 68/166

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>419</sup>.

#### **68/166. Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 61/177 vom 20. Dezember 2006, mit der sie das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen verabschiedete und zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt auflegte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/133 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen als einen Grundsatzkatalog für alle Staaten verabschiedete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/180 vom 20. Dezember 2012 sowie auf die einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolution 21/4 vom 27. September 2012<sup>420</sup>,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass niemand dem Verschwindenlassen unterworfen werden darf,

*unter Hinweis* darauf, dass außergewöhnliche Umstände gleich welcher Art nicht als Rechtfertigung für das Verschwindenlassen geltend gemacht werden dürfen,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass niemand geheim in Haft gehalten werden darf,

insbesondere *höchst besorgt* über die Zunahme des Verschwindenlassens von Personen in verschiedenen Regionen der Welt, einschließlich Festnahmen, Entzugs der Freiheit und Entführungen, wenn diese Teil eines Verschwindenlassens sind oder diesem gleichkommen, sowie über die wachsende Zahl von Berichten über die Drangsalierung, Misshandlung und Einschüchterung von Zeugen des Verschwindenlassens oder von Angehörigen verschwundener Personen,

*daran erinnernd*, dass in dem Übereinkommen festgelegt wird, dass jedes Opfer das Recht hat, die Wahrheit über die Umstände des Verschwindenlassens, den Verlauf und die Ergebnisse der Untersuchung und das Schicksal der verschwundenen Person zu erfahren, und dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die zu diesem Zweck geeigneten Maßnahmen zu treffen,

---

<sup>419</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Haiti, Honduras, Indien, Irak, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuba, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Samoa, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Vincent und die Grenadinen, Swasiland, Togo, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>420</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

*sowie daran erinnernd*, dass in dem Übereinkommen das Opfer von Verschwindenlassen als die verschwundene Person sowie jede natürliche Person, die als unmittelbare Folge eines Verschwindenlassens geschädigt worden ist, definiert wird,

*in der Erkenntnis*, dass in dem Übereinkommen das Verschwindenlassen unter bestimmten Umständen als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anerkannt wird,

*betonend*, wie wichtig die Arbeit der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen ist, und in dieser Hinsicht die Abhaltung ihrer 100. Tagung vom 15. bis 19. Juli 2013 in New York begrüßend,

*in der Erkenntnis*, welche wertvolle Arbeit das Internationale Komitee vom Roten Kreuz dabei leistet, die Einhaltung des humanitären Völkerrechts auf diesem Gebiet zu fördern,

1. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>421</sup>, dessen Ratifikation und Durchführung ein bedeutsamer Beitrag zur Beendigung der Straflosigkeit und zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte für alle sein wird;

2. *begrüßt* es, dass das Übereinkommen von 93 Staaten unterzeichnet wurde und dass 41 es ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, und fordert diejenigen Staaten, die das Übereinkommen noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen und die in den Artikeln 31 und 32 des Übereinkommens vorgesehene Option betreffend den Ausschuss über das Verschwindenlassen zu erwägen;

3. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der zweiten Tagung der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 28. Mai 2013 und begrüßt die bei diesem Anlass abgehaltene Podiumsdiskussion;

4. *begrüßt ferner* den Bericht des Generalsekretärs<sup>422</sup>;

5. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, sich noch intensiver zu bemühen, den Staaten dabei behilflich zu sein, Vertragsstaaten des Übereinkommens zu werden, mit dem Ziel, seine Universalität herbeizuführen;

6. *ersucht* die Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen und bittet die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen, auch weiterhin Anstrengungen zur Verbreitung von Informationen über das Übereinkommen, zur Förderung seines Verständnisses und zur Unterstützung der Vertragsstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach dem Übereinkommen zu unternehmen;

7. *begrüßt* die von dem Ausschuss über das Verschwindenlassen geleistete Arbeit und insbesondere die Behandlung der ersten Berichte, die von den Staaten gemäß Artikel 29 des Übereinkommens vorgelegt wurden, während seiner vierten Tagung und legt allen Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, ihre Berichte vorzulegen, die Arbeit des Ausschusses zu unterstützen und zu fördern und seine Empfehlungen umzusetzen;

8. *erkennt an*, wie wichtig die Erklärung über den Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>423</sup> als Grundsatzkatalog für alle Staaten ist, der dazu vorgesehen ist, Verschwindenlassen zu bestrafen und zu verhindern und den Opfern von Verschwindenlassen und ihren Familien zu helfen, eine faire, rasche und angemessene Wiedergutmachung zu fordern;

9. *begrüßt* die Zusammenarbeit zwischen der Arbeitsgruppe und dem Ausschuss im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und befürwortet die weitere Zusammenarbeit in der Zukunft;

---

<sup>421</sup> Resolution 61/177, Anlage.

<sup>422</sup> A/68/210 und Add.1.

<sup>423</sup> Resolution 47/133.

10. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von allen Allgemeinen Bemerkungen der Arbeitsgruppe, einschließlich der jüngsten Bemerkungen über Kinder<sup>424</sup> und Frauen<sup>425</sup>, die von Verschwindenlassen betroffen sind, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, dass das Verschwindenlassen besondere Folgen für Frauen und schwächere Gruppen, insbesondere Kinder, hat, da zumeist sie die schweren wirtschaftlichen Härten zu tragen haben, die für gewöhnlich mit dem Verschwindenlassen einhergehen, und, wenn sie selbst dem Verschwindenlassen unterworfen werden, besonders anfällig für sexuelle und andere Formen von Gewalt werden können;

11. *bittet* den Vorsitz des Ausschusses und den Vorsitz der Arbeitsgruppe, vor der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ das Wort zu ergreifen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand des Übereinkommens und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 68/167

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>426</sup>.

#### **68/167. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>427</sup> und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>428</sup> und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>428</sup>, verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>429</sup>,

*feststellend*, dass das rasche Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Unternehmen und Personen zum Überwachen, Abfangen und Sammeln von Daten vergrößert, das eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

*in Bekräftigung* des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr

---

<sup>424</sup> A/HRC/WGEID/98/1 und Corr.1.

<sup>425</sup> A/HRC/WGEID/98/2.

<sup>426</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Ecuador, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Irland, Island, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Peru, Polen, Portugal, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Slowenien, Spanien, Timor-Leste, Togo, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Zypern.

<sup>427</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>428</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>429</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit für die Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit wichtig ist und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit der uneingeschränkten Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, namentlich auch die grundlegende Wichtigkeit des Zugangs zu Informationen und der demokratischen Teilhabe,

*unter Begrüßung* des dem Menschenrechtsrat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorgelegten Berichts des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung<sup>430</sup> zu den Auswirkungen, die das Überwachen von Kommunikation durch die Staaten auf die Ausübung der Menschenrechte auf Privatheit und auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung hat,

*betonend*, dass das rechtswidrige oder willkürliche Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation sowie die rechtswidrige oder willkürliche Sammlung personenbezogener Daten, als weitreichende Eingriffe, die Rechte auf Privatheit und freie Meinungsäußerung verletzen und im Widerspruch zu den Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft stehen können,

*feststellend*, dass Besorgnisse über die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

*tief besorgt* über die nachteiligen Auswirkungen, die das Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation, einschließlich des extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation, sowie die Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere wenn sie in massivem Umfang durchgeführt werden, auf die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte haben können,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen,

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>427</sup> und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>428</sup> festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Vorschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien als eine treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit;

4. *fordert alle Staaten auf*:

a) das Recht auf Privatheit zu achten und zu schützen, namentlich im Kontext der digitalen Kommunikation;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen dieser Rechte ein Ende zu setzen und die Bedingungen dafür zu schaffen, derartige Verletzungen zu verhindern, namentlich indem sie sicherstellen, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

---

<sup>430</sup> A/HRC/23/40 und Corr.1.

c) ihre Verfahren, Praktiken und Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten zu überprüfen, namentlich Überwachen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, mit dem Ziel, das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen;

d) unabhängige, wirksame innerstaatliche Aufsichtsmechanismen einzurichten oder bestehende derartige Mechanismen beizubehalten, die in der Lage sind, Transparenz, soweit angebracht, und Rechenschaftspflicht der staatlichen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangen und der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

5. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, dem Menschenrechtsrat auf seiner siebenundzwanzigsten Tagung und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Schutz und die Förderung des Rechts auf Privatheit im Kontext des innerstaatlichen und extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von digitaler Kommunikation und Sammelns personenbezogener Daten, namentlich in massivem Umfang, samt Auffassungen und Empfehlungen zur Prüfung durch die Mitgliedstaaten vorzulegen;

6. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Punktes „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

#### RESOLUTION 68/168

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 136 Stimmen bei 55 Gegenstimmen und keine Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>431</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta,

---

<sup>431</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Philippinen, Ruanda, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Swasiland, Togo, Tunesien, Uganda, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigte Staaten von Amerika, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

*Enthaltungen:* Keine.

**68/168. Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und insbesondere auf die Notwendigkeit hinweisend, eine internationale Zusammenarbeit bei der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied herbeizuführen,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>432</sup> sowie die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>433</sup>, die Erklärung und das Aktionsprogramm von Durban, die am 8. September 2001 von der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz verabschiedet wurden<sup>434</sup>, das Ergebnisdokument der Durban-Überprüfungskonferenz, das am 24. April 2009 verabschiedet wurde<sup>435</sup>, und die politische Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Begehung des zehnten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban mit dem Titel „Vereint gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz“ vom 22. September 2011<sup>436</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>437</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>437</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung über das Recht auf Entwicklung, die die Generalversammlung in ihrer Resolution 41/128 vom 4. Dezember 1986 verabschiedete,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>438</sup> und die Ergebnisdokumente der dreiundzwanzigsten<sup>439</sup> und der vierundzwanzigsten<sup>440</sup> Sondertagung der Generalversammlung, die vom 5. bis 10. Juni 2000 in New York beziehungsweise vom 26. Juni bis 1. Juli 2000 in Genf stattfanden,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/154 vom 19. Dezember 2011 und 67/165 vom 20. Dezember 2012,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 2005/17 der Menschenrechtskommission vom 14. April 2005 über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte<sup>441</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 17/4 vom 16. Juni 2011<sup>442</sup> über Menschenrechte und transnationale Unternehmen sowie andere Wirtschaftsunternehmen und 21/5 vom

<sup>432</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>433</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>434</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

<sup>435</sup> Siehe A/CONF.211/8, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/a-conf-211-8.pdf>.

<sup>436</sup> Resolution 66/3.

<sup>437</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>438</sup> Resolution 55/2.

<sup>439</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>440</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

<sup>441</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>442</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. III, Abschn. A.



27. September 2012<sup>443</sup> über den Beitrag des gesamten Systems der Vereinten Nationen zur Förderung der Agenda im Bereich Wirtschaft und Menschenrechte und zur Verbreitung und Umsetzung der Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“<sup>444</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss,

*im Bewusstsein* dessen, dass sich die Globalisierung auf alle Länder unterschiedlich auswirkt und sie positiven wie negativen äußeren Entwicklungen, unter anderem auf dem Gebiet der Menschenrechte, stärker aussetzt,

*sowie im Bewusstsein* dessen, dass die Globalisierung nicht nur ein wirtschaftlicher Prozess ist, sondern auch soziale, politische, ökologische, kulturelle und rechtliche Dimensionen aufweist, die sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten auswirken,

*betonend*, dass es notwendig ist, die weltweite Entwicklungspartnerschaft voll durchzuführen und die von dem Weltgipfel 2005 ausgehende Dynamik zu steigern, um die in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten, einschließlich des Weltgipfels 2005, eingegangenen Verpflichtungen zu operationalisieren und zu erfüllen, und insbesondere die in den Ziffern 19 und 47 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>445</sup> enthaltene Verpflichtung bekräftigend, eine faire Globalisierung und die Entwicklung der Produktionssektoren in den Entwicklungsländern zu fördern, damit diese auf wirksamere Weise am Prozess der Globalisierung teilhaben und daraus Nutzen ziehen können,

*im Bewusstsein* dessen, dass eine gründliche, unabhängige und umfassende Bewertung der sozialen, ökologischen und kulturellen Auswirkungen der Globalisierung auf die Gesellschaften durchgeführt werden muss,

*in der Erkenntnis*, dass jede Kultur eine Würde und einen Wert besitzt, die Anerkennung, Achtung und Erhaltung verdienen, in der Überzeugung, dass alle Kulturen angesichts ihrer reichen Vielfalt und Diversität und ihrer wechselseitigen Beeinflussung Teil des gemeinsamen Erbes aller Menschen sind, und sich der Gefahr bewusst, dass die Globalisierung die kulturelle Vielfalt stärker bedroht, wenn die Entwicklungsländer arm und marginalisiert bleiben,

*sowie in der Erkenntnis*, dass den multilateralen Mechanismen eine einzigartige Rolle dabei zukommt, den Herausforderungen der Globalisierung zu begegnen und die Chancen, die sie bietet, zu nutzen,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die mit der Globalisierung verbundenen Herausforderungen und Chancen daraufhin zu prüfen, wie sie bewältigt beziehungsweise genutzt werden können, um den vollen Genuss aller Menschenrechte herbeizuführen,

*unter Betonung* der globalen Natur des Migrationsphänomens, der Bedeutung der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit und der Notwendigkeit, die Menschenrechte der Migranten zu schützen, insbesondere angesichts der ständigen Zunahme der Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft,

*mit dem Ausdruck ihrer ernststen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte, insbesondere angesichts der anhaltenden weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die sich nachteilig auf die Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, auswirkt, und in der Erkenntnis, dass sich die Entwicklungsländer

---

<sup>443</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>444</sup> A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter [http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien\\_fuer\\_wirtschaft\\_und\\_menschenrechte\\_2.\\_auflage.pdf](http://www.globalcompact.de/sites/default/files/themen/publikation/leitprinzipien_fuer_wirtschaft_und_menschenrechte_2._auflage.pdf).

<sup>445</sup> Resolution 60/1.

angesichts dieser Auswirkungen in einer Schwächeposition befinden und dass Strategien und Programme zugunsten einer regionalen wirtschaftlichen Zusammenarbeit und Entwicklung zur Milderung dieser Auswirkungen beitragen können,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der anhaltenden weltweiten Nahrungsmittel- und Energiekrisen und der Probleme des Klimawandels auf die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und den vollen Genuss aller Menschenrechte für alle,

*in der Erkenntnis*, dass die Globalisierung von den Grundprinzipien geleitet werden soll, die dem Korpus der Menschenrechte zugrunde liegen, wie Gerechtigkeit, Partizipation, Rechenschaftspflicht, Nichtdiskriminierung auf nationaler wie internationaler Ebene, Achtung der Vielfalt, Toleranz und internationale Zusammenarbeit und Solidarität,

*betonend*, dass die weit verbreitete extreme Armut die volle Verwirklichung und den effektiven Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung dieser Armut auch weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

*in der Erkenntnis*, dass sich immer mehr die Auffassung durchsetzt, dass die zunehmende Schuldenlast, der sich die am stärksten verschuldeten Entwicklungsländer gegenübersehen, untragbar ist und eines der Haupthindernisse für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Armutsbeseitigung darstellt und dass ein übermäßiger Schuldendienst die Kapazität vieler Entwicklungsländer zur Förderung der sozialen Entwicklung und zur Bereitstellung grundlegender Dienste zur Verwirklichung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte erheblich beeinträchtigt hat,

*erneut mit Nachdruck die Entschlossenheit bekundend*, die rasche und vollständige Erreichung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der auf dem Millenniums-Gipfel vereinbarten und als Millenniums-Entwicklungsziele bezeichneten Ziele, sicherzustellen, die ein Ansporn für Bemühungen um die Beseitigung der Armut sind,

*zutiefst besorgt* über die Unzulänglichkeit der Maßnahmen zur Verringerung der wachsenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern sowie innerhalb der Länder, die unter anderem zu einer Verschärfung der Armut beigetragen und sich nachteilig auf den vollen Genuss aller Menschenrechte ausgewirkt hat, vor allem in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass transnationale und andere Unternehmen Verantwortung für die Achtung aller Menschenrechte tragen,

*sowie betonend*, dass die Menschen eine Welt anstreben, in der die Menschenrechte und die kulturelle Vielfalt geachtet werden, und dass sie sich dementsprechend dafür einsetzen, dass alle Aktivitäten, einschließlich derjenigen, die durch die Globalisierung berührt werden, mit diesen Zielen vereinbar sind,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Globalisierung aufgrund ihrer Auswirkungen unter anderem auf die Rolle des Staates zwar Folgen für die Menschenrechte haben kann, dass aber die Förderung und der Schutz aller Menschenrechte in erster Linie Aufgabe des Staates sind;

2. *hebt hervor*, dass die Entwicklung im Mittelpunkt der internationalen Wirtschaftsagenda stehen soll und dass die Kohärenz zwischen den nationalen Entwicklungsstrategien und den internationalen Verpflichtungen und Zusagen für ein entwicklungsförderndes Umfeld und eine alle Menschen einschließende und ausgewogene Globalisierung unabdingbar ist;

3. *bekräftigt*, dass die Verringerung der Kluft zwischen Arm und Reich, sowohl innerhalb der Länder als auch zwischen ihnen, ein ausdrücklich angestrebtes Ziel auf nationaler und internationaler Ebene ist, als Teil der Bemühungen um die Schaffung eines Umfelds, das dem vollen Genuss aller Menschenrechte förderlich ist;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung, auf nationaler wie globaler Ebene ein Umfeld zu schaffen, das der Entwicklung und der Armutsbeseitigung förderlich ist, unter anderem durch die Förderung guter Regierungsführung in jedem Land und einer guten Ordnungspolitik auf internationaler Ebene, durch die Beseitigung von Protektionismus, durch erhöhte Transparenz der Finanz-, Währungs- und Handelssysteme und durch die Verpflichtung auf ein offenes, gerechtes, regelgestütztes, berechenbares und nichtdiskriminierendes multilaterales Handels- und Finanzsystem;

5. *ist sich* der Auswirkungen *bewusst*, die die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise nach wie vor auf die Fähigkeit der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, hat, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren und gegen die Auswirkungen der Krise anzugehen, und fordert in diesem Zusammenhang alle Staaten und die internationale Gemeinschaft auf, alle negativen Auswirkungen dieser Krise auf die Verwirklichung und den effektiven Genuss aller Menschenrechte auf eine alle einschließende und entwicklungsorientierte Weise abzumildern;

6. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die Globalisierung zwar große Chancen eröffnet, dass jedoch die mit ihr einhergehenden Vorteile ebenso wie ihre Kosten sehr ungleich verteilt sind und dieser Umstand einen Aspekt des Prozesses darstellt, der sich auf den vollen Genuss aller Menschenrechte auswirkt, insbesondere in den Entwicklungsländern;

7. *begrüßt* den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte über die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss der Menschenrechte<sup>446</sup>, der sich schwerpunktmäßig mit der Handelsliberalisierung im Bereich der Landwirtschaft und ihren Auswirkungen auf die Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung, namentlich des Rechts auf Nahrung, befasst, und nimmt Kenntnis von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

8. *bekräftigt* die internationale Verpflichtung auf die Beseitigung des Hungers und die Sicherung von Nahrung für alle, jetzt und in Zukunft, und erklärt erneut, dass den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen die erforderlichen Ressourcen zugesichert werden sollen, damit sie ihre Nahrungsmittelhilfe ausweiten und verstärken und Programme zur Schaffung von sozialen Sicherheitsnetzen unterstützen können, die Hunger und Mangelernährung bekämpfen sollen, gegebenenfalls durch Beschaffung aus lokalen oder regionalen Quellen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die zwischenstaatlichen Organisationen und die Zivilgesellschaft *auf*, zur Steuerung der Globalisierung ein inklusives, ausgewogenes und umweltverträgliches Wirtschaftswachstum zu fördern, um die Armut systematisch zu verringern und die internationalen Entwicklungsziele zu erreichen;

10. *erkennt an*, dass eine verantwortungsvolle Geschäftstätigkeit transnationaler und anderer Unternehmen zur Förderung, zum Schutz und zur Erfüllung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, insbesondere der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, beitragen kann;

11. *erkennt außerdem an*, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen, ausgewogen sein, ein menschliches Antlitz haben und so zur vollen Wahrnehmung aller Menschenrechte beitragen kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen, namentlich politische und sonstige Maßnahmen auf globaler Ebene, unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

12. *unterstreicht*, dass es dringend erforderlich ist, ein ausgewogenes, transparentes und demokratisches internationales System zu schaffen, um die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen zu stärken und auszuweiten;

13. *bekräftigt*, dass die Globalisierung ein komplexer Prozess eines Strukturwandels mit zahlreichen interdisziplinären Aspekten ist, der sich auf den Genuss der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auswirkt;

14. *bekräftigt außerdem*, dass die internationale Gemeinschaft danach streben soll, auf die aus der Globalisierung erwachsenden Herausforderungen und Chancen in einer Weise zu reagieren, die die Menschenrechte fördert und schützt und gleichzeitig die Achtung der kulturellen Vielfalt aller gewährleistet;

15. *unterstreicht* daher die Notwendigkeit, die Folgen der Globalisierung für den vollen Genuss aller Menschenrechte weiter zu analysieren;

---

<sup>446</sup> E/CN.4/2002/54.

16. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>447</sup> und ersucht ihn, weiter die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einzuholen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen sachbezogenen Bericht zu diesem Thema vorzulegen, dem diese Auffassungen zugrunde liegen und der Empfehlungen darüber enthält, wie die Auswirkungen der Globalisierung auf den vollen Genuss aller Menschenrechte bewältigt werden können.

#### RESOLUTION 68/169

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>448</sup>.

#### **68/169. Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der von allen Staaten nach der Charta der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtung, die allgemeine Achtung und Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne Unterschied, unter anderem nach der Religion oder der Weltanschauung, zu fördern und zu festigen,

*sowie in Bekräftigung* der Verpflichtung der Staaten, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu verbieten und Maßnahmen durchzuführen, um den gleichen und wirksamen Schutz durch das Gesetz zu gewährleisten,

*ferner bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind,

*bekräftigend*, dass der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>449</sup> unter anderem vorsieht, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Beachtung religiöser Bräuche, Ausübung und Unterricht zu bekunden,

*sowie in Bekräftigung* des positiven Beitrags, den die Ausübung des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung sowie die volle Achtung der Freiheit, Informationen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, zur Stärkung der Demokratie und zur Bekämpfung von religiöser Intoleranz leisten können, und ferner bekräftigend, dass die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte mit besonderen Pflichten und einer besonderen Verantwortung verbunden ist,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Handlungen, die religiösen Hass fördern und so den Geist der Toleranz untergraben,

*bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*sowie bekräftigend*, dass Gewalt niemals eine annehmbare Antwort auf Akte der Intoleranz aufgrund der Religion oder Weltanschauung sein kann,

---

<sup>447</sup> A/68/177.

<sup>448</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Brasilien, Dschibuti (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit sind), Neuseeland, Thailand und Uruguay.

<sup>449</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

*unter Begrüßung* der Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/18 vom 24. März 2011<sup>450</sup> und 22/31 vom 22. März 2013<sup>451</sup> sowie der Resolution 67/178 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2012,

*zutiefst besorgt* über die in allen Weltregionen auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung,

*unter Missbilligung* jedes Eintretens für Diskriminierung oder Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung,

*unter entschiedener Missbilligung* aller Gewalthandlungen gegen Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie aller derartigen Handlungen, die sich gegen ihre Wohnungen, Geschäfte, Vermögenswerte, Schulen, Kulturzentren oder Kultstätten richten,

ferner *unter entschiedener Missbilligung* aller unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe, die sich gegen religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer richten oder in diesen stattfinden, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

*besorgt* über Handlungen, die vorsätzlich Spannungen ausnutzen oder Personen wegen ihrer Religion oder Weltanschauung zur Zielscheibe machen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die in der Welt auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalthandlungen, namentlich Fälle, deren Beweggrund die Diskriminierung von Angehörigen religiöser Minderheiten ist, sowie über das negative Bild der Anhänger bestimmter Religionen und die Anwendung von Maßnahmen, die Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gezielt diskriminieren,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die zunehmenden Erscheinungsformen von Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die Hass und Gewalt zwischen Menschen aus und in verschiedenen Nationen hervorrufen können, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und in dieser Hinsicht betonend, wie wichtig die Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie der Dialog zwischen den Religionen, den Glaubensgemeinschaften und den Kulturen ist, der darauf gerichtet ist, eine Kultur der Toleranz und der Achtung zwischen Einzelpersonen, Gesellschaften und Nationen zu fördern,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags der Angehörigen aller Religionen und Weltanschauungen zur Menschheit und des Beitrags, den der Dialog zwischen Religionsgruppen zu einem besseren Bewusstsein und Verständnis der von allen Menschen geteilten gemeinsamen Werte leisten kann,

*unterstreichend*, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen und den Medien eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

*sowie* die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bewusstseinsbildung über verschiedene Kulturen und Religionen oder Weltanschauungen und der Bildung bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, und ferner *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

*in der Erkenntnis*, dass die Zusammenarbeit zur verstärkten Anwendung bestehender Rechtsvorschriften, die den Einzelnen vor Diskriminierung und Hasskriminalität schützen, zur Verstärkung der die Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen übergreifenden Anstrengungen und zur Ausweitung der

---

<sup>450</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>451</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

Menschenrechtsbildung ein wichtiger erster Schritt bei der Bekämpfung von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist,

*unter Begrüßung* der führenden Rolle der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Förderung des interkulturellen Dialogs sowie der Arbeit der Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, der Anna-Lindh-Stiftung und des Internationalen König Abdullah Bin Abdulaziz Zentrums für interreligiösen und interkulturellen Dialog in Wien, das auf der Grundlage der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>452</sup> verankerten Ziele und Grundsätze errichtet wurde, und in Anerkennung der wichtigen Rolle, die das Zentrum als Plattform für die Verstärkung des Dialogs zwischen den Religionen und Kulturen spielt,

*sowie* in dieser Hinsicht *unter Begrüßung* aller internationalen, regionalen und nationalen Initiativen zur Förderung von Harmonie zwischen den Religionen, Kulturen und Glaubensgemeinschaften und zur Bekämpfung der Diskriminierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, einschließlich der Einleitung des Istanbul-Prozesses,

*ferner unter Begrüßung* der fortgesetzten Abhaltung von Arbeitsseminaren und Tagungen im Rahmen des Istanbul-Prozesses, in denen die Durchführung der Resolution 16/18 des Menschenrechtsrats erörtert wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung<sup>453</sup>;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die nach wie vor auftretenden ernsten Fälle von abfälliger Stereotypisierung, negativer Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung sowie die von extremistischen Einzelpersonen, Organisationen und Gruppen verfolgten Programme und Ziele zur Erzeugung und Verfestigung von negativen Stereotypen in Bezug auf bestimmte Religionsgruppen, insbesondere wenn sie von Regierungen geduldet werden;

3. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Zahl der Fälle von religiöser Intoleranz, Diskriminierung und damit zusammenhängender Gewalt sowie von negativer Stereotypisierung von Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung auf der ganzen Welt weiter zunimmt, was schwerwiegende Auswirkungen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, verurteilt in diesem Zusammenhang jedes Eintreten für gegen Einzelpersonen gerichteten religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, entsprechend dieser Resolution und im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um gegen solche Fälle anzugehen und sie zu bekämpfen;

4. *verurteilt* jedes Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

5. *erkennt an*, dass die offene und öffentliche Debatte von Ideen und der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene zu den besten Schutzmitteln gegen religiöse Intoleranz gehören und eine positive Rolle bei der Stärkung der Demokratie und der Bekämpfung von religiösem Hass spielen können, und gibt ihrer Überzeugung Ausdruck, dass ein kontinuierlicher Dialog über diese Themen bei der Überwindung bestehender Fehlvorstellungen helfen kann;

6. *erkennt außerdem an*, wie dringend notwendig es ist, weltweit das Bewusstsein für die schwerwiegenden Auswirkungen zu schärfen, die die Aufstachelung zu Diskriminierung und Gewalt auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene haben kann, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, erneute Anstrengungen zum Aufbau von Bildungssystemen zu unternehmen, die alle Menschenrechte

---

<sup>452</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>453</sup> A/68/546.

und Grundfreiheiten und größere Toleranz für die religiöse und kulturelle Vielfalt fördern, was eine grundlegende Voraussetzung für die Förderung toleranter, friedlicher und harmonischer multikultureller Gesellschaften ist;

7. *fordert alle Staaten auf*, entsprechend dem Aufruf des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die folgenden Maßnahmen zur Förderung eines Umfelds der religiösen Toleranz, des Friedens und der Achtung in den einzelnen Ländern zu ergreifen:

a) die Schaffung von Kooperationsnetzwerken zum Aufbau von gegenseitigem Verständnis anzuregen, den Dialog zu fördern und zu konstruktiven Maßnahmen anzuspornen, durch die gemeinsame politische Ziele und konkrete Ergebnisse verfolgt werden, beispielsweise die Betreuung von Projekten in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Konfliktprevention, Beschäftigung, Integration und Medienbildung;

b) innerhalb der staatlichen Strukturen einen geeigneten Mechanismus zu schaffen, über den unter anderem Spannungspotenzial zwischen Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften ermittelt und ausgeräumt wird, sowie bei der Konfliktprevention und der Vermittlung in Konflikten behilflich zu sein;

c) dafür einzutreten, dass staatliche Amtsträger in wirksamen Kommunikationsstrategien geschult werden;

d) Führungspersönlichkeiten in ihren Anstrengungen zu unterstützen, innerhalb ihrer Gemeinschaften die Ursachen von Diskriminierung zu erörtern, und Strategien zur Bekämpfung dieser Ursachen zu entwickeln;

e) die Stimme gegen Intoleranz zu erheben, einschließlich gegen das Eintreten für religiösen Hass, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelte wird;

f) Maßnahmen zu verabschieden, um die Aufstachelung zu unmittelbar drohender Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung unter Strafe zu stellen;

g) zu verstehen, dass die Verunglimpfung und negative religiöse Stereotypisierung von Personen sowie die Aufstachelung zu religiösem Hass bekämpft werden müssen, indem unter anderem durch Aufklärungsarbeit und Bewusstseinsbildung die Maßnahmen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu Strategien zusammengefasst und harmonisiert werden;

h) anzuerkennen, dass die offene, konstruktive und respektvolle Debatte über Ideen sowie der Dialog zwischen den Religionen, Glaubensgemeinschaften und Kulturen auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine positive Rolle bei der Bekämpfung von Hass, Aufstachelung und Gewalt aufgrund der Religion spielen können;

8. *fordert alle Staaten außerdem auf*,

a) wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass öffentliche Amtsträger bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben niemanden aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung diskriminieren;

b) Religionsfreiheit und Pluralismus zu fördern, indem die Angehörigen aller Religionsgemeinschaften in die Lage versetzt werden, ihre Religion zu bekunden und offen und gleichberechtigt zur Gesellschaft beizutragen;

c) die Vertretung und sinnvolle Teilhabe eines jeden, ungeachtet seiner Religion oder Weltanschauung, in allen Bereichen der Gesellschaft zu unterstützen;

d) entschlossen dagegen anzugehen, dass Personenprofile auf Basis der Religionszugehörigkeit erstellt werden, worunter verstanden wird, dass die Religion in unstatthafter Weise als Kriterium bei der Durchführung von Befragungen, Durchsuchungen und anderen Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden verwendet wird;

9. *fordert alle Staaten ferner auf*, Maßnahmen und Politiken zu verabschieden, um die uneingeschränkte Achtung und den vollen Schutz von Kultstätten, religiösen Stätten, Grabstätten und Heiligtümern

zu fördern, und Schutzmaßnahmen zu ergreifen, wenn solche Stätten vandalisiert oder zerstört zu werden drohen;

10. *fordert* verstärkte internationale Anstrengungen zur Unterstützung eines weltweiten Dialogs zugunsten der Förderung einer Kultur der Toleranz und des Friedens auf allen Ebenen, der auf der Achtung der Menschenrechte und der Vielfalt der Religionen und der Weltanschauungen gründet;

11. *ermutigt* alle Staaten, zu erwägen, in ihre laufende Berichterstattung an das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte auch aktuelle Informationen über ihre Anstrengungen auf diesem Gebiet aufzunehmen, und ersucht in dieser Hinsicht die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, diese aktuellen Informationen in ihre Berichte an den Menschenrechtsrat aufzunehmen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht mit den von der Hohen Kommissarin bereitgestellten Informationen über die von den Staaten unternommenen Schritte zur Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung vorzulegen, wie in dieser Resolution dargelegt.

### RESOLUTION 68/170

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>454</sup>.

#### 68/170. Religions- und Weltanschauungsfreiheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 36/55 vom 25. November 1981, mit der sie die Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung verkündete,

*sowie unter Hinweis* auf Artikel 18 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>455</sup>, Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>456</sup> und andere einschlägige Menschenrechtsbestimmungen,

*ferner unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über Religions- und Weltanschauungsfreiheit und über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, namentlich Resolution 67/179 vom 20. Dezember 2012, und die Resolution 22/20 des Menschenrechtsrats vom 22. März 2013<sup>457</sup>,

*in Anerkennung* der wichtigen Arbeit, die der Menschenrechtsausschuss leistet, indem er Orientierungshilfen zur Reichweite der Religions- und Weltanschauungsfreiheit bereitstellt,

---

<sup>454</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>455</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>456</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>457</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.



*in Anbetracht* dessen, dass die Religion oder die Weltanschauung für jeden, der sich dazu bekennt, einen grundlegenden Bestandteil seiner Lebensauffassung darstellt und dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit als allgemeines Menschenrecht ohne jede Einschränkung geachtet und garantiert werden soll,

*in großer Sorge* darüber, dass weltweit nach wie vor Akte der Intoleranz und der Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung gegen einzelne Personen und Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten begangen werden und dass hinsichtlich der Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung nur begrenzte Fortschritte erzielt worden sind, und die Auffassung vertretend, dass daher weitere verstärkte Anstrengungen zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit und zur Beseitigung aller Formen von Hass, Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung geboten sind, wie dies auch auf der vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltenen Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie auf der vom 20. bis 24. April 2009 in Genf abgehaltenen Durban-Überprüfungskonferenz festgestellt wurde,

*unter Hinweis* darauf, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte tragen, einschließlich der Menschenrechte von Angehörigen religiöser Minderheiten, unter anderem ihres Rechts, ihre Religion oder Weltanschauung frei auszuüben,

*besorgt* darüber, dass staatliche Stellen mitunter gegen Angehörige religiöser Gemeinschaften und religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen oder glaubwürdige Gewaltandrohungen dulden oder begünstigen,

*sowie besorgt* darüber, dass die Zahl der Gesetze und Vorschriften, die die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit einschränken, zugenommen hat und dass bestehende Gesetze auf diskriminierende Weise angewandt werden,

*überzeugt* von der Notwendigkeit einer Auseinandersetzung mit dem in verschiedenen Teilen der Welt festzustellenden Anstieg des religiösen Extremismus, der die Rechte von Personen beeinträchtigt, mit den Situationen von Gewalt und Diskriminierung, denen viele Frauen sowie andere Personen aufgrund oder im Namen der Religion oder der Weltanschauung oder infolge kultureller und traditioneller Praktiken ausgesetzt sind, und mit dem Missbrauch der Religion oder der Weltanschauung zu Zwecken, die mit den in der Charta der Vereinten Nationen und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten der Vereinten Nationen festgelegten Grundsätzen unvereinbar sind,

*ernsthaft besorgt* über alle unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübten Angriffe auf religiöse Orte, Stätten und Heiligtümer, namentlich jede vorsätzliche Zerstörung von Relikten und Denkmälern,

*betonend*, dass den Staaten, den Regionalorganisationen, den nichtstaatlichen Organisationen, den religiösen Organisationen, den Medien und der Zivilgesellschaft als Ganzem eine wichtige Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt und bei der universellen Förderung und dem universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, zukommt,

die wichtige Rolle *unterstreichend*, die der Bildung, namentlich der Menschenrechtsbildung, bei der Förderung der Toleranz zukommt, zu der auch die Akzeptanz und Achtung der Vielfalt durch die Öffentlichkeit gehört, namentlich im Hinblick auf religiöse Ausdrucksformen, sowie *unterstreichend*, dass die Bildung, insbesondere in den Schulen, einen maßgeblichen Beitrag zur Förderung der Toleranz und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung leisten soll,

1. *betont*, dass jeder das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit hat und dass dieses Recht die Freiheit umfasst, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder nicht zu haben oder anzunehmen, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat durch Unterricht, Ausübung, Gottesdienst und Beachtung religiöser Bräuche zu bekunden, einschließlich des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung zu ändern;

2. *betont außerdem*, dass das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle Menschen gleichermaßen gilt, ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, und ohne jede Diskriminierung in Bezug auf ihren gleichen Schutz durch das Gesetz;

3. *verurteilt nachdrücklich* Verletzungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie alle Formen von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung;

4. *nimmt mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis*, dass Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt, gleichviel von wem sie begangen werden, gegenüber Angehörigen zahlreicher religiöser und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt insgesamt zugenommen haben, namentlich Fälle, deren Beweggründe Islamfeindlichkeit, Antisemitismus und Christenfeindlichkeit und Vorurteile gegenüber Anhängern anderer Religionen oder Weltanschauungen sind;

5. *bekräftigt*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in Verbindung gebracht werden kann und soll, da dies nachteilige Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch alle Mitglieder der betreffenden religiösen Gemeinschaften haben kann;

6. *verurteilt* die Gewalt und die terroristischen Handlungen, die gegen Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten überall auf der Welt, gerichtet sind und zahlenmäßig zunehmen;

7. *weist darauf hin*, dass die Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um gegen Angehörige religiöser Minderheiten gerichtete Gewalthandlungen, gleichviel von wem sie begangen werden, zu verhüten, zu untersuchen und zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung eine Menschenrechtsverletzung darstellen kann;

8. *betont*, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken, und hebt die Rolle hervor, die diese Rechte bei der Bekämpfung aller Formen der Intoleranz und der Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung spielen können;

9. *verurteilt nachdrücklich* jedes Eintreten für Hass aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, durch das zu Diskriminierung, Feindseligkeit oder Gewalt aufgestachelt wird, sei es durch den Einsatz von Print-, audiovisuellen oder elektronischen Medien oder durch andere Mittel;

10. *bekundet ihre Besorgnis* über das Fortbestehen institutionalisierter gesellschaftlicher Intoleranz und Diskriminierung gegenüber vielen Menschen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung und betont, dass die Ausübung des Rechts, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nicht an rechtliche Verfahren in Bezug auf religiöse oder auf einer Weltanschauung gründende Gruppen und Kultstätten gebunden ist und dass solche Verfahren, sofern sie auf nationaler oder lokaler Ebene rechtlich erforderlich sind, nichtdiskriminierend sein sollen, um zum wirksamen Schutz des Rechts aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat auszuüben, beizutragen;

11. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der Lage, in der sich Menschen in Situationen der Verwundbarkeit, namentlich Personen, denen die Freiheit entzogen ist, Flüchtlinge, Asylsuchende und Binnenvertriebene, Kinder, Angehörige nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten und Migranten, im Hinblick auf ihre Fähigkeit befinden, ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit frei auszuüben;

12. *betont*, dass, wie der Menschenrechtsausschuss unterstrichen hat, Einschränkungen der Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekunden, nur zulässig sind, wenn die Einschränkungen gesetzlich vorgesehen sind, zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Sittlichkeit oder der Grundrechte und Grundfreiheiten anderer erforderlich und nichtdiskriminierend sind und in einer Weise angewandt werden, die das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit nicht beeinträchtigt;

13. *bringt ihre tiefe Besorgnis zum Ausdruck* über neue Hindernisse für den Genuss des Rechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie über die nach wie vor auftretenden Fälle von Intoleranz, Diskriminierung und Gewalt aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, darunter

a) die zunehmende Zahl der Akte von Gewalt und Intoleranz, die gegen Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten und anderer Gemeinschaften in verschiedenen Teilen der Welt, gerichtet sind;

b) der Anstieg des religiösen Extremismus in verschiedenen Teilen der Welt, der die Rechte von Einzelpersonen, einschließlich Angehöriger religiöser Minderheiten, beeinträchtigt;

c) Fälle von Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalt aufgrund der Religion oder Weltanschauung, die mit der abfälligen Stereotypisierung, negativen Darstellung und Stigmatisierung von Personen aufgrund ihrer Religion oder Weltanschauung einhergehen oder sich auf diese Weise äußern können;

d) unter Verstoß gegen das Völkerrecht, insbesondere die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht, verübte Angriffe auf oder Zerstörung von religiösen Orten, Stätten und Heiligtümern, die für die Würde und das Leben der Angehörigen von Gemeinschaften, die spirituelle oder religiöse Überzeugungen vertreten, mehr als nur materielle Bedeutung haben;

e) Fälle, die sowohl vor dem Gesetz als auch in der Praxis Verletzungen des Menschenrechts auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit darstellen, einschließlich des individuellen Rechts, die eigenen spirituellen und religiösen Überzeugungen öffentlich zu äußern, unter Berücksichtigung der einschlägigen Artikel des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>455</sup> sowie anderer internationaler Übereinkünfte;

f) Verfassungs- und Rechtsordnungen, die keine angemessenen und wirksamen Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsehen;

14. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zum Schutz und zur Förderung der Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu verstärken und zu diesem Zweck

a) sicherzustellen, dass ihre Verfassungs- und Rechtsordnung angemessene und wirksame Garantien für die Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit für alle ohne Unterschied vorsieht, unter anderem durch den Zugang zur Justiz und die Bereitstellung wirksamer Rechtsbehelfe in Fällen, in denen das Recht auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit oder das Recht auf freie Religionswahl und -ausübung verletzt worden ist;

b) alle aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen betreffend die Förderung und den Schutz der Religions- und Weltanschauungsfreiheit umzusetzen;

c) sicherzustellen, dass niemand, der ihrer Herrschaftsgewalt untersteht, wegen seiner Religion oder Weltanschauung des Rechts auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person beraubt wird und dass niemand aus diesem Grund der Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe oder willkürlicher Festnahme oder Inhaftnahme unterworfen wird, und alle, die diese Rechte verletzen, vor Gericht zu stellen;

d) den Verletzungen der Menschenrechte von Frauen ein Ende zu setzen und besondere Aufmerksamkeit auf geeignete Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Vorschriften, Gepflogenheiten und Praktiken zu richten, die Frauen diskriminieren, namentlich bei der Ausübung ihres Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit, und praktische Wege zur Gewährleistung der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu fördern;

e) sicherzustellen, dass die vorhandenen Rechtsvorschriften weder in diskriminierender Weise angewandt werden noch zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung führen, dass niemand aufgrund seiner Religion oder Weltanschauung beim Zugang unter anderem zu Bildung, medizinischer Versorgung, Beschäftigung, humanitärer Hilfe oder Sozialleistungen diskriminiert wird und dass jeder das Recht und die Möglichkeit hat, unter allgemeinen Gesichtspunkten der Gleichheit Zugang zu öffentlichen Diensten seines Landes ohne Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung zu haben;

f) gegebenenfalls die bestehende Registrierungspraxis zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass diese Praxis das Recht aller Personen, ihre Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, öffentlich oder privat zu bekunden, nicht einschränken;

g) sicherzustellen, dass niemandem aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung amtliche Dokumente vorenthalten werden und dass jeder das Recht hat, in derartigen Dokumenten Informationen über seine Religionszugehörigkeit nicht offenzulegen, wenn er es nicht wünscht;

h) insbesondere das Recht aller Personen zu gewährleisten, im Zusammenhang mit einer Religion oder einer Weltanschauung Kulthandlungen vorzunehmen, sich zu versammeln oder zu lehren, eigene Stätten dafür zu schaffen und zu unterhalten und Informationen und Ideen auf diesen Gebieten zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten;

i) sicherzustellen, dass im Einklang mit entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften und in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen die Freiheit aller Personen und Mitglieder von Gruppen, religiöse, karitative oder humanitäre Institutionen zu schaffen und zu unterhalten, uneingeschränkt geachtet und geschützt wird;

j) sicherzustellen, dass alle öffentlichen Amtsträger und Bediensteten, einschließlich der Mitglieder der mit der Rechtsdurchsetzung beauftragten Organe und des Personals der Haftanstalten, des Militärs und der Lehrkräfte, bei der Wahrnehmung ihrer Dienstpflichten die Religions- und Weltanschauungsfreiheit achten und niemanden aus Gründen der Religion oder der Weltanschauung diskriminieren und dass sie jede erforderliche und geeignete Sensibilisierung, Aufklärung oder Schulung auf dem Gebiet der Achtung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit erhalten;

k) in Übereinstimmung mit den internationalen Menschenrechtsnormen alle erforderlichen und geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um Hass, Diskriminierung, Intoleranz und Gewalthandlungen, Einschüchterungen und Nötigungen, deren Beweggrund Intoleranz aufgrund der Religion oder der Weltanschauung ist, sowie Aufstachelung zu Feindseligkeit und Gewalt zu bekämpfen, unter besonderer Beachtung von Angehörigen religiöser Minderheiten in allen Teilen der Welt;

l) durch Bildung und andere Mittel gegenseitiges Verständnis, Toleranz, Nichtdiskriminierung und Achtung in allen mit der Religions- und Weltanschauungsfreiheit zusammenhängenden Angelegenheiten zu fördern, indem sie sich in der Gesamtgesellschaft für eine breitere Kenntnis der Vielfalt der Religionen und Weltanschauungen sowie der Geschichte, der Traditionen, der Sprachen und der Kultur der verschiedenen in ihrem Hoheitsgebiet lebenden religiösen Minderheiten einsetzen;

m) jede Unterscheidung, Ausgrenzung, Beschränkung oder Bevorzugung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, die die Anerkennung, den Genuss oder die Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auf gleicher Grundlage beeinträchtigt, zu verhindern und Zeichen von Intoleranz zu erkennen, die zu Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Weltanschauung führen können;

15. *begrüßt und unterstützt* die von den Medien ergriffenen Initiativen zur Förderung der Toleranz und der Achtung der religiösen und kulturellen Vielfalt sowie zur universellen Förderung und zum universellen Schutz der Menschenrechte, einschließlich der Religions- und Weltanschauungsfreiheit;

16. *betont* die Wichtigkeit eines kontinuierlichen und verstärkten Dialogs in allen seinen Formen, namentlich zwischen den Religionen oder Weltanschauungen und innerhalb dieser, und unter breiterer Beteiligung, namentlich der Frauen, mit dem Ziel, ein größeres Maß an Toleranz, Achtung und gegenseitigem Verständnis zu fördern, und begrüßt verschiedene diesbezügliche Initiativen, darunter die Initiative „Allianz der Zivilisationen“ und die Programme unter der Federführung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur;

17. *begrüßt und unterstützt* die Anstrengungen, die alle Akteure der Gesellschaft, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, nach wie vor unternehmen, um die Umsetzung der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung<sup>458</sup> zu fördern, und bestärkt sie weiter in

---

<sup>458</sup> Resolution 36/55.

ihren Bemühungen, die Religions- und Weltanschauungsfreiheit zu fördern, auf Fälle der religiösen Intoleranz, Diskriminierung und Verfolgung aufmerksam zu machen und die religiöse Toleranz zu fördern;

18. *empfiehlt* den Staaten, den Vereinten Nationen und anderen Akteuren, einschließlich nichtstaatlicher Organisationen und religiöser oder weltanschaulicher Körperschaften und Gruppen, bei ihren Maßnahmen zur Förderung der Religions- oder Weltanschauungsfreiheit dafür Sorge zu tragen, dass der Wortlaut der Erklärung über die Beseitigung aller Formen von Intoleranz und Diskriminierung aufgrund der Religion oder der Überzeugung in möglichst vielen Sprachen so weit wie möglich verbreitet wird, und ihre Umsetzung zu fördern;

19. *begrüßt* die Arbeit und den Zwischenbericht des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über Religions- und Weltanschauungsfreiheit<sup>459</sup>;

20. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen und alle Informationen und weiterführenden Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die wirksame Wahrnehmung seines Mandats erforderlich sind;

21. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Sonderberichterstatter die für die uneingeschränkte Erfüllung seines Mandats notwendigen Ressourcen erhält;

22. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

23. *beschließt*, die Frage der Beseitigung aller Formen von religiöser Intoleranz auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

### RESOLUTION 68/171

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>460</sup>.

#### **68/171. Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, zuletzt Resolution 66/169 vom 19. Dezember 2011, sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats betreffend nationale Institutionen und ihre Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte, zuletzt die Ratsresolutionen 20/14 vom 5. Juli 2012<sup>461</sup> und 23/17 vom 13. Juni 2013<sup>462</sup>,

*unter Begrüßung* des weltweit rasch wachsenden Interesses an der Schaffung und Stärkung unabhängiger, pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

---

<sup>459</sup> Siehe A/68/290.

<sup>460</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>461</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>462</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

*unter Hinweis* auf die Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte („Pariser Grundsätze“)<sup>463</sup> und unter Begrüßung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Grundsätze,

*in Bekräftigung* der wichtigen Rolle, die diesen nationalen Institutionen jetzt und auch künftig dabei zukommt, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, die Partizipation und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken und das Bewusstsein der Öffentlichkeit für diese Rechte und Freiheiten zu wecken und zu verstärken,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/163 vom 20. Dezember 2012 über die Rolle von Ombudspersonen, Mediatoren und anderen nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die den Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Unterstützung des von den Pariser Grundsätzen geleiteten Aufbaus unabhängiger und wirksamer nationaler Menschenrechtsinstitutionen zukommt, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte Möglichkeiten für eine verstärkte und komplementäre Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und diesen nationalen Institutionen bestehen,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>464</sup>, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, und in denen die wichtige und konstruktive Rolle der nationalen Menschenrechtsinstitutionen bekräftigt wurde, insbesondere in ihrer Eigenschaft als Berater der zuständigen Behörden und ihrer Rolle bei der Verhütung und Behebung von Menschenrechtsverletzungen, bei der Verbreitung von Informationen über die Menschenrechte und bei der Menschenrechtserziehung,

*bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen, miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass alle Menschenrechte in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

*eingedenk* der Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und der verschiedenen historischen, kulturellen und religiösen Traditionen sowie der Pflicht aller Staaten, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen,

*unter Hinweis* auf das von den nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte auf ihrer Tagung während der Weltkonferenz über Menschenrechte im Juni 1993 in Wien verabschiedete Aktionsprogramm, in dem empfohlen wurde, die Aktivitäten und Programme der Vereinten Nationen zu verstärken, um den Ersuchen von Staaten um Hilfe bei der Schaffung oder dem Ausbau von nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte nachkommen zu können,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs über nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte<sup>465</sup> und über den Prozess, den der Internationale Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte derzeit verwendet, um nationale Institutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu akkreditieren<sup>466</sup>,

*es begrüßend*, dass in allen Regionen die regionale Zusammenarbeit zwischen nationalen Menschenrechtsinstitutionen gestärkt wurde, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der fortgesetzten Tätigkeit des Netzwerks afrikanischer nationaler Menschenrechtsinstitutionen, des Netzwerks nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Nord- und Südamerika, des Asiatisch-

---

<sup>463</sup> Resolution 48/134, Anlage.

<sup>464</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>465</sup> A/HRC/23/27.

<sup>466</sup> A/HRC/16/77.

Pazifischen Forums nationaler Menschenrechtsinstitutionen und der Europäischen Gruppe nationaler Menschenrechtsinstitutionen,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>467</sup> und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen;

2. *bekräftigt*, wie wichtig der Aufbau wirksamer, unabhängiger und pluralistischer nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Pariser Grundsätzen<sup>463</sup> ist;

3. *erkennt* die Rolle unabhängiger nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte *an*, die mit den Regierungen zusammenarbeiten, um die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte auf nationaler Ebene zu gewährleisten, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen;

4. *begrüßt* die zunehmend wichtige Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte dabei spielen, die Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zu unterstützen;

5. *unterstreicht* den Wert nationaler Menschenrechtsinstitutionen, die im Einklang mit den Pariser Grundsätzen geschaffen wurden und tätig sind, was die fortlaufende Überwachung bestehender Rechtsvorschriften und die laufende Unterrichtung des Staates über die Auswirkungen dieser Rechtsvorschriften auf die Aktivitäten von Menschenrechtsverteidigern betrifft, unter anderem indem sie einschlägige und konkrete Empfehlungen abgeben;

6. *anerkennt* die Rolle, die die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Verhütung von Repressalien und dem Umgang damit als Teil der Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen ihren Regierungen und den Vereinten Nationen bei der Förderung der Menschenrechte spielen können, unter anderem indem sie gegebenenfalls zu Folgemaßnahmen zu den Empfehlungen der internationalen Menschenrechtsmechanismen beitragen;

7. *anerkennt außerdem*, dass jeder Staat gemäß der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>464</sup> das Recht hat, den Rahmen für die nationalen Institutionen zu wählen, der seinen besonderen nationalen Bedürfnissen im Hinblick auf die Förderung der Menschenrechte im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen am besten gerecht wird;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame, unabhängige und pluralistische nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu schaffen oder, soweit sie bereits bestehen, zu stärken, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien dargelegt;

9. *begrüßt* es, dass immer mehr Staaten nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte schaffen oder ihre Schaffung in Erwägung ziehen, und begrüßt es insbesondere, dass immer mehr Staaten die im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und, soweit zutreffend, von Vertragsorganen und Sonderverfahren abgegebenen Empfehlungen zur Schaffung nationaler Institutionen, die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehen, angenommen haben;

10. *ermutigt* die von den Mitgliedstaaten geschaffenen nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, bei der Verhinderung und Bekämpfung aller in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien und in den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten aufgezählten Menschenrechtsverletzungen auch künftig eine aktive Rolle zu spielen;

11. *erkennt an*, dass nationale Menschenrechtsinstitutionen und ihre jeweiligen Mitglieder und Mitarbeiter aufgrund von Aktivitäten, die sie im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat unternehmen, einschließlich wenn sie Einzelfälle behandeln oder über schwere oder systematische Rechtsverletzungen in ihren Ländern Bericht erstatten, keiner Form von Repressalien oder Einschüchterung, einschließlich politi-

---

<sup>467</sup> A/68/208.

schen Drucks, körperlicher Einschüchterung, Drangsalierung oder ungerechtfertigter Haushaltsbeschränkungen, ausgesetzt werden sollen;

12. *anerkennt außerdem* die Rolle, die die nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Menschenrechtsrat, namentlich in seinem Mechanismus für die allgemeine regelmäßige Überprüfung, sowohl bei der Vorbereitung als auch bei Folgemaßnahmen, und in den Sonderverfahren, sowie in den Menschenrechtsvertragsorganen spielen, im Einklang mit den Ratsresolutionen 5/1 und 5/2 vom 18. Juni 2007<sup>468</sup> und der Resolution 2005/74 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005<sup>469</sup>;

13. *begrüßt* es, dass sich den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen jetzt größere Möglichkeiten bieten, zur Arbeit des Menschenrechtsrats beizutragen, wie in dem der Ratsresolution 16/21 vom 25. März 2011<sup>470</sup> als Anlage beigefügten und von der Generalversammlung in ihrer Resolution 65/281 vom 17. Juni 2011 verabschiedeten Ergebnisdokument über die Überprüfung des Menschenrechtsrats festgelegt, und ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen, diese Partizipationsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen;

14. *begrüßt außerdem* den Beitrag der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, der Offenen Arbeitsgruppe über das Altern und des laufenden zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane;

15. *legt* den mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, sich auch weiterhin im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat an den Beratungen in allen zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen, namentlich den Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda, zu beteiligen und dazu beizutragen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem nächsten Bericht an die Generalversammlung die derzeitige Mitwirkung der mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen an der Arbeit der Versammlung und den damit zusammenhängenden Prozessen in den Mittelpunkt zu stellen, mit dem Ziel, auszuloten, inwieweit die mit den Pariser Grundsätzen in Übereinstimmung stehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen in die Lage versetzt werden können, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und auf der Grundlage der in Versammlungsresolution 60/251 vom 15. März 2006, in den Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 und 5/2 vom 18. Juni 2007 und 16/21 vom 25. März 2011 sowie in der Resolution 2005/74 der Menschenrechtskommission vom 20. April 2005 vereinbarten Verfahren und Regelungen unabhängig an den zuständigen Mechanismen und Prozessen der Vereinten Nationen mitzuwirken, und gleichzeitig sicherzustellen, dass sie einen möglichst wirksamen Beitrag leisten;

17. *betont*, wie wichtig die finanzielle und administrative Unabhängigkeit und Stabilität der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte ist, und nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Anstrengungen derjenigen Staaten, die ihren nationalen Institutionen mehr Autonomie und Unabhängigkeit eingeräumt haben, namentlich indem sie ihnen Ermittlungsfunktionen übertragen oder diese Funktionen gestärkt haben, und legt den anderen Regierungen nahe, ähnliche Schritte zu erwägen;

18. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, den Ersuchen der Mitgliedstaaten um Hilfe bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen auch künftig hohen Vorrang einzuräumen;

---

<sup>468</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>469</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/2005/23 und Corr.1 und 2), Kap. II, Abschn. A.

<sup>470</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.



19. *unterstreicht*, wie wichtig die Autonomie und die Unabhängigkeit der Ombudsinstitutionen sind, ermutigt die nationalen Menschenrechtsinstitutionen und die regionalen und internationalen Ombudsvereinigungen zu stärkerer Zusammenarbeit und legt außerdem den Ombudsinstitutionen nahe, von den in internationalen Rechtsinstrumenten und den Pariser Grundsätzen aufgezählten Normen aktiv Gebrauch zu machen, um ihre Unabhängigkeit zu stärken und ihre Fähigkeit zu steigern, als nationale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechte zu fungieren;

20. *würdigt* den hohen Vorrang, den das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte der Arbeit an nationalen Menschenrechtsinstitutionen einräumt, legt der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte angesichts der Ausweitung der mit nationalen Institutionen zusammenhängenden Aktivitäten nahe, für geeignete Regelungen und die Bereitstellung von Haushaltsmitteln zu sorgen, damit die Aktivitäten zur Unterstützung der nationalen Institutionen weitergeführt und ausgebaut werden können, und bittet die Regierungen, zusätzliche freiwillige Mittel für diesen Zweck beizusteuern;

21. *ermutigt* alle Menschenrechtsmechanismen und die Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats mit den Mitgliedstaaten und den nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte zusammenzuarbeiten, unter anderem im Rahmen von Projekten auf dem Gebiet der guten Regierungsführung und der Rechtsstaatlichkeit, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die die Hohe Kommissarin unternimmt, um Partnerschaften zur Unterstützung der nationalen Institutionen aufzubauen, darunter die dreigliedrige Partnerschaft zwischen dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars und dem Internationalen Koordinierungsausschuss der nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte;

22. *begrüßt* die wichtige Rolle, die der Internationale Koordinierungsausschuss in enger Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars dabei spielt, Regierungen auf Antrag bei der Schaffung und Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen im Einklang mit den Pariser Grundsätzen zu unterstützen, die Übereinstimmung nationaler Menschenrechtsinstitutionen mit den Pariser Grundsätzen zu bewerten und auf Antrag technische Hilfe zur Stärkung nationaler Menschenrechtsinstitutionen zu gewähren, um ihre Übereinstimmung mit den Pariser Grundsätzen zu verbessern, und fordert die Mitgliedstaaten und anderen Interessenträger, darunter die Organisationen der Vereinten Nationen, auf, die Empfehlungen des Unterausschusses für Akkreditierung des Internationalen Koordinierungsausschusses weiterzuverfolgen, mit dem Ziel, die nationalen Menschenrechtsinstitutionen in die Lage zu versetzen, den Pariser Grundsätzen sowohl nach dem Gesetz als auch in der Praxis voll zu entsprechen;

23. *ermutigt* die nationalen Institutionen, einschließlich der Institutionen der Ombudspersonen und Mediatoren, über den Internationalen Koordinierungsausschuss Akkreditierungsstatus anzustreben;

24. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Austausch von Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Schaffung und die wirksame Arbeitsweise der nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu fördern, und die Arbeit des Internationalen Koordinierungsausschusses und seiner regionalen Koordinierungsnetzwerke in dieser Hinsicht zu unterstützen, so auch durch Unterstützung für die einschlägigen Programme des Amtes des Hohen Kommissars zur Gewährung technischer Hilfe;

25. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig in Zusammenarbeit mit dem Amt des Hohen Kommissars die erforderliche Unterstützung für die Abhaltung internationaler und regionaler Sitzungen nationaler Institutionen bereitzustellen, einschließlich der Sitzungen des Internationalen Koordinierungsausschusses;

26. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

**RESOLUTION 68/172**

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>471</sup>.

**68/172. Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/135 vom 18. Dezember 1992, mit der sie die Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, verabschiedete, die der genannten Resolution als Anlage beigefügt ist, und eingedenk des Artikels 27 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>472</sup> sowie anderer einschlägiger bestehender internationaler Normen und innerstaatlicher Rechtsvorschriften,

*sowie unter Hinweis* auf ihre späteren Resolutionen über die wirksame Förderung der Erklärung sowie auf die Resolutionen des Menschenrechtsrats 6/15 vom 28. September 2007<sup>473</sup> und 19/23 vom 23. März 2012<sup>474</sup>, mit denen der Rat das Forum für Minderheitenfragen einrichtete und dessen Mandat verlängerte, 16/6 vom 24. März 2011 über das Mandat der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen<sup>475</sup>, 18/3 vom 29. September 2011 über die Podiumsdiskussion zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung<sup>476</sup> und 22/4 vom 21. März 2013 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>477</sup>,

*erklärend*, dass die Förderung und der Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und der Dialog zwischen diesen Minderheiten und der übrigen Gesellschaft sowie die konstruktive und alle Seiten einschließende Schaffung von praktischen und institutionellen Vorkehrungen mit dem Ziel, der Vielfalt einen Platz in der Gesellschaft zu bieten, zu politischer und sozialer Stabilität beitragen und die Prävention und friedliche Beilegung von Konflikten fördern, die die Rechte von Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die Häufigkeit und Schwere sowie die oftmals tragischen Folgen der in vielen Ländern bestehenden Streitigkeiten und Konflikte, die Personen betreffen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie darüber, dass diese Personen oft unverhältnismäßig stark unter den Auswirkungen von Konflikten und den daraus resultierenden Verletzungen ihrer Menschenrechte leiden und besonders von Vertreibung bedroht sind, unter anderem durch Bevölkerungsumsiedlung, Flüchtlingsströme und Zwangsumsiedlung,

*betonend*, dass die nationalen Institutionen bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie bei

<sup>471</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Australien, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Georgien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kolumbien, Kongo, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mauritius, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Timor-Leste, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>472</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>473</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 53 (A/63/53)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>474</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr. 1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>475</sup> Ebd., *Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>476</sup> Ebd., *Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>477</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung von Problemen im Zusammenhang mit Minderheitenfragen und zur Schaffung eines entsprechenden Bewusstseins eine wichtige Rolle spielen können,

*sowie betonend*, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um das Ziel der vollen Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu erreichen, namentlich indem ihre wirtschaftliche und soziale Lage und ihre Marginalisierung angegangen werden, und um jedwede Diskriminierung, der sie ausgesetzt sind, zu beenden,

*ferner betonend*, wie wichtig es ist, mehrfache, verschärfte und sich überschneidende Formen der Diskriminierung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und deren kombinierte negative Auswirkungen auf den Genuss ihrer Rechte zu erkennen und dagegen vorzugehen,

*unter Betonung* der grundlegenden Bedeutung, die der Menschenrechtsbildung und -ausbildung und dem Menschenrechtslernen sowie dem Dialog, darunter dem Dialog zwischen den Kulturen und Religionen, und dem Zusammenwirken aller in Betracht kommenden Interessenträger und Mitglieder der Gesellschaft im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, als integraler Bestandteil der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung zukommt, wozu auch der Austausch bewährter Verfahren, etwa zur Förderung des wechselseitigen Verständnisses von Minderheitenfragen, die Handhabung der Vielfalt durch die Anerkennung von Mehrfachidentitäten und die Förderung inklusiver und stabiler Gesellschaften und ihres inneren Zusammenhalts gehören,

*aner kennend*, dass den Vereinten Nationen beim Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, eine wichtige Rolle zukommt, indem sie unter anderem der Erklärung gebührend Rechnung tragen und sie verwirklichen, unter Hinweis auf die Ziffern in ihrer Resolution 67/292 vom 24. Juli 2013 über Mehrsprachigkeit, die sich auf die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, beziehen, und aner kennend, dass die Mehrsprachigkeit ein Mittel zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt ist,

*erklärend*, dass der zwanzigste Jahrestag der Verabschiedung der Erklärung im Jahr 2012 eine wichtige Gelegenheit bot, über die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über das Erreichte, die bewährten Verfahren und die Herausforderungen im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung, über die unterschiedliche Art und Weise, wie sie genutzt und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene in die Praxis umgesetzt wurde, und über die Auswirkungen zu reflektieren, die sie auf innerstaatliche Rechtsvorschriften, institutionelle Mechanismen und deren Aktivitäten und Programme zur Förderung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hatte,

*Kenntnis nehmend* von den unterschiedlichen Aktivitäten, die von den Staaten, den regionalen zwischenstaatlichen Organen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und dem System der Vereinten Nationen unternommen wurden, um den Jahrestag zu begehen, insbesondere die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte veranstalteten regionalen Sachverständigentagungen,

*unter Begrüßung* des von dem Amt des Hohen Kommissars veröffentlichten Leitfadens für Themenanwälte über die Förderung und den Schutz der Rechte von Minderheiten, welcher Informationen über die wesentlichen Akteure enthält, die sich bei den Vereinten Nationen und in wichtigen regionalen Organisationen mit den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, befassen, und ein wertvolles Instrument für diejenigen darstellt, die sich weltweit für dieses Thema einsetzen,

in diesem Zusammenhang *aner kennend*, welche wichtige Rolle der Unabhängigen Expertin bei der Förderung der Umsetzung der Erklärung zukommt,

1. *erklärt erneut*, dass die Staaten verpflichtet sind, sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten ohne jede Diskriminierung und in voller Gleichheit vor dem Gesetz voll und wirksam ausüben können

nen, im Einklang mit der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören<sup>478</sup>, und verweist auf die einschlägigen Bestimmungen der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban<sup>479</sup>, namentlich die Bestimmungen über Formen der Mehrfachdiskriminierung;

2. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, die in der Erklärung festgelegten Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen, namentlich indem sie Bedingungen zur Förderung ihrer Identität begünstigen, ihnen angemessene Bildungsangebote bereitstellen und die Teilhabe an allen Aspekten des politischen, wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Lebens der Gesellschaft sowie am wirtschaftlichen Fortschritt und an der Entwicklung ihres Landes ohne Diskriminierung erleichtern und dabei eine geschlechtsspezifische Perspektive anwenden;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen, unter anderem verfassungsmäßige, gesetzgeberische, administrative und sonstige Maßnahmen, zu ergreifen, um die Erklärung zu fördern und umzusetzen, und appelliert an die Staaten, im Einklang mit der Erklärung bilateral und multilateral zusammenzuarbeiten, insbesondere im Hinblick auf den Austausch bewährter Verfahren und gewonnener Erfahrungen, um die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern und zu schützen;

4. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Initiativen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sich ihrer Rechte, wie in der Erklärung und in anderen internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte festgelegt, bewusst sind und in der Lage sind, diese auszuüben;

5. *empfiehlt*, dass die Staaten und andere maßgebliche Akteure so weit wie möglich sicherstellen, dass die Erklärung in alle Minderheitensprachen übersetzt und weit verbreitet wird;

6. *fordert* die Staaten *auf*, eingedenk des Themas der fünften Tagung des Forums für Minderheitenfragen und im Hinblick auf die Förderung der Umsetzung der Erklärung und die Gewährleistung der Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, indem sie unter anderem

a) jede Rechtsvorschrift, Politik oder Praxis, die eine diskriminierende oder unverhältnismäßig negative Auswirkung auf Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, hat, im Hinblick auf eine mögliche Abänderung derselben überprüfen;

b) Sensibilisierungs- und Ausbildungsinitiativen, unter anderem für Amtsträger, Richter, Staatsanwälte und Beamte mit Polizeibefugnissen, über die in der Erklärung enthaltenen Rechte entwickeln;

c) Abteilungen, Sektionen oder Anlaufstellen innerhalb bestehender Institutionen bestimmen oder die Einrichtung spezialisierter nationaler Institutionen oder Organisationen erwägen, die sich mit den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, befassen;

7. *empfiehlt* den Staaten, dafür Sorge zu tragen, dass alle im Hinblick auf die Umsetzung der Erklärung ergriffenen Maßnahmen so weit wie möglich unter voller, wirksamer und gleichberechtigter Mitwirkung von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, erarbeitet, gestaltet, umgesetzt und überprüft werden;

8. *fordert* die Staaten *auf*, bei der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, der Situation und den besonderen Bedürfnissen von Frauen, Kindern und Menschen mit Behinderungen, die Minderheiten angehören, besondere Aufmerksamkeit zu widmen;

9. *legt* den Staaten *nahe*, bei ihren Folgemaßnahmen zu der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz Aspekte, die mit

---

<sup>478</sup> Resolution 47/135, Anlage.

<sup>479</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängen, in ihre nationalen Aktionspläne aufzunehmen und in diesem Kontext Formen der Mehrfachdiskriminierung in vollem Umfang zu berücksichtigen;

10. *fordert* die Staaten *auf*, die Förderung und den Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, sowie die wirksame Nichtdiskriminierung und die Gleichberechtigung aller Menschen in die Strategien zur Prävention und Beilegung von Konflikten zu integrieren, an denen diese Minderheiten beteiligt sind, und dabei ihre uneingeschränkte und effektive Mitwirkung an der Gestaltung, Umsetzung und Evaluierung dieser Strategien sicherzustellen;

11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, interessierten Regierungen auf Antrag die Dienste qualifizierter Sachverständiger für Minderheitenfragen zur Verfügung zu stellen, so auch im Kontext der Verhütung und Beilegung von Streitigkeiten, um bestehende oder potenziell entstehende Situationen, die Minderheiten betreffen, beilegen zu helfen;

12. *begrüßt* die Berichte der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen und den Schwerpunkt, der darin insbesondere auf die institutionelle Aufmerksamkeit für die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, innerhalb der Regierungsorgane, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und anderen in Betracht kommenden nationalen Gremien als Mittel zur Förderung dieser Rechte<sup>480</sup> sowie auf rechtegestützte Ansätze zum Schutz und zur Förderung der Rechte von Personen, die religiösen Minderheiten angehören<sup>481</sup>, gelegt wird;

13. *lobt* die Unabhängige Expertin für ihre bisherige Arbeit und ihre wichtige Rolle mit dem Ziel, die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, stärker ins Bewusstsein und ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, sowie für ihre Führungsrolle bei der Vorbereitung und der Arbeit des Forums, die zu den Anstrengungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen Mechanismen der Vereinten Nationen im Zusammenhang mit den Rechten von Personen, die Minderheiten angehören, beiträgt;

14. *bittet* die Unabhängige Expertin, der Generalversammlung jährlich Bericht zu erstatten;

15. *fordert* alle Staaten *auf*, mit der Unabhängigen Expertin zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und Pflichten zu unterstützen, alle von ihr angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft zu erwägen, den Anträgen der Unabhängigen Expertin auf Besuch ihres Landes umgehend zu entsprechen, um ihr die wirksame Erfüllung ihrer Pflichten zu ermöglichen;

16. *legt* den Sonderorganisationen, Regionalorganisationen, nationalen Menschenrechtsinstitutionen und nichtstaatlichen Organisationen *nahe*, einen regelmäßigen Dialog mit der Mandatsträgerin aufzunehmen, mit ihr regelmäßig zusammenzuarbeiten und auch weiterhin zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen beizutragen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören;

17. *äußert ihre Anerkennung* für den erfolgreichen Abschluss der fünften Tagung des Forums im November 2012, die sich mit der Umsetzung der Erklärung befasste, angesichts der regen Beteiligung der Interessenträger eine wichtige Plattform zur Förderung des Dialogs zu diesen Themen bildete und als Teil ihrer Ergebnisse in ihren Empfehlungen Erfolge, bewährte Verfahren und Herausforderungen für die weitere Umsetzung der Erklärung aufzeigte<sup>482</sup>, und legt den Staaten *nahe*, die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

18. *bittet* die Staaten, die Mechanismen, Organe, Sonderorganisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die regionalen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und die nationalen Menschenrechtsinstitutionen sowie Wissenschaftler und Sachverständige für Minderheitenfragen, auch weiterhin aktiv an den Tagungen des Forums mitzuwirken;

---

<sup>480</sup> A/67/293.

<sup>481</sup> A/68/268.

<sup>482</sup> Siehe A/HRC/22/60.

19. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die von dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Unabhängigen Expertin und den maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen sowie von den Mitgliedstaaten zur Begehung des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung unternommenen Aktivitäten<sup>483</sup>;

20. *begrüßt* die von dem Menschenrechtsrat auf seiner neunzehnten Tagung aus Anlass des zwanzigsten Jahrestags der Verabschiedung der Erklärung abgehaltene Podiumsdiskussion und nimmt mit Dank Kenntnis von anderen multilateralen, regionalen und subregionalen Initiativen zur Begehung dieses Jahrestags;

21. *begrüßt* die vom Amt des Hohen Kommissars koordinierte interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen zu Minderheitenfragen und fordert sie nachdrücklich auf, ihre Zusammenarbeit weiter auszubauen, indem sie unter anderem Politikkonzepte zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören, erarbeiten und dabei auch auf die sachdienlichen Ergebnisse des Forums zurückgreifen;

22. *nimmt* in dieser Hinsicht *insbesondere Kenntnis* von der Einrichtung des Netzwerks der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Rassendiskriminierung und zum Schutz von Minderheiten, das vom Amt des Hohen Kommissars koordiniert wird und auf die Verbesserung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen den maßgeblichen Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen gerichtet ist, und bittet das Netzwerk, mit der Unabhängigen Expertin und dem Sonderberichterstatter über zeitgenössische Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zusammenzuarbeiten und Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und Akteure der Zivilgesellschaft zu konsultieren und mit ihnen zusammenzuwirken;

23. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs über Rassendiskriminierung und den Schutz von Minderheiten, welche dem System der Vereinten Nationen Orientierung bietet, wie Rassendiskriminierung und der Schutz von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, anzugehen sind, und die unter anderem darauf abzielt, ihre Rechte in die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen auf globaler, regionaler und Landesebene, einschließlich über die Koordinierungsmechanismen, zu integrieren;

24. *ersucht* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Koordinierung und der Zusammenarbeit zwischen den Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen bei den mit der Förderung und dem Schutz der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zusammenhängenden Tätigkeiten fortzusetzen und die Arbeit der auf dem Gebiet der Menschenrechte tätigen zuständigen Regionalorganisationen bei ihren Bemühungen zu berücksichtigen;

25. *fordert* die Hohe Kommissarin *auf*, im Rahmen ihres Mandats die Umsetzung der Erklärung auch weiterhin zu fördern und zu diesem Zweck einen Dialog mit den Regierungen zu führen und den United Nations Guide for Minorities (Leitfaden der Vereinten Nationen für Minderheiten) regelmäßig zu aktualisieren und weit zu verbreiten;

26. *bittet* die Hohe Kommissarin, sich weiter um freiwillige Beiträge zu bemühen, um die wirksame Beteiligung von Vertretern nichtstaatlicher Organisationen und von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, insbesondere aus Entwicklungsländern, an den von den Vereinten Nationen organisierten Aktivitäten im Zusammenhang mit Minderheitenfragen, insbesondere an den Aktivitäten ihrer Menschenrechtsorgane und des Forums, zu erleichtern, und dabei besonders darauf zu achten, dass die Beteiligung von jungen Menschen und Frauen sichergestellt wird;

27. *begrüßt* in dieser Hinsicht den Beschluss des Menschenrechtsrats, einen Sonderfonds für die Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger unter anderem an dem Forum für Minderheitenfragen einzurichten<sup>484</sup>, mit dem Ziel, die möglichst breite Teilnahme von Vertretern der

---

<sup>483</sup> A/68/304.

<sup>484</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. IV.

Zivilgesellschaft und anderen maßgeblichen Interessenträgern zu erleichtern, wobei besonderes Augenmerk auf Teilnehmer aus den am wenigsten entwickelten Ländern gelegt wird, und fordert die Staaten auf, die Teilnahme der Zivilgesellschaft und anderer maßgeblicher Interessenträger an dem Forum für Minderheitenfragen zu unterstützen und zu diesem Zweck freiwillige Beiträge an den Sonderfonds zu leisten;

28. *bittet* die Menschenrechtsvertragsorgane und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats, auch künftig im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihr Augenmerk auf die Situation und die Rechte von Personen zu richten, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und in dieser Hinsicht die einschlägigen Empfehlungen des Forums zu berücksichtigen;

29. *erklärt erneut*, dass die allgemeine regelmäßige Überprüfung sowie die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen wichtige Mechanismen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellen, fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, wirksame Folgemaßnahmen zu den aus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangenen akzeptierten Empfehlungen betreffend die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu ergreifen, und legt den Vertragsstaaten ferner nahe, Folgemaßnahmen zu den diesbezüglichen Empfehlungen der Vertragsorgane ernsthaft in Erwägung zu ziehen;

30. *legt* den regionalen zwischenstaatlichen Organen *nahe*, innerhalb ihrer jeweiligen Region verstärkte Aufmerksamkeit für die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu fördern, indem sie unter anderem in ihrer Arbeit die Erklärung aktiv stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken und fördern, ihre Umsetzung auf nationaler Ebene anregen und die Schaffung von thematischen und/oder Sondermechanismen zu diesem Thema in Erwägung ziehen;

31. *legt* den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, den Rechten von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, indem sie unter anderem erwägen, innerhalb ihrer Sekretariate beispielsweise eine Abteilung, eine Sektion oder eine Anlaufstelle einzurichten, die sich mit diesen Rechten befasst;

32. *legt* der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nahe*, die Erklärung stärker ins Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und zu überprüfen, inwieweit sie die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, und die Erklärung in ihre Arbeit integriert, und die Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, über ihre Rechte zu informieren;

33. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch Informationen über die Aktivitäten enthält, die die Mitgliedstaaten, das Amt des Hohen Kommissars, die Unabhängige Expertin, die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger durchgeführt haben, um die Umsetzung der Erklärung zu fördern und die Verwirklichung der Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, zu gewährleisten;

34. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

### RESOLUTION 68/173

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>485</sup>.

---

<sup>485</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Irland, Israel, Italien, Kamerun (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Österreich, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Thailand, Türkei, Ukraine, Ungarn und Zypern.

**68/173. Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* darauf, dass zu den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen auch die Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle gehört,

*erneut erklärend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass das Menschenrechtslernen zum Verständnis dessen beitragen kann, wie diese Rechte mit dem täglichen Leben der Menschen verknüpft sind,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/251 vom 15. März 2006, in der sie beschloss, dass der Menschenrechtsrat unter anderem die Menschenrechtsbildung und -erziehung sowie die Bereitstellung von Beratenden Diensten, technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau fördern soll,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005, in dem die Staats- und Regierungschefs ihre Unterstützung für die Förderung der Menschenrechtsbildung und des Lernens über die Menschenrechte auf allen Ebenen, gegebenenfalls auch durch die Umsetzung des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung, bekundeten und alle Staaten bestärkten, diesbezügliche Initiativen zu erarbeiten<sup>486</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/171 vom 18. Dezember 2007 und 63/173 vom 18. Dezember 2008 über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens und die Resolutionen 64/82 vom 10. Dezember 2009 und 66/173 vom 19. Dezember 2011 über die Folgemaßnahmen dazu,

*unter Begrüßung* der Resolution 24/15 des Menschenrechtsrats vom 24. September 2013<sup>487</sup>, in der der Rat den Aktionsplan für die dritte Phase (2015-2019) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung beschloss, und betonend, dass das Menschenrechtslernen und die Menschenrechtsbildung einander ergänzen,

*in der Erkenntnis*, dass die Zivilgesellschaft, die Wissenschaft, der Privatsektor, die Medien sowie gegebenenfalls die Parlamentarier auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Erarbeitung und Erleichterung von Mitteln und Wegen zur Förderung und Verwirklichung des Menschenrechtslernens als Lebenshaltung auf der Ebene der Gemeinwesen übernehmen können,

*in der Überzeugung*, dass die Einbindung des Menschenrechtslernens in alle einschlägigen Entwicklungspolitiken und -programme dazu beiträgt, dass Menschen gleichberechtigt an den Entscheidungen teilhaben können, die ihr Leben bestimmen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>488</sup>,

1. *bekräftigt ihre Überzeugung*, dass alle Frauen, Männer, Jugendlichen und Kinder sich als Menschen unter anderem dadurch voll entfalten können, dass sie sich Wissen über den umfassenden Rahmen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Fähigkeit aneignen, diesem Wissen entsprechend zu handeln, um die effektive Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu gewährleisten;

2. *legt den Mitgliedstaaten nahe*, die über das Internationale Jahr des Menschenrechtslernens hinaus unternommenen Anstrengungen zu erweitern und zu erwägen, die finanziellen und personellen Ressourcen bereitzustellen, die notwendig sind, um weiter internationale, regionale, nationale und lokale langfristige Aktionsprogramme mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen zu gestalten und durchzuführen, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, den Medien, dem Privatsektor, der Wissenschaft, Parlamentariern und Regionalorganisationen, einschließlich der zuständigen Sonderorganisationen, Fonds und Programme des Systems der Vereinten Nationen, und nach Möglichkeit bestimmte Städte zu Menschenrechtsstädten zu erklären;

---

<sup>486</sup> Resolution 60/1, Ziff. 131.

<sup>487</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>488</sup> A/68/207.



3. *fordert* die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Menschenrechtsrat *auf*, die Zivilgesellschaft, den Privatsektor, die Wissenschaft, die Regionalorganisationen, die Medien und andere maßgebliche Interessenträger sowie die Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen und maßgebliche Netzwerke und Organe wie etwa die Allianz der Zivilisationen der Vereinten Nationen, den Globalen Pakt der Vereinten Nationen und das Büro der Vereinten Nationen für Partnerschaften bei ihren Anstrengungen zu unterstützen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten, insbesondere bei der Ausarbeitung von Strategien und internationalen, regionalen, nationalen und lokalen Aktionsprogrammen mit dem Ziel eines breit angelegten und dauerhaften Menschenrechtslernens auf allen Ebenen;

4. *begrüßt* die Verabschiedung der Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -ausbildung<sup>489</sup> durch die Generalversammlung und betont, dass das Menschenrechtslernen und die Erklärung einander ergänzen;

5. *ermutigt* die zivilgesellschaftlichen Organisationen weltweit, insbesondere soweit sie auf lokaler Ebene tätig sind, das Menschenrechtslernen in die Programme des Dialogs und der Bewusstseinsbildung aufzunehmen, die sie mit Gruppen durchführen, die sich für Bildung, Entwicklung, Armutsbeseitigung, Teilhabe, Kinder, indigene Völker, Gleichstellung der Geschlechter, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen und Migranten sowie für andere einschlägige politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anliegen einsetzen;

6. *ermutigt* die maßgeblichen Akteure der Zivilgesellschaft, darunter Soziologen, Anthropologen, Hochschul- und Medienangehörige und die führenden Vertreter der Gemeinwesen, das Konzept des Menschenrechtslernens als Mittel zur Förderung der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle gemeinsam weiterzuentwickeln;

7. *bittet* die zuständigen Vertragsorgane, das Menschenrechtslernen bei ihren Interaktionen mit den Vertragsstaaten zu berücksichtigen;

8. *bittet* das System der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten, die Menschenrechtsbildung und das Menschenrechtslernen in der im Entstehen begriffenen Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen gebührend zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/174

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>490</sup>.

#### **68/174. Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 55/105 vom 4. Dezember 2000 über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

---

<sup>489</sup> Resolution 66/137.

<sup>490</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Australien, Belgien, Benin, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dschibuti, Eritrea, Estland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guinea-Bissau, Haiti, Irland, Israel, Italien, Japan, Kamerun, Kanada, Katar, Kenia, Komoren, Kongo, Liberia, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Montenegro, Niger, Nigeria, Österreich, Pakistan, Portugal, Ruanda, Rumänien, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Simbabwe, Slowenien, Spanien, Sudan, Südsudan, Togo, Tschad, Uganda, Ungarn, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika und Zentralafrikanische Republik.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/34 B vom 20. November 2000 und 55/233 vom 23. Dezember 2000, Abschnitt III ihrer Resolution 55/234 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolution 56/253 vom 24. Dezember 2001 und ihre Resolutionen 58/176 vom 22. Dezember 2003, 59/183 vom 20. Dezember 2004, 60/151 vom 16. Dezember 2005, 61/158 vom 19. Dezember 2006, 62/221 vom 22. Dezember 2007, 63/177 vom 18. Dezember 2008, 64/165 vom 18. Dezember 2009 und 66/162 vom 19. Dezember 2011 über das Subregionale Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika,

ferner unter Hinweis darauf, dass die Weltkonferenz über Menschenrechte empfohlen hat, dass für die Stärkung regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte im Rahmen des vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte durchgeführten Programms für technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte mehr Ressourcen bereitgestellt werden sollen<sup>491</sup>,

unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte<sup>492</sup>,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>493</sup>,

sowie Kenntnis nehmend von der Abhaltung der dreiunddreißigsten, vierunddreißigsten, fünfunddreißigsten und sechsunddreißigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika vom 5. bis 9. Dezember 2011 in Bangui, vom 14. bis 18. Mai 2012 in Bujumbura, vom 3. bis 5. Dezember 2012 in Brazzaville beziehungsweise vom 20. bis 23. August 2013 in Kigali,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>494</sup>, insbesondere den darin bekräftigten Beschluss, den ordentlichen Haushalt des Amtes des Hohen Kommissars in den darauffolgenden fünf Jahren zu verdoppeln,

1. begrüßt die Tätigkeit des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika in Jaunde;

2. nimmt mit Befriedigung Kenntnis von der Unterstützung, die das Gastland bei der Einrichtung des Zentrums gewährt hat;

3. nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis von den zunehmenden Tätigkeiten des Zentrums und der verbesserten Zusammenarbeit zwischen dem Zentrum und den Mitgliedstaaten der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten und Ruanda;

4. nimmt Kenntnis von den Anstrengungen des Zentrums, seine strategischen Themenschwerpunkte für den Zeitraum 2012-2013 umzusetzen;

5. begrüßt die Ernennung des neuen Direktors des Zentrums im Juni 2013;

6. legt dem Zentrum nahe, bei der Erarbeitung und Umsetzung seiner strategischen Themenschwerpunkte für den Zeitraum 2014-2017 die erbetenen Tätigkeiten, die Bedürfnisse und die Anforderungen der Länder in der Subregion zu berücksichtigen;

7. legt dem Zentrum außerdem nahe, seine Zusammenarbeit mit subregionalen Organisationen und Organen, namentlich der Afrikanischen Union, der Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten, dem Regionalbüro der Vereinten Nationen für Zentralafrika und den Landesteamen der Vereinten Nationen in der Subregion, zu verstärken und in die Beziehungen mit ihnen zu investieren;

8. legt dem Regionalvertreter und Direktor des Zentrums nahe, für die in Genf und Jaunde akkreditierten Botschafter zentralafrikanischer Staaten sowie in den von ihm besuchten Ländern der Subregion

---

<sup>491</sup> Siehe A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>492</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-sixth Session, Supplement No. 36, Addendum (A/56/36/Add.1).*

<sup>493</sup> A/68/390.

<sup>494</sup> Resolution 60/1.

auch künftig regelmäßige Unterrichtungen abzuhalten, mit dem Ziel, Informationen über die Tätigkeiten des Zentrums auszutauschen und seinen Kurs festzulegen;

9. *vermerkt* die Anstrengungen, die der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternehmen, um sicherzustellen, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung<sup>495</sup> vollständig durchgeführt werden, damit ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen für die Aufgaben des Zentrums bereitstehen;

10. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen des Amtes des Hohen Kommissars auch künftig zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, damit das Zentrum dem wachsenden Bedarf im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und den Aufbau einer Kultur der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der zentralafrikanischen Subregion in positiver und wirksamer Weise entsprechen kann;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 68/175

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 52 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>496</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

*Dagegen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Enthaltungen:* Chile, Costa Rica, Mexiko, Palau, Peru, Samoa.

---

<sup>495</sup> Resolutionen 61/158, 62/221, 63/177 und 64/165.

<sup>496</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, Burundi, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Ghana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Kenia, Komoren, Kongo, Kuba, Lesotho, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Mauretanien, Myanmar, Namibia, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Senegal, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Tunesien, Uganda, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

**68/175. Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung, namentlich Resolution 67/175 vom 20. Dezember 2012, und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 18/6 vom 29. September 2011<sup>497</sup> und 21/9 vom 27. September 2012<sup>498</sup>,

*in Bekräftigung* der von allen Staaten eingegangenen Verpflichtung, ihren Verpflichtungen zur Förderung der allgemeinen Achtung, der Einhaltung und des Schutzes aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen, anderen Menschenrechtsübereinkünften und dem Völkerrecht nachzukommen,

*bekräftigend*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Förderung und zum Schutz aller Menschenrechte auch künftig weiter verstärkt werden soll, in voller Übereinstimmung mit den in den Artikeln 1 und 2 der Charta verankerten Zielen und Grundsätzen der Charta und des Völkerrechts und unter anderem unter voller Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit und der politischen Unabhängigkeit der Staaten sowie der Grundsätze der Nichtandrohung und Nichtanwendung von Gewalt in den internationalen Beziehungen und der Nichtintervention in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören,

*unter Hinweis* auf die Präambel der Charta, insbesondere auf die dort zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen erneut zu bekräftigen,

*in Bekräftigung* dessen, dass jeder Mensch Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung hat, in der die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>499</sup> verkündeten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können,

*sowie in Bekräftigung* der in der Präambel der Charta geäußerten Entschlossenheit, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, Bedingungen zu schaffen, unter denen Gerechtigkeit und Achtung vor den Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Quellen des Völkerrechts gewahrt werden können, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern, Toleranz zu üben und als gute Nachbarn miteinander zu leben und den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt aller Völker durch internationale Einrichtungen zu fördern,

*betonend*, dass die Verantwortung für die Auseinandersetzung mit weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Fragen und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit von allen Nationen der Welt gemeinsam getragen werden muss und multilateral wahrgenommen werden soll und dass die Vereinten Nationen als universellste und repräsentativste Organisation der Welt in dieser Hinsicht die zentrale Rolle spielen müssen,

*in Anbetracht* der großen Veränderungen, die sich derzeit auf der internationalen Bühne vollziehen, und des Strebens aller Völker nach einer internationalen Ordnung, die auf den in der Charta verankerten Grundsätzen beruht, namentlich der Förderung und Unterstützung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle sowie den Grundsätzen der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker, des Friedens, der Demokratie, der Gerechtigkeit, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit, des Pluralismus, der Entwicklung, der Verbesserung des Lebensstandards und der Solidarität,

*anerkennend*, dass die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte für die volle Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen, namentlich für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz aller Menschenrechte, unabdingbar ist,

---

<sup>497</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53A* und Korrigendum (A/66/53/Add.1 und Corr.1), Kap. II.

<sup>498</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>499</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

*in Anbetracht* dessen, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*erneut erklärend*, dass Demokratie, Entwicklung und die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einander bedingen und sich gegenseitig verstärken und dass die Demokratie auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht,

*aner kennend*, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte auf den Grundsätzen der Zusammenarbeit und eines echten Dialogs beruhen und darauf gerichtet sein sollen, die Mitgliedstaaten verstärkt in die Lage zu versetzen, ihren Menschenrechtsverpflichtungen zum Wohle aller Menschen nachzukommen,

*hervorhebend*, dass Demokratie nicht nur ein politischer Begriff ist, sondern auch wirtschaftliche und soziale Dimensionen hat,

*in der Erkenntnis*, dass Demokratie, die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, eine transparente, rechenschaftspflichtige Regierungsführung und Verwaltung in allen Gesellschaftsbereichen sowie eine wirksame Teilhabe der Zivilgesellschaft zu den unentbehrlichen Grundlagen für die Verwirklichung einer nachhaltigen sozialen Entwicklung gehören, in deren Mittelpunkt der Mensch steht,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz unter anderem durch eine ungleiche Verteilung des Wohlstands, Marginalisierung und soziale Ausgrenzung verschärft werden können,

*erneut erklärend*, dass ein Dialog zwischen den Religionen, Kulturen und Zivilisationen erheblich zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf allen Ebenen beitragen könnte,

*unterstreichend*, dass die internationale Gemeinschaft zwingend dafür sorgen muss, dass die Globalisierung für alle Menschen der Welt zu einer positiven Kraft wird, und dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit unternommen werden,

*tief besorgt*, dass die derzeitige weltweite Wirtschafts-, Finanz-, Energie- und Nahrungsmittelkrise, die sich aus einem Zusammentreffen mehrerer wichtiger Faktoren ergibt, darunter makroökonomische und andere Faktoren wie Umweltzerstörung, Wüstenbildung und globaler Klimawandel, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer negativen Auswirkungen erforderlichen Finanzmittel und Technologien in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern, ein globales Szenario darstellt, das den ausreichenden Genuss aller Menschenrechte gefährdet und die Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern vergrößert,

*betonend*, dass die Anstrengungen, durch die erreicht werden soll, dass die Globalisierung alle voll einschließt und ausgewogen ist, politische Konzepte und Maßnahmen auf weltweiter Ebene umfassen müssen, die den Bedürfnissen der Entwicklungs- und Transformationsländer entsprechen und an deren Ausarbeitung und Durchführung diese Länder wirksam mitarbeiten,

*sowie betonend*, dass es erforderlich ist, die Entwicklungsländer, insbesondere die Binnenentwicklungsländer und die kleinen Inselentwicklungsländer, durch die Bereitstellung ausreichender Finanzmittel und durch Technologietransfer insbesondere bei ihren Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel zu unterstützen,

*nach Anhörung* der Völker der Welt und in Anerkennung ihres Strebens nach Gerechtigkeit, nach Chancengleichheit für alle, nach dem Genuss ihrer Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, auf ein Leben in Frieden und Freiheit und auf gleichberechtigte Teilhabe ohne Diskriminierung am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen und politischen Leben,

*unter Hinweis* auf die am 18. Juni 2007 verabschiedeten Resolutionen des Menschenrechtsrats 5/1 über die Errichtung der Institutionen des Rates und 5/2 über den Verhaltenskodex für die Mandatsträger der Sonderverfahren des Rates<sup>500</sup> und betonend, dass alle Mandatsträger ihre Pflichten im Einklang mit den genannten Resolutionen und deren Anlagen wahrzunehmen haben,

*entschlossen*, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um eine demokratische und gerechte internationale Ordnung zu gewährleisten,

1. *bekräftigt*, dass jeder Mensch Anspruch auf eine demokratische und gerechte internationale Ordnung hat;

2. *bekräftigt außerdem*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle fördert;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre in Durban (Südafrika) auf der Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit, möglichst großen Nutzen aus den Vorteilen der Globalisierung zu ziehen, in die Tat umzusetzen, unter anderem durch die Verstärkung und Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Chancengleichheit im Hinblick auf Handel, Wirtschaftswachstum und nachhaltige Entwicklung zu erhöhen, globale Kommunikation durch den Einsatz neuer Technologien und verstärkten interkulturellen Austausch durch die Erhaltung und Förderung der kulturellen Vielfalt<sup>501</sup>, und erklärt erneut, dass die Globalisierung nur dann alle voll einschließen und ausgewogen sein kann, wenn breit angelegte und dauerhafte Anstrengungen unternommen werden, um auf der Grundlage der ganzen Vielfalt unserer einen Menschheit eine gemeinsame Zukunft zu schaffen;

4. *erklärt*, dass die Demokratie die Achtung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einschließt und ein universaler Wert ist, der auf dem frei bekundeten Willen der Menschen, ihr politisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles System selbst zu bestimmen, und auf ihrer uneingeschränkten Teilhabe an allen Aspekten ihres Lebens beruht, und bekräftigt die Notwendigkeit, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden;

5. *bekräftigt*, dass eine demokratische und gerechte internationale Ordnung unter anderem Folgendes voraussetzt:

a) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung, kraft dessen sie ihren politischen Status frei bestimmen und ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung frei nachgehen können;

b) die Verwirklichung des Rechts der Völker und Nationen auf ständige Souveränität über ihre natürlichen Reichtümer und Ressourcen;

c) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf Entwicklung;

d) die Verwirklichung des Rechts aller Völker auf Frieden;

e) die Verwirklichung des Rechts auf eine internationale Wirtschaftsordnung, die auf der gleichberechtigten Teilhabe an den Entscheidungsprozessen, Interdependenz, wechselseitigem Interesse, Solidarität und der Zusammenarbeit zwischen allen Staaten beruht;

f) die Verwirklichung der internationalen Solidarität als Recht der Völker und des Einzelnen;

g) die Förderung und Festigung transparenter, demokratischer, gerechter und verantwortlicher internationaler Institutionen in allen Bereichen der Zusammenarbeit, insbesondere durch die Verwirklichung des Grundsatzes einer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an den jeweiligen Entscheidungsmechanismen;

---

<sup>500</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 53 (A/62/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>501</sup> Siehe A/CONF.189/12 und Corr.1, Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac189-12.pdf>.

h) die Verwirklichung des Rechts auf die gleichberechtigte Teilhabe aller ohne jede Diskriminierung an den innerstaatlichen und weltweiten Entscheidungsprozessen;

i) die Verwirklichung des Grundsatzes der ausgewogenen Vertretung der Regionen sowie von Männern und Frauen bei der personellen Zusammensetzung des Systems der Vereinten Nationen;

j) die Förderung einer freien, gerechten, wirksamen und ausgewogenen internationalen Informations- und Kommunikationsordnung auf der Grundlage internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, ein neues Gleichgewicht und eine stärkere Gegenseitigkeit im Hinblick auf den internationalen Informationsfluss herbeizuführen und insbesondere die Ungleichheiten im Informationsfluss in die Entwicklungsländer und aus diesen Ländern zu beheben;

k) die Achtung der kulturellen Vielfalt und der kulturellen Rechte aller Menschen, weil dies den Pluralismus der Kulturen verstärkt, zu einem breiteren Austausch von Wissen und zu einem besseren Verständnis der kulturellen Voraussetzungen beiträgt, die Anwendung und den Genuss der allgemein anerkannten Menschenrechte überall auf der Welt fördert und weltweit den Aufbau stabiler freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Völkern und Nationen begünstigt;

l) die Verwirklichung des Rechts eines jeden Menschen und aller Völker auf eine gesunde Umwelt und auf eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, die dem Bedarf an Unterstützung der nationalen Anstrengungen zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, wirksam gerecht wird und die Erfüllung der internationalen Vereinbarungen zur Abschwächung des Klimawandels fördert;

m) die Förderung des ausgewogenen Zugangs zu den Vorteilen aus der internationalen Verteilung des Wohlstands durch verstärkte internationale Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der internationalen Wirtschafts-, Handels- und Finanzbeziehungen;

n) die Verwirklichung der Teilhabe eines jeden Menschen am gemeinsamen Erbe der Menschheit in Verbindung mit dem Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zur Kultur;

o) die von allen Nationen der Welt gemeinsam getragene Verantwortung für die Gestaltung der weltweiten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und die Bewältigung von Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, die auf multilateraler Ebene wahrgenommen werden soll;

6. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, bei der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte den Reichtum und die Vielfalt der internationalen Gemeinschaft der Nationen und Völker zu bewahren sowie die nationalen und regionalen Besonderheiten und die unterschiedlichen historischen, kulturellen und religiösen Voraussetzungen zu achten;

7. *unterstreicht außerdem*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und erklärt erneut, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle zu fördern und zu schützen;

8. *fordert* alle auf internationaler Ebene tätigen Akteure *nachdrücklich auf*, eine internationale Ordnung zu errichten, die auf Inklusion, sozialer Gerechtigkeit, Gleichberechtigung und Gleichstellung, Menschenwürde, gegenseitiger Verständigung sowie der Förderung und Achtung der kulturellen Vielfalt und der allgemeinen Menschenrechte beruht, und alle Ausgrenzungslehren zu verwerfen, die auf Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz gründen;

9. *bekräftigt*, dass alle Staaten die Herbeiführung, die Wahrung und die Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit fördern und zu diesem Zweck ihr Möglichstes tun sollen, um eine allgemeine und vollständige Abrüstung unter wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und sicherzustellen, dass die durch wirksame Abrüstungsmaßnahmen freigesetzten Ressourcen für eine umfassende Entwicklung, insbesondere der Entwicklungsländer, verwendet werden;

10. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, weiter nachdrücklich auf die Errichtung einer internationalen Wirtschaftsordnung hinzuwirken, die auf Gerechtigkeit, souveräner Gleichheit, Interdependenz, dem gemeinsamen Interesse und der Zusammenarbeit aller Staaten unabhängig von ihrem Wirtschafts- und Gesellschaftssystem beruht, die Ungleichheiten behebt und bestehende Ungerechtigkeiten beseitigt, die die Aufhebung der sich vertiefenden Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern ermöglicht und eine sich stetig beschleunigende wirtschaftliche und soziale Entwicklung und Frieden und Gerechtigkeit für die heutigen und die kommenden Generationen gewährleistet;

11. *bekräftigt ferner*, dass die internationale Gemeinschaft Mittel und Wege finden soll, um die derzeitigen Hindernisse zu beseitigen und den Herausforderungen zu begegnen, die sich der vollen Verwirklichung aller Menschenrechte entgegenstellen, und um weitere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern, die sich daraus auf der ganzen Welt ergeben;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sich auch weiterhin durch eine verstärkte internationale Zusammenarbeit um die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu bemühen;

13. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Unabhängigen Experten für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung<sup>502</sup>;

14. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Unabhängigen Experten erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;

15. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Unabhängigen Experten zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und zu erwägen, den Anträgen des Unabhängigen Experten auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;

16. *ersucht* den Menschenrechtsrat, die Menschenrechtsvertragsorgane, das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, die vom Rat verlängerten Sondermechanismen und den Beratenden Ausschuss des Menschenrechtsrats, dieser Resolution im Rahmen ihres jeweiligen Mandats gebührende Aufmerksamkeit zu widmen und zu ihrer Durchführung beizutragen;

17. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars *auf*, sich weiter mit der Frage der Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung zu befassen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, diese Resolution den Mitgliedstaaten, den Organen, Organisationen und anderen Teilen der Vereinten Nationen, den zwischenstaatlichen Organisationen, insbesondere den Bretton-Woods-Institutionen, und den nichtstaatlichen Organisationen zur Kenntnis zu bringen und so weit wie möglich zu verbreiten;

19. *ersucht* den Unabhängigen Experten, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen;

20. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 68/176

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>503</sup>.

---

<sup>502</sup> A/68/284.

<sup>503</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Arabische Republik Syrien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Burkina Faso, China, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Gabun, Guinea, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Kasachstan, Kolumbien, Komoren, Kuba, Lesotho, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Myanmar, Nicaragua, Nigeria, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Swasiland, Turkmenistan, Uganda, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik) und Vietnam.



**68/176. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, dass eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu ergreifen und eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller oder humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

*in dem Wunsche*, weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen,

*die Auffassung vertretend*, dass sich diese internationale Zusammenarbeit auf die Grundsätze stützen soll, die im Völkerrecht, insbesondere in der Charta der Vereinten Nationen sowie in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>504</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>505</sup> und anderen einschlägigen Rechtsinstrumenten verankert sind,

*zutiefst davon überzeugt*, dass das Vorgehen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte nicht nur von einem eingehenden Verständnis der breiten Vielfalt der Probleme getragen sein soll, die in allen Gesellschaften bestehen, sondern auch von der uneingeschränkten Achtung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten in diesen Gesellschaften, in strikter Übereinstimmung mit den Zielen und Grundsätzen der Charta und mit dem grundlegenden Ziel der Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten durch internationale Zusammenarbeit,

*unter Hinweis* auf ihre früheren diesbezüglichen Resolutionen,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, die Universalität, Objektivität und Nichtselektivität der Behandlung von Menschenrechtsfragen sicherzustellen, wie in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien bekundet, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>506</sup>, und nicht mit zweierlei Maß zu messen,

*sowie bekräftigend*, wie wichtig es ist, dass die Sonderberichtersteller und Sonderbeauftragten für bestimmte Fragen und Länder sowie die Mitglieder der Arbeitsgruppen bei der Wahrnehmung ihres Mandats Objektivität, Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Diskretion beweisen,

*unterstreichend*, dass die Regierungen verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten auf dem Gebiet der Menschenrechte eingegangen sind,

1. *erklärt erneut*, dass alle Völker aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker das Recht haben, ihren politischen Status frei und ohne Einmischung von außen zu bestimmen und frei ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung nachzugehen, und dass jeder Staat die Pflicht hat, dieses Recht gemäß den Bestimmungen der Charta zu achten, was auch die Achtung der territorialen Unversehrtheit mit einschließt;

2. *bekräftigt*, dass es eines der Ziele der Vereinten Nationen und Aufgabe aller Mitgliedstaaten ist, in Zusammenarbeit mit der Organisation die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu

---

<sup>504</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>505</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>506</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

fördern und zu festigen und in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen, wo immer diese vorkommen, wachsam zu bleiben;

3. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, ihre Tätigkeit zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, insbesondere auch zum Ausbau der weiteren internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, auf die Charta der Vereinten Nationen, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>504</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>505</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>505</sup> und andere einschlägige internationale Rechtsinstrumente zu stützen und Handlungen zu unterlassen, die mit diesem internationalen Instrumentarium unvereinbar sind;

4. *vertritt die Auffassung*, dass die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet wirkungsvoll und konkret zur dringend gebotenen Verhütung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle und zur Festigung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen soll;

5. *erklärt erneut*, dass die Förderung, der Schutz und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle als legitime Anliegen der Weltgemeinschaft von den Grundsätzen der Nichtselektivität, der Unparteilichkeit und der Objektivität geleitet sein und nicht in den Dienst politischer Ziele gestellt werden sollen;

6. *ersucht* alle Menschenrechtsorgane des Systems der Vereinten Nationen sowie die Sonderberichterstatter, Sonderbeauftragten, unabhängigen Experten und Arbeitsgruppen, bei der Wahrnehmung ihres Mandats den Inhalt dieser Resolution gebührend zu berücksichtigen;

7. *gibt ihrer Überzeugung Ausdruck*, dass eine unvoreingenommene und faire Auseinandersetzung mit Menschenrechtsfragen zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit sowie zur wirksamen Förderung, zum wirksamen Schutz und zur tatsächlichen Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beiträgt;

8. *betont*, dass auch künftig unparteiische und objektive Informationen über die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten und Ereignisse in allen Ländern verfügbar sein müssen und hebt in diesem Zusammenhang die Rolle hervor, die die Medien bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Fragen von öffentlichem Interesse spielen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erwägen, nach Bedarf im Rahmen ihrer jeweiligen Rechtsordnung und entsprechend ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie den internationalen Menschenrechtsinstrumenten diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angebracht halten, um weitere Fortschritte bei der internationalen Zusammenarbeit zur Förderung und Festigung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten zu erzielen;

10. *ersucht* den Menschenrechtsrat, diese Resolution weiter gebührend zu berücksichtigen und weitere Vorschläge zu prüfen, die darauf gerichtet sind, die Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Wichtigkeit der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, namentlich im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten und die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen um die Vorlage weiterer praktischer Vorschläge und Ideen zu bitten, die dazu beitragen, die Tätigkeit der Vereinten Nationen im Menschenrechtsbereich durch die Förderung internationaler Zusammenarbeit auf der Grundlage der Grundsätze der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität zu stärken, und der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über diese Frage vorzulegen;

12. *beschließt*, diese Frage auf ihrer siebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ zu behandeln.

**RESOLUTION 68/177**

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>507</sup>.

**68/177. Das Recht auf Nahrung**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Charta der Vereinten Nationen und ihrer Bedeutung für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle,

*sowie in Bekräftigung* aller früheren im Rahmen der Vereinten Nationen verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse über das Recht auf Nahrung,

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>508</sup>, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>509</sup> sowie die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>510</sup>, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

*sowie unter Hinweis* auf die Bestimmungen des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>511</sup>, in denen das grundlegende Recht eines jeden anerkannt wird, vor Hunger geschützt zu sein,

*eingedenk* der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels sowie der am 13. Juni 2002 in Rom verabschiedeten Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>512</sup>,

*in Bekräftigung* der konkreten Empfehlungen in den vom Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedeten Freiwilligen Leitlinien zur Unter-

<sup>507</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

<sup>508</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>509</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtsoentw/hunger-mangelernaehrung.pdf>.

<sup>510</sup> Resolution 55/2.

<sup>511</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725.

<sup>512</sup> A/57/499, Anlage.

stützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechtes auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit<sup>513</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung in der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, die am 16. November 2009 in Rom angenommen wurden<sup>514</sup>,

*ferner bekräftigend*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind, einander bedingen und miteinander verknüpft sind und dass sie weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandelt werden müssen,

*bekräftigend*, dass ein friedliches, stabiles und förderliches politisches, soziales und wirtschaftliches Umfeld auf nationaler wie auf internationaler Ebene die unabdingbare Grundlage bildet, die die Staaten in die Lage versetzen wird, der Nahrungs- und Ernährungssicherheit und der Armutsbeseitigung angemessene Priorität einzuräumen,

*erneut erklärend*, wie in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und der Erklärung des Welternährungsgipfels dargelegt, dass Nahrungsmittel nicht als politisches oder wirtschaftliches Druckmittel eingesetzt werden sollen, und in diesem Zusammenhang die Wichtigkeit internationaler Zusammenarbeit und Solidarität sowie die Notwendigkeit bekräftigend, einseitige Maßnahmen zu unterlassen, die nicht im Einklang mit dem Völkerrecht und der Charta stehen und die die Nahrungs- und Ernährungssicherheit gefährden,

*überzeugt*, dass jeder Staat eine mit seinen Ressourcen und Kapazitäten vereinbare Strategie verabschieden muss, um bei der Umsetzung der in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und im Aktionsplan des Welternährungsgipfels enthaltenen Empfehlungen seine individuellen Ziele zu verwirklichen, und gleichzeitig auf regionaler und internationaler Ebene zusammenarbeiten muss, um in einer Welt zunehmend miteinander verflochtener Institutionen, Gesellschaften und Volkswirtschaften, in der koordinierte Anstrengungen und gemeinsam getragene Verantwortung unerlässlich sind, gemeinsame Lösungen für globale Fragen der Nahrungs- und Ernährungssicherheit herbeizuführen,

*in der Erkenntnis*, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise, in der eine erhebliche Verletzung des Rechts auf angemessene Nahrung droht, ein komplexes Phänomen ist, in dem mehrere wichtige Faktoren zusammenwirken, darunter die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise, die Umweltzerstörung, die Wüstenbildung und die Auswirkungen des globalen Klimawandels, Naturkatastrophen und das Fehlen der für die Bewältigung ihrer Auswirkungen erforderlichen Technologien, Investitionen und Kapazitätsaufbaumaßnahmen in vielen Ländern, insbesondere in den Entwicklungsländern, den am wenigsten entwickelten Ländern und den kleinen Inselentwicklungsländern,

*entschlossen*, zu handeln, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen zur Bewältigung der weltweiten Nahrungsmittelkrise auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene die Menschenrechtsperspektive berücksichtigen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen, Krankheiten und Schädlingsbefällen sowie die negativen Folgen des Klimawandels und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu massiven Verlusten an Menschenleben und Existenzgrundlagen geführt und die landwirtschaftliche Produktion und die Nahrungs- und Ernährungssicherheit bedroht haben, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*betonend*, dass ein multisektoraler Ansatz, der den Aspekt der Ernährung in alle Sektoren integriert, namentlich in die Landwirtschaft, die Gesundheit, die Wasser- und Sanitärversorgung, den Sozialschutz und die Bildung, zusammen mit einer Geschlechterperspektive eine entscheidende Voraussetzung dafür ist, weltweit Nahrungs- und Ernährungssicherheit zu erreichen und das Recht auf Nahrung zu verwirklichen,

---

<sup>513</sup> E/CN.4/2005/131, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Welternahrung/Leitlinien-RechtaufNahrung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Welternahrung/Leitlinien-RechtaufNahrung.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>514</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

*daran erinnernd*, dass der Ausschuss für Welternährungssicherheit auf seiner 38. Tagung am 11. Mai 2012 und der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf seiner 144. Tagung die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit<sup>515</sup> billigten,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, den anhaltenden realen wie auch prozentualen Rückgang der für die Landwirtschaft bereitgestellten öffentlichen Entwicklungshilfe umzukehren,

*anerkennend*, wie wichtig der Schutz und die Erhaltung der biologischen Vielfalt in der Landwirtschaft sind, wenn es gilt, die Ernährungssicherheit und das Recht auf Nahrung für alle Menschen zu garantieren,

*sowie in Anerkennung* der Rolle der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen als der wichtigsten Organisation der Vereinten Nationen für ländliche und landwirtschaftliche Entwicklung und ihrer Maßnahmen zur Unterstützung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung, so auch indem sie technische Hilfe für die Entwicklungsländer bereitstellt, um sie bei der Umsetzung der nationalen Prioritätsrahmen zu unterstützen,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“, das die Generalversammlung in ihrer Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 billigte,

*in Anerkennung* der vom Generalsekretär eingesetzten Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise und in Unterstützung des Generalsekretärs bei seinen anhaltenden diesbezüglichen Anstrengungen, wozu auch das fortgesetzte Zusammenwirken mit den Mitgliedstaaten und dem Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung gehört,

1. *bekräftigt*, dass Hunger ein Skandal ist und eine Verletzung der Menschenwürde darstellt und dass daher auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene dringend Maßnahmen zu seiner Beseitigung ergriffen werden müssen;

2. *bekräftigt außerdem* das Recht jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Nahrung und dem Grundrecht eines jeden, vor Hunger geschützt zu sein, um seine körperlichen und geistigen Fähigkeiten in vollem Umfang entfalten und erhalten zu können;

3. *erachtet es als unerträglich*, dass nach Schätzungen des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen mehr als ein Drittel der Kinder, die jedes Jahr vor Vollendung ihres fünften Lebensjahrs sterben, an mit Hunger zusammenhängenden Krankheiten sterben, dass nach Schätzungen der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen etwa 842 Millionen Menschen weltweit unter chronischem Hunger leiden und dass eine weitere Milliarde Menschen unter gravierender Mangelernährung leidet, auch infolge der weltweiten Nahrungsmittelkrise, obwohl die Erde laut dieser Organisation genügend Nahrungsmittel produzieren könnte, um die gesamte Weltbevölkerung zu ernähren;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Auswirkungen der weltweiten Nahrungsmittelkrise, die nach wie vor gravierende, durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise noch verschärfte Folgen für die ärmsten und verwundbarsten Menschen haben, insbesondere in den Entwicklungsländern, und über die besonderen Auswirkungen dieser Krise auf viele der Länder, die Nettonahrungsmittelimporteure sind, vor allem auf die am wenigsten entwickelten Länder;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Zahl der hungernden Menschen auf der Welt laut dem Bericht der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zum Stand der Ernährungsunsicherheit in der Welt 2013 nach wie vor unannehmbar hoch ist und dass die überwiegende Mehrheit der hungernden Menschen in Entwicklungsländern leben;

6. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Frauen und Mädchen unverhältnismäßig stark von Hunger, Nahrungs- und Ernährungsunsicherheit und Armut betroffen sind, was zum Teil auf die Ungleichstel-

---

<sup>515</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument CL 144/9 (C 2013/20), Anhang D.

lung der Geschlechter und auf Diskriminierung zurückzuführen ist, dass in vielen Ländern die Wahrscheinlichkeit für Mädchen, an Mangelernährung und vermeidbaren Kinderkrankheiten zu sterben, doppelt so hoch ist wie für Jungen und dass schätzungsweise fast doppelt so viele Frauen an Mangelernährung leiden wie Männer;

7. *legt* allen Staaten *nahe*, Maßnahmen zu ergreifen, um gegen die Ungleichstellung der Geschlechter und die Diskriminierung der Frau anzugehen, insbesondere wenn diese zur Mangelernährung von Frauen und Mädchen beitragen, einschließlich Maßnahmen, die die umfassende und gleichberechtigte Verwirklichung des Rechts auf Nahrung sicherstellen und dafür sorgen, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Ressourcen, darunter Einkommen, Grund und Boden und Wasser und Eigentum daran und landwirtschaftliche Produktionsmittel, sowie vollen und gleichberechtigten Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Wissenschaft und Technologie haben, damit sie sich selbst und ihre Familien ernähren können, und betont in dieser Hinsicht, dass es notwendig ist, die Frauen zu ermächtigen und ihre Rolle in Entscheidungsprozessen zu stärken;

8. *legt* dem Sonderberichterstatte des Menschenrechtsrats über das Recht auf Nahrung *nahe*, bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin durchgängig die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen, und legt der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und allen anderen mit dem Recht auf Nahrung und der Ernährungsunsicherheit befassten Organen und Mechanismen der Vereinten Nationen *nahe*, die Geschlechterperspektive in ihre einschlägigen Politiken, Programme und Tätigkeiten zu integrieren;

9. *bekräftigt* die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass Programme zur Versorgung mit gesundheitlich unbedenklichen und nährstoffreichen Nahrungsmitteln Menschen mit Behinderungen einbeziehen und für sie zugänglich sind;

10. *fordert* alle Staaten und gegebenenfalls die zuständigen internationalen Organisationen *auf*, Maßnahmen zu treffen und Programme zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Unterernährung von Müttern, insbesondere während der Schwangerschaft, und von Kindern zu bekämpfen sowie gegen die irreversiblen Auswirkungen chronischer Unterernährung in der frühen Kindheit, vor allem in den ersten beiden Lebensjahren, vorzugehen;

11. *legt* allen Staaten *nahe*, stufenweise auf die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung hinarbeiten und unter anderem auch Maßnahmen zur Förderung der Voraussetzungen zu ergreifen, die alle Menschen vor Hunger schützen und ihnen möglichst bald den vollen Genuss des Rechts auf Nahrung gestatten, sowie nationale Pläne zur Bekämpfung des Hungers auszuarbeiten und zu verabschieden;

12. *erkennt* die Fortschritte *an*, die dank der Süd-Süd-Zusammenarbeit in den Entwicklungsländern und -regionen bei der Ernährungssicherung und der Entwicklung der Agrarproduktion zugunsten der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung erzielt wurden;

13. *betont*, dass es für die Beseitigung von Hunger und Armut, insbesondere in den Entwicklungsländern, unerlässlich ist, den Zugang zu Produktionsmitteln zu verbessern und die öffentlichen Investitionen in die ländliche Entwicklung zu erhöhen, namentlich durch die Förderung von Investitionen, einschließlich privater Investitionen, in geeignete Technologien für kleinflächige Bewässerung und Wasserbewirtschaftung, um die Dürreanfälligkeit zu verringern;

14. *anerkennt* den entscheidenden Beitrag des Fischereisektors zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung und Ernährungssicherheit und den Beitrag der Kleinfischer zur lokalen Ernährungssicherung der Küstengemeinschaften;

15. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass 80 Prozent der hungernden Menschen in ländlichen Gebieten leben und 50 Prozent Kleinbauern sind und dass diese Menschen angesichts der steigenden Betriebsmittelkosten und der sinkenden Betriebseinkommen besonders stark von Ernährungsunsicherheit bedroht sind, dass der Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Saatgut und sonstigen natürlichen Ressourcen für arme Erzeuger immer problematischer wird, dass eine nachhaltige und gleichstellungsorientierte Agrarpolitik ein wichtiges Instrument für die Förderung der Boden- und Agrarreform, des ländlichen Kredit- und Versicherungswesens, der technischen Hilfe und anderer damit verbundener Maßnahmen zur Herbeiführung von Ernährungssicherheit und ländlicher Entwicklung ist und dass staatliche Unterstützung für Klein-

bauern, Fischereigemeinschaften und lokale Unternehmen, auch durch die Erleichterung des Zugangs ihrer Erzeugnisse zu nationalen und internationalen Märkten und die Stärkung von Kleinlandwirten, insbesondere Frauen, in Wertschöpfungsketten, ein Schlüssel zur Ernährungssicherung und zur Gewährleistung des Rechts auf Nahrung ist;

16. *betont*, wie wichtig die Bekämpfung des Hungers in ländlichen Gebieten ist, namentlich im Wege einzelstaatlicher, durch internationale Partnerschaften unterstützter Maßnahmen, um Wüstenbildung und Landverödung aufzuhalten, sowie durch Investitionen und eine öffentliche Politik, die besonders dafür geeignet sind, der Gefahr von Trockengebieten entgegenzuwirken, und fordert in diesem Zusammenhang die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>516</sup>;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, wohlwollend zu erwägen, Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>517</sup> zu werden, und zu erwägen, mit Vorrang Vertragsparteien des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft<sup>518</sup> zu werden;

18. *erinnert* an die Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der indigenen Völker<sup>519</sup>, ist sich dessen bewusst, dass viele indigene Organisationen und Vertreter indigener Völker in verschiedenen Foren ihre tiefe Besorgnis über die Hindernisse und Probleme, die dem vollen Genuss ihres Rechts auf Nahrung im Weg stehen, zum Ausdruck gebracht haben, und fordert die Staaten auf, durch besondere Maßnahmen die tieferen Ursachen der unverhältnismäßig starken Verbreitung von Hunger und Mangelernährung unter den indigenen Völkern und ihre anhaltende Diskriminierung zu bekämpfen;

19. *stellt fest*, dass verschiedene Konzepte, wie unter anderem „Nahrungsmittelsoveränität“, und ihr Bezug zur Ernährungssicherheit und zum Recht auf Nahrung weiter untersucht werden müssen, eingedenk der Notwendigkeit, alle negativen Auswirkungen auf den Genuss des Rechts auf Nahrung für alle zu jeder Zeit zu vermeiden;

20. *ersucht* alle Staaten und privaten Akteure sowie die internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, der Notwendigkeit, die effektive Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle zu fördern, voll und ganz Rechnung zu tragen, namentlich im Rahmen der derzeit auf verschiedenen Gebieten geführten Verhandlungen;

21. *ist sich dessen bewusst*, dass sowohl das nationale Engagement als auch die auf Antrag und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Ländern geleistete internationale Hilfe zur vollen Verwirklichung und zum vollen Schutz des Rechts auf Nahrung verstärkt und insbesondere nationale Schutzmechanismen für die Menschen entwickelt werden müssen, die sich aufgrund von Hunger oder humanitären Notlagen, die den Genuss des Rechts auf Nahrung beeinträchtigen, gezwungen sahen, ihr Heim und ihren Grund und Boden zu verlassen;

22. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der in verschiedenen Regionen der Welt wachsenden Tendenz in Richtung auf die Verabschiedung von Rahmengesetzen, nationalen Strategien und Maßnahmen zur Unterstützung der vollen Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle;

23. *hebt hervor*, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Zuweisung und den Einsatz technischer und finanzieller Ressourcen aus allen Quellen zu mobilisieren und zu optimieren, einschließlich der Erleichterung der Auslandsschuldenlast der Entwicklungsländer, und dass die nationalen Maßnahmen zur Durchführung einer nachhaltigen Ernährungssicherungspolitik verstärkt werden müssen;

---

<sup>516</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>517</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>518</sup> Ebd., Vol. 2400, Nr. 43345. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 906; öBGBI. III Nr. 98/2006; AS 2005 1789.

<sup>519</sup> Resolution 61/295, Anlage.

24. *fordert* den raschen Abschluss und ein erfolgreiches, entwicklungsorientiertes Ergebnis der Doha-Runde der Handelsverhandlungen in der Welthandelsorganisation als Beitrag zur Schaffung der internationalen Voraussetzungen für die volle Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

25. *betont*, dass alle Staaten alles daransetzen sollen, um sicherzustellen, dass ihre internationalen Maßnahmen politischer und wirtschaftlicher Natur, einschließlich der internationalen Handelsübereinkünfte, sich nicht nachteilig auf das Recht auf Nahrung in anderen Ländern auswirken;

26. *erinnert* daran, wie wichtig die New Yorker Erklärung „Aktion gegen Hunger und Armut“ ist, und empfiehlt, auch weiterhin Anstrengungen zur Ermittlung zusätzlicher Finanzierungsquellen für den Kampf gegen Hunger und Armut sowie gegen nicht übertragbare Krankheiten zu unternehmen;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass die auf dem Welternährungsgipfel 1996 abgegebenen Versprechen, die Anzahl der unterernährten Personen zu halbieren, bisher nicht eingehalten wurden, erkennt jedoch die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten an und bittet abermals alle internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen sowie die zuständigen Organisationen und Fonds der Vereinten Nationen, der Verwirklichung des Ziels, bis 2015 den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren, sowie der Verwirklichung des in der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>510</sup> genannten Rechts auf Nahrung Vorrang einzuräumen und die erforderlichen Mittel dafür bereitzustellen;

28. *bekräftigt*, dass die Integration der Unterstützung auf den Gebieten Nahrung und Ernährung mit dem Ziel, dass alle Menschen jederzeit Zugang zu ausreichenden und gesundheitlich unbedenklichen Nahrungsmitteln mit entsprechendem Nährwert haben, um im Hinblick auf ein aktives und gesundes Leben ihren Ernährungsbedarf decken und ihren Nahrungspräferenzen Rechnung tragen zu können, Teil umfassender Anstrengungen ist, die öffentliche Gesundheit zu verbessern, einschließlich der Bekämpfung der Ausbreitung von HIV/Aids, Tuberkulose, Malaria und anderen übertragbaren Krankheiten;

29. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei ihren Entwicklungsstrategien und -ausgaben der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung angemessenen Vorrang einzuräumen;

30. *betont*, wie wichtig internationale Zusammenarbeit und Entwicklungshilfe als wirksamer Beitrag sowohl zum Ausbau und zur Verbesserung der Landwirtschaft und ihrer Umweltverträglichkeit, der Nahrungsmittelproduktion, der Zuchtprojekte zugunsten der Vielfalt von Anbaupflanzen und Viehbeständen sowie für institutionelle Neuerungen wie Saatgutbanken in den Gemeinwesen, Bauernfeldschulen und Saatgutbörsen als auch für die Bereitstellung von humanitärer Nahrungsmittelhilfe bei Aktivitäten im Zusammenhang mit Notsituationen ist, um das Recht auf Nahrung zu verwirklichen und die Ernährung nachhaltig zu sichern, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass jedes Land die Hauptverantwortung dafür trägt, die Durchführung nationaler Programme und Strategien auf diesem Gebiet sicherzustellen;

31. *betont außerdem*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Welthandelsorganisation über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums erwägen sollen, dieses Übereinkommen in einer die Ernährungssicherung unterstützenden Weise durchzuführen, eingedenk der Verpflichtung der Mitgliedstaaten, das Recht auf Nahrung zu fördern und zu schützen;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und andere maßgebliche Interessenträger *auf*, nationale Anstrengungen zur raschen Bekämpfung der gegenwärtig in verschiedenen Regionen auftretenden Nahrungsmittelkrisen zu unterstützen, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass Finanzierungsengpässe das Welternährungsprogramm zu einer Einschränkung seiner Tätigkeit in verschiedenen Regionen, einschließlich des südlichen Afrika, zwingen;

33. *bittet* alle zuständigen internationalen Organisationen, einschließlich der Weltbank und des Internationalen Währungsfonds, auch weiterhin Politiken und Projekte mit positiven Auswirkungen auf das Recht auf Nahrung zu fördern, sicherzustellen, dass die Partner bei der Durchführung gemeinsamer Projekte das Recht auf Nahrung achten, Strategien der Mitgliedstaaten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu unterstützen und alle Maßnahmen zu vermeiden, die sich negativ auf die Verwirklichung des Rechts auf Nahrung auswirken könnten;



34. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Zwischenbericht des Sonderberichterstatters<sup>520</sup>;
35. *unterstützt* die Erfüllung des vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 13/4 vom 24. März 2010<sup>521</sup> verlängerten Mandats des Sonderberichterstatters;
36. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch künftig alle für die wirksame Erfüllung des Mandats des Sonderberichterstatters erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen;
37. *begrüßt* die vom Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte bereits durchgeführten Arbeiten zur Förderung des Rechts auf angemessene Nahrung, insbesondere seine Allgemeine Bemerkung Nr. 12 (1999) über das Recht auf angemessene Nahrung (Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)<sup>522</sup>, in der der Ausschuss unter anderem bekräftigte, dass das Recht auf angemessene Nahrung untrennbar mit der angeborenen Würde der menschlichen Person verbunden und für die Wahrnehmung der anderen in der Internationalen Menschenrechtscharta verankerten Menschenrechte unerlässlich ist und dass es außerdem unauflöslich mit der sozialen Gerechtigkeit verbunden ist und daher die Verabschiedung einer geeigneten Wirtschafts-, Umwelt- und Sozialpolitik auf nationaler wie auf internationaler Ebene erfordert, die auf die Beseitigung der Armut und die Verwirklichung aller Menschenrechte für alle gerichtet ist;
38. *erinnert* an die Allgemeine Bemerkung Nr. 15 (2002) des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte über das Recht auf Wasser (Artikel 11 und 12 des Paktes)<sup>523</sup>, in der der Ausschuss unter anderem feststellte, wie wichtig es im Hinblick auf die Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung ist, den nachhaltigen Zugang zu Wasserressourcen für den menschlichen Konsum und für die Landwirtschaft sicherzustellen;
39. *bekräftigt*, dass die Freiwilligen Leitlinien zur Unterstützung der schrittweisen Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung im Rahmen der nationalen Ernährungssicherheit, die der Rat der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im November 2004 verabschiedet hat<sup>513</sup>, ein praktisches Instrument zur Förderung der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung für alle darstellen, zur Ernährungssicherung beitragen und somit ein weiteres Hilfsmittel für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung enthaltenen Ziele, sind, und erwartet mit Interesse, dass auf der im Oktober 2014 abzuhaltenden einundvierzigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit eine Sitzung zur Rückschau auf die in 10 Jahren bei der Umsetzung der Freiwilligen Leitlinien erzielten Fortschritte anlässlich des zehnten Jahrestags ihrer Verabschiedung abgehalten wird;
40. *fordert* alle Regierungen *auf*, mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihn bei seiner Aufgabe zu unterstützen, alle von ihm angeforderten notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen und ernsthaft in Erwägung zu ziehen, den Anträgen des Sonderberichterstatters auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, um ihm die wirksamere Erfüllung seines Mandats zu ermöglichen;
41. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Zwischenbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und seine Arbeit fortzusetzen und dabei im Rahmen seines bestehenden Mandats auch die neu auftretenden Fragen hinsichtlich der Verwirklichung des Rechts auf Nahrung zu untersuchen;
42. *bittet* die Regierungen, die zuständigen Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen, die Vertragsorgane, die Akteure der Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen sowie den Privatsektor, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung seines Mandats voll zusammenzu-

---

<sup>520</sup> Siehe A/68/288.

<sup>521</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/65/53 und Corr.1), Kap. II, Abschn. A.

<sup>522</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2000, Supplement No. 2* und Korrigendum (E/2000/22 und Corr.1), Anhang V.

<sup>523</sup> Ebd., 2003, *Supplement No. 2* (E/2003/22), Anhang IV.

arbeiten, unter anderem durch die Vorlage von Stellungnahmen und Anregungen über Möglichkeiten zur Verwirklichung des Rechts auf Nahrung;

43. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 68/178

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>524</sup>.

#### **68/178. Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>525</sup>,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>526</sup>,

*bekräftigend*, wie grundlegend wichtig es ist, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie die Rechtsstaatlichkeit zu achten, so auch beim Umgang mit dem Terrorismus und der Angst davor,

*sowie bekräftigend*, dass die Staaten zum Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Personen verpflichtet sind,

*ferner bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

*erneut darauf hinweisend*, dass die im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, auf allen Ebenen getroffenen Maßnahmen gegen den Terrorismus einen wichtigen Beitrag zur Funktionsfähigkeit der demokratischen Institutionen und zur Wahrung des Friedens und der Sicherheit und damit zum vollen Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten leisten und dass es erforderlich ist, diesen Kampf fortzusetzen, namentlich durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit und der diesbezüglichen Rolle der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung ihrer unmissverständlichen Verurteilung* aller Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen als kriminell und nicht zu rechtfertigen, gleichviel, wo und von wem sie begangen werden, und ungeachtet ihrer Beweggründe, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu stärken,

*zutiefst missbilligend*, dass es im Kontext des Kampfes gegen den Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt,

---

<sup>524</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Libanon, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivari-sche Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>525</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>526</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

*mit Besorgnis Kenntnis nehmend* von Maßnahmen, die die Menschenrechte und die Rechtsstaatlichkeit untergraben können, wie etwa die Inhaftierung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, ohne Rechtsgrundlage für die Inhaftierung und ohne Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens, die Freiheitsentziehung, bei der die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzogen wird, die Abhaltung von Verfahren gegen Verdächtige ohne grundlegende Rechtsgarantien, die rechtswidrige Entziehung der Freiheit und die Überstellung von Personen, die terroristischer Handlungen verdächtigt werden, und die Rückführung von Verdächtigen in bestimmte Länder, ohne in jedem Einzelfall zu prüfen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr liefen, gefoltert zu werden, sowie Einschränkungen einer wirksamen Kontrolle von Terrorismusbekämpfungsmaßnahmen,

*betonend*, dass alle im Kampf gegen den Terrorismus angewendeten Maßnahmen, namentlich die Erstellung von Personenprofilen und die Nutzung von diplomatischen Zusicherungen, Absprachen und anderen Überstellungsabkommen oder -vereinbarungen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang stehen müssen,

*sowie betonend*, dass ein Strafjustizsystem, das auf der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit beruht, einschließlich Garantien für ein ordnungsgemäßes und faires Verfahren, eines der besten Mittel ist, wirksam den Terrorismus zu bekämpfen und Rechenschaftslegung zu gewährleisten,

*unter Hinweis* auf Artikel 30 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und bekräftigend, dass die Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen Aktivitäten sind, die auf die Beseitigung der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Demokratie gerichtet sind, die territoriale Unversehrtheit und die Sicherheit der Staaten bedrohen und rechtmäßig konstituierte Regierungen destabilisieren, und dass die internationale Gemeinschaft die notwendigen Schritte unternehmen soll, um die Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken<sup>527</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Achtung aller Menschenrechte, die Achtung der Demokratie und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eng miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, die Verpflichtungen der Staaten in Bezug auf Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ordnungsgemäß auszulegen und umzusetzen und sich im Kampf gegen den Terrorismus streng an die Definition der Folter in Artikel 1 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>528</sup> zu halten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/99 vom 14. Dezember 2012, die Resolution 19/19 des Menschenrechtsrats vom 23. März 2012<sup>529</sup> und die anderen in der Präambel zu Resolution 65/221 der Generalversammlung vom 21. Dezember 2012 genannten einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse und unter Begrüßung der Anstrengungen aller maßgeblichen Interessenträger zur Durchführung dieser Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/288 vom 8. September 2006, mit der sie die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus beschloss, und ihre Resolution 66/282 vom 29. Juni 2012 über die Überprüfung der Strategie, in Bekräftigung dessen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte für alle sowie die Rechtsstaatlichkeit unverzichtbar für die Bekämpfung des Terrorismus sind, in der Erkenntnis, dass wirksame Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung und der Schutz der Menschenrechte nicht einander widersprechende, sondern einander ergänzende und sich gegenseitig verstärkende Ziele sind, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Terrorismus zu fördern und zu schützen,

---

<sup>527</sup> Siehe Abschn. I Ziff. 17 der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden (A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III).

<sup>528</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBl. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>529</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

ferner unter Hinweis auf die Resolution 22/8 des Menschenrechtsrats vom 21. März 2013<sup>530</sup>, mit der der Rat beschloss, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verlängern,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und die dazugehörige Anlage mit dem Titel „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“, insbesondere die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen betreffend die Verfahren für die Aufnahme in die Listen und für die Streichung von den Listen,

1. *bekräftigt*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht;

2. *beklagt zutiefst* das Leid, das der Terrorismus den Opfern und ihren Angehörigen zufügt, bringt ihre tiefe Solidarität mit ihnen zum Ausdruck und betont, wie wichtig es ist, ihnen Hilfe zu gewähren und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, um ihre Menschenrechte zu schützen, zu achten und zu fördern;

3. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass es im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus zu Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie zu Verstößen gegen das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht kommt;

4. *bekräftigt*, dass alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, und somit unter voller Berücksichtigung der Menschenrechte aller, einschließlich der Angehörigen nationaler oder ethnischer, religiöser und sprachlicher Minderheiten, und in dieser Hinsicht ohne Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion oder der sozialen Herkunft durchzuführen sind;

5. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, bestimmte Rechte im Einklang mit Artikel 4 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>531</sup> als Rechte anzuerkennen, die unter keinen Umständen außer Kraft gesetzt werden können, erinnert im Hinblick auf alle anderen Rechte nach dem Pakt daran, dass jede Maßnahme zur Außerkraftsetzung von Bestimmungen des Paktes in jedem Falle mit dem genannten Artikel im Einklang stehen muss, unterstreicht den Ausnahme- und Übergangscharakter solcher Außerkraftsetzungen<sup>532</sup> und fordert die Staaten in dieser Hinsicht auf, den an der Terrorismusbekämpfung beteiligten nationalen Behörden die Wichtigkeit dieser Verpflichtungen stärker bewusst zu machen;

6. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, bei der Bekämpfung des Terrorismus

a) ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Bezug auf das absolute Verbot der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe umfassend nachzukommen;

b) alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, ungeachtet des Ortes der Festnahme oder der Freiheitsentziehung die ihnen nach dem Völkerrecht zustehenden Garantien in Anspruch nehmen können, darunter die Überprüfung der Freiheitsentziehung und andere grundlegende Rechtsgarantien;

c) sicherzustellen, dass keine Form der Freiheitsentziehung die inhaftierte Person dem Schutz des Gesetzes entzieht, und die Garantien zum Schutz der Freiheit, der Sicherheit und der Würde der Person im

---

<sup>530</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>531</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750.

<sup>532</sup> Siehe beispielsweise die Allgemeine Bemerkung Nr. 29 über Notstandssituationen, die der Menschenrechtsausschuss am 24. Juli 2001 verabschiedete.

Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu achten;

*d)* alle gebotenen Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass jeder, der unter dem Vorwurf einer strafbaren Handlung festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, das Recht hat, unverzüglich einem Richter oder einer anderen gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen ermächtigten Amtsperson vorgeführt zu werden, und Anspruch auf ein Gerichtsverfahren innerhalb angemessener Frist oder auf Entlassung aus der Haft hat;

*e)* alle Häftlinge ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, zu behandeln;

*f)* das im Völkerrecht, namentlich in den internationalen Menschenrechtsnormen wie dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie im humanitären Völkerrecht und im Flüchtlingsvölkerrecht, verankerte Recht der Personen auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Gleichheit vor Gericht und auf ein faires Verfahren zu achten;

*g)* das Recht auf Privatheit im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, zu schützen und Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Beeinträchtigungen oder Einschränkungen dieses Rechts nicht willkürlich sind, dass sie ausreichend gesetzlich geregelt sind<sup>533</sup> und einer wirksamen Aufsicht unterliegen und dass angemessene rechtliche Abhilfemöglichkeiten bestehen, namentlich durch eine gerichtliche Überprüfung oder andere Mittel;

*h)* alle Menschenrechte einschließlich der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu schützen, eingedenk dessen, dass sich bestimmte Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung auf den Genuss dieser Rechte auswirken können;

*i)* sicherzustellen, dass die Leitlinien und Verfahren, die bei allen Grenzkontrolloperationen und anderen der Einreise vorgeschalteten Mechanismen angewendet werden, klar definiert sind und in vollem Maße den Verpflichtungen entsprechen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen, gegenüber den Personen haben, die um internationalen Schutz ersuchen;

*j)* die nach dem Flüchtlingsvölkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen bestehenden Verpflichtungen zur Nichtzurückweisung voll einzuhalten und gleichzeitig unter voller Achtung dieser Verpflichtungen und anderer rechtlicher Schutzbestimmungen im Einzelfall die Rechtsgültigkeit einer Entscheidung über den Flüchtlingsstatus zu überprüfen, wenn aufgrund glaubwürdiger und relevanter Beweise anzunehmen ist, dass die betreffende Person kriminelle Handlungen, darunter terroristische Handlungen, begangen hat, die unter die Ausschlussklauseln nach dem Flüchtlingsvölkerrecht fallen;

*k)* die Rückführung von Personen in ihr Herkunftsland oder einen Drittstaat, auch in den mit Terrorismus zusammenhängenden Fällen, zu unterlassen, wenn eine solche Überstellung den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem humanitären Völkerrecht und dem Flüchtlingsvölkerrecht, zuwiderlaufen würde, namentlich in Fällen, in denen stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort Gefahr laufen, gefoltert zu werden, oder in denen unter Verstoß gegen das Flüchtlingsvölkerrecht ihr Leben oder ihre Freiheit wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung bedroht wäre, eingedenk dessen, dass die Staaten möglicherweise zur strafrechtlichen Verfolgung nicht zurückgeführter Personen verpflichtet sind, und in diesem Fall den Grundsatz der Auslieferung oder Strafverfolgung einzuhalten;

*l)* Personen nicht durch die Rückführung in ein anderes Land grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe auszusetzen, insofern eine solche Handlung gegen ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen verstößt;

---

<sup>533</sup> Siehe A/HRC/13/37 und Add.1 und 2.

m) sicherzustellen, dass ihre Gesetze, die terroristische Handlungen unter Strafe stellen, zugänglich, präzise formuliert, nichtdiskriminierend und nicht rückwirkend sind und mit dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen;

n) keine Personenprofile auf der Grundlage von Stereotypen, die auf nach dem Völkerrecht verbotenen Diskriminierungsgründen beruhen, einschließlich rassistischer, ethnischer und/oder religiöser Gründen, heranzuziehen;

o) sicherzustellen, dass die Vernehmungsmethoden, die sie gegenüber Terrorismusverdächtigen anwenden, mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Einklang stehen und regelmäßig überprüft werden, um der Gefahr einer Verletzung ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, vorzubeugen;

p) sicherzustellen, dass Personen, die behaupten, dass ihre Menschenrechte oder Grundfreiheiten verletzt wurden, Zugang zu einem fairen Verfahren haben, mittels dessen sie innerhalb einer angemessenen Frist Anspruch auf einen umfassenden, wirksamen und durchsetzbaren Rechtsbehelf erheben können, und dass die Opfer einer nachweislichen Rechtsverletzung eine angemessene, wirksame und rasche Wiedergutmachung erhalten, die nach Bedarf Rückerstattung, Entschädigung, Rehabilitierung und Garantien der Nichtwiederholung umfassen soll, namentlich wenn die Rechtsverletzung nach dem Völkerrecht oder dem innerstaatlichen Recht ein Verbrechen darstellt, um zu gewährleisten, dass die für derartige Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

q) ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten, in Übereinstimmung mit allen einschlägigen Bestimmungen der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>525</sup> und ihren Verpflichtungen nach dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, den Genfer Abkommen von 1949<sup>534</sup> und den dazugehörigen Zusatzprotokollen von 1977<sup>535</sup> und dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>536</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>537</sup> in ihren jeweiligen Anwendungsbereichen;

r) alle Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung nach den Grundsätzen der Gleichstellung der Geschlechter und der Nichtdiskriminierung zu gestalten, zu überprüfen und durchzuführen;

s) sicherzustellen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen oder verwendeten Mittel, einschließlich des Einsatzes ferngesteuerter Luftfahrzeuge, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, der Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts, und insbesondere den Grundsätzen der Unterscheidung und der Verhältnismäßigkeit entsprechen;

7. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, bei der Terrorismusbekämpfung die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Vereinten Nationen über Menschenrechte zu berücksichtigen, und legt ihnen nahe, den von den Sonderverfahren und -mechanismen des Menschenrechtsrats abgegebenen Empfehlungen sowie den einschlägigen Stellungnahmen und Auffassungen der Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen gebührend Rechnung zu tragen;

8. *anerkennt* die Bedeutung des Internationalen Übereinkommens zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen<sup>538</sup>, dessen Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird, namentlich durch das Verbot geheimer Haftorte,

---

<sup>534</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>535</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>536</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBI. Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>537</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBI. Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

<sup>538</sup> Resolution 61/177, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2009 II S. 932; öBGBI. III Nr. 104/2012.

und legt allen Staaten nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, das Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten;

9. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, soweit sie es nicht bereits getan haben, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>528</sup> zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten, und legt den Staaten nahe, zu erwägen, das dazugehörige Fakultativprotokoll<sup>539</sup> mit Vorrang zu ratifizieren, da die Durchführung einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit bei der Terrorismusbekämpfung leisten wird;

10. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen, die an der Unterstützung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung mitwirken, *auf*, die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ordnungsgemäße Verfahren und die Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus auch weiterhin zu erleichtern;

11. *erkennt an*, dass auch weiterhin dafür gesorgt werden muss, dass faire und klare Verfahren im Rahmen des Sanktionsregimes der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Terrorismus gestärkt und damit effizienter und transparenter werden, und begrüßt und befürwortet unter Betonung der Wichtigkeit dieser Sanktionen bei der Bekämpfung des Terrorismus die laufenden Anstrengungen, die der Sicherheitsrat zugunsten dieser Ziele unternimmt, so auch indem er die erweiterte Rolle des Büros der Ombudsperson unterstützt und weiterhin alle Namen der von dem Regime erfassten Personen und Einrichtungen überprüft;

12. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, unter voller Einhaltung ihrer völkerrechtlichen Verpflichtungen die Rechtsstaatlichkeit zu gewährleisten und ausreichende Menschenrechtsgarantien in ihren nationalen Verfahren für die Aufnahme von Personen und Einrichtungen in die zur Bekämpfung des Terrorismus geführten Listen vorzusehen;

13. *ersucht* den Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus, im Rahmen seines Mandats weiter Empfehlungen in Bezug auf die Verhütung, Bekämpfung und Wiedergutmachung von Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Kontext der Bekämpfung des Terrorismus abzugeben und auch künftig jährlich der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit ihrem jeweiligen Arbeitsprogramm Bericht zu erstatten und mit ihnen einen interaktiven Dialog zu führen;

14. *ersucht* alle Regierungen, mit dem Sonderberichterstatter bei der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben und Pflichten voll zusammenzuarbeiten, so auch indem sie auf seine dringenden Appelle rasch reagieren und die erbetenen Informationen zur Verfügung stellen, und ernsthaft zu erwägen, seinen Anträgen auf Besuch ihres Landes zu entsprechen, sowie mit den anderen zuständigen Verfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats betreffend die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuarbeiten;

15. *begrüßt* die Arbeit, die die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte leistet, um das ihr von der Generalversammlung in ihrer Resolution 60/158 vom 16. Dezember 2005 übertragene Mandat durchzuführen, und ersucht sie, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

16. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus<sup>540</sup>;

17. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus<sup>541</sup>, der unter anderem den Einsatz ferngesteuerter Luftfahrzeuge behandelt, und nimmt Kenntnis von den Empfehlungen, namentlich betreffend die dringende und zwingende Notwendigkeit, unter den Mitglied-

---

<sup>539</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBl. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

<sup>540</sup> A/68/298.

<sup>541</sup> A/68/389.

staaten eine Einigung in rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Einsätzen ferngelenkter Luftfahrzeuge herbeizuführen;

18. *ermutigt* die Staaten, bei der Bekämpfung des Terrorismus rasche, unabhängige und unparteiische Untersuchungen zur Tatsachenermittlung durchzuführen, wann immer glaubwürdige Anzeichen für mögliche Verstöße gegen ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen bestehen, mit dem Ziel, die Rechenschaftspflicht zu gewährleisten;

19. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters in Bezug auf die Vereinbarkeit des mit Resolution 1904 (2009) des Sicherheitsrats geschaffenen Mandats des Büros der Ombudsperson mit den internationalen Menschenrechtsnormen<sup>542</sup>;

20. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und den Sonderberichterstatter, auch weiterhin zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, so auch indem sie, unter anderem durch regelmäßigen Dialog, das Bewusstsein für die Notwendigkeit der Achtung der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus schärfen, und den Austausch bewährter Verfahrensweisen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit in allen Aspekten der Terrorismusbekämpfung zu unterstützen, darunter gegebenenfalls auch diejenigen Verfahrensweisen, die der Sonderberichterstatter in seinem dem Menschenrechtsrat nach Ratsresolution 15/15 vorgelegten Bericht<sup>543</sup> aufzeigt;

21. *begrüßt* den im Kontext der Terrorismusbekämpfung fortlaufend geführten Dialog zwischen dem Sicherheitsrat und seinen jeweiligen Organen, nämlich dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, einerseits und den für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte zuständigen Organen andererseits und legt dem Sicherheitsrat und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, die Verbindungen, die Zusammenarbeit und den Dialog mit den zuständigen Menschenrechtsorganen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars, dem Sonderberichterstatter, anderen zuständigen Sonderverfahren und Mechanismen des Menschenrechtsrats und den zuständigen Vertragsorganen zu stärken und dabei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit bei ihren laufenden Tätigkeiten zur Terrorismusbekämpfung gebührend Rechnung zu tragen;

22. *fordert* die Staaten und gegebenenfalls die anderen in Betracht kommenden Akteure *auf*, auch weiterhin die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus umzusetzen, in der unter anderem die Achtung der Menschenrechte für alle und die Rechtsstaatlichkeit als wesentliche Grundlage des Kampfes gegen den Terrorismus bekräftigt werden;

23. *ersucht* den Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung, auch künftig darauf hinzuwirken, dass die Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten in ihrem Bemühen, bei der Bekämpfung des Terrorismus ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des Flüchtlingsvölkerrechts und des humanitären Völkerrechts, einzuhalten, koordinierter und stärker unterstützen können, und die Arbeitsgruppen des Arbeitsstabs zu ermutigen, in ihre Arbeit eine Menschenrechtsperspektive zu integrieren;

24. *ermutigt* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, insbesondere die am Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung mitwirkenden Organisationen, die im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat auf Antrag technische Hilfe im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus leisten, im Rahmen ihrer technischen Hilfe stärker darauf hinzuwirken, dass die internationalen Menschenrechtsnormen, das Flüchtlingsvölkerrecht und das humanitäre Völkerrecht sowie die Rechtsstaatlichkeit geachtet werden, namentlich bei der Beschließung und Durchführung gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen durch die Staaten;

---

<sup>542</sup> A/67/396.

<sup>543</sup> A/HRC/16/51.



25. *fordert* die zuständigen Organe und Institutionen der Vereinten Nationen sowie die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen, namentlich das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen seines Mandats im Zusammenhang mit der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus, *nachdrücklich auf*, ihre Anstrengungen zu verstärken, um auf Antrag technische Hilfe beim Aufbau von Kapazitäten in den Mitgliedstaaten zur Erarbeitung und Durchführung von Hilfs- und Unterstützungsprogrammen für Opfer des Terrorismus zu leisten, im Einklang mit den einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

26. *fordert* die internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, den Informationsaustausch, die Koordinierung und die Zusammenarbeit bei der Förderung des Schutzes der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken;

27. *ersucht* den Generalsekretär, dem Menschenrechtsrat sowie der Generalversammlung auf ihrer siebenzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer siebenzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

### RESOLUTION 68/179

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>544</sup>.

#### 68/179. Schutz von Migranten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle ihre früheren Resolutionen über den Schutz von Migranten, zuletzt Resolution 67/172 vom 20. Dezember 2012, sowie ihre Resolutionen 66/128 vom 19. Dezember 2011 über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und 67/185 vom 20. Dezember 2012 über die Förderung der Bemühungen um die Beseitigung der Gewalt gegen Migranten, Wanderarbeitnehmer und ihre Familien sowie unter Hinweis auf Resolution 23/20 des Menschenrechtsrats vom 14. Juni 2013<sup>545</sup>,

*in Bekräftigung* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>546</sup>, in der verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne Unterschied, insbesondere nach Rasse, Anspruch auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten haben,

*sowie bekräftigend*, dass jeder das Recht hat, sich innerhalb eines Staates frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen und in sein Land zurückzukehren,

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>547</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>547</sup>, das Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>548</sup>, das Übereinkommen

---

<sup>544</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Algerien, Angola, Argentinien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Belarus, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Kirgisistan, Kolumbien, Malawi, Marokko, Mexiko, Nicaragua, Nigeria, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Senegal, Tadschikistan, Tunesien, Uganda und Uruguay.

<sup>545</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>546</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>547</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>548</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>549</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>550</sup>, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>551</sup>, das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>552</sup>, das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen<sup>553</sup> und die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>554</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen einen maßgeblichen Beitrag zum internationalen System für den Schutz der Migranten leistet,

*unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“<sup>555</sup>, in dem die Staaten aufgefordert werden, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, ungeachtet ihres Migrationsstatus wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration durch Zusammenarbeit und Dialog auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und die Verfolgung eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die Migranten noch verwundbarer machen könnten,

*sowie unter Hinweis* auf die Migranten betreffenden Bestimmungen in den Ergebnisdokumenten der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, namentlich in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>556</sup>, in dem anerkannt wird, dass Wanderarbeitnehmer im Zusammenhang mit Finanz- und Wirtschaftskrisen zu den am stärksten betroffenen und verwundbaren Gruppen zählen,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolutionen der Kommission für Bevölkerung und Entwicklung 2006/2 vom 10. Mai 2006<sup>557</sup> und 2009/1 vom 3. April 2009<sup>558</sup> sowie ihre Resolution 2013/1 vom 26. April 2013 über „Neue Migrationstrends: demografische Aspekte“<sup>559</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem vom Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte abgegebenen Gutachten OC-16/99 vom 1. Oktober 1999 betreffend das Recht auf Information über konsularische Hilfe im Rahmen der Garantien für ein ordnungsgemäßes Verfahren sowie von seinem Gutachten OC-18/03 vom 17. September 2003 betreffend die juristische Lage und die Rechte von Migranten ohne regulären Aufenthaltsstatus,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Urteil des Internationalen Gerichtshofs in dem Fall *Avena and Other Mexican Nationals* (Avena und andere mexikanische Staatsangehörige) vom 31. März 2004<sup>560</sup> und

---

<sup>549</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>550</sup> Ebd., Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>551</sup> Ebd., Vol. 660, Nr. 9464. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 961; LGBl. 2000 Nr. 80; öBGBI. Nr. 377/1972; AS 1995 1164.

<sup>552</sup> Ebd., Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008; AS 2014 1119.

<sup>553</sup> Ebd., Vol. 596, Nr. 8638. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1969 II S. 1585; LGBl. 1968 Nr. 19/1; öBGBI. Nr. 318/1969; AS 1968 887.

<sup>554</sup> Ebd., Vol. 2220, Nr. 39481. Deutschsprachige Fassung: Resolution 45/158 der Generalversammlung, Anlage.

<sup>555</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>556</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>557</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2006, Supplement No. 5 (E/2006/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>558</sup> Ebd., 2009, *Supplement No. 5 (E/2009/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>559</sup> Ebd., 2013, *Supplement No. 5 (E/2013/25)*, Kap. I, Abschn. B.

<sup>560</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 4 (A/59/4)*, Kap. V, Abschn. A.

dem Urteil des Gerichtshofs vom 19. Januar 2009 betreffend den Antrag auf Auslegung des Urteils in dem Fall *Avena*<sup>561</sup> und unter Hinweis auf die in den beiden Entscheidungen bekräftigten Verpflichtungen der Staaten,

*unterstreichend*, wie wichtig der Menschenrechtsrat ist, wenn es darum geht, die Achtung des Schutzes der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller, einschließlich der Migranten, zu fördern,

*anerkennend*, dass Frauen beinahe die Hälfte aller internationalen Migranten ausmachen, sowie in dieser Hinsicht anerkennend, dass Wanderarbeitnehmerinnen einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in den Herkunfts- und Zielländern leisten, und den Wert und die Würde ihrer Arbeit, einschließlich der Arbeit von Hausangestellten, unterstreichend,

*sowie* die Bedeutung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen zweiten Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung<sup>562</sup> *anerkennend*, in dessen Rahmen der wichtige Beitrag der Migration zur Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele anerkannt wurde sowie die Tatsache, dass die Mobilität der Menschen ein wesentlicher Faktor einer nachhaltigen Entwicklung ist, der bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührende Berücksichtigung finden soll,

*eingedenk* der für Mai 2014 in Schweden anberaumten siebten Tagung des Globalen Forums über Migration und Entwicklung, deren Hauptthema die „Freisetzung des Potenzials der Migration für eine inklusive Entwicklung“ sein wird und die den Ergebnissen des zweiten Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung Rechnung tragen wird,

*in Anerkennung* der kulturellen und wirtschaftlichen Beiträge, die Migranten zu den Aufnahmegeellschaften und zu ihren Herkunftsgemeinden leisten, sowie der Notwendigkeit, geeignete Mittel zur Maximierung des Nutzens für die Entwicklung und zur Bewältigung der Probleme zu finden, die die Migration insbesondere in Anbetracht der Auswirkungen der Finanz- und Wirtschaftskrise für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer aufwirft, und sich verpflichtend, eine würdige und menschliche Behandlung mit den entsprechenden Schutzgarantien zu gewährleisten und die Mechanismen für die internationale Zusammenarbeit zu stärken,

*unter Betonung* des globalen Charakters des Migrationsphänomens, der Bedeutung der Zusammenarbeit und des Dialogs in dieser Hinsicht, je nach Bedarf auf internationaler, regionaler und bilateraler Ebene, und der Notwendigkeit, die Menschenrechte aller Migranten zu schützen, insbesondere in einer Zeit, in der die Migrationsströme in der globalisierten Wirtschaft zunehmen und sich vor dem Hintergrund anhaltender Sicherheitsbesorgnisse vollziehen,

*eingedenk* dessen, dass die Staaten nach dem anwendbaren Völkerrecht verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Verbrechen an Migranten zu verhüten, gegen die Täter zu ermitteln und sie zu bestrafen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

*bekräftigend*, dass Verbrechen an Migranten, einschließlich Menschenhandel, nach wie vor eine ernsthafte Herausforderung darstellen und nur durch eine konzertierte internationale Bewertung und Reaktion und eine echte multilaterale Zusammenarbeit zwischen den Herkunfts-, Transit- und Zielländern beseitigt werden können,

*eingedenk* dessen, dass bei der Politik und den Initiativen zur Migration, auch soweit sie die geordnete Steuerung der Migration betreffen, ganzheitliche, die Ursachen und Folgen des Phänomens berücksichtigende Ansätze sowie die uneingeschränkte Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten gefördert werden sollen,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass die Vorschriften und Gesetze zur irregulären Migration auf allen staatlichen Ebenen mit den Verpflichtungen der Staaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, im Einklang stehen,

---

<sup>561</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 4 (A/64/4)*, Kap. V, Abschn. B.

<sup>562</sup> Resolution 68/4.

*sowie betonend*, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte von Migranten ungeachtet ihres Migrationsstatus zu schützen, namentlich bei der Durchführung ihrer spezifischen Maßnahmen im Bereich Migration und Grenzsicherheit, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Maßnahmen, bei denen namentlich auch im Rahmen einer Politik zur Verringerung der irregulären Migration diese nicht als Ordnungswidrigkeit, sondern als Straftat behandelt und damit den Migranten der volle Genuss ihrer Menschenrechte und Grundfreiheiten verweigert wird, und in dieser Hinsicht darauf hinweisend, dass Sanktionen gegen irreguläre Migranten und ihre Behandlung dem von ihnen begangenen Verstoß angemessen sein sollen,

*im Bewusstsein* dessen, dass Kriminelle sich die Migrationsströme zunutze machen und restriktive Einwanderungsvorschriften zu umgehen versuchen und dass Migranten daher anfälliger unter anderem für Entführung, Erpressung, Zwangsarbeit, sexuelle Ausbeutung, tätliche Angriffe, Schuldknechtschaft und Aussetzung sind,

*in Anerkennung* der Beiträge junger Migranten für die Herkunfts- und Zielländer und in diesem Zusammenhang den Staaten nahelegend, die besonderen Umstände und Bedürfnisse junger Migranten zu berücksichtigen,

*besorgt* über die hohe und weiter zunehmende Zahl von Migranten, insbesondere Frauen und Kindern, namentlich unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern, die sich mit dem Versuch, internationale Grenzen ohne die erforderlichen Reisedokumente zu überschreiten, in eine Lage bringen, die sie verwundbar macht, und die Verpflichtung der Staaten anerkennend, die Menschenrechte dieser Migranten zu achten,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, im Hinblick auf die internationale Migration einen umfassenden und ausgewogenen Ansatz zu verfolgen, und eingedenk dessen, dass Migration das wirtschaftliche, politische, soziale und kulturelle Gefüge von Staaten und die zwischen einigen Regionen bestehenden historischen und kulturellen Bindungen bereichert,

*sowie in Anerkennung* der Verpflichtungen der Herkunfts-, Transit- und Zielländer nach den internationalen Menschenrechtsnormen,

*unterstreichend*, wie wichtig es ist, dass die Staaten in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, namentlich nichtstaatlichen Organisationen, Arbeitnehmerorganisationen und dem Privatsektor, neben sonstigen maßgeblichen Akteuren, Kampagnen durchführen, die über Möglichkeiten, Beschränkungen, Risiken und Rechte im Falle der Migration aufklären sollen, damit jeder sachlich fundierte Entscheidungen treffen kann und niemand gefährliche Mittel zur Überschreitung internationaler Grenzen benutzt,

1. *fordert* die Staaten *auf*, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit von Migranten verschlimmern könnten;

2. *äußert sich besorgt* über die Auswirkungen von Finanz- und Wirtschaftskrisen und Naturkatastrophen auf die internationale Migration und die Migranten und fordert die Regierungen in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf, die ungerechte und diskriminierende Behandlung von Migranten, insbesondere Arbeitsmigranten und ihren Familienangehörigen, zu bekämpfen;

3. *bekräftigt* die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>546</sup> verankerten Rechte und die Pflichten der Staaten nach den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>547</sup> und

a) *verurteilt* in dieser Hinsicht nachdrücklich die gegen Migranten gerichteten Akte, Bekundungen und Äußerungen von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz sowie die häufig auf sie angewandten Klischees, unter anderem aufgrund der Religion oder der Weltanschauung, und fordert die Staaten nachdrücklich auf, wenn es zu Hasskriminalität, fremdenfeindlichen oder intoleranten Akten, Bekundungen oder Äußerungen gegen Migranten kommt, die

bestehenden Gesetze anzuwenden und erforderlichenfalls zu verschärfen, um der Straflosigkeit für diejenigen, die solche Akte begehen, ein Ende zu setzen;

b) bekundet ihre Besorgnis über die von einigen Staaten erlassenen Rechtsvorschriften, aus denen sich Maßnahmen und Praktiken ergeben, die die Menschenrechte und Grundfreiheiten von Migranten einschränken können, und bekräftigt, dass die Staaten bei der Ausübung ihres souveränen Rechts, migrationspolitische und grenzsichernde Maßnahmen zu erlassen und durchzuführen, gehalten sind, ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, nachzukommen, um die volle Achtung der Menschenrechte von Migranten zu gewährleisten;

c) fordert die Staaten auf, sicherzustellen, dass ihre Gesetze und ihre Politik, einschließlich auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und der Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, wie des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten, die Menschenrechte von Migranten uneingeschränkt achten;

d) fordert die Staaten, die die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>564</sup> noch nicht unterzeichnet und ratifiziert haben oder ihr noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen, und ersucht den Generalsekretär, sich weiter darum zu bemühen, die Konvention zu fördern und bekanntzumachen;

e) nimmt Kenntnis von dem Bericht des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen über seine siebzehnte und achtzehnte Tagung<sup>563</sup>;

4. *bekräftigt außerdem* die Verpflichtung der Staaten, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, insbesondere von Frauen und Kindern, ungeachtet ihres Einwanderungsstatus in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, wirksam zu fördern und zu schützen, und

a) fordert daher alle Staaten auf, die Menschenrechte von Migranten und die ihnen innewohnende Würde zu achten, willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen ein Ende zu setzen und, um eine zu lange Inhaftierung irregulärer Migranten zu vermeiden, soweit erforderlich die Haftzeiten zu prüfen und gegebenenfalls Haftalternativen zu nutzen, namentlich Maßnahmen, die von einigen Staaten bereits erfolgreich angewandt werden;

b) fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame Maßnahmen zur Verhütung und Bestrafung jeder Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Migranten durch Einzelpersonen oder Gruppen zu beschließen;

c) ersucht die Staaten, konkrete Maßnahmen zu beschließen, um die Verletzung der Menschenrechte von Migranten während ihres Transits zu verhindern, namentlich in Häfen, auf Flughäfen, an Grenzen und Migrationskontrollstellen, und die in solchen Einrichtungen und in Grenzgebieten tätigen Amtsträger darin zu schulen, Migranten mit Respekt und im Einklang mit dem Gesetz zu behandeln;

d) fordert die Staaten auf, Akte der Verletzung der Menschenrechte von Migranten und ihren Familienangehörigen, wie etwa willkürliche Inhaftierung, Folter und Verletzungen des Rechts auf Leben, einschließlich außergerichtlicher Hinrichtungen, während ihres Transits aus ihrem Herkunftsland in das Ziel-land und umgekehrt, einschließlich ihres Transits über nationale Grenzen hinweg, in Übereinstimmung mit den anwendbaren Rechtsvorschriften strafrechtlich zu verfolgen;

e) erkennt an, dass Migranten in Situationen des Transits, namentlich über nationale Grenzen hinweg, besonders schutzbedürftig sind und dass auch unter diesen Umständen die volle Achtung ihrer Menschenrechte gewährleistet werden muss;

f) erkennt an, wie wichtig es ist, dass die internationale Gemeinschaft abgestimmte Anstrengungen unternimmt, um in prekären Situationen festsitzenden Migranten zu helfen und sie zu unterstützen;

---

<sup>563</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 48 (A/68/48).*

g) unterstreicht das Recht der Migranten auf Rückkehr in das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und weist darauf hin, dass die Staaten die ordnungsgemäße Aufnahme der rückkehrenden Staatsangehörigen gewährleisten müssen;

h) erklärt erneut nachdrücklich, dass die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die uneingeschränkte Achtung und Einhaltung des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen<sup>553</sup> sicherzustellen, insbesondere im Hinblick auf das Recht aller ausländischen Staatsangehörigen, ungeachtet ihres Migrationsstatus im Falle der Festnahme, Inhaftierung oder Untersuchungshaft oder eines anderweitigen Freiheitsentzugs mit einem Konsularbeamten des Entsendestaats zu verkehren, und die Pflicht des AufnahmeStaats, den ausländischen Staatsangehörigen unverzüglich von seinen Rechten nach dem Übereinkommen in Kenntnis zu setzen;

i) ersucht alle Staaten, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren völkerrechtlichen Übereinkünften, deren Vertragspartei sie sind, das Arbeitsrecht wirksam durchzusetzen, namentlich indem sie gegen arbeitsrechtliche Verstöße vorgehen, die die Arbeitsbeziehungen und Arbeitsbedingungen von Wanderarbeitnehmern betreffen, unter anderem ihre Entlohnung, die Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen am Arbeitsplatz und das Recht auf Vereinigungsfreiheit;

j) bittet die Mitgliedstaaten, die Ratifizierung der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu erwägen, namentlich des Übereinkommens Nr. 189 über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte;

k) legt allen Staaten nahe, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und Vereinbarungen alle eventuellen rechtswidrigen Hindernisse, die dem sicheren, transparenten, uneingeschränkten und zügigen Transfer von Überweisungen, Einkünften, Vermögenswerten und Ruhestandsgeldern von Migranten in ihr Herkunfts- oder ein Drittland im Wege stehen könnten, zu beseitigen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Lösung der sonstigen Probleme zu erwägen, die solche Transfers möglicherweise behindern;

l) weist darauf hin, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte anerkannt wird, dass jeder Mensch Anspruch auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen Handlungen hat, durch die seine ihm zustehenden Grundrechte verletzt werden;

5. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in Situationen, die sie verwundbar machen, zu schützen, und

a) äußert sich in dieser Hinsicht besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und nationaler Gruppierungen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen, unter flagranter Verletzung des nationalen Rechts und des Völkerrechts und unter Verstoß gegen internationale Normen von Verbrechen an Migranten, insbesondere an Frauen und Kindern, profitieren;

b) äußert sich außerdem besorgt über das hohe Maß an Straflosigkeit, das Menschenhändler und ihre Komplizen sowie andere Angehörige von Gruppierungen der organisierten Kriminalität genießen, und in diesem Zusammenhang über die Verweigerung von Recht und Gerechtigkeit für Migranten, die Opfer von Rechtsverletzungen sind;

c) begrüßt die Einwanderungsprogramme einiger Länder, die Migranten die volle Integration in das Aufnahmeland ermöglichen, die Familienzusammenführung erleichtern und ein harmonisches, tolerantes und respektvolles Umfeld fördern, und legt den Staaten nahe, die Möglichkeit zu erwägen, derartige Programme zu beschließen;

d) fordert die Staaten auf, sofern sie es nicht bereits getan haben, für den Schutz der Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen zu sorgen, faire Arbeitsbedingungen zu fördern und sicherzustellen, dass alle Frauen, einschließlich der im Pflegebereich tätigen, rechtlichen Schutz vor Gewalt und Ausbeutung genießen;

e) legt den Staaten nahe, geschlechtersensible Politiken und Programme für Wanderarbeitnehmerinnen durchzuführen, sichere und rechtmäßige Wege zur Anerkennung ihrer Fertigkeiten und ihrer Ausbildung zu gewährleisten und ihre produktive Beschäftigung, menschenwürdige Arbeit und Eingliederung in

den Arbeitsmarkt zu erleichtern, soweit angemessen, namentlich auf dem Gebiet der Bildung sowie der Wissenschaft und Technologie;

f) legt allen Staaten nahe, Politiken und Programme zur internationalen Migration auszuarbeiten, die die geschlechtsspezifische Dimension berücksichtigen, damit die erforderlichen Maßnahmen zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen vor Gefahren und Missbrauch während der Migration getroffen werden;

g) fordert die Staaten auf, die Menschenrechte von Kindermigranten zu schützen, insbesondere unbegleiteten Kindermigranten, da sie sich in einer besonders verwundbaren Lage befinden, und sicherzustellen, dass das Wohl des Kindes bei der Integrations-, Rückkehr- und Familienzusammenführungspolitik ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist;

h) legt allen Staaten nahe, auf allen staatlichen Ebenen diskriminierende Politiken und Rechtsvorschriften, die Kindermigranten den Zugang zu Bildung verwehren, zu verhüten und zu beseitigen und, eingedenk dessen, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, die erfolgreiche Integration von Kindermigranten in das Bildungssystem und den Abbau von Bildungsschranken in den Aufnahme- wie in den Herkunftsländern zu fördern;

i) fordert die Staaten nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass die Rückführungsmechanismen die Ermittlung und den besonderen Schutz von Menschen in Situationen der Verwundbarkeit ermöglichen, namentlich auch von Menschen mit Behinderungen, und im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Staates den Grundsatz des Wohles des Kindes und der Familienzusammenführung berücksichtigen;

j) fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Zusatzprotokolle<sup>564</sup> nachdrücklich auf, sie voll umzusetzen, und fordert die Staaten, die diese Übereinkünfte noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, auf, dies mit Vorrang zu erwägen;

6. *legt* den Staaten *nahe*, bei der Konzeption und Durchführung ihrer Migrationspolitik die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Studie des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte über Herausforderungen und bewährte Verfahren bei der Anwendung des internationalen Rahmens für den Schutz der Rechte des Kindes im Kontext der Migration<sup>565</sup> zu berücksichtigen;

7. *legt* den Staaten *außerdem nahe*, Migranten, die Opfer nationaler und grenzüberschreitender organisierter Kriminalität sind, einschließlich Entführungen und Menschenhandel und in manchen Fällen Schleusung, zu schützen, namentlich indem sie Programme und Politiken durchführen, die Schutz und nach Bedarf Zugang zu medizinischer, psychosozialer und rechtlicher Unterstützung gewährleisten;

8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sofern sie es nicht bereits getan haben, nationale Rechtsvorschriften zu erlassen und weitere wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Schleusung von Migranten zu treffen, in der Erkenntnis, dass die Migranten durch diese Verbrechen möglicherweise in Lebensgefahr gebracht werden oder anderweitigen Schaden erleiden und zu Opfern von Knechtschaft, Ausbeutung, Schuldknechtschaft, Sklaverei, sexueller Ausbeutung oder Zwangsarbeit werden, und legt den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Verhütung, Untersuchung und Bekämpfung dieses Menschenhandels und dieser Schleusung zu verstärken;

9. *unterstreicht*, wie wichtig die internationale, regionale und bilaterale Zusammenarbeit ist, wenn es darum geht, die Menschenrechte von Migranten zu schützen, und

---

<sup>564</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

<sup>565</sup> A/HRC/15/29.

a) ersucht daher alle Staaten, internationalen Organisationen und maßgeblichen Interessenträger, im Rahmen ihrer Politik und ihrer Initiativen zu Migrationsfragen dem globalen Charakter des Migrationsphänomens Rechnung zu tragen und der internationalen, regionalen und bilateralen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich indem sie Dialoge über Migration führen, an denen die Herkunfts-, Transit- und Zielländer sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich der Migranten, beteiligt sind, mit dem Ziel, unter anderem die Ursachen und Folgen der Migration und das Problem der undokumentierten oder irregulären Migration umfassend anzugehen und dabei dem Schutz der Menschenrechte von Migranten Vorrang einzuräumen;

b) legt den Staaten nahe, die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung einer kohärenten Migrationspolitik auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu treffen, unter anderem indem sie gewährleisten, dass die Politik und die Systeme für den Kinderschutz grenzüberschreitend abgestimmt werden und den internationalen Menschenrechtsnormen voll genügen;

c) legt den Staaten außerdem nahe, beim Zeugenschutz in Fällen der Schleusung von Migranten wirksam zusammenzuarbeiten;

d) legt den Staaten ferner nahe, beim Zeugen- und Opferschutz in Fällen des Menschenhandels wirksam zusammenzuarbeiten, ungeachtet des Migrationsstatus der Betroffenen;

e) fordert das System der Vereinten Nationen und die anderen zuständigen internationalen Organisationen und multilateralen Institutionen auf, bei der Erarbeitung von Methoden für die Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten über die internationale Migration und die Lage der Migranten in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern verstärkt zusammenzuarbeiten und den Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zum Aufbau diesbezüglicher Kapazitäten zu helfen;

10. *ermutigt* dazu, bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Frage von Migration und Entwicklung gebührende Aufmerksamkeit zu widmen, unter anderem durch die Integration der Menschenrechtsperspektive und die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, und

a) ersucht daher die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und alle maßgeblichen Interessenträger, insbesondere die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, den Sonderberichterstatter des Menschenrechtsrats über die Menschenrechte von Migranten, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für internationale Migration und Entwicklung und die Internationale Organisation für Migration und andere Mitglieder der Globalen Gruppe für Migrationsfragen, der internationalen Migration bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend Rechnung zu tragen;

b) erkennt an, wie wichtig der Beitrag der Hohen Kommissarin, des Vorsitzenden des Ausschusses zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und des Sonderberichterstatters sowie aller anderen Schlüsselakteure zu der Diskussion über internationale Migration ist;

11. *legt* den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, und dem Privatsektor *nahe*, ihren Dialog im Rahmen einschlägiger internationaler Tagungen fortzusetzen und zu intensivieren, mit dem Ziel, die öffentlichen Maßnahmen zur Förderung und Achtung der Menschenrechte, einschließlich der Menschenrechte von Migranten, zu stärken und inklusiver zu machen;

12. *ersucht* die Regierungen und internationalen Organisationen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung<sup>562</sup> gebührend Rechnung zu tragen, in der die Notwendigkeit bekräftigt wurde, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Migranten, ungeachtet ihres Migrationsstatus, insbesondere diejenigen der Frauen und Kinder, wirksam zu fördern und zu schützen und die Frage der internationalen Migration im Wege der Zusammenarbeit und des Dialogs auf internationaler, regionaler oder bilateraler Ebene und mittels eines umfassenden und ausgewogenen Ansatzes anzugehen und dabei die Rolle und die Verantwortlichkeiten der Herkunfts-, Transit- und Zielländer bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte aller Migranten anzuerkennen und Ansätze zu vermeiden, die die Verwundbarkeit der Migranten verschlimmern könnten;



13. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ einen mündlichen Bericht über die Arbeit des Ausschusses vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen, um so die Kommunikation zwischen der Versammlung und dem Ausschuss zu verbessern;

14. *bittet* den Sonderberichtersteller, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ seinen Bericht vorzulegen und einen interaktiven Dialog mit ihr zu führen;

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht, den der Sonderberichtersteller der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung gemäß Resolution 67/172 vorgelegt hat<sup>566</sup>;

16. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und in diesen Bericht eine Analyse der Mittel und Wege zur Förderung und zum Schutz der Rechte von Kindermigranten aufzunehmen, die gewährleisten, dass das Wohl des Kindes ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist, insbesondere im Falle unbegleiteter Kindermigranten und von ihren Familien getrennter Kinder.

### RESOLUTION 68/180

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>567</sup>.

#### **68/180. Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene**

*Die Generalversammlung,*

*daran erinnernd*, dass Binnenvertriebene Personen oder Personengruppen sind, die gezwungen oder genötigt wurden, aus ihren Heimstätten oder dem Ort ihres gewöhnlichen Aufenthalts zu fliehen oder diese zu verlassen, insbesondere als Folge oder zur Vermeidung der Auswirkungen eines bewaffneten Konflikts, von Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, und die keine international anerkannte Staatsgrenze überschritten haben<sup>568</sup>,

*feststellend*, dass Binnenvertriebene in voller Gleichheit dieselben Rechte und Freiheiten nach dem Völkerrecht und innerstaatlichem Recht wie andere Personen in ihrem Land genießen,

*zutiefst beunruhigt* über die bestürzend hohe Zahl der Menschen auf der ganzen Welt, die unter anderem aufgrund von bewaffneten Konflikten, Situationen allgemeiner Gewalt, Menschenrechtsverletzungen sowie natürlichen oder vom Menschen verursachten Katastrophen zu Binnenvertriebenen werden und denen in nur unzureichendem Maße Schutz und Hilfe zuteilwird, sowie im Bewusstsein der ernststen Herausforderungen, die der internationalen Gemeinschaft daraus erwachsen,

*in der Erkenntnis*, dass Naturkatastrophen eine Ursache von Binnenvertreibung sind, und in Sorge über Faktoren wie die Klimaänderung, die die Auswirkungen von Naturkatastrophen voraussichtlich verschärfen werden, sowie über Ereignisse, die mit dem Klima zusammenhängen,

---

<sup>566</sup> A/68/283.

<sup>567</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Honduras, Irland, Island, Italien, Japan, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Mali, Malta, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>568</sup> Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen (E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang), Einleitung, Ziff. 2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Folgen von Naturgefahren verhütet oder erheblich gemildert werden können, wenn Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos in nationale Entwicklungspolitiken und -programme integriert werden,

*im Bewusstsein* der Menschenrechts-, der humanitären und der Entwicklungsdimension sowie der möglichen Friedenskonsolidierungsdimension der Binnenvertreibung, namentlich in Situationen lang anhaltender Vertreibung, im Bewusstsein der oft höheren Gefährdung von Frauen und Kindern sowie von Menschen mit Behinderungen und im Bewusstsein der Verantwortung der Staaten und der internationalen Gemeinschaft für die weitere Verstärkung des Schutzes und der Hilfe für diese Personen,

*betonend*, dass die Staaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dass Binnenvertriebene in ihrem Hoheitsbereich Schutz und Hilfe erhalten und dass die tieferen Ursachen des Vertreibungsproblems in angemessener Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft behoben werden,

*bekräftigend*, dass alle Menschen, einschließlich der Binnenvertriebenen, das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsorts haben und vor willkürlicher Vertreibung geschützt werden sollen<sup>569</sup>,

*im Hinblick* auf die zunehmende Sensibilisierung der internationalen Gemeinschaft für die Frage der Binnenvertriebenen in der ganzen Welt, darunter die Millionen Menschen, die, vielfach außerhalb von Lagern in städtischen Gebieten, in seit langem bestehenden Vertreibungssituationen leben, und die dringende Notwendigkeit, Binnenvertriebenen ausreichende humanitäre Hilfe und Schutz zu gewähren und die lokalen Aufnahmegemeinschaften zu unterstützen, die tieferen Ursachen von Vertreibung anzugehen und dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene in ihren Ländern zu finden, darunter die freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie die freiwillige lokale Integration in den Gebieten, in die Personen vertrieben wurden, oder die freiwillige Ansiedlung in anderen Landesteilen, unbeschadet des Rechts der Binnenvertriebenen, ihr Land zu verlassen oder Asyl zu suchen,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen völkerrechtlichen Normen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, des humanitären Völkerrechts und des Flüchtlingsvölkerrechts, und anerkennend, dass der Schutz von Binnenvertriebenen durch die Festlegung, Bekräftigung und Konsolidierung konkreter Schutznormen gestärkt wurde, insbesondere durch die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>570</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Bedeutung des humanitären Völkerrechts, einschließlich der Genfer Abkommen von 1949<sup>571</sup> und der dazugehörigen Zusatzprotokolle von 1977<sup>572</sup> als eines unverzichtbaren Rechtsrahmens für den Schutz und die Hilfe für Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und unter fremder Besetzung, so auch für Binnenvertriebene,

*unter Begrüßung* der zunehmenden Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen und ihrer zunehmenden Integration in innerstaatliche Gesetze und Politikmaßnahmen bei der Auseinandersetzung mit Situationen der Binnenvertreibung,

*unter Missbilligung* der Praktiken der Zwangsvertreibung und deren negativer Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch große Bevölkerungsgruppen und unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, in denen die Vertreibung oder zwangsweise Überführung der Bevölkerung als Verbrechen gegen die Menschlichkeit und die rechtswidrige Vertreibung oder Überführung der Zivilbevölkerung oder die Anordnung der Verlegung der Zivilbevölkerung als Kriegsverbrechen definiert werden<sup>573</sup>,

---

<sup>569</sup> Siehe Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen, Leitlinie 6.

<sup>570</sup> E/CN.4/1998/53/Add.2, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wiso/e-cn4-1998-53-add.2.pdf>.

<sup>571</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 970-973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781; LGBl. 1989 Nr. 18-21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 181 207 228 300.

<sup>572</sup> Ebd., Vol. 1125, Nr. 17512 und 17513. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 1550; LGBl. 1989 Nr. 62; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1362 (Protokoll I); dBGBI. 1990 II S. 1637; LGBl. 1989 Nr. 63; öBGBI. Nr. 527/1982; AS 1982 1432 (Protokoll II).

<sup>573</sup> Art. 7 Abs. 1 Buchst. d und Abs. 2 Buchst. d sowie Art. 8 Abs. 2 Buchst. a Ziff. vii und Buchst. e Ziff. viii (siehe United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2187, Nr. 38544. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2000 II S. 1394; LGBl. 2002 Nr. 90; öBGBI. III Nr. 180/2002; AS 2002 3743).

mit dem Ausdruck ihres Dankes an diejenigen Regierungen und zwischenstaatlichen, regionalen und nichtstaatlichen Organisationen, die die Arbeit des Sonderberichterstatters für die Menschenrechte Binnenvertriebener und die Arbeit seines Vorgängers, des ehemaligen Beauftragten des Generalsekretärs für die Menschenrechte Binnenvertriebener, unterstützt und erleichtert haben und entsprechend ihrer Rolle und ihren Verantwortlichkeiten dabei behilflich waren, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren,

die fortgesetzte Zusammenarbeit *begrüßend*, die zwischen dem Sonderberichterstatter für die Menschenrechte Binnenvertriebener und einzelstaatlichen Regierungen, den zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen sowie anderen internationalen und regionalen Organisationen besteht, und zur weiteren Verstärkung dieser Zusammenarbeit ermutigend, mit dem Ziel, die Verbesserung der Strategien, des Schutzes, der Hilfe und dauerhafter Lösungen für Binnenvertriebene zu fördern,

in dankbarer Anerkennung des wichtigen und unabhängigen Beitrags der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Hilfe für Binnenvertriebene in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Regierungen und den zuständigen internationalen Stellen,

unter Begrüßung der Prioritäten, die der Sonderberichterstatter aufgestellt hat und die in seinem Bericht an den Menschenrechtsrat auf seiner sechzehnten Tagung enthalten sind, sowie der beiden strategischen Ziele, die Regierungen bei der Ausarbeitung nationaler Instrumente auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu unterstützen und tragfähige, dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu erleichtern, unter anderem durch die Einbeziehung der im Entwicklungsbereich tätigen Akteure<sup>574</sup>,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden<sup>575</sup>, betreffend die Notwendigkeit der Ausarbeitung globaler Strategien zur Bewältigung des Problems der Binnenvertreibung, sowie unter Hinweis auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/165 vom 19. Dezember 2011 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 20/9 vom 5. Juli 2012<sup>576</sup> und 23/8 vom 13. Juni 2013<sup>577</sup>,

1. nimmt mit Dank Kenntnis von dem Bericht des Sonderberichterstatters für die Menschenrechte Binnenvertriebener<sup>578</sup> und von den darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

2. würdigt den Sonderberichterstatter für die bisher durchgeführten Maßnahmen, für die Katalysatorfunktion, die er wahrnimmt, indem er der Öffentlichkeit die Not der Binnenvertriebenen stärker bewusst macht, sowie für seine laufenden Bemühungen um die Deckung des Entwicklungsbedarfs und der sonstigen konkreten Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, einschließlich durch die systematische Integration der Menschenrechte von Binnenvertriebenen in die Tätigkeit aller maßgeblichen Teile des Systems der Vereinten Nationen;

3. legt dem Sonderberichterstatter nahe, im Wege eines kontinuierlichen Dialogs mit den Regierungen und allen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die tieferen Ursachen für die Binnenvertreibung sowie die Bedürfnisse und Menschenrechte der Vertriebenen, Präventivmaßnahmen, einschließlich Frühwarnung, und Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes und der Hilfe sowie dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene zu analysieren und bei seiner Tätigkeit zum letztgenannten Punkt den Rahmen des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene<sup>579</sup> zu nutzen, und legt dem Sonderberichterstatter außerdem nahe, sich auch weiterhin für umfassende Strategien einzusetzen und dabei die Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene innerhalb ihres Hoheitsbereichs zu berücksichtigen;

---

<sup>574</sup> Siehe A/HRC/16/43.

<sup>575</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>576</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>577</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>578</sup> A/68/225.

<sup>579</sup> A/HRC/13/21/Add.4.

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels Mitverursacher von Umweltzerstörung und extremen Wetterereignissen sind, was neben anderen Faktoren zur Vertreibung von Menschen beitragen kann, und legt dem Sonderberichterstatter nahe, in enger Zusammenarbeit mit Staaten und zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin die menschenrechtlichen Auswirkungen und Dimensionen der katastrophenbedingten Binnenvertreibung zu erforschen, mit dem Ziel, die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, an Ort und Stelle Widerstandskraft und Kapazitäten zur Prävention von Vertreibung aufzubauen beziehungsweise den zur Flucht gezwungenen Menschen Hilfe und Schutz zu gewähren;

5. *fordert* die Staaten *auf*, dauerhafte Lösungen zu schaffen, namentlich im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungspläne, und ermutigt zu verstärkter internationaler Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Akteuren im humanitären und im Entwicklungsbereich, namentlich durch die Bereitstellung von Ressourcen und Sachverstand, um den betroffenen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, bei ihren innerstaatlichen politischen und sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Hilfe, dem Schutz und der Rehabilitation für Binnenvertriebene ebenso behilflich zu sein wie bei der Einbindung der Menschenrechte und Bedürfnisse der Binnenvertriebenen in Strategien für die ländliche und die städtische Entwicklung und bei der Beteiligung der Binnenvertriebenen und der Aufnahmegemeinschaften an der Konzipierung und Umsetzung dieser Strategien;

6. *bekundet seine besondere Besorgnis* darüber, dass viele binnenvertriebene Kinder, insbesondere Mädchen, aufgrund von Angriffen auf Schulen, beschädigter oder zerstörter Schulgebäude, Unsicherheit, Verlust von Dokumentation, Sprachbarrieren und Diskriminierung in allen Phasen der Vertreibung mangelnden Zugang zu Bildung haben, fordert die Staaten *auf*, in Zusammenarbeit mit allen anderen maßgeblichen Akteuren, einschließlich humanitärer Organisationen, Entwicklungsorganisationen und Gebern, binnenvertriebenen Kindern ohne jede Diskriminierung das Recht auf hochwertige Bildung, einschließlich Grund- und Sekundarschulbildung, zu gewährleisten und bestehende Schulen zu unterstützen, damit sie Binnenvertriebene aufnehmen können, und fordert die an einem bewaffneten Konflikt beteiligten Parteien *auf*, den zivilen Charakter von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen zu achten und Handlungen zu unterlassen, die den Schutz dieser Gebäude vor direkten Angriffen beeinträchtigen könnten;

7. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über das gesamte Spektrum an Bedrohungen, Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen, denen binnenvertriebene Frauen und Mädchen in Situationen bewaffneter Konflikte und in Postkonfliktsituationen ausgesetzt sind, in der Erkenntnis, dass besonders verwundbare oder benachteiligte Frauen und Mädchen speziell zum Ziel gemacht werden oder stärker durch Gewalt gefährdet sein können, und *ist sich dessen bewusst*, dass Opfer besser unterstützt und nationale wie internationale Anstrengungen zum Aufbau der Kapazitäten zur Verhütung sexueller Gewalt in Konflikten und zur Reaktion darauf unterstützt werden müssen;

8. *begrüßt* die Initiativen der Regionalorganisationen, wie beispielsweise der Afrikanischen Union, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen, der Organisation der amerikanischen Staaten und des Europarats, die auf die Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsbedürfnisse von Binnenvertriebenen eingehen und nach dauerhaften Lösungen für sie suchen, und ermutigt die Regionalorganisationen, ihre Aktivitäten und ihre Zusammenarbeit mit dem Sonderberichterstatter zu verstärken;

9. *begrüßt außerdem* die Verabschiedung und das Inkrafttreten des Übereinkommens der Afrikanischen Union über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika (Übereinkommen von Kampala), das auf dem Protokoll über Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene und dem Protokoll über die Eigentumsrechte von Rückkehrern aufbaut, die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen angenommen wurden, und das einen Meilenstein auf dem Weg zur Stärkung des innerstaatlichen und regionalen normativen Rahmens für den Schutz und die Hilfe für Binnenvertriebene in Afrika darstellt, legt den afrikanischen Staaten nahe, die Unterzeichnung und/oder Ratifikation des Übereinkommens in Erwägung zu ziehen, und legt anderen regionalen Mechanismen nahe, zu erwägen, eigene regionale normative Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen zu erarbeiten;

10. *ist sich dessen bewusst*, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung dafür tragen, dauerhafte Lösungen für ihre Binnenvertriebenen zu fördern und so zu ihren nationalen Prozessen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung beizutragen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Sonderberichterstatter, die maßgeblichen internationalen und regionalen Organisationen und die Geberländer, die internationalen, regionalen und nationalen Anstrengungen zur Deckung der Bedürfnisse von Binnenvertriebenen auf der Grundlage der Solidarität, der

Grundsätze der internationalen Zusammenarbeit und der Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen<sup>570</sup> auch weiterhin zu unterstützen und sicherzustellen, dass humanitäre Hilfsmaßnahmen und Anstrengungen zur raschen Wiederherstellung und Entwicklungshilfe angemessen finanziert werden;

11. *verleiht ihrer besonderen Besorgnis* über die schwerwiegenden Probleme *Ausdruck*, denen sich viele binnenvertriebene Frauen und Kinder gegenübersehen, insbesondere Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch, namentlich sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt sowie sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch, Menschenhandel, Zwangsrekrutierung und Entführung, und ermutigt den Sonderberichterstatter, sich auch weiterhin entschlossen für Maßnahmen einzusetzen, um ihren besonderen Hilfe-, Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen sowie denjenigen anderer Gruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie schwer traumatisierte Menschen, ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen, zu entsprechen, unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats;

12. *betont*, wie wichtig es ist, dass Regierungen und andere maßgebliche Akteure im Einklang mit ihrem konkreten Mandat während aller Phasen der Vertreibung Konsultationen mit Binnenvertriebenen und den Aufnahmegemeinschaften führen und dass Binnenvertriebene gegebenenfalls an den sie betreffenden Politiken, Programmen und Aktivitäten mitwirken, unter Berücksichtigung der Hauptverantwortung der Staaten für den Schutz und die Hilfe für die in ihrem Hoheitsbereich befindlichen Binnenvertriebenen;

13. *fordert die Staaten auf*, in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern insbesondere die volle und sinnvolle Mitwirkung binnenvertriebener Frauen auf allen Ebenen von Entscheidungsprozessen und an allen Aktivitäten, die sich direkt auf ihr Leben auswirken, vorzusehen und zu unterstützen, und zwar in Bezug auf alle Aspekte der Binnenvertreibung, einschließlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte, der Verhütung von Menschenrechtsverletzungen und der Gestaltung und Umsetzung von dauerhaften Lösungen, Friedensprozessen, Friedenskonsolidierung, Unrechtsaufarbeitung, Wiederaufbau nach Konflikten und Entwicklung;

14. *stellt fest*, wie wichtig es ist, in Friedensprozessen bei Bedarf den Menschenrechten und dem besonderen Schutz- und Hilfebedarf von Binnenvertriebenen Rechnung zu tragen, und betont, dass dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene, namentlich durch freiwillige Rückkehr, nachhaltige Wiedereingliederungs- und Rehabilitationsprozesse, und gegebenenfalls ihre aktive Mitwirkung am Friedensprozess notwendige Bestandteile einer wirksamen Friedenskonsolidierung sind;

15. *begrüßt* die diesbezügliche Rolle der Kommission für Friedenskonsolidierung und fordert die Kommission weiter nachdrücklich auf, sich im Rahmen ihres Mandats, in Zusammenarbeit mit den nationalen Regierungen und Übergangsregierungen und in Absprache mit den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen verstärkt darum zu bemühen, die Rechte und die besonderen Bedürfnisse von Binnenvertriebenen, namentlich ihre freiwillige Rückkehr in Sicherheit und Würde, ihre Wiedereingliederung und Rehabilitation, sowie damit zusammenhängende Fragen betreffend Grund und Boden und Eigentum einzubeziehen, wenn sie in den Postkonfliktsituationen, mit denen sie befasst ist, Beratung im Hinblick auf landesspezifische Strategien für die Friedenskonsolidierung gewährt oder solche Strategien vorschlägt;

16. *anerkennt* die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen als einen wichtigen internationalen Rahmen für den Schutz von Binnenvertriebenen, begrüßt es, dass immer mehr Staaten, Organisationen der Vereinten Nationen sowie regionale und nichtstaatliche Organisationen diese Leitlinien als Norm anwenden, und legt allen maßgeblichen Akteuren nahe, die Leitlinien anzuwenden, wenn sie sich mit Situationen der Binnenvertreibung befassen;

17. *begrüßt* es, dass der Sonderberichterstatter in seinem Dialog mit Regierungen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie anderen maßgeblichen Akteuren die Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen heranzieht, und ersucht ihn, seine Bemühungen um die stärkere Verbreitung, Förderung und Anwendung der Leitlinien sowie ihre Integration in innerstaatliche Gesetze und Politikmaßnahmen fortzusetzen und die Anstrengungen zu unterstützen, die zur Förderung des Kapazitätsaufbaus und der Anwendung der Leitlinien sowie der Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen unternommen werden;

18. *bekundet ihre Anerkennung* dafür, dass immer mehr Staaten innerstaatliche Rechtsvorschriften und Politikmaßnahmen bezüglich aller Phasen der Vertreibung angenommen haben, legt den Staaten nahe, dies auch weiterhin auf eine niemanden ausschließende oder diskriminierende Weise und im Einklang mit den Leitlinien betreffend Binnenvertreibungen zu tun und insbesondere innerhalb der Regierung eine nationale

Koordinierungsstelle für Fragen der Binnenvertreibung zu benennen sowie Haushaltsmittel dafür zu veranschlagen, und ermutigt die internationale Gemeinschaft und die nationalen Akteure, den Regierungen auf Antrag diesbezügliche finanzielle Unterstützung zu gewähren und mit ihnen zusammenzuarbeiten;

19. *fordert* alle Regierungen, insbesondere die Regierungen von Ländern, in denen Situationen von Binnenvertreibung bestehen, *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Sonderberichterstatters auch künftig zu erleichtern sowie Ersuchen des Sonderberichterstatters um einen Besuch ihres Landes zu entsprechen, damit er den Dialog mit den Regierungen zur Überwindung von Situationen der Binnenvertreibung fortführen und intensivieren kann, und dankt den Regierungen, die dies bereits getan haben;

20. *bittet* die Regierungen, im Dialog mit dem Sonderberichterstatter die Empfehlungen und Anregungen, die er ihnen im Einklang mit seinem Mandat unterbreitet, ernsthaft zu prüfen und ihn über die daraufhin ergriffenen Maßnahmen zu unterrichten;

21. *fordert* die Regierungen *auf*, Binnenvertriebenen Schutz und Hilfe zu gewähren, namentlich Wiedereingliederungs- und Entwicklungshilfe, und die diesbezüglichen Anstrengungen der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und der humanitären Organisationen zu erleichtern, indem sie den Zugang des humanitären Personals zu Binnenvertriebenen und die Lieferung von Hilfsgütern und Ausrüstung an sie weiter verbessern und den zivilen und humanitären Charakter bestehender Lager und Siedlungen für Binnenvertriebene wahren und indem sie die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit des humanitären Personals zu gewährleisten, damit es seine Aufgabe, Binnenvertriebenen zu helfen, wirksam erfüllen kann;

22. *betont* die zentrale Rolle der Nothilfekordinatorin bei der Koordinierung des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene, unter anderem über das interinstitutionelle System der Schwerpunktgruppen, begrüßt die Initiativen, die auch weiterhin ergriffen werden, um bessere Schutz-, Hilfe- und Entwicklungsstrategien zugunsten von Binnenvertriebenen und eine bessere Koordinierung der sie betreffenden Aktivitäten zu gewährleisten, und betont, dass die Kapazitäten der Organisationen der Vereinten Nationen und anderer maßgeblicher Akteure gestärkt werden müssen, damit sie sich den immensen humanitären Problemen stellen können, die mit der Binnenvertreibung einhergehen;

23. *legt* allen in Betracht kommenden Organisationen der Vereinten Nationen und den auf dem Gebiet der humanitären Hilfe, der Menschenrechte und der Entwicklung tätigen Organisationen *nahe*, ihre Zusammenarbeit und Koordinierung über den Ständigen interinstitutionellen Ausschuss und die Landteams der Vereinten Nationen in Ländern, in denen Situationen der Binnenvertreibung bestehen, zu verstärken und dem Sonderberichterstatter jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen, und ersucht den Sonderberichterstatter, sich weiter an der Tätigkeit des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses und seiner Nebenorgane zu beteiligen;

24. *legt* den Mitgliedstaaten, humanitären Hilfsorganisationen, Gebern, im Entwicklungsbereich tätigen Akteuren und anderen Bereitstellern von Entwicklungshilfe *nahe*, weiter zusammenzuarbeiten und eng mit dem Sonderberichterstatter zu kooperieren, um berechenbarer auf die Bedürfnisse Binnenvertriebener eingehen zu können, so auch durch langfristige Entwicklungshilfe für die Umsetzung dauerhafter Lösungen, nimmt Kenntnis von dem Beschluss des Grundsatzausschusses des Generalsekretärs vom 4. Oktober 2011 zur Billigung des vorläufigen Rahmens zur Beendigung der Vertreibung nach Konflikten, stellt fest, dass in ausgewählten Ländern mit der Umsetzung des Beschlusses begonnen wurde, und fordert die Einrichtungen der Vereinten Nationen, die den Beschluss umsetzen, auf, in dieser Hinsicht eng mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und den vom Ständigen interinstitutionellen Ausschuss erarbeiteten Rahmen für dauerhafte Lösungen für Binnenvertriebene ergänzend zu dem Beschluss des Grundsatzausschusses zu nutzen;

25. *stellt mit Anerkennung fest*, dass der Frage der Binnenvertriebenen in dem Prozess der konsolidierten Beitragsappelle verstärkte Aufmerksamkeit gilt, und ermutigt zu weiteren diesbezüglichen Anstrengungen;

26. *stellt außerdem mit Anerkennung fest*, dass die nationalen Menschenrechtsinstitutionen bei der Gewährung von Hilfe für Binnenvertriebene und bei der Förderung und dem Schutz ihrer Menschenrechte eine immer wichtigere Rolle spielen;

27. *ist sich dessen bewusst*, dass verlässliche, unter anderem nach Alter und Geschlecht aufgeschlüsselte Daten betreffend Binnenvertriebene erhoben werden müssen, um die Grundsatzpolitik, die Pro-

grammierung und die Reaktionsmaßnahmen auf dem Gebiet der Binnenvertreibung zu verbessern, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, wie wichtig der interinstitutionelle Gemeinsame Dienst für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen und die von dem Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen verwaltete globale Datenbank über Binnenvertriebene sind;

28. *legt* den Regierungen, den Mitgliedern des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses, den humanitären Koordinatoren und den Landesteams der Vereinten Nationen *nahe*, die Bereitstellung verlässlicher Daten betreffend Situationen von Binnenvertreibung zu gewährleisten und in dieser Hinsicht, soweit angezeigt, mit dem Zentrum für die Beobachtung von Binnenvertreibungen zusammenzuarbeiten, die Unterstützung des Gemeinsamen Dienstes für die Erstellung von Profilen von Binnenvertriebenen anzufordern und Finanzmittel bereitzustellen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sonderberichterstatter im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch weiterhin jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, damit er sein Mandat wirksam wahrnehmen kann, und legt dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte *nahe*, den Sonderberichterstatter in enger Zusammenarbeit mit der Nothilfekordinatorin, dem Sekretariats-Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, dem Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen und allen sonstigen zuständigen Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen auch weiterhin zu unterstützen;

30. *legt* dem Sonderberichterstatter *nahe*, sich auch weiterhin um Beiträge der Staaten, der zuständigen Organisationen und Institutionen zu bemühen, um seine Arbeit auf eine stabilere Grundlage zu stellen;

31. *ersucht* den Sonderberichterstatter, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

32. *beschließt*, die Frage des Schutzes und der Hilfe für Binnenvertriebene auf ihrer siebzigsten Tagung weiter zu behandeln.

### RESOLUTION 68/181

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>580</sup>.

#### **68/181. Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen: Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>581</sup>, der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>582</sup> und anderer einschlägiger Übereinkünfte, darunter das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>583</sup>,

---

<sup>580</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Guatemala, Haiti, Island, Israel, Japan, Kanada, Kolumbien, Libanon, Liechtenstein, Malediven, Marshallinseln, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Norwegen, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Republik Korea, Schweiz, Serbien, Türkei, Uruguay, Vanuatu und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>581</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>582</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>583</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/144 vom 9. Dezember 1998, mit der sie die in deren Anlage enthaltene Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, im Konsens verabschiedete, und erneut erklärend, wie grundlegend wichtig die Erklärung und ihre Förderung und Umsetzung sind,

*sowie unter Hinweis* auf alle früheren Resolutionen zu diesem Thema, namentlich ihre Resolution 66/164 vom 19. Dezember 2011 und die Resolutionen des Menschenrechtsrats 16/5 vom 24. März 2011<sup>584</sup> und 22/6 vom 21. März 2013<sup>585</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien<sup>586</sup>, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>587</sup>, das Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>588</sup>, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>589</sup> und die Ergebnisse ihrer Überprüfung sowie auf die vereinbarten Schlussfolgerungen und Resolutionen der Kommission für die Rechtsstellung der Frau,

*aner kennend*, dass der Menschenrechtsrat in aktuellen Resolutionen der Wichtigkeit von Menschenrechtsverteidigerinnen, der Gewährleistung ihres Schutzes und der Förderung ihrer Arbeit Aufmerksamkeit gewidmet hat, und Kenntnis nehmend von der am 26. Juni 2012 einberufenen Podiumsdiskussion über Menschenrechtsverteidigerinnen,

*sowie aner kennend*, dass Frauen jeden Alters, die sich für die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, und alle Menschen, die sich für die Verteidigung der Rechte der Frauen und die Gleichstellung der Geschlechter einsetzen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene eine wichtige Rolle bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte spielen, im Einklang mit der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen<sup>590</sup>,

*mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend*, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, aufgrund dieser Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben, so auch durch Einschränkungen der Vereinigungsfreiheit oder der freien Meinungsäußerung oder des Rechts, sich friedlich zu versammeln, oder durch Missbrauch von Zivil- oder Strafverfahren,

*in ernster Besorgnis* darüber, dass Menschenrechtsverteidigerinnen Rechtsverletzungen und Übergriffe riskieren und erleiden, einschließlich systematischer Verletzungen und Missbräuche ihrer Grundrechte auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person, auf seelische und körperliche Unversehrtheit, auf Privatheit und Achtung ihres Privat- und Familienlebens, auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit, und dass sie darüber hinaus geschlechtsspezifische Gewalt, Vergewaltigung und andere Formen sexueller Gewalt, Belästigung, verbale Misshandlung und Rufschädigung erleiden können, online und offline, durch staatliche Akteure, darunter Personal der Strafverfolgungsbehörden und Sicherheits-

---

<sup>584</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. II, Abschn. A.

<sup>585</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>586</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>587</sup> Resolution 48/104.

<sup>588</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95. XIII. 18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>589</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96. IV. 13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>590</sup> Resolution 53/144, Anlage.



kräfte, sowie durch nichtstaatliche Akteure, beispielsweise in Verbindung mit Familie und Gemeinschaft, im öffentlichen wie im privaten Bereich,

*tief besorgt* darüber, dass sich historische und strukturelle Ungleichheiten in den Machtverhältnissen und die Diskriminierung von Frauen sowie verschiedene Formen des Extremismus unmittelbar auf die Stellung und Behandlung von Frauen auswirken und dass die Rechte einiger Menschenrechtsverteidigerinnen verletzt oder missbraucht werden und ihre Arbeit aufgrund diskriminierender Praktiken und aufgrund der sozialen Normen oder Muster stigmatisiert wird, die dazu dienen, Gewalt gegen Frauen zu dulden oder Praktiken derartiger Gewalt fortzuschreiben,

*in ernster Besorgnis* darüber, dass das Vorliegen von Faktoren, die die Geschlechterdiskriminierung verfestigen oder institutionalisieren, darunter ein Mangel an Berichterstattung, Dokumentation, Untersuchung und Zugang zur Justiz, soziale Schranken und Einschränkungen in Bezug auf die Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und der Stigmatisierung, die aus derartigen Rechtsverletzungen und Übergriffen entstehen kann, sowie die Nichtanerkennung der legitimen Rolle von Menschenrechtsverteidigerinnen, dazu führt, dass gegen Menschenrechtsverteidigerinnen gerichtete Rechtsverletzungen und Übergriffe weiter straflos bleiben können,

*besorgt* darüber, dass alle Formen von Diskriminierung, darunter Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, dazu führen können, dass Menschenrechtsverteidigerinnen, die für mehrfache, verschärfte oder sich überschneidende Formen der Diskriminierung anfällig sind, gezielt angegriffen werden oder von Gewalt bedroht sind,

*sich dessen bewusst*, dass gegen Frauen, namentlich gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, gerichtete Rechtsverletzungen, Übergriffe, Diskriminierung und Gewalt im Zusammenhang mit den Informationstechnologien, wie Belästigung im Internet, Cyberstalking, Verletzung der Privatheit, Zensur und das Eindringen in E-Mail-Konten, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte, mit dem Ziel, ihrem Ansehen zu schaden und/oder zu anderen gegen sie gerichteten Rechtsverletzungen und Übergriffen anzustiften, ein zunehmendes Problem darstellen und eine Erscheinungsform systemischer geschlechtsspezifischer Diskriminierung sein können, gegen die mit wirksamen Maßnahmen im Einklang mit den Menschenrechten vorgegangen werden muss,

*in Anbetracht* dessen, dass innerstaatliche Rechts- und Verwaltungsvorschriften und deren Anwendung die Arbeit von Menschenrechtsverteidigerinnen ermöglichen sollen, namentlich indem die wichtige Tätigkeit und die legitime Rolle der Menschenrechtsverteidigerinnen und der Gemeinschaften, denen sie angehören oder in deren Auftrag sie arbeiten, weder unter Strafe gestellt noch stigmatisiert werden und indem Behinderungen, Blockierungen und Einschränkungen dieser Vorschriften und ihre selektive Durchsetzung unter Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechte vermieden werden,

*daran erinnernd*, dass die Staaten die Hauptverantwortung für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten tragen, und erneut erklärend, dass mit der Charta und anderen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten auf dem Gebiet der Menschenrechte und Grundfreiheiten übereinstimmende innerstaatliche Rechtsvorschriften den rechtlichen Rahmen bilden, innerhalb dessen die Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, ihre Tätigkeit ausüben,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass in einigen Fällen Gesetze und sonstige Maßnahmen zum Schutz der nationalen Sicherheit und zur Bekämpfung des Terrorismus missbräuchlich gegen Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, angewandt wurden oder dass sie in völkerrechtswidriger Weise deren Arbeit behindert und ihre Sicherheit gefährdet haben,

*in Anerkennung* der dringenden Notwendigkeit, gegen die Verwendung von Rechtsvorschriften zum Zwecke der Behinderung oder ungebührlichen Einschränkung der Fähigkeit von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Frauen unter ihnen, zur Ausübung ihrer Arbeit anzugehen und konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern und zu beenden, namentlich durch die Überprüfung und erforderlichenfalls Änderung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer Anwendung, um die Einhaltung der Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen zu gewährleisten,

*unter Hervorhebung* der Notwendigkeit, alle Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die sozialen und kulturellen Verhaltensmuster von Männern und Frauen zu ändern, um Vorurteile, überlieferte Gepflogenheiten und sonstige Praktiken zu beseitigen, die von der Vorstellung, eines der Geschlechter sei dem anderen unterlegen oder überlegen, oder von einem stereotypen Rollenbild des Mannes und der Frau ausgehen, gemäß den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen, und so gleichzeitig gegen schädliche Einstellungen, Gepflogenheiten, Praktiken und Geschlechtsstereotype anzugehen, die der Gewalt gegen Frauen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, zugrunde liegen und sie fortschreiben,

*erneut erklärend*, dass die Machtgleichstellung, Eigenständigkeit und Förderung der Frauen sowie die Verbesserung ihrer politischen, sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Stellung Voraussetzung für die Achtung aller Menschenrechte, das Wachstum und Wohlergehen der Gesellschaft und eine repräsentative, transparente und rechenschaftspflichtige Regierungs- und Verwaltungsführung, demokratische Institutionen und eine nachhaltige Entwicklung in allen Lebensbereichen sind,

*in Anerkennung* der wertvollen Arbeit von Menschenrechtsverteidigern, einschließlich der Frauen unter ihnen, für die Förderung der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und des Rechts auf Entwicklung,

*unter Begrüßung* der Gelegenheit, die die Post-2015-Entwicklungsagenda der Weltgemeinschaft bietet, um die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller voranzubringen, namentlich die Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung, sowie eine echte und wirksame Teilhabe an Entscheidungsprozessen, einschließlich der gleichberechtigten politischen Partizipation,

*sowie unter Begrüßung* der Schritte, die einige Staaten unternommen haben, um innerstaatliche Politikmaßnahmen oder Rechtsvorschriften zum Schutz von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte einsetzen, zu erlassen, namentlich in Weiterverfolgung des Mechanismus des Menschenrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung,

1. *fordert alle Staaten auf*, für die Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen<sup>590</sup>, einzutreten, sie umzusetzen und in vollem Umfang zu verwirklichen, namentlich indem sie geeignete, robuste und konkrete Maßnahmen zum Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen ergreifen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern und stellt fest, dass den Frauen unter ihnen dabei besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird<sup>591</sup>;

3. *betont*, dass die Achtung und Unterstützung der Tätigkeit von Menschenrechtsverteidigern, namentlich der Frauen unter ihnen, für den allgemeinen Genuss der Menschenrechte unerlässlich ist, und verurteilt alle Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe gegen Personen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen;

4. *erkennt an*, dass alle Menschenrechte allgemeingültig und unteilbar sind und einander bedingen und dass die internationale Gemeinschaft die Menschenrechte weltweit in fairer und gleicher Weise, gleichberechtigt und gleichgewichtig behandeln muss, und betont, dass es, obschon die Bedeutung nationaler und regionaler Besonderheiten und unterschiedlicher historischer, kultureller und religiöser Voraussetzungen im Auge zu behalten ist, die Pflicht der Staaten ist, ohne Rücksicht auf ihr jeweiliges politisches, wirtschaftliches und kulturelles System alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen;

5. *bekundet ihre besondere Besorgnis* über die systemische und strukturelle Diskriminierung und Gewalt, denen sich Menschenrechtsverteidigerinnen aller Altersgruppen gegenübersehen, und fordert die Staaten auf, alle erforderlichen Maßnahmen zur Gewährleistung ihres Schutzes zu ergreifen und in ihre

---

<sup>591</sup> Siehe A/68/262, A/67/292 und A/HRC/16/44 und Corr.1.

Anstrengungen zur Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für die Verteidigung der Menschenrechte eine Geschlechterperspektive zu integrieren;

6. *bekräftigt nachdrücklich* das Recht eines jeden Menschen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen die Menschenrechte der Frauen in allen Aspekten zu verteidigen, und unterstreicht die wichtige Rolle der Menschenrechtsverteidigerinnen im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, auf die jeder Mensch ohne Unterschied Anspruch hat, namentlich bei dem Vorgehen gegen alle Formen von Menschenrechtsverletzungen, der Bekämpfung der Straflosigkeit, der Bekämpfung der Armut und der Diskriminierung und der Förderung des Zugangs zu Gerechtigkeit, Demokratie, der uneingeschränkten Teilhabe von Frauen an der Gesellschaft, Toleranz, Menschenwürde und dem Recht auf Entwicklung, zugleich daran erinnernd, dass die Ausübung dieser Rechte auch Pflichten und Verantwortlichkeiten mit sich bringt, die in der Erklärung genannt sind;

7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, als wesentlichen Faktor für die Gewährleistung des Schutzes der Menschenrechtsverteidigerinnen deren wichtige und legitime Rolle im Hinblick auf die Förderung und den Schutz der Menschenrechte, der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Entwicklung öffentlich anzuerkennen, namentlich durch die öffentliche Verurteilung von Gewalt und Diskriminierung gegenüber Menschenrechtsverteidigerinnen;

8. *fordert* die Staaten *auf*, dafür Sorge zu tragen, dass Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, ihre wichtige Rolle im Rahmen friedlicher Proteste wahrnehmen können, im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die mit der Charta der Vereinten Nationen und den internationalen Menschenrechtsnormen übereinstimmen, und in dieser Hinsicht sicherzustellen, dass niemand übermäßiger oder unterschiedsloser Gewaltanwendung, willkürlicher Festnahme oder Inhaftierung, Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe, Verschwindenlassen, Missbrauch straf- oder zivilrechtlicher Verfahren oder der Androhung solcher Handlungen unterworfen wird;

9. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, bei der Verhütung von Rechtsverletzungen und Übergriffen gegen Menschenrechtsverteidiger die nötige Sorgfalt walten zu lassen, unter anderem durch praktische Maßnahmen zur Verhütung von Drohungen, Belästigung und Gewalt gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, die besonderen Risiken ausgesetzt sind, sowie bei der Bekämpfung der Straflosigkeit, indem sie sicherstellen, dass die Verantwortlichen für die von staatlichen wie nichtstaatlichen Akteuren, auch online, begangenen Rechtsverletzungen und Übergriffe, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt und Drohungen gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, mittels unparteiischer Untersuchungen unverzüglich vor Gericht gestellt werden;

10. *fordert* die Staaten *ferner auf*, dafür zu sorgen, dass die Förderung und der Schutz der Menschenrechte nicht unter Verstoß gegen ihre Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen unter Strafe gestellt oder Einschränkungen unterworfen werden und dass Menschenrechtsverteidigerinnen nicht aufgrund ihrer Arbeit am Genuss der allgemeinen Menschenrechte gehindert werden, namentlich indem sie sicherstellen, dass alle Rechtsvorschriften, Verwaltungs- und politischen Maßnahmen, die sich auf Menschenrechtsverteidigerinnen auswirken, namentlich diejenigen, die auf die Wahrung der öffentlichen Sittlichkeit zielen, klar definiert, bestimmbar, nicht rückwirkend und mit den einschlägigen Bestimmungen der internationalen Menschenrechte vereinbar sind;

11. *unterstreicht* das Grundprinzip der Unabhängigkeit der Richterschaft und die Notwendigkeit verfahrensrechtlicher Garantien im Einklang mit den Verpflichtungen der Staaten nach den internationalen Menschenrechtsnormen, um Menschenrechtsverteidigerinnen vor ungerechtfertigten Strafverfahren und Sanktionen infolge ihrer Arbeit im Einklang mit der Erklärung zu schützen;

12. *unterstreicht außerdem*, dass Menschenrechtsverteidigerinnen das Recht haben, ihre Arbeit oder ihren Beruf rechtmäßig auszuüben, und dass jeder, der aufgrund seines Berufes die Menschenwürde, die Menschenrechte und die Grundfreiheiten anderer beeinträchtigen könnte, diese Rechte und Freiheiten achten und die einschlägigen nationalen und internationalen berufs- und standesrechtlichen Verhaltensvorschriften und sein Berufsethos befolgen soll;

13. *betont*, dass Menschenrechtsverteidigerinnen bei der Ausübung der in der Erklärung genannten Rechte und Freiheiten, ob allein oder in Gemeinschaft mit anderen handelnd, nur den mit den anwendbaren

internationalen Verpflichtungen im Einklang stehenden und gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterliegen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, rechtliche, politische und andere Maßnahmen zu stärken und umzusetzen, um die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, Frauen zu ermächtigen, ihre Eigenständigkeit zu fördern und ihre gleichberechtigte Partizipation, volle Mitwirkung und Führungsrolle in der Gesellschaft zu fördern und zu schützen, einschließlich bei der Verteidigung der Menschenrechte;

15. *bittet* die führenden Kräfte in allen Bereichen der Gesellschaft und in ihren jeweiligen Gemeinschaften, einschließlich der politischen, militärischen, gesellschaftlichen und religiösen Führer und der führenden Kräfte in der Wirtschaft und den Medien, öffentlich ihre Unterstützung für die wichtige Rolle von Menschenrechtsverteidigerinnen und die Legitimität ihrer Arbeit zu bekunden;

16. *fordert* die Staaten *auf*, als Schritt zum wirksamen Schutz von Frauen, einschließlich Menschenrechtsverteidigerinnen, die Resolutionen des Sicherheitsrats 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009, 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010, 2106 (2013) vom 24. Juni 2013 und 2122 (2013) vom 18. Oktober 2013 über Frauen und Frieden und Sicherheit wirksam und zügig durchzuführen, namentlich durch die Bereitstellung einer gleichstellungsorientierten Ausbildung für Polizisten und Strafverfolgungspersonal, unter anderem im Hinblick auf die Hindernisse, denen sich Menschenrechtsverteidigerinnen in Situationen bewaffneter Konflikts und Postkonfliktsituationen beim Zugang zur Justiz gegenübersehen, und durch die Gewährleistung der Aufnahme sexueller Gewalt in die Definition der in Waffenruhevereinbarungen verbotenen Handlungen und in die Bestimmungen zur Überwachung von Waffenruhevereinbarungen und der Ausnahme sexueller Gewaltverbrechen von Amnestiebestimmungen im Rahmen von Konfliktbeilegungsprozessen;

17. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, alle Akte der Einschüchterung oder Vergeltung gegen Menschenrechtsverteidigerinnen, die mit internationalen Institutionen zusammenarbeiten, zusammengearbeitet haben oder zusammenzuarbeiten suchen, einschließlich ihrer Familienmitglieder und der mit ihnen verbundenen Personen, zu unterlassen und ihren ausreichenden Schutz davor zu gewährleisten;

18. *bekräftigt* das Recht jedes Menschen, einzeln wie auch in Gemeinschaft mit anderen, auf ungehinderten Zugang zu und Verkehr mit internationalen Organen, insbesondere den Vereinten Nationen, ihren Sonderverfahren, dem Mechanismus der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und den Vertragsorganen, sowie den regionalen Menschenrechtsmechanismen;

19. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, umfassende, nachhaltige und geschlechtersensible öffentliche Maßnahmen und Programme zu erarbeiten und durchzuführen, die Menschenrechtsverteidigerinnen unterstützen und schützen, namentlich durch die Bereitstellung ausreichender Ressourcen für den sofortigen und den langfristigen Schutz und durch die Gewährleistung einer flexiblen und raschen Mobilisierung dieser Ressourcen, um einen wirksamen körperlichen und seelischen Schutz zu garantieren, und zugleich durch die Ausdehnung der Schutzmaßnahmen auf ihre Verwandten, einschließlich Kindern, und die anderweitige Berücksichtigung der Rolle vieler Menschenrechtsverteidigerinnen als hauptsächliche oder einzige Betreuungspersonen in ihren Familien;

20. *betont*, dass Menschenrechtsverteidigerinnen an der Erarbeitung wirksamer Politiken und Programme zu ihrem Schutz beteiligt sein müssen, in Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und ihres Sachverstands in Bezug auf ihre eigenen Bedürfnisse, und dass Mechanismen für Konsultationen und den Dialog mit Menschenrechtsverteidigerinnen geschaffen und gestärkt werden müssen, darunter Koordinierungsstellen für Menschenrechtsverteidiger innerhalb der öffentlichen Verwaltung, zum Beispiel in Form nationaler Mechanismen zur Förderung von Frauen und Mädchen, sofern vorhanden, oder anderer Mechanismen, je nach nationalem und lokalem Kontext;

21. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Politiken und Programme anzunehmen und umzusetzen, die Menschenrechtsverteidigerinnen den Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfen ermöglichen, namentlich indem sie Folgendes gewährleisten:

a) die wirksame Beteiligung von Menschenrechtsverteidigerinnen an allen Initiativen zur Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für Rechtsverletzungen und Übergriffe, darunter Prozesse für die Unrechtsaufarbeitung, und indem sie außerdem gewährleisten, dass die Garantie der Nichtwiederholung die Überwindung der tieferen Ursachen geschlechtsspezifischer Rechtsverletzungen und Übergriffe im Alltag und in den Institutionen umfasst;

b) den angemessenen Zugang zu umfassenden Unterstützungsdiensten für diejenigen Menschenrechtsverteidigerinnen, die Gewalt erfahren haben, einschließlich Unterkünften, psychosozialer Dienste, Beratung, medizinischer Versorgung sowie rechtlicher und sozialer Dienste;

c) dass Menschenrechtsverteidigerinnen, die Opfer sexueller Gewalt und anderer Formen von Gewalt sind, durch entsprechend ausgebildetes und ausgestattetes Personal mit einem Bewusstsein für Geschlechterfragen und diesbezüglichem Sachverstand betreut und in jeder Phase des Prozesses konsultiert werden;

d) dass Menschenrechtsverteidigerinnen Gewaltsituationen vermeiden können, namentlich indem verhindert wird, dass sich diese Gewalt bei der Ausübung ihrer wichtigen und legitimen Rolle im Einklang mit dieser Resolution ereignet oder wiederholt;

22. *fordert* die Staaten *außerdem nachdrücklich auf*, Projekte zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Dokumentation und Überwachung von Fällen von Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen zu fördern und zu unterstützen, und befürwortet die Bereitstellung ausreichender Unterstützung und Ressourcen für diejenigen, die sich für den Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen einsetzen, darunter staatliche Stellen, nationale Menschenrechtsinstitutionen und die Zivilgesellschaft, einschließlich nationaler und internationaler nichtstaatlicher Organisationen;

23. *legt* den nationalen Menschenrechtsinstitutionen *nahe*, die Dokumentation von Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen zu unterstützen und eine Geschlechterdimension in die Planung und Durchführung aller Programme und anderen Maßnahmen mit Bezug zu Menschenrechtsverteidigern zu integrieren, namentlich durch Konsultationen mit den maßgeblichen Interessenträgern;

24. *spricht sich dafür aus*, dass regionale Schutzmechanismen, sofern vorhanden, Projekte zur Verbesserung und Weiterentwicklung der Dokumentation von Fällen von Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigerinnen fördern sowie sicherstellen sollen, dass Programme zugunsten der Sicherheit und des Schutzes von Menschenrechtsverteidigern eine Geschlechterperspektive enthalten und die spezifischen Risiken und Sicherheitsbedürfnisse von Menschenrechtsverteidigerinnen angehen;

25. *legt* den Organen, Einrichtungen und anderen Institutionen der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und in Zusammenarbeit mit der Sonderberichterstatterin und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte die Situation der Menschenrechtsverteidiger, einschließlich der Frauen unter ihnen, im Rahmen ihrer Arbeit anzugehen und zur wirksamen Umsetzung der Erklärung beizutragen;

26. *ersucht* alle zuständigen Einrichtungen und Organisationen der Vereinten Nationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats der Sonderberichterstatterin jede erdenkliche Hilfe und Unterstützung bei der wirksamen Erfüllung ihres Mandats zu gewähren, namentlich im Rahmen von Länderbesuchen und durch Vorschläge für Möglichkeiten zur Gewährleistung des Schutzes von Menschenrechtsverteidigerinnen;

27. *ersucht* die Sonderberichterstatterin, der Generalversammlung und dem Menschenrechtsrat im Einklang mit ihrem Mandat auch künftig jährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten;

28. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage fortzusetzen.

## RESOLUTION 68/182

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziff. 27)<sup>592</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

*Enthaltungen:* Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Cabo Verde, Demokratische Volksrepublik Laos, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guyana, Indien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Mali, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

### 68/182. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>593</sup> und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich der Internationalen Menschenrechtspakte<sup>594</sup>,*

*in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012 und 67/262 vom 15. Mai 2013, die*

<sup>592</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>593</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>594</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011<sup>595</sup>, S-17/1 vom 23. August 2011<sup>595</sup>, S-18/1 vom 2. Dezember 2011<sup>596</sup>, 19/1 vom 1. März 2012<sup>597</sup>, 19/22 vom 23. März 2012<sup>597</sup>, S-19/1 vom 1. Juni 2012<sup>598</sup>, 20/22 vom 6. Juli 2012<sup>599</sup>, 21/26 vom 28. September 2012<sup>600</sup>, 22/24 vom 22. März 2013<sup>601</sup>, 23/1 vom 29. Mai 2013<sup>602</sup>, 23/26 vom 14. Juni 2013<sup>602</sup> und 24/22 vom 27. September 2013<sup>603</sup> sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012 und 2118 (2013) vom 27. September 2013 und die Erklärung des Präsidenten des Rates vom 2. Oktober 2013<sup>604</sup>,

*feststellend*, dass die Arabische Republik Syrien dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen<sup>605</sup> beigetreten ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Empörung* über die fortdauernde Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, die über 100.000 Opfer gefordert hat, vorwiegend durch konventionelle Waffen, und insbesondere über die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich den anhaltenden Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes, darunter der unterschiedslose Einsatz von ballistischen Flugkörpern und Streumunition,

*bestürzt* darüber, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien weder die Bevölkerung des Landes schützt noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführt,

*mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis* über die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Arabischen Republik Syrien,

*nachdrücklich verurteilend*, dass am 21. August 2013 im Gebiet Ghouta von Damaskus in großem Umfang chemische Waffen eingesetzt wurden, wie in dem Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien<sup>606</sup> festgestellt wurde, verurteilend, dass als Folge davon Zivilpersonen getötet wurden, bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und betonend, dass alle für einen Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

*feststellend*, dass die Liga der arabischen Staaten in der vom Ministerrat der Liga auf seiner 140. ordentlichen Tagung am 1. September 2013 verabschiedeten Resolution 7667 sowie die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die Regierung der Arabischen Republik Syrien voll und ganz für die Chemikalienangriffe auf das syrische Volk verantwortlich machen, die im Gebiet Ghouta von Damaskus stattgefunden haben,

---

<sup>595</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

<sup>596</sup> Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

<sup>597</sup> Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

<sup>598</sup> Ebd., Kap. V.

<sup>599</sup> Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

<sup>600</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>601</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>602</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>603</sup> Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>604</sup> S/PRST/2013/15.

<sup>605</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>606</sup> A/67/997-S/2013/553.

*unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, betonend, dass die syrischen Behörden diese schweren Verstöße nicht strafrechtlich verfolgt haben, und feststellend, dass die Hohe Kommissarin dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten,

*mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung* für die Arbeit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien,

*nachdrücklich verurteilend*, dass von der Arabischen Republik Syrien auch weiterhin Grenzverletzungen der Nachbarländer ausgehen, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung dieser Länder sowie unter syrischen Flüchtlingen gefordert haben, und unterstreichend, dass diese Vorfälle einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen und die gravierenden Auswirkungen der Krise in der Arabischen Republik Syrien auf die Sicherheit ihrer Nachbarn und auf den Frieden und die Stabilität in der Region deutlich machen,

*missbilligend*, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtert und dass die sofortige, sichere und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete von der Regierung der Arabischen Republik Syrien nicht gewährleistet wird,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die mehr als 2,2 Millionen Flüchtlinge, darunter über 1 Million Kinder, und die Millionen von Binnenvertriebenen, die sich infolge der extremen Gewalt in der Arabischen Republik Syrien auf der Flucht befinden, und darüber, dass die eskalierende Gewalt einen Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer und in andere Länder der Region ausgelöst hat,

*begrüßend*, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar 2013 die Beitragsankündigungskonferenz für den gemeinsamen Hilfsappell der Vereinten Nationen ausgerichtet hat, sowie mit Dank begrüßend, dass die Regierung Kuwaits im Januar 2014 die Zweite internationale humanitäre Beitragsankündigungskonferenz für Syrien ausrichten wird,

*mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit* für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden politischen, sozioökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Anwesenheit großer Flüchtlingspopulationen in diesen Ländern, insbesondere in Libanon, Jordanien, der Türkei, Irak, Ägypten und Libyen,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Liga der arabischen Staaten und der Gemeinsame Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien unternehmen, um die Syrienkrise einer Lösung zuzuführen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, der völkerrechtlich verboten ist, ein schweres Verbrechen darstellt und eine verheerende Wirkung auf Zivilpersonen hat, insbesondere das Massaker im Gebiet Ghouta von Damaskus, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien vom 16. September 2013<sup>606</sup>, der klare Beweise dafür liefert, dass am 21. August 2013 aus von der Regierung kontrolliertem Gebiet Boden-Boden-Raketen in Oppositionsgebiete abgefeuert wurden und dass dabei professionell hergestellte Munition, die Sarin enthielt, zum Einsatz kam;

2. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden und die der Regierung angeschlossenen Schabiha-Milizen, wie den Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen, Streumunition, ballistischen Flugkörpern und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Rechte der Frauen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen, und verurteilt ferner mit Nachdruck alle Menschenrechtsverletzungen oder



Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Extremisten sowie alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen;

3. *verurteilt* alle schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter, Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

4. *verurteilt außerdem* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von welcher Seite sie ausgeht, und fordert alle Parteien auf, alle Formen von Gewalt, einschließlich terroristischer Handlungen und Gewalt- oder Einschüchterungshandlungen, die sektiererische Spannungen schüren könnten, sofort zu beenden und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, genauestens nachzukommen;

5. *verlangt*, dass alle Parteien allen Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt außerdem, dass alle Konfliktparteien alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen sofort entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die es wünschen, aus belagerten Gebieten ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen;

6. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen Kombattanten in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich derjenigen, die im Namen der syrischen Behörden kämpfen, und insbesondere der Hisbollah, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kombattanten die sich verschlechternde Menschenrechts- und humanitäre Lage noch weiter verschärft, was sich äußerst negativ auf die Region auswirkt;

7. *verlangt*, dass die syrischen Behörden sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freilassen, eine Liste aller Haftanstalten veröffentlichen, gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem anwendbaren Völkerrecht entsprechen, und unabhängigen Beobachtern sofort den Zugang zu allen Haftanstalten gestatten;

8. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien zusammenarbeiten und ihr und den in ihrem Namen tätigen Personen sofort vollen und ungehinderten Zutritt und Zugang zu allen Gebieten des Landes gewähren, und verlangt ferner, dass alle Parteien mit der Kommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenarbeiten;

9. *begrüßt* die von der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien vorgelegten Berichte und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, für Rechenschaft zu sorgen, und wie notwendig es ist, die Straflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind, insbesondere für die am 21. August 2013 im Gebiet Ghouta von Damaskus begangenen Rechtsverletzungen, legt dem Sicherheitsrat nahe, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in der Arabischen Republik Syrien zu erwägen, und hebt die wichtige Rolle hervor, die die internationale Strafgerichtsbarkeit in dieser Hinsicht spielen könnte;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das syrische Volk auf der Grundlage breiter, alle Seiten einschließender und glaubwürdiger Konsultationen innerhalb des völkerrechtlich vorgegebenen Rahmens und entsprechend dem Grundsatz der Komplementarität die innerstaatlichen Verfahren und Mechanismen festlegt, um Aussöhnung herbeizuführen, die Wahrheit zu klären, die für schwere Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sowie den Opfern Wiedergutmachung und wirksame Rechtsbehelfe zu gewähren;

12. *erinnert* den Sicherheitsrat an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und daran, dass er Maßnahmen ergreifen soll, um allen in der Arabischen Republik Syrien begangenen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und schweren Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen ein Ende zu setzen;

13. *verurteilt mit Nachdruck* alle Angriffe der syrischen Behörden oder einer anderen Partei auf medizinische Einrichtungen, Kräfte und Fahrzeuge sowie die Benutzung medizinischer und ziviler Einrichtungen, einschließlich Krankenhäusern, für militärische Zwecke, erinnert daran, dass nach dem humanitären Völkerrecht Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten müssen, und fordert mit Nachdruck freien Durchlass in alle Gebiete der Arabischen Republik Syrien für medizinisches Personal und medizinische Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel und Medikamenten;

14. *betont*, dass das Ausmaß der durch den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien verursachten humanitären Tragödie sofortiges Handeln erfordert, um die sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe im gesamten Land zu erleichtern, insbesondere in den Gebieten und Distrikten, in denen der humanitäre Bedarf besonders dringend ist, verurteilt alle Fälle der willkürlichen Verweigerung des humanitären Zugangs und erinnert daran, dass das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann;

15. *verlangt*, dass die syrischen Behörden sofortige Maßnahmen ergreifen, um die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze zu erleichtern, und bürokratische Beschränkungen und sonstige Hindernisse aufheben, einschließlich indem sie den sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen in Not auf dem wirksamsten Weg, auch über Konfliktlinien und Grenzen hinweg, sofort erleichtern, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Anstrengungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und aller an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten humanitären Akteure, den Betroffenen in der Arabischen Republik Syrien humanitäre Soforthilfe zu leisten, zu erleichtern, und entsprechend ermächtigte Gesprächspartner zu bestimmen, die mit den humanitären Organisationen zusammenarbeiten können, um Schwierigkeiten bei der Erlangung dieses Zugangs auszuräumen, damit der Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen voll durchgeführt werden kann;

16. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, dankt den Nachbarländern und den Ländern der Region erneut für die erheblichen Anstrengungen, die sie unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, Hilfe zu leisten, fordert alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und andere Geber nachdrücklich auf, den syrischen Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, und fordert die Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung auf, die syrischen Flüchtlinge in Abstimmung mit dem Amt des Hohen Kommissars aufzunehmen;

17. *verlangt*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt;

18. *betont ihre Unterstützung* für das Streben des syrischen Volkes nach einer friedlichen, demokratischen und pluralistischen Gesellschaft, an der Frauen voll und wirksam teilhaben und in der es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und die auf der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht;

19. *betont*, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf einen politischen Übergang die beste Möglichkeit darstellen, die Situation in der Arabischen Republik Syrien friedlich beizulegen, bekräftigt ihre Unterstützung für das Engagement des Generalsekretärs und des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien und für alle diplomatischen Bemühungen mit dem Ziel, eine politische Lösung der Krise herbeizuführen, bekräftigt außerdem die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und begrüßt die einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten zur Bewältigung der Situation in der Arabischen Republik Syrien;

20. *unterstützt* das am 30. Juni 2012 von der Aktionsgruppe für Syrien herausgegebene Schlusskommuniqué (Genfer Kommuniqué)<sup>607</sup> und fordert die möglichst baldige Einberufung der internationalen Konferenz über die Arabische Republik Syrien zur Umsetzung des Genfer Kommuniqués.

### RESOLUTION 68/183

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziffer 27)<sup>608</sup>.

#### 68/183. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

*Die Generalversammlung,*

*erneut erklärend*, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten nachzukommen,

*eingedenk* dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte<sup>609</sup>, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>609</sup>, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes<sup>610</sup> sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>611</sup> ist, und unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen der Vertragsüberwachungsorgane der vier Verträge,

*unter Hinweis* auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich die Versammlungsresolution 67/181 vom 20. Dezember 2012 und die Ratsresolution 22/13 vom 21. März 2013<sup>612</sup>, und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

---

<sup>607</sup> A/66/865-S/2012/522, Anlage.

<sup>608</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>609</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>610</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>611</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>612</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

*begrüßend*, dass der Menschenrechtsrat in seiner Resolution 22/13 die Untersuchungskommission eingesetzt hat, Kenntnis nehmend von ihrem ersten mündlichen Bericht an den Rat im September 2013 und an die Generalversammlung im Oktober 2013 und mit Lob für ihre Methode der Durchführung öffentlicher Anhörungen mit Zeugen und gleichzeitig bedauernd, dass der Kommission keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, einschließlich was den Zugang zum Land betrifft,

*in Anerkennung* der Teilnahme der Demokratischen Volksrepublik Korea an dem Prozess der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung, mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die fortgesetzte Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, ihre Haltung dazu zu äußern, welche der Empfehlungen in dem im März 2010 angenommenen Ergebnisbericht zu ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung<sup>613</sup> ihre Unterstützung finden, und mit Bedauern darüber, dass die Demokratische Volksrepublik Korea nach wie vor keine Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht ergreift,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Weltgesundheitsorganisation mit dem Ziel, die Gesundheitslage in dem Land zu verbessern, sowie von der Zusammenarbeit mit dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen zur Qualitätssteigerung auf dem Gebiet der Bildung für Kinder,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluss, die Aktivitäten des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen in der Demokratischen Volksrepublik Korea in bescheidenem Umfang wiederaufzunehmen, und der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea nahelegend, mit der internationalen Gemeinschaft zusammenzuwirken, um sicherzustellen, dass die Programme den Menschen zugutekommen, die Hilfe benötigen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den zwischen der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea und dem Welternährungsprogramm, dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen hergestellten Kooperationsbeziehungen zur Durchführung einer Bewertung der Anbaukulturen und der Ernährungssicherheit sowie von der mit dem Welternährungsprogramm unterzeichneten Vereinbarung, anerkennend, dass Verbesserungen in Bezug auf den Zugang des Welternährungsprogramms zu verzeichnen sind, betonend, wie wichtig es ist, allen Institutionen der Vereinten Nationen weiteren Zugang zu gewähren, gleichzeitig die Schaffung, Durchführung und Überwachung gemeinsamer Projekte mit anderen internationalen Einrichtungen und Organisationen unterstützend, die darauf zielen, die Synergie von Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelhilfe zu erhöhen, sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Arbeit internationaler Hilfsorganisationen auf dem Gebiet der humanitären Hilfe und Nahrungsmittelhilfe,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>614</sup>, bedauernd, dass ihm noch immer nicht gestattet wurde, das Land zu besuchen, und dass ihm keine Zusammenarbeit seitens der Behörden der Demokratischen Volksrepublik Korea gewährt wurde, sowie Kenntnis nehmend von dem gemäß Resolution 67/181 vorgelegten umfassenden Bericht des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea<sup>615</sup>,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Demokratische Volksrepublik Korea vor kurzem das Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen<sup>616</sup> unterzeichnet hat, die Regierung ermutigend, rasche Schritte zur Ratifikation des Übereinkommens zu unternehmen, und die Regierung nachdrücklich dazu auffordernd, die Rechte von Menschen mit Behinderungen vollständig zu achten,

---

<sup>613</sup> A/HRC/13/13.

<sup>614</sup> A/68/319.

<sup>615</sup> A/68/392.

<sup>616</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2515, Nr. 44910. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1419; öBGBI. III Nr. 155/2008, AS 2014 1119.

*feststellend*, wie wichtig der interkoreanische Dialog ist, der zur Verbesserung der Menschenrechtssituation und der humanitären Lage in dem Land beitragen könnte,

*mit Bedauern feststellend*, dass die Zusammenführung getrennter Familien über die Grenze hinweg, die ein wichtiges humanitäres Anliegen des gesamten koreanischen Volkes ist, eingestellt worden ist, und in der Hoffnung, dass sie so bald wie möglich wiederaufgenommen wird und dass die Demokratische Volksrepublik Korea, die Republik Korea und Mitglieder der koreanischen Diaspora die notwendigen Vorkehrungen treffen, damit regelmäßig und in größerem Ausmaß weitere Zusammenführungen stattfinden können,

*zutiefst besorgt* darüber, dass sich die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea weiter erheblich verschlechtert,

1. *verleiht ihrer sehr ernststen Besorgnis Ausdruck* über

a) die weiterhin eingehenden Berichte über systematische, ausgedehnte und schwere Verletzungen der bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich über

i) Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, unter anderem unmenschliche Haftbedingungen, öffentliche Hinrichtungen, außergerichtliche und willkürliche Haft, das Fehlen rechtsstaatlicher Verfahren und den Mangel an Rechtsstaatlichkeit, einschließlich Garantien für faire Verfahren und einer unabhängigen Gerichtsbarkeit, außergerichtliche, summarische und willkürliche Hinrichtungen, die Verhängung der Todesstrafe aus politischen und religiösen Gründen, die kollektive Bestrafung über bis zu drei Generationen und den umfangreichen Einsatz von Zwangsarbeit;

ii) die Existenz eines ausgedehnten Systems von Lagern für politische Gefangene, in denen eine große Zahl von Personen ihrer Freiheit beraubt und erbärmlichen Verhältnissen ausgesetzt werden und besorgniserregende Verletzungen der Menschenrechte begangen werden, und fordert in dieser Hinsicht die Demokratische Volksrepublik Korea mit allem Nachdruck auf, diese Praxis sofort einzustellen und alle politischen Gefangenen bedingungslos und unverzüglich freizulassen;

iii) die Beschränkungen, die allen Menschen auferlegt werden, die sich innerhalb des Landes frei bewegen oder ins Ausland reisen wollen, einschließlich der Bestrafung derjenigen, die das Land ohne Genehmigung verlassen oder zu verlassen suchen, oder ihrer Familienangehörigen, sowie die Bestrafung von Personen, die zurückgeschickt werden;

iv) die Lage von in die Demokratische Volksrepublik Korea ausgewiesenen oder zurückgeschickten Flüchtlingen und Asylsuchenden sowie Sanktionen gegen aus dem Ausland repatriierte Bürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die in der Folge mit Strafen wie Internierung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder der Todesstrafe belegt wurden, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten mit großem Nachdruck auf, das grundlegende Prinzip der Nichtzurückweisung zu achten, diejenigen, die Zuflucht suchen, human zu behandeln und dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und seinem Amt ungehinderten Zugang zu gewähren, um die Menschenrechte derjenigen, die Zuflucht suchen, zu schützen, und fordert die Vertragsstaaten abermals nachdrücklich auf, ihren Verpflichtungen nach dem Abkommen von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge<sup>617</sup> und dem dazugehörigen Protokoll von 1967<sup>618</sup> in Bezug auf Flüchtlinge aus der Demokratischen Volksrepublik Korea, die von diesen Übereinkünften erfasst werden, nachzukommen;

v) die alle Bereiche durchdringenden, gravierenden Einschränkungen der Gedanken-, Gewissens-, Religions-, Weltanschauungs- und Meinungsfreiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, der

---

<sup>617</sup> Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

<sup>618</sup> Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

Freiheit, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, des Rechts auf Privatheit und des gleichberechtigten Zugangs zu Informationen, durch Mittel wie die Verfolgung, Folter und Inhaftierung von Personen, die ihre Meinungsfreiheit, ihr Recht der freien Meinungsäußerung und ihre Religions- und Weltanschauungsfreiheit ausüben, und ihren Familienangehörigen, und des Rechts eines jeden, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen;

vi) die Verletzungen der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, die zu schwerer Mangelernährung, weit verbreiteten Gesundheitsproblemen und anderen Härten für die Bevölkerung der Demokratischen Volksrepublik Korea, insbesondere für Angehörige besonders schutzbedürftiger Gruppen, unter anderem Frauen, Kinder und ältere Menschen, geführt haben;

vii) die andauernden Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen, insbesondere die Schaffung von Verhältnissen im Inneren, die Frauen dazu zwingen, das Land zu verlassen und sich der Gefahr auszusetzen, zu Opfern des Frauenhandels zum Zweck der Prostitution oder der Zwangsheirat zu werden, und die Tatsache, dass Frauen Schleusung, Zwangsabtreibungen, geschlechtsspezifischer Diskriminierung, einschließlich im wirtschaftlichen Bereich, und geschlechtsspezifischer Gewalt unterworfen werden, die nach wie vor straflos bleibt;

viii) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern, insbesondere über den für viele Kinder weiter fehlenden Zugang zu grundlegenden wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der besonders gefährdeten Lage, in der sich unter anderem zurückgekehrte oder repatrierte Kinder, Straßenkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder, deren Eltern die Freiheit entzogen ist, Kinder, die in Haft- oder sonstigen Anstalten leben, und Kinder, die mit dem Gesetz in Konflikt stehen, befinden;

ix) die weiterhin eingehenden Berichte über Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Menschen mit Behinderungen, insbesondere den Einsatz von Gemeinschaftslagern und Zwangsmaßnahmen, die sich gegen das Recht von Menschen mit Behinderungen richten, frei und eigenverantwortlich über die Anzahl ihrer Kinder und die Geburtenabstände zu entscheiden;

x) die Verletzungen der Arbeitnehmerrechte, einschließlich des Rechts auf Vereinigungsfreiheit und der wirksamen Anerkennung des Rechts auf Kollektivverhandlungen, des Streikrechts gemäß den in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>609</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea und des Verbots der wirtschaftlichen Ausbeutung von Kindern und jeder schädigenden oder gefährlichen Arbeit von Kindern gemäß den in dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>610</sup> definierten Verpflichtungen der Demokratischen Volksrepublik Korea;

b) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, das Mandat des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea und das Mandat der Untersuchungskommission anzuerkennen oder mit dem Sonderberichterstatter und der Untersuchungskommission zusammenzuarbeiten;

c) die fortdauernde Weigerung der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea, sich dazu zu äußern, welche der Empfehlungen, die aus der vom Menschenrechtsrat vorgenommenen allgemeinen regelmäßigen Überprüfung hervorgegangen sind, ihre Unterstützung finden, oder ihr Bekenntnis zu deren Umsetzung zu bekunden, und bekundet ihre ernste Besorgnis darüber, dass bislang keine Maßnahmen zur Umsetzung der in dem Abschlussbericht<sup>613</sup> enthaltenen Empfehlungen ergriffen wurden;

2. *unterstreicht ihre sehr ernste Besorgnis* über ungelöste Fragen von internationalem Belang betreffend Entführungen in Form von Verschwindenlassen, welche die Menschenrechte der Staatsangehörigen anderer souveräner Länder verletzen, und fordert die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, diese Fragen unter anderem auf bereits bestehenden Wegen dringend und auf transparente Weise zu lösen, so auch indem sie für die sofortige Rückkehr der Entführten sorgt;

3. *bekundet ihre tiefste Besorgnis* über die prekäre humanitäre Lage in dem Land, die sich aufgrund der eingeschränkten Widerstandsfähigkeit gegen Naturkatastrophen und einer Regierungspolitik, die

zu Einschränkungen bei der Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln und dem Zugang dazu führt, rasch verschlechtern könnte und die durch strukturelle Schwächen bei der Agrarproduktion, die zu einer erheblichen Knappheit an verschiedenartigen Nahrungsmitteln führen, und durch die staatlichen Einschränkungen des Anbaus von Nahrungsmitteln und des Handels damit noch verschlimmert wird, sowie über die weit verbreitete chronische und akute Mangelernährung, insbesondere unter den schwächsten Gruppen, Schwangeren, Säuglingen und Kindern und älteren Menschen, die trotz gewisser Fortschritte nach wie vor die körperliche und geistige Entwicklung eines erheblichen Teils der Kinder beeinträchtigt, und legt der Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea in dieser Hinsicht eindringlich nahe, Vorbeugungs- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den internationalen Geberorganisationen und im Einklang mit den internationalen Normen für die Überwachung der humanitären Hilfe;

4. *würdigt* den Sonderberichterstatler und die Untersuchungskommission für die bislang durchgeführten Aktivitäten und für ihre fortgesetzten Anstrengungen, ihr jeweiliges Mandat trotz der Verweigerung des Zugangs wahrzunehmen;

5. *fordert* die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Korea *mit allem Nachdruck auf*, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten vollständig zu achten und in dieser Hinsicht

a) den oben hervorgehobenen systematischen, ausgedehnten und schweren Verletzungen der Menschenrechte sofort ein Ende zu setzen, indem sie unter anderem die in den genannten Resolutionen der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats beschriebenen Maßnahmen vollständig durchführt und die vom Rat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung und von den Sonderverfahren und Vertragsorganen der Vereinten Nationen an die Demokratische Volksrepublik Korea gerichteten Empfehlungen voll umsetzt;

b) ihre Einwohner zu schützen, die Frage der Straflosigkeit anzugehen und sicherzustellen, dass die für Menschenrechtsverletzungen Verantwortlichen vor ein unabhängiges Gericht gestellt werden;

c) die tieferen Ursachen von Flüchtlingsströmen aus dem Land anzugehen und diejenigen, die Flüchtlinge durch Schleusung, Menschenhandel und Erpressung ausbeuten, strafrechtlich zu verfolgen, nicht jedoch die Opfer zu kriminalisieren;

d) sicherzustellen, dass Staatsbürger der Demokratischen Volksrepublik Korea, die dorthin ausgewiesen oder zurückgeschickt werden, in Sicherheit und Würde zurückkehren können, human behandelt werden und keinerlei Strafe unterworfen werden, und Informationen über ihre Rechtsstellung und ihre Behandlung bereitzustellen;

e) mit dem Sonderberichterstatler und der Untersuchungskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, einschließlich durch die Gewährleistung ihres vollen, freien und ungehinderten Zugangs zu der Demokratischen Volksrepublik Korea, und mit anderen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen ebenso uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, damit eine umfassende Ermittlung des Bedarfs im Bereich der Menschenrechte vorgenommen werden kann;

f) mit der Hohen Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte und ihrem Amt Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte aufzunehmen, worum die Hohe Kommissarin in den letzten Jahren bestrebt war, mit dem Ziel, die Menschenrechtssituation in dem Land zu verbessern, und die Umsetzung der vom Menschenrechtsrat im Rahmen der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung abgegebenen Empfehlungen anzustreben;

g) die Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation aufzunehmen;

h) ihre Zusammenarbeit mit den humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen und zu verstärken;

i) den vollen, sicheren und ungehinderten Zugang zu humanitärer Hilfe zu gewährleisten und entsprechend ihrer Zusage Maßnahmen zu ergreifen, damit die humanitären Hilfsorganisationen dafür sorgen können, dass diese Hilfe alle Landesteile gleichermaßen, nach Maßgabe des Bedarfs und im Einklang mit humanitären Grundsätzen, erreicht, sowie Zugang zu ausreichenden Nahrungsmitteln zu gewährleisten und eine wirksamere Politik zur Ernährungssicherung zu verfolgen, namentlich mittels nachhaltiger Landwirtschaft, rationeller Maßnahmen zur Verteilung der erzeugten Nahrungsmittel und Bereitstellung von

mehr Mitteln für den Ernährungssektor, und die angemessene Überwachung der humanitären Hilfe sicherzustellen;

j) die Zusammenarbeit mit dem Landesteam der Vereinten Nationen und den Entwicklungsorganisationen weiter zu verbessern, sodass diese unmittelbar zur Verbesserung der Lebensbedingungen der Zivilbevölkerung beitragen können, unter anderem durch raschere Fortschritte im Hinblick auf die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang mit internationalen Überwachungs- und Evaluierungsverfahren;

k) die Ratifikation der übrigen internationalen Menschenrechtsverträge beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen, wodurch ein Dialog mit den Menschenrechtsvertragsorganen möglich würde;

6. *beschließt*, ihre Prüfung der Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea auf ihrer neunundsechzigsten Tagung fortzusetzen, und ersucht zu diesem Zweck den Generalsekretär, einen umfassenden Bericht über die Situation in der Demokratischen Volksrepublik Korea vorzulegen, und ersucht den Sonderberichterstatter, auch weiterhin seine Feststellungen und Empfehlungen zu übermitteln sowie über das Ergebnis und die Weiterverfolgung der Arbeit der Untersuchungskommission Bericht zu erstatten, im Einklang mit allen Beschlüssen des Menschenrechtsrats auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung.

### RESOLUTION 68/184

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 86 Stimmen bei 36 Gegenstimmen und 61 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziff. 27)<sup>619</sup>.

*Dafür:* Albanien, Andorra, Argentinien, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, Südsudan, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

*Dagegen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Bangladesch, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Burundi, China, Ecuador, Eritrea, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Nicaragua, Oman, Pakistan, Russische Föderation, Simbabwe, Somalia, Sri Lanka, Sudan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vietnam.

*Enthaltungen:* Angola, Antigua und Barbuda, Äthiopien, Bahrain, Benin, Bhutan, Brasilien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, El Salvador, Fidschi, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Jamaika, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kenia, Kirgisistan, Kongo, Lesotho, Libyen, Malaysia, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Singapur, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Tschad, Tunesien, Uganda, Uruguay, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania.

---

<sup>619</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Andorra, Australien, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.



**68/184. Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen sowie der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>620</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>621</sup> und anderen internationalen Menschenrechtsübereinkünften,

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran, zuletzt Resolution 67/182 vom 20. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem gemäß Resolution 67/182 im September 2013 vorgelegten Bericht des Generalsekretärs<sup>622</sup>, in dem er seine fortdauernde tiefe Beunruhigung über die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran bekundet, und von dem Bericht des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran<sup>623</sup>, der gemäß Resolution 22/23 des Menschenrechtsrats vom 15. April 2013<sup>624</sup> im Oktober 2013 vorgelegt wurde und in dem der Sonderberichterstatter die Aufzählung zahlreicher systemischer und systematischer Menschenrechtsverletzungen fortsetzt;

2. *begrüßt* die Zusagen, die der neue Präsident der Islamischen Republik Iran im Hinblick auf einige wichtige Menschenrechtsbelange, insbesondere die Beseitigung der Diskriminierung von Frauen und Angehörigen ethnischer Minderheiten und die Förderung des Rechts der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit, gegeben hat, sowie den Vorschlag des Präsidenten, eine Charta der Bürgerrechte umzusetzen, und ermutigt die Islamische Republik Iran, konkrete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass diese Zusagen so bald wie möglich zu nachweisbaren Verbesserungen führen können, und die Verpflichtungen der Regierung nach ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und nach den internationalen Menschenrechtsnormen einzuhalten;

3. *begrüßt außerdem* das friedliche Verhalten während der Stimmabgabe bei den Präsidentschaftswahlen im Juni 2013 und die breite Beteiligung des iranischen Volkes, bekundet jedoch gleichzeitig ihre Besorgnis über die Beschränkungen, die den Kandidaten auferlegt wurden, namentlich den Ausschluss aller weiblichen Kandidaten, und die weitere Erosion des demokratischen Raums für politische Aktivitäten vor den Wahlen;

4. *begrüßt ferner*, dass vor kurzem einige Gefangene aus Gewissensgründen und politische Gefangene freigelassen wurden, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auch weiterhin auf, sofort und bedingungslos alle diejenigen freizulassen, die willkürlich festgenommen wurden und in Haft gehalten werden, weil sie ihr Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit, auf freie Meinungsäußerung und ihr Recht, sich friedlich zu versammeln, ausgeübt oder an friedlichen Protesten zu politischen, wirtschaftlichen, Umwelt- oder sonstigen Fragen teilgenommen haben;

5. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden und wiederholten schweren Menschenrechtsverletzungen in der Islamischen Republik Iran, darunter

a) Folter und grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, einschließlich Auspeitschung und Amputation;

b) die nach wie vor bestürzend hohe Häufigkeit, mit der die Todesstrafe unter Nichtachtung international anerkannter Garantien vollstreckt wird, einschließlich öffentlicher Hinrichtungen, obwohl ein von dem ehemaligen obersten Richter herausgegebener Runderlass öffentliche Hinrichtungen verbietet, und

---

<sup>620</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>621</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>622</sup> A/68/377.

<sup>623</sup> A/68/503.

<sup>624</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

heimlicher Gruppenhinrichtungen, sowie Meldungen über Hinrichtungen ohne Benachrichtigung der Angehörigen oder des Rechtsberaters des Gefangenen;

c) die fortgesetzte Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe gegen Minderjährige und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, unter Verstoß gegen die Verpflichtungen der Islamischen Republik Iran nach dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>625</sup> und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>621</sup>;

d) die unter Verstoß gegen das Völkerrecht verhängte Todesstrafe für Verbrechen, die nicht präzise und ausdrücklich definiert sind, wie etwa *moharabeh* (Feindschaft gegen Gott), und für Verbrechen, die nicht den Tatbestand eines Schwereverbrechens erfüllen;

e) verbreitete und schwere Einschränkungen des Rechts, sich friedlich zu versammeln, der Vereinigungsfreiheit, der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, so auch durch Maßnahmen mit dem Ziel, den Internetzugang und Internetinhalte zu sperren, zu filtern oder zu behindern, internationale Satellitenübertragungen in die Islamische Republik Iran zu stören, Zeitungen, Zeitschriften und sonstige Veröffentlichungen zu zensurieren oder zu schließen, namentlich im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen vom Juni 2013;

f) das systematische gezielte Vorgehen gegen Menschenrechtsverteidiger und die systematische Drangsalierung von Menschenrechtsverteidigern, die Festnahmen, willkürlicher Inhaftierung, langfristigen Exil und harten Strafen, einschließlich der Todesstrafe, ausgesetzt sind;

g) die allgegenwärtige Geschlechterungleichheit und Gewalt gegen Frauen und die erhöhte Diskriminierung von Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis sowie Einschränkungen des Zugangs zu staatlichen Entscheidungspositionen und zum Arbeitsmarkt;

h) die fortgesetzte Diskriminierung und andere, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen ethnischer, sprachlicher oder anderer Minderheiten, darunter Araber, Aseris, Belutschen, Kurden und ihre Verteidiger, wobei insbesondere Meldungen über die gewaltsame Unterdrückung und Inhaftierung ethnischer Araber und Aseris, einschließlich ernster Besorgnisse über Verletzungen ihres Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren und angebliche Folterungen während ihrer Gefangenschaft, vermerkt werden;

i) die fortdauernde gravierende Beschneidung und Einschränkung des Rechts auf Gedanken-, Gewissens-, Religions- und Weltanschauungsfreiheit sowie Beschränkungen für den Bau von Kult- und Beerdigungsstätten und Anschläge auf diese;

j) die fortdauernde, bisweilen der Verfolgung gleichkommende Drangsalierung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen anerkannter religiöser Minderheiten, darunter Christen, Juden, Sufis, sunnitische Muslime und Zoroastrier und ihre Verteidiger, wobei insbesondere die umfangreichen Festnahmen und Inhaftierungen von Sufis und evangelikalen Christen, einschließlich der fortdauernden Inhaftierung christlicher Pastoren, vermerkt werden;

k) die fortdauernde Verfolgung und die anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte von Angehörigen nicht anerkannter religiöser Minderheiten, insbesondere von Anhängern des Bahá'í-Glaubens und ihren Verteidigern, einschließlich gezielter Angriffe und Tötungen, ohne dass eine ordnungsgemäße Untersuchung stattfindet, um die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, willkürlicher Festnahmen und Inhaftierungen, der Beschränkung des Zugangs zu Hochschulbildung aufgrund der Religion, der fortgesetzten Inhaftierung der Führer der iranischen Bahá'í-Gemeinschaft, der Schließung von Betrieben im Besitz der Bahá'í und der De-facto-Kriminalisierung der Zugehörigkeit zum Bahá'í-Glauben;

l) der weiter anhaltende Hausarrest führender Oppositionsvertreter seit den Präsidentschaftswahlen von 2009 und die wachsende Besorgnis über ihren Gesundheitszustand sowie laufende Beschränkungen

---

<sup>625</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

für ihre Anhänger und Angehörigen, unter anderem durch Drangsalierung, Einschüchterung und Vergeltungsmaßnahmen;

*m)* die fortwährende Nichtachtung des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren sowie die Verletzungen der Rechte von Inhaftierten, einschließlich der verbreiteten und systematischen Anwendung der willkürlichen Inhaftierung und des Verschwindenlassens, des mangelnden Zugangs der Inhaftierten zu einem Rechtsvertreter ihrer Wahl, der Weigerung, die Freilassung von Inhaftierten gegen Kautions zu erwägen, der schlechten Haftbedingungen und der Verweigerung des Zugangs zu angemessener medizinischer Behandlung, sowie Berichte, wonach Inhaftierte in Haft sterben, der Folter, der Vergewaltigung und anderen Formen der sexuellen Gewalt und harschen Verhörmethoden ausgesetzt werden und Druck auf ihre Verwandten und Angehörigen ausgeübt wird, einschließlich durch Arrest, um falsche Geständnisse zu erhalten, die dann in den Gerichtsverfahren verwendet werden;

*n)* die fortgesetzten willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffe staatlicher Behörden in das Privatleben von Personen, insbesondere in Bezug auf ihre Privatwohnung, sowie in ihren Schrift-, Telefon- und E-Mail-Verkehr, unter Verstoß gegen das Völkerrecht;

6. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, den in den Berichten des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran hervorgehobenen substanziellen Bedenken und den in früheren Resolutionen der Generalversammlung enthaltenen konkreten Aufforderungen zum Handeln Rechnung zu tragen und ihre Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte im Gesetz und in der Praxis voll einzuhalten und insbesondere

*a)* Amputation, Auspeitschung, Blendung und sonstige Formen der Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen;

*b)* öffentliche Hinrichtungen und andere Hinrichtungen, die unter Missachtung international anerkannter Garantien durchgeführt werden, im Gesetz und in der Praxis abzuschaffen, einschließlich Steingung und Strangulation durch Aufhängen;

*c)* das geänderte Islamische Strafgesetzbuch weiter zu überarbeiten, um es mit ihrer nach Artikel 37 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und nach Artikel 6 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestehenden Verpflichtung in Einklang zu bringen, Hinrichtungen von Minderjährigen und Personen, die zum Zeitpunkt der Begehung ihrer Straftat das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatten, abzuschaffen;

*d)* alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Frauen und Mädchen im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen, die Mitwirkung von Frauen in Entscheidungspositionen zu fördern und alle Einschränkungen des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu allen Aspekten der Hochschulbildung aufzuheben, wobei die hohe Beteiligung von Frauen auf allen Bildungsebenen anerkannt wird;

*e)* alle Formen der Diskriminierung und sonstigen Menschenrechtsverletzungen gegenüber Angehörigen anerkannter und nicht anerkannter religiöser, ethnischer, sprachlicher und sonstiger Minderheiten im Gesetz und in der Praxis zu beseitigen;

*f)* die Diskriminierung und Ausgrenzung von Angehörigen bestimmter Gruppen, so auch von Mitgliedern der belutschischen Volksgruppe und Anhängern des Bahá'í-Glaubens, in Bezug auf den Zugang zu Hochschulbildung zu beseitigen, die Bemühungen, jugendlichen Bahá'í, denen der Zugang zu iranischen Universitäten verweigert wird, eine Hochschulbildung zu verschaffen, nicht mehr zu kriminalisieren und die aus diesem Grund Inhaftierten freizulassen;

*g)* unter anderem den Bericht des Sonderberichterstatters über religiöse Intoleranz von 1996<sup>626</sup>, in dem dieser der Islamischen Republik Iran mögliche Wege zur Emanzipierung der Bahá'í-Gemeinschaft empfahl, umzusetzen, die seit 2008 festgehaltenen sieben Bahá'í-Führer freizulassen und allen Bahá'í, auch

---

<sup>626</sup> E/CN.4/1996/95/Add.2.

denjenigen, die sich wegen ihres Glaubens in Haft befinden, ein rechtsstaatliches Verfahren und die anderen verfassungsmäßig garantierten Rechte zu gewähren;

h) nach Fällen schwerer Menschenrechtsverletzungen, einschließlich derjenigen, an denen die iranischen Gerichte und Sicherheitsorganisationen beteiligt waren, einen umfassenden Rechenschaftsprozess einzuleiten und die Straflosigkeit für solche Rechtsverletzungen zu beenden;

i) den Zusagen des neuen Präsidenten, dem Recht der freien Meinungsäußerung und der Meinungsfreiheit mehr Raum zu geben, nachzukommen, indem die Drangsalierung, Einschüchterung und Verfolgung von politischen Gegnern, Menschenrechtsverteidigern, Frauenrechtsaktivisten, Arbeiterführern, Studenten, Akademikern, Filmemachern, Journalisten und deren Angehörigen, anderen Medienvertretern, Bloggern, Netzbürgern, Geistlichen, Künstlern und Rechtsanwälten beendet und namentlich die willkürlich oder aufgrund ihrer politischen Ansichten inhaftierten Personen freigelassen werden, und in dieser Hinsicht erfreut über die Wiedereröffnung des Hauses des Kinos;

j) die Einschränkungen, die der Presse und Medienvertretern, den Internetnutzern und Internetanbietern unter Verstoß gegen das Recht der freien Meinungsäußerung und die Vereinigungsfreiheit auferlegt werden, einschließlich der Störung bestimmter Satellitenübertragungen, zu beenden;

k) im Gesetz und in der Praxis die Verfahrensgarantien einzuhalten, um rechtsstaatliche Verfahren zu gewährleisten;

7. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *außerdem auf*, im Einklang mit den Grundsätzen betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Pariser Grundsätze)<sup>627</sup> ihre nationalen Menschenrechtsinstitutionen zu stärken, wozu sie sich im Rahmen ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat<sup>628</sup> verpflichtet hat;

8. *nimmt Kenntnis* von den jüngsten Kontakten der Islamischen Republik Iran mit dem Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, verweist auf ihre früheren Kontakte mit dem Menschenrechtsausschuss<sup>629</sup> und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran auf, zu erwägen, den von diesen Ausschüssen angenommenen abschließenden Bemerkungen nachzukommen;

9. *fordert* die Regierung der Islamischen Republik Iran *auf*, ihre Verpflichtungen aus denjenigen internationalen Menschenrechtsverträgen, deren Vertragspartei sie bereits ist, wirksam einzuhalten, alle bei der Unterzeichnung oder Ratifikation anderer internationaler Menschenrechtsübereinkünfte von ihr möglicherweise eingelegten Vorbehalte, die zu allgemein oder unpräzise sind oder als mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar betrachtet werden könnten, zurückzuziehen, zu erwägen, den von den Organen der internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie ist, angenommenen abschließenden Bemerkungen zur Islamischen Republik Iran nachzukommen, und zu erwägen, die internationalen Menschenrechtsverträge, deren Vertragspartei sie nicht bereits ist, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten;

10. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *eindringlich nahe*, alle Empfehlungen umzusetzen, die sie im Rahmen ihrer allgemeinen regelmäßigen Überprüfung durch den Menschenrechtsrat angenommen hat, unter umfassender und echter Beteiligung der Zivilgesellschaft und anderer Interessenträger am Umsetzungsprozess;

11. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Islamische Republik Iran trotz ihrer ständigen Einladung an alle Mandatsträger der thematischen Sonderverfahren seit acht Jahren keinerlei Anträgen dieser Sondermechanismen auf einen Besuch des Landes stattgegeben noch auf die überwältigende Mehrheit der zahlreichen und wiederholten Mitteilungen dieser Sondermechanismen geantwortet hat, und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran mit allem Nachdruck auf, mit den Sondermechanismen uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, unter anderem indem sie deren Mandatsträgern den Besuch ihres Hoheitsgebiets erleichtert, damit glaubhafte und unabhängige Untersuchungen aller Vorwürfe über Menschenrechtsverletzungen durchgeführt werden können;

---

<sup>627</sup> Resolution 48/134, Anlage.

<sup>628</sup> Siehe A/HRC/14/12 und Add.1 und Corr.1.

<sup>629</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/67/40), Vol. I, Ziff. 107.*

12. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* über Vorwürfe von Vergeltungsmaßnahmen gegen Einzelpersonen wegen ihrer Zusammenarbeit oder ihrer Kontakte mit Menschenrechtsmechanismen oder -vertretern der Vereinten Nationen;

13. *legt* den Mandatsträgern der thematischen Sonderverfahren, insbesondere dem Sonderberichterstatter über außergerichtliche, summarische oder willkürliche Hinrichtungen, dem Sonderberichterstatter über Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, dem Sonderberichterstatter über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung, dem Sonderberichterstatter für Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Lage von Menschenrechtsverteidigern, dem Sonderberichterstatter über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, der Sonderberichterstatterin über die Unabhängigkeit von Richtern und Anwälten, der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen, dem Sonderberichterstatter über das Recht auf Bildung, dem Sonderberichterstatter über die Förderung von Wahrheit, Gerechtigkeit, Wiedergutmachung und Garantien der Nichtwiederholung, der Unabhängigen Expertin für Minderheitenfragen, der Arbeitsgruppe für willkürliche Inhaftierungen, der Arbeitsgruppe zur Frage des Verschwindenlassens von Personen und der Arbeitsgruppe für die Frage der Diskriminierung von Frauen im Recht und in der Praxis, *eindringlich nahe*, der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran besondere Aufmerksamkeit zu widmen, mit dem Ziel, sie zu untersuchen und darüber Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die jüngsten Kontakte mit den Leitern der Organisationen der Vereinten Nationen im Rahmen von Länderbesuchen und fordert die Regierung der Islamischen Republik Iran nachdrücklich auf, ihre Kontakte mit den Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen zu vertiefen;

15. *legt* der Regierung der Islamischen Republik Iran *nahe*, auch weiterhin Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen, namentlich dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auf dem Gebiet der Menschenrechte und der Justizreform zu erkunden;

16. *fordert weiterhin* die Regierung der Islamischen Republik Iran *nachdrücklich auf*, uneingeschränkt mit dem Sonderberichterstatter über die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran und den anderen internationalen Menschenrechtsmechanismen zusammenzuarbeiten, so auch indem sie positiv auf das Ersuchen des Sonderberichterstatters vom Juli 2013 reagiert, das Land zur Wahrnehmung seines Mandats zu besuchen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Durchführung dieser Resolution samt Optionen und Empfehlungen zur Verbesserung ihrer Durchführung vorzulegen und dem Menschenrechtsrat auf seiner fünfundzwanzigsten Tagung einen Zwischenbericht vorzulegen;

18. *beschließt*, die Untersuchung der Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Menschenrechte“ fortzusetzen.

#### RESOLUTION 68/185

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>630</sup>.

#### **68/185. Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/119 vom 19. Dezember 2001 über die Rolle, Arbeitsweise, Häufigkeit und Dauer der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, in der sie die Leitlinien festgelegt hat, nach denen diese Kongresse gemäß Ziffer 29 und 30 der

---

<sup>630</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

Grundsatzklärung und des Aktionsprogramms des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege<sup>631</sup> ab 2005 abzuhalten sind,

*nachdrücklich hinweisend* auf die Verantwortung, welche die Vereinten Nationen aufgrund der Resolution 155 C (VII) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 13. August 1948 und der Resolution 415 (V) der Generalversammlung vom 1. Dezember 1950 auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege übernommen haben,

*in der Erkenntnis*, dass die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege als wichtige zwischenstaatliche Foren die einzelstaatlichen Politiken und Praktiken beeinflusst und die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet gefördert haben, indem sie den Meinungs- und Erfahrungsaustausch erleichtert, die öffentliche Meinung mobilisiert und auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene politische Optionen empfohlen haben,

die wichtige Rolle *betonend*, die die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Hinblick auf die Anerkennung dessen wahrnehmen, dass Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, unter gebührender Berücksichtigung der Einhaltung der Menschenrechte, einen direkten Beitrag zur Wahrung von Frieden und Sicherheit leisten,

*in Anerkennung* des bedeutenden Beitrags der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Förderung des Erfahrungsaustauschs auf dem Gebiet der Forschung, des Rechts und der Politikentwicklung sowie der Ermittlung neuer Tendenzen und Probleme auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für Staaten, zwischenstaatliche Organisationen und einzelne sachverständige Vertreter verschiedener Berufsgruppen und Disziplinen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich, in der sie betonte, dass alle Länder Politiken fördern sollen, die mit den auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen im Einklang stehen, hervorhob, dass eine wichtige Aufgabe des Systems der Vereinten Nationen darin besteht, den Regierungen behilflich zu sein, sich auch künftig in vollem Umfang für die Weiterverfolgung und Umsetzung der auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen erzielten Vereinbarungen und Zusagen zu engagieren, und ihre zwischenstaatlichen Organe bat, die Umsetzung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen weiter zu fördern,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/173 vom 18. Dezember 2007, in der sie sich die Empfehlungen zu eigen machte, die die Zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Erkenntnisse aus den Kongressen der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer vom 15. bis 18. August 2006 in Bangkok abgehaltenen Tagung abgab<sup>632</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010, in der sie die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedete Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>633</sup> billigte und mit Genugtuung das Angebot der Regierung Katars begrüßte, 2015 den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auszurichten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012, in der sie das Hauptthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses billigte und beschloss, dass der Dreizehnte Kongress, einschließlich der vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen, höchstens acht Tage dauern soll,

---

<sup>631</sup> Resolution 46/152, Anlage.

<sup>632</sup> Siehe E/CN.15/2007/6, Kap. IV.

<sup>633</sup> Resolution 65/230, Anlage.

*Kenntnis nehmend* von den in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>634</sup> enthaltenen Entwicklungszielen und nationalen Verpflichtungen,

*in Anerkennung* der Bedeutung der Sachbeiträge, die der Dreizehnte Kongress zur Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen leisten kann,

*erneut hervorhebend*, wie wichtig die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung unter anderem sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit ist,

*betonend*, wie wichtig es ist, dass alle Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress fristgerecht und konzertiert erfolgen,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>635</sup>,

1. *bittet* die Regierungen *erneut*, die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>633</sup> und die vom Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege verabschiedeten Empfehlungen bei der Abfassung von Rechtsvorschriften und Politikrichtlinien zu berücksichtigen und gegebenenfalls alles zu tun, um die darin enthaltenen Grundsätze unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Gegebenheiten des jeweiligen Staates umzusetzen;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Fortschritten, die bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bisher erzielt wurden;

3. *beschließt*, den Dreizehnten Kongress vom 12. bis 19. April 2015 in Doha und die vor dem Kongress stattfindenden Konsultationen am 11. April 2015 abzuhalten;

4. *beschließt außerdem*, dass der Tagungsteil auf hoher Ebene des Dreizehnten Kongresses an den beiden ersten Kongresstagen stattfindet, damit sich die Staats- oder Regierungschefs und die Minister auf das Hauptthema des Kongresses konzentrieren können und eine bessere Möglichkeit besteht, nützliche Rückmeldungen abzugeben;

5. *beschließt ferner*, dass der Dreizehnte Kongress im Einklang mit ihrer Resolution 56/119 eine einzige Erklärung verabschiedet, die der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Behandlung vorgelegt wird, und dass die Erklärung die wichtigsten Empfehlungen enthält, die den Beratungen des Tagungsteils auf hoher Ebene sowie der Erörterung der Tagesordnungspunkte und den Arbeitstreffen Rechnung tragen und aus diesen hervorgehen;

6. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Entwurf eines Diskussionsleitfadens, den der Generalsekretär in Zusammenarbeit mit den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege für die regionalen Vorbereitungstagungen und für den Dreizehnten Kongress erstellt hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, den Diskussionsleitfaden rechtzeitig fertigzustellen, unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege sowie zusätzlicher Kommentare und Rückmeldungen der Mitgliedstaaten, damit die regionalen Vorbereitungstagungen für den Dreizehnten Kongress so früh wie möglich im Jahr 2014 stattfinden können;

8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit der bisherigen Praxis die Organisation der vier regionalen Vorbereitungstagungen für den Dreizehnten Kongress voranzubringen und die notwendigen Mittel bereitzustellen, damit die am wenigsten entwickelten Länder an diesen Tagungen und an dem Kon-

---

<sup>634</sup> Resolution 55/2.

<sup>635</sup> E/CN.15/2013/10.

gress selbst teilnehmen können, sowie besondere Anstrengungen zu unternehmen, die regionale Vorbereitungstagung für europäische und andere Staaten zu organisieren, um von ihren Beiträgen zu profitieren;

9. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, sich aktiv an den regionalen Vorbereitungstagungen zu beteiligen, soweit angemessen, und ihre Vertreter zu bitten, die Sachpunkte der Tagesordnung und die Themen der Arbeitstreffen des Dreizehnten Kongresses zu prüfen und maßnahmenorientierte Empfehlungen abzugeben, die der Kongress behandeln wird;

10. *bittet* die Regierungen, den Dreizehnten Kongress frühzeitig mit allen geeigneten Mitteln vorzubereiten, gegebenenfalls auch indem sie nationale Vorbereitungsausschüsse schaffen;

11. *bittet* die Mitgliedstaaten *erneut*, auf dem Dreizehnten Kongress auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein, beispielsweise durch Staats- oder Regierungschefs, Justiz- oder andere Minister, die aufgerufen sind, Erklärungen zum Hauptthema und zu den anderen Themen des Kongresses abzugeben;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem erneut*, sich aktiv an dem Dreizehnten Kongress zu beteiligen, indem sie Rechts- und Politikfachverständige entsenden, namentlich Praktiker mit Spezialausbildung und praktischer Erfahrung in der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Teilnahme von Vertretern der zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen an dem Dreizehnten Kongress zu fördern und dabei das Hauptthema, die Tagesordnungspunkte und die Themen der Arbeitstreffen des Kongresses zu berücksichtigen;

14. *bittet* die Geberländer, mit den Entwicklungsländern zusammenzuarbeiten, um ihre uneingeschränkte Mitwirkung an den Arbeitstreffen sicherzustellen, und legt den Staaten, den Instituten des Verbands des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, anderen in Betracht kommenden Stellen und dem Generalsekretär nahe, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass die Arbeitstreffen jeweils einen greifbaren Schwerpunkt haben und praktische Ergebnisse erzielen, die zu Ideen für die technische Zusammenarbeit sowie zu Projekten und Dokumenten führen, die zur Förderung der bilateralen und multilateralen Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Hilfe bei der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege dienen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Veranstaltung von Nebentagungen der am Dreizehnten Kongress teilnehmenden nichtstaatlichen und berufsständischen Organisationen, im Einklang mit der bisherigen Praxis, sowie von Treffen von Berufs- und geografischen Interessengruppen zu erleichtern und geeignete Maßnahmen zur Förderung der Teilnahme von Vertretern aus Lehre und Forschung an dem Kongress zu ergreifen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, sich aktiv an den genannten Treffen zu beteiligen, da sie eine Gelegenheit bieten, eine starke Partnerschaft mit dem Privatsektor und mit Organisationen der Zivilgesellschaft aufzubauen und zu pflegen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, in Abstimmung mit dem erweiterten Vorstand der Kommission einen Plan für die Dokumentation für den Dreizehnten Kongress auszuarbeiten;

17. *legt* den zuständigen Sonderorganisationen und den Programmen der Vereinten Nationen und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie sonstigen berufsständischen Organisationen *erneut nahe*, bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zusammenzuarbeiten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, im Einklang mit der bisherigen Praxis einen Generalsekretär und einen Exekutivsekretär des Dreizehnten Kongresses zu ernennen, die ihre Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege wahrnehmen werden;

19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 mit den nötigen Mitteln auszustatten, um die Vorbereitung und Abhaltung des Dreizehnten Kongresses zu unterstützen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für ein breit angelegtes, wirksames Programm zur Information der Öffentlichkeit über die Vorbereitungen für den Drei-



zehnten Kongress, den Kongress selbst, die Folgemaßnahmen und die Umsetzung seiner Empfehlungen zu sorgen;

21. *ersucht* die Kommission, auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung genügend Zeit für die Prüfung der bei den Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress erzielten Fortschritte einzuplanen, alle ausstehenden organisatorischen und sachbezogenen Vorkehrungen rechtzeitig abzuschließen und der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat ihre Empfehlungen vorzulegen;

22. *ersucht* den Generalsekretär, für geeignete Folgemaßnahmen zu dieser Resolution zu sorgen und der Generalversammlung über die Kommission auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/186

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>636</sup>.

#### **68/186. Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 66/180 vom 19. Dezember 2011 mit dem Titel „Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit“,

*unter Hinweis* auf das von der Generalversammlung in ihrer Resolution 55/25 vom 15. November 2000 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>637</sup> sowie das von der Versammlung in ihrer Resolution 58/4 vom 31. Oktober 2003 verabschiedete Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>638</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf das von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 14. November 1970 verabschiedete Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut<sup>639</sup>, das vom Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts am 24. Juni 1995 verabschiedete Übereinkommen über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter<sup>640</sup> und die am 14. Mai 1954 in Den Haag verabschiedete Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten<sup>641</sup> und die beiden dazugehörigen, am 14. Mai 1954<sup>641</sup> beziehungsweise am 26. März 1999<sup>642</sup> verabschiedeten Protokolle sowie auf andere einschlägige Übereinkünfte und unter erneutem Hinweis auf die Notwendigkeit, dass die Staaten, die dies nicht bereits getan haben, erwägen, diese internationalen Übereinkünfte zu ratifizieren oder ihnen beizutreten und sie als Vertragsstaaten durchzuführen,

*höchst beunruhigt* über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Arten und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten und feststellend, dass illegal gehandeltes Kulturgut zunehmend über die Märkte, so auch über Auktionen, insbesondere

---

<sup>636</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>637</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

<sup>638</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>639</sup> Ebd., Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881.

<sup>640</sup> Ebd., Vol. 2421, Nr. 43718.

<sup>641</sup> Ebd., Vol. 249, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1967 II S. 1233; LGBl. 1960 Nr. 17/1; öBGBI. Nr. 58/1964; AS 1962 1007.

<sup>642</sup> Ebd., Vol. 2253, Nr. 3511. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2012 II S. 54; öBGBI. III Nr. 113/2004; AS 2005 149.

über das Internet, verkauft wird und dass Kulturgut illegal ausgegraben und rechtswidrig ausgeführt oder eingeführt wird, was durch moderne, hochentwickelte Technologien erleichtert wird,

*erneut darauf hinweisend*, dass glaubwürdige und vergleichbare Daten über verschiedene Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut erforderlich sind, namentlich über die Verbindungen zur grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und die Rolle unrechtmäßig erzielter Erträge, sowie über vorbildliche Verfahren und Herausforderungen in dieser Hinsicht,

*in Anerkennung* der unverzichtbaren Rolle von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege bei der umfassenden und wirksamen Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten,

*unter Begrüßung* der Empfehlungen der am 18. Oktober 2012 in Wien abgehaltenen gemeinsamen Diskussion der Arbeitsgruppe von Regierungssachverständigen für technische Hilfe und der Arbeitsgruppe für internationale Zusammenarbeit über den illegalen Handel mit Kulturgut, die von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität in ihrer Resolution 6/1 vom 19. Oktober 2012<sup>643</sup> gebilligt wurden,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sekretariats über die technische Hilfe, die den Staaten bei der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität auf neue Formen und Dimensionen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität gewährt wird<sup>644</sup>, namentlich auf den illegalen Handel mit Kulturgut, und von dem Bericht des Sekretariats über die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität durch die Vertragsparteien in Bezug auf Straftaten gegen Kulturgut<sup>645</sup>,

*sowie Kenntnis davon nehmend*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ein Kompendium von Fällen organisierter Kriminalität veröffentlicht hat, das eine Zusammenstellung von Fällen mit Kommentaren und Erkenntnissen enthält und darauf zielt, politischen Entscheidungsträgern und Angehörigen der Strafrechtsberufe eine Analyse konkreter Fälle für die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bereitzustellen, auch im Hinblick auf den illegalen Handel mit Kulturgut,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>646</sup>,

*darin erinnernd*, dass das Thema des 2015 in Katar abzuhaltenden Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege „Integration der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird, und in Anbetracht dessen, dass der Schwerpunkt eines der Arbeitstreffen auf dem Kongress auf umfassenden und ausgewogenen Ansätzen zur Verhütung neuer und neu entstehender Formen der grenzüberschreitenden Kriminalität, beispielsweise des illegalen Handels mit Kulturgut, und zur angemessenen Reaktion darauf liegen wird,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Sekretariats über den potenziellen Nutzen des Mustervertrags über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes und über Verbesserungen daran<sup>647</sup>,

1. *ersucht* die Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen zur wirksamen Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut fortzuführen, insbesondere im Hinblick auf den illegalen Handel damit, namentlich im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen

---

<sup>643</sup> Siehe CTOC/COP/2012/15, Abschn. I.A.

<sup>644</sup> CTOC/COP/2012/7.

<sup>645</sup> CTOC/COP/WG.2/2012/3-CTOC/COP/WG.3/2012/4.

<sup>646</sup> E/CN.15/2013/14.

<sup>647</sup> UNODC/CCPCJ/EG.1/2012/2 und Add.1.

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>637</sup> und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege;

2. *erinnert an ihre* in Resolution 66/180 geäußerte *Bitte* an die Mitgliedstaaten, Kulturgut zu schützen und den illegalen Handel damit zu verhüten, indem sie geeignete Rechtsvorschriften, darunter insbesondere Verfahren zur Beschlagnahme, Wiedererlangung und Rückgabe von Kulturgut, erlassen, die Aufklärung fördern, Informationskampagnen durchführen, Kulturgut auffinden und erfassen, geeignete Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die personellen und sonstigen Kapazitäten von Überwachungseinrichtungen, wie den Polizei- und Zollbehörden, und des Tourismussektors ausbauen, die Medien einbeziehen und Informationen über den Diebstahl und die Plünderung von Kulturgut verbreiten;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, soweit angemessen, die Überprüfung ihrer Rechtsrahmen zu erwägen, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um das Problem des illegalen Handels mit Kulturgut umfassend zu behandeln, und bittet die Mitgliedstaaten außerdem, den illegalen Handel mit Kulturgut, einschließlich des Diebstahls und der Plünderung an archäologischen und anderen kulturellen Stätten, als schwere Straftat im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu umschreiben, mit dem Ziel, dieses Übereinkommen für die Zwecke einer weitreichenden internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung aller Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten voll heranzuziehen;

4. *begrüßt* die Empfehlungen der zweiten Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut, die vom 27. bis 29. Juni 2012 in Wien abgehalten wurde;

5. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, von den Mitgliedstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen Informationen und statistische Daten zum illegalen Handel mit Kulturgut einzuholen, insbesondere zum illegalen Handel, an dem organisierte kriminelle Gruppen mitwirken, diese Informationen zu analysieren und der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung über die Ergebnisse zu berichten und in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten geeignete Forschungsmethoden zur Untersuchung des illegalen Handels mit Kulturgut zu entwickeln, insbesondere im Hinblick auf die Beteiligung organisierter krimineller Gruppen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, sofern sie dies noch nicht getan haben, die Benennung von Kontaktstellen zu erwägen, um die internationale Zusammenarbeit im Rahmen der Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgut zu erleichtern, und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung die entsprechenden Angaben zur Aufnahme in das Verzeichnis der zuständigen nationalen Behörden vorzulegen;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Ersuchen und in Abstimmung mit den zuständigen internationalen Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL), technische Hilfe auf dem Gebiet des Schutzes vor dem illegalen Handel mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten zu gewähren, namentlich Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, um die Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege in diesem Bereich zu stärken, und praktische Hilfsmittel für diesen Zweck zu entwickeln;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats und in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen, wie der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und der INTERPOL, das Bewusstsein für die Frage des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten auf regionaler und internationaler Ebene zu schärfen, namentlich im Rahmen seiner Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit über die organisierte Kriminalität und durch Arbeitstagungen, Seminare und ähnliche Veranstaltungen, und dadurch Synergien mit den zuständigen Stellen des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu fördern;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, auf seiner Website ein Portal einzurichten, das alle von dem Büro erarbeiteten Unterlagen, Instrumente und einschlägigen Informationen in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut enthält, einschließlich eines Links zu der Datenbank der innerstaatlichen Rechtsvorschriften zum Kulturerbe der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und eines Links zu der Datenbank der INTERPOL für gestohlene Kunstwerke;

10. *begrüßt* die bei der Prüfung der Erarbeitung von Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut erzielten Fortschritte und betont die Notwendigkeit ihrer raschen Fertigstellung, eingedenk der Wichtigkeit dieser Frage für alle Mitgliedstaaten;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die Sachverständigengruppe für den Schutz vor dem illegalen Handel mit Kulturgut wieder einzuberufen, damit die Mitgliedstaaten den Entwurf der Leitlinien überprüfen und überarbeiten, unter Berücksichtigung eines vom Sekretariat bereitgestellten aktualisierten Kompendiums, das die Stellungnahmen der Mitgliedstaaten zu dem Entwurf der Leitlinien enthält, mit dem Ziel, den Entwurf der Leitlinien fertigzustellen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung vorzulegen;

12. *ersucht* das Sekretariat, gemäß Resolution 6/1 der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität mit dem Titel „Gewährleistung der wirksamen Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle“<sup>643</sup> die Leitlinien für Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege in Bezug auf den illegalen Handel mit Kulturgut nach ihrer Annahme der Konferenz der Vertragsparteien zur Kenntnis zu bringen;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Überprüfung des Mustervertrags über die Verhütung von Straftaten gegen das kulturelle Erbe der Völker in Form beweglichen Gutes<sup>648</sup> fortzuführen und dabei die von den Mitgliedstaaten geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen<sup>647</sup> zu berücksichtigen, und ersucht die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen, die dies noch nicht getan haben, dem Sekretariat ihre Stellungnahmen zu dem Mustervertrag vorzulegen;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/187

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>649</sup>.

#### **68/187. Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle Resolutionen der Generalversammlung und des Sicherheitsrats über technische Hilfe bei der Bekämpfung des Terrorismus, insbesondere die Resolutionen der Generalversammlung 66/171 vom 19. Dezember 2011 über den Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung

---

<sup>648</sup> *Eighth United Nations Congress on the Prevention of Crime and the Treatment of Offenders, Havana, 27 August–7 September 1990: report prepared by the Secretariat* (United Nations publication, Sales No. E.91.IV.2), Kap. I, Abschn. B, Resolution 1, Anlage.

<sup>649</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

fung des Terrorismus, 66/178 vom 19. Dezember 2011 über technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung, 67/99 vom 14. Dezember 2012 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und 67/189 vom 20. Dezember 2012 über die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit,

*erneut betonend*, dass die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus verstärkt werden muss, insbesondere durch den Ausbau der innerstaatlichen Kapazitäten der Staaten durch die Bereitstellung technischer Hilfe auf der Grundlage der von den antragstellenden Staaten aufgezeigten Bedürfnisse und Prioritäten,

*unter erneutem Hinweis* auf alle Aspekte der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>650</sup> und auf die Notwendigkeit, dass die Staaten die Strategie auch weiterhin umsetzen,

*sowie erneut erklärend*, dass in erster Linie die Mitgliedstaaten für die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus verantwortlich sind, und sich bewusst, dass die wichtige Rolle gestärkt werden muss, die die Vereinten Nationen in Abstimmung mit anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Hinblick darauf spielen, die Kohärenz bei der Umsetzung der Strategie auf nationaler, regionaler und globaler Ebene zu fördern und Hilfe zu leisten, insbesondere auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/282 vom 29. Juni 2012 über die Überprüfung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus, in der sie die Strategie bekräftigte, mit Anerkennung Kenntnis nahm von den Aktivitäten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kapazitätsaufbaus unternommen werden, um den Mitgliedstaaten auf ihr Ersuchen bei der Umsetzung der Strategie behilflich zu sein, und die Bedeutung einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Institutionen der Vereinten Nationen sowie der Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung unterstrich, wenn es darum geht, die Gesamtkoordinierung und -kohärenz der Maßnahmen des Systems der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus zu gewährleisten, sowie die Notwendigkeit, weiter die Transparenz zu fördern und Doppelarbeit zu vermeiden,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 66/282 die Rolle anerkannte, die die Opfer des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen spielen können, insbesondere wenn es darum geht, der Anziehungskraft des Terrorismus entgegenzuwirken, und Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen und der Mitgliedstaaten zur Gewährleistung dessen, dass die Opfer des Terrorismus mit Würde behandelt und ihre Rechte anerkannt und geschützt werden,

*ferner unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 67/189 ihre höchste Besorgnis über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen grenzüberschreitender organisierter krimineller und terroristischer Tätigkeiten bekundete und hervorhob, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass Terroristen in einer globalisierten Gesellschaft zunehmend neue Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere das Internet, für terroristische Zwecke, darunter die Anwerbung und Aufstachelung, sowie für die Finanzierung, Planung und Vorbereitung ihrer Aktivitäten und die entsprechende Ausbildung nutzen,

*Kenntnis nehmend* von den vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung entwickelten neuen technischen Hilfsmitteln, namentlich von dem Handbuch mit dem Titel „The Criminal Justice Response to Support Victims of Acts of Terrorism“ (Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Unterstützung von Opfern terroristischer Handlungen) und der Veröffentlichung mit dem Titel „The Use of the Internet for Terrorist Purposes“ (Die Nutzung des Internets für terroristische Zwecke),

---

<sup>650</sup> Resolution 60/288.

*bekräftigend*, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll,

1. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der bestehenden internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus geworden sind, zu erwägen, dies zu tun, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung den Mitgliedstaaten auch weiterhin technische Hilfe bei der Ratifikation dieser völkerrechtlichen Übereinkünfte und ihrer Umsetzung in innerstaatliches Recht zu leisten;

2. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die internationale Koordinierung und Zusammenarbeit weiter zu verstärken, um den Terrorismus im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der Charta der Vereinten Nationen, zu verhüten und zu bekämpfen, indem sie gegebenenfalls bilaterale, regionale und multilaterale Verträge über Auslieferung und gegenseitige Rechtshilfe schließen, und dafür zu sorgen, dass das gesamte zuständige Personal im Hinblick auf die praktische Durchführung der internationalen Zusammenarbeit angemessen geschult ist, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats den Mitgliedstaaten diesbezügliche technische Hilfe zu leisten, unter anderem durch die Fortsetzung und Verstärkung seiner Hilfe bei der internationalen Zusammenarbeit der Justizbehörden betreffend den Terrorismus;

3. *betont*, wie wichtig es ist, als wesentliche Grundlage jeder Strategie zur Terrorismusbekämpfung im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht faire und wirksame Strafjustizsysteme zu schaffen und zu unterhalten, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bei seiner technischen Hilfe zur Terrorismusbekämpfung nach Bedarf die für den Aufbau nationaler Kapazitäten erforderlichen Elemente zu berücksichtigen, um die Strafjustizsysteme und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

4. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, durch die Förderung seiner regional- und themenspezifischen Programme der Durchführung eines integrierten Ansatzes auch weiterhin Vorrang einzuräumen, unter anderem indem es die Staaten auf Ersuchen bei der weiteren Ausarbeitung und Entwicklung nationaler, subregionaler und regionaler Strategien zur Terrorismusbekämpfung unterstützt;

5. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag und im Rahmen seines Mandats auch weiterhin verstärkt technische Hilfe im Hinblick auf wirksame Maßnahmen der Strafrechtspflege zur Terrorismusprävention auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit bereitzustellen;

6. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem auf*, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe beim Aufbau ihrer Kapazitäten zu leisten, damit sie Vertragsparteien der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus werden und diese durchführen können, insbesondere durch gezielte Programme und die Schulung der zuständigen Strafjustizbeamten, die Entwicklung entsprechender Initiativen und die Beteiligung daran sowie die Erarbeitung technischer Hilfsmittel und von Veröffentlichungen in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten;

7. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines Mandats auch weiterhin rechtliches Spezialwissen auf dem Gebiet der Terrorismusbekämpfung und auf damit zusammenhängenden und sein Mandat berührenden Themengebieten aufzubauen und den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bei Maßnahmen der Strafrechtspflege in Bezug auf terroristische Handlungen zu leisten, wie in den völkerrechtlichen Übereinkünften gegen den Terrorismus festgelegt und in den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung näher ausgeführt;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, im Rahmen seines Mandats und gemäß den Resolutionen der Generalversammlung 65/221 vom 21. Dezember 2010 und 66/178 auch weiterhin rechtliches Spezialwissen aufzubauen, indem es in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten bewährte Verfahren im Hinblick auf die Hilfe und Unterstützung für die Opfer von Terrorismus, namentlich im Hinblick auf die Rolle der Opfer im Rahmen der Strafrechtspflege, erarbeitet;

9. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *ferner*, im Rahmen seines Mandats und in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten auch weiterhin sein rechtliches Spezialwissen auszubauen, damit es den darum ersuchenden Mitgliedstaaten auch weiterhin Hilfe bereitstellen kann, um gegen die Nutzung des Internets zu terroristischen Zwecken vorzugehen, diese Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, derartige Handlungen im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht betreffend ein ordnungsgemäßes Verfahren und unter voller Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten wirksam unter Strafe zu stellen, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, und die Nutzung des Internets als Instrument zur Bekämpfung der Ausbreitung des Terrorismus zu fördern;

10. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, bei der Erbringung technischer Hilfe auch weiterhin verstärkt mit den internationalen Organisationen und den zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zusammenzuarbeiten, wenn dies angemessen ist;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den in jüngster Zeit vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus und seinem Exekutivdirektorium sowie vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Arbeitsstab Terrorismusbekämpfung erarbeiteten gemeinsamen Initiativen;

12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zusammenzuarbeiten und nach Bedarf auch durch einen wirksamen Austausch von Informationen, Erfahrungen und bewährten Verfahren gegen die Verbindungen anzugehen, die in einigen Fällen zwischen Aktivitäten der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und terroristischen Aktivitäten bestehen können, um die Maßnahmen der Strafrechtspflege gegen den Terrorismus zu verbessern, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, die diesbezüglichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten auf Antrag im Rahmen seiner entsprechenden Mandate zu unterstützen;

13. *dankt* den Mitgliedstaaten, die die Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf dem Gebiet der technischen Hilfe unter anderem durch finanzielle Beiträge unterstützt haben, und bittet die Mitgliedstaaten, die Leistung zusätzlicher nachhaltiger freiwilliger finanzieller Beiträge und die Bereitstellung von Sachleistungen zu erwägen, insbesondere angesichts der Notwendigkeit, verstärkt wirksame technische Hilfe zu leisten, um den Mitgliedstaaten bei der Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>650</sup> behilflich zu sein;

14. *ersucht* den Generalsekretär, ausreichende Ressourcen für das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereitzustellen, damit es seine Tätigkeit im Rahmen seines Mandats wahrnehmen und den Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Umsetzung der maßgeblichen Elemente der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus behilflich sein kann;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/188

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>651</sup>.

#### **68/188. Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihres Bekenntnisses zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,

---

<sup>651</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

*sowie in Bekräftigung* ihrer in Resolution 55/2 vom 8. September 2000 mit dem Titel „Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen“ und Resolution 65/1 von 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ enthaltenen Verpflichtungen,

*ferner in Bekräftigung* der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene<sup>652</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht über die am 26. Juni 2012 in New York abgehaltene thematische Debatte der Generalversammlung über Drogen und Kriminalität als Bedrohung für die Entwicklung<sup>653</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel „Beschleunigung der Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele: Optionen für nachhaltiges und inklusives Wachstum und Fragen der Förderung der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus“<sup>654</sup> und von dem Bericht des Arbeitsteams des Systems der Vereinten Nationen für die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen, für alle verwirklichen“,

*erneut darauf hinweisend*, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unabdingbar für ein dauerhaftes und inklusives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, ist, die alle wiederum die Rechtsstaatlichkeit stärken,

*sowie erneut darauf hinweisend*, dass die grenzüberschreitende Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von dauerhaften Lösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat, in dieser Hinsicht erneut betonend, wie wichtig es ist, die Mitgliedstaaten zu ermutigen, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise anzugehen, und zugleich hervorhebend, dass die Verbrechenverhütung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein soll,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/189 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit“ und ihre Resolution 67/186 vom 20. Dezember 2012 mit dem Titel „Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, insbesondere in den Bereichen mit Bezug zum systemweiten Ansatz der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels“,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution des Neunten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger über die Empfehlungen des Kongresses zu seinen vier Sachthemen, darunter das Thema „Internationale Zusammenarbeit und praktische technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit: Förderung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege“<sup>655</sup>, von der Generalversammlung in ihrer Resolution 50/145 vom 21. Dezember 1995 gebilligt, sowie unter Hinweis auf die vom Zehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger im Jahr 2000 angenommene und von der Versammlung in ihrer Resolution 55/59 vom 4. Dezember 2000 gebilligte Wiener Erklärung über Verbrechen und Gerechtigkeit: Bewältigung der Herausforderungen des 21. Jahrhunderts und auf die vom Elften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege im Jahr 2005 angenommene und von der Versammlung in ihrer Resolution 60/177 vom 16. Dezember 2005 gebilligte Erklärung von Bangkok

---

<sup>652</sup> Resolution 67/1.

<sup>653</sup> Erhältlich auf der Website des Präsidenten der Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung.

<sup>654</sup> A/67/257.

<sup>655</sup> Siehe A/CONF.169/16/Rev.1, Kap. I, Resolution 1, Abschn. I.



über Synergien und Maßnahmen: Strategische Allianzen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>656</sup>, in der die Mitgliedstaaten unter anderem anerkannten, dass die Verbrechenverhütung und das Strafjustizsystem eine zentrale Stellung im Rechtsstaat einnehmen und dass eine langfristige, nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung und die Schaffung eines funktionierenden, effizienten, wirksamen und humanen Strafjustizsystems einander positiv beeinflussen,

*eingedenk* der Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2004/25 vom 21. Juli 2004, 2005/21 vom 22. Juli 2005 und 2006/25 vom 27. Juli 2006 über die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und die Reform der Institutionen der Strafrechtspflege sowie eingedenk der vom Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege geleisteten Unterstützung auf diesem Gebiet, namentlich beim Wiederaufbau nach Konflikten,

*in der Erkenntnis*, dass die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege wichtige Instrumente für die Schaffung gerechter und wirksamer, in der Rechtsstaatlichkeit verankerter Strafjustizsysteme sind und dass ihre Nutzung und Anwendung bei der Bereitstellung technischer Hilfe gegebenenfalls verbessert werden sollen,

*betonend*, wie wichtig ein gut funktionierendes, effizientes, gerechtes, wirksames und humanes Strafjustizsystem als Grundlage für eine erfolgreiche Strategie gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, Korruption, Terrorismus, Drogenhandel und andere Formen illegalen Handels ist,

*eingedenk* dessen, dass Rechtsstaatlichkeit beinhaltet, die Achtung der Kultur der Rechtsstaatlichkeit und der Institutionen der Legislative, Exekutive und Judikative zu fördern, die notwendig sind, um wirksame Gesetze zu erlassen und anzuwenden, und das Vertrauen darin zu stärken, dass die Rechtsetzung die Anliegen und Bedürfnisse der Bevölkerung berücksichtigt und dass das Recht auf gerechte, effiziente und transparente Weise angewandt wird,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass Frauen auf der Grundlage der Gleichheit von Männern und Frauen die Vorteile der Rechtsstaatlichkeit uneingeschränkt genießen, und entschlossen, das Recht dafür zu nutzen, ihre Gleichberechtigung und ihre volle und gleiche Teilhabe zu gewährleisten,

*besorgt* über die Kriminalität in Städten, in Anerkennung der Notwendigkeit einer stärkeren Abstimmung zwischen der Sicherheits- und der Sozialpolitik, mit dem Ziel, die tieferen Ursachen der Kriminalität in Städten anzugehen, und in Anerkennung der unmittelbaren Bedeutung der Sicherheit in Städten als Voraussetzung für eine nachhaltige Stadtentwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele,

*in Anerkennung* des auf der sechsten Tagung des Welt-Städteforums, die im September 2012 im Rahmen des Globalen Netzwerks für sicherere Städte in Neapel (Italien) stattfand, ergangenen Aufrufs von Bürgermeisterinnen und anderen Interessenträgern zu verstärkten Anstrengungen zur Erhöhung der Integrität des Ansatzes für sicherere Städte durch internationale Zusammenarbeit und systemweite Leitlinien der Vereinten Nationen für sicherere Städte und Finanzierungsmechanismen für sicherere Städte,

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Hochrangigen Gruppe namhafter Persönlichkeiten für die Entwicklungsagenda nach 2015 und insbesondere von der Bedeutung, die der Rechtsstaatlichkeit und dem Zugang zur Justiz beigemessen wird, sowie von dem Schwerpunkt auf der Datenverfügbarkeit und besseren Rechenschaftslegung bei der Messung von Fortschritten, den die Gruppe auf ihrer Tagung vom 25. bis 27. März 2013 in Nusa Dua (Bali, Indonesien) zum Ausdruck brachte,

*mit Anerkennung feststellend*, dass der Generalsekretär die Arbeitsgruppe des Systems der Vereinten Nationen für grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel als Bedrohungen der Sicherheit und der Stabilität eingesetzt hat, zu dem Zweck, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen

---

<sup>656</sup> Resolution 65/230, Anlage.

einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten, wie sie in der Charta niedergelegt ist,

*Kenntnis nehmend* von den strategischen Prioritäten der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen für den Zeitraum 2013-2016,

*betonend*, wie wichtig Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene als wesentliches Element der Bekämpfung und Verhütung von organisierter Kriminalität und Korruption ist, und feststellend, dass Rechtsstaatlichkeit eine starke und effiziente Abstimmung innerhalb des Justizsektors sowie die Abstimmung mit anderen Büros und Aktivitäten der Vereinten Nationen erfordert,

*davon überzeugt*, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken und dass Elemente der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, die die Rechtsstaatlichkeit unterstützen, daher bei der Umsetzung der internationalen Post-2015-Entwicklungsagenda berücksichtigt werden sollen,

1. *anerkennt* den Querschnittscharakter der Rechtsstaatlichkeit, der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Entwicklung und empfiehlt ein angemessenes Eingehen auf solche Verbindungen und Wechselbeziehungen und ihre Weiterentwicklung;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beschluss, auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und zur Erörterung der Post-2015-Entwicklungsagenda abzuhalten;

3. *unterstreicht*, dass die Post-2015-Entwicklungsagenda von der Achtung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit geleitet sein soll und dass der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt;

4. *betont* die Notwendigkeit eines umfassenden Ansatzes und der weiteren Mitwirkung der Mitgliedstaaten der Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege an den Erörterungen zur Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, in enger Abstimmung mit dem Wirtschafts- und Sozialrat und anderen Organen und Institutionen der Vereinten Nationen und unter vollständiger Berücksichtigung der Schwerpunktbereiche der Millenniums-Entwicklungsziele;

5. *hebt hervor*, dass besonderes Augenmerk darauf gerichtet werden soll, die Arbeit der Kommission, soweit angemessen, in die Erörterungen über die Post-2015-Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen einzubringen, in enger Abstimmung mit anderen Interessenträgern;

6. *stellt fest*, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, der 2015 in Katar abgehalten wird, „Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ lautet, und sieht mit Interesse fruchtbaren Diskussionen über dieses Thema auf den regionalen Vorbereitungstagungen entgegen;

7. *begrüßt* die Anstrengungen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, die Mitgliedstaaten bei der Verbesserung der Systeme zur Erhebung und Analyse von Daten über Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf allen Ebenen, einschließlich geschlechtsspezifischer Daten, nach Bedarf zu unterstützen, um Rechtsstaatlichkeit, Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in der Post-2015-Entwicklungsagenda zu fördern;

8. *begrüßt außerdem* die Bemühungen des Generalsekretärs um eine stärkere Koordinierung und Integration der Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit durch die Sonderorganisationen und die zuständigen internationalen Organisationen, um die Berechenbarkeit, Kohärenz, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit bei der Durchsetzung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene zu verbessern, und legt dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung nahe, sich weiter an derartigen Regelungen zu beteiligen, insbesondere in Bezug auf Polizei, Justiz und Strafvollzug;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Entwicklungshilfe leisten, insbesondere für Postkonfliktländer, *nachdrücklich auf*, ihre Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege aufzustocken, und empfiehlt, in diese Hilfe auf Antrag unter Umständen auch Elemente betreffend die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit aufzunehmen;

10. *betont*, wie wichtig ein umfassendes Konzept für die Unrechtsaufarbeitung ist, welches das gesamte Spektrum gerichtlicher und nichtgerichtlicher Maßnahmen beinhaltet, die darauf abzielen, Rechenschaft zu gewährleisten und Aussöhnung zu fördern und gleichzeitig die Rechte der Opfer von Verbrechen und Machtmissbrauch zu schützen, unter besonderer Hervorhebung der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Unterstützung von Reformen der Strafrechtspflege und zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene in diesem Zusammenhang;

11. *betont außerdem*, dass die staatlichen Institutionen und der Justizsektor geschlechtersensibel sein sollen und dass die volle Teilhabe der Frauen gefördert werden muss;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, Sachbeiträge zum Programm der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat) zu leisten, im Hinblick auf die Bemühungen, die Ausarbeitung der Leitlinien der Vereinten Nationen für sicherere Städte zu ergänzen, unter Berücksichtigung der Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten<sup>657</sup> und der Leitlinien für die Kriminalprävention<sup>658</sup>, und die Mitgliedstaaten regelmäßig über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte zu unterrichten, um Stellungnahmen von ihnen zu erhalten;

13. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, das Thema Rechtsstaatlichkeit auch weiterhin in ihre Arbeitsprogramme einzubeziehen und zu erwägen, die Herausforderungen für die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung zu erforschen und geeignete Schulungsmaterialien zu erarbeiten;

14. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 68/189

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>659</sup>.

#### **68/189. Musterstrategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>660</sup>, den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>661</sup>, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>661</sup>, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>662,663</sup> und alle anderen in dieser Hinsicht relevanten internationalen Verträge,

---

<sup>657</sup> Resolution 1995/9 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>658</sup> Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>659</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>660</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>661</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>662</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBL Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>663</sup> Nach der Begriffsbestimmung in Artikel 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.

*sowie unter Hinweis* auf die zahlreichen internationalen Standards und Normen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, insbesondere der Jugendgerichtsbarkeit, darunter die Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)<sup>664</sup>, die Leitlinien der Vereinten Nationen für die Verhütung der Jugendkriminalität (Riad-Leitlinien)<sup>665</sup>, die Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist<sup>666</sup>, die Aktionsleitlinien betreffend Kinder im Strafjustizsystem<sup>667</sup>, die Leitlinien für den Schutz kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten in Justizverfahren<sup>668</sup>, die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>669</sup>, die aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen<sup>670</sup>, die Leitlinien für Zusammenarbeit und technische Hilfe auf dem Gebiet der Kriminalprävention in Städten<sup>671</sup>, die Leitlinien für die Kriminalprävention<sup>672</sup> und die Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen<sup>673</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrats und des Menschenrechtsrats sowie der Menschenrechtskommission<sup>674</sup>,

*unter Hinweis* auf die in der Resolution 67/166 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2012 enthaltene Bitte an die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, zu erwägen, in Konsultation mit allen Mitgliedstaaten und in enger Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder und dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, einen Katalog von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder zu erarbeiten,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den wichtigen Arbeiten zum Thema Kinderrechte im Kontext der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege, die von Organisationen, Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, darunter das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, und von der Sonderbeauftragten für Gewalt gegen Kinder und den zuständigen Mandatsträgern durchgeführt werden,

*mit Befriedigung Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Interinstitutionellen Gruppe für Jugendstrafrechtspflege und ihrer Mitglieder, insbesondere von ihrer Koordinierungsarbeit bei der Bereitstellung fachlicher Beratung und Unterstützung auf dem Gebiet der Jugendstrafrechtspflege, sowie von der aktiven Mitwirkung der Zivilgesellschaft an ihren jeweiligen Aktivitäten,

---

<sup>664</sup> Resolution 40/33, Anlage.

<sup>665</sup> Resolution 45/112, Anlage.

<sup>666</sup> Resolution 45/113, Anlage.

<sup>667</sup> Resolution 1997/30 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>668</sup> Resolution 2005/20 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>669</sup> Resolution 65/229, Anlage.

<sup>670</sup> Resolution 65/228, Anlage.

<sup>671</sup> Resolution 1995/9 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>672</sup> Resolution 2002/13 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>673</sup> Resolution 67/187, Anlage.

<sup>674</sup> Zu den Resolutionen jüngerer Datums gehören die Resolutionen der Generalversammlung 62/141 und 62/158 vom 18. Dezember 2007, 63/241 vom 24. Dezember 2008, 64/146 vom 18. Dezember 2009, 65/197 und 65/213 vom 21. Dezember 2010, 66/138 bis 66/141 vom 19. Dezember 2011 und 67/152 und 67/166 vom 20. Dezember 2012, die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2007/23 vom 26. Juli 2007 und 2009/26 vom 30. Juli 2009 sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats 7/29 vom 28. März 2008, 10/2 vom 25. März 2009, 18/12 vom 29. September 2011, 19/37 vom 23. März 2012 und 22/32 vom 22. März 2013.

*eingedenk* des vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen und dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gemeinsam erstellten Handbuchs für die Messung von Indikatoren der Jugendstrafrechtspflege und unter Begrüßung der Fortschritte bei der Bereitstellung von Schulungen in der Nutzung der darin enthaltenen Indikatoren,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern im Strafjustizsystem, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs, der Ungerechtigkeit und der Erniedrigung,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem gemeinsamen Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder über Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder im System der Jugendgerichtsbarkeit<sup>675</sup>, der dem Menschenrechtsrat auf seiner einundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde;

2. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass alle die Verbrechensverhütung und die Strafrechtspflege betreffenden Standards und Normen der Vereinten Nationen vollständig und wirksam angewandt werden;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, der Frage der Kinderrechte und des Kindeswohls in der Rechtspflege im Einklang mit den anwendbaren Standards und Normen der Vereinten Nationen für alle Kinder, die als Opfer, Zeugen oder mutmaßliche Täter mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, insbesondere Kinder, denen die Freiheit entzogen ist, besondere Aufmerksamkeit zu widmen und dabei das Alter, das Geschlecht, die sozialen Umstände und die Entwicklungsbedürfnisse dieser Kinder zu berücksichtigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, alle notwendigen und wirksamen Maßnahmen, darunter gegebenenfalls Gesetzesreformen, zu ergreifen, um alle Formen von Gewalt gegen Kinder, die als Opfer oder Zeugen oder weil sie der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, mit dem Strafjustizsystem in Berührung kommen, zu verhüten und darauf zu reagieren;

5. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, unter anderem die Anwendung von Alternativen zum Freiheitsentzug wie Diversion und ausgleichsorientierte Justiz zu fördern, den Grundsatz einzuhalten, dass Freiheitsentziehung bei Kindern nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene Zeit angewendet werden darf, und nach Möglichkeit die Anordnung von Untersuchungshaft für Kinder zu vermeiden;

6. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin Beratende Dienste und technische Hilfe bereitzustellen, um die Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Kinderrechte in der Strafrechtspflege zu unterstützen, mit dem Ziel, die Rechte der Kinder, die der Verletzung der Strafgesetze verdächtigt, beschuldigt oder überführt werden, sowie kindlicher Opfer und Zeugen von Straftaten zu fördern und zu schützen;

7. *bittet* die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und den Menschenrechtsrat sowie das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, das Amt des Hohen Kommissars und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, ihre Aktivitäten auf dem Gebiet der Kinderrechte in der Strafrechtspflege und der Prävention von und Reaktion auf Gewalt gegen Kinder im Strafjustizsystem in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für die Rechte des Kindes eng abzustimmen;

8. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Zusammenarbeit mit allen zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, dem Amt des Hohen Kommissars und der Sonderbeauftragten für Gewalt gegen Kinder, eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe einzuberufen, die den Entwurf eines Katalogs von Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder erarbeiten soll, zur Behandlung durch die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf der Tagung, die auf

---

<sup>675</sup> A/HRC/21/25.

die Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe folgt, und begrüßt das Angebot der Regierung Thailands, diese Tagung 2013 auszurichten;

9. *bittet* die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, in ihr jeweiliges Arbeitsprogramm die Frage der Gewalt gegen Kinder aufzunehmen, Schulungsmaterialien zu erarbeiten und Ausbildungs- und andere Kapazitätsaufbaumöglichkeiten anzubieten, insbesondere für Praktiker in den Bereichen Kriminalprävention und Strafrechtspflege und Erbringer von Unterstützungsleistungen für Opfer von Gewalt gegen Kinder und für kindliche Zeugen im Strafjustizsystem, sowie Informationen über erfolgreiche Interventionsmodelle, Präventionsprogramme und andere Vorgehensweisen verfügbar zu machen und zu verbreiten;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer Tagung, die auf die Tagung der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe folgt, über die Ergebnisse der letztgenannten Tagung Bericht zu erstatten und nach Bedarf auch der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/190

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>676</sup>.

#### **68/190. Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und inspiriert von der Entschlossenheit, den Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von allen Nationen, ob groß oder klein, erneut zu bekräftigen,

*eingedenk* dessen, dass die Humanisierung der Strafrechtspflege und der Schutz der Menschenrechte den Vereinten Nationen seit langem ein Anliegen sind,

*erneut erklärend*, wie wichtig die Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege und insbesondere die Förderung ihrer Anwendung sind,

*erneut hervorhebend*, dass die Mitgliedstaaten in der Erklärung von Salvador über umfassende Strategien für globale Herausforderungen: Systeme für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und ihre Entwicklung in einer sich verändernden Welt<sup>677</sup> anerkannten, dass ein wirksames, faires und humanes Strafjustizsystem auf der Verpflichtung beruht, bei der Rechtspflege und bei der Verhütung und Bekämpfung von Verbrechen den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, sowie den Wert und den Einfluss der Standards und Normen der Vereinten Nationen bei der Konzeption und Durchführung der einzelstaatlichen Politiken, Rechtsvorschriften, Verfahren und Programme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege anerkannten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/230 vom 21. Dezember 2010 mit dem Titel „Zwölfter Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“, in der sie die Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, eine offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe einzusetzen, um Informationen über bewährte Verfahren sowie innerstaatliche Rechtsvorschriften und geltendes Völkerrecht sowie darüber auszutauschen, wie die bestehenden Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung der Gefangenen so überarbeitet werden können, dass sie den jüngs-

---

<sup>676</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>677</sup> Resolution 65/230, Anlage.

ten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, mit dem Ziel, der Kommission Empfehlungen über mögliche nächste Schritte zu unterbreiten, und in der sie die Sachverständigengruppe ersuchte, der Kommission über Fortschritte bei ihrer Arbeit Bericht zu erstatten,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/188 vom 20. Dezember 2012, in der sie die offene zwischenstaatliche Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen ermächtigte, ihre Arbeit im Rahmen ihres Mandats fortzusetzen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer zweiundzwanzigsten Tagung über den Fortgang dieser Arbeit Bericht zu erstatten,

*feststellend*, dass die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>678</sup> nach wie vor die allgemein anerkannten Mindeststandards für die Inhaftierung von Gefangenen sind,

*unter Berücksichtigung* der seit 1955 fortschreitenden Entwicklung internationaler Übereinkünfte betreffend die Behandlung von Gefangenen, insbesondere des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe<sup>679</sup> und des dazugehörigen Fakultativprotokolls<sup>680</sup>,

*sowie unter Berücksichtigung* der Bedeutung anderer Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, namentlich der Verfahren zur wirksamen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>681</sup>, des Grundsatzkatalogs für den Schutz aller irgendeiner Form von Haft oder Strafgefängenschaft unterworfenen Personen<sup>682</sup>, des Verhaltenskodexes für Beamte mit Polizeibefugnissen<sup>683</sup>, der Grundprinzipien für die Behandlung der Gefangenen<sup>684</sup>, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln)<sup>685</sup>, der Regeln der Vereinten Nationen für den Schutz von Jugendlichen, denen ihre Freiheit entzogen ist<sup>686</sup>, der Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)<sup>687</sup>, der Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln)<sup>688</sup> und der Grundsätze und Leitlinien der Vereinten Nationen für den Zugang zu rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen<sup>689</sup>,

*eingedenk* ihrer Resolution 67/166 vom 20. Dezember 2012 über Menschenrechte in der Rechtspflege, in der sie anerkannte, wie wichtig der Grundsatz ist, dass Personen, denen die Freiheit entzogen ist, abgesehen von den rechtmäßigen Einschränkungen, die aufgrund des Sachverhalts der Inhaftierung offenkundig erforderlich sind, ihre unabdingbaren Menschenrechte und alle anderen Menschenrechte und Grundfreiheiten behalten,

---

<sup>678</sup> *Human Rights: A Compilation of International Instruments*, Volume I (First Part), *Universal Instruments* (United Nations publication, Sales No. E.02.XIV.4 (Vol. I, Part 1)), Abschn. J, Nr. 34. Deutschsprachige Fassung: Menschenrechte: Eine Sammlung internationaler Dokumente zum Menschenrechtsschutz, herausgegeben von Christian Tomuschat. - 2., erweiterte Auflage, Bonn 2002, S. 305ff.

<sup>679</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1465, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1990 II S. 246; LGBI. 1991 Nr. 59; öBGBI. Nr. 492/1987; AS 1987 1307.

<sup>680</sup> Ebd., Vol. 2375, Nr. 24841. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 854; LGBI. 2007 Nr. 260; öBGBI. III Nr. 190/2012; AS 2009 5449.

<sup>681</sup> Resolution 1984/47 des Wirtschafts- und Sozialrats, Anlage.

<sup>682</sup> Resolution 43/173, Anlage.

<sup>683</sup> Resolution 34/169, Anlage.

<sup>684</sup> Resolution 45/111, Anlage.

<sup>685</sup> Resolution 40/33, Anlage.

<sup>686</sup> Resolution 45/113, Anlage.

<sup>687</sup> Resolution 45/110, Anlage.

<sup>688</sup> Resolution 65/229, Anlage.

<sup>689</sup> Resolution 67/187, Anlage.

*in dem Bewusstsein*, dass sie in ihrer Resolution 67/166 von der vom Menschenrechtsausschuss verabschiedeten Allgemeinen Bemerkung Nr. 21 über die humane Behandlung von Personen, denen die Freiheit entzogen ist<sup>690</sup>, Kenntnis nahm und ihr Bewusstsein der Notwendigkeit besonderer Wachsamkeit in Bezug auf die spezifische Situation von Kindern, Jugendlichen und Frauen in der Rechtspflege, insbesondere während ihnen die Freiheit entzogen ist, und ihrer Anfälligkeit für verschiedene Formen der Gewalt, des Missbrauchs und der Erniedrigung, erklärte,

*unter Hinweis* darauf, dass sie in ihrer Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege beschloss, eines der im Rahmen des Dreizehnten Kongresses abzuhaltenden Arbeitstreffen dem Thema „Die Rolle der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Unterstützung wirksamer, gerechter, humaner und rechenschaftspflichtiger Strafjustizsysteme: Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Kindern, insbesondere im Hinblick auf die Behandlung und soziale Wiedereingliederung von Straffälligen“ zu widmen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von der Arbeit der Sachverständigengruppe auf ihren in Wien<sup>691</sup> und Buenos Aires<sup>692</sup> abgehaltenen Tagungen und eingedenk der auf diesen Tagungen erzielten Fortschritte,

1. *dankt* der Regierung Argentiniens für die Ausrichtung der zweiten Tagung der Sachverständigengruppe für die Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen vom 11. bis 13. Dezember 2012 in Buenos Aires und würdigt die auf dieser Tagung geleistete Arbeit und die erzielten Fortschritte;

2. *nimmt Kenntnis* von dem vom Sekretariat erstellten Arbeitspapier, in dem die vorläufigen Bereiche zur möglichen Prüfung behandelt werden, und erkennt an, dass in dem Papier weitgehend die Probleme erfasst und die Regeln der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen<sup>678</sup> identifiziert werden, deren umfassende Überarbeitung im Rahmen jedes vorläufigen Bereichs zu prüfen ist;

3. *dankt* den Mitgliedstaaten für ihre Antworten auf das Ersuchen um den Austausch von Informationen über bewährte Verfahren und die Überarbeitung der bestehenden Mindestgrundsätze;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Sachverständigengruppe die sozialen, rechtlichen und kulturellen Besonderheiten der Mitgliedstaaten berücksichtigen muss;

5. *berücksichtigt* die Empfehlungen der Sachverständigengruppe im Hinblick auf die Probleme sowie auf die zur Überarbeitung identifizierten Regeln der Mindestgrundsätze<sup>693</sup> in den folgenden Bereichen:

a) Achtung der Würde und des Wertes, die Gefangenen als Menschen innewohnen (Regel 6 Abs. 1, Regeln 57 bis 59 und Regel 60 Abs. 1);

b) medizinische und gesundheitliche Versorgung (Regeln 22 bis 26, 52, 62 und 71 Abs. 2);

c) Disziplinarmaßnahmen und -strafen, einschließlich der Rolle medizinischen Personals, der Einzelhaft und der Kostschmälerung (Regeln 27, 29, 31 und 32);

d) Untersuchung aller Todesfälle in der Haft sowie aller Anzeichen oder Behauptungen von Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung von Gefangenen (Regel 7 und die vorgeschlagenen Regeln 44 *bis* und 54 *bis*);

---

<sup>690</sup> Official Records of the General Assembly, Forty-seventh Session, Supplement No. 40 (A/47/40), Anhang VI. B.

<sup>691</sup> E/CN.15/2012/18.

<sup>692</sup> E/CN.15/2013/23.

<sup>693</sup> E/CN.15/2013/23, Ziff. 15-24, und UNODC/CCPCJ/EG.6/2012/4, Ziff. 7-16.



- e) Schutz und besondere Bedürfnisse von Angehörigen verwundbarer Gruppen, denen die Freiheit entzogen ist, unter Berücksichtigung von Ländern in schwierigen Umständen (Regeln 6 und 7);
- f) Recht auf Vertretung durch einen Rechtsbeistand (Regel 30, Regel 35 Abs. 1 und Regeln 37 und 93);
- g) Beschwerden und unabhängige Inspektion (Regeln 36 und 55);
- h) Ersetzung überholter Terminologie (Regeln 22 bis 26, 62, 82 und 83 und zahlreiche andere);
- i) Schulung des entsprechenden Personals in der Anwendung der Mindestgrundsätze (Regel 47);
6. *beschließt*, das Mandat der Sachverständigengruppe zu verlängern und sie zu ermächtigen, ihre Arbeit im Rahmen ihres Mandats fortzusetzen, mit dem Ziel, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, für die Bereitstellung der zu diesem Zweck erforderlichen Dienste und Unterstützung zu sorgen;
7. *dankt* der Regierung Brasiliens für ihre Bereitschaft, eine weitere Tagung der Sachverständigengruppe auszurichten, auf der der Prozess der Überarbeitung fortgesetzt werden soll;
8. *bittet* die Mitgliedstaaten, sich auch weiterhin am Überarbeitungsprozess zu beteiligen, indem sie dem Sekretariat bis zum 30. September 2013 Überarbeitungsvorschläge in den neun genannten Bereichen übermitteln, und aktiv an der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe mitzuwirken, und bittet die Zivilgesellschaft und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, zu dem Prozess beizutragen;
9. *ersucht* das Sekretariat, unter Einbeziehung aller nach Ziffer 8 eingegangenen Beiträge von Mitgliedstaaten<sup>694</sup> ein Arbeitspapier zu erstellen, das auf der nächsten Tagung der Sachverständigengruppe geprüft wird;
10. *erklärt erneut*, dass Änderungen an den Mindestgrundsätzen keine der bestehenden Standards senken, sondern sie verbessern sollen, sodass sie den jüngsten Fortschritten in der Strafvollzugswissenschaft und bewährten Verfahren Rechnung tragen, um die Sicherheit von Gefangenen und menschenwürdige Bedingungen für sie zu fördern;
11. *nimmt Kenntnis* von dem Beitrag des Unterausschusses zur Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe des Ausschusses gegen Folter sowie von anderen zur Prüfung eingegangenen Beiträgen<sup>695</sup> und unterstreicht in dieser Hinsicht den wertvollen Beitrag der Zivilgesellschaft zu diesem Prozess;
12. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Haftbedingungen zu verbessern, im Einklang mit den Mindestgrundsätzen und allen anderen einschlägigen und anwendbaren internationalen Standards und Normen, auch künftig bewährte Verfahren, wie etwa im Hinblick auf die Konfliktbeilegung in Haftanstalten, einschließlich auf dem Gebiet der technischen Hilfe, weiterzugeben, die Herausforderungen bei der Anwendung der Mindestgrundsätze zu benennen und ihre Erfahrungen bei der Bewältigung dieser Herausforderungen auszutauschen sowie ihren in der Sachverständigengruppe mitwirkenden Sachverständigen die einschlägigen diesbezüglichen Informationen zukommen zu lassen;
13. *empfiehlt* den Mitgliedstaaten, sich um eine Verringerung von Überbelegung und Untersuchungshaft zu bemühen, soweit angezeigt, einen vermehrten Zugang zu Justiz- und Verteidigungsmechanismen zu fördern, Alternativen zum Freiheitsentzug zu stärken, wozu unter anderem Geldbußen, gemeinnützige Arbeit, ausgleichsorientierte Justiz und elektronische Überwachung gehören können, sowie Rehabilitations- und Wiedereingliederungsprogramme zu unterstützen, im Einklang mit den Rahmenbestimmungen der Vereinten Nationen für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen (Tokio-Regeln)<sup>687</sup>;

---

<sup>694</sup> Zu diesen Beiträgen gehört der auf der zweiundzwanzigsten Tagung der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in einem Sitzungsdokument verteilte Vorschlag der Regierungen Argentiniens, Brasiliens, Südafrikas, Uruguays, Venezuelas (Bolivarische Republik) und der Vereinigten Staaten von Amerika.

<sup>695</sup> Darunter die Zusammenfassung einer am 3. und 4. Oktober 2012 an der Universität Essex (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) abgehaltenen Sachverständigentagung über die Überprüfung der Mindestgrundsätze.

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Benutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege weiter zu fördern, unter anderem indem den Mitgliedstaaten auf Antrag Beratende Dienste und technische Hilfe zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Hilfe bei Strafjustiz- und Strafrechtsreformen, bei der Organisation von Schulungsmaßnahmen für Personal der Strafverfolgungs- und Strafjustizbehörden sowie Unterstützung bei der Verwaltung und Steuerung der Strafvollzugssysteme, um so zur Verbesserung ihrer Effizienz und ihrer Fähigkeiten beizutragen;

15. *bekräftigt* die wichtige Rolle des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der zwischenstaatlichen Organisationen und der nichtstaatlichen Organisationen mit Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat, wenn es darum geht, zur Verbreitung, Förderung und praktischen Anwendung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen im Einklang mit den Verfahren zur wirksamen Anwendung der Grundsätze<sup>681</sup> beizutragen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Mittel für diese Zwecke bereitzustellen.

### RESOLUTION 68/191

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>696</sup>.

#### **68/191. Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts**

*Die Generalversammlung,*

*tief besorgt* darüber, dass die weltweite Verbreitung verschiedener Erscheinungsformen der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts<sup>697</sup> alarmierende Ausmaße annimmt,

*besorgt* über die gewaltsame Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, jedoch gleichzeitig die Anstrengungen anerkennend, die in verschiedenen Regionen zur Bekämpfung dieser Form der Gewalt unternommen werden, insbesondere in Ländern, in denen der Begriff des Femizids oder Feminizids in das innerstaatliche Recht aufgenommen wurde,

*im Bewusstsein*, dass in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>698</sup> der Grundsatz der Unzulässigkeit von Diskriminierung bekräftigt wird und verkündet wird, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und ohne irgendeinen Unterschied, eingeschlossen eines Unterschieds nach dem Geschlecht, Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten haben, insbesondere das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person,

*unter Hervorhebung* der Bedeutung der Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen<sup>699</sup>, in der Gewalt gegen Frauen als jede gegen Frauen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit gerichtete Gewalthandlung definiert wird, durch die Frauen körperlicher, sexueller oder psychologischer Schaden oder Leid zugefügt wird oder zugefügt werden kann, einschließlich der Androhung derartiger Handlungen, der Nötigung und der willkürlichen Freiheitsberaubung, gleichviel ob im öffentlichen oder im privaten Bereich,

*im Bewusstsein* der Verpflichtungen, die die Vertragsstaaten durch die Annahme des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>700</sup> eingegangen sind, das die Vertragsstaaten verpflichtet, alle geeigneten politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Maßnahmen ein-

---

<sup>696</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>697</sup> In einigen Ländern steht die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund ihres Geschlechts als „Femizid“ oder „Feminizid“ unter Strafe und ist in diesen Ländern unter diesem Begriff im innerstaatlichen Recht umschrieben.

<sup>698</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>699</sup> Resolution 48/104.

<sup>700</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

schließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung und Förderung der Frau zu treffen, damit gewährleistet wird, dass sie die Menschenrechte und Grundfreiheiten gleichberechtigt mit dem Mann ausüben und genießen kann, unter Berücksichtigung des Fakultativprotokolls zu dem Übereinkommen<sup>701</sup>,

*unter Berücksichtigung* der auf der Vierten Weltfrauenkonferenz angenommenen Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>702</sup>, in der Gewalt gegen Frauen als Hindernis auf dem Weg zur Verwirklichung der Ziele der Gleichberechtigung, der Entwicklung und des Friedens bezeichnet und zugleich hervorgehoben wird, dass diese Gewalt die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Frau verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder vereitelt,

*erneut erklärend*, dass alle Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen, und bekräftigend, dass die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts gegen die Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und andere internationale Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte verstößt und dass die Beseitigung dieser Diskriminierung ein fester Bestandteil der Anstrengungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen ist,

*betonend*, dass die Staaten verpflichtet sind, alle Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle, einschließlich Frauen und Mädchen, zu fördern und zu schützen, und dass sie die nötige Sorgfalt walten lassen müssen, um Gewalthandlungen gegen Frauen und Mädchen zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Straflosigkeit zu beseitigen und die Opfer zu schützen, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss dieser Rechte und Freiheiten beeinträchtigt oder vereitelt,

*eingedenk* der Aktionen und Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen sollen, um ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen nachzukommen,

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung über verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

*unter Betonung* der Bedeutung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen<sup>703</sup> als Möglichkeit zur Unterstützung der Länder beim Ausbau ihrer nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zur Reaktion auf alle Formen von Gewalt gegen Frauen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin über Gewalt gegen Frauen, deren Ursachen und deren Folgen<sup>704</sup> und von der Resolution 20/12 des Menschenrechtsrats vom 5. Juli 2012 über die Beschleunigung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen von Gewalt gegen Frauen: Rechtsbeihilfe für Frauen, die Gewalt ausgesetzt waren<sup>705</sup>,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den vereinbarten Schlussfolgerungen der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 15. März 2013<sup>706</sup>, in denen die Kom-

---

<sup>701</sup> Ebd., Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.

<sup>702</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>703</sup> Resolution 65/228, Anlage.

<sup>704</sup> A/HRC/20/16.

<sup>705</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. IV, Abschn. A.

<sup>706</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

mission unter anderem alle Regierungen nachdrücklich aufforderte, nach Bedarf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu stärken, um die gewaltsame Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu bestrafen, und konkrete Mechanismen oder Leitlinien zur Prävention, Untersuchung und Beseitigung dieser zu verurteilenden Formen geschlechtsspezifischer Gewalt zu integrieren,

*sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den verschiedenen auf regionaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen, darunter beispielsweise das Interamerikanische Übereinkommen über die Verhütung, Bestrafung und Beseitigung der Gewalt gegen Frauen, das Protokoll zu der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker über die Rechte der Frauen in Afrika, das Übereinkommen des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit über die Verhütung und Bekämpfung des Frauen- und Kinderhandels zum Zweck der Prostitution, die Erklärung über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen in der Region des Verbands Südostasiatischer Nationen, das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt und das Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels,

*mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung* für die Arbeit des Systems der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen und die Reaktion darauf,

*erfreut* über den erheblichen Beitrag, den viele Organisationen der Zivilgesellschaft und die akademische Welt zur Auseinandersetzung mit den verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen leisten, indem sie in ihren jeweiligen Gemeinschaften Forschungsarbeiten und Direktmaßnahmen durchführen,

*höchst beunruhigt* über die Tatsache, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu den am wenigsten bestraften Verbrechen in der Welt zählt,

*tief besorgt* über das hohe Ausmaß der Straflosigkeit bei Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und in Anerkennung der Schlüsselrolle des Strafjustizsystems bei der Verhütung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und der Reaktion darauf, einschließlich der Beendigung der Straflosigkeit für diese Verbrechen,

*in Bekräftigung* der Verpflichtung, zusammenzuarbeiten, um diesen Verbrechen unter voller Einhaltung der internationalen und innerstaatlichen Rechtsinstrumente ein Ende zu setzen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um Gewalttaten gegen Frauen und Mädchen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu verhüten, zu untersuchen, strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, zu erwägen, bei Bedarf institutionelle Initiativen einzuleiten, um die Verhütung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts und die Bereitstellung rechtlichen Schutzes, einschließlich geeigneter Rechtsbehelfe, Wiedergutmachung und Entschädigung für die Opfer solcher Verbrechen, zu verbessern, im Einklang mit dem geltenden innerstaatlichen Recht und Völkerrecht und gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erklärung über Grundprinzipien der rechtmäßigen Behandlung von Verbrechenopfern und Opfern von Machtmissbrauch<sup>707</sup>;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, eine Vielzahl von Maßnahmen zu ergreifen, darunter Präventivmaßnahmen und der Erlass und die Umsetzung von Rechtsvorschriften betreffend die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts, und diese Maßnahmen regelmäßig im Hinblick auf ihre Verbesserung zu überprüfen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Zuge ihres Handelns auf allen Ebenen die Straflosigkeit zu beenden, indem sie sicherstellen, dass diejenigen, die diese abscheulichen Verbrechen gegen Frauen und Mädchen begehen, zur Rechenschaft gezogen und bestraft werden;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten *außerdem nachdrücklich auf*, soweit angemessen, die Konzeption, Durchführung und Bewertung umfassender Programme zu erwägen, die das Ziel verfolgen, alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu verhüten, die Verwundbarkeit der Opfer zu verringern und die

---

<sup>707</sup> Resolution 40/34, Anlage.

einzigartigen Gefährdungen zu mindern, die von den Tätern der Tötungen von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts ausgehen, unter anderem durch Forschungsarbeiten mit einem Schwerpunkt auf der Aufklärung der Öffentlichkeit und auf Interventionen, die gezielt an diesen Verwundbarkeiten und Gefährdungen ansetzen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Reaktion des Strafjustizsystems auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu stärken, insbesondere Maßnahmen zur Unterstützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Verbrechen und zur Bereitstellung von Wiedergutmachung und/oder Entschädigung für die Opfer und ihre Angehörigen oder unterhaltsberechtigten Personen, soweit angemessen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die bestehenden Probleme betreffend die Untererfassung anzugehen, indem sie die Datenerhebung und -analyse verbessern und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften einschlägige Daten weitergeben und sachdienliche Informationen über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts austauschen, die als Grundlage für die Ausarbeitung, Überwachung und Evaluierung von Rechtsvorschriften, Politiken und Programmen dienen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen<sup>703</sup> gebührend zu berücksichtigen, um die einzelstaatliche Reaktion auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu stärken;

9. *legt* den zuständigen Institutionen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), *nahe*, die Mitgliedstaaten auf Anfrage bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien und Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu unterstützen;

10. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege *nahe*, die Erhebung und Verbreitung sachdienlicher und zuverlässiger Daten und anderer damit zusammenhängender, von den Mitgliedstaaten vorzulegender Informationen über ihre Anstrengungen zur Durchführung dieser Resolution zu erleichtern;

11. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung und die Institute des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, auch weiterhin einschlägige Forschungsarbeiten über die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts durchzuführen und zu koordinieren, insbesondere im Zusammenhang mit der Standardisierung der Erhebung und Analyse von Daten;

12. *legt* den zuständigen Institutionen und Einrichtungen der Vereinten Nationen, namentlich dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung, der Kommission für die Rechtsstellung der Frau, dem Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte, UN-Frauen und anderen Sonderfonds und -programmen der Vereinten Nationen, *nahe*, unter den Mitgliedstaaten die Bewusstseinsbildung in Bezug auf die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts zu fördern;

13. *bittet* die Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung Informationen zu bewährten Verfahren und andere sachdienliche Informationen in Bezug auf die Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung dieser Verbrechen bereitzustellen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und legt den Organisationen der Zivilgesellschaft und den akademischen Kreisen in dieser Hinsicht *nahe*, dem Büro sachdienliche Informationen zukommen zu lassen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, eine Tagung einer offenen zwischenstaatlichen Sachverständigen-Gruppe zur Erörterung von Mitteln und Wegen zur wirksameren Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung der Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts einzuberufen, mit dem Ziel, praktische Empfehlungen abzugeben, auch unter Heranziehung bestehender bewährter Ver-

fahren, in Abstimmung mit den zuständigen Institutionen und Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, und begrüßt das Angebot der Regierung Thailands, diese Tagung auszurichten;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Beendigung der Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen im Zuge der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten und sonstige Geber, im Einklang mit den Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen außerplanmäßige Beiträge für die beschriebenen Zwecke bereitzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/192

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>708</sup>.

#### 68/192. Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Verurteilung* des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, der eine Straftat und eine ernste Bedrohung für die Menschenwürde und die körperliche Unversehrtheit, die Menschenrechte und die Entwicklung darstellt,

*unter erneuter Bekundung ihrer Besorgnis* darüber, dass der Menschenhandel trotz der auf internationaler, regionaler und nationaler Ebene fortwährend ergriffenen Maßnahmen nach wie vor zu den ernstesten Herausforderungen gehört, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, dass er außerdem den Genuss der Menschenrechte beeinträchtigt und dass seine Bekämpfung ein besser abgestimmtes kollektives und umfassendes internationales Vorgehen erfordert,

*eingedenk* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die nötige Sorgfalt walten zu lassen, um den Menschenhandel zu verhüten und zu untersuchen, die Täter zu bestrafen, die Opfer zu retten und ihnen Schutz zu gewähren, und dass die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Opfer verletzt und ihren Genuss beeinträchtigt oder verhindert,

*in Bekräftigung* der von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniums-Gipfel<sup>709</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>710</sup> und der 2010 veranstalteten Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>711</sup> eingegangenen Verpflichtung, wirksame Maßnahmen zur Bekämpfung und Beseitigung aller Formen des Menschenhandels zu erarbeiten, durchzusetzen und zu verstärken, um der Nachfrage nach Opfern von Menschenhandel entgegenzuwirken und die Opfer zu schützen,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>712</sup>, das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschen-

---

<sup>708</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Bangladesch, Belarus, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burkina Faso, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Indien, Island, Israel, Italien, Kamerun, Kasachstan, Katar, Lesotho, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niger, Nigeria, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Serbien, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ukraine, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>709</sup> Resolution 55/2.

<sup>710</sup> Resolution 60/1.

<sup>711</sup> Resolution 65/1.

<sup>712</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861.

handels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>713</sup>, in dem die Definition des Verbrechens des Menschenhandels festgelegt wurde, das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie<sup>714</sup> und das Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher Einrichtungen und Praktiken<sup>715</sup>,

*in Anerkennung* der Bedeutung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, den die Generalversammlung in ihrer Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 verabschiedete, und unterstreichend, wie wichtig seine vollständige Durchführung ist,

*erneut erklärend*, dass der Weltaktionsplan ausgearbeitet wurde, um

a) die weltweite Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, sowie anderer einschlägiger internationaler Übereinkünfte, die den Menschenhandel betreffen, zu fördern und die Durchführung bestehender Übereinkünfte gegen den Menschenhandel zu stärken,

b) den Mitgliedstaaten zu helfen, ihre politischen Selbstverpflichtungen und ihre rechtlichen Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels zu stärken,

c) umfassende, koordinierte und konsequente Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zur Bekämpfung des Menschenhandels zu fördern,

d) einen menschenrechtsorientierten, geschlechtersensiblen und altersgerechten Ansatz zu fördern, wenn es darum geht, gegen alle Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leichter zu Opfern des Menschenhandels werden, und die Maßnahmen des Strafjustizsystems zu stärken, die notwendig sind, um den Menschenhandel zu verhüten, die Opfer zu schützen und die Täter strafrechtlich zu verfolgen,

e) das Problembewusstsein innerhalb des Systems der Vereinten Nationen sowie unter den Staaten und anderen Interessenträgern wie dem Privatsektor, der Zivilgesellschaft und den internationalen und nationalen Massenmedien wie auch der breiten Öffentlichkeit zu erhöhen,

f) die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern, namentlich den Mitgliedstaaten, den internationalen Organisationen, den Organisationen der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, und innerhalb der verschiedenen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern, unter Berücksichtigung der bestehenden bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnisse,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/180 vom 20. Dezember 2006, 64/178 vom 18. Dezember 2009 und 67/190 vom 20. Dezember 2012 über die Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und andere einschlägige Resolutionen der Generalversammlung über den Menschenhandel<sup>716</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2013/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 über die Durchführung des Weltaktionsplans der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels und frühere Ratsresolutionen über den Menschenhandel,

*ferner unter Hinweis* auf Resolution 23/5 des Menschenrechtsrats vom 13. Juni 2013 mit dem Titel „Menschenhandel, insbesondere Frauen- und Kinderhandel: Anstrengungen zur Bekämpfung des Men-

---

<sup>713</sup> Ebd., Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2005 II S. 954, 995; LGBL 2008 Nr. 74; öBGBL III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>714</sup> Ebd., Vol. 2171, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2008 II S. 1222; LGBL 2013 Nr. 164; öBGBL III Nr. 93/2004; AS 2006 5441.

<sup>715</sup> Ebd., Vol. 266, Nr. 3822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1958 II S. 203; öBGBL Nr. 66/1964; AS 1965 135.

<sup>716</sup> Resolutionen 55/67, 58/137, 59/166, 61/144, 63/156 und 63/194.

schenhandels in den Lieferketten der Unternehmen<sup>717</sup> und die anderen einschlägigen Resolutionen des Rates über den Menschenhandel,

*unter Begrüßung* der Verabschiedung der Erklärung des am 3. und 4. Oktober 2013 abgehaltenen Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung<sup>718</sup> sowie begrüßend, dass sich die Mitgliedstaaten unter anderem darauf verpflichtet haben, den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen, seine Opfer zu schützen, wobei betont wird, dass nationale und regionale Strategien zur Bekämpfung des Menschenhandels festgelegt beziehungsweise aktualisiert werden müssen, und bei der Verhütung des Menschenhandels, bei der strafrechtlichen Verfolgung der Menschenhändler und beim Schutz der Opfer des Menschenhandels verstärkt zusammenzuarbeiten,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle, die der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels dabei zukommt, die Koordinierung und Zusammenarbeit im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zu fördern, insbesondere seitens des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen), der Internationalen Arbeitsorganisation, der Internationalen Organisation für Migration, des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur sowie seitens anderer zwischenstaatlicher Organisationen, im Rahmen ihres bestehenden Mandats,

*sowie anerkennend*, dass die Interinstitutionelle Koordinierungsgruppe im Rahmen ihres Mandats zur Umsetzung des Weltaktionsplans beiträgt, und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Aktivitäten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe,

*unter Hervorhebung* der zentralen Rolle, die der Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im weltweiten Kampf gegen den Menschenhandel zukommt, insbesondere bei der Gewährung technischer Hilfe zur Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, durch die Nutzung bestehender Instrumente für den Kapazitätsaufbau, gewonnener Erkenntnisse und des bei internationalen Organisationen verfügbaren Sachverstands, einschließlich des Internationalen Aktionsrahmens für die Durchführung des Protokolls gegen den Menschenhandel,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, auch weiterhin eine globale Partnerschaft gegen den Menschenhandel zu fördern und auf einen verbesserten umfassenden und koordinierten Ansatz hinzuarbeiten, um den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen und den Opfern des Menschenhandels über die entsprechenden nationalen, regionalen und internationalen Mechanismen Schutz und Hilfe zu gewähren,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig bilaterale, subregionale, regionale und internationale Kooperationsmechanismen und -initiativen seitens der Regierungen sowie zwischenstaatlicher und nichtstaatlicher Organisationen sind, einschließlich des Informationsaustauschs über bewährte Verfahren, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, anzugehen,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Opfer des Menschenhandels vor Inhaftierung und Verfolgung zu schützen, selbst wenn in den Staaten nur unzureichende oder keine formellen Verfahren für ihre Identifizierung bestehen,

*in der Erkenntnis*, dass eine breit angelegte internationale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen unverzichtbar ist, um die Gefahr des Menschenhandels und anderer moderner Formen der Sklaverei wirksam zu bekämpfen,

---

<sup>717</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>718</sup> Resolution 68/4.



*sowie in der Erkenntnis*, dass Opfer des Menschenhandels oft mehrfachen Formen der Diskriminierung und Gewalt ausgesetzt sind, namentlich aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihres Alters, einer Behinderung, ihrer ethnischen Zugehörigkeit, ihrer Kultur und ihrer Religion sowie ihrer nationalen oder sozialen Herkunft, dass diese Formen der Diskriminierung ihrerseits den Menschenhandel fördern können und dass Frauen und Kinder ohne Staatsangehörigkeit oder Geburtenregistrierung besonders leicht zu Opfern des Menschenhandels werden,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Rechte der Opfer des Menschenhandels zu fördern und zu schützen und die Opfer wieder in die Gemeinschaft einzugliedern, gegebenenfalls auch unter Berücksichtigung der vom Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte erarbeiteten Empfehlungen Grundsätze und Leitlinien zu Menschenrechten und Menschenhandel<sup>719</sup> und des dazugehörigen Kommentars sowie der vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen erarbeiteten Leitlinien zum Schutz kindlicher Opfer des Menschenhandels,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die Mitgliedstaaten, Einrichtungen der Vereinten Nationen, internationale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und der Privatsektor unternehmen, um gegen das Problem des Menschenhandels, insbesondere des Handels mit Frauen und Mädchen als am stärksten gefährdeten Gruppe, anzugehen, und sie ermutigend, ihre Anstrengungen und ihre Zusammenarbeit weiter zu verstärken, indem sie unter anderem ihre Erkenntnisse und ihre bewährten Vorgehensweisen auf möglichst breiter Ebene austauschen,

*bekräftigend*, dass der Kapazitätsaufbau ein sehr wichtiges Element der Bekämpfung des Menschenhandels ist, und in dieser Hinsicht unter Betonung der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Menschenhandels ebenso zu verstärken wie die technische Hilfe, die die Länder besser befähigen soll, alle Formen des Menschenhandels zu verhüten, so auch durch die Unterstützung ihrer Entwicklungsprogramme,

*in der Erkenntnis*, dass der Weltaktionsplan und die Einrichtung des in Übereinstimmung mit dem Weltaktionsplan geschaffenen Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, darauf zielen, das Bewusstsein für die Lage der Opfer des Menschenhandels zu erhöhen und ihnen über etablierte Unterstützungskanäle wie staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe bereitzustellen,

*erneut erklärend*, wie wichtig humanitäre, rechtliche und finanzielle Hilfe für die Opfer des Menschenhandels ist, auch soweit sie durch staatliche, zwischenstaatliche und nichtstaatliche Organisationen gewährt wird, einschließlich des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Sonderberichterstatterin des Menschenrechtsrats über den Menschenhandel, insbesondere den Frauen- und Kinderhandel<sup>720</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung<sup>721</sup>, der unter anderem Informationen über die Fortschritte bei der Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel und bei der Durchführung des Weltaktionsplans durch das System der Vereinten Nationen enthält,

*ferner Kenntnis nehmend* von den Ergebnissen der vom 15. bis 19. Oktober 2012 in Wien abgehaltenen sechsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen

---

<sup>719</sup> E/2002/68/Add.1.

<sup>720</sup> A/HRC/23/48.

<sup>721</sup> A/68/127.

gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>722</sup> und von den Ergebnissen der vom 6. bis 8. November 2013 in Wien abgehaltenen fünften Tagung der Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels<sup>723</sup>,

*in Anbetracht* dessen, dass im Einklang mit dem Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens eingerichtet wurde, um die Vertragsstaaten besser in die Lage zu versetzen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, und die Anwendung des Übereinkommens, einschließlich des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, zu fördern und zu überprüfen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/156 vom 20. Dezember 2004 und mit dem Ausdruck ihrer ersten Besorgnis über die Zahl der gemeldeten Fälle von Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme und über den anhaltenden Mangel an zuverlässigen Daten in dieser Hinsicht,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre und die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>712</sup> und das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>713</sup> noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies mit Vorrang zu erwägen, unter Berücksichtigung der zentralen Rolle dieser Übereinkünfte im Kampf gegen den Menschenhandel, und fordert außerdem die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte nachdrücklich auf, sie vollständig und wirksam durchzuführen;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten und die anderen im Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels genannten Interessenträger *nachdrücklich auf* und bittet die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, auch weiterhin zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Weltaktionsplans beizutragen, namentlich durch die Stärkung der Zusammenarbeit und die Verbesserung der Abstimmung untereinander im Hinblick auf die Verwirklichung dieses Ziels;

3. *begrüßt*, dass vom 13. bis 15. Mai 2013 während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zur Bewertung der Fortschritte bei der Durchführung des Weltaktionsplans abgehalten wurde, auf der unter anderem ein starker politischer Wille zu erkennen war, verstärkt gegen den Menschenhandel vorzugehen;

4. *beschließt*, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen alle vier Jahre, beginnend mit ihrer zweiundsiebzigsten Tagung, die Fortschritte bei der Umsetzung des Weltaktionsplans zu bewerten, um die Erfolge, Defizite und Probleme, namentlich bei der Anwendung der einschlägigen Rechtsinstrumente, zu bewerten, und ersucht den Generalsekretär, alle diesbezüglich erforderlichen Maßnahmen zu treffen;

5. *beschließt außerdem* angesichts der Notwendigkeit, das Bewusstsein für die Lage der Opfer des Menschenhandels und für die Förderung und den Schutz ihrer Rechte zu schärfen, den 30. Juli zum Welttag gegen Menschenhandel zu erklären, der ab 2014 jährlich zu begehen ist, bittet alle Mitgliedstaaten, die zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen sowie die Zivilgesellschaft, den Welttag zu begehen, und weist darauf hin, dass die Kosten aller sich ergebenden Aktivitäten durch freiwillige Beiträge gedeckt werden sollen;

6. *bekundet ihre Unterstützung* für die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, bekräftigt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, die Kommission für Verbre-

---

<sup>722</sup> Siehe CTOC/COP/2012/15, Abschn. I.A.

<sup>723</sup> Siehe CTOC/COP/WG.4/2013/5.

chensverhütung und Strafrechtspflege angemessen zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, freiwillige Beiträge an das Büro zu leisten, damit es den Mitgliedstaaten auf Antrag Hilfe bereitstellen kann;

7. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, mit den zuständigen internationalen Organisationen außerhalb des Systems der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten und diese Organisationen sowie interessierte Mitgliedstaaten zu bitten, gegebenenfalls an den Sitzungen der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels teilzunehmen, und die Mitgliedstaaten über den Fahrplan der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe und die von ihr erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten;

8. *bittet* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Koordinator der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe, und die anderen zuständigen Einrichtungen des Systems der Vereinten Nationen, ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und der Umsetzung des Weltaktionsplans weiter zu verstärken;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, gegen die sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen, politischen und anderen Faktoren anzugehen, die dazu führen, dass Menschen leicht zu Opfern des Menschenhandels werden, wie Armut, Arbeitslosigkeit, Ungleichheit, humanitäre Notlagen, einschließlich bewaffneter Konflikte und Naturkatastrophen, sexuelle Gewalt, Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, soziale Ausgrenzung und Marginalisierung sowie eine Kultur der Duldung von Gewalt gegen Frauen, Jugendliche und Kinder;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und den Privatsektor *auf*, die Präventivmaßnahmen in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern zu verstärken und zu unterstützen und dabei das Hauptaugenmerk auf die Nachfrage, die alle Formen des Menschenhandels begünstigt, und die infolge des Menschenhandels erzeugten Waren und Dienstleistungen zu richten;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Anstrengungen fortzusetzen, den Menschenhandel in allen seinen Ausprägungen, so auch in Bezug auf die Ausbeutung der Arbeitskraft und die gewerbsmäßige sexuelle Ausbeutung von Kindern, auch durch Touristen, unter Strafe zu stellen, diese Praktiken zu verurteilen und gegen Menschenhändler und Mittelsleute zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und zu bestrafen und gleichzeitig den Opfern des Menschenhandels unter voller Achtung ihrer Menschenrechte Schutz und Hilfe zu bieten, und bittet die Mitgliedstaaten, die aktiv am Opferschutz beteiligten Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationalen Organisationen auch weiterhin zu unterstützen;

12. *bittet* die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und die Arbeitsgruppe zur Frage des Menschenhandels, gemäß dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität den Bedarf an Tagungen von Vertretern nationaler Koordinierungsmechanismen zum Thema der Bekämpfung des Menschenhandels zu prüfen, mit dem Ziel, unter anderem auf internationaler Ebene eine bessere Koordinierung und einen besseren Informationsaustausch über bewährte Vorgehensweisen zur Bewältigung des Problems des Menschenhandels zu erleichtern;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in seiner Eigenschaft als Fondsverwalter des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, die Staaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger auch weiterhin zu ermutigen, Beiträge an den Treuhandfonds für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zu leisten;

14. *begrüßt* die Veröffentlichung des vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung erstellten Weltberichts 2012 über den Menschenhandel, erwartet für 2014 mit Interesse den nächsten dieser gemäß dem Weltaktionsplan zu erstellenden Berichte des Büros und ermutigt die Mitgliedstaaten, dem Büro faktengestützte Daten zu den Mustern, Formen und Strömen des Menschenhandels, einschließlich zum Zweck der Organentnahme, bereitzustellen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, die von den führenden Politikern der Welt auf dem Millenniumsgipfel<sup>709</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>710</sup> und der 2010 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>711</sup> eingegangene Verpflichtung auf die Bekämpfung

des Menschenhandels bei der Erarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

16. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und den anderen Mitgliedern der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe *nahe*, auch weiterhin im Einklang mit ihrem jeweiligen bestehenden Mandat zur Umsetzung des Weltaktionsplans beizutragen, und bittet das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und die anderen Mitglieder der Interinstitutionellen Koordinierungsgruppe in dieser Hinsicht, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Liste der bis 2017 geplanten konkreten Maßnahmen zur Umsetzung des Weltaktionsplans zu erarbeiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung in geeigneter Form vorzulegen;

17. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere internationale und bilaterale Geber, im Einklang mit den Leitsätzen, Regeln und Verfahren der Vereinten Nationen freiwillige Beiträge für diese Zwecke bereitzustellen;

18. *ersucht* den Generalsekretär, wieder einen getrennten Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen und der Generalversammlung den nächsten Bericht auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen.

### RESOLUTION 68/193

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>724</sup>.

#### **68/193. Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 46/152 vom 18. Dezember 1991, 60/1 vom 16. September 2005, 67/1 vom 24. September 2012 und 67/186, 67/189, 67/190 und 67/192 vom 20. Dezember 2012,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen betreffend die dringende Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und technische Hilfe bei der Förderung und Erleichterung der Ratifikation und der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle<sup>725</sup>, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in

<sup>724</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Namibia, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Slowakei, Slowenien, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Sudan, Suriname, Swasiland, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>725</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>726</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>727</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>728</sup>, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>729</sup> und aller internationalen Übereinkommen und Protokolle gegen den Terrorismus zu stärken,

*ferner in Bekräftigung* der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>730</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden,

*in Bekräftigung* der Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten in der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>731</sup> und bei ihren nachfolgenden zweijährlichen Überprüfungen<sup>732</sup> eingegangen sind, und mit Interesse der bevorstehenden Überprüfung der Weltweiten Strategie zur Bekämpfung des Terrorismus im Juni 2014 entgegensehend,

*sowie in Bekräftigung* ihrer Resolutionen über verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und des Menschenrechtsrats betreffend verschiedene Aspekte der Gewalt gegen Frauen und Mädchen aller Altersstufen,

*sowie unter Hinweis* auf die vereinbarten Schlussfolgerungen der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau betreffend die Beseitigung und Verhütung aller Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen<sup>733</sup> und unter erneutem Hinweis auf die Bedeutung von Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zum Schutz von Frauen und Mädchen,

*in Anbetracht* der Bedeutung der Aktualisierten Musterstrategien und praktischen Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Frauen<sup>734</sup> als Möglichkeit zur Unterstützung von Ländern bei der Stärkung ihrer nationalen Kapazitäten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege zur Auseinandersetzung mit allen Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen,

*erneut* alle Formen von Gewalt gegen Frauen und Mädchen *verurteilend*, mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen und in Anerkennung der zentralen Rolle des Strafjustizsystems bei der Verhütung der geschlechtsspezifischen Tötung von Frauen und Mädchen und bei der Reaktion darauf, namentlich durch die Beendigung der Straflosigkeit für diese Verbrechen,

*unter Hervorhebung* der Relevanz der internationalen Übereinkünfte und der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Zusammenhang mit der Behandlung von Gefangenen, vor allem von Frauen und Jugendlichen,

---

<sup>726</sup> Ebd., Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>727</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>728</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>729</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>730</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>731</sup> Resolution 60/288.

<sup>732</sup> Siehe Resolutionen 62/272, 64/297 und 66/282.

<sup>733</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/e2013-27-e-cn6-2013-11.pdf>.

<sup>734</sup> Resolution 65/228, Anlage.

*unter Hinweis* auf die Verabschiedung ihrer Resolution 65/229 vom 21. Dezember 2010 über die Grundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung weiblicher Gefangener und für nicht freiheitsentziehende Maßnahmen für weibliche Straffällige (Bangkok-Regeln) und in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten zu Anstrengungen ermutigend, die Bangkok-Regeln umzusetzen,

*sowie unter Hinweis* auf die Verabschiedung ihrer Resolution 67/184 vom 20. Dezember 2012 über Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, in der sie unter anderem beschloss, dass das Hauptthema des Dreizehnten Kongresses der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege die „Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit“ sein wird,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/177 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der schädlichen Auswirkungen illegaler Finanzströme, die aus kriminellen Tätigkeiten herrühren, in der sie die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption nachdrücklich aufforderte, die Bestimmungen dieser Übereinkünfte, insbesondere die Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung der Geldwäsche, uneingeschränkt anzuwenden, namentlich indem sie das Waschen der Erträge aus der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität unter Strafe stellen,

*unter Berücksichtigung* aller einschlägigen Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats, insbesondere aller Resolutionen betreffend die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit sowie die technische Hilfe und die Beratenden Dienste des beim Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung angesiedelten Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege auf den Gebieten der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege, der Förderung und Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Reform der Institutionen der Strafrechtspflege, namentlich im Hinblick auf die Durchführung der technischen Hilfe,

*besorgt* über die zunehmende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen an allen Formen und Aspekten des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängenden Straftaten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 66/180 vom 19. Dezember 2011 über die Stärkung der Maßnahmen der Verbrechenverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit, in der sie die Mitgliedstaaten und die zuständigen Einrichtungen nachdrücklich aufforderte, Mechanismen zur Festigung der internationalen Zusammenarbeit, einschließlich der Rechtshilfe, zu stärken und uneingeschränkt anzuwenden, um alle Arten und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängender Straftaten, wie Diebstahl, Plünderung, Beschädigung, Entfernung, Beutenahme und Zerstörung von Kulturgut, zu bekämpfen und die Wiedererlangung und Rückgabe gestohlenen und geplünderten Kulturguts zu erleichtern, sowie auf ihre Resolution 67/80 vom 12. Dezember 2012 über die Rückgabe oder Rückerstattung von Kulturgut an die Ursprungsländer,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/293 vom 30. Juli 2010 über den Weltaktionsplan der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Menschenhandels, bekräftigend, dass der Weltaktionsplan vollständig umgesetzt werden muss, die Auffassung bekundend, dass er unter anderem die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Menschenhandels und die Koordinierung der diesbezüglichen Anstrengungen verbessern und eine größere Zahl von Ratifikationen sowie die volle Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und des Zusatzprotokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität,

tät<sup>735</sup> begünstigen wird, und die Arbeit des Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, begrüßend,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege 22/7 vom 26. April 2013 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität<sup>736</sup> und 22/8 vom 26. April 2013 über die Förderung der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus zur Stärkung der nationalen Maßnahmen und der internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Computerkriminalität<sup>736</sup>,

*mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend*, dass der Generalsekretär innerhalb des Systems der Vereinten Nationen die Arbeitsgruppe Grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und Drogenhandel eingesetzt hat, mit dem Ziel, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz für die Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels zu erarbeiten, und bekräftigend, dass den Mitgliedstaaten entsprechend der Charta der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wesentliche Rolle zukommt,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die negativen Auswirkungen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Schmuggels von und Handels mit Menschen, Suchtstoffen und Kleinwaffen und leichten Waffen, auf die Entwicklung, den Frieden und die Sicherheit und die Menschenrechte sowie über die zunehmende Anfälligkeit der Staaten gegenüber dieser Art von Kriminalität,

*überzeugt*, dass die Rechtsstaatlichkeit und die Entwicklung stark miteinander verflochten sind und sich gegenseitig verstärken und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, unter anderem durch Mechanismen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, entscheidend ist für ein nachhaltiges und integratives Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die wiederum alle die Rechtsstaatlichkeit stärken,

*betonend*, wie wichtig eine gestärkte, auf den Grundsätzen der geteilten Verantwortung beruhende und mit dem Völkerrecht im Einklang stehende internationale Zusammenarbeit ist, um illegale Netzwerke zu zerschlagen und das Weltdrogenproblem und die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu bekämpfen, namentlich Geldwäsche, Menschenhandel, Waffenhandel und andere Formen organisierter Kriminalität, die allesamt die nationale Sicherheit bedrohen und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit untergraben,

*überzeugt*, dass es wichtig ist, Jugendkriminalität zu verhüten, die Rehabilitation jugendlicher Straftäter und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen, kindliche Opfer und Zeugen zu schützen, auch durch Maßnahmen zur Verhütung ihrer Reviktimisierung, und den Bedürfnissen der Kinder von Gefangenen gerecht zu werden, und betonend, dass dabei den Menschenrechten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen Rechnung zu tragen ist, wie im Übereinkommen über die Rechte des Kindes und den dazugehörigen Fakultativprotokollen<sup>737</sup>, soweit anwendbar, sowie gegebenenfalls in anderen einschlägigen Standards und Normen der Vereinten Nationen für die Jugendstrafrechtspflege gefordert,

*besorgt* über die ernststen Herausforderungen und Bedrohungen, die von dem unerlaubten Handel mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition ausgehen, und über seine Verbindungen zu anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des Drogenhandels und anderer krimineller Tätigkeiten, namentlich des Terrorismus,

---

<sup>735</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

<sup>736</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 10* und Korrigendum (E/2013/30 und Corr.1), Kap. I, Abschn. D.

<sup>737</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055 (Übereinkommen); dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren).

*höchst besorgt* über die in manchen Fällen bestehenden Verbindungen zwischen einigen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und dem Terrorismus und hervorhebend, dass die Zusammenarbeit auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene verbessert werden muss, um dieser sich entwickelnden Herausforderung verstärkt begegnen zu können,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die wachsende Beteiligung organisierter krimineller Gruppen am unerlaubten Handel mit Edelmetallen, über die starke Zunahme dieses Handels, der Häufigkeit seines grenzüberschreitenden Vorkommens und des Spektrums der damit zusammenhängenden Straftaten in einigen Teilen der Welt sowie über die mögliche Nutzung des unerlaubten Handels mit Edelmetallen als Finanzierungsquelle für die organisierte Kriminalität,

*besorgt* darüber, dass kriminelle Organisationen und ihre Erträge in immer stärkerem Maße die Wirtschaft durchdringen,

*in der Erkenntnis*, dass Maßnahmen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den Terrorismus eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellen, und unter Betonung der Notwendigkeit, gemeinsam auf die Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Korruption und des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen hinzuwirken,

*hervorhebend*, dass die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität unter voller Achtung des Grundsatzes der Souveränität der Staaten und im Einklang mit der Rechtsstaatlichkeit im Rahmen eines umfassenden Vorgehens bekämpft werden muss, das die Herbeiführung von Dauerlösungen durch die Förderung der Menschenrechte und ausgewogenerer sozioökonomischer Bedingungen zum Ziel hat,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über Umweltverbrechen, darunter der Handel mit gefährdeten und gegebenenfalls geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, und hervorhebend, dass diese Verbrechen durch die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit, Kapazitätsaufbau, Maßnahmen der Strafrechtspflege und Strafverfolgungsmaßnahmen bekämpft werden müssen,

*betonend*, dass ein koordiniertes Vorgehen unabdingbar ist, um die Korruption zu beseitigen und die illegalen Netzwerke zu zerschlagen, die den Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen und mit Holz und Holzprodukten, die unter Verstoß gegen einzelstaatliche Rechtsvorschriften gewonnen wurden, antreiben und ermöglichen,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, gegebenenfalls eine umfassende Verbrechenverhütungspolitik sowie nationale und lokale Strategien und Aktionspläne auf der Grundlage eines Verständnisses der vielen Faktoren, die zur Kriminalität beitragen, zu erarbeiten und umzusetzen und diese Faktoren auf ganzheitliche Weise und in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, anzugehen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, bei den Kapazitäten für technische Zusammenarbeit, über die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung verfügt, das Gleichgewicht zwischen allen von der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat benannten einschlägigen Prioritäten zu wahren,

*hervorhebend*, dass die soziale Entwicklung ein fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der Verbrechenverhütung und der wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten sein sollte,

*in Anerkennung* dessen, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität aufgrund der hohen Zahl seiner Vertragsparteien und seines weiten Geltungsbereichs eine wichtige Grundlage für die internationale Zusammenarbeit bildet, unter anderem in der Frage der Auslieferung, der Rechtshilfe und der Einziehung, und in dieser Hinsicht ein nützliches Instrument darstellt, das weiter genutzt werden soll,

*eingedenk* der Notwendigkeit, den Beitritt aller Staaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und den dazugehörigen Protokollen und ihre vollständige Durchführung sicherzustellen, und den Vertragsstaaten eindringlich nahelegend, diese Übereinkünfte voll und wirksam zu nutzen,

*betonend*, wie wichtig die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung unter anderem sozialer und wirtschaftlicher Pro-



bleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit ist,

*in Anbetracht* des wichtigen Beitrags, den die Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor zu den Anstrengungen zur Verhütung krimineller Aktivitäten, einschließlich des Terrorismus, in der Tourismusbranche leisten kann,

*in Anerkennung* der weltweiten Bedeutung der guten Regierungsführung und der Korruptionsbekämpfung und mit der Forderung nach Nulltoleranz betreffend Korruption in allen ihren Formen, darunter Bestechung, sowie betreffend das Waschen von Erträgen aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, und anerkennend, dass die Ratifikation des Übereinkommens beziehungsweise der Beitritt dazu und seine vollständige Durchführung weiter gefördert werden müssen,

*unter Begrüßung* dessen, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Programmierung einen regionalen Ansatz verfolgt, der auf ständigen Konsultationen und Partnerschaften auf nationaler und regionaler Ebene beruht, insbesondere was die Durchführung betrifft, und vor allem darauf ausgerichtet ist, eine nachhaltige und kohärente Reaktion des Büros auf die Prioritäten der Mitgliedstaaten sicherzustellen,

*in Anerkennung* der allgemeinen Fortschritte, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Erbringung von Beratenden Diensten und Hilfe für die Mitgliedstaaten, die darum ersucht haben, auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, der Korruption, der organisierten Kriminalität, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Entführung, der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, einschließlich der Unterstützung beziehungsweise des Schutzes für die Opfer, ihre Familienangehörigen und die Zeugen, sowie auf dem Gebiet des Drogenhandels und bei der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf Auslieferung und Rechtshilfe sowie die internationale Überstellung verurteilter Personen, erzielt hat,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß den Resolutionen 64/293, 67/186, 67/189, 67/190 und 67/192 erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>738</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>725</sup> die wichtigsten Instrumente der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität sind;

3. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Anzahl der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität inzwischen 179 beträgt, was ein bedeutendes Zeichen der Entschlossenheit der internationalen Gemeinschaft zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität ist;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>726</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>727</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>728</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>729</sup> und die internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus noch nicht ratifiziert haben oder ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkommen und Protokolle nachdrücklich auf, sich um ihre vollständige Durch�uführung zu bemühen;

---

<sup>738</sup> A/68/127.

5. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, unter anderem einen transparenten, effizienten, nicht-invasiven, alle Seiten einschließenden und unparteiischen Mechanismus für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle einzurichten, mit dem Ziel, die Vertragsstaaten bei der vollständigen und wirksamen Anwendung dieser Rechtsinstrumente zu unterstützen, und bittet die Mitgliedstaaten, eingedenk der dringenden Notwendigkeit, die Durchführung des Übereinkommens und der dazugehörigen Protokolle zu verbessern, den Dialog über die Einrichtung eines solchen Mechanismus fortzuführen, insbesondere im Hinblick auf die Abhaltung der siebten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität im Jahr 2014;

6. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe, die eine umfassende Untersuchung des Problems der Computerkriminalität und der von den Mitgliedstaaten, der internationalen Gemeinschaft und dem Privatsektor getroffenen Gegenmaßnahmen, einschließlich des Austauschs von Informationen über innerstaatliche Rechtsvorschriften, bewährte Verfahren, technische Hilfe und internationale Zusammenarbeit, durchführen soll, um Möglichkeiten zur Stärkung der bestehenden nationalen und internationalen rechtlichen oder anderen Maßnahmen zur Bekämpfung der Computerkriminalität zu prüfen und neue Gegenmaßnahmen vorzuschlagen, und ermutigt die Sachverständigengruppe, verstärkte Anstrengungen zum Abschluss ihrer Arbeit zu unternehmen und der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege das Ergebnis der Untersuchung zu gegebener Zeit vorzulegen;

7. *bekräftigt*, wie wichtig das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege bei der Förderung wirksamer Maßnahmen zur Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist und wie wichtig die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bei der Wahrnehmung seines Mandats auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist, indem es unter anderem die Mitgliedstaaten auf Antrag und mit hohem Vorrang durch technische Zusammenarbeit, Beratende Dienste und andere Formen der Hilfe unterstützt und die Tätigkeit aller einschlägigen und zuständigen Organe und Büros der Vereinten Nationen koordiniert und ergänzt;

8. *unterstreicht*, dass die Post-2015-Entwicklungsagenda von der Achtung und Förderung der Rechtsstaatlichkeit geleitet sein soll und dass der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt;

9. *empfehl*t den Mitgliedstaaten, einen ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessenen umfassenden und integrierten Ansatz zur Verbrechensverhütung und zur Reform der Strafrechtspflege zu verfolgen, der sich auf Bewertung der Ausgangslage und Datenerhebung stützt und alle Bereiche des Justizsystems erfasst, und eine Politik, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung zu erarbeiten, namentlich mit einem Schwerpunkt auf der frühzeitigen Prävention durch die Nutzung multidisziplinärer und partizipativer Ansätze, in enger Zusammenarbeit mit allen Interessenträgern, einschließlich der Zivilgesellschaft, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag weiterhin technische Hilfe zu diesem Zweck zu leisten;

10. *legt* allen Staaten *nahe*, nationale und lokale Aktionspläne für die Verbrechensverhütung zur Verfügung zu haben, um auf umfassende, integrierte und partizipative Weise unter anderem den Faktoren Rechnung zu tragen, die für bestimmte Bevölkerungsgruppen und Orte ein erhöhtes Viktimisierungs- und/oder Straffälligkeitsrisiko bedingen, und sicherzustellen, dass diese Pläne auf den besten verfügbaren Fakten und bewährten Verfahren beruhen, und betont, dass die Verbrechensverhütung als fester Bestandteil von Strategien zur Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in allen Staaten angesehen werden soll;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, ihre Zusammenarbeit gegebenenfalls auf bilateraler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verstärken, damit sie die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität wirksam bekämpfen können;

12. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und seines Mandats verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, technische Hilfe und Beratende Dienste zur Durchführung seiner regionalen und subregionalen Programme in Abstimmung mit den betreffenden Mitgliedstaaten und regionalen und subregionalen Organisationen zu leisten;

13. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *außerdem*, den Mitgliedstaaten auch weiterhin im Rahmen seines Mandats und auf ihren Antrag technische Hilfe auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zu leisten, um die Kapazitäten der einzelstaatlichen Strafjustizsysteme zur Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen der Kriminalität bei gleichzeitigem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten der Beschuldigten sowie der legitimen Interessen der Opfer und Zeugen zu stärken und den Zugang zu wirksamer rechtlicher Unterstützung in Strafjustizsystemen sicherzustellen;

14. *betont*, wie wichtig es ist, Menschen in verwundbaren Gruppen oder Lebenslagen zu schützen, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppen der organisierten Kriminalität und anderer, die ohne Rücksicht auf gefährliche und unmenschliche Bedingungen und unter flagranter Verletzung des innerstaatlichen Rechts und des Völkerrechts von Verbrechen gegen Migranten, insbesondere gegen Frauen und Kinder, profitieren;

15. *betont außerdem*, wie wichtig die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zweck der Organentnahme ist, und äußert sich in diesem Zusammenhang besorgt über die vermehrten Aktivitäten grenzüberschreitender und innerstaatlicher Gruppen der organisierten Kriminalität und anderer, die von solchen Verbrechen profitieren;

16. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gegen die geschlechtsspezifische Tötung von Frauen und Mädchen zu stärken, insbesondere Maßnahmen zur Stützung der Kapazitäten der Mitgliedstaaten zur Verhütung, Untersuchung, strafrechtlichen Verfolgung und Bestrafung aller Formen dieser Verbrechen;

17. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten im Rahmen des Globalen Programms gegen Geldwäsche, Erträge aus Straftaten und Terrorismusfinanzierung auch weiterhin technische Hilfe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu leisten, im Einklang mit den diesbezüglichen Übereinkünften der Vereinten Nationen und den international anerkannten Normen, einschließlich der anwendbaren Empfehlungen der zuständigen zwischenstaatlichen Organe, darunter die Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen“, und der entsprechenden Initiativen regionaler, interregionaler und multilateraler Organisationen gegen die Geldwäsche;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um die Rückgabe der durch Korruption unerlaubt erworbenen Vermögenswerte an die Ursprungsländer, die darum ersuchen, im Einklang mit den die Wiedererlangung von Vermögenswerten betreffenden Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere Kapitel V, zu ermöglichen, ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats weiterhin Hilfe für die bilateralen, regionalen und internationalen Anstrengungen zu diesem Zweck zu leisten, und fordert die Mitgliedstaaten außerdem nachdrücklich auf, die Korruption sowie das Waschen der Erträge daraus zu bekämpfen und zu bestrafen;

19. *begrüßt* die Einrichtung der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie als eines Kompetenzzentrums für Bildung, Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und sieht den Anstrengungen, die sie auch weiterhin unternommen wird, um die Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und seine Durchführung zu fördern, erwartungsvoll entgegen;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *auf*, besonderes Augenmerk auf die zügige Bearbeitung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zu legen, insbesondere Ersuchen im Zusammenhang mit den in Betracht kommenden Staaten im Nahen Osten und in Nordafrika, und mit anderen ersuchenden Staaten, in denen dringender Handlungsbedarf besteht, und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der ersuchenden Staaten über ausreichende Ressourcen zur Erledigung der Ersuchen verfügen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Wiedererlangung von Vermögenswerten für die nachhaltige Entwicklung und Stabilität;

21. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die internationale und regionale Zusammenarbeit auch weiterhin zu fördern, indem es unter anderem gegebenenfalls die Entwicklung regionaler Netzwerke erleichtert, die auf dem Gebiet der rechtlichen und polizeili-

chen Zusammenarbeit im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität tätig sind, und die Zusammenarbeit unter allen diesen Netzwerken fördert, namentlich indem es technische Hilfe leistet, wo dies erforderlich ist, und erkennt die Anstrengungen an, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um solche Netzwerke einzurichten und zu unterstützen;

22. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit den zwischenstaatlichen, internationalen und regionalen Organisationen, deren Mandat sich auf die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität bezieht, gegebenenfalls auszuweiten, um bewährte Verfahren auszutauschen, die Zusammenarbeit zu fördern und ihre individuellen komparativen Vorteile zu nutzen;

23. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung unternimmt, um den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von Fähigkeiten und dem Ausbau ihrer Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung von Entführungen zu helfen, und ersucht das Büro, auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die internationale Zusammenarbeit, insbesondere die Rechtshilfe, zu fördern, mit dem Ziel, dieses um sich greifende schwere Verbrechen wirksam zu bekämpfen;

24. *lenkt die Aufmerksamkeit* auf die neuen politischen Fragen, die in dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, mit besonderer Bezugnahme auf die Aktivitäten der technischen Zusammenarbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, aufgezeigt werden, namentlich auf den Gebieten Seeräuberei, Computerkriminalität, Verwendung neuer Informationstechnologien für den Missbrauch und die Ausbeutung von Kindern, illegaler Handel mit Kulturgut, illegale Finanzströme, Umweltkriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen, sowie identitätsbezogene Kriminalität, und bittet das Büro, im Rahmen seines Mandats Mittel und Wege zur Behandlung dieser Fragen zu sondieren und dabei die Resolution des Wirtschafts- und Sozialrats 2012/12 vom 26. Juli 2012 über die Strategie des Büros für den Zeitraum 2012-2015 zu berücksichtigen;

25. *bittet* die Mitgliedstaaten und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, im Rahmen seines bestehenden Mandats die regelmäßige Erhebung, Analyse und Verbreitung genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten und Informationen, namentlich nach Geschlecht, Alter und anderen maßgeblichen Kriterien aufgeschlüsselter Daten, soweit angemessen, weiter zu verstärken, und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe, diese Daten und Informationen an das Büro weiterzugeben;

26. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Entwicklung von technischen und methodologischen Instrumenten sowie Trendanalysen und -untersuchungen fortzusetzen, um das Wissen über Kriminalitätstrends zu erweitern und die Mitgliedstaaten bei der Erarbeitung geeigneter Gegenmaßnahmen in bestimmten Kriminalitätsbereichen, insbesondere in ihren grenzüberschreitenden Aspekten, zu unterstützen, und dabei zu berücksichtigen, dass die vorhandenen Ressourcen bestmöglich genutzt werden müssen;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, namentlich des Drogenhandels, des Menschenhandels, der Schleusung von Migranten, der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und des unerlaubten Handels damit, sowie der Korruption und des Terrorismus in Zusammenarbeit mit dem Programm der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege nach Bedarf nationale und regionale Strategien sowie andere notwendige Maßnahmen auszuarbeiten;

28. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Bekämpfung gegen den Tourismussektor gerichteter Bedrohungen durch Kriminalität, einschließlich Terrorismus, zu erhöhen, gegebenenfalls über das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere zuständige internationale Organisationen und in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus und dem Privatsektor;

29. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität für eine breite Zusammenarbeit zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhän-

gender Straftaten zu nutzen, insbesondere im Hinblick auf die Rückgabe der Erträge aus diesen Straftaten oder des Kulturguts an die rechtmäßigen Eigentümer im Einklang mit Artikel 14 Absatz 2 des Übereinkommens, und bittet die Vertragsstaaten, Informationen über alle Formen und Aspekte des illegalen Handels mit Kulturgut und damit zusammenhängende Straftaten auszutauschen, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und die zur Verhütung, frühzeitigen Aufdeckung und Bestrafung dieser Straftaten ergriffenen Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen nach Bedarf abzustimmen;

30. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, wirksame nationale und internationale Maßnahmen einzuleiten, um den illegalen Handel mit Kulturgut zu verhüten und zu bekämpfen, so auch durch die öffentliche Bekanntmachung der Rechtsvorschriften und durch ein einschlägiges Ausbildungsangebot für die Polizei-, Zoll- und Grenzschutzdienste, und diesen Handel als schwere Straftat im Sinne des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu betrachten;

31. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, den Mitgliedstaaten weiterhin auf Antrag bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen und deren Teilen, Komponenten und Munition behilflich zu sein und sie unter anderem durch technische Hilfe bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, gegen die Verbindungen zwischen diesem Handel und anderen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität vorzugehen;

32. *bekräftigt* die Resolution 2013/40 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 mit dem Titel „Maßnahmen der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege gegen den illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen“, in der die Mitgliedstaaten ermutigt wurden, den illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen unter Beteiligung organisierter krimineller Gruppen zu einer schweren Straftat im Sinne des Artikels 2 Absatz b des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität zu erklären, um dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Übereinkommens bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derjenigen, die sich am illegalen Handel mit geschützten Arten freilebender Tiere und Pflanzen beteiligen, angemessene und wirksame Mittel der internationalen Zusammenarbeit bereitgestellt werden können;

33. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und rechtlichen Rahmen geeignete Maßnahmen zur Stärkung der Strafverfolgung und der damit zusammenhängenden Anstrengungen zur Bekämpfung von Einzelpersonen und Gruppen, namentlich organisierter krimineller Gruppen, die innerhalb ihrer Grenzen agieren, zu ergreifen, um den internationalen illegalen Handel mit freilebenden Tieren und Pflanzen, Waldprodukten, einschließlich Holz, und anderen biologischen Ressourcen der Wälder, die unter Verstoß gegen innerstaatliche Gesetze und einschlägige internationale Übereinkünfte gewonnen wurden, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen;

34. *bekräftigt* Resolution 2013/38 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2013 mit dem Titel „Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und ihrer möglichen Verbindungen zum illegalen Handel mit Edelmetallen“, in der die Mitgliedstaaten ermutigt wurden, geeignete Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung des illegalen Handels mit Edelmetallen durch organisierte kriminelle Gruppen zu ergreifen, namentlich, soweit angemessen, durch die Verabschiedung und wirksame Anwendung der erforderlichen Rechtsvorschriften zur Verhütung, Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung des illegalen Handels mit Edelmetallen;

35. *bekräftigt außerdem*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die auf diesen Gebieten unternommenen nationalen und regionalen Anstrengungen aufrechtzuerhalten;

36. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch weiterhin dabei zu unterstützen, im Rahmen seines bestehenden Mandats gezielt technische Hilfe zu leisten, um auf Antrag die Kapazität der betroffenen Staaten zur Bekämpfung der Seeräuberei und anderer Formen auf See begangener Straftaten auszubauen, unter anderem indem es den Mitgliedsta-

ten dabei behilflich ist, wirksame Strafverfolgungsmaßnahmen zu ergreifen und ihre Kapazitäten im Justizbereich zu erweitern;

37. *nimmt Kenntnis* von den von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption erzielten Fortschritten bei der Erfüllung ihres jeweiligen Mandats und legt den Mitgliedstaaten nahe, die von diesen Organen verabschiedeten Resolutionen uneingeschränkt durchzuführen;

38. *legt* den Vertragsstaaten *nahe*, die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie deren Nebenorgane auch weiterhin voll zu unterstützen, namentlich indem sie den Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen Informationen über die Vertragseinhaltung bereitstellen;

39. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung weiterhin mit ausreichenden Ressourcen auszustatten, damit es die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe, des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenzen der Vertragsparteien der Übereinkommen, der Kommission für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, der Suchtstoffkommission und der Kongresse der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege im Einklang mit seinem Mandat erfüllen kann;

40. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption *nachdrücklich auf*, den von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens angenommenen Überprüfungsmechanismus auch weiterhin voll zu unterstützen;

41. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *erneut*, die technische Hilfe, die es den Mitgliedstaaten auf Antrag gewährt, zu verstärken, die internationale Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus durch die Erleichterung der Ratifikation und Durchführung der universellen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus in enger Abstimmung mit dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus (Ausschuss zur Bekämpfung des Terrorismus) und seinem Exekutivdirektorium zu vertiefen und auch künftig zur Tätigkeit des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung beizutragen, und bittet die Mitgliedstaaten, dem Büro angemessene Ressourcen für die Wahrnehmung seines Mandats bereitzustellen;

42. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit zu leisten und dabei auch die Arbeit der Sekretariats-Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und der anderen zuständigen Organe der Vereinten Nationen zu berücksichtigen;

43. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, ihrem jeweiligen nationalen Kontext angemessene einschlägige Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbreitung, Nutzung und Anwendung der Standards und Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege sicherzustellen, so auch indem sie die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung bereits erarbeiteten und veröffentlichten Handbücher prüfen und sie, wenn sie dies für notwendig halten, verbreiten;

44. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen den Ausbau der Kapazitäten und Fertigkeiten auf dem Gebiet der forensischen Wissenschaft, einschließlich der Normsetzung, und die Erarbeitung technischer Hilfsmaterialien, wie zum Beispiel Handbücher, Zusammenstellungen nützlicher Verfahren und Leitlinien sowie wissenschaftliches und forensisches Referenzmaterial für die Schulung von Strafverfolgungsbeamten und Strafverfolgungsbehörden, weiter zu unterstützen und die Einrichtung und Nachhaltigkeit regionaler Netzwerke forensischer Wissenschaftler zu

fördern und zu erleichtern, um ihr Fachwissen und ihre Fähigkeit zur Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität zu erweitern;

45. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, das Programm der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege entsprechend der ihm zuerkannten hohen Priorität und der steigenden Nachfrage nach seinen Diensten, insbesondere im Hinblick auf die Bereitstellung umfangreicherer Hilfe an Entwicklungs-, Transformations- und Postkonfliktländer auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Reform der Strafrechtspflege, auf eine ausreichende, stabile und berechenbare Finanzgrundlage zu stellen, damit es seine Mandate in vollem Umfang erfüllen kann;

46. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann;

47. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, betont die Notwendigkeit, das Büro auf eine ausreichende, berechenbare und stabile Finanzgrundlage zu stellen und die kostenbewusste Nutzung der Mittel zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten weiter über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und auch künftig zu gewährleisten, dass das Büro über ausreichende Mittel zur vollständigen und wirksamen Erfüllung seiner Mandate verfügt;

48. *bittet* die Mitgliedstaaten und die anderen interessierten Parteien um weitere freiwillige Beiträge an den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für Opfer des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, und an den Freiwilligen Treuhandfonds der Vereinten Nationen für die Bekämpfung der modernen Formen der Sklaverei;

49. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung der Mandate des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege vorzulegen, der auch neuen politischen Fragen und möglichen Antworten Rechnung trägt;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in den in Ziffer 49 genannten Bericht Informationen über den Stand der Ratifikationen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle beziehungsweise den Stand der Beitritte dazu aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/194

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>739</sup>.

#### **68/194. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/191 vom 20. Dezember 2012 und alle anderen einschlägigen Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>740</sup>,

---

<sup>739</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Uganda (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind) und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>740</sup> A/68/125.

*eingedenk* dessen, dass Schwächen bei der Verbrechensverhütung Schwierigkeiten auf der Ebene der Verbrechensbekämpfungsmechanismen nach sich ziehen, sowie eingedenk der dringenden Notwendigkeit, wirksame Verbrechensverhütungsstrategien für Afrika zu entwickeln, und der Bedeutung, die den Strafverfolgungsbehörden und der rechtsprechenden Gewalt auf regionaler und subregionaler Ebene zukommt,

*sich bewusst*, welche verheerenden Auswirkungen neue und dynamischere Kriminalitätstrends, wie etwa die in Afrika zu verzeichnende hohe grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, einschließlich der Verwendung von Digitaltechnologie für alle Arten der Computerkriminalität, auf die Volkswirtschaften der afrikanischen Staaten haben, sowie im Bewusstsein des illegalen Handels mit Kulturgut, Drogen, Edelmetallen, Rhinozerhörnern und Elfenbein, der Seeräuberei und der Geldwäsche und der Tatsache, dass Kriminalität eines der Haupthindernisse für eine harmonische und nachhaltige Entwicklung in Afrika ist,

*betonend*, dass die Verbrechensbekämpfung ein gemeinschaftliches Unterfangen mit dem Ziel ist, der weltweiten Herausforderung durch die organisierte Kriminalität zu begegnen, und dass die Investition der notwendigen Ressourcen in die Verbrechensverhütung für dieses Ziel von Wichtigkeit ist und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

*besorgt feststellend*, dass die existierenden Strafjustizsysteme in den meisten afrikanischen Ländern weder über ausreichend qualifiziertes Personal noch über eine angemessene Infrastruktur verfügen und daher schlecht dafür gerüstet sind, neu auftretenden Kriminalitätstrends entgegenzuwirken, und sich der Herausforderungen bewusst, denen Afrika in Bezug auf Justizverfahren und die Verwaltung von Strafvollzugsanstalten gegenübersteht,

*in der Erkenntnis*, dass das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger eine Koordinierungsstelle für alle professionellen Anstrengungen zur Förderung einer aktiven Kooperation und Zusammenarbeit von Regierungen, Wissenschaftlern, Institutionen sowie wissenschaftlichen und berufsständischen Organisationen und Sachverständigen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege ist,

*eingedenk* des Überarbeiteten Aktionsplans der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2013-2017), der die Mitgliedstaaten dazu ermutigen soll, sich eigenverantwortlich an den Regionalinitiativen für eine wirksame Verbrechensverhütung, eine gute Regierungsführung und die Stärkung der Rechtspflege zu beteiligen,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, ergänzend zu Verbrechensverhütungsstrategien die nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*betonend*, dass eine wirksame Verbrechensverhütungspolitik den Aufbau der notwendigen Koalitionen mit allen beteiligten Partnern erfordert,

*unter Begrüßung* der Durchführung und des Abschlusses einer diagnostischen Vorstudie durch einen Berater der Wirtschaftskommission für Afrika vor Beginn eines umfassenden systemweiten Überprüfungsprozesses, namentlich mit Bezug auf die Bedeutung des Instituts als tragfähiger Mechanismus zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen zur Reaktion auf das Kriminalitätsproblem, unter dem Afrika leidet,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass der neu eingestellte Direktor des Instituts im Mai 2013 aufgrund der unbefriedigenden Beschäftigungsbedingungen zurückgetreten ist und dass dies nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit des Instituts erwarten lässt,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Finanzlage des Instituts seine Fähigkeit, in wirksamer und umfassender Weise Dienstleistungen für die afrikanischen Mitgliedstaaten zu erbringen, nach wie vor stark beeinträchtigt, und feststellend, dass die diagnostische Vorstudie unter anderem zu dem Ergebnis kam, dass das Institut dringend seine Einnahmen erhöhen muss,

1. *würdigt* die Anstrengungen des Afrikanischen Instituts der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger, trotz der finanziellen Zwänge, unter denen es arbeitet, mehr Aktivitäten im Rahmen seines Kernmandats zu fördern, zu koordinieren und durchzuführen, namentlich im Bereich der regionalen technischen Zusammenarbeit mit Bezug auf Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika;



2. *würdigt außerdem* die Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, seine Arbeitsbeziehungen zu dem Institut zu stärken, indem es dieses bei einer Reihe von Aktivitäten unterstützt und einbezieht, einschließlich der in dem Überarbeiteten Aktionsplan der Afrikanischen Union für Drogenbekämpfung und Verbrechensverhütung (2013-2017) genannten Aktivitäten, die die Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und der Strafjustizsysteme in Afrika zum Ziel haben;

3. *verweist erneut* auf die Notwendigkeit, die Fähigkeit des Instituts zur Unterstützung nationaler Mechanismen zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in den afrikanischen Ländern weiter auszubauen;

4. *verweist außerdem erneut* darauf, dass es in manchen Fällen vorteilhaft sein kann, zu alternativen Abhilfemaßnahmen zu greifen, gegebenenfalls durch die Anwendung von Normen ethischen Verhaltens und den Rückgriff auf lokale Traditionen, Beratung und andere neue resozialisierende Maßnahmen, in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Pflichten der Staaten;

5. *stellt fest*, dass sich das Institut um die Aufnahme von Kontakten zu Organisationen in den Ländern bemüht, die Programme zur Verbrechensverhütung fördern, und dass es enge Verbindungen zu regionalen und subregionalen politischen Stellen wie der Kommission der Afrikanischen Union, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, der Kommission der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika unterhält;

6. *ermutigt* das Institut, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen bei der Entwicklung seiner Strategien zur Verbrechensverhütung die verschiedenen Planungsbehörden in der Region zu berücksichtigen, deren Hauptaugenmerk auf der Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung einer auf nachhaltiger Agrarproduktion und der Erhaltung der Umwelt aufbauenden Entwicklung liegt;

7. *fordert* die Mitgliedstaaten des Instituts *nachdrücklich auf*, auch künftig ihr Möglichstes zu tun, um ihren Verpflichtungen gegenüber dem Institut nachzukommen;

8. *begrüßt* die Durchführung und den Abschluss einer diagnostischen Vorstudie gemäß dem Beschluss des Verwaltungsrats des Instituts auf seiner am 27. und 28. April 2011 in Nairobi abgehaltenen elften ordentlichen Tagung, eine Überprüfung des Instituts vorzunehmen, um zu gewährleisten, dass es sein Mandat erfüllen und bei der Bewältigung der bestehenden Kriminalität eine tragendere Rolle übernehmen kann;

9. *legt* dem Institut, seinen Partneereinrichtungen und anderen Interessenträgern *nahe*, den Überprüfungsprozess zu beschleunigen;

10. *begrüßt* es, dass das Institut eine Teilung der Kosten für die verschiedenen Programme, die es mit Mitgliedstaaten, Partnern und Institutionen der Vereinten Nationen durchführt, initiiert hat;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten, nichtstaatlichen Organisationen und die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, auch weiterhin konkrete praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Institut beim Aufbau der erforderlichen Kapazitäten und bei der Durchführung seiner Programme und Tätigkeiten zur Stärkung der Systeme zur Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in Afrika zu unterstützen;

12. *fordert* alle Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>741</sup> sowie das Übereinkommen der

---

<sup>741</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBI. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBI. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBI. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBI. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>742</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihnen noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen;

13. *legt* den afrikanischen Staaten, die noch nicht Mitgliedstaaten des Instituts sind, *nahe*, die Mitgliedschaft zu erwägen, um den Kampf gegen Kriminalität und Terrorismus, die die individuellen und kollektiven Entwicklungsbemühungen auf dem Kontinent behindern, zu stärken;

14. *würdigt* die anhaltende Unterstützung, die die Regierung Ugandas als Gastland gewährt, namentlich die Lösung der Frage des Eigentums an dem Grundstück, auf dem sich das Institut befindet, und die Erleichterung der Zusammenarbeit des Instituts mit anderen Interessenträgern in Uganda und in der Region sowie mit internationalen Partnern;

15. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, alle in Betracht kommenden Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu mobilisieren, damit das Institut die erforderliche finanzielle und technische Unterstützung erhält, die es ihm gestattet, sein Mandat zu erfüllen, eingedenk dessen, dass das Institut durch seine prekäre finanzielle Lage in seiner Kapazität zur wirksamen Erbringung von Dienstleistungen stark beeinträchtigt wird;

16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, sich weiter um die Mobilisierung der erforderlichen Finanzmittel zu bemühen, damit das Institut den Kernbestand an Mitarbeitern des Höheren Dienstes aufrechterhalten kann, den es benötigt, um die ihm übertragenen Verpflichtungen wirksam erfüllen zu können;

17. *legt* dem Institut *nahe*, zu erwägen, sich auf die allgemeinen und besonderen Schwachstellen eines jeden Programmlands zu konzentrieren, die bestehenden Initiativen bestmöglich einzusetzen, um mit den vorhandenen Mitteln und Kapazitäten gegen Kriminalitätsprobleme anzugehen, und zu diesem Zweck nutzbringende Koalitionen mit regionalen und lokalen Institutionen zu bilden;

18. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch weiterhin eng mit dem Institut zusammenzuarbeiten, und ersucht das Institut, den jährlichen Bericht über seine Tätigkeit dem Büro sowie der Konferenz der afrikanischen Minister für Finanzen, Planung und wirtschaftliche Entwicklung der Wirtschaftskommission für Afrika zur Verfügung zu stellen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, die regionale Kooperation, Koordinierung und Zusammenarbeit im Kampf gegen die Kriminalität verstärkt zu fördern, insbesondere gegen ihre grenzüberschreitenden Formen, die durch innerstaatliche Maßnahmen allein nicht ausreichend bekämpft werden können;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin konkrete Vorschläge zum Ausbau der Programme und Tätigkeiten des Instituts, einschließlich der Aufstockung des Kernbestands an Mitarbeitern des Höheren Dienstes, vorzulegen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

### RESOLUTION 68/195

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/457, Ziff. 47)<sup>743</sup>.

---

<sup>742</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBI. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>743</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Armenien, Äthiopien, Australien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Frankreich, Griechenland, Guatemala, Honduras, Indien, Israel, Italien, Kanada, Katar, Kirgisistan, Kolumbien, Liberia, Malawi, Marokko, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Niederlande, Niger, Nigeria, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Russische Föderation, Senegal, Spanien, Südsudan, Swasiland, Thailand, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigte Staaten von Amerika.

**68/195. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 54/205 vom 22. Dezember 1999, 55/61 vom 4. Dezember 2000, 55/188 vom 20. Dezember 2000, 56/186 vom 21. Dezember 2001 und 57/244 vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/205 vom 23. Dezember 2003, 59/242 vom 22. Dezember 2004, 60/207 vom 22. Dezember 2005, 61/209 vom 20. Dezember 2006, 62/202 vom 19. Dezember 2007, 63/226 vom 19. Dezember 2008, 64/237 vom 24. Dezember 2009, 65/169 vom 20. Dezember 2010, 67/189 und 67/192 vom 20. Dezember 2012 und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich Resolution 23/9 vom 13. Juni 2013<sup>744</sup>,

*erfreut* über das Inkrafttreten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>745</sup> am 14. Dezember 2005,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, und in Anerkennung dessen, dass die Ratifikation des Übereinkommens, der Beitritt dazu und seine vollständige Durchführung weiter gefördert werden müssen,

*in der Erkenntnis*, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

*erneut erklärend*, wie wichtig es ist, dass bei der Bekämpfung der Korruption die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit, eine gute Regierungsführung und die Demokratie geachtet werden,

*in der Erkenntnis*, dass unterstützende innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken zu verhüten und zu bekämpfen, die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erleichtern und die Erträge aus Korruption an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben,

*eingedenk* dessen, dass Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung der Korruption gefördert und gestärkt werden müssen, dass die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele und ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist und dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens verpflichtet sind, in dieser Hinsicht im größtmöglichen Umfang zusammenzuarbeiten,

*unter Hinweis* auf die Zwecke des Übereinkommens, zu denen die Förderung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände zählen,

*in Bekräftigung* der in Kapitel V des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen, die darauf gerichtet sind, die internationale Übertragung von Erträgen aus Straftaten wirksamer zu verhüten, aufzudecken und von ihnen abzuschrecken und die internationale Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken,

*aner kennend*, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption umfassende Rahmenwerke zur Bekämpfung der Korruption und starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen und der internationalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen,

---

<sup>744</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

<sup>745</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

*in der Erkenntnis*, dass der Erfolg des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von dem uneingeschränkten Einsatz und konstruktiven Engagement aller Vertragsstaaten des Übereinkommens in einem fortschreitenden, umfassenden Prozess abhängt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die am 13. November 2009 verabschiedete Resolution 3/1 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>746</sup>, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Aufgabenstellung des Mechanismus,

*mit Genugtuung feststellend*, dass sich mehr als 160 Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption an dem Prozess der laufenden Überprüfung beteiligt haben und dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in dieser Hinsicht Unterstützung geleistet hat,

*eingedenk* dessen, dass es Aufgabe aller Staaten ist, Korruption zu verhüten und zu beseitigen, und dass sie, mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie zum Beispiel der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten müssen, wenn ihre Anstrengungen in diesem Bereich wirksam sein sollen,

*in Bekräftigung ihrer Besorgnis* über die Wäsche und die Übertragung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

*im Hinblick* auf die Anstrengungen, die alle Vertragsstaaten des Übereinkommens unternehmen, um ihre gestohlenen Vermögenswerte zu ermitteln, einzufrieren und wiederzuerlangen, insbesondere die Vertragsstaaten im Nahen Osten und in Nordafrika, unter Berücksichtigung jüngster Entwicklungen in diesen Staaten auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, sowie die Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft und die von ihr bekundete Bereitschaft, diesen Staaten bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein, um die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung aufrechtzuerhalten,

*in der Erkenntnis*, dass sich die Staaten unter anderem wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, der Komplexität von mehrere Rechtsordnungen berührenden Ermittlungen und Strafverfolgungen, mangelnder Kenntnis der Rechtshilfverfahren anderer Staaten und der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Ströme der Erträge aus Korruption nach wie vor Problemen dabei gegenübersehen, Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass die Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption besonders schwierig ist, wenn Personen, die mit herausragenden öffentlichen Aufgaben betraut sind oder waren, oder deren Familienangehörige und enge Partner beteiligt sind,

*besorgt* über die Schwierigkeiten, insbesondere die praktischen Schwierigkeiten, denen sich ersuchte wie ersuchende Staaten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten gegenübersehen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und die Stabilität besondere Wichtigkeit zukommt, und im Hinblick darauf, wie schwierig es ist, Informationen zu liefern, die einen Zusammenhang zwischen den Erträgen aus Korruption in dem ersuchten Staat und der in dem ersuchenden Staat verübten Straftat herstellen, der in vielen Fällen schwer nachzuweisen sein kann,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn eine unzureichende Reaktion auf nationaler und internationaler Ebene Straflosigkeit zur Folge hat,

*besorgt* über die nachteiligen Auswirkungen ausgedehnter Korruption auf den Genuss der Menschenrechte, in der Erkenntnis, dass Korruption eines der Hindernisse für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte sowie für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und anderer international vereinbarter Entwicklungsziele darstellt, sowie in der Erkenntnis, dass Korruption die am meisten benachteiligten Menschen der Gesellschaft unverhältnismäßig stark betreffen kann,

---

<sup>746</sup> Siehe CAC/COSP/2009/15, Abschn. I.A.

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den laufenden Anstrengungen regionaler Organisationen und Foren zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung, die unter anderem darauf zielen, Offenheit und Transparenz zu gewährleisten, Bestechung im In- und Ausland zu bekämpfen, gegen Korruption in Hochrisikosektoren vorzugehen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und die öffentliche Integrität und Transparenz im Kampf gegen die Korruption zu fördern, die illegalem Handel und Unsicherheit Vorschub leistet und ein enormes Hindernis für das Wirtschaftswachstum und die Sicherheit der Bürger darstellt,

*Kenntnis nehmend* von dem Vorgehensplan zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, der von der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit eingegangenen Verpflichtung von Santiago zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz sowie von dem Aktionsplan zur Korruptionsbekämpfung, der Entwicklungsstrategie von Sankt Petersburg, den nicht verbindlichen Leitlinien für die Durchsetzung bei der Straftat der Auslandsbestechung und den Leitlinien für die Bekämpfung der Forderung von Bestechungsgeldern, allesamt von der Gruppe der 20 erarbeitet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>747</sup>;
2. *verurteilt* Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;
3. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der gestohlenen Vermögenswerte und der Erträge aus Korruption, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>745</sup> zu verhüten und zu bekämpfen;
4. *begrüßt* es, dass eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert hat beziehungsweise ihm beigetreten ist, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine vollständige und wirksame Durchführung zu gewährleisten;
5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Erörterungen des Menschenrechtsrats über die nachteiligen Auswirkungen der Korruption auf den Genuss der Menschenrechte;
6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und von der Gruppe für die Überprüfung der Durchführung geleistet wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen und alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende Informationen bereitzustellen und sich an die Überprüfungszeitpläne in den Leitlinien für Regierungssachverständige und das Sekretariat bei der Durchführung von Länderüberprüfungen<sup>748</sup> zu halten;
7. *begrüßt* die im ersten Überprüfungszyklus des Mechanismus erzielten Fortschritte und die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Unterstützung des Mechanismus unternommenen Anstrengungen und ermutigt dazu, die während des ersten Überprüfungszyklus gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um die Durchführung des Übereinkommens zu verbessern;
8. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sich im zweiten Überprüfungszyklus des Mechanismus aktiv an der Vorbereitung der Überprüfung der Kapitel II und V des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption über vorbeugende Maßnahmen beziehungsweise über die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beteiligen;

---

<sup>747</sup> A/68/127.

<sup>748</sup> CAC/COSP/IRG/2010/7, Anhang I.

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, für Korruptionsverhütung und für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigentagung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, die Arbeit aller Nebenorgane der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zu unterstützen;

10. *erneuert* die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens zu wirksamen nationalen Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit mit dem Ziel, Kapitel V des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen und wirksam zur Wiedererlangung der Erträge aus Korruption beizutragen;

11. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, den Erwerb, das Übertragen und das Waschen der Erträge aus Korruption zu verhüten und auf die unverzügliche Wiedererlangung dieser Vermögenswerte im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

12. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, eine zentrale Behörde für die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen sowie gegebenenfalls Anlaufstellen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu bestimmen, und fordert die Vertragsstaaten außerdem auf, von diesen Behörden gestellte Hilfeersuchen rasch zu prüfen;

13. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, informelle Kommunikationskanäle in Anspruch zu nehmen und zu fördern, insbesondere bevor sie formelle Rechtshilfeersuchen stellen, unter anderem indem sie nach Bedarf Amtsträger oder Institutionen mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten benennen, die die Aufgabe haben, Partnerstellen dabei behilflich zu sein, die Voraussetzungen für formelle Rechtshilfe wirksam zu erfüllen;

14. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, Schranken für die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beseitigen, indem sie unter anderem ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen und den Missbrauch dieser Verfahren verhüten;

15. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen;

16. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ermittlung und Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption zu gewähren und der Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zeitnah besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Auslieferung von Personen zu gewähren, die der Haupttaten beschuldigt sind;

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren für internationale Zusammenarbeit die Beschlagnahme und Einbehaltung von Vermögenswerten für einen Zeitraum zulassen, der ausreicht, um diese Vermögenswerte bis zu einem Verfahren in einem anderen Staat vollständig sicherzustellen, und im Einklang mit dem Übereinkommen die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung ausländischer Urteile zuzulassen oder zu erweitern, unter anderem durch Bewusstseinsbildung bei den Justizbehörden;

18. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit dies angemessen und mit ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung vereinbar ist, die gegenseitige Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in Zivil- und Verwaltungssachen im Zusammenhang mit Korruption zu erwägen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, durch die Steigerung von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor alle Formen der Korruption zu bekämpfen, und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, Straflosigkeit zu verhindern, indem sie kor-

rupte Amtsträger und diejenigen, die sie korrumpieren, strafrechtlich verfolgen, und bei deren Auslieferung im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zusammenzuarbeiten;

20. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung der mit Korruption zusammenhängenden Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

21. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Ermittlung, dem Einfrieren und/oder der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zeitnah zu erwägen, und Ersuchen um den Austausch von Informationen über die in Artikel 31 des Übereinkommens genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden, im Einklang mit dem Übereinkommen, einschließlich Artikel 40, wirksam nachzukommen;

22. *fordert* die Staaten *auf*, wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln und umzusetzen oder weiterhin anzuwenden, die die Beteiligung der Gesellschaft fördern und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht widerspiegeln;

23. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

24. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhüten, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, um insbesondere auch zu verhüten, dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben, im Einklang mit dem Übereinkommen;

25. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin mit allen Interessenträgern an internationalen und Inlandsfinanzmärkten zusammenzuarbeiten, damit es für Vermögenswerte, die an Korruption beteiligte Einzelpersonen illegal erworben haben, keinen Zufluchtsort gibt, um korrupten Amtsträgern und denen, die sie korrumpieren, Einreise und Zuflucht zu verweigern und um die internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten sowie bei der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zu verbessern;

26. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

27. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung und Wäsche der Erträge aus Korruption im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge und verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

28. *betont*, dass es einer weitergehenden Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Initiativen bedarf, die den Auftrag haben, Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

29. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch künftig mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer vierten Tagung verabschiedeten Resolution<sup>749</sup> dafür zu sorgen, dass der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist;

30. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, und betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, gegebenenfalls auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen;

31. *würdigt* die wichtige Rolle von Unternehmenspartnerschaften und öffentlich-privaten Partnerschaften bei der Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere Maßnahmen, die die Förderung ethischer Geschäftspraktiken in den Beziehungen zwischen Staat, Unternehmen und anderen Interessenträgern unterstützen;

32. *erkennt an*, dass eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Unternehmen und der Zivilgesellschaft erforderlich ist, um ein Klima der Nichttoleranz von Korruption zu schaffen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, wirksame Aufklärungsprogramme betreffend die Korruptionsbekämpfung durchzuführen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren;

33. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um im Einklang mit dem Übereinkommen ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption zu stärken und die Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Erträge zu erleichtern, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

34. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, die Kapazität der Mitglieder der Legislative, der Strafverfolgungsbeamten, Richter und Staatsanwälte zu stärken, Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu behandeln, namentlich auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Einziehung, der strafrechtlichen Einziehung und, soweit zutreffend, des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung, im Einklang mit nationalem Recht und dem Übereinkommen, sowie auf dem Gebiet des Zivilverfahrens, und der auf Antrag erfolgenden Gewährung von technischer Hilfe auf diesen Gebieten höchste Wichtigkeit einzuräumen;

35. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander, gegebenenfalls auch über regionale und internationale Organisationen, Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie Informationen zu Maßnahmen und Initiativen der technischen Hilfe auszutauschen und miteinander zu teilen, um die internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu stärken;

36. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und gegebenenfalls die in den einschlägigen Wissensdatenbanken über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, wie der Wissensplattform Tools and Resources for Anti-Corruption Knowledge (Instrumente und Ressourcen zur Korruptionsbekämpfung) und der Datenbank Asset Recovery Watch (Überwachung der Wiedererlangung von Vermögenswerten), enthaltenen Informationen zu erweitern, unter Berücksichtigung der aufgrund der Vertraulichkeitserfordernisse bestehenden Einschränkungen des Informationsaustauschs;

---

<sup>749</sup> CAC/COSP/2011/14, Abschn. I.A, Resolution 4/1.



37. *regt an*, bewährte Verfahren und Instrumente auf dem Gebiet der Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und zu systematisieren, einschließlich der Nutzung und Erweiterung sicherer Instrumente für die gemeinsame Nutzung von Informationen, mit dem Ziel, den frühzeitigen und spontanen Informationsaustausch so weit wie möglich und im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

38. *regt außerdem an*, Sachinformationen zu sammeln, die von anerkannten Organisationen und Vertretern der Zivilgesellschaft angemessen recherchiert und regelmäßig veröffentlicht werden;

39. *empfiehlt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens, die aus früheren Fällen gewonnenen Erkenntnisse und bewährte Verfahren der ersuchenden und ersuchten Staaten auf freiwilliger Grundlage auszutauschen, mit dem Ziel, nicht verbindliche Leitlinien für die effiziente Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und wirksame Ansätze für künftige Fälle der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu verbreiten;

40. *legt* den ersuchenden Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass für die Zwecke der Vorlage von Rechtshilfeersuchen angemessene nationale Ermittlungsverfahren eingeleitet und begründet wurden, und ermutigt die ersuchten Staaten in diesem Zusammenhang, dem ersuchenden Staat gegebenenfalls Informationen über die Rechtsrahmen und rechtlichen Verfahren bereitzustellen;

41. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen im Einklang mit Artikel 52 des Übereinkommens zusammenzustellen und bereitzustellen und andere Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, einen Zusammenhang zwischen Vermögenswerten und Straftaten nach dem Übereinkommen nachzuweisen;

42. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die von dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, und ermutigt zur Koordination zwischen den bestehenden Initiativen;

43. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit anderer Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, darunter das Arabische Forum zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, und begrüßt ihre Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten;

44. *begrüßt* die Arbeit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie als eines Kompetenzzentrums für Bildung, Ausbildung und Forschung auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung, einschließlich im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und sieht den Anstrengungen, die sie in dieser Hinsicht auch weiterhin unternehmen wird, um die Ziele des Übereinkommens und seine Durchführung zu fördern, erwartungsvoll entgegen;

45. *begrüßt außerdem* die Abhaltung der fünften Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 25. bis 29. November 2013 in Panama-Stadt, sieht ihren Ergebnissen und ihren Beiträgen zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens mit Interesse entgegen und dankt der Regierung der Russischen Föderation für ihr Angebot, 2015 die sechste Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten auszurichten;

46. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Tagesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen Abschnitt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär erneut, der Versammlung den Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über ihre fünfte Tagung zu übermitteln.

## RESOLUTION 68/196

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/458, Ziff. 11)<sup>750</sup>.

### 68/196. Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*bekräftigend*, dass das Weltrogenproblem im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>751</sup>, dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>752</sup> und dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>753</sup>, die den Rahmen für das internationale Drogenkontrollsystem bilden, angegangen werden muss,

*eingedenk* des Inhalts des Artikels 14 des Übereinkommens von 1988 über Maßnahmen zur Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und Zusammenarbeit zur Verstärkung der Wirksamkeit dieser Maßnahmen,

*sich vollauf dessen bewusst*, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinierten, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfrage-senkende Strategien erfordert,

*in Bekräftigung* der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung<sup>754</sup> und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>755</sup> und unter Hervorhebung der Verpflichtung in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>756</sup>, die die Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und die Versammlung in ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 annahm,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Suchtstoffkommission 52/6 vom 20. März 2009<sup>756</sup>, 53/6 vom 12. März 2010<sup>757</sup>, 54/4 vom 25. März 2011<sup>758</sup> und 55/4 vom 16. März 2012<sup>759</sup>, als Folge deren vom 6. bis 11. November 2011 in den Provinzen Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) das Internationale Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung und vom 14. bis 16. November 2012 in Lima die Internationale Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung stattfanden, die von der Regierung Thailands beziehungsweise Perus in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ausgerichtet wurden und auf denen die Mitgliedstaaten die Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung<sup>760</sup> behandelten und annahm,

<sup>750</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt.

<sup>751</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>752</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>753</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>754</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>755</sup> Resolution S-20/4 E.

<sup>756</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>757</sup> Ebd., 2010, *Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>758</sup> Ebd., 2011, *Supplement No. 8 (E/2011/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>759</sup> Ebd., 2012, *Supplement No. 8 (E/2012/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>760</sup> Siehe E/CN.7/2013/8.

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/193 vom 20. Dezember 2012, in der sie feststellte, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau richten, in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung beizutragen, anerkannte, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und sie bat, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten weiterzugeben,

*in der Erkenntnis*, dass die Alternative Entwicklung<sup>761</sup> eine wichtige, rechtmäßige, gangbare und zukunftsfähige Alternative zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen und eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und anderer mit Drogen zusammenhängender Kriminalitätsprobleme sowie eine Entscheidung für eine von Drogenmissbrauch freie Gesellschaft ist und dass sie eine Schlüsselkomponente der Politiken und Programme zur Verringerung der unerlaubten Drogengewinnung und ein fester Bestandteil der Anstrengungen von Regierungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Gesellschaft ihres jeweiligen Landes ist,

*bekräftigend*, dass entwicklungsorientierte Drogenpolitiken und -programme im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und insbesondere der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Grundsätze der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>762</sup>, dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und den Millenniums-Entwicklungszielen sowie unter Berücksichtigung der besonderen Situation der jeweiligen Länder und Regionen und gegebenenfalls bestehender Sicherheitsbesorgnisse durchgeführt werden sollen,

1. *begrüßt* die Ergebnisse der vom 14. bis 16. November 2012 in Lima abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung, insbesondere die Annahme der Erklärung von Lima über Alternative Entwicklung und der Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung<sup>760</sup>;

2. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivdirektors des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung über die Ergebnisse dieser Konferenz<sup>760</sup>;

3. *nimmt* die Erklärung von Lima über Alternative Entwicklung und die Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung als Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung *an*, die dieser Resolution als Anlage beigefügt sind;

4. *legt* den Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, internationalen Finanzinstitutionen, Einrichtungen und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, bei der Planung und Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung die Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung zu berücksichtigen;

5. *bekundet* den Regierungen Thailands und Perus *ihre Anerkennung und Dankbarkeit* für die Einberufung des Internationalen Arbeitsseminars über nachhaltige Alternative Entwicklung beziehungsweise der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung.

### **Anlage**

#### **Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung**

#### **Erklärung von Lima über Alternative Entwicklung**

Wir, die Vertreter, die am 16. November 2012 in Lima zu der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung zusammengekommen sind,

---

<sup>761</sup> Im Einklang mit den Resolutionen 2006/33, 2007/12 und 2008/26 des Wirtschafts- und Sozialrats umschließt der Begriff der Alternativen Entwicklung eine präventive Alternative Entwicklung mit dem Schwerpunkt auf einer nachhaltigen und ganzheitlichen Verbesserung der menschlichen Existenzgrundlagen.

<sup>762</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

*unterstreichend*, dass das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>763</sup>, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>764</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>765</sup>, insbesondere dessen Artikel 14 Absätze 2 und 3, den Rahmen des internationalen Drogenkontrollsystems bilden, und nachdrücklich dazu auffordernd, sie vollständig und wirksam durchzuführen,

*in Bekräftigung* der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung 1998 angenommenen Politischen Erklärung<sup>766</sup> und der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die die Generalversammlung 2009 annahm<sup>767</sup>,

*feststellend*, dass auf dem vom 6. bis 11. November 2011 in Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) abgehaltenen Internationalen Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung erklärt wurde, dass die Politische Erklärung und der Aktionsplan, die oben genannt werden, zusammen mit dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzungen des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>768</sup> einen bedeutenden Fortschritt darstellen, da sie die Alternative Entwicklung im Rahmen einer breiten nationalen ländlichen Entwicklung fördern, die Notwendigkeit der Bekämpfung der Armut, die unter anderem eine Triebkraft für den Anbau unerlaubter Kulturen ist, betonen und nahelegen, Indikatoren der menschlichen Entwicklung und Indikatoren der Anbauverringering miteinander zu verbinden, um den Erfolg der Maßnahmen auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu messen,

*bekräftigend*, dass entwicklungsorientierte Drogenpolitiken und -programme im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, dem Völkerrecht und insbesondere der Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten im Einklang mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>769</sup>, dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung und den Millenniums-Entwicklungszielen sowie unter Berücksichtigung der Rechtsstaatlichkeit, der besonderen Situation der jeweiligen Länder und Regionen und gegebenenfalls bestehender Sicherheitsbesorgnisse durchgeführt werden sollen,

*unter Hinweis* auf die Resolutionen der Suchtstoffkommission 53/6 vom 12. März 2010<sup>770</sup>, 54/4 vom 25. März 2011<sup>771</sup> und 55/4 und 55/8 vom 16. März 2012<sup>772</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass die Alternative Entwicklung, die im Einklang mit den Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats gegebenenfalls eine präventive Alternative Entwicklung einschließt, ein Bestandteil nachhaltiger und wirksamer Anbaukontrollstrategien ist, die auch Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen beinhalten können,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Alternative Entwicklung ein Prozess ist, bei dem es darum geht, den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe enthalten, durch gezielte

---

<sup>763</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>764</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>765</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

<sup>766</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

<sup>767</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>768</sup> Resolution S-20/4 E.

<sup>769</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>770</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2010, Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>771</sup> Ebd., 2011, *Supplement No. 8 (E/2011/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>772</sup> Ebd., 2012, *Supplement No. 8 (E/2012/28)*, Kap. I, Abschn. C.

Maßnahmen der ländlichen Entwicklung im Rahmen eines stetigen nationalen Wirtschaftswachstums und der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung in Ländern, die Maßnahmen gegen Drogen ergreifen, zu verhüten und zu beseitigen, und in Anerkennung der besonderen soziokulturellen Merkmale der Zielgemeinschaften und -gruppen im Rahmen einer umfassenden und dauerhaften Lösung des Problems der unerlaubten Drogen,

*ferner in der Erkenntnis*, dass das Problem der unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen oft mit Entwicklungsproblemen zusammenhängt und dass diese Zusammenhänge im Kontext der gemeinsamen und geteilten Verantwortung eine enge Zusammenarbeit zwischen den Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, regionalen Organen und den internationalen Finanzinstitutionen erfordern,

*in der Erkenntnis*, dass die Suchtstoffkommission als Leitungsorgan des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und ihre Nebenorgane, zusammen mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen,

*bekräftigend*, dass die Alternative Entwicklung eines der Instrumente zur Bekämpfung des Weltrogenproblems ist,

*unter Hinweis* auf die Beiträge zum Entwurf der internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung, die die Teilnehmer auf dem vom 6. bis 11. November 2011 in den Provinzen Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) abgehaltenen Internationalen Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung vereinbarten<sup>773</sup>, und *mit Dank davon Kenntnis nehmend*,

1. *begrüßen* das Ergebnis der vom 14. bis 16. November 2012 in Lima abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung, das diese Erklärung und die als Anhang beigefügten Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung umfasst;

2. *legen* den Staaten, zuständigen internationalen Organisationen, Einrichtungen und sonstigen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, bei der Planung und Durchführung von Strategien und Programmen der Alternativen Entwicklung diese Erklärung und die Internationalen Leitlinien für Alternative Entwicklung zu berücksichtigen;

3. *legen* diese Erklärung samt Anhang dem Exekutivdirektor des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Aufnahme in seinen Bericht an die Suchtstoffkommission auf ihrer sechsfundfzigsten Tagung *vor*;

4. *bekunden* der Regierung Perus *unsere Anerkennung und unseren Dank* für die Einberufung der Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung.

### **Anhang**

#### **Internationale Leitlinien für Alternative Entwicklung**

##### **A. Allgemeine Bestimmungen**

1. Konzepte der Alternativen Entwicklung sind in Staaten, die vom unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen genutzt werden, betroffen oder in einigen Fällen davon gefährdet sind, ein wichtiger Bestandteil der Entwicklungsförderung und spielen eine wichtige Rolle in der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik und im Rahmen einer umfassenden Politik der Armutsminderung und Zusammenarbeit.

2. Als fester Bestandteil von Politiken und Programmen zur Verringerung der Drogengewinnung stellt die Alternative Entwicklung einen wichtigen, gangbaren und nachhaltigen Weg dar, den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen genutzt wer-

---

<sup>773</sup> Siehe E/CN.7/2012/8.

den, durch die Bekämpfung der Armut und die Schaffung von Möglichkeiten der Existenzsicherung zu verhüten, zu beseitigen oder deutlich und messbar zu verringern.

3. Die Alternative Entwicklung, die in einigen Fällen eine präventive Alternative Entwicklung einschließt, ist eine auf dem Grundsatz der geteilten und gemeinsamen Verantwortung beruhende internationale Politik mit dem Ziel, den Anbau unerlaubter Kulturen in den Ländern, die von diesem Problem betroffen sind, und den Ländern, die gegenüber unerlaubten Aktivitäten verwundbar sind, zu unterbinden.

4. Die Alternative Entwicklung, die gegebenenfalls Strategien und Programme der präventiven Alternativen Entwicklung einschließt, soll unter Berücksichtigung der Verwundbarkeit und der besonderen Bedürfnisse der Gemeinschaften und Gruppen, die vom unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung von Drogen genutzt werden, betroffen sind, innerhalb des breiteren Rahmens der nationalen Politik gestaltet und umgesetzt werden.

5. Wirksame Strategien und Programme der Alternativen Entwicklung erfordern gegebenenfalls die Stärkung der zuständigen staatlichen Institutionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die öffentliche Politik soll nach Möglichkeit unter anderem durch die Stärkung des rechtlichen Rahmens, die Einbeziehung der lokalen Gemeinschaften und maßgeblichen Organisationen, die Ermittlung und Bereitstellung ausreichender finanzieller Unterstützung, technischer Hilfe und erhöhter Investitionen und die Anerkennung und Durchsetzung von Eigentumsrechten, einschließlich des Zugangs zu Grund und Boden, unterstützt werden.

6. Die lokalen Gemeinschaften und maßgeblichen Organisationen sollen in die Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung aller Programme der Alternativen Entwicklung einbezogen werden, damit den Bedürfnissen der Zielgemeinschaften dieser Programme wirklich Rechnung getragen wird.

7. Die Zivilgesellschaft kann beträchtlich zur Gestaltung wirksamer und nachhaltiger Programme der Alternativen Entwicklung beitragen und soll daher in allen Phasen solcher Programme zur aktiven Mitwirkung ermutigt werden.

8. Ein integrierter und komplementärer Ansatz für Programme und Strategien der Alternativen Entwicklung ist entscheidend und soll zusammen mit umfassenderen Drogenkontrollmaßnahmen, einschließlich Nachfragesenkung, Rechtsdurchsetzung, Beseitigung unerlaubter Kulturen und Bewusstseinsbildung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung demografischer, kultureller, sozialer und geografischer Faktoren und im Einklang mit den drei Drogenkontrollübereinkünften verfolgt werden.

9. Die Staaten sollen bei der Planung von Programmen der Alternativen Entwicklung eine angemessene und koordinierte zeitliche Abfolge der Entwicklungsmaßnahmen sicherstellen und in dieser Hinsicht Fragen im Zusammenhang mit der Schaffung von Vereinbarungen und tragfähigen Partnerschaften mit Kleinerzeugern, günstigen Klimabedingungen, starker politischer Unterstützung und ausreichendem Marktzugang Rechnung tragen.

10. In den Gebieten, in denen Kulturen zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen angebaut werden, sollen die Programme der Alternativen Entwicklung mit einem klaren Verständnis der übergreifenden Ziele durchgeführt werden, die darin bestehen, das Drogenangebot zu beseitigen beziehungsweise deutlich und messbar zu senken und gleichzeitig eine umfassende Entwicklung und die soziale Inklusion zu fördern, die Armut zu lindern und die soziale Entwicklung, die Rechtsstaatlichkeit, die Sicherheit und die Stabilität auf nationaler und regionaler Ebene zu stärken, unter Berücksichtigung der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte.

11. Programme der Alternativen Entwicklung sollen Maßnahmen zum Schutz der Umwelt auf der lokalen Ebene beinhalten, im Einklang mit den innerstaatlichen und internationalen Rechtsvorschriften und Politiken, und zu diesem Zweck Anreize für Erhaltungs- und entsprechende Bildungs- sowie Sensibilisierungsprogramme schaffen, damit die lokalen Gemeinschaften ihre Existenzgrundlagen verbessern und bewahren und negative Umweltauswirkungen mindern können.

12. Programme der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich Programmen der präventiven Alternativen Entwicklung, sollen so gestaltet werden, dass sie den subregionalen und regionalen Bedürfnissen Rechnung tragen, und, wenn es die Umstände erfordern, in umfassendere regionale, subregionale und bilaterale Verträge und Regelungen integriert werden.

13. Internationale Zusammenarbeit, Koordinierung und die Mitverantwortung der Interessenträger sind unabdingbar für die erfolgreiche Durchführung und die Nachhaltigkeit von Programmen der Alternativen Entwicklung. Die Alternative Entwicklung soll von allen Beteiligten als ein langfristiges Engagement angesehen werden, das möglicherweise erst nach einiger Zeit Früchte tragen wird.

14. Programme der internationalen Zusammenarbeit, die auf die Alternative Entwicklung gerichtet sind, sollen den Erfahrungen verschiedener Länder Rechnung tragen, darunter im Bereich der Süd-Süd-Zusammenarbeit, die bewährten Verfahren und die Erkenntnisse aus Programmen und Projekten der Alternativen Entwicklung heranziehen und die von den Gebern zur Verfügung gestellte finanzielle und technische Unterstützung berücksichtigen.

15. Als eines der Instrumente, die im Kampf gegen das Weltrogenproblem zur Verfügung stehen, soll die Politik der Alternativen Entwicklung zusammen mit Maßnahmen der Staaten zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Förderung der Gesundheit und Sicherheit durchgeführt werden, um einen umfassenden Ansatz zur Bewältigung der Probleme zu gewährleisten, die sich aus den möglichen Verbindungen zwischen dem Drogenhandel, der Korruption und den verschiedenen Formen der organisierten Kriminalität und, in einigen Fällen, dem Terrorismus ergeben können.

16. Die Alternative Entwicklung kann fester Bestandteil einer allgemeinen Entwicklungsstrategie sein und soll die wirtschaftlichen Anstrengungen im Kampf gegen die Armut ergänzen.

17. Die Wirkung von Programmen der Alternativen Entwicklung soll unter Berücksichtigung ihres Beitrags zur Kontrolle des Anbaus unerlaubter Kulturen, einschließlich zur Beseitigung dieses Anbaus, und durch Schätzungen auf der Grundlage von Indizes der menschlichen Entwicklung, sozioökonomischen und ökologischen Indikatoren sowie unparteiischen und genauen Evaluierungen bewertet werden.

### **B. Aktionen und Durchführungsmaßnahmen**

18. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die internationalen Organisationen, die regionalen Organisationen, die Entwicklungsorganisationen, die Geber und die internationalen Finanzinstitutionen sowie die Zivilgesellschaft sollen nach Bedarf ihr Möglichstes tun, um

*a)* den unerlaubten Anbau und die unerlaubte Erzeugung von Pflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung unerlaubter Drogen genutzt werden, zu bekämpfen und die damit zusammenhängenden Faktoren anzugehen, indem sie die Armut mindern, die Rechtsstaatlichkeit und die institutionellen Rahmenbedingungen nach Bedarf stärken und eine nachhaltige Entwicklung fördern mit dem Ziel, das Wohl der Bevölkerung zu steigern;

*b)* das Vertrauen, den Dialog und die Zusammenarbeit mit und zwischen den Interessenträgern, von den Menschen in ihren jeweiligen Gemeinschaften und den örtlichen Behörden bis zu den Führungsverantwortlichen auf nationaler und regionaler Ebene, aufzubauen und zu pflegen, um die Mitwirkung und Mitverantwortung dieser Akteure zugunsten einer langfristigen Nachhaltigkeit zu gewährleisten;

*c)* langfristige Projekte und Programme durchzuführen, die Möglichkeiten bieten, die Armut zu bekämpfen, die Existenzgrundlagen zu diversifizieren und die Entwicklung, die institutionellen Rahmenbedingungen und die Rechtsstaatlichkeit zu stärken;

*d)* Politiken und Programme zu erarbeiten, die sich auf eine faktengestützte und wissenschaftlich begründete Bewertung der potenziellen Auswirkungen stützen, die die Alternative Entwicklung auf den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen genutzt werden, auf die ländliche und sozioökonomische Entwicklung, einschließlich der damit zusammenhängenden Geschlechterdimension, und auf die Umwelt hat;

*e)* der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, bei der Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung die Diversifizierung erlaubter Anbaukulturen und Wirtschaftstätigkeiten zu fördern;

*f)* wegen des grenzüberschreitenden Charakters der Drogenkriminalität koordinierte grenzüberschreitende Formen der Zusammenarbeit und Aktivitäten auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu fördern und zu unterstützen, soweit angebracht und möglich, mit Unterstützung durch internationale Zusammenarbeit;

- g) mit spezifischen Maßnahmen die Situation der Frauen, Kinder, Jugendlichen und anderer Bevölkerungsgruppen mit erhöhtem Risiko, darunter in einigen Fällen Drogenabhängige, anzugehen, weil diese Gruppen in der illegalen Drogenwirtschaft besonders gefährdet sind und ausgebeutet werden;
- h) im Rahmen eines ganzheitlichen und integrierten Entwicklungsansatzes grundlegende Dienste und legale Möglichkeiten der Existenzsicherung für die Gemeinschaften bereitzustellen, die vom unerlaubten Anbau betroffen oder in einigen Fällen davon gefährdet sind;
- i) anzuerkennen, dass alle maßgeblichen Interessenträger kurz-, mittel- und langfristige Pläne und Maßnahmen ausarbeiten und durchführen müssen, damit die Alternative Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, positive und nachhaltige sozioökonomische Veränderungen in den betroffenen und, in einigen Fällen, gefährdeten Gebieten fördern kann;
- j) die Koordinierung zu fördern und Programme der Alternativen Entwicklung anzuregen, die komplementäre Maßnahmen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene umfassen;
- k) bei der Erwägung von Anbaukontrollmaßnahmen sicherzustellen, dass Kleinbauernhaushalte Möglichkeiten für eine tragfähige und nachhaltige legale Existenzsicherung haben, damit die Maßnahmen in angemessener Reihenfolge und auf nachhaltige Weise durchgeführt und entsprechend koordiniert werden können, unter Berücksichtigung der jeweiligen Gegebenheiten der betroffenen Regionen, Länder oder Gebiete;
- l) sicherzustellen, dass Programme oder Projekte mit Bezug zur Alternativen Entwicklung den unerlaubten Anbau von Pflanzen, die zur unerlaubten Gewinnung und Herstellung von Drogen genutzt werden, wirksam unterbinden;
- m) außerdem sicherzustellen, dass Drogenkontrollprogramme auf umfassende und ausgewogene Weise durchgeführt werden, damit der Anbau unerlaubter Kulturen sich nicht innerhalb eines Landes oder von einem Land in ein anderes oder von einer Region in eine andere verlagert;
- n) bei der Planung und Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung die legitimen Interessen und besonderen Bedürfnisse der betroffenen und, in einigen Fällen, gefährdeten örtlichen Bevölkerung zu achten;
- o) in voller Übereinstimmung mit den drei Drogenübereinkünften und den einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften die menschlichen Grundbedürfnisse zu decken, um das Wohl der Zielgemeinschaften zu fördern;
- p) Gemeinschaften in marginalisierten Regionen in das allgemeine wirtschaftliche und politische Leben zu integrieren, wobei diese Integration nach Bedarf die Unterstützung des Zugangs zu Straßen, Schulen, primärer Gesundheitsversorgung, Stromversorgung und sonstigen Diensten und Infrastrukturen umfassen soll;
- q) gegebenenfalls eine verstärkte Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen staatlichen Stellen zu fördern und einen integrierten Ansatz für die Drogenkontrolle zu verfolgen, der alle maßgeblichen Interessenträger einbezieht;
- r) sicherzustellen, dass Programme der Alternativen Entwicklung auf eine Weise durchgeführt werden, die dazu beiträgt, die Synergie und das Vertrauen zwischen nationalen Regierungen, regionalen Behörden und lokalen Verwaltungen und Gemeinschaften im Hinblick auf den Aufbau lokaler Eigenverantwortung, die Koordinierung und die Zusammenarbeit zu erhöhen;
- s) die Stärkung des Justiz- und Sicherheitssektors und der sozialen Entwicklung sowie die institutionellen Rechtsrahmen und die Maßnahmen gegen die Korruption auf eine Weise zu fördern, die eine Intensivierung der Bemühungen auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung begünstigt;
- t) gegebenenfalls Kapazitäten auf dem Gebiet der Regierungsführung zu fördern, um die Rechtsstaatlichkeit, auch auf lokaler Ebene, zu stärken;
- u) sicherzustellen, dass eine entwicklungsorientierte Drogenkontrollpolitik Maßnahmen zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit umfasst, unter anderem um die Bauern bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, den Anbau unerlaubter Kulturen zu beenden und in einigen Fällen zu verhüten;



v) bei der Bewertung von Programmen der Alternativen Entwicklung neben Schätzungen über den unerlaubten Anbau und andere mit dem Weltrogenproblem zusammenhängende unerlaubte Aktivitäten Indikatoren für die menschliche Entwicklung, die sozioökonomischen Bedingungen, die ländliche Entwicklung und die Armutsminderung sowie institutionelle und ökologische Indikatoren zu verwenden, um zu gewährleisten, dass die Ergebnisse mit den nationalen und internationalen Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, im Einklang stehen, eine verantwortungsvolle Verwendung der Gebermittel belegen und den betroffenen Gemeinschaften wirklich nutzen;

w) objektive Wirkungsanalysen, bei denen ein breites Spektrum sozialer, wirtschaftlicher und ökologischer Faktoren untersucht wird, zu nutzen und die aus diesen Analysen gewonnenen Erkenntnisse in künftige Projekte zu integrieren, um sicherzustellen, dass Programme der Alternativen Entwicklung auf der Grundlage einer verlässlichen und faktengestützten Bewertung und gründlichen Analyse der lokalen sozioökonomischen, geografischen und kulturellen Gegebenheiten sowie auf der Grundlage einer Risiko-Nutzen-Bewertung konzipiert und durchgeführt werden;

x) weitere Forschung zu betreiben und vermehrt Daten zu erheben, mit dem Ziel, eine Grundlage für wirksamere und erkenntnisgestützte Programme der Alternativen Entwicklung zu schaffen, sowie Forschungen zur Bewertung der Faktoren durchzuführen, die zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen, die zur Gewinnung und Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen genutzt werden, führen;

y) Daten heranzuziehen und Analysen vorzunehmen, um die Gebiete, Gemeinschaften und betroffenen Bevölkerungsgruppen zu ermitteln, die gegenüber dem unerlaubten Anbau und den damit verbundenen unerlaubten Aktivitäten gefährdet sind, und die Durchführung von Programmen und Projekten auf die ermittelten Bedürfnisse auszurichten;

z) die Partner bei grenzüberschreitenden Aktivitäten auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung zu ermutigen, Maßnahmen zur Unterstützung der Durchführung von Strategien und Programmen der Alternativen Entwicklung zu erwägen, die spezielle Präferenzregelungen, den Schutz von Eigentumsrechten und die Erleichterung der Ein- und Ausfuhr von Produkten im Einklang mit dem einschlägigen Völkerrecht, namentlich den Handelsübereinkünften, beinhalten können;

aa) die technische Unterstützung auszuweiten, einschließlich des Austauschs von Sachverstand, bewährten Verfahren und Ressourcen, und sich gleichzeitig um die Sicherung einer langfristigen, flexiblen Finanzierung für Programme der Alternativen Entwicklung zu bemühen, um ihre Nachhaltigkeit zu gewährleisten;

bb) die Möglichkeit zu prüfen, einen internationalen Fonds für Programme der Alternativen Entwicklung einzurichten, der genutzt werden könnte, um größeren Notsituationen zu begegnen und so Kontinuität zu gewährleisten;

cc) anzuerkennen, dass Ressourcen der internationalen Zusammenarbeit für die Durchführung von Programmen der Alternativen Entwicklung in Absprache und Abstimmung mit den Partnerländern dazu verwendet werden sollten, die gemeinsamen Anstrengungen zur Beseitigung, Verringerung und in einigen Fällen Verhütung des Anbaus unerlaubter Kulturen durch die Verringerung der Armut und die Förderung der ländlichen Entwicklung in den vom unerlaubten Anbau betroffenen oder in einigen Fällen davon gefährdeten Gebieten und durch wirksame Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen zu unterstützen;

dd) anzuerkennen, dass die Zusammenarbeit, die Koordinierung und das Engagement auf lange Sicht der Interessenträger auf mehreren Ebenen und in mehreren Sektoren unabdingbar sind, um einen ganzheitlichen und integrierten Ansatz zugunsten der Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Programme der Alternativen Entwicklung zu gewährleisten;

ee) in den geeigneten Foren freiwillige und pragmatische Maßnahmen zu prüfen, die Produkten der Alternativen Entwicklung den Zugang zu den internationalen Märkten erleichtern, im Einklang mit den anwendbaren multilateralen Handelsregeln und -verträgen und unter Berücksichtigung der laufenden Verhandlungsprozesse im Rahmen der Welthandelsorganisation; zu diesen Maßnahmen könnten kosteneffiziente Vermarktungssysteme im Bereich der Alternativen Entwicklung, gegebenenfalls einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, zählen, wie etwa eine globale Kennzeichnung für Produkte aus Programmen der Alternativen Entwicklung und eine freiwillige Zertifizierung zur Unterstützung der Nachhaltigkeit dieser Produkte;

*ff)* nach Bedarf eine günstige sozioökonomische Infrastruktur zu fördern, wie den Ausbau von Straßen und Verkehrsnetzen, die Förderung und Stärkung von Bauernverbänden, Mikrofinanzierungssysteme und Systeme für ein wirksames Management der verfügbaren Finanzmittel;

*gg)* lokale Kenntnisse, indigenes Wissen, öffentlich-private Partnerschaften und verfügbare Ressourcen zusammenzuführen, um unter anderem einen Ansatz der auf den legalen Markt orientierten Produktentwicklung, soweit angezeigt, den Aufbau von Kapazitäten, die Vermittlung von Fertigkeiten an die beteiligte Bevölkerung, effektives Management und Unternehmergeist zu fördern und so gegebenenfalls die Schaffung interner und dauerhafter gewerblicher Systeme und einer tragfähigen Wertschöpfungskette auf lokaler Ebene zu unterstützen;

*hh)* Politiken zu unterstützen, die die Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und gegebenenfalls die Mitwirkung und Investitionen des Privatsektors fördern, um zur Sicherung einer langfristigen Nachhaltigkeit beizutragen, unter anderem im Wege öffentlich-privater Partnerschaften, sowie die Alternative Entwicklung bei ländlichen Verbänden oder Genossenschaften zu fördern und deren Managementkapazitäten zu unterstützen, um den Wert der Primärproduktion zu maximieren und die Integration der vom unerlaubten Anbau betroffenen oder in einigen Fällen davon gefährdeten Gebiete in die nationalen, regionalen und gegebenenfalls internationalen Märkte zu gewährleisten;

*ii)* die lokale Eigenverantwortung und Mitwirkung der beteiligten Parteien an der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Programmen und Projekten der Alternativen Entwicklung zu fördern;

*jj)* die Eigenfähigkeiten der Gemeinschaften, örtlichen Behörden und sonstigen Interessenträger zu stärken, namentlich auf dem Gebiet der Artikulation, der Kommunikation und der Partizipation, um die Erfolge der Projekte und Programme auf Dauer zu sichern;

*kk)* bei der Planung, Durchführung, Überwachung und Evaluierung von Programmen der Alternativen Entwicklung die Bodenrechte und anderen dazugehörigen Ressourcen der Bodenbewirtschaftung, einschließlich derjenigen der indigenen Völker und lokalen Gemeinschaften, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsrahmen zu berücksichtigen;

*ll)* den ländlichen Gemeinschaften stärker bewusst zu machen, welche negativen Auswirkungen der unerlaubte Anbau von Drogenpflanzen, die damit verbundene Entwaldung und die unerlaubte Nutzung natürlicher Ressourcen unter Missachtung innerstaatlicher oder internationaler Rechtsvorschriften auf die langfristige Entwicklung und die Umwelt haben können.

### RESOLUTION 68/197

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/458, Ziff. 11)<sup>774</sup>.

#### **68/197. Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung<sup>775</sup>, der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage

---

<sup>774</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Australien, Bahamas, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Burkina Faso, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Frankreich, Gabun, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Jordanien, Kamerun, Kasachstan, Kirgistan, Kolumbien, Kroatien, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Malawi, Malaysia, Mali, Marokko, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Myanmar, Namibia, Neuseeland, Niger, Nigeria, Norwegen, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Thailand, Trinidad und Tobago, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>775</sup> Resolution S-20/2, Anlage.

ge<sup>776</sup>, des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung<sup>777</sup>, des Aktionsplans zur Verwirklichung der Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage<sup>778</sup>, der während des Tagungsteils auf Ministerebene der sechshundvierzigsten Tagung der Suchtstoffkommission verabschiedeten gemeinsamen Ministererklärung<sup>779</sup> und der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung<sup>780</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>781</sup>, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, und die Staaten auffordernd, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die darin enthaltenen Maßnahmen uneingeschränkt durchzuführen und so ihre Ziele und Zielvorgaben rasch zu erreichen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/115 vom 9. Dezember 1998, in der sie die Regierungen, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen nachdrücklich aufforderte, Transitstaaten, insbesondere Entwicklungsländern, bei Bedarf und auf Antrag Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um sie besser zu befähigen, den unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu bekämpfen,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>782</sup>, die Bestimmungen des Ergebnisses des Weltgipfels 2005 zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>783</sup>, die Politische Erklärung zu HIV/Aids<sup>784</sup> und andere einschlägige Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich die Resolution 67/193 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2012 und die Resolutionen über regionale und internationale Zusammenarbeit zur Verhütung der Abzweigung und des Schmuggels von Ausgangsstoffen,

*ferner unter Hinweis* auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 26. Juli 2012 verabschiedete Resolution 2012/12 über die Strategie des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Zeitraum 2012-2015,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen, die der Generalsekretär unternimmt, um innerhalb des Systems der Vereinten Nationen einen wirksamen und umfassenden Ansatz zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Weltrogenproblems zu entwickeln, und in Bekräftigung der entscheidenden Rolle der Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen, die von den Mitgliedstaaten unternommen werden, um die Bestimmungen des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>785</sup>, des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>786</sup> und des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>787</sup> einzuhalten,

---

<sup>776</sup> Resolution S-20/3, Anlage.

<sup>777</sup> Resolution S-20/4 E.

<sup>778</sup> Resolution 54/132, Anlage.

<sup>779</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 8 (E/2003/28/Rev.1)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>780</sup> Resolution 68/196, Anlage.

<sup>781</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2009, Supplement No. 8 (E/2009/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>782</sup> Resolution 55/2.

<sup>783</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>784</sup> Resolution 60/262, Anlage.

<sup>785</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 976, Nr. 14152. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103; LGBl. 1980 Nr. 37; 1999 Nr. 234; öBGBI. Nr. 531/1978; AS 2005 371.

<sup>786</sup> Ebd., Vol. 1019, Nr. 14956. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1477; LGBl. 2000 Nr. 6; öBGBI. III Nr. 148/1997; AS 1996 1752.

<sup>787</sup> Ebd., Vol. 1582, Nr. 27627. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1136; LGBl. 2007 Nr. 64; öBGBI. III Nr. 154/1997; AS 2006 531.

*aner kennend*, wie wichtig die weltweite Geltung und die Durchführung der drei genannten internationalen Suchtstoffübereinkommen sind,

*unter Begrüßung* der Maßnahmen des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Erarbeitung eines thematisch und regional ausgerichteten Programmansatzes für seine Tätigkeiten und in Anbetracht der Fortschritte bei der Anwendung dieses Ansatzes,

*unter Hinweis* auf alle von der Suchtstoffkommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen<sup>788</sup>,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass das Weltrogenproblem trotz der verstärkten Bemühungen, die die Staaten, die zuständigen Organisationen, die Zivilgesellschaft und die nichtstaatlichen Organisationen nach wie vor unternehmen, weiterhin eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und des Wohlergehens der Menschheit, insbesondere der Kinder und Jugendlichen und ihrer Familien, und der nationalen Sicherheit und Souveränität der Staaten darstellt und dass es die sozioökonomische und politische Stabilität und die nachhaltige Entwicklung untergräbt,

*tief besorgt* über die Notwendigkeit, alle geeigneten Maßnahmen, einschließlich Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, zu treffen, um Kinder und junge Menschen vor dem Gebrauch oder Missbrauch von in den einschlägigen Verträgen festgelegten Suchtstoffen und psychotropen Stoffen zu schützen und die Heranziehung von Kindern und jungen Menschen für die unerlaubte Herstellung dieser Stoffe und für den unerlaubten Verkehr damit zu verhindern, und den Regierungen eindringlich nahelegend, die Resolution 53/10 der Suchtstoffkommission vom 12. März 2010<sup>789</sup> durchzuführen,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, Drogenkriminalität bei Jugendlichen in Anbetracht ihrer Auswirkungen auf die sozioökonomische Entwicklung der Gesellschaften zu verhüten und anzugehen und die Rehabilitation und Behandlung jugendlicher Straftäter sowie ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu unterstützen,

*hervorhebend*, wie wichtig es ist, dass die Suchtstoffkommission auf ihrer sechsundfünfzigsten Tagung den Schwerpunkt auf die Fragen im Zusammenhang mit der Verhütung des Drogenmissbrauchs, die Herausforderungen durch neue psychoaktive Substanzen und die Behandlung, Rehabilitation, Wiedereingliederung und Genesung Drogenabhängiger legte,

*mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs bestimmter Drogen und der Verbreitung neuer Substanzen, wie derjenigen, die in Resolution 56/4 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2013<sup>788</sup> genannt werden, sowie von dem zunehmend raffinierten Vorgehen der grenzüberschreitenden organisierten kriminellen Gruppen, die sie herstellen und verteilen,

*sowie mit ernster Besorgnis Kenntnis nehmend* von der weltweiten Zunahme des Missbrauchs und der Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien sowie der Verbreitung und Abzweigung chemischer Ausgangsstoffe, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen eingesetzt werden, und von der Anwendung neuer Abzweigungsmethoden durch organisierte kriminelle Gruppen,

*in der Erkenntnis*, dass in den letzten Jahren in mehreren Weltregionen der Konsum neuer psychoaktiver Substanzen zu beobachten ist, die von den internationalen Suchtstoffübereinkommen nicht erfasst werden und die eine Gefahr für die öffentliche Gesundheit darstellen können, und Kenntnis nehmend von immer zahlreicheren Berichten über die Gewinnung oder Herstellung von Substanzen, vorwiegend pflanzlichen Mischungen, die synthetische Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten enthalten, deren psychoaktive Wirkung der des Cannabis ähnelt, und von psychoaktiven Substanzen, die zunehmend als legale Alternativen zu international kontrollierten Suchtstoffen vermarktet werden,

*sowie in der Erkenntnis*, wie entscheidend wichtig Daten und qualitative Informationen aus forensischen und wissenschaftlichen Laboratorien und aus Behandlungszentren sind, um ein Verständnis des Pro-

---

<sup>788</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 8 (E/2013/28)*, Kap. I, Abschn. C.

<sup>789</sup> Ebd., 2010, *Supplement No. 8 (E/2010/28)*, Kap. I, Abschn. C.

blems der unerlaubten synthetischen Drogen und der verschiedenen auf dem illegalen Markt erhältlichen Produkte zu entwickeln,

*in Anbetracht* der Resolution 56/5 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2014<sup>788</sup>, in der die Kommission dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung nahelegte, zu erwägen, soweit möglich die Erstellung forensischer Drogenprofile in nationalen und regionalen Programmen zu verbreiten,

*in Anbetracht* der Notwendigkeit, die angemessene Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern, im Einklang mit dem Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung und dem Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die Resolutionen der Suchtstoffkommission 53/4 vom 12. März 2010<sup>789</sup> und 54/6 vom 25. März 2011<sup>790</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass nachhaltige und gemeinsame Anstrengungen im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit bei der Senkung des Angebots und der Nachfrage gezeigt haben, dass positive Ergebnisse erzielt werden können, und mit dem Ausdruck ihrer Anerkennung für die diesbezüglichen Initiativen auf bilateraler, regionaler und internationaler Ebene,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die Suchtstoffkommission und ihre Nebenorgane, im Verein mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, als die Organe der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle eine vorrangige Rolle übernehmen, und ferner in der Erkenntnis, dass es geboten ist, die wirksame Umsetzung und Weiterverfolgung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems zu fördern und zu erleichtern,

*bekräftigend*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems unter allen seinen Aspekten von politischer Seite die Entschlossenheit zur Angebotsenkung als festen Bestandteil einer ausgewogenen und umfassenden Drogenkontrollstrategie erfordert, im Einklang mit den Grundsätzen, die in der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Politischen Erklärung und in den Maßnahmen zur Ausweitung der internationalen Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>791</sup>, einschließlich des ebenfalls auf der genannten Tagung angenommenen Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit bei der Ausmerzung des unerlaubten Anbaus von Betäubungsmittelpflanzen und für Alternative Entwicklung, verankert sind, und mit den Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung, die aus dem vom 6. bis 11. November 2011 in den Provinzen Chiang Mai und Chiang Rai (Thailand) abgehaltenen Internationalen Arbeitsseminar über nachhaltige Alternative Entwicklung und der vom 14. bis 16. November 2012 in Lima abgehaltenen Internationalen Konferenz auf hoher Ebene über Alternative Entwicklung hervorgingen, die von der Regierung Thailands beziehungsweise Perus in enger Zusammenarbeit mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung ausgerichtet wurden,

*desgleichen bekräftigend*, dass die Reduzierung des Drogenmissbrauchs und seiner Folgen von politischer Seite die Entschlossenheit zu nachfragesenkenden Maßnahmen erfordert, die durch nachhaltige, breit angelegte Initiativen zur Nachfragesenkung unter Beweis gestellt werden muss, die alters- und geschlechtsdifferenziert sind und einen Ansatz im Bereich der öffentlichen Gesundheit beinhalten, der das gesamte Spektrum von Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Wiedereingliederung von Drogenkonsumenten in die Gesellschaft umfasst, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit der von der Generalversammlung auf ihrer zwanzigsten Sondertagung angenommenen Erklärung über die Leitgrundsätze für die Senkung der Drogennachfrage, mit der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die

---

<sup>790</sup> Ebd., 2011, Supplement No. 8 (E/2011/28), Kap. I, Abschn. C.

<sup>791</sup> Resolutionen S-20/4 A-E.

von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung verabschiedet wurden, und mit den anderen einschlägigen Resolutionen der Versammlung,

*im Bewusstsein* der Notwendigkeit, die Öffentlichkeit für die Risiken und Bedrohungen zu sensibilisieren, die allen Gesellschaften durch die verschiedenen Aspekte des Weltrogenproblems entstehen,

*unter Hinweis* auf die Politische Erklärung und den Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die sie mit ihrer Resolution 64/182 vom 18. Dezember 2009 verabschiedete, den in der Erklärung enthaltenen Beschluss, dem zufolge die Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im Jahr 2014 auf hoher Ebene eine Überprüfung der Umsetzung der Erklärung und ihres Aktionsplans durch die Mitgliedstaaten vornehmen soll, die Empfehlung an den Wirtschafts- und Sozialrat, einen seiner Tagungsteile auf hoher Ebene einem Thema im Zusammenhang mit dem Weltrogenproblem zu widmen, und die Empfehlung an die Generalversammlung, eine Sondertagung zur Behandlung des Weltrogenproblems abzuhalten,

*bekräftigend*, dass das Weltrogenproblem weiter eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die eine wirksame und verstärkte internationale Zusammenarbeit sowie einen integrierten, disziplinierten, übergreifenden, komplementären und ausgewogenen Ansatz für angebots- und nachfragesenkende Strategien erfordert,

*unter Begrüßung* der Anstrengungen der Länder, die seit Jahrzehnten daran arbeiten, das Weltrogenproblem zu bekämpfen, und die Wissen, Erfahrung und institutionelle Kapazitäten erworben haben, die sie in die Lage versetzen, in Anwendung des Grundsatzes der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anderen Ländern ihre Zusammenarbeit anzubieten,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/193, in der sie beschloss, zu Beginn des Jahres 2016 eine Sondertagung der Generalversammlung über das Weltrogenproblem einzuberufen, im Nachgang zu der von der Suchtstoffkommission auf ihrer siebenundfünfzigsten Tagung im März 2014 vorzunehmenden Überprüfung auf hoher Ebene der Fortschritte der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss in der genannten Resolution, wonach die Sondertagung der Generalversammlung den Umsetzungsstand der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems überprüfen und dabei auch die Erfolge und Herausforderungen bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems im Rahmen der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und anderer einschlägiger Rechtsinstrumente der Vereinten Nationen bewerten wird,

*im Hinblick* auf ihren Beschluss, die Sondertagung und ihren Vorbereitungsprozess aus den vorhandenen Mitteln zu finanzieren,

1. *fordert* die Staaten *erneut auf*, rasch die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Maßnahmen durchzuführen und die Ziele und Zielvorgaben zu erfüllen, welche in der Politischen Erklärung und dem Aktionsplan für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems<sup>781</sup> enthalten sind, die von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden;

2. *erklärt erneut*, dass die Bekämpfung des Weltrogenproblems eine gemeinsame und geteilte Verantwortung darstellt, die in einem multilateralen Rahmen wahrgenommen werden muss, einen integrierten und ausgewogenen Ansatz erfordert und in voller Übereinstimmung mit den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen und anderen Bestimmungen des Völkerrechts, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>792</sup> und der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>793</sup> betreffend die Menschenrechte, insbesondere unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehr-

---

<sup>792</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>793</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

heit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten von Staaten sowie aller Menschenrechte und Grundfreiheiten, und ausgehend von den Grundsätzen der Gleichberechtigung und der gegenseitigen Achtung ausgeübt werden muss;

3. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, wirksam zusammenzuarbeiten und praktische Maßnahmen zu ergreifen, um das Weltrogenproblem nach dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung anzugehen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die negativen Auswirkungen des Weltrogenproblems und seine Folgen für die Entwicklung und die Gesellschaft im Allgemeinen ausreichend zu bedenken;

5. *bittet* die Mitgliedstaaten, umfassende Maßnahmen zur Verhütung des Drogenmissbrauchs umzusetzen und dabei eine Perspektive einzunehmen, die den einzelnen Menschen wie auch die Gemeinschaft und die Gesellschaft insgesamt betrachtet, namentlich durch Bildung auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit über die Gefahren des Drogenmissbrauchs, Gewaltprävention, Rehabilitation und Nachbehandlung, um ehemalige Drogenkonsumenten wieder in die Gesellschaft einzugliedern, und die verschiedenen Risiken für die Gemeinschaften, die mit der mit Drogen zusammenhängenden Gewalt und Kriminalität einhergehen, vorherzusehen, zu erkennen und zu analysieren;

6. *verpflichtet* sich, die bilaterale, regionale und internationale Zusammenarbeit namentlich durch den Austausch nachrichtendienstlicher Informationen und grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern, um das Weltrogenproblem wirksamer zu bekämpfen, insbesondere indem sie eine solche Zusammenarbeit durch die Staaten anregt und unterstützt, die durch den unerlaubten Anbau von Betäubungsmittelpflanzen, die unerlaubte Gewinnung, Herstellung, Durchfuhr und Verteilung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, den unerlaubten Verkehr damit und den Missbrauch dieser Stoffe am unmittelbarsten betroffen sind;

7. *bekräftigt* die von den Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung zur Förderung, Entwicklung, Überprüfung oder Stärkung wirksamer, umfassender und integrierter Programme zur Senkung der Drogennachfrage, die wissenschaftlich fundiert sind und ein Spektrum von Maßnahmen abdecken, darunter Primärprävention, Aufklärung, Früherkennung und Frühintervention, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängende Unterstützungsdienste, Unterstützung bei der Genesung, Rehabilitation und Maßnahmen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft, die die Gesundheit und das soziale Wohl von Einzelpersonen, Familien und Gemeinwesen fördern und die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den einzelnen Menschen wie auch für die Gesellschaft insgesamt mindern sollen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Frauen und der besonderen Problematik von Hochrisiko-Drogenkonsumenten, in voller Einhaltung der drei internationalen Suchtstoffübereinkommen und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, mehr Ressourcen darauf zu verwenden, den nichtdiskriminierenden Zugang zu den genannten Interventionen zu gewährleisten, so auch in Haftanstalten, eingedenk dessen, dass bei diesen Interventionen auch Faktoren, die die menschliche Entwicklung untergraben, wie etwa Armut und gesellschaftliche Ausgrenzung, zu berücksichtigen sind;

8. *registriert mit großer Besorgnis* die schädlichen Folgen des Drogenmissbrauchs für den Einzelnen wie für die Gesellschaft als Ganzes, bekräftigt die Verpflichtung aller Mitgliedstaaten, im Rahmen umfassender, einander ergänzender und sektorübergreifender Strategien zur Senkung der Drogennachfrage gegen diese Probleme anzugehen, insbesondere Strategien, die sich gezielt an Kinder, junge Menschen und ihre Familien richten, nimmt außerdem mit großer Besorgnis Kenntnis von dem bestürzenden Anstieg der Fälle von HIV/Aids und anderen durch Blut übertragenen Krankheiten bei injizierenden Drogenkonsumenten, bekräftigt außerdem die von allen Mitgliedstaaten eingegangene Verpflichtung, auf das Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden Präventionsprogrammen, Behandlung, Betreuung und damit zusammenhängenden Unterstützungsdiensten hinzuwirken, unter voller Einhaltung der internationalen Suchtstoffübereinkommen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und gegebenenfalls des von der Weltgesundheitsorganisation, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids herausgegebenen technischen Leitfadens für die Länder zur Festlegung von Zielvorgaben für den allgemeinen Zugang injizierender Drogenkonsumenten zu HIV-Prävention, -Behandlung und -Betreuung, ersucht das Büro, sein Mandat auf diesem Gebiet in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Natio-

nen, darunter der Weltgesundheitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids, wahrzunehmen, und nimmt Kenntnis von Resolution 56/6 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2013<sup>788</sup> über diese Fragen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, gegebenenfalls nationale Maßnahmen zur Bewältigung des Problems des Fahrens unter Drogeneinfluss zu entwickeln, indem sie unter anderem Informationen und bewährte Verfahren bezüglich wirksamer Maßnahmen austauschen und dabei auch die internationalen wissenschaftlichen und juristischen Kreise einbeziehen;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Einklang mit den Resolutionen 53/4<sup>789</sup> und 54/6<sup>790</sup> der Suchtstoffkommission die ausreichende Verfügbarkeit international kontrollierter Suchtstoffe und psychotroper Stoffe zu medizinischen und wissenschaftlichen Zwecken zu fördern und gleichzeitig ihre Abzweigung und ihren Missbrauch zu verhindern, und ersucht das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt, ihre diesbezüglichen Anstrengungen fortzusetzen;

11. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, umfassende Maßnahmen zu erlassen, um dem Missbrauch verschreibungspflichtiger Medikamente entgegenzuwirken, insbesondere durch bewusstseinsbildende Initiativen, die an die allgemeine Öffentlichkeit und an Anbieter von Gesundheitsleistungen gerichtet sind;

12. *anerkennt* die anhaltenden Anstrengungen und Fortschritte bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von der anhaltenden unerlaubten Gewinnung von Opium und dem unerlaubten Verkehr damit, der anhaltenden unerlaubten Herstellung von Kokain und dem unerlaubten Verkehr damit, der Zunahme der unerlaubten Gewinnung von Cannabis und des unerlaubten Verkehrs damit, der anhaltenden weltweiten Ausbreitung der unerlaubten Herstellung amphetaminähnlicher Stimulanzien und der zunehmenden Abzweigung von Ausgangsstoffen sowie der damit zusammenhängenden Verteilung unerlaubter Drogen und ihres Konsums und betont, dass die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen gemeinsamen Anstrengungen zur umfassenderen Bewältigung dieser globalen Herausforderungen im Einklang mit dem Grundsatz der gemeinsamen und geteilten Verantwortung gestärkt und intensiviert werden müssen, so auch durch verstärkte und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe;

13. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass der Konsum unerlaubter Drogen trotz der Anstrengungen der Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft vom Umfang her stabil geblieben ist, wenngleich sich die Muster des Missbrauchs, der Gewinnung und des Drogenhandels von Land zu Land ständig verschieben;

14. *betont*, dass es für die Mitgliedstaaten zwingend geboten ist, die internationalen Anstrengungen zu verstärken, um wirksamere Ergebnisse bei der Bekämpfung des Weltrogenproblems zu erzielen;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Hinblick auf die Ermittlung neuer Routen und Vorgehensweisen organisierter krimineller Gruppen, die sich auf die Abzweigung oder den Schmuggel von Stoffen spezialisiert haben, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, die internationale Zusammenarbeit und den Informationsaustausch durch geeignete Maßnahmen zu verstärken, namentlich im Hinblick auf den illegalen Handel mit solchen Stoffen über das Internet, und das Internationale Suchtstoff-Kontrollamt auch weiterhin über solche Informationen zu unterrichten;

16. *legt* den Mitgliedstaaten *weiterhin nahe*, gemäß Resolution 56/4 der Suchtstoffkommission<sup>788</sup> den Informationsaustausch über den potenziellen Missbrauch synthetischer Cannabinoid-Rezeptor-Agonisten und den Verkehr damit sowie den Informationsaustausch über Konsummuster, Gefahren für die öffentliche Gesundheit, forensische Daten und die Regulierung neuer psychoaktiver Substanzen zu fördern;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, um der Öffentlichkeit die Gefahren, Bedrohungen und negativen Auswirkungen des Drogenmissbrauchs für die Gesellschaft stärker bewusst zu machen;

18. *erkennt an*,

a) dass nachhaltige Anbaukontrollstrategien, die sich gegen den unerlaubten Anbau von Pflanzen für die Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen richten, eine internationale Zusammenarbeit



erfordern, die auf dem Grundsatz der geteilten Verantwortung und einem integrierten und ausgewogenen Ansatz beruht, die Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls Sicherheitsanliegen berücksichtigt und unter voller Achtung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Staaten, des Grundsatzes der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und aller Menschenrechte und Grundfreiheiten erfolgt;

b) dass solche Anbaukontrollstrategien unter anderem Programme für Alternative Entwicklung und gegebenenfalls präventive Programme für Alternative Entwicklung sowie Ausmerzungs- und Rechtsdurchsetzungsmaßnahmen umfassen;

c) dass die Alternative Entwicklung eine wichtige, rechtmäßige, gangbare und zukunftsfähige Alternative zum unerlaubten Anbau von Drogenpflanzen und eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung des Weltrogenproblems und anderer mit Drogen zusammenhängender Kriminalitätsprobleme sowie eine Entscheidung für eine von Drogenmissbrauch freie Gesellschaft ist und dass sie eine Schlüsselkomponente der Politiken und Programme zur Verringerung der unerlaubten Drogengewinnung und ein fester Bestandteil der Anstrengungen von Regierungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung innerhalb der Gesellschaft ihres jeweiligen Landes ist;

d) dass solche Anbaukontrollstrategien in vollem Einklang mit Artikel 14 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen<sup>787</sup> stehen, angemessen koordiniert und abgestuft im Einklang mit der nationalen Politik sein sollen, um die nachhaltige Ausmerzung des unerlaubten Anbaus zu erreichen und die langfristige Entwicklung zu erleichtern, und stellt ferner fest, dass sich die Mitgliedstaaten verpflichten müssen, die Langzeitinvestitionen in solche Strategien in Abstimmung mit anderen entwicklungsfördernden Maßnahmen zu erhöhen, um zur Nachhaltigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung und zur Armutsbeseitigung in den betroffenen ländlichen Gebieten beizutragen, wobei die traditionellen, erlaubten Verwendungen, sofern diese historisch belegt sind, sowie der Umweltschutz gebührend zu berücksichtigen sind;

19. *begrißt* die Annahme der Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung<sup>780</sup> und ermutigt die Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Einrichtungen und anderen maßgeblichen Interessenträger, die Leitlinien bei der Planung und Durchführung von Programmen für Alternative Entwicklung gebührend zu berücksichtigen;

20. *erkennt an*, dass die Entwicklungsländer, die über umfangreichen Sachverstand auf dem Gebiet der Alternativen Entwicklung, einschließlich der präventiven Alternativen Entwicklung, verfügen, eine maßgebliche Rolle bei der Förderung bewährter Verfahren und der Erkenntnisse aus solchen Programmen spielen, und bittet sie, diese bewährten Verfahren auch weiterhin an die vom unerlaubten Anbau betroffenen Staaten, auch solche in Postkonfliktsituationen, weiterzugeben, damit diese sie gegebenenfalls im Einklang mit ihren jeweiligen nationalen Besonderheiten anwenden können;

21. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, ihre Zusammenarbeit mit den vom unerlaubten Drogenhandel betroffenen Transitstaaten und ihre Hilfe für diese Staaten zu verstärken, entweder unmittelbar oder über die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit Artikel 10 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und entsprechend dem Grundsatz der geteilten Verantwortung sowie der Notwendigkeit, dass alle Staaten im Rahmen eines integrierten und ausgewogenen Ansatzes Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenproblems unter allen Aspekten fördern und durchführen;

22. *ersucht* die internationale Gemeinschaft, insbesondere die Zielländer, nach dem Grundsatz der geteilten Verantwortung den am stärksten betroffenen Transitstaaten in uneingeschränkter Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden auch weiterhin dringend ausreichende technische Hilfe und Unterstützung zu gewähren, um die Kapazitäten dieser Staaten zur Eindämmung des Stroms unerlaubter Drogen zu erhöhen;

23. *erklärt erneut*, dass die Mitgliedstaaten dringend die internationale und regionale Zusammenarbeit verstärken müssen, um den ernststen Herausforderungen zu begegnen, die von den zunehmenden Verbindungen zwischen Drogenhandel, Geldwäsche, Korruption und anderen Formen der organisierten Kriminalität, namentlich dem Menschenhandel, der Schleusung von Migranten, dem Handel mit Feuerwaffen, der Computerkriminalität und in einigen Fällen dem Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ausgehen, sowie denjenigen erheblichen Herausforderungen zu begegnen, vor die sich Strafverfolgungs- und

Justizbehörden bei der Reaktion auf die ständig wechselnden Mittel gestellt sehen, mit denen sich grenzüberschreitende kriminelle Organisationen, so auch durch die Bestechung staatlicher Amtsträger, der Entdeckung und Strafverfolgung zu entziehen suchen;

24. *ist sich dessen bewusst*, dass die Verbindungen zwischen dem Drogenhandel und der unerlaubten Herstellung von Feuerwaffen und dem unerlaubten Handel damit in einigen Regionen der Welt zunehmen und dass das Übergreifen dieses Problems auf andere Regionen verhindert werden muss, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, angemessene, mit ihren internationalen vertraglichen Verpflichtungen und den sonstigen einschlägigen internationalen Normen vereinbare Maßnahmen zu ergreifen, um bei der Verhütung des Erwerbs und Gebrauchs von Feuerwaffen und Munition durch am Drogenhandel beteiligte kriminelle Organisationen und bei der Bekämpfung der unerlaubten Herstellung solcher Feuerwaffen und Munition und des unerlaubten Handels damit uneingeschränkt zusammenzuarbeiten;

25. *bekräftigt*, wie wichtig das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und seine Regionalbüros beim Aufbau von Kapazitäten auf lokaler Ebene zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und des Drogenhandels sind, und fordert das Büro nachdrücklich auf, bei Entscheidungen über die Schließung beziehungsweise Zuteilung von Büros regionale Anfälligkeiten, Projekte und Auswirkungen im Kampf gegen den Drogenhandel, insbesondere in den Entwicklungsländern, zu berücksichtigen, um ein wirksames Maß an Unterstützung für die nationalen und regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung des Weltrogenproblems aufrechtzuerhalten;

26. *fordert* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nachdrücklich auf*, die Zusammenarbeit mit zwischenstaatlichen, internationalen und den zuständigen regionalen Organisationen, die sich mit der Bewältigung des Weltrogenproblems befassen, nach Bedarf zu verstärken, um bewährte Verfahren und wissenschaftliche Standards auszutauschen und ihre einzigartigen komparativen Vorteile bestmöglich zu nutzen;

27. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Mitgliedstaaten auf Antrag auch weiterhin technische Hilfe zu leisten, um die Kapazitäten zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auszubauen, namentlich die analytische Arbeit von Laboratorien zu verbessern, indem es Schulungsprogramme für die Erarbeitung von Indikatoren und Instrumenten zur Erhebung und Analyse genauer, verlässlicher und vergleichbarer Daten zu allen maßgeblichen Aspekten des Weltrogenproblems sowie gegebenenfalls für die Verbesserung vorhandener oder die Erarbeitung neuer nationaler Indikatoren und Instrumente durchführt, und bittet die Mitgliedstaaten, nach Bedarf und unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse und verfügbaren Ressourcen in Maßnahmen des Kapazitätsaufbaus und der Qualitätsverbesserung für die Erhebung und Meldung von Informationen zu investieren und an Kooperationsinitiativen mitzuwirken, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und/oder anderen nationalen, regionalen oder internationalen Organisationen und Organen organisiert werden und auf den Austausch technischen Fachwissens auf dem Gebiet der Datenerhebung, -analyse und -evaluierung und praktischer Erfahrung auf dem Gebiet der Drogendaten gerichtet sind;

28. *anerkennt* die Notwendigkeit, sachdienliche Daten und Informationen betreffend die internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems auf allen Ebenen zu sammeln, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, zu diesem Zweck den über die Suchtstoffkommission geführten Dialog zu unterstützen;

29. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung mit Hilfe der Fragebögen für ihre Jahresberichte regelmäßig Daten und Informationen zu allen Aspekten des Weltrogenproblems zuzuleiten, wie durch Artikel 18 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung<sup>785</sup> vorgeschrieben, einschließlich Daten über einzelne größere Drogenbeschlagnahmungen, und bittet die Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als zentrales richtliniengabendes Organ des Systems der Vereinten Nationen für Fragen mit Drogenbezug, die Kapazität des Büros zur Erhebung, Analyse, Nutzung und Verbreitung genauer, verlässlicher, objektiver und vergleichbarer Daten zu stärken und die entsprechenden Informationen in den *World Drug Report* (Weltrogenbericht) aufzunehmen;

30. *legt* dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung *nahe*, auch weiterhin die Staaten auf Antrag bei der Schaffung der operativen Rahmenstrukturen, die für die Kommunikation innerhalb nationaler Grenzen und darüber hinaus unverzichtbar sind, zu unterstützen und den In-

formationsaustausch über Trends auf dem Gebiet des Drogenhandels und die Analyse der entsprechenden Daten zu erleichtern, mit dem Ziel, die Kenntnisse über das Weltrogenproblem auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern, erkennt an, wie wichtig es ist, die Laboratorien zu integrieren, wissenschaftliche Unterstützung für die Rahmenstrukturen der Drogenkontrolle bereitzustellen und Analysedaten von hoher Qualität als eine primäre weltweite Informationsquelle zu behandeln, und fordert mit Nachdruck die Abstimmung mit anderen internationalen Einrichtungen, namentlich der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL);

31. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung größtmögliche finanzielle und politische Unterstützung zu gewähren, indem sie die Zahl der Geber erhöhen und mehr freiwillige Beiträge leisten, insbesondere nicht zweckgebundene Beiträge, damit es seine operativen Tätigkeiten und die Aktivitäten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit im Rahmen seiner Mandate fortsetzen, ausweiten, verbessern und verstärken kann, namentlich im Hinblick auf die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der vollständigen Durchführung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems, die von der Suchtstoffkommission auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene ihrer zweiundfünfzigsten Tagung und anschließend von der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung verabschiedet wurden, sowie bei der vollständigen Durchführung der von der Kommission verabschiedeten einschlägigen Resolutionen;

32. *bekundet ihre Besorgnis* über die allgemeine Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und betont, dass dem Büro ausreichende, berechenbare und stabile Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen und deren kosteneffiziente Nutzung gewährleistet werden muss, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten auch künftig über die Finanzlage des Büros Bericht zu erstatten und weiterhin sicherzustellen, dass das Büro über ausreichende Mittel verfügt, um seine Mandate vollständig und wirksam durchzuführen;

33. *nimmt Kenntnis* von Resolution 56/11 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2013<sup>788</sup> über die Empfehlungen der ständigen offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Lenkung und der Finanzlage des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und legt den Mitgliedstaaten und dem Büro nahe, sich im Rahmen des Mandats der Arbeitsgruppe weiter auf pragmatische, ergebnisorientierte, effiziente und kooperative Weise mit diesen Fragen zu befassen;

34. *legt* der Suchtstoffkommission in ihrer Eigenschaft als wichtigstes richtliniengebendes Organ der Vereinten Nationen für Fragen der internationalen Drogenkontrolle und als Leitungsgremium des Drogenprogramms des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung sowie dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt *nahe*, ihre nützliche Arbeit im Hinblick auf die Kontrolle von Ausgangsstoffen und anderen Chemikalien, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu verstärken, und legt dem Kontrollamt im Einklang mit Resolution 54/8 der Kommission vom 25. März 2011<sup>790</sup> eindringlich nahe, die Kommunikation mit den Mitgliedstaaten weiter zu verstärken und gemeinsam mit ihnen nach Möglichkeiten für eine wirksamere Kontrolle und Überwachung des Handels mit chemischen Ausgangsstoffen, die häufig bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen verwendet werden, zu suchen;

35. *fordert* die Staaten, die das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe<sup>786</sup>, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle<sup>794</sup> und das Übereinkommen der Vereinten Nationen

---

<sup>794</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2225, 2237, 2241 und 2326, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2005 II S. 954, 956; LGBl. 2008 Nr. 72; öBGBI. III Nr. 84/2005; AS 2006 5861 (Übereinkommen); dBGBI. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; öBGBI. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917 (Protokoll gegen den Menschenhandel); dBGBI. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; öBGBI. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899 (Protokoll gegen die Schleusung von Migranten); LGBl. 2014 Nr. 24; öBGBI. III Nr. 296/2013; AS 2013 65 (Feuerwaffen-Protokoll).

gegen Korruption<sup>795</sup> noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise diesen Übereinkünften noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies zu erwägen, und fordert die Vertragsstaaten dieser Übereinkünfte *nachdrücklich auf*, alle deren Bestimmungen mit Vorrang durchzuführen;

36. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt, den Regierungen, unter anderem in Afrika, Asien, Zentralamerika und der Karibik und Ozeanien, auch weiterhin ausreichende Unterstützung und technische Hilfe bereitzustellen, um sie zu befähigen, ihren Verpflichtungen aus den Übereinkommen vollständig nachzukommen und ausreichende Folgemaßnahmen zu den späteren Resolutionen der Suchtstoffkommission, des Wirtschafts- und Sozialrats und der Generalversammlung zu ergreifen, einschließlich zum Zweck der Stärkung der Regulierungsbehörden und der Kontrollen, der Bereitstellung von Informationen und der Erfüllung der Berichtspflichten, und fordert die Geber *nachdrücklich auf*, zu diesen Zwecken Beiträge für das Büro zu leisten;

37. *nimmt Kenntnis* von den Resolutionen, die die Suchtstoffkommission auf ihrer sechshundfünfzigsten Tagung verabschiedete<sup>788</sup>, dem *World Drug Report 2013* (Weltdrogenbericht 2013) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und dem jüngsten Bericht des Internationalen Suchtstoff-Kontrollamts<sup>796</sup> und fordert die Mitgliedstaaten auf, die internationale und regionale Zusammenarbeit und Koordinierung zu verstärken, um der Bedrohung entgegenzuwirken, die der internationalen Gemeinschaft durch die unerlaubte Gewinnung von Drogen, insbesondere aus der Gruppe der Opiate, und den unerlaubten Verkehr damit sowie durch andere Aspekte des Weltdrogenproblems entsteht, und auch weiterhin konzertierte Maßnahmen im Rahmen des Pariser Paktes<sup>797</sup> und anderer einschlägiger regionaler und internationaler Initiativen und Mechanismen, wie etwa der „Herz Asiens“-Initiative, durchzuführen, um die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch über Grenzen hinweg zu verstärken, mit dem Ziel, den Drogenhandel mit Unterstützung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zu bekämpfen;

38. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, mit dem Internationalen Suchtstoff-Kontrollamt bei der Wahrnehmung seines Mandats auch weiterhin aktiv zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, dass es notwendig ist, dafür zu sorgen, dass dem Amt Ressourcen in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt werden, der es ihm ermöglicht, in Abstimmung mit den Regierungen die Einhaltung der Suchtstoffübereinkommen durch die Vertragsstaaten wirksam zu überwachen;

39. *betont* die wichtige Rolle der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen, bei der Bekämpfung des Weltdrogenproblems, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von ihrem wichtigen Beitrag zu dem Überprüfungsprozess und vermerkt außerdem, dass es Vertretern der betroffenen Bevölkerungsgruppen sowie von Institutionen der Zivilgesellschaft gegebenenfalls ermöglicht werden soll, an der Formulierung und Umsetzung einer Politik zur Senkung von Drogennachfrage und -angebot mitzuwirken;

40. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, sicherzustellen, dass die Zivilgesellschaft gegebenenfalls im Rahmen von Konsultationen an der Erarbeitung und Durchführung von Programmen und Maßnahmen der Drogenkontrolle, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der Nachfragesenkung, mitwirkt;

41. *ermutigt* die Tagungen der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden und der Unterkommission der Suchtstoffkommission für unerlaubten Drogenverkehr und damit zusammenhängende Fragen im Nahen und Mittleren Osten, auch künftig zur Stärkung der regionalen und internationalen Zusammenarbeit beizutragen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Gesprächen, die auf der dreiundzwanzigsten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Afrikas vom 16. bis 20. September 2013 in Addis Abeba, auf der dreiundzwanzigsten Tagung für Lateinamerika und die Karibik vom 30. September bis 4. Oktober 2013 in Quito, auf der zehnten Tagung für Europa vom 2. bis 5. Juli 2013 in Wien und auf

---

<sup>795</sup> Ebd., Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2014 II S. 762; LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

<sup>796</sup> International Narcotics Control Board, Dokument E/INCB/2012/1.

<sup>797</sup> Siehe S/2003/641, Anlage.

der siebenunddreißigsten Tagung für Asien und den Pazifik vom 21. bis 24. Oktober 2013 in Bangkok geführt wurden;

42. *begrüßt* die laufenden Anstrengungen zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des unerlaubten Drogenverkehrs, die sich gegen das Angebot, die Nachfrage und die Abzweigung von chemischen Ausgangsstoffen richten und die von Regionalorganisationen und transregionalen Initiativen wie den Mitgliedern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, der Dreiecksinitiative, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Eurasischen Gruppe zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie von anderen zuständigen subregionalen und regionalen Organisationen und Initiativen unternommen werden, darunter die Suchtstoffbekämpfungsstrategie der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit für den Zeitraum 2011-2016, die bei der Organisation der amerikanischen Staaten angesiedelte Interamerikanische Kommission zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, der europäische Pakt zur Bekämpfung des internationalen Drogenhandels, der europäische Pakt gegen synthetische Drogen und der Arbeitsplan der für Drogenfragen zuständigen hochrangigen Amtsträger des Verbands Südostasiatischer Nationen zur Bekämpfung der Gewinnung unerlaubter Drogen, des Verkehrs damit und ihres Konsums (2009-2015) mit dem Ziel, Südostasien bis 2015 drogenfrei zu machen, und der bei der Union Südamerikanischer Nationen angesiedelte Südamerikanische Rat über das Weltdrogenproblem, sowie die jüngste Verstärkung der Partnerschaft zwischen den Mitgliedstaaten der Karibischen Gemeinschaft, der Dominikanischen Republik und den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen der Sicherheitsinitiative für das Karibikbecken, die unter anderem darauf abzielt, den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen erheblich zu verringern, die Erklärung von Accra, die auf der vom 25. bis 29. Juni 2012 in Accra abgehaltenen zweiundzwanzigsten Tagung der Leiter nationaler Drogenbekämpfungsbehörden Afrikas verabschiedet wurde, und die vom 5. bis 7. Juni 2013 in Moskau abgehaltene dreißigste Internationale Konferenz zur Bekämpfung der Drogenkriminalität;

43. *bittet* die Mitgliedstaaten, in enger Abstimmung mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Gebern und anderen zuständigen internationalen Organisationen den afrikanischen Staaten weiter dabei behilflich zu sein, die mit dem Missbrauch aller Drogen verbundenen Gesundheitsprobleme anzugehen und die entsprechenden Gefahren ins öffentliche Bewusstsein zu rücken, im Einklang mit den Resolutionen der Suchtstoffkommission 54/14 vom 25. März 2011<sup>790</sup> und 55/9 vom 16. März 2012<sup>798</sup>, und begrüßt in dieser Hinsicht die Unterzeichnung der Vereinbarung zwischen dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Kommission der Afrikanischen Union, in der die beiden Organisationen übereingekommen sind, zusammenzuarbeiten, damit sich ihre Aktivitäten besser ergänzen;

44. *fordert* die zuständigen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen und die sonstigen internationalen Organisationen *auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen, einschließlich der regionalen Entwicklungsbanken, Drogenkontrollfragen durchgängig in ihre Programme aufzunehmen, und fordert das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf, seine führende Rolle bei der Bereitstellung sachdienlicher Informationen und technischer Hilfe auch weiterhin wahrzunehmen;

45. *begrüßt* die Resolution 56/12 der Suchtstoffkommission vom 15. März 2013<sup>788</sup> über die Vorbereitungen für die auf der siebenundfünfzigsten Tagung der Kommission 2014 vorzunehmende Überprüfung auf hoher Ebene der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltdrogenproblems durch die Mitgliedstaaten;

46. *bittet* die Mitgliedstaaten und Beobachter, sich auf geeigneter Ebene aktiv an der Überprüfung auf hoher Ebene zu beteiligen, in Anbetracht dessen, dass das Ergebnis der Überprüfung auf hoher Ebene der Generalversammlung über den Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt wird, im Hinblick auf die 2016 abzuhaltende Sondertagung der Versammlung über das Weltdrogenproblem;

---

<sup>798</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2012, Supplement No. 8 (E/2012/28)*, Kap. I, Abschn. B.

47. *ersucht* die Suchtstoffkommission als das Organ der Vereinten Nationen mit der Hauptverantwortung für Fragen der Drogenkontrolle, sich am Vorbereitungsprozess für die Sondertagung zu beteiligen, namentlich indem sie über den Wirtschafts- und Sozialrat Vorschläge aus der siebenundfünfzigsten und achtundfünfzigsten Tagung der Kommission zur Unterstützung des Vorbereitungsprozesses, unter Einbeziehung der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Politischen Erklärung und des Aktionsplans für internationale Zusammenarbeit zugunsten einer integrierten und ausgewogenen Strategie zur Bekämpfung des Weltrogenproblems erzielt wurden, zur Behandlung durch die Generalversammlung ab ihrer neunundsechzigsten Tagung vorlegt;

48. *nimmt Kenntnis* vom Bericht des Generalsekretärs<sup>799</sup> und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 68/240

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.1, Ziff. 20)<sup>800</sup>.

#### 68/240. Menschenrechtsausschuss

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die dazugehörigen Fakultativprotokolle<sup>801</sup>,

*unter Begrüßung* der Arbeit des Menschenrechtsausschusses und dem Ausschuss *nahelegend*, dauerhafte Anstrengungen zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeitsmethoden zu unternehmen,

*mit Bedauern* über den hartnäckigen Rückstand bei der Prüfung der Mitteilungen nach dem ersten Fakultativprotokoll zum Pakt<sup>802</sup>, der den Ausschuss daran hindert, Mitteilungen rasch und ohne ungebührliche Verzögerung zu prüfen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/254 vom 23. Februar 2012, 66/295 vom 17. September 2012 und 68/2 vom 20. September 2013 über den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane und in dieser Hinsicht feststellend, dass eine langfristige Lösung des Problems des wachsenden Rückstands bei der Prüfung der Mitteilungen durch den Ausschuss in diesem Rahmen gefunden werden kann,

*Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen des Ausschusses an die Generalversammlung, eine Verlängerung seiner Tagungsdauer um eine Woche im Jahr 2014 und eine Woche im Jahr 2015 zu genehmigen,

*sowie feststellend*, dass die Dokumentationskosten den größten Teil des Haushalts des Ausschusses ausmachen,

---

<sup>799</sup> A/68/126.

<sup>800</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Argentinien, Armenien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Georgien, Guatemala, Irland, Island, Israel, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marokko, Mauritius, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Panama, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Suriname, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Uruguay und Zypern.

<sup>801</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage, und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1642, Nr. 14688. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1992 II S. 1247; LGBl. 1999 Nr. 59; öBGBI. Nr. 105/1988 ([erstes] Fakultativprotokoll); dBGBI. 1992 II S. 390; LGBl. 1999 Nr. 60; öBGBI. Nr. 333/1993; AS 1994 2202 (Zweites Fakultativprotokoll).

<sup>802</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

1. *dankt* dem Menschenrechtsausschuss für seine bisherigen Anstrengungen, seine Arbeitsmethoden effizienter zu gestalten, auch im Hinblick auf die weitere Harmonisierung der Arbeitsmethoden der Vertragsorgane, und fordert den Ausschuss nachdrücklich auf, seine diesbezügliche Tätigkeit fortzusetzen;

2. *genehmigt* unbeschadet des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane als vorübergehende Maßnahme eine zusätzliche Woche Sitzungszeit für den Ausschuss im Jahr 2014, einschließlich angemessener Sekretariats-Ressourcen, um den Rückstand bei der Prüfung der Mitteilungen nach dem ersten Fakultativprotokoll zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>802</sup> abzubauen.

### RESOLUTION 68/241

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 132 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.2, Ziff. 146)<sup>803</sup>.

*Dafür:* Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Ghana, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Mali, Malta, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Arabische Republik Syrien.

*Enthaltungen:* Äthiopien.

#### **68/241. Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region**

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den in der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>804</sup> verankerten grundlegenden und universellen Prinzipien,

*unter Hinweis* auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien aus dem Jahr 1993<sup>805</sup>, in denen erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen wurde, die Möglichkeit des Abschlusses regionaler und sub-regionaler Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte zu erwägen, sofern solche noch nicht bestehen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 32/127 vom 16. Dezember 1977 und 51/102 vom 12. Dezember 1996 sowie alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

<sup>803</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahrain, El Salvador, Eritrea, Irak, Jemen, Jordanien, Kamerun, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malawi, Marokko, Mauretanien, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Sudan, Tunesien, Türkei, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania und Vereinigte Staaten von Amerika.

<sup>804</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>805</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 60/153 vom 16. Dezember 2005 und 67/162 vom 20. Dezember 2012 über das Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1993/51 der Menschenrechtskommission vom 9. März 1993<sup>806</sup> und alle ihre späteren Resolutionen über regionale Abmachungen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte,

*erneut erklärend*, dass die regionale Zusammenarbeit bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte eine grundlegende Rolle spielt und die in den internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte enthaltenen universalen Menschenrechtsnormen sowie deren Schutz stärken soll,

*feststellend*, dass infolge der Entwicklungen im Nahen Osten und in Nordafrika eine wachsende Nachfrage nach den Dienstleistungen des Zentrums entstanden ist, und in Anbetracht dessen, dass dem Bericht des Generalsekretärs<sup>807</sup> zufolge das Zentrum ohne die Zuweisung angemessener Finanzmittel und ausreichender Ressourcen nicht in der Lage sein wird, dieser Nachfrage wirksam nachzukommen und seinen Auftrag voll wahrzunehmen,

*eingedenk* der Größenordnung und der Vielfalt der Bedürfnisse auf dem Gebiet der Menschenrechte in Südwestasien und der arabischen Region, und unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine angemessenere und nachhaltigere Finanzierung des Zentrums zu sichern, damit es seine wesentliche Aufgabe und seine überaus wichtige Rolle in der Region voll wahrnehmen kann,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs<sup>807</sup>;
2. *nimmt mit Dank Kenntnis* von der erfolgreichen Unterstützung, die das Zentrum durch Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau auf dem Gebiet der Menschenrechte, durch Programme der technischen Hilfe, Ausbildungstätigkeiten und regionale Konsultationen zu den Themen Menschenrechtsmechanismen der Vereinten Nationen, Menschenhandel, Medien und Menschenrechtsbildung bereitgestellt hat;
3. *unterstreicht* die Rolle des Zentrums als Quelle regionalen Fachwissens sowie die Notwendigkeit, einer wachsenden Zahl von Ersuchen um Ausbildung und Dokumentation, auch in arabischer Sprache, nachzukommen, wofür zusätzliche Ressourcen und eine Stärkung seiner Tätigkeiten erforderlich sind;
4. *stellt fest*, dass der derzeitige Umfang an personellen und finanziellen Ressourcen die Fähigkeit des Zentrums einschränkt, rechtzeitig und nachhaltig auf die wachsende Anzahl von Ersuchen um eine kontinuierliche Folgeunterstützung für die Länder der Region zu reagieren und angemessen auf ihre Bedürfnisse einzugehen;
5. *legt dem Zentrum nahe*, weiter mit anderen Regionalbüros der Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten mit dem Ziel, seine Tätigkeit zu stärken und Doppelarbeit zu vermeiden;
6. *bekräftigt* das in Ziffer 5 ihrer Resolution 67/162 erhaltene Ersuchen und macht sich den Vorschlag des Generalsekretärs zur Stärkung des Zentrums zu eigen, der in seinem Bericht enthalten ist, wobei die Kosten wie vom Generalsekretär empfohlen aus dem ordentlichen Haushalt und aus außerbudgetären Ressourcen finanziert werden sollen, um die vollständige Durchführung des Mandats des Zentrums sicherzustellen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung im Einklang mit den bestehenden Vorschriften und Verfahren einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

---

<sup>806</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1993, Supplement No. 3* und Korrigenda (E/1993/23 und Corr.2, 4 und 5), Kap. II, Abschn. A.

<sup>807</sup> A/68/287.



## RESOLUTION 68/242

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziffer 27)<sup>808</sup>.

### 68/242. Die Menschenrechtssituation in Myanmar

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von der Charta der Vereinten Nationen und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>809</sup>, den Internationalen Menschenrechtspakten<sup>810</sup> und den anderen einschlägigen Menschenrechtsübereinkünften und unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen über die Menschenrechtssituation in Myanmar, zuletzt Resolution 67/233 vom 24. Dezember 2012, diejenigen der Menschenrechtskommission und diejenigen des Menschenrechtsrats, zuletzt Resolution 22/14 vom 21. März 2013<sup>811</sup>,

*unter Begrüßung* des Berichts des Generalsekretärs über die Menschenrechtssituation in Myanmar<sup>812</sup> und begrüßend, dass die Regierung die Besuche seines Sonderberaters für Myanmar vom 13. bis 16. Januar, vom 3. bis 6. Februar, vom 21. bis 25. März, vom 25. August bis 2. September und vom 7. bis 10. Oktober 2013 erleichterte,

*sowie unter Begrüßung* des Berichts des Sonderberichterstatters über die Menschenrechtssituation in Myanmar<sup>813</sup> und des Zugangs, der ihm bei seinem Besuch in Myanmar vom 11. bis 16. Februar und vom 11. bis 21. August 2013 gewährt wurde,

1. *begrüßt* in Anerkennung des Umfangs der bisher unternommenen Reformanstrengungen die positiven Entwicklungen in Myanmar und die erklärte Entschlossenheit der Regierung Myanmars, weiter auf dem Pfad der politischen und wirtschaftlichen Reform, der Demokratisierung und der nationalen Aussöhnung sowie der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte voranzuschreiten;

2. *begrüßt außerdem* das fortgesetzte Zusammenwirken der Regierung Myanmars mit politischen Akteuren innerhalb des Parlaments, der Zivilgesellschaft und der Oppositionsparteien und fordert die Regierung nachdrücklich auf, mit der Verfassungs- und Wahlreform fortzufahren, um zu gewährleisten, dass die im Jahr 2015 abzuhaltenden Wahlen tatsächlich glaubwürdig, inklusiv und transparent sind;

3. *begrüßt ferner* den zunehmenden Freiraum für politische Betätigung, Versammlung, Rede und die Presse und legt der Regierung Myanmars nahe, ihre Zusage zur Durchführung einer umfassenden Medienreform zu erfüllen und das Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und das Recht, sich friedlich zu versammeln, zu schützen, unter anderem indem sie freie und unabhängige Medien zulässt und Menschenrechtsverteidigern Sicherheit und die Freiheit zur Ausübung ihrer Tätigkeit gewährleistet;

4. *begrüßt* die Erklärung des Präsidenten Myanmars, wonach es bis Ende 2013 keine gewaltlosen politischen Gefangenen in den Gefängnissen geben wird, die weitere Freilassung gewaltloser politischer Gefangener im Laufe des vergangenen Jahres sowie die Arbeit des Überprüfungsausschusses für politische

<sup>808</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>809</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>810</sup> Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>811</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

<sup>812</sup> A/68/331.

<sup>813</sup> A/68/397.

Gefangene, und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, den Prozess fortzusetzen und ihre Zusage, sie bis Ende 2013 bedingungslos freizulassen, zu erfüllen und für die volle Wiederherstellung ihrer Rechte und Freiheiten zu sorgen;

5. *bekundet ihre Besorgnis* über noch fortdauernde Menschenrechtsverletzungen, darunter willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen von politischen Aktivisten und Menschenrechtsverteidigern, Zwangsvertreibung, Beschlagnahme von Land, Vergewaltigung und andere Formen der sexuellen Gewalt, Folter und grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, sowie über Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und fordert die Regierung Myanmars nachdrücklich auf, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um diesen Rechtsverletzungen ein Ende zu setzen;

6. *begrüßt* die laufenden Bestrebungen, Rechtsvorschriften zu überprüfen und zu reformieren, einschließlich der Verfassung, verweist darauf, wie wichtig es ist, ihre Vereinbarkeit mit den internationalen Normen und demokratischen Grundsätzen zu gewährleisten, nimmt in dieser Hinsicht mit Interesse Kenntnis von dem Gesetzesentwurf über die Nationale Menschenrechtskommission, der darauf abzielt, ihre Tätigkeit mit den Pariser Grundsätzen<sup>814</sup> in Übereinstimmung zu bringen, und fordert die Regierung Myanmars auf, die Rechtsreform fortzuführen, einschließlich durch die Aufhebung von Gesetzen, die die Grundfreiheiten einschränken, und zu erwägen, zusätzliche internationale Übereinkünfte zu ratifizieren, namentlich auch internationale Menschenrechtsübereinkünfte;

7. *legt* der Regierung Myanmars *nahe*, weitere Schritte zu unternehmen, um die Rechtsstaatlichkeit zu fördern, unter anderem durch eine Gesetzes- und institutionelle Reform, und der Notwendigkeit einer unabhängigen, unparteiischen und effektiven Richterschaft Rechnung zu tragen, und wiederholt ihren Aufruf an die Regierung, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Rechenschaftspflicht zu gewährleisten und der Straflosigkeit ein Ende zu setzen, unter anderem indem sie eine vollständige, transparente und unabhängige Untersuchung aller Meldungen über Verstöße gegen die internationalen Menschenrechtsnormen und das humanitäre Völkerrecht vornimmt;

8. *begrüßt* die Unterzeichnung von Waffenruhevereinbarungen zwischen der Regierung Myanmars und ethnischen bewaffneten Gruppen sowie die jüngste Unterzeichnung eines Sieben-Punkte-Abkommens im Hinblick auf den Kachin-Staat und fordert nachdrücklich dessen volle Umsetzung sowie die Umsetzung der Waffenruhevereinbarungen zwischen anderen Gruppen und der Regierung, einschließlich dessen, dass alle Parteien die Zivilbevölkerung vor den anhaltenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts schützen und den sicheren, raschen, vollen und ungehinderten humanitären Zugang zu allen Gebieten zu gewähren, begrüßt außerdem die von der Regierung eingegangene Verpflichtung, eine landesweite Waffenruhe mit ethnischen bewaffneten Gruppen zu erzielen, und ermutigt zu einem alle Seiten einschließenden politischen Dialog mit dem Ziel, einen dauerhaften Frieden herbeizuführen;

9. *fordert* die Regierung Myanmars *nachdrücklich auf*, ihre Bemühungen zu beschleunigen, der Diskriminierung, den Menschenrechtsverletzungen, der Gewalt, der Vertreibung und der wirtschaftlichen Not, von denen verschiedene ethnische und religiöse Minderheiten betroffen sind, entgegenzutreten;

10. *bekundet erneut ihre ernsthafte Besorgnis* über die Situation der Minderheit der Rohingya im Rakhaing-Staat, namentlich über wiederholte Vorfälle von Gewalt zwischen Bevölkerungsgruppen und andere Übergriffe im Laufe des vergangenen Jahres sowie über Angriffe auf muslimische Minderheiten in anderen Landesteilen, fordert die Regierung Myanmars auf, die Zivilbevölkerung vor der anhaltenden Gewalt zu schützen, die volle Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten sicherzustellen, einschließlich des vollen Zugangs zu humanitärer Hilfe ohne jegliche Diskriminierung, des ungehinderten Zugangs im gesamten Rakhaing-Staat und der freiwilligen Rückkehr der Binnenvertriebenen und Flüchtlinge in ihre Herkunftsgemeinden, Bewegungsfreiheit und gleichberechtigten Zugang zu vollen staatsbürgerrechtlichen Rechten für die Minderheit der Rohingya zu gewähren und Fragen des Landbesitzes und der Rückerstattung von Eigentum anzugehen, und legt der Regierung unter Begrüßung einiger von ihr dies-

---

<sup>814</sup> Grundsätze betreffend die Stellung nationaler Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte (Resolution 48/134, Anlage).

bezüglich unternommener Maßnahmen nahe, den Dialog zwischen den Bevölkerungsgruppen zu erleichtern und die tieferen Ursachen des Problems anzugehen, volle, transparente und unabhängige Untersuchungen aller Meldungen über Menschenrechtsverletzungen anzustellen und für Rechenschaftspflicht zu sorgen und eine Aussöhnung herbeizuführen;

11. *begrüßt* die von der Regierung Myanmars unternommenen Schritte in Richtung auf ein weiteres Engagement mit einer Reihe von regionalen und anderen Akteuren und begrüßt in dieser Hinsicht den Besuch des Generalsekretärs der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit und einer Gruppe von Ministern im November 2013;

12. *fordert* die Regierung Myanmars *auf*, stärkere Anstrengungen zur Förderung von Toleranz und friedlicher Koexistenz in allen Sektoren der Gesellschaft zu unternehmen, indem sie unter anderem den Dialog und das Verständnis zwischen den Glaubensgemeinschaften anregt und die lokalen Führungspersonlichkeiten diesbezüglich unterstützt;

13. *begrüßt* die von der Regierung Myanmars unternommenen Schritte zur Verbesserung des Engagements und der Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen Akteuren, einschließlich des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und der Internationalen Arbeitsorganisation, und die bei der Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten in Myanmar und bei der Beseitigung der Zwangsarbeit erzielten Fortschritte und fordert zur vollen Durchführung der einschlägigen Vereinbarungen auf, einschließlich des Aktionsplans zur Beendigung und Verhütung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern durch die Streitkräfte und der eingegangenen Verpflichtung, die Zwangsarbeit bis 2015 zu beenden;

14. *bringt*, während sie von den laufenden Verhandlungen Kenntnis nimmt, *ihre Besorgnis* über aufgetretene Verzögerungen *zum Ausdruck* und fordert die Regierung Myanmars auf, den Prozess der Einrichtung eines Landesbüros des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu beschleunigen, im Einklang mit dem Mandat des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte;

15. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, die Regierung Myanmars bei der Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen und Zusagen auf dem Gebiet der Menschenrechte, dem Vollzug des Übergangsprozesses zur Demokratie und der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung auch weiterhin zu unterstützen;

16. *ersucht* den Generalsekretär,

a) auch weiterhin seine Guten Dienste zur Verfügung zu stellen und die Gespräche mit der Regierung und dem Volk Myanmars über die Menschenrechtssituation, den Übergang zur Demokratie und den nationalen Aussöhnungsprozess unter Einbeziehung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich pro-demokratischer und Menschenrechtgruppen, fortzuführen und der Regierung in dieser Hinsicht technische Hilfe anzubieten;

b) jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, um den Sonderberater des Generalsekretärs für Myanmar und den Sonderberichterstatter über die Situation der Menschenrechte in Myanmar in die Lage zu versetzen, ihr Mandat vollständig, wirksam und auf koordinierte Weise wahrzunehmen;

c) der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung sowie dem Menschenrechtsrat über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

17. *beschließt*, mit der Angelegenheit auf der Grundlage der Berichte des Generalsekretärs und des Sonderberichterstatters befasst zu bleiben.



## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses\*

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/5.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta .....	917
68/19.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer .....	917
68/20.	Programmplanung .....	920
68/21.	Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste .....	921
68/244.	Verwaltung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses .....	923
68/245.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 .....	923
A.	Endgültige Mittel für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 .....	923
B.	Endgültige Einnahmenschätzungen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 .....	927
68/246.	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	928
68/247.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	934
68/248.	Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	951
A.	Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 .....	951
B.	Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 .....	953
C.	Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2014 .....	953
68/249.	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	954
68/250.	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 .....	955
68/251.	Konferenzplanung .....	956
68/252.	Personalmanagement .....	966
68/253.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst .....	970
68/254.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen .....	973
68/255.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind .....	977
68/256.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht .....	980
68/257.	Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe .....	983
68/258.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei .....	985

\* Sofern nicht anders vermerkt, wurden die in den Berichten empfohlenen Resolutionsentwürfe von dem Vorsitzenden oder einem anderen Amtsträger des Vorstands des Ausschusses vorgelegt.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/259.	Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali.....	986
68/260.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung .....	989

### RESOLUTION 68/5

Verabschiedet auf der 32. Plenarsitzung am 9. Oktober 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/504, Ziff. 6).

#### **68/5. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* von Kapitel V des Berichts des Beitragsausschusses über seine dreiundsiebzigste Tagung<sup>1</sup>,

*erneut erklärend*, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 17 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Ausgaben der Organisation nach einem von der Generalversammlung festzusetzenden Verteilungsschlüssel zu tragen,

1. *bekräftigt* ihre Rolle gemäß Artikel 19 der Charta der Vereinten Nationen sowie die beratende Funktion des Beitragsausschusses gemäß Regel 160 der Geschäftsordnung der Generalversammlung;

2. *bekräftigt außerdem* ihre Resolution 54/237 C vom 23. Dezember 1999;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten weiter auf die in Resolution 54/237 C genannte Frist aufmerksam zu machen, vor allem durch frühzeitige Ankündigung im *Journal of the United Nations* (Journal der Vereinten Nationen) und durch direkte Mitteilung;

4. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die eine Ausnahme nach Artikel 19 der Charta beantragen, *nachdrücklich auf*, zur Begründung ihres Antrags möglichst viele Informationen beizubringen und zu erwägen, diese Informationen vor Ablauf der in Resolution 54/237 C genannten Frist zu übermitteln, damit möglicherweise benötigte zusätzliche Detailinformationen zusammengestellt werden können;

5. *stimmt darin überein*, dass die nicht vollständige Zahlung des zur Vermeidung der Anwendung von Artikel 19 der Charta erforderlichen Mindestbetrags durch Guinea-Bissau, die Komoren, São Tomé und Príncipe, Somalia und die Zentralafrikanische Republik auf Umständen beruhte, die diese Staaten nicht zu vertreten hatten;

6. *beschließt*, dass Guinea-Bissau, den Komoren, São Tomé und Príncipe, Somalia und der Zentralafrikanischen Republik die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung bis zum Ende ihrer achtundsechzigsten Tagung gestattet wird.

### RESOLUTION 68/19

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 4. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/610, Ziff. 7).

#### **68/19. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/212 B vom 31. März 1998 und ihren Beschluss 57/573 vom 20. Dezember 2002,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 67/235 A vom 24. Dezember 2012 und 67/235 B vom 28. Juni 2013,

*nach Behandlung* der Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie der Berichte und Bestätigungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer für den am 31. Dezember 2012 abgelaufenen Zeit-

---

<sup>1</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 11 (A/68/11).*

raum über das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen<sup>2</sup>, den Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen<sup>3</sup>, das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen<sup>4</sup>, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten<sup>5</sup>, die vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwalteten freiwilligen Fonds<sup>6</sup>, den Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen<sup>7</sup>, das Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste<sup>8</sup>, die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)<sup>9</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Umsetzung seiner den Zweijahreszeitraum 2010-2011 betreffenden Empfehlungen<sup>10</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2012 abgelaufene Finanzperiode<sup>11</sup> und des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup>,

1. *nimmt* die Finanzberichte und geprüften Rechnungsabschlüsse sowie die Berichte und Prüfungsvermerke des Rates der Rechnungsprüfer zu den genannten Organisationen<sup>2-9</sup> an;

2. *billigt* die Empfehlungen und Schlussfolgerungen in den Berichten des Rates der Rechnungsprüfer;

3. *schließt sich* den Bemerkungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>12</sup> an;

4. *bekräftigt*, dass der Rat der Rechnungsprüfer völlig unabhängig und alleine für die Durchführung der Rechnungsprüfungen verantwortlich ist;

5. *lobt* den Rat der Rechnungsprüfer für die fortlaufend hohe Qualität und die gestraffte formale Gestaltung seiner Berichte;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer in seinen Berichten über die Fonds und Programme der Vereinten Nationen für die am 31. Dezember 2012 abgelaufene Finanzperiode<sup>11</sup>;

7. *begrüßt* die Fortschritte bei der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die acht zusätzlichen Institutionen, die für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr geprüft wurden, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen und bewährter Verfahren bei der Anwendung der Standards an andere Stellen, die die Standards noch nicht vollständig anwenden, zu erleichtern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der Institutionen zu bitten, die grundlegenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor weiter anzugehen, namentlich diejenigen betreffend das Inventar;

---

<sup>2</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 5A (A/68/5/Add.1).*

<sup>3</sup> Ebd., *Supplement No. 5N* und Korrigendum (A/68/5/Add.14 und Corr.1).

<sup>4</sup> Ebd., *Supplement No. 5B (A/68/5/Add.2).*

<sup>5</sup> Ebd., *Supplement No. 5C (A/68/5/Add.3).*

<sup>6</sup> Ebd., *Supplement No. 5E (A/68/5/Add.5).*

<sup>7</sup> Ebd., *Supplement No. 5G (A/68/5/Add.7).*

<sup>8</sup> Ebd., *Supplement No. 5J* und Korrigendum (A/68/5/Add.10 und Corr.1).

<sup>9</sup> Ebd., *Supplement No. 5M* und Korrigenda (A/68/5/Add.13 und Corr.1 und 2).

<sup>10</sup> A/68/163.

<sup>11</sup> A/68/350.

<sup>12</sup> A/68/381.



## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

9. *hebt hervor*, dass die vollständige Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor ein Instrument zur Verbesserung der Rechnungslegung und des Finanzmanagements darstellt, und ersucht den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der Institutionen zu ermutigen, für die erforderlichen Regelungen zu sorgen, damit aus der Anwendung der Standards größtmöglicher Nutzen gezogen werden kann, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung im Zusammenhang mit dem Fortschrittsbericht über die Standards darüber Bericht zu erstatten;

10. *stellt fest*, dass der Rat der Rechnungsprüfer im Zusammenhang mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor jährlich einen kombinierten Bericht herausgeben wird, der eine Kurzzusammenfassung der wichtigsten Feststellungen und Schlussfolgerungen sowie den Stand der Umsetzung der Empfehlungen enthält;

11. *weist erneut* auf die Notwendigkeit *hin*, die administrativen und institutionellen Maßnahmen zu verstärken, um die tieferen Ursachen wiederkehrender Probleme anzugehen und die Zeitspanne der Umsetzung früherer Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weitestgehend zu verkürzen;

12. *ersucht* den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen zu bitten, sofern noch nicht geschehen, unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und bewährten Verfahren die Erkundung internetgestützter Systeme zu erwägen, die es ermöglichen, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer weiterzuverfolgen, namentlich den aktuellen Stand ihrer Akzeptanz, ihrer Umsetzung und ihrer Wirkung;

13. *ersucht* den Generalsekretär und die Leiter der Fonds und Programme der Vereinten Nationen *erneut*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und der entsprechenden Empfehlungen des Beratenden Ausschusses sicherzustellen, die Programmleiter weiter für die Nichtumsetzung der Empfehlungen zur Rechenschaft zu ziehen und die tieferen Ursachen der durch den Rat aufgezeigten Probleme wirksam anzugehen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, in seinen Berichten über die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer eine umfassende Erklärung für Verzögerungen bei der Umsetzung der Empfehlungen des Rates zu liefern, insbesondere wenn die noch nicht vollständig umgesetzten Empfehlungen zwei Jahre oder mehr zurückliegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem erneut*, in künftigen Berichten den voraussichtlichen Zeitrahmen für die Umsetzung der Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer sowie die Prioritäten für ihre Umsetzung anzugeben und dabei auch die rechenschaftspflichtigen Amtsträger zu benennen;

16. *verweist* auf die Ziffern 7 und 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses, nimmt mit großer Besorgnis Kenntnis von den wiederkehrenden systemischen und Querschnittsrisiken, die der Rat der Rechnungsprüfer aufgezeigt hat, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der Institutionen der Vereinten Nationen zu bitten, Abhilfemaßnahmen in Querschnittsfragen zu ergreifen und alle entsprechenden Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer und des Beratenden Ausschusses vorrangig umzusetzen;

17. *ersucht* den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, in seinen künftigen Berichten weiter über diese Querschnittsfragen Bericht zu erstatten;

18. *verweist* auf Ziffer 25 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, den Leiter des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen aufzufordern, die Aufsicht über die Durchführung der Abkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Kinderhilfswerk und den nationalen Komitees zu verstärken und gegebenenfalls zu erwägen, ob die Abkommen über die Zusammenarbeit überprüft werden müssen;

19. *verweist außerdem* auf Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses, begrüßt die Anstrengungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten, seinen Geberkreis zu vergrößern und auszuweiten, und unterstützt in dieser Hinsicht zusätzliche Anstrengungen zur langfristigen Sicherung der finanziellen Solidität des Hilfswerks.

## RESOLUTION 68/20

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 4. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/611, Ziff. 7).

### 68/20. Programmplanung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 37/234 vom 21. Dezember 1982, 38/227 A vom 20. Dezember 1983, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 55/234 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 57/282 vom 20. Dezember 2002, 58/268 und 58/269 vom 23. Dezember 2003, 59/275 vom 23. Dezember 2004, 60/257 vom 8. Mai 2006, 61/235 vom 22. Dezember 2006, 62/224 vom 22. Dezember 2007, 63/247 vom 24. Dezember 2008, 64/229 vom 22. Dezember 2009, 65/244 vom 24. Dezember 2010, 66/8 vom 11. November 2011 und 67/236 vom 24. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf das in der Anlage zu der Resolution 2008 (LX) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 14. Mai 1976 beschriebene Mandat des Programm- und Koordinierungsausschusses,

*nach Behandlung* des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine dreiundfünfzigste Tagung<sup>13</sup>,

1. *bekräftigt* die Rolle des Programm- und Koordinierungsausschusses als wichtigstes Nebenorgan der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats für Planung, Programmierung und Koordinierung;

2. *unterstreicht erneut* die Rolle des Plenums und der Hauptausschüsse der Generalversammlung bei der Überprüfung der Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses, die ihre Arbeit betreffen, und der diesbezüglichen Beschlussfassung, gemäß Artikel 4.10 der Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>14</sup>;

3. *betont*, dass die Prioritätensetzung der Vereinten Nationen das Vorrecht der Mitgliedstaaten ist, entsprechend den Mandaten der beschlussfassenden Organe;

4. *betont außerdem*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

5. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses zur Evaluierung<sup>15</sup>, zum Jahresüberblicksbericht des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für 2012<sup>16</sup>, zur Unterstützung der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas durch das System der Vereinten Nationen<sup>17</sup> und zu den Berichten der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>18</sup> an.

---

<sup>13</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 16 (A/68/16).*

<sup>14</sup> ST/SGB/2000/8.

<sup>15</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 16 (A/68/16)*, Kap. II.B.

<sup>16</sup> Ebd., Kap. III.A.

<sup>17</sup> Ebd., Kap. III.B.

<sup>18</sup> Ebd., Kap. IV.

## RESOLUTION 68/21

Verabschiedet auf der 59. Plenarsitzung am 4. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/612, Ziff. 6).

### 68/21. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

*Die Generalversammlung,*

#### I

#### Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/218 B vom 29. Juli 1994, 54/244 vom 23. Dezember 1999, 59/272 vom 23. Dezember 2004, 60/259 vom 8. Mai 2006, 63/265 vom 24. Dezember 2008, 64/232 vom 22. Dezember 2009, 64/263 vom 29. März 2010, 65/250 vom 24. Dezember 2010, 66/236 vom 24. Dezember 2011 und 67/258 vom 12. April 2013,

*nach Behandlung* des Berichts des Amtes für interne Aufsichtsdienste über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013<sup>19</sup>,

1. *bekräftigt* ihre vorrangige Rolle bei der Prüfung der ihr vorgelegten Berichte und bei der diesbezüglichen Beschlussfassung;
2. *bekräftigt außerdem* ihre Aufsichtsrolle sowie die Rolle des Fünften Ausschusses in Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten;
3. *bekräftigt ferner* die Unabhängigkeit und die gesonderten und unterschiedlichen Rollen der internen und externen Aufsichtsmechanismen;
4. *erinnert* daran, dass das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen Handlungsfreiheit bei der Wahrnehmung seiner internen Aufsichtsfunktionen unter der Führung des Generalsekretärs besitzt;
5. *legt* den internen und externen Aufsichtsorganen der Vereinen Nationen *nahe*, unbeschadet ihrer jeweiligen Unabhängigkeit noch stärker zusammenzuarbeiten, etwa im Rahmen gemeinsamer Tagungen zur Arbeitsplanung;
6. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Amtes<sup>19</sup>;
7. *betont*, wie wichtig eine gute Zusammenarbeit auf allen Ebenen zwischen der Leitung und dem Amt für eine wirksame interne Aufsicht ist;
8. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle für die Tätigkeit des Amtes maßgeblichen Resolutionen den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden;
9. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dafür zu sorgen, dass alle einschlägigen Resolutionen, einschließlich derjenigen mit Querschnittscharakter, den zuständigen Leitern zur Kenntnis gebracht werden und dass das Amt diese Resolutionen bei der Durchführung seiner Tätigkeiten ebenfalls berücksichtigt;
10. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung der akzeptierten Empfehlungen des Amtes, einschließlich derjenigen, die sich auf Kostenvermeidung, Beitreibung von Überzahlungen, Effizienzsteigerung und andere Verbesserungen beziehen, auch künftig sicherzustellen und in Fällen, in denen die Empfehlungen des Amtes nicht akzeptiert werden, ausführliche Begründungen vorzulegen;
11. *legt* dem Amt *nahe*, seine Analyse allgemeiner Trends und strategischer Herausforderungen in Bezug auf die interne Aufsicht bei den Vereinten Nationen in künftigen Jahresberichten weiter zu verbessern und aktuelle Informationen über alle besonders bedeutsamen Empfehlungen darin aufzunehmen, unter

---

<sup>19</sup> A/68/337 (Part I) und Add.1.

Berücksichtigung der Risikokategorie, des für die Umsetzung anvisierten Zeithorizonts und der für die Umsetzung rechenschaftspflichtigen Dienststelle;

12. *verweist* auf die Rolle, die dem Managementausschuss dabei zukommt, die Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsorgane genau zu verfolgen, und betont, wie wichtig die Weiterverfolgung bei den Programmleitern ist, um die vollständige, rasche und fristgerechte Umsetzung dieser Empfehlungen sicherzustellen;

13. *bekräftigt*, dass dem Rat der Rechnungsprüfer und der Gemeinsamen Inspektionsgruppe auch weiterhin Ausfertigungen aller von dem Amt erstellten Berichte zu übermitteln sind, ersucht darum, dass diese Berichte binnen eines Monats nach ihrer Fertigstellung verfügbar gemacht werden, und betont, dass der Rat und die Gruppe nach Bedarf dazu Stellung nehmen sollen;

14. *verweist* auf Ziffer 68 des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeit im Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013<sup>20</sup> betreffend den Vorschlag, dem Amt langfristig alle Disziplinaruntersuchungen zu übertragen, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

15. *legt dem Amt nahe*, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Aufsichtsvorhaben des Amtes, insbesondere Disziplinaruntersuchungen, fristgerecht abgeschlossen werden;

16. *hebt hervor*, dass das Amt seinen risikoorientierten Arbeitsplan weiter verfeinern muss, um sicherzustellen, dass er Hochrisikobereiche vollständig erfasst, zum Beispiel diejenigen im Zusammenhang mit Beschaffungstätigkeiten auf der Ebene der Missionen;

17. *nimmt Kenntnis* von den externen Qualitätsprüfungen, die in verschiedenen Abteilungen des Amtes durchgeführt wurden, und erwartet mit Interesse, im Rahmen künftiger Jahresberichte aktuelle Informationen über die Umsetzung der aus diesen Prüfungen hervorgehenden Empfehlungen zu erhalten;

18. *begrüßt* die Anstrengungen zur Reduzierung des Anteils unbesetzter Stellen in dem Amt und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, auch künftig alles zu tun, damit die verbleibenden unbesetzten Stellen besetzt werden, insbesondere in der Abteilung Disziplinaruntersuchungen und im Feld, im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen zur Rekrutierung bei den Vereinten Nationen;

19. *bekräftigt* Abschnitt III ihrer Resolution 67/258;

## II

### **Tätigkeiten des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung**

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/275 vom 29. Juni 2007, 64/263, Abschnitt II seiner Resolution 66/236 und Abschnitt II seiner Resolution 67/258,

*nach Behandlung* des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über seine Tätigkeiten im Zeitraum vom 1. August 2012 bis 31. Juli 2013,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung;

2. *bekräftigt* die in der Anlage zu ihrer Resolution 61/275 enthaltene Aufgabenstellung des Ausschusses;

3. *schließt sich* den Anmerkungen, Stellungnahmen und Empfehlungen in den Ziffern 16, 19, 22, 24, 27, 29, 33, 38, 41, 42, 45, 50, 54, 56, 58, 61, 63, 65, 68, 71, 76 und 77 des Berichts des Ausschusses an;

4. *verweist* auf Ziffer 13 ihrer Resolution 64/263 und bittet den Ausschuss in dieser Hinsicht, im Rahmen seiner Aufgabenstellung die Generalversammlung auch weiterhin in maßgeblichen Fragen der Wirksamkeit, Effizienz und Wirkung der Prüfungstätigkeit und anderer Aufsichtsfunktionen des Amtes zu beraten, wenn er dies als notwendig erachtet.

---

<sup>20</sup> A/68/273.

## RESOLUTION 68/244

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/688, Ziff. 9).

### **68/244. Verwaltung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 58/249 A vom 23. Dezember 2003, Abschnitt III ihrer Resolution 60/255 vom 8. Mai 2006, ihre Resolutionen 61/264 vom 4. April 2007 und 64/241 und 64/245 vom 24. Dezember 2009 sowie Abschnitt IV ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>21</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>21</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>22</sup> an;
3. *verweist* auf Ziffer 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage von Angaben des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen die Option zu prüfen, das Mandat des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen auf die kostenwirksame, effiziente und tragfähige Verwaltung der Krankenversicherungsleistungen nach Beendigung des Dienstverhältnisses auszuweiten, dabei die Vor- und Nachteile dieser Option, einschließlich ihrer finanziellen und rechtlichen Auswirkungen zu berücksichtigen, ohne das Ergebnis der Prüfung vorwegzunehmen, und auf der siebzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
4. *unterstreicht*, dass das Ersuchen in Ziffer 3 den Generalsekretär nicht daran hindert, andere Optionen in Erwägung zu ziehen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, eine Erhebung der gegenwärtigen Gesundheitsversorgungspläne für aktive und im Ruhestand lebende Bedienstete im System der Vereinten Nationen durchzuführen, alle Optionen zur Steigerung der Effizienz und Eindämmung der Kosten zu untersuchen und auf ihrer siebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten.

## RESOLUTION 68/245 A und B

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/688, Ziff. 9).

### **68/245. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013**

#### A

#### ENDGÜLTIGE MITTEL FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

*Die Generalversammlung*

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>23</sup> und schließt sich vorbehaltlich der Bestim-

---

<sup>21</sup> A/68/353.

<sup>22</sup> A/68/550.

<sup>23</sup> A/68/628.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

mungen dieser Resolution den Bemerkungen und Empfehlungen in dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>24</sup> an;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die nicht abgewickelten Verpflichtungen weiter zu überprüfen, um sicherzustellen, dass nur absolut notwendige Ausgaben in den Programmhaushaltsplan für 2012-2013 eingestellt und andere Ausgaben gestrichen werden, und beschließt demzufolge, die veranschlagten Mittel für nicht abgewickelte Verpflichtungen um 40.000.000 US-Dollar zu kürzen;

3. *trifft* für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 *den folgenden Beschluss*:

a) Der von ihr in ihren Resolutionen 67/247 A vom 24. Dezember 2012 und 67/269 vom 28. Juni 2013 bewilligte Betrag von 5.399.364.500 Dollar wird um 165.703.300 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 67/247 A und 67/269 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>			
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	108.571.700	2.986.500	111.558.200
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	636.390.800	28.685.700	665.076.500
<b>Einzelplan I insgesamt</b>	<b>744.962.500</b>	<b>31.672.200</b>	<b>776.634.700</b>
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>			
3. Politische Angelegenheiten	1.325.788.700	10.445.100	1.336.233.800
4. Abrüstung	23.001.800	2.322.900	25.324.700
5. Friedenssicherungseinsätze	110.653.200	(1.125.400)	109.527.800
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	7.981.900	562.900	8.544.800
<b>Einzelplan II insgesamt</b>	<b>1.467.425.600</b>	<b>12.205.500</b>	<b>1.479.631.100</b>
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>			
7. Internationaler Gerichtshof	47.567.700	2.296.900	49.864.600
8. Rechtsangelegenheiten	45.861.000	1.637.000	47.498.000
<b>Einzelplan III insgesamt</b>	<b>93.428.700</b>	<b>3.933.900</b>	<b>97.362.600</b>
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	154.404.100	3.948.900	158.353.000
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	7.348.600	203.000	7.551.600
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	12.746.600	(774.100)	11.972.500
12. Handel und Entwicklung	142.956.300	4.633.600	147.589.900
13. Internationales Handelszentrum	40.141.800	(406.400)	39.735.400
14. Umwelt	14.337.200	978.800	15.316.000
15. Menschliche Siedlungen	21.345.600	699.800	22.045.400

<sup>24</sup> A/68/656.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 67/247 A und 67/269 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	40.797.500	4.321.600	45.119.100
17. UN-Frauen	14.676.700	631.900	15.308.600
<b>Einzelplan IV insgesamt</b>	<b>448.754.400</b>	<b>14.237.100</b>	<b>462.991.500</b>
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>			
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	143.497.300	(6.546.000)	136.951.300
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	103.187.700	3.252.800	106.440.500
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	68.606.300	6.709.400	75.315.700
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	115.226.300	7.584.400	122.810.700
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	66.449.100	4.470.200	70.919.300
23. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	57.676.000	(5.059.900)	52.616.100
<b>Einzelplan V insgesamt</b>	<b>554.642.700</b>	<b>10.410.900</b>	<b>565.053.600</b>
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>			
24. Menschenrechte	167.324.500	7.812.300	175.136.800
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	92.377.900	922.100	93.300.000
26. Palästinaflüchtlinge	48.930.500	5.155.700	54.086.200
27. Humanitäre Hilfe	29.969.500	820.400	30.789.900
<b>Einzelplan VI insgesamt</b>	<b>338.602.400</b>	<b>14.710.500</b>	<b>353.312.900</b>
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>			
28. Öffentlichkeitsarbeit	182.160.400	9.015.500	191.175.900
<b>Einzelplan VII insgesamt</b>	<b>182.160.400</b>	<b>9.015.500</b>	<b>191.175.900</b>
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>			
29A. Büro des Untergeneralsekretärs für Management	15.088.000	1.410.200	16.498.200
29B. Bereich Programmplanung, Haushalt und Rechnungswesen	36.770.600	2.257.400	39.028.000
29C. Bereich Personalmanagement	74.611.400	2.641.200	77.252.600
29D. Bereich Zentrale Unterstützungsdienste	181.255.200	(1.080.200)	180.175.000
29E. Verwaltung, Genf	153.603.200	11.261.900	164.865.100
29F. Verwaltung, Wien	39.274.000	644.900	39.918.900
29G. Verwaltung, Nairobi	32.052.500	525.900	32.578.400
29H. Amt für Informations- und Kommunikationstechnologie	75.800.200	(1.280.000)	74.520.200
<b>Einzelplan VIII insgesamt</b>	<b>608.455.100</b>	<b>16.381.300</b>	<b>624.836.400</b>
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>			
31. Interne Aufsicht	38.877.300	(311.000)	38.566.300
<b>Einzelplan IX insgesamt</b>	<b>38.877.300</b>	<b>(311.000)</b>	<b>38.566.300</b>

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>In den Resolutionen 67/247 A und 67/269 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültiger Betrag</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>			
32. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	10.897.500	600.100	11.497.600
33. Sonderausgaben	120.441.300	(436.900)	120.004.400
<b>Einzelplan X insgesamt</b>	<b>131.338.800</b>	<b>163.200</b>	<b>131.502.000</b>
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>			
34. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	65.051.600	1.153.800	66.205.400
<b>Einzelplan XI insgesamt</b>	<b>65.051.600</b>	<b>1.153.800</b>	<b>66.205.400</b>
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>			
35. Sicherheit	223.123.300	25.836.400	248.959.700
<b>Einzelplan XII insgesamt</b>	<b>223.123.300</b>	<b>25.836.400</b>	<b>248.959.700</b>
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>			
36. Entwicklungskonto	29.243.200	–	29.243.200
<b>Einzelplan XIII insgesamt</b>	<b>29.243.200</b>	<b>–</b>	<b>29.243.200</b>
<i>Einzelplan XIV. Personalabgabe</i>			
37. Personalabgabe	473.298.500	26.294.000	499.592.500
<b>Einzelplan XIV insgesamt</b>	<b>473.298.500</b>	<b>26.294.000</b>	<b>499.592.500</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>5.399.364.500</b>	<b>165.703.300</b>	<b>5.565.067.800</b>

b) von der in Ziffer 3 a) genannten Erhöhung wird ein Betrag von 44.734.400 Dollar nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt veranlagt;

c) der Saldo von 120.968.900 Dollar wird wie folgt finanziert:

i) Anrechnung des Guthabens von 40.508.300 Dollar brutto (40.069.800 Dollar netto), das den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Sonderkontos für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe entspricht, und beschließt in dieser Hinsicht, die Bestimmungen der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>25</sup> für die Anrechnung von Guthaben auszusetzen;

<sup>25</sup> ST/SGB/2013/4.



## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

- ii) Ermächtigung des Generalsekretärs, dem Allgemeinen Fonds einen Betrag von 26.648.200 Dollar aus dem in Resolution 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972 eingerichteten Sonderkonto gutzuschreiben;
- iii) Anrechnung des Guthabens von 23.141.000 Dollar aus der Annullierung periodenfremder Verpflichtungen betreffend den Zweijahreszeitraum 2010-2011, und beschließt in dieser Hinsicht, die Artikel 3.2 *d*), 5.3 and 5.4 auszusetzen;
- iv) Anrechnung des Guthabens von 31.109.900 Dollar aus den geschätzten Mehreinnahmen, entsprechend nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen in Höhe von 5.194.400 Dollar zuzüglich Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 25.915.500 Dollar für den Zweijahreszeitraum 2012-2013, wie in Resolution B dargelegt;
- d*) der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;
- e*) zusätzlich zu den in Ziffer 3 *a*) bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2012-2013 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

### B

#### ENDGÜLTIGE EINNAHMENSCHÄTZUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2012-2013

##### *Die Generalversammlung*

*trifft für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 den folgenden Beschluss:*

- a*) Die von ihr in ihren Resolutionen 67/247 B vom 24. Dezember 2012 und 67/269 vom 28. Juni 2013 gebilligten Einnahmenschätzungen in Höhe von 511.927.900 Dollar werden um 31.109.900 Dollar wie folgt erhöht:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>In den Resolutionen 67/247 B und 67/269 bewilligter Betrag</i>	<i>Erhöhung (bzw. Verringerung)</i>	<i>Endgültige Schätzung</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>		
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	477.606.700	25.915.500	503.522.200
<b>Einnahmenkapitel 1 insgesamt</b>	<b>477.606.700</b>	<b>25.915.500</b>	<b>503.522.200</b>
2. Allgemeine Einnahmen	36.780.500	5.250.500	42.031.000
3. Dienste für die Öffentlichkeit	(2.459.300)	(56.100)	(2.515.400)
<b>Einnahmenkapitel 2 und 3 insgesamt</b>	<b>34.321.200</b>	<b>5.194.400</b>	<b>39.515.600</b>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>511.927.900</b>	<b>31.109.900</b>	<b>543.037.800</b>

- b*) die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

- c*) in den Haushaltsbewilligungen nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, der Kantinen und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

**RESOLUTION 68/246**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff.43).

**68/246. Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolutionen 41/213 vom 19. Dezember 1986, 42/211 vom 21. Dezember 1987, 45/248 B, Abschnitt VI, vom 21. Dezember 1990, 55/231 vom 23. Dezember 2000, 56/253 vom 24. Dezember 2001, 58/269 und 58/270 vom 23. Dezember 2003, 59/276, Abschnitt XI, vom 23. Dezember 2004, 60/283 vom 7. Juli 2006, 61/263 vom 4. April 2007, 62/236 vom 22. Dezember 2007, 63/262 vom 24. Dezember 2008, 64/243 vom 24. Dezember 2009, 65/259 vom 24. Dezember 2010, 66/246 und 66/247 vom 24. Dezember 2011, 66/258 vom 9. April 2012 und 67/248 vom 24. Dezember 2012,

*sowie in Bekräftigung* des jeweiligen Mandats des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und des Programm- und Koordinierungsausschusses bei der Behandlung des Entwurfs des Programmhaushaltsplans,

*ferner in Bekräftigung* der Rolle, die der Generalversammlung über den Fünften Ausschuss bei der sorgfältigen Analyse und Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personalpolitik zukommt,

*nach Behandlung* des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>26</sup>, des achten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung der durch das Entwicklungskonto finanzierten Projekte<sup>27</sup>, des Berichts des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung über die interne Aufsicht: Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>28</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über Konsultationen zur Konsolidierung des Sekretariats des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen am Amtssitz der Vereinten Nationen in New York<sup>29</sup>, des fünften Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über das ERP-Projekt<sup>30</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des zweiten jährlichen Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Durchführung des ERP-Systems der Vereinten Nationen<sup>31</sup>, der Schreiben des Präsidenten der Generalversammlung vom 22. Oktober und 12. November 2013 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses, mit denen die Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Oktober und 11. November 2013 an den Präsidenten der Generalversammlung übermittelt wurden<sup>32</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über den begrenzten Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug<sup>33</sup> und der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>34</sup>,

*sowie nach Behandlung* von Kapitel II Abschnitt A des Berichts des Programm- und Koordinierungsausschusses über seine dreiundfünfzigste Tagung<sup>35</sup> und des konsolidierten Berichts des Generalsekre-

---

<sup>26</sup> A/68/6 (Introduction), (Sect. 1–3), (Sect. 4) und Corr.1, (Sect. 5) und Corr.1, (Sect. 6) und Corr.1, (Sect. 7) und Corr.1, (Sect. 8–12), (Sect. 13) und Add.1, (Sect. 14), (Sect. 15) und Corr.1, (Sect. 16–21), (Sect. 22) und Corr.1, (Sect. 23–25), (Sect. 26) und Corr.1, (Sect. 27) und Corr.1, (Sect. 28 und 29), (Sect. 29A–G), (Sect. 29H) und Corr.1 und (Sect. 30–36) sowie (Income sect. 1–3).

<sup>27</sup> A/68/92.

<sup>28</sup> A/68/86 und Corr.1.

<sup>29</sup> A/68/214.

<sup>30</sup> A/68/375 und Add.1.

<sup>31</sup> A/68/151.

<sup>32</sup> A/C.5/68/10 und A/C.5/68/13.

<sup>33</sup> A/68/490.

<sup>34</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 7* (A/68/7); A/68/7/Add.7 und 9; und A/68/507.

<sup>35</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 16* (A/68/16).

tärs über die Änderungen des Zweijahres-Programmplans, die sich in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 niederschlagen<sup>36</sup>,

*ferner nach Behandlung* der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Überprüfung des ERP-Systems in den Organisationen der Vereinten Nationen<sup>37</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dieser Frage<sup>38</sup>,

1. *bekräftigt*, dass der Fünfte Ausschuss der zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt, und bekräftigt die Rolle des Fünften Ausschusses bei der Durchführung einer gründlichen Analyse und bei der Genehmigung von Stellen und Finanzmitteln sowie der Personal- und Finanzpolitik, mit dem Ziel, die volle, wirksame und effiziente Durchführung aller mandatsmäßigen Programme und Tätigkeiten und die Anwendung der diesbezüglichen Politik zu gewährleisten;

2. *bekräftigt außerdem* Regel 153 ihrer Geschäftsordnung;

3. *bekräftigt ferner* die Regeln und Ausführungsbestimmungen für die Programmplanung, die Programmaspekte des Haushalts, die Überwachung der Programmdurchführung und die Evaluierungsmethoden<sup>39</sup>;

4. *bekräftigt* die etablierten Haushaltsverfahren und Methoden der Aufstellung des Haushaltsplans auf der Grundlage ihrer Resolutionen 41/213 und 42/211;

5. *bekräftigt außerdem*, dass Änderungen der Methode der Aufstellung des Haushaltsplans, der etablierten Haushaltsverfahren und -praktiken oder der Finanzordnung nur nach vorheriger Prüfung und Genehmigung durch die Generalversammlung im Einklang mit den etablierten Haushaltsverfahren vorgenommen werden dürfen;

6. *erklärt erneut*, dass sich die Mitgliedstaaten an der Aufstellung des Haushaltsplans vom frühesten Zeitpunkt an und während des gesamten Verfahrens voll beteiligen müssen;

7. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten die Informationen, die sie für eine fundierte Beschlussfassung benötigen, konsequent und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen;

8. *betont*, dass alle Mitgliedstaaten ihren in der Charta der Vereinten Nationen festgelegten finanziellen Verpflichtungen rechtzeitig, vollständig und bedingungslos nachkommen sollen;

9. *verweist* auf Abschnitt X Ziffer 7 ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012 und erklärt erneut, dass für das Problem der Kontrolle der Auswirkungen der Inflation und der Wechselkursschwankungen auf den Haushalt der Vereinten Nationen eine umfassende und zufriedenstellende Lösung gefunden werden muss;

10. *ersucht* den Generalsekretär, eine unabhängige Studie über die Neukalkulation sowie Optionen der Organisation für den Umgang mit Wechselkursschwankungen und der Inflation unter Heranziehung unter anderem der Erfahrungen anderer internationaler Organisationen in Auftrag zu geben und der Generalversammlung über den Beratenden Ausschuss für Verwaltungs- und Haushaltsfragen während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

11. *beschließt*, dass den Berechnungen für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 ein Anteil unbesetzter Stellen von 8,75 Prozent im Höheren Dienst und 6,4 Prozent im Allgemeinen Dienst zugrunde gelegt werden soll;

---

<sup>36</sup> A/68/75.

<sup>37</sup> A/68/344.

<sup>38</sup> A/68/344/Add.1.

<sup>39</sup> ST/SGB/2000/8. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/orgadienst/stsgb2000-8.pdf>

12. *bekräftigt* die in Resolution 67/248 der Generalversammlung angegebenen Prioritäten der Organisation für den Zweijahreszeitraum 2014-2015;

13. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der erste Bericht des Beratenden Ausschusses über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 verspätet herausgegeben wurde<sup>40</sup>;

14. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, bei der Ausarbeitung der Haushaltsvoranschläge das Potenzial neuer Systeme und Standards, beispielsweise des ERP-Systems Umoja und der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor, zu nutzen, um die Qualität und Genauigkeit der den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellten Informationen zu verbessern;

15. *betont*, dass das ergebnisorientierte Haushaltsverfahren und das ergebnisorientierte Management sich gegenseitig stützende Managementinstrumente sind und dass die bessere Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens sowohl das Management als auch die Rechenschaftslegung im Sekretariat stärkt, und legt dem Generalsekretär *nahe*, seine diesbezüglichen Bemühungen fortzusetzen;

16. *bekräftigt* Ziffer 28 der Resolution 55/231 und unterstreicht, wie wichtig eine angemessene Aus- und Fortbildung dafür ist, die volle Anwendung des ergebnisorientierten Haushaltsverfahrens zu gewährleisten;

17. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Programm- und Koordinierungsausschusses *an*, die in Kapitel II Abschnitt A seines Berichts<sup>35</sup> enthalten sind;

18. *schließt sich außerdem*, vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution und ohne damit einen Präzedenzfall zu schaffen, den Empfehlungen des Beratenden Ausschusses betreffend Stellen und nicht stellenbezogene Mittel *an*, die in Kapitel II seines ersten Berichts über den Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 enthalten sind;

## **Einzelplan I**

### **Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung**

#### **Kapitel 1**

##### **Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung**

19. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern I.11 und I.46 des Berichts des Beratenden Ausschusses und genehmigt die Schaffung der vier vom Generalsekretär vorgeschlagenen Stellen für das Büro der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Gewalt gegen Kinder;

20. *beschließt*, die Behandlung des Vorschlags des Generalsekretärs, eine Partnerschaftsfazilität zu schaffen, bis zum ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung zurückzustellen;

21. *verweist* auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 11. November 2013 an den Präsidenten der Generalversammlung<sup>41</sup> und den ihm beigefügten Bericht über operative Regelungen und Beschäftigungsbedingungen des Beratenden Ausschusses<sup>42</sup> und beschließt, die Behandlung dieser Angelegenheit bis zu ihrer neunundsechzigsten Tagung zurückzustellen;

#### **Kapitel 2**

##### **Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement**

22. *beschließt*, eine P-2-Stelle im Büro des Präsidenten der Generalversammlung zu genehmigen;

23. *beschließt außerdem*, die für die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 1,45 Prozent zu kürzen;

---

<sup>40</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 7 (A/68/7).*

<sup>41</sup> A/C.5/68/13, Anlage.

<sup>42</sup> Ebd., beigefügtes Dokument.

## **Einzelplan II**

### **Politische Angelegenheiten**

#### **Kapitel 3**

##### **Politische Angelegenheiten**

24. *beschließt*, eine P-2-Stelle im Unterprogramm 1 in der Abteilung Afrika II nicht zu streichen;
25. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.11 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, zwei Stellen des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) in den Unterprogrammen 4 (Entkolonialisierung) und 5 (Palästina-Frage) nicht zu streichen;
26. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer II.14 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) im Büro des Registers der Vereinten Nationen für die Erfassung der durch den Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet verursachten Schäden nicht zu streichen;

#### **Kapitel 4**

##### **Abrüstung**

27. *nimmt Kenntnis* von Ziffer II.34 des Berichts des Beratenden Ausschusses, verweist auf ihre Resolution 62/216 vom 22. Dezember 2007 und beschließt, die vorgeschlagene Streichung einer Ortskraftstelle im Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika nicht zu genehmigen;
28. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Gruppe von Regierungssachverständigen, die mit Resolution 67/53 der Generalversammlung vom 3. Dezember 2012 über einen Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper eingesetzt wurde, angemessene Unterstützung erhält, damit sie 2014 und 2015 zu jeweils zwei zweiwöchigen Tagungen zusammenkommen kann;

#### **Kapitel 5**

##### **Friedenssicherungseinsätze**

29. *beschließt*, eine P-3-Stelle im Unterprogramm 1 nicht zu streichen;

## **Einzelplan III**

### **Internationale Rechtspflege und Völkerrecht**

#### **Kapitel 7**

##### **Internationaler Gerichtshof**

30. *nimmt Kenntnis* von Ziffer III.6 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine P-2-Stelle im Büro des Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs zu schaffen;
31. *beschließt*, die für den Internationalen Gerichtshof veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 2,35 Prozent zu kürzen;

## **Einzelplan IV**

### **Internationale Entwicklungszusammenarbeit**

#### **Kapitel 9**

##### **Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten**

32. *beschließt*, eine P-2-Stelle zur Unterstützung der Durchführung der Projekte im Rahmen des Entwicklungskontos zu schaffen;

#### **Kapitel 12**

##### **Handel und Entwicklung**

33. *beschließt*, eine P-3-Stelle eines Programmreferenten in der Komponente Gesamtleitung und Management zu schaffen;

**Kapitel 15**  
**Menschliche Siedlungen**

34. *beschließt*, eine P-2-Stelle eines Beigeordneten Referenten für menschliche Siedlungen nicht zu streichen;

**Einzelplan V**  
**Regionale Entwicklungszusammenarbeit**

**Kapitel 20**  
**Wirtschaftliche Entwicklung in Europa**

35. *verweist* auf Ziffer V.51 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine P-4-Stelle im Unterprogramm 4 und eine P-3-Stelle im Unterprogramm 6 nicht zu streichen;

**Kapitel 21**  
**Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik**

36. *beschließt*, folgende Stellen nicht zu streichen: eine P-2-Stelle in der Komponente Gesamtleitung und Management, eine P-2-Stelle im Unterprogramm 1, eine P-2-Stelle und eine Ortskraftstelle im Unterprogramm 3, eine P-2-Stelle im Unterprogramm 5, eine Ortskraftstelle im Unterprogramm 7, eine Ortskraftstelle im Unterprogramm 9, eine P-3-Stelle im Unterprogramm 12, eine P-2-Stelle im Unterprogramm 13 sowie eine P-2-Stelle und drei Ortskraftstellen in der Komponente Programmunterstützung;

**Kapitel 22**  
**Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien**

37. *beschließt*, die vorgeschlagene Streichung einer P-3-, einer P-2- sowie von sieben Ortskraftstellen nicht zu genehmigen;

**Einzelplan VI**  
**Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten**

**Kapitel 24**  
**Menschenrechte**

38. *nimmt Kenntnis* von Ziffer VI.8 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine P-4-Stelle eines Sekretärs der Beratungsgruppe im Unterprogramm 4 nicht zu streichen;

39. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer VI.9 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, eine P-5-Stelle eines Leiters der Sektion Zivilgesellschaft in der Unterabteilung Externe Kontaktarbeit nicht zu streichen;

40. *beschließt*, eine P-3-Stelle in der Unterabteilung Entwicklung und wirtschaftliche und soziale Fragen im Unterprogramm 1 nicht zu streichen;

**Kapitel 26**  
**Palästinaflüchtlinge**

41. *beschließt*, eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (sonstige Rangstufen) im Westjordanland nicht zu streichen;

42. *beschließt außerdem*, zwei Stellen für Ermittlungsreferenten (eine P-3- und eine P-4-Stelle), zwei P-4-Stellen für Rechtsreferenten im Feld (je eine in Jordanien und der Arabischen Republik Syrien) und eine P-3-Stelle eines auf Menschenrechte spezialisierten Curriculum-Sachverständigen in Gaza zu schaffen;

43. *verweist* auf ihre Resolution 65/272 vom 18. April 2011 und stellt fest, dass das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten derzeit unter schwierigen finanziellen Bedin-

gungen tätig ist, obwohl es mit der Gewährung lebenswichtiger Hilfe für Palästinaflüchtlinge unverzichtbare Arbeit leistet;

**Einzelplan VII**  
**Öffentlichkeitsarbeit**

**Kapitel 28**  
**Öffentlichkeitsarbeit**

44. *beschließt*, zwei Ortskraftstellen, je eine in den Informationszentren der Vereinten Nationen in Panama und Ghana, nicht zu streichen;

45. *beschließt außerdem*, die für die Hauptabteilung Presse und Information veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 1,45 Prozent zu kürzen;

**Einzelplan X**  
**Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben**

**Kapitel 31**  
**Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten**

46. *beschließt*, die für die gemeinsam finanzierten Verwaltungstätigkeiten veranschlagten nicht stellenbezogenen Mittel um 1 Prozent zu kürzen;

**Begrenzter Ermessensspielraum beim Haushaltsvollzug**

47. *verweist* auf Abschnitt I ihrer Resolutionen 66/258, nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>33</sup> und schließt sich den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>43</sup> an.

**Anlage**

**Stellenplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

<i>Laufbahngruppe</i>	<i>Zahl der Stellen</i>
<b>Höherer Dienst und obere und oberste Rangebenen</b>	
Stellvertretender Generalsekretär	1
Untergeneralsekretär	33
Beigeordneter Generalsekretär	31
D-2	110
D-1	289
P-5	863
P-4/3	2.842
P-2/1	521
<b>Zwischensumme</b>	<b>4.690</b>
<b>Allgemeiner Dienst und vergleichbare Laufbahngruppen</b>	
Oberste Rangstufe	273
Sonstige Rangstufen	2.580
<b>Zwischensumme</b>	<b>2.853</b>

<sup>43</sup> A/68/7/Add.9.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Laufbahngruppe</i>	<i>Zahl der Stellen</i>
<b>Sonstige</b>	
Sicherheitsdienst	314
Ortskräfte	1.963
Felddienst	116
Nationale Bedienstete des Höheren Dienstes	85
Handwerkliches und gewerbliches Personal	97
<b>Zwischensumme</b>	<b>2.575</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>10.118</b>

### RESOLUTION 68/247

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff. 43).

#### **68/247. Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*Die Generalversammlung,*

#### I

##### **Beschäftigungsbedingungen und Bezüge von Amtsträgern im Dienste der Generalversammlung, die nicht Sekretariatsbedienstete sind: hauptamtliche Mitglieder der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst und Vorsitzender des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 35/221 vom 17. Dezember 1980, Abschnitt VII ihrer Resolution 55/238 vom 23. Dezember 2000, ihre Resolution 58/266 vom 23. Dezember 2003 sowie Abschnitt III ihrer Resolution 65/268 vom 4. April 2011,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>44</sup>,

*nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>44</sup>;

#### II

##### **Internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor**

*unter Hinweis* auf Abschnitt IV ihrer Resolution 60/283 vom 7. Juli 2006, Abschnitt V ihrer Resolution 63/262 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009, ihre Resolution 65/243 A und Abschnitt II.B ihrer Resolution 65/259 vom 24. Dezember 2010, Abschnitt I ihrer Resolution 66/232 B vom 21. Juni 2012, ihre Resolution 66/246 und die Abschnitte II und V ihrer Resolution 66/247 vom 24. Dezember 2011 sowie Abschnitt IV ihrer Resolution 67/246 vom 24. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des sechsten Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen<sup>45</sup>, der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des dritten Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungs-

<sup>44</sup> A/68/187.

<sup>45</sup> A/68/351.



prüfer über die Anwendung der Standards<sup>46</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>47</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem sechsten Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen<sup>45</sup> und der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des dritten Fortschrittsberichts des Rates der Rechnungsprüfer über die Anwendung der Standards<sup>46</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>47</sup> an;

3. *nimmt* den dritten Fortschrittsbericht des Rates der Rechnungsprüfer an;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

5. *nimmt Kenntnis* von den seit dem Erscheinen des fünften Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen<sup>48</sup> erzielten Fortschritten und ersucht den Generalsekretär, über den Stand der Projekte zur Einführung der Standards im Sekretariat und im gesamten System der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten;

6. *begrüßt* die Fortschritte bei der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die acht zusätzlichen Institutionen, die für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr geprüft wurden, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen die Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen und bewährter Verfahren bei der Anwendung der Standards an andere Stellen, die die Standards noch nicht vollständig anwenden, zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär, als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter, die Leiter der Institutionen zu bitten, die grundlegenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor weiter anzugehen, namentlich diejenigen betreffend das Inventar;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Instrumente der Risikobewertung und des Risikomanagements zu verbessern, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit dem Frühwarnmechanismus, den Übergangsregelungen betreffend Daten, der Durchführung des ERP-Projekts Umoja, den mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor konformen Rechnungsabschlüssen, der Rechnungslegung für das Inventar und den Eröffnungsbilanzen für die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, und auch künftig über die auf diesen speziellen Risikogebieten erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Koordinierungsrats der Leiter die neuesten Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor und die besten Schulungsverfahren laufend zu beobachten und ihre Anwendung innerhalb der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu fördern;

10. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die vom Rat der Rechnungsprüfer nach der Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor in allen Institutionen festgestellten Mängel im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung und fordert in dieser Hinsicht Korrekturmaßnahmen mit dem Ziel, dieses wiederkehrende Problem angemessen zu beheben und so die Qualität der Daten für mit den Standards konforme Rechnungsabschlüsse zu erhöhen und einen wirksamen Entscheidungsprozess zu unterstützen;

---

<sup>46</sup> A/68/161.

<sup>47</sup> A/68/508.

<sup>48</sup> A/67/344.

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Erstellung der mit den Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor konformen Rechnungsabschlüsse korrekte Eröffnungsbilanzen für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten aufgestellt werden;

12. *erklärt erneut*, dass das ERP-System Umoja als Grundgerüst für die Anwendung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor durch die Vereinten Nationen dienen wird, und fordert die Teams, die für die Standards und das Umoja-Projekt zuständig sind, nachdrücklich zu verstärkter Zusammenarbeit auf;

13. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die Verzögerungen bei der Durchführung des ERP-Projekts Umoja ein bedeutendes Risiko für die rasche Realisierung des Nutzens der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor darstellen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um weitere quantifizierbare Vorteile zu ermitteln, die in der Übergangsphase sowie nach der vollständigen Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor und des Umoja-Systems erzielt werden können, und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass die Generalversammlung jährlich über die Fortschritte bei der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor bis 2014 unterrichtet wird, namentlich über die Erreichung der Meilensteine und zu erbringende Leistungen, noch ausstehende Maßnahmen, die Mittelverwendung und die Wirksamkeit der Tätigkeiten der örtlichen Teams für die Einführung der Standards, sowie sicherzustellen, dass der mit der Einführung der Standards verbundene Nutzen voll realisiert wird;

16. *verweist* auf Abschnitt IV Ziffer 14 ihrer Resolution 67/246 und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin die Auswirkungen aus der Annahme der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor auf das Arbeitsvolumen des Beratenden Ausschusses, des Fünften Ausschusses und der Generalversammlung sowie die Stellungnahmen und Bemerkungen des Rates der Rechnungsprüfer zu dieser Frage zu prüfen und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;

17. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass das Projekt der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor fristgerecht und im Rahmen des gebilligten Haushaltsplans durchgeführt wird;

18. *stimmt* mit der vom Rat der Rechnungsprüfer in Ziffer 27 seines Berichts zum Ausdruck gebrachten Auffassung *überein*, dass die Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor eine Möglichkeit darstellen, die Rolle und das Profil des Finanzmanagements zu verbessern, und begrüßt in dieser Hinsicht seine Absicht, den Institutionen der Vereinten Nationen bei weiteren Verbesserungen in diesem Bereich behilflich zu sein;

19. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Team für die Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor und dem Rat der Rechnungsprüfer über einige Bestimmungen und Mechanismen der Standards, unter anderem hinsichtlich des Inventars, die für eine vollständige Projektdurchführung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen erforderlich sind, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, zusätzliche Anstrengungen zu unternehmen, um so bald wie möglich eine Einigung in dieser Frage zu erzielen, und darüber Bericht zu erstatten;

### III

#### **Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/270 vom 27. März 2002, Abschnitt IV ihrer Resolution 58/272 vom 23. Dezember 2003, die Abschnitte IX und X ihrer Resolution 62/238 vom 22. Dezember 2007, Abschnitt I ihrer Resolution 63/263 vom 24. Dezember 2008, ihre Resolution 64/243, Abschnitt III ihrer Resolution 65/259, Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247 und Abschnitt II ihrer Resolution 67/246,

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba<sup>49</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>50</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte beim Bau zusätzlicher Bürogebäude bei der Wirtschaftskommission für Afrika in Addis Abeba<sup>49</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>50</sup> an;
3. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 3 ihrer Resolution 65/259 und bedauert in dieser Hinsicht die fortgesetzte Verzögerung bei der Renovierung der Konferenzeinrichtungen bei der Kommission, insbesondere der Africa Hall und des Konferenzsaals 1;
4. *ersucht* den Generalsekretär, mit Vorrang sicherzustellen, dass die Renovierung der Konferenzeinrichtungen bei der Kommission, insbesondere der Africa Hall und des Konferenzsaals 1, durchgeführt wird, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Fortschritte Bericht zu erstatten;
5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen, die die Regierung des Gastlands Äthiopien unternimmt, um den Bau zusätzlicher Bürogebäude und die Renovierung der Konferenzeinrichtungen bei der Kommission zu erleichtern;
6. *betont erneut*, wie wichtig es ist, dass das Sekretariat in New York auf der einen Seite und die Kommission in Addis Abeba auf der anderen Seite im Rahmen klar festgelegter Berichtswege einander beraten, miteinander zusammenwirken und sich abstimmen;
7. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass für die Verzögerungen, das mangelnde Eingehen der Führungsebene auf die Erfordernisse der Bau- und Renovierungsprojekte in Addis Abeba und andere Faktoren, die zu Verzögerungen bei der Durchführung der Projekte beigetragen haben, umfassend Rechenschaft abgelegt wird, und in seinen nächsten jährlichen Fortschrittsbericht Informationen über die zur Behebung dieser Probleme ergriffenen Maßnahmen aufzunehmen;
8. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, das Sekretariats-Amt für interne Aufsichtsdienste zu beauftragen, eine wirksame Aufsicht über die Durchführung des Baus und der Renovierung der Konferenzeinrichtungen zu gewährleisten und der Generalversammlung im Rahmen seiner Jahresberichte Informationen zu seinen wichtigsten Feststellungen vorzulegen;

### IV

#### Sanierungsgesamtplan

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 54/249 vom 23. Dezember 1999, 55/238, 56/234 und 56/236 vom 24. Dezember 2001 und 56/286 vom 27. Juni 2002, Abschnitt II ihrer Resolution 57/292 vom 20. Dezember 2002, ihre Resolution 59/295 vom 22. Juni 2005, Abschnitt II ihrer Resolution 60/248 vom 23. Dezember 2005, ihre Resolutionen 60/256 vom 8. Mai 2006, 60/282 vom 30. Juni 2006, 61/251 vom 22. Dezember 2006, 62/87 vom 10. Dezember 2007, 63/270 vom 7. April 2009, 64/228 vom 22. Dezember 2009 und 65/269 vom 4. April 2011, Abschnitt III ihrer Resolution 66/258 vom 9. April 2012 und Abschnitt V ihrer Resolution 67/246 und ihre Beschlüsse 58/566 vom 8. April 2004, 65/543 vom 24. Dezember 2010 und 66/555 vom 24. Dezember 2011,

nach Behandlung des elften jährlichen Fortschrittsberichts des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans<sup>51</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die endgültigen Ausgaben für

---

<sup>49</sup> A/68/517.

<sup>50</sup> A/68/643.

<sup>51</sup> A/68/352.

Nebenkosten während des Zeitraums 2008 bis 2013<sup>52</sup>, des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr<sup>53</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr<sup>54</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>55</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem elften jährlichen Fortschrittsbericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Sanierungsgesamtplans<sup>51</sup>, dem Bericht des Generalsekretärs über die endgültigen Ausgaben für Nebenkosten während des Zeitraums 2008 bis 2013<sup>52</sup>, dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr<sup>53</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs über die Umsetzung der Empfehlungen in dem Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Sanierungsgesamtplan für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr<sup>54</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>55</sup> an;

3. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer an;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer;

### A. Elfter jährlicher Fortschrittsbericht

5. *bekräftigt* Ziffer 37 ihrer Resolution 62/87, Ziffer 2 ihrer Resolution 64/228 und Abschnitt V Ziffer 5 ihrer Resolution 67/246;

6. *bekräftigt außerdem* Ziffer 28 ihrer Resolution 62/87 und beschließt, dass die vorliegende Resolution nicht so auszulegen ist, als werde dadurch der derzeitige Rahmen des Gesamtanierungsplans, wie von der Generalversammlung beschlossen, verändert, und dass der Liquiditätsbedarf des Projekts nicht mit der Fertigstellung der Renovierung der Gebäude im derzeitigen Rahmen verknüpft werden soll;

7. *verweist* auf Ziffer 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung die darin aufgeführten Informationen vorzulegen;

8. *anerkennt* die im Hinblick auf die Fertigstellung des Projekts erzielten Fortschritte und bringt ihre Besorgnis über die anhaltenden Unsicherheiten in Bezug auf wesentliche Aspekte des Projekts zum Ausdruck, was unter anderem die Fragen der Nebenkosten, der Kostenüberschreitungen, der Barmittel und der Situation der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und des Südanbaus einschließt, welche nach wie vor die erfolgreiche Fertigstellung des Projekts gefährden;

9. *billigt* die Anrechnung des Saldos der Zinserträge und der Mittel aus der Betriebsmittelrücklage sowie der zukünftigen Zinserträge in der Gesamthöhe von 159,4 Millionen US-Dollar auf die restlichen Barmittel für den entsprechenden verbleibenden Mittelbedarf des Projekts;

10. *beschließt*, die Bestimmungen für die Anrechnung von Guthaben in den Artikeln 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>56</sup> in Bezug auf die Betriebsmittelrücklage und die Zinserträge aus den eingegangenen Beiträgen der Mitgliedstaaten für den Sanierungsgesamtplan einstweilig außer Kraft zu setzen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die aktuellsten Informationen über einen Überbrückungsmechanismus vorzulegen, mit dem etwaigen Liquiditätsproblemen in der bis zur Fertigstellung des Projekts noch verbleibenden Zeit begegnet werden könnte;

---

<sup>52</sup> A/68/352/Add.1.

<sup>53</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No.5, Vol. V (A/68/5 (Vol.V)).*

<sup>54</sup> A/68/336.

<sup>55</sup> A/68/551.

<sup>56</sup> ST/SGB/2013/4.

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in dieser Hinsicht auch künftig nach Bedarf mit der Gaststadt zusammenzuarbeiten, um die verfügbaren Optionen für die Regelung der noch bestehenden Sicherheitsanliegen im Zusammenhang mit der Dag-Hammarskjöld-Bibliothek und dem Südanbau zu ermitteln, die Generalversammlung dabei zu unterstützen, eine abschließende Entscheidung in dieser Frage im Rahmen des Sanierungsgesamtplans zu treffen, und während des ersten Teils der wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung der Versammlung darüber Bericht zu erstatten;

13. *bekräftigt* die Ziffern 21 und 22 des Abschnitts V ihrer Resolution 67/246;

14. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seines nächsten Fortschrittsberichts über den derzeitigen Stand der Erhaltung der Kunstwerke, kunsthandwerklichen Gegenstände und Geschenke, die den Vereinten Nationen in New York gespendet wurden, Bericht zu erstatten;

15. *begrüßt und anerkennt* die Spenden von Mitgliedstaaten, die zur Renovierung des Konferenzgebäudes und des Sekretariatsgebäudes beigetragen haben;

16. *bekräftigt* die Ziffern 31 und 32 des Abschnitts V ihrer Resolution 67/246;

17. *stellt fest*, dass zum 30. Juni 2013 noch Beiträge zum Sanierungsgesamtplan für 2011 und frühere Perioden in Höhe von 2,7 Millionen Dollar ausstanden, und fordert die betreffenden Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, rasch die Zahlung dieser Beiträge zu veranlassen;

18. *billigt* die Verlängerung der für 2013 bewilligten Verpflichtungsermächtigung bis in das Jahr 2014;

19. *ermächtigt* den Generalsekretär, zur Deckung des Mittelbedarfs für das Projekt des Sanierungsgesamtplans im Jahr 2014 zusätzliche Verpflichtungen von bis zu 15 Millionen Dollar einzugehen;

## **B. Nebenkosten**

20. *verweist* auf Abschnitt V Ziffer 44 ihrer Resolution 67/246 und *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung die endgültigen Ausgaben für Nebenkosten während des Zeitraums 2008 bis 2013 und aktuelle Angaben zu den voraussichtlichen endgültigen Kosten bis zur Fertigstellung und dem Stand der Beiträge vorzulegen;

21. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, auch weiterhin alles zu tun, um die Nebenkosten aus dem für den Sanierungsgesamtplan gebilligten Haushalt zu decken;

## **V**

### **Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes des Büros der Vereinten Nationen in Genf**

*unter Hinweis* auf Teil XI ihrer Resolution 64/243 und Abschnitt VII ihrer Resolution 66/247,

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>57</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>58</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>57</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>58</sup> an;

3. *erklärt erneut*, dass alle geplanten großen Investitionsprojekte und der damit zusammenhängende Mittelbedarf in die strategische Überprüfung des Anlagevermögens aufgenommen werden sollen, um der Organisation eine umfassende Analyse und Planung zu ermöglichen;

---

<sup>57</sup> A/68/372.

<sup>58</sup> A/68/585.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

4. *stimmt zu*, dass im Hinblick auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Nutzbarkeit des Palais des Nations sowie den Zugang dazu Handlungsbedarf besteht;
5. *verweist* auf ihre Resolution 66/247 und erklärt erneut, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass keine großen Investitionsprojekte parallel durchgeführt werden, damit sie nicht gleichzeitig finanziert und überwacht werden müssen;
6. *ersucht erneut* darum, mit der Renovierungsphase des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes erst dann zu beginnen, wenn die Generalversammlung einen Beschluss zu dieser Frage gefasst hat und der Sanierungsgesamtplan abgeschlossen ist;
7. *ersucht* den Generalsekretär, die Planungsphase so weit wie möglich zu verkürzen, damit die Bautätigkeit möglichst bald beginnen kann;
8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management bei der Durchführung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes die in früheren Bau- und Renovierungsprojekten gewonnenen Erfahrungen und bewährten Verfahren zu berücksichtigen und insbesondere die in großen Investitionsprojekten, namentlich dem Sanierungsgesamtplan, erworbenen Erfahrungen und Kenntnisse heranzuziehen;
9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, robuste interne Projektsteuerungsmechanismen im Hinblick auf den Rahmen, die Kosten, die Zeitplanung und die Qualität des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes sicherzustellen;
10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, eine wirksame Lenkung und Aufsicht bei der Durchführung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes sicherzustellen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung diesbezüglich Optionen vorzulegen;
11. *betont*, wie wichtig die Aufsicht bei der Ausarbeitung und Durchführung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes ist, und ersucht den Beratenden Ausschuss, den Rat der Rechnungsprüfer zu ersuchen, Aufsichtstätigkeiten einzuleiten und der Generalversammlung jährlich darüber Bericht zu erstatten;
12. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Auswirkungen von Umoja bei dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes berücksichtigt werden und dass der Generalversammlung im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte über die dabei erzielten Fortschritte Bericht erstattet wird;
13. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, vorbehaltlich eines Beschlusses der Generalversammlung in dieser Angelegenheit, das Potenzial für Strategien der flexiblen Arbeitsplatznutzung im Zusammenhang mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes zu bewerten;
14. *bedauert*, dass der Parkplatzbedarf weder in der vorhergehenden Bauaufnahme noch in der Konzeptstudie berücksichtigt wurde;
15. *ersucht* den Generalsekretär, alle praktikablen Lösungen für die Bereitstellung ausreichender Parkplätze zu untersuchen, um dem bestehenden und künftigen Bedarf der diplomatischen Vertretungen und des Sekretariatspersonals im Rahmen des vorgesehenen Gesamthaushalts des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes Rechnung zu tragen, und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;
16. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Berichts über den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes über Pläne zur Wiederverwendung vorhandenen Mobiliars und zur Reduzierung des Bedarfs an neuem Mobiliar, soweit möglich, Bericht zu erstatten;
17. *verweist* auf Ziffer 31 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer siebenzigsten Tagung revidierte Schätzungen der Gesamtkosten des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes vorzulegen und dabei unter anderem eine Überprüfung der Höhe der Reserve für Unvorhergesehenes, die Gesamthöhe der Beratungskosten und die durchzuführende eingehende technische Bewertung zu berücksichtigen;

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

18. *ersucht* den Generalsekretär, jährliche Fortschrittsberichte über die Durchführung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes vorzulegen;
19. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Mitgliedstaaten über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste regelmäßig über den Fortgang dieses Projekts auf dem Laufenden zu halten;
20. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, alles zu unternehmen, um sicherzustellen, dass die im Zweijahreszeitraum 2012-2013 geleisteten und im Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu leistenden Arbeiten nicht im Rahmen des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes erneut geleistet werden müssen;
21. *ersucht* darum, dass der Begriff „Nebenkosten“ weiter in dieser Hinsicht verwendet wird;
22. *lobt* den Generalsekretär für die Aufnahme von Nebenkostenprognosen in den Gesamtmittelbedarf für das Projekt auf der Grundlage der aus dem Sanierungsgesamtplan gewonnenen Erfahrungen und ersucht ihn, sicherzustellen, dass der veranschlagte Mittelbedarf für die Nebenkosten auf dem tatsächlichen Bedarf beruht, und spätestens während des Hauptteils der siebzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes während der gesamten Projektdauer des Strategieplans in den Kostenvoranschlägen des Projekts transparent dargestellt werden, und sicherzustellen, dass alle diese Kosten vollkommen gerechtfertigt und für die rechtzeitige Fertigstellung des Projekts notwendig sind;
24. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, seinen Vorschlag zu den Kernfunktionen des Projektteams für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes zu präzisieren und auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;
25. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, die Möglichkeiten alternativer Mechanismen der Finanzierung, unter anderem über Spenden, weiter auszuloten, mit dem Ziel, die veranlagten Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt zu senken;
26. *begrüßt mit Dank* das Angebot der Regierung der Schweiz zur Unterstützung des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes und erkennt die Bemühungen des Gastlandes an, die Durchführung des Plans zu ermöglichen;
27. *begrüßt* die Spenden von Mitgliedstaaten zur Renovierung des Palais des Nations und ersucht den Generalsekretär, alle freiwilligen Beiträge in den Gesamthaushaltsplan für das Projekt aufzunehmen;
28. *betont*, dass der Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarungen bezüglich der Tiere, die auf dem dem Büro der Vereinten Nationen in Genf zur Verfügung gestellten Gelände leben, durchgeführt werden soll;
29. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit dem Gastland über Darlehensvereinbarungen für den Renovierungs- wie auch den Bauteil des Strategieplans zur Erhaltung des baulichen Erbes zu verhandeln, namentlich die Möglichkeit eines zinsfreien Darlehens, und der Generalversammlung im Rahmen seines nächsten Berichts über den Plan diesbezüglich Bericht zu erstatten;
30. *genehmigt* die vom Generalsekretär vorgeschlagene Durchführungsstrategie c) für Planungs- und Gestaltungszwecke;
31. *verweist* auf die Ziffern 55 und 58 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, die Frage der Einrichtung des mehrjährigen Sonderkontos für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes während des Hauptteils der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung wieder aufzunehmen;
32. *ersucht* den Generalsekretär, Möglichkeiten des Einsatzes externer Sachverständiger auszuloten, um die zweckmäßigste Personalausstattung zur Unterstützung der Durchführung des Projekts zu gewährleisten;

33. *bekräftigt*, dass das Projektteam für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes eine zeitlich begrenzte und aufgabenspezifische Einrichtung ist und dass das Team deshalb der bestehenden Organisationsstruktur nicht auf Dauer hinzugefügt werden soll;

34. *bewilligt* für den Strategieplan zur Erhaltung des baulichen Erbes einen Mittelbedarf für 2014 in Höhe von 15.629.900 Schweizer Franken, was nach vorläufigen Umrechnungskursen für 2014-2015 einem Betrag von 16.645.200 Dollar entspricht, und beschließt, daraus

a) einen Betrag in Höhe von 1.492.400 Dollar für Zeitpersonal in Kapitel 33 (Bau, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zum Zweck der Beibehaltung der beiden bestehenden Stellen (ein Projektmanager Technik (P-4) und ein Projektmanager Architektur (P-4)) und die Schaffung der folgenden Stellen im Jahr 2014 zu bewilligen: ein Projektdirektor (D-2), ein Leiter Planung und Bau (D-1), ein Leiter Unterstützung des Programmmanagements (D-1), ein Hauptprojektmanager Planung (P-5), ein Hauptprogramm- und -kostenmanager (P-5), ein Verwaltungsreferent (Finanzen) (P-4), ein Beschaffungsreferent (P-4), ein Referent Auftragsmanagement/Recht (P-4), ein Koordinator Maschinen und Technik (P-3) und ein Verwaltungsassistent (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen));

b) einen Betrag in Höhe von 15.152.800 Dollar in Kapitel 33 zur Deckung eines zusätzlichen Mittelbedarfs für Vertragsdienstleistungen, Reisen, Unvorhergesehenes und Kostensteigerungen zu bewilligen;

35. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2015 Verpflichtungen von bis zu 1.294.200 Dollar zu den vorläufigen Kursen für 2014-2015 einzugehen;

## VI

### **Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>59</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>60</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>59</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>60</sup> an;
3. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 15, 23, 25, 31, 60, 70, 125, 165 und 166 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup>;
4. *verweist* auf Ziffer 12 des Berichts des Generalsekretärs<sup>62</sup> und fordert den Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien nachdrücklich auf, seine Anstrengungen zur erfolgreichen Einberufung der zweiten Genfer Konferenz über die Arabische Republik Syrien fortzusetzen, um das im Bericht des Generalsekretärs benannte Ziel der Mission zu erreichen;
5. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 48 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> hinsichtlich des Büros des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen und beschließt, in diesem Büro eine P-4-Stelle für einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit zu schaffen, die in Sanaa angesiedelt werden soll;
6. *verweist* auf Ziffer 54 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup>, ersucht den Generalsekretär, die Regelungen für die angemessene Einstufung der Leitung des Büros des Sondergesandten des General-

---

<sup>59</sup> A/68/327 und Add.1-8 und Add.8/Corr.1.

<sup>60</sup> A/68/7/Add.10 und Corr.1 und Add. 17 und 18 und Add.18/Corr.1.

<sup>61</sup> A/68/7/Add.10 und Corr.1

<sup>62</sup> A/68/327/Add.6.



sekretärs für den Sahel zu überprüfen, unter Berücksichtigung der Wichtigkeit der erfolgreichen Umsetzung der Integrierten Strategie der Vereinten Nationen für den Sahel, und der Generalversammlung während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und ermächtigt in Erwartung der Überprüfung den Generalsekretär, einen Beigeordneten Generalsekretär für eine Amtszeit von sieben Monaten zu ernennen;

7. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 60 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> und beschließt, die Schaffung der folgenden Stellen zu genehmigen: ein Stabschef (D-1), ein Politischer Referent (P-3), ein Personalassistent (Ortskraft) und ein Verwaltungsassistent (Ortskraft) in Nairobi und ein Verwaltungsassistent (Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)) in New York;

8. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 100 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> und bekräftigt ihren Standpunkt, dass jede Prüfung von Ansprüchen bei Flugreisen, einschließlich der Ausnahmen von den Bestimmungen für die Anspruchsberechtigung bei Flugreisen, im Lichte von Abschnitt VI Ziffer 17 ihrer Resolution 67/254 A vom 12. April 2013 vorzunehmen ist;

9. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Verlegung des Büros des Exekutivdirektoriums des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus so kosteneffizient wie möglich gestaltet wird, und im Rahmen des zweiten Berichts des Generalsekretärs über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 darüber Bericht zu erstatten;

10. *verweist* auf Ziffer 134 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>18</sup> und beschließt, die Stelle eines Hauptreferenten für Sicherheitssektorreform (P-5) und die Stelle eines Polizisten (P-3) in dem Dienst für Rechtsstaatlichkeit und Sicherheitsinstitutionen des Integrierten Büros der Vereinten Nationen für die Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau nicht abzuschaffen;

11. *verweist außerdem* auf Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>63</sup> und beschließt, bei der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia eine zweite Stelle für einen Referenten für Öffentlichkeitsarbeit (P-3) zu schaffen;

12. *beschließt*, bei der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen die Stelle eines Leitenden Politischen Referenten (D-1) (Berater in Verfassungsfragen) zu schaffen;

13. *beschließt außerdem*, eine P-3-Stelle, eine Stelle eines nationalen Bediensteten des Höheren Dienstes und eine Stelle des Allgemeinen Dienstes (Ortskraft) bei der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen nicht abzuschaffen;

14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 197 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> und beschließt, dass sich im Haushaltsplan der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Afghanistan für 2014 die entsprechende Verringerung des Stabs von örtlichen Rechnungsprüfern in Kuwait niederschlagen wird;

15. *beschließt*, den für die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak veranschlagten Mittelbedarf von 500.000 Dollar für Projekte mit rascher Wirkung nicht zu bewilligen;

16. *verweist* auf Ziffer 222 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>61</sup> und ersucht den Generalsekretär, eine umfassende Überprüfung des Personalbedarfs der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak vorzunehmen, einschließlich der Organisationsstruktur sowie der Zahl und der Rangstufe der Leitungspositionen, und den entsprechenden Bedarf in den Haushaltsantrag für 2015 aufzunehmen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Zusammenarbeit zwischen den Missionen der Vereinten Nationen zu fördern, um ihre Wirksamkeit und Effizienz zu steigern, und ersucht den Generalsekretär, seine diesbezüglichen Bemühungen unbeschadet des besonderen Mandats und des gebilligten Haushaltsplans einer jeden Mission fortzusetzen;

18. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>59</sup> aufgeführten Haushaltspläne der 36 von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigten besonderen politischen Missionen in Höhe von insgesamt 596.826.600 Dollar;

---

<sup>63</sup> A/68/7/Add.17.

19. *billigt außerdem* die Verbuchung von insgesamt 596.826.600 Dollar netto zulasten der in Kapitel 3 (Politische Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 beantragten Mittel für besondere politische Missionen;

## VII

### Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen

*unter Hinweis* auf Abschnitt V ihrer Resolution 66/247 und ihre Resolution 67/240 vom 24. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Änderungen der Satzung des Fonds<sup>64</sup>, des Berichts des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates<sup>65</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>66</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen über die Verwaltungsausgaben des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen und die Änderungen der Satzung des Fonds<sup>64</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs über die verwaltungsbezogenen und finanziellen Auswirkungen des Berichts des Rates<sup>65</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>66</sup> an;

3. *nimmt* den Bericht des Rates der Rechnungsprüfer über den Fonds für das am 31. Dezember 2012 abgelaufene Jahr<sup>67</sup> an;

4. *billigt* die Empfehlungen im Bericht des Rates der Rechnungsprüfer und ersucht den Gemeinsamen Rat für das Pensionswesen der Vereinten Nationen, sicherzustellen, dass alle Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer vollständig und zeitnah umgesetzt werden;

5. *bekräftigt*, dass der Generalsekretär im Einklang mit Artikel 19 der Satzung des Fonds als Treuhänder für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds fungiert und die treuhänderische Verantwortung für Entscheidungen über die Anlage der Vermögenswerte des Fonds hat;

6. *billigt* die in Anhang V des Berichts des Gemeinsamen Rates für das Pensionswesen der Vereinten Nationen enthaltenen Änderungen von Artikel 1 *n*) (normales Ruhestandsalter), Artikel 29 (vorzeitiges Ruhegehalt) und Artikel 30 (aufgeschobenes Ruhegehalt) der Satzung des Fonds;

7. *erkennt an*, wie wichtig es ist, einen hauptamtlichen Beauftragten des Generalsekretärs für die Anlage der Vermögenswerte des Fonds einzusetzen, und beschließt in dieser Hinsicht, die Billigung dieser Angelegenheit bis zum ersten Teil der wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär in dieser Hinsicht, in Absprache mit dem Rat eine detaillierte Aufgabenstellung für diese Stelle zu erarbeiten, in der unter anderem die Hauptaufgaben, die Qualifikationen, die Kriterien für die Ernennung, die Beschäftigungsbedingungen und -dauer, die Rangstufe und die Berichtswege ausgeführt werden und die von dem Beratenden Ausschuss zu überprüfen und der Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

---

<sup>64</sup> A/68/303.

<sup>65</sup> A/C.5/68/2.

<sup>66</sup> A/68/7/Add.3.

<sup>67</sup> A/68/303, Anhang VIII.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

9. *ersucht* den Rat, auch künftig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Schwierigkeit, geeignete Kandidaten zu finden, zu überwinden;

10. *beschließt*, 22 zusätzliche Stellen zu schaffen, wie in der folgenden Tabelle dargelegt:

<i>Organisationseinheit</i>	<i>Stellenbezeichnung</i>	<i>Zahl der Stellen</i>	<i>Laufbahngruppe/Rangstufe</i>
<b>Verwaltung</b>			
<b>Arbeitsprogramm</b>			
Risikomanagement- und Rechtsdienst	Leiter des Dienstes	1	D-1
	Gruppenassistent	1	Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)
Sektion Finanzdienste	Buchhalter	1	P-3
<b>Kapitalanlagen</b>			
<b>Gesamtleitung und Management</b>			
	Verwaltungsassistent des Beauftragten des Generalsekretärs	1	Allgemeiner Dienst (sonstige Rangstufen)
<b>Arbeitsprogramm</b>			
Sektion Kapitalanlagen	Direktor, Private Märkte	1	D-1
Portfolio für Nordamerika-Aktien	Referent für Kapitalanlagen	2	P-3
Globale aufstrebende Märkte	Referent für Kapitalanlagen	1	P-3
Gruppe Festverzinsliche Anlagen	Referent für Kapitalanlagen, Devisen- und Kassenbewirtschaftung	1	P-4
	Referent für Kapitalanlagen, Schuldtitle aufstrebender Märkte	1	P-4
Sachanlagen	Referent für Kapitalanlagen, Sachanlagen	1	P-3
Alternative Anlagen	Referent für Kapitalanlagen, Hedgefonds	1	P-4
	Assistent für Kapitalanlagen	1	Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe)
Team Auftragsausführung	Referent für Auftragsausführung	1	P-3
	Assistent für Auftragsausführung	1	Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe)
Gruppe Externes Management	Referent für externes Management	1	P-4
Sektion Risiko und Regeleinhaltung	Referent für Regeleinhaltung	1	P-3
Sektion Operatives Geschäft	Leiter des operativen Geschäfts	1	D-1
	Buchhalter	1	P-4
	Finanzreferent	1	P-3
	Hauptassistent Buchhaltung	1	Allgemeiner Dienst (oberste Rangstufe)
<b>Programmunterstützung</b>			
Sektion Informationssysteme	Administrator für Datensicherheit	1	P-3
<b>Insgesamt</b>		<b>22</b>	

11. *anerkennt* die Wichtigkeit der Nutzung internen Sachverstands und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, alles zu tun, um sicherzustellen, dass die Kosten für nicht bevollmächtigte Anlageberater gesenkt werden;

12. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 33 und 34 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt in dieser Hinsicht, die derzeitige Struktur des Fonds beizubehalten;

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

13. *verweist* auf Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Rat in dieser Hinsicht, im Benehmen mit dem Sekretariats-Bereich Personalmanagement seine Überprüfung der für die Einstellung, Beförderung und Bindung der Mitarbeiter des Fonds geltenden Grundsätze abzuschließen und der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer siebzigsten Tagung über das Ergebnis der Überprüfung und die vorgeschlagenen Maßnahmen Bericht zu erstatten;

14. *begrüßt* die vom Fonds bei der Umsetzung des Integrierten Pensionsverwaltungssystems erzielten Fortschritte und sieht weiteren aktuellen Informationen über seine Umsetzung im Rahmen künftiger Berichte mit Interesse entgegen;

15. *verweist* auf Ziffer 51 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht in dieser Hinsicht den Rat, einen Mechanismus zur Erfassung aller Kapitalabfindungen für Mitglieder, die nach einer Beitragszeit von weniger als fünf Jahren ausscheiden, einzurichten und der Generalversammlung diese Informationen im Rahmen künftiger Berichte des Rates bereitzustellen;

16. *betont*, dass alle Handlungen vermieden werden müssen, die die treuhänderischen Verantwortlichkeiten und die langfristige Tragfähigkeit des Fonds gefährden;

17. *begrüßt* die Anpassung der Berichterstattung über die Tätigkeit und die Kapitalanlagen des Fonds nach der Einführung der Internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor;

18. *billigt* den revidierten Ansatz von 185.730.600 Dollar im Zweijahreshaushalt 2012-2013 für die Verwaltung des Fonds;

19. *billigt außerdem* Ausgaben von insgesamt 156.341.800 Dollar netto für den Zweijahreszeitraum 2014-2015, die direkt zulasten des Fonds zu verbuchen sind;

20. *bewilligt ferner* den Betrag von 21.324.700 Dollar als Anteil der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des Fonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015, wovon 13.370.600 Dollar den Anteil des ordentlichen Haushalts ausmachen und der Restbetrag von 7.954.100 Dollar den Anteil der Fonds und Programme bildet;

21. *billigt* die Verringerung des Anteils der Vereinten Nationen an den Verwaltungskosten des zentralen Sekretariats des Fonds in Kapitel 1 (Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 um 561.400 Dollar;

22. *ermächtigt* den Rat, die freiwilligen Beiträge zum Härtefonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 um einen Betrag von bis zu 200.000 Dollar zu ergänzen;

## VIII

### Stärkung des Büros des Sonderberaters für Afrika

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>68</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>69</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>68</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>69</sup> an;

---

<sup>68</sup> A/68/506.

<sup>69</sup> A/68/7/Add.8.

IX

**Antrag auf eine Subvention für das Institut der Vereinten Nationen für  
Abrüstungsforschung aufgrund der Empfehlungen des Kuratoriums  
des Instituts zum Arbeitsprogramm des Instituts für 2014-2015**

nach Behandlung der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>70</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>71</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>70</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>71</sup> an;
3. *billigt* den Antrag auf eine Subvention für das Institut in Höhe von 577.800 Dollar (vor Neukalkulation) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen, wobei die Mittelbewilligung bereits in Kapitel 4 (Abrüstung) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 enthalten ist;

X

**Internationales Handelszentrum**

nach Behandlung der Programmhaushaltsvorschläge für das Internationale Handelszentrum für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>72</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>73</sup>,

1. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>73</sup> an;
2. *beschließt*, die in Kapitel 13 (Internationales Handelszentrum) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für diesen Zweijahreszeitraum veranschlagten Mittel von 39.913.900 Dollar (entsprechend einem Anteil der Vereinten Nationen von 36.960.271 Schweizer Franken bei einem Wechselkurs von 0,926 Schweizer Franken je 1 Dollar) zu bewilligen;

XI

**Revidierte Ansätze aufgrund der vom Wirtschafts- und Sozialrat  
auf seiner Arbeitstagung 2013 verabschiedeten  
Resolutionen und Beschlüsse**

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs<sup>74</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>75</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>74</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>75</sup> an;

---

<sup>70</sup> A/68/80.

<sup>71</sup> A/68/7/Add.1.

<sup>72</sup> A/68/6 (Sect. 13) und Add.1.

<sup>73</sup> A/68/7/Add.6.

<sup>74</sup> A/68/380.

<sup>75</sup> A/68/7/Add.2.

## XII

### **Revidierte Ansätze aufgrund der vom Menschenrechtsrat auf seiner zweiundzwanzigsten, dreiundzwanzigsten und vierundzwanzigsten Tagung verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>76</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>77</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>76</sup>;
2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>77</sup> an;
3. *bewilligt* zulasten des außerordentlichen Reservefonds zusätzliche Mittel in Höhe von 4.741.900 Dollar (netto), wovon 1.159.200 Dollar auf Kapitel 2 (Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats und Konferenzmanagement), 3.579.900 Dollar auf Kapitel 24 (Menschenrechte) und 2.800 Dollar auf Kapitel 29F (Verwaltung (Genf)) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 entfallen, und bewilligt außerdem einen Betrag von 61.400 Dollar in Kapitel 36 (Personalabgabe), der mit einem Betrag gleicher Höhe in Einnahmenkapitel 1 (Einnahmen aus der Personalabgabe) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu verrechnen ist;
4. *bewilligt außerdem* mit Wirkung vom 1. Januar 2014 die Schaffung von zwei P-3-Stellen in Kapitel 24 (Menschenrechte) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015;

## XIII

### **Revidierte Ansätze aufgrund des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die aufgrund des Inkrafttretens des Fakultativprotokolls zum Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte revidierten Ansätze im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>78</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>79</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>78</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>79</sup> an;

## XIV

### **Revidierte Ansätze im Zusammenhang mit dem politischen Forum auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der in der Resolution 67/290 der Generalversammlung vom 9. Juli 2013 mit dem Titel „Format und organisatorische

---

<sup>76</sup> A/68/634.

<sup>77</sup> A/68/7/Add.15.

<sup>78</sup> A/68/385.

<sup>79</sup> A/68/7/Add.5.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

Aspekte des politischen Forums auf hoher Ebene über nachhaltige Entwicklung“ enthaltenen Beschlüsse<sup>80</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>81</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>80</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>81</sup> an;
3. *beschließt*, zulasten des außerordentlichen Reservefonds Mittel in Höhe von 754.600 Dollar in Kapitel 9 (Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten) des Entwurfs des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen;

## XV

### **Umsetzung der Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stärkung der Informations- und Systemsicherheit im gesamten Sekretariat**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen im Zusammenhang mit der Stärkung der Informations- und Systemsicherheit im gesamten Sekretariat<sup>82</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>83</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>82</sup>;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>83</sup> an;

## XVI

### **Verwaltungsbezogene und finanzielle Auswirkungen der Beschlüsse und Empfehlungen in dem Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2013**

*nach Behandlung* der vom Generalsekretär gemäß Regel 153 der Geschäftsordnung der Generalversammlung vorgelegten Erklärung<sup>84</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>85</sup>,

1. *verweist* auf ihre Resolution 68/253 vom 27. Dezember 2013;
2. *nimmt Kenntnis* von der vom Generalsekretär vorgelegten Erklärung<sup>84</sup>;
3. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>85</sup> an;

## XVII

### **Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Gemeinsamen Inspektionsgruppe**

*billigt* für die Gemeinsame Inspektionsgruppe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 einen Bruttohaushalt in Höhe von 14.026.200 Dollar;

---

<sup>80</sup> A/68/365 und Add.1.

<sup>81</sup> A/68/7/Add.14.

<sup>82</sup> A/68/552.

<sup>83</sup> A/68/7/Add.11.

<sup>84</sup> A/C.5/68/3.

<sup>85</sup> A/68/7/Add.4.

**XVIII**

**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Kommission  
für den internationalen öffentlichen Dienst**

*billigt* für die Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 einen Bruttohaushalt in Höhe von 19.145.500 Dollar;

**XIX**

**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt des Koordinierungsrats der  
Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen**

*nimmt Kenntnis* von dem Bruttohaushalt für den Koordinierungsrat der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 in Höhe von 5.857.500 Dollar;

**XX**

**Gemeinsam finanzierter Bruttohaushalt der Hauptabteilung Sicherheit**

*billigt* den gemeinsam finanzierten Bruttohaushalt der Sekretariats-Hauptabteilung Sicherheit für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 in Höhe von 275.551.200 Dollar, der folgendermaßen untergliedert ist:

- a) Sicherheitseinsätze im Feld: 245.057.500 Dollar;
- b) Wach- und Sicherheitsdienste im Büro der Vereinten Nationen in Wien: 30.493.700 Dollar;

**XXI**

**Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen**

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>86</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>87</sup>,

*nimmt Kenntnis* von den revidierten Ansätzen, die sich aus der Neukalkulation aufgrund von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen ergeben;

**XXII**

**Außerordentlicher Reservefonds**

*stellt fest*, dass der außerordentliche Reservefonds einen Ausgabenrest von 22.338.043 Dollar ausweist<sup>88</sup>.

---

<sup>86</sup> A/68/659.

<sup>87</sup> A/68/7/Add.24.

<sup>88</sup> Siehe A/C.5/68/SR.25 und 26.



**RESOLUTION 68/248 A bis C**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff. 43).

**68/248. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

**A**

MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2014-2015

*Die Generalversammlung*

trifft für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 den folgenden Beschluss:

1. Mittelbewilligungen in einer Gesamthöhe von 5.530.349.800 US-Dollar werden hiermit für die folgenden Zwecke gebilligt:

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan I. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung</i>	
1. Allgemeine Politik, Gesamtleitung und Koordinierung	117.599.800
2. Angelegenheiten der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats sowie Konferenzmanagement	673.012.400
<b>Zwischensumme</b>	<b>790.612.200</b>
<i>Einzelplan II. Politische Angelegenheiten</i>	
3. Politische Angelegenheiten	1.197.957.200
4. Abrüstung	24.729.600
5. Friedenssicherungseinsätze	113.454.400
6. Friedliche Nutzung des Weltraums	8.160.600
<b>Zwischensumme</b>	<b>1.344.301.800</b>
<i>Einzelplan III. Internationale Rechtspflege und Völkerrecht</i>	
7. Internationaler Gerichtshof	52.344.800
8. Rechtsangelegenheiten	47.809.200
<b>Zwischensumme</b>	<b>100.154.000</b>
<i>Einzelplan IV. Internationale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
9. Wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten	163.049.600
10. Am wenigsten entwickelte Länder, Binnenentwicklungsländer und kleine Inselentwicklungsländer	11.579.100
11. Unterstützung der Vereinten Nationen für die Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas	17.000.300
12. Handel und Entwicklung	147.132.500
13. Internationales Handelszentrum	39.913.900
14. Umwelt	34.963.500
15. Menschliche Siedlungen	23.260.700
16. Internationale Drogenkontrolle, Verbrechens- und Terrorismusprävention und Strafrechtspflege	43.883.000
17. UN-Frauen	15.328.500
<b>Zwischensumme</b>	<b>496.111.100</b>

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
<i>Einzelplan V. Regionale Entwicklungszusammenarbeit</i>	
18. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Afrika	151.633.600
19. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Asien und im Pazifik	103.764.400
20. Wirtschaftliche Entwicklung in Europa	71.706.300
21. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Lateinamerika und der Karibik	116.669.900
22. Wirtschaftliche und soziale Entwicklung in Westasien	70.189.500
23. Reguläres Programm der Technischen Zusammenarbeit	58.449.700
<b>Zwischensumme</b>	<b>572.413.400</b>
<i>Einzelplan VI. Menschenrechte und humanitäre Angelegenheiten</i>	
24. Menschenrechte	174.785.600
25. Internationaler Schutz, dauerhafte Lösungen und Hilfe für Flüchtlinge	91.496.800
26. Palästinaflüchtlinge	55.227.500
27. Humanitäre Hilfe	31.581.400
<b>Zwischensumme</b>	<b>353.091.300</b>
<i>Einzelplan VII. Öffentlichkeitsarbeit</i>	
28. Öffentlichkeitsarbeit	188.443.900
<b>Zwischensumme</b>	<b>188.443.900</b>
<i>Einzelplan VIII. Gemeinsame Unterstützungsdienste</i>	
29. Management- und Unterstützungsdienste	657.782.400
<b>Zwischensumme</b>	<b>657.782.400</b>
<i>Einzelplan IX. Interne Aufsicht</i>	
30. Interne Aufsicht	40.552.300
<b>Zwischensumme</b>	<b>40.552.300</b>
<i>Einzelplan X. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten und Sonderausgaben</i>	
31. Gemeinsam finanzierte Verwaltungstätigkeiten	11.357.800
32. Sonderausgaben	143.660.200
<b>Zwischensumme</b>	<b>155.018.000</b>
<i>Einzelplan XI. Ausgaben betreffend das Anlagevermögen</i>	
33. Bau-, Umbau- und Verbesserungsarbeiten sowie größere Instandhaltungsarbeiten	75.268.700
<b>Zwischensumme</b>	<b>75.268.700</b>
<i>Einzelplan XII. Sicherheit</i>	
34. Sicherheit	241.370.100
<b>Zwischensumme</b>	<b>241.370.100</b>
<i>Einzelplan XIII. Entwicklungskonto</i>	
35. Entwicklungskonto	28.398.800
<b>Zwischensumme</b>	<b>28.398.800</b>

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

<i>Kapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
Einzelplan XIV. <i>Personalabgabe</i>	
36. Personalabgabe	486.831.800
<b>Zwischensumme</b>	<b>486.831.800</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>5.530.349.800</b>

2. der Generalsekretär wird ermächtigt, mit Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen Mittel zwischen einzelnen Haushaltskapiteln umzuschichten;

3. zusätzlich zu den in Ziffer 1 bewilligten Mitteln wird für jedes Jahr des Zweijahreszeitraums 2014-2015 aus dem aufgelaufenen Einkommen des Bibliotheksausstattungsfonds ein Betrag von 75.000 Dollar zum Ankauf von Büchern, Zeitschriften, Karten und Bibliotheksausstattungsgegenständen sowie für andere mit den Zielen und Bestimmungen des Fonds im Einklang stehende Ausgaben der Bibliothek im Palais des Nations in Genf bewilligt.

### B

#### EINNAHMENANSÄTZE FÜR DEN ZWEIJAHRESHAUSHALT 2014-2015

##### *Die Generalversammlung*

*trifft für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 den folgenden Beschluss:*

1. Es werden geschätzte Einnahmen, die nicht Beiträge der Mitgliedstaaten sind, in einer Gesamthöhe von 523.145.000 US-Dollar wie folgt gebilligt:

<i>Einnahmenkapitel</i>	<i>Betrag (in US-Dollar)</i>
1. Einnahmen aus der Personalabgabe	491.185.600
2. Allgemeine Einnahmen	31.228.200
3. Dienste für die Öffentlichkeit	731.200
<b>Insgesamt</b>	<b>523.145.000</b>

2. die Einnahmen aus der Personalabgabe werden gemäß Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 dem Steuerausgleichsfonds gutgeschrieben;

3. in den Haushaltsbewilligungen nicht vorgesehene Ausgaben, die direkt zulasten der Postverwaltung der Vereinten Nationen, der Besucherdienste, des Verkaufs statistischer Produkte, der Kantinenbetriebe und damit zusammenhängenden Dienste, des Garagenbetriebs, der Fernsehdienste und des Verkaufs von Publikationen gehen, werden mit den bei diesen Tätigkeiten erzielten Einnahmen verrechnet.

### C

#### FINANZIERUNG DER MITTELBEWILLIGUNGEN FÜR DAS JAHR 2014

##### *Die Generalversammlung*

*trifft für das Jahr 2014 den folgenden Beschluss:*

1. Die Mittelbewilligungen, die sich zusammensetzen aus einem Betrag von 2.765.174.900 US-Dollar, das heißt der Hälfte der von der Generalversammlung in Ziffer 1 der Resolution A für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 bewilligten Mittel in Höhe von 5.530.349.800 Dollar, zuzüglich eines Betrags von 169.511.300 Dollar, das heißt der von der Versammlung in ihren Resolutionen 67/269 vom 28. Juni 2013 und 68/245 A vom 27. Dezember 2013 gebilligten Nettoerhöhung der revidierten Mittelbewilligungen für

den Zweijahreshaushalt 2012-2013, werden gemäß den Artikeln 3.1 und 3.2 der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>89</sup> wie folgt finanziert:

a) 21.174.100 Dollar, entsprechend 15.979.700 Dollar, nämlich der Hälfte der mit Resolution B für den Zweijahreshaushalt 2014-2015 gebilligten geschätzten Einnahmen, die nicht aus der Personalabgabe stammen, zuzüglich 5.194.400 Dollar, nämlich der Erhöhung der nicht aus der Personalabgabe stammenden Einnahmen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013, die von der Versammlung in ihrer Resolution 68/245 B vom 27. Dezember 2013 gebilligt wurde;

b) 40.069.800 Dollar, entsprechend den nicht ausgeschöpften Haushaltsmitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und des Sonderkontos für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe, und beschließt in dieser Hinsicht, die Bestimmung der Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 der Finanzordnung und Finanzvorschriften für die Anrechnung von Guthaben auszusetzen;

c) 26.648.200 Dollar, entsprechend einer Gutschrift an den Allgemeinen Fonds aus dem von der Versammlung in Resolution 3049 A (XXVII) vom 19. Dezember 1972 eingerichteten Sonderkonto;

d) 23.141.000 Dollar, entsprechend einer Gutschrift durch die Annullierung periodenfremder Verpflichtungen betreffend den Zweijahreszeitraum 2010-2011, und beschließt in dieser Hinsicht, die Artikel 3.2 d), 5.3 und 5.4 auszusetzen;

e) 2.823.653.100 Dollar, entsprechend den veranlagten Beiträgen der Mitgliedstaaten nach Resolution 67/238 der Versammlung vom 24. Dezember 2012 über den Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen;

2. Im Einklang mit Resolution 973 (X) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1955 ist der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den Guthaben im Steuerausgleichsfonds auf ihre veranlagten Beiträge anzurechnen, und zwar ein Gesamtbetrag von 271.692.300 Dollar, der sich wie folgt zusammensetzt:

a) 245.592.800 Dollar, entsprechend der Hälfte der mit Ziffer 1 der Resolution B gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zweijahreshaushalt 2014-2015;

b) 25.915.500 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 68/245 B für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe;

c) 184.000 Dollar, entsprechend der von der Versammlung in ihrer Resolution 67/269 für den Zweijahreshaushalt 2012-2013 gebilligten Erhöhung der Einnahmen aus der Personalabgabe.

#### RESOLUTION 68/249

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff. 43).

#### 68/249. Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

##### *Die Generalversammlung*

1. *ermächtigt* den Generalsekretär, mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und vorbehaltlich der Finanzordnung und der Finanzvorschriften der Vereinten Nationen<sup>90</sup> sowie der Bestimmungen in Ziffer 3 im Zweijahreszeitraum 2014-2015 Verpflichtun-

---

<sup>89</sup> ST/SGB/2013/4.

<sup>90</sup> ST/SGB/2013/4.

gen zur Deckung unvorhergesehener und außerordentlicher Ausgaben einzugehen, die sich entweder während des Zweijahreszeitraums oder danach ergeben, wobei die Zustimmung des Beratenden Ausschusses für folgende Verpflichtungen nicht erforderlich ist:

a) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 8 Millionen US-Dollar pro Jahr im Zweijahreszeitraum 2014-2015, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit im Zusammenhang stehen;

b) Verpflichtungen, von denen der Präsident des Internationalen Gerichtshofs bestätigt, dass sie sich auf folgende Ausgaben beziehen:

i) die Bestellung von Ad-hoc-Richtern (Artikel 31 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 200.000 Dollar;

ii) die Vorladung von Zeugen und die Ernennung von Sachverständigen (Artikel 50 des Statuts) sowie die Ernennung von Beisitzern (Artikel 30 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 50.000 Dollar;

iii) die Belassung von nicht wiedergewählten Richtern im Amt bis zum Abschluss der Fälle, mit denen sie befasst sind (Artikel 13 Absatz 3 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 40.000 Dollar;

iv) die Zahlung von Ruhegehältern und Reise- und Umzugskosten an in den Ruhestand tretende Richter sowie von Reise- und Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfen an die Mitglieder des Gerichtshofs (Artikel 32 Absatz 7 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 410.000 Dollar;

v) die Tätigkeit des Gerichtshofs oder seiner Kammern außerhalb von Den Haag (Artikel 22 des Statuts), bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 25.000 Dollar;

c) Verpflichtungen bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Dollar im Zweijahreszeitraum 2014-2015, von denen der Generalsekretär bestätigt, dass sie für Sicherheitsmaßnahmen gemäß Abschnitt XI Ziffer 6 der Resolution 59/276 der Generalversammlung vom 23. Dezember 2004 erforderlich sind;

2. *trifft den Beschluss*, dass der Generalsekretär dem Beratenden Ausschuss sowie der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten und siebzigsten Tagung über alle nach den Bestimmungen dieser Resolution eingegangenen Verpflichtungen und die damit zusammenhängenden Umstände Bericht zu erstatten und der Versammlung in Bezug auf diese Verpflichtungen ergänzende Voranschläge vorzulegen hat;

3. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für den Fall, dass der Generalsekretär aufgrund eines Beschlusses des Sicherheitsrats Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Wahrung des Friedens und der Sicherheit in Höhe von mehr als 10 Millionen Dollar eingehen muss, dass diese Angelegenheit der Generalversammlung vorzulegen ist beziehungsweise dass der Generalsekretär, falls die Versammlung ihre Tagung unterbrochen hat oder nicht tagt, eine wiederaufgenommene Tagung oder eine Sondertagung der Versammlung zur Behandlung der Angelegenheit einzuberufen hat.

### RESOLUTION 68/250

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689, Ziff. 43).

#### **68/250. Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*Die Generalversammlung*

*trifft folgenden Beschluss:*

1. Der Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 wird auf den Betrag von 150 Millionen US-Dollar festgesetzt;

2. die Mitgliedstaaten leisten Vorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds entsprechend dem von der Generalversammlung verabschiedeten Schlüssel für die Beiträge der Mitgliedstaaten zum Haushalt 2014;

3. auf diese Vorauszahlungen sind anzurechnen:
  - a) die Guthaben der Mitgliedstaaten in Höhe des bereinigten Betrags von 1.025.092 Dollar, die sich aus den 1959 und 1960 vorgenommenen Übertragungen von dem Überschusskonto an den Betriebsmittelfonds ergeben;
  - b) die von den Mitgliedstaaten gemäß Resolution 66/250 der Generalversammlung vom 24. Dezember 2011 vorgenommenen Barvorauszahlungen an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013;
4. sollte die Summe der Guthaben und der Vorauszahlungen eines Mitgliedstaats an den Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 die Höhe der von dem Mitgliedstaat nach Ziffer 2 zu leistenden Vorauszahlung übersteigen, wird der Mehrbetrag auf die von dem Mitgliedstaat für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu entrichtenden Beiträge angerechnet;
5. der Generalsekretär wird ermächtigt, folgende Beträge aus dem Betriebsmittelfonds vorzufinanzieren:
  - a) die Beträge, die erforderlich sind, um bis zum Eingang der Beiträge die Mittelbewilligungen zu finanzieren; diese Vorschüsse sind zurückzuerstatten, sobald Einnahmen aus Beiträgen dafür verfügbar werden;
  - b) die Beträge, die zur Finanzierung von Verpflichtungen erforderlich sind, die aufgrund der Resolutionen der Generalversammlung, insbesondere Resolution 68/249 vom 27. Dezember 2013 über unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2014-2015, ordnungsgemäß genehmigt sind; der Generalsekretär stellt die für die Rückerstattung an den Betriebsmittelfonds erforderlichen Mittel in den Haushaltsvoranschlag ein;
  - c) die erforderlichen Beträge für die Weiterführung des revolving Fonds zur Finanzierung verschiedener sich selbst liquidierender Anschaffungen und Aktivitäten, sofern sie zusammen mit den für denselben Zweck noch ausstehenden Nettobeträgen 200.000 Dollar nicht übersteigen; mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen können Vorschüsse über den Gesamtbetrag von 200.000 Dollar hinaus geleistet werden;
  - d) mit vorheriger Zustimmung des Beratenden Ausschusses die Beträge, die für die Vorausbezahlung von Versicherungsprämien erforderlich sind, wenn sich die Versicherungsperiode über den Zweijahreszeitraum hinaus erstreckt, in dem die Zahlung vorgenommen wird; während der Laufzeit der betreffenden Versicherungspolice stellt der Generalsekretär die Mittel zur Deckung der in jedem Zweijahreszeitraum fälligen Zahlungen in den Haushaltsvoranschlag für den betreffenden Zweijahreszeitraum ein;
  - e) die Beträge, die erforderlich sind, damit der Steuerausgleichsfonds bis zum Eingang der erwarteten Mittel seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen kann; diese Vorschüsse sind zurückzuzahlen, sobald die entsprechenden Mittel im Steuerausgleichsfonds verfügbar sind;
6. reicht der in Ziffer 1 vorgesehene Betrag für die Erfüllung der normalen Aufgaben des Betriebsmittelfonds nicht aus, so wird der Generalsekretär ermächtigt, während des Zweijahreszeitraums 2014-2015 Mittel aus den von ihm verwalteten Sonderfonds und Sonderkonten, zu den von der Generalversammlung in ihrer Resolution 1341 (XIII) vom 13. Dezember 1958 gebilligten Bedingungen, oder aus dem Erlös von Anleihen, die von der Versammlung genehmigt wurden, heranzuziehen.

#### RESOLUTION 68/251

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/673, Ziff. 6).

#### **68/251. Konferenzplanung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre einschlägigen Resolutionen, namentlich die Resolutionen 40/243 vom 18. Dezember 1985, 41/213 vom 19. Dezember 1986, 43/222 A bis E vom 21. Dezember 1988, 51/211 A

bis E vom 18. Dezember 1996, 52/214 vom 22. Dezember 1997, 53/208 A bis E vom 18. Dezember 1998, 54/248 vom 23. Dezember 1999, 55/222 vom 23. Dezember 2000, 56/242 vom 24. Dezember 2001, 56/254 D vom 27. März 2002, 56/262 vom 15. Februar 2002, 56/287 vom 27. Juni 2002, 57/283 A vom 20. Dezember 2002, 57/283 B vom 15. April 2003, 58/250 vom 23. Dezember 2003, 59/265 vom 23. Dezember 2004, 60/236 A vom 23. Dezember 2005, 60/236 B vom 8. Mai 2006, 61/236 vom 22. Dezember 2006, 62/225 vom 22. Dezember 2007, 63/248 vom 24. Dezember 2008, 63/284 vom 30. Juni 2009, 64/230 vom 22. Dezember 2009, 65/245 vom 24. Dezember 2010, 66/233 vom 24. Dezember 2011 und 67/237 vom 24. Dezember 2012,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 42/207 C vom 11. Dezember 1987, in der sie den Generalsekretär ersuchte, die Gleichbehandlung der Amtssprachen der Vereinten Nationen sicherzustellen,

*nach Behandlung* des Berichts des Konferenzausschusses für 2013<sup>91</sup> und der entsprechenden Berichte des Generalsekretärs<sup>92</sup>,

*sowie nach Behandlung* des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>93</sup>,

*in Bekräftigung* der Bestimmungen betreffend die Konferenzdienste in ihren Resolutionen über die Mehrsprachigkeit, insbesondere Resolution 67/292 vom 24. Juli 2013,

*sowie in Bekräftigung* der Rolle des Fünften Ausschusses der Generalversammlung in Verwaltungs- und Haushaltsfragen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 14 (I) vom 13. Februar 1946 und die Rolle des Beratenden Ausschusses als Nebenorgan der Generalversammlung,

### I

#### Konferenz- und Sitzungskalender

1. *begrüßt* den Bericht des Konferenzausschusses für 2013<sup>91</sup>;
2. *billigt* den vom Konferenzausschuss vorgelegten Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders der Vereinten Nationen für 2014 und 2015<sup>94</sup>, unter Berücksichtigung der Anmerkungen des Ausschusses und vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution;
3. *ermächtigt* den Konferenzausschuss, im Konferenz- und Sitzungskalender für 2014 und 2015 die Anpassungen vorzunehmen, die infolge der von der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung getroffenen Maßnahmen und Beschlüsse möglicherweise erforderlich werden;
4. *stellt mit Befriedigung fest*, dass das Sekretariat die in den Resolutionen der Generalversammlung 53/208 A, 54/248, 55/222, 56/242, 57/283 B, 58/250, 59/265, 60/236 A, 61/236, 62/225, 63/248, 64/230, 65/245, 66/233 und 67/237 genannten Regelungen betreffend den orthodoxen Karfreitag sowie die offiziellen Feiertage Id al-Fitr und Id al-Adha berücksichtigt hat, und ersucht alle zwischenstaatlichen Organe, diese Beschlüsse bei der Planung ihrer Sitzungen zu beachten;
5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür Sorge zu tragen, dass etwaige Änderungen des Konferenz- und Sitzungskalenders in strikter Übereinstimmung mit dem Mandat des Konferenzausschusses und den anderen einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung vorgenommen werden;
6. *bittet* die Mitgliedstaaten, in neue Mandate der beschlussfassenden Organe ausreichende Informationen über die Modalitäten für die Organisation von Konferenzen oder Sitzungen aufzunehmen;

---

<sup>91</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 32 (A/68/32).*

<sup>92</sup> A/68/122 und A/68/123.

<sup>93</sup> A/68/567.

<sup>94</sup> *Siehe Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 32 (A/68/32), Anhang II.*

7. *verweist* auf Regel 153 ihrer Geschäftsordnung und ersucht den Generalsekretär, für Resolutionen, die Ausgaben nach sich ziehen, die Modalitäten von Konferenzen anzugeben, unter Berücksichtigung der Trends auf ähnlichen Sitzungen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste und die Dokumentation so effizient und kostenwirksam wie möglich zu nutzen;

8. *bekräftigt*, dass das Problem von Doppelungen und Redundanzen bei der Konferenzbetreuung angegangen werden muss, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 2013/13 vom 22. Juli 2013 beschloss, die Notwendigkeit der Überprüfung seines vorläufigen zweijährlichen Konferenz- und Sitzungskalenders vor dem Hintergrund der laufenden zwischenstaatlichen Konsultationen über die weitere Stärkung des Rates zu einem späteren Zeitpunkt zu behandeln;

### II

#### A. Nutzung der Konferenzbetreuungsressourcen

9. *bekräftigt* die Praxis, dass bei der Nutzung der Konferenzsäle den Sitzungen der Mitgliedstaaten Vorrang einzuräumen ist;

10. *fordert* den Generalsekretär und die Mitgliedstaaten *auf*, die Leitlinien und Verfahren einzuhalten, die in der Verwaltungsanweisung für die Genehmigung der Nutzung der Räumlichkeiten der Vereinten Nationen für Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen<sup>95</sup> aufgeführt sind;

11. *betont*, dass diese Sitzungen, Konferenzen, Sonderveranstaltungen und Ausstellungen mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen vereinbar sein müssen;

12. *stellt fest*, dass der Gesamtauslastungsfaktor an den vier Hauptdienstorten 2012 84 Prozent betrug und dass er 2011 ebenso wie 2010 85 Prozent betrug und damit über dem festgelegten Richtwert von 80 Prozent lag;

13. *begrüßt* die Maßnahmen der Organe, die ihre Arbeitsprogramme im Hinblick auf eine optimale Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen angepasst haben, und ersucht den Konferenzausschuss, mit den Sekretariaten und Vorständen der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, verstärkt Konsultationen zu führen;

14. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe, deren durchschnittlicher Auslastungsfaktor in den letzten 10 Jahren unter dem Richtwert von 80 Prozent lag, *nachdrücklich auf*, dem Auslastungsfaktor bei der Planung ihrer künftigen Sitzungen Rechnung zu tragen, damit sie den Richtwert erreichen;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass aufgrund des verspäteten Beginns und des ungeplanten vorzeitigen Endes von Sitzungen ein Zeitverlust entsteht, der sich erheblich auf den Auslastungsfaktor der Organe auswirkt, und bittet die Sekretariate und Vorstände der Organe, in ausreichendem Maße darauf zu achten, dass Sitzungen weder verspätet beginnen noch ungeplant vorzeitig enden;

16. *stellt fest*, dass für 97 Prozent der 2012 und 96 Prozent der 2011 in New York abgehaltenen Sitzungen derjenigen Organe, die zur Abhaltung von Sitzungen „nach Bedarf“ ermächtigt sind, Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, gegenüber 94 Prozent im Jahr 2010, und ersucht den Generalsekretär, diesen Organen auch weiterhin die Notwendigkeit bewusst zu machen, die Auslastung der bereitgestellten Konferenzdienste weiter zu verbessern, und über den Konferenzausschuss über die Bereitstellung von Konferenzdiensten für diese Organe Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* die zwischenstaatlichen Organe *erneut*, ihren jeweiligen Anspruch auf Konferenzbetreuungsdienste zu überprüfen und ihr Arbeitsprogramm auf der Grundlage ihrer tatsächlichen Inanspruchnahme der Konferenzbetreuungsressourcen zu planen und anzupassen, mit dem Ziel, die Konferenzdienste noch effizienter zu nutzen;

18. *ist sich* der Bedeutung *bewusst*, welche den Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten für den reibungslosen Ablauf der Tagungen der zwischenstaatlichen Organe zu-

---

<sup>95</sup> ST/AI/416.



kommt, ersucht den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass allen Anträgen auf Konferenzdienste für die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten so weit wie möglich entsprochen wird, und ersucht das Sekretariat, die Antragsteller so frühzeitig wie möglich über die Verfügbarkeit von Konferenzdiensten, einschließlich Dolmetschdiensten, sowie über Änderungen, die sich vor den Sitzungen ergeben könnten, zu unterrichten;

19. *stellt fest*, dass der Anteil der an den vier Hauptdienstorten abgehaltenen Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten, für die Dolmetschdienste bereitgestellt wurden, 2012 bei 95 Prozent lag, gegenüber 91 Prozent im Jahr 2011, und ersucht den Generalsekretär, auch weiterhin innovative Wege zur Bewältigung der Schwierigkeiten zu nutzen, denen sich einige Mitgliedstaaten infolge mangelnder Konferenzdienste für bestimmte Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten gegenübersehen, und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

20. *fordert* die zwischenstaatlichen Organe *abermals nachdrücklich auf*, in der Planungsphase alles zu unternehmen, um die Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zu berücksichtigen, diese Sitzungen in ihren Arbeitsprogrammen vorzusehen und die Konferenzdienste lange im Voraus über etwaige Absagen in Kenntnis zu setzen, sodass ungenutzte Konferenzbetriebsressourcen nach Möglichkeit für Sitzungen regionaler und anderer wichtiger Gruppen von Mitgliedstaaten zugeteilt werden können;

21. *begrüßt* die Anstrengungen aller Nutzer der Konferenzdienste, das Sekretariat so frühzeitig wie möglich über Stornierungen von Anträgen auf Dienste zu unterrichten, damit diese Dienste reibungslos für andere Sitzungen bereitgestellt werden können;

22. *stellt mit Befriedigung fest*, dass im Einklang mit mehreren Resolutionen der Generalversammlung, namentlich Resolution 67/237 Abschnitt II.A Ziffer 13, und entsprechend der Amtssitzregel alle Sitzungen der in Nairobi ansässigen Organe der Vereinten Nationen im Jahr 2012 in Nairobi abgehalten wurden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

23. *stellt mit Besorgnis fest*, dass das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika wiederholt unausgelastet ist, besonders vor dem Hintergrund der andauernden Renovierung seiner Einrichtungen, erkennt an, dass die Kommission laufend Werbemaßnahmen und -initiativen unternimmt, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

24. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin zusätzliche Wege zu erkunden, wie das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika stärker ausgelastet werden kann, unter anderem mit Partnern wie der Afrikanischen Union, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Wirkung der Initiativen der Kommission;

25. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Leiter der Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zu ermutigen, nach Möglichkeit vorrangig das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika zu nutzen, um eine höhere Auslastung der Konferenzeinrichtungen zu gewährleisten;

26. *verweist* auf Abschnitt II.A Ziffer 17 ihrer Resolution 67/237, ersucht den Generalsekretär erneut, für das Konferenzzentrum der Wirtschaftskommission für Afrika eine wettbewerbsfähige Preisstruktur und eine geeignete Vermarktungsstrategie zu entwickeln, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

27. *erkennt* die proaktiven Bemühungen des Generalsekretärs *an*, Möglichkeiten zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Konferenzdienste zu ermitteln;

28. *ersucht* den Generalsekretär, auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine umfassende Überprüfung der Konferenzbetreuung vorzulegen und dabei etwaige Doppelungen oder Redundanzen aufzuzeigen, mit dem Ziel, innovative Ideen, potenzielle Synergien und andere kostensparende Maßnahmen zu ermitteln, ohne die Qualität der Dienste zu beeinträchtigen;

29. *ersucht* den Konferenzausschuss *erneut*, mit den Organen, die in den letzten drei Jahren den jeweiligen Richtwert der ihnen zugewiesenen Ressourcen regelmäßig unterschritten haben, Konsultationen mit dem Ziel zu führen, geeignete Empfehlungen zur Herbeiführung einer optimalen Auslastung der Konferenzbetreuungsressourcen abzugeben, und fordert die Sekretariate und Vorstände der Organe, die ihre Konferenzbetreuungsressourcen nicht ausreichend nutzen, nachdrücklich auf, enger mit der Sekretariats-Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls Änderungen ihrer Arbeitsprogramme zu erwägen, namentlich Anpassungen auf der Grundlage der mit wiederkehrenden Tagesordnungspunkten gesammelten Erfahrungswerte, mit dem Ziel, ihre Auslastungsfaktoren zu verbessern;

30. *ersucht* die Vorsitzende des Konferenzausschusses, an die Amtsträger, die bei zwischenstaatlichen Organen mit Sitz an anderen Dienstorten als New York den Vorsitz führen, ein entsprechendes Schreiben zu richten, falls der Auslastungsfaktor dort unter den Richtwert von 80 Prozent fällt;

### **B. Auswirkungen des Sanierungsgesamtplans, Strategie IV (stufenweiser Ansatz), auf die während seiner Durchführung abgehaltenen Sitzungen am Amtssitz**

31. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Durchführung des Sanierungsgesamtplans, einschließlich der Verlegung von Konferenzbetreuungspersonal in Ausweichräumlichkeiten, die Qualität der den Mitgliedstaaten in den sechs Amtssprachen bereitgestellten Konferenzdienste und die Gleichbehandlung der Sprachendienste, die über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen sollen, nicht beeinträchtigt, damit die erbrachten Dienste von höchster Qualität sind;

32. *ersucht* alle, die Sitzungen beantragen und veranstalten, in sämtlichen mit der Terminplanung für die Sitzungen zusammenhängenden Angelegenheiten enge Verbindung zur Hauptabteilung zu halten, damit die während der Bauarbeiten stattfindenden Aktivitäten am Amtssitz mit einem Höchstmaß an Planungssicherheit koordiniert werden können;

33. *ersucht* den Konferenzausschuss, die Angelegenheit laufend weiter zu verfolgen, und ersucht den Generalsekretär, dem Ausschuss regelmäßig über die den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen während der Bauarbeiten betreffenden Angelegenheiten Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende informationstechnologische Unterstützung der Konferenzdienste zu sorgen, damit sie während der Durchführung des Sanierungsgesamtplans reibungslos arbeiten können;

35. *nimmt davon Kenntnis*, dass ein Teil des Konferenzbetreuungspersonals und der informationstechnologischen Ressourcen der Hauptabteilung für die Dauer der Durchführung des Sanierungsgesamtplans vorübergehend in Ausweichräumlichkeiten untergebracht ist, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der in der Hauptabteilung vorhandenen Ressourcen auch weiterhin für eine ausreichende Unterstützung zu sorgen, um die fortgesetzte Aufrechterhaltung der informationstechnologischen Einrichtungen der Hauptabteilung, die Umsetzung der globalen Informationstechnologie-Initiative und die Erbringung von Konferenzdiensten von hoher Qualität zu gewährleisten;

36. *ersucht* den Generalsekretär, bei Initiativen, die sich auf die Nutzung der Konferenzdienste und -einrichtungen auswirken, die Mitgliedstaaten zu konsultieren;

## III

### **Integriertes globales Management**

37. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs im Zusammenhang mit der Initiative für integriertes globales Management, an den vier Hauptdienstorten gemeinsame Leistungsindikatoren und einheitliche Informationstechnologiesysteme (wie gData, gMeets, gDoc und gText) einzuführen und anzuwenden, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

38. *wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen* an den Generalsekretär, die internen Überprüfungen betreffend die Rechenschaftsmechanismen und die klare Abgrenzung der Verantwortung zwischen dem

Untergeneralsekretär für Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Generaldirektoren der Büros der Vereinten Nationen in Genf, Nairobi und Wien für die Konferenzmanagementpolitik, die operativen Tätigkeiten und die Ressourcennutzung abzuschließen, ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, und verweist in dieser Hinsicht auf Abschnitt III Ziffer 15 ihrer Resolution 66/233 und Abschnitt III Ziffer 2 ihrer Resolution 67/237;

39. *nimmt Kenntnis* von den im Rahmen des integrierten globalen Managements unternommenen Initiativen zur Straffung der Verfahren, zur Erzielung von Größenvorteilen und zur Verbesserung der Qualität der Konferenzdienste und betont in diesem Zusammenhang, wie wichtig es ist, die Gleichbehandlung des Konferenzbetreuungspersonals sicherzustellen und dafür zu sorgen, dass der Grundsatz der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit an den vier Hauptdienstorten befolgt wird;

40. *stellt außerdem fest*, dass sich die Aufteilung des Arbeitsvolumens im Zusammenhang mit der globalen Dokumentenverwaltung nach wie vor kaum auswirkt, und ersucht den Generalsekretär, weiter nach Wegen zur Förderung der Aufteilung des Arbeitsvolumens unter den vier Hauptdienstorten zu suchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

41. *betont*, dass die Hauptziele der Hauptabteilung darin bestehen, Dokumente von hoher Qualität in allen Amtssprachen fristgerecht vorzulegen, im Einklang mit den geltenden Vorschriften, und den Mitgliedstaaten an allen Dienstorten Konferenzdienste von hoher Qualität bereitzustellen und dabei diese Ziele im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung so effizient und kostenwirksam wie möglich zu erreichen;

42. *stellt fest*, dass der Pool an Sprachpersonal an den Dienstorten in Bezug auf die Sprachkombinationen unausgewogen ist, und ersucht den Generalsekretär, Leitlinien für die Rekrutierung, die Vergabe von Unteraufträgen und die Kontaktarbeit zu entwickeln, die dieser Unausgewogenheit voll Rechnung tragen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

43. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Arbeitsanfalls;

44. *weist erneut darauf hin*, dass der Generalsekretär dafür sorgen muss, dass die an allen Dienstorten verwendeten Technologien kompatibel und in allen Amtssprachen nutzerfreundlich sind;

45. *erklärt außerdem erneut*, dass die Zufriedenheit der Mitgliedstaaten einer der wichtigsten Leistungsindikatoren im Bereich des Konferenzmanagements und der Konferenzdienste ist;

46. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Maßnahmen, die die Hauptabteilung ergriffen hat, um von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, die ein wichtiger Leistungsindikator der Hauptabteilung ist, einzuholen, allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierung in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung über den Konferenzausschuss über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

47. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, auch weiterhin die besten Praktiken und Methoden zur Evaluierung der Kundenzufriedenheit zu sondieren und der Generalversammlung regelmäßig über die erzielten Ergebnisse Bericht zu erstatten;

48. *begrüßt* die von der Hauptabteilung unternommenen Anstrengungen, von den Mitgliedstaaten eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste, auch unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten entweder schriftlich oder auf Sitzungen vorgebrachten Anmerkungen und Beschwerden, einzuholen, und ersucht den Generalsekretär, verstärkt innovative Wege zur systematischen Erfassung und Analyse der Rückmeldungen von Mitgliedstaaten und Ausschussvorsitzenden und -sekretären zur Qualität der Konferenzdienste zu erkunden und der Generalversammlung über den Konferenzausschuss darüber Bericht zu erstatten;

49. *ersucht* den Generalsekretär, von den Mitgliedstaaten auch weiterhin eine Evaluierung der Qualität der für sie bereitgestellten Konferenzdienste einzuholen, namentlich im Wege der einmal jährlich im Vorfeld der Arbeitstagung des Konferenzausschusses stattfindenden sprachspezifischen Informationssitzungen oder anderer, auf Ersuchen von Mitgliedstaaten anberaumter notwendiger Sitzungen, bei einer Höchstzahl von zwei Sitzungen jährlich, und sicherzustellen, dass diese Maßnahmen allen Mitgliedstaaten gleichermaßen die Möglichkeit bieten, ihre Evaluierungen in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen vorzulegen, und dass sie in vollem Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung stehen;

50. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Generalversammlung und ihren Konferenzausschuss über die in Bezug auf das integrierte globale Management erzielten Fortschritte unterrichtet zu halten und genaue und aktuelle Informationen über neue Initiativen bereitzustellen, die in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses fallen;

51. *bekundet erneut ihre Besorgnis* darüber, dass der Generalsekretär die in Abschnitt III Ziffer 4 ihrer Resolution 63/248, in Abschnitt III Ziffer 12 ihrer Resolution 64/230, in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 65/245, in Abschnitt III Ziffer 14 ihrer Resolution 66/233 und in Abschnitt III Ziffer 15 ihrer Resolution 67/237 erbetenen Informationen über die finanziellen Einsparungen, die dank der Durchführung der Projekte des integrierten globalen Managements erzielt worden sind, nicht in seinen Bericht über die Konferenzplanung<sup>92</sup> aufgenommen hat, und ersucht den Generalsekretär erneut, sich verstärkt darum zu bemühen, diese Informationen in seinen nächsten Bericht über die Konferenzplanung aufzunehmen;

52. *nimmt Kenntnis* von dem Flexitime-Pilotprojekt, das vom Büro der Vereinten Nationen in Wien in die Wege geleitet wurde, betont, dass die Vorschriften und Regeln der Vereinten Nationen für Personalfragen während der Durchführung des Pilotprojekts einheitlich angewandt werden sollen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Evaluierung des Pilotprojekts Bericht zu erstatten und eine Empfehlung abzugeben, ob das Projekt im Büro der Vereinten Nationen in Wien fortgesetzt und an anderen Dienstorten weiter umgesetzt werden soll;

53. *begrüßt* die Regel der größten Nähe dort, wo sie durchführbar ist, als einen effizienten Ansatz für die Betreuung von Tagungen, die nicht an Dienstorten stattfinden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, seine Anstrengungen zur Erzielung weiterer Einsparungen durch strenge Anwendung der Regel der größten Nähe bei den dafür geeigneten Tagungen zu verstärken, ohne dass die Qualität der Dienste gefährdet wird, und dem Konferenzausschuss auf seiner Arbeitstagung 2014 darüber Bericht zu erstatten;

### IV

#### Fragen der Dokumentation und der Veröffentlichungen

54. *hebt hervor*, wie überaus wichtig die Gleichstellung der sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen ist;

55. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt IV ihrer Resolution 64/230, dass alle von der Arbeitsgruppe des Menschenrechtsrats für die allgemeine regelmäßige Überprüfung verabschiedeten Berichte im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung 36/117 A vom 10. Dezember 1981, 51/211 A bis E, 52/214, 53/208 A bis E und 59/265 rechtzeitig vor ihrer Behandlung durch den Rat als Dokumente in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen herausgegeben werden, und ersucht den Generalsekretär, die dafür notwendige Unterstützung bereitzustellen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

56. *verweist* auf Abschnitt III Ziffer 5 ihrer Resolution 55/222 und wiederholt mit Besorgnis ihr Ersuchen an den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Regeln betreffend die gleichzeitige Verteilung von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen sowohl für die Verteilung von Druckexemplaren als auch für die Einstellung der Dokumentation der beschlussfassenden Organe in das Elektronische Dokumentenarchiv und die Veröffentlichung auf der Website der Vereinten Nationen streng eingehalten werden;

57. *betont*, dass die mit dem Konferenzmanagement, einschließlich der Dokumentation, zusammenhängenden Angelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich des Fünften Ausschusses fallen;

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

58. *verweist erneut* auf die Bedeutung der fristgerechten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss;

59. *erkennt an*, dass ein mehrgleisiger Ansatz erforderlich ist, um für die anhaltenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss eine Lösung zu finden;

60. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von den anhaltenden Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der verspäteten Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, dafür zu sorgen, dass diese offiziellen Dokumente dem Ausschuss fristgerecht vorgelegt werden, und eine dauerhafte und nachhaltige Lösung für das Problem zu finden, damit die Qualität des zwischenstaatlichen Prozesses gewährleistet ist;

61. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit, die der unter dem Vorsitz der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement stehende hauptabteilungsübergreifende Arbeitsstab für Dokumentation bei der Bewältigung des Problems der Herausgabe der Dokumente für den Fünften Ausschuss leistet;

62. *legt* den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses und des Beratenden Ausschusses *nahe*, die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organen auf dem Gebiet der Dokumentation weiter zu fördern;

63. *begrüßt* die fortgesetzten Anstrengungen, die der Arbeitsstab unternimmt, um den Prozess der Einreichung der Dokumente durch die Urheberabteilungen des Sekretariats zu steuern;

64. *stellt fest*, dass es den Entscheidungsprozess im Fünften Ausschuss erleichtert, wenn das Sekretariat diesem während seiner informellen Konsultationen genaue, aktuelle und schlüssige Informationen vorlegt;

65. *stellt mit Befriedigung fest*, dass die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement alle rechtzeitig und im Rahmen der Höchstzahl von Wörtern eingereichten Dokumente innerhalb von vier Wochen bearbeitet hat, und legt dem Generalsekretär nahe, für die Beibehaltung dieses Leistungsniveaus zu sorgen;

66. *bekräftigt* ihren Beschluss in Abschnitt III Ziffer 9 ihrer Resolution 59/265, dass der Herausgabe von Dokumenten in allen sechs Amtssprachen zu Planungs-, Haushalts- und Verwaltungsfragen, die die Generalversammlung dringend prüfen muss, Vorrang einzuräumen ist;

67. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, alle Hauptabteilungen des Sekretariats anzuweisen, in ihre Berichte folgende Bestandteile aufzunehmen:

- a) eine Zusammenfassung des Berichts;
- b) zusammengefasste Schlussfolgerungen, Empfehlungen und andere vorgeschlagene Maßnahmen;
- c) sachdienliche Hintergrundinformationen;

68. *ersucht außerdem erneut* darum, dass in allen Dokumenten, die das Sekretariat, zwischenstaatliche Organe und Sachverständigengremien den beschlussfassenden Organen, namentlich dem Konferenzausschuss, zur Behandlung und Beschlussfassung vorlegen, die Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Fettdruck erscheinen;

69. *stellt mit Besorgnis fest*, dass nur 60 Prozent der Urheberabteilungen die Vorgabe der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent ihrer Berichte bei der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement einhielten, und wiederholt ihr Ersuchen an den Generalsekretär, das Terminsystem für Dokumente durch einen speziell darauf ausgerichteten Mechanismus, wie etwa den hauptabteilungsübergreifenden Arbeitsstab für Dokumentation, strenger durchzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

70. *fordert* die Urheberabteilungen *nachdrücklich auf*, die Fristen vollständig einzuhalten, damit das Ziel der pünktlichen Einreichung von 90 Prozent der Dokumente erreicht wird, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die verspätete Einreichung von Dokumenten nicht die Herausgabe der fristgerecht und unter Einhaltung der festgelegten Richtlinien vorgelegten Dokumente beeinträchtigt;

71. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die konkreten Maßnahmen Bericht zu erstatten, die die Urheberabteilungen und die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement ergriffen haben, um die Vorlage der Dokumente besser vorhersehbar zu machen und die Rechenschaftspflicht für die Einhaltung der Fristen sicherzustellen, mit dem Ziel, die fristgerechte Herausgabe der Dokumente zu gewährleisten;

72. *wiederholt ihr* in Abschnitt IV Ziffer 17 ihrer Resolution 67/237 enthaltenes *Ersuchen* an den Generalsekretär, Informationen über die Regelung von Ausnahmen bei der Einreichung von Dokumenten, die die Höchstzahl von Wörtern überschreiten, vorzulegen;

73. *begrüßt* das Zusammenwirken zwischen der Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement und den Urheberabteilungen bei der Regelung von Ausnahmen und ersucht den Generalsekretär, für anhaltende Anstrengungen in dieser Hinsicht zu sorgen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

74. *unterstreicht* die Rolle der Mitgliedstaaten und ihrer zwischenstaatlichen Organe bei der Festlegung der Leitsätze für das Konferenzmanagement;

75. *betont*, dass Vorschläge zur Veränderung dieser Leitsätze von den Mitgliedstaaten in ihren jeweiligen zwischenstaatlichen Organen gebilligt werden müssen;

76. *stellt fest*, dass das Elektronische Dokumentenarchiv das offizielle digitale Archiv der Vereinten Nationen ist;

77. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufgabe des Ladens aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen auf die Website der Vereinten Nationen in allen sechs Amtssprachen vorrangig abzuschließen, damit diese Archive den Mitgliedstaaten auch über dieses Medium zur Verfügung stehen;

78. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über einen detaillierten Zeitrahmen für die Digitalisierung aller wichtigen älteren Dokumente der Vereinten Nationen, einschließlich der Dokumente der beschlussfassenden Organe, und über Optionen zur Beschleunigung dieses Prozesses im Rahmen der vorhandenen Ressourcen Bericht zu erstatten;

79. *verweist* auf das vom Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraums im Büro der Vereinten Nationen in Wien für den Übergang zu digitalen Tagungsaufzeichnungen in den sechs Amtssprachen der Organisation als kostensparende Maßnahme durchgeführte Pilotprojekt;

80. *betont*, dass es für eine weitere Ausdehnung dieser Maßnahme erforderlich ist, dass sie einschließlich ihrer rechtlichen, finanziellen und personellen Auswirkungen von der Generalversammlung geprüft wird und dass die einschlägigen Resolutionen der Versammlung voll eingehalten werden, und ersucht den Generalsekretär, der Versammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber und über die Evaluierung des in Ziffer 79 genannten Pilotprojekts Bericht zu erstatten;

81. *verweist* auf Ziffer 5 ihrer Resolution 49/221 B vom 23. Dezember 1994 und betont, dass die rasche Herausgabe der Wortprotokolle ein wichtiger Bestandteil der für die Mitgliedstaaten bereitgestellten Dienste ist;

### V

#### Fragen der Übersetzung und Dolmetschung

82. *ersucht* den Generalsekretär, sich verstärkt darum zu bemühen, dass in allen sechs Amtssprachen Dolmetsch- und Übersetzungsdienste von höchster Qualität bereitgestellt werden;

83. *unterstreicht*, dass die Übersetzung offizieller Dokumente der Organisation in allen erforderlichen Sprachen fristgerecht erfolgen muss, unter voller Einhaltung der Geschäftsordnung der jeweiligen beschlussfassenden Organe;

84. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, dafür zu sorgen, dass die in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten verwendete Terminologie dem neuesten Stand der Sprachnormen und der neuesten Terminologie der Amtssprachen entspricht, um höchste Qualität zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Entwicklung eines globalen Terminologieportals im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, das den Be-

diensteten der Vereinten Nationen, den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft gleichermaßen zugänglich sein wird;

85. *bekräftigt* Abschnitt V Ziffer 3 ihrer Resolution 67/237 und ersucht den Generalsekretär erneut, bei der Einstellung von Zeitpersonal in den Sprachdiensten, gegebenenfalls auch mittels internationaler oder lokaler Verträge, dafür zu sorgen, dass alle Sprachdienste gleich behandelt werden und dass sie über die gleichen günstigen Arbeitsbedingungen und die gleichen Ressourcen verfügen, damit die von ihnen erbrachten Dienste von höchster Qualität sind, unter voller Achtung der Besonderheiten jeder der sechs Amtssprachen sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Arbeitsanfalls der Sprachdienste;

86. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, weitere Maßnahmen zur Senkung des Anteils unbesetzter Stellen im Büro der Vereinten Nationen in Nairobi zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

87. *ersucht* den Generalsekretär, die Auswahlwettbewerbe für die Rekrutierung von Sprachpersonal mit ausreichendem Vorlauf abzuhalten, damit freie und frei werdende Stellen in den Sprachdiensten rasch besetzt werden können, und die Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;

88. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Qualität der Übersetzungen von Dokumenten in die sechs Amtssprachen weiter zu verbessern und dabei der Genauigkeit der Übersetzungen besondere Bedeutung beizumessen;

89. *verweist erneut* auf Ziffer 8 der Anlage zur Resolution 2 (I) vom 1. Februar 1946 über die Geschäftsordnung in Bezug auf Sprachen, wonach alle Resolutionen und sonstigen wichtigen Dokumente in den Amtssprachen verfügbar gemacht werden und auf Antrag von Vertretern jedwede sonstigen Dokumente in einer oder allen Amtssprachen verfügbar gemacht werden;

90. *betont* die Notwendigkeit, die höchstmögliche Qualität externer und interner Übersetzungen zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, über diesbezüglich zu ergreifende Maßnahmen Bericht zu erstatten;

91. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, an allen Dienstorten eine ausreichende Zahl von Bediensteten der entsprechenden Rangstufe bereitzustellen, um eine angemessene Qualitätskontrolle der externen Übersetzungen zu gewährleisten, unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der gleichen Einstufung für gleiche Arbeit;

92. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Erfahrungen, die Erkenntnisse und die bewährten Verfahren der Hauptdienstorte bei der Qualitätskontrolle der externen und internen Übersetzungen Bericht zu erstatten und dabei auch auf die Anforderungen in Bezug auf die Zahl der für diese Aufgabe benötigten Bediensteten und deren angemessene Rangstufe einzugehen;

93. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, organisationsweit standardisierte Leistungsindikatoren festzulegen und Kalkulationsmodelle für eine kosteneffizientere Strategie der internen Dokumentenverarbeitung aufzustellen, und ersucht ihn, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung die entsprechenden Informationen vorzulegen;

94. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Maßnahmen, die der Generalsekretär im Einklang mit ihren Resolutionen ergriffen hat, um unter anderem die Frage der Ersetzung von in den Ruhestand tretenden Bediensteten in den Sprachdiensten anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, diese Anstrengungen fortzusetzen und zu verstärken, namentlich durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Einrichtungen, die Sprachexperten ausbilden, um den Bedarf in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen zu decken;

95. *stellt fest*, dass energische Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen eines Mangels an Bewerbern und eine hohe Fluktuationsrate im Sprachenbereich zu vermeiden, insbesondere bei seltenen Sprachkombinationen, und ersucht den Generalsekretär, die geeigneten Mittel einzusetzen, um das Praktikantenprogramm zu verbessern, namentlich über Partnerschaften mit Organisationen, die die Amtssprachen der Vereinten Nationen fördern;

96. *stellt* in dieser Hinsicht *außerdem fest*, dass die jüngsten Anstrengungen zur Unterzeichnung von Vereinbarungen und Kooperationsabkommen mit zwei Universitäten in Afrika geführt haben und dass eine Vereinbarung mit einer lateinamerikanischen Einrichtung unterzeichnet worden ist;

97. *begrüßt* die zwischen der Organisation und 22 Universitäten bestehenden Vereinbarungen als Möglichkeit, die Ausbildung von Sprachfachkräften zu stärken, um die Rekrutierung qualifizierten Sprachpersonals zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, seine Anstrengungen fortzusetzen, die angemessene Zahl von Vereinbarungen zu bewerten, um den Bedarf der Organisation zu decken;

98. *ersucht* den Generalsekretär, weitere konzertierte Anstrengungen zur Förderung von Kontaktprogrammen, wie Trainee- und Praktikumsprogrammen, zu unternehmen und innovative Wege zur stärkeren Bekanntmachung dieser Programme zu beschreiten, namentlich durch Partnerschaften mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen internationalen Organisationen und den Sprachausbildungseinrichtungen in allen Regionen, insbesondere zur Schließung der großen Lücke in Afrika und Lateinamerika, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

99. *stellt fest*, dass das „Afrikanische Projekt“ darauf zielt, durch Kompetenzzentren auf dem afrikanischen Kontinent Postgraduiertenprogramme an Universitäten im Bereich Übersetzen, Konferenzdolmetschen und Behördendolmetschen einzurichten, und ersucht den Generalsekretär, weiterhin über die Erfolge dieses Projekts Bericht zu erstatten;

100. *ersucht* die Hauptabteilung Generalversammlung und Konferenzmanagement, sich in Zusammenarbeit mit dem Bereich Personalmanagement weiter verstärkt darum zu bemühen, Beschäftigungs- und Praktikumsmöglichkeiten in den Sprachendiensten an den vier Hauptdienstorten in allen Mitgliedstaaten besser bekannt zu machen;

101. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den positiven Erfahrungen mit Traineeprogrammen am Amtssitz und im Büro der Vereinten Nationen in Wien, durch die Nachwuchskräfte in den Übersetzungs- und Dolmetschdiensten der Vereinten Nationen ausgebildet werden und ihr Interesse an einer Beschäftigung in diesen Diensten gefördert wird, während der Pool qualifizierter Sprachfachkräfte mit für die Nachfolgeplanung kritischen Sprachenkombinationen erweitert wird, und ersucht den Generalsekretär, die Initiative weiterzuentwickeln, auf alle Dienstorte auszuweiten und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

102. *stellt fest*, dass die von den Sanktionsausschüssen des Sicherheitsrats aufgestellten Listen der Personen und Einrichtungen, die Sanktionen unterliegen, noch nicht in alle sechs Amtssprachen übersetzt wurden, empfiehlt der Informellen Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Dokumentation und andere Verfahrensfragen erneut, sich genauer mit der Praxis bei der Herausgabe dieser Listen, einschließlich ihrer Übersetzung, zu befassen, und ersucht den Generalsekretär, auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung darüber Bericht zu erstatten;

103. *ersucht* den Generalsekretär, von inhaltlichen Änderungen am vereinbarten Wortlaut sowohl von Resolutionsentwürfen als auch verabschiedeten Resolutionen abzusehen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten, namentlich über die Maßnahmen zur Steigerung der Qualität, der Effizienz und der Kostenwirksamkeit der Redaktionsdienste im Rahmen der vorhandenen Ressourcen.

### RESOLUTION 68/252

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/690, Ziff. 7).

#### **68/252. Personalmanagement**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Artikel 8, 97, 100 und 101 der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 49/222 A und B vom 23. Dezember 1994 beziehungsweise 20. Juli 1995, 51/226 vom 3. April 1997, 52/219 vom 22. Dezember 1997, 52/252 vom 8. September



1998, 53/221 vom 7. April 1999, 55/258 vom 14. Juni 2001, 57/305 vom 15. April 2003, 58/285 vom 8. April 2004, 58/296 vom 18. Juni 2004, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/287 vom 13. April 2005, 60/1 vom 16. September 2005, 60/238 vom 23. Dezember 2005, 60/254 vom 8. Mai 2006, 60/260 vom 8. Mai 2006, 61/244 vom 22. Dezember 2006, 61/276 Abschnitt VIII vom 29. Juni 2007, 62/238 Abschnitt XXI vom 22. Dezember 2007, 62/248 vom 3. April 2008, 63/250 vom 24. Dezember 2008, 63/271 vom 7. April 2009, 65/247 vom 24. Dezember 2010, 66/234 vom 24. Dezember 2011 und 67/255 vom 12. April 2013 sowie ihre anderen einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse,

*nach Behandlung* der der Generalversammlung vorgelegten einschlägigen Berichte des Generalsekretärs über das Personalmanagement<sup>96</sup>, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 22. Oktober 2013 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses, mit dem das Schreiben des Generalsekretärs vom 18. Oktober 2013 an den Präsidenten übermittelt wurde<sup>97</sup>, sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>98</sup>,

*sowie nach Behandlung* der Berichte der Gemeinsamen Inspektionsgruppe über die Prüfung gezielter Beratungsaufträge im System der Vereinten Nationen<sup>99</sup>, über die Zahlung von Pauschalbeträgen statt Erstattung der Ist-Kosten<sup>100</sup> sowie über die Rekrutierung von Bediensteten bei den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen: vergleichende Analyse und Referenzrahmen<sup>101</sup> sowie der Mitteilungen des Generalsekretärs zur Übermittlung seiner Stellungnahmen und derjenigen des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zu dieser Frage<sup>102</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Bediensteten der Vereinten Nationen ein unschätzbares Gut der Organisation darstellen, und würdigt ihren Beitrag zur Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen;
2. *würdigt* das Andenken aller Bediensteten, die im Dienste der Organisation ihr Leben gelassen haben;
3. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>103</sup> an;

### I

#### Reform des Personalmanagements

4. *bekräftigt* die unterschiedlichen Rollen der Hauptorgane der Vereinten Nationen in Personalfragen, bekräftigt, dass der Fünfte Ausschuss der für Verwaltungs- und Haushaltsfragen zuständige Hauptausschuss der Generalversammlung ist, und bekräftigt außerdem die Rolle des Ausschusses bei der Durchführung einer angemessen gründlichen Analyse der personellen und finanziellen Ressourcen und der Personal- und Finanzpolitik sowie bei ihrer Genehmigung;

5. *begrüßt* die laufenden Bemühungen des Generalsekretärs um die Ausarbeitung eines verbesserten Rahmens für das Leistungsmanagement in der Organisation und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen umfassenden Vorschlag für das Leistungsmanagement vorzulegen, der alle erforderlichen Modalitäten und Empfehlungen enthält;

6. *ersucht* den Generalsekretär, spätestens am Ende des zweiten Teils der wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Unterrichtung über den Stand der Ausarbeitung des umfassenden Vorschlags für das Leistungsmanagement Bericht zu erstatten;

---

<sup>96</sup> A/68/129, A/68/130, A/68/348, A/68/356, A/68/358, A/68/483 und A/68/495.

<sup>97</sup> A/C.5/68/10.

<sup>98</sup> A/68/523, A/68/580, A/68/601 und A/68/615.

<sup>99</sup> A/68/67.

<sup>100</sup> A/68/373.

<sup>101</sup> A/67/888.

<sup>102</sup> A/67/888/Add.1, A/68/67/Add.1 und A/68/373/Add.1.

<sup>103</sup> A/68/523 und A/68/580.

7. *unterstreicht*, dass der Vorschlag für das Leistungsmanagement das übergreifende Ziel verfolgen soll, Leistung glaubhaft und wirksam zu messen, gute Leistung zu belohnen und mangelhafte Leistung mit Sanktionen zu belegen, und dass er für Personal und Leitung leicht verständlich sein soll;

8. *betont*, dass Sanktionen bei mangelhafter Leistung entscheidend sind, um die effiziente und wirksame Ausführung der Mandate sicherzustellen, und fordert den Generalsekretär nachdrücklich auf, die Richtlinien und Verfahren im Zusammenhang mit mangelhafter Leistung klarzustellen und zu vereinfachen und dabei die aus der Rechtsprechung des Systems der internen Rechtspflege gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen;

9. *unterstreicht*, dass die Reform des Personalmanagements bei den Vereinten Nationen als Beitrag zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit der Vereinten Nationen und des internationalen öffentlichen Dienstes von grundlegender Bedeutung ist, und bekräftigt ihr Bekenntnis zur Durchführung dieser Reformen;

10. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Integrität und Unabhängigkeit des internationalen öffentlichen Dienstes;

11. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass die aus der Durchführung früherer Reformen gewonnenen Erkenntnisse bei der Formulierung neuer Vorschläge berücksichtigt werden;

12. *ersucht* den Generalsekretär, im Kontext der laufenden Reformen des Personalmanagements und Projekte zur Umgestaltung der Geschäftsprozesse auch weiterhin sicherzustellen, dass Bewerber mit gleichwertigem Bildungshintergrund während des Rekrutierungsprozesses gleichbehandelt werden, unter voller Berücksichtigung dessen, dass die Mitgliedstaaten unterschiedliche Bildungssysteme aufweisen und kein Bildungssystem als der von der Organisation anzuwendende Maßstab anzusehen ist;

## II

### Personalstruktur des Sekretariats

13. *verweist* auf Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>104</sup> und ersucht den Generalsekretär, die in dem Bericht über die Personalstruktur vorgelegten Rohdaten durch zusätzliche Analysen demografischer Trends und der möglichen tieferen Ursachen dieser Trends zu ergänzen;

14. *verweist außerdem* auf Ziffer 11 des Berichts des Beratenden Ausschusses und betont, dass größere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Vertretung von Frauen im Sekretariat zu verbessern, unter Einhaltung des Artikels 101 der Charta der Vereinten Nationen;

15. *hebt hervor*, dass ein umfassendes und robustes Personalplanungssystem als wichtiges Element des Personalmanagements notwendig ist, und bekundet ihre ernsthafte Besorgnis darüber, dass die derzeitige Personalstruktur nicht darauf hindeutet, dass ein wirksames Personalplanungssystem vorhanden ist;

16. *fordert* den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, mit Vorrang ein Personalplanungssystem zu erarbeiten und es der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zur Prüfung vorzulegen, und legt dem Generalsekretär nahe, künftige Änderungen an der Personalstruktur im Lichte des Systems, das angenommen wird, zu empfehlen;

17. *verweist* auf Ziffer 7 des Berichts des Beratenden Ausschusses, betont, wie wichtig die Verjüngung des Sekretariats ist, und ersucht den Generalsekretär, die demografischen Trends laufend zu überwachen und in seinen Berichten über die Personalstruktur des Sekretariats darüber Bericht zu erstatten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, Maßnahmen zu erarbeiten und umzusetzen, um die Besetzung von Stellen mit erfolgreichen Bewerbern von der Liste des Programms für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes zu beschleunigen, und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über Fortschritte in dieser Frage Bericht zu erstatten;

19. *betont* die wichtige Rolle, die das Programm für Nachwuchskräfte des Höheren Dienstes bei der Verbesserung der geografischen Vertretung unterrepräsentierter und nicht repräsentierter Mitgliedstaat-

---

<sup>104</sup> A/68/523.

ten spielt, ersucht den Generalsekretär, seine laufenden Bemühungen in dieser Hinsicht fortzuführen, und stellt fest, dass aus einigen Mitgliedstaaten kein Bewerber die Prüfung für das Programm bestanden hat;

### III

#### **Praxis des Generalsekretärs in Disziplinarfragen und in Fällen mutmaßlich kriminellen Verhaltens**

20. *lobt* den Generalsekretär für die Aufarbeitung des Rückstands an Disziplinarfällen und fordert ihn nachdrücklich auf, die Bearbeitung von Disziplinarfällen genau zu verfolgen, seine Bemühungen um den zügigen Abschluss dieser Fälle zu verstärken und zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass es in Zukunft nicht erneut zu Rückständen kommt;

21. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, in künftigen Berichten nach Möglichkeit zusätzliche Informationen über Trends beim Ausgang von gegen Disziplinarmaßnahmen erhobenen Beschwerden bereitzustellen;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, die neue Verwaltungsanweisung zu Disziplinaruntersuchungen und dem Vorgehen in Disziplinarsachen rasch abzuschließen und eine Informationskampagne einzuleiten, um die Bediensteten an ihre Verantwortung zu erinnern, behauptete Pflichtverstöße oder Dienstvergehen auf geeignetem Weg zu melden;

23. *betont*, wie wichtig es ist, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, soweit angezeigt, um Verluste aufgrund einschlägiger Dienstvergehen von Bediensteten zu mindern und auszugleichen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung in seinem nächsten Bericht über das Personalmanagement über die in dieser Hinsicht unternommenen Anstrengungen Bericht zu erstatten;

### IV

#### **Änderungen des Personalstatuts und der Personalordnung**

24. *genehmigt* die vorgeschlagenen Änderungen des Personalstatuts<sup>105</sup> und nimmt Kenntnis von den in dem Bericht des Generalsekretärs dargelegten Änderungen der Personalordnung<sup>106</sup>;

25. *verweist* auf Ziffer 24 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ermutigt den Generalsekretär, weiterhin alles daranzusetzen, um sicherzustellen, dass seine Nulltoleranzpolitik in Bezug auf sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch zu jeder Zeit von allen Bediensteten der Vereinten Nationen durchgesetzt wird;

### V

#### **Tätigkeit des Ethikbüros**

26. *lobt* das Ethikbüro für seine laufenden außerordentlichen Anstrengungen, eine Kultur der Ethik, der Integrität, der Transparenz und der Rechenschaftspflicht in der Organisation zu fördern, und begrüßt die Bemühungen des Büros, durch Kontaktarbeit, Fortbildungs- und Aufklärungsmaßnahmen das Bewusstsein für Ethikfragen zu schärfen;

27. *begrüßt* es, dass die Kosten der Umsetzung der Initiative zur freiwilligen Offenlegung der Vermögensverhältnisse infolge der neuen Vertragsvereinbarungen für externe Prüfdienste gesunken sind, und sieht in dieser Hinsicht dem Ergebnis der Prüfung des Regelungsrahmens der Initiative zur Offenlegung der Vermögensverhältnisse mit Interesse entgegen;

28. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 31 des Berichts des Beratenden Ausschusses und verweist auf Ziffer 40 ihrer Resolution 64/243 vom 24. Dezember 2009;

29. *begrüßt* es, dass das Büro die Arbeit an einer unabhängigen und umfassenden Prüfung der bestehenden Politik und Praxis zum Schutz von Bediensteten vor Vergeltung begonnen hat, und sieht der Prü-

---

<sup>105</sup> A/68/129, Anhang I.

<sup>106</sup> Ebd., Anhang II.

fung des Berichts des Generalsekretärs über die Modalitäten und Empfehlungen zur Verbesserung dieser Politik auf ihrer neunundsechzigsten Tagung mit Interesse entgegen;

## VI

### **Abordnung von Militär- und Polizeipersonal im aktiven Dienst**

30. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Beratenden Ausschusses<sup>107</sup>;
31. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 21 ihrer Resolution 67/287 vom 28. Juni 2013 genehmigten außerordentlichen Maßnahmen um weitere drei Jahre zu verlängern und mit den Mitgliedstaaten verstärkt daran zu arbeiten, alternative Lösungen für Unvereinbarkeiten zwischen nationalen Rechtsvorschriften und dem Personalstatut und der Personalordnung der Vereinten Nationen in Bezug auf die Abordnung von Militär- und Polizeipersonal im aktiven Dienst zu finden;
32. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung zur Behandlung auf dem Hauptteil ihrer siebzigsten Tagung einen Bericht über die Entwicklungen in dieser Frage vorzulegen sowie, falls angezeigt, einen neuen Vorschlag;

## VII

### **Besetzung von Stellen mit Bediensteten der Vereinten Nationen, die von Naturkatastrophen, böswilligen Handlungen und belastenden Ereignissen betroffen waren**

33. *begrüßt* die Anstrengungen des Generalsekretärs, die besonderen Bedürfnisse der Bediensteten der Vereinten Nationen anzugehen, die von Naturkatastrophen, böswilligen Handlungen und belastenden Ereignissen betroffen waren;
34. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 1 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>108</sup>;
35. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 8 des Berichts des Beratenden Ausschusses und beschließt, dass der Geltungsbereich des zur Behandlung stehenden Vorschlags oder künftiger diesbezüglicher Vorschläge nicht auf Sachverhalte wie Belästigung am Arbeitsplatz, für die bereits einschlägige Verfahren bestehen, ausgeweitet werden soll;

## VIII

### **Sonstige Fragen**

36. *beschließt*, die Behandlung des Vorschlags des Generalsekretärs zur Mobilität bis zum ersten Teil der wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zurückzustellen.

### **RESOLUTION 68/253**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/684, Ziff. 7).

#### **68/253. Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 44/198 vom 21. Dezember 1989, 51/216 vom 18. Dezember 1996, 52/216 vom 22. Dezember 1997, 53/209 vom 18. Dezember 1998, 55/253 vom 23. Dezember 2000, 56/244 vom 24. Dezember 2001, 57/285 vom 20. Dezember 2002, 58/251 vom 23. Dezember 2003, 59/268 vom 23. Dezember 2004, 60/248 vom 23. Dezember 2005, 61/239 vom 22. Dezember 2006, 62/227 vom 22. Dezember 2007, 63/251 vom 24. Dezember 2008, 64/231 vom 22. Dezember 2009, 65/248 vom

---

<sup>107</sup> A/68/615.

<sup>108</sup> A/68/580.

24. Dezember 2010, 66/235 A vom 24. Dezember 2011, 66/235 B vom 21. Juni 2012 und 67/257 vom 12. April 2013 sowie ihre Beschlüsse 67/551 und 67/552 A vom 24. Dezember 2012,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für das Jahr 2013<sup>109</sup>,

*in Bekräftigung ihres Eintretens* für ein einziges und einheitliches Gemeinsames System der Vereinten Nationen als Eckstein für die Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen des Gemeinsamen Systems,

1. *nimmt mit großer Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst;
2. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Kommission für das Jahr 2013<sup>109</sup>;
3. *bekräftigt* eingedenk der Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission<sup>110</sup> die Rolle der Generalversammlung bei der Genehmigung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;
4. *verweist* auf die Artikel 10 und 11 der Satzung der Kommission und bekräftigt die zentrale Rolle der Kommission bei der Regelung und Koordinierung der Beschäftigungsbedingungen und der Leistungsansprüche für alle Bediensteten der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen;

## I

### Für beide Laufbahngruppen geltende Beschäftigungsbedingungen

#### A. Umfassende Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems

1. *verweist* auf Ziffer 4 ihrer Resolution 67/257 und ersucht die Kommission, die Generalversammlung während des ersten Teils ihrer wiederaufgenommenen achtundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der umfassenden Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems zu unterrichten;
2. *begrüßt* die umfassende Überprüfung, bekräftigt die in Ziffer 31 des Berichts der Kommission genannten Ziele und ersucht die Kommission, alle Bestandteile der Besoldung in ganzheitlicher Weise daraufhin zu überprüfen, dass diese Ziele erreicht und die grundlegenden Werte der Organisationen des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen gewahrt werden;
3. *ersucht* die Kommission, bei ihren aus der laufenden umfassenden Überprüfung hervorgehenden Vorschlägen die Vergleichbarkeit des Gesamtvergütungspakets im Gemeinsamen System der Vereinten Nationen, einschließlich aller monetären und nicht monetären Bestandteile, nach dem Noblemaire-Prinzip sicherzustellen;
4. *ersucht* die Kommission *außerdem*, sicherzustellen, dass die Leiter der Organisationen und die Personalverbände des Gemeinsamen Systems der Vereinten Nationen sowie die Mitgliedstaaten ordnungsgemäß über das Verfahren unterrichtet werden und Gelegenheit zur Rückmeldung erhalten;
5. *ersucht* die Kommission *ferner*, die in ihre Zuständigkeit fallenden Zulagen so lange nicht zu erhöhen, bis die in Resolution 67/257 beschlossene umfassende Überprüfung der Generalversammlung zur Behandlung vorgelegt wird;
6. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die langfristige Tragfähigkeit der Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses im System der Vereinten Nationen und bittet in dieser Hinsicht die Kommission, im Rahmen ihres Jahresberichts die Aufteilung der Krankenversicherungsprämien zwischen

---

<sup>109</sup> Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 30 (A/68/30).

<sup>110</sup> Resolution 3357 (XXIX), Anlage.

den Organisationen der Vereinten Nationen und den Mitgliedern von Versicherungen innerhalb und außerhalb der Vereinigten Staaten zu überprüfen;

**B. Vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst**

1. *beschließt*, ihren Beschluss über die Empfehlung der Kommission, die vorgeschriebene Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst auf 65 Jahre anzuheben, unbeschadet des vorgeschlagenen Zeitrahmens zurückzustellen, und ersucht die Kommission, im Benehmen mit allen maßgeblichen Beteiligten die Auswirkungen der Annahme dieser Empfehlung auf die Rahmen für die Personal- und Nachfolgeplanung sowie auf alle einschlägigen Konzepte der Personalmanagementpolitik, einschließlich Leistungsmanagement und -beurteilung, Verjüngung, ausgewogener Vertretung der Geschlechter und ausgewogener geografischer Vertretung, im gesamten Gemeinsamen System der Vereinten Nationen weiter zu analysieren und auf ihrer neunundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

2. *erinnert* an Ziffer 61 des Berichts der Kommission, wonach die Anhebung der vorgeschriebenen Altersgrenze für das Ausscheiden aus dem Dienst auf 65 Jahre für das bestehende Personal zu einer geringfügigen Verringerung des versicherungsmathematischen Defizits des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in der Größenordnung von 0,13 Prozent der ruhegehaltsfähigen Bezüge führen würde;

**II**

**Beschäftigungsbedingungen der Bediensteten des Höheren Dienstes  
und der oberen Führungsebenen**

**A. Grund-/Mindestgehaltstabelle**

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 44/198, mit der sie Mindestnettogehälter für Bedienstete des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen durch Bezugnahme auf die entsprechenden Grundnettogehälter von Bediensteten in vergleichbaren Positionen am Basisdienstort des Vergleichsstaatsdienstes (des öffentlichen Bundesdienstes der Vereinigten Staaten) festlegt,

*billigt* mit Wirkung vom 1. Januar 2014, wie von der Kommission in Ziffer 82 ihres Berichts empfohlen, die in Anhang III des Berichts enthaltene geänderte Grund-/Mindestgehaltstabelle der Brutto- und Nettogehälter der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen;

**B. Entwicklung der Marge**

*unter Hinweis* auf Abschnitt I.B ihrer Resolution 51/216 und das von der Generalversammlung erteilte ständige Mandat, wonach die Kommission aufgefordert ist, das Verhältnis zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst in Washington tätigen Bediensteten (als „Marge“ bezeichnet) weiter zu überprüfen,

1. *bekräftigt*, dass die Festlegung des Besoldungsniveaus für die Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen in New York, dem Basisdienstort für das Kaufkraftausgleichssystem, und an anderen Dienstorten auf der Grundlage des Noblemaire-Prinzips erfolgt;

2. *bekräftigt außerdem*, dass die Bandbreite von 10 bis 20 Prozent für die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten des Höheren Dienstes und der oberen Führungsebenen der Vereinten Nationen in New York und derjenigen der Bediensteten in vergleichbaren Positionen im Vergleichsstaatsdienst auch künftig Anwendung finden soll, mit der Maßgabe, dass die Marge über einen gewissen Zeitraum in Höhe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten wird;

3. *stellt fest*, dass die Marge zwischen der Nettobesoldung der Bediensteten der Vereinten Nationen in den Besoldungsgruppen P-1 bis D-2 in New York und der Nettobesoldung der in vergleichbaren Positionen im öffentlichen Bundesdienst der Vereinigten Staaten in Washington tätigen Bediensteten für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 19,6 Prozent und ihr Fünfjahresdurchschnitt (2009-2013) 15,7 Prozent beträgt, also über dem anzustrebenden Mittelwert von 15 Prozent liegt;

4. *begrüßt* die Initiative der Kommission, die Marge entsprechend dem von der Generalversammlung genehmigten Steuerungsverfahren aktiv zu steuern und in Anbetracht des erhöhten Niveaus der Marge den Kaufkraftausgleich für New York im Jahr 2014 nicht anzuhängen;

5. *erinnert* daran, dass der Fünfjahresdurchschnitt der Marge der Nettobesoldung in der Nähe des anzustrebenden Mittelwerts von 15 Prozent gehalten werden soll, und ersucht die Kommission, der Generalversammlung spätestens während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung Empfehlungen für ein Maßnahmenspektrum und Zeitpläne vorzulegen, die die Marge auf den anzustrebenden Mittelwert zurückführen würden;

**C. Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades: Überprüfung der Methodik**

1. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Kommission, sich im Rahmen der umfassenderen Überprüfung des Vergütungspakets des Gemeinsamen Systems weiter mit der Methodik zur Festlegung der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades zu befassen;

2. *billigt* die Empfehlung der Kommission, die gegenwärtige Höhe der Zulagen für Kinder und Unterhaltsberechtigte zweiten Grades beizubehalten;

**D. Erziehungsbeihilfe: besondere Maßnahmen**

*billigt*, mit Wirkung für das am 1. Januar 2013 laufende Schuljahr, die Empfehlung der Kommission in Ziffer 113 ihres Berichts;

**E. Fragen des Kaufkraftausgleichs**

*ersucht* die Kommission, Vorschläge zur Synchronisierung der Kaufkraftausgleichszyklen an den Amtssitzdienstorten zu prüfen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen.

**RESOLUTION 68/254**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/670, Ziff. 6).

**68/254. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010, 66/237 vom 24. Dezember 2011 und 67/241 vom 24. Dezember 2012 sowie ihre Beschlüsse 63/531 vom 11. Dezember 2008 und 65/513 vom 11. Dezember 2010,

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>111</sup> und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen<sup>112</sup>, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>113</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>114</sup> sowie des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 11. November 2013 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses<sup>115</sup>,

---

<sup>111</sup> A/68/346.

<sup>112</sup> A/68/158.

<sup>113</sup> A/68/306.

<sup>114</sup> A/68/530.

<sup>115</sup> A/C.5/68/11.

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen<sup>111</sup> und über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen<sup>112</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>114</sup> an;

## I

### System der internen Rechtspflege

3. *bekräftigt*, dass die Resolutionen der Generalversammlung für den Generalsekretär und die Organisation bindend sind;

4. *betont*, dass die Arbeit aller Bestandteile des Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss, und hebt hervor, dass die Beschlüsse der Versammlung zu Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten ausschließlich der Überprüfung durch die Versammlung selbst unterliegen;

5. *erklärt erneut*, dass die vom Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und vom Berufungsgericht getroffenen Entscheidungen den Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über Fragen im Zusammenhang mit dem Personalmanagement zu entsprechen haben;

6. *erkennt an*, dass das System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;

7. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;

8. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;

9. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;

10. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des Systems der internen Rechtspflege sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;

11. *verweist* auf Ziffer 20 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen überarbeiteten Vorschlag für die Durchführung einer unabhängigen Zwischenbewertung des Systems der internen Rechtspflege vorzulegen, die von unabhängigen Sachverständigen, einschließlich Sachverständigen, die mit internen Mechanismen zur Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten vertraut sind, kosteneffizient vorzunehmen ist;

12. *beschließt*, dass bei der in Ziffer 11 erbetenen Bewertung das System der internen Rechtspflege unter allen Aspekten untersucht wird, unter besonderer Beachtung des formellen Systems und seiner Verbindung mit dem informellen System, einschließlich einer Analyse der Frage, ob die in Resolution 61/261 festgelegten Ziele des Systems effizient und kostenwirksam erreicht werden;

13. *unterstreicht*, wie wichtig eine gute Managementpraxis ist, wenn es darum geht, ein positives und transparentes Arbeitsumfeld zu fördern, um die tieferen Ursachen für Streitigkeiten am Arbeitsplatz anzugehen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung über diesbezügliche Bemühungen Bericht zu erstatten;

14. *stellt mit Besorgnis fest*, dass im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen das Leistungsmanagement immer noch als



wichtigste Querschnittsfrage hervorgehoben wird, und regt an, Ansätze, die dazu dienen, Fragen des Leistungsmanagements auf höchster Ebene systematisch anzugehen, weiter zu nutzen;

15. *erkennt an*, dass ein solides Leistungsmanagement erheblich zur Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz beitragen kann, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um die weitere Ausarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen, fairen und voll funktionsfähigen Leistungsbeurteilungssystems zu bemühen;

### II

#### Informelles System

16. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, und für Führungskräfte, daran mitzuwirken;

17. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, unbeschadet des grundlegenden Rechts der Bediensteten auf Zugang zum formellen Rechtspflegesystem, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung zusätzliche innovative Maßnahmen zur Förderung der informellen Streitbeilegung zu empfehlen;

18. *erkennt an*, wie wichtig das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete als Filter im System der internen Rechtspflege ist, und legt dem Büro nahe, auch künftig die Bediensteten über die Begründetheit ihrer Sache zu beraten, insbesondere wenn es summarische oder vorbeugende Rechtsberatung erteilt;

19. *begrüßt* die Kommunikationsarbeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen mit dem Ziel, die informelle Streitbeilegung zu fördern;

20. *begrüßt außerdem* die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

21. *verweist* auf Ziffer 20 der Resolution 66/237, begrüßt die vom Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen informell bereitgestellten Informationen über die finanziellen und administrativen Auswirkungen der im Wege der informellen Streitbeilegung erzielten Einigungen, und ersucht das Büro, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über solche Auswirkungen Bericht zu erstatten;

22. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, weiterhin sicherzustellen, dass die Führungskräfte Ersuchen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen rasch beantworten;

23. *ersucht* darum, dass in künftigen Berichten des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Informationen über die Zahl und Art der Fälle, die Nichtbedienstete betreffen, sowie Daten über die Verteilung des Arbeitsvolumens zwischen Konfliktbeilegung, systemischen Fragen und Konfliktkompetenz klar dargelegt werden;

24. *wiederholt ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) der Resolution 62/228, Ziffer 21 der Resolution 63/253, den Ziffern 16 bis 18 der Resolution 65/251, Ziffer 19 der Resolution 66/237 und Ziffer 27 der Resolution 67/241, der Generalversammlung über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, bedauert, dass der Generalsekretär diesen Ersuchen nicht nachgekommen ist, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für das Büro möglichst bald bekanntgegeben werden;

III

Formelles System

25. *bekräftigt*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 67/241 und Ziffer 28 der Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut<sup>116</sup> übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben;

26. *bekräftigt außerdem*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Daten über die Zahl der bei der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle und beim Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten eingereichten Fälle weiter zu erfassen, um sich abzeichnende Trends zu erkennen, und seine Bemerkungen zu diesen Statistiken in künftige Berichte aufzunehmen;

28. *erklärt erneut*, dass die Gerichte über voll ausgestattete Gerichtssäle und weitere verwaltungstechnische Voraussetzungen verfügen müssen, und begrüßt die Fortschritte, die der Generalsekretär dabei erzielt hat, dringend für die Bereitstellung funktionsfähiger Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen zu sorgen;

29. *ersucht* den Rat für interne Rechtspflege, über die Auswirkungen des Ersuchens in Ziffer 33 der Resolution 67/241 Bericht zu erstatten, unter Berücksichtigung der Auffassungen aller maßgeblichen Beteiligten;

30. *ersucht* den Generalsekretär, eine Änderung des Statuts des Berufungsgerichts vorzuschlagen, die der Empfehlung des Rates für interne Rechtspflege betreffend die Qualifikationen der Richter des Berufungsgerichts Rechnung trägt;

31. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 42 des Berichts des Beratenden Ausschusses, erkennt an, dass die Immunitäten der Richter der beiden Gerichte eindeutig festgelegt werden sollen, ersucht den Generalsekretär, diese Frage weiter zu untersuchen und der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Empfehlungen vorzulegen, die keine Veränderung des Rangs oder der Beschäftigungsbedingungen der Richter nach sich ziehen würden, und bittet den Sechsten Ausschuss, sie zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt;

32. *erkennt an*, dass das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete fortlaufend positive Beiträge zum System der internen Rechtspflege leistet;

33. *beschließt*, dass die Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete durch einen freiwilligen Gehaltsabzug von höchstens 0,05 Prozent des monatlichen Nettogrundgehalts eines Bediensteten ergänzt wird und dass dieser Finanzierungsmechanismus versuchsweise vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 umgesetzt wird, und ersucht den Generalsekretär, über seine Umsetzung Bericht zu erstatten;

34. *ersucht* den Generalsekretär, die Rate der Nichtbeteiligung und die Höhe der Erträge, die durch den in Ziffer 33 genannten ergänzenden Finanzierungsmechanismus generiert werden, monatlich zu erfassen, und ermächtigt ihn, für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2015 Verpflichtungen aus diesen Erträgen bis zu einem diese Erträge nicht überschreitenden Betrag einzugehen, um während der Versuchsphase des Mechanismus zusätzliche Ressourcen für das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete zu finanzieren;

---

<sup>116</sup> Resolution 63/253, Anlagen I und II.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

35. *erklärt erneut*, dass alle Bediensteten während der Versuchsphase weiterhin Zugang zu den Diensten des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete haben werden;

36. *betont*, dass unter den Bediensteten stärker bekannt gemacht werden muss, wie wichtig ihre finanziellen Beiträge zum Rechtsberatungsbüro für Bedienstete sind;

37. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über Streitigkeiten unter Beteiligung von Nichtbediensteten sowohl im Kontext der verwaltungsinternen Kontrolle als auch der informellen Mediation in seine jeweiligen Berichte aufzunehmen, und ersucht ihn erneut, Informationen darüber vorzulegen, welche Maßnahmen zur Institutionalisierung guter Managementpraxis vorhanden sind, deren Ziel es ist, Streitigkeiten unter Beteiligung der verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zu vermeiden oder zu mildern;

38. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass alle als rechtliche Vertreter handelnden Personen, ob Bedienstete, die andere Bedienstete vertreten, Bedienstete, die sich selbst vertreten, oder externe Rechtsberater, die Bedienstete vertreten, den gleichen im System der Vereinten Nationen geltenden berufsethischen Verhaltensnormen unterliegen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung den Verhaltenskodex für externe rechtliche Vertreter zu unterbreiten, der zum Schutz vor schikanösen Klagen auch angemessene Sanktionen für Verstöße gegen den Kodex enthält;

### IV

#### Sonstige Fragen

39. *betont*, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Berufungsgerichts in seine Jahresberichte aufzunehmen;

40. *verweist* auf Ziffer 41 des Berichts des Beratenden Ausschusses, bedauert, dass der Generalsekretär es für notwendig erachtet hat, die Angelegenheit der Überzahlung von vier Richtern der Generalversammlung vorzulegen, und beschließt, dass der Generalsekretär untersuchen soll, wie dieser Verwaltungsirrtum fast zwei Jahre lang unentdeckt bleiben konnte, und Maßnahmen einleiten soll, die sicherstellen, dass sich eine solche Situation nicht wiederholt;

41. *ersucht* den Generalsekretär, die an die vier Richter geleistete Überzahlung beizutreiben, und erkennt an, dass das Gehalt der Richter weiterhin der Besoldungsgruppe D-2 Stufe IV entsprechen soll;

42. *verweist* auf Ziffer 30 des Berichts des Beratenden Ausschusses und auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in allen Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

43. *unterstreicht* die wachsende Notwendigkeit einer modernisierten und verbesserten Suchmaschine, die einen gestrafften Zugang zur Rechtsprechung und zu den Ergebnissen einschlägiger früherer Fälle erleichtert;

44. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsfragen obliegt.

### RESOLUTION 68/255

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/681, Ziff. 7).

- 68/255. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind**

*Die Generalversammlung,*

## I

### **Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013**

*nach Behandlung* des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>117</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>118</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt die Resolutionen 66/238 vom 24. Dezember 2011 und 67/242 vom 24. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>117</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>118</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt II.A des Berichts des Beratenden Ausschusses an;

3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 67/242 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 182.163.600 US-Dollar brutto (169.508.000 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um den Betrag von 1.756.300 Dollar brutto (2.586.800 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 180.407.300 Dollar brutto (166.921.200 Dollar netto) zu senken;

## II

### **Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>119</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>120</sup>,

*sowie nach Behandlung* der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>119</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>120</sup>;

---

<sup>117</sup> A/68/579.

<sup>118</sup> A/68/642.

<sup>119</sup> A/68/494.

<sup>120</sup> A/68/660.

<sup>121</sup> A/68/642 und A/68/7/Add.24.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>121</sup> an;

3. *beschließt*, dass die Neukalkulation entsprechend der in ihrer Resolution über den Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>122</sup> vereinbarten Formel vorgenommen wird;

4. *betont*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Arbeitsabschlußstrategie des Gerichtshofs effizient und rasch umzusetzen;

5. *verweist* auf Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>118</sup> und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Gerichtshof die überarbeiteten Reiseregeln gemäß ihrer Resolution 67/254 vom 12. April 2013 einhält, und Kosteneinsparungen, die aufgrund der überarbeiteten Reiseregeln erzielt werden, im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts anzugeben;

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, einen Betrag von insgesamt 93.595.700 Dollar brutto (87.188.400 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

7. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2014 für das Sonderkonto auf 46.797.850 Dollar belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 entspricht;

8. *beschließt ferner*, den Betrag von 23.398.925 Dollar brutto (21.797.100 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt*, den Betrag von 23.398.925 Dollar brutto (21.797.100 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.203.650 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2014 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 8 und 9 anzurechnen ist.

### Anlage

**Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	95.283.500	88.879.600
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	(1.687.800)	(1.691.200)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	—	—

<sup>122</sup> Resolution 68/246.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
<b>Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015</b>	<b>93.595.700</b>	<b>87.188.400</b>
Gesamtbeiträge für 2014		
Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	46.797.850	43.594.200
Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(1.756.300)	(2.586.800)
Übertragung von Guthaben entsprechend Ziffer 3 c) i) der Resolution 68/245 über den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	1.756.300	2.586.800
<b>Für 2014 veranlagte Nettobeiträge der Mitgliedstaaten</b>	<b>46.797.850</b>	<b>43.594.200</b>
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	23.398.925	21.797.100
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	23.398.925	21.797.100

### RESOLUTION 68/256

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/682, Ziff. 7).

#### **68/256. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht**

*Die Generalversammlung,*

#### I

##### **Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013**

*nach Behandlung* des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>123</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>124</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/235 vom 14. September 1993 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien und auf ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt die Resolutionen 66/239 vom 24. Dezember 2011 und 67/243 vom 24. Dezember 2012,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>123</sup> und dem entsprechenden Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>124</sup>;

<sup>123</sup> A/68/582.

<sup>124</sup> A/68/642.

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt III.A des Berichts des Beratenden Ausschusses *an*;

3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 67/243 für die Finanzierung des Gerichtshofs bewilligten Betrag von 283.067.700 US-Dollar brutto (251.736.900 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um den Betrag von 4.074.200 Dollar brutto (4.476.100 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 278.993.500 Dollar brutto (247.260.800 Dollar netto) zu senken;

## II

### **Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>125</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>126</sup>,

*sowie nach Behandlung* der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>127</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>125</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>126</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>127</sup> *an*;

3. *beschließt*, dass die Neukalkulation entsprechend der in ihrer Resolution über den Programmbudgetplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>128</sup> vereinbarten Formel vorgenommen wird;

4. *betont*, wie wichtig die Anstrengungen sind, die der Generalsekretär weiter unternimmt, um die Arbeitsabschlussstrategie des Gerichtshofs effizient und rasch umzusetzen;

5. *verweist* auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>124</sup> und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Gerichtshof die überarbeiteten Reiseregeln gemäß Resolution 67/254 vom 12. April 2013 einhält, und Kosteneinsparungen, die aufgrund der überarbeiteten Reiseregeln erzielt werden, im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts anzugeben;

6. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einen Betrag von insgesamt 201.688.200 Dollar brutto (179.998.600 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranschlagen, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

7. *beschließt außerdem*, dass bei der Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 für das Sonderkonto die geschätzten Einnahmen in Höhe von 285.500 Dollar für den Zweijahreszeitraum zu berücksichtigen sind, die auf den Gesamtbetrag der bewilligten Mittel angerechnet werden;

8. *beschließt ferner*, dass sich die Gesamtbeiträge für 2014 für das Sonderkonto auf 100.701.350 Dollar belaufen werden, was der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijah-

---

<sup>125</sup> A/68/386.

<sup>126</sup> A/68/660.

<sup>127</sup> A/68/642 und A/68/7/Add.24.

<sup>128</sup> Resolution 68/246.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

reszeitraum 2014-2015 entspricht, nach Berücksichtigung des Betrags von 142.750 Dollar, der der Hälfte der geschätzten Einnahmen für den Zweijahreszeitraum in Höhe von 285.500 Dollar entspricht;

9. *beschließt*, den Betrag von 50.350.675 Dollar brutto (44.928.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

10. *beschließt außerdem*, den Betrag von 50.350.675 Dollar brutto (44.928.275 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

11. *beschließt ferner*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 10.844.800 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Gerichtshof für 2014 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 9 und 10 anzurechnen ist.

### Anlage

#### Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	198.667.000	177.140.500
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	3.021.200	2.858.100
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	–	–
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	201.688.200	179.998.600
abzüglich: geschätzte Einnahmen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	(285.500)	(285.500)
<b>Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015, abzüglich der geschätzten Einnahmen</b>	<b>201.402.700</b>	<b>179.713.100</b>
<b>Gesamtbeiträge für 2014</b>		
Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	100.701.350	89.856.550
Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(4.074.200)	(4.476.100)
Übertragung von Guthaben entsprechend Ziffer 3 c) i) der Resolution 68/245 über den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	4.074.200	4.476.100
<b>Für 2014 veranlagte Nettobeiträge der Mitgliedstaaten</b>	<b>100.701.350</b>	<b>89.856.550</b>
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	50.350.675	44.928.275
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	50.350.675	44.928.275



**RESOLUTION 68/257**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/683, Ziff. 7).

**68/257. Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe**

*Die Generalversammlung,*

**I**

**Zweiter Bericht über den Vollzug des Haushaltsplans des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013**

*nach Behandlung* des zweiten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>129</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>130</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 66/240 A vom 24. Dezember 2011 und 66/240 B vom 21. Juni 2012 sowie ihre Resolutionen 67/244 A vom 24. Dezember 2012 und 67/244 B vom 12. April 2013,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Haushaltsvollzugsbericht des Generalsekretärs für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2012-2013<sup>129</sup>;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Abschnitt IV.A des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>130</sup> an;

3. *trifft den Beschluss*, den in ihrer Resolution 67/244 A für die Finanzierung des Mechanismus bewilligten Betrag von 53.676.500 US-Dollar brutto (51.085.600 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 um den Betrag von 34.677.800 Dollar brutto (33.006.900 Dollar netto) auf den Gesamtbetrag von 18.998.700 Dollar brutto (18.078.700 Dollar netto) zu senken;

**II**

**Haushaltsplan für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015**

*nach Behandlung* der Berichte des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>131</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>132</sup>,

*sowie nach Behandlung* der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>133</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über den Haushaltsplan für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>131</sup> und über die revidierten Ansätze aufgrund der Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen<sup>132</sup>;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den entsprechenden Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>133</sup> an;

---

<sup>129</sup> A/68/594.

<sup>130</sup> A/68/642.

<sup>131</sup> A/68/491.

<sup>132</sup> A/68/660.

<sup>133</sup> A/68/642 und A/68/7/Add.24.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

3. *beschließt*, dass die Neukalkulation entsprechend der in ihrer Resolution über den Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015<sup>134</sup> vereinbarten Formel vorgenommen wird;

4. *verweist* auf Ziffer 50 des Berichts des Beratenden Ausschusses<sup>130</sup> und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass der Mechanismus die überarbeiteten Reiseregulungen gemäß ihrer Resolution 67/254 vom 12. April 2013 befolgt, und Kosteneinsparungen, die aufgrund der überarbeiteten Reiseregulungen erzielt werden, im Rahmen des zweiten Haushaltsvollzugsberichts wiederzugeben;

5. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe einen Betrag von insgesamt 120.296.600 US-Dollar brutto (112.831.500 Dollar netto) für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 zu veranlagern, wie in der Anlage zu dieser Resolution im Einzelnen aufgeführt;

6. *beschließt außerdem*, dass sich die Gesamtbeiträge für das Sonderkonto für 2014 in Höhe von 61.648.300 Dollar brutto wie folgt zusammensetzen:

a) 60.148.300 Dollar, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015;

b) 1.500.000 Dollar, entsprechend der Erhöhung aufgrund der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 67/244 beschlossenen zurückgestellten Veranlagung;

7. *beschließt ferner*, für das Jahr 2014 den Betrag von 30.824.150 Dollar brutto (28.957.875 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt*, den Betrag von 30.824.150 Dollar brutto (28.957.875 Dollar netto) nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an den geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 3.732.550 Dollar im Steuerausgleichsfonds, die für den Mechanismus für 2014 gebilligt worden sind, auf ihre Veranlagung nach den Ziffern 7 und 8 anzurechnen ist.

### Anlage

#### Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Geschätzte Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	120.282.100	112.863.000
Revidierte Ansätze: Auswirkungen von Wechselkurs- und Inflationsschwankungen	14.500	(31.500)
Empfehlungen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen	–	–
Empfehlungen des Fünften Ausschusses	–	–
<b>Geschätzte ursprüngliche Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015</b>	<b>120.296.600</b>	<b>112.831.500</b>
Gesamtbeiträge für 2014		
Mittelbedarf, entsprechend der Hälfte der geschätzten Mittelbewilligungen für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	60.148.300	56.415.750

<sup>134</sup> Resolution 68/246.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Kürzung der endgültigen Mittel für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	(34.677.800)	(33.006.900)
Übertragung von Guthaben entsprechend Ziffer 3 c) i) der Resolution 68/245 über den zweiten Bericht über den Vollzug des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013	34.677.800	33.006.900
Erhöhung aufgrund der von der Generalversammlung in Resolution 67/244 beschlossenen zurückgestellten Veranlagung in Höhe von 1,5 Millionen Dollar	1.500.000	1.500.000
<b>Für 2014 veranlagte Nettobeiträge der Mitgliedstaaten</b>	<b>61.648.300</b>	<b>57.915.750</b>
<i>davon:</i>		
Nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	30.824.150	28.957.875
Nach dem Beitragsschlüssel für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2014 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	30.824.150	28.957.875

### RESOLUTION 68/258

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/672, Ziff. 6).

#### **68/258. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>135</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>136</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2126 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. November 2013, mit der der Rat das Mandat der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei bis zum 31. Mai 2014 verlängerte,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/270 vom 28. Juni 2013 über die Finanzierung der Truppe,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>136</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, vollen Gebrauch von den vordefinierten Modulen und Dienstleistungspaketen zu machen, um unter anderem die Einrichtung des Gemeinsamen Mechanismus zur Verifikation und Überwachung der Grenze und seine volle Einsatzfähigkeit zu beschleunigen;

3. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 28 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

4. *bekräftigt* Ziffer 10 ihrer Resolution 67/270;

#### **Finanzierungsregelungen für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014**

5. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei den Betrag von 38.468.600 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Interims-Sicherheitstruppe der

<sup>135</sup> A/68/519.

<sup>136</sup> A/68/620.

Vereinten Nationen für Abyei im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution 67/270 bereits für denselben Zeitraum veranschlagten Betrag von 307.058.200 Dollar;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

6. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/270 für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 31. Mai 2014 bereits veranlagten Betrags von 281.470.017 Dollar den zusätzlichen Betrag von 35.262.883 Dollar für denselben Zeitraum entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für die Jahre 2013 und 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

7. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 86.350 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 31. Mai 2014 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt ferner*, vorbehaltlich eines Beschlusses des Sicherheitsrats, das Mandat der Truppe zu verlängern, den zusätzlichen Betrag von 3.205.717 Dollar für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagten;

9. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 7.850 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe gebilligten geschätzten Mehreinnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. bis 30. Juni 2014 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 8 anzurechnen ist;

10. *beschließt außerdem*, den Punkt „Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei“ auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### **RESOLUTION 68/259**

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/680, Ziff. 6).

#### **68/259. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>137</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>138</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2100 (2013) des Sicherheitsrats vom 25. April 2013, mit der der Rat die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali einrichtete, den Generalsekretär ersuchte, das Büro der Vereinten Nationen in Mali in die Mission einzugliedern, die ab dem 25. April 2013 die Verantwortung für die Wahrnehmung der mandatsmäßigen Aufgaben des Büros übernimmt, und beschloss, dass die Autorität der Internationalen Unterstützungsmission in Mali unter afrikanischer Führung am 1. Juli 2013 an die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali übertragen wird, die zu diesem Zeitpunkt mit der Durchführung ihres in den Ziffern 16 und 17 der Resolution 2100 (2013) festgelegten Mandats für einen Zeitraum von zunächst 12 Monaten beginnen wird,

---

<sup>137</sup> A/68/538.

<sup>138</sup> A/68/653.

## VI. Resolutionen aufgrund der Berichte des Fünften Ausschusses

---

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/286 vom 28. Juni 2013,

*in Bekräftigung* der in ihren Resolutionen 1874 (S-IV) vom 27. Juni 1963, 3101 (XXVIII) vom 11. Dezember 1973 und 55/235 vom 23. Dezember 2000 festgelegten allgemeinen Grundsätze für die Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen,

*eingedenk* dessen, dass es unerlässlich ist, die Mission mit den erforderlichen Finanzmitteln auszustatten, damit sie ihren Aufgaben nach den entsprechenden Resolutionen des Sicherheitsrats nachkommen kann,

1. *ersucht* den Generalsekretär, den Missionsleiter zu beauftragen, künftige Haushaltsvoranschläge im vollen Einklang mit den Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296 vom 22. Juni 2005, 60/266 vom 30. Juni 2006, 61/276 vom 29. Juni 2007, 64/269 vom 24. Juni 2010, 65/289 vom 30. Juni 2011 und 66/264 vom 21. Juni 2012 sowie anderer einschlägiger Resolutionen auszuarbeiten;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Stand der Beiträge zu der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali per 30. November 2013, namentlich von den noch ausstehenden Beiträgen in Höhe von 127,7 Millionen US-Dollar, was etwa 32 Prozent der gesamten veranlagten Beiträge entspricht, vermerkt mit Besorgnis, dass nur 64 Mitgliedstaaten ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen mit Beitragsrückständen, nachdrücklich auf, die Entrichtung ihrer noch ausstehenden Beiträge sicherzustellen;

3. *dankt* denjenigen Mitgliedstaaten, die ihre Beiträge vollständig entrichtet haben, und fordert alle anderen Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, alles zu tun, um sicherzustellen, dass ihre Beiträge für die Mission vollständig entrichtet werden;

4. *bekundet ihre Besorgnis* über die Finanzlage bei den friedenssichernden Tätigkeiten, insbesondere was die Kostenerstattung an die truppenstellenden Länder betrifft, denen durch die Beitragsrückstände bestimmter Mitgliedstaaten zusätzliche Belastungen erwachsen;

5. *betont*, dass alle künftigen und bestehenden Friedenssicherungsmissionen im Hinblick auf finanzielle und administrative Regelungen gleich und nichtdiskriminierend zu behandeln sind;

6. *betont außerdem*, dass alle Friedenssicherungsmissionen mit ausreichenden Ressourcen auszustatten sind, damit sie ihr jeweiliges Mandat wirksam und effizient wahrnehmen können;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass den Entwürfen der Friedenssicherungshaushalte die entsprechenden Mandate der beschlussfassenden Organe zugrunde liegen;

8. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>138</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

9. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 29 des Berichts des Beratenden Ausschusses und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass künftige, auf dem standardisierten Finanzierungsmodell beruhende Haushaltsvoranschläge zur Zuweisung angemessener Mittel an die Mission führen, damit diese ihre mandatsmäßigen Tätigkeiten wirksam durchführen kann, unter Berücksichtigung der aus der Anwendung des Modells gewonnenen Erfahrungen, und darüber Bericht zu erstatten;

10. *nimmt außerdem Kenntnis* von den Ziffern 45, 47, 50, 55, 57, 64, 66, 68 und 91 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

11. *verweist* auf Abschnitt XVIII Ziffer 4 ihrer Resolution 61/276, in der sie darauf hinwies, dass Projekte mit rascher Wirkung den Zweck verfolgen, Vertrauen in die einzelnen Missionen, ihre Mandate und den Friedensprozess zu schaffen und zu festigen und so das Umfeld für eine wirksame Mandatserfüllung zu verbessern, und ersucht den Generalsekretär, dem in künftigen ergebnisorientierten Haushaltsrahmen für die Mission Rechnung zu tragen;

12. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen des Generalsekretärs um eine erweiterte Zusammenarbeit zwischen den Missionen und fordert in dieser Hinsicht die Fortsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Mission und der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire;

13. *ersucht* den Generalsekretär, für die vollständige Durchführung der einschlägigen Bestimmungen ihrer Resolutionen 59/296, 60/266, 61/276, 64/269, 65/289 und 66/264 zu sorgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, alles Erforderliche zu veranlassen, um sicherzustellen, dass die Mission so effizient und sparsam wie möglich verwaltet wird;

#### **Bericht über die Ausgaben für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013**

15. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht über die Ausgaben der Mission für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013<sup>139</sup>;

16. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali den Betrag von 81.976.400 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 zu veranschlagen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013**

17. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/286 für den Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 bereits veranlagten Betrags von 75.321.180 Dollar den zusätzlichen Betrag von 6.655.220 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im selben Zeitraum entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

18. *beschließt außerdem*, dass der Betrag von 400 Dollar, der den weiteren Einnahmen für die am 30. Juni 2013 abgelaufene Finanzperiode entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach Ziffer 17 anzurechnen ist;

19. *beschließt ferner*, den Betrag der geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe, die gemäß ihrer Resolution 67/286 auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 25. April bis 30. Juni 2013 angerechnet wurden, um 728.000 Dollar zu verringern, von einem Gesamtbetrag von 769.300 Dollar auf 41.300 Dollar, und dem nach Ziffer 17 unter den Mitgliedstaaten veranlagten Betrag die Mindereinnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 728.000 Dollar hinzuzurechnen;

#### **Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014**

20. *beschließt*, auf dem Sonderkonto den Betrag von 602 Millionen Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 zu veranschlagen, worin der gemäß ihrer Resolution 67/286 für die Mission für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 bereits genehmigte Betrag von 366.774.500 Dollar eingeschlossen ist;

21. *beschließt außerdem*, unter Berücksichtigung des Mittelbedarfs für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt in Höhe von insgesamt 6.118.300 Dollar (Nettomittelbedarf: 5.660.700 Dollar) für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 sowie des gemäß ihrer Resolution 67/286 für denselben Zeitraum für den Sonderhaushalt bereits bewilligten Betrags von 3.845.200 Dollar (Nettomittelbedarf: 3.602.500 Dollar) den zusätzlichen Mittelbedarf für den Sonderhaushalt in Höhe von 2.273.100 Dollar (Nettomittelbedarf: 2.058.200 Dollar) für denselben Zeitraum zu billigen;

#### **Finanzierung der bewilligten Mittel**

22. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/286 für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 bereits veranlagten Betrags von 330.097.050 Dollar den zusätzlichen Betrag von 271.902.950 Dollar für die Aufrechterhaltung der Mission im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in

---

<sup>139</sup> A/68/538, Abschn. IV.

ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlassen;

23. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 2.410.200 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der dem Saldo der für die Mission gebilligten geschätzten Einnahmen aus der Personalabgabe in Höhe von 6.071.700 Dollar entspricht, auf ihre Veranlassung nach Ziffer 22 anzurechnen ist;

24. *betont*, dass Friedenssicherungsmissionen nicht durch Anleihen bei anderen aktiven Friedenssicherungsmissionen finanziert werden dürfen;

25. *ermutigt* den Generalsekretär, auch künftig zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherheit des gesamten Personals zu gewährleisten, das unter dem Dach der Vereinten Nationen an der Mission beteiligt ist, eingedenk der Ziffern 5 und 6 der Resolution 1502 (2003) des Sicherheitsrats vom 26. August 2003;

26. *bittet* um freiwillige Beiträge für die Mission in Form von Barzahlungen sowie in Form von für den Generalsekretär annehmbaren Dienst- und Sachleistungen, die je nach Bedarf entsprechend den von der Generalversammlung festgelegten Verfahren und Gepflogenheiten zu verwalten sind;

27. *beschließt*, den Punkt „Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmision der Vereinten Nationen in Mali“ auf ihrer achtundsechzigsten Tagung weiter zu behandeln.

#### RESOLUTION 68/260

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 27. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/671, Ziff. 8).

#### **68/260. Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs über die Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014<sup>140</sup> und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>141</sup>,

*unter Hinweis* auf die Resolution 350 (1974) des Sicherheitsrats vom 31. Mai 1974 betreffend die Einrichtung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und die späteren Resolutionen, mit denen der Rat das Mandat der Truppe verlängerte, zuletzt Resolution 2108 (2013) vom 27. Juni 2013,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 3211 B (XXIX) vom 29. November 1974 über die Finanzierung der Noteinsatztruppe der Vereinten Nationen und der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung und ihre späteren diesbezüglichen Resolutionen, zuletzt Resolution 67/278 vom 28. Juni 2013,

1. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in dem Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen<sup>141</sup> an und ersucht den Generalsekretär, ihre vollständige Umsetzung sicherzustellen;

2. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 9 des Berichts des Beratenden Ausschusses;

#### **Revidierte Haushaltsvoranschläge für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014**

3. *beschließt*, auf dem Sonderkonto für die Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung den Betrag von 12.635.500 US-Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe im Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 zu veranschlagen, zusätzlich zu dem gemäß ihrer Resolution

---

<sup>140</sup> A/68/505.

<sup>141</sup> A/68/617.

67/278 für denselben Zeitraum bereits veranschlagten Betrag von 50.736.200 Dollar, der sich zusammensetzt aus einem Betrag von 48.019.000 Dollar für die Aufrechterhaltung der Truppe, einem Betrag von 2.277.400 Dollar für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt und einem Betrag von 439.800 Dollar für die Versorgungsbasis der Vereinten Nationen in Brindisi (Italien);

### **Finanzierung der zusätzlich bewilligten Mittel**

4. *beschließt*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 bereits veranlagten Betrags von 50.736.200 Dollar den zusätzlichen Betrag von 6.317.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 vom 24. Dezember 2012 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 vom 24. Dezember 2012 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2013, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

5. *beschließt außerdem*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 56.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe gebilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2013 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 4 anzurechnen ist;

6. *beschließt ferner*, unter Berücksichtigung des gemäß ihrer Resolution 67/278 für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. Juni 2014 bereits veranlagten Betrags von 50.736.200 Dollar den zusätzlichen Betrag von 6.317.750 Dollar für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2014 entsprechend den in ihrer Resolution 67/239 aktualisierten Kategorien, unter Berücksichtigung des in ihrer Resolution 67/238 festgelegten Beitragsschlüssels für das Jahr 2014, unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

7. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) der jeweilige Anteil der Mitgliedstaaten an dem Betrag von 56.700 Dollar im Steuerausgleichsfonds, der den für die Truppe gebilligten zusätzlichen Einnahmen aus der Personalabgabe für den Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2014 entspricht, auf ihre Veranlagung nach Ziffer 6 anzurechnen ist;

8. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung“ auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten“ weiter zu behandeln.



## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
68/104.	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen.....	992
68/105.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen.....	993
68/106.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsendvierzigste Tagung .....	997
68/107.	Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und Vierter Teil des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht .....	1002
	A. Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht.....	1002
	B. Vierter Teil des Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht.....	1003
68/108.	Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte .....	1004
68/109.	Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen sowie Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung) ....	1005
68/110.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts .....	1007
68/111.	Vorbehalte zu Verträgen.....	1010
68/112.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung .....	1038
68/113.	Diplomatischer Schutz.....	1042
68/114.	Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden .....	1043
68/115.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen .....	1044
68/116.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene.....	1047
68/117.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips.....	1049
68/118.	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter .....	1050
68/119.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus.....	1058
68/120.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland.....	1063
68/121.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts .....	1065
68/122.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie .....	1065
68/123.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Panafrikanische zwischenstaatliche Organisation für Wasser- und Sanitärversorgung für Afrika.....	1066
68/124.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Globale Institut für grünes Wachstum .....	1066

**RESOLUTION 68/104**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/460, Ziff. 9)<sup>1</sup>.

**68/104. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/83 vom 12. Dezember 2001, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen enthält, und ihre Resolutionen 59/35 vom 2. Dezember 2004, 62/61 vom 6. Dezember 2007 und 65/19 vom 6. Dezember 2010, in denen sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfahl,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen<sup>2</sup> und der auf der sechsundfünfzigsten, neunundfünfzigsten, zweiundsechzigsten, fünfundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der vom Generalsekretär veranlassten Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe, in denen auf die Artikel Bezug genommen wird<sup>3</sup>,

1. *erkennt an*, dass eine zunehmende Zahl von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe auf die Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen Bezug nehmen;

2. *erkennt weiterhin an*, wie wichtig und nützlich die Artikel sind, und empfiehlt sie abermals der Aufmerksamkeit der Regierungen, ohne dass davon die Frage ihrer künftigen Annahme oder sonstiger geeigneter Maßnahmen berührt würde;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Regierungen zu bitten, weitere schriftliche Stellungnahmen zu künftigen Maßnahmen betreffend die Artikel vorzulegen;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, die Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe, in denen auf die Artikel Bezug genommen wird, zu aktualisieren und die Regierungen zu bitten, Informationen über ihre diesbezügliche Praxis vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär ferner, ihr diese Unterlagen weit vor ihrer einundsiebzigsten Tagung vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Hinblick auf die Fassung eines Beschlusses die Frage eines Übereinkommens über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen oder sonstige geeignete Maßnahmen auf der Grundlage der Artikel weiter zu prüfen.

---

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter der Schweiz im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>2</sup> Siehe A/62/63 und Add.1, A/65/96 und Add.1 und A/68/69 und Add.1.

<sup>3</sup> Siehe A/62/62 und Corr.1 und Add.1, A/65/76 und A/68/72.

**RESOLUTION 68/105**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/461, Ziff. 8)<sup>4</sup>.

**68/105. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/281 vom 29. März 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses für Friedenssicherungseinsätze anschloss, der Generalsekretär möge den Mitgliedern der Vereinten Nationen einen umfassenden Bericht über die Frage der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs in Friedenssicherungseinsätzen der Vereinten Nationen vorlegen<sup>5</sup>,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Generalsekretär am 24. März 2005 dem Präsidenten der Generalversammlung einen Bericht seines Beraters in Fragen der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Friedenssicherungspersonal der Vereinten Nationen<sup>6</sup> übermittelte,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 59/300 vom 22. Juni 2005, in der sie sich der Empfehlung des Sonderausschusses anschloss, eine Gruppe von Rechtssachverständigen einzurichten, die Rat erteilen soll, wie am besten sicherzustellen ist, dass die ursprüngliche Intention der Charta der Vereinten Nationen verwirklicht wird, dass nämlich Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen, die an ihrem Dienstort Straftaten begehen, nie de facto davon ausgenommen sind, für die Folgen dieser Handlungen einstehen zu müssen, dass sie aber auch nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren zu Unrecht bestraft werden dürfen<sup>7</sup>,

*in Anerkennung* des wertvollen Beitrags, den Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta leisten,

*bekräftigend*, dass es geboten ist, die Achtung der Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu fördern und zu gewährleisten,

*sowie bekräftigend*, dass diese Resolution nicht die Vorrechte und Immunitäten berührt, die Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen sowie die Organisation selbst nach dem Völkerrecht genießen,

*ferner bekräftigend*, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften des Gaststaats zu achten, und dass der Gaststaat das Recht hat, im Bedarfsfall seine Strafgerichtsbarkeit auszuüben, im Einklang mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Abkommen zur Regelung der Tätigkeit von Missionen der Vereinten Nationen,

*zutiefst besorgt* über die Meldungen über kriminelles Verhalten und sich dessen bewusst, dass ein derartiges Verhalten, falls es nicht untersucht und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt wird, den negativen Eindruck entstehen lässt, dass Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen bei ihren Handlungen straflos bleiben,

---

<sup>4</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Pakistans im Namen des Präsidiums im Ausschuss vorgelegt.

<sup>5</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, erster Teil, Kap. III, Abschn. D, Ziff. 56.

<sup>6</sup> Siehe A/59/710.

<sup>7</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 19 (A/59/19/Rev.1)*, zweiter Teil, Kap. II, Abschn. N, Ziff. 40 a).

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, zu gewährleisten, dass alle Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ihre Aufgaben auf eine Weise wahrnehmen, die das Ansehen, die Glaubwürdigkeit, die Unparteilichkeit und die Integrität der Vereinten Nationen wahrt,

*betonend*, dass von diesen Personen begangene Verbrechen nicht hingenommen werden können und dass sie die Erfüllung des Mandats der Vereinten Nationen beeinträchtigen, insbesondere was die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und der örtlichen Bevölkerung im Gastland anbelangt,

*im Bewusstsein* dessen, wie wichtig es ist, die Rechte der Opfer kriminellen Verhaltens zu schützen und einen ausreichenden Zeugenschutz zu gewährleisten, und unter Hinweis auf die Verabschiedung ihrer Resolution 62/214 vom 21. Dezember 2007 über die Umfassende Strategie der Vereinten Nationen für Hilfe und Unterstützung für Opfer sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs durch Bedienstete der Vereinten Nationen und zugehöriges Personal,

*betonend*, dass die internationale Zusammenarbeit zur Gewährleistung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen verstärkt werden muss,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 61/29 vom 4. Dezember 2006, mit der sie den Ad-hoc-Ausschuss für die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen einsetzte,

*nach* der auf früheren Tagungen erfolgten *Behandlung* des Berichts der vom Generalsekretär nach ihrer Resolution 59/300 eingesetzten Gruppe von Rechtssachverständigen<sup>8</sup> und der Berichte des Ad-hoc-Ausschusses<sup>9</sup> sowie der Mitteilung des Sekretariats<sup>10</sup> und der Berichte des Generalsekretärs<sup>11</sup> über die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/63 vom 6. Dezember 2007, 63/119 vom 11. Dezember 2008, 64/110 vom 16. Dezember 2009, 65/20 vom 6. Dezember 2010, 66/93 vom 9. Dezember 2011 und 67/88 vom 14. Dezember 2012,

*sowie unter Hinweis* auf ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119 den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten und der in der Mitteilung des Sekretariats enthaltenen Informationen während der siebzigsten Tagung der Generalversammlung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln,

*in der Überzeugung*, dass die Vereinten Nationen und ihre Mitgliedstaaten weiter dringend energische und wirksame Schritte unternehmen müssen, um im Interesse der Gerechtigkeit die strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen sicherzustellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>12</sup>;
2. *fordert* die Staaten *mit großem Nachdruck auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass Straftaten durch Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen nicht straflos bleiben und dass diejenigen, die solche Straftaten begehen, unbeschadet der Vorrechte und Immunitäten, die sie und die Vereinten Nationen nach dem Völkerrecht genießen, im

---

<sup>8</sup> A/60/980.

<sup>9</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 54 (A/62/54)*, und ebd., *Sixty-third Session, Supplement No. 54 (A/63/54)*.

<sup>10</sup> A/62/329.

<sup>11</sup> A/63/260 und Add.1, A/64/183 und Add.1, A/65/185, A/66/174 und Add.1 und A/67/213.

<sup>12</sup> A/68/173.

Einklang mit den internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich des Grundsatzes eines ordnungsgemäßen Verfahrens, vor Gericht gestellt werden;

3. *fordert* alle Staaten *mit großem Nachdruck auf*, sofern sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, ihre Gerichtsbarkeit über Verbrechen zu begründen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, zumindest in Fällen, in denen das Verhalten, wie es nach dem Recht des die Gerichtsbarkeit begründenden Staates umschrieben ist, auch nach dem Recht des Gaststaats eine Straftat darstellt, und fordert ferner die Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen nachdrücklich auf, den Staaten, die eine Unterstützung beantragen, technische und sonstige geeignete Hilfe bei der Ausarbeitung solcher rechtlicher Maßnahmen zu gewähren;

4. *legt* allen Staaten *nahe*, untereinander und mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, indem sie Informationen austauschen und die Durchführung von Ermittlungen und gegebenenfalls die strafrechtliche Verfolgung von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen, denen schwere Verbrechen zur Last gelegt werden, erleichtern, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht und den anwendbaren Regeln und Vorschriften der Vereinten Nationen sowie unter voller Achtung des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren, und zu erwägen, die Kapazitäten ihrer jeweiligen nationalen Behörden zur Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung derartiger Verbrechen zu stärken;

5. *legt* allen Staaten *außerdem nahe*,

a) einander im Zusammenhang mit strafrechtlichen Ermittlungen oder Straf- oder Auslieferungsverfahren wegen schwerer Verbrechen, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, Hilfe zu leisten, einschließlich Hilfe bei der Erlangung ihnen vorliegender Beweismittel, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht beziehungsweise etwaigen zwischen ihnen bestehenden Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen über Auslieferung und Rechtshilfe;

b) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie Informationen und Material, die sie von den Vereinten Nationen für die Zwecke von in ihrem Hoheitsgebiet eingeleiteten Strafverfahren zur Verfolgung schwerer Verbrechen erhalten haben, die von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangen wurden, möglicherweise leichter genutzt werden können, wobei der Grundsatz des ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

c) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht die Opfer und Zeugen schwerer Verbrechen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden, sowie sonstige Personen, die Angaben zu diesen Verbrechen machen, wirksam zu schützen und Opfern den Zugang zu Programmen der Opferhilfe zu erleichtern, unbeschadet der Rechte des Tatverdächtigen, einschließlich des Rechts auf ein ordnungsgemäßes Verfahren;

d) im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht zu erkunden, wie sie auf Ersuchen von Gaststaaten um Unterstützung und Hilfe angemessen reagieren können, um diese besser in die Lage zu versetzen, wirksame Ermittlungen zu schweren Verbrechen durchzuführen, die Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen zur Last gelegt werden;

6. *ersucht* das Sekretariat, weiterhin sicherzustellen, dass Mitgliedstaaten, die um die Bereitstellung von Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen ersucht werden, auf die Erwartung hingewiesen werden, dass diese Personen hohen Ansprüchen an ihr Verhalten genügen und sich dessen bewusst sind, dass bestimmte Verhaltensweisen möglicherweise einen Straftatbestand erfüllen, für den sie zur Verantwortung gezogen werden können;

7. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, auch weiterhin alle sonstigen in seiner Zuständigkeit liegenden praktischen Maßnahmen zu ergreifen, um das bestehende Programm zur Vermittlung der bei den Vereinten Nationen geltenden Verhaltensnormen zu stärken, einschließlich durch einsatzvorbereitendes Training und zu Beginn einer Mission stattfindende Orientierungen für Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen;

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

8. *bekräftigt* ihren Beschluss, eingedenk ihrer Resolutionen 62/63 und 63/119, den Bericht der Gruppe von Rechtssachverständigen<sup>8</sup>, insbesondere seine rechtlichen Aspekte, unter Berücksichtigung der Auffassungen der Mitgliedstaaten sowie in Kenntnis der Beiträge des Sekretariats während ihrer siebzigtsten Tagung im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses weiter zu behandeln;

9. *ersucht* den Generalsekretär, glaubhafte Vorwürfe, denen zufolge von Bediensteten der Vereinten Nationen oder Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen möglicherweise ein Verbrechen begangen wurde, den Staaten zur Kenntnis zu bringen, gegen deren Staatsangehörige diese Vorwürfe erhoben werden, sowie diese Staaten um Auskunft über den Stand ihrer Bemühungen zur Untersuchung und gegebenenfalls strafrechtlichen Verfolgung schwerer Verbrechen zu bitten und zu erfragen, welche Art der Hilfe sie für die Zwecke solcher Untersuchungen beziehungsweise Strafverfolgungen vom Sekretariat sinnvollerweise erhalten möchten;

10. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Generalsekretär zu gegebener Zeit darüber zu unterrichten, welche Maßnahmen sie bezüglich der ihnen vom Generalsekretär nach Ziffer 9 zur Kenntnis gebrachten glaubhaften Vorwürfe ergriffen haben;

11. *ersucht* die Vereinten Nationen, wenn ihre Untersuchungen von Vorwürfen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Bedienstete der Vereinten Nationen oder im Auftrag der Vereinten Nationen tätige Sachverständige schwere Verbrechen begangen haben, alle geeigneten Maßnahmen zu erwägen, die die mögliche Nutzung von Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, erleichtern können, wobei der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens zu berücksichtigen ist;

12. *ermutigt* die Vereinten Nationen, wenn im Rahmen einer administrativen Untersuchung der Vereinten Nationen festgestellt wird, dass Vorwürfe gegen Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen unbegründet sind, im Interesse der Organisation geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Glaubwürdigkeit und das Ansehen dieser Bediensteten und Sachverständigen wiederherzustellen;

13. *legt* den Vereinten Nationen *eindringlich nahe*, mit den die Gerichtsbarkeit ausübenden Staaten weiter zusammenzuarbeiten, um ihnen im Rahmen der einschlägigen Regeln des Völkerrechts und der Abkommen zur Regelung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen Informationen und Material für die Zwecke von Strafverfahren, die von Staaten eingeleitet werden, zukommen zu lassen;

14. *betont*, dass die Vereinten Nationen im Einklang mit den anwendbaren Regeln der Organisation keine Vergeltungs- oder Einschüchterungsmaßnahmen gegen Bedienstete der Vereinten Nationen und Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen ergreifen dürfen, die Vorwürfe in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen erheben;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den aufgrund ihrer Resolutionen 62/63, 63/119, 64/110, 65/20, 66/93 und 67/88 von den Regierungen zur Verfügung gestellten Informationen und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, auch weiterhin die für die Durchführung dieser Resolutionen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, namentlich für die Durchführung der darin enthaltenen Bestimmungen betreffend die Begründung ihrer Gerichtsbarkeit über Verbrechen, insbesondere über schwere Verbrechen im Sinne ihres geltenden innerstaatlichen Strafrechts, die von ihren Staatsangehörigen begangen wurden, während sie als Bedienstete der Vereinten Nationen oder Sachverständige im Auftrag der Vereinten Nationen tätig waren, und betreffend die Zusammenarbeit zwischen den Staaten, und in ihren Informationen an den Generalsekretär konkrete Einzelheiten dazu anzugeben, insbesondere in Bezug auf Ziffer 3 dieser Resolution;

16. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der von den Regierungen und dem Sekretariat erhaltenen Informationen über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere in Bezug auf die Ziffern 3, 5, 8 und 9, sowie über etwaige praktische Probleme bei ihrer Durchführung Bericht zu erstatten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Bericht Angaben über die Zahl und die Arten glaubhafter Vorwürfe und über alle von den Vereinten Nationen und ihren Mitgliedstaaten ergriffenen Maßnahmen in Bezug auf von Bediensteten der Vereinten Nationen und im Auftrag der Vereinten Nationen tätigen Sachverständigen begangene schwere Verbrechen aufzunehmen, einschließlich Angaben über die Fälle, die

den zuständigen Behörden zur strafrechtlichen Verfolgung unterbreitet wurden, und die diesbezüglichen Verfahren sowie über die Maßnahmen, die zur Gewährleistung der Vollständigkeit der Meldung entsprechender Vorfälle ergriffen wurden;

18. *beschließt*, den Punkt „Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/106

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)<sup>13</sup>.

#### **68/106. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundvierzigste Tagung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in Bekräftigung ihrer Überzeugung*, dass die fortschreitende Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts durch den Abbau oder die Beseitigung rechtlicher Hindernisse für den internationalen Handelsverkehr, insbesondere soweit diese die Entwicklungsländer betreffen, einen bedeutenden Beitrag zur weltweiten wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen allen Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung, der Gerechtigkeit, des gemeinsamen Interesses und der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, zur Beseitigung der Diskriminierung im internationalen Handel und dadurch zum Frieden, zur Stabilität und zum Wohl aller Völker leisten würde,

*nach Behandlung* des Berichts der Kommission<sup>14</sup>,

*mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die von anderen Organen ohne ausreichende Abstimmung mit der Kommission unternommenen Tätigkeiten auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts zu unerwünschter Doppelarbeit führen könnten, was nicht dem Ziel der Förderung von Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts entspräche,

*in Bekräftigung* des Mandats der Kommission, als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts die Rechtstätigkeiten auf diesem Gebiet zu koordinieren, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, namentlich zwischen den die internationalen Handelsregeln ausarbeitenden Organisationen, und bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz zu fördern, und über ihr Sekretariat auch künftig eng mit den anderen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen Organen und Organisationen, einschließlich der Regionalorganisationen, zusammenzuarbeiten,

---

<sup>13</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Griechenland, Guatemala, Indien, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Uganda, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>14</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17).*

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>14</sup>;

2. *lobt* die Kommission für die Fertigstellung und Verabschiedung der Regeln über Transparenz bei vertraglichen Investor-Staat-Schiedsverfahren<sup>15</sup> sowie der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)<sup>16</sup>, des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte<sup>17</sup>, des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und für seine Auslegung<sup>18</sup>, des Vierten Teils des *Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht* betreffend die Pflichten der Geschäftsführer in der Zeit vor der Insolvenz<sup>19</sup>, der Leitlinien für Beschaffungsvorschriften, die im Einklang mit Artikel 4 des Mustergesetzes über die Vergabe öffentlicher Aufträge zu erlassen sind<sup>20</sup>, und des Glossars der im Mustergesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge verwendeten Begriffe des Vergabewesens<sup>20</sup> sowie für die Aktualisierung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen: die richterliche Perspektive<sup>21</sup>;

3. *anerkennt* die von der Kommission zum Ausdruck gebrachte Auffassung, dass das Sekretariat der Kommission die Rolle einer Erfassungsstelle für veröffentlichte Informationen gemäß den Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen („Erfassungsstelle für Transparenzinformationen“)<sup>22</sup> übernehmen soll, bittet den Generalsekretär, zu erwägen, im Einklang mit Artikel 8 der Transparenzregeln, über das Sekretariat der Kommission die Rolle der Erfassungsstelle für Transparenzinformationen zu übernehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung und der Kommission in dieser Hinsicht Bericht zu erstatten;

4. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den Beschlüssen der Kommission bezüglich ihrer künftigen Arbeit und von den Fortschritten, die die Kommission bei ihrer Arbeit in den Bereichen der Schieds- und Vergleichsverfahren, der Online-Streitbeilegung, des elektronischen Geschäftsverkehrs, des Insolvenzrechts, der Sicherungsrechte, des internationalen Handelsrechts mit dem Ziel der Verringerung der rechtlichen Hindernisse für Klein-, Klein- und Mittelbetriebe im Laufe ihres Bestehens sowie öffentlich-privater Partnerschaften erzielt hat, und würdigt insbesondere die Bemühungen der Kommission um die Verbesserung des Umgangs mit ihren Ressourcen bei gleichzeitiger Beibehaltung und Erhöhung des derzeitigen Umfangs ihrer Tätigkeit, namentlich durch die Nutzung informeller Arbeitsmethoden, wo dies angebracht ist, unter gebührender Berücksichtigung des formalen Verhandlungsverfahrens<sup>23</sup>;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Projekten der Kommission zur Förderung der einheitlichen und wirksamen Anwendung des Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (Übereinkommen von New York), geschehen zu New York am 10. Juni 1958<sup>24</sup>, einschließlich der Erstellung eines Leitfadens zum Übereinkommen in enger Zusammenarbeit mit internationalen Sachverständigen, der der Kommission auf einer künftigen Tagung zur Prüfung vorgelegt werden soll<sup>25</sup>;

6. *unterstützt* die Anstrengungen und Initiativen, die die Kommission als zentrales Rechtsorgan des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts unternimmt, um die

---

<sup>15</sup> Ebd., Kap. III und Anhang I. [http://www.uncitral.org/uncitral/uncitral\\_texts/arbitration/2014Transparency.html](http://www.uncitral.org/uncitral/uncitral_texts/arbitration/2014Transparency.html).

<sup>16</sup> Ebd., Kap. III und Anhang II.

<sup>17</sup> Ebd., Kap. IV. [http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral\\_texts/security/2013Security\\_rights\\_registry.html](http://www.uncitral.org/uncitral/en/uncitral_texts/security/2013Security_rights_registry.html).

<sup>18</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. A.

<sup>19</sup> Ebd., Abschn. B.

<sup>20</sup> Ebd., Kap. VI.

<sup>21</sup> Ebd., Kap. V, Abschn. C.

<sup>22</sup> Ebd., Ziff. 80.

<sup>23</sup> Ebd., Kap. III-V, VII, VIII und XV.

<sup>24</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 330, Nr. 4739. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1961 II S. 121; LGBI. 2011 Nr. 325; öBGBI. Nr. 200/1961; AS 1965 795.

<sup>25</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. III, Abschn. E.



Koordinierung der Rechtstätigkeiten der auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts tätigen internationalen und regionalen Organisationen und die diesbezügliche Zusammenarbeit zu verstärken sowie auf nationaler und internationaler Ebene die Rechtsstaatlichkeit auf diesem Gebiet zu fördern, und appelliert in dieser Hinsicht an die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, ihre Rechtstätigkeiten mit denjenigen der Kommission zu koordinieren, um Doppelarbeit zu vermeiden und die Effizienz, Geschlossenheit und Kohärenz bei der Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts zu fördern;

7. *erklärt erneut*, wie wichtig vor allem für die Entwicklungsländer die Arbeit der Kommission betreffend die technische Zusammenarbeit und Hilfe auf dem Gebiet der Reform und Entwicklung des internationalen Handelsrechts ist, und

a) begrüßt in diesem Zusammenhang die Initiativen der Kommission, die darauf gerichtet sind, über ihr Sekretariat ihr Programm für technische Zusammenarbeit und Hilfe auszubauen, und legt in dieser Hinsicht dem Generalsekretär nahe, sich um Partnerschaften mit staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren zu bemühen, um die Tätigkeit der Kommission besser bekannt zu machen und die wirksame Anwendung der aus ihrer Tätigkeit resultierenden Rechtsnormen zu erleichtern;

b) dankt der Kommission für die Durchführung von Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe und für die Gewährung von Hilfe bei der Ausarbeitung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des internationalen Handelsrechts und lenkt die Aufmerksamkeit des Generalsekretärs auf die begrenzten Ressourcen, die in diesem Bereich zur Verfügung gestellt werden;

c) dankt den Regierungen, deren Beiträge die Tätigkeiten der technischen Zusammenarbeit und Hilfe ermöglicht haben, und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für Symposien der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und nach Bedarf zur Finanzierung von Sonderprojekten zu leisten und das Sekretariat der Kommission auch anderweitig bei der Durchführung von Tätigkeiten auf dem Gebiet der technischen Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere in Entwicklungsländern, zu unterstützen;

d) appelliert abermals an das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und an die anderen für Entwicklungshilfe zuständigen Organe, wie die Weltbank und die regionalen Entwicklungsbanken, sowie an die Regierungen im Rahmen ihrer bilateralen Hilfsprogramme, das Programm der Kommission für technische Zusammenarbeit und Hilfe zu unterstützen und angesichts des maßgeblichen und wichtigen Beitrags der Arbeit und der Programme der Kommission zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und zur Verwirklichung der internationalen Entwicklungsagenda, namentlich der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihre Aktivitäten mit denen der Kommission abzustimmen;

8. *weist darauf hin*, wie wichtig die Einhaltung der Geschäftsordnung und der Arbeitsmethoden der Kommission ist, namentlich transparente und inklusive Beratungen, unter Berücksichtigung der in Anhang III zu dem Bericht über ihre dreiundvierzigste Tagung<sup>26</sup> wiedergegebenen Zusammenfassung der Schlussfolgerungen, ersucht das Sekretariat, im Vorfeld der Sitzungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen erneut auf diese Geschäftsordnung und die Arbeitsmethoden hinzuweisen, um die hohe Qualität der Arbeit der Kommission zu gewährleisten und zur Bewertung der von ihr ausgearbeiteten Rechtsinstrumente anzuregen, und erinnert in dieser Hinsicht an ihre früheren Resolutionen zu dieser Frage;

9. *begrüßt* die Tätigkeit des Regionalzentrums der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für Asien und den Pazifik in der Republik Korea mit dem Ziel, Beziehungen zu den Entwicklungsländern in der Region herzustellen und ihnen technische Hilfe in Bezug auf Reformen des internationalen Handelsrechts zu gewähren, nimmt mit Befriedigung Kenntnis von den Interessensbekundungen anderer Staaten, Regionalzentren der Kommission aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär,

---

<sup>26</sup> Ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*.

die Generalversammlung über die Entwicklungen im Zusammenhang mit der Einrichtung von Regionalzentren und insbesondere über ihre Finanzierungs- und Haushaltslage unterrichtet zu halten<sup>27</sup>;

10. *appelliert* an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, der geschaffen wurde, um den Entwicklungsländern, die Mitglieder der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär einen Reisekostenzuschuss zu gewähren, damit diese Zuschüsse erneut gewährt werden können und mehr sachverständige Vertreter aus Entwicklungsländern an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen teilnehmen können, was eine Voraussetzung dafür ist, in diesen Ländern lokale Fachkenntnisse und Kapazitäten aufzubauen und so einen förderlichen ordnungspolitischen Rahmen für Unternehmen, Handel und Investitionen zu schaffen;

11. *beschließt*, zwecks Gewährleistung der vollen Teilnahme aller Mitgliedstaaten an den Tagungen der Kommission und ihrer Arbeitsgruppen während der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung in dem zuständigen Hauptausschuss auch weiterhin zu prüfen, ob den am wenigsten entwickelten Ländern, die Mitglied der Kommission sind, auf Antrag und im Benehmen mit dem Generalsekretär ein Reisekostenzuschuss gewährt werden kann;

12. *ist* ebenso wie die Kommission *davon überzeugt*, dass die Umsetzung und wirksame Anwendung der Normen des modernen Privatrechts im internationalen Handel für die Förderung guter Regierungsführung, eine dauerhafte wirtschaftliche Entwicklung und die Beseitigung der Armut und des Hungers unerlässlich sind und dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit in den Handelsbeziehungen ein fester Bestandteil der umfassenderen Agenda der Vereinten Nationen zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sein soll, unter anderem über die von der Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs unterstützte Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit;

13. *nimmt Kenntnis* von der auf der sechsvierzigsten Tagung der Kommission abgehaltenen Podiumsdiskussion über Rechtsstaatlichkeit und den von der Kommission übermittelten Anmerkungen, in denen sie ihre Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten durch ihre Arbeit in den Bereichen der Schieds- und Vergleichsverfahren, der Transparenz bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten und der Online-Streitbeilegung sowie ihre Arbeit zur Herbeiführung des Beitritts aller Staaten zum Übereinkommen von New York und zu seiner wirksamen Durchführung und einheitlichen Auslegung und Anwendung hervorhebt<sup>28</sup>;

14. *nimmt mit Befriedigung davon Kenntnis*, dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 8 der Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf der nationalen und internationalen Ebene, die als Resolution 67/1 vom 24. September 2012 im Konsens verabschiedet wurde, anerkannten, wie wichtig faire, stabile und berechenbare rechtliche Rahmenbedingungen sind, um eine Entwicklung, ein Wirtschaftswachstum und eine Beschäftigung, die inklusiv, nachhaltig und ausgewogen sind, herbeizuführen, Investitionen zu bewirken und unternehmerische Initiative zu fördern, dass sie in dieser Hinsicht die Kommission für ihre Arbeit zur Modernisierung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts würdigten und dass die Mitgliedstaaten in Ziffer 7 der Erklärung ihre Überzeugung zum Ausdruck brachten, dass Rechtsstaatlichkeit und Entwicklung eng miteinander verknüpft sind und einander verstärken;

15. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, im Einklang mit den Resolutionen der Generalversammlung über Dokumentationsfragen<sup>29</sup>, in denen insbesondere betont wird, dass eine erbetene Begrenzung der Seitenzahl von Dokumenten weder die Qualität ihrer Aufmachung noch ihren Inhalt beeinträchtigen darf, bei der Anwendung der Regel zur Begrenzung der Seitenzahl der Dokumente der Kommission die Beson-

---

<sup>27</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. XIII.

<sup>28</sup> Ebd., Kap. XIV, Abschn. C.

<sup>29</sup> Resolutionen 52/214, Abschn. B, 57/283 B, Abschn. III, und 58/250, Abschn. III.

derheiten des Mandats und der Aufgabenstellung der Kommission in Bezug auf die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des internationalen Handelsrechts zu berücksichtigen<sup>30</sup>;

16. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Normen der Kommission zu veröffentlichen und Kurzprotokolle der Sitzungen der Kommission, einschließlich der Sitzungen der von der Kommission für die Dauer ihrer Jahrestagung eingesetzten Plenarausschüsse, anfertigen zu lassen, die der Ausarbeitung normativer Texte gewidmet sind, und nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Kommission, weiterhin versuchsweise digitale Aufzeichnungen zu verwenden, gegebenenfalls parallel zu Kurzprotokollen, um auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung 2014 die Erfahrungen mit der Verwendung digitaler Aufzeichnungen zu bewerten und ausgehend von dieser Bewertung zu entscheiden, ob die Kurzprotokolle möglicherweise durch digitale Aufzeichnungen ersetzt werden sollen<sup>31</sup>;

17. *verweist* auf Ziffer 48 ihrer Resolution 66/246 vom 24. Dezember 2011 betreffend das System der Rotation von Sitzungen zwischen Wien und New York;

18. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit des Sekretariats an dem System zur Sammlung und Verbreitung der Rechtsprechung zu Texten der Kommission in den sechs Amtssprachen der Vereinten Nationen (das CLOUT-System), stellt fest, dass das System umfangreiche Ressourcen erfordert, erkennt an, dass weitere Ressourcen erforderlich sind, um es zu pflegen und zu erweitern, und begrüßt in dieser Hinsicht die Bemühungen des Sekretariats um den Aufbau von Partnerschaften mit interessierten Institutionen und appelliert an die Regierungen, die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen sowie an Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen, das Sekretariat der Kommission bei der Stärkung des Bewusstseins für die Verfügbarkeit und den Nutzen des CLOUT-Systems in fachlichen, akademischen und juristischen Kreisen sowie bei der Sicherung der Finanzierung zu unterstützen, die für die Koordinierung und die Erweiterung des Systems sowie für die Errichtung einer Säule innerhalb des Sekretariats der Kommission, die sich auf die Förderung von Mitteln und Wegen zur einheitlichen Auslegung der Texte der Kommission konzentriert, erforderlich ist;

19. *betont*, wie wichtig es für die weltweite Vereinheitlichung und Harmonisierung des internationalen Handelsrechts ist, die Verwendung der aus der Arbeit der Kommission hervorgehenden Texte zu fördern, und legt den Staaten zu diesem Zweck eindringlich nahe, soweit sie es nicht bereits getan haben, zu erwägen, die Übereinkommen zu unterzeichnen, zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, Mustergesetze in das innerstaatliche Recht umzusetzen und die Verwendung sonstiger einschlägiger Texte anzuregen;

20. *begrüßt* die fortlaufende Arbeit des Sekretariats an Kompendien der Rechtsprechung betreffend Texte der Kommission, einschließlich ihrer weiten Verbreitung, sowie die kontinuierlich steigende Zahl der über das CLOUT-System verfügbaren Kurzdarstellungen („Abstracts“) mit Blick auf die Rolle der Kompendien und des CLOUT-Systems als wichtige Instrumente für die Förderung der einheitlichen Auslegung des internationalen Handelsrechts, insbesondere durch lokalen Kapazitätsaufbau für Richter, Schiedsrichter und andere Juristen, diese Normen vor dem Hintergrund ihres internationalen Charakters und der Notwendigkeit auszulegen, ihre einheitliche Anwendung und die Wahrung des guten Glaubens im internationalen Handel zu fördern.

---

<sup>30</sup> Resolutionen 59/39, Ziff. 9, und 65/21, Ziff. 18; siehe auch *Official Records of the General Assembly, Fifty-ninth Session, Supplement No. 17 (A/59/17)*, Ziff. 124-128.

<sup>31</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Ziff. 341.

**RESOLUTIONEN 68/107 A und B**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)<sup>32</sup>.

**68/107. Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und Vierter Teil des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht**

**A**

**ÜBERARBEITUNG DES LEITFADENS FÜR DIE UMSETZUNG DES MUSTERGESETZES ÜBER  
GRENZÜBERSCHREITENDE INSOLVENZEN IN DAS INNERSTAATLICHE RECHT**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 52/158 vom 15. Dezember 1997, in der sie die Verwendung des in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Mustergesetzes der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über grenzüberschreitende Insolvenzen empfahl,

*feststellend*, dass in rund 20 Ländern Rechtsvorschriften erlassen wurden, die auf dem Mustergesetz über grenzüberschreitende Insolvenzen beruhen,

*sowie feststellend*, dass die Zahl grenzüberschreitender Insolvenzverfahren auf breiter Ebene zunimmt und folglich die Zahl der Möglichkeiten zur Verwendung und Anwendung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in grenzüberschreitenden Insolvenzverfahren steigt und dass sich eine internationale Rechtsprechung in Bezug auf die Auslegung seiner Bestimmungen entwickelt,

*ferner feststellend*, dass Gerichte den Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht<sup>33</sup> häufig zur Orientierung über den Hintergrund der Ausarbeitung und die Auslegung seiner Bestimmungen heranziehen,

*in Anbetracht* dessen, dass in Bezug auf die Auslegung einiger Bestimmungen des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen eine gewisse Unsicherheit in der aus seiner praktischen Anwendung resultierenden Rechtsprechung entstanden ist,

*davon überzeugt*, dass es wünschenswert ist, bei der Auslegung dieser Bestimmungen den internationalen Ursprung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, seine einheitliche Anwendung zu fördern,

*sowie davon überzeugt*, dass es wünschenswert ist, durch eine Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht zusätzliche Orientierungshilfen für die Auslegung und Anwendung ausgewählter Aspekte des Mustergesetzes zu geben, um die einheitliche Auslegung zu erleichtern,

---

<sup>32</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>33</sup> A/CN.9/442, Anlage.

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das interstaatliche Recht<sup>33</sup>;
2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und für seine Auslegung zusammen mit dem Wortlaut des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen<sup>34</sup> zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen und interessierten Organen zu übermitteln, damit er weithin bekannt und verfügbar wird;
3. *empfiehlt* Gesetzgebern, politischen Entscheidungsträgern, Richtern, Insolvenzverwaltern und anderen mit Gesetzen und Verfahren für grenzüberschreitende Insolvenzen befassten Personen, den Leitfaden für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und für seine Auslegung nach Bedarf gebührend zu berücksichtigen;
4. *empfiehlt außerdem* allen Staaten, auch weiterhin die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in Erwägung zu ziehen, und bittet die Staaten, die Rechtsvorschriften auf der Grundlage des Mustergesetzes erlassen haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten.

### B

#### VIERTER TEIL DES GESETZGEBUNGSLEITFADENS ÜBER INSOLVENZRECHT

##### *Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/40 vom 2. Dezember 2004, in der sie die Nutzung des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht<sup>35</sup> empfahl, und 65/24 vom 6. Dezember 2010, in der sie die Nutzung des dritten Teils des Leitfadens betreffend die Behandlung von Unternehmensgruppen in der Insolvenz empfahl,

*in der Erwägung*, dass wirksame Insolvenzordnungen zum einen ein berechenbares Rechtsverfahren für den Umgang mit den finanziellen Problemen von in Schwierigkeiten geratenen Unternehmen und den notwendigen Rahmen für ihre effiziente Umstrukturierung oder ordnungsgemäße Liquidation bieten und darüber hinaus eine Prüfung der Umstände ermöglichen sollten, die zu der Insolvenz geführt haben, und insbesondere des Verhaltens der Geschäftsführer dieser Unternehmen in der Zeit vor dem Beginn des Insolvenzverfahrens,

*feststellend*, dass der Gesetzgebungsleitfaden zwar die Pflichten der Geschäftsführer nach dem Beginn eines Insolvenzverfahrens behandelt, jedoch nicht ihr Verhalten in der Zeit vor der Insolvenz und die Pflichten, die für die Geschäftsführer in dieser Zeit möglicherweise gelten,

*in der Erwägung*, dass die Schaffung von Anreizen für die Geschäftsführer, rechtzeitige Maßnahmen gegen die Auswirkungen der finanziellen Schwierigkeiten eines Unternehmens zu ergreifen, für seine erfolgreiche Umstrukturierung oder Liquidation entscheidend sein kann und dass solche Anreize Teil einer wirksamen Insolvenzordnung sein sollten,

---

<sup>34</sup> Resolution 52/158, Anlage.

<sup>35</sup> United Nations publication, Sales No. E.05.V.10.

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Verabschiedung des Vierten Teils des Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht, der die Pflichten der Geschäftsführer in der Zeit vor der Insolvenz eines Unternehmens behandelt<sup>36</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Vierten Teils des Gesetzgebungsleitfadens zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn den Regierungen und anderen interessierten Organen zu übermitteln;

3. *empfiehlt* allen Staaten, den Gesetzgebungsleitfaden bei der Bewertung der wirtschaftlichen Effizienz ihrer Insolvenzordnung zu nutzen und ihn wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie für Insolvenzen relevante Rechtsvorschriften überarbeiten beziehungsweise erlassen, und bittet die Staaten, die den *Leitfaden* genutzt haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten.

### RESOLUTION 68/108

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)<sup>37</sup>.

#### **68/108. Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte**

*Die Generalversammlung,*

*in der Erkenntnis*, wie wichtig für alle Staaten effiziente Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte bei der Förderung des Zugangs zu erschwinglichen gesicherten Krediten sind,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten voraussichtlich allen Ländern, insbesondere den Entwicklungs- und Transformationsländern, bei ihren Anstrengungen zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum, nachhaltiger Entwicklung, Rechtsstaatlichkeit und finanzieller Inklusion helfen wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 63/121 vom 11. Dezember 2008, in der sie allen Staaten empfahl, den Gesetzgebungsleitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht zu Sicherungsgeschäften<sup>38</sup> wohlwollend in Betracht zu ziehen, wenn sie Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sicherungsgeschäften überarbeiten oder erlassen,

*in der Erkenntnis*, dass ein effizienter Ordnungsrahmen für Sicherungsgeschäfte mit einem öffentlich zugänglichen Register für Sicherungsrechte, wie im Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften empfohlen, den Zugang zu erschwinglichen gesicherten Krediten voraussichtlich erhöhen wird,

*mit Genugtuung feststellend*, dass der Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte<sup>39</sup> mit dem Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften im Einklang steht und ihn in nützlicher Weise ergänzt und dass die beiden Leitfäden zusammen den Staaten eine umfassende Anleitung im Hinblick auf die rechtlichen und praktischen Fragen bieten werden, denen bei der Umsetzung eines modernen Ordnungsrahmens für Sicherungsgeschäfte Rechnung zu tragen ist,

*feststellend*, dass sich eine Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte nur dann wirksam durchführen lässt, wenn ein effizientes, öffentlich zugängliches Register für Sicherungsrechte eingerichtet wird, in dem Informationen über das mögliche Bestehen eines Sicherungsrechts an beweglichen Sachen eingetragen

---

<sup>36</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. V, Abschn. B.

<sup>37</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>38</sup> United Nations publication, Sales No. E.09.V.12.

<sup>39</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. IV.

werden können, und dass Staaten im Hinblick auf die Einrichtung und Führung solcher Register dringend Anleitung benötigen,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass die Harmonisierung nationaler Register für Sicherungsrechte auf der Grundlage des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte die grenzüberschreitende Verfügbarkeit von Krediten voraussichtlich erhöhen und so die Entwicklung des internationalen Handels erleichtern wird, was, wenn es auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens aller Staaten geschieht, einen wichtigen Beitrag zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten darstellt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die auf dem Gebiet der Reform des Rechts der Sicherungsgeschäfte tätigen zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen, die an der Ausarbeitung des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte mitgewirkt und seine Ausarbeitung unterstützt haben,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Fertigstellung und Verabschiedung des Leitfadens für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte<sup>39</sup>;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Leitfaden für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und ihn bei Regierungen und anderen interessierten Organen wie nationalen und internationalen Finanzinstitutionen und Handelskammern weit zu verbreiten;

3. *empfiehlt* allen Staaten, bei der Überarbeitung einschlägiger Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien den Leitfaden für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte und bei der Überarbeitung oder dem Erlass von Rechtsvorschriften mit Bezug zu Sicherungsgeschäften den Gesetzgebungsleitfaden der Kommission zu Sicherungsgeschäften<sup>38</sup> wohlwollend in Betracht zu ziehen, und bittet die Staaten, die die Leitfäden verwendet haben, die Kommission entsprechend zu unterrichten;

4. *empfiehlt* allen Staaten *außerdem*, weiter zu erwägen, Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Abtretung von Forderungen im internationalen Handel<sup>40</sup> zu werden, dessen Grundsätze in den Gesetzgebungsleitfaden zu Sicherungsgeschäften eingegangen sind und dessen fakultativer Anhang auf die Registrierung von Daten betreffend Abtretungen Bezug nimmt.

### RESOLUTION 68/109

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/462, Ziff. 14)<sup>41</sup>.

#### **68/109. Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen sowie Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2205 (XXI) vom 17. Dezember 1966, mit der sie die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht schuf, mit dem Auftrag, die fortschreitende Harmonisierung und Vereinheitlichung des internationalen Handelsrechts zu fördern und dabei die Interessen aller Völker, insbesondere derjenigen der Entwicklungsländer, an der umfassenden Ausweitung des internationalen Handels zu berücksichtigen,

*in der Erkenntnis* des Nutzens von Schiedsverfahren als Methode zur Beilegung von Streitigkeiten, die im Rahmen internationaler Beziehungen entstehen können, sowie der weit verbreiteten Verwendung

---

<sup>40</sup> Resolution 56/81, Anlage.

<sup>41</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Österreichs im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

von Schiedsverfahren für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen,,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 31/98 vom 15. Dezember 1976 und 65/22 vom 6. Dezember 2010, in denen sie die Anwendung der Schiedsordnung der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht<sup>42</sup> empfahl,

*eingedenk* dessen, dass die Schiedsordnung bei der Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen häufig angewandt wird,

*in der Erkenntnis*, dass Bestimmungen über Transparenz bei der Beilegung solcher Streitigkeiten zwischen Investoren und Staaten auf der Grundlage von Verträgen notwendig sind, um dem öffentlichen Interesse an solchen Schiedsverfahren Rechnung zu tragen,

*in der Überzeugung*, dass Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen wesentlich zur Schaffung eines harmonisierten rechtlichen Rahmens für eine faire und effiziente Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten beitragen, Transparenz und Rechenschaftspflicht erhöhen und eine gute Regierungsführung fördern würden,

*feststellend*, dass die Kommission auf ihrer sechshundvierzigsten Tagung die Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen<sup>43</sup> angenommen und die Schiedsordnung in der Fassung von 2010 um einen neuen Artikel 1 Absatz 4 ergänzt hat, der eine Bezugnahme auf die Regeln über Transparenz enthält<sup>44</sup>,

*sowie feststellend*, dass die Transparenzregeln auch bei Investor-Staat-Schiedsverfahren verwendet werden können, die nach anderen Regelungen als der Schiedsordnung eingeleitet wurden, sowie bei Ad-hoc-Verfahren,

*ferner feststellend*, dass die Ausarbeitung der Transparenzregeln Gegenstand entsprechender Beratungen in der Kommission sowie von Konsultationen mit Regierungen und interessierten zwischenstaatlichen und internationalen nichtstaatlichen Organisationen war,

1. *dankt* der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Ausarbeitung und Annahme der Regeln über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen<sup>43</sup> sowie der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)<sup>44</sup>, die dem Bericht der Kommission über ihre sechshundvierzigste Tagung<sup>45</sup> als Anhang beigefügt sind;

2. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut der Transparenzregeln zu veröffentlichen, auch in elektronischer Form, und für seine weite Verbreitung zu sorgen, und zwar sowohl zusammen mit der Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung) als auch als selbständigen Text, und ihn den Regierungen und den Organisationen mit Interessen auf dem Gebiet der Streitbeilegung zu übermitteln;

3. *empfiehlt* die Anwendung der Transparenzregeln in Bezug auf die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten im Rahmen ihres in Artikel 1 der Regeln festgelegten Geltungsbereichs und bittet die Mitgliedstaaten, die sich für die Aufnahme der Regeln in ihre Verträge entschieden haben, die Kommission davon zu unterrichten;

4. *empfiehlt außerdem*, vorbehaltlich des Bestehens von Bestimmungen in einschlägigen Verträgen, die ein höheres Maß an Transparenz als das in den Transparenzregeln vorgesehene erfordern, die Regeln mittels geeigneter Mechanismen auf Investor-Staat-Schiedsverfahren anzuwenden, die auf der Grund-

---

<sup>42</sup> *Official Records of the General Assembly, Thirty-first Session, Supplement No. 17 (A/31/17)*, Kap. V, Abschn. C; und ebd., *Sixty-fifth Session, Supplement No. 17 (A/65/17)*, Kap. III und Anhang I.

<sup>43</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*, Kap. III und Anhang I.

<sup>44</sup> Ebd., Kap. III und Anhang II.

<sup>45</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 17 (A/68/17)*.



lage von vor dem Inkrafttreten der Regeln geschlossenen Verträgen zum Schutz von Investoren oder Investitionen eingeleitet wurden, sofern die Anwendung der Regeln mit diesen Verträgen im Einklang steht.

### RESOLUTION 68/110

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/463, Ziff. 7)<sup>46</sup>.

#### **68/110. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2099 (XX) vom 20. Dezember 1965, in der die Generalversammlung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts einrichtete, um zu einer besseren Kenntnis des Völkerrechts als Mittel zur Stärkung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und zur Förderung freundschaftlicher Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen den Staaten beizutragen,

*bekräftigend*, dass das Hilfsprogramm zu den Kerntätigkeiten der Vereinten Nationen gehört und seit nahezu einem halben Jahrhundert die Grundlage für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung einer besseren Kenntnis des Völkerrechts bildet,

*in Anerkennung* des wesentlichen Beitrags, den das Hilfsprogramm zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts zum Nutzen von Rechtsanwältinnen in allen Ländern, Rechtssystemen und Regionen der Welt seit nahezu einem halben Jahrhundert leistet,

*unter Betonung* des wichtigen Beitrags, den das Hilfsprogramm, insbesondere die regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, zur Förderung der Programme und Aktivitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit leistet,

*bekräftigend*, dass die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm vor neue Herausforderungen stellt,

*aner kennend*, wie wichtig es ist, dass das Hilfsprogramm seine Nutznießer wirksam erreicht, auch was Sprachen betrifft, wobei die Begrenztheit der vorhandenen Ressourcen zu berücksichtigen ist,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Hilfsprogramms<sup>47</sup> und den darin enthaltenen Auffassungen des Beratenden Ausschusses des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts<sup>48</sup>,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere die regelmäßige Organisation der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der weitere Ausbau der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, mit den im laufenden Programmhaushaltsplan sowie im Entwurf des Programmhaushaltsplans zur Verfügung stehenden Mitteln nicht aufrechterhalten werden können, ungeachtet ihrer Resolutionen 64/113 vom 16. Dezember 2009, 65/25 vom 6. Dezember 2010, 66/97 vom 9. Dezember 2011 und 67/91 vom 14. Dezember 2012,

*mit Bedauern feststellend*, dass der regionale Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Asien und den Pazifik 2013 aufgrund unzureichender Finanzmittel abgesagt wurde und dass seit fast einem Jahrzehnt

---

<sup>46</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von der Vertreterin Ghanas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>47</sup> A/68/521.

<sup>48</sup> Ebd., Ziff. 73 und 75-79.

kein regionaler Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Lateinamerika und die Karibik mehr stattgefunden hat,

*die Auffassung vertretend*, dass das Völkerrecht an allen Universitäten im Rahmen der Lehre der Rechtswissenschaften einen angemessenen Platz einnehmen sollte,

*davon überzeugt*, dass die Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen, die Universitäten und Institutionen ermutigt werden sollten, dem Hilfsprogramm weitere Unterstützung zu gewähren und ihre Aktivitäten zur Förderung der Lehre, des Studiums, der Verbreitung und eines besseren Verständnisses des Völkerrechts zu verstärken, vor allem diejenigen Aktivitäten, die für Menschen aus Entwicklungsländern von besonderem Nutzen sind,

*bekräftigend*, dass es wünschenswert wäre, bei der Durchführung des Hilfsprogramms so weit wie möglich die von Mitgliedstaaten, internationalen und regionalen Organisationen, Universitäten, Institutionen und anderen Stellen zur Verfügung gestellten Ressourcen und Einrichtungen zu nutzen,

*sowie die Hoffnung bekräftigend*, dass bei der Verpflichtung von hoch qualifizierten Vortragenden für die Seminare im Rahmen der Stipendienprogramme für Völkerrecht der Notwendigkeit Rechnung getragen wird, die Vertretung der wichtigsten Rechtssysteme und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den verschiedenen geografischen Regionen zu gewährleisten,

1. *billigt* die in Abschnitt III des Berichts des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung<sup>47</sup> enthaltenen Leitlinien und Empfehlungen, insbesondere soweit sie darauf abzielen, in Reaktion auf die steigende Nachfrage nach Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung das Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts zu stärken und neu zu beleben;

2. *ermächtigt* den Generalsekretär, 2014 und 2015 die in seinem Bericht vorgesehenen Aktivitäten durchzuführen;

3. *ermächtigt* den Generalsekretär *außerdem*, 2014 und 2015 jeweils mindestens ein Stipendium im Rahmen des Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstipendiums für Seerechtsfragen zu vergeben;

4. *ermächtigt* den Generalsekretär *ferner*, als wesentlichen Beitrag zur Lehre und Verbreitung des Völkerrechts auf der ganzen Welt die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen weiterzuführen und auszubauen und diese Tätigkeit auch weiterhin aus Mitteln des ordentlichen Haushalts sowie erforderlichenfalls aus den freiwilligen Finanzbeiträgen zu finanzieren, die aufgrund der in den Ziffern 21 und 22 enthaltenen Ersuchen eingehen;

5. *dankt* dem Generalsekretär für die im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten und insbesondere für die Anstrengungen, die 2013 im Rahmen des Hilfsprogramms durchgeführten Aktivitäten auf dem Gebiet der Völkerrechtsausbildung und -verbreitung zu stärken, auszuweiten und zu verbessern;

6. *ersucht* den Generalsekretär, zu erwägen, Kandidaten aus Ländern, die bereit sind, für die gesamten Teilnahmekosten aufzukommen, zur Teilnahme an den verschiedenen Teilen des Hilfsprogramms zuzulassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär im Einklang mit Resolution 67/91 der Generalversammlung, insbesondere Ziffer 7, *erneut*, im Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015 die erforderlichen Mittel für das Hilfsprogramm bereitzustellen, um die Wirksamkeit und Weiterentwicklung des Programms, insbesondere die regelmäßige Organisation regionaler Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und die Bestandfähigkeit der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, auch künftig zu gewährleisten;

8. *erkennt an*, wie wichtig die vom Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten erstellten Rechtspublikationen der Vereinten Nationen sind, und ersucht den Generalsekretär, die in seinem Bericht

genannten Publikationen<sup>49</sup> in verschiedenen Formaten zu veröffentlichen, einschließlich als Druckexemplare, die für die Entwicklungsländer unerlässlich sind;

9. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Herausgabe der *Summaries of Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice 2008-2012* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs 2008-2012), von Band XXX der *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche) und des *United Nations Juridical Yearbook 2012* (Juristisches Jahrbuch der Vereinten Nationen 2012);

10. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, den nächsten Band der *United Nations Legislative Series* (Gesetzessammlung der Vereinten Nationen) mit Materialien zur Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen herauszugeben;

11. *begrüßt abermals* die Anstrengungen des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die Rechtspublikationen der Vereinten Nationen auf den neuesten Stand zu bringen, lobt insbesondere die Abteilung Kodifizierung des Bereichs Rechtsangelegenheiten, die mit ihrer Desktop-Publishing-Initiative deutliche zeitliche Verbesserungen bei der Herausgabe ihrer Rechtspublikationen erreicht und die Erstellung von juristischen Ausbildungsmaterialien ermöglicht hat, und ersucht darum, die erforderlichen Materialien bereitzustellen, um die Fortführung dieser erfolgreichen Initiative zu gewährleisten;

12. *legt* dem Bereich Rechtsangelegenheiten *nahe*, seine in dem Anhang des Berichts des Generalsekretärs aufgeführten Webseiten als außerordentlich nützliche Instrumente für die Verbreitung von Völkerrechtsmaterialien sowie für fortgeschrittene juristische Forschungsarbeiten weiter zu pflegen und auszubauen;

13. *regt an*, zur Aufbereitung von Materialien für die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen Praktikanten und Forschungsassistenten einzusetzen;

14. *würdigt* die Abteilung Kodifizierung für die kostensparenden Maßnahmen, die sie in Bezug auf das Stipendienprogramm für Völkerrecht ergriffen hat, um die Zahl der für dieses umfassende Ausbildungsprogramm auf dem Gebiet des Völkerrechts verfügbaren Stipendien beizubehalten;

15. *dankt* der Haager Akademie für Internationales Recht für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem Hilfsprogramm leistet, indem sie Kandidaten im Rahmen des Stipendienprogramms für Völkerrecht die gleichzeitige Teilnahme an dem Stipendienprogramm und an Kursen an der Akademie ermöglicht;

16. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Haager Akademie zur Lehre, zum Studium, zur Verbreitung und zum besseren Verständnis des Völkerrechts und fordert die Mitgliedstaaten und interessierte Organisationen auf, den Appell der Akademie um weitere Unterstützung und nach Möglichkeit höhere finanzielle Beiträge wohlwollend zu prüfen, damit die Akademie ihre Tätigkeit durchführen kann, insbesondere die Sommerkurse, die regionalen Kurse und die Programme des Zentrums für Studien und Forschung auf dem Gebiet des Völkerrechts und der internationalen Beziehungen;

17. *begrüßt* die Anstrengungen der Abteilung Kodifizierung, die regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen als wichtige Ausbildungsmaßnahme neu zu beleben und solche Kurse durchzuführen;

18. *dankt* Äthiopien für die Ausrichtung und Thailand für sein Einverständnis zur Ausrichtung der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen 2013 sowie Äthiopien, Thailand und Uruguay für ihr Einverständnis, 2014 und 2015 die regionalen Völkerrechtskurse für Afrika, für Asien und den Pazifik und, erstmals seit fast zehn Jahren, für Lateinamerika und die Karibik auszurichten, und dankt außerdem Costa Rica für seine Bereitschaft, diesen Regionalkurs 2015 auszurichten;

19. *dankt* der Afrikanischen Union für den wertvollen Beitrag, den sie nach wie vor zu dem regionalen Völkerrechtskurs der Vereinten Nationen für Afrika leistet, indem sie Teilnehmern die Teilnahme an dem regionalen Kurs und den Besuch der Vorträge bei der Afrikanischen Union ermöglicht;

20. *legt* der Abteilung Kodifizierung *erneut nahe*, mit dem Afrikanischen Institut für Völkerrecht, das den Auftrag hat, die für die Entwicklung Afrikas benötigte Hochschulbildung und Forschung auf dem

---

<sup>49</sup> Ebd., Ziff. 42 und 43.

Gebiet des Völkerrechts anzubieten, bei der Durchführung der einschlägigen Aktivitäten im Rahmen des Hilfsprogramms zusammenzuarbeiten;

21. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig für die Bekanntmachung des Hilfsprogramms zu sorgen und Mitgliedstaaten, Universitäten, philanthropische Stiftungen und andere interessierte nationale und internationale Institutionen und Organisationen sowie Privatpersonen regelmäßig um freiwillige Beiträge zur Finanzierung des Programms oder um die anderweitige Unterstützung seiner Durchführung und möglichen Ausweitung zu bitten;

22. *ersucht* die Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *erneut*, freiwillige Beiträge unter anderem für das Stipendienprogramm für Völkerrecht und die Audiovisuelle Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen zu leisten;

23. *fordert* insbesondere alle Mitgliedstaaten sowie interessierte Organisationen, Einrichtungen und Privatpersonen *nachdrücklich auf*, als wichtige Ergänzung zu dem Stipendienprogramm für Völkerrecht freiwillige Beiträge für die von der Abteilung Kodifizierung organisierten regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen zu leisten und so potenzielle Gastländer zu entlasten und die regelmäßige Durchführung der regionalen Kurse zu ermöglichen;

24. *dankt* den Mitgliedstaaten, die freiwillige Beiträge zur Unterstützung des Hilfsprogramms geleistet haben;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Hilfsprogramms im Jahr 2014 Bericht zu erstatten und ihr nach Konsultationen mit dem Beratenden Ausschuss des Hilfsprogramms der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts Empfehlungen in Bezug auf das Programm für die darauffolgenden Jahre zu unterbreiten;

26. *kommt zu dem Schluss*, dass freiwillige Beiträge sich nicht als tragfähige Methode zur Finanzierung der in dem Bericht des Generalsekretärs und in Resolution 67/91 der Generalversammlung genannten Aktivitäten des Hilfsprogramms, insbesondere der regionalen Völkerrechtskurse der Vereinten Nationen und der Audiovisuellen Völkerrechtsbibliothek der Vereinten Nationen, erwiesen haben<sup>50</sup> und dass daher für diese Aktivitäten zuverlässigere Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, unter Berücksichtigung der Schlussfolgerung des Beratenden Ausschusses auf seiner achtundvierzigsten Tagung<sup>51</sup>;

27. *beschließt*, den Punkt „Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/111

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/464, Ziff. 11)<sup>52</sup>.

#### 68/111. Vorbehalte zu Verträgen

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Kapitels IV des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung, das den Praxisleitfaden für Vorbehalte zu Verträgen einschließlich einer Anlage zum Vorbehaltsdialog enthält,<sup>53</sup>

---

<sup>50</sup> Siehe auch Ziffer 34 der Resolution 67/78.

<sup>51</sup> A/68/521, Ziff. 78.

<sup>52</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Brasiliens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>53</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10 und Add.1).*

*feststellend*, dass die Kommission der Generalversammlung empfohlen hat, den Praxisleitfaden zur Kenntnis zu nehmen und seine möglichst weite Verbreitung sicherzustellen<sup>54</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der in Ziffer 73 ihres Berichts enthaltenen Empfehlung der Kommission,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass das Thema Vorbehalte zu Verträgen für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*in Anerkennung* der Rolle, die Vorbehalte zu Verträgen dabei spielen können, ein zufriedenstellendes Gleichgewicht zu erreichen zwischen dem Ziel, die Integrität mehrseitiger Verträge zu schützen, und dem Ziel, eine breite Teilnahme an ihnen zu erleichtern,

1. *begrüßt* es, dass die Völkerrechtskommission ihre Arbeit über das Thema Vorbehalte zu Verträgen erfolgreich abgeschlossen und den Praxisleitfaden für Vorbehalte zu Verträgen einschließlich der Leitlinien und eines ausführlichen Kommentars hierzu verabschiedet hat<sup>53</sup>;

2. *dankt* der Kommission für den Beitrag, den sie auch weiterhin zur Kodifizierung und fortschreitenden Entwicklung des Völkerrechts leistet;

3. *nimmt* den von der Kommission vorgelegten Praxisleitfaden, einschließlich der Leitlinien, deren Wortlaut dieser Resolution beigefügt ist, *zur Kenntnis* und ermutigt zu seiner möglichst weiten Verbreitung.

### **Anlage**

#### **Wortlaut der Leitlinien, die den Praxisleitfaden für Vorbehalte zu Verträgen bilden**

##### **1. Begriffsbestimmungen**

###### **1.1 Bestimmung des Begriffs „Vorbehalt“**

1. „Vorbehalt“ bedeutet eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation bei der Unterzeichnung, Ratifikation, förmlichen Bestätigung, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt zu einem Vertrag oder von einem Staat bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge in einen Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat oder die Organisation bezwecken, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat oder diese internationale Organisation auszuschließen oder zu ändern.

2. Ziffer 1 ist so auszulegen, dass sie sich auch auf Vorbehalte bezieht, durch die bezweckt wird, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte in der Anwendung auf den Staat oder die internationale Organisation, die den Vorbehalt anbringen, auszuschließen oder zu ändern.

###### **1.1.1 Erklärungen, durch die bezweckt wird, die Verpflichtungen ihres Urhebers zu beschränken**

Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, abgeben und durch die ihr Urheber bezweckt, die ihm durch den Vertrag auferlegten Verpflichtungen zu beschränken, stellt einen Vorbehalt dar.

---

<sup>54</sup> Ebd., A/66/10, Ziff. 72.

**1.1.2 Erklärungen, durch die bezweckt wird, eine Verpflichtung durch gleichwertige Mittel zu erfüllen**

Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, abgeben und durch die dieser Staat oder diese Organisation bezwecken, eine Verpflichtung aus dem Vertrag auf eine andere als durch den Vertrag auferlegte, aber nach Auffassung des Urhebers der Erklärung gleichwertige Weise zu erfüllen, stellt einen Vorbehalt dar.

**1.1.3 Vorbehalte zum räumlichen Anwendungsbereich des Vertrags**

Eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat bezweckt, die Anwendung einiger Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte auf ein Hoheitsgebiet auszuschließen, auf das sie ohne eine solche Erklärung anwendbar wären, stellt einen Vorbehalt dar.

**1.1.4 Bei der Ausdehnung des räumlichen Anwendungsbereichs eines Vertrags angebrachte Vorbehalte**

Eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat bei der Ausdehnung der Anwendung eines Vertrags auf ein Hoheitsgebiet bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in Bezug auf dieses Hoheitsgebiet auszuschließen oder zu ändern, stellt einen Vorbehalt dar.

**1.1.5 Gemeinsam angebrachte Vorbehalte**

Das gemeinsame Anbringen eines Vorbehalts durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lässt den einseitigen Charakter dieses Vorbehalts unberührt.

**1.1.6 Vorbehalte, die aufgrund von Bestimmungen angebracht werden, die ausdrücklich den Ausschluss oder die Änderung einzelner Vertragsbestimmungen zulassen**

Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch einen Vertrag gebunden zu sein, im Einklang mit einer Bestimmung abgibt, die es den Vertragsparteien oder einigen von ihnen ausdrücklich gestattet, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in Bezug auf die Vertragspartei, die die Erklärung abgegeben hat, auszuschließen oder zu ändern, stellt einen durch den Vertrag ausdrücklich zugelassenen Vorbehalt dar.

**1.2 Bestimmung des Begriffs „Auslegungserklärung“**

„Auslegungserklärung“ bedeutet eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung, durch die dieser Staat oder diese Organisation bezwecken, die Bedeutung oder den Geltungsbereich eines Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen zu präzisieren oder klarzustellen.

**1.2.1 Gemeinsam abgegebene Auslegungserklärungen**

Die gemeinsame Abgabe einer Auslegungserklärung durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lässt den einseitigen Charakter dieser Auslegungserklärung unberührt.

**1.3 Unterschied zwischen Vorbehalten und Auslegungserklärungen**

Ob eine einseitige Erklärung als Vorbehalt oder als Auslegungserklärung zu werten ist, bestimmt sich nach der Rechtswirkung, die ihr Urheber herbeizuführen bezweckt.

**1.3.1 Methode zur Unterscheidung von Vorbehalten und Auslegungserklärungen**

Um zu bestimmen, ob es sich bei einer von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebenen einseitigen Erklärung um einen Vorbehalt oder eine Auslegungserklärung handelt, soll die Erklärung nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen ihren Begriffen

beizulegenden Bedeutung mit dem Ziel ausgelegt werden, hieraus die Absicht ihres Urhebers im Lichte des Vertrags, auf den sie sich bezieht, abzuleiten.

### **1.3.2 Formulierung und Bezeichnung**

Die Formulierung oder Bezeichnung einer einseitigen Erklärung gibt einen Hinweis auf die bezweckte Rechtswirkung.

### **1.3.3 Abgabe einer einseitigen Erklärung, wenn ein Vorbehalt verboten ist**

Verbietet ein Vertrag Vorbehalte zu allen oder einzelnen Vertragsbestimmungen, so gilt eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu diesen Bestimmungen abgegebene einseitige Erklärung nicht als Vorbehalt. Eine solche Erklärung stellt gleichwohl einen Vorbehalt dar, wenn durch sie bezweckt wird, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte in der Anwendung auf ihren Urheber auszuschließen oder zu ändern.

## **1.4 Bedingte Auslegungserklärungen**

1. Eine bedingte Auslegungserklärung ist eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation bei der Unterzeichnung, Ratifikation, förmlichen Bestätigung, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt zu einem Vertrag oder von einem Staat bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge in einen Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat oder die internationale Organisation ihre Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, von einer bestimmten Auslegung des Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen abhängig machen.

2. Bedingte Auslegungserklärungen unterliegen den auf Vorbehalte anwendbaren Regeln.

## **1.5 Einseitige Erklärungen, die weder Vorbehalte noch Auslegungserklärungen sind**

Zu einem Vertrag abgegebene einseitige Erklärungen, die weder Vorbehalte noch Auslegungserklärungen (und auch keine bedingten Auslegungserklärungen) sind, fallen nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens.

### **1.5.1 Erklärungen der Nichtanerkennung**

Eine einseitige Erklärung, durch die ein Staat anzeigt, dass seine Teilnahme an einem Vertrag keine Anerkennung eines Rechtsträgers bedeutet, den er nicht anerkennt, fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens, selbst wenn die Erklärung bezweckt, die Anwendung des Vertrags zwischen dem erklärenden Staat und dem nicht anerkannten Rechtsträger auszuschließen.

### **1.5.2 Erklärungen zu den Modalitäten der Durchführung eines Vertrags auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene**

Eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung, durch die dieser Staat oder diese Organisation angeben, auf welche Weise sie einen Vertrag auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene durchzuführen beabsichtigen, ohne dass hierdurch ihre Rechte und Pflichten gegenüber den anderen Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen berührt werden, fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens.

### **1.5.3 Einseitige Erklärungen aufgrund einer Optionsklausel**

1. Eine einseitige Erklärung, die ein Staat oder eine internationale Organisation im Einklang mit einer Vertragsbestimmung abgibt, die es den Vertragsparteien erlaubt, eine Verpflichtung zu übernehmen, die der Vertrag nicht anderweitig auferlegt, oder die es ihnen erlaubt, zwischen zwei oder mehreren Vertragsbestimmungen zu wählen, fällt nicht in den Geltungsbereich dieses Praxisleitfadens.

2. Eine Einschränkung oder Bedingung, die in einer Erklärung enthalten ist, durch die ein Staat oder eine internationale Organisation aufgrund einer Vertragsbestimmung eine Verpflichtung übernehmen, die der Vertrag nicht anderweitig auferlegt, stellt keinen Vorbehalt dar.

## **1.6 Einseitige Erklärungen zu zweiseitigen Verträgen**

### **1.6.1 „Vorbehalte“ zu zweiseitigen Verträgen**

Eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation nach der Paraphierung oder Unterzeichnung, aber vor dem Inkrafttreten eines zweiseitigen Vertrags abgegebene einseitige Erklärung, durch die dieser Staat oder diese Organisation bezwecken, gegenüber der anderen Vertragspartei eine Änderung der Vertragsbestimmungen zu erreichen, stellt keinen Vorbehalt im Sinne dieses Praxisleitfadens dar.

### **1.6.2 Auslegungserklärungen zu zweiseitigen Verträgen**

Die Leitlinien 1.2 und 1.4 sind auf Auslegungserklärungen sowohl zu mehrseitigen als auch zu zweiseitigen Verträgen anwendbar.

### **1.6.3 Rechtswirkung der Annahme einer Auslegungserklärung zu einem zweiseitigen Vertrag durch die andere Vertragspartei**

Die sich ergebende Auslegung aus einer Auslegungserklärung zu einem zweiseitigen Vertrag, die ein Staat oder eine internationale Organisation, die Vertragspartei sind, abgeben und die von der anderen Vertragspartei angenommen wird, stellt eine authentische Auslegung des Vertrags dar.

## **1.7 Alternativen zu Vorbehalten und Auslegungserklärungen**

### **1.7.1 Alternativen zu Vorbehalten**

Um Ergebnisse zu erzielen, die mit denjenigen von Vorbehalten vergleichbar sind, können Staaten oder internationale Organisationen auch auf alternative Verfahren zurückgreifen, zum Beispiel auf

- die Aufnahme einer Bestimmung in den Vertrag, die bezweckt, seinen Geltungsbereich oder seine Anwendung zu beschränken;
- den Abschluss einer Übereinkunft aufgrund einer spezifischen Bestimmung eines Vertrags, durch die zwei oder mehrere Staaten oder internationale Organisationen bezwecken, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in ihrem Verhältnis zueinander auszuschließen oder zu ändern.

### **1.7.2 Alternativen zu Auslegungserklärungen**

Um die Bedeutung oder den Geltungsbereich eines Vertrags oder einzelner Vertragsbestimmungen zu präzisieren oder klarzustellen, können Staaten oder internationale Organisationen auch auf Verfahren zurückgreifen, die nicht Auslegungserklärungen sind, zum Beispiel auf

- die Aufnahme von Bestimmungen in den Vertrag, die die Auslegung des Vertrags bezwecken;
- den Abschluss einer Zusatzübereinkunft zu diesem Zweck bei Vertragsschluss oder im Anschluss daran.

## **1.8 Geltungsbereich der Begriffsbestimmungen**

Die in diesem Teil enthaltenen Begriffsbestimmungen von einseitigen Erklärungen lassen die Gültigkeit und die Rechtswirkungen dieser Erklärungen nach den auf sie anwendbaren Regeln unberührt.

## **2. Verfahren**

### **2.1 Form und Notifikation von Vorbehalten**

#### **2.1.1 Form von Vorbehalten**

Ein Vorbehalt bedarf der Schriftform.



### **2.1.2 Angabe von Gründen für Vorbehalte**

In einem Vorbehalt sollen nach Möglichkeit die Gründe angegeben werden, aus denen er angebracht wird.

### **2.1.3 Vertretung zum Anbringen eines Vorbehalts auf internationaler Ebene**

1. Vorbehaltlich der üblichen Gepflogenheiten in internationalen Organisationen, die Verwahrer von Verträgen sind, gilt eine Person hinsichtlich des Anbringens eines Vorbehalts als Vertreter eines Staates oder einer internationalen Organisation,

a) wenn diese Person eine gehörige Vollmacht zum Annehmen des Textes des Vertrags, zu dem der Vorbehalt angebracht wird, oder zur Festlegung seines authentischen Textes oder zur Abgabe der Zustimmung des Staates oder der Organisation, durch den Vertrag gebunden zu sein, vorlegt oder

b) wenn aus der Übung oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass die betreffenden Staaten und internationalen Organisationen die Absicht hatten, diese Person ohne Vorlage einer Vollmacht als Vertreter des Staates oder der internationalen Organisation für die genannten Zwecke anzusehen.

2. Kraft ihres Amtes werden, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, die folgenden Personen als Vertreter ihres Staates zum Anbringen eines Vorbehalts auf internationaler Ebene angesehen:

a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister;

b) die von Staaten zu einer internationalen Konferenz akkreditierten Vertreter zum Anbringen eines Vorbehalts zu einem auf dieser Konferenz angenommenen Vertrag;

c) die von Staaten bei einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe beglaubigten Vertreter zum Anbringen eines Vorbehalts zu einem im Rahmen dieser Organisation oder dieses Organs angenommenen Vertrag;

d) Chefs ständiger Missionen bei einer internationalen Organisation zum Anbringen eines Vorbehalts zu einem Vertrag zwischen den beglaubigenden Staaten und dieser Organisation.

### **2.1.4 Ausbleiben von Folgen auf internationaler Ebene bei Verletzung der innerstaatlichen oder internen Vorschriften für das Anbringen von Vorbehalten**

1. Das zuständige Organ und das auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene einzuhaltende Verfahren für das Anbringen eines Vorbehalts bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates beziehungsweise den einschlägigen Vorschriften jeder internationalen Organisation.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation können sich nicht darauf berufen, dass ein Vorbehalt unter Verletzung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beziehungsweise der Vorschriften dieser Organisation betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren für das Anbringen von Vorbehalten angebracht wurde, um den Vorbehalt für ungültig zu erklären.

### **2.1.5 Mitteilung von Vorbehalten**

1. Ein Vorbehalt ist den Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen sowie den sonstigen Staaten und internationalen Organisationen, die Vertragsparteien zu werden berechtigt sind, schriftlich mitzuteilen.

2. Ein Vorbehalt zu einem Vertrag, der in Kraft ist und die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bildet, ist auch dieser Organisation mitzuteilen.

### **2.1.6 Verfahren für die Mitteilung von Vorbehalten**

1. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen nichts anderes vereinbart haben, wird die Mitteilung eines Vorbehalts zu einem Vertrag wie folgt übermittelt:

- i) Ist kein Verwahrer vorhanden, so übermittelt der Urheber des Vorbehalts die Mitteilung unmittelbar an die Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen sowie die sonstigen Staaten und internationalen Organisationen, die Vertragsparteien zu werden berechtigt sind;
  - ii) ist ein Verwahrer vorhanden, so erfolgt die Übermittlung an den Verwahrer; dieser unterrichtet die Staaten und internationalen Organisationen, für die die Mitteilung bestimmt ist, schnellstmöglich.
2. Die Mitteilung eines Vorbehalts gilt einem Staat oder einer internationalen Organisation gegenüber erst dann als abgegeben, wenn sie bei diesem Staat oder dieser Organisation eingegangen ist.
3. Die Mitteilung eines Vorbehalts zu einem Vertrag, die nicht durch diplomatische Note oder Verwahrrnotifikation, sondern zum Beispiel per E-Mail oder Fax übermittelt wird, ist innerhalb einer angemessenen Frist durch eine solche Note oder Notifikation zu bestätigen. In diesem Fall gilt der Vorbehalt als im Zeitpunkt der ursprünglichen Mitteilung angebracht.

### **2.1.7 Aufgaben des Verwahrers**

1. Der Verwahrer prüft, ob ein von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu einem Vertrag angebrachter Vorbehalt in guter und gehöriger Form ist, und macht, falls erforderlich, den betreffenden Staat oder die betreffende internationale Organisation auf diese Frage aufmerksam.
2. Treten zwischen einem Staat oder einer internationalen Organisation und dem Verwahrer Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung von dessen Aufgaben auf, so macht dieser
  - a) die Unterzeichnerstaaten und Unterzeichnerorganisationen sowie die Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen oder
  - b) wenn angebracht das zuständige Organ der betreffenden internationalen Organisation darauf aufmerksam.

## **2.2 Bestätigung von Vorbehalten**

### **2.2.1 Förmliche Bestätigung von bei der Unterzeichnung eines Vertrags angebrachten Vorbehalten**

Wenn ein Vertrag vorbehaltlich der Ratifikation, des Aktes der förmlichen Bestätigung, der Annahme oder der Genehmigung unterzeichnet und hierbei ein Vorbehalt angebracht wird, so ist dieser von dem ihn anbringenden Staat oder der ihn anbringenden internationalen Organisation in dem Zeitpunkt förmlich zu bestätigen, in dem dieser Staat oder diese Organisation ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein. In diesem Fall gilt der Vorbehalt als im Zeitpunkt seiner Bestätigung angebracht.

### **2.2.2 Fall der Nichterforderlichkeit der Bestätigung von Vorbehalten, die bei der Unterzeichnung eines Vertrags angebracht werden**

Ein bei der Unterzeichnung eines Vertrags angebrachter Vorbehalt bedarf keiner nachträglichen Bestätigung, wenn ein Staat oder eine internationale Organisation durch diese Unterzeichnung ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein.

### **2.2.3 Vorbehalte, die bei der Unterzeichnung angebracht werden, wenn ein Vertrag dies ausdrücklich vorsieht**

Ist in einem Vertrag ausdrücklich vorgesehen, dass ein Staat oder eine internationale Organisation bei der Unterzeichnung des Vertrags einen Vorbehalt anbringen können, so bedarf dieser Vorbehalt keiner förmlichen Bestätigung durch den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein.

#### **2.2.4 Form der förmlichen Bestätigung von Vorbehalten**

Die förmliche Bestätigung eines Vorbehalts bedarf der Schriftform.

#### **2.3 Verspätetes Anbringen von Vorbehalten**

Ein Staat oder eine internationale Organisation dürfen keinen Vorbehalt zu einem Vertrag anbringen, nachdem sie ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein, es sei denn, der Vertrag sieht etwas anderes vor oder keiner der anderen Vertragsstaaten und keine der anderen Vertragsorganisationen widerspricht dem verspäteten Anbringen des Vorbehalts.

##### **2.3.1 Annahme des verspäteten Anbringens eines Vorbehalts**

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder die gängige Praxis des Verwahrers nicht abweicht, gilt das verspätete Anbringen eines Vorbehalts nur dann als angenommen, wenn innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, nachdem die Notifikation des Vorbehalts eingegangen ist, kein Vertragsstaat und keine Vertragsorganisation diesem verspäteten Anbringen widersprochen hat.

##### **2.3.2 Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt**

Ein Einspruch gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt muss innerhalb von zwölf Monaten nach der im Einklang mit Leitlinie 2.3.1 erfolgten Annahme des verspäteten Anbringens des Vorbehalts erhoben werden.

##### **2.3.3 Grenzen der Möglichkeit, die Rechtswirkung eines Vertrags durch andere Mittel als Vorbehalte auszuschließen oder zu ändern**

Ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation kann die Rechtswirkung von Vertragsbestimmungen nicht ausschließen oder ändern durch

- a) die Auslegung eines früheren Vorbehalts oder
- b) eine nachträglich abgegebene einseitige Erklärung aufgrund einer Optionsklausel.

##### **2.3.4 Erweiterung des Geltungsbereichs eines Vorbehalts**

Die Änderung eines bestehenden Vorbehalts zum Zweck der Erweiterung seines Geltungsbereichs unterliegt den auf das verspätete Anbringen eines Vorbehalts anwendbaren Regeln. Wird einer solchen Änderung widersprochen, so bleibt der ursprüngliche Vorbehalt unverändert bestehen.

#### **2.4 Verfahren für Auslegungserklärungen**

##### **2.4.1 Form von Auslegungserklärungen**

Eine Auslegungserklärung soll vorzugsweise schriftlich abgegeben werden.

##### **2.4.2 Vertretung zum Zweck der Abgabe von Auslegungserklärungen**

Eine Auslegungserklärung ist von einer Person abzugeben, die hinsichtlich des Annehmens des Textes eines Vertrags oder der Festlegung seines authentischen Textes oder der Abgabe der Zustimmung eines Staates oder einer internationalen Organisation, durch den Vertrag gebunden zu sein, als Vertreter eines Staates oder einer internationalen Organisation gilt.

##### **2.4.3 Ausbleiben von Folgen auf internationaler Ebene bei Verletzung der innerstaatlichen oder internen Vorschriften für die Abgabe von Auslegungserklärungen**

1. Das zuständige Organ und das auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene einzuhaltende Verfahren für die Abgabe einer Auslegungserklärung bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates beziehungsweise den einschlägigen Vorschriften jeder internationalen Organisation.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation können sich nicht darauf berufen, dass eine Auslegungserklärung unter Verletzung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beziehungsweise der Vorschriften dieser Organisation betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren für die Abgabe von Auslegungserklärungen abgegeben wurde, um die Erklärung für ungültig zu erklären.

#### **2.4.4 Zeitpunkt, zu dem eine Auslegungserklärung abgegeben werden kann**

Unbeschadet der Leitlinien 1.4 und 2.4.7 kann eine Auslegungserklärung jederzeit abgegeben werden.

#### **2.4.5 Mitteilung von Auslegungserklärungen**

Die Mitteilung schriftlicher Auslegungserklärungen soll sich nach dem in den Leitlinien 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 festgelegten Verfahren richten.

#### **2.4.6 Nichterforderlichkeit der Bestätigung von Auslegungserklärungen, die bei der Unterzeichnung eines Vertrags abgegeben werden**

Eine bei der Unterzeichnung eines Vertrags abgegebene Auslegungserklärung bedarf keiner nachträglichen Bestätigung, wenn ein Staat oder eine internationale Organisation ihre Zustimmung ausdrücken, durch den Vertrag gebunden zu sein.

#### **2.4.7 Verspätete Abgabe einer Auslegungserklärung**

Sieht ein Vertrag vor, dass eine Auslegungserklärung nur zu festgelegten Zeiten abgegeben werden kann, so dürfen ein Staat oder eine internationale Organisation eine Auslegungserklärung zu diesem Vertrag nicht nachträglich abgeben, es sei denn, keiner der anderen Vertragsstaaten und keine der anderen Vertragsorganisationen erhebt Einspruch gegen die verspätete Abgabe der Auslegungserklärung.

#### **2.4.8 Änderung einer Auslegungserklärung**

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann eine Auslegungserklärung jederzeit geändert werden.

### **2.5 Rücknahme und Änderung von Vorbehalten und Auslegungserklärungen**

#### **2.5.1 Rücknahme von Vorbehalten**

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann ein Vorbehalt jederzeit zurückgenommen werden, ohne dass es für seine Rücknahme der Zustimmung eines Staates oder einer internationalen Organisation bedarf, die den Vorbehalt angenommen haben.

#### **2.5.2 Form der Rücknahme**

Die Rücknahme eines Vorbehalts bedarf der Schriftform.

#### **2.5.3 Regelmäßige Überprüfung des Nutzens von Vorbehalten**

1. Die Staaten oder internationalen Organisationen, die einen Vorbehalt oder mehrere Vorbehalte zu einem Vertrag angebracht haben, sollen diese regelmäßig überprüfen und die Rücknahme derjenigen Vorbehalte in Erwägung ziehen, die nicht mehr zweckdienlich sind.

2. Bei einer solchen Überprüfung sollen die Staaten und internationalen Organisationen ihr besonderes Augenmerk auf das Ziel des Schutzes der Integrität mehrseitiger Verträge lenken und gegebenenfalls den Nutzen einer Beibehaltung der Vorbehalte prüfen, insbesondere im Hinblick auf Entwicklungen ihres innerstaatlichen beziehungsweise internen Rechts seit dem Anbringen der Vorbehalte.

#### **2.5.4 Vertretung zum Zweck der Rücknahme eines Vorbehalts auf internationaler Ebene**

1. Vorbehaltlich der üblichen Gepflogenheiten in internationalen Organisationen, die Verwahrer von Verträgen sind, gilt eine Person hinsichtlich der Rücknahme eines im Namen eines Staates oder einer internationalen Organisation angebrachten Vorbehalts als Vertreter eines Staates oder einer internationalen Organisation,

a) wenn diese Person eine gehörige Vollmacht zum Zweck dieser Rücknahme vorlegt oder

b) wenn aus der Übung oder aus anderen Umständen hervorgeht, dass die betreffenden Staaten und internationalen Organisationen die Absicht hatten, diese Person ohne Vorlage einer Vollmacht als Vertreter des Staates oder der internationalen Organisation für den genannten Zweck anzusehen.

2. Kraft ihres Amtes werden, ohne eine Vollmacht vorlegen zu müssen, die folgenden Personen als Vertreter eines Staates zur Rücknahme eines Vorbehalts auf internationaler Ebene im Namen dieses Staates angesehen:

a) Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister;

b) die von Staaten bei einer internationalen Organisation oder einem ihrer Organe beglaubigten Vertreter zur Rücknahme eines Vorbehalts zu einem im Rahmen dieser Organisation oder dieses Organs angenommenen Vertrag;

c) Chefs ständiger Missionen bei einer internationalen Organisation zur Rücknahme eines Vorbehalts zu einem Vertrag zwischen den beglaubigenden Staaten und dieser Organisation.

#### **2.5.5 Ausbleiben von Folgen auf internationaler Ebene bei Verletzung der innerstaatlichen oder internen Vorschriften für die Rücknahme von Vorbehalten**

1. Das zuständige Organ und das auf innerstaatlicher beziehungsweise interner Ebene einzuhaltende Verfahren für die Rücknahme eines Vorbehalts bestimmen sich nach dem innerstaatlichen Recht jedes Staates beziehungsweise den einschlägigen Vorschriften jeder internationalen Organisation.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation können sich nicht darauf berufen, dass ein Vorbehalt unter Verletzung einer Bestimmung des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beziehungsweise der Vorschriften dieser Organisation betreffend die Zuständigkeit und das Verfahren für die Rücknahme von Vorbehalten zurückgenommen wurde, um die Rücknahme für ungültig zu erklären.

#### **2.5.6 Mitteilung der Rücknahme eines Vorbehalts**

Das Verfahren für die Mitteilung der Rücknahme eines Vorbehalts richtet sich nach den auf die Mitteilung von Vorbehalten anwendbaren Regeln in den Leitlinien 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7.

#### **2.5.7 Wirkungen der Rücknahme eines Vorbehalts**

1. Die Rücknahme eines Vorbehalts führt zur uneingeschränkten Anwendung der Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt im Verhältnis zwischen dem Staat oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt zurücknehmen, und allen anderen Vertragsparteien bezieht, und zwar unabhängig davon, ob diese den Vorbehalt angenommen oder gegen ihn Einspruch erhoben hatten.

2. Die Rücknahme eines Vorbehalts führt zum Inkrafttreten des Vertrags im Verhältnis zwischen dem Staat oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt zurücknehmen, und einem Staat oder einer internationalen Organisation, die gegen den Vorbehalt Einspruch erhoben und aufgrund dieses Vorbehalts dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation widersprochen hatten.

#### **2.5.8 Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme eines Vorbehalts**

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Rücknahme eines Vorbehalts im Verhältnis zu einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei diesem Staat oder dieser Organisation wirksam.

### **2.5.9 Fälle, in denen der Urheber eines Vorbehalts den Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme des Vorbehalts festsetzen kann**

Die Rücknahme eines Vorbehalts wird an dem Tag wirksam, der von dem Staat oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt zurücknehmen, festgesetzt wird,

a) wenn dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt liegt, an dem die diesbezügliche Notifikation bei den anderen Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen eingegangen ist, oder

b) wenn dem zurücknehmenden Staat oder der zurücknehmenden internationalen Organisation durch die Rücknahme nicht mehr Rechte im Verhältnis zu den anderen Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen zuwachsen.

### **2.5.10 Teilweise Rücknahme von Vorbehalten**

1. Die teilweise Rücknahme eines Vorbehalts beschränkt die Rechtswirkung des Vorbehalts und führt zur vollständigeren Anwendung der Vertragsbestimmungen oder des gesamten Vertrags im Verhältnis zwischen dem zurücknehmenden Staat oder der zurücknehmenden internationalen Organisation und den anderen Vertragsparteien.

2. Die teilweise Rücknahme eines Vorbehalts unterliegt denselben Form- und Verfahrensvorschriften wie eine vollständige Rücknahme und wird unter denselben Bedingungen wirksam.

### **2.5.11 Wirkung der teilweisen Rücknahme eines Vorbehalts**

1. Die teilweise Rücknahme eines Vorbehalts ändert die Rechtswirkung des Vorbehalts in dem in dem neu angebrachten Vorbehalt vorgesehenen Ausmaß. Jeder gegen den Vorbehalt erhobene Einspruch ist weiterhin wirksam, solange sein Urheber ihn nicht zurücknimmt, insoweit der Einspruch sich nicht ausschließlich auf den Teil des Vorbehalts bezieht, der zurückgenommen wurde.

2. Gegen den aus der teilweisen Rücknahme hervorgegangenen Vorbehalt darf kein neuer Einspruch erhoben werden, es sei denn, diese teilweise Rücknahme hat diskriminierende Wirkung.

### **2.5.12 Rücknahme einer Auslegungserklärung**

Eine Auslegungserklärung kann jederzeit von einem Organ, das als Vertreter des Staates oder der internationalen Organisation zu diesem Zweck gilt, zurückgenommen werden, und zwar nach demselben Verfahren, das auch für ihre Abgabe gilt.

## **2.6 Erhebung von Einsprüchen**

### **2.6.1 Bestimmung des Begriffs „Einspruch“ gegen Vorbehalte**

„Einspruch“ bedeutet eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf einen von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation angebrachten Vorbehalt, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation bezwecken, die beabsichtigten Wirkungen des Vorbehalts auszuschließen, oder durch die sie dem Vorbehalt anderweitig widersprechen.

### **2.6.2 Recht auf Erhebung von Einsprüchen**

Ein Staat oder eine internationale Organisation kann unabhängig von der Zulässigkeit eines Vorbehalts Einspruch gegen ihn erheben.

### **2.6.3 Urheber eines Einspruchs**

Gegen einen Vorbehalt kann Einspruch erhoben werden

- i) von jedem Vertragsstaat oder jeder Vertragsorganisation und
- ii) von jedem Staat oder jeder internationalen Organisation, die berechtigt sind, Vertragsparteien zu werden; in diesem Fall entfaltet der Einspruch keine Rechtswirkung, bis der Staat oder die in-

ternationale Organisation ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein.

#### **2.6.4 Gemeinsam erhobene Einsprüche**

Die gemeinsame Erhebung eines Einspruchs durch mehrere Staaten oder internationale Organisationen lässt den einseitigen Charakter dieses Einspruchs unberührt.

#### **2.6.5 Form von Einsprüchen**

Ein Einspruch bedarf der Schriftform.

#### **2.6.6 Recht, dem Inkrafttreten des Vertrags gegenüber dem Urheber des Vorbehalts zu widersprechen**

Ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, können dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts widersprechen.

#### **2.6.7 Ausdruck der Absicht, das Inkrafttreten des Vertrags auszuschließen**

Beabsichtigen ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, das Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation auszuschließen, so haben sie diese Absicht eindeutig zum Ausdruck zu bringen, bevor der Vertrag andernfalls zwischen ihnen in Kraft treten würde.

#### **2.6.8 Verfahren für die Erhebung von Einsprüchen**

Die Leitlinien 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 sind auf Einsprüche sinngemäß anwendbar.

#### **2.6.9 Angabe von Gründen für Einsprüche**

In einem Einspruch sollen nach Möglichkeit die Gründe angegeben werden, aus denen er erhoben wird.

#### **2.6.10 Nichterforderlichkeit der Bestätigung eines Einspruchs, der vor der förmlichen Bestätigung eines Vorbehalts erhoben wird**

Ein vor Bestätigung des Vorbehalts im Einklang mit Leitlinie 2.2.1 erhobener Einspruch gegen einen Vorbehalt durch einen Staat oder eine internationale Organisation bedarf selbst keiner Bestätigung.

#### **2.6.11 Bestätigung eines Einspruchs, der vor der Zustimmung, durch einen Vertrag gebunden zu sein, erhoben wird**

Ein Einspruch, der vor der Zustimmung, durch den Vertrag gebunden zu sein, erhoben wird, braucht von dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden internationalen Organisation in dem Zeitpunkt, in dem sie ihre Zustimmung ausdrücken, gebunden zu sein, nicht förmlich bestätigt zu werden, wenn dieser Staat oder diese Organisation bei Erhebung des Einspruchs Unterzeichner des Vertrags waren; der Einspruch ist zu bestätigen, wenn der Staat oder die internationale Organisation den Vertrag nicht unterzeichnet hatten.

#### **2.6.12 Frist zur Erhebung von Einsprüchen**

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, können ein Staat oder eine internationale Organisation innerhalb von zwölf Monaten, nachdem ihnen der Vorbehalt notifiziert worden ist, oder bis zu dem Zeitpunkt, wenn dies der spätere ist, in dem dieser Staat oder diese internationale Organisation ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch den Vertrag gebunden zu sein, Einspruch gegen den Vorbehalt erheben.

### **2.6.13 Verspätet erhobene Einsprüche**

Ein nach Ablauf der in Leitlinie 2.6.12 genannten Frist gegen einen Vorbehalt erhobener Einspruch entfaltet nicht alle Rechtswirkungen eines Einspruchs, der innerhalb dieser Frist erhoben wurde.

## **2.7 Rücknahme und Änderung von Einsprüchen gegen Vorbehalte**

### **2.7.1 Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte**

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, kann ein Einspruch gegen einen Vorbehalt jederzeit zurückgenommen werden.

### **2.7.2 Form der Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte**

Die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt bedarf der Schriftform.

### **2.7.3 Erklärung und Mitteilung der Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte**

Die Leitlinien 2.5.4, 2.5.5 und 2.5.6 sind auf die Rücknahme von Einsprüchen gegen Vorbehalte sinngemäß anwendbar.

### **2.7.4 Wirkung der Rücknahme eines Einspruchs auf den Vorbehalt**

Es wird vermutet, dass ein Staat oder eine internationale Organisation, die einen gegen einen Vorbehalt erhobenen Einspruch zurücknehmen, diesen Vorbehalt angenommen haben.

### **2.7.5 Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme eines Einspruchs**

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht oder sofern nichts anderes vereinbart ist, wird die Rücknahme eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei dem Staat oder der internationalen Organisation wirksam, die den Vorbehalt angebracht haben.

### **2.7.6 Fälle, in denen der Urheber eines Einspruchs den Tag des Wirksamwerdens der Rücknahme des Einspruchs festsetzen kann**

Die Rücknahme eines Einspruchs wird an dem Tag wirksam, der von ihrem Urheber festgesetzt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem Zeitpunkt liegt, an dem die diesbezügliche Notifikation bei dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden internationalen Organisation eingegangen ist.

### **2.7.7 Teilweise Rücknahme eines Einspruchs**

1. Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, können ein Staat oder eine internationale Organisation einen Einspruch gegen einen Vorbehalt teilweise zurücknehmen.
2. Die teilweise Rücknahme eines Einspruchs unterliegt denselben Form- und Verfahrensvorschriften wie eine vollständige Rücknahme und wird unter denselben Bedingungen wie diese wirksam.

### **2.7.8 Wirkung der teilweisen Rücknahme eines Einspruchs**

Die teilweise Rücknahme ändert die Rechtswirkungen des Einspruchs auf die Vertragsbeziehungen zwischen dem Urheber des Einspruchs und dem Urheber des Vorbehalts in dem in dem neu erhobenen Einspruch vorgesehenen Ausmaß.

### **2.7.9 Erweiterung des Geltungsbereichs eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt**

1. Ein Staat oder eine internationale Organisation, die Einspruch gegen einen Vorbehalt erhoben haben, können den Geltungsbereich dieses Einspruchs innerhalb der in Leitlinie 2.6.12 genannten Frist erweitern.
2. Eine solche Erweiterung des Geltungsbereichs des Einspruchs hat keine Auswirkungen auf das Bestehen von Vertragsbeziehungen zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber des Einspruchs.



## **2.8 Erklärung der Annahme von Vorbehalten**

### **2.8.1 Formen der Annahme von Vorbehalten**

Die Annahme eines Vorbehalts kann sich aus einer diesbezüglichen einseitigen Erklärung oder aus dem Schweigen eines Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation während der in Leitlinie 2.6.12 genannten Fristen ergeben.

### **2.8.2 Stillschweigende Annahme von Vorbehalten**

Sofern der Vertrag nichts anderes vorsieht, gilt ein Vorbehalt als von einem Staat oder einer internationalen Organisation angenommen, wenn diese innerhalb der in Leitlinie 2.6.12 vorgesehenen Frist keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erheben.

### **2.8.3 Ausdrückliche Annahme von Vorbehalten**

Ein Staat oder eine internationale Organisation können jederzeit einen von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation angebrachten Vorbehalt ausdrücklich annehmen.

### **2.8.4 Form der ausdrücklichen Annahme von Vorbehalten**

Die ausdrückliche Annahme eines Vorbehalts bedarf der Schriftform.

### **2.8.5 Verfahren für die Erklärung der ausdrücklichen Annahme von Vorbehalten**

Die Leitlinien 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 finden auf ausdrückliche Annahmen sinngemäß Anwendung.

### **2.8.6 Nichterforderlichkeit der Bestätigung einer Annahme, die vor der förmlichen Bestätigung eines Vorbehalts erklärt wird**

Die vor Bestätigung des Vorbehalts im Einklang mit Leitlinie 2.2.1 erklärte ausdrückliche Annahme eines Vorbehalts durch einen Staat oder eine internationale Organisation bedarf selbst keiner Bestätigung.

### **2.8.7 Einhellige Annahme von Vorbehalten**

Bedarf ein Vorbehalt der einhelligen Annahme durch einige oder alle Staaten oder internationale Organisationen, die Vertragsparteien sind oder zu werden berechtigt sind, so ist die einmal erlangte Annahme endgültig.

### **2.8.8 Annahme eines Vorbehalts zur Gründungsurkunde einer internationalen Organisation**

Bildet ein Vertrag die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation und sieht er nichts anderes vor, so bedarf ein Vorbehalt der Annahme durch das zuständige Organ der Organisation.

### **2.8.9 Für die Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde zuständiges Organ**

Vorbehaltlich der Vorschriften der Organisation liegt die Zuständigkeit für die Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bei dem Organ, das zuständig ist für

- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Organisation,
- die Änderung der Gründungsurkunde oder
- die Auslegung dieser Urkunde.

### **2.8.10 Modalitäten der Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde**

1. Vorbehaltlich der Vorschriften der Organisation darf die Annahme durch das zuständige Organ der Organisation nicht stillschweigend erfolgen. Die Aufnahme des Staates oder der internationalen Organisation, die den Vorbehalt angebracht haben, stellt jedoch die Annahme dieses Vorbehalts dar.

2. Für die Annahme eines Vorbehalts zur Gründungsurkunde einer internationalen Organisation bedarf es nicht der Annahme des Vorbehalts durch die einzelnen Staaten oder internationalen Organisationen, die Mitglieder der Organisation sind.

#### **2.8.11 Annahme eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde, die noch nicht in Kraft getreten ist**

Liegt der in Leitlinie 2.8.8 beschriebene Fall vor und ist die Gründungsurkunde noch nicht in Kraft getreten, so gilt ein Vorbehalt als angenommen, wenn kein Unterzeichnerstaat und keine unterzeichnende internationale Organisation innerhalb von zwölf Monaten, nachdem ihnen der Vorbehalt notifiziert worden ist, Einspruch gegen ihn erhoben haben. Eine solche einmal erlangte einhellige Annahme ist endgültig.

#### **2.8.12 Reaktion eines Mitglieds einer internationalen Organisation auf einen Vorbehalt zu deren Gründungsurkunde**

Leitlinie 2.8.10 schließt nicht aus, dass Staaten oder internationale Organisationen, die Mitglieder einer internationalen Organisation sind, zur Zulässigkeit oder Angemessenheit eines Vorbehalts zur Gründungsurkunde der Organisation Stellung nehmen. Eine solche Meinungsäußerung entbehrt als solche jeder Rechtswirkung.

#### **2.8.13 Endgültigkeit der Annahme eines Vorbehalts**

Die Annahme eines Vorbehalts kann weder zurückgenommen noch geändert werden.

### **2.9 Reaktionen auf Auslegungserklärungen**

#### **2.9.1 Billigung einer Auslegungserklärung**

„Billigung“ einer Auslegungserklärung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklärung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation ihr Einverständnis mit der in der Erklärung vorgenommenen Auslegung zum Ausdruck bringen.

#### **2.9.2 Widerspruch gegen eine Auslegungserklärung**

„Widerspruch“ gegen eine Auslegungserklärung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklärung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation ihr Nichteinverständnis mit der in der Auslegungserklärung vorgenommenen Auslegung zum Ausdruck bringen, auch durch Vornahme einer alternativen Auslegung.

#### **2.9.3 Umbestimmung einer Auslegungserklärung**

1. „Umbestimmung“ einer Auslegungserklärung bedeutet eine von einem Staat oder einer internationalen Organisation abgegebene einseitige Erklärung als Reaktion auf eine von einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation zu einem Vertrag abgegebene Auslegungserklärung, durch die der erstgenannte Staat oder die erstgenannte Organisation bezwecken, die Erklärung als Vorbehalt zu behandeln.

2. Ein Staat oder eine internationale Organisation, die beabsichtigen, eine Auslegungserklärung als Vorbehalt zu behandeln, sollen die Leitlinien 1.3 bis 1.3.3 berücksichtigen.

#### **2.9.4 Recht der Billigung, des Widerspruchs oder der Umbestimmung**

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche können jederzeit von jedem Vertragsstaat oder jeder Vertragsorganisation wie auch von jedem Staat oder jeder internationalen Organisation, die Vertragspartei zu werden berechtigt sind, bekundet werden.

### **2.9.5 Form der Billigung, des Widerspruchs und der Umbestimmung**

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche sollen vorzugsweise in Schriftform erfolgen.

### **2.9.6 Angabe von Gründen für die Billigung, den Widerspruch und die Umbestimmung**

Eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche sollen nach Möglichkeit begründet werden.

### **2.9.7 Bekundung und Mitteilung der Billigung, des Widerspruchs und der Umbestimmung**

Die Leitlinien 2.1.3, 2.1.4, 2.1.5, 2.1.6 und 2.1.7 sind auf eine Billigung oder Umbestimmung einer Auslegungserklärung oder einen Widerspruch gegen eine solche sinngemäß anwendbar.

### **2.9.8 Nichtzulässigkeit der Vermutung einer Billigung oder eines Widerspruchs**

1. Eine Billigung einer Auslegungserklärung oder ein Widerspruch gegen eine solche dürfen nicht vermutet werden.
2. Ungeachtet der Leitlinien 2.9.1 und 2.9.2 kann in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände aus dem Verhalten der betreffenden Staaten oder internationalen Organisationen auf die Billigung einer Auslegungserklärung oder auf den Widerspruch gegen eine solche geschlossen werden.

### **2.9.9 Schweigen auf eine Auslegungserklärung**

Aus dem bloßen Schweigen eines Staates oder einer internationalen Organisation darf nicht auf die Billigung einer Auslegungserklärung geschlossen werden.

## **3. Zulässigkeit von Vorbehalten und Auslegungserklärungen**

### **3.1 Zulässige Vorbehalte**

Ein Staat oder eine internationale Organisation können bei der Unterzeichnung, Ratifikation, förmlichen Bestätigung, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder beim Beitritt zu einem Vertrag einen Vorbehalt anbringen, sofern nicht

- a) der Vertrag den Vorbehalt verbietet,
- b) der Vertrag vorsieht, dass nur bestimmte Vorbehalte gemacht werden dürfen, zu denen der betreffende Vorbehalt nicht gehört, oder
- c) in den unter Buchstabe a oder b nicht bezeichneten Fällen der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

#### **3.1.1 Durch den Vertrag verbotene Vorbehalte**

Ein Vorbehalt ist durch den Vertrag verboten, wenn dieser eine Bestimmung enthält,

- a) die alle Vorbehalte verbietet,
- b) die Vorbehalte zu bestimmten Bestimmungen verbietet, auf die sich der betreffende Vorbehalt bezieht, oder
- c) die einzelne Kategorien von Vorbehalten verbietet, zu denen der betreffende Vorbehalt gehört.

#### **3.1.2 Bestimmung des Begriffs „bestimmte Vorbehalte“**

Im Sinne der Leitlinie 3.1 bedeutet der Ausdruck „bestimmte Vorbehalte“ Vorbehalte, die im Vertrag ausdrücklich für einzelne Vertragsbestimmungen oder für den gesamten Vertrag in Bezug auf einzelne bestimmte Aspekte vorgesehen sind.

### **3.1.3 Zulässigkeit von durch den Vertrag nicht verbotenen Vorbehalten**

Verbietet der Vertrag das Anbringen einzelner Vorbehalte, so kann ein durch den Vertrag nicht verbotener Vorbehalt von einem Staat oder einer internationalen Organisation nur dann angebracht werden, wenn er nicht mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

### **3.1.4 Zulässigkeit bestimmter Vorbehalte**

Ist in dem Vertrag das Anbringen bestimmter Vorbehalte vorgesehen, ohne dass ihr Inhalt näher bestimmt wird, so kann ein Vorbehalt von einem Staat oder einer internationalen Organisation nur dann angebracht werden, wenn er nicht mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar ist.

### **3.1.5 Unvereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck des Vertrags**

Ein Vorbehalt ist mit Ziel und Zweck des Vertrags unvereinbar, wenn er einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags, der für seinen allgemeinen Tenor notwendig ist, in einer Weise berührt, die die Raison d'être des Vertrags beeinträchtigt.

#### **3.1.5.1 Bestimmung von Ziel und Zweck des Vertrags**

Ziel und Zweck des Vertrags sind nach Treu und Glauben unter Berücksichtigung der Vertragsbestimmungen in ihrem Zusammenhang, insbesondere des Titels und der Präambel des Vertrags, zu bestimmen. Auch können die vorbereitenden Arbeiten und die Umstände des Vertragsabschlusses sowie, wenn angebracht, die spätere Übung der Vertragsparteien herangezogen werden.

#### **3.1.5.2 Unbestimmte oder allgemeine Vorbehalte**

Ein Vorbehalt ist so abzufassen, dass seine Bedeutung verständlich ist, damit insbesondere seine Vereinbarkeit mit Ziel und Zweck des Vertrags beurteilt werden kann.

#### **3.1.5.3 Vorbehalte zu einer Bestimmung, die eine Regel des Gewohnheitsrechts zum Ausdruck bringt**

Der Umstand, dass eine Vertragsbestimmung eine Regel des Völkergewohnheitsrechts zum Ausdruck bringt, stellt als solcher kein Hindernis für das Anbringen eines Vorbehalts zu dieser Bestimmung dar.

#### **3.1.5.4 Vorbehalte zu Bestimmungen über Rechte, von denen unter keinen Umständen abgewichen werden darf**

Ein Staat oder eine internationale Organisation darf keinen Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung über Rechte anbringen, von denen unter keinen Umständen abgewichen werden darf, es sei denn, der betreffende Vorbehalt ist mit den wesentlichen Rechten und Pflichten aus dem Vertrag vereinbar. Bei der Beurteilung dieser Vereinbarkeit ist die Bedeutung zu berücksichtigen, die die Vertragsparteien den betreffenden Rechten beigemessen haben, indem sie sie für unabdingbar erklärt haben.

#### **3.1.5.5 Vorbehalte bezüglich des innerstaatlichen oder internen Rechts**

Ein Vorbehalt, durch den ein Staat oder eine internationale Organisation bezwecken, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen oder die des gesamten Vertrags auszuschließen oder zu ändern, um die Integrität spezifischer Vorschriften des innerstaatlichen Rechts dieses Staates oder spezifischer Vorschriften dieser Organisation, die im Zeitpunkt des Anbringens des Vorbehalts in Kraft sind, zu wahren, kann nur angebracht werden, soweit er weder einen wesentlichen Bestandteil des Vertrags noch seinen allgemeinen Tenor berührt.

#### **3.1.5.6 Vorbehalte zu Verträgen, die zahlreiche gegenseitig abhängige Rechte und Pflichten enthalten**

Um die Vereinbarkeit eines Vorbehalts mit Ziel und Zweck eines Vertrags zu bewerten, der zahlreiche gegenseitig abhängige Rechte und Pflichten enthält, sind diese gegenseitige Abhängigkeit sowie die

Bedeutung, die die Bestimmung, auf die sich der Vorbehalt bezieht, innerhalb des allgemeinen Vertragstextes hat, und der Umfang der Auswirkungen, die der Vorbehalt auf den Vertrag hat, zu berücksichtigen.

### **3.1.5.7 Vorbehalte zu Vertragsbestimmungen über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Überwachung der Durchführung des Vertrags**

Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung über die Beilegung von Streitigkeiten oder die Überwachung der Durchführung des Vertrags ist als solcher nicht unvereinbar mit Ziel und Zweck des Vertrags, es sei denn,

- i) der Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einer Vertragsbestimmung auszuschließen oder zu ändern, die für die Raison d'être des Vertrags wesentlich ist, oder
- ii) der Vorbehalt bewirkt, dass der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation von einem Streitbeilegungsmechanismus oder einem Überwachungsmechanismus für die Vertragsdurchführung in Bezug auf eine Vertragsbestimmung ausgeschlossen werden, die sie früher angenommen haben, wenn es gerade der Zweck des Vertrags ist, einen solchen Mechanismus zu schaffen.

## **3.2 Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten**

Die Zulässigkeit der von einem Staat oder einer internationalen Organisation zu einem Vertrag angebrachten Vorbehalte kann im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten beurteilt werden von

- den Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen;
- den Streitbeilegungsorganen;
- den Vertragsüberwachungsorganen.

### **3.2.1 Zuständigkeit der Vertragsüberwachungsorgane für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten**

1. Ein Vertragsüberwachungsorgan kann zur Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben die Zulässigkeit der von einem Staat oder einer internationalen Organisation angebrachten Vorbehalte beurteilen.

2. Die durch ein solches Organ in Ausübung dieser Zuständigkeit vorgenommene Beurteilung hat keine stärkere Rechtswirkung als diejenige des Rechtsakts, der sie enthält.

### **3.2.2 Festlegung der Zuständigkeit der Vertragsüberwachungsorgane für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten**

Wenn Staaten oder internationale Organisationen die Zuständigkeit für die Überwachung der Anwendung von Verträgen Organen übertragen, sollen sie, wenn angebracht, die Art und die Grenzen der Zuständigkeit dieser Organe für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten festlegen.

### **3.2.3 Berücksichtigung der Beurteilungen der Vertragsüberwachungsorgane**

Staaten und internationale Organisationen, die Vorbehalte zu einem Vertrag angebracht haben, durch den ein Vertragsüberwachungsorgan eingesetzt wird, haben die Beurteilung der Zulässigkeit der Vorbehalte durch dieses Organ zu berücksichtigen.

### **3.2.4 Zuständige Organe für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten im Fall der Einsetzung eines Vertragsüberwachungsorgans**

Wird durch einen Vertrag ein Vertragsüberwachungsorgan eingesetzt, so lässt die Zuständigkeit dieses Organs die Zuständigkeit der Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten zu diesem Vertrag oder diejenige von Streitbeilegungsorganen, die für die Auslegung oder Anwendung des Vertrags zuständig sind, unberührt.

### **3.2.5 Zuständigkeit von Streitbelegungsorganen für die Beurteilung der Zulässigkeit von Vorbehalten**

Hat ein Streitbelegungsorgan die Zuständigkeit, für die Streitparteien bindende Entscheidungen zu treffen, und ist die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorbehalts für die Wahrnehmung dieser Zuständigkeit durch dieses Organ erforderlich, so ist diese Beurteilung als Bestandteil der Entscheidung für die Parteien rechtlich bindend.

### **3.3 Folgen der Unzulässigkeit eines Vorbehalts**

#### **3.3.1 Unerheblichkeit einer Unterscheidung zwischen den Gründen für die Unzulässigkeit**

Ein Vorbehalt, der trotz eines aus den Vertragsbestimmungen hervorgehenden Verbots oder trotz seiner Unvereinbarkeit mit Ziel und Zweck des Vertrags angebracht wird, ist unzulässig, ohne dass es einer Unterscheidung zwischen den Folgen dieser Gründe für die Unzulässigkeit bedarf.

#### **3.3.2 Unzulässigkeit von Vorbehalten und völkerrechtliche Verantwortlichkeit**

Das Anbringen eines unzulässigen Vorbehalts zieht seine Folgen nach dem Recht der Verträge nach sich und führt nicht zu einer völkerrechtlichen Verantwortlichkeit des Staates oder der internationalen Organisation, die ihn angebracht haben.

#### **3.3.3 Fehlende Wirkung der individuellen Annahme eines Vorbehalts auf die Zulässigkeit des Vorbehalts**

Die Annahme eines unzulässigen Vorbehalts durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation lässt die Unzulässigkeit des Vorbehalts unberührt.

### **3.4 Zulässigkeit von Reaktionen auf Vorbehalte**

#### **3.4.1 Zulässigkeit der Annahme eines Vorbehalts**

Die Annahme eines Vorbehalts unterliegt nicht der Bedingung der Zulässigkeit.

#### **3.4.2 Zulässigkeit eines Einspruchs gegen einen Vorbehalt**

Ein Einspruch gegen einen Vorbehalt, durch den ein Staat oder eine internationale Organisation bezwecken, in ihrem Verhältnis zum Urheber des Vorbehalts die Anwendung von Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht, auszuschließen, ist nur dann zulässig,

1. wenn die so ausgeschlossenen Bestimmungen in einem hinreichenden Zusammenhang mit den Bestimmungen stehen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, und
2. wenn der Einspruch Ziel und Zweck des Vertrags im Verhältnis zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber des Einspruchs nicht zuwiderlaufen würde.

### **3.5 Zulässigkeit einer Auslegungserklärung**

Ein Staat oder eine internationale Organisation können eine Auslegungserklärung abgeben, es sei denn, die Auslegungserklärung ist durch den Vertrag verboten.

#### **3.5.1 Zulässigkeit einer Auslegungserklärung, die tatsächlich ein Vorbehalt ist**

Handelt es sich bei einer einseitigen Erklärung, die dem Anschein nach eine Auslegungserklärung ist, tatsächlich um einen Vorbehalt, so ist ihre Zulässigkeit im Einklang mit den Leitlinien 3.1 bis 3.1.5.7 zu beurteilen.

### **3.6 Zulässigkeit von Reaktionen auf Auslegungserklärungen**

Die Billigung und die Umbestimmung einer Auslegungserklärung sowie der Widerspruch gegen eine solche unterliegen nicht der Bedingung der Zulässigkeit.

#### **4. Rechtswirkungen von Vorbehalten und Auslegungserklärungen**

##### **4.1 Zustandekommen eines Vorbehalts gegenüber einem anderen Staat oder einer anderen internationalen Organisation**

Ein von einem Staat oder einer internationalen Organisation angebrachter Vorbehalt ist gegenüber einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation zustandegekommen, wenn er zulässig ist und in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde und wenn dieser Vertragsstaat oder diese Vertragsorganisation ihn angenommen haben.

###### **4.1.1 Zustandekommen eines durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassenen Vorbehalts**

1. Ein durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassener Vorbehalt bedarf der nachträglichen Annahme durch die anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen nur, wenn der Vertrag dies vorsieht.

2. Ein durch einen Vertrag ausdrücklich zugelassener Vorbehalt ist gegenüber den anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen zustandegekommen, wenn er in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde.

###### **4.1.2 Zustandekommen eines Vorbehalts zu einem Vertrag, der in seiner Gesamtheit anzuwenden ist**

Geht aus der begrenzten Zahl der Verhandlungsstaaten und Verhandlungsorganisationen sowie aus Ziel und Zweck des Vertrags hervor, dass die Anwendung des Vertrags in seiner Gesamtheit zwischen allen Vertragsparteien eine wesentliche Voraussetzung für die Zustimmung jeder Vertragspartei ist, durch den Vertrag gebunden zu sein, so ist ein Vorbehalt zu diesem Vertrag gegenüber den anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen zustandegekommen, wenn er zulässig ist und in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde und wenn alle Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen ihn angenommen haben.

###### **4.1.3 Zustandekommen eines Vorbehalts zu einer Gründungsurkunde einer internationalen Organisation**

Bildet ein Vertrag die Gründungsurkunde einer internationalen Organisation, so ist ein Vorbehalt zu diesem Vertrag gegenüber den anderen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen zustandegekommen, wenn er zulässig ist und in der erforderlichen Form und nach den vorgesehenen Verfahren angebracht wurde und wenn er in Übereinstimmung mit den Leitlinien 2.8.8. bis 2.8.11 angenommen wurde.

#### **4.2 Wirkungen eines zustandegekommenen Vorbehalts**

##### **4.2.1 Rechtsstellung des Urhebers eines zustandegekommenen Vorbehalts**

Sobald ein Vorbehalt im Einklang mit den Leitlinien 4.1 bis 4.1.3 zustandegekommen ist, wird sein Urheber ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation des Vertrags.

##### **4.2.2 Wirkung des Zustandekommens eines Vorbehalts auf das Inkrafttreten eines Vertrags**

1. Ist ein Vertrag noch nicht in Kraft getreten, so wird der Urheber eines Vorbehalts der Zahl der Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, die für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, hinzugezählt, sobald der Vorbehalt zustandegekommen ist.

2. Der Urheber des Vorbehalts kann jedoch schon vor dem Zustandekommen des Vorbehalts der Zahl der Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, die für das Inkrafttreten des Vertrags erforderlich ist, hinzugezählt werden, wenn kein Vertragsstaat und keine Vertragsorganisation dem widerspricht.

#### **4.2.3 Wirkung des Zustandekommens eines Vorbehalts auf die Rechtsstellung des Urhebers als Vertragspartei**

Durch das Zustandekommen eines Vorbehalts wird sein Urheber zur Vertragspartei im Verhältnis zu Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, gegenüber denen der Vorbehalt zustandegekommen ist, wenn der Vertrag in Kraft ist oder in Kraft tritt.

#### **4.2.4 Wirkung eines zustandegekommenen Vorbehalts auf die Vertragsbeziehungen**

1. Ein Vorbehalt, der gegenüber einer anderen Vertragspartei zustandegekommen ist, schließt für den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation im Verhältnis zu der anderen Vertragspartei die Rechtswirkung der Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, oder die des gesamten Vertrags in Bezug auf einzelne spezifische Aspekte aus oder ändert sie in dem im Vorbehalt vorgesehenen Ausmaß.

2. In dem Ausmaß, in dem ein zustandegekommener Vorbehalt die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen ausschließt, hat der Urheber dieses Vorbehalts in seinem Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien, gegenüber denen der Vorbehalt zustandegekommen ist, weder Rechte noch Pflichten aus diesen Bestimmungen. Diese anderen Vertragsparteien haben in ihrem Verhältnis zum Urheber des Vorbehalts ebenfalls weder Rechte noch Pflichten aus diesen Bestimmungen.

3. In dem Ausmaß, in dem ein zustandegekommener Vorbehalt die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen ändert, hat der Urheber dieses Vorbehalts in seinem Verhältnis zu den anderen Vertragsparteien, gegenüber denen der Vorbehalt zustandegekommen ist, durch den Vorbehalt geänderte Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen. Diese anderen Vertragsparteien haben in ihrem Verhältnis zum Urheber des Vorbehalts durch den Vorbehalt geänderte Rechte und Pflichten aus diesen Bestimmungen.

#### **4.2.5 Nicht gegenseitige Anwendung von Pflichten, auf die sich ein Vorbehalt bezieht**

Soweit die Pflichten aus den Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, aufgrund der Art der Pflichten oder aufgrund von Ziel und Zweck des Vertrags nicht der gegenseitigen Anwendung unterliegen, bleibt der Inhalt der Pflichten der Vertragsparteien mit Ausnahme des Urhebers des Vorbehalts unberührt. Der Inhalt der Pflichten dieser Vertragsparteien bleibt auch unberührt, wenn die gegenseitige Anwendung aufgrund des Inhalts des Vorbehalts unmöglich ist.

#### **4.2.6 Auslegung von Vorbehalten**

Ein Vorbehalt ist nach Treu und Glauben auszulegen, wobei die Absicht seines Urhebers, wie sie hauptsächlich im Text des Vorbehalts zum Ausdruck kommt, Ziel und Zweck des Vertrags sowie die Umstände, unter denen der Vorbehalt angebracht wurde, zu berücksichtigen sind.

#### **4.3 Wirkung eines Einspruchs gegen einen gültigen Vorbehalt**

Sofern der Vorbehalt nicht bereits gegenüber einem einen Einspruch erhebenden Staat oder einer einen Einspruch erhebenden Organisation zustandegekommen ist, schließt die Erhebung eines Einspruchs gegen einen gültigen Vorbehalt aus, dass der Vorbehalt seine beabsichtigten Wirkungen gegenüber diesem Staat oder dieser internationalen Organisation entfaltet.

##### **4.3.1 Wirkung eines Einspruchs auf das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Urheber des Einspruchs und dem Urheber eines Vorbehalts**

Ein Einspruch eines Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation gegen einen gültigen Vorbehalt schließt nicht das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation aus; dies gilt nicht für den in Leitlinie 4.3.5 genannten Fall.



#### **4.3.2 Wirkung eines Einspruchs gegen einen verspätet angebrachten Vorbehalt**

Erhebt ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation eines Vertrags einen Einspruch gegen einen Vorbehalt, dessen verspätetes Anbringen im Einklang mit Leitlinie 2.3.1 einhellig angenommen worden ist, so tritt oder bleibt der Vertrag in Bezug auf den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation in Kraft, ohne dass der Vorbehalt zustandegekommen ist.

#### **4.3.3 Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem Urheber eines Vorbehalts und dem Urheber eines Einspruchs**

Der Vertrag tritt zwischen dem Urheber eines gültigen Vorbehalts und dem den Einspruch erhebenden Vertragsstaat oder der den Einspruch erhebenden Vertragsorganisation in Kraft, sobald der Urheber des Vorbehalts im Einklang mit Leitlinie 4.2.1 ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation geworden ist und der Vertrag in Kraft getreten ist.

#### **4.3.4 Nichtinkrafttreten des Vertrags für den Urheber eines Vorbehalts, wenn einhellige Annahme erforderlich ist**

Bedarf es für das Zustandekommen eines Vorbehalts seiner Annahme durch alle Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen, so schließt jeder Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation das Inkrafttreten des Vertrags für den den Vorbehalt anbringenden Staat oder die den Vorbehalt anbringende Organisation aus.

#### **4.3.5 Nichtinkrafttreten des Vertrags zwischen dem Urheber eines Vorbehalts und dem Urheber eines Einspruchs mit maximaler Wirkung**

Ein Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation schließt das Inkrafttreten des Vertrags zwischen dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation aus, wenn der den Einspruch erhebende Staat oder die den Einspruch erhebende Organisation im Einklang mit Leitlinie 2.6.7 eine diesbezügliche Absicht eindeutig zum Ausdruck gebracht haben.

#### **4.3.6 Wirkung eines Einspruchs auf die Vertragsbeziehungen**

1. Haben ein Staat oder eine internationale Organisation, die einen Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt erhoben haben, dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation nicht widersprochen, so finden die Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt bezieht, in dem darin vorgesehenen Ausmaß zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation keine Anwendung.

2. Haben ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation einen Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt erhoben, aber dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts nicht widersprochen, so sind der den Einspruch erhebende Staat oder die den Einspruch erhebende Organisation und der Urheber des Vorbehalts in dem Ausmaß, in dem dieser gültige Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen auszuschließen, in ihren Vertragsbeziehungen nicht durch die Bestimmungen gebunden, auf die sich der Vorbehalt bezieht.

3. Haben ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation einen Einspruch gegen einen gültigen Vorbehalt erhoben, aber dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem Urheber des Vorbehalts nicht widersprochen, so sind der den Einspruch erhebende Staat oder die den Einspruch erhebende Organisation und der Urheber des Vorbehalts in dem Ausmaß, in dem dieser gültige Vorbehalt bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen zu ändern, in ihren Vertragsbeziehungen nicht durch die Bestimmungen gebunden, die durch den Vorbehalt geändert werden sollen.

4. Alle Vertragsbestimmungen, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht, bleiben zwischen dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation und dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation anwendbar.

#### **4.3.7 Wirkung eines Einspruchs auf Bestimmungen, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht**

1. Eine Vertragsbestimmung, auf die sich der Vorbehalt nicht bezieht, die aber in einem hinreichenden Zusammenhang mit den Bestimmungen steht, auf die sich der Vorbehalt bezieht, ist nicht anwendbar in den Vertragsbeziehungen zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber eines Einspruchs, der im Einklang mit Leitlinie 3.4.2 erhoben worden ist.

2. Der einen Vorbehalt anbringende Staat oder die einen Vorbehalt anbringende internationale Organisation können innerhalb von zwölf Monaten nach Notifikation eines Einspruchs, der die unter Ziffer 1 genannte Wirkung hat, dem Inkrafttreten des Vertrags zwischen sich und dem den Einspruch erhebenden Staat oder der den Einspruch erhebenden Organisation widersprechen. In Ermangelung eines solchen Widerspruchs findet der Vertrag in dem in dem Vorbehalt und dem Einspruch vorgesehenen Ausmaß zwischen dem Urheber des Vorbehalts und dem Urheber des Einspruchs Anwendung.

#### **4.3.8 Recht des Urhebers eines gültigen Vorbehalts, den Vertrag ohne den Nutzen aus seinem Vorbehalt nicht einzuhalten**

Der Urheber eines gültigen Vorbehalts ist nicht verpflichtet, die Vertragsbestimmungen ohne den Nutzen aus seinem Vorbehalt einzuhalten.

#### **4.4 Wirkung eines Vorbehalts auf vom Vertrag unabhängige Rechte und Pflichten**

##### **4.4.1 Fehlende Wirkung auf Rechte und Pflichten aus anderen Verträgen**

Durch Vorbehalte, Annahmen von Vorbehalten oder Einsprüche gegen Vorbehalte werden Rechte und Pflichten ihrer Urheber aus anderen Verträgen, deren Vertragsparteien sie sind, weder geändert noch ausgeschlossen.

##### **4.4.2 Fehlende Wirkung auf Rechte und Pflichten aufgrund des Völkergewohnheitsrechts**

Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung, die eine Regel des Völkergewohnheitsrechts zum Ausdruck bringt, berührt als solcher nicht die Rechte und Pflichten aus dieser Regel, die als solche zwischen dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation und den anderen Staaten oder internationalen Organisationen, die durch diese Regel gebunden sind, weiterhin Anwendung findet.

##### **4.4.3 Fehlende Wirkung auf eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*jus cogens*)**

1. Ein Vorbehalt zu einer Vertragsbestimmung, die eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*jus cogens*) zum Ausdruck bringt, berührt nicht die Verbindlichkeit dieser Norm, die als solche zwischen dem den Vorbehalt anbringenden Staat oder der den Vorbehalt anbringenden Organisation und den anderen Staaten oder internationalen Organisationen weiterhin Anwendung findet.

2. Ein Vorbehalt kann die Rechtswirkung eines Vertrags nicht in einer Weise ausschließen oder ändern, die im Widerspruch zu einer zwingenden Norm des allgemeinen Völkerrechts steht.

#### **4.5 Folgen eines ungültigen Vorbehalts**

##### **4.5.1 Nichtigkeit eines ungültigen Vorbehalts**

Ein Vorbehalt, der die in den Teilen 2 und 3 des Praxisleitfadens aufgeführten Bedingungen der Formgültigkeit und Zulässigkeit nicht erfüllt, ist nichtig und entbehrt daher jeder Rechtswirkung.

##### **4.5.2 Reaktionen auf einen als ungültig angesehenen Vorbehalt**

1. Die Nichtigkeit eines ungültigen Vorbehalts hängt nicht vom Einspruch oder der Annahme durch einen Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation ab.

2. Gleichwohl sollen ein Staat oder eine internationale Organisation, die einen Vorbehalt als ungültig ansehen, baldmöglichst einen mit Gründen versehenen Einspruch erheben.

#### **4.5.3 Rechtsstellung des Urhebers eines ungültigen Vorbehalts in Bezug auf den Vertrag**

1. Die Rechtsstellung des Urhebers eines ungültigen Vorbehalts in Bezug auf einen Vertrag hängt davon ab, ob der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation die Absicht zum Ausdruck bringen, durch den Vertrag ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt gebunden zu sein, oder ob sie der Auffassung sind, durch den Vertrag nicht gebunden zu sein.
2. Sofern der Urheber des ungültigen Vorbehalts keine gegenteilige Absicht zum Ausdruck gebracht hat oder eine solche Absicht nicht anderweitig festgestellt wird, wird er als Vertragsstaat oder Vertragsorganisation ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt angesehen.
3. Ungeachtet der Ziffern 1 und 2 kann der Urheber des ungültigen Vorbehalts jederzeit seine Absicht zum Ausdruck bringen, ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt durch den Vertrag nicht gebunden zu sein.
4. Bringt ein Vertragsüberwachungsorgan die Meinung zum Ausdruck, dass ein Vorbehalt ungültig sei, und beabsichtigen der den Vorbehalt anbringende Staat oder die den Vorbehalt anbringende internationale Organisation, ohne den Nutzen aus dem Vorbehalt durch den Vertrag nicht gebunden zu sein, so sollen sie ihre diesbezügliche Absicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Tag kundtun, an dem das Vertragsüberwachungsorgan seine Beurteilung abgegeben hat.

#### **4.6 Fehlende Wirkung eines Vorbehalts auf das Verhältnis zwischen den anderen Vertragsparteien**

Ein Vorbehalt ändert die Vertragsbestimmungen für die anderen Vertragsparteien untereinander nicht.

#### **4.7 Wirkung von Auslegungserklärungen**

##### **4.7.1 Klarstellung der Vertragsbestimmungen durch eine Auslegungserklärung**

1. Eine Auslegungserklärung ändert nicht Vertragsverpflichtungen. Sie kann lediglich die Bedeutung oder den Geltungsbereich, die ihr Urheber einem Vertrag oder einzelnen Vertragsbestimmungen zuschreibt, präzisieren oder klarstellen und kann gegebenenfalls ein bei der Auslegung des Vertrags in Übereinstimmung mit der allgemeinen Vertragsauslegungsregel zu berücksichtigendes Element darstellen.
2. Bei der Auslegung des Vertrags ist gegebenenfalls auch die Billigung der Auslegungserklärung oder der Widerspruch gegen sie durch andere Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen zu berücksichtigen.

##### **4.7.2 Wirkung der Änderung oder der Rücknahme einer Auslegungserklärung**

Die Änderung oder die Rücknahme einer Auslegungserklärung kann nicht die in Leitlinie 4.7.1 vorgesehenen Wirkungen entfalten, soweit andere Vertragsstaaten oder Vertragsorganisationen sich auf die ursprüngliche Erklärung gestützt haben.

##### **4.7.3 Wirkung einer von allen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen gebilligten Auslegungserklärung**

Eine Auslegungserklärung, die von allen Vertragsstaaten und Vertragsorganisationen gebilligt worden ist, kann eine Übereinkunft über die Auslegung des Vertrags bilden.

#### **5. Vorbehalte, Annahmen von Vorbehalten, Einsprüche gegen Vorbehalte und Auslegungserklärungen in Fällen der Staatennachfolge**

##### **5.1 Vorbehalte in Fällen der Staatennachfolge**

###### **5.1.1 Neustaaten**

1. Begründet ein Neustaat durch eine Notifikation der Nachfolge seine Rechtsstellung als Vertragspartei oder Vertragsstaat eines mehrseitigen Vertrags, so wird angenommen, dass er jeden zu diesem Vertrag angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge auf das Hoheitsgebiet anwendbar war, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, es sei denn, der Staat bringt bei der Notifikation

der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck oder bringt einen Vorbehalt an, der sich auf denselben Gegenstand bezieht wie jener Vorbehalt.

2. Bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge zur Begründung seiner Rechtsstellung als Vertragspartei oder Vertragsstaat eines mehrseitigen Vertrags kann ein Neustaat einen Vorbehalt anbringen, es sei denn, es handelt sich um einen Vorbehalt, der nach Leitlinie 3.1 Buchstabe a, b oder c ausgeschlossen ist.

3. Bringt ein Neustaat einen Vorbehalt nach Ziffer 2 an, so finden die einschlägigen Regeln des Teils 2 (Verfahren) des Praxisleitfadens auf diesen Vorbehalt Anwendung.

4. Im Sinne dieses Teils des Praxisleitfadens bedeutet „Neustaat“ einen Nachfolgestaat, dessen Hoheitsgebiet unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Staatennachfolge ein abhängiges Hoheitsgebiet war, für dessen internationale Beziehungen der Vorgängerstaat verantwortlich war.

### 5.1.2 Vereinigung oder Abtrennung von Staaten

1. Vorbehaltlich der Leitlinie 5.1.3 wird von einem Nachfolgestaat, der infolge einer Vereinigung oder Abtrennung von Staaten Vertragspartei eines Vertrags ist, angenommen, dass er jeden zu dem Vertrag angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge auf das Hoheitsgebiet anwendbar war, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, es sei denn, der Staat bringt im Zeitpunkt der Nachfolge seine Absicht zum Ausdruck, einen oder mehrere Vorbehalte des Vorgängerstaats nicht aufrechtzuerhalten.

2. Ein Nachfolgestaat, der infolge einer Vereinigung oder Abtrennung von Staaten Vertragspartei eines Vertrags ist, kann weder einen neuen Vorbehalt anbringen noch den Geltungsbereich eines aufrechterhaltenen Vorbehalts erweitern.

3. Gibt ein Nachfolgestaat, der aus einer Vereinigung oder Abtrennung von Staaten entstanden ist, eine Notifikation ab, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begründet, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war, so wird von diesem Staat angenommen, dass er jeden zu dem Vertrag angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge auf das Hoheitsgebiet anwendbar war, auf das sich die Staatennachfolge bezieht, es sei denn, der Staat bringt bei der Abgabe der Notifikation eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck oder bringt einen Vorbehalt an, der sich auf denselben Gegenstand bezieht wie jener Vorbehalt. Dieser Nachfolgestaat kann einen neuen Vorbehalt zu dem Vertrag anbringen.

4. Ein Nachfolgestaat kann einen Vorbehalt nach Ziffer 3 nur anbringen, wenn es sich um einen Vorbehalt handelt, der nicht nach Leitlinie 3.1 Buchstabe a, b oder c ausgeschlossen ist. Die einschlägigen Regeln des Teils 2 (Verfahren) des Praxisleitfadens finden auf diesen Vorbehalt Anwendung.

### 5.1.3 Unerheblichkeit einzelner Vorbehalte in Fällen einer Vereinigung von Staaten

Bleibt nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für einen von ihnen in Kraft war, für den Nachfolgestaat in Kraft, so dürfen etwaige Vorbehalte eines dieser Staaten, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge ein Vertragsstaat war, für den der Vertrag nicht in Kraft war, nicht aufrechterhalten werden.

### 5.1.4 Aufrechterhaltung des räumlichen Geltungsbereichs der vom Vorgängerstaat angebrachten Vorbehalte

Vorbehaltlich der Leitlinie 5.1.5 behält ein Vorbehalt, von dem angenommen wird, dass er in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 Ziffer 1 oder Leitlinie 5.1.2 Ziffer 1 oder 3 aufrechterhalten wird, den räumlichen Geltungsbereich, den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge hatte, es sei denn, der Nachfolgestaat bringt eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

### 5.1.5 Räumlicher Geltungsbereich von Vorbehalten in Fällen einer Vereinigung von Staaten

1. Wird nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für nur einen der Staaten, aus denen der Nachfolgestaat entstanden ist, in Kraft war, auf einen Teil des Hoheitsgebiets dieses Staates anwendbar, auf den er zuvor nicht anwendbar war, so findet jeder

Vorbehalt, von dem angenommen wird, dass er vom Nachfolgestaat aufrechterhalten wird, auf dieses Hoheitsgebiet Anwendung, sofern nicht

*a)* der Nachfolgestaat bei der Abgabe der Notifikation zur Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck bringt oder

*b)* sich aus der Natur oder dem Zweck des Vorbehalts ergibt, dass der Vorbehalt nicht über das Hoheitsgebiet hinaus erstreckt werden kann, auf das er im Zeitpunkt der Staatennachfolge anwendbar war.

2. Wird nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für zwei oder mehrere der sich vereinigenden Staaten in Kraft war, auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Nachfolgestaats anwendbar, auf den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht anwendbar war, so erstreckt sich kein Vorbehalt auf dieses Hoheitsgebiet, sofern nicht

*a)* ein gleichlautender Vorbehalt von jedem der Staaten angebracht wurde, für die der Vertrag im Zeitpunkt der Staatennachfolge in Kraft war,

*b)* der Nachfolgestaat bei der Abgabe der Notifikation zur Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs des Vertrags eine abweichende Absicht zum Ausdruck bringt oder

*c)* eine gegenteilige Absicht anderweitig aus den Umständen der Nachfolge dieses Staates in den Vertrag hervorgeht.

3. Eine Notifikation, durch die die Ausdehnung des räumlichen Geltungsbereichs eines Vorbehalts nach Ziffer 2 Buchstabe b bezweckt wird, ist wirkungslos, wenn diese Ausdehnung zur Anwendung einander widersprechender Vorbehalte auf dasselbe Hoheitsgebiet führen würde.

4. Die Ziffern 1 bis 3 finden sinngemäß auf Vorbehalte Anwendung, von denen angenommen wird, dass sie von einem Nachfolgestaat aufrechterhalten werden, der nach einer Vereinigung von Staaten Vertragsstaat eines Vertrags ist, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für keinen der sich vereinigenden Staaten in Kraft war, dessen Vertragsstaat aber einer oder mehrere dieser Staaten in dem betreffenden Zeitpunkt waren, wenn der Vertrag auf einen Teil des Hoheitsgebiets des Nachfolgestaats anwendbar wird, auf den er im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht anwendbar war.

#### **5.1.6 Räumlicher Geltungsbereich von Vorbehalten des Nachfolgestaats in Fällen einer Nachfolge betreffend einen Teil des Hoheitsgebiets**

Wird infolge einer Staatennachfolge betreffend einen Teil des Hoheitsgebiets eines Staates ein Vertrag, dessen Vertragsstaat der Nachfolgestaat ist, auf dieses Hoheitsgebiet anwendbar, so findet jeder vorher von diesem Staat zu dem Vertrag angebrachte Vorbehalt ab dem Zeitpunkt der Staatennachfolge auch auf dieses Hoheitsgebiet Anwendung, sofern nicht

*a)* der Nachfolgestaat eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck bringt oder

*b)* aus dem Vorbehalt hervorgeht, dass sein Geltungsbereich auf das Hoheitsgebiet des Nachfolgestaats, das sich vor dem Zeitpunkt der Staatennachfolge innerhalb seiner Grenzen befand, oder auf einen Teil dieses Hoheitsgebiets begrenzt war.

#### **5.1.7 Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nichtaufrechterhaltung eines vom Vorgängerstaat angebrachten Vorbehalts durch einen Nachfolgestaat**

Die Nichtaufrechterhaltung eines vom Vorgängerstaat angebrachten Vorbehalts durch den Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 wird im Verhältnis zu einem anderen Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei diesem Staat oder dieser Organisation wirksam.

#### **5.1.8 Verspätetes Anbringen eines Vorbehalts durch einen Nachfolgestaat**

Ein Vorbehalt gilt als verspätet, wenn er

*a)* von einem Neustaat angebracht wird, nachdem dieser eine Notifikation der Nachfolge in den Vertrag abgegeben hat,

b) von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, angebracht wird, nachdem er eine Notifikation abgegeben hat, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begründet, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war, oder

c) von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, zu einem Vertrag angebracht wird, der im Anschluss an die Staatennachfolge weiterhin für diesen Staat in Kraft ist.

## **5.2 Einsprüche gegen Vorbehalte in Fällen einer Staatennachfolge**

### **5.2.1 Aufrechterhaltung der vom Vorgängerstaat erhobenen Einsprüche durch den Nachfolgestaat**

Vorbehaltlich der Leitlinie 5.2.2 wird von einem Nachfolgestaat angenommen, dass er jeden vom Vorgängerstaat erhobenen Einspruch gegen einen von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalt aufrechterhält, es sei denn, er bringt im Zeitpunkt der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

### **5.2.2 Unerheblichkeit einzelner Einsprüche in Fällen einer Vereinigung von Staaten**

1. Bleibt nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten ein Vertrag, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für einen von ihnen in Kraft war, für den neu entstandenen Staat weiterhin in Kraft, so dürfen Einsprüche gegen einen Vorbehalt nicht aufrechterhalten werden, die von einem dieser Staaten, für den der Vertrag im Zeitpunkt der Staatennachfolge nicht in Kraft war, gegebenenfalls erhoben wurden.

2. Ist nach einer Vereinigung von zwei oder mehreren Staaten der Nachfolgestaat ein Vertragsstaat eines Vertrags, zu dem er in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 Vorbehalte aufrechterhalten hat, so dürfen Einsprüche gegen einen Vorbehalt eines anderen Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation nicht aufrechterhalten werden, wenn dieser Vorbehalt gleichlautend oder gleichwertig mit einem Vorbehalt ist, den der Nachfolgestaat selbst aufrechterhalten hat.

### **5.2.3 Aufrechterhaltung von Einsprüchen gegen Vorbehalte des Vorgängerstaats**

Wird von einem Vorbehalt, den der Vorgängerstaat angebracht hat, angenommen, dass er vom Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 aufrechterhalten wird, so wird von jedem gegen diesen Vorbehalt erhobenen Einspruch eines anderen Vertragsstaats oder einer Vertragsorganisation angenommen, dass er gegenüber dem Nachfolgestaat aufrechterhalten wird.

### **5.2.4 Vorbehalte des Vorgängerstaats, gegen die keine Einsprüche erhoben worden sind**

Wird von einem Vorbehalt, den der Vorgängerstaat angebracht hat, angenommen, dass er vom Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.1.1 oder 5.1.2 aufrechterhalten wird, so können ein Staat oder eine internationale Organisation, die gegenüber dem Vorgängerstaat keinen Einspruch gegen den Vorbehalt erhoben hatten, auch gegenüber dem Nachfolgestaat keinen Einspruch gegen ihn erheben, es sei denn,

a) die Frist für die Erhebung eines Einspruchs im Zeitpunkt der Staatennachfolge ist noch nicht abgelaufen und der Einspruch wird innerhalb dieser Frist erhoben oder

b) die räumliche Ausdehnung des Vorbehalts ändert grundlegend die Bedingungen für die Wirkungsweise des Vorbehalts.

### **5.2.5 Recht eines Nachfolgestaats, Einsprüche gegen Vorbehalte zu erheben**

1. Ein Neustaat kann bei der Abgabe einer Notifikation der Nachfolge, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat begründet, im Einklang mit den einschlägigen Leitlinien selbst dann Einspruch gegen Vorbehalte erheben, die ein Vertragsstaat oder eine Vertragsorganisation angebracht hat, wenn der Vorgängerstaat keinen derartigen Einspruch erhoben hat.

2. Ein Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, hat ebenfalls das unter Ziffer 1 vorgesehene Recht, wenn er eine Notifikation abgibt, durch die er seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags begründet, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war.
3. Im Fall von Verträgen, die unter die Leitlinien 2.8.7 und 4.1.2 fallen, ist das unter den Ziffern 1 und 2 genannte Recht jedoch ausgeschlossen.

#### **5.2.6 Einsprüche eines Nachfolgestaats, der nicht Neustaat ist und für den ein Vertrag in Kraft bleibt**

Ein Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist und für den ein Vertrag im Anschluss an eine Staatennachfolge in Kraft bleibt, kann keinen Einspruch gegen einen Vorbehalt erheben, gegen den der Vorgängerstaat nicht Einspruch erhoben hatte, es sei denn, die Frist für die Erhebung eines Einspruchs ist im Zeitpunkt der Staatennachfolge noch nicht abgelaufen und der Einspruch wird innerhalb dieser Frist erhoben.

### **5.3 Annahme von Vorbehalten in Fällen einer Staatennachfolge**

#### **5.3.1 Aufrechterhaltung ausdrücklicher Annahmen des Vorgängerstaats durch einen Neustaat**

Begründet ein Neustaat seine Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags, so wird von ihm angenommen, dass er jede ausdrückliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorgängerstaat aufrechterhält, es sei denn, er bringt innerhalb von zwölf Monaten nach der Notifikation der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

#### **5.3.2 Aufrechterhaltung ausdrücklicher Annahmen des Vorgängerstaats durch einen Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist**

1. Von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist und für den ein Vertrag nach einer Staatennachfolge in Kraft bleibt, wird angenommen, dass er jede ausdrückliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorgängerstaat aufrechterhält.
2. Bei Abgabe einer Notifikation der Nachfolge zur Begründung seiner Rechtsstellung als Vertragsstaat eines Vertrags, der im Zeitpunkt der Staatennachfolge für den Vorgängerstaat nicht in Kraft war, dessen Vertragsstaat der Vorgängerstaat aber war, wird von einem Nachfolgestaat, der nicht Neustaat ist, angenommen, dass er jede ausdrückliche Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Vorgängerstaat aufrechterhält, es sei denn, er bringt innerhalb von zwölf Monaten nach der Notifikation der Nachfolge eine gegenteilige Absicht zum Ausdruck.

#### **5.3.3 Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nichtaufrechterhaltung einer vom Vorgängerstaat erklärten ausdrücklichen Annahme durch einen Nachfolgestaat**

Die Nichtaufrechterhaltung der durch den Vorgängerstaat erklärten ausdrücklichen Annahme eines von einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation angebrachten Vorbehalts durch den Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit Leitlinie 5.3.1 oder 5.3.2 Ziffer 2 wird im Verhältnis zu einem Vertragsstaat oder einer Vertragsorganisation erst mit dem Eingang der diesbezüglichen Notifikation bei diesem Staat oder dieser Organisation wirksam.

### **5.4 Rechtswirkungen von Vorbehalten, Annahmen und Einsprüchen in Fällen einer Staatennachfolge**

1. Vorbehalte, Annahmen und Einsprüche, von denen angenommen wird, dass sie nach den in diesem Teil des Praxisleitfadens enthaltenen Leitlinien aufrechterhalten werden, entfalten weiterhin ihre Rechtswirkungen gemäß Teil 4 des Leitfadens.
2. Teil 4 des Praxisleitfadens ist sinngemäß auch auf neue Vorbehalte, Annahmen und Einsprüche anwendbar, die von einem Nachfolgestaat in Übereinstimmung mit diesem Teil des Leitfadens erklärt werden.

### 5.5 Auslegungserklärungen in Fällen einer Staatennachfolge

1. Ein Nachfolgestaat soll seine Haltung in Bezug auf Auslegungserklärungen des Vorgängerstaats klarstellen. In Ermangelung einer solchen Klarstellung wird von einem Nachfolgestaat angenommen, dass er die Auslegungserklärungen des Vorgängerstaats aufrechterhält.
2. Ziffer 1 lässt die Fälle unberührt, in denen der Nachfolgestaat durch sein Verhalten seine Absicht kundgetan hat, eine von dem Vorgängerstaat abgegebene Auslegungserklärung aufrechtzuerhalten oder abzulehnen.

### RESOLUTION 68/112

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/464, Ziff. 11)<sup>55</sup>.

#### 68/112. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung<sup>56</sup>,

*unter nachdrücklichem Hinweis* auf die Wichtigkeit der Förderung der fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts als Mittel zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>57</sup>,

*in der Erwägung*, dass es wünschenswert ist, rechtliche und redaktionelle Fragen, insbesondere auch Themen, die der Völkerrechtskommission zur eingehenderen Prüfung unterbreitet werden könnten, an den Sechsten Ausschuss zu überweisen und den Sechsten Ausschuss und die Kommission in die Lage zu versetzen, noch stärker zur fortschreitenden Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts beizutragen,

*unter Hinweis* auf die Notwendigkeit, diejenigen völkerrechtlichen Themen weiter zu untersuchen, die sich wegen des neuen beziehungsweise erneuten Interesses, das ihnen die internationale Gemeinschaft entgegenbringt, für die fortschreitende Entwicklung und Kodifizierung des Völkerrechts eignen würden und die deshalb in das künftige Arbeitsprogramm der Völkerrechtskommission aufgenommen werden könnten,

*sowie unter Hinweis* auf die Rolle der Mitgliedstaaten bei der Einreichung von Vorschlägen für neue Themen zur Behandlung durch die Völkerrechtskommission und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Empfehlung der Kommission, solchen Vorschlägen eine Begründung beizufügen,

*erneut erklärend*, wie wichtig die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen über ihre Auffassungen und ihre Praxis für die erfolgreiche Arbeit der Völkerrechtskommission sind,

*aner kennend*, wie wichtig die Arbeit der Sonderberichterstatter der Völkerrechtskommission ist,

die Abhaltung des Völkerrechtsseminars *begreifend*, das 2014 sein fünfzigjähriges Bestehen feiern wird, und mit Dank Kenntnis nehmend von den freiwilligen Beiträgen, die zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar geleistet wurden,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig es ist, die zeitnahe Veröffentlichung des *Yearbook of the International Law Commission* (Jahrbuch der Völkerrechtskommission) zu erleichtern und den bestehenden Rückstand aufzuholen,

---

<sup>55</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Brasiliens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>56</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 10 (A/68/10)*.

<sup>57</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.



*betonend*, dass es nützlich ist, die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss so auszurichten und zu strukturieren, dass die Voraussetzungen für eine konzentrierte Beschäftigung mit jedem der in dem Bericht behandelten Hauptthemen und für Erörterungen zu spezifischen Themen gegeben sind,

*in dem Wunsche*, im Kontext der Neubelebung der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission das Zusammenwirken zwischen dem Sechsten Ausschuss als Organ von Regierungsvertretern und der Kommission als Organ unabhängiger Rechtssachverständiger weiter zu verstärken, mit dem Ziel, den Dialog zwischen den beiden Organen zu verbessern,

*unter Begrüßung* von Initiativen, die darauf gerichtet sind, im Sechsten Ausschuss interaktive Aussprachen, Podiumsdiskussionen und Fragestunden abzuhalten, wie in der Resolution 58/316 der Generalversammlung vom 1. Juli 2004 über weitere Maßnahmen zur Neubelebung der Tätigkeit der Versammlung vorgesehen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsechzigste Tagung<sup>56</sup>;

2. *dankt* der Völkerrechtskommission für die auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung geleistete Arbeit;

3. *empfiehlt* der Völkerrechtskommission, ihre Arbeit an den derzeit auf ihrem Programm stehenden Themen unter Berücksichtigung der schriftlich vorgelegten oder in den Aussprachen im Sechsten Ausschuss mündlich abgegebenen Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen fortzusetzen;

4. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen darauf, wie wichtig es ist, dass der Völkerrechtskommission die Auffassungen der Regierungen zu den verschiedenen Aspekten der Themen auf der Tagesordnung der Kommission vorliegen, insbesondere zu allen in Kapitel III ihres Berichts angesprochenen spezifischen Fragen betreffend

a) die Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit;

b) die Entstehung und den Nachweis von Völkergewohnheitsrecht;

c) die vorläufige Anwendung von Verträgen;

d) den Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten;

5. *lenkt die Aufmerksamkeit* der Regierungen *außerdem* darauf, wie wichtig es ist, dass ihre Stellungnahmen und Bemerkungen zu dem von der Völkerrechtskommission auf ihrer vierundsechzigsten Tagung in erster Lesung verabschiedeten Entwurf von Artikeln zu dem Thema „Ausweisung von Ausländern“ und den dazugehörigen Kommentaren<sup>58</sup> der Kommission bis zum 1. Januar 2014 vorliegen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss der Völkerrechtskommission, die Themen „Schutz der Umwelt im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten“ und „Schutz der Atmosphäre“ in ihr Arbeitsprogramm aufzunehmen<sup>59</sup>, und legt der Kommission nahe, die Prüfung der in ihrem langfristigen Arbeitsprogramm enthaltenen Themen fortzusetzen;

7. *bittet* die Völkerrechtskommission, den Themen „Immunität staatlicher Amtsträger von ausländischer Strafgerichtsbarkeit“ und „Verpflichtung zur Auslieferung oder Strafverfolgung (*aut dedere aut judicare*)“ auch künftig Vorrang einzuräumen;

---

<sup>58</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-seventh Session, Supplement No. 10 (A/67/10)*, Ziff. 43.

<sup>59</sup> *Ebd., Sixty-eighth Session, Supplement No. 10 (A/68/10)*, Ziff. 167 und 168.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

8. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 169 und 170 des Berichts der Völkerrechtskommission und vermerkt insbesondere die Aufnahme des Themas „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ in das langfristige Arbeitsprogramm der Kommission<sup>60</sup>;

9. *nimmt außerdem Kenntnis* von Ziffer 181 des Berichts der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, sich weiterhin zu bemühen, zusätzlich zu den gemäß Resolution 56/272 der Generalversammlung vom 27. März 2002 vorgesehenen Optionen konkrete Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die Arbeit der Sonderberichtersteller unterstützt werden kann;

10. *begrüßt* die Anstrengungen der Völkerrechtskommission zur Verbesserung ihrer Arbeitsmethoden<sup>61</sup> und legt der Kommission nahe, diese Praxis fortzusetzen;

11. *beschließt*, die in Ziffer 388 des Berichts der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste Tagung<sup>62</sup> enthaltene Empfehlung während der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung erneut zu behandeln;

12. *bittet* die Völkerrechtskommission, auch künftig Maßnahmen zur Steigerung ihrer Effizienz und Produktivität zu ergreifen und zu erwägen, den Mitgliedstaaten Vorschläge zu diesem Zweck zu unterbreiten;

13. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, auf ihren künftigen Tagungen auch weiterhin kostensparende Maßnahmen zu ergreifen, ohne die Effizienz und Wirksamkeit ihrer Arbeit zu beeinträchtigen;

14. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 192 des Berichts der Völkerrechtskommission<sup>1</sup> und beschließt, dass die nächste Tagung der Kommission vom 5. Mai bis 6. Juni und vom 7. Juli bis 8. August 2014 im Büro der Vereinten Nationen in Genf stattfinden wird;

15. *betont*, dass es wünschenswert ist, den Dialog zwischen der Völkerrechtskommission und dem Sechsten Ausschuss auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung weiter auszubauen, und befürwortet in diesem Zusammenhang unter anderem die Fortführung der Praxis informeller Konsultationen in Form von Gesprächen zwischen den Mitgliedern des Sechsten Ausschusses und den Mitgliedern der Kommission, die an der neunundsechzigsten Tagung der Versammlung teilnehmen;

16. *legt* den Delegationen *nahe*, sich während der Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission so weit wie möglich an das vom Sechsten Ausschuss vereinbarte strukturierte Arbeitsprogramm zu halten und zu erwägen, knappe und sachorientierte Erklärungen abzugeben;

17. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, zu erwägen, sich während der ersten Woche, in der der Bericht der Völkerrechtskommission im Sechsten Ausschuss erörtert wird (Woche des Völkerrechts), durch ihre Rechtsberater vertreten zu lassen, um Erörterungen von Völkerrechtsfragen auf hoher Ebene zu ermöglichen;

18. *ersucht* die Völkerrechtskommission, auch weiterhin besonders darauf zu achten, in ihrem Jahresbericht bei jedem Thema alle spezifischen Fragen aufzuzeigen, bei denen die entweder im Sechsten Ausschuss oder in schriftlicher Form geäußerten Auffassungen der Regierungen von besonderem Interesse als wirksame Orientierungshilfe für die weitere Arbeit der Kommission wären;

19. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 193 bis 198 des Berichts der Völkerrechtskommission betreffend die Zusammenarbeit und das Zusammenwirken mit anderen Organen und legt der Kommission nahe, die Artikel 16 e), 25 und 26 ihrer Satzung weiter anzuwenden, um die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und anderen mit dem Völkerrecht befassten Organen weiter zu festigen, eingedenk der Nützlichkeit dieser Zusammenarbeit;

20. *stellt fest*, dass die Abhaltung von Konsultationen mit nationalen Organisationen und individuellen Sachverständigen auf dem Gebiet des Völkerrechts für die Regierungen hilfreich sein kann, wenn es

---

<sup>60</sup> Die Aufnahme des Themas erfolgte auf der Grundlage der 1998 von der Kommission angenommenen Kriterien für die Auswahl von Themen (*Official Records of the General Assembly, Fifty-third Session, Supplement No. 10* und Korrigendum (A/53/10 und Corr.1), Ziff. 553).

<sup>61</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*, Ziff. 370-388.

<sup>62</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 10 (A/66/10)*.

darum geht, zu entscheiden, ob sie Stellungnahmen und Bemerkungen zu den von der Völkerrechtskommission vorgelegten Entwürfen abgeben sollen, und solche Stellungnahmen und Bemerkungen auszuformulieren;

21. *bekräftigt* ihre früheren Beschlüsse betreffend die unverzichtbare Rolle, die die Abteilung Kodifizierung im Sekretariats-Bereich Rechtsangelegenheiten bei der Unterstützung der Völkerrechtskommission innehat, namentlich bei der Ausarbeitung von Memoranden und Studien zu auf der Tagesordnung der Kommission stehenden Themen;

22. *bekräftigt außerdem* ihre früheren Beschlüsse hinsichtlich der Dokumentation und der Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission<sup>63</sup>;

23. *begrüßt* die Institutionalisierung der Praxis des Sekretariats, die vorläufigen Kurzprotokolle in die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission einzustellen;

24. *unterstreicht*, dass die Kurzprotokolle der Völkerrechtskommission rascher erstellt werden müssen, und begrüßt die versuchsweise ergriffenen Maßnahmen zur Straffung der Arbeitsabläufe für die Erstellung von Kurzprotokollen während der fünfundsechzigsten Tagung der Kommission<sup>64</sup>;

25. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 188 des Berichts der Völkerrechtskommission, betont den einzigartigen Wert des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission und ersucht den Generalsekretär, die zeitnahe Veröffentlichung des Jahrbuchs in allen Amtssprachen sicherzustellen;

26. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 188 des Berichts der Völkerrechtskommission, dankt den Regierungen, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds für den Abbau des Rückstands bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission geleistet haben, und ermutigt zu weiteren Beiträgen zu dem Fonds;

27. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 189 des Berichts der Völkerrechtskommission, bekundet ihre Befriedigung über die bemerkenswerten Fortschritte, die in den vergangenen Jahren dabei erzielt worden sind, den Rückstand bei der Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission in allen sechs Amtssprachen abzubauen, und begrüßt die Bemühungen der Abteilung Konferenzmanagement des Büros der Vereinten Nationen in Genf, insbesondere ihrer Sektion Redaktion, die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, in denen der Abbau des Rückstands gefordert wird, wirksam durchzuführen;

28. *nimmt ferner Kenntnis* von Ziffer 189 des Berichts der Völkerrechtskommission, ermutigt die Abteilung Konferenzmanagement, der Sektion Redaktion die notwendige ständige Unterstützung für die raschere Veröffentlichung des Jahrbuchs der Völkerrechtskommission bereitzustellen, und ersucht darum, dass die Kommission über die in dieser Hinsicht erzielten Fortschritte regelmäßig informiert wird;

29. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 184 und 185 des Berichts der Völkerrechtskommission, unterstreicht, wie wichtig die Veröffentlichungen der Abteilung Kodifizierung für die Tätigkeit der Kommission sind, und ersucht den Generalsekretär, auch künftig die Publikation *Work of the International Law Commission* (Tätigkeit der Völkerrechtskommission) in allen sechs Amtssprachen zu Beginn jedes Fünfjahreszeitraums, die *Reports of International Arbitral Awards* (Sammlung internationaler Schiedssprüche) in englischer oder französischer Sprache und die *Summaries of the Judgments, Advisory Opinions and Orders of the International Court of Justice* (Zusammenfassungen der Urteile, Gutachten und Verfügungen des Internationalen Gerichtshofs) in allen sechs Amtssprachen alle fünf Jahre zu veröffentlichen;

30. *begrüßt* es, dass die Abteilung Kodifizierung fortlaufende Anstrengungen unternimmt, die Website über die Arbeit der Völkerrechtskommission zu pflegen und zu verbessern;

31. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, dass das Völkerrechtsseminar auch weiterhin in Verbindung mit den Tagungen der Völkerrechtskommission abgehalten wird und dass einer immer größeren Zahl von Teilnehmern, die die wichtigsten Rechtssysteme der Welt repräsentieren, insbesondere auch aus Entwicklungs-

---

<sup>63</sup> Siehe Resolutionen 32/151, Ziff. 10 und 37/111, Ziff. 5 sowie alle nachfolgenden Resolutionen über die Jahresberichte der Völkerrechtskommission an die Generalversammlung.

<sup>64</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 10 (A/68/10)*, Ziff. 183.

ländern, Gelegenheit geboten wird, an diesem Seminar teilzunehmen, ebenso wie den Delegierten des Sechsten Ausschusses, und appelliert an die Staaten, auch künftig dringend benötigte freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds der Vereinten Nationen für das Völkerrechtsseminar zu leisten;

32. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ziffern 216 bis 218 des Berichts der Völkerrechtskommission und insbesondere von dem Beschluss der Kommission, eine Gedenkveranstaltung zum fünfzigjährigen Bestehen des Völkerrechtseminars zu organisieren;

33. *ersucht* den Generalsekretär, dem Völkerrechtsseminar ausreichende Dienste, nach Bedarf auch Dolmetschdienste, zur Verfügung zu stellen, und legt ihm nahe, weiter zu prüfen, wie Aufbau und Inhalt des Seminars verbessert werden können;

34. *unterstreicht* die Wichtigkeit der Protokolle und der nach Themen geordneten Zusammenfassung der Aussprache im Sechsten Ausschuss für die Beratungen der Völkerrechtskommission und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Kommission das Protokoll der auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung abgehaltenen Aussprache über den Bericht der Kommission mit etwaigen schriftlichen Erklärungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit ihren mündlichen Erklärungen verteilen, zur Kenntnisnahme zuzuleiten und entsprechend der hergebrachten Praxis eine nach Themen geordnete Zusammenfassung der Aussprache erstellen und verteilen zu lassen;

35. *ersucht* das Sekretariat, den Staaten möglichst bald nach Abschluss der Tagung der Völkerrechtskommission Kapitel II ihres Berichts mit einer Zusammenfassung der Arbeit dieser Tagung, Kapitel III mit den spezifischen Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, und die entweder in erster oder in zweiter Lesung von der Kommission verabschiedeten Entwürfe von Artikeln zuzuleiten;

36. *ersucht* das Sekretariat *außerdem*, den vollständigen Bericht der Völkerrechtskommission möglichst bald nach Ende der Kommissionstagung verfügbar zu machen, damit ihn die Mitgliedstaaten mit ausreichendem Vorlauf, spätestens jedoch vor Ablauf der für Berichte in der Generalversammlung vorgeschriebenen Frist, behandeln können;

37. *legt* der Völkerrechtskommission *nahe*, weiter zu prüfen, wie spezifische Fragen, bei denen die Auffassungen der Regierungen für die Kommission von besonderem Interesse wären, formuliert werden könnten, um den Regierungen beim besseren Verständnis der Fragen, die eine Antwort erfordern, behilflich zu sein;

38. *empfiehlt*, dass die Aussprache über den Bericht der Völkerrechtskommission auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung am 27. Oktober 2014 beginnt.

### RESOLUTION 68/113

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/465, Ziff. 9)<sup>65</sup>.

#### 68/113. Diplomatischer Schutz

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 62/67 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über den diplomatischen Schutz enthält und in der sie die Artikel der Aufmerksamkeit der Regierungen empfiehlt,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass die Völkerrechtskommission beschloss, der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage der Artikel über den diplomatischen Schutz zu empfehlen<sup>66</sup>,

---

<sup>65</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Südafrikas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>66</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 10 (A/61/10), Ziff. 46.*

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage des diplomatischen Schutzes für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen<sup>67</sup> und der auf der zweiundsechzigsten, fünfundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den diplomatischen Schutz,

1. *empfiehlt* die Artikel über den diplomatischen Schutz<sup>68</sup> *abermals* der Aufmerksamkeit der Regierungen und bittet diese, dem Generalsekretär etwaige weitere Stellungnahmen in schriftlicher Form vorzulegen, darunter Stellungnahmen zu der Empfehlung der Völkerrechtskommission, auf der Grundlage der Artikel ein Übereinkommen auszuarbeiten<sup>66</sup>;

2. *beschließt*, den Punkt „Diplomatischer Schutz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen und im Rahmen einer Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses im Lichte der schriftlichen Stellungnahmen der Regierungen und der in den Erörterungen auf der zweiundsechzigsten, fünfundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung zum Ausdruck gebrachten Auffassungen die Frage eines Übereinkommens über den diplomatischen Schutz beziehungsweise alle anderen geeigneten Maßnahmen auf der Grundlage der genannten Artikel weiter zu prüfen und außerdem etwaige Meinungsverschiedenheiten zu den Artikeln zu beleuchten.

### RESOLUTION 68/114

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/466, Ziff. 7)<sup>69</sup>.

#### **68/114. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/82 vom 12. Dezember 2001, 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, und 62/68 vom 6. Dezember 2007, deren Anlage den Wortlaut der Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält, sowie 65/28 vom 6. Dezember 2010,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*feststellend*, dass die Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden für die Beziehungen zwischen den Staaten von großer Bedeutung ist,

*unter Berücksichtigung* der auf früheren Tagungen und der laufenden Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geäußerten Auffassungen und Stellungnahmen<sup>70</sup>,

1. *empfiehlt abermals* die Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 62/68 der Generalversammlung als Anlage beigefügt

---

<sup>67</sup> Siehe A/62/118 und Add.1, A/65/182 und Add.1 und A/68/115 und Add.1.

<sup>68</sup> Resolution 62/67, Anlage.

<sup>69</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Chiles im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>70</sup> Siehe auch die seitens der Regierungen eingegangenen Stellungnahmen und Bemerkungen in den Berichten des Generalsekretärs (A/65/184 und Add.1, A/68/94 und A/68/170).

ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Völkerrechtskommission im Hinblick auf die Artikel empfohlen werden;

2. *empfiehlt außerdem abermals* die Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut der Resolution 61/36 der Generalversammlung als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet möglicher künftiger Maßnahmen, die von der Kommission im Hinblick auf die Grundsätze empfohlen werden;

3. *bittet* die Regierungen, zu jeder möglichen künftigen Maßnahme weitere Stellungnahmen vorzulegen, insbesondere zur Form der jeweiligen Artikel und Grundsätze, eingedenk der diesbezüglichen Empfehlungen der Kommission, namentlich in Bezug auf die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage der Artikel, sowie zu jeder Praxis im Zusammenhang mit der Anwendung der Artikel und der Grundsätze;

4. *ersucht* den Generalsekretär, eine Zusammenstellung von Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, Gerichte und anderer Organe in Bezug auf die Artikel und die Grundsätze vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt „Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/115

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/467, Ziff. 9)<sup>71</sup>.

#### **68/115 Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen<sup>72</sup>,

*unter Hinweis* auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur „Agenda für den Frieden“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte über die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

*besorgt* über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen an-

---

<sup>71</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Ägyptens im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>72</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-third Session, Supplement No. 47 (A/63/47).*

dere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

*unter Hinweis* darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Internationale Gerichtshof das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen ist, und in Bekräftigung seiner Befugnisse und seiner Unabhängigkeit,

*eingedenk* der Verabschiedung der überarbeiteten Arbeitspapiere zu den Arbeitsmethoden des Sonderausschusses<sup>73</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über das *Repertory of Practice of United Nations Organs* (Repertorium der Praxis der Organe der Vereinten Nationen) und das *Repertoire of the Practice of the Security Council* (Repertorium der Praxis des Sicherheitsrats)<sup>74</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ziffern 106 bis 110, 176 und 177 des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>75</sup>,

*eingedenk* des Beschlusses des Sonderausschusses, in dem er seine Bereitschaft bekundete, gegebenenfalls an der Umsetzung von Beschlüssen mitzuwirken, die auf der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung im September 2005 im Hinblick auf die Charta und etwaige Änderungen derselben gefasst werden könnten<sup>76</sup>,

*unter Hinweis* auf die Bestimmungen ihrer Resolutionen 50/51 vom 11. Dezember 1995, 51/208 vom 17. Dezember 1996, 52/162 vom 15. Dezember 1997, 53/107 vom 8. Dezember 1998, 54/107 vom 9. Dezember 1999, 55/157 vom 12. Dezember 2000, 56/87 vom 12. Dezember 2001, 57/25 vom 19. November 2002, 58/80 vom 9. Dezember 2003 und 59/45 vom 2. Dezember 2004,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/115 vom 16. Dezember 2009 und das in der dazugehörigen Anlage enthaltene Dokument „Verhängung und Umsetzung von Sanktionen der Vereinten Nationen“,

*nach Behandlung* des Berichts des Sonderausschusses über seine Tagung 2013<sup>77</sup>,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die der Sonderausschuss geleistet hat, um die Staaten dazu zu ermutigen, ihre Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit der Verhütung und friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen ihnen zu lenken, die geeignet sind, die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu gefährden,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen<sup>77</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sonderausschuss seine nächste Tagung vom 18. bis 26. Februar 2014 abhalten wird;

3. *ersucht* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2014 im Einklang mit Ziffer 5 der Resolution 50/52 der Generalversammlung vom 11. Dezember 1995

a) die Behandlung aller Vorschläge betreffend die Frage der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit unter allen Aspekten fortzusetzen, um die Rolle der Vereinten Nationen zu stärken, und in diesem Zusammenhang andere Vorschläge betreffend die Wahrung des Weltfriedens und der

---

<sup>73</sup> Ebd., *Sixty-first Session, Supplement No. 33 (A/61/33)*, Ziff. 72.

<sup>74</sup> A/68/181.

<sup>75</sup> Resolution 60/1.

<sup>76</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixtieth Session, Supplement No. 33 (A/60/33)*, Ziff. 77.

<sup>77</sup> Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 33 (A/68/33)*.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

internationalen Sicherheit zu behandeln, die dem Sonderausschuss bereits vorgelegt wurden beziehungsweise auf seiner Tagung 2014 noch vorgelegt werden könnten;

b) die Frage der Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen nach Kapitel VII der Charta betroffen sind, auch weiterhin in sachlich angemessener Weise, in einem entsprechenden Rahmen und mit angemessener Regelmäßigkeit zu behandeln, auf der Grundlage aller diesbezüglichen Berichte des Generalsekretärs<sup>78</sup> und der zu dieser Frage unterbreiteten Vorschläge;

c) die Frage der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Staaten auf seiner Tagesordnung zu belassen;

d) nach Bedarf jeden Vorschlag zu prüfen, den die Generalversammlung in Umsetzung der Beschlüsse der im September 2005 abgehaltenen Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung, die die Charta und mögliche Änderungen daran betreffen, an ihn überweisen wird;

e) mit Vorrang weitere Mittel und Wege zur Verbesserung seiner Arbeitsmethoden, zur Steigerung seiner Effizienz und zur Verbesserung seines Mitteleinsatzes zu prüfen, mit dem Ziel, allgemein annehmbare Maßnahmen zur künftigen Umsetzung aufzuzeigen;

4. *bittet* den Sonderausschuss, auf seiner Tagung 2014 weitere neue Themen zu benennen, die er im Rahmen seiner künftigen Tätigkeit behandeln könnte, mit dem Ziel, einen Beitrag zur Neubelebung der Tätigkeit der Vereinten Nationen zu leisten;

5. *nimmt Kenntnis* von der Bereitschaft des Sonderausschusses, im Rahmen seines Mandats die Hilfe zu gewähren, die von anderen Nebenorganen der Generalversammlung im Hinblick auf Fragen, mit denen diese befasst sind, möglicherweise beantragt wird;

6. *ersucht* den Sonderausschuss, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht über seine Tätigkeit vorzulegen;

7. *anerkennt* die wichtige Rolle des Internationalen Gerichtshofs, des Hauptrechtsprechungsorgans der Vereinten Nationen, bei der Regelung von Streitigkeiten zwischen Staaten und den Wert der von ihm geleisteten Arbeit sowie die Wichtigkeit der Anrufung des Gerichtshofs bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, stellt fest, dass gemäß Artikel 96 der Charta die Generalversammlung, der Sicherheitsrat oder andere ermächtigte Organe der Vereinten Nationen sowie die Sonderorganisationen Gutachten des Gerichtshofs anfordern können, und ersucht den Generalsekretär, die von den Hauptorganen der Vereinten Nationen angeforderten Gutachten zu gegebener Zeit als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen zu verteilen;

8. *lobt* den Generalsekretär für die Fortschritte bei der Erstellung von Studien für das *Repertory of Practice of United Nations Organs*, namentlich die stärkere Nutzung des Praktikantenprogramms der Vereinten Nationen und den weiteren Ausbau der Zusammenarbeit mit akademischen Einrichtungen zu diesem Zweck, sowie für die Fortschritte bei der Aktualisierung des *Repertoire of the Practice of the Security Council*;

9. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Beiträgen der Mitgliedstaaten an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire*;

10. *wiederholt ihren Aufruf* zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Beseitigung des Rückstands bei dem *Repertory*, die das Sekretariat bei der wirksamen Beseitigung dieses Rückstands weiter unterstützen sollen, zu freiwilligen Beiträgen an den Treuhandfonds für die Aktualisierung des *Repertoire* sowie zu einer auf freiwilliger Basis und ohne Kosten für die Vereinten Nationen erfolgenden Finanzierung der Dienste begeordneter Sachverständiger bei der Aktualisierung der beiden Publikationen;

---

<sup>78</sup> A/48/573-S/26705, A/49/356, A/50/60-S/1995/1, A/50/361, A/50/423, A/51/317, A/52/308, A/53/312, A/54/383 und Add.1, A/55/295 und Add.1, A/56/303, A/57/165 und Add.1, A/58/346, A/59/334, A/60/320, A/61/304, A/62/206 und Corr.1, A/63/224, A/64/225, A/65/217, A/66/213, A/67/190 und A/68/226.



11. *fordert* den Generalsekretär *auf*, sich weiter um die Aktualisierung der beiden Publikationen zu bemühen und sie in allen ihren Sprachfassungen in elektronischer Form verfügbar zu machen;

12. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Rückstand bei der Erstellung von Band III des *Repertory* nicht beseitigt worden ist, und fordert den Generalsekretär auf, dieses Problem wirksam und vorrangig anzugehen, während sie gleichzeitig lobt, dass der Generalsekretär beim Abbau des Rückstands Fortschritte erzielt hat;

13. *verweist erneut* auf die Verantwortung des Generalsekretärs für die Qualität des *Repertory* und des *Repertoire* und fordert den Generalsekretär im Hinblick auf das *Repertoire* auf, auch künftig die in den Ziffern 102 bis 106 seines Berichts vom 18. September 1952<sup>79</sup> beschriebenen Modalitäten zu befolgen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Bericht sowohl über das *Repertory* als auch über das *Repertoire* vorzulegen;

15. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, den Sonderausschuss auf seiner nächsten Tagung über die Informationen nach Ziffer 12 seines Berichts über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind<sup>80</sup>, zu unterrichten;

16. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ einen Bericht über die Anwendung der Bestimmungen der Charta betreffend die Gewährung von Hilfe an Drittstaaten, die von der Anwendung von Sanktionen betroffen sind, vorzulegen;

17. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/116

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/468, Ziff. 7)<sup>81</sup>.

#### **68/116. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 67/97 vom 14. Dezember 2012,

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts, die unverzichtbare Grundlagen einer friedlicheren, wohlhabenderen und gerechteren Welt sind, und erneut ihre Entschlossenheit bekundend, ihre strikte Achtung zu fördern und in der ganzen Welt einen gerechten und dauerhaften Frieden herbeizuführen,

*bekräftigend*, dass Menschenrechte, Rechtsstaatlichkeit und Demokratie miteinander verknüpft sind und sich gegenseitig verstärken und dass sie zu den universellen und unteilbaren grundlegenden Werten und Prinzipien der Vereinten Nationen gehören,

*sowie* die Notwendigkeit *bekräftigend*, den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler wie auch internationaler Ebene allgemein einzuhalten und anzuwenden, und in Bekräftigung ihres feierlichen Bekenntnisses zu einer auf Rechtsstaatlichkeit und dem Völkerrecht beruhenden internationalen Ordnung, die zusammen mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

---

<sup>79</sup> A/2170.

<sup>80</sup> A/68/226.

<sup>81</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Mexikos im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

*in der Überzeugung*, dass die Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene für die Herbeiführung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, nachhaltige Entwicklung, die Beseitigung von Armut und Hunger und den Schutz aller Menschenrechte und Grundfreiheiten unabdingbar ist, und anerkennend, dass die kollektive Sicherheit von einer wirksamen, im Einklang mit der Charta und dem Völkerrecht durchgeführten Zusammenarbeit gegen grenzüberschreitende Bedrohungen abhängt,

*in Bekräftigung* der Pflicht aller Staaten, in ihren internationalen Beziehungen eine mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und im Einklang mit Kapitel VI der Charta ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel so beizulegen, dass der Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die Gerechtigkeit nicht gefährdet werden, und mit der Aufforderung an die Staaten, die Annahme der Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs im Einklang mit seinem Statut zu erwägen, sofern sie dies nicht bereits getan haben,

*in der Überzeugung*, dass die Tätigkeiten der Vereinten Nationen und ihrer Mitgliedstaaten von der Förderung und Achtung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene sowie von Gerechtigkeit und guter Regierungsführung geleitet sein sollen,

*unter Hinweis* auf Ziffer 134 e) des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>82</sup>,

1. *erinnert* an die während des Tagungsteils auf hoher Ebene ihrer siebenundsechzigsten abgehaltene Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und an die Erklärung, die auf dieser Tagung verabschiedet wurde<sup>83</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von dem Jahresbericht des Generalsekretärs über die Stärkung und Koordinierung der Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit<sup>84</sup>;

3. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung, wenn es darum geht, die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen, und bekräftigt ferner, dass sich die Staaten an alle ihre Verpflichtungen nach dem Völkerrecht zu halten haben;

4. *bekräftigt außerdem*, dass es geboten ist, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu wahren und zu fördern;

5. *begrüßt* den Dialog zum Thema „Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene“, den die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit im Exekutivbüro des Generalsekretärs mit den Mitgliedstaaten aufgenommen haben, und fordert die Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Ziel, die Rechtsstaatlichkeit auf internationaler Ebene zu fördern;

6. *betont* die Wichtigkeit der Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler Ebene und die Notwendigkeit, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen durch erweiterte technische Hilfe und Kapazitätsaufbau verstärkt bei der innerstaatlichen Umsetzung ihrer jeweiligen internationalen Verpflichtungen zu unterstützen;

7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, eine bessere Koordinierung und Kohärenz der Institutionen der Vereinten Nationen untereinander und mit den Gebern und Empfängern zu gewährleisten, und fordert erneut, die Effektivität dieser Aktivitäten vermehrt zu evaluieren, einschließlich möglicher Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau;

8. *fordert* in diesem Zusammenhang alle Interessenträger *auf*, den Dialog auszubauen, damit die Hilfe auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit an den nationalen Perspektiven ausgerichtet und somit die nationale Eigenverantwortung gestärkt wird;

9. *fordert* in Anbetracht der Bedeutung der Rechtsstaatlichkeit für nahezu alle Bereiche, in denen die Vereinten Nationen sich engagieren, den Generalsekretär und das System der Vereinten Nationen *auf*,

---

<sup>82</sup> Resolution 60/1.

<sup>83</sup> Resolution 67/1.

<sup>84</sup> A/68/213.

im Rahmen einschlägiger Tätigkeiten, soweit angezeigt, Aspekten der Rechtsstaatlichkeit systematisch Rechnung zu tragen, einschließlich der Beteiligung von Frauen an Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit;

10. *bekundet* der Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit *ihre volle Unterstützung* für die Rolle, die sie in Bezug auf die übergreifende Koordinierung und Kohärenz innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und im Rahmen der bestehenden Mandate mit Unterstützung durch die Einheit für Rechtsstaatlichkeit und unter der Führung des Stellvertretenden Generalsekretärs wahrnimmt;

11. *ersucht* den Generalsekretär, seinen nächsten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit rechtzeitig und im Einklang mit Ziffer 5 ihrer Resolution 63/128 vom 11. Dezember 2008 vorzulegen;

12. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit als Schlüsselement der Unrechtsaufarbeitung wiederherzustellen;

13. *legt* dem Generalsekretär und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, den Tätigkeiten auf dem Gebiet der Rechtsstaatlichkeit hohen Vorrang einzuräumen;

14. *bittet* den Internationalen Gerichtshof, die Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht und die Völkerrechtskommission, auch künftig in ihrem jeweiligen Bericht an die Generalversammlung zu ihrer derzeitigen Rolle bei der Förderung der Rechtsstaatlichkeit Stellung zu nehmen;

15. *bittet* die Gruppe für Koordinierung und Ressourcen im Bereich Rechtsstaatlichkeit und die Einheit für Rechtsstaatlichkeit, mit den Mitgliedstaaten weiter regelmäßig zusammenzuarbeiten, insbesondere im Rahmen informeller Unterrichtungen;

16. *betont*, dass die Einheit für Rechtsstaatlichkeit mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet werden muss, damit sie ihre Aufgaben in wirksamer und nachhaltiger Weise wahrnehmen kann, und legt dem Generalsekretär und den Mitgliedstaaten eindringlich *nahe*, die Tätigkeit der Einheit auch weiterhin zu unterstützen;

17. *beschließt*, den Punkt „Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Stellungnahmen in der anstehenden Aussprache im Sechsten Ausschuss auf das Unterthema „Austausch der nationalen Verfahrensweisen der Staaten bei der Stärkung der Rechtsstaatlichkeit durch Zugang zur Justiz“ zu konzentrieren.

### RESOLUTION 68/117

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/469, Ziff. 9)<sup>85</sup>.

#### **68/117. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung ihres Bekenntnisses* zu den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, zum Völkerrecht und zu einer auf Rechtsstaatlichkeit beruhenden internationalen Ordnung, die eine wesentliche Voraussetzung für die friedliche Koexistenz und die Zusammenarbeit der Staaten bildet,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 64/117 vom 16. Dezember 2009, 65/33 vom 6. Dezember 2010, 66/103 vom 9. Dezember 2011 und 67/98 vom 14. Dezember 2012,

---

<sup>85</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Togos im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

*unter Berücksichtigung* der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und Beobachter und der auf der vierundsechzigsten bis achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss abgehaltenen Erörterungen über den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips<sup>86</sup>,

*im Bewusstsein* der Vielfalt der von den Staaten geäußerten Auffassungen und der Notwendigkeit einer weiteren Prüfung im Hinblick auf ein besseres Verständnis des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips,

*erneut ihre Entschlossenheit bekundend*, die Straflosigkeit zu bekämpfen, und Kenntnis nehmend von der Auffassung der Staaten, dass die Anwendung des Weltrechtsprinzips am ehesten Legitimität und Glaubwürdigkeit erlangt, wenn sie verantwortungsvoll und mit Bedacht und im Einklang mit dem Völkerrecht erfolgt,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem auf der Grundlage der Stellungnahmen und Bemerkungen der Regierungen und einschlägigen Beobachter erstellten Bericht des Generalsekretärs<sup>87</sup>;

2. *beschließt*, dass der Sechste Ausschuss den Geltungsbereich und die Anwendung des Weltrechtsprinzips unbeschadet der Behandlung dieses Themas und damit zusammenhängender Fragen in anderen Foren der Vereinten Nationen weiter behandeln wird, und beschließt zu diesem Zweck, auf ihrer neunundsechzigsten Tagung eine Arbeitsgruppe des Sechsten Ausschusses zur weiteren eingehenden Erörterung des Geltungsbereichs und der Anwendung des Weltrechtsprinzips einzusetzen;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und, soweit angezeigt, die einschlägigen Beobachter, vor dem 30. April 2014 Angaben und Bemerkungen zum Geltungsbereich und zur Anwendung des Weltrechtsprinzips vorzulegen, darunter gegebenenfalls Angaben zu den jeweils anwendbaren internationalen Verträgen, ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und ihrer gerichtlichen Praxis, und ersucht den Generalsekretär, auf der Grundlage dieser Angaben und Bemerkungen einen Bericht zu erstellen und ihn der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung vorzulegen;

4. *beschließt*, dass die Arbeitsgruppe allen Mitgliedstaaten offenstehen wird und dass die einschlägigen Beobachter in der Generalversammlung eingeladen werden, sich an der Arbeit der Arbeitsgruppe zu beteiligen;

5. *beschließt außerdem*, den Punkt „Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/118

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/470, Ziff. 7)<sup>88</sup>.

#### **68/118. Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/124 vom 11. Dezember 2008 und 66/104 vom 9. Dezember 2011,

*feststellend*, dass dem Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter in den Beziehungen zwischen den Staaten als Thema große Bedeutung zukommt und dass es notwendig ist, die grenzüberschreitenden Grundwasserleiter, die eine außerordentlich wichtige natürliche Ressource darstellen, angemessen

---

<sup>86</sup> Siehe A/C.6/64/SR.12, 13 und 25 und A/C.6/64/SR.1-28/Corrigendum; A/C.6/65/SR.10-12, 27 und 28; A/C.6/66/SR.12, 13, 17 und 29; A/C.6/67/SR.12, 13, 24 und 25 und A/C.6/68/SR.12-14 und 23.

<sup>87</sup> A/68/113; siehe auch A/67/116, A/66/93 und Add.1 und A/65/181.

<sup>88</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Japans im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

und ordnungsgemäß im Wege der internationalen Zusammenarbeit für die heutigen und die künftigen Generationen zu bewirtschaften,

*sowie feststellend*, dass die in dem Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter enthaltenen Bestimmungen in einschlägigen Rechtsinstrumenten berücksichtigt wurden, beispielsweise im Übereinkommen über den Guarani-Grundwasserleiter, das am 2. August 2010 von Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay unterzeichnet wurde, und in den Modellbestimmungen über grenzüberschreitende Grundwasserkörper, die am 29. November 2012 von der sechsten Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen verabschiedet wurden,

*betonend*, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts ist, wie in Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen,

*Kenntnis nehmend* von den Stellungnahmen der Regierungen und den auf der dreiundsechzigsten, sechsundsechzigsten und achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung im Sechsten Ausschuss geführten Erörterungen zu diesem Thema,

1. *empfiehlt* den Regierungen den dieser Resolution als Anlage beigefügten Entwurf von Artikeln über das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter als Orientierungshilfe für bilaterale oder regionale Übereinkünfte und Vereinbarungen für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung grenzüberschreitender Grundwasserleiter;

2. *legt* dem Internationalen Hydrologischen Programm der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur *nahe*, weiter seinen Beitrag zu leisten, indem es den betroffenen Staaten weitere wissenschaftliche und technische Hilfe anbietet;

3. *beschließt*, den Punkt „Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer einundsiebzigsten Tagung aufzunehmen.

### **Anlage**

#### **Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter**

...

*im Bewusstsein* der Bedeutung der lebenserhaltenden Grundwasserressourcen für die Menschheit in allen Regionen der Welt,

*eingedenk* des Artikels 13 Absatz 1 Buchstabe a der Charta der Vereinten Nationen, der vorsieht, dass die Generalversammlung Untersuchungen veranlasst und Empfehlungen abgibt, um die fortschreitende Entwicklung des Völkerrechts sowie seine Kodifizierung zu begünstigen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1803 (XVII) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1962 über die ständige Souveränität über natürliche Ressourcen,

*unter erneutem Hinweis* auf die Grundsätze und Empfehlungen, die von der 1992 abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung in der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>89</sup> und in der Agenda 21<sup>90</sup> verabschiedet wurden,

*unter Berücksichtigung* der wachsenden Nachfrage nach Süßwasser und der Notwendigkeit, die Grundwasserressourcen zu schützen,

*in Anbetracht* der besonderen Probleme, die sich aus der Verschmutzungsempfindlichkeit der Grundwasserleiter ergeben,

---

<sup>89</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>90</sup> *Ebd.*, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

*überzeugt* von der Notwendigkeit, die Entwicklung, die Nutzung, die Erhaltung, die Bewirtschaftung und den Schutz der Grundwasserressourcen im Rahmen der Förderung der optimalen und nachhaltigen Entwicklung der Wasserressourcen für heutige und künftige Generationen sicherzustellen,

*in Bekräftigung* der Bedeutung internationaler Zusammenarbeit und gutnachbarlicher Beziehungen auf diesem Gebiet,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die besondere Situation von Entwicklungsländern zu berücksichtigen,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

...

### **Erster Teil Einleitung**

#### *Artikel 1*

##### *Geltungsbereich*

Diese Artikel finden Anwendung auf

- a) die Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme;
- b) andere Tätigkeiten, die sich auf solche Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, und
- c) Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung und zur Bewirtschaftung solcher Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme.

#### *Artikel 2*

##### *Begriffsbestimmungen*

Im Sinne dieser Artikel

- a) bedeutet „Grundwasserleiter“ eine durchlässige, wasserführende geologische Formation, unter der eine weniger durchlässige Schicht liegt, und das in ihrer gesättigten Zone enthaltene Wasser;
- b) bedeutet „Grundwasserleitersystem“ eine Reihe von zwei oder mehr Grundwasserleitern, die hydraulisch verbunden sind;
- c) bedeutet „grenzüberschreitender Grundwasserleiter“ oder „grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem“ einen Grundwasserleiter beziehungsweise ein Grundwasserleitersystem, dessen Teile in verschiedenen Staaten gelegen sind;
- d) bedeutet „Grundwasserleiterstaat“ einen Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Teil eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems gelegen ist;
- e) beinhaltet „Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme“ die Gewinnung von Wasser, Wärme und Mineralien und die Lagerung und Entsorgung von Stoffen;
- f) bedeutet „sich erneuernder Grundwasserleiter“ einen Grundwasserleiter, in dem während eines gegenwartsnahen Zeitraums eine nicht unerhebliche Menge von Wasser neu gebildet wird;
- g) bedeutet „Neubildungsgebiet“ das einem Grundwasserleiter Wasser zuführende Gebiet, bestehend aus dem Niederschlagsgebiet und dem Gebiet, in dem das Niederschlagswasser durch Oberflächenabfluss und Versickerung in den Boden einem Grundwasserleiter zufließt;
- h) bedeutet „Abflussgebiet“ das Gebiet, in dem das aus einem Grundwasserleiter stammende Wasser seinen Austrittsstellen, wie einem Wasserlauf, einem See, einer Oase, einem Feuchtgebiet oder einem Meer, zufließt.

**Zweiter Teil**  
**Allgemeine Grundsätze**

*Artikel 3*

*Souveränität der Grundwasserleiterstaaten*

Jeder Grundwasserleiterstaat hat Souveränität über den in seinem Hoheitsgebiet gelegenen Teil eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems. Er übt seine Souveränität im Einklang mit dem Völkerrecht und diesen Artikeln aus.

*Artikel 4*

*Ausgewogene und angemessene Nutzung*

Die Grundwasserleiterstaaten nutzen grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nach dem Grundsatz der ausgewogenen und angemessenen Nutzung wie folgt:

a) Sie nutzen grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme in einer Weise, die mit der ausgewogenen und angemessenen Verteilung der sich ergebenden Vorteile auf die betroffenen Grundwasserleiterstaaten im Einklang steht;

b) sie sind bestrebt, die langfristigen Vorteile aus der Nutzung des darin enthaltenen Wassers zu optimieren;

c) sie erstellen einzeln oder gemeinsam einen umfassenden Nutzungsplan, wobei sie den gegenwärtigen und künftigen Bedarf der Grundwasserleiterstaaten und alternative Wasserquellen für diese Staaten berücksichtigen, und

d) sie nutzen sich erneuernde grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme nicht in einem Ausmaß, das ihre fortgesetzte Funktionsfähigkeit verhindern würde.

*Artikel 5*

*Für eine ausgewogene und angemessene Nutzung maßgebliche Faktoren*

1. Die Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einer ausgewogenen und angemessenen Weise im Sinne des Artikels 4 erfordert, dass alle maßgeblichen Faktoren berücksichtigt werden, insbesondere

a) die in den einzelnen Grundwasserleiterstaaten von dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem abhängige Bevölkerung;

b) die gegenwärtigen und künftigen sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Bedürfnisse der betroffenen Grundwasserleiterstaaten;

c) die natürlichen Merkmale des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

d) der Beitrag zur Bildung und zur Erneuerung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

e) die bestehende und die mögliche Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

f) die tatsächlichen und die möglichen Auswirkungen der Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in einem Grundwasserleiterstaat auf andere betroffene Grundwasserleiterstaaten;

g) die Verfügbarkeit von Alternativen für eine bestimmte bestehende und geplante Nutzung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems;

h) die Entwicklung, der Schutz und die Erhaltung des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems und die Kosten der zu diesem Zweck zu ergreifenden Maßnahmen;

i) die Rolle des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems in dem betreffenden Ökosystem.

2. Das jedem einzelnen Faktor beizumessende Gewicht ist anhand seiner Bedeutung hinsichtlich eines bestimmten grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems im Vergleich zu

anderen maßgeblichen Faktoren zu bestimmen. Bei der Bestimmung dessen, was eine ausgewogene und angemessene Nutzung ist, sind alle maßgeblichen Faktoren gemeinsam zu prüfen; eine Schlussfolgerung ist auf der Grundlage aller Faktoren zu treffen. Bei der Abwägung verschiedener Arten der Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems ist jedoch den Grundbedürfnissen der Menschen besondere Beachtung zu schenken.

### *Artikel 6*

#### *Pflicht, keinen beträchtlichen Schaden zu verursachen*

1. Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen bei der Nutzung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme in ihrem Hoheitsgebiet alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass anderen Grundwasserleiterstaaten oder anderen Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, beträchtlicher Schaden entsteht.
2. Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen bei der Durchführung anderer Tätigkeiten als der Nutzung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems, die sich auf diesen Grundwasserleiter oder dieses Grundwasserleitersystem auswirken oder wahrscheinlich auswirken werden, alle geeigneten Maßnahmen, um zu verhindern, dass anderen Grundwasserleiterstaaten oder anderen Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, durch diesen Grundwasserleiter oder dieses Grundwasserleitersystem beträchtlicher Schaden entsteht.
3. Entsteht einem anderen Grundwasserleiterstaat oder einem Staat, in dessen Hoheitsgebiet ein Abflussgebiet gelegen ist, dennoch beträchtlicher Schaden, so ergreift der Grundwasserleiterstaat, dessen Tätigkeiten den Schaden verursachen, in Konsultationen mit dem betroffenen Staat unter gebührender Berücksichtigung der Artikel 4 und 5 alle geeigneten Gegenmaßnahmen, um den Schaden zu beheben oder abzumildern.

### *Artikel 7*

#### *Allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit*

1. Die Grundwasserleiterstaaten arbeiten auf der Grundlage der souveränen Gleichheit, der territorialen Unversehrtheit, der nachhaltigen Entwicklung, des gegenseitigen Nutzens und des guten Glaubens zusammen, um eine ausgewogene und angemessene Nutzung und einen hinreichenden Schutz ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme zu erreichen.
2. Für die Zwecke des Absatzes 1 sollen die Grundwasserleiterstaaten gemeinsame Mechanismen der Zusammenarbeit schaffen.

### *Artikel 8*

#### *Regelmäßiger Austausch von Daten und Informationen*

1. Die Grundwasserleiterstaaten tauschen nach Artikel 7 in regelmäßigen Abständen ohne weiteres verfügbare Daten und Informationen über den Zustand ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, insbesondere geologischer, hydrogeologischer, hydrologischer, meteorologischer und ökologischer Art und betreffend die Hydrochemie der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, sowie dazugehörige Voraussagen aus.
2. Wo keine ausreichenden Kenntnisse über die Beschaffenheit und die Ausdehnung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems vorliegen, bemühen sich die betroffenen Grundwasserleiterstaaten nach besten Kräften, unter Berücksichtigung der geltenden Praktiken und Normen vollständigere Daten und Informationen über den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem zu sammeln und zu erstellen. Sie ergreifen diese Maßnahmen einzeln oder gemeinsam und gegebenenfalls zusammen mit oder im Rahmen von internationalen Organisationen.
3. Wird ein Grundwasserleiterstaat von einem anderen Grundwasserleiterstaat ersucht, einen Grundwasserleiter oder ein Grundwasserleitersystem betreffende Daten und Informationen bereitzustellen, die nicht ohne weiteres verfügbar sind, so bemüht er sich nach besten Kräften, diesem Ersuchen zu entsprechen. Der ersuchte Staat kann zur Bedingung machen, dass der ersuchende Staat die durch die Sammlung und gegebenenfalls Verarbeitung solcher Daten oder Informationen entstehenden vertretbaren Kosten trägt.



4. Die Grundwasserleiterstaaten bemühen sich gegebenenfalls nach besten Kräften, die Daten und Informationen in einer Weise zu sammeln und zu verarbeiten, die den anderen Grundwasserleiterstaaten, denen diese Daten und Informationen übermittelt werden, deren Verwendung erleichtert.

### *Artikel 9*

#### *Zweiseitige und regionale Übereinkünfte und Vereinbarungen*

Zum Zwecke der Bewirtschaftung eines bestimmten grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems wird den Grundwasserleiterstaaten nahegelegt, untereinander zweiseitige oder regionale Übereinkünfte oder Vereinbarungen zu schließen. Solche Übereinkünfte oder Vereinbarungen können für die Gesamtheit eines Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems oder einen Teil davon oder für ein bestimmtes Vorhaben oder Programm oder eine bestimmte Nutzung getroffen werden, es sei denn, die Übereinkunft oder Vereinbarung wirkt sich in beträchtlichem Maße nachteilig auf die Nutzung des Wassers in dem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem durch einen oder mehrere andere Grundwasserleiterstaaten aus, ohne dass diese ausdrücklich zugestimmt haben.

### **Dritter Teil**

#### **Schutz, Erhaltung und Bewirtschaftung**

### *Artikel 10*

#### *Schutz und Erhaltung von Ökosystemen*

Die Grundwasserleiterstaaten ergreifen alle geeigneten Maßnahmen, um die in ihren grenzüberschreitenden Grundwasserleitern oder Grundwasserleitersystemen befindlichen oder von diesen abhängigen Ökosysteme zu schützen und zu erhalten, einschließlich Maßnahmen, die sicherstellen, dass das in einem Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersystem gespeicherte Wasser, und das über seine Abflussgebiete abgegebene Wasser, von ausreichender Güte und Menge für den Schutz und die Erhaltung dieser Ökosysteme ist.

### *Artikel 11*

#### *Neubildungs- und Abflussgebiete*

1. Die Grundwasserleiterstaaten weisen die in ihrem Hoheitsgebiet vorhandenen Neubildungs- und Abflussgebiete grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme aus. Sie ergreifen geeignete Maßnahmen, um schädliche Auswirkungen auf die Neubildungs- und Abflussprozesse zu verhindern und möglichst gering zu halten.

2. Alle Staaten, in deren Hoheitsgebiet ein Neubildungs- oder Abflussgebiet oder ein Teil davon gelegen ist und die nicht Grundwasserleiterstaaten in Bezug auf den betreffenden Grundwasserleiter oder das betreffende Grundwasserleitersystem sind, arbeiten mit den Grundwasserleiterstaaten zusammen, um den Grundwasserleiter oder das Grundwasserleitersystem und die damit zusammenhängenden Ökosysteme zu schützen.

### *Artikel 12*

#### *Verhütung, Verringerung und Bekämpfung der Verschmutzung*

Die Grundwasserleiterstaaten verhüten, verringern und bekämpfen einzeln und gegebenenfalls gemeinsam die Verschmutzung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, auch im Rahmen des Neubildungsprozesses, die anderen Grundwasserleiterstaaten beträchtlichen Schaden verursachen könnte. Die Grundwasserleiterstaaten verfolgen im Falle von Unsicherheit über die Beschaffenheit und die Ausdehnung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems und seine Verschmutzungsempfindlichkeit einen Vorsorgeansatz.

### *Artikel 13*

#### *Überwachung*

1. Die Grundwasserleiterstaaten überwachen ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme. Sie führen diese Überwachungstätigkeiten nach Möglichkeit gemeinsam mit

anderen betroffenen Grundwasserleiterstaaten und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Organisationen durch. Wo die Überwachungstätigkeiten nicht gemeinsam durchgeführt werden können, tauschen die Grundwasserleiterstaaten die Überwachungsdaten untereinander aus.

2. Die Grundwasserleiterstaaten wenden zur Überwachung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme vereinbarte oder harmonisierte Normen und Methoden an. Sie sollen Schlüsselparameter bestimmen, die sie auf der Grundlage eines vereinbarten konzeptionellen Modells der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme überwachen werden. Diese Parameter sollen die in Artikel 8 Absatz 1 aufgeführten Parameter über den Zustand des Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems sowie Parameter über die Nutzung der Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme einschließen.

### *Artikel 14*

#### *Bewirtschaftung*

Die Grundwasserleiterstaaten erarbeiten Pläne für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung ihrer grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme und führen diese durch. Sie treten, auf Ersuchen eines von ihnen, in Konsultationen über die Bewirtschaftung eines grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems ein. Gegebenenfalls wird ein gemeinsamer Bewirtschaftungsmechanismus geschaffen.

### *Artikel 15*

#### *Geplante Tätigkeiten*

1. Hat ein Staat begründeten Anlass zu der Annahme, dass eine bestimmte geplante Tätigkeit in seinem Hoheitsgebiet einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnte, prüft er, soweit dies durchführbar ist, die möglichen Auswirkungen dieser Tätigkeit.

2. Bevor ein Staat geplante Tätigkeiten, die einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem beeinträchtigen und dadurch beträchtliche nachteilige Auswirkungen auf einen anderen Staat haben könnten, durchführt oder ihre Durchführung genehmigt, notifiziert er dies dem betreffenden Staat zur rechten Zeit. Der Notifikation sind verfügbare technische Daten und Informationen, einschließlich etwaiger Umweltverträglichkeitsprüfungen, beizufügen, um dem notifizierten Staat die Möglichkeit zu geben, die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten zu bewerten.

3. Sind der notifizierende und der notifizierte Staat uneins über die möglichen Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten, so treten sie in Konsultationen und nötigenfalls in Verhandlungen ein, um eine ausgewogene Lösung der Situation herbeizuführen. Sie können ein unabhängiges Organ zur Feststellung der Tatsachen heranziehen, um eine unparteiische Prüfung der Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten vornehmen zu lassen.

## **Vierter Teil**

### **Sonstige Bestimmungen**

### *Artikel 16*

#### *Technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsstaaten*

Die Staaten fördern unmittelbar oder im Rahmen der zuständigen internationalen Organisationen die wissenschaftliche, bildungsbezogene, technische, rechtliche und sonstige Zusammenarbeit mit den Entwicklungsstaaten zum Schutz und zur Bewirtschaftung grenzüberschreitender Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme, unter anderem

- a) die Stärkung ihres Kapazitätsaufbaus auf wissenschaftlichem, technischem und rechtlichem Gebiet;
- b) die Erleichterung ihrer Teilnahme an entsprechenden internationalen Programmen;
- c) ihre Belieferung mit den erforderlichen Ausrüstungen und Einrichtungen;

- d) die Verbesserung ihrer Fähigkeit zur Herstellung solcher Ausrüstungen;
- e) die Beratung über Einrichtungen für Forschungs-, Überwachungs-, Bildungs- und andere Programme und die Entwicklung solcher Einrichtungen;
- f) die Beratung über Einrichtungen zur Minimierung der schädlichen Auswirkungen bedeutender Tätigkeiten, die sich auf ihre grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme auswirken, und die Entwicklung solcher Einrichtungen;
- g) die Beratung bei der Erstellung von Umweltverträglichkeitsprüfungen;
- h) die Unterstützung des Austauschs technischer Kenntnisse und Erfahrungen zwischen den Entwicklungsstaaten mit dem Ziel, ihre gegenseitige Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung des grenzüberschreitenden Grundwasserleiters oder Grundwasserleitersystems zu verstärken.

### *Artikel 17*

#### *Notfallsituationen*

1. Im Sinne dieses Artikels bedeutet „Notfall“ eine plötzlich als Folge natürlicher Ursachen oder menschlicher Tätigkeiten auftretende Situation, die sich auf einen grenzüberschreitenden Grundwasserleiter oder ein grenzüberschreitendes Grundwasserleitersystem auswirkt und aufgrund deren für Grundwasserleiterstaaten oder andere Staaten die unmittelbare Gefahr eines ernstlichen Schadens besteht.
2. Der Staat, in dessen Hoheitsgebiet der Notfall entsteht,
  - a) benachrichtigt andere möglicherweise betroffene Staaten und die zuständigen internationalen Organisationen unverzüglich und auf dem schnellstmöglichen Weg von dem Notfall;
  - b) ergreift in Zusammenarbeit mit den möglicherweise betroffenen Staaten und gegebenenfalls den zuständigen internationalen Organisationen umgehend alle den Umständen nach erforderlichen durchführbaren Maßnahmen zur Verhütung, Abmilderung und Beseitigung etwaiger schädlicher Auswirkungen des Notfalls.
3. Wo aufgrund eines Notfalls die Gefahr besteht, dass Grundbedürfnisse der Menschen nicht erfüllt werden, können die Grundwasserleiterstaaten unbeschadet der Artikel 4 und 6 die Maßnahmen ergreifen, die zur Erfüllung dieser Bedürfnisse unbedingt erforderlich sind.
4. Die Staaten gewähren anderen Staaten, die von einem Notfall betroffen sind, wissenschaftliche, technische, logistische und sonstige Zusammenarbeit. Diese Zusammenarbeit kann die Koordinierung der internationalen Notfallmaßnahmen und -kommunikationen, die Bereitstellung von Personal, Ausrüstung und Versorgungsgütern für Notfallmaßnahmen, von wissenschaftlichen und technischen Fachkenntnissen und von humanitärer Hilfe einschließen.

### *Artikel 18*

#### *Schutz in Zeiten bewaffneter Konflikte*

Grenzüberschreitende Grundwasserleiter oder Grundwasserleitersysteme und damit zusammenhängende Installationen, Einrichtungen und andere Anlagen genießen den durch die in internationalen und nichtinternationalen bewaffneten Konflikten geltenden Grundsätze und Regeln des Völkerrechts gewährten Schutz und dürfen nicht unter Verletzung dieser Grundsätze und Regeln genutzt werden.

### *Artikel 19*

#### *Für die nationale Verteidigung oder Sicherheit wesentliche Daten und Informationen*

Diese Artikel verpflichten einen Staat nicht zur Bereitstellung von Daten oder Informationen, die für seine nationale Verteidigung oder Sicherheit von wesentlicher Bedeutung sind. Dessen ungeachtet arbeitet dieser Staat mit anderen Staaten nach Treu und Glauben zusammen, um ihnen so viele Informationen wie unter den Umständen möglich bereitzustellen.

## RESOLUTION 68/119

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/471, Ziff. 8)<sup>91</sup>.

### 68/119. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus

*Die Generalversammlung,*

*geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,*

*in Bekräftigung der am 8. September 2006 verabschiedeten Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>92</sup>, mit der der allgemeine Rahmen für die Maßnahmen der internationalen Gemeinschaft zur wirksamen Bekämpfung der Geißel des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen gestärkt wurde, in allen ihren Aspekten und unter Hinweis auf die erste, zweite und dritte zweijährliche Überprüfung der Strategie am 4. und 5. September 2008, am 8. September 2010 beziehungsweise am 28. und 29. Juni 2012 und die bei diesen Anlässen abgehaltenen Aussprachen<sup>93</sup>,*

*unter Hinweis auf ihre Resolutionen 62/272 vom 5. September 2008, 64/297 vom 8. September 2010 und 66/282 vom 29. Juni 2012,*

*sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/10 vom 18. November 2011,*

*ferner unter Hinweis auf die Erklärung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen<sup>94</sup>,*

*unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>95</sup>,*

*sowie unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>96</sup> und insbesondere in Bekräftigung des Abschnitts über Terrorismus,*

*ferner unter Hinweis auf die in der Anlage zur Resolution 49/60 der Generalversammlung vom 9. Dezember 1994 enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zur Resolution 51/210 der Versammlung vom 17. Dezember 1996 enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus,*

*unter Hinweis auf alle Resolutionen der Generalversammlung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und die Resolutionen des Sicherheitsrats über Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen,*

*überzeugt, dass es wichtig ist, dass die Generalversammlung als das universale dafür zuständige Organ sich mit Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus befasst,*

*zutiefst beunruhigt darüber, dass weltweit nach wie vor terroristische Handlungen verübt werden,*

*erneut nachdrücklich die abscheulichen Terrorakte verurteilend, die zu ungeheuren Verlusten an Menschenleben, Zerstörungen und Sachschäden geführt haben, namentlich diejenigen, auf die die Generalversammlung mit der Verabschiedung ihrer Resolution 56/1 vom 12. September 2001 und der Sicherheitsrat mit der Verabschiedung seiner Resolutionen 1368 (2001) vom 12. September 2001, 1373 (2001) vom 28. September 2001 und 1377 (2001) vom 12. November 2001 reagiert haben, sowie diejenigen, die seither verübt wurden,*

---

<sup>91</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vertreter Kanadas im Namen des Vorstands im Ausschuss vorgelegt.

<sup>92</sup> Resolution 60/288.

<sup>93</sup> Siehe A/62/PV.117-120, A/64/PV.116 und 117 und A/66/PV.118-120.

<sup>94</sup> Resolution 50/6.

<sup>95</sup> Resolution 55/2.

<sup>96</sup> Resolution 60/1.

*sowie erneut nachdrücklich* die grauenhaften und gezielten Anschläge *verurteilend*, die in verschiedenen Teilen der Welt auf Büros der Vereinten Nationen verübt wurden,

*bekräftigend*, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang steht, und dass sie diese Maßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, ergreifen müssen,

*betonend*, dass es notwendig ist, die internationale Zusammenarbeit zwischen Staaten und zwischen internationalen Organisationen und Einrichtungen, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen und den Vereinten Nationen weiter zu stärken, um den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, zu verhüten, zu bekämpfen und zu beseitigen, im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften,

*Kenntnis nehmend* von der Rolle, die dem Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1373 (2001) betreffend die Bekämpfung des Terrorismus dabei zukommt, die Durchführung der genannten Resolution zu überwachen, namentlich die Ergreifung der erforderlichen finanziellen, rechtlichen und technischen Maßnahmen durch die Staaten und die Ratifikation oder Annahme der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle,

*eingedenk* der Notwendigkeit, die Rolle der Vereinten Nationen und der zuständigen Sonderorganisationen bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus zu stärken, sowie der Vorschläge des Generalsekretärs im Hinblick auf die Stärkung der diesbezüglichen Rolle der Organisation,

*sowie eingedenk* der unbedingten Notwendigkeit, die internationale, regionale und subregionale Zusammenarbeit zu verstärken, um so die Fähigkeit der einzelnen Staaten zur Verhütung und wirksamen Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen zu erhöhen,

*mit der erneuten Aufforderung* an die Staaten, den Anwendungsbereich der bestehenden völkerrechtlichen Bestimmungen über die Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen dringend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass es einen umfassenden rechtlichen Rahmen gibt, der alle Aspekte der Frage erfasst,

*betonend*, dass Toleranz und der Dialog zwischen den Kulturen sowie eine verstärkte interreligiöse und interkulturelle Verständigung zu den wichtigsten Faktoren gehören, wenn es darum geht, die Zusammenarbeit und den Erfolg bei der Bekämpfung des Terrorismus zu fördern, und die verschiedenen diesbezüglichen Initiativen begrüßend,

*erneut erklärend*, dass eine terroristische Handlung unter keinen Umständen gerechtfertigt werden kann,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1624 (2005) des Sicherheitsrats vom 14. September 2005 und eingedenk dessen, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass jede Maßnahme, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, im Einklang steht,

*Kenntnis nehmend* von den jüngsten Entwicklungen und Initiativen auf internationaler, regionaler und subregionaler Ebene zur Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus, namentlich denjenigen der Afrikanischen Union, der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit, des Bali-Prozesses zur Terrorismusbekämpfung, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika, der Europäischen Freihandelsassoziation, der Europäischen Union, der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, des Europarats, des Gemeinsamen Marktes für das östliche und südliche Afrika, des Globalen Forums Terrorismusbekämpfung, der Gruppe der Acht, der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation, der Konferenz über Zusammenarbeit und vertrauensbildende Maßnahmen in Asien, des Kooperationsrats der Arabischen Golfstaaten, der Liga der arabischen Staaten, der Nordatlantikvertrags-Organisation, der Organisation der amerikanischen Staaten, der Organisation der Islamischen Zusammenarbeit, der Organisation des Vertrags über kollektive Sicherheit, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Ostafrikanischen Gemeinschaft, des Pazifikinsel-Forums, des

## VII. Resolutionen aufgrund der Berichte des Sechsten Ausschusses

---

Regionalforums des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Shanghaier Organisation für Zusammenarbeit, des Südasiatischen Verbands für regionale Zusammenarbeit, des Verbands Südostasiatischer Nationen, der Weltzollorganisation, der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten, des Zentralamerikanischen Integrationsystems und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Anstrengungen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem er begangen wird, die auf regionaler und subregionaler Ebene, insbesondere durch die Ausarbeitung regionaler Übereinkünfte und den Beitritt zu diesen, unternommen werden,

*unter Hinweis* auf ihren in den Resolutionen 54/110 vom 9. Dezember 1999, 55/158 vom 12. Dezember 2000, 56/88 vom 12. Dezember 2001, 57/27 vom 19. November 2002, 58/81 vom 9. Dezember 2003, 59/46 vom 2. Dezember 2004, 60/43 vom 8. Dezember 2005, 61/40 vom 4. Dezember 2006, 62/71 vom 6. Dezember 2007, 63/129 vom 11. Dezember 2008, 64/118 vom 16. Dezember 2009, 65/34 vom 6. Dezember 2010, 66/105 vom 9. Dezember 2011 und 67/99 vom 14. Dezember 2012 gefassten Beschluss, dass sich der Ad-hoc-Ausschuss nach Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 mit der Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen befassen und sie auf seiner Tagesordnung belassen soll,

*sowie unter Hinweis* auf das am 31. August 2012 in Teheran verabschiedete Schlussdokument der Sechzehnten Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Länder<sup>97</sup>, in dem die Staats- und Regierungschefs gemeinsame Position der Bewegung der nichtgebundenen Länder zum Terrorismus wiederholten und ihre vorherige Initiative bekräftigten, mit der zu einer internationalen Gipfelkonferenz unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen zur Erarbeitung einer gemeinsamen organisierten Reaktion der internationalen Gemeinschaft auf den Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen aufgerufen wurde<sup>98</sup>, sowie auf andere einschlägige Initiativen,

*eingedenk* ihrer Resolutionen 57/219 vom 18. Dezember 2002, 58/187 vom 22. Dezember 2003, 59/191 vom 20. Dezember 2004, 60/158 vom 16. Dezember 2005, 61/171 vom 19. Dezember 2006, 62/159 vom 18. Dezember 2007, 63/185 vom 18. Dezember 2008, 64/168 vom 18. Dezember 2009, 65/221 vom 21. Dezember 2010 und 66/171 vom 19. Dezember 2011,

*nach Prüfung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>99</sup> und des Berichts des Ad-hoc-Ausschusses über seine sechzehnte Tagung<sup>100</sup>,

1. *verurteilt nachdrücklich* alle Handlungen, Methoden und Praktiken des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen, gleichviel wo und von wem sie begangen werden, als kriminell und nicht zu rechtfertigen;

2. *fordert* alle Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die anderen in Betracht kommenden internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen *auf*, die Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus<sup>92</sup> sowie die Resolutionen über die erste, zweite und dritte zweijährliche Überprüfung der Strategie<sup>101</sup> in allen ihren Aspekten auf internationaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unverzüglich umzusetzen, namentlich durch die Mobilisierung von Ressourcen und Sachverstand;

3. *verweist* auf die ausschlaggebende Rolle der Generalversammlung bei der Weiterverfolgung der Umsetzung und Aktualisierung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des

---

<sup>97</sup> A/67/506-S/2012/752, Anlage I, Ziff. 225 und 226.

<sup>98</sup> A/53/667-S/1998/1071, Anlage I, Ziff. 161.

<sup>99</sup> A/68/180.

<sup>100</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 37 (A/68/37)*.

<sup>101</sup> Resolutionen 62/272, 64/297 und 66/282.

Terrorismus, sieht der vierten zweijährlichen Überprüfung im Jahr 2014 mit Interesse entgegen, verweist in diesem Zusammenhang auf ihre Bitte an den Generalsekretär, zu den künftigen Beratungen der Versammlung beizutragen, und ersucht den Generalsekretär, dabei Informationen über die einschlägigen Aktivitäten innerhalb des Sekretariats zur Gewährleistung der Gesamtkoordinierung und -kohärenz der vom System der Vereinten Nationen getroffenen Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung vorzulegen;

4. *erklärt erneut*, dass Straftaten, mit denen beabsichtigt oder geplant wird, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen zu politischen Zwecken in Angst und Schrecken zu versetzen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, gleichviel welche politischen, philosophischen, weltanschaulichen, rassischen, ethnischen, religiösen oder sonstigen Erwägungen zu ihrer Rechtfertigung angeführt werden;

5. *fordert alle Staaten erneut auf*, weitere Maßnahmen im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Bestimmungen des Völkerrechts, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, zu beschließen, um Terrorismus zu verhüten und die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu stärken, und zu diesem Zweck insbesondere die Ergreifung der in der Ziffer 3 a) bis f) der Resolution 51/210 der Generalversammlung dargelegten Maßnahmen zu erwägen;

6. *fordert alle Staaten außerdem erneut auf*, im Hinblick auf die effizientere Umsetzung der einschlägigen Rechtsinstrumente nach Bedarf und soweit angezeigt verstärkt Informationen über Tatsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus auszutauschen und dabei die Verbreitung ungenauer oder nicht nachgeprüfter Informationen zu vermeiden;

7. *fordert die Staaten erneut auf*, terroristische Aktivitäten weder zu finanzieren, zu begünstigen, dafür auszubilden noch sie auf andere Weise zu unterstützen;

8. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass Entführungen und Geiselnahmen durch terroristische Gruppen, die Lösegelder und/oder politische Zugeständnisse fordern, zunehmen, und erklärt, dass dieses Problem angegangen werden muss;

9. *fordert die Staaten nachdrücklich auf*, sicherzustellen, dass gegen ihre Staatsangehörigen oder andere Personen und Einrichtungen in ihrem Hoheitsgebiet, die vorsätzlich Gelder zugunsten von Personen oder Einrichtungen bereitstellen oder sammeln, die terroristische Handlungen begehen oder zu begehen versuchen, erleichtern oder sich an deren Begehung beteiligen, Strafen verhängt werden, die der Schwere dieser Taten entsprechen;

10. *erinnert die Staaten daran*, dass sie nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Protokollen sowie den Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich Resolution 1373 (2001) des Rates, verpflichtet sind, sicherzustellen, dass die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht gestellt werden;

11. *erklärt erneut*, dass die internationale Zusammenarbeit sowie die Maßnahmen der Staaten zur Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit den Grundsätzen der Charta, dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften stehen sollen;

12. *verweist auf die Verabschiedung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen*<sup>102</sup>, der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial<sup>103</sup>, des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt<sup>104</sup> und des Protokolls von 2005 zum Protokoll zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel

---

<sup>102</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2445, Nr. 44004. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 1586; LGBl. 2009 Nr. 263; öBGBI. III Nr. 77/2007; AS 2009 493.

<sup>103</sup> Am 8. Juli 2005 von der Konferenz zur Prüfung und Annahme vorgeschlagener Änderungen des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial verabschiedet (International Atomic Energy Agency, Dokument GOV/INF/2005/10-GC(49)/INF/6, Anhang). Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBI. 2008 II S. 574.

<sup>104</sup> Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/21). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 85/2010; AS 2010 3355.

befinden<sup>105</sup>, und legt allen Staaten eindringlich nahe, mit Vorrang zu erwägen, Vertragsparteien dieser Übereinkünfte zu werden;

13. *legt* allen Staaten *eindringlich nahe*, sofern sie noch nicht Vertragspartei der in Ziffer 6 der Resolution 51/210 der Generalversammlung genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle sowie des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung terroristischer Bombenanschläge<sup>106</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus<sup>107</sup>, des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen und der Änderung des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial geworden sind, dies mit Vorrang und im Einklang mit der Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats und der Resolution 1566 (2004) des Rates vom 8. Oktober 2004 zu erwägen, und fordert alle Staaten auf, nach Bedarf die zur Umsetzung der Bestimmungen dieser Übereinkünfte und Protokolle erforderlichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften zu erlassen, sicherzustellen, dass die Zuständigkeit ihrer Gerichte es ihnen ermöglicht, die Urheber terroristischer Handlungen vor Gericht zu stellen, und zu diesem Zweck mit anderen Staaten und zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen Unterstützung und Hilfe zu gewähren;

14. *legt* den Staaten *eindringlich nahe*, mit dem Generalsekretär, miteinander sowie mit interessierten zwischenstaatlichen Organisationen zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, gegebenenfalls im Rahmen der bestehenden Mandate, dass den Staaten, die Hilfe benötigen und beantragen, um Vertragsparteien der in Ziffer 13 genannten Übereinkünfte und Protokolle zu werden und diese durchzuführen, technische und sonstige sachverständige Beratung erteilt wird;

15. *stellt mit Anerkennung und Befriedigung fest*, dass entsprechend der Aufforderung in den Ziffern 12 und 13 der Resolution 67/99 der Generalversammlung eine Reihe von Staaten Vertragsparteien der dort genannten einschlägigen Übereinkünfte und Protokolle geworden sind, in Verwirklichung des Ziels einer breiteren Annahme und Durchführung dieser Übereinkünfte;

16. *bekräftigt* die in der Anlage zu der Resolution 49/60 der Generalversammlung enthaltene Erklärung über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie die in der Anlage zu der Resolution 51/210 der Versammlung enthaltene Erklärung zur Ergänzung der Erklärung von 1994 über Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus und fordert alle Staaten auf, sie umzusetzen;

17. *fordert* alle Staaten *auf*, zusammenzuarbeiten, um terroristische Handlungen zu verhüten und zu bekämpfen;

18. *fordert* alle Staaten und den Generalsekretär *nachdrücklich auf*, bei ihren Anstrengungen zur Verhütung des internationalen Terrorismus die bestehenden Institutionen der Vereinten Nationen auf bestmögliche Weise zu nutzen;

19. *stellt fest*, dass das Zentrum der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus seine Aufgaben innerhalb des Arbeitsstabs Terrorismusbekämpfung in New York wahrnimmt und dass das Zentrum die Umsetzung der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus unterstützt, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, mit dem Zentrum zusammenzuarbeiten und zur Durchführung seiner Tätigkeiten innerhalb des Arbeitsstabs beizutragen;

20. *ersucht* die Unterabteilung Terrorismusverhütung des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung in Wien, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um im Rahmen ihres Mandats die Kapazitäten der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Terrorismusverhütung auszubauen, und erkennt im Zusammenhang mit der Weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des

---

<sup>105</sup> Am 14. Oktober 2005 von der Diplomatischen Konferenz zur Änderung der Verträge zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen verabschiedet (International Maritime Organization, Dokument LEG/CONF.15/22). Amtliche deutschsprachige Fassungen: öBGBI. III Nr. 86/2010; AS 2010 3345.

<sup>106</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2149, Nr. 37517. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2002 II S. 2506; LGBI. 2002 Nr. 189; öBGBI. III Nr. 168/2001; AS 2004 2521.

<sup>107</sup> Ebd., Vol. 2178, Nr. 38349. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2003 II S. 1923; LGBI. 2003 Nr. 170; öBGBI. III Nr. 102/2002; AS 2004 2535.



Terrorismus und mit Resolution 1373 (2001) des Sicherheitsrats die Rolle an, die ihr dabei zufällt, den Staaten behilflich zu sein, Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkünfte und Protokolle betreffend den Terrorismus, einschließlich der in jüngster Zeit verabschiedeten, zu werden und diese durchzuführen, und die Mechanismen der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen im Zusammenhang mit dem Terrorismus zu stärken, so auch durch den Aufbau nationaler Kapazitäten;

21. *nimmt Kenntnis* von den anhaltenden Anstrengungen des Sekretariats, die vierte Auflage des Kompendiums internationaler Übereinkünfte betreffend die Verhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen Amtssprachen zu erstellen;

22. *bittet* die regionalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die von ihnen auf regionaler Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus sowie über die von diesen Organisationen abgehaltenen zwischenstaatlichen Tagungen vorzulegen;

23. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des mit Resolution 51/210 der Generalversammlung vom 17. Dezember 1996 eingerichteten Ad-hoc-Ausschusses über seine sechzehnte Tagung<sup>100</sup>;

24. *beschließt*, unter Berücksichtigung der Empfehlung des Ad-hoc-Ausschusses, dass mehr Zeit notwendig ist, um bei den noch offenen Fragen Fortschritte in der Sache zu erzielen<sup>108</sup>, zu empfehlen, dass der Sechste Ausschuss auf der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine Arbeitsgruppe einsetzt, die den Auftrag hat, den Prozess zum Entwurf eines umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus abzuschließen und die mit Resolution 54/110 der Versammlung auf ihre Tagesordnung gesetzte Frage der Einberufung einer Konferenz auf hoher Ebene unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen abschließend zu erörtern;

25. *anerkennt* die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Regelung aller noch offenen Fragen und legt allen Mitgliedstaaten nahe, während des Zeitraums zwischen den Tagungen verstärkte Anstrengungen zu unternehmen;

26. *beschließt*, den Punkt „Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 68/120

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/474, Ziff. 9)<sup>109</sup>.

#### **68/120. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland**

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland<sup>110</sup>,

*unter Hinweis* auf Artikel 105 der Charta der Vereinten Nationen, das Übereinkommen über die Vorrechte und Immunitäten der Vereinten Nationen<sup>111</sup>, das Abkommen zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>112</sup> sowie die Verantwortlichkeiten des Gastlands,

*sowie unter Hinweis* darauf, dass der Ausschuss im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung vom 15. Dezember 1971 Fragen, die im Zusammenhang mit der Durch-

---

<sup>108</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 37 (A/68/37)*, Ziff. 12.

<sup>109</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Bulgarien, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Kanada und Zypern.

<sup>110</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 26 (A/68/26)*.

<sup>111</sup> Resolution 22 A (I). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL. 1980 II S. 941; LGBL. 1993 Nr. 66; öBGBL. Nr. 126/1957; AS 2012 5683.

<sup>112</sup> Siehe Resolution 169 (II).

führung des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen auftreten, prüfen und das Gastland diesbezüglich beraten soll,

*in der Erwägung*, dass die zuständigen Behörden des Gastlands auch weiterhin wirksame Maßnahmen ergreifen sollen, um insbesondere alle Handlungen zu verhindern, welche die Sicherheit der Vertretungen und ihres Personals beeinträchtigen,

1. *schließt sich* den Empfehlungen und Schlussfolgerungen des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland in Ziffer 71 seines Berichts<sup>110</sup> an;

2. *ist der Auffassung*, dass die Aufrechterhaltung angemessener Bedingungen für ein normales Arbeiten der bei den Vereinten Nationen akkreditierten Delegationen und Vertretungen und die sehr wichtige Frage der Achtung ihrer Vorrechte und Immunitäten im Interesse der Vereinten Nationen und aller Mitgliedstaaten liegen, ersucht das Gastland, auch weiterhin möglicherweise auftretende Probleme auf dem Verhandlungsweg zu lösen und alles Erforderliche zu tun, um jede Störung der Tätigkeit der Vertretungen zu verhindern, und fordert das Gastland nachdrücklich auf, auch künftig angemessene Maßnahmen zur Gewährleistung der Achtung der diplomatischen Vorrechte und Immunitäten zu treffen, etwa Schulungen von Polizei-, Sicherheits-, Zoll- und Grenzkontrollbeamten, und im Falle von Verstößen sicherzustellen, dass diese im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ordnungsgemäß untersucht werden und Abhilfe geschaffen wird;

3. *nimmt Kenntnis* von den Problemen, die einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen im Zusammenhang mit der Durchführung des Programms für das Parken diplomatischer Fahrzeuge<sup>113</sup> hatten, und stellt fest, dass der Ausschuss mit der Angelegenheit befasst bleiben wird, damit das Programm auch künftig ordnungsgemäß auf faire, nicht diskriminierende, wirksame und demzufolge völkerrechtskonforme Weise durchgeführt wird;

4. *ersucht* das Gastland, die Aufhebung der verbleibenden Reisebeschränkungen zu erwägen, die es den Bediensteten bestimmter Vertretungen und den Bediensteten des Sekretariats mit bestimmter Staatsangehörigkeit auferlegt hat, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von den Standpunkten, die die betroffenen Staaten, der Generalsekretär und das Gastland seit langem vertreten;

5. *stellt fest*, dass einige Delegationen ihrer Besorgnis über die Verweigerung und verzögerte Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter der Mitgliedstaaten Ausdruck verliehen haben;

6. *stellt außerdem fest*, dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich gemäß Artikel IV Abschnitt 11 des Abkommens zwischen den Vereinten Nationen und den Vereinigten Staaten von Amerika über den Amtssitz der Vereinten Nationen<sup>112</sup> auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die rechtzeitige Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten, die in Angelegenheiten der Vereinten Nationen nach New York reisen, zu gewährleisten, und dass der Ausschuss von dem Gastland erwartet, dass es sich auch weiterhin verstärkt darum bemühen wird, die Teilnahme von Vertretern der Mitgliedstaaten an anderen Tagungen der Vereinten Nationen nach Bedarf zu erleichtern, einschließlich durch die Ausstellung von Visa;

7. *stellt ferner fest*, dass mehrere Delegationen um eine Verkürzung der von dem Gastland angewandten Frist für die Ausstellung von Einreisevisa für Vertreter von Mitgliedstaaten ersucht haben, da die Frist die volle Teilnahme von Mitgliedstaaten an den Tagungen der Vereinten Nationen erschwert;

8. *nimmt mit Besorgnis davon Kenntnis*, dass einige Ständige Vertretungen bei den Vereinten Nationen weiterhin Schwierigkeiten haben, geeignete Bankdienstleistungen zu erhalten, und begrüßt die anhaltenden Anstrengungen des Gastlands, die Eröffnung von Bankkonten für diese Ständigen Vertretungen zu erleichtern;

9. *dankt* dem Gastland für seine Bemühungen und hofft, dass die in den Ausschusssitzungen aufgeworfenen Probleme auch künftig im Geiste der Zusammenarbeit und im Einklang mit dem Völkerrecht gelöst werden;

---

<sup>113</sup> A/AC.154/355, Anlage.

10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, dass der Ausschuss in Erfüllung seines Mandats kurzfristig zusammentreten kann, um dringende und wichtige Angelegenheiten betreffend die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Gastland zu behandeln, und ersucht in diesem Zusammenhang das Sekretariat und den Konferenzausschuss, vom Ausschuss für die Beziehungen zum Gastland gestellten Anträgen auf Konferenzbetreuungsdienste für Sitzungen, die er während der Tagungen der Generalversammlung und ihrer Hauptausschüsse abhalten muss, Vorrang einzuräumen, unbeschadet der Erfordernisse dieser Organe und im Rahmen der Verfügbarkeit;

11. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter aktiv mit allen Aspekten der Beziehungen der Vereinten Nationen zum Gastland zu befassen;

12. *ersucht* den Ausschuss, seine Tätigkeit in Übereinstimmung mit Resolution 2819 (XXVI) der Generalversammlung fortzusetzen;

13. *beschließt*, den Punkt „Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 68/121

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/478, Ziff. 7)<sup>114</sup>.

#### **68/121. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts zu fördern,

1. *beschließt*, das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

#### RESOLUTION 68/122

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/479, Ziff. 7)<sup>115</sup>.

#### **68/122. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie zu fördern,

---

<sup>114</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Australien, Belgien, Brasilien, Burkina Faso, Chile, Dänemark, Finnland, Griechenland, Guatemala, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Israel, Italien, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Litauen, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Uruguay, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>115</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Arabische Republik Syrien, Australien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Chile, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Griechenland, Indonesien, Israel, Jemen, Jordanien, Kenia, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mexiko, Mongolei, Montenegro, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Togo, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

1. *beschließt*, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 68/123**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/480, Ziff. 7)<sup>116</sup>.

**68/123. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Panafrikanische zwischenstaatliche Organisation für Wasser- und Sanitärversorgung für Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Panafrikanischen zwischenstaatlichen Organisation für Wasser- und Sanitärversorgung für Afrika zu fördern,

1. *beschließt*, die Panafrikanische zwischenstaatliche Organisation für Wasser- und Sanitärversorgung für Afrika einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

**RESOLUTION 68/124**

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 16. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/481, Ziff. 7)<sup>117</sup>.

**68/124. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Globale Institut für grünes Wachstum**

*Die Generalversammlung,*

*in dem Wunsche*, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Globalen Institut für grünes Wachstum zu fördern,

1. *beschließt*, das Globale Institut für grünes Wachstum einzuladen, an den Tagungen und an der Arbeit der Generalversammlung als Beobachter teilzunehmen;
2. *ersucht* den Generalsekretär, die erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung dieser Resolution zu ergreifen.

---

<sup>116</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Benin, Burkina Faso, Burundi, Chile, Côte d'Ivoire, Gabun, Ghana, Italien, Kamerun, Kenia, Kongo, Liberia, Madagaskar, Mali, Mauretanien, Niger, Österreich, Ruanda, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Togo und Uganda.

<sup>117</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Australien, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Frankreich, Guyana, Indonesien, Irland, Kambodscha, Kamerun, Kasachstan, Katar, Kiribati, Kroatien, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Mongolei, Montenegro, Norwegen, Palau, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Republik Korea, Ruanda, Samoa, Schweiz, Slowenien, Spanien, Türkei, Ukraine, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Vietnam.

# Anhang I

## Zuweisung der Tagesordnungspunkte<sup>a</sup>

### Plenarsitzungen

1. Eröffnung der Tagung durch den Präsidenten der Generalversammlung
  2. Minute stillen Gebets oder innerer Sammlung
  3. Vollmachten der Vertreter auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung:
    - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
    - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
  4. Wahl des Präsidenten der Generalversammlung
  6. Wahl der Vizepräsidenten der Generalversammlung
  7. Arbeitsplan, Annahme der Tagesordnung und Zuweisung der Tagesordnungspunkte: Berichte des Präsidialausschusses
  8. Generaldebatte
- A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**
9. Bericht des Wirtschafts- und Sozialrats
  10. Umsetzung der Verpflichtungserklärung zu HIV/Aids und der Politischen Erklärungen zu HIV/Aids
  11. Sport im Dienste von Frieden und Entwicklung: Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals
  12. Weltweite Krise der Straßenverkehrssicherheit
  13. 2001-2010: Dekade zur Zurückdrängung der Malaria in den Entwicklungsländern, insbesondere in Afrika
  14. Integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten
  15. Kultur des Friedens
  18. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008
  21. Globalisierung und Interdependenz:
    - e) Internationale Migration und Entwicklung
  27. Soziale Entwicklung:
    - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie
- B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**
29. Bericht des Sicherheitsrats

---

<sup>a</sup> Nach den Prioritäten der Organisation geordnet.

30. Bericht der Kommission für Friedenskonsolidierung
  31. Unterstützung des Systems der Vereinten Nationen für die Bemühungen der Regierungen um die Förderung und Konsolidierung neuer oder wiederhergestellter Demokratien
  32. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten
  33. Verhütung bewaffneter Konflikte:
    - a) Verhütung bewaffneter Konflikte
    - b) Stärkung der Rolle der Vermittlung bei der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Prävention und Lösung von Konflikten
  34. Langwierige Konflikte im Gebiet der GUAM-Länder und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden, die internationale Sicherheit und die internationale Entwicklung
  35. Die Situation im Nahen Osten
  36. Palästina-Frage
  37. Die Situation in Afghanistan
  38. Die Situation in den besetzten Gebieten Aserbaidschans
  39. Frage der Komoreninsel Mayotte
  40. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade
  41. Die Situation in Zentralamerika: Fortschritte bei der Gestaltung einer Region des Friedens, der Freiheit, der Demokratie und der Entwicklung
  42. Zypern-Frage
  43. Bewaffnete Aggression gegen die Demokratische Republik Kongo
  44. Frage der Falklandinseln (Malwinen)
  45. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti
  46. Bewaffnete israelische Aggression gegen die irakischen kerntechnischen Anlagen und ihre schwerwiegenden Auswirkungen auf das bestehende internationale System für die friedliche Nutzung der Kernenergie, die Nichtverbreitung von Kernwaffen sowie den Weltfrieden und die internationale Sicherheit
  47. Folgen der Besetzung Kuwaits durch Irak und der irakischen Aggression gegen Kuwait
- C. Entwicklung Afrikas**
63. Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung:
    - a) Neue Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas: Fortschritte bei der Durchführung und internationale Unterstützung
    - b) Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika
- D. Förderung der Menschenrechte**
64. Bericht des Menschenrechtsrats
- E. Wirksame Koordinierung der humanitären Hilfsmaßnahmen**
70. Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe:
    - a) Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

- b) Hilfe für das palästinensische Volk
- c) Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen
- d) Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl

71. Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt

**F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts**

72. Bericht des Internationalen Gerichtshofs

73. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

74. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

75. Bericht des Internationalen Strafgerichtshofs

76. Ozeane und Seerecht:

- a) Ozeane und Seerecht
- b) Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte

**G. Abrüstung**

88. Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation

99. Allgemeine und vollständige Abrüstung:

- aa) Nukleare Abrüstung

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

111. Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit der Vereinten Nationen

112. Bericht des Generalsekretärs über den Friedenskonsolidierungsfonds

113. Unterrichtung durch den Generalsekretär nach Artikel 12 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen

114. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Hauptorganen:

- a) Wahl von fünf nichtständigen Mitgliedern des Sicherheitsrats
- b) Wahl von achtzehn Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats

115. Wahlen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Wahlen:

- a) Wahl von sieben Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses
- b) Wahl von zwei Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung

- c) Wahl von vierzehn Mitgliedern des Menschenrechtsrats
  - d) Wahl des Exekutivdirektors des Umweltprogramms der Vereinten Nationen
  - e) Wahl des Exekutivdirektors des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen
116. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:
- g) Ernennung von Mitgliedern des Konferenzausschusses
  - h) Ernennung eines Mitglieds der Gemeinsamen Inspektionsgruppe
  - i) Billigung der Ernennung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte
117. Aufnahme neuer Mitglieder in die Vereinten Nationen
118. Weiterverfolgung der Ergebnisse des Millenniums-Gipfels
119. Weltweite Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus
120. Folgeaktivitäten zu der Begehung des zweihundertsten Jahrestags der Abschaffung des transatlantischen Sklavenhandels
121. Durchführung der Resolutionen der Vereinten Nationen
122. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
123. Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und damit zusammenhängende Fragen
124. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen
125. Reform der Vereinten Nationen: Maßnahmen und Vorschläge
126. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen, den nationalen Parlamenten und der Interparlamentarischen Union
127. Globale Gesundheit und Außenpolitik
128. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
129. Internationaler Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
130. Internationaler Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe
135. Programmplanung

### **Erster Ausschuss**

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse



**G. Abrüstung**

89. Reduzierung der Militärhaushalte:
  - a) Reduzierung der Militärhaushalte
  - b) Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben
90. Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone
91. Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika
92. Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Tlatelolco-Vertrag) geschaffenen Rechtsordnung
93. Überprüfung der Umsetzung der Erklärung über die Festigung der internationalen Sicherheit
94. Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit
95. Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion
96. Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen
97. Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum
98. Die Rolle von Wissenschaft und Technologie im Kontext der internationalen Sicherheit und der Abrüstung
99. Allgemeine und vollständige Abrüstung:
  - a) Notifikation von Kernversuchen
  - b) Weitere Abrüstungsmaßnahmen zur Verhütung eines Wettrüstens auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund
  - c) Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten
  - d) Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung
  - e) Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung
  - f) Innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck
  - g) Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition
  - h) Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)
  - i) Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle
  - j) Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung
  - k) Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen
  - l) Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung
  - m) Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontrollübereinkünften

## Anhang I – Zuweisung der Tagesordnungspunkte

---

- n)* Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung
  - o)* Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung
  - p)* Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen
  - q)* Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen
  - r)* Verringerung der nuklearen Gefahr
  - s)* Herabsetzung der Einsatzbereitschaft der Kernwaffensysteme
  - t)* Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle
  - u)* Vertrag über das Verbot der Herstellung von spaltbarem Material für Kernwaffen oder andere Kernsprengkörper
  - v)* Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen
  - w)* Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung
  - x)* Regionale Abrüstung
  - y)* Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten
  - z)* Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen
  - aa)* Nukleare Abrüstung
  - bb)* Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene
  - cc)* Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene
  - dd)* Der Vertrag über den Waffenhandel
  - ee)* Flugkörper
  - ff)* Einberufung der vierten Sondertagung der Generalversammlung über Abrüstung
100. Überprüfung und Durchführung des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung:
- a)* Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung
  - b)* Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen
  - c)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik
  - d)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik
  - e)* Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika
  - f)* Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika
101. Überprüfung der Durchführung der Empfehlungen und Beschlüsse der zehnten Sondertagung der Generalversammlung:
- a)* Bericht der Abrüstungskonferenz
  - b)* Bericht der Abrüstungskommission
102. Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten

103. Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können
104. Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion
105. Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen
106. Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen
107. Neubelebung der Tätigkeit der Abrüstungskonferenz und Voranbringen der multilateralen Abrüstungsverhandlungen

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

122. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
135. Programmplanung

**Ausschuss für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung  
(Vierter Ausschuss)**

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

48. Unterstützung von Antiminenprogrammen
49. Auswirkungen der atomaren Strahlung
50. Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums
51. Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
52. Bericht des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen
53. Umfassende Überprüfung aller Teilaspekte des Fragenkomplexes der Friedenssicherungseinsätze
54. Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen
55. Informationsfragen
56. Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen
57. Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken
58. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen
59. Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung
60. Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

122. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
135. Programmplanung

## Zweiter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

16. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

17. Fragen der makroökonomischen Politik:

- a) Internationaler Handel und Entwicklung
- b) Internationales Finanzsystem und Entwicklung
- c) Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung
- d) Rohstoffe

18. Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungskonferenz 2008

19. Nachhaltige Entwicklung:

- a) Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung
- b) Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern
- c) Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge
- d) Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen
- e) Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika
- f) Übereinkommen über die biologische Vielfalt
- g) Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine erste Tagung mit universeller Mitgliedschaft
- h) Harmonie mit der Natur
- i) Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete
- j) Die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Verhütung der Strahlungsgefahr in Zentralasien

20. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)

21. Globalisierung und Interdependenz:

- a) Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz
- b) Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung
- c) Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen
- d) Kultur und Entwicklung

- 22. Gruppen von Ländern in besonderen Situationen:
  - a) Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder
  - b) Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty
- 23. Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen:
  - a) Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)
  - b) Frauen im Entwicklungsprozess
  - c) Erschließung der Humanressourcen
- 24. Operative Entwicklungsaktivitäten:
  - a) Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen
  - b) Süd-Süd-Zusammenarbeit
- 25. Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung
- 26. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften
- 174. Universität der Vereinten Nationen

**B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

- 61. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

- 122. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
- 135. Programmplanung

**Dritter Ausschuss**

- 5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

**A. Förderung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer nachhaltigen Entwicklung im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und den jüngsten Konferenzen der Vereinten Nationen**

- 27. Soziale Entwicklung:
  - a) Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung
  - b) Soziale Entwicklung, einschließlich Fragen im Zusammenhang mit der weltweiten sozialen Lage sowie der Jugend, dem Altern, behinderten Menschen und der Familie
  - c) Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr der älteren Menschen: Zweite Weltversammlung über das Altern
  - d) Alphabetisierungsdekade der Vereinten Nationen: Bildung für alle

28. Förderung der Frauen:

- a) Förderung der Frauen
- b) Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung

**B. Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit**

62. Bericht des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, Fragen im Zusammenhang mit Flüchtlingen, Rückkehrern und Vertriebenen sowie humanitäre Fragen

**D. Förderung der Menschenrechte**

64. Bericht des Menschenrechtsrats

65. Förderung und Schutz der Rechte der Kinder:

- a) Förderung und Schutz der Rechte der Kinder
- b) Weiterverfolgung der Ergebnisse der Sondertagung über Kinder

66. Rechte indigener Völker:

- a) Rechte indigener Völker
- b) Zweite Internationale Dekade der indigenen Bevölkerungen der Welt

67. Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz:

- a) Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz
- b) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban

68. Selbstbestimmungsrecht der Völker

69. Förderung und Schutz der Menschenrechte:

- a) Umsetzung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte
- b) Menschenrechtsfragen, einschließlich anderer Ansätze zur besseren Gewährleistung der effektiven Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten
- c) Menschenrechtssituationen und Berichte der Sonderberichterstatter und Sonderbeauftragten
- d) Umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien

**H. Drogenkontrolle, Verbrechenverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**

108. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

109. Internationale Drogenkontrolle

**I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**

122. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

135. Programmplanung

## Fünfter Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse

### I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen

116. Ernennungen zur Besetzung frei gewordener Sitze in den Nebenorganen und andere Ernennungen:

- a) Ernennung von Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen
- b) Ernennung von Mitgliedern des Beitragsausschusses
- c) Bestätigung der Ernennung von Mitgliedern des Anlageausschusses
- d) Ernennung eines Mitglieds des Rates der Rechnungsprüfer
- e) Ernennung von Mitgliedern der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst
  - i) Ernennung von Mitgliedern der Kommission
  - ii) Bestellung des Stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission
- f) Ernennung von Mitgliedern des Unabhängigen beratenden Ausschusses für Rechnungsprüfung

122. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung

131. Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer:

- a) Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
- b) Sanierungsgesamtplan
- c) Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen
- d) Kapitalentwicklungsfonds der Vereinten Nationen
- e) Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
- f) Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
- g) Vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen verwaltete freiwillige Beiträge
- h) Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen
- i) Büro der Vereinten Nationen für Projektdienste
- j) Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen)

132. Überprüfung der administrativen und finanziellen Effizienz der Vereinten Nationen

133. Programmhaushaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013

134. Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015

135. Programmplanung

136. Verbesserung der Finanzlage der Vereinten Nationen

137. Konferenzplanung

138. Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen

139. Personalmanagement

140. Gemeinsame Inspektionsgruppe
141. Gemeinsames System der Vereinten Nationen
142. Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste
143. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
144. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind
145. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht
146. Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe
147. Verwaltungs- und haushaltstechnische Aspekte der Finanzierung der Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen
148. Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei
149. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in der Zentralafrikanischen Republik und in Tschad
150. Finanzierung der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire
151. Finanzierung der Friedenstruppe der Vereinten Nationen in Zypern
152. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo
153. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Osttimor
154. Finanzierung der Integrierten Mission der Vereinten Nationen in Timor-Leste
155. Finanzierung der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti
156. Finanzierung der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo
157. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia
158. Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali
159. Finanzierung der Friedenssicherungstruppen der Vereinten Nationen im Nahen Osten:
  - a) Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung
  - b) Interimstruppe der Vereinten Nationen in Libanon
160. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Südsudan
161. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen in Sudan
162. Finanzierung der Aufsichtsmission der Vereinten Nationen in der Arabischen Republik Syrien
163. Finanzierung der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara
164. Finanzierung des Hybriden Einsatzes der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen in Darfur
165. Finanzierung der Tätigkeiten aufgrund der Resolution 1863 (2009) des Sicherheitsrats



### Sechster Ausschuss

5. Wahl der Amtsträger der Hauptausschüsse
- F. Förderung der Gerechtigkeit und des Völkerrechts**
77. Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen
  78. Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen
  79. Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechsundvierzigste Tagung
  80. Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts
  81. Bericht der Völkerrechtskommission über ihre dreiundsechzigste und fünfundsechzigste Tagung
  82. Diplomatischer Schutz
  83. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden
  84. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen
  85. Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene
  86. Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips
  87. Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter
- H. Drogenkontrolle, Verbrechensverhütung und Bekämpfung des internationalen Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen**
110. Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus
- I. Organisations-, Verwaltungs- und sonstige Fragen**
122. Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung
  135. Programmplanung
  143. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen
  166. Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland
  167. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an den Kooperationsrat der turksprachigen Staaten
  168. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Konferenz asiatischer politischer Parteien
  169. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Handelskammer
  170. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts
  171. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie
  172. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Panafrikanische zwischenstaatliche Organisation für Wasser- und Sanitärversorgung für Afrika
  173. Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Globale Institut für grünes Wachstum



## Anhang II

### Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/1.	Überprüfung der Durchführung der Resolution 61/16 der Generalversammlung über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats	14 und 118	2.	20. September 2013	3
68/2.	Verlängerung des zwischenstaatlichen Prozesses der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane	125	2.	20. September 2013	8
68/3.	Ergebnisdokument der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele für Menschen mit Behinderungen – Der weitere Weg: eine behinderteninklusive Entwicklungsagenda bis 2015 und danach	27 b)	3.	23. September 2013	9
68/4.	Erklärung des Dialogs auf hoher Ebene über internationale Migration und Entwicklung	21 e)	25.	3. Oktober 2013	13
68/5.	Beitragsschlüssel für die Aufteilung der Ausgabenlast der Vereinten Nationen: Anträge nach Artikel 19 der Charta	138	32.	9. Oktober 2013	917
68/6.	Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele	14 und 118	32.	9. Oktober 2013	16
68/7.	Ständiges Mahnmal für die Opfer der Sklaverei und des transatlantischen Sklavenhandels und Wahrung ihres Gedenkens	120	35.	21. Oktober 2013	20
68/8.	Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade	40	38.	29. Oktober 2013	22
68/9.	Schaffung einer friedlichen und besseren Welt mit Hilfe des Sports und des olympischen Ideals	11	44.	6. November 2013	23
68/10.	Bericht der Internationalen Atomenergie-Organisation	88	45.	6. November 2013	27
68/11.	Die Situation in Afghanistan	37	55.	20. November 2013	28
68/12.	Ausschuss für die Ausübung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes	36	58.	26. November 2013	46
68/13.	Sekretariats-Abteilung für die Rechte der Palästinenser	36	58.	26. November 2013	48
68/14.	Besonderes Informationsprogramm der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information über die Palästina-Frage	36	58.	26. November 2013	50
68/15.	Friedliche Regelung der Palästina-Frage	36	58.	26. November 2013	52
68/16.	Jerusalem	35	58.	26. November 2013	59
68/17.	Der Syrische Golan	35	58.	26. November 2013	60

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/18.	Aufrücken von Ländern aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder	9	59.	4. Dezember 2013	62
68/19.	Finanzberichte und geprüfte Rechnungsabschlüsse sowie Berichte des Rates der Rechnungsprüfer	131	59.	4. Dezember 2013	917
68/20.	Programmplanung	135	59.	4. Dezember 2013	920
68/21.	Bericht über die Tätigkeiten des Amtes für interne Aufsichtsdienste	132 und 142	59.	4. Dezember 2013	921
68/22.	Vollmachten der Vertreter auf der achtundsechzigsten Tagung der Generalversammlung	3 b)	60.	5. Dezember 2013	63
68/23.	Objektive Informationen über militärische Angelegenheiten, einschließlich der Transparenz der Militärausgaben	89 b)	60.	5. Dezember 2013	193
68/24.	Umsetzung der Erklärung des Indischen Ozeans zur Friedenszone	90	60.	5. Dezember 2013	196
68/25.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Afrika	91	60.	5. Dezember 2013	197
68/26.	Festigung der mit dem Vertrag über das Verbot von Kernwaffen in Lateinamerika und der Karibik (Vertrag von Tlatelolco) geschaffenen Rechtsordnung	92	60.	5. Dezember 2013	199
68/27.	Schaffung einer kernwaffenfreien Zone in der Nahostregion	95	60.	5. Dezember 2013	201
68/28.	Abschluss wirksamer internationaler Vereinbarungen zur Sicherung der Nichtkernwaffenstaaten gegen den Einsatz oder die Androhung des Einsatzes von Kernwaffen	96	60.	5. Dezember 2013	203
68/29.	Verhütung eines Wettrüstens im Weltraum	97	60.	5. Dezember 2013	206
68/30.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	99 j)	60.	5. Dezember 2013	208
68/31.	Der Vertrag über den Waffenhandel	99 dd)	60.	5. Dezember 2013	211
68/32.	Folgemaßnahmen zur Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung	99 aa)	60.	5. Dezember 2013	212
68/33.	Frauen, Abrüstung, Nichtverbreitung und Rüstungskontrolle	99 t)	60.	5. Dezember 2013	214
68/34.	Unterstützung von Staaten zur Eindämmung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und zur Einsammlung dieser Waffen	99 p)	60.	5. Dezember 2013	215
68/35.	Weiterverfolgung der auf den Konferenzen der Vertragsparteien zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen in den Jahren 1995, 2000 und 2010 eingegangenen Verpflichtungen zur nuklearen Abrüstung	99 d)	60.	5. Dezember 2013	218

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/36.	Beachtung von Umweltnormen bei der Ausarbeitung und Durchführung von Abrüstungs- und Rüstungskontroll-übereinkünften	99 m)	60.	5. Dezember 2013	220
68/37.	Zusammenhang zwischen Abrüstung und Entwicklung	99 o)	60.	5. Dezember 2013	221
68/38.	Förderung des Multilateralismus auf dem Gebiet der Abrüstung und der Nichtverbreitung	99 n)	60.	5. Dezember 2013	223
68/39.	Auf dem Weg zu einer kernwaffenfreien Welt: Beschleunigte Erfüllung der Verpflichtungen auf dem Gebiet der nuklearen Abrüstung	99 l)	60.	5. Dezember 2013	226
68/40.	Verringerung der nuklearen Gefahr	99 r)	60.	5. Dezember 2013	230
68/41.	Maßnahmen zur Verhinderung des Erwerbs von Massenvernichtungswaffen durch Terroristen	99 q)	60.	5. Dezember 2013	232
68/42.	Folgemaßnahmen zu dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit oder des Einsatzes von Kernwaffen	99 k)	60.	5. Dezember 2013	234
68/43.	Transparenz auf dem Gebiet der Rüstung	99 e)	60.	5. Dezember 2013	237
68/44.	Innerstaatliche Rechtsvorschriften über den Transfer von Waffen, militärischem Gerät sowie Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck	99 f)	60.	5. Dezember 2013	240
68/45.	Durchführung des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen	99 v)	60.	5. Dezember 2013	241
68/46.	Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung	99 w)	60.	5. Dezember 2013	245
68/47.	Nukleare Abrüstung	99 aa)	60.	5. Dezember 2013	247
68/48.	Der unerlaubte Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten	99 y)	60.	5. Dezember 2013	253
68/49.	Vertrag über die Kernwaffenfreie Zone Südostasien (Vertrag von Bangkok)	99 h)	60.	5. Dezember 2013	257
68/50.	Maßnahmen zur Förderung der Transparenz und zur Vertrauensbildung bei Weltraumtätigkeiten	99 c)	60.	5. Dezember 2013	259
68/51.	Geeintes Vorgehen zur völligen Beseitigung der Kernwaffen	99 z)	60.	5. Dezember 2013	260
68/52.	Probleme infolge der Anhäufung von Beständen überschüssiger konventioneller Munition	99 g)	60.	5. Dezember 2013	265
68/53.	Verbot der Ablagerung radioaktiver Abfälle	99 i)	60.	5. Dezember 2013	267
68/54.	Regionale Abrüstung	99 x)	60.	5. Dezember 2013	269
68/55.	Vertrauensbildende Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene	99 bb)	60.	5. Dezember 2013	271

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/56.	Konventionelle Rüstungskontrolle auf regionaler und subregionaler Ebene	99 <i>cc</i> )	60.	5. Dezember 2013	272
68/57.	Regionalzentren der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung	100 <i>a</i> )	60.	5. Dezember 2013	274
68/58.	Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes von Kernwaffen	100 <i>b</i> )	60.	5. Dezember 2013	275
68/59.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik	100 <i>c</i> )	60.	5. Dezember 2013	276
68/60.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden, Abrüstung und Entwicklung in Lateinamerika und in der Karibik	100 <i>d</i> )	60.	5. Dezember 2013	278
68/61.	Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Afrika	100 <i>e</i> )	60.	5. Dezember 2013	280
68/62.	Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika	100 <i>f</i> )	60.	5. Dezember 2013	283
68/63.	Bericht der Abrüstungskommission	101 <i>b</i> )	60.	5. Dezember 2013	287
68/64.	Bericht der Abrüstungskonferenz	101 <i>a</i> )	60.	5. Dezember 2013	288
68/65.	Die Gefahr der Verbreitung von Kernwaffen im Nahen Osten	102	60.	5. Dezember 2013	290
68/66.	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können	103	60.	5. Dezember 2013	292
68/67.	Festigung von Sicherheit und Zusammenarbeit in der Mittelmeerregion	104	60.	5. Dezember 2013	295
68/68.	Vertrag über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen	105	60.	5. Dezember 2013	297
68/69.	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	106	60.	5. Dezember 2013	299
68/70.	Ozeane und Seerecht	76 <i>a</i> )	63.	9. Dezember 2013	63
68/71.	Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte	76 <i>b</i> )	63.	9. Dezember 2013	107
68/72.	Unterstützung von Antiminenprogrammen	48	65.	11. Dezember 2013	307
68/73.	Auswirkungen der atomaren Strahlung	49	65.	11. Dezember 2013	310

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/74.	Empfehlungen für innerstaatliche Rechtsvorschriften für die friedliche Erforschung und Nutzung des Weltraums	50	65.	11. Dezember 2013	313
68/75.	Internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums	50	65.	11. Dezember 2013	315
68/76.	Hilfe für Palästinaflüchtlinge	51	65.	11. Dezember 2013	320
68/77.	Infolge der Feindseligkeiten vom Juni 1967 und späterer Feindseligkeiten vertriebene Personen	51	65.	11. Dezember 2013	322
68/78.	Tätigkeiten des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten	51	65.	11. Dezember 2013	324
68/79.	Grundbesitz von Palästinaflüchtlingen und daraus erwachsendes Einkommen	51	65.	11. Dezember 2013	329
68/80.	Tätigkeit des Sonderausschusses zur Untersuchung israelischer Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes und anderer Araber der besetzten Gebiete beeinträchtigen	52	65.	11. Dezember 2013	331
68/81.	Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und die anderen besetzten arabischen Gebiete	52	65.	11. Dezember 2013	335
68/82.	Israelische Siedlungen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan	52	65.	11. Dezember 2013	337
68/83.	Israelische Praktiken, die die Menschenrechte des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, beeinträchtigen	52	65.	11. Dezember 2013	340
68/84.	Der besetzte syrische Golan	52	65.	11. Dezember 2013	345
68/85.	Umfassende Überprüfung der besonderen politischen Missionen	54	65.	11. Dezember 2013	347
68/86.	Informationsfragen				
	A. Information im Dienste der Menschheit	55	65.	11. Dezember 2013	349
	B. Informationspolitik und Informationstätigkeit der Vereinten Nationen	55	65.	11. Dezember 2013	350
68/87.	Informationen aus den Gebieten ohne Selbstregierung, übermittelt gemäß Artikel 73 Buchstabe e der Charta der Vereinten Nationen	56	65.	11. Dezember 2013	363
68/88.	Wirtschaftliche und sonstige Aktivitäten, die sich nachteilig auf die Interessen der Völker der Gebiete ohne Selbstregierung auswirken	57	65.	11. Dezember 2013	364
68/89.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker durch die Sonderorganisationen und die mit den Vereinten Nationen verbundenen internationalen Institutionen	58	65.	11. Dezember 2013	367

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/90.	Von den Mitgliedstaaten angebotene Studien- und Ausbildungsmöglichkeiten für Einwohner der Gebiete ohne Selbstregierung	59	65.	11. Dezember 2013	371
68/91.	Westsahara-Frage	60	65.	11. Dezember 2013	372
68/92.	Neukaledonien-Frage	60	65.	11. Dezember 2013	373
68/93.	Französisch-Polynesien-Frage	60	65.	11. Dezember 2013	377
68/94.	Tokelau-Frage	60	65.	11. Dezember 2013	378
68/95.	Die Fragen der Amerikanischen Jungferninseln, Amerikanisch-Samoas, Anguillas, Bermudas, der Britischen Jungferninseln, Guams, der Kaimaninseln, Montserrats, Pitcairns, St. Helenas und der Turks- und Caicosinseln				
	A. Allgemeines	60	65.	11. Dezember 2013	380
	B. Einzelne Hoheitsgebiete	60	65.	11. Dezember 2013	385
68/96.	Verbreitung von Informationen über die Entkolonialisierung	60	65.	11. Dezember 2013	396
68/97.	Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker	60	65.	11. Dezember 2013	398
68/98.	Globale Gesundheit und Außenpolitik	127	65.	11. Dezember 2013	135
68/99.	Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit und Koordinierung der Anstrengungen zur Untersuchung, Milderung und Minimierung der Folgen der Katastrophe von Tschernobyl	70 d)	67.	13. Dezember 2013	140
68/100.	Hilfe für das palästinensische Volk	70 b)	67.	13. Dezember 2013	144
68/101.	Sicherheit des humanitären Personals und Schutz des Personals der Vereinten Nationen	70	67.	13. Dezember 2013	148
68/102.	Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen	70 a)	67.	13. Dezember 2013	156
68/103.	Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung	70 a)	67.	13. Dezember 2013	164
68/104.	Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen	77	68.	16. Dezember 2013	992
68/105.	Strafrechtliche Verantwortlichkeit von Bediensteten der Vereinten Nationen und Sachverständigen im Auftrag der Vereinten Nationen	78	68.	16. Dezember 2013	993
68/106.	Bericht der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über ihre sechszehnte Tagung	79	68.	16. Dezember 2013	997



## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/107.	Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche Recht und Vierter Teil des Gesetzgebungsleitfadens der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Insolvenzrecht				
	A. Überarbeitung des Leitfadens für die Umsetzung des Mustergesetzes über grenzüberschreitende Insolvenzen in das innerstaatliche recht	79	68.	16. Dezember 2013	1002
	B. Vierter Teil des Gesetzgebungsleitfadens über Insolvenzrecht	79	68.	16. Dezember 2013	1003
68/108.	Leitfaden der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht für die Einrichtung eines Registers für Sicherungsrechte	79	68.	16. Dezember 2013	1004
68/109.	Regeln der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht über Transparenz in Investor-Staat-Schiedsverfahren auf der Grundlage von Verträgen sowie Schiedsordnung (in der überarbeiteten Fassung von 2010 mit neuem Artikel 1 Absatz 4 in der 2013 angenommenen Fassung)	79	68.	16. Dezember 2013	1005
68/110.	Hilfsprogramm der Vereinten Nationen für Lehre, Studium, Verbreitung und besseres Verständnis des Völkerrechts	80	68.	16. Dezember 2013	1007
68/111.	Vorbehalte zu Verträgen	81	68.	16. Dezember 2013	1010
68/112.	Bericht der Völkerrechtskommission über ihre fünfundsiebzehnte Tagung	81	68.	16. Dezember 2013	1038
68/113.	Diplomatischer Schutz	82	68.	16. Dezember 2013	1042
68/114.	Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden	83	68.	16. Dezember 2013	1043
68/115.	Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen	84	68.	16. Dezember 2013	1044
68/116.	Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene	85	68.	16. Dezember 2013	1047
68/117.	Geltungsbereich und Anwendung des Weltrechtsprinzips	86	68.	16. Dezember 2013	1049
68/118.	Das Recht der grenzüberschreitenden Grundwasserleiter	87	68.	16. Dezember 2013	1050
68/119.	Maßnahmen zur Beseitigung des internationalen Terrorismus	110	68.	16. Dezember 2013	1058
68/120.	Bericht des Ausschusses für die Beziehungen zum Gastland	166	68.	16. Dezember 2013	1063
68/121.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Internationale Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts	170	68.	16. Dezember 2013	1065

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/122.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie	171	68.	16. Dezember 2013	1065
68/123.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an die Panafrikanische zwischenstaatliche Organisation für Wasser- und Sanitärversorgung für Afrika	172	68.	16. Dezember 2013	1066
68/124.	Gewährung des Beobachterstatus in der Generalversammlung an das Globale Institut für grünes Wachstum	173	68.	16. Dezember 2013	1066
68/125.	Folgemaßnahmen zu der Erklärung und dem Aktionsprogramm für eine Kultur des Friedens	15	69.	18. Dezember 2013	172
68/126.	Förderung des Dialogs, der Verständigung und der Zusammenarbeit zwischen den Religionen und Kulturen zugunsten des Friedens	15	69.	18. Dezember 2013	175
68/127.	Eine Welt gegen Gewalt und gewalttätigen Extremismus	15	69.	18. Dezember 2013	178
68/128.	Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Verhütung und Beilegung von Konflikten	32	69.	18. Dezember 2013	181
68/129.	Hilfe für die Überlebenden des Völkermords von 1994 in Ruanda, insbesondere für Waisen, Witwen und Opfer sexueller Gewalt	71	69.	18. Dezember 2013	187
68/130.	Jugendpolitik und Jugendprogramme	27 b)	70.	18. Dezember 2013	582
68/131.	Förderung der sozialen Integration durch soziale Inklusion	27 b)	70.	18. Dezember 2013	586
68/132.	Alphabetisierung für das Leben: Bestimmung der künftigen Agenda	27 d)	70.	18. Dezember 2013	589
68/133.	Die Rolle der Genossenschaften in der sozialen Entwicklung	27 b)	70.	18. Dezember 2013	591
68/134.	Folgemaßnahmen zur Zweiten Weltversammlung über das Altern	27 c)	70.	18. Dezember 2013	593
68/135.	Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	27 a)	70.	18. Dezember 2013	598
68/136.	Vorbereitung und Begehung des zwanzigsten Jahrestags des Internationalen Jahres der Familie	27 b)	70.	18. Dezember 2013	609
68/137.	Gewalt gegen Wanderarbeiterinnen	28 a)	70.	18. Dezember 2013	612
68/138.	Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	28 a)	70.	18. Dezember 2013	620
68/139.	Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten	28 a)	70.	18. Dezember 2013	620

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/140.	Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung	28 b)	70.	18. Dezember 2013	626
68/141.	Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	62	70.	18. Dezember 2013	633
68/142.	Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen	62	70.	18. Dezember 2013	638
68/143.	Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene in Afrika	62	70.	18. Dezember 2013	639
68/144.	Bericht des Menschenrechtsrats	64	70.	18. Dezember 2013	645
68/145.	Stärkung der Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Kinderschutzes	65 a)	70.	18. Dezember 2013	646
68/146.	Mädchen	65 a)	70.	18. Dezember 2013	647
68/147.	Rechte des Kindes	65 a)	70.	18. Dezember 2013	659
68/148.	Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat	65 a)	70.	18. Dezember 2013	677
68/149.	Die Rechte indigener Völker	66 a)	70.	18. Dezember 2013	678
68/150.	Bekämpfung der Verherrlichung des Nazismus und anderer Praktiken, die zum Schüren zeitgenössischer Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz beitragen	67 a)	70.	18. Dezember 2013	682
68/151.	Weltweite Bemühungen um die vollständige Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz und die umfassende Umsetzung und Weiterverfolgung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Durban	67 a)	70.	18. Dezember 2013	688
68/152.	Der Einsatz von Söldnern als Mittel zur Verletzung der Menschenrechte und zur Behinderung der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	68	70.	18. Dezember 2013	693
68/153.	Universale Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Völker	68	70.	18. Dezember 2013	697
68/154.	Das Recht des palästinensischen Volkes auf Selbstbestimmung	68	70.	18. Dezember 2013	698
68/155.	Internationale Menschenrechtspakte	69 a)	70.	18. Dezember 2013	700
68/156.	Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	69 a)	70.	18. Dezember 2013	701
68/157.	Das Menschenrecht auf einwandfreies Wasser und Sanitärversorgung	69 b)	70.	18. Dezember 2013	708
68/158.	Das Recht auf Entwicklung	69 b)	70.	18. Dezember 2013	712
68/159.	Menschenrechte und kulturelle Vielfalt	69 b)	70.	18. Dezember 2013	720

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/160.	Stärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Menschenrechte	69 b)	70.	18. Dezember 2013	725
68/161.	Förderung der ausgewogenen geografischen Verteilung in der Zusammensetzung der Menschenrechtsvertragsorgane	69 b)	70.	18. Dezember 2013	727
68/162.	Menschenrechte und einseitige Zwangsmaßnahmen	69 b)	70.	18. Dezember 2013	729
68/163.	Die Sicherheit von Journalisten und die Frage der Straflosigkeit	69 b)	70.	18. Dezember 2013	734
68/164.	Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung regelmäßiger und unverfälschter Wahlen und der Demokratisierung	69 b)	70.	18. Dezember 2013	737
68/165.	Das Recht auf Wahrheit	69 b)	70.	18. Dezember 2013	741
68/166.	Internationales Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem Verschwindenlassen	69 b)	70.	18. Dezember 2013	745
68/167.	Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter	69 b)	70.	18. Dezember 2013	747
68/168.	Die Globalisierung und ihre Auswirkungen auf den vollen Genuss aller Menschenrechte	69 b)	70.	18. Dezember 2013	749
68/169.	Bekämpfung von Intoleranz, negativer Stereotypisierung, Stigmatisierung, Diskriminierung, Aufstachelung zu Gewalt und Gewalt gegen Personen aufgrund der Religion oder der Weltanschauung	69 b)	70.	18. Dezember 2013	754
68/170.	Religions- und Weltanschauungsfreiheit	69 b)	70.	18. Dezember 2013	758
68/171.	Nationale Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte	69 b)	70.	18. Dezember 2013	763
68/172.	Wirksame Förderung der Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören	69 b)	70.	18. Dezember 2013	768
68/173.	Folgemaßnahmen zum Internationalen Jahr des Menschenrechtslernens	69 b)	70.	18. Dezember 2013	773
68/174.	Subregionales Zentrum für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika	69 b)	70.	18. Dezember 2013	775
68/175.	Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung	69 b)	70.	18. Dezember 2013	777
68/176.	Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität	69 b)	70.	18. Dezember 2013	782
68/177.	Das Recht auf Nahrung	69 b)	70.	18. Dezember 2013	785
68/178.	Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bei der Bekämpfung des Terrorismus	69 b)	70.	18. Dezember 2013	792
68/179.	Schutz von Migranten	69 b)	70.	18. Dezember 2013	799
68/180.	Schutz und Hilfe für Binnenvertriebene	69 b)	70.	18. Dezember 2013	807

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/181.	Förderung der Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen: Schutz von Menschenrechtsverteidigerinnen	69 b)	70.	18. Dezember 2013	813
68/182.	Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien	69 c)	70.	18. Dezember 2013	820
68/183.	Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea	69 c)	70.	18. Dezember 2013	825
68/184.	Die Menschenrechtssituation in der Islamischen Republik Iran	69 c)	70.	18. Dezember 2013	830
68/185.	Folgemaßnahmen zum Zwölften Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege und Vorbereitungen für den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege	108	70.	18. Dezember 2013	835
68/186.	Stärkung der Maßnahmen der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zum Schutz von Kulturgut, insbesondere in Bezug auf den illegalen Handel damit	108	70.	18. Dezember 2013	839
68/187.	Technische Hilfe zur Durchführung der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend die Terrorismusbekämpfung	108	70.	18. Dezember 2013	842
68/188.	Rechtsstaatlichkeit, Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege in der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen über 2015 hinaus	108	70.	18. Dezember 2013	845
68/189.	Musterstrategien und praktische Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und der Strafrechtspflege zur Beseitigung von Gewalt gegen Kinder	108	70.	18. Dezember 2013	849
68/190.	Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen	108	70.	18. Dezember 2013	852
68/191.	Vorgehen gegen die Tötung von Frauen und Mädchen aufgrund des Geschlechts	108	70.	18. Dezember 2013	856
68/192.	Verbesserung der Koordinierung des Vorgehens gegen den Menschenhandel	108	70.	18. Dezember 2013	860
68/193.	Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere seiner Kapazität zur technischen Zusammenarbeit	108	70.	18. Dezember 2013	866
68/194.	Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger	108	70.	18. Dezember 2013	877

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/195.	Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption	108	70.	18. Dezember 2013	880
68/196.	Leitlinien der Vereinten Nationen für Alternative Entwicklung	109	70.	18. Dezember 2013	888
68/197.	Internationale Zusammenarbeit zur Bekämpfung des Weltrogenproblems	109	70.	18. Dezember 2013	896
68/198.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung	16	71.	20. Dezember 2013	405
68/199.	Internationaler Handel und Entwicklung	17 a)	71.	20. Dezember 2013	412
68/200.	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer	17 a)	71.	20. Dezember 2013	416
68/201.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung	17 b)	71.	20. Dezember 2013	417
68/202.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung	17 c)	71.	20. Dezember 2013	423
68/203.	Rohstoffe	17 d)	71.	20. Dezember 2013	430
68/204.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung	18	71.	20. Dezember 2013	435
68/205.	Welttag der freilebenden Tiere und Pflanzen	19	71.	20. Dezember 2013	443
68/206.	Ölpest vor der libanesischen Küste	19	71.	20. Dezember 2013	445
68/207.	Nachhaltiger Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika	19	71.	20. Dezember 2013	448
68/208.	Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins	19	71.	20. Dezember 2013	451
68/209.	Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung	19	71.	20. Dezember 2013	454
68/210.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung	19 a)	71.	20. Dezember 2013	459
68/211.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge	19 c)	71.	20. Dezember 2013	463
68/212.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen	19 d)	71.	20. Dezember 2013	468

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/213.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika	19 e)	71.	20. Dezember 2013	472
68/214.	Durchführung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und sein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung	19 f)	71.	20. Dezember 2013	475
68/215.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine erste Tagung mit universeller Mitgliedschaft und die Durchführung von Abschnitt IV.C „Die Umweltsäule im Kontext der nachhaltigen Entwicklung“ des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung	19 g)	71.	20. Dezember 2013	480
68/216.	Harmonie mit der Natur	19 h)	71.	20. Dezember 2013	484
68/217.	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete	19 i)	71.	20. Dezember 2013	487
68/218.	Die Rolle der internationalen Gemeinschaft bei der Abwendung der Strahlungsgefahr in Zentralasien	19 j)	71.	20. Dezember 2013	490
68/219.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz	21 a)	71.	20. Dezember 2013	492
68/220.	Wissenschaft, Technologie und Innovation im Dienste der Entwicklung	21 b)	71.	20. Dezember 2013	494
68/221.	Internationales Jahr des Lichts und der Lichttechnologie 2015	21 b)	71.	20. Dezember 2013	499
68/222.	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen	21 c)	71.	20. Dezember 2013	501
68/223.	Kultur und nachhaltige Entwicklung	21 d)	71.	20. Dezember 2013	504
68/224.	Folgemaßnahmen zur Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder	22 a)	71.	20. Dezember 2013	509
68/225.	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr	22 b)	71.	20. Dezember 2013	515
68/226.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)	23 a)	71.	20. Dezember 2013	519
68/227.	Frauen im Entwicklungsprozess	23 b)	71.	20. Dezember 2013	526
68/228.	Erschließung der Humanressourcen	23 c)	71.	20. Dezember 2013	536
68/229.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen	24 a)	71.	20. Dezember 2013	541
68/230.	Süd-Süd-Zusammenarbeit	24 b)	71.	20. Dezember 2013	543

## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/231.	Internationales Jahr der Hülsenfrüchte 2016	25	71.	20. Dezember 2013	546
68/232.	Weltbodentag und Internationales Jahr der Böden	25	71.	20. Dezember 2013	547
68/233.	Landwirtschaftliche Entwicklung, Ernährungssicherheit und Ernährung	25	71.	20. Dezember 2013	549
68/234.	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften: ein auf Grundsätzen beruhender Ansatz zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern	26	71.	20. Dezember 2013	558
68/235.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen	61	71.	20. Dezember 2013	563
68/236.	Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen	174	71.	20. Dezember 2013	566
68/237.	Verkündung der Internationalen Dekade der Menschen afrikanischer Abstammung	67 b)	72.	23. Dezember 2013	189
68/238.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern	19 b)	72.	27. Dezember 2013	567
68/239.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)	20	72.	27. Dezember 2013	574
68/240.	Menschenrechtsausschuss	69 a)	72.	27. Dezember 2013	908
68/241.	Menschenrechtsausbildungs- und -dokumentationszentrum der Vereinten Nationen für Südwestasien und die arabische Region	69 b)	72.	27. Dezember 2013	909
68/242.	Die Menschenrechtssituation in Myanmar	69 c)	72.	27. Dezember 2013	911
68/243.	Entwicklungen auf dem Gebiet der Information und Telekommunikation im Kontext der internationalen Sicherheit	94	72.	27. Dezember 2013	302
68/244.	Verwaltung der Verbindlichkeiten für die Krankenversicherung nach Beendigung des Dienstverhältnisses	133	72.	27. Dezember 2013	923
68/245.	Programmhautschaftsplan für den Zweijahreszeitraum 2012-2013				
	A. Endgültige Mittel für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	133	72.	27. Dezember 2013	923
	B. Endgültige Einnahmenschätzungen für den Zweijahreshaushalt 2012-2013	133	72.	27. Dezember 2013	927
68/246.	Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhautschaftsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	134	72.	27. Dezember 2013	928



## Anhang II – Verzeichnis der Resolutionen

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Punkt</i>	<i>Plenar- sitzung</i>	<i>Datum</i>	<i>Seite</i>
68/247.	Besondere Fragen im Zusammenhang mit dem Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	134	72.	27. Dezember 2013	934
68/248.	Programmhauhaltsplan für den Zweijahreszeitraum 2014-2015				
	A. Mittelbewilligungen für den Zweijahreshaushalt 2014-2015	134	72.	27. Dezember 2013	951
	B. Einnahmenansätze für den Zweijahreshaushalt 2014-2015	134	72.	27. Dezember 2013	953
	C. Finanzierung der Mittelbewilligungen für das Jahr 2014	134	72.	27. Dezember 2013	953
68/249.	Unvorhergesehene und außerordentliche Ausgaben für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	134	72.	27. Dezember 2013	954
68/250.	Betriebsmittelfonds für den Zweijahreszeitraum 2014-2015	134	72.	27. Dezember 2013	955
68/251.	Konferenzplanung	137	72.	27. Dezember 2013	956
68/252.	Personalmanagement	139	72.	27. Dezember 2013	966
68/253.	Gemeinsames System der Vereinten Nationen: Bericht der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst	141	72.	27. Dezember 2013	970
68/254.	Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen	143	72.	27. Dezember 2013	973
68/255.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind	144	72.	27. Dezember 2013	977
68/256.	Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht	145	72.	27. Dezember 2013	980
68/257.	Finanzierung des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe	146	72.	27. Dezember 2013	983
68/258.	Finanzierung der Interims-Sicherheitstruppe der Vereinten Nationen für Abyei	148	72.	27. Dezember 2013	985
68/259.	Finanzierung der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali	158	72.	27. Dezember 2013	986
68/260.	Finanzierung der Beobachtertruppe der Vereinten Nationen für die Truppenentflechtung	159 a)	72.	27. Dezember 2013	989





14-02830

**Vereinte Nationen • Generalversammlung • Achtundsechzigste Tagung • Beilage 49 (Vol. I)**

